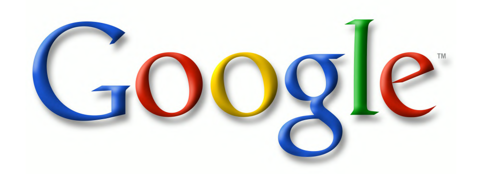
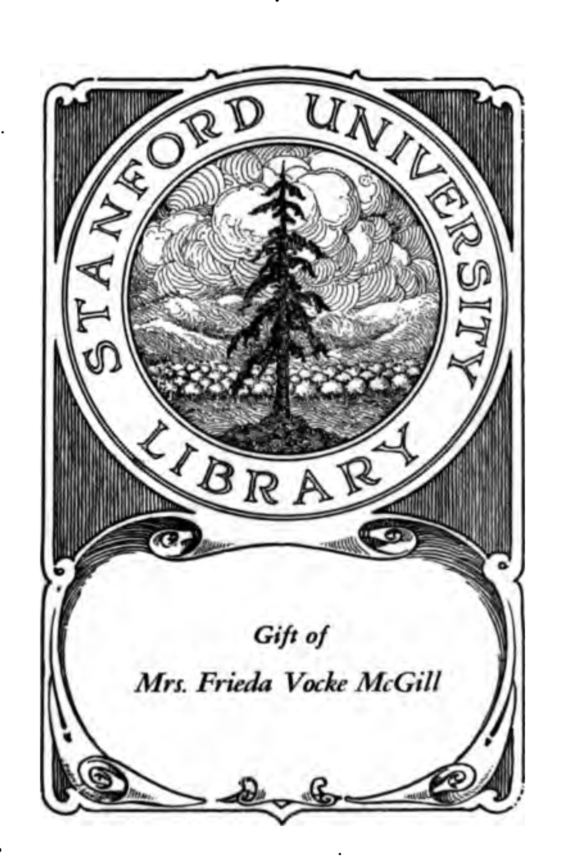
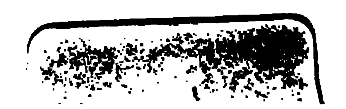



Stanford University Libraries
3 6105 118 157 861


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARY
Gift of
Mrs. Frieda Vocke McGill







Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,

ordentl. Professor an der Universität Breslau.

VIII.

Die Formvorschriften für die Veräusserungsgeschäfte der Frauen nach langobardischem Recht.

Von

Dr. Heinrich Rosin,

Gerichts-Assessor a. D. und Privatdocenten an der Universität Breslau.

Breslau.

Verlag von Wilhelm Koebner.

1880.

Die

Formvorschriften

für die

Veräusserungsgeschäfte der Frauen

nach

langobardischem Recht.

Von

Dr. Heinrich Rosin,

Gerichts-Assessor a. D. und Privatdocenten an der Universität Breslau.

Breslau.

Verlag von Wilhelm Koebner.

1880.

Einleitung.

Specialuntersuchungen auf dem Gebiete des langobardischen Rechts gehören in neuerer Zeit nicht zu den seltenen Erscheinungen [1]). In der That bietet gerade dieses Volksrecht mehr, wie irgend ein anderes, den Forschern der deutschen Rechtsgeschichte Anreiz zu vertiefenden Sonderbetrachtungen, denen es ein lohnendes und des allgemeinen Ausblickes nicht ermangelndes Ziel in Aussicht stellt [2]). Neben den inneren Gründen, dem beinahe völlig unvermischt-urdeutschen Charakter [3]) der so umfangreichen langobardischen Legislation und einer frühzeitigen, verhältnissmässig bedeutenden theoretischen Entfaltung, deren sich dieselbe zu erfreuen gehabt hat, ist es der grosse, mehr und mehr zur Hebung gelangende Urkundenschatz, der in besonders anziehender Weise es gestattet, die einzelnen gesetzlich fixirten Institutionen im lebendigen, aber eben darum im Laufe der Jahrhunderte wechselnden Spiegel der Praxis zu betrachten. Gerade die neueste Zeit hat in dieser

---

[1]) Es mögen hier insbesondere diejenigen Arbeiten genannt sein, welche auch für die vorliegende Abhandlung von Nutzen gewesen sind, so: Zorn: Das Beweisverfahren nach langobardischem Rechte. München 1872. Miller: Das langobardische Erbrecht, in der „Zeitschrift für Rechtsgeschichte“, Bd. XIII; besonders aber Val de Liévre: Launegild und Wadia. Eine Studie aus dem langobardischen Rechte. Innsbruck 1877.

[2]) Hierüber Val de Liévre Vorrede S. X.

[3]) Mehr und mehr werden selbst die wenigen Sätze des langobardischen Rechts, in welchen noch v. Savigny: Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter Bd. II S. 219 ff. Spuren des römischen Rechts nachweisen wollte, vom Zusammenhange mit aussergermanischen Rechtselementen losgelöst und dem deutschen Rechte vindicirt. Vgl. Stobbe: Geschichte der deutschen Rechtsquellen I S. 128 Note 22 u. Miller a. a. O. S. 51 Note 29, S. 52 Note 34. Selbst die Grundlagen des langobardischen Notherbenrechts scheinen mir (gegen Miller) im altdeutschen Beispruchsrechte, und also nicht im römischen Rechte zu liegen, wofür ich an anderer Stelle den Beweis liefern zu können hoffe.

Richtung einzelne besonders schätzbare Publicationen als werthvolle Bereicherungen des Materialschatzes der deutschen Rechtsgeschichte zu verzeichnen. Neben dem XIII. Bande der turiner „Historiae patriae monumenta", welcher an 1000 oberitalische Urkunden aus der Zeit vom Anfange des 8. bis zum Ende des 10. Jahrhunderts, bisher theils unbekannt, theils in den verschiedensten particulären Publicationen verborgen, der allgemeinen Benutzung erschlossen hat, macht die im Jahre 1873 begonnene, 5 starke Bände umfassende Veröffentlichung der in den Archiven des Klosters La Cava bei Salerno geborgenen süditalischen Documente[4]) eine ausgedehntere Vergleichung des den südlichen langobardischen Fürstenthümern eigenthümlichen Rechtszustandes mit dem mittel- und oberitalischen möglich, aus der bereits früher auf Grund des damals noch bei Weitem beschränkteren Materials von competentester Seite[5]) „sehr vieles für die Kenntniss der älteren langobardischen Rechtszustände" erwartet wurde.

Die vorliegende Abhandlung hat sich diese günstigen Umstände auf beschränktem Gebiete zunutze zu machen gesucht. Sie hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Formvorschriften, welche das langobardische Recht für die Veräusserungsgeschäfte der Frauen aufstellt, sowohl in ihrer äusseren Erscheinung kritisch zu prüfen, als ihrem inneren Gehalte nach, historisch wie dogmatisch, zu entwickeln. — Diese Vorschriften als solche sind dem ältesten Volksrecht der Langobarden fremd. König Rothari, ihr erster Gesetzgeber, hatte zwar in dem grundlegenden cap. 204 seiner Legislation[6]), in welchem er,

---

[4]) Vgl. die Beurtheilung beider genannten Urkundenwerke durch Waitz in den „Göttingischen gelehrten Anzeigen" 1874 I S. 545 ff. und die des ersten Bandes der Cavenser Sammlung durch Bluhme in v. Sybel's Historischer Zeitschrift Bd. XXX S. 390 ff. Besonders wichtig wegen des Nachweises unrichtigen chronologischen Ansatzes mehrerer Urkunden im ersten Bande des codex dipl. Cavensis ist die Anzeige von Hi (Ferdinand Hirsch) im Literarischen Centralblatt pro 1873 No. 46 col. 1441 ff. Die folgenden Bände sind darauf von Hirsch in v. Sybel's Zeitschrift Bd. 36 S. 248 ff. Bd. 38 S. 167 ff., Bd. 41 S. 361 ff. angezeigt. Vgl. unten § 1 Note 21.

[5]) Ficker: Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. Bd. 3. Innsbruck 1872. Nachträge S. 376 und dazu Brunner: Die fränkisch-romanische Urkunde in der „Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht" Bd. 22 S. 104 Note 1.

[6]) Einer der wenigen Sätze, in denen sich das rotharenische Edict zur Abstraction eines Rechtsgrundsatzes erhebt; ausserdem noch besonders cap. 153 (Princip der Intestaterbfolge), v. Bethmann-Hollweg: Der germanisch-romanische Civilprocess im Mittelalter Bd. I S. 324 Note 22. Miller a. a. O. S. 80 Note 123.

altdeutscher Sitte folgend, die Geschlechtsvormundschaft der Frauen als unumgängliches langobardisches Rechtsinstitut feststellte, consequent auch eine jede Veräusserung derselben von dem Willen und der Zustimmung ihres resp. Mundwalds[7]) abhängig gemacht[8]). Allein, wenn auch hiermit die Veräusserungsgeschäfte der Frauen, der unverheiratheten wie der Ehefrauen, von einem gewichtigen materiellen Erfordernisse abhängig gemacht wurden, so blieben sie doch hinsichtlich ihrer Form nach wie vor den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen. Weder für die Ertheilung des Consenses, noch für die Manifestirung desselben gegenüber dem dritten Contrahenten war eine Form vorgeschrieben, so dass der irgend wie geführte Nachweis der Zustimmung des Mundwalds resp. des in dieser Eigenschaft fungirenden Ehemannes das Rechtsgeschäft jenen Bestimmungen gemäss stabilirte[9]).

Dagegen wird das Gebiet des Rechtsformalismus entschieden von demjenigen Gesetze König Liutprand's beschritten, welches derselbe als viertes im 9. Jahre seiner Regierung (721) erlassen hat, und das folgendermassen lautet:

> Liutpr. 22: Si mulier res suas consentiente uiro suo, aut communiter uenundare uoluerit, ipse qui emere uult, uel illi qui uindunt, faciant noditiam ad duos vel tres parentes ipsius mulieris, qui propinquiores sunt. Et si in presentia de ipsis parentibus suis mulier illa uiolentias aliquas se dixerit pati, non sit stabilem quod uindederit. Nam si in presentia parentuum

[7]) Hinsichtlich des Namens Mundwald gleich dem langobardischen Mundoald s. Bluhme: Die Mundschaft nach Langobardenrecht, in der „Zeitschrift für Rechtsgeschichte" Bd. 11 S. 378 Note 3.

[8]) Roth. 204: Nulli mulieri liberae sub regni nostri ditionem legis langobardorum uiuentem liceat in sui potestatem arbitrium, id est selpmundia uiuere, nisi semper sub potestatem uirorum aut certe regis debeat permanere; nec aliquid de res mobiles aut inmobiles sine uoluntate illius, in cuius mundium fuerit, habeat potestatem donandi aut alienandi.

[9]) Ueber das Erforderniss der Zustimmung des Ehemannes und dessen Formlosigkeit s. Schröder: Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. 1. Theil. S. 130—132. — Nicht anders ist auch die Formel des liber Papiensis ad Roth. 204: — „Si carta manifestat, quod fecisset sola, — fiat taliata" aufzufassen. Dass der Consens des Mundwalds bei schriftlicher Abfassung auch in besonderer Urkunde ertheilt werden konnte: Troya, codice diplomatico Longobardo IV S. 98 a. E. Eine allgemeine Befugniss: mouilia et immouilia uendere et cartula uenditionis emittere, die ein Bruder bei seinem Abgange zum Heere seiner Schwester unter Setzung eines Dispensators ertheilt, enthält Urk. v. 769 (Pisa) bei Muratori, Antiquitates III col. 1011, dazu Bluhme a. a. O. S. 380 Note 6.

suorum, uel iudici qui in loco fuerit, uiolentias se pati non reclamauerit, nisi uolontate sua ipsas res se dixerit uenundare, tunc ab illo diae omni tempore quod uindederit stabile deueat permanere, ita tamen ut ipsi parentes, qui inter fuerent, aut iudex in cartola ipsa manum ponant. Et si contegerit casus, ut ille maritus moriatur, et ad alium ambolauerit, stabiles permaneat ipsa uinditio. Scriua autem, qui cartola ipsa scripserit, non aliter presumat scriuere, nisi cum notitia parentum uel iudicis, sicut supra dictum est; et si aliter fecerit, sit ipsa uinditio uacua, et prefatus scriua sit culpauelis, sicut qui cartola falsa scriuit.

Wie man auf den ersten Blick ersieht, sind hier die Verkaufsgeschäfte (um zunächst beim Wortlaut stehen zu bleiben) der Ehefrauen mit einer bestimmten Form in Verbindung gebracht. Es wird von der Ehefrau eine ausdrückliche Erklärung vor Verwandten oder dem Richter verlangt und die Aufnahme einer Urkunde hierüber vorausgesetzt. Der hinterher etwa anderweitig zu führende Nachweis, dass der dem Inhalte der verlangten Erklärung entsprechende Zustand zur Zeit des Abschlusses des Geschäfts wirklich vorhanden gewesen, dass also die verkaufende Ehefrau in der That ungezwungen gehandelt habe, genügt nicht, um die auf die Vernachlässigung der Formvorschrift gesetzte absolute Nichtigkeit abzuwenden. — In diesem Gesetze also finden wir die sedes materiae, von ihm hat die folgende Abhandlung ihren Ausgang zu nehmen.

Die Entwicklung der Principien jener Vorschrift stösst jedoch zunächst auf nicht unbedeutende, vor Allem kritische, Schwierigkeiten. Verschiedene Handschriften des langobardischen Edicts enthalten nämlich, nicht weit getrennt von dem eben besprochenen, ein zweites Gesetz, das bei seiner ersten Betrachtung überwiegend den Eindruck eines engen Anschlusses an den Wortlaut der lex 22 Liutprandi zurücklässt.

Liutpr. 29?[10]): Si qua mulier res suas uenundare uoluerit, non in absconse, sed in presentia principis aut iudicis uel sculdahis, seu duo aut tres parentes suos secum habeat, et sic iudicem roget: „quia res meas uolo uindere;“ et ipsi parentes in

[10]) Die Zählung als lex 29 entnehme ich den grossen kritischen Ausgaben von Baudi a Vesme: edicta regum Langobardorum in den „Historiae patriae monumenta ed. jussu regis Caroli Alberti“. Aug. Taur. 1855 und von Bluhme in den „Monumenta Germaniae historica“ Legum IV Hanoverae 1868, welche dieselbe aus den Codices von Madrid und La Cava acceptiren. Ich werde dieselbe zur einfacheren Bezeichnung durchgehends beibehalten. Vgl. Bluhme's Anm. 11 S. 121.

ipsam uindictionem manum ponant, et ipsa se uinditricem faciat; sic et mundoald ei consentiat, et quod uendiderit stabilem sit. Scriba autem, qui cartula ipsa scripserit, non aliter presumat scribere, nisi cum notitia parentum, aut iudicis qui in loco fuerit. Et si aliter fecerit, ipsa uenditio uacua sit, et prefatus scriba sit culpauilis, sicut qui cartula falsa scripsit, sicut supra.

Die mehr oder weniger weitgehende Ignorirung, welche man in früherer Zeit, auf Grund des ersten Eindrucks, dieser Bestimmung angedeihen lassen zu müssen glaubte[11]), musste weichen, nachdem man neuerdings einen materiellen Unterschied zwischen beiden Vorschriften dahin festgestellt hatte[12]), dass die sog. lex 29 Liutprandi schlechthin für die „mulier" gelten will, während lex 22 ihren Wirkungskreis offenkundig auf Ehefrauen beschränkt. Konnte man sich nun nicht mehr damit begnügen, die lex 29 als eine „corrupta imago"[13]) der lex 22 zu charakterisiren, so waren doch die Bedenken, welche sich aus der äusseren Erscheinung der ersteren ergaben, keineswegs gehoben, wenn sie auch aus Verurtheilungsgründen zu blossen Verdachtsmomenten sich gestaltet hatten. Diese nichts weniger als eine Lösung enthaltende Auffassung der zweifelhaften Vorschrift als einer „lex suspectissima[14]), valde suspecta"[15]) bildet den heutigen Standpunkt der Frage.

Hiernach ergiebt sich als erste Aufgabe der vorliegenden Abhandlung eine kritische Untersuchung des Charakters der sog. lex 29 Liutprandi und eine allseitige Beleuchtung ihres Verhältnisses zur lex 22. Erst nach Lösung dieses Problems wird es möglich sein, historisch, wie dogmatisch, die Principien der einschlagenden Normen zu bestimmen, ihre Anwendungsfälle festzustellen, die Thätigkeit der einzelnen betheiligten Personen zu erörtern, die Folgen der Nichtbeachtung zu beleuchten.

Innerhalb des so festgestellten Rahmens ist das urkundliche

---

[11]) Zuerst ist die lex 29 publicirt von Muratori in seiner Ausgabe der scriptores rerum Italicarum Tom I pars 2 Fol. 56, welcher sie als „eadem lex aliis verbis" in die Note verweist. Diesem Beispiel folgte Canciani, während Georgisch und Walter dieselbe gänzlich auslassen. Vgl. hierüber Baudi a Vesme S. 359 und Troya III S. 337.

[12]) Besonders Bluhme a. a. O. Note 11 zur lex 29 S. 121, aber auch schon Troya III S. 426 Note.

[13]) Worte Bluhme's a. d. Note 12 a. O.

[14]) Bluhme in seiner kleineren Ausgabe: Edictus ceteraeque Langobardorum leges. Hanov. 1869 S. 98 Note 1.

[15]) Padelletti: Fontes juris italici medii aevi in usum academicum collegit etc. Aug. Taurinorum 1877. S. 202.

Material ausgiebig benutzt worden. Für die Heranziehung desselben, wie überhaupt, war als örtliche Grenze der Umfang des langobardischen Italiens[16]), als zeitliche das Ende des 11. Jahrhunderts bestimmend, da mit dem 12. Jahrhundert durchschnittlich in Folge des mehr und mehr zur Herrschaft gelangenden römischen Rechts und gesteigerter Particularisirung selbst im langobardischen Italien die ursprüngliche Reinheit der germanischen Institute verschwindet[17]). Hiernach sind im Allgemeinen die Urkunden vom Anfange des 12. Jahrhunderts an ausgeschlossen worden. Die innerhalb dieser Grenzen zweckdienlichen Documente sind — abgesehen von einzelnen, nur vorübergehend benutzten oder zur Vergleichung herangezogenen Urkundenwerken[18]) — wesentlich folgenden Sammlungen entnommen worden:

1. Troya: Codice diplomatico Longobardo (Vol. 4 der Storia d'Italia del medio evo). 5 Bände. Napoli 1852—1855.[19])
2. Muratori: Antiquitates Italicae medii aevi. 6 Bde. Mediolani 1738.
3. Historiae patriae monumenta edita jussu regis Caroli Alberti:
   - I: Chartae I. Aug. Taurinorum 1836.
   - VI: Chartae II. Aug. Taurinor. 1853.
   - XIII: Chartae III. (Codex diplomaticus Langobardiae) Aug. Taurin. 1873.
4. Memorie e Documenti per servire all'istoria del ducato di Lucca. Tom IV. parte 1. 2. tom V p. 2. 3. Lucca 1818—1841.

---

[16]) Also besonders mit Ausschluss der Romagna und der überwiegend von Nichtlangobarden bewohnten süditalienischen Küstenstriche. Ficker, Forschungen I S. 2. Val de Lièvre S. 104 Note 2; S. 105 Note 1.

[17]) Vgl. Val de Lièvre S. 105. 106; auch Bluhme: Die gens Langobardorum. 2. Heft: Ihre Sprache. Bonn 1874 S. 2.

[18]) So Fumagalli: Codice diplomatico Sant' Ambrosiano delle carte dell'ottavo e nono secolo, Milano 1805 und Lupi: Codex diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis. Berg. 1784. Beide Sammlungen sind jetzt vielfach durch Chartae III entbehrlich geworden.

[19]) Diese Sammlung kann wegen der zahlreichen in ihr aufgenommenen gefälschten Urkunden nur mit Vorsicht und unter Beachtung des von Waitz (Göttingische gelehrte Anzeigen 1856 Bd. 3 S. 1553 ff.) und Wüstenfeld (delle falsificazioni di alcuni documenti concernenti la storia d'Italia nel medio evo im „Archivio storico Italiano, nuova serie“ X S. 68 ff.) in dieser Richtung Beigebrachten benutzt werden.

5. De Blasio: Series principum qui Langobardorum aetate Salerni imperarunt. Appendix monumentorum. Neapoli 1785.
6. Codex diplomaticus Cavensis ed. Morcaldi, Schiani, de Stephano. 5 Bde. Neapoli 1873—1878.

In der Literatur ist eine Behandlung ex professo unserem Gegenstande bisher nicht zu Theil geworden; die für die einzelnen einschlägigen Fragen zu Rathe gezogenen Schriften, deutsche, wie italienische, werden an den betreffenden Stellen genannt werden.

I. Abschnitt.

Kritische Untersuchung.

§ 1. Der örtliche Geltungsbereich der sog. lex 29 Liutprandi.

Der vorliegende erste Abschnitt, welcher es nach dem Vorangegangenen mit der Feststellung des Charakters der lex 29 Liutprandi zu thun hat, muss sich den Boden zur Lösung dieser Frage dadurch bereiten, dass er zunächst untersucht, in welchem örtlichen Bereiche die Vorschriften derselben in Geltung und praktischer Handhabung gewesen sind. Es soll hier auf einem doppelten Wege vorgegangen werden, zunächst auf einem mehr formellen, welcher die handschriftliche Ueberlieferung des Textes aufsucht, und im Anschluss hieran auf einem mehr materiellen, welcher die bedeutendsten principiellen Verschiedenheiten zwischen lex 29 und 22 Liutprandi nachweist und zur Erkenntniss des Geltungsbereiches führt, in welchem die festgestellten Abweichungen der lex 29 wiederzufinden sind.

I. Der vollständige Text der Vorschrift ist zunächst nur in verhältnissmässig sehr wenigen Handschriften der langobardischen Gesetze auf uns gekommen [1]). Er fehlt nicht allein in den meisten überlieferten Exemplaren des Edicts, sondern auch im Liber Papiensis und in sämmtlichen Handschriften der Lombarda mit Ausnahme einer einzigen, ebenso wie er auch den Lombarda-Commentatoren, die wir unter den Namen Ariprand und Albertus zu citiren pflegen [2]), unbekannt geblieben ist. Hiernach verbleiben für die Kenntniss der lex 29 folgende Gesetzes-Manuscripte [2a]):

---

[1]) Vgl. zum Folgenden überhaupt Bluhme in seiner grösseren Ausgabe des Edicts (Einl. Note 10) S. 121 Note 11 und Baudi a Vesme a. a. O. Notae criticae S. 359.

[2]) cf. Siegel: Die Lombarda-Commentare, in den Sitzungsberichten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Classe Bd. 40. (Wien 1862) S. 164 ff.

[2a]) Die Annahme Vesme's, dass sich lex 29 ausser in den im Text ge-

1. von Handschriften des Edicts:

a. der codex Parisiacus 4613[3]). — Derselbe enthält beide leges 22 und 29 an den unseren gedruckten Ausgaben am meisten entsprechenden Stellen, lex 22 unter den liutprandischen Gesetzen des neunten Jahres, als 23.[4]) der ganzen Legislation, lex 29 als 30. unmittelbar hinter dem Epilog des neunten Regierungsjahres.

b. Der codex Matritensis regius D. 117[5]). Derselbe enthält in Folge gewisser ihm und dem codex sub c. eigenthümlichen Umstellungen[6]) die lex 22 als 18. Gesetz Liutprands unter den Capiteln des 9. Jahres, die lex 29 aber unter dieser Nummer und der Rubrik: „De anno decimo" im Anschluss an die so rubricirten Capitel des 8. Jahres.

c. endlich der Codex Cavensis[7]), der lex 22 gleichfalls als 18. Gesetz unter der Rubrik „de anno octabo", die lex 29 aber, ebenfalls unter dieser Nummer (No. 29), an späterer Stelle am Ende eines Abschnittes aufweist, den er mit den Worten: „Incipit prologus de anno decimo" beginnt.

2. beide uns erhaltene Handschriften der sog. Concordia, der codex Mutinensis und der betreffende Theil des codex Gothanus 84[8]). In der Concordia finden sich beide leges hintereinander, (die lex 22 an erster Stelle), im 25. Abschnitt, enthaltend: Cap. Rothari et Liutprandi de emptionibus et venditionibus.

---

nannten codices auch im cod. Guelferbytanus finde (S. XCVII und 359), beruht auf Irrthum. Vgl. Bluhme S. 121.

[3]) Bei Bluhme No. VII S. XXVI f.; bei Vesme No. 5 S. XXIX f.; s. ausserdem Bluhme's kritische Noten S. 117, 121.

[4]) Die Abweichung in der Zählung der Capitel rührt im cod. Paris. daher, dass in demselben an zwei Stellen die Epiloge als besondere Capitel fungiren, nämlich die des 1. und 5. Regierungsjahres, während andererseits sowohl lex 15, als 16 Liutpr. mit No. 17 bezeichnet sind. cf. Bluhme S. 109, 113, 114.

[5]) Bei Bluhme No. VIII S. XXVII—XXIX, bei Vesme No. 9 S. XXXVII ff.; im einzelnen Bluhme S. 113, 117, 121.

[6]) Vgl. die ausführliche kritische Note bei Bluhme S. 113 ad v. „de anno octavo", worauf unten näher zurückzukommen sein wird.

[7]) Bei Bluhme No. IX S. XXX ff., bei Vesme S. XXXII ff. Der Text des cavensischen Codex ist zweimal besonders abgedruckt, zuerst von Troya a. a. O. parte 2 u. 3. (Vgl. hier Bd. 3 S. 303 u. 336), in neuester Zeit im Cod. diplom. Cavensis Bd. 3, Anhang (hier S. 129 und 135). Vgl. im Einzelnen Bluhme S. 113, 117, 121.

[8]) Bei Bluhme No. XIII S. XL und No. XI S. XXXVIII, bei Vesme No. 11 und 12 S. XL—XLIII. Vgl. Bluhme S. 121 u. 265.

3. eine Handschrift des liber legis Lombardae, der codex Vaticanus 3845[9]).

Was nun den örtlichen Ursprung dieser Handschriften anlangt, so bin ich allerdings, nach dem zu Gebote stehenden kritischen Material, hinsichtlich des sub 3 aufgeführten Lombarda-codex etwas Bestimmtes anzugeben nicht in der Lage, — was jedoch schon wegen der späten Entstehungszeit desselben[10]) für die vorliegende Untersuchung ohne Belang ist. Dagegen lassen sich die sub 1b. und c. besprochenen codices von Madrid und la Cava mit aller Bestimmtheit auf den örtlichen Rechtskreis des früheren langobardisch-süditalischen Herzogthums Benevent zurückführen, was durch die bisherigen kritischen Untersuchungen zur Genüge festgestellt ist[11]). Ebenso unzweifelhaft ist die intime Verwandtschaft, in der der codex Parisiacus 4613 (oben 1a) mit dem madrider und cavensischen steht; sie wird, abgesehen von unserer lex 29 besonders durch das „Memoratorium de mercedibus Commacinorum" und die demselben in allen 3 codices übereinstimmend eingeräumte Stellung[12]) klargelegt. Es ist dem zu Folge anerkannt und wird gegenwärtig nicht mehr bezweifelt, „dass es eine besondere beneventanische Recension des langobardischen Edicts gegeben hat, die uns neben der Handschrift von la Cava auch in der Madrider und der Pariser 4613 erhalten ist, und die sich nicht bloss durch die beneventanischen Anhänge aus der Zeit nach Desiderius, sondern auch durch das vielbesprochene Gesetz Liutprands c. 29 auszeichnet"[13]). — Die Concordia endlich, die älteste systematische Zusammenstellung der langobardischen Königsgesetze, ist allerdings im Auftrage des Grafen Eberhard von Rätien und Friaul[14]), also jedenfalls fern vom beneventaner Lande zusammengestellt worden: allein trotzdem

---

[9]) Bluhme S. 121 u. CIII, s. auch Merkel: Die Geschichte des Langobardenrechts. Berlin 1850. S. 41.

[10]) Er stammt aus dem 13. Jahrhundert, Bluhme S. CIII.

[11]) Der Cod. Matrit. ist im 10. Jahrh. „in partibus Beneventi vel Salerni" geschrieben, der cod. Cav. um 1005 „in partibus Beneventi". Bluhme S. XXVIII, XXX. Ueber die Zugehörigkeit des späteren Fürstenthums Salerno zu dem Gesammtumfange des früheren Herzogthums Benevent s. unten Note 19; vgl. auch Merkel a. a. O. S. 26.

[12]) Bluhme S. XXVI.

[13]) Bluhme in v. Sybel's historischer Zeitschrift Bd. 30 S. 395. Vgl. Gengler: Germanische Rechtsdenkmäler. 1875. S. 161 Note 11; auch Bluhme edit. maj. S. XXVI, XXIX, XXXIII.

[14]) S. bes. Bluhme S. XLI f. Vesme XLII. Entstehungszeit: 829 bis 832. Boretius: Die Capitularien im Langobardenreich. 1864. S. 36.

dürfte die Benutzung beneventanischer Codices bei der Compilation nicht abzuleugnen sein[15]). Einen besonderen Anhalt dafür gewährt die im codex Mutinensis sich findende „origo gentis Langobardorum" und das damit verwandte, dem codex Gothanus angehörige, chronicon. Jener kurze Abriss langobardischer Geschichte, die origo[16]), findet sich nämlich ausserdem nur in den beiden oben erwähnten, der beneventanischen Recension angehörigen codices Matritensis und Cavensis[17]), wie sie denn auch schon frühzeitig von dem im Kloster Monte Cassino lebenden Paulus Diaconus erwähnt wird[18]).

Hiernach weist also das handschriftliche Material, soweit es die langobardischen Gesetze als solche im Zusammenhange überliefert, für den Ursprung der lex 29 auf das beneventaner Land hin, über dessen Grenzen und Ausdehnung das für die vorliegende Untersuchung Nöthige in der Note zusammengestellt ist[19]). Eine

---

[15]) Vgl. Vesme S. XLIII, auch Bluhme S. XLI Note 49.

[16]) Ueber dieselbe Bethmann im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde X S. 351 ff.

[17]) Bluhme S. CXII.

[18]) Lib. I cap. 21 cf. Bluhme a. a. O.

[19]) Ueber das Herzogthum Benevent ist jetzt besonders zu vergleichen: Ferdinand Hirsch: Das Herzogthum Benevent bis zum Untergange des langobardischen Reiches. Leipzig 1871; die erste Hälfte des Aufsatzes auch im Jahresbericht der Königstädtischen Realschule zu Berlin von 1871. Von früheren Schriften bleiben hervorzuheben: Pabst: Geschichte des langobardischen Herzogthums in den: „Forschungen zur deutschen Geschichte". 2. Bd. Göttingen 1862. S. 452 ff., 467 ff. und auch die Abhandlungen von Cam. Peregrinus: de ducatu Beneventano bei Muratori: scriptores V. — Hiernach umfasste das Herzogthum Benevent, etwa 571 gegründet, abgesehen von späteren Grenzverschiebungen, zur Zeit der Langobarden-Könige den grössten Theil von Unteritalien. Im Nordosten an das Herzogthum Spoleto grenzend, noch Chieti umfassend, begriff es das gesammte Gebiet an der Ostküste, die alten Landschaften Samnium und Apulien mit Ausnahme der nordöstlichen Halbinsel, des alten Calabriens, des Gebietes der Städte Tarent, Brindisi, Otranto, Gallipoli und Oria. Auf der anderen Seite gehörte zu Benevent Lucanien und der nördliche Theil von Bruttien, während der südliche Theil der südwestlichen Halbinsel, das spätere Calabrien griechisch blieb; endlich das ganze Innere von Campanien. An der Küste war nur Salerno und das Mündungsgebiet des Volturno im langobardischen Besitz. Nordwestlich grenzte das Herzogthum Benevent an das römische Gebiet, wobei damals Aquino der äusserste Grenzort gewesen zu sein scheint. So nach Hirsch S. 9; auch Muratori, antiqu. I col. 69. — Durch den Sturz der langobardischen Herrschaft in Italien wurde Benevent ein selbständiges Fürstenthum. Doch fand im Jahre 846 oder 847 eine Theilung statt, kraft deren und des uns erhaltenen Theilungsvertrages (Lgg. IV S. 221 bis 224) das Fürstenthum Salerno mit den im Cap. 9 daselbst verzeichneten Gastaldaten sich abzweigte. Leo: Geschichte der italienischen Staaten I S. 267.

hochwichtige Bestätigung erlangt dieses Resultat durch eine Reihe von Urkunden, von denen zwei die Anfangsworte der lex 29, welche sich deutlich von denen der lex 22 abheben, zur Begründung des in ihnen aufgezeichneten Verfahrens anführen, während drei andere sich als genaue, den Worten der Vorschrift angepasste Nachbildungen in Urkundenform darstellen. Die erstgenannten stammen beide aus Luceria in Apulien[20]), die eine[21]) aus dem Jahre 1038, die andere von 1017[22]), und betreffen beide Verkaufsgeschäfte von Ehefrauen. Die Urkunde v. 1038, auf welche bereits Bluhme[23]) vorübergehend aufmerksam gemacht hat, begründet ihre Anführungen durch die Worte: secundum scriptum est in lege langobardorum „si qua mulier res suas vindere boluerit, non in absconso, nisi in presentia seniori[24]) seu iudici et duo vel tres parentes suos secum habeant", die andere, bisher unbekannte, schliesst sich noch genauer an die überlieferten Worte der Vorschrift an, indem sie anführt: Set audientes nos ea que inferius lex langnobardorum de mulieribus continet, ut si qua mulier res suas venundare voluerit, non in absconso

---

Bluhme in der Ztschr. f. Rgesch. Bd. 11 S. 265 und in v. Sybel's Ztschr. Bd. 30 S. 394.

[20]) Die ursprüngliche Zugehörigkeit Lucera's zum Herzogthum Benevent ergiebt sich aus dem in der vorigen Note Gesagten. Im Speciellen vgl. Paulus diac. V, 7 mit Gesta episcoporum Neapolitanorum I 30 und Vita Barbati episcopi Beneventani 6. Ueber die Einnahme von Lucera durch Pippin und die Rückeroberung durch Grimoald von Benevent: Einhard annales a. 802. Cam. Peregrinus l. c. S. 186 und Muratori, Annalen ad. a. 802. Als beneventanisches Gastaldat wird es genannt in der Urkunde Fürst Sicards von 835 (Anecd. Ughel. p. 435). Hirsch a. a. O. S. 22, 31 Note 6. Zu der Zeit, aus welcher die hier vorliegenden Urkunden stammen (1017 u. 1038), war Lucera wieder im griechischen Besitze; doch hat dieser Besitzwechsel auf die Fortdauer und ausschliessliche Geltung des altlangobardischen Rechts und Verfahrens im Allgemeinen keinen Einfluss geübt. Vgl. Hirsch in v. Sybel's Ztschr. Bd. 36 S. 250, Bd. 41 S. 362.

Zu Note 19, 20 noch zu vergleichen: Dümmler: Geschichte des ostfränkischen Reichs II S. 22 ff.

[21]) Cod. dipl. Cav. I No. 22. Die Urkunde ist von den Herausgebern des cod. dipl. Cavensis in das Jahr 843 gesetzt. Der Irrthum ergiebt sich schon aus der in der Urkunde enthaltenen Datirung nach den Regierungsjahren eines griechischen Kaisers, da Lucera 843 noch langobardisch war. Vgl. hierüber Hirsch, Liter. Centralbl. 1873 col. 1443. — Von den hier in Betracht kommenden Urkunden sind ausserdem von den Herausgebern falsch gesetzt: Cod. dipl. Cav. I No. 21, die nicht in das Jahr 842, sondern in das Jahr 1038 gehört, und No. 25, die nicht nach 845, sondern 1040 zu setzen ist.

[22]) Cod. dipl. Cav. IV No. 697.

[23]) Bluhme, Mundschaft S. 385 Note 23.

[24]) Ueber den senior cf. unten § 2 Note 31.

set in presentia iudici seu duo vel tres parentes suos secum abeat. Es ist zugleich nicht unwahrscheinlich, dass das letzte Citat durch das Wort „inferius" die Stellung der lex 29 hinter der lex 22 in den Codices des Edicts hervorheben will[25].

Von den anderen 3 Urkunden lassen zwei, beide von ziemlich gleicher Entstehungszeit (1033 u. 1038) aus Salerno[26], also einem Lucera ziemlich entgegengesetzten Theile des beneventanischen Herzogthums, mit grösster Genauigkeit den gesammten dispositiven Wortlaut der Vorschrift wiedererkennen. Sie stellen sich beide in ihren betreffenden Theilen mehr als citatenhafte Nachbildungen der lex, denn als Beurkundungen dar, wie denn auch in beiden der das eigentliche Rechtsgeschäft ausführlich enthaltende Abschnitt demnächst erst mit den Worten: „sic itaque acta" anhebt. Die besonders bemerkenswerthe Urkunde von 1038[27] lautet hiernach in der Form eines richterlichen Protokolls folgendermassen: Et ipsa Aloara ibique ante nos secum habentem duos germanos, et parentes suos, et sic me ipsa mulier rogavit, et dixit, quia omnia, quod in ipsa terra et casis ei pertineret, voleret vindere, et ipsi parentes ejus in ipsa venditione manus suas posuerunt, et se ipsa inde vinditricem fecit. Et ipsis filiis, et Mundoalt suis ei inde consenserunt, ut quod vindiderit semper stabile sit. Et Petrus scriba per notitia ipsorum parentibus, et meaque Judici hanc cartulam vinditionis inde scribere jussi[28]. — Die dritte Urkunde (Salerno 1017) ist nicht so vollständig, aber doch in den massgebenden Theilen der lex 29 ausreichend kenntlich nachgebildet[29].

[25]) In umgekehrter Bedeutung „superior lex" im liber Papiensis z. B. expos. ad. Liutpr. 90 (91).

[26]) Vgl. oben Note 19.

[27]) de Blasio, series No. 1. Die Urkunde ist hier Theil einer anderen, in welcher ihre Anerkennung bezeugt wird. Sie ist datirt vom 20. Regierungsjahre des Fürsten Guaimarius und dem ersten seines Sohnes Johannes. Cf. das breve chronicon principum Salerni im Cod. dipl. Cav. I S. IV.

[28]) Die andere Urkunde im Cod. dipl. Cav. V No. 849: ipsa vero mulier aloara nomine in presentia suprascripti gloriosi principis, et secum abentem tres propinquiores parentes suos, me supradictus grimoaldus comes et judex rogavit, ut ipsa medietatem de iamdicta sua quarta bindere boleret ipsius petri; et ipsi parentes illius in ipsa binditione manus posuerunt et se ipsa vinditrice fecit et ipse iohannes filius et mundoalt suum inde ei consensit, ut ipsa binditione stavilem sit.

[29]) Cod. dipl. Cav. IV No. 698: — et ipsa mulier secum abentes duos parentes —; sic itaque acta — venumdedimus —, tamen ego iamdicta mulier per consensum et bolumtatem ipsorum parentibus et mundoalt meis, qui in ac cartula cum ipso iudex suis manibus posuerunt, etc.

II. Es ist bereits oben darauf hingewiesen worden, dass man bis in die neueste Zeit über jeden materiellen Unterschied zwischen den beiden in Rede stehenden Vorschriften hinwegsah[30]). Von den im Laufe dieser Abhandlung klarzulegenden Divergenzen in der auf lex 29 basirten Rechtsentwicklung von den Normen der lex 22 seien hier zur Erreichung des gesetzten nächsten Zieles nur die besonders vorstechenden, principiell wichtigen hervorgehoben.

1. Vor Allem strict hat Bluhme[31]) darauf hingewiesen, dass lex 22 nur für Ehefrauen gelten will, während lex 29 diese Beschränkung fallen lässt. In der That ergiebt sich dies mit Deutlichkeit aus dem Texte der Vorschriften. Die Worte des Eingangs der lex 22 „consentiente uiro suo, aut communiter" sind in lex 29 weggelassen, für den Ehemann findet sich in lex 29 in allgemeinerer Weise der Mundwald als consentirend erwähnt, und ebenso wird der charakteristische Satz der lex 22: „et si contegerit casus etc.", welcher den Fall einer zweiten Ehe der veräussernden Frau bespricht, im Texte der l. 29 vergebens gesucht.

Ebenso hat bereits Bluhme, nachdem er anfänglich die urkundliche Nachweisbarkeit der in lex 22 resp. 29 vorgeschriebenen Form bei anderen, als Ehefrauen, in Abrede gestellt hatte[32]), an anderer Stelle den Gegenbeweis durch Beziehung auf eine Urkunde aus S. Germano d. a. 1143[33]) und auf ähnliche durch den Cod. dipl. Cav. I gebotene Zeugnisse dahin angetreten, „dass man im Herzogthum Benevent das verdächtige cap. Liutpr. 29 neben cap. 22 wirklich angewendet und auch von der Wittwe die Versicherung gefordert hat, dass sie keinen Zwang von Seiten ihres Mundherrn erleide"[34]). Nach dem mir vorliegenden Urkundenmaterial bin ich in der Lage, nicht allein diesen Beweis positiv vollständig zu stabiliren, sondern zugleich die nöthige Ergänzung desselben negativ dahin zu führen, dass eine Gleichstellung der Wittwen und Jung-

---

[30]) Vgl. oben Einl. Note 11. So auch noch Stobbe: Geschichte der deutschen Rechtsquellen I S. 130 Note 28: „es enthält dieselbe Bestimmung wie c. 22". Zorn a. a. O. S. 55 Note 16.

[31]) Einl. Note 12. Schröder, eheliches Güterrecht I S. 132 Note 28. Rive: Geschichte der deutschen Vormundschaft I S. 232 Note 4 mit S. 268 Note 4. Gengler a. a. O. S. 556.

[32]) Bluhme in der kleineren Ausgabe (Einl. Note 14) S. 98 Note 1: non pauca instrumenta nobis superesse, in quibus uxores nullam uim se pati testantur, nullum uero, in quo uiduae uel uirginis similis professio contineatur".

[33]) Bluhme'sche Abschrift einer Urkunde im Cod. bibl. Casinensis 49.

[34]) Bluhme Mundschaft S. 384 Note 23; vgl. auch Bluhme in v. Sybel's Ztschr. Bd. 30 S. 395.

frauen mit den Ehefrauen im Sinne der lex 22/29 in anderen Theilen des langobardischen Italiens — ausserhalb der Territorien des Herzogthums Benevent — nicht anerkannt Rechtens gewesen ist.

Was zunächst den negativen Theil dieses Beweises betrifft, so sind mir innerhalb des Rahmens der hier massgebenden Zeitperioden [35]) von Gebieten ausserhalb Benevent's im Ganzen 2 Urkunden bekannt geworden, in denen sich eine Anwendung der liutprandischen Formvorschriften auf andere, als verheirathete Frauen findet. Unter diesen scheint sich die gleiche Behandlung einer unverheiratheten Frauensperson in einem luccheser Documente von 788 [36]), als eine lediglich äusserliche, durch das gleichzeitige Auftreten ihrer 2 Schwestern, die Ehefrauen sind, zu erklären [37]), während die zweite Urkunde, eine mailänder v. J. 725, die übrigens auch in anderer Beziehung nicht ganz fehlerfrei ist [38]), höchstens vielleicht als ein Zeichen dafür angesehen werden kann, dass unmittelbar nach Erlass des liutprandischen Gesetzes (a. 721) eine cautelarische Ausdehnung desselben auch ausserhalb Benevent's sich bemerkbar gemacht hat, hier jedoch zu einer nennenswerthen Entwicklung nicht gelangt ist.

---

[35]) Ausserdem erwähnt Ficker, Forschungen III S. 424 ad § 237 nach Sala: Documenti per la storia della diocesi di Milano eine Urkunde v. 1243 aus dem Mailändischen, in welcher eine Wittwe Güter consensu J. de B. missi d. Ottonis imperatoris verkauft, a quo inquisita est, ut lex docet, que domina se de hoc nulam pati violentiam ab aliqua persona, sed sua sponte hoc facere cupit.

[36]) Mem. di Lucca IV a. No. 105.

[37]) Es verkaufen Grundstücke aus der väterlichen Erbschaft Gherilinda, Ehefrau des Uffipertus, Gheriosa, Ehefrau des Filicausus und Rapperga, dei ancilla, Schwestern und Töchter des verstorbenen Janitus, — una cum consensum et licentiam de suprascripti mariti nostri seu et adstante nobiscum propinquores parentes nostro, — qui videntes nos nulla passa esse violentia etc. Die im Text ausgesprochene Ansicht findet auch dadurch Unterstützung, dass für Rapperga nicht einmal ein besonderer Mundwald in der Urkunde consentirend auftritt.

[38]) Chartae III No. 4 = Fumagalli No. 2 = Troya III No. 453. Es verkauft Ermendruda, h. f. (honesta femina, wohl eine Wittwe, vgl. Fumagalli No. 109), filia Laurentio, una cum consensu et volontate ipsius genitori suo einen Sklaven. In ihrer Unterschrift nun heisst es: professa est, quod bona volontate sua — vendederit; hierauf folgt hinter der Unterschrift des genitor als consentiens die eines gewissen Theotpertus, parenti ipseius vinditrice in cujus presentia se nullas violentias patire clamavit consentientis. — Das sonst Auffällige in der Urkunde besteht darin, dass Ermendruda, trotzdem ihr genitor beim Abschluss betheiligt ist, doch von dem Verkaufsobject sagt, quod ei de paterna successione advenerit. Fumagalli und Troya wollen den Laurentius als Stiefvater betrachten, was sich an der Bezeichnung „genitor“ stösst; der Herausgeber in Chartae III (vgl. Note 4) will statt „paterna“ „materna“ lesen.

Wie dem auch sei, können diese beiden Urkunden für eine anerkannte Rechtsentwicklung den Beweis nicht erbringen. — Auf der anderen Seite weisen alle übrigen, mir bekannt gewordenen Urkunden, in denen Wittwen[39]) veräussernd auftreten, 29 an der Zahl, welche sich auf Spoleto, Tuscien und Oberitalien vertheilen, nie etwas weiteres als den Consens des Mundwald's, der auf Roth. 204 zurückgeht und durch die liutprandische Gesetzgebung unberührt geblieben ist, auf. Es möge hierbei nur noch hervorgehoben werden, dass, wenn man vorerst, den Worten des Gesetzes entsprechend, sein Augenmerk lediglich auf Verkaufsurkunden richtet, was sich später bis zu gewisser Grenze als ungerechtfertigt herausstellen wird, immerhin noch die stattliche Anzahl von 13 Urkunden übrig bleibt[40]).

Der positive Theil des Beweises wird durch 10[41]) beneventa-

---

[39]) Urkunden, in denen Jungfrauen veräussernd auftreten, sind mir sonst von Gebieten ausserhalb Benevent's nicht bekannt geworden.

[40]) Aus dem Herzogthum Spoleto: Troya: V No. 975 (a. 773) — IV No. 606, 622 (a. 747 u. 748) — V 887 (a. 768) — aus Tuscien: Troya III 515 = Mem. di Luc. IV a. app. S. 75 (a. 738) — IV No. 697 = Mem. di Luc. IV a. app. S. 87 (a. 755) — V 772 (a. 761) — Mem. di Luc. IV b. app. 60 (a. 916) — 105 (a. 1073) — app. 100 (a. 1122) V. — 128 (a. 1158) — V b. 356 (a. 808) V. — 463 (a. 824) V. — 776 (a. 865) V. — V c. 1167 (a. 916) — 1289 (a. 942) V. — 1803 (a. 1078); aus Oberitalien: Fumagalli 109 (a. 875) V. — Chartae I 221 (a. 1010) V. — Muratori ant. II col. 129 (a. 954) — Chartae III 16 = Troya IV 705 = Fumagalli 7 (a. 756) — 92 (a. 816) — 531 (a. 929) V. — 558 (im Context) (a. 938) V. — 607 (a. 955) — 634 = Lupi II S. 247 (a. 959) — 739 (a. 972) V. — 784 (a. 978) V. — 879 (a. 993) V. — 978 (a. 1000) V. — Die Urkunden sind, wo nichts anderes bemerkt, nach den Nummern der einzelnen Urkundenwerke bezeichnet, wie dies auch ferner geschehen wird. Den Urkunden über Verkaufsgeschäfte ist hier ein „V." hinten beigesetzt, die übrigen der angeführten Urkunden betreffen Schenkungen.

[41]) Dazu tritt die oben § 1 Note 33 citirte Urkunde von 1143. Ferner sei hier einer von Schröder, eheliches Güterrecht S. 3 Note 14 als „Fränkische Urkunde" erwähnten und Anhang VIII aus d'Achéry, spicilegium III, 361 abgedruckten Urkunde des 9. Jahrhunderts gedacht, in welcher eine Wittwe consensu et voluntate de filio meo — in cujus mundium ego permaneo, seu cum notitia — propinquis parentibus meis — — verkauft. Nicht unmöglich, dass die Urkunde, wie mit Rücksicht auf die damit offenbar in Verbindung stehende (Schröder Anh. VII) zu schliessen ist, fränkisches Recht enthält, doch ist auch dann die Zuziehung resp. notitia der propinqui parentes auf den, jedenfalls nur sporadischen, Einfluss langobardischen Rechts zurückzuführen. Denn örtlich stammt die Urkunde zweifellos aus Italien, und zwar aus dem Gebiete von Chieti, wie aus den darin erwähnten Ortsbezeichnungen: de finibus Valvensibus, in vico Teatino, in vico Pinnensi (Valva, Chieti, Penne) hervorgeht. Das Gebiet von Chieti aber (habitatrix sum in vico Teatino) — dies mit Bezug auf

nische Urkunden, aus den Jahren 845—1006 und aus verschiedenen Theilen des Landes, — bis auf eine[42]), die eine Schenkung enthält, Verkäufe von Wittwen betreffend[43]), — erbracht. Dazu kommen noch zwei Urkunden, in denen ebenso Veräusserungsgeschäfte von Jungfrauen unter Anwendung der liutprandischen Formvorschrift beurkundet sind[44]). Wie sich unten aus No. 3 ergeben wird, ist mit dieser Urkundenreihe noch nicht die ganze Zahl derjenigen erschöpft, die, Veräusserungsgeschäfte nicht in der Ehe stehender Frauen betreffend, auf lex 22/29 zurückzuführen sind: doch war es hier, zur grösseren Sicherung des Resultats, nöthig, die einschlägigen Urkunden mit einem unzweifelhaften Massstabe, der Beurkundung der durch lex 22 gebotenen reclamatio violentias se non pati, (welche hiernach die sämmtlichen aus Benevent angeführten Urkunden enthalten) zu messen.

Diesen urkundlichen Einzelbeweisen entsprechend documentirt sich auch die juristische Auffassung in den bezeichneten örtlichen Gebieten als eine verschiedene. Es ist bereits oben (Einl. Note 9) auf eine pisaner Urkunde von 769 hingewiesen worden. Wenn in dieser ein Bruder seiner Schwester Austricunda, quam in domo mea in capillo auire uideor, die allgemeine Erlaubniss giebt, omnis res tuas, quas tiui chonparasti aut conquisisti[45]), mouilia et inmouilia uendere, et cartula uenditionis emittere, ... sicut tiui placuerit animo dandi pro anima tua, ohne dass er dieselbe von irgend einer anderen materiellen oder formellen Beschränkung, als von dem Beistande des ihr gesetzten dispensator abhängig erscheinen lässt, so ist daraus der Schluss gestattet, dass für unverheirathete Frauenspersonen[46])

die auftretende Wittwe — gehörte zum Herzogthum Benevent, bis es zur Zeit Carls des Grossen von ihm losgerissen und mit Spoleto verbunden wurde. Hirsch a. a. O. S. 9.

[42]) Cod. dipl. Cav. I 75 (Salerno 872).

[43]) Cod. dipl. Cav. I 26 (castro S. Agathae im Beneventanischen, wohl zwischen Benevent und Caserta, a. 845) — 39 (salerno 854) = de Blasio 97. — 40 (sal. 855) = de Blasio 98 — 65 (sal. 868) — 86 (sal. 882) — 93 (sal. 882) — 97 (noceria, bei Salerno, nicht zu verwechseln mit dem spoletinischen Gastaldate, a. 882) — II 241 (sal. 966) — IV 591 (sal. 1006).

[44]) Cod. dipl. Cav. II 241 (sal. 966) hinsichtlich der einen der 3 auftretenden Schwestern, Visantia. — IV 564 (abellini 1004) hinsichtlich der beiden Töchter Doferada und Ageltruda.

[45]) Es ist hier nicht an einen Gegensatz zum ererbten Vermögen zu denken, vielmehr ist der Ausdruck ein rein factischer, da die Schwester neben ihrem Bruder nicht Miterbin ihrer Eltern geworden ist. Vgl. Miller S. 53.

[46]) „in capillo" i. e. absque uiri, Gloss. Cav. (Legg. IV S. 654), Bluhme Mundschaft S. 380.

ein anderes (formelles) Erforderniss bei Veräusserungsgeschäften, als eben der Consens des Mundwalds, nicht bestanden hat. — Dahingegen ist es bemerkenswerth, dass in zweien der angeführten beneventaner Urkunden sich eine allgemeine Begründung der angewendeten Form dahin findet, dass femina res suas vendere non possit nisi cum notitia de propinquo parentes suos etc.[47]). Denn der Ausdruck „femina" bezeichnet im Sprachgebrauche des langobardischen Lateins unverkennbar die „Frau" als Geschlechtsbegriff mit tendenziöser Umfassung sowohl der verheiratheten, als auch der unverheiratheten Frauenspersonen[48]).

2. Einen noch durchgreifenderen Unterschied zwischen beiden Vorschriften, der bisher meines Wissens noch nicht Gegenstand der Beachtung gewesen ist[49]), finde ich in der verschiedenen Betheiligung des Richters nach lex 22 und 29. In lex 22 wird der Richter überhaupt mehr parenthetisch erwähnt: das Geschäft soll vor sich gehen in Gegenwart der nächsten Verwandten; wenn in ihrer Gegenwart die Ehefrau sich für gezwungen erklärt, soll dasselbe keine Wirkung haben; es soll dagegen festen Bestandes sein, wenn sie eine gegentheilige Erklärung in presentia parentuum suorum, — und erst hier findet sich der Richter erwähnt, — uel iudici qui in loco fuerit, abgiebt. Hierauf wird noch die Bekräftigung der Urkunde durch Handauflegung seitens der parentes, qui inter fuerent, oder des judex („aut iudex") vorgeschrieben und dem Notar zur Pflicht gemacht, die Urkunde nur cum notitia parentum uel iudicis abzufassen. Soviel ergiebt sich aus alledem zweifellos, dass nach lex 22 die Thätigkeit des Richters eine alternative, um nicht schon hier zu sagen: subsidiäre, gewesen ist[50]).

---

[47]) Cod. dipl. Cav. I 26. — Cod. dipl. Cav. IV 564 etwas abweichend: ut femina per lex et sine notitia iudici et de mundoalt suis illut benundare non potere —, was sich aus der unten § 4 zu gebenden Entwicklung erklärt.

[48]) Im Edict findet sich „femina" zur Bezeichnung des Geschlechts: Liutpr. 10, 30, 31, 85, 129, 135; ausdrücklich sowohl die verheirathete Frau, als das Mädchen umfassend, in Liutpr. 93, 123, 125, 146; auch Liutpr. 76 mit Roth. 189. — Mulier bezeichnet eher ausschliesslich die bereits verheirathete Frau, also Ehefrau und Wittwe im Gegensatz zur puella, worüber ausführlicher unten § 3 Note 76.

[49]) Als eine Andeutung dieses Unterschiedes ist auch noch nicht anzusehen Troya a. a. O. III S. 426 Note.

[50]) Wenn auch das Gleiche nicht ausnahmslos für „vel" behauptet werden kann, so wird doch die Partikel „aut", so viel ich sehe, im Edict stets nur im alternativen, niemals conjunctiven Sinne verwendet. Vgl. auch Pabst, Herzogthum S. 433 Note 3.

Ganz anders nach lex 29. Schon der Eingang: Si qua mulier res suas uenundare uoluerit, non in absconse, sed in presentia principis aut iudicis uel sculdahis, zeigt unverkennbar, dass ein Hauptgewicht in der Vorschrift auf die Betheiligung des Richters gelegt ist. Dass aber dieselbe nicht allein principal, sondern vielmehr cumulativ neben der Thätigkeit der parentes statuirt ist, ergiebt sich aus der ganzen Beschreibung des Hergangs der Verhandlung, dessen einzelne Glieder in ununterbrochener Reihenfolge durch „et" mit einander verbunden sind, wie es insbesondere auch heisst: duo aut tres parentes suos secum habeat, et sic iudicem roget[51]). Es ergiebt sich hieraus mit Deutlichkeit, dass das hinter dem Worte „sculdahis" folgende „seu" im copulativen Sinne für „et", wie dies dem Sprachgebrauch des Edicts nicht fremd ist[52]), gefasst werden muss[53]), eine Folgerung, die ihre evidente Bestätigung dadurch erhält, dass in einem der bereits oben erwähnten urkundlichen Citate[54]) die betreffenden Eingangsworte unter Veränderung des bezüglichen „seu" in „et" angeführt sind[55]). —

Dieser so aus den Texteswörten des Gesetzes aufgewiesene princi-

---

[51]) Die ganze Beschreibung des Actes in lex 29 stellt offenbar eine Kette dar, bei der kein Glied entbehrlich ist: parentes secum habeat — et sic iudicem roget — et parentes manum ponant — et ipsa se uinditricem faciat — et mundoalt ei consentiat — et quod uendiderit, stabilem sit.

[52]) Prolog. ad a. V. Liutpr.: — cum omnibus iudicibus nostris . . . seu ceteris nostris langobardis vgl. mit Prolog ad a. XII Liutpr.: — una cum iudicibus et reliquis langobardis fidelibus nostris, ferner auch Ahist. 7: De iudicis et sculdahis uel auctores, qui homines potentes dimittunt ad casa seu de exercitu. So endlich auch in beneventanischer Rechtsquelle: Prol. Adelch.: qui (Aregis) — quaedam capitula in suis decretis sollerter corrigere seu statuere curauit; weiter unten: Ideo — cum domino adone fratre nostro uenerabili episcopo, seu cum comitibus, abbatibus caeterisque nostris magnatibus. Vgl. auch die Note 41 aus d'Achéry citirte Urkunde „seu cum notitia propinquis parentibus meis" und im Allgemeinen: Du Cange s. v. „sive".

[53]) Dies ergiebt sich ebenso aus dem „secum habeat", das nur als ein „mit vor den Richter bringen" gedeutet werden kann. — Eine andere grammatische Construction, auf die ich von befreundeter Seite aufmerksam gemacht werde, nach welcher das Komma hinter „sculdahis" zu streichen und „seu-aut" für „aut-aut" zu fassen wäre, dürfte, abgesehen davon, dass mir letztere Verbindung in dem angedeuteten Sinne sonst nicht bekannt ist, durch den Hinweis auf das Citat in folgender Note an Bedeutung verlieren.

[54]) Oben Note 21.

[55]) Zum Beweise des Gegentheils untauglich sind die Worte gegen Schluss: „Scriba autem . . . non aliter presumat scribere, nisi cum notitia parentum, aut iudicis", da der ganze Schlusspassus der lex 29 augenscheinlich verbotenus aus lex 22 herübergenommen ist. S. darüber unten § 2 S. 27.

pielle Gegensatz lässt sich durchgreifend in dem örtlichen Unterschiede der beneventanischen und ausser-beneventanischen Urkunden wiederfinden. Ich kann mit aller Sicherheit zunächst constatiren, dass in keiner der mir bekannten 14 ausserbeneventanischen Urkunden, — die sich auf Tuscien und Oberitalien und die Zeit von 833 bis 1177 vertheilen, — in welchen sich eine Betheiligung der richterlichen Behörde bei Veräusserungsgeschäften von Frauen im Sinne der lex 22 findet, gleichzeitig eine solche von parentes erwähnt wird[56]). Dem entspricht vollständig die für diese Gebiete in Theorie und Praxis sich documentirende juristische Auffassung. Für die Theorie darf auf die Formel und Exposition des papienser Rechtsbuches und auf das cartularium No. 3 Bezug genommen werden[57]), wo stets die Thätigkeit der parentes und des Richters als eine alternative hingestellt wird[58]). Die Praxis giebt zwei urkundliche, das

---

[56]) Oberitalien: Chartae I 256 (a. 1023) — II 108 (a. 1040) — Murat. I col. 387 (a. 1018) — II col. 271 (a. 1034) — Chartae III 117 = Fumag. 38 (a. 833) — 764 (im Context) (a. 975). Tuscien: Murat. I col. 857 (a. 1019) — Mem. di Lucca IV b 115 (a. 1112) — 127 (a. 1153) — V c 1389 (a. 961) — 1469 (a. 976) — 1484 (a. 977) — app. 1784 (a. 1027) — app. 1825 (a. 1177). — Die auf den ersten Blick auffallende spoletinische Urkunde bei Troya V 922 (cf. auch 938) hat bei näherer Betrachtung überhaupt keine Beziehung zu den liutprandischen Formvorschriften. Die Erwähnung, dass das Geschäft (Schenkung pro anima) von der Schenkerin Helina, sanctimonialis femina, „una cum parentibus meis" „cum voluntate parentum meorum" vollbracht werde, bezieht sich nicht auf die vor den parentes abzulegende professio violentiae, die sich überhaupt in den beiden Urkunden nicht findet, sondern geht auf die in früherer langobardischer Zeit häufige, bei Veräusserungsgeschäften der Männer sich ebenso findende Zuziehung von Verwandten, die wir wohl als einen Rest des urgermanischen Beispruchsrechts der Erben betrachten können, zurück. Vgl. Miller S. 41 Note 6. So heisst es auch gegen Schluss der Urkunde: „et a nullo homine contradicatur, quoniam haec feci cum concessu parentum meorum". Der als consentiens unterschriebene Hildericus vir magnificus Castaldius tritt aber gar nicht in seiner behördlichen Eigenschaft, sondern eben als Verwandter auf. Er ist nämlich, wie sich aus einer genauen Zusammenstellung der Verwandtschaftsbeziehungen bei Troya V S. 685 mit S. 594 ergiebt, ein Schwesternsohn der Helina.

[57]) Vgl. Boretius in Legg. IV: Praefatio ad librum Papiensem S. LXXXIV § 62; LXXXVII § 68; XCII § 76 mit Merkel, Geschichte des Langobardenrechts S. 29, und dazu Ficker, Forschungen III § 456, besonders Note 1, § 457, § 461 und zusammenfassend § 464.

[58]) Formel ad Li. 22: — Si carta manifestat maritum, neque manifestat parentes propinquiores aut comitem etc. — expos. § 1 ad Li. 22: — interrogata tantum a propinquioribus parentibus seu comite. — cart. 3 a.E.: si vero fiunt ante parentes vel comitem. — expos. § 4 ad Li. 126: interrogata a parentibus seu a comite. — § 3 ibid.: nec a parentibus nec a comite interroganda est. — So auch Ariprand II, 10 und summa legis langobardorum (Anschütz 1870) II, 7.

Princip klar aussprechende Beispiele. Zunächst ist hier auf eine mailänder Urkunde von 833[59]) hinzuweisen, in welcher eine Ehefrau Grundeigenthum verkauft. Es geschieht dies mit Consens des Mannes et proper quod parentes propincos non habeo cum notizia puplici idest in presentia Walchis loco positum — in cujus conspectum — facio manifestationem et professionem etc. Wir besitzen ferner eine Vollmacht eines königlichen missus für die Grafschaft Lodi von 1076, in welcher der König die Befugniss ertheilt: et si forte quislibet mulier in prelibato comitatu res suas venundare cupiens propincos suos abere nequiverit, licenciam jam dictis nostris fidelibus abeant, interogacionem facere[60]).

Stellt sich so für das ausserbeneventanische Gebiet die Betheiligung des Richters als eine accidentelle dar, so weist sie sich für das beneventanische mit derselben Sicherheit als eine essentielle neben der der parentes aus. Legt man auch hier als untrüglichen Massstab für die Anwendung der liutprandischen Formvorschriften die Beurkundung der professio violentiae an[61]), so ergiebt sich das Resultat, dass unter den mir zu Gebote stehenden, zum örtlichen Rechtskreise des früheren Herzogthums Benevent gehörigen Urkunden sich keine einzige befindet, in der nicht eine Cumulation der parentes und des judex enthalten wäre. Dies tritt am deutlichsten in den Urkunden über Veräusserungsgeschäfte der Ehefrauen hervor, in denen sich demgemäss ein Auftreten des Ehemannes, der parentes und des judex neben einander findet[62]). Bei den Veräusserungsgeschäften der Wittwen, bei

---

[59]) Chartae III 117 = Fumagalli 38.

[60]) Ficker II S. 27 nach Zaccaria: Laudensium episcoporum series 151 und Böhmer: Acta imperii selecta 62.

[61]) S. oben Text bei Note 44.

[62]) Es liegen mir derartige 22 Urkunden vor: Cod. dipl. Cav. I 22 (luceriae 1038) — 24 = de Blasio 102 (tostatii bei nuceria 844) — 28 (tost. 848) — 29 (salerni 848) — 32 = de Blasio 101 (tost. 848) — 37 (barbatiani bei nuceria 853) — 48 (sal. 856) — 66 (forini, zwischen Salerno und Avellino 869) — 68 (sal. 869) — 153 = de Blasio 72 (sal. 933) — II 241 (sal. 966) — 348 (luc. 983) — 401 (nuceriae 988) — de Blasio 1 (im Context) (sal. 1038) — 6 (nuc. 1077) — 18 (sal. 1077) — Cod. dipl. Cav. IV 564 (abellini, in der Mitte zwischen Benevent und Salerno 1004) — 668 (luc. 1013) — 697 (luc. 1017) — V 732 (nuc. 1021) — 807 (sal. 1028) — 842 (sal. 1032). — Als Beispiel diene Cod. dipl. Cav. I 22: — Ideo feci exinde notitiam honixi filio alerisi et musandi filio dauferi propinquioribus meis, et una cum ipsis et cum eodem viro ac mundoaldus meus presentia urso clericus et judex ibimus et eum rogavimus etc. Zu den angeführten Urkunden kommen in Berücksichtigung des im Text sub 3 Gesagten noch 3 andere: Cod. dipl. Cav. I 21 (luc. 1038) — 131 (benevento 912) — V 758 (luc. 1024).

denen die Anwendung der Form, wie wir sahen, beneventanisches Sonderrecht bildet, ist gleichfalls das Nebeneinanderwirken der parentes und des judex unverkennbar, wenngleich auf der anderen Seite kraft einer weiter unten zu besprechenden eigenthümlichen Entwickelung hier allmälig ein Ineinanderfliessen der Functionen der parentes und der des Mundwalds stattgefunden hat[63]). — Entsprechend ist auch für Benevent die opinio juris in dieser Richtung nachzuweisen. Neben der bereits oben Note 54 citirten Urkunde von 1038, welche das „seu" des Gesetzestextes in „et" umwandelt, sei hier nur noch auf eine Urkunde von 845 aus castrum S. Agathae[64]) hingewiesen, in deren Eingang es heisst: lex contine, quot femina res suas vendere non possit, nisi cum notitia de propinquo parentes suos et cum habsolutione de judice[65]).

[63]) So werden in einer Anzahl Urkunden neben dem judex die parentes als solche bezeichnet, und zwar als propinquiores parentes in Cod. dipl. Cav. I 86 (sal. 882) — V 849 (sal. 1033) — IV 564 (Veräusserungsgeschäft von Mädchen betreffend) (abellini 1004); — ferner als propinqui parentes: Cod. dipl. Cav. I 26 (castro S. Agathae 845) — 75 (sal. 872) — 93 (sal. 882) —; endlich als parentes schlechtweg: Cod. dipl. Cav. I 39 = de Blasio 97 (sal. 854) — de Blasio 1 (im Context) (sal. 1038) — Cod. dipl. Cav. IV 698 (sal. 1017). In anderen Urkunden, in welchen Wittwen veräussern, findet sich keine ausdrückliche Bezeichnung der mitwirkenden Verwandten als „parentes", doch lässt sich immerhin in ihnen deutlich neben dem Richter die Person des eigentlichen Mundwalds von den im Sinne des Gesetzes berufenen parentes unterscheiden. So treten Cod. dipl. Cav. I 65 (sal. 868) zwei Söhne einer Wittwe neben einem uterinus frater auf, III 490 (nuceriae 995) ein Bruder und ein Stiefsohn, so insbesondere auch IV 591 (sal. 1006) neben einem Sohne, mit welchem die Wittwe, seine Mutter, communiter den Verkauf ausführt, noch drei Brüder derselben, wobei die Verkäuferin ausdrücklich befragt wird, ob sie ab ipso filio (als ihrem Mundwald) Gewalt leide. S. noch Cod. dipl. Cav. I 40 = de Blasio 98 — I 97 — II 218 — vgl. unten § 4.

[64]) S. oben Note 43.

[65]) Den gleichen Gedanken, noch in weiterer Ausführung, enthält eine Urkunde aus Salerno von 882, nur dass hier durch eine gewisse eigenthümliche Gedankenverbindung statt des Richters selbst der „Umstand" desselben genannt wird: Cod. dipl. Cav. I 86: — Set dum audibit per ecdoctos et sapientissimos omines, ut mulier, quando rebus suas bindere boluit, nam non absconse, set faciat notitiam inter duos bel tres parentes suos, et pariter pergeret ante nubiliores omines et omnia illius annuntiaret, ut per eorum absolutionem bindictio illam fiat et quodcumque in isto hordinem de rebus suas cuique dederit, stabilem ordinem debeat permaneret. Die Urkunde enthält dann, obwohl sonst den vorangegangenen Worten entsprechend, das Auftreten des Richters selbst: (unmittelbar nachher) set dum audibit et cognobit per ecdoctos et sapientissimos omines et ego bolo hobserbaret sic, sicut continem lex; sic fecit notitiam ... qui sunt propinquioribus parentis meis, et pariter perressimus in presentiam nandiperti gastaldi et omnia illius adnuntiabit, ut per ejus absolutionem lice-

3. Endlich sei der vorliegenden Beweiskette noch ein letztes Glied angefügt, durch welches ein mehr formeller Unterschied der beiden Vorschriften berührt wird. Es erhellt nämlich, dass der uns vorliegende Text der lex 29 von der der veräussernden Frau in lex 22 zur Pflicht gemachten Erklärung, entweder se uiolentias pati oder uolontate sua uenundare, nichts enthält. Kann nun auch — was sich von vornherein aufdrängt und durch alles noch zu erwähnende bestätigt wird, — es keinem Zweifel unterliegen, dass der Concipient der lex 29 hier eine Ergänzung aus lex 22 im Auge hatte, so finden sich doch im Beneventanischen einige, wenn auch vereinzelte, Urkunden, die im Anschluss an den Wortlaut der lex 29 wohl eine Betheiliguug des Mundwalds resp. Ehemannes, der parentes und des judex, aber keine professio violentiae kennen, oder doch letztere wenigstens nicht erwähnen. Dahin gehören vor Allem die 3 Urkunden, welche ich oben [66]) als citatenhafte Nachbildungen der lex 29 charakterisirte, aber auch einige andere, denen man den eigentlich urkundlichen Charakter nicht wird absprechen können [67]). — Führen auch im Uebrigen die beneventaner Urkunden in ihrer überwiegenden Mehrzahl auf die professio violentiae der lex 22 zurück [68]), so verlohnt es sich doch,

---

ret . . . vindere. — (Aehnlich Cod. dipl. Cav. I 141: — sic benimus ante presentia arechiso gastaldeo et ante alios noviliores homines ibidem astantibus; auch Cod. dipl. Cav. IV 668 — 697 — V 758 — I 153 — II 218 — 241. Vgl. Ficker, Forschungen III S. 190, 186). — Weiter ist für die Nothwendigkeit richterlicher Betheiligung anzuführen Cod. dipl. Cav. I 75 (sal. 872), wo der Richter selbst zu einer Frau geht, die eine Schenkung pro anima vollziehen will, „dum iacere in lectulo meo et balida abere infirmitate ad morte posita periculis sed recte loquere poteo". Dagegen weicht in zwei anderen Urkunden aus Lucera (Cod. dipl. Cav. I 21 und IV 668) die vorausgeschickte Begründung von dem anerkannten Principe ab: in edicti continet pagina (capitulo continet) quod mulier sine notitia iudici(s) aut sine consensu parentum suorum vel illi in cujus mundio fuerit, de rebus suis nichil stabile facere pot(u)erit. Dass diese Abweichung eine nur äusserliche, in einer ungenauen Wortfassung begründete, ist, ergiebt sich am besten aus den resp. Urkunden selbst, in denen beiden Richter, parentes und Ehemann neben einander auftreten. Vgl. oben Note 62.

[66]) Oben bei Note 27.

[67]) So zunächst Cod. dipl. Cav. V 758 (luceriae 1024): Verkaufsgeschäft einer Ehefrau: — set secundum edicti tinore et sicut ipsa lex nos ammonet, una cum consensu predicti viri mei et ragemfrit genitori mei et alberici filii offi abunculi mei, qui sunt mundoalt et consentientibus, et per consensum et licentiam supradicti iudicis et impositionem manum viri mei et predicti mundoalt meis secundum eamdem legem per hanc quoque videlicet cartulam vindedimus etc. Aehnlich Cod. dipl. Cav. I 21 und 131.

[68]) Vgl. oben Note 62.

hier besonders zu constatiren, dass ich in ausserbeneventanischen Documenten dieselbe nie vermisst habe, — wenn überhaupt die Tendenz einer Beobachtung der liutprandischen Formvorschriften in ihnen nachweisbar war[69]).

Nach alledem glaube ich als Resultat der vorgeführten Beweiskette den Satz definiren zu können, dass in der sog. lex 29 Liutprandi Sonderrecht des Herzogthums Benevent verkörpert ist.

§ 2. Der Charakter der sog. lex 29 Liutprandi und ihr Verhältniss zur lex 22.

Hat im Vorangegangenen die Vergleichung des materiellen Gehaltes der lex 29 mit dem der lex 22 wesentlich zur Erlangung des Resultates beigetragen, so wird sich nunmehr die Frage nach dem Charakter der ersteren d. h. die Untersuchung, welcher Rechtsquelle dieselbe angehört, vor Allem mit einer aufmerksamen Betrachtung ihrer äusseren Gestalt im Verhältniss zur lex 22 zu beschäftigen haben. — Eine solche Vergleichung aber überhaupt ins Auge zu fassen, dazu berechtigt die durch die Voruntersuchungen keineswegs in den Schatten gestellte Beziehung der leges zu einander. Denn, wenngleich der sog. lex 29 die Geltung als Sonderrecht innerhalb eines beschränkten Territoriums des langobardischen Italiens vindicirt werden musste, so wies doch schon das nach dieser Richtung Gesagte darauf hin, dass die lex 29 weder in ihrem materiellen Gehalte, noch in ihrer äusseren Gestalt den Rechtskreis dieses Territoriums in einer die lex 22 ausschliessenden Weise beherrscht hat.

In ersterer, materieller, Beziehung haben bereits die angeführten principiellen Unterschiede beider leges ergeben, dass die Vorschriften der lex 29 im Verhältniss zu denen der lex 22 nicht ihrem Wesen nach verschiedene, sondern nur ihrer Ausdehnung nach weitere sind. Indem sie den Kern der lex 22 unberührt lassen, — ich gebrauche hier die eine Activität bezeichnenden Zeitwörter zunächst ohne Beziehung auf das subjective Bewusstsein der Thätigkeit — fügen sie zu den verheiratheten Frauen die unverheiratheten, zu der befohlenen Zuziehung der parentes die der richterlichen Behörde als überdies nöthig hinzu. Dieser Charakter der lex 29 als einer materiellen Ergänzung der lex 22 kommt daher in der urkundlich bezeugten Praxis auch umgekehrt dadurch klar zur Erscheinung,

---

[69]) z. B. die Note 56 angeführten Urkunden.

dass, wie wir gesehen haben, die beneventanischen, auf die weiteren Vorschriften der lex 29 zurückgehenden Urkunden, also insbesondere auch die der Wittwen, bis auf verschwindende Ausnahmen, in Gemässheit der lex 22 die Erklärung der Frau über einen gegen sie etwa geübten Zwang, von welcher, wie nachgewiesen, der Text der lex 29 nichts weiss, enthalten. — In formeller Beziehung hat die obige Aufzählung der Gesetzes-Manuscripte, welche lex 29 überliefern, ergeben, dass sie sämmtlich auch die lex 22 Liutprandi enthalten. Dem entsprechend können wir, ebenso wie dies rücksichtlich der lex 29 bereits geschehen, auch Citate der lex 22 aus dem beneventaner Lande, ja sogar aus denselben Gegenden, nachweisen. Es betrifft dies eine Urkunde aus Luceria vom Jahre 983 [1]), eine zweite aus dem Salernitanischen vom Jahre 1077 und eine dritte aus dem der Stadt Salerno benachbarten Nocera von demselben Jahre [2]). Die beiden letzten beziehen sich auf ea que Langovardorum Regum edicto scriptum est de mulieres que rex suas consentiente viro suo, aut communiter vendere voluerit [3]), die erste verfährt, dem ihr zu Grunde liegenden Falle entsprechend, etwas freier, indem sie anführt: ea que in edicto capitulo adnexum est de mulieribus, que res suas consentientem viro suo cum eis ad communiter d o n a r e voluerit.

Ist so, ihrem B e s t e h e n nach, das Nebeneinander beider leges erwiesen, so kann ferner über die Priorität der E n t s t e h u n g der lex 22 und die Ableitung der lex 29 aus derselben gleicherweise kein Zweifel bestehen. Man hat hierfür bisher ein entscheidendes Gewicht auf die in den Handschriften des Edicts und der der Lombarda am Schluss der lex 29 sich findenden [4]) Worte „sicut supra“ legen zu müssen geglaubt, indem man dieselben als eine Beziehung der in allen Handschriften erst hinter der lex 22 folgenden lex 29 auf

---

[1]) Cod. dipl. Cav. II No. 348; vgl. auch No. 349. Die durch letztere No. bezeichnete Urkunde, im Cod. dipl. Cav. nicht vollständig abgedruckt, stimmt in den massgebenden Stellen nach der Notiz der Herausgeber mit der in No. 348 wörtlich überein. — Die Bestimmung der Chronologie der Urkunden von Lucera ist im 2. Bande des Cod. dipl. Cav. (vgl. oben § 1 Note 21) von den Herausgebern richtig erfolgt, vgl. H i r s c h, Recension bei v. Sybel Bd. 36 S. 251.

[2]) de Blasio No. 18 und 6. — Die oben § 1 bei Note 21, 22 angeführten Citate der lex 29 stammten aus Lucera, die bei § 1 Note 27—29 bemerkten citatenhaften Nachbildungen derselben waren aus Salerno.

[3]) So die Urkunde bei de Blasio 6; No. 18 weicht nur in sofern ab, dass hier statt „consentiente viro suo aut communiter“ nur „communiter cum viro suo“ gesagt ist.

[4]) Vgl. B l u h m e Legg. IV S. 121 Note a ad v. „sicut supra“.

die erstere ansah [5]). Allein diese Worte beziehen sich, was schon Vesme als möglich zugegeben hat [6]), im Zusammenhange mit dem unmittelbar vorhergehenden „sicut qui cartula falsa scripsit" vielmehr auf Roth. 243, wo die Strafe für den Schreiber einer cartola falsa festgestellt ist. Es erhält dies dadurch eine Bestätigung, dass die Worte „sicut supra" in der Concordia fehlen, offenbar darum, weil in derselben die Bestimmungen von Rothari und Liutprand „de cartula falsa et scribis" erst hinter den unsrigen, nämlich in Cap. XXX, stehen, während die letzteren, wie erwähnt, bereits Cap. XXV No. 11 (lex 22) und 12 (lex 29) zu finden sind [7]). — Für entscheidend halte ich dagegen den bereits nach anderer Richtung hervorgehobenen Umstand, dass die lex 29 über die von der veräussernden Frau abzugebende Erklärung de violentia und damit über ihre eigentliche und grundlegende Tendenz durchaus schweigt, obgleich, wie ich aus den Urkunden nachgewiesen habe, man nie daran gezweifelt hat, dass auch der durch lex 29 betroffenen Wittwe und Jungfrau die Abgabe einer solchen Erklärung obliege. Diese offenbare Lücke im Texte der lex 29 ist nicht anders zu erklären, als durch die Annahme, dass der Concipient der lex 29, der in diesem Punkte in keiner Weise weder ändernd noch erweiternd von dem Inhalte der lex 22 abwich, es als selbstverständlich ansah, dass sein Conceptum hier aus der lex 22 zu ergänzen sei.

Erhellt so, dass lex 29 aus lex 22 abgeleitet ist, so ist es nunmehr gestattet, zu untersuchen, wie diese Ableitung erfolgt ist. Da ergiebt sich denn, dass die Herstellung der ersteren aus der letzteren auf die denkbar äusserlichste Weise und nicht einmal mit der für eine solche Thätigkeit erforderlichen Aufmerksamkeit vorgenommen ist. Zur Hervorhebung der erweiterten Anwendung seiner Vorschrift auch auf unverheirathete Frauen hat sich der Concipient mit einer Weglassung der in lex 22 auf ein eheliches Verhältniss der verkaufenden Frauensperson deutenden Wendung begnügt [8]), im Folgenden sodann hat er, hier mit besonderer Betonung [9])

[5]) Bluhme a. a. O. Note 12; Vesme S. 359 ad v.: cartula — supra). S. XCVII a. E.

[6]) Vesme a. a. O. S. XCVIII.

[7]) Diese Stellung der Capitel weist die Ausgabe Bluhme's Legg. IV S. 265 und 268 nach.

[8]) S. oben § 1 bei Note 31.

[9]) Nicht ohne weiteres abzuweisen dürfte auch die Vermuthung sein, dass die Anfangsworte „non in absconse" dem cap. 172 Roth. entnommen sind, wo es heisst: Si quis res suas alii thingare uoluerit, non absconse sed ante liberos homines ipsum garethinx faciat. Die sonstigen Stellen des Edicts, in denen

und unter ausführlicher Hervorhebung der verschiedenen richterlichen Behörden, den zweiten principiellen, die Betheiligung des Richters betreffenden, Unterschied markirt und hiernach in grösster, an Unvollständigkeit leidender Kürze die Thätigkeit der einzelnen auftretenden Personen scizzirt. Der nun folgende zweite Theil der lex 29 von den Worten „scriba autem" an bis zu Ende ist eine wörtliche Wiederholung des Schlusses der lex 22 — nur mit einigen geringfügigen Abweichungen. Sowohl diese Wiederholung als die dabei beobachtete Veränderung ist recht geeignet, einen Blick in die Werkstätte des Concipienten thun zu lassen. Bei der ersteren ist ihm nämlich das Versehen begegnet, nicht zu beachten, dass der Schlusssatz der lex 22 wenigstens in der ursprünglichen Form, in Folge der von ihm selbst zur Anschauung gebrachten principiellen Aenderung des Inhalts, zu dem von ihm concipirten ersten Theile der lex 29 gar nicht mehr passt. Denn die von dem Verfasser der lex 29 wiederholten Worte: „nisi cum notitia parentum aut[10]) iudicis" haben in lex 22 ihre gute Rechtfertigung in dem alternativen Verhältniss der parentes zum judex, sind aber in lex 29 der vorangehenden Bestimmung, die eine Cumulation beider vorschreibt, offenbar incongruent[11]). Auch die Abweichungen sind charakteristisch genug. Der Verfasser der lex 29 kommt in dem Schlusssatz der lex 22 zu den Worten „iudicis sicut supra dictum est"; ein Blick auf die bezügliche Stelle der lex 22, auf welche durch das „sicut supra dictum est" verwiesen ist, belehrt ihn, dass die dort sich findende Bemerkung über die Competenz des Richters: „iudici qui in loco fuerit" in Folge der veränderten Fassung seines

sich der Ausdruck „absconse" noch findet, ergeben nichts Relevantes, so Roth. 14: si quis homicidium in absconse penetrauerit, Roth. 32: ut homo ... in curtem alienam silentium aut absconse ingrediatur, endlich in gewisser Beziehung zur vorliegenden Materie Liutpr. 114: si puella sine uolontate parentum absconse ad maritum ambolauerit.

[10]) Nach dem Texte der Bluhme'schen Ausgabe könnte man geneigt sein, gerade an dieser Stelle eine wörtliche Herübernahme des Schlusssatzes der lex 22 in lex 29 zu bezweifeln, da die betreffenden Worte bei Bluhme S. 118 lauten: nisi cum notitia parentum uel (nicht aut) iudicis. Allein die kritische Note Bluhme's zu diesem Worte lehrt, dass 5 codices an dieser Stelle der lex 22 wirklich „aut" haben, und dass sich unter diesen gerade die codices Parisiensis 4613 und Cavensis befinden. Demzufolge tritt die wörtliche Uebereinstimmung auch an dieser Stelle deutlich in den Abdrücken des Cod. Cavensis (oben § 1 Note 7) bei Troya III S. 304 mit 336 und codex diplom. Cavensis III Anhang S. 130 mit 136 hervor.

[11]) Mit dem Gebrauche des „aut" für „et" könnte sich der Concipient der Lage der Sache nach hier offenbar nicht entschuldigen. Vgl. auch über den entgegengesetzten Sprachgebrauch des langobardischen Lateins oben § 1 Note 50.

ersten Theils von ihm nicht zur Erwähnung gebracht ist: — demzufolge lässt er im Schlusssatze das „sicut supra dictum est“ fort und setzt dafür die Worte „qui in loco fuerit“. Auch hier entgeht es ihm nebenbei, dass für die lex 29, welche neben dem judex d. h. dem ordentlichen Richter des Orts[12]) auch den Abschluss des Verkaufsgeschäfts vor dem princeps und dem sculdahis als zulässig ausdrücklich hinstellt[13]), die Hervorhebung des judex qui in loco fuerit dem Vorangehenden wenigstens nicht mehr völlig congruent ist. — Endlich zeichnet sich der Schlusssatz der lex 29 durch das zuletzt hinzugefügte „sicut supra“ aus, das, wie gezeigt, eine Hinweisung auf Roth. 243 enthält, sich jedoch dem vorangegangenen gleichlautenden „sicut qui etc.“ stylistisch möglichst ungeschickt anschliesst. Gerade hier kann man sich des Eindrucks einer rein äusserlichen und glossenhaften Anfügung am wenigsten erwehren.

Fasst man nun alles dies über die Conception der lex 29 Gesagte zusammen, so wird man es m. E. für genügend halten müssen, um auf Grund desselben nicht allein die Frage, ob die besprochene lex von König Liutprand herrühre, sondern zugleich auch die umfassendere, ob dieselbe überhaupt als das Werk eines Gesetzgebers betrachtet werden könne, zu verneinen. Die ganze Art der formellen Abhängigkeit der lex 29 von lex 22, die aufgewiesene rein äusserliche Nachbildung der ersteren auf Grund des Textes der letzteren, die stillschweigende Voraussetzung der lex 29, aus lex 22, deren sie doch keineswegs Erwähnung thut[14]), in einem fundamentalen Punkte ergänzt zu werden, endlich und vornehmlich die nachgewiesenen Unaufmerksamkeiten in der Composition der ersteren: — alles das zeigt m. E. zur Evidenz, dass wir es hier überhaupt nicht mit einem gesetzgeberischen opus zu thun haben. Selbst der ungewandteste Legislator — und die langobardischen Könige, vor Allen Liutprand, haben für ihr nomothetisches Talent glänzende Zeugnisse genug hinterlassen[15]) — würde, von der lex 22 ausge-

---

[12]) S. hierüber ausführlich unten § 4. Für jetzt über den judex de loco: Pabst, Herzogthum S. 446, 447.

[13]) Dass durch den Wortlaut der lex 22 zwar nicht der princeps (im Sinne von rex), wohl aber der sculdahis ausgeschlossen sein soll, wird unten gezeigt werden. Cf. § 4.

[14]) Auf dieses Moment legt auch Bluhme S. 121 Note 11 bei Aufzählung seiner Bedenken gegen die lex 29 Gewicht.

[15]) Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen S. 125 rühmt an den langobardischen Gesetzen besonders die Klarheit und Bestimmtheit der Fassung. Vgl. auch Miller S. 104 und das dort angeführte Citat aus Pietro Gianone: Storia civile del Regno di Napoli p. 433.

hend, seinem auf eine Erweiterung ihrer Vorschriften gerichteten gesetzgeberischen Willen eine andere, ihrer selbst sich mehr bewusste, Gestalt gegeben haben. —

Auf dasselbe, vorerst negative Resultat wird man aber auch durch eine andere Art und Weise der Betrachtung hingewiesen. Nimmt man an, die lex 29 wäre durch gesetzgeberisches Schaffen entstanden, so könnte sie — wenn man ihren nachgewiesenen Charakter als beneventanisches Sonderrecht im Auge behält, — entweder von einem der langobardischen Könige vor 774, wo Benevent durch den Sturz der langobardischen Herrschaft im übrigen Italien ein unabhängiges Fürstenthum wurde[16]), als ein Particulargesetz für das Gebiet des damaligen Herzogthums Benevent erlassen worden sein, oder aber der Gesetzgebung der einheimischen Herzöge resp. Fürsten ihren Ursprung verdanken. Für beides lässt sich der Gegenbeweis in einem für die historische Schlussfolgerung ausreichenden Masse führen[16a]).

Was zunächst die erste Alternative anlangt, so darf man behaupten, dass das staatsrechtliche Verhältniss des Herzogthums Benevent zu dem langobardischen Königthume während der ganzen Dauer des letzteren vom Jahre 721, der Entstehungszeit der lex 22, an derartig gewesen ist, dass die Annahme einer Specialgesetzgebung eines langobardischen Königs im Sinne der lex 29 damit unvereinbar wäre[17]). Bei Beginn der Regierung König Lintprand's (a. 712) war die herzogliche Gewalt in Benevent vom Königthum so gut wie unabhängig; die Würde des Herzogs ist erblich geworden, er führt auf eigne Hand den Krieg und schliesst den Frieden, er, nicht der König, ernennt die Beamten, ihm gehört das öffentliche

---

[16]) Hirsch, Benevent S. 47.

[16a]) Der Umstand, dass lex 29 in der uns gegenwärtig vorliegenden Fassung sich äusserlich von den anderen einzelnen Capiteln des Edicts in keiner Weise unterscheidet, insbesondere selbst durch keinerlei Ausspruch oder Andeutung sich als Specialgesetz irgend eines Herrschers darstellt, würde doch allein nicht ausschliessen, sie als ein solches zu betrachten, da die bezüglichen einleitenden Worte bei der Einreihung in die Edictshandschrift weggelassen worden sein könnten. Vgl. übrigens die im codex Cavensis (der Edictshandschrift, die Urkundensammlung citire ich stets als cod. dipl. Cav.) erhaltenen capitula domni Aregis principis, die in der überlieferten Form gleichfalls weder durch einen Prolog noch einen Epilog über ihre Entstehung Kenntniss geben. S. auch unten bei Note 37.

[17]) Für die nun folgenden Einzelheiten beziehe ich mich überhaupt auf Hirsch, Das Herzogthum Benevent (an verschiedenen Stellen) und Pabst, Herzogthum S. 452 ff., 467 ff., 492.

Gut und die öffentlichen Einkünfte fliessen in seine Kasse[18]). Der Einfluss dieser selbständigen Stellung auf die Gesetzgebung tritt denn auch deutlich genug zu Tage. Die Prologe zu Liutprands Gesetzen vom 1., 5., 8., 14. und 17. Regierungsjahre (a. 713, 717, 720, 726, 729 — vol. 1, 2, 3, 8, 11)[19]) ergeben, dass die jährlichen Reichsversammlungen, auf denen die Gesetze erlassen wurden, von den Grossen aus Benevent gar nicht besucht wurden[20]), und ebenso weisen zwei Gesetze aus den Jahren 723 und 724 nach, dass man „bei dieser Gesetzgebung jene Landestheile ganz ausser Acht gelassen, gar nicht darauf gerechnet und darauf Anspruch gemacht habe, dass die neuen Gesetze auch in Benevent ... zur Anwendung kommen würden"[21]). Hiernach kann es auch keinem Zweifel unterliegen, dass unsere lex 22 nicht sofort d. h. 721 im Beneventanischen zur Geltung gelangt ist[22]); die Einführung der Liutpran-

---

[18]) Hirsch S. 32.

[19]) Die Gesammtheit der in einem Regierungsjahre König Liutprands von ihm erlassenen Gesetze wird unter der Bezeichnung „Volumen" zusammengefasst. Nach der Zahl dieser volumina wurde früher auch citirt. Vgl. die Ausgabe Vesme's col. 97, 99 etc.

[20]) z. B. Prolog zum 1. Vol. (a. 713): — una cum omnibus iudicibus tam de austriae et neustriae partibus, necnon et de tusciae finibus, uel cum reliquis fedelibus meis langobardis et cuncto populo adsistente ... Der Prolog zum 4. Volumen (9. Regierungsjahr 721), welchem lex 22 angehört, äussert sich nur mit der allgemeinen Formel: una cum iudicibus et reliquis langobardis fidelibus nostris, aus welcher nach dem im Texte Gesagten noch nicht auf die Betheiligung der beneventanischen Grossen geschlossen werden darf. — Hirsch S. 28 Note 2; Pabst S. 474 Note 2, 475 Note 4.

[21]) Hirsch S. 28. — So lex 44 Liutpr.: (Fristen für die Zurückholung eines flüchtigen aufgefangenen Sklaven) ... Et sit spatio de ipso mandato faciendo in istis partibus in uno mense; trans alpes uero, in partibus tusciae, in menses duo. L. 61 Liutpr.: — Et ipse postea qui iurare debet, habeat spatium noctis duodecim, qui prope sunt; et qui de longinquo sunt, quomodo sunt de tuscia uel de austria, noctis uiginti quattuor. Pabst S. 474. Dagegen nimmt allerdings Liutpr. 88 (a. 727) auch auf Benevent und Spoleto bei der Bestimmung der Fristen zur Aufsuchung flüchtiger Sklaven Bezug: ... modo uero ita prospeximus, ut si fuerit in beneuentum aut in spoliti, habeat spacium dominus eius in mensis tres. Quod si fuerit intra tuscia, habeat spatium in mensis duo; et si fuerit ista parte alpe, habeat spatium perquirendum in mense uno. Für die Erklärung dieser Abweichung besitzen wir keinen historischen Anhalt. Dass die Beugung Benevents durch Liutprand jedenfalls erst 729 erfolgt ist, s. im Text. Vgl. auch Hirsch S. 28 bei Note 4.

[22]) Dass ähnlich insbesondere auch Liutpr. 14 (a. 717), das gegenseitige Erbrecht von Schwestern betreffend, in Benevent nicht sofort in Geltung getreten ist, dafür führt Bluhme, Mundschaft S. 400 Note 8 einen Beweis an. — Sich selbst widersprechend hinsichtlich der Geltung der langobardischen Gesetze in Benevent ist v. Savigny: Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter I

dischen Gesetze kann hier frühestens im Jahre 729 oder 730 erfolgt sein, als es Liutprand gelang, Herzog Romoald von Benevent ebenso wie Transmund von Spoleto, welche sich mit dem Pabste gegen ihn verbunden hatten, zu unterwerfen. Allein auch diese Unterwerfung hat sich äusserlich nur durch ein Gelöbniss der Treue und Bestellung von Geisseln documentirt, während die essentielle Macht der Herzoge ungeschmälert geblieben ist[23]). Ebenso ist von einer Beschränkung derselben oder von Reformen in den inneren Zuständen des Herzogthums nicht die Rede, als König Liutprand noch zweimal, 732 und 742, seine königliche Macht in Benevent zur Geltung gebracht und sogar, wie kein langobardischer König vor ihm, den herzoglichen Stuhl zweimal aus eigner Macht besetzt hatte[24]). Daher sehen wir denn auch sofort nach Liutprands Tode (744) das Herzogthum Benevent wiederum zu vollständigster Selbständigkeit gelangen; im Jahre 746 fehlen die beneventanischen Grossen, wie ausdrücklich constatirt wird, wiederum auf der Reichsversammlung[25]), und in einem in diesem Jahre erlassenen Gesetze wird Benevent sogar als feindliches Ausland behandelt und bezeichnet[26]). Auch die Erblichkeit des herzoglichen Stuhles erscheint wiederhergestellt[27]). Ist nun auch durch Ahistulf und Desiderius die königliche Gewalt nochmals den Herzögen von Benevent gegenüber zur Geltung gebracht worden, so ist doch auch für diese Zeiten von Aenderungen in den inneren Verhältnissen des Herzogthums keine Spur überliefert[28]). Wie lose der Zusammenhang mit dem Königthum

---

S. 283 mit II S. 215; unklar erscheint mir v. Bethmann-Hollweg: Der germanisch-romanische Civilprocess im Mittelalter I 1868 S. 330, 329, der einerseits die in den Prologen statuirte Nichtbetheiligung der beneventanischen Grossen aus dem schwankenden staatsrechtlichen Verhältnisse erklärt und andererseits doch wiederum davon spricht, dass man, nachdem König Liutprand der südlichen Herzoge Herr geworden, „in der königlichen Kanzlei die althergebrachte Formel der Reichstagsbeschlüsse, die sie ignorirte, beibehielt". Vgl. im Allgemeinen Hirsch S. 40 Note 5.

[23]) Hirsch S. 36.

[24]) Hirsch S. 37, 39 mit S. 40 a. E., 41; Pabst S. 481, 492.

[25]) Ratchis Prolog: — dum cum gentis nostrae, id est langobardorum, iudicibus, tam de austriae quam et de neustriae uel tusciae finibus universa . . . sollicite considerassem.

[26]) Ratchis 9: Si quis iudex aut quiscumque homo missum suum diregere presumpserit roma, rauenna, spoliti, beneuento, francia, baioaria, alamannia, ritias aut in auaria sine iussione regis, animae suae incurat periculum et res eius infiscentur. Hirsch S. 41 Note 2.

[27]) Hirsch S. 42.

[28]) Hirsch S. 43, 46.

zuletzt gewesen, ergiebt sich am deutlichsten daraus, dass der Sturz des letzteren das Herzogthum Benevent keineswegs mit sich gerissen, vielmehr die Ursache zu seiner vollkommenen Selbständigkeit gewesen ist, die Herzog Aregis schon im Jahre 774 durch die Annahme der Insignien eines souveränen Herrschers und des Titels „princeps" begründete [29]).

Dass bei solchem staatsrechtlichen Verhältniss für den Erlass eines einzelnen auf Benevent bezüglichen Specialgesetzes, wie der vorliegenden lex 29, durch die langobardischen Könige kein Raum war, scheint klar zu sein. Ist es auch nicht zweifelhaft, dass die späteren allgemeinen Gesetze König Liutprands, Ratchis' und Ahistulfs auch für Benevent, wenn auch vielleicht nicht immer gleichzeitig, wie in den anderen Territorien, zur Geltung gelangt sind, so darf doch immerhin der bedeutende Unterschied nicht übersehen werden, der hinsichtlich der Macht und der Stellung des Gesetzgebers zwischen dem Erlass eines allgemeinen und eines einzelnen Particular-Gesetzes über eine ganz specielle privatrechtliche Materie begründet ist. Der Erlass eines solchen setzt zweifellos eine dauernde Beobachtung des inneren Lebens des einzelnen Volkstheiles voraus, die stets nur von einer sicheren und dauernden Macht, nicht aber von einer schwachen Oberherrlichkeit, welche in fortdauernden Kämpfen ihre Bethätigung suchen muss, getragen werden kann. — Dem entspricht auch eine aus der lex 29 selbst zu entnehmende Incongruenz. Wäre dieselbe von einem langobardischen Könige für Benevent erlassen, so könnte das Wort „princeps" in derselben, wie sich aus dem Vorangegangenen ergiebt [30]), nicht den Herzog, sondern nur den König bezeichnen [31]), welchem hier-

---

[29]) Bluhme Legg. IV S. 207 Note 2. Hirsch S. 47. Leo: Geschichte der italienischen Staaten S. 229 Note 3. Baudi a Vesme: Edicta S. CIX.

[30]) Da die Herzöge von Benevent erst von 774 an principes heissen.

[31]) Im Edict bezeichnet „princeps" den König (rex). Dies ergiebt deutlich Liutpr. 30: — de persona autem eiusdem femine . . . iudecit rex, qui pro tempore fuerit, qualiter illi placuerit . . . . Simili modo et de uictu uel uestimentu eius ipse princeps ordinet, qualiter ei placuerit. . . . Si autem mundoald in ipso malo consentiens non fuerit .. accipiat .. medietatem rex. Ebenso Liutpr. 15: — nobis uel qui in tempore princeps fuerit. Vgl. Liutpr. 78, 8. Derselben Ansicht Pabst S. 413 Note 4. Die Herzöge heissen duces, nicht principes. Daher ist auch Kayser: Das Erbrecht nach den Edicten der langobardischen Könige in „Zeitschrift für Rechtsgesch." VIII S. 488 gegen Gengler, Rechtsdenkmäler S. 555 Note 67 beizutreten, wenn er in Liutpr. 19 unter dem princeps terrae istius (iste = hic cf. oben Note 21) den König, nicht aber den iudex iudiciariae (der auch den dux mitbegreift) versteht. Es ergiebt sich dies, während Liutpr. 74 wegen des veränderten Falles nichts für Gengler

nach die oberste vormundschaftliche Gewalt[32]) auch für Benevent zugeschrieben wäre. Dass jedoch diese oberste Schutzgewalt in allen ihren Beziehungen im Herzogthum Benevent nicht dem Könige, sondern dem Herzoge zugestanden hat, darüber sind wir durch Urkunden aus den verschiedensten Zeiten des Herzogthums genügend unterrichtet[33]).

So bliebe nach alledem nur noch die andere Alternative anzunehmen, dass die lex 29 von einem der beneventanischen Herrscher erlassen sei. Diese Möglichkeit würde jedoch zunächst schon auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken sein. Einerseits könnte das Gesetz keinesfalls später als 832 erlassen sein, da es sich bereits, wie öfters erwähnt, in der Concordia findet, deren Compilation spätestens in diesem Jahre vollendet ist[34]); andererseits aber könnte es wegen der darin sich findenden Erwähnung des princeps nicht früher als 774 gesetzt werden, da erst in diesem Jahre Herzog Aregis den Titel „princeps" angenommen hat. Der

---

beweist (s. unten § 4), deutlich aus dem Folgenden: et ipse princeps qui pro tempore fuerit, verglichen mit den oben angeführten Worten von Liutpr. 30 und 15. — Wie bereits oben § 1 bei Note 24 bemerkt, citirt die Urkunde aus Lucera von 1038 die Anfangsworte der lex 29 mit Veränderung des „princeps" in einen „senior". Sollte diese Abweichung in der That schon auf eine frühere Zeit, als die Abfassung der Urkunde, zurückgehen (was hier allein interessirt), so glaube ich darauf hinweisen zu können, dass in der That schon früh die Bezeichnung senior für den obersten Herrn eines Landes gebraucht wird. So erwähnt Johannes diaconus: gesta episcop. Neapolit. (MM. G. Scriptores rerum Langob. S. 435) einen Marinus, senior Amalphitanorum. Vgl. Hegel: Geschichte der Städteverfassung von Italien I S. 229 Note 1.

[32]) Dass die Assistenz des Richters hier ein Ausfluss der obervormundschaftlichen Gewalt ist, siehe unten § 4. Schröder, eheliches Güterrecht I S. 133.

[33]) So ist insbesondere bezeugt, dass in Benevent dem Herzoge das auf dem Schutzverhältniss beruhende Erbrecht am Vermögen der uuaregang (Roth. 367. Miller S. 79) zustand. Vgl. Hirsch S. 30 Note 6 und die dort angeführten Urkunden. Pabst S. 468 Note 7.

[34]) Boretius, Capitularien S. 36. Bluhme Legg. IV S. XLII. Beinahe dieselbe Zeitgrenze, nämlich das Jahr 846 oder 847, ergiebt die Betrachtung, dass ein für beide Theile des Herzogthums Benevent, sowohl das spätere verkleinerte Fürstenthum Benevent, als das Fürstenthum Salerno gleichmässig zur Geltung gelangtes Gesetz (cf. oben § 1 Note 43, 62) vor der Trennung beider Fürstenthümer erlassen sein müsste. S. oben § 1 Note 19. — Ebenso stammen die beiden frühesten Urkunden, in denen sich die Beobachtung der lex 29 in ihren beiden principiellen Abweichungen von der lex 22 nachweisen lässt, aus den Jahren 844 und 845, wogegen die im Cod. dipl. Cav. I No. 22 dem Jahre 843 zugeschriebene Urkunde aus Lucera, welche lex 29 citirt, falsch datirt ist und aus 1038 stammt. S. oben § 1 Note 21.

Erlass eines solchen Einzelgesetzes in der Zeit von 774—832 wird aber aufs Höchste unwahrscheinlich durch die Uebersicht, welche Fürst Adelchis im Prologe zu seinen 866 erlassenen Gesetzen über die bis zu damaliger Zeit für das beneventaner Land wirksam gewesene gesetzgeberische Thätigkeit entwirft[35]. Nachdem er hier die Legislation der langobardischen Könige besprochen, gedenkt er der Thätigkeit des Aregis, qui imitator existens maiorum ... quaedam capitula in suis decretis sollerter corrigere seu statuere curauit, und geht dann sofort auf sich selbst über, der longo tum post tempore die Herrschaft erlangt habe. Wir ersehen hieraus, dass ausser Aregis von den selbständigen Fürsten Benevents bis 832 sich kein anderer mit gesetzgeberischen Aufgaben befasst hat; die capitula domni Aregis principis aber sind uns vollständig und ohne Lücke überliefert[36], so dass für eine etwaige Einreihung der lex 29 unter sie kein Platz zu finden wäre. —

Die vorstehende Erörterung war in der Lage, die Frage nach dem legislatorischen Urheber der lex 29 nicht bloss mit Beziehung auf König Liutprand, sondern allgemein zur Erledigung zu bringen. Es war dies zur vollständigen Lösung der gestellten Aufgabe erforderlich, weil bei einer Beschränkung der Untersuchung auf die Frage, ob lex 29 der Gesetzgebung König Liutprand's angehöre, selbst nach Verneinung derselben die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, dass das Gesetz einem anderen Herrscher zuzuschreiben wäre und nur in den Handschriften des Edicts aus irgend einem Grunde, sei es aus Versehen, sei es, um es der verwandten lex 22 zu nähern, seine jetzige Stelle erhalten hätte[37]. Dass die lex 29 König Liutprand selbst nicht angehört, ist im Vorstehenden implicite mit bewiesen, und es bedürfen daher die bis jetzt aufgestellten Ansichten Vesme's und Bluhme's, die beide auf dieser Annahme ruhen[37a],

---

[35]) Bluhme Legg. IV S. 210.

[36]) Bluhme Legg. IV S. 207—210.

[37]) Vgl. auch oben Note 16a.

[37a]) Ueber Bluhme's Ansicht s. Legg. IV S. 121 Note 11: — certe si unquam a Liutprando emissa, nunquam tamen in edicti corpus recepta fuisse videtur. Et hoc ipsum est, quod anno Liutprandi decimo istam legem adsignare vel iubet vel permittit. Baudi a Vesme's Ansicht geht col. 359 dahin, dass die lex 29 erst nach Abschluss des 4. Volumens entweder noch in derselben Reichsversammlung oder im Laufe des folgenden Jahres ergangen sei, seine (offenbar spätere) Ansicht S. XCVII ist die, dass lex 29 ursprünglich von Liutprand einseitig erlassen, sodann erst in veränderter Recension (lex 22) durch Volksschluss in das Edict aufgenommen sei. Der letzteren Meinung neigen sich auch Stobbe, Rechtsquellen I S. 130 Note 28 und Anschütz in

keiner besonderen Widerlegung. Nur möge es gestattet sein, darauf hinzuweisen, wie wenig die Beweisgründe Bluhme's dafür, dass lex 29 gerade dem 10. Regierungsjahre Liutprand's (— in welchem nach der hier gegebenen Auseinandersetzung selbst lex 22 noch nicht in Benevent zur Geltung gelangt war —) zuzutheilen sei[38]), zu bedeuten haben. Diese Beweise bestehen darin, dass in 5 codices sich die Erwähnung eines annus decimus finde. Von diesen 5 codices sind es jedoch nur 2, die oben erwähnten codices Matritensis und Cavensis, welche die lex 29 auch wirklich dem 10. Regierungsjahre zutheilen, während die übrigen 3 dieselbe, wie gezeigt, überhaupt gar nicht kennen. Die Erwähnung des annus decimus in den letzteren hat daher keinerlei Beziehung zur lex 29 und erledigt sich in der Weise, dass 1) der codex Eporedianus, welcher hinter dem Epilog des 9. Jahres die Worte: „Explicit de anno X“ hat, hier lediglich einen Schreibfehler enthält, da er vor Beginn des Volumens richtig anführt: „Incipit anno nono“[39]), — 2) der codex Vaticanus, welcher im Index die mit lex 30 Liutpr. der Bluhme'schen Ausgabe beginnende Capitelreihe statt „de anno undecimo“ mit „de anno decimo“ überschreibt und dem entsprechend im Text dem Prolog des 11. Jahres die Worte „Incipit de anno X argumentum“ vorherschickt, in der That das Volumen des 11. Jahres (das erst hinter der lex 29 folgen würde) dem 10. Jahre zutheilen will[40]), was für unsere Frage offenbar irrelevant ist, — 3) der codex Londinensis sive Pinellianus, welcher die Form des liber Papiensis enthält, nur die hier ebenso gleichgiltige Hand eines Correctors aufweist, welche den der lex 19 Liutpr. richtig vorgesetzten Worten „de anno nono“ ein „decimo“ beigeschrieben hat[41]). Was aber die codices Matritensis und Cavensis angeht, so sind sie in Folge

seiner Anzeige der Ausgabe Vesme's (Kritische Ueberschau IV 1857 S. 275) zu. Die schon an sich vorhandene innere Unwahrscheinlichkeit der aufgestellten Ansichten dürfte unschwer zu erkennen sein, die spätere Vesme's fällt naturgemäss mit der nachgewiesenen Priorität der lex 22. Der Bluhme'schen Ansicht nähert sich Troya: Codice diplomatico III S. 336.

[38]) Bluhme Legg. IV S. 121 Note 11. Wie wenig Gewicht schliesslich doch Bluhme selbst auf seine Beweisgründe legt, geht daraus hervor, dass er als letztes Moment für Aufnahme der lex 29 in seine Edictsausgabe anführt: vel ideo, ne in capitulorum serie Vesmianos numeros, usque ad cap. 138 Matritensis Cavensisque codicum auctoritate munitos, turbarem.

[39]) Bluhme a. a. O. S. 120, 121 mit 116.

[40]) Die Jahresangabe im Text des Prologs hat er jedoch unverändert gelassen. Bluhme S. 122.

[41]) Boretius Legg. IV S. 415 Note ad cap. 19.

der bereits oben[42]) berührten, in der Note[43]) näher veranschaulichten Umstellungen und veränderten Zutheilungen des Textes unabweislich genöthigt gewesen, einen annus decimus einzuschieben, unter den sich dann die lex 29 ihrer Stellung nach von selbst rubricirte. —

Nach alledem bleibt nur noch übrig, dem gefundenen negativen Resultate ausdrücklich diejenige positive Fassung zu geben, deren Kern implicite schon in dem bisher Gefundenen enthalten ist. Der Nachweis, dass lex 29 gesetzgeberischer Quelle nicht entstammt, lässt zugleich erkennen, dass die Rechtssätze derselben, soweit sie von lex 22 abweichen, gewohnheitsrechtlicher Bildung sind, und dass die Verkörperung, welche sie erhalten haben, trotz ihrer sich an lex 22 anschliessenden präceptiven Fassung nicht anderes ist, als eine private Aufzeichnung dieses dem Herzogthum Benevent eigenthümlichen Gewohnheitsrechts. Für dieses positive Resultat fehlen denn auch nicht die dasselbe unterstützenden besonderen positiven Momente. — Dass zunächst eine eigene Rechtsbildung, und zwar auf gewohnheitsrechtlichem Wege, im Süden des lango-

---

[42]) Vgl. oben § 1 bei Note 6.

[43]) Auszugehen ist von der im Cod. Paris. 4613 sich findenden Grundform, welche vom 8. Regierungsjahre an folgende Reihenfolge hat: Prologus, capitula des 8. Jahres; prologus, capitula, epilogus des 9. Jahres; lex 29 Liutprandi; prologus des 11. Jahres (in seinem ersten Theile unmittelbar an lex 29 angeschlossen); capitula des 11. Jahres. — Im cod. Matritensis stellt sich die Ordnung folgendermassen dar: „De anno nono“, prologus, capitula, epilogus vom 9. Jahre. „De anno decimo“, prologus vom 11. Jahre, capitula vom 8. Jahre (bei Bluhme cap. 15—18). lex 29. „De anno undecimo“. prologus vom 11. Jahre, 2. Theil (wiederholt) vom Worte „ergo“ ab, capitula vom 11. Jahre. — Der cod. Matrit. ist also dadurch, dass er gleich zu Anfang das ganze 8. Regierungsjahr weglässt und gleich mit dem 9., vom Prologus an bis zum Epilogus, beginnt, genöthigt, hinterher ein 10. Regierungsjahr zur Unterbringung der Capitel des 8. Jahres einzuschieben, an welch' letztere sich dann lex 29 ihrer Stellung gemäss anschliesst. — Der codex Cavensis ist noch perverser. Folgendes seine Anordnung: „De anno octabo“, prologus vom Jahre 8; die ersten sechs Capitel vom 9. Jahre (Bluhme 19—24). „De anno nono“: ein fingirter Prolog, die übrigen capitula vom 9. Jahre (Bl. 25—28), epilogus vom 9. Jahre. „Expl. cap. de anno primo“. (!) „Incip. prologus de anno decimo“, prologus vom 9. Jahre. capitula vom 8. Jahre. lex 29. 1. Theil des prologus vom 11. Jahre bis „promereri“. „De anno nono (sic!) incipit prologus“, zweiter Theil des Prologs vom 11. Jahre. capitula vom 11. Jahre. — Also auch der cod. Cav. ist dadurch, dass er das 8. und 9. Regierungsjahr mit den capitula des wirklichen 9. Jahres ausfüllt, genöthigt, für die Capitel des 8. Jahres einen annus decimus einzuschieben, an den sich auch hier ohne weitere Veränderung ihrer Stellung die lex 29 anschliesst. — Vgl. noch für den cod. Cav. den 3. Band des cod. diplom. Cavensis, Anhang S. 127—138, und im Allgem. Bluhme a. a. O. S. 113.

bardischen Italiens, speciell in den Gebietstheilen des früheren Herzogthums Benevent, nichts Auffälliges, nicht einmal Vereinzeltes ist, dafür lassen sich aus verschiedenen Theilen des Rechtsgebietes Beispiele nachweisen. Ich begnüge mich hier, auf das von Val de Liévre näher dargelegte[44]), vorzüglich durch die süditalienische Praxis ausgebildete Institut der „Selbstbürgschaft" hinzuweisen, deren älteste Fälle bis in das neunte Jahrhundert hinaufreichen, und überdies die Bestellung einer octava als Morgengabe zu erwähnen, welche, wie bereits Bluhme bemerkt hat[45]), als Ersatz der quarta des Edicts, sich gewohnheitsrechtlich im Herzogthum Benevent in einer der hier festzustellenden gleich frühen Zeit entwickelt hat[46]). Gerade in unserem Falle aber lagen die Anknüpfungspunkte für eine gewohnheitsrechtliche Bildung im Sinne der lex 29 überaus nahe. Fasst man auch hier die beiden in § 1 näher hervorgehobenen principiellen Verschiedenheiten zwischen der letzteren und lex 22 ins Auge, so lässt sich zunächst — auch ohne der weiter unten zu gebenden Darlegung des Princips der Normen vorzugreifen — nicht verkennen, dass die Ausdehnung der Edictsvorschrift von der im Mundium ihres Ehemannes stehenden Ehefrau auf die der Mundialgewalt des nächsten Schwertmagen ihres verstorbenen Ehemannes unterworfene Wittwe[47]) beinahe von selbst gegeben war. Was aber die überdies erforderte Zuziehung des Richters anlangt, so hat diese ihren augenscheinlichen Hintergrund im Particularrechte selbst in der als süditalischen Brauch sich darstellenden allgemein erhöhten Mitwirkung des Richters beim Abschluss von Privatrechtsgeschäften gefunden[48]). — Als positives

---

[44]) Val de Liévre a. a. O. S. 244 ff., 245 Note 3.

[45]) Bluhme in v. Sybel's Ztschr. XXX S. 396.

[46]) Vgl. Liutpr. 7 mit Cod. dipl. Cav. I No. 81, 92, 93 (sämmtlich aus dem Fürstenthum Salerno und den Jahren 877, 822), andererseits mit Adelchis (Fürst des abgetheilten Fürstenthums Benevent, 866) c. 3, wo stets von einer quarta seu octaba die Rede ist: si clarum manifestatumque fuerit qualibet foeminam consuete et legaliter habuisset maritum, et quartam seu octabam habuisset ab eo sibi factam, und öfters. — Ich verweise schliesslich noch auf Brunner: Beiträge zur Geschichte und Dogmatik der Werthpapiere in der „Ztschr. f. Handelsrecht" XXII S. 104 ff., dessen Ausführungen über die ältesten Formen des Inhaberpapieres sich zumeist auf Urkunden des codex dipl. Cavensis stützen.

[47]) Dass dieser Fall die Uebergangsstufe für das beneventanische Sonderrecht gewesen, s. unten § 3. — Ueber einen Ansatz zu gleicher gewohnheitsrechtlicher Bildung auch in Oberitalien ist bereits oben § 1 bei Note 38 die Rede gewesen.

[48]) Val de Liévre S. 134 Note 3: „Die beigebrachten Belege zeigen, dass die Vornahme von Privatrechtsgeschäften vor dem Richter nicht nur da erfolgte,

Zeugniss aber für den Charakter der uns jetzt vorliegenden lex 29 als einer privaten Aufzeichnung geltenden Gewohnheitsrechtes sehe ich in erster Reihe die Stellung an, welche derselben im Rahmen der Edictshandschrift gegeben ist. Denn es kann, wie sich gleichfalls aus der oben Note 43 gelieferten Zusammenstellung ergiebt, keinem Zweifel unterliegen[49]), dass die ursprüngliche Aufeinanderfolge der Capitel die im cod. Parisiensis 4613 noch jetzt erhaltene gewesen ist, wonach lex 29 sich an den Epilog des neunten Jahres anschliesst. Diese Stellung spricht klar dafür, dass lex 29 bei Anfertigung eines Edictscodex durch einen dem Rechtsleben seiner Zeit vielleicht mehr als gewöhnlich nahestehenden Schreiber[50]) dem Volumen des 9. Jahres (zu welchem lex 22 gehört) als Ergänzung angefügt worden ist[51])[52]).

---

wo dieser etwa irgend ein obervormundschaftliches Interesse wahrzunehmen hatte, sondern auch in Fällen, wo derselbe ohne jegliche Ingerenz neben anderen Zeugen selbst nur als Zeuge fungirte. Dieser Brauch stellt sich als ein süditalienischer dar; möglich, dass es sich um den Rest einer altnationalen Sitte handelt, welche im nördlichen Italien früher als im Süden dem Notariats-Institute zum Opfer gefallen ist". Mehr als einen „Hintergrund", wie im Texte bemerkt, darf man jedoch in dieser häufigen (nicht stetigen, wie ein Blick in den codex dipl. Cav. lehrt) Mitwirkung des Richters „ohne jegliche Ingerenz" für unser Rechtsinstitut nicht erblicken; denn hier tritt, wie § 4 zeigen wird, der judex in seiner obervormundschaftlichen Function thätig und bekräftigend auf.

[49]) Vgl. oben Note 43. Vesme S. XCVII, col. 359.

[50]) Es möge hier auf den Schluss des Edicts König Rothari's aufmerksam gemacht sein, der zum Schutze seiner Gesetzgebung gegen Aenderungen durch die „scriptores" folgende Bestimmung für nöthig hielt: Et hoc generaliter damus in mandatis, ne aliqua fraus per uicium scriptorum in hoc edictum adhibeatur: si aliqua fuerit intentio, nulla alia exemplaria credatur aut suscipiatur, nisi quod per manus ansoald notario nostro scriptum aut recognitum seu requisitum fuerit, qui per nostram iussionem scripsit. — In wieweit diese Bestimmung in der Praxis beobachtet oder nicht beobachtet, insbesondere auch auf die spätere Legislation übertragen wurde, dafür fehlen uns die Nachrichten. — Ein Beispiel einer selbständigen Thätigkeit eines „scriptor" finden wir auch, wie bereits Note 43 erwähnt, im cod. Cavensis, wo der Prolog für das dortige 9. Regierungsjahr fingirt ist: ego in dei onnipotentis nomine liudprand excellentissimus deo dilecte et catholice gentis langobardorum rex, Anno regni mei, deo propitio, nono, indictione quarta, adhaerere previdimus leges. Codex diplom. Cavensis III Anhang S. 131. Bluhme S. 118 ad cap. 25.

[51]) Vielleicht hat auch der Umstand dem Verfasser der lex 29 ihre Stellung hinter dem Epilog des 9. Jahres besonders geeignet erscheinen lassen, dass in diesem selbst von der Geltung einer consuetudo die Rede ist; freilich in anderem Sinne: — qualicumque causae se antea emerserunt aut factae sunt, in eo ordine finiantur et maneant, sicut anterior fuit consuetudo.

[52]) Ich will nicht unterlassen, hier noch darauf hinzuweisen, dass die be-

Wann nun aber diese Conception und Anfügung der lex 29 vorgenommen worden ist, dies endlich lässt sich naturgemäss nur annähernd bestimmen. Auch hier kommen als Grenzen nach oben und unten die bereits in der voraufgegangenen Entwickelung festgestellten Jahre, nämlich 774 (Annahme des Titel „princeps" durch den Herzog Aregis) und 832 (späteste Abfassungszeit der Concordia) in Betracht[53]). Da man nun einen angemessenen Zeitraum auf die Verbreitung der lex 29 von der ursprünglichen Handschrift auch über andere Codices[54]), von denen demnächst einer bei der Compilation der Concordia mit zu Grunde gelegen hat[55]), zu rechnen haben wird, so dürfte es der Sache am meisten entsprechen, als Entstehungszeit der lex 29 das letzte Viertel des 8. Jahrhunderts anzunehmen. Es verbliebe dann für die allmälige Bildung des in lex 29 niedergelegten, die lex 22 erweiternden Gewohnheitsrechts ein Zeitraum von ungefähr einem halben Jahrhundert, der — mit

reits oben § 1 Note 65 citirte Urkunde aus Salerno (882) ihre offenbar vom Text beider leges (22 und 29) beeinflusste Begründung auf die Auskunft der „edocti et sapientissimi omines" zurückführt.

[53]) S. oben bei Note 34.

[54]) Eine Unterstützung für die hier aufgestellte Ansicht über den Ursprung der lex 29 als einer privaten Aufzeichnung beneventanischen Gewohnheitsrechtes würde es sein, wenn sich nachweisen liesse, dass der Text der lex 29, wenn auch, wie nach dem vorgeführten Handschriften-Material von selbst erhellt, über viele, so doch nicht über alle beneventanischen Handschriften verbreitet gewesen ist. Und dies scheint in der That aus den beiden bereits oben Note 3 angeführten Urkunden gefolgert werden zu können. Dieselben (de Blasio No. 6, 18), aus Salerno und Nocera von 1077, lassen die Befolgung der in lex 29 mitgetheilten Vorschriften auf das Deutlichste erkennen; nichts desto weniger citiren sie nicht allein, wie bereits angeführt, nur lex 22, sondern stellen sich sogar (ähnlich wie die oben § 1 Note 27, 28 citirten Urkunden hinsichtlich der lex 29) in ihren betreffenden Theilen als citatenhafte Nachbildungen der lex 22 dar. Man kann geneigt sein, hieraus zu schliessen, dass bei Abfassung der Urkunden zwar der Text der lex 22, nicht aber der der lex 29 vorgelegen hat, deren Vorschriften vielmehr gewohnheitsrechtlich zur Anwendung gelangten. Ich führe z. B. de Blasio No. 18 an, wo eine Ehefrau die ihr an einem Grundstück ihres Mannes zustehende quarta (Morgengabe cf. § 3) verkauft: — obserbans ea, que in Langobardorum Regum edicto scripta sunt de muliere, que res suas communiter cum viro suo venumdare voluerit, fecerunt illud notitiam duobus propinquioribus ipsius Gemme parentibus; et in mea (die Urkunde hat die Form eines richterlichen Protokolls) et ipsorum parentum presentia ipsa Gemma violentia aliqua se pati non reclamavit, set bona sua voluntate ipsam quartam partem suam de suprascripta terra sibi, ut dictum est, pertinente se cum ipso viro suo comuniter venundare dixit, ut ab hoc die omni tempore hoc, quod vindiderit, stavile debeat permanere, et ego in hac cartula manus ponam, quam Johannes Scriba cum notitia ipsorum parentum, et mea scribere presumit. His ita peractis etc. Nun folgt die eigentliche Verkaufserklärung.

Rücksicht einerseits darauf, dass die Principien der lex 22 selbst, wie die spätere Darlegung zeigen wird, nicht auf gesetzgeberischer Speculation, sondern auf alter Volkssitte beruhen, andrerseits aber darauf, dass, wie gezeigt, die Anknüpfungspunkte der gewohnheitsrechtlichen Entwickelung hier besonders nahe lagen[56]) — nicht als zu kurz bemessen erscheint. —

Nach alledem glaube ich das Resultat der vorstehenden kritischen Untersuchung — des ersten Versuchs zur durchgreifenden Lösung einer Frage, die ein Kenner des langobardischen Rechts und seiner Quellen, wie Bluhme es war, als eine magna ac perdifficilis bezeichnet hat[57]) — dahin präcisiren zu können:

Die sog. lex 29 Liutprandi ist eine, auf den Inhalt und Wortlaut der lex 22 Liutprandi gegründete, etwa im letzten Viertel des 8. Jahrhunderts im Fürstenthum Benevent abgefasste, private Aufzeichnung des von dem gemeinen langobardischen Recht der lex 22 cit. abweichenden beneventanischen Sonder-Gewohnheitsrechts.

---

[55]) Der Umstand selbst, dass ein beneventanischer codex in den Besitz des Grafen Eberhard von Friaul gelangt ist, darf bei den gerade am Anfange des 9. Jahrhunderts sich wiederholenden Kriegszügen der Franken in das beneventaner Land nicht Wunder nehmen. — Dass aus der Aufnahme der lex 29 in die Concordia aber nicht darauf zu schliessen ist, dass sie am Orte der Abfassung dieser geltendes Recht gewesen, geht aus dem ganzen compilatorischen Charakter des Rechtsbuches hervor. Vgl. auch Concordia XXVI 3, 4; die hier sich findenden Gesetze König Grimoalds sind nichts weiter als Auszüge aus dessen eigentlichen, im Edict unter No. 1, 2, 4 aufgeführten Bestimmungen. Bluhme Legg. IV S. 266 Note 2.

[56]) Wozu noch die häufige Anwendung im Rechtsleben tritt.

[57]) Bluhme Legg. IV S. 121 Note 11.

II. Abschnitt.

Historisch-dogmatische Darstellung.

§ 3. Das Princip und die Anwendungsfälle der Normen.

I. Um das Princip der hier einschlägigen Normen zu erkennen, muss man naturgemäss von der ursprünglichen Verkörperung derselben, dem in lex 22 Liutprandi sich darstellenden gemeinen langobardischen Recht, seinen Ausgang nehmen.

Die lex 22 behandelt den Fall, si mulier res suas consentiente uiro suo, aut communiter uenundare uoluerit, giebt also ihre Vorschriften dem Wortlaute nach für die Verkaufsgeschäfte von Ehefrauen. Nicht zum dispositiven, sondern nur zum declarativen Theile des Gesetzes gehören die Worte „consentiente uiro suo aut communiter"; der Consens des Ehemannes als des gesetzlichen Mundwalds seiner Frau ist für die letztere bereits nach Roth. 204 unumgängliche Voraussetzung jedes, sei es unentgeltlichen, sei es entgeltlichen Veräusserungsgeschäftes. An dieser Voraussetzung hat lex 22 nichts geändert[1]), sie vielmehr lediglich als solche in ihre Bestimmungen aufgenommen. Die Sicherung der Rechtssphäre des Mannes ist es also nicht, die den legislatorischen Grund des Gesetzes bildet.

Im Gegentheil ist es Aufgabe der statuirten Formvorschriften, eine Sicherung der Rechtssphäre der Ehefrau vor widerrechtlichen, auf compulsivem Zwang beruhenden Einwirkungen herbeizuführen. Zu diesem Zwecke verlangt lex 22 eine Benachrichtigung der nächsten Verwandten derselben von dem abzuschliessenden Verkaufsgeschäfte[2]); vor diesen muss die Verkäuferin eine ausdrückliche

---

[1]) Vgl. oben Einleitung.

[2]) Die Ausführung der Benachrichtigung überlässt das Gesetz ipsi qui emere uult, uel illis qui vindunt, stellt also auch dem dritten Contrahenten anheim, für Beobachtung der zur Stabilirung des Geschäfts erforderlichen Formen zu sorgen.

Erklärung dahin abgeben, dass sie keinerlei Zwang erleide, sondern sich mit freiem Willen zu dem Geschäfte verstehe. — Der Wortlaut des Gesetzes selbst deutet nicht an, von wem dieser etwaige Zwang ausgehend gedacht werde, wem gegenüber es sich also um die Sicherung des freien Dispositionsrechtes der Ehefrau handelt. Die nahe liegende Annahme jedoch, dass die Vorschriften einen Schutz bieten sollen gegen unberechtigte Einwirkungen des Ehemannes selbst auf den Willen der Frau[3]), wird durch die Urkunden ausführlich bestätigt. In der durchaus überwiegenden Mehrzahl derselben findet sich eine ausdrückliche Beziehung der „violentia" auf den Ehemann als ihren eventuellen Ausgangspunkt. Zwar beschränkt sich nur in einzelnen von ihnen die Feststellung der Spontaneität des Geschäfts auf die Constatirung, dass die Ehefrau von Seiten ihres Ehemannes keinen Zwang erleide[4]), während in den meisten eine Versicherung der Ehefrau: „ut ne aliquas biolentias patere da predictu biro meo aut a quabis homines"[5]) oder eine ähnliche Formel sich findet[6]). Allein bei der besonderen Hervorhebung des Mannes kann es von vornherein keinem Zweifel unterliegen, wie es auch durch einzelne Beispiele ausdrücklich bestätigt wird, dass diese beigefügte Verallgemeinerung zunächst nichts anderes gewesen ist, als eine unwillkürliche, rein dialectische Uebertreibung der von der Verkäuferin abzugebenden verneinenden Erklärung, entsprungen dem naheliegenden Zuge der menschlichen Natur, specielle Negationen

---

[3]) So schon Kraut, Vormundschaft I S. 41 Note 12. Die Bemerkung Zorn's (Beweisverfahren S. 55), welcher den Inhalt der von der Verkäuferin abzugebenden Erklärung dahin feststellt, dass sie bei Abschluss des Geschäfts nicht gewaltsam übervortheilt worden sei, findet in dieser Weise in den Bestimmungen der lex 22 keinen Grund.

[4]) So Cod. dipl. Cav. I 29 (Salerno 848) — 68 (sal. 869) —; ferner charakteristisch eine tuscische Urkunde von 993 (Mem. di Lucca V c append. No. 1773): — „et secundum legem vel edicti tinore interrogata sum a.. propinquioris parentibus meis, ut si forsitans aliqua violentia ad ipse vir meus passa fuisset aut non . . . ego ab eis manifesta et professa sum, quia nulla violentia aut malitia ad ipso vir meus non sum passa, nisi per bona et spontanea mea voluntatem etc."

[5]) Worte der Urkunde Codex dipl. Cav. I No. 32 = de Blasio No. 101.

[6]) Chartae I No. 116 (a. 961) — 127 (a. 966) — 150 (a. 980) — 167 (a. 989) — 175 (a. 994) — 184 (a. 996) — 188 (a. 998) — 201 (a. 1001) — 220 (a. 1010) — 252 (a. 1021) — 256 (a. 1023) — 284 (a. 1031) — 302 (a. 1038) — 334 (a. 1049) — 420 (a. 1092) — 422 (a. 1092) — 425 (a. 1094) — Chartae II No. 99 (a. 1031) — 108 (a. 1040) — Chartae III No. 117 (a. 833) — 503 (a. 924) — 612 (a. 955) — 620 (a. 956) — 661 (a. 962) — 668 (a. 963) — 690 (a. 965) — und noch viele andere. Muratori I col. 387 (a. 1018) — II col. 127 (a. 1017) — Cod. dipl. Cav. I No. 28 (a. 848) — 32 (a. 848) — 153 (a. 933) — II No. 348 (a. 983) — 401 (a. 988) — IV No. 564 (a. 1004) — V No. 732 (a. 1021) u. a. m.

durch eine erhöhte Generalisirung derselben zu bekräftigen [7]). Findet sich daneben in verhältnissmässig wenigen Fällen eine noch weitergehende Praxis, die, von der Person des Ehemannes überhaupt abstrahirend, ganz allgemein constatirt, dass „nulla violentia" oder „ne aliqua violentia a quocumque ominem" [8]) beim Abschluss des Geschäfts wirksam ist, so hat darauf erkennbar einerseits der allgemeine Wortlaut des Gesetzes, andererseits aber auch die Annäherung an einen bekanntlich über alle germanischen Stammesrechte weit verbreiteten Gebrauch, wonach man urkundlich besonders versicherte, das fragliche Rechtsgeschäft aus vollstem freien Willen abzuschliessen [9]), mit eingewirkt.

Es ergiebt sich also als nächste Tendenz des Gesetzes — dieselbe noch immer im Rahmen des Wortlauts der Bestimmung gefasst —: die Sicherung der Rechtssphäre der Ehefrau gegen einen compulsiven Zwang von Seiten ihres Ehemannes zum Verkaufe ihr gehöriger Vermögensgegenstände — ein Zweck, dessen Realisirung in die Hand der nächsten Verwandten der Verkäuferin gelegt ist. — Nach doppelter Richtung hin vermag sich dies Princip in vollkommenster

---

[7]) Es lässt sich erkennen, dass man zu dieser Verallgemeinerung dadurch gekommen ist, dass die Verkäuferin auf die ihr von den parentes resp. dem Richter speciell vorgelegte Frage, ob sie von ihrem Ehemanne etwa vergewaltigt werde, nunmehr die allgemeinere Antwort gab, dass sie weder von ihrem Manne, noch von irgend einem Menschen Gewalt erleide. So z. B. Cod. dipl. Cav. I No. 28: — et ab ipsum interrogata sum diligenter, ne alicod biolentiam da suprascripto vir meum paterem, ecce in eius presentiam declarata sum, cod nullam biolentiam da suprascripto vir meum uel a quacumque homine pateor etc.

[8]) Worte der Urkunde v. 1028, cod. dipl. Cav. V No. 807. — Vgl. ausserdem chartae III No. 4 (a. 725) — 37 = Troya V 899 (a. 769) — Mem. di Lucca IV a No. 105 (a. 788) — IV b No. 127 (a. 1153) — V b No. 246 (a. 794) — V c No. 1389 (a. 961) — 1469 (a. 976) — 1484 (a. 977) — app. 1784 (a. 1027) — 1825 (a. 1177) — 1826 (a. 1178) — Cod. dipl. Cav. I No. 22 (a. 1038) — de Blasio No. 6 (a. 1077) — 18 (a. 1077) — cod. dipl. Cav. V 807 (a. 1028) — 842 (a. 1032). — Wie aus den Anführungen hervorgeht, ist dieser Brauch zumeist in Tuscien eingebürgert.

[9]) Vgl. Pernice: Beispruchsrecht und Universalsuccession im deutschen Recht in „Münchner Kritische Vierteljahrsschrift" Bd. 9 S. 76; z. B. Formel bei de Rozière: Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du V e au X e siècle (Paris 1859) No. 271 = Merkel, Ztschr. f. Rechtsgesch. I S. 202 f. Nr. 10: — Si vero ego ipse, aut ullus de heredibus meis vel quoheredibus, vel quislibet opposita persona, qui contra hanc venditionem, quem ego nullo cogente sed spontanea voluntate fieri vel firmare rogavit, venire conaverit etc. Für langobardisches Recht z. B. Troya V No. 853 (a. 766?): — Ego Hildericus castaldius nullo me cogente neque vim faciente, sed bona et spontanea voluntate mea — trado atque concedo. Vgl. auch Muratori I col. 153.

Weise an das System des langobardischen Familienrechts anzuschliessen. Was zunächst das Verhältniss zwischen Mann und Frau anlangt, so setzt nach dieser Richtung hin die Bestimmung nothwendig eine Beschränkung des Ehemanns, während stehender Ehe willkürlich über das Sondergut der Frau ohne ihre Zustimmung zu verfügen, voraus[10]). Ja es ist klar, dass der legislatorische Grund des Gesetzes genau so weit reichen muss, als das Recht der Ehefrau gegenüber ihrem Ehemanne, zur Verfügung über ihr Eigenthum von ihm zugezogen zu werden. Haben uns nun die bisherigen Forschungen[11]) es als gemeines Recht der germanischen Volksstämme in der ersten Periode ihrer culturellen Entfaltung nachgewiesen, dass in der That zu jeder Veräusserung des der Frau gehörigen Sondergutes — soweit nicht das bewegliche Vermögen aus Rücksichten einer geordneten Wirthschaft der selbständigen Verfügung des Ehemannes überlassen war[12]) — es der wechselseitigen Uebereinstimmung beider Ehegatten bedurfte, so werden wir in der lex 22 cit. für das langobardische Recht das naturgemässe Correlat dieses Princips zu finden haben, durch welches die Freiheit des Willens der Ehefrau, soweit derselbe zur Veräusserung ihres Sondergutes rechtlich erforderlich war, gegenüber der weitreichenden Mundialgewalt des Ehemannes garantirt wurde. — Aus dieser Feststellung des Princips der lex 22 ergiebt sich zugleich ihr Verhältniss zu Roth. 204. Nicht, wie auf den ersten Blick scheinen könnte, stehen beide Gesetze auf demselben Boden, so dass, wie Roth. 204 die Ehefrau in materieller, so Liutpr. 22 dieselbe in formeller Beziehung gewissen Veräusserungsbeschränkungen unterworfen hätte, vielmehr ist ihr Princip ein geradezu entgegengesetztes.

---

[10]) Dies verkennt Rive, Die Vormundschaft im Rechte der Germanen S. 269 Note 7. Vgl. gegen ihn besonders Schröder, eheliches Güterrecht S. 134 Anm. 34 am Schluss.

[11]) Es genügt hier auf Schröder a. a. O. S. 126 ff. zu verweisen, der insbesondere S. 134 Anm. 34 gegen Rive a. a. O. S. 267 ff. polemisirt, welcher dem Manne die vollständigste Veräusserungsbefugniss, nur beschränkt durch das Anrecht der Erben und seine Ersatzpflicht, vindicirt. Gegen Rive für das langobardische Recht auch Pertile: Storia del diritto Italiano dalla caduta dell' impero Romano alla codificazione. Bd. III (Padova 1872) S. 265 Note 22. Nicht besonders berücksichtigt scheint mir für das langobardische Recht bisher Roth. 202 zu sein, wo dem Manne nur im Falle einer gegen ihn von der Frau geplanten Tödtung die freie Verfügungsbefugniss über ihr Gut gestattet wird: Si mulier in morte mariti sui consiliauerit per se aut per supposita persona, sit in potestatem mariti de ea facere quod uoluerit; simul et de res ipsius mulieris.

[12]) Schröder a. a. O. S. 128.

Ist Roth. 204 auf eine Sicherung der Rechte des Mundwalds und damit auch des Ehemannes gegenüber dem Gute seiner Mündelin resp. Ehefrau gerichtet, so enthält im Gegentheil das Gesetz Liutprand's, wenn es auch im äusseren Resultate die Ehefrau bei ihren Veräusserungsgeschäften in bestimmte Formen einengt, so doch dem inneren Principe nach eine Sicherung ihrer Rechtssphäre gegenüber der Macht und Gewalt ihres Ehemannes.

Als Hüter dieser Rechtssphäre der Ehefrau erscheinen nun in erster Linie (lex 22) ihre Verwandten, die Mitglieder derjenigen Familie, aus welcher heraus sie in die ihres Ehemannes übergetreten ist. Auch dies entspricht vollkommen alledem, was uns über die sittlichen und rechtlichen Beziehungen der verheiratheten Frau zu ihrer eigenen Familie aus dem Rechte der germanischen Stämme im Allgemeinen und dem der Langobarden im Besonderen überliefert ist[13]). Wenn auch bei der Verehelichung der Ehemann das Mundium über seine Ehefrau, als den juristischen Inbegriff der über ihr stehenden Schutzgewalt, von dem bisherigen Mundwald unter Assistenz der gesammten Magenschaft[14]) erworben hatte, so hielt sich die letztere damit doch nicht der sittlichen Verpflichtung, auch ferner der Geschlechtsgenossin ihren Schutz angedeihen zu lassen, für entledigt. Dieser fortgesetzte Schutz der verheiratheten Frau durch ihre bisherige Familie musste vor Allem wirksam werden, wenn sich derselbe gegen den eigenen Ehemann zu richten hatte. Dieses Princip finden wir denn im langobardischen Rechte zunächst zur Hütung der Person der Ehefrau auf das deutlichste bestätigt[15]). Den Verwandten liegt es ob, die Frau gegenüber ungerechten Beschuldigungen ihres Mannes gerichtlich durch Eid oder Kampf zu vertheidigen[16]), ihr Recht nach erfolgter Verstossung zu vertreten[17]) und sie im äussersten Falle zu rächen, wenn sie der Mann unge-

---

[13]) Schröder S. 3. Pertile S. 241; vgl. auch Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht I S. 22; Kraut, Vormundschaft I S. 41 u. a. m.

[14]) Gierke a. a. O.

[15]) Pertile a. a. O.; auch Schupfer: La famiglia presso i Longobardi im „Archivio giuridico di Pietro Ellero“ Bd. I (Bologna 1868) S. 18, 19.

[16]) Roth. 202: (im Anschluss an die Note 11 citirten Worte) nam si illa negauerit, liceat parentibus eam pureficare, aut per sacramentum, aut per camtionem, id est per pugna. Grim. 7. Hier ist auch bestimmt, dass der Ehemann den parentes das Wergeld der Frau als Busse zu zahlen habe, wenn ihnen die Vertheidigung derselben gelungen ist, und er selbst nun sich von dem Verdachte, er habe sich der Frau durch ungerechte Beschuldigung entledigen wollen, nicht reinigen kann.

[17]) Grim. 6.

rechter Weise getödtet hatte[18]). Alledem entspricht ihre Zuziehung, wie sie lex 22 zum Schutze des Vermögens der Frau gegen ungerechten Zwang von Seiten des Ehemannes vorschreibt. Wir sehen in ihr die juristische Ausgestaltung desselben sittlichen, über alle Germanenstämme[19]) verbreiteten, Princips nach der Seite des Vermögensrechtes hin, wie sie sich in Ansätzen auch bei anderen Stämmen nachweisen lässt[20]), bei den Langobarden aber vermöge ihres im Allgemeinen strenger juristisch durchgebildeten Familiensystems in vollendeterer Form zur Erscheinung treten musste. Der innerste Gehalt der lex 22 ist sonach zweifellos altes Recht der Langobarden und nicht eine legislatorische Erfindung König Liutprands, dem man daran nichts anderes, als die Feststellung der äusseren Form zur Aufnahme des bereits gegebenen materiellen Inhalts wird zuschreiben können[21]). — Hiernach ergiebt sich zugleich, dass — soweit nicht schon, dem allgemeinen, auf Vereinigung von Recht und Pflicht gerichteten Charakter des deutschen Rechts entsprechend[22]), die Schutzpflicht der Verwandten sich dem Ehemanne gegenüber als ein wirkliches Schutzrecht darstellt (ein Princip, dem, wie wir sehen werden, die praktischen Consequenzen nicht gefehlt haben) — die parentes bei ihrer Assistenz gemäss lex 22 Liutprandi keinerlei eigenes Recht auf das Vermögen der veräussernden Ehefrau vertreten. Es handelt sich hier weder um einen von ihnen kraft einer Mundialgewalt zu ertheilenden Consens zur Veräusserung; denn dieses Consensrecht ist in und mit dem erworbenen Mundium von ihnen auf den Ehemann übergegangen, wie dies die Eingangsworte des Gesetzes voraussetzen; — noch auch machen die Verwandten etwa ein sog. Beispruchsrecht geltend; denn ein solches kann ihnen schon darum in keinem Falle zustehen, weil nach dem langobardischen Recht der damaligen Zeit ihnen überhaupt die Eigenschaft von nächsten Erben abgeht, welche stets die Bedingung für jenes darstellt[23]). —

---

[18]) Roth. 200.

[19]) Ich denke hier stets zunächst an die Germanenstämme im engeren Sinne, abgesehen von den nordischen Völkerschaften.

[20]) Vgl. Schröder S. 132 Note 27. — Ueber die von ihm angeführte Urkunde aus d'Achéry: spicilegium III, 361 s. oben § 1 Note 41.

[21]) Schröder S. 133; Kraut II S. 447.

[22]) Gierke a. a. O. Bd. II S. 130, 131.

[23]) Erbe der Frau ist kraft seines Mundiums der Mann, selbst mit Ausschluss der Kinder, geschweige denn ihrer anderen Verwandten. Roth. 200. Liutpr. 57, 130, 14. Troya III S. 680, wo ein Mann (a. 740) veräussert: res illas qui fuet qd. Sindi socero meo, qui mihi advinet per cunjuge mea Auria.

II. Bilden so nach allem Vorangegangenen die Bestimmungen der lex 22 in ihrer gegen den Ehemann gerichteten Tendenz gleichsam die Kehrseite seiner Mundialgewalt, so ergiebt sich von selbst die Frage, ob dieselben bei einer Ehe zur Anwendung kamen, in welcher — soweit dies nach dem langobardischen Recht in seiner gesammten Entwicklung möglich erscheint — dem Ehemanne das mundium über seine Frau überhaupt nicht zukam. Diese Frage wird — ein Zeugniss für ihre Bedeutsamkeit in der Praxis — von den Juristen des liber Papiensis wiederholt erörtert[24]) und dabei mehrfach auf zwei Gesetze späterer italienischer Herrscher Bezug genommen, nämlich auf Pippin 34 (erlassen zwischen 787 u. 792[25]), welches in der Fassung des liber Papiensis dahin lautet[26]):

Placuit nobis etiam, ut sicut quacumque femina potestatem habet per comiatum viri sui res suas vendere, ita habeat potestatem donare,

und auf Wido 8 (1. Mai 891)[27]):

Concedimus etiam, ut sicut mulieres cum viris suis venundare et donare res suas possunt, ita et commutare valeant, ac familiam suam liberam facere. —

Zur Klarlegung dieses Punktes wird man sich zunächst, wie angedeutet, die bisher wenig erörterte Frage vorzulegen haben, in wieweit nach langobardischem Recht eine Ehe, bei welcher die Frau nicht im Mundium ihres Mannes stand, überhaupt anerkannt gewesen ist[28]). Nun kann es zunächst nicht zweifelhaft sein, dass

---

Aehnlich V S. 706 (a. 773). Schröder S. 167. Miller a. a. O. S. 68, 69. Daher ist denn auch die lex 22 für die bestrittene Frage, ob bei den Langobarden ein Beispruchsrecht des nächsten Erben überhaupt existirt habe, durchaus irrelevant. Dies hebt Sandhaas, Germanistische Abhandlungen (1852) S. 173 Note 17 richtig gegen Kraut II S. 448 Note 2 hervor, welcher jene Frage auf Grund der lex 22 um deswillen verneinen zu können glaubt, weil, wenn die parentes ein Beispruchsrecht gehabt hätten, die besondere Vorschrift ihrer Zuziehung zum Verkaufe nicht nöthig gewesen wäre.

[24]) Expos. § 1 Roth. 204. — Textglosse zu Roth. 204 ad v.: „in cujus mundio fuerit" — Glosse zu Liutpr. 22 ad v.: „consenciente viro" — expos. § 1 Liutpr. 22.

[25]) Vgl. Boretius, Capitularien im Langobardenreich S. 125 ff. Praefatio in Legg. IV S. XLVIII.

[26]) Die Fassung des Gesetzes in dem ursprünglichen Capitular Pippins (Mon. Germ. Legg. I S. 47) ist eine etwas abweichende: Placuit etiam nobis, ut quaecumque femina potestatem habet per comeatum viri sui vendere, habeat potestatem et donare. Ueber die Erklärung der Abweichung s. unten Note 46.

[27]) Boretius, Praefatio S. XLIX.

[28]) Eine zusammenhängende (sehr allgemein gehaltene) Darstellung dieses

das Edict des Königs Rothari, dem allgemeinen germanischen Rechte entsprechend, für eine jede Ehe den zwischen dem Bräutigam und dem Mundwald der künftigen Ehefrau abzuschliessenden Vertrag betreffend die Ueberlassung des Mundiums gegen eine zu zahlende Entschädigung (einen Kaufvertrag über das mundium, mundium facere) unumgänglich voraussetzte und demzufolge principiell keine Ehe anerkannte, bei welcher der Ehemann das Mundium über die Frau von ihrem bisherigen Mundwald nicht erworben hatte. Die Verbindung, welche der Mann ohne einen solchen Vertrag, wenn auch unter Zustimmung des Mädchens oder der Wittwe mit dieser eingegangen war, entbehrte selbst bei eingetretener Thatsächlichkeit des ehelichen Lebens der Rechtswirkungen einer Ehe, unter denen die Beerbung der Frau durch den Ehemann kraft seines Mundiums besonders hervorgehoben wird [29]). — Wenn nichtsdestoweniger selbst Rothari die so Verbundenen schon vor der von ihm durchgängig eingeschärften nachträglichen Ablösung des mundium's [30]) als maritus und uxor bezeichnet [31]), so zeigt sich darin eine, wohl auf den Einfluss der Kirche zurückzuführende Connivenz, kraft welcher man die sittlichen Beziehungen des Ehebandes allmälig von dem juristischen Erwerbe des mundium's und damit von der Genehmigung

Punktes finde ich allein bei Pertile, storia III S. 266. 267. Sonst zu vergl. Schröder, eheliches Güterrecht I S. 8. 10. Bluhme, Mundschaft S. 381. 382. Sohm: Das Recht der Eheschliessung aus dem deutschen und canonischen Recht geschichtlich entwickelt (Weimar 1875) S. 50 ff., 92 f.

[29]) Roth. 188: Si puella libera aut uedua sine uolontatem parentum ad maritum ambolauerit, libero tamen, tunc maritus qui eam accepit uxorem, conponat anagrip solidos uiginti et propter faida aliûs uiginti; et si contegerit eam antea mori quam mundium eius faciat, res ipsius mulieris ad eum reuertantur, qui mundium eius in potestatem habit; nam amplius calumnia praesumptori non generetur: ideo perdat maritus res mulieris, eo quod mundium facere neglexit, cf. Roth. 190. 187. 191. 214, auch Roth. 165, wo es sich um einen Rechtsstreit handelt, si quis dixerit de uxorem alienam, quod mundius ad ipsum pertineat, nam non ad maritum; hier soll der maritus mit 12 Eidhelfern schwören, quod de certo domino mundium ipsius fecisset. — Quia iniustum uidetur esse, ut tam grandis causa sub uno scuto per pugna dimittatur.

[30]) Roth. 214: Si quis liberam puellam absque consilio parentum aut uoluntate duxerit uxorem, conponat, ut supra, anagrift solidos XX et propter faida alios uigenti. De mundio autem qualiter conuenerit, et lex habet; sic tamen si ambo liberi sunt. Roth. 187: Si quis uiolento nomine tullerit uxorem, conponat ut supra, et postea mundium eius faciat. Roth. 190: De sponsata alterius. — et mundium eius, qualiter steterit, faciat. Roth. 191: De rapto spunsatae alterius: — et mundium eius, si conuenerit, faciat. cf. Roth. 188.

[31]) S. die angeführten Stellen, bes. Roth. 188. Dazu Bluhme Mundschaft S. 381 Note 4; eben so in Liutprand's Gesetzgebung, lex 114. 126.

des Mundwalds zur Eheschliessung emancipirte[32]). Diese Tendenz erhält bereits in der Gesetzgebung König Liutprands eine greifbare, juristische Gestalt. Während bis dahin bei einer Ehe ohne mundium rechtlich der Ehebruch nicht als eine Verletzung der Rechte des Ehemannes angesehen und daher von dem Ehebrecher nicht an den letzteren, sondern wie bei der Verletzung eines Mädchens an die Verwandten (parentes) gebüsst wurde, hat Liutprand den entgegengesetzten Grundsatz und damit die rechtliche Anerkennung des ehelichen Verhältnisses als solchen, ohne Rücksicht auf die Mundialgewalt und deren Erwerb von dem früheren Mundwald, zunächst auf der persönlichen Seite, zur Geltung gebracht[33]).

Naturgemäss konnten auch die vermögensrechtlichen Seiten des ehelichen Verhältnisses von dieser Entwicklung nicht unberührt bleiben, wenn sie auch augenscheinlich später von ihr betroffen wurden. Der im Edict König Rothari's stets besonders hervorgehobene Mangel eines Erbrechts des Ehemannes gegenüber seiner Frau, deren mundium er abzulösen unterlassen hatte, findet sich strict auch in der Gesetzgebung Königs Liutprands festgehal-

[32]) Pertile S. 267. Bluhme S. 381. Vgl. im Allgemeinen über die selbständige Verlobung der Braut in früherer Zeit und ihre Entwickelung zum Institut der „Selbstverlobung" Sohm a. a. O. S. 50 ff. — Ueber die rechtlichen Nachtheile, welche ein Mädchen durch die Verheirathung ohne Consens ihres Mundwalds, besonders auf dem Gebiete des Erbrechts, erleidet — eine Materie, die für unsere Zwecke ohne Bedeutung ist, — vgl. Kraut Vormundschaft I S. 320. 321. Sohm S. 51.

[33]) Liutpr. 122: Si quis miser insipiens homo presumpserit sponsare mulierem habentem uirum —, conponat ipse, qui hoc fecerit, uuirigild suum ad maritum eius, mit Liutpr. 139: — Hoc autem ideo prospeximus de uxore de seruo uel aldione, quia si de libero hominem quispiam miser homo mulierem adulterat, ad maritum eius conponit, ut etiam non habeat eam mundiatam, nam non ad parentes. Bluhme Mundschaft S. 382 Note 5 will die Schlussworte nicht übersetzen „auch wenn er die Ablösung des Munds unterlassen hat", sondern „auch wenn sie seine Mündelin nicht geworden ist". Ich kann jedoch nach allem im Text Gesagten und nach der Anologie des Eingangs von Liutpr. 139, wo hinsichtlich der Ehe zweier Aldien gesagt ist: — „antequam de ipso coniugio aliquam conuenientia domini eorum inter se faciant", und da ferner eine Beziehung der legg. 122, 139 auf die Ehe eines Römers (cf. lex 127 Liutpr.) ausgeschlossen erscheint, nicht einsehen, welcher materielle Unterschied zwischen beiden Uebersetzungen bestehen soll. — Vgl. endlich Glosse des Lib. Pap. ad Liutpr. 138 (139): nam non ad parentes] Per hanc legem videtur, quod, si alia iniuria fit mulieri non mundiatae, mundoaldo debet componi, excepto adulterio componatur marito sicut hic legitur. Freilich wird man sich mit dieser wörtlichen Interpretation nicht einverstanden erklären können. — S. noch Pertile S. 267 Note 32.

ten[34]), ebenso wie umgekehrt der ohne Erwerb des Mundiums geehelichten Frau nach dem Tode ihres Mannes jeder Anspruch gegen die Erben desselben auf nachträgliche Entrichtung der meta abgesprochen wird[35]). In den späteren Jahrhunderten sehen wir die Rechtsentwicklung auch gegen diese Strenge ankämpfen, und es ist interessant, zu beobachten, wie die sog. judices antiqui[36]) durch eine an Roth. 188 sich anschliessende Wortinterpretation auch dem maritus non mundoaldus ein Erbrecht am Vermögen seiner Ehefrau zu vindiciren sich bemühen[37]). Erst durch ein Gesetz Heinrich I.[38]) vom Jahre 1019 wird allgemeiner Auslegung zu Folge[39]) dem Ehemann, auch abgesehen vom Mundium, ein Erb-

[34]) Liutpr. 57: — si ipsa (die Mutter des Betreffenden) in mundio patris eius mortua fuerit. Ueber diese Stelle Kraut II S. 449 Note. Schröder S. 129 Note 14.

[35]) Liutpr. 114: Si puella sine uolontate parentum absconse ad maritum ambolauerit, et ei meta nec data nec promissa fuerit, et contegerit, ut maritus ipse antea moriatur, quam mundium de eam faciat, contenta sit ipsa mulier, nec possit postea metam querere ad heredibus eius, qui defunctus est, pro eo quod neclegenter sine uoluntatem parentum suorum ad maritum ambolauit, nec fuit, qui iustitiam eius exquirere. — Vgl. über diese Stelle Schröder I S. 41 Note 5.

[36]) Ueber das Alter dieser judices antiqui s. Boretius, Praefatio § 81, welcher sie überhaupt erst in das 11. Jahrhundert setzen will, ferner Ficker Forschungen III S. 45, der es nicht für unmöglich hält, dass sie noch in das 10. Jahrhundert zurückreichen. Jedenfalls dürfte die hier erwähnte Ansicht vor 1019 (cf. im Text) zu setzen sein.

[37]) Sie fassen nämlich Roth. 188 (oben Note 29): ideo perdat maritus res mulieris, eo quod mundium facere neglexit, wörtlich auf: quod si non habuerit neglegentiam mundium faciendi quod res mulieris non debet ammittere. expos. § 4 ad Roth. 188. Danach würden alle die Fälle nicht mehr unter Roth. 188 fallen, in denen die Ablösung des mundium's wegen Weigerung des Mundwalds nicht zu Stande kam. Vgl. dagegen die Fortsetzung im lib. Pap.: — Sed male intelligebant: quia „neglexerit" non est hic positum in sua propria significatione, sed pro „culpavit".

[38]) Ueberschrift der Gesetze Heinrich's im liber Papiensis: Regis Henrici laetantur lege mariti. cap. 1: Quicumque ex quacumque natione legitimam uxorem accepit vel acceperit, si eam mori contigerit sine filiis eorum amborum, vir suae uxori succedat et omnia bona eius percipiat. — Zu bemerken bleibt, dass Heinrich I des liber Papiensis in Deutschland Heinrich II (1002—1024) ist, da der erste in Italien nie anerkannt gewesen. Vgl. Zöpfl, Rechtsgeschichte I S. 72 Note 6.

[39]) expos. § 1 ad Henr. I, 1. — Glosse zu Liutpr. 56 (57) ad v: si ipsa in mundio patris. — Textglosse zu Liutpr. 14 — expos. § 3 ad Liutpr. 14 — auch summa legis Langobardorum (Anschütz) II, 11: Maritus vero etsi mundium de uxore non fecerit, nisi filios communes reliquerit, mundoaldo et sorori et omnibus aliis legis Henrici auctoritate prefertur. cf. Miller Erbrecht S. 69,

recht am Vermögen der Frau, unmittelbar hinter den Kindern aus dieser Ehe [40]), eingeräumt.

Betrachtet man nunmehr die Einwirkung dieses Unterschiedes auf die hier in Rede stehende Materie, so erhellt zunächst [41]), dass, wenn der Ehemann die Ablösung des Mundiums unterlassen hatte, weder der bisherige Mundwald seine Rechte gegenüber dem Vermögen der Frau durch die Verbindung derselben mit ihrem Manne verloren, noch der letztere solche Rechte dadurch gewonnen haben konnte, sodass die Ehefrau, welche nicht im Mundium ihres Mannes stand, zu Veräusserungen ihres Gutes nach wie vor des Consenses des bisherigen Mundwalds aus ihrer Familie (und auch nur dieses Consenses) bedurfte. Es ist klar, dass gerade in diesem Punkte die fortschreitende Idee der Rechtsbeständigkeit einer durch die Frau selbständig eingegangenen Ehe, welcher eine Ablösung des Mundiums nicht vorangegangen war, zuerst auf vermögensrechtlichem Gebiete ihre Wirkung äussern musste. Den nächsten Anhalt hierzu scheint man schon frühzeitig in den Eingangsworten von lex 22 Liutprandi gefunden zu haben. Kann es auch nach der bisher gegebenen Darstellung keinem Zweifel unterliegen, dass im Sinne König Luitprand's der Ehemann, dessen Consens als Voraussetzung des Verkaufsgeschäftes erwähnt wird, als Mundwald seiner Ehefrau in Gemässheit von Roth. 204 zu denken ist [42]), so konnte doch eine ihrem Wesen nach sich äusserlich an die Worte der Gesetze anschliessende und ihrer Tendenz nach auf eine Beseitigung jener Beschränkung zielende Praxis aus dem Satze: si mulier res suas consentiente uiro suo, aut communiter uenundare uoluerit, der formell keinen Unterschied zwischen einer Ehe nach und ohne Ablösung des Mundiums statuirte, Grund genug entnehmen, den Consens des Ehemannes auch im letzteren Falle, also bei Verkaufsgeschäften

---

Bluhme Mundschaft S. 391 Note 3. — Zweifelhaft bleibt, ob das Gesetz Heinrich's sich auch auf den Mann, der Mundwald seiner Frau ist, bezieht, so dass dieser, der bis dahin auch seinen eignen Kindern als Erbe seiner Frau vorging, nunmehr in seinen Rechten geschmälert worden wäre. So die Meinung des Wilihelmus in § 1 exp. ad Henr. I, 1.

[40]) Die Kinder einer früheren Ehe seiner Frau schliesst der Mann nach Henr. I, 1 aus. Miller a. a. O.

[41]) Vgl. Schröder S. 10.

[42]) So auch Ugo in § 1 expos. ad Roth. 204 (nach der zweifellos richtigen Boretius'schen Emendation): — sed ita salvatur, ut non intelligatur, quod maritus eam non mundiasset, vgl. auch Glosse zu Liutpr. 22. Ariprand II, 10: consentiente marito, si mundium eius habet.

der uxor non mundiata, für genügend zu erachten[43]. Allein der Anschluss an die Worte der lex 22 brachte es denn nun auch andererseits mit sich, dass man jene Interpretation eben nur für Verkäufe seitens der Ehefrauen ohne Mundium aufrecht halten und darüber hinaus die ausschliessliche Geltung von Roth. 204 nicht umgehen konnte[44]. Die bei alledem naturgemäss auf eine Beseitigung auch dieser Beschränkung zielende Praxis hat denn — wie ich im Anschluss an die papienser Juristen[45] annehme — in den beiden Gesetzen Pippins und Wido's ihre Befriedigung erhalten. In deren ersterem ist nunmehr verordnet, dass, sowie jede Ehefrau (nach der bisherigen Praxis) die Befugniss hat, mit der Genehmigung ihres Mannes ihr Gut zu verkaufen, so auch jede (also auch die uxor non mundiata) nur dieser Genehmigung zu Verschenkungen desselben benöthigen solle[46]. Auch diese, offenbar an das Haupt-

---

[43]) expos. § 1 ad Liutpr. 22: Rotharis lex que est: „Nulli mulieri libere" a lege ista rumpitur, quia, licet sub mariti mundio non sit, mulier tamen iuxta hanc legem vendere — potest. — expos. § 1 ad Roth. 204: In hoc quod dicit: „neque aliquid de rebus mobilibus aut immobilibus sine voluntate illius in cujus mundio fuerit habeat potestatem donandi aut alienandi" in parte rupta est a Liutprandi lege que est: „Si qua mulier res suas consentiente viro suo" in hoc quod dicit mulierem posse vendere cum consensu comitis aut mariti, si fuerit interrogata a parentibus et non posuit differentiam, sive esset in mundio mariti sive non. Textglosse ad Roth. 204.

[44]) Dass man sich der Abänderung von Roth. 204 durch Liutpr. 22 bei jener Interpretation der letzteren bewusst war, zeigen die Note 43 angeführten Stellen.

[45]) expos. § 1 ad Liutpr. 22: Rotharis lex que est: „Nulli mulieri libere" a lege ista rumpitur, quia, licet sub mariti mundio non sit, mulier tamen iuxta hanc legem vendere, iuxta Pipini capitulum donare, quod est: „Placuit nobis ut sicut quecumque femina", iuxta vero Widonis capitulum commutare, liberare, quod est: „Concedimus etiam, ut sicut mulieres" interrogata tantum a propinquioribus parentibus seu comite, potest. Ebenso auch jedenfalls der Schlusssatz von expos. § 1 Roth. 204, der jedoch in corrumpirter Fassung vorliegt. cf. Boretius Legg. IV S. 346 ad cap. 204 Note n.

[46]) Das ursprüngliche Capitular hat die in Note 26 angegebene, etwas abweichende Fassung, in der auf den Sinn der Worte nur das hinter „ut" fehlende „sicut" von Einfluss sein könnte. Es wird jedoch nach allem im Text Gesagten unbedenklich anzunehmen sein, entweder, dass in den Handschriften des ursprünglichen Capitulars das „sicut" in Folge des Gleichklangs mit dem vorangehenden „ut" ausgefallen, oder aber, dass das „ut" des ursprünglichen Textes nicht im Sinne von „dass", sondern von „wie" gebraucht ist, so dass dann hinter „placuit etiam nobis" ein Doppelpunkt zu denken wäre. Eine Uebersetzung: „Wir verordnen auch, dass, welche Frau auch immer die Befugniss hat, mit Genehmigung ihres Mannes zu verkaufen, (diese) auch die Befugniss haben soll, zu schenken", würde allen weiter unten im Text gegen

bedürfniss der Praxis[47]) sich anschliessende Wortfassung konnte selbstverständlich nicht genügen, so dass endlich Wido durch eine weitere Gesetzgebung gleichfalls von Fall zu Fall nunmehr wohl die Anforderungen des Lebens erfüllte, indem er gestattete (concedere), dass wie die Frauen mit ihren Männern (auch wenn diese nicht das Mundium über sie besitzen) ihr Gut verkaufen und verschenken können, sie so auch zu Tauschgeschäften und Freilassungen die rechtliche Befugniss haben sollten.

Diese von mir, wie gesagt, im Anschluss an das papienser Rechtsbuch gegebene Interpretation der beiden letzterwähnten Gesetze Pippin's und Wido's, — wonach dieselben verschiedene Stufen in der Gleichstellung der ohne Ablösung des Mundiums durch selbständige Willenseinigung der künftigen Ehefrau und ihres Bräutigams zu Stande gekommenen Ehe mit der unter Erwerb des Mundiums geschlossenen bedeuten, — steht mit den bisherigen Auslegungen derselben nicht in Einklang. Als gemeine Meinung wird man die bezeichnen müssen[48]), nach welcher erst durch die Gesetzgebung Pippins und Wido's überhaupt jeder Ehefrau die Befugniss zu Schenkungen, Tauschgeschäften und Freilassungen mit Genehmigung ihres Ehemannes ertheilt worden ist, während — so wird man den Gegensatz zu fassen haben — bis dahin auch der Consens des Mannes die Frau nicht zu diesen Geschäften autorisirte. Es ist klar, wie wenig diese Ansicht, die darauf hinauskommt, das Vermögen einer Ehefrau, abgesehen von der Veräusserung durch Verkauf, dem commercium überhaupt zu entziehen[49]), mit einem noch so gering entwickelten Verkehr bestehen kann, wie wenig sie das allmälige Fortschreiten des Gesetzes vom Verkauf zur Schenkung, von dieser zu Tausch und Freilassung zu erklären vermag, und

---

die gemeine Meinung erhobenen Bedenken unterliegen und mit Wido 8 nicht zu vereinigen sein.

[47]) Dieses hat sich jedenfalls vornehmlich in den überaus häufigen Schenkungen pro anima documentirt.

[48]) Schröder S. 130: „Selbst die Einwilligung des Mannes berechtigt die Frau in älterer Zeit nur zum Verkaufen von Grundstücken, und erst später werden auch Schenkungen, Freilassungen und Tauschverträge zugegeben.“ Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte III (1872) S. 34 Note 8. Pertile, storia III S. 242. Schupfer, la famiglia S. 151.

[49]) Denn den Consens des früheren Mundwalds für erforderlich zu halten, dazu liegt für diese Ansicht kein Grund vor. — Klar spricht die im Texte bezeichnete Consequenz aus Pertile a. a. O.: „Donare le sue sostanze poi e affrancar schiavi non erale concessa in nessuna guisa al tempo de Longobardi; rigore, che rallentossi sotto alle seguenti dominazioni.“

wie sehr sie schliesslich sich mit dem gesetzlich und urkundlich überlieferten Material in Widerspruch setzt[50]). — Ebensowenig halte ich die neuere Ansicht Ficker's[51]) ihrem Grunde nach für zutreffend, wenn ich auch glaube, dass sie eine Seite in der Wirkung der beregten Gesetze richtig hervorhebt. Ficker hält nämlich dafür, dass die Vorschriften Pippins und Wido's eine ausdrückliche Ausdehnung der hier zur Besprechung stehenden lex 22 Liutpr. enthalten, so dass die Formvorschriften der letzteren erst durch sie auch für Schenkungen etc. der Ehefrauen massgebend geworden seien. Diese Auslegung gründet sich darauf, dass häufig[52]) in den Urkunden, welche eine Schenkung oder ein Tauschgeschäft einer Ehefrau unter Beobachtung der liutprandischen Formvorschriften

[50]) Die Ansicht tritt schon mit Roth. 204 in Widerspruch, wo das „donare" mit Genehmigung illius, in cujus mundium fuerit, also auch jedenfalls des mit dem Mundium ausgestatteten Ehemannes, ausdrücklich erwähnt wird. — Von Urkunden, die aus der Zeit vor 787 resp. 891 Schenkungen resp. Tauschverträge und Freilassungen, vollzogen von Frauen mit Genehmigung ihrer Ehemänner bezeugen, führe ich an: 1) eine veroneser Urkunde vom Jahre 745 (Troya III No. 577 — von Bluhme, Mundschaft S. 385 Note 24 ohne Angabe von Gründen als „nicht unverdächtig" bezeichnet), Schenkungen an die Kirche und Freilassungen durch eine Frau cum consensu — Nazario — jogali nostro betreffend (vgl. Schupfer a. a. O. S. 150), — 2) eine Urkunde aus Pavia vom Jahre 761, in welcher Natalia clarissima conjuge Alchis V. M. Gastaldo Regis, ipso jugale suo consentiente Grundstücke vertauscht (Troya V No. 770) — 3) eine Urkunde aus Lucca vom Jahre 783 (Mem. di Lucca IV[a] No. 92), in welcher Asperta von ihrem ererbten Vermögen una cum licentia suprascripti viri mei eine Schenkung pro anima ausführt. — Ebenso ist in Urkunden aus dem Gebiete der süditalischen Fürstenthümer (die von den oben citirten Gesetzen nicht berührt wurden) der Consens des Ehemannes auch zu Schenkungen u. s. w. seiner Frau stets anzutreffen, z. B. Cod. dipl. Cav. I No. 258 (Salerno 968): Schenkung, No. 243 (Nocera 966): Tausch, No. 225 (Salerno 964): Freilassung per consensum et volumtate ipsius viri mei, in cujus mundium me subjacere palamfacio.

[51]) Ueber die Zeit und den Ort der Entstehung des Brachylogus iuris civilis in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien. Bd. 67 (1871) S. 638, hiernach auch Forschungen III S. 458.

[52]) Nicht immer. Von 6 mir vorliegenden ausserbeneventanischen (vgl. Note 50) Tauschurkunden, in denen die liutprandischen Formvorschriften beachtet sind (vgl. unten Note 116), enthalten nur 3 die Beziehung auf das Capitular, nämlich: Mem. di Lucca V[c] No. 1484 (Lucca 977): sequenter illum capitulare, quod dn. Wido instituit etc. — Chartae III No. 844 = Ficker, Forschungen IV No. 34 (Bergamo 988): justa capitulare domni imperatoris. — Muratori II col. 271 (a. 1034, Grafschaft Plombia): ex justa capitalii Domni imperatoris. — Von den 16 mir zu Gebote stehenden, die Form gleichfalls beobachtenden Schenkungsurkunden (vgl. unten Note 122) beziehen sich ebenfalls nur 3 auf das Capitular, nämlich Chartae III No. 844 (die zweite darin enthal-

bezeugen, in derselben Art, wie sonst auf das Edict oder schlechthin das Gesetz, hier auf die Capitularien Pippin's und Wido's[53]) Bezug genommen wird. Ich will demgegenüber kein Gewicht darauf legen, dass in einer oberitalischen Urkunde v. J. 963, die Ficker noch nicht benutzte, auch bei einem Verkaufe nicht das Edict, sondern das capitulare domni imperatori zu Grunde gelegt wird[54]), und nur darauf hinweisen, wie wenig sich seine Auslegung mit den Worten der Gesetze verträgt. Abgesehen davon, das von den parentes etc. in ihnen gar nicht die Rede ist[55]), kann man die Erklärung Ficker's nur dann aus ihnen herauslesen, wenn man das „sicut" und „ita" in der Bedeutung von „in derselben Form, wie" fasst, eine Ausdrucksweise, die gewiss mehr als lakonisch zu nennen wäre. Die jedesmalige Hervorhebung der Genehmigung des Mannes verliert ihre Bedeutung, und es bleibt unbegreiflich, wie Wido von einer Concession, sei es an die Ehefrau, sei es an den Ehemann sprechen könnte, wenn er die bisher formfreien Schenkungen und Freilassungen seitens der Ehefrauen nunmehr erst den Formvorschriften Liutprands unterworfen hätte.

Die Beziehung der capp. Pipp. 34 und Wido 8 zur lex 22 Liutpr. — und diese ist der Kernpunkt unserer Frage — ergiebt sich vielmehr aus Folgendem. Klar ist zunächst, dass, da, wie oben gezeigt, bei einer Verbindung zwischen Mann und Frau ohne Ablösung des Mundiums für die letztere zur Veräusserung ihres Gutes der Consens ihres bisherigen Mundwalds (aus ihrer Familie)[56]) nöthig war, für die Formvorschriften der lex 22 hier kein Bedürfniss vorlag, da der auf den absoluten Willen des Mundwalds gestellte

---

tene Urkunde: Bergamo 988): iusta capitulare Langobardorum etc. — Chartae II No. 108 (aus der Gegend von Novara 1040): iuxta capitulare domini imperatoris etc. — Muratori I col. 387 (Ticinum 1018): et justa capitulare Langobardorum etc. — Die übrigen Tausch- und Schenkungsurkunden beziehen sich nur schlechthin auf lex, legis auctoritas.

[53]) Ueber die verschiedene Form dieser Beziehung und den Aufschluss, den man daraus über den Gebrauch des Ausdrucks „Capitulare" erhält, s. Ficker, Brachylogus S. 635 ff. und dazu die obige Zusammenstellung in Note 52 mit Note 54.

[54]) Chartae III No. 668 (a. 963 in comitatu mantuanense): et justa capitulare domni imperatori, ut sicut ut mulier per consensum et datam licentiam viri sui potestatem haberet de rebus suis vendendi etc.

[55]) Dies bemerkt ähnlich auch Ficker selbst, Forschungen III S. 39 Note 10.

[56]) Von der Wiederverheirathung einer Wittwe sehe ich hier, wo es sich nur um Feststellung des Princips handelt, zunächst ab.

Consens desselben[57]) ihm für die Prüfung unberechtigter Einwirkungen seitens des Mannes freien Spielraum liess. Deshalb ist unbedenklich anzunehmen, dass, wie lex 22 den Mann als Mundwald seiner Frau voraussetzt, dieselbe bei einer Ehe ohne mundium nicht zur Anwendung kam, hier vielmehr das Geschäft lediglich nach den rein materiellen Vorschriften des cap. 204 Roth. beurtheilt wurde. Wenn demnächst frühzeitig im Anschluss an den Wortlaut der lex 22 bei Verkaufsgeschäften der uxores non mundiatae man sich mit dem Consens des Ehemannes, ohne Rücksicht auf die Rechte des Mundwalds, begnügte, so musste man ebenso folgerichtig die Formvorschriften der lex 22 auch bei diesen zur Anwendung bringen[58]). Und gleichen Schritt musste dann auch die Ausdehnung der lex 22 halten, als man weiterhin, immer im fortgesetzten Anschluss an den Wortlaut derselben, gesetzlich die anderen Veräusserungsgeschäfte der Ehefrauen lediglich dem Consens des Mannes unterstellte[59]). Auf diese Weise haben in der That die Gesetze Pippins und Wido's hinsichtlich der uxor non mundiata auch materiell eine Ausdehnung der lex 22 auf Schenkungen, Tauschverträge und Freilassungen mit sich gebracht. — Aber auch hinsichtlich des Normalfalles der Ehe nach Ablösung des Mundiums musste ihr Einfluss auf die Praxis kein geringer sein. In einer Zeit, die sich so sehr, wie wir mannigfach gesehen haben, an den Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften anschloss, musste einerseits die ausschliessliche Erwähnung der Verkaufsgeschäfte in lex 22, andererseits die in Pipp. 34 und Wido 8 ausgesprochene Gleichstellung der Schenkungen u. s. w. mit ihnen für die Praxis je nach der einen oder anderen Seite hin in weitgehender Art massgebend sein, wie wir im Einzelnen unten näher zeigen werden, ohne dass man sich nach beiden Richtungen der theoretischen Nachforschung unterzog, ob nicht bereits lex 22 principiell für alle Arten der Veräusserungsgeschäfte einer uxor mundiata zu gelten habe. So wird es nach doppelter Seite hin erklärlich, dass die Urkunden häufig auf die Capitularien, als den gesetzlichen Grund der in ihnen beobachteten

[57]) Die discretionäre Gewalt des Mundwalds drückt sich deutlich in Roth. 204: „sine uoluntate illius, in cuius mundium fuerit“ aus.

[58]) Vgl. expos. § 1 ad Roth. 204 (oben Note 43), expos. § 1 ad Liutpr. 22 (oben Note 45).

[59]) Expos. § 1 ad Liutpr. 22. Bemerkenswerth ist auch, wie die Urkunde aus Lucca von 977 (oben Note 52) ihr Citat aus dem Capitulare den Worten der lex 22 Liutpr. anpasst, indem sie sagt: sequenter illum capitulare quod dn. Wido imp. instituit, ut sicut mulier consentientes viro suo et communiter (statt: cum viris suis) sua venundare possunt, ita etc.

Vorschriften, Bezug nehmen, ohne dass daraus der Schluss Ficker's gerechtfertigt wäre, dass auch wirklich die erweiterte Anwendung der lex 22 erst durch sie begründet worden wäre.[60]). —

III. Werfen wir nunmehr nach anderen Richtungen hin unsere Blicke auf die Ausdehnung der liutprandischen Formvorschriften über den Wortlaut des Gesetzes hinaus.

Wie bereits mehrfach hervorgehoben, werden von lex 22 Liutprandi selbst nur Ehefrauen betroffen, weshalb nach dem Rechte des Edicts die Veräusserungsgeschäfte der nicht in der Ehe stehenden Frauen, Wittwen wie Mädchen, lediglich nach den materiellen Vorschriften von Roth. 204 beurtheilt werden[61]). Frägt man nach dem Grunde dieser Beschränkung, so wird man denselben nicht in einer abweichenden Gestaltung der rechtlichen Befugnisse des Vormundes einer Wittwe resp. Jungfrau gegenüber dem Vermögen derselben zu suchen haben. Denn es dürfte kaum angezweifelt werden, dass auch der Mundwald einer solchen, sowie einerseits sein Consens zu Veräusserungsgeschäften erforderlich war, ebensowenig andrerseits selbst willkürlich über das Vermögen seiner Mündelin verfügen konnte, vielmehr der Zustimmung der Wittwe resp. der erwachsenen Jungfrau bedurfte[62]). Die Beschränkung der lex 22 auf Ehefrauen

[60]) Zum Schluss seien noch folgende Bemerkungen beigefügt: — Für die allmälige Gleichstellung der Ehen ohne und mit Mundium in der hier beregten Beziehung ist aus den Urkunden selbst nichts Weiteres zu entnehmen. Einmal reichen sie nur spärlich in die Zeit der eigentlichen Entwickelung hinauf, andererseits aber ist es natürlich, dass nach Vollendung der letzteren sich jener Unterschied in ihnen nicht mehr markirte. So sehen wir in den oberitalischen Urkunden (wofür die 3 Bände der Chartae zahlreiche Beispiele ergeben) in den die Formvorschriften Liutprands wiederspiegelnden Urkunden den Mann stets (mit verschwindenden Ausnahmen z. B. chartae I No. 425) zugleich als Mundwald seiner Frau bezeichnet, während umgekehrt die tuscischen Urkunden (vgl. die Bände der mem. di Lucca) sich ebenso constant mit der Benennung als vir und maritus genügen lassen. — Zur Verfolgung einer gleichen Entwickelung in den beneventanischen Fürstenthümern fehlen uns die Etappen, welche für das italische Reich i. e. S. sich in den Gesetzen Pippins und Wido's ergeben haben. Die abweichenden Wege, auf denen das Recht jener Länder zu einem im Grossen und Ganzen gleichen Resultate gelangte, werden daher passender in anderem Zusammenhange (vgl. § 3 weiter unten, § 4) angedeutet werden.

[61]) S. oben § 1.

[62]) Für die Wittwe folgt dies unmittelbar aus der Betrachtung, dass das Mundium, welches der Ehemann auf seinen nächsten Verwandten vererbt (Bluhme, Mundschaft S. 384; Miller S. 70), und welches eventuell die eigenen Verwandten der Frau von dem letzteren wieder zurückerwerben (vgl. Note 68), nicht mehr Rechte enthalten kann, als der Ehemann selbst gehabt. Hinsichtlich der erwachsenen Jungfrau lassen sich directe Belege nicht beibringen, doch ist der Satz gleichfalls nicht bestritten. Schröder S. 5. Zwar ist die Stelle, welche

erklärt sich vielmehr aus der durchaus verschiedenen Stellung des Ehemannes und des Mundwalds einer Wittwe resp. Jungfrau zur Familie der Bevormundeten. Geschlechtsvormund einer Jungfrau war ihr nächster Schwertmage, also der ihr zunächst stehende Genoss ihrer eigenen Familie. Dieser (— ich sehe bei der vorliegenden Betrachtung füglich[63]) von dem Mundium des Vaters resp. Bruders über die in casa in capillo befindliche Tochter resp. Schwester ab —) stand daher der eigenen Familie nicht als ein Fremder gegenüber, er war selbst ein Glied der Familie und führte die Vormundschaft gleichsam nur als Organ derselben[64]). Stand ihm daher die gesammte Magschaft auch im Allgemeinen beaufsichtigend, in wichtigeren Angelegenheiten mitwirkend zur Seite[65]), so bedurften diese Beziehungen doch keineswegs einer Regelung durch das Recht, vielweniger durch das Gesetz; sie bewegten sich lediglich im Rahmen durch die Sitte gezogener Grenzen und blieben daher füglich der Einengung in strenge Rechtsformen unzugänglich. — Die Wittwe nun steht allerdings principiell zunächst im Mundium des nächsten Schwertmagen ihres verstorbenen Mannes[66]); allein es ist doch nicht zu verkennen, wie anders sich hier die gegenseitigen Beziehungen, als bei der Mundschaft des Ehemannes gestalteten. Nicht allein, dass

---

letzterer per argumentum e contrario heranzieht: Liutpr. 5: Si filiae aut sorores contra uolontatem patris aut fratris egerit, potestatem habeat pater aut frater iudicandi de rebus suis, quomodo aut qualiter uoluerit, nicht beweiskräftig, weil das „suis" sich nicht, wie Sch. meint, auf das Vermögen der Tochter resp. Schwester, sondern auf das des Vaters resp. Bruders bezieht, die Stelle daher vom Notherbenrecht der ersteren handelt. Im Gegentheil wird man nach analogen Schlüssen gemäss der im Allgemeinen besonders gesteigerten Mundgewalt des Vaters oder Bruders (Bluhme S. 386 Note 1: excepto pater aut frater heisst es in Roth. 195, 196, 197, cf. Li. 12) gerade für diese eher ein freies Verfügungsrecht über das Vermögen der Tochter oder Schwester anzunehmen geneigt sein, wobei jedoch für die Praxis zu beachten ist, dass nach den damals geltenden erbrechtlichen Grundsätzen (Miller S. 53, 54) das Mädchen bei Lebzeiten des Vaters oder Bruders nicht oft eigenes Vermögen, insbesondere unbewegliches, besessen haben kann. — Eher dürfte für das im Texte ausgesprochene Princip lex 31 Liutpr. angeführt werden, wo (auch hier unter Ausnahme von Vater und Bruder) eine Theilung der für den Raub einer femina libera zu zahlenden Busse von 450 sol. zwischen dieser und dem Mundwald im Verhältniss von 2 : 1 geboten wird, woraus vielleicht zu folgern ist, dass dem Munwald die freie Verfügung über den der Mündelin zugewiesenen Theil nicht zustehen kann.

[63]) Vgl. Note 62.

[64]) Kraut I S. 62.

[65]) Schröder S. 3.

[66]) Bluhme, Mundschaft S. 384.

der Mundwald einer Wittwe in zahlreichen Fällen eines unbilligen Verfahrens gegen dieselbe mit dem Verluste des Mundiums bedroht war[67]), muss auch behauptet werden, dass es der Wittwe, selbst wenn solche Vergehungen nicht vorlagen, in allen Fällen freistand, die Familie ihres verstorbenen Mannes (auch abgesehen von einer Wiederverheirathung) zu verlassen und nach Entschädigung des bisherigen Mundwalds zu ihren eigenen Verwandten zurückzukehren[68]). Es lässt sich denken, dass dieser Rücktritt in die eigene Familie (mundium liberare) mehr und mehr die Regel wurde, wenn die Vormundschaft nach dem Tode des Mannes an einen nur diesem Verwandten und nicht an den zunächst berufenen eigenen Sohn der Wittwe[69]) gefallen war[70]). Im letzteren Falle war aber doch

---

[67]) Bluhme S. 385. Den Vormund einer Wittwe trifft neben den allgemeinen Entziehungsgründen der Verlust der Vormundschaft wegen übereilter Uebergabe der Wittwe ins Kloster: Liutpr. 100 (vgl. Note 73) und Verhinderung derselben an anderweitiger standesgemässer Ehe: Roth. 182.

[68]) Dieser Satz wird häufig nicht anerkannt oder doch nicht genügend beachtet. Rive, Vormundschaft S. 276 Note 2 spricht ihn aus. Bluhme, Mundschaft S. 390 mit 385, Schröder S. 3 mit 29 scheinen mir nicht sicher zu ergeben, ob nach ihrer Ansicht die Rückkehr zur eigenen Familie nur wegen Vergehungen des Mundwalds oder auch abgesehen davon freisteht. Das letztere folgt für mich aus Roth. 183: Si quis pro libera muliere aut puella mundium dederit . . . posteaque contigerit marito mortuo, ut ipsa mulier ad alium maritum debeat ambulare aut ad parentes reuerti aut ad curtem regis: tunc heredes mariti prioris accipiant medietatem de meta etc. Roth. 199. Si uidua in domo patris regressa fuerit. Si pater filiam suam aut frater sororem ad maritum dederit, et contigerit casus, ut ille maritus moriatur, et pater aut frater mundium eius liberauerit, sicut supra (Roth. 183) constitutum est, et illa in domo patris aut fratris regressa fuerit etc. Analog steht der Wittwe eines Haldius, die persönlich frei ist, die Rückkehr zu ihren parentes offen, nur dass diese dem Herrn ihres verstorbenen Mannes gegenüber wesentlich schlechter gestellt ist, als die Wittwe eines Freien seinen Verwandten gegenüber (Schröder S. 31), Roth. 216: Si haldius cuiuscumque libera uxorem tulerit, id est fulcfrea, et mundium de ea fecerit: posteaque... maritus mortuos fuerit: si mulier in ipsa casa noluerit permanere, et parentes eam ad se recollegere uoluerint, reddant pretium. — Dementsprechend wird auch das „mundium liberare", welches eine Aufgabe des Mundrechts gegen Entschädigung mit sich führt, und das „mundium amittere" (Verlust des Mundiums ohne Entschädigung, was Miller S. 71 verkennt) stets unterschieden. Roth. 199 mit 195 ff. Nach alledem sind die Worte Roth. 182: — Et si ipse eam male habuerit aut tractauerit, et probatur, tunc liceat eam ad parentes suos reuerti, nicht in ausschliesslichem Sinne zu fassen.

[69]) Liutpr. 101. Bluhme, Mundschaft S. 384.

[70]) Ich führe hier z. B. an, dass die mir vorliegenden Urkunden des cod. dipl. Cav., ausser dem eigenen Sohne der Wittwe, von Verwandten des Mannes

der Mundwald wiederum auch ein Blutsverwandter der eigenen Familie, der bei einer immer mehr sich steigernden Beachtung der cognatischen Beziehungen[71]) auch als zu dieser gehörig betrachtet wurde[72]). Nimmt man hinzu, um wie vieles bedeutender das Gewicht der moralischen Einwirkung des Ehemannes ist, als des Mundwalds einer Wittwe dieser gegenüber, so wird man es gerechtfertigt finden, dass König Liutprand besondere Garantien für die Willensfreiheit der letzteren nur da, wo es sich um einen die ganze Persönlichkeit ergreifenden Entschluss handelte[73]), nicht aber auf dem Gebiete des Vermögensrechts für erforderlich erachtete.

Nichtsdestoweniger sehen wir, dass die beneventanische Sonderrechtsentwicklung gerade an diesem Punkte ihre auf Erweiterung der Vorschriften der lex 22 gerichtete Tendenz zuerst bethätigte[74]). Es hat einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich, dass man diese Formvorschriften im Beneventanischen zunächst auf den Fall der Bevormundung einer Wittwe durch einen Verwandten ihres verstorbenen Mannes übertrug. Dem zu Folge ist es auch nicht unbemerkt geblieben, dass der Wortlaut der sog. lex 29 Liutprandi lediglich die Ausdehnung der lex 22 nach dieser Richtung ins Auge zu fassen scheint[75]). Denn es kann als regelmässiger Sprachgebrauch des langobardischen Lateins festgestellt werden, dass durch mulier (ein Ausdruck, den lex 29 allein gebraucht) im

---

nur einmal den Sohn desselben (Stiefsohn der Wittwe: III No. 490) und ein anderes Mal den Vater desselben (II 266) als Mundwald der Wittwe erkennen lassen.

[71]) F. Bluhme: Omnis parentilla (aus dem Bonner Festgruss an C. G. Homeyer 1871) S. 5 ff., Mundschaft S. 382.

[72]) Gierke: Genossenschaftsrecht I S. 27 Note 65, auch Rosin: Der Begriff der Schwertmagen in den Rechtsbüchern und verwandten Quellen des deutschen Mittelalters (1877) S. 53.

[73]) Eine vorhergehende Prüfung der Willensfreiheit der Wittwe ordnet Liutpr. für den Fall an, dass eine solche innerhalb Jahresfrist nach dem Tode ihres Mannes ins Kloster gehen will: Et si ipsa sua uolontatem ante anni spacium hoc facere disposuerit, ueniat ad palatium regi et dicat clementiae eius uolontatem suam, et interrogata uel inquisita diligenter a rege, per eius permissum accipiat religionis uelamen. — Qui hoc (nämlich mulierem uelare) ante anni spacium facere querit, propter logrum pecuniae uel seculi cupiditatem hoc facere querit, nam non ob amorem dei, aut anima eius salvandam; quia post mortem uiri sui, dum dolor recens est, in quale partem uoluerit, animum eius inclinare potest. Bluhme, Mundschaft S. 380, 381.

[74]) Vgl. über einen Ansatz zu ähnlicher Entwickelung auch in Oberitalien oben § 1 Note 38.

[75]) Schröder S. 5 Note 27.

Gegensatz zur puella nur die bereits verheirathete Frau, also Ehefrau oder Wittwe, bezeichnet wird[76]). Die weitere Uebertragung der liutprandischen Formvorschriften, insbesondere auch auf Jungfrauen, scheint nur eine, dem principiellen Anfangspunkte der Entwickelung ferner stehende Phase des beneventanischen Gewohnheitsrechts darzustellen, wie denn auch die uns bezeugten Fälle der letzteren Art verhältnissmässig sehr wenige sind[77]).

Freilich war bei dieser Ausdehnung der ursprünglichen Bestimmungen das eigentliche Princip der lex 22 leicht Modificationen ausgesetzt, welche um so bedeutender werden mussten, je mehr, wie im Laufe dieser Abhandlung noch öfters hervortreten wird, auch von anderer Seite her im Rechte des Herzogthums Benevent sich Strömungen geltend machten, welche auf eine Umgestaltung der liutprandischen Formvorschriften wirken mussten. Es ist bereits oben bemerkt worden, dass sowohl aus dem Rechtskreise Benevents, wie auch aus dem des übrigen langobardischen Italiens manche (wenn auch verhältnissmässig wenige), Veräusserungsgeschäfte von Ehefrauen bezeugende, Urkunden erhalten sind, welche bei der professio violentiae die gegen den Ehemann gerichtete Tendenz völlig abstreifen und so zu einer allgemeinen Versicherung der Ehefrau, ungezwungen zu handeln, gelangen[78]). Dieser Zug der Rechtsentwickelung tritt noch deutlicher und stärker bei den beneventanischen Urkunden, welche über Veräusserungsgeschäfte von Wittwen lauten, zu Tage. Zwar lässt sich vereinzelt auch hier das Princip der lex 22 in übertragener Weise darin wiederfinden, dass die veräussernde, nicht in der Ehe stehende, Frau nach einigen Urkunden befragt wird, ob sie nicht etwa Gewalt

---

[76]) So findet sich der Gegensatz „mulier aut puella" in Roth. 178, 180, 183, 198, 201, 221. Liutpr. 60, 72. 93, 123, 125, 146. Ferner wird der Ausdruck „mulier" ausdrücklich für eine Ehefrau gebraucht in Roth. 166, Grim. 6, Liutpr. 121, 130, ebenso für eine Wittwe Roth. 178, 180, 183, 185, Liutpr. 100, Areg. 14. Ferner geht die Auffassung, dass die puella durch die Ehe zur mulier wird, hervor aus Roth. 183: Si quis pro libera muliere aut puella mundium dederit, et conuenit ut ei tradatur ad uxorem, posteaque contigerit marito mortuo, ut ipsa mulier etc. ebenso Roth. 190, 221. Der Gesammtbegriff für puella und mulier ist femina, vgl. oben § 1 Note 48. Nur verhältnissmässig selten begreift das Wort mulier auch die „puella", so Roth. 198 a. E. Ueberschrift von Roth. 201. Ebenso Roth. 204, 257, 278, 376, 378. Dass dies dem Sprachgebrauch nicht völlig conform ist, ersieht man aus einer Glosse des lib. Pap. ad Roth. 204, welche zum Schluss hinzufügt: „similiter de puella per argumentum a maiori ad minus."

[77]) S. oben § 1 Note 44.

[78]) Vgl. oben Note 8.

von Seiten ihres Mundwalds erleide[79]) — im Allgemeinen aber hat es der Umstand, dass sehr häufig die Wittwe von einem Angehörigen ihrer eigenen Familie oder doch von ihrem und des verstorbenen Mannes eigenem Sohne bevormundet wurde, und die damit zusammenhängende Verschmelzung der Thätigkeit des Mundwalds und der parentes (von der weiter unten genauer die Rede sein wird[80]) es mit sich gebracht, dass die Erklärung der Wittwe in eine ganz allgemeine Versicherung, ohne Zwang von irgend einer Seite das projectirte Geschäft vornehmen zu wollen, überging[81]). So können wir bereits an diesem Punkte die im Beneventanischen zumeist zu Tage tretende Verallgemeinerung des Princips der liutprandischen Formvorschriften und die Tendenz ihrer Umwandlung aus einem Institute des ehelichen Güterrechts zu einem, welches einen allgemein erhöhten Schutz des schwächeren Geschlechts in seinen Vermögensangelegenheiten bezweckte, verfolgen. —

IV. Es erübrigt nunmehr, um die Anwendungsfälle der Normen in subjectiver Beziehung vollständig zu begrenzen, auf der bisher gegebenen Grundlage eine allgemeine Erörterung darüber: auf Frauen welcher Nationalität im langobardischen Italien die liutprandischen Formvorschriften Anwendung fanden. Bekanntlich bildet es den Gegenstand heftigen literarischen Streites, festzustellen, ob das langobardische Königsedict in territorialem Sinne auch für die unterworfenen Römer Geltung gehabt habe; und auch das in späterer Zeit in allgemeinerer Ausdehnung durchgeführte System der persönlichen Rechte wirft gerade in Beziehung auf die hier beregte Materie manche Frage zur Erörterung auf. Es wird daher zunächst zwischen der eigentlich langobardischen Zeit, an die sich die Rechtsentwicklung in den südlichen langobardischen Fürstenthümern ununterbrochen anschliesst, und der späteren Zeit des italischen Reiches zu unterscheiden sein.

Was die erste Seite der aufgeworfenen Frage betrifft, so kann

---

79) So cod. dipl. Cav. II No. 241, IV No. 564, besonders IV No. 591: Es verkauft eine Wittwe, als parentes fungiren 3 Brüder. Der Richter frägt die Wittwe, ne forte aliqua violentia esse patibula ab ipso filio meo (mit dem sie gemeinschaftlich den Verkauf abschliesst) aut a quacumque homine.

80) Vgl. unten § 4.

81) So findet sich meistens eine Formel, durch welche violentia a quabis omine, a quacumque omine abgelehnt wird, vgl. Cod. dipl. Cav. I No. 39 = de Blasio No. 97 — 40 = de Blasio 98 — No. 65, 86, 97; auch aliquod violentia, cod. dipl. Cav. I 93, ferner erkennt der Richter die Verkäuferin sine violentia, I No. 26.

es hier naturgemäss nicht meine Aufgabe sein, mich an einer generellen Lösung der vielbesprochenen Controverse zu versuchen[82]. Es genüge, dass ich meine, im Einzelnen mit den neuesten Forschungen v. Bethmann-Hollweg's[82a]) übereinstimmende Ansicht dahin ausspreche, dass auch zur Zeit des langobardischen Königreiches den freien Römern der Gebrauch ihres Privat- insbesondere ihres Familienrechts unverschränkt geblieben ist, auf sie daher in dieser Hinsicht die langobardischen Gesetze keine Anwendung gefunden haben. Daraus ergiebt sich, dass auch die lex 22 und dem entsprechend auch die sog. lex 29 nur auf Frauen langobardischer Nationalität zu beziehen sind. Gerade für diese Folgerung aus dem allgemeinen Principe ist einer der für das letztere aufgestellten Hauptbeweise[83]) entscheidend. Das cap. 204 Roth., dessen engste Beziehung zu den hier massgebenden Normen wir öfters hervorzuheben Gelegenheit gehabt haben, spricht schon in seinem Wortlaute deutlich seine auf die langobardische Nationalität beschränkte Geltung aus, indem es gleich in seinen nachdrücklichen Eingangsworten: „Nulli mulieri liberae sub regni nostri ditionem legis langobardorum uiuentem" nur die freie Langobardin, nicht aber die Römerin dem unumgänglichen Mundrechte der Männer resp. des Königs unterwirft[84]). Es unterliegt daher nach allem Vorangegangenen schon hiernach für mich keinem Zweifel, dass auch lex 22 und 29, welche sogar in ihrem Wortlaute die materiellen Vorschriften des cap. 204 Roth. zur Voraussetzung haben, lediglich auf

---

[82]) Die Frage ist in Verbingung mit der zusammenhängenden nach dem Schicksal der unterworfenen Römer seit v. Savigny und Troya in zahlreichen Schriften italienischer und deutscher Gelehrten ventilirt worden. Die neueste Uebersicht über die einschlägige Literatur finde ich von Giulio Porro Lambertenghi in der Einleitung zum 3. Bande der chartae gegeben. Nur nebenher beschäftigen sich aus neuerer Zeit mit der Frage: Zorn, Beweisverfahren S. 7, 8 und Hirsch, Herzogthum Benevent S. 10, die sich in einem einander entgegengesetzten Sinne entscheiden. Vgl. v. Bethmann-Hollweg IV S. 301 Note 1, S. 331 Note 61.

[82a]) v. Bethmann-Hollweg IV S. 332 ff.

[83]) Vgl. v. Bethmann-Hollweg IV S. 333, 334.

[84]) Den Gegensatz der freien Römerinnen in Roth. 204 will (seinem abweichenden Standpunkte gemäss) nicht gelten lassen z. B. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien I S. 392 Note 3, eben sowenig aber (im Anschluss an Gaupp: Lex Francorum Chamavorum S. 44 Note 2) Gengler: Germanische Rechtsdenkmäler S. 536, obgleich derselbe im Princip (S. 161) der hier vertretenen Meinung ist. Seine abweichende Ansicht im vorliegenden Einzelfalle beruht jedoch lediglich auf einer irrigen Auslegung einer papienser Glosse zu Liutpr. 92 (93): caret mundoaldo sepe nunc, set olim unaquaeque

Frauen langobardischer Nationalität, nicht aber auf Römerinnen Anwendung gefunden haben. Für die spätere Zeit der langobardischen Fürstenthümer besitzen wir hierfür auch urkundliche Beweise in Documenten über Veräusserungsgeschäfte römischer Eheleute, welche, wenngleich im Allgemeinen sich nicht sehr von den Urkunden langobardischen Rechts unterscheidend[85], doch die Formvorschriften des langobardischen Gesetzes und der sog. lex 29 nicht beobachten[86]. — Dagegen wird anzuerkennen sein, dass nicht nur eine geborene und an einen Mann gleicher Nationalität verheirathete Langobardin, sondern auch eine an einen Langobarden verheirathete Römerin den Vorschriften der lex 22 unterworfen gewesen ist. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, dass diese durch ihre Verheirathung dem Stammesrechte ihres Mannes und nicht mehr ihrem Geburtsrechte folgte[87]. Stirbt der Ehemann, so wird man doch für die frühere Zeit anzunehmen haben, dass die Wittwe nach dem Rechte des Mannes weiter lebte[88], und daher auch für eine solche Wittwe, welche früher Römerin gewesen, die Anwendung der lex 29 im Beneventanischen statuiren müssen. — Umgekehrt kann es zweifelhaft sein, ob eine an einen Römer verheirathete Langobardin, dem Principe gemäss[89], im langobardi-

---

mulier non habebat proprium consensum, etiam Romana. Denn die Schlussworte derselben enthalten, wie auch Boretius (Legg. IV S. 447 Note 52) anzunehmen scheint, nicht anderes, als eine Reminiscenz des Glossators an das römische Recht.

[85]) Ficker III S. 460 vgl. auch Val de Liévre S. 251.

[86]) Cod. dipl. Cav. III No. 516. de Blasio No. 4, 17, 20. — ebenso fehlt auch die Beobachtung der Formvorschriften beim Verkaufsgeschäfte einer Wittwe, secundum lex et consuetudo est gentis nostre romanorum, cod. dipl. Cav. V No. 787. Ficker III S. 460.

[87]) Schröder I S. 21. v. Bethmann-Hollweg IV S. 336, auch Liutpr. 127 (Note 89) per arg. e contr.

[88]) Schröder S. 22. Später dringt der Grundsatz durch, dass die Wittwe zum Rechte ihrer Geburt zurückkehren dürfe. v. Bethmann-Hollweg V S. 74 Note 64, S. 285 Note 19. Lothar. 14: Ut mulieres Romanae quae viros habuerint Langobardos eis defunctis, a lege virorum sint solutae et ad suam revertantur legem. — Gleiches wird zweifellos auch für die Gebiete des beneventanischen Sonderrechts für die spätere Zeit zu gelten haben.

[89]) Principiell wird eine an einen Römer nach Ablösung des Mundiums verheirathete Langobardin freie Römerin, woraus gewichtige Folgen sich für das Geburtsrecht der Kinder und den Fall einer Wiederverheirathung der Wittwe ergeben. Liutpr. 127: Si quis romanus homo mulierem langobardam tolerit, et mundium ex ea fecerit, et post eius decessum ad alium ambolauerit maritum sine uolontatem heredum prioris mariti, faida et anagrip non requiratur; quia, posteûs romanum maritum se copolauit, et ipsa ex ea mundio

schen Reiche der Beobachtung der liutprandischen Formvorschriften überhoben war, oder ob auch schon für diese Zeit der später urkundlich bezeugte Grundsatz zu constatiren ist, dass auch in diesem Falle die Zuziehung der parentes geboten war[90]). Ich bin mit Rücksicht auf den unten dargelegten Grund der Ausnahme geneigt, mich für die letztere Alternative zu entscheiden. —

Nachdem das langobardische Italien durch die Eroberung Carl's des Grossen ein Theil des gesammten fränkischen Reiches geworden war, kam das Princip, „dass jeder einzelne Reichsgenosse, wo er sich aufhalten oder seinen persönlichen Wohnsitz haben mochte, nach dem Rechte des Stammes, dem er durch seine Geburt angehört ... lebe und zu beurtheilen sei“[91]) (System der persönlichen Rechte), auch in Italien, wo bisher nur langobardisches und römisches Recht gegolten hatte[92]), den Angehörigen der verschiedensten zum Reiche gehörigen Stämme zu Gute[93]). So finden wir gerade hier das Institut der sog. professiones juris vermöge des sich besonders in Oberitalien immer mehr steigernden Zuflusses von Angehörigen der verschiedensten germanischen Stämme ganz besonders entwickelt. Auf dieser Grundlage gestaltete sich nunmehr die Anwendung der lex 22 Liutprandi im fränkischen Italien dem Principe gemäss zunächst dahin, dass langobardische Frauen die Formvorschriften derselben zu beachten verpflichtet waren, wie dies die grosse Anzahl von Urkunden mit ausdrücklicher langobardischer

---

fecit, romana effecta est, et filii, qui de eo matrimonio nascuntur, secundum legem patris romani fiunt et legem patris uiuunt; ideo faida et anagrip menime conponere deuit qui cam postea tolit, sicut nec de alia romana. v. Bethmann-Hollweg IV S. 336 Note 80.

[90]) So wohl Schröder I S. 21; dagegen, wie es scheint, Bluhme Mundschaft S. 381 Note 3.

[91]) v. Bethmann-Hollweg V S. 73.

[92]) v. Bethmann-Hollweg V S. 73, 282, IV S. 331. Für die in Italien einwandernden, nichtlangobardischen Stämmen angehörigen Germanen galt im früheren langobardischen Königreiche das Recht der Wargangi, wonach dieselben (Roth. 367) legibus nostris langobardorum uiuere debeant, nisi si aliam legem ad pietatem nostram meruerint. Die spätere Aenderung ist bezeugt in expos. § 2 ad. Roth. 368 (367).

[93]) v. Bethmann-Hollweg V S. 73 Note 63, S. 282 und die an erster Stelle beigebrachten Belege. Das Princip selbst ist ausgesprochen im Cap. Aquit. a. 768 c. 10 (Legg. II S. 14): Ut omnes homines eorum legis habeant, tam Romani quam et Salici, et si de alia provincia advenerit, secumdum legem ipsius patriae vivat. Für Italien bes. cap. Pipp. (a. 782—786) c. 7 (Legg. I S. 43), Lib. Pap. Pipp. 7 (8). v. Bethmann-Hollweg V S. 282 Note 3.

Profession aufweist[94]) und verschiedene Stellen des liber Papiensis bestätigen[95]). Andererseits waren nichtlangobardische Frauen, und zwar jetzt nicht allein Römerinnen[96]), sondern auch Angehörige sämmtlicher nichtlangobardischen deutschen Stämme[97]) jenem Gesetze nicht unterworfen. Heirathete eine solche nichtlangobardischem Geburtsrechte angehörige Frau einen Mann ausserlangobardischen Rechts, so blieb folgerichtig lex 22 für sie ohne Geltung[98]); heirathete sie dagegen einen Langobarden, so wurde sie damit gleichfalls Langobardin und musste regelrecht die Formvorschriften beobachten[99]), wenngleich ihre zuzuziehenden parentes dem lango-

---

[94]) Chartae I No. 68, 127, 150, 167, 175, 188, 201, 220, 334, 420, 425. Muratori I col. 15, II col. 127, IV col. 594. Chartae III No. 620, 661, 682, 690, 692, 724, 744 = Lupi II 307, No. 766, 822, 843, 889, 967, 971, 993. Die angeführten Urkunden vertheilen sich auf den Zeitraum von 910 (chartae I No. 68) bis 1094 (chartae I No. 425).

[95]) Formel zu Liutpr. 22: — si carta manifestat quod fuisset Longobarda — neque manifestat parentes propinquiores aut comitem, fiat vacua. Textglosse zu Pipp. 34 ad v. „femina“: Longobarda per legem Liutprandi (22), ebenso Textglosse zu Wido 8, expos. § 4 ad Liutpr. 126 (127).

[96]) So findet sich lex 22 Liutpr. nicht beachtet in Urkunden mit römischer Profession (z. B. qui professi sumus ex nacione nostra lege uiuere romana) Chartae I No. 192, 224, 279, 282, 310, 374, 427. Chartae II No. 97. Chartae III No. 727, 773, 787, 814, 819, 866, 869, 873, 883, 956, 976. Die früheste der angeführten Urkunden ist von 971 (chartae III No. 727), die späteste von 1094 (Chartae I No. 427).

[97]) So finde ich eine Profession fränkischer Stammesangehörigkeit in einer Urkunde v. 899 (chartae I No. 55), ebenso von 902 (chartae I No. 60). Ausdrücklich salisches Recht wird von der ohne die liutprandischen Formvorschriften veräussernden Ehefrau profitirt in Chartae I No. 82 (a. 933), No. 227, 233, 322, 327, 437 (a. 1100), Muratori II col. 133. Chartae III No. 526 (a. 928). Auf ripuarisches Recht (secundum nostram legem Rubuariam) geht zurück die Urk. v. 981 bei Muratori II col. 257.

[98]) So nach einer Urk. v. 1065 (Chartae II No. 123), wo eine ihrem Geburtsrechte nach römische, ihrem Manne nach salische Ehefrau veräussernd auftritt: femina qui profesa sum ego ipsam ingelberga ex nacione mea legem uiuere romana set nunc pro ipso uiro meo legem uiuere uideor salicha; ebenso eine Urk. v. 929 (chartae III No. 534), nach welcher die veräussernde Ehefrau ihrer Geburt nach Burgunderin (lege Gumbada viveus), ihrem Manne nach Salierin ist.

[99]) Langobardische Ehefrauen mit römischem Geburtsrechte: Chartae I No. 422 (a. 1092), No. 184 (a. 996), Chartae III No. 836 (a. 987) — mit salischem Geburtsrechte Chartae III No. 668 (a. 963). (Die Urkunde bezeichnet offenbar irrthümlicher Weise auch das Geburtsrecht der Frau als langobardisches). No. 781 (a. 977) — mit ripuarischem Geburtsrechte chartae III No. 764 (a. 975). — Die letztgenannte Urk. erscheint mir ihrer Echtheit nach nicht ganz unzweifelhaft.

bardischen Volksstamme nicht angehörten. — Ist bis zu diesem Punkte eine Abweichung von dem allgemeinen Principe der persönlichen Rechte nicht zu bemerken, so findet sich[100] im Widerspruch mit demselben doch die constante Beobachtung der liutprandischen Formvorschriften auch in dem Falle, wo eine Frau langobardischen Geburtsrechts einen Römer oder einen Germanen anderen Stammes geheirathet hatte[101]. Diese Erscheinung erklärt sich nicht

[100]) Wie auch schon von Schröder I S. 21, 22, 133, Ficker, Forschungen III S. 38 Note 6 bemerkt ist.

[101]) So bei Verheirathung einer Langobardin an einen Römer (z. B. „qui profexsa sum ego ipsa maria ex nacione mea legem uiuere langobardorum set nunc pro ipso uiro meo legem uiuere uideor romana): Chartae I No. 116 (a. 961), No. 284 (a. 1031), No. 302 (a. 1038). Muratori I col. 387 (a. 1810) II col. 275 (a. 1019). Die letzte Urkunde zeichnet sich dadurch aus, dass sie direct den Ehemann nach römischem, die Ehefrau nach langobardischem Rechte leben lässt: nos Gezo — et Teuza jugalibus, qui professus sum ego ipse Gezo ex natione mea lege vivere Romana et ego ipsa Teuza professa sum ex natione mea lege vivere Langobardorum, worin jedoch zweifellos nur eine auf den Inhalt der Urkunde bezügliche abweichende Wortfassung, nicht aber eine veränderte Rechtsanschauung zu Tage tritt. — Ebenso bei Verheirathung einer Langobardin mit einem Salier (que professa sum ego qui supra Berta ex nacione mea legem uiuere Langobardorum sed nunc pro ipso uiro meo legem uiuere uideor salica): Chartae I No. 252 (a. 1021), No. 256 (a. 1023), Chartae II No. 99 (a. 1031), No. 108 (a. 1040), Muratori II col. 271 (a. 1034), Chartae III No. 758 (a. 975), No. 892 (a. 995), No. 933 (a. 997). — Häufig bezieht sich die so nach den liutprandischen Formvorschriften veräussernde Frau ausdrücklich auf ihr Geburtsrecht: justa lege in qua nata sum: Chartae II No. 99, Muratori II col. 275; justa lege meam: Chartae I No. 256, 284, 302; auch secundum legem genitor meus vixerit: Chartae III No. 933. — Die papienser Juristen halten hier Regel und Ausnahme nicht gehörig auseinander: So leiten sie aus dem allgemeinen Principe, dass eine an einen Römer verheirathete Langobardin selbst Römerin ist, ab, dass sie den liutprandischen Formvorschriften nicht unterworfen ist (nec a parentibus nec a comite interroganda est) exp. § 3 ad Liutpr. 126 (127), ohne die Ausnahme überhaupt zu berücksichtigen. Ebenso verhalten sich die „judices antiqui“ gegenüber der Frage, ob lex 22 Liutpr. auf eine an einen Salier verheirathete Langobardin Anwendung finde. Die späteren Papienser erkennen zwar in diesem Falle an, „ut a parentibus interrogetur“, ziehen aber nun wieder einen verfehlten Schluss von der Ausnahme auf die Regel, indem sie nunmehr behaupten, dass die an einen Salier verheirathete Langobardin gar nicht Salierin geworden und eine analoge Anwendung der lex 127 Liutpr. auf diesen Fall unstatthaft sei. — Dieser Zusammenhang ist v. Bethmann-Hollweg V S. 285 Note 19 entgangen. — Zu bemerken bleibt noch, dass die Anwendung der lex 22 Liutpr. und des zu ihrer Realisirung festgestellten Urkundenformulars auch auf die hier beregten Ausnahmefälle es mit sich gebracht hat, dass nunmehr in den Urkunden auch der der salischen oder römischen Nationalität angehörige Ehemann in langobardischer Weise als Mundwald seiner Ehefrau langobardischen Geburtsrechtes

durch die allgemeine Betrachtung, die Bestimmung König Liutprands sei mit den Anschauungen des langobardischen Volkes so sehr verwachsen gewesen, dass sie auch auf die in ein anderes Stammesrecht übergegangene Frau angewendet wurde[102]) — ein Gedanke, der gerade nach der Unterwerfung des langobardischen Reiches unter die Franken seine Berechtigung hätte verlieren müssen —, sondern, wie auch Schröder an anderem Orte andeutet[103]), durch die allgemeine Idee des germanischen Rechts, nach welcher die in lex 22 Liutprandi zu Tage tretende Schutzpflicht der parentes sich dem Ehemanne gegenüber innerlich als ein Schutzrecht darstellte, welches durch die Verheirathung der Frau den parentes nicht entzogen werden konnte[104]), und dessen Verlust auch in der Ablösung des Mundiums, als des specielleren Rechtsinbegriffes, nicht mit enthalten war. — Eine Verbreiterung des Anwendungsgebietes der lex 22 Liutprandi auf territorialer Grundlage, wie sich eine solche bei anderen langobardischen Rechtsinstituten, z. B. beim Launegild[105]) findet, lässt sich für die hier massgebenden Zeitperioden nicht nachweisen, wenn auch in späterer Zeit Ansätze dazu nicht zu verkennen sind[106]).

V. Die vorangehenden Erörterungen haben im Anschluss an die Feststellung des Princips der Normen die Anwendungsfälle derselben durch eine auf die subjective Seite gerichtete Betrachtung zu umgrenzen gehabt. Es erübrigt noch, den Voraussetzungen der lex 22 und der sog. lex 29 auch nach der objectiven Seite hin die

---

bezeichnet wird und als solcher auftritt z. B. Chartae I No. 284 (Asti 1031): qui profexsa sum ego ipsa maria ex nacione mea legem uiuere langobardorum set nunc pro ipso uiro meo legem uiuere uideor romana ipso namque iugale et mundoaldo meo michi consenciente et subter confirmante et iustam legem meam cui supra femina in qua nata sum una cum noticia de propinquioribus parentibus meis etc.

[102]) Schröder I S. 133.

[103]) I S. 21.

[104]) Vgl. oben bei Note 22, Gierke II S. 130, 131, auch die oben bei Note 16—18 angeführten Stellen, welche das gleiche Verhältniss hinsichtlich der den parentes obliegenden Schutzpflicht zur Behütung der Person der Ehefrau erweisen. Auf demselben Principe beruht auch der Grundsatz, dass auch bei Verheirathung einer Langobardin an einen Römer letzterer das Mundium ablösen musste, wenngleich er selbst juristisch nicht Mundwald seiner Frau, letztere vielmehr freie Römerin wurde. Liutpr. 127. Schröder I S. 20 Note 10.

[105]) Val de Lièvre a. a. O. S. 43 ff.

[106]) So finden sich die liutprandischen Formvorschriften beobachtet bei Veräusserungen, welche ein salisches Ehepaar (chartae II No. 1525 a. 1167) und ebenso ein römisches Ehepaar (chartae II No. 1538 a. 1172) vornimmt.

nöthige Beachtung angedeihen zu lassen. Die in den hier massgebenden Theilen übereinstimmenden Eingangsworte beider Rechtsaufzeichnungen: Si mulier res suas — uenundare uoluerit, weisen darauf hin, zunächst den Kreis der Veräusserungsgeschäfte, welche durch die Formvorschriften betroffen werden, sodann noch die Objecte derselben einer näheren Untersuchung zu unterziehen.

Was den ersten Punkt anlangt, so kann es auch bei oberflächlicher Betrachtung nicht leicht einem Zweifel unterliegen, dass gegenüber dem Wortlaute des Gesetzes, der sich ausschliesslich auf Verkaufsgeschäfte beschränkt, eine extensive Interpretation geboten ist. Da wir das Princip der liutprandischen Formvorschriften darin gefunden haben, dass durch sie die Freiheit des Willens der Ehefrau, soweit derselbe zur Veräusserung ihres Sondergutes rechtlich erforderlich ist, gegenüber der Mundialgewalt des Ehemannes garantirt wird[107]), so ist es klar, dass sich diese Garantie dem eigentlichen Sinne des Gesetzgebers gemäss nicht bloss auf Verkaufsgeschäfte der Ehefrauen zu beschränken, sondern auf sämmtliche Veräusserungsgeschäfte (zunächst vom Objecte derselben abgesehen) zu erstrecken hatte[108]). Es ist auch klar, dass, wenn es ein Bedürfniss war, durch besondere Sicherungsmassregeln einem etwaigen compulsiven Zwange der Ehefrau zu entgeltlichen Veräusserungsgeschäften (als deren Prototyp wir den Verkauf auffassen dürfen) von Seiten des Ehemannes zu begegnen, im Interesse der Frau noch mehr Grund vorlag, dieselbe Wachsamkeit bei unentgeltlichen Veräusserungen, insbesondere bei der Schenkung, zu beobachten. Ist es ferner richtig, was wir oben angeführt haben, dass der materielle Kern der Bestimmung, die Zuziehung der parentes der Ehefrau, nicht erst durch Liutprand neu eingeführt, sondern in alter Volkssitte begründet ist, so folgt auch hieraus, dass die Annahme, jene Sitte habe sich nur in dem festbegrenzten Kreise der Verkaufsgeschäfte entwickelt, keine Stütze haben kann. Aus alledem folgt[109]), dass wir — dem allgemeinen Charakter der langobardischen Gesetze, welche in ihren Bestimmungen den Ausgang zumeist von Einzelfällen nehmen[110]),

---

[107]) Vgl. oben S. 44.

[108]) Dass dem Manne jede einseitige Veräusserung, nicht bloss der Verkauf, des (liegenden) Sonderguts seiner Frau ohne deren Zustimmung nicht gestattet war, ist selbstverständlich; vgl. Schröder I S. 129.

[109]) S. auch Schupfer, la famiglia S. 155. Kraut, Vormundschaft II S. 447.

[110]) S. oben Einl. Note 6. — Eine Stelle, wo ähnlich „vendere" im Sinne von „alienare" gebraucht ist, ist z. B. Roth. 235: Non liceat haldiûs cuiuscumque,

gemäss — in dem Ausdrucke „uenundare" eine Bezeichnung aller Veräusserungsgeschäfte a potiori zu sehen haben.

Allerdings kann es nun, wie ich hier im Anschluss an die bereits oben gegebene Entwicklung [111]) hervorhebe, nicht Wunder nehmen, wenn eine sich möglichst an die Worte der Gesetze anschliessende Formular-Praxis auch hier die Vorschriften Liutprands im Rahmen der äusseren Form seines Gesetzes zur Anwendung zu bringen sich begnügte. Darauf beruht der Einfluss, welchen, wie gezeigt, die Gesetze Pippins und Wido's, wenngleich sie ihrem inneren Wesen nach eine ganz andere Richtung hatten, auf die Feststellung des Kreises der unter die liutprandischen Formvorschriften fallenden Veräusserungsgeschäfte ausüben mussten. Wie schwer der damaligen Jurisprudenz eine Abstraction aus verhältnissmässig klaren Gesetzesvorschriften fiel, erkennen wir daran, dass selbst nach Erlass der Vorschriften Pippins und Wido's der Apparat des liber Papiensis in den diesbezüglichen Stellen immer noch einzeln Verkäufe, Schenkungen, Tauschgeschäfte und Freilassungen als den Formvorschriften unterworfen aufführt [112]), während erst die Lombarda-Commentatoren sich zu der allgemeinen Bezeichnung der „Veräusserung" erheben [113]). So erklärt es sich ferner, dass die Urkunden der durch die Gesetzgebung Pippins und Wido's nicht betroffenen Gebiete d. i. der aus dem Herzogthum Benevent hervorgegangenen langobardischen Fürstenthümer immer mehr sich auf die ausschliessliche Anwendung der liutprandischen Formvorschriften bei Verkäufen beschränken, während andrerseits doch, allerdings vereinzelt, noch in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts eine klare Erkenntniss des Princips derselben in ihnen zu Tage tritt.

Betrachten wir nunmehr auf dieser Grundlage an der Hand der Urkunden die einzelnen Rechtsgeschäfte in ihrer Beziehung zu den liutprandischen Formvorschriften, so ergiebt sich folgendes:

1. An der Spitze der der Form unterworfenen Veräusserungsgeschäfte steht naturgemäss der Verkauf. Einzig für ihn weist

---

qui haamund factus non est, sine uoluntate patroni sui terra aut mancipia uindere, sed neque liberum dimittere.

[111]) S. oben S. 55 ff.

[112]) expos. § 1 ad Liutpr. 22; expos. § 1 ad Roth. 204; expos. § 3, 4 ad Liutpr. 126 (127).

[113]) Ariprand und Albertus II, 10: Qualiter mulieribus alienare permissum est . . . Et hoc in permutatione et manumissionibus obtinet et in omni alienatione. Ebenso Summa legis Langobardorum II, 7: Cum conjugata res proprias — alienare vult — presentibus duobus vel tribus ex proximis parentibus — alienare debet. Et si aliter factum fuerit, nullius momenti erit alienatio.

sich eine durchaus constante und sichere Praxis nach, wie demgemäss die 72 mir zu Gebote stehenden bezüglichen Urkunden sich durch den ganzen hier zur Rede stehenden Zeitraum und auf die verschiedensten langobardischen Gebiete Italiens vertheilen [114]).

2. Nach unseren Rechtsbegriffen dem Verkaufe am nächsten steht der Tausch, welcher indess in der älteren langobardischen Zeit nur verhältnissmässig selten begegnet [115]), wie denn auf ihn auch erst im Gesetze Wido's Bezug genommen ist. Demzufolge finden wir auch erst nach dieser Zeit (a. 891) eine constante Beobachtung der Form bei Tauschgeschäften in oberitalischen und tuscischen Urkunden [116]), — wie bereits oben [117]) bemerkt, in einzelnen Fällen mit besonderer Beziehung auf Wido's Capitulare. Dagegen sind offenbar in früherer Zeit [118]), ebenso wie im Beneventani-

[114]) Ich begnüge mich, da jedes Urkundenwerk zahlreiche Documente aufweist, hier nur einige Beispiele aus den verschiedenen Gegenden und Zeiten zu citiren, so Oberitalien: Troya V No. 899 = Chartae III No. 57 = Muratori I col. 525 (ticino 769) — Chartae III No. 117 = Fumagalli No. 38 (mediolani 833) — Chartae I No. 127 (asti 966) — Chartae I No. 284 (asti 1031) — Tuscien: Mem. di Lucca IV a No. 105 (Lucca 788) — V c No. 1389 (a. 961) — IV b No. 127 (a. 1153) — Unteritalien: Cod. dipl. Cav. I No. 24 = de Blasio No. 102 (tostatii 844) — I No. 153 = de Blasio Nr. 72 (salerno 933) — IV No. 697 (luceriae 1017). — Die Art und Weise, wie die Frau das von ihr veräusserte Gut erworben, ob etwa durch Erbgang, oder auch durch Geschenk des Mannes, insbesondere durch Morgengabe, ist natürlich irrelevant. Von letzterem Falle wird weiter unten noch die Rede sein; hinsichtlich der Verkaufs ererbten Gutes vgl. Cod. dipl. Cav. I No. 22, 68, II No. 241, 401.

[115]) Im Edict ist, so viel ich sehe, der Tausch zum ersten Male: Liutpr. 116, sodann Ahist. 16 erwähnt. — Die innere Gleichartigkeit des Tausches mit dem Kaufe tritt übrigens auch in der langobardischen Formularjurisprudenz durch die dem römischen Recht entlehnte Eingangsformel bei Tauschcontracten zu Tage, welche sich schon in einer Urkunde vom Jahre 761 findet. Troya V S. 136: Commutatio bone fidei noscitur esse contractum et vicem emptiones obtineat firmitatem eodemque nexo obligat contrahentes. Die Formel findet sich unter den hier in Betracht kommenden Urkunden z. B. in Chartae I No. 184, 201, Chartae III No. 844 (1. Urkunde im Text).

[116]) Die früheste von 977 aus Lucca (Mem. di Lucca V c No. 1484). Sonst noch Chartae I No. 184 (a. 996), No. 201 (a. 1001), Muratori I col. 15 (a. 1033), II col. 271 (a. 1034), Chartae III No. 844 = Ficker, Forschungen IV No. 34 (1. Urk. im Text) (a. 988).

[117]) Vgl. oben Note 52.

[118]) So ist die Form nicht beobachtet bei Troya V No. 770 = Muratori V col. 499 = Chartae III No. 25. Die Urkunde (ticino 761) enthält einen Tausch von Grundstücken zwischen der Aebtissin Anselperga einerseits und den beiden Schwestern Natalia, clarissima conjuge Alehis V. M. Gastaldo regis, und Pelagia andererseits. Das Document ist um so mehr beweiskräftig, als dieselbe Natalia, nachdem ihr Ehemann Alehis gestorben, in zweiter Ehe mit einem

schen[119]) überhaupt[119a]), beim Tausch die Formvorschriften in der Praxis nicht constant zur Geltung gelangt.

3. Ebenso lässt sich eine durchgreifende Anwendung der Form bei Schenkungen, speciell den beiden Hauptarten derselben, der Schenkung pro anima und der Schenkung mit Launegild[120]), nur im fränkisch-langobardischen Italien, und auch hier erst in der Zeit nach Erlass des Capitulare Pippin's (787—792)[121]), nachweisen[122]). Die mir vor dieser Zeit aus jenen Gebieten vorliegenden 4 Urkunden, sämmtlich Schenkungen pro anima betreffend, lassen die Form der lex 22 vermissen[123]). — Für das beneventanische Rechtsgebiet ergiebt sich das Princip aus drei, den verschiedensten Theilen des Herzogthums (Salerno, Benevent, Lucera) und den Jahren 872, 912 und 983 angehörigen Urkunden[124]), von denen insbesondere zwei durch ihren principiell bedeutenden Inhalt die

---

gewissen Adelbertus, bei einem Verkaufe von Grundstücken a. 769 die liutprandischen Formvorschriften beobachtet. Troya V No. 899, wo aus der Urkunde die Identität der Personen mit Deutlichkeit hervorgeht.

[119]) Ich beziehe den Ausdruck „beneventanisch“ stets auf den Umfang des früheren Herzogthums Benevent.

[119a]) Cod. dipl. Cav. II No. 243 (Nocera 966). Die Urkunde enthält einen Tauschvertrag zwischen der Kirche und zwei verheiratheten Frauen unter lediglichem Consens ihrer Ehemänner (die erwähnten genitores nostri sind die Väter der letzteren). Das Document ist zwar verschiedentlich lückenhaft, lässt jedoch trotzdem über die Nichtbeachtung der Form keinen Zweifel.

[120]) Liutpr. 73. Val de Lièvre S. 10.

[121]) Die mir vorliegenden, die Form beobachtenden Schenkungs- und Tauschurkunden reichen keineswegs nahe an die Zeit der Gesetze Pippins resp. Wido's heran, worauf ich zur Vermeidung falscher Schlussfolgerungen aus dem im Texte Gesagten besonders hinzuweisen nicht unterlasse. Vgl. Note 116 u. 122.

[122]) Schenkung pro anima a) Oberitalien: Chartae I No. 256 (a. 1023) — No. 425 (a. 1094) — II No. 99 (a. 1031) — No. 108 (a. 1040) — Muratori I col. 387 (a. 1018) — II col. 127 (a. 1017) — Chartae III No. 844 (2. Urk. im Text, a. 988) — No. 892 (a. 995) — b) Tuscien: Muratori I col. 857 (a. 1019) — IV col. 594 (a. 1079) — Mem. di Lucca IV^b No. 115 (a. 1112) — V^c app. No. 1784 (a. 1027) — No. 1825 (a. 1177) — Schenkung mit Launegild aus Oberitalien: Chartae I No. 422 (a. 1092) — Muratori II col. 275 (a. 1019) — Chartae III No. 764 (a. 975). — Die letztgenannte Urkunde ist also die älteste von allen. — Ueber die Beziehung einzelner Urkunden auf Pippin 34 s. oben Note 52.

[123]) Troya IV No. 577 (Verona 745) — No. 709 (Reate 757) — V No. 893 = Mem. di Lucca IV^a No. 66 (Luca 768) — Mem. di Lucca IV^a No. 92 (Luca 783) — die Urkunde bei Troya IV No. 673 ist zweifellos gefälscht. Vgl. auch Chartae III S. 189.

[124]) Die Urkunde aus Benevent (Stadt) a. 912 (cod. dipl. Cav. I No. 131) ist eine von denen, welche sich in der Form eng an lex 29 anschliessen und daher der „violentia“ keine Erwähnung thun. Vgl. oben § 1 Note 67.

geringe Anzahl der Beweisstücke aufwiegen. Die Urkunde aus Salerno v. J. 872 (Cod. dipl. Cav. I No. 75), eine Schenkung pro anima betreffend, zeigt, wie, dem beneventanischen Sonderrechte entsprechend, zu einer krankliegenden Wittwe[125]) sowohl Richter als parentes selbst sich hinbegeben und in Gemässheit der lex 22 die Befragung wegen violentia[126]) vornehmen; die zweite Urkunde (Lucera 983: Cod. dipl. Cav. No. 348) enthält die Launegild-Schenkung einer Ehefrau[127]) und ist dadurch charakteristisch, dass die in ihr vorkommende, im Uebrigen den Text der lex 22 offenbar vor Augen habende, Beziehung auf das Gesetz in der Fassung desselben das Wort „uenundare" durch „donare" ersetzt[128]). — Abgesehen von diesen Feststellungen des Princips ist allerdings, wie bemerkt, auch im Beneventanischen die Praxis überwiegend einer Ausserachtlassung der liutprandischen Formvorschriften, resp. der weiter gehenden Normen des beneventanischen Sonderrechts bei Schenkungen zugeneigt[129]).

4. Das papienser Rechtsbuch und ebenso die Lombarda-Commentare führen im Anschluss an Wido 8 endlich noch die Freilassung

---

[125]) — ego walfa filia walfusi et uxor fuid quondam orselgrimi filio ursi, dum iacere in lectulo meo et balida abere infirmitate ad morte posita periculis, set recte loquere poteo — dum ec benies ad nos trasenando iudex etc.

[126]) . . . „de qua ab a ipsius trasenando esquisitam sum" . . . Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass als Object der exquisitio (das Wort ist in den Urkunden an dieser Stelle, wie unter § 4 näher ausgeführt werden wird, durchaus gebräuchlich) die „violentia" zu denken ist.

[127]) Denselben Wortlaut in den bezüglichen Stellen hat nach der Notiz der Herausgeber auch die nicht vollständig abgedruckte Urk. cod. dipl. Cav. II No. 349. Es macht dies wahrscheinlich, dass wir es hier nicht mit der vereinzelten Fassung einer Urkunde, sondern mit einem feststehenden Formular zu thun haben.

[128]) . . . Set audientes nos ea que in edicti capitulo adnexum est de mulieribus, que res suas consentientem viro suo cum eis ad communiter donare voluerit . . .

[129]) So wird die Beobachtung der Form im Beneventanischen vermisst: a) Schenkungen pro anima: cod. dipl. Cav. I No. 25, 141; II No. 266, 309, 371, 438; III No. 534. b) Schenkungen mit Launegild: II No. 258, 344; IV No. 545, 667, 671, 672; V No. 782, 839. Bei der Zusammenstellung ist selbstverständlich darauf Rücksicht genommen worden, dass nach beneventanischem Sonderrecht im Princip auch Wittwen den Formvorschriften unterworfen sind. — Uebrigens will ich nicht unterlassen hervorzuheben, wie es nicht als unmöglich erscheint, dass auf die in der Praxis hervortretende Befreiung der Schenkungen pro anima von der liutprandischen Form die auch sonst bevorzugte Stellung derselben im Rechtssysteme mit eingewirkt hat, vgl. Liutpr. 6, 19 a. E., 73, und insbesondere für Benevent Areg. 14. Unter den der Form entbehrenden Schenkungen mit

als der Form bedürftig an [130]) — zweifellos mit Recht, weil dieselbe der Schenkung eigner Leute durchaus gleichsteht, für welch' letztere principiell die Geltung der lex 22 zu behaupten ist [131]). Eine Beobachtung derselben aus der Praxis bin ich durch Urkunden zu belegen nicht im Stande, während andererseits mehrere Documente aus dem Beneventanischen den Beweis liefern, dass man hier auch in diesem Punkte im Anschluss an den Wortlaut der Gesetze von dem Princip derselben sich entfernte [132]) —

Dem Allem gegenüber haben die Formvorschriften keine Statt bei allen den Geschäften, welche sich nicht als Veräusserungen im rechtlichen oder doch thatsächlichen Sinne charakterisiren. Dahin gehört, wie wir aus den Urkunden entnehmen dürfen, die Theilung, gerichtliche wie aussergerichtliche [133]), der Vergleich [134]), ebenso auch die gerichtliche Anerkennung einer Urkunde (auch über ein Veräusserungsgeschäft) und der damit verbundene Verzicht auf alle entgegenstehenden Ansprüche [135]). Es entspricht diese Ausschliessung

---

Launegild fällt die verhältnissmässig beträchtliche Anzahl von Schenkungen an Verwandte auf: cod. dipl. Cav. II No. 258; IV No. 545, 672.

[130]) Oben Note 112.

[131]) Vgl. oben im Text sub 3 und unten S. 78.

[132]) Die Form ist nicht beachtet in cod. dipl. Cav. I No. 149; II No. 225, 334.

[133]) Cod. dipl. Cav. IV No. 602 S. 104 (a. 992) Theilung zwischen Bruder und zwei verheiratheten Schwestern. V No. 716: Memoratorium über eine gerichtliche Theilung elterlichen Erbes zwischen einer verheiratheten Schwester und ihrem Bruder (Nocera 1019). — Zu bemerken bleibt freilich, dass die hier und in Note 134 angeführten Urkunden insofern einen stricten Beweis nicht erbringen, als sie ausschliesslich einem Rechtsgebiete angehören, in welchem, wie gezeigt, die Tendenz einer Beschränkung der liutprandischen Formvorschriften auf Verkäufe überhaupt vorwaltet. Doch wird man mit Rücksicht auf die Beständigkeit der in ihnen zu Tage tretenden negirenden Praxis und die dafür sprechenden inneren Gründe ihnen immerhin Gewicht beizulegen nicht unterlassen können.

[134]) Cod. dipl. Cav. I No. 185 (a. 954): Vergleich zwischen einer wiederverheiratheten Wittwe und dem Vater ihres verstorbenen Mannes wegen Abfindung der ersteren bezüglich der Morgengabe. — II No. 248 (a. 966): gerichtlicher Vergleich. — V No. 717. — Nur bemerkt braucht zu werden, dass die hier und Note 133 erwähnte Gerichtlichkeit mit der in Gemässheit der lex 22/29 activen Betheiligung des Richters (cf. § 4) nicht zu verwechseln ist. Vgl. oben § 2 Note 48.

[135]) Oberitalien: Chartae III No. 844 = Ficker IV No. 34 (a. 988): Im Gerichte des Pfalzgrafen und Grafen von Bergamo werden eine Tauschurkunde und eine Schenkungsurkunde, die Gandulfus comes und seine Frau Ermengarda ausgestellt, von ihnen als echt anerkannt und auf alle entgegenstehenden Ansprüche verzichtet. Die anerkannten Urkunden selbst weisen (vgl. Note 116

der Anschauung, dass es sich bei den angeführten Rechtsgeschäften materiell nur um eine Feststellung eines dem wirklichen Rechtszustande entsprechenden thatsächlichen Verhältnisses handelt, wenngleich diese Feststellung äusserlich in der juristischen Denkform einer Aufgabe von Rechten erscheinen kann. Derselbe Gedanke liegt schliesslich zu Grunde, wenn wir principiell auch das sog. Versprechen des ewigen Stillschweigens (cartula repromissionis)[136]) d. h. „das Versprechen, bei Conventionalstrafe gewisse Güter oder Rechte in keiner Weise anzufechten, vielmehr ein ewiges Stillschweigen zu beobachten“[137]), den Formvorschriften entzogen finden[138]). Dieses Versprechen bezieht sich seinem Wesen nach auf ein bereits voraufgegangenes Traditionsgeschäft, mag dieses ein

---

und 122) die Beobachtung der Form nach, während sie in der Anerkennungsurkunde vermisst wird. — Chartae III No. 281 — Süditalien: Cod. dipl. Cav. I No. 105.

[136]) Vgl. im Allgemeinen über die Natur des Geschäfts Val de Lièvre a. a. O. S. 25 ff., auch S. 127 Note 10.

[137]) Als Beispiel für die juristische Fassung des Rechtsgeschäfts wähle ich mit Val de Lièvre S. 25 Note 4 Chartae I No. 296 (Genua 1034), enthaltend das Versprechen ewigen Stillschweigens seitens eines Ehepaares römischer Profession: „— — promiptimus atque spondimus nos qui supra iugalibus una cum nostris eredibus tibi — — tuisque eredibus ut a modo uti nullum umquam in tenpore nunc abeamus licenciam nec potestatem per nullumuis igenium nullaque occasione quod fieri potest agere et causare nominatiue — (nähere Bestimmung des Gutes) dicendum quod nobis exinde aliquis pertinere debet sed omni tempore exinde taciti et cumtenti permaneamus quod si a modo aliquando tempore nos — tibi — tuisque heredibus aut cui tu dederis de predicta pecia de terra — agerimus aut causauerimus — aut si aparuerit ullum datum aut factum vel colibet scriptum quod uos (muss „nos“ heissen) exinde in alia parte dedisemus aut emisisemus vel deinte sit ante amittamus et claruerit et omni tempore exinde tam cumque et cumtenti nunc permanserimus tunc spondimus nos — componere tibi — pena dubla ipsa supra scripta pecia de terra — insuper pena argentum denarios bonos papienses solidos centum qui denarios confirmandam promisionis cartam accepimus nos — at te — exinde launahilt paludello uno lite cum nostra promissio in te tuisque eredibus perennis temporibus firma permaneat atque persitat. Vgl. Cartularium No. 5 (Legg. IV No. 596). Selbstverständlich sind im Folgenden als Beweisstücke nur solche cartulae repromissionis angeführt, bei denen nicht schon, wie im vorangegangenen Beispiele, die Beobachtung der Form durch die Nationalität der Aussteller ausgeschlossen ist.

[138]) Für Oberitalien: Chartae I No. 373 (a. 1071), No. 387 (a. 1076), No. 419 (a. 1092), Muratori I col. 297 (a. 1019), II col. 267 = III col. 745 (a. 1041), II col. 269 (a. 1091), Chartae III No. 875 (a. 993) — Tuscien: Mem. di Lucca IV[b] No. 108 (a. 1080), V[c] app. No. 1801 (1073), No. 1802 (a. 1076), No. 1805 (a. 1079). — Für Süditalien ähnlich de Blasio No. 1 (a. 1069) und No. 57 (a. 1074).

Verkauf, eine Schenkung, eine Verpfändung oder eine Refutation[139]) sein, wie dies auch aus dem Zusammenhange der Urkunden öfters hervorgeht[140]). Dieses vorhergegangene Traditionsgeschäft enthält demnach die Veräusserung, nicht die cartula repromissionis, welche, wie sie auf der einen Seite keinen rechtsbegründenden, sondern nur einen rechtssichernden Erfolg bezweckt[141]), ebenso auch auf der andern Seite keinen rechtsaufhebenden, sondern nur einen die erfolgte Rechtsübertragung bekräftigenden Effect erzielen kann. — Nichtsdestoweniger macht die formale Natur jenes Versprechens, welche dasselbe äusserlich nicht an ein vorangegangenes Veräusserungsgeschäft gebunden erscheinen lässt, es möglich, durch dasselbe in der That selbständig das Aufgeben eines Rechts zu realisiren. Demgemäss wird im Folgenden noch speciell darauf hingewiesen werden, dass man in Oberitalien und Tuscien gerade auf diesem Wege den Verzicht der Ehefrau auf die Rechte, welche ihr an einem vom Manne zu veräussernden resp. veräusserten Gute desselben kraft ihrer Morgengabe zustanden, zur Erscheinung treten liess. So wird es erklärlich, dass uns auch Fälle einer Anwendung der liutprandischen Formvorschriften beim Versprechen des ewigen Stillschweigens erhalten sind[142]), wenngleich im Allgemeinen auch hier die principielle Natur des Geschäfts, als eines eine Veräusserung nicht enthaltenden, in der Richtung der Formlosigkeit den Ausschlag gab. —

VI. Uebrig bleibt noch, die Anwendungsfälle der liutprandischen Formvorschriften aus dem Gesichtspunkte der den betroffenen Veräusserungsgeschäften zu Grunde liegenden Objecte festzustellen. Sowohl lex 22 als die sog. lex 29 Liutprandi bezeichnen als solche schlechthin „res suas", die Vermögensgegenstände der Frau. Geht man jedoch auch hier von dem den Bestimmungen zu Grunde liegenden Principe, wie es oben festgestellt ist, aus, so wird man die Anwendbarkeit der Formvorschriften im Allgemeinen auf Immobilien der Ehefrau zu beschränken haben. Denn da wir nach dem Rechte sämmtlicher germanischen Stämme, und demgemäss

[139]) Ueber den Begriff der Refutation vgl. v. Bethmann-Hollweg V S. 385.

[140]) Zumeist enthalten die tuscischen Urkunden eine nähere Angabe über den zu Grunde liegenden juristischen Thatbestand. Val de Lièvre S. 27 Note 3. So bezieht sich z. B. Mem. di Lucca V^c app. 1801 auf Güter, welche die repromittirenden Eheleute selbst geschenkt hatten.

[141]) Val de Lièvre S. 27.

[142]) Chartae I No. 175 (a. 994). No. 302 (a. 1038) — beide Urkunden aus Oberitalien.

auch der Langobarden, hinsichtlich der Mobilien der Frau eine freie Veräusserungsbefugniss des Mannes anzunehmen haben[143]), so folgt, dem entwickelten Principe der lex 22 gemäss, dass mit der rechtlichen Nothwendigkeit einer Zustimmung der Frau zur Veräusserung ihr gehöriger fahrenden Habe zugleich auch die Nothwendigkeit des Schutzes für ihre Willensfreiheit nach dieser Richtung hin fortfallen musste. Wir werden demgemäss feststellen können, dass die liutprandischen Formvorschriften auch dann nicht zur Anwendung kamen, wenn die Frau formell in eigenem Namen und nur unter Zustimmung ihres Ehemannes ihr gehöriges Mobiliargut veräusserte. Der Ausdruck „res“ in lex 22 ist daher — dem Sprachgebrauche des Edicts nicht zuwider[144]) — in dem angegebenen Sinne restrictiv zu interpretiren.

Dementsprechend lässt sich denn auch in der That keine Urkunde nachweisen, in welcher bei einer Veräusserung von Mobilien die Formvorschriften König Liutprands beobachtet wären[145]). Davon machen nur gewisse, im Sinne des deutschen Rechts sonst

[143]) Schröder, eheliches Güterrecht S. 128 Note 14. Für das langobardische Recht in specie kann, worauf auch Schröder, jedoch ohne in eine Interpretation der Stelle einzugehen, aufmerksam macht, ein, wenn auch schwaches, directes Beweismoment aus Liutpr. 133 entnommen werden. Die Stelle, welche Zorn, Beweisverfahren S. 48 m. E. unrichtig interpretirt, bestimmt, wie ich glaube, dass der Pächter beim Abgange für Anschaffungen zum Inventar des erpachteten Gutes nur soweit vom Verpächter Ersatz zu fordern berechtigt sein soll, als er die Anschaffungen mit dem von ihm mitgebrachten Gelde oder aber mit Gelde seiner Frau gemacht hat (— aut forsitans habuerit res de mulierem suam et exinde emerit. — Quando de rebus mulieris suae aliquid conparauerit, adducat homenis qui sciant quod ipsum precium de rebus mulieris suae sit etc.).

[144]) Wird im Edict „res“ auch im Allgemeinen in der Bedeutung von „bona“ gebraucht, so z. B. Roth. 1, 3, 4, 25, 157, 170, 172, 177, 179, 180, 225, 251, so finden sich doch Stellen, in denen die restrictive Bedeutung von „res immobiles“ nicht zu verkennen ist, so z. B. Roth. 173: Et si tales ei euenerit necessitas, ut terra — uindere — debeat, dicat prius illi, cui thingauit: „Ecce uedis, quia — res istas uado dare; si tibi uedetur, subueni mihi et res istas conseruo in tuam proprietatem, vgl. Roth. 227, Liutpr. 70. Dasselbe bezeugt auch das Latein der Urkunden z. B. Cod. dipl. Cav. I S. 123: „de rebus et mobilibus“, ebenso Chartae I S. 212 „res et mobilia“, Cod. dipl. Cav. IV S. 72: ecclesia constructa in rebus illorum.“

[145]) Der Gegenbeweis kann nicht indirect durch den Hinweis darauf angetreten werden, dass uns überhaupt langobardische Urkunden, in denen Frauen Mobilien veräussern, soweit ich sehe, nicht bekannt sind. Denn eben gerade dieser Umstand ist zugleich ein Beweis für die im Text aufgestellte Behauptung, da bei Beobachtung der liutprandischen Formvorschriften, die die Aufnahme einer Urkunde voraussetzen (cf. unten § 4), uns solche zweifellos überliefert wären.

als Mobilien zu charakterisirende[146]) Gegenstände eine Ausnahme, welche jedoch mit dem Grund und Boden zusammenhängen und demgemäss als Pertinenzien desselben angesehen werden konnten. So finden wir in einer, bereits erwähnten, mailänder Urkunde von 725 den Verkauf eines leibeigenen Knaben in den Formen der lex 22 abgeschlossen[147]), wie wir auch entsprechend die Freilassungen als den Vorschriften unterworfen gesehen haben[148]). Ebenso stehen den Immobilien die Bäume gleich, wie demzufolge im Jahre 955 zu Bergamo eine Ehefrau unter Zuziehung ihrer parentes von denen sie wegen violentia befragt wird, arboris duos castaneis portatoricis cum area et atrium eorum, in qua stat, verkauft[149]). Ueber die bezeichnete Grenze hinaus wird jedoch die lex 22, und dementsprechend auch lex 29, nicht auf Mobilien zu erstrecken sein[150]), während es andererseits natürlich ist, dass den Immobilien, wie allgemein, auch hier die selbständigen Gerechtigkeiten gleichgestellt werden[151]). —

Offenbar kann es nun für die Anwendbarkeit der Formvorschriften keinen Unterschied machen, ob das zu veräussernde Gut (Immobile) im Ganzen, oder nur zu einem, sei es reellen, sei es ideellen Theile der veräussernden Ehefrau gehörig ist. Dieses Princip muss ebenso Platz greifen, wenn die übrigen Theile nicht einem Dritten, sondern dem Ehemanne selbst zustehen[152]). Dürfte dies

---

[146]) Kraut, Vormundschaft II S. 449 Note.

[147]) Chartae III No. 4 = Troya III No. 453 = Fumagalli No. 2, vgl. oben § 1 Note 38.

[148]) Vgl. oben Note 131.

[149]) Chartae III No. 612 = Lupi II p. 234. Kraut II S. 448 Note 3.

[150]) Dem widerspricht Kraut I S. 247—249, zumeist gestützt auf die in voriger Note angeführte Urkunde, welche hier ihre Würdigung erfahren hat. Der im Text vertretenen Ansicht sind Schröder S. 129 Note 14 und (allerdings unter Zugrundelegung einer falschen Interpretation von Liutpr. 57, vgl. Kraut II S. 449 Note) Finsler: De obligatione uxoris circa solvenda mariti debita. Gottingae 1822 p. 34.

[151]) Vgl. die tuscische Urkunde v. 1177. (Mem. di Lucca V°. app. No. 1825).

[152]) Aus den Worten des Gesetzes direct ist dies allerdings nicht abzuleiten, da das „communiter (cum uiro) uenundare" sich nicht auf das Eigenthum der zum Verkauf stehenden Sache, sondern auf die Form der Ertheilung des ehemännlichen Consenses bezieht, wie schon aus der Verbindung mit den Worten „consentiente uiro suo" hervorgeht. Denn es ist bekannt, dass die Uebereinstimmung beider Ehegatten in Bezug auf Veräusserung von Liegenschaften der Frau häufig in den Urkunden so zur Erscheinung gebracht wird, dass beide Theile gemeinschaftlich veräussernd auftreten. (Schröder S. 130 Note 22) Die

auch kaum für die Fälle bestritten werden, in denen die der Ehefrau an dem Veräusserungsobjecte zustehenden Theile ihr von anderer Seite, als gerade von dem Ehemanne selbst zugekommen sind, so muss doch der ausgesprochene Grundsatz auch für den letzten Fall, des erhobenen Widerspruchs ungeachtet[153]), aufrecht erhalten werden. Es führt dies auf eine Betrachtung darüber, in wie weit die liutprandischen Formvorschriften durch das Institut der langobardischen Morgengabe eine auch das Sondergut des Ehemannes berührende Wirkung erhalten haben.

Ohne auf die Entwickelung der langobardischen sog. „Quarta" aus Meta und Morgengabe näher einzugehen[154]), darf ich aus den bisherigen Forschungen soviel hier wiederholen, dass, insbesondere auf Grund von lex 7 Liutprandi (eines Gesetzes aus dem Jahre 717) die Morgengabe bei den Langobarden sich als eine Zuwendung des vierten Theils des gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens des Mannes an die Frau entwickelt hat. Wie bereits oben vorübergehend erwähnt, hat sich im Beneventanischen neben der quarta eine octava festgestellt, welch' letztere insbesondere bei Wiederverheirathungen von Wittwen zur Anwendung gebracht wurde[155]). Zeigen uns nun insbesondere die erhaltenen Urkunden, welche die Morgengabe-Bestellung repräsentiren, dass man jene Quarta resp. Octava in der That in juristisch durchaus entsprechender Weise als ein sich durch sämmtliche einzelne Vermögensstücke des Mannes hindurchziehendes ideelles Miteigenthum der Frau und nicht bloss als eine Betheiligung am Inbegriff oder einen Viertels-Anspruch der überlebenden Wittwe aufgefasst hat[156]), so ergiebt

---

langobardischen Urkunden gebrauchen hier in der That oft den Ausdruck „communiter" z. B. Cod. dipl. Cav. V S. 162: Et ideo ego predicta gemma, consentientem mihi ipse vir meus, communiter benundedimus. Mem. di Lucca V[c] app. No. 1784: communiter cum ipso vir meus et ipso vir meus consentientes mihi; ebenso findet sich: unanimiter et pariter (cod. dipl. Cav. I No. 32), unanimiter parique consensum (cod. dipl. Cav. II No. 401). Vgl. expos. § 2 Liutpr. 22. Auf gemeinschaftliches Eigenthum will den Ausdruck beziehen: Bluhme Legg. IV S. 117 Note 7, vgl. Ariprand II, 10. An sich natürlich widerstrebt der Ausdruck „communiter" auch dieser Beziehung nicht, vgl. z. B. cod. dipl. Cav. I No. 66, wo, wie es scheint, in der That pro partibus divisis den Eheleuten gemeinschaftliches Grundeigenthum, unter Anwendung der lex 22 hinsichtlich der Frau, communiter verkauft wird.

153) Schröder S. 134 Note 35.

154) Schröder S. 85 ff.

155) Vgl. oben § 2 Note 45, 46.

156) Solche Urkunden über Morgengabe-Bestellungen sind aus den verschiedenen Theilen des langobardischen Italiens erhalten. Vgl. Schröder

sich daraus, dass dieses Recht der Frau „durch jede Veräusserung eines Vermögenstheils des Mannes geschmälert wird und es daher in diesen Fällen“ (bei Veräusserung eines Immobile) „ihrer Zustimmung bedarf“ [157]). Trotz der soweit durchaus consequenten Feststellung entscheidet sich doch Schröder [158]) bei Erwähnung einer bezüglichen Stelle der Lombarda-Commentatoren [159]) dafür, dass die Formvorschriften Liutprands in Bezug auf die der Frau bestellte Quarta zwar für den Fall Anwendung finden, wenn dieselbe aus dem Vermögen des Mannes ausgesondert ist, dass es dagegen nur auf die formlose Zustimmung der Frau ankomme, so lange die Quarta in einem blossen Miteigenthum zu ideellen Theilen bestehe. So richtig, wie der erste Theil dieses Satzes ist [160]), so wenig kann

---

I S. 87 Note 12. Miller S. 74 Note 99. Ich füge hinzu für Tuscien Mem. di Lucca V c No. 1604 (a. 986) und für Benevent aus dem 1. Bande des cod. dipl. Cav. No. 1, 60, 154, 166. Die im Text ausgesprochene Anschauung möge folgendes Beispiel beleuchten: Cod. dipl. Cav. I No. 166 (a. 940): Ideo que ego iohannes filio madilberti dum te puella nomine grusu filia iohannis at meum sociabi coniugio, tunc quoque in alia die nuptiarum botorum ante parentes et amicos nostros, secundum ritus gentis nostre langobardorum, per hunc libellum scriptum a testibus roboratum . . . dabo atque trado tibi nominate uxori mee morgincaput, idest quartam partem ex omnibus rebus substantiam meam, ec videlicet, casis quam et intrinsecus casis, vineis et terris, campis et silvis, ortalis, castanieta et quertieta, olibeta et camnieta, arbusteta et abellanieta, arboribus pomifera et infructifera, in montibus quam et in planis, cultum et incultum, mobile atque inmobile, servis et ancillis, peculia maiori et minori, de omnia et in omnibus meis faccultatibus, de quit quantum modo habeo, sive de paterna vel maternaque possessio, seu quod in antea parare vel conquirere potuerimus in quavis modis, iusta legem langobardorum de odiernum die at tua que supra uxor mea sit potestatem ista quidem ratione omni tempore faciendum, que tibi uxori mee placuerit, sine contrarietate mea vel de meis eredibus aut de qualibet hominibus. — Schröder S. 89, 134. — Dagegen wird man m. E. allerdings die gesetzliche Quarta, welche z. B. nach Adelchis cap. 3 der Frau von den Erben des Mannes verabfolgt werden musste, wenn sie quartam seu octabam — ab eo (dem Manne) sibi factam ... perturbatione temporis verloren hatte oder si etiam, ut accidere solet multotiens, quartam eadem uel octaba non fuerit scripta (Schröder S. 88), eher als einen Viertelsanspruch der überlebenden Wittwe gegenüber dem Nachlass des Ehemannes zu characterisiren haben. So wohl Brunner, Ztschr. f. Handelsrecht S. 506 Note 1. — Vgl. überhaupt auch unten Note 163.

[157]) Schröder S. 134.

[158]) S. 134 Note 35.

[159]) Ariprand II, 10 bezieht lex 22 auf die Fälle, wenn die Ehefrau suas tantum res vel sibi pro parte communes alienare vult, wobei eine Handschrift (Anschütz S. 89) für „parte“ „quarta“ setzt.

[160]) Schröder S. 132 Note 29 bezieht sich hierfür auf die mailänder Urk. v. 833 (Chartae III No. 117 = Fumagalli No. 38), in welcher eine Ehefrau

nach allem Vorangegangenen der Beschränkung zugestimmt werden, welche in seinem zweiten Theile ausgesprochen ist. Die Einzelbeweise, welche Schröder zum Belege derselben anführt, sind wenig oder gar nicht im Stande, seine Behauptung zu unterstützen[161]), während eine principielle Begründung von ihm nicht versucht worden ist. Demgegenüber muss vielmehr einerseits daran festgehalten werden, dass ein juristischer Unterschied zwischen der Veräusserung des Total-Eigenthums und der eines ideellen Miteigenthums nicht

---

sedimen et omnibus diversisque rebus illis in fundum et vico Nuniano, quibus mihi debentur pro meta nomine, hoc est quarta mihi ad jucale meo data" unter Beobachtung der Formvorschriften verkauft. Von Urkunden, in welchen ebenso ein vom Vermögen des Mannes ausgesondertes Morgengabe-Grundstück veräussert wird, führe ich ferner an: für Tuscien Mem. di Lucca V^b No. 246 (casa et res mea illa, quem abere visa sum in loco Ruchi, quas ipse Periteu mihi in Morgincaput dede. Casa ipsa una cum fundamento etc.) v. J. 794, ferner wohl auch V^c app. No. 1773 (a. 993); für das Beneventanische weiss ich mit Bestimmtheit nur 2 solche Urkunden anzuführen, in denen nach dem Tode des Mannes die Wittwe (cod. dipl. Cav. I No. 40 d. a. 855) resp. als wiederverheirathete Ehefrau eines Anderen (Cod. dipl. Cav. I No. 32 d. a. 848) ihre ausgesonderte Quarta verkauft. — Einen Verkauf der quarta seitens einer Wittwe weisen noch nach Cod. dipl. Cav. I No. 26, 65, 86, 93, 97, IV No. 591.

[161]) Schröder I S. 135 Note 35 beruft sich auf Ahist. 1, wo der König bei Annullirung gewisser Schenkungen seines Vorgängers und dessen Gemahlin dieselben als „donationes illas, quae facte sunt a rachis rege et tassia coniuge ipsius" bezeichnet. König Ratchis hatte jedoch, von allem Anderen abgesehen, seiner Gemahlin Tassia, die eine Römerin war, entgegen den langobardischen Rechtsgebräuchen, wie ausdrücklich berichtet wird, eine Morgengabe überhaupt nicht bestellt. (Gengler Rechtsdenkmäler S. 550. Schröder S. 21 Not. 10). Chron. Benedicti de s. Andrea 16 (MM. SS. III. 702): accepit Rachisi uxorem de hurbem Roma, nomine Tassia, et disrupit lex paterna Langobardorum, morgyncaph et mithio, que in suis legibus affixum est, non adimplevit. — Was die von Schröder beigebrachten Urkunden betrifft, in denen Frauen, mit ihren Ehemännern, aber ohne Beobachtung der Form, als veräussernd theils auftreten, theils auch nur angeführt (Troya IV No. 604, V No. 941) werden, so ist zuvörderst zu bemerken, dass keine derselben ausdrücklich die Betheiligung der Ehefrau gerade wegen ihrer Quarta statuirt. Im Einzelnen aber kommt in Betracht, dass Troya IV No. 673 der Echtheit ermangelt (s. oben Note 123), Fumagalli No. 73, wie ich aus der Urkunde zu entnehmen meine, fränkisches Recht enthält, Troya IV No. 604, 669, V No. 941 (vgl. auch oben) fürstliche Persönlichkeiten betreffen, von denen, wie in manchen anderen Punkten (vgl. Miller Erbrecht S. 98 Brunner a. a. O. S. 537. Löning, Der Vertragsbruch im deutschen Recht S. 541), so auch hier ein Schluss auf das gemeine Recht nicht ohne Weiteres stringent erscheint, Troya IV No. 709 eine Schenkung pro anima enthält, bei der (vgl. oben Note 123) die Anwendung der Formvorschriften in dieser Zeit regelmässig überhaupt ausser Acht blieb, so dass schliesslich nur Troya IV No. 579 übrig wäre, welche allein (vgl. Schröder selbst S. 133 Note 33) keinen entscheidenden Beweis zu liefern vermöchte.

zu statuiren ist; andrerseits aber kommt dazu, dass ein gewichtiger Theil des der lex 22 ihrer Tendenz nach zukommenden Wirkungskreises ihr entzogen werden würde, wenn der Schutz des Gesetzes dem Willen der Ehefrau gerade da, wo es sich um ein Aufgeben der ihr vom Manne selbst bestellten Vermögensrechte handelt, nicht in vollem Umfange gewährt werden sollte. Es wird daher als Princip im Gegentheil festzuhalten sein, dass auch überall da, wo eine Zustimmung der Ehefrau zur Veräusserung eines dem Manne gehörigen Immobile auf Grund des ihr in Folge der Bestellung einer Quarta oder Octava daran zustehenden ideellen Miteigenthums rechtlich erforderlich ist, diese Zustimmung in den Formen des liutprandischen Gesetzes ertheilt werden muss.

Geht man nunmehr der Realisirung dieses Princips in der urkundlichen Praxis nach, so ergiebt es sich als nothwendig, die verschiedenen Hauptgebietstheile des langobardischen Italiens auseinanderzuhalten. — Was zunächst die Landestheile des vormaligen Herzogthums Benevent anlangt, so lässt sich der aufgestellte Grundsatz aufs deutlichste wiedererkennen. Eine stattliche Reihe von Urkunden zeigt uns hier, wie bei Veräusserungen des Mannes die Ehefrau in der Weise als mitwirkend auftritt, dass sie nunmehr ihrerseits unter Beachtung der Formvorschriften die ihr an dem zu veräussernden Gute zustehende Quarta dem Erwerber überträgt[162]). Dieses Rechtsverhältniss wird sogar zuweilen so deutlich zur Erscheinung gebracht, dass in der Urkunde ausdrücklich das Grundstück als zu $^{3}/_{4}$ im Eigenthume des Mannes, zu $^{1}/_{4}$ in dem der Frau stehend bezeichnet wird[163]). Dasselbe Princip zeigt sich, wenn

---

[162]) Cod. dipl. Cav. I Nr. 21 (Luceria 1038) — No. 28 (tostatii 848) — No. 29 (salerno 848) — No. 48 (sal. 856) — No. 131 (benevento 912) — No. 153 (sal. 983) — II No. 348 (luceria 983) — de Blasio No. 1 (die zweite Urk. im Text) (sal. 1038) — de Blasio No. 6 (nuceria 1077) — No. 18 (sal. 1077) — Cod. dipl. Cav. IV No. 668 (luceria 1018) — V No. 842 (sal. 1032). — Als Beispiel führe ich an Cod. dipl. Cav. 1 No. 29: ideo que ego lupo filius quondam maioni benumdo tibi iosep medicos terra mea (folgt Beschreibung) . . . quam et ego todelperga qui sum uxor supradicti lupi, declaro quia a predictu biro meu traditu abuit morgincapu quartam parte des omnibus rebus eius; modo congrugu est mihi ipsa quarta mea bindere, benior in presentia etc. (folgt der Bericht über die Beobachtung der Form) . . . et — ego nominata todelperga una cum suprascripto lupu biro meu benundo tibi suprascripto iosep integra ipsa quarta mea de suprascripto clauso, sicut legibus esinde quarta tollere debeo, in integru ipsa quarta tibi qui supra bindo possidendu. unde pro suprascripta nostra binditione cum ipsu biro meu in comune recipimus fenitu pretiu auru solidi 65.

[163]) de Blasio No. 6, ebenso No. 18: — De tota vero suprascripta terra cum arbusto, et insiteto per jam dictas fines, et mensuras, qualiter suprascrip-

eine Wittwe vor erfolgter Auseinandersetzung ein Nachlassgrundstück mit den Erben ihres verstorbenen Ehemannes gemeinschaftlich verkauft und dabei — gleichfalls in Gemässheit der lex 22 — die ihr davon noch zukommende Quarta dem Dritten selbständig veräussert [164]). Endlich steht auch auf gleichem Boden eine Urkunde, in welcher die Wittwe allein in der Form des Gesetzes einem Dritten ihre Quarta an einem Grundstücke verkauft, welches dieser vorher bereits von ihrem verstorbenen Manne resp. dessen Vater (ohne ihre Zuziehung) erworben hatte [165]). — Dem gegenüber ersehen wir jedoch, dass man sich in der Praxis vielfach überhaupt über eine Zuziehung der Frau zu Veräusserungen des Ehemannes wegen ihrer Quarta hinwegsetzte. Ohne hier auf diese Entwicklung, welche ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit liegt, näher einzugehen, weise ich nur darauf hin, dass, wie die Urkunden ergeben, man sich häufig damit begnügte, in das bei Veräusserungen übliche Defensions-(Gewährleistungs-)Versprechen [166]) eine besondere und ausdrückliche Beziehung auf eine etwaige Inanspruchnahme des verkauften u. s. w. Grundstücks durch die Ehefrau wegen der ihr daran zustehenden Quarta aufzunehmen und dem Erwerber für diesen Fall Entschädigung zu versichern [167]). Indem der Letztere sich durch diese Cautelen für

---

tum est, quartam partem pertinere dixerunt ipsi Gemme per suum scriptum Morgincaph ei ab ipso Adelario viro suo dato alia die eorum copulationis, et tres partes ipsi Adelario.

[164]) Cod. dipl. Cav. IV No. 564 (abellini 1004): — Nos i sumus maria filia sparani, et que sum uxor adelferi filii rocci, et doferada et ageltruda, germane filie mauri declaramus, nos abere casa intus civitatem abellini propinquo ipsa porta pertinentem michi marie a supradicto mauro qui fuit anteriore viro meo, per scriptum morgincaht, quod aput me firmatum reteneor, alio die nostre copulationis secundum legem michi emissum abeo atque firmatum, et nobis doferade et adeltrude est pertinentem per subcessionem a supradicto genitore nostro; ferner Cod. dipl. Cav. V No. 849 (sal. 1033). Dass nach beneventanischem Sonderrecht auch Wittwen der Form unterworfen waren, will ich hier nur flüchtig ins Gedächtniss zurückrufen.

[165]) Cod. dipl. Cav. I No. 39 (sal. 854).

[166]) Ueber dieses s. Val de Lièvre S. 126 f. Löning, Vertragsbruch S. 118 f.

[167]) Als Beispiel diene Cod. dipl. Cav. I No. 23 (noceria 843): — de quibus (nämlich hinsichtlich der verkauften Grundstücke) repromitto ego — benditor et conligo me et meis heredibus tibi (dem Käufer) — et ad vestris heredibus de suprascripta meam benditionem ab omnis homine inantistarem et defendere promittimus. quid si menime potuerimus (folgt Strafberedung auf das Doppelte des Kaufpreises und Ersatz der Meliorationen) — iterum deprecor ego —, si pos igitur meum discessus remanserit antiperga uxor meam — et in ista supracriptam meam benditionem intraberit, et quartam exinde tulerit et

ausreichend gesichert hielt, überliess er es dem Veräusserer, seinerseits seine Ehefrau anderweitig abzufinden, sei es, dass er diese Abfindung bereits bei seinen Lebzeiten besorgen, oder sie — was jedenfalls häufiger war — für den Fall des Ueberlebens der Ehefrau seinen Erben überlassen wollte[168]). Es ist klar, dass durch diese Entwicklung das in den vorher angeführten Urkunden zu Tage tretende Princip nicht durchbrochen wird, so dass wir nunmehr das Resultat dahin zusammenfassen können, dass man sich im Beneventanischen zwar vielfach über eine Zuziehung der Ehefrau wegen ihrer Quarta zu Veräusserungen des Mannes hinwegsetzte, jedoch da, wo man dieselbe zur Anwendung brachte, auch die Anwendung der durch das Sonderrecht erweiterten liutprandischen Formvorschriften für geboten hielt.

Eine wesentlich andere Gestaltung nehmen wir in Oberitalien und Tuscien wahr. Zwar begegnen uns auch hier, wenigstens aus dem letztgenannten Rechtsgebiete, einzelne Urkunden, in denen das aufgestellte Princip in einer dasselbe auch äusserlich zur Erscheinung bringenden Form realisirt wird, indem — hier in besonderer, nicht wie

---

parutum fuerit qua heredes meus per nullis modis ab ipsa bos menime defensare potueri, sic bobis anteponimus, ut per istam cartulam liceat bos et bestris heredibus intrare in ipsam terram meam cum arbustum ubi resedeo, et per adpretiatum exinde appare tantum abere et tollere, quantum bobis exinde ipsam uxor meam tulerit, et per istam cartulam firme abere, tamquam si da os diem cartula benditionis fuisset, auch No. 208: — defensemus a partibus uxori mee et da omnis homines, cui per nos aut a predicto mauro genitorem meum datum aut obligatum paruerit. Ich führe ferner noch aus dem ersten und dem letzten Bande des Cod. dipl. Cav. an: I No. 34, 42, 47, 76, 81, 84, 88, 192, 200 u. a. m. V z. B. No. 828, 867. Wenn in diesen Urkunden häufig auch defensio a parte der Schwiegertochter versprochen wird (so I No. 34, 47, 76), so erläutere ich dies, um weitere hier nicht streng hergehörige Erörterungen zu vermeiden, durch die Beifügung des Schlusses der Note 156 abgedruckten Morgengabe-Bestellungs-Urkunde, welche vom Ehemanne per verbum et absolutionem ipsius genitori meo (madilbertus heisst er) et ipsum astantem aufgenommen ist. Der Schwiegervater führt nach den Note 156 citirten Worten seinerseits fort: igitur obligo me nominatus madilbertus tibi nominate grusu nure mee tali tinore, quod si dei iudicio evenerit, et ipse iohannes filio meus et vir tuus ante me fuerit defunctus, ut talem portionem tibi nure mee demus de cunctam rebus substantiam meam et de mobile et immobilem, qualem legibus tibi evenire debuit de ipso filio meus et vir tuus, tamquam si ipse filio meus et vir tuus post meum obitum remansisset.

[168]) Dass man sich bei Auseinandersetzungen wegen der Quarta zwischen der Wittwe und den Erben des Mannes der Form nicht bediente, s. oben Note 134. — Starb die Frau vor dem Manne, so wurde letzterer nach langobardischem Recht ihr Erbe auch hinsichtlich der Morgengabe. Schröder S. 167.

im Beneventanischen in derselben Urkunde — die Ehefrau ihre Quarta an einem vom Ehemanne veräusserten Grundstücke dem Erwerber desselben ihrerseits selbständig unter Beobachtung der liutprandischen Formvorschriften überträgt[169]). Im Allgemeinen aber hat hier die Entwicklung andere, und zwar nach verschiedenen Richtungen auseinandergehende Bahnen eingeschlagen. Einerseits nämlich sind die in den genannten Rechtsgebieten so sehr häufigen[170]) Veräusserungen von Grundstücken durch Ehepaare zu einem Theile wenigstens[171]), wie schon Lupi bemerkt hat[172]), auf eine Zuziehung der Ehefrau wegen ihrer Quarta zurückzuführen. Wird dies in den Urkunden auch nicht ausdrücklich gesagt, so scheint es doch in einem Falle klar zu Tage zu treten, in welchem, nachdem der Ehemann Grundstücke und Hörige unter Aufnahme einer Urkunde verkauft hat, an demselben Tage ein zweites Document aufgenommen wird, in welchem die Ehefrau des Verkäufers nunmehr ihrerseits demselben Käufer für denselben Preis dieselben Grundstücke und dieselben Hörigen nochmals (unter Zuziehung ihres Mannes) überträgt[173]). Handelt es sich auch in diesem Falle um ein (im Gebiete von Bergamo lebendes) salisches Ehepaar[174]), so ist doch das sich ergebende Resultat wegen der juristischen Uebereinstimmung der fränkischen Tertia mit der langobardischen Quarta[175]) auch für das Anwendungsgebiet der letzteren massgebend. So sehen wir auf

---

[169]) Mem. di Lucca V° No. 1389 (a. 961). No. 1469 (a. 976). Aus der letzteren Urkunde entnehme ich folgenden Passus: idest illam quartam portionem in integrum de medietate de una petia de terra — omnia bona quas mihi exinde pertinere videtur per illum morgincap, quas suprascripto vir in mee manus quartam portionem ex omnibus casis et rebus suis; de jam dicta medietatem de predicta petia de terra — et qualiter tibi per memorata cartula ad suprascripto vir meus ex comparationem obvenit. — Ueber den Verkauf bereits ausgesondeter Morgengabe in Tuscien s. Note 160.

[170]) Ich unterlasse es an dieser Stelle einzelne Urkunden anzuführen, da jeder Band der Chartae, der Mem. di Lucca etc. Beispiele zum Ueberfluss gewährt und dieselben sich zugleich aus anderen Stellen dieser Untersuchung entnehmen lassen.

[171]) Zum anderen Theile erklären sie sich umgekehrt durch den in der Form des gemeinschaftlichen Verkaufs etc. ausgedrückten Consens des Mannes zur Veräusserung von Frauengut; vgl. oben Note 152.

[172]) Lupi's Noten, abgedruckt bei Chartae III No. 744 und 758.

[173]) Chartae III No. 758 (Gebiet von Bergamo a. 975).

[174]) Die Frau ist von Geburt langobardisch.

[175]) Schröder S. 89. Das Cartularium No. 1 (Legg. IV S. 595), hebt in der Formel für die Morgengabebestellung hinsichtlich des fränkischen Rechts nur hervor: Si est — Salichus, dic: „cartam dotis" et „de tercia porcione".

diesem Wege auch das Princip der Anwendung der liutprandischen Formvorschriften bei der auf Grund der Quarta erfolgenden Zuziehung der Ehefrau zu Veräusserungen des Mannes zu Tage treten. — Zugleich macht sich aber in der Praxis auch eine andere Strömung geltend, indem man, wie bereits oben vorübergehend bemerkt, das Versprechen des ewigen Stillschweigens dazu anwandte, um auf diese Weise den Verzicht der Ehefrau wegen der ihr an dem vom Manne veräusserten Grundstück zustehenden Quarta zu realisiren. Den Beweis dafür liefert zunächst eine Urkunde, in deren erstem Theile ein Ehemann langobardischer Profession Grundstücke verkauft, hinsichtlich deren wir im zweiten Theile die Ehefrau das Versprechen des ewigen Stillschweigens abgeben sehen[176]). Dazu kommt eine Reihe anderer Fälle, in welchen die cartulae repromissionis der Ehefrau zwar besondere Urkunden bilden, aber ausdrücklich auf die vorangegangene Veräusserung seitens des Mannes Bezug nehmen[177]), woraus wir denn schliessen dürfen, dass auch, wo eine solche ausdrückliche Bezugnahme nicht zu finden ist, doch häufig der gleiche Sachverhalt zu Grunde gelegen hat. Wie nun bereits oben ausgeführt worden ist, hat man, in Gemässheit der eigentlichen Natur jener repromissio, beim Versprechen des ewigen Stillschweigens im Allgemeinen von der Beobachtung der liutprandischen Formvorschriften Abstand genommen[178]). Das hatte denn zur Folge, dass man sich auch in den vorliegenden Fällen, trotz der hier entschieden zu Grunde liegenden Veräusserung, der Form entwöhnte und so, auf diesem indirecten Wege, die principiell gebotene Anwendung der lex 22 ausschloss. Doch erweisen gerade auch hier die beiden, uns erhaltenen Fälle, in welchen ein Versprechen ewigen Stillschweigens seitens einer Ehefrau unter Beobachtung der Förmlichkeiten abgegeben wird[179]), zur Genüge, dass die Idee jener principiellen Nothwendigkeit nicht ganz den Begriffen der Notare damaliger Zeit entschwunden war.

---

[176]) Chartae I No. 419 (Novara 1092).

[177]) So Muratori II col. 269 auf Güter bezüglich, welche der Mann vorher geschenkt hatte (a. 1091), ebenso Mem. di Lucca V° app. No. 1802 (a. 1076) und wohl auch 1801 (a. 1073), endlich Chartae III No. 875 (aus dem Gebiet von Bergamo a. 993), auf vom Manne vorher verkaufte Grundstücke bezüglich.

[178]) vgl. oben S. 76.

[179]) vgl. oben Note 142.

§ 4. Die betheiligten Personen und ihre Thätigkeit.

Die beiden Aufzeichnungen der uns beschäftigenden langobardischen Formvorschriften lassen als betheiligt folgende Personen vor uns auftreten: die veräussernde Frau, deren Ehemann resp. Mundwald, den Erwerber, die Parentes, den Richter und den Notar, zu denen die Urkunden noch eine siebente Classe, eine Mehrzahl von Zeugen, hinzufügen. Was die Ehefrau mit ihrem Ehemanne, die Wittwe resp. Jungfrau (im Beneventanischen) mit ihrem Mundwald anlangt, so ist über sie und ihre Beziehungen zu einander das im Rahmen dieser Abhandlung Erforderliche bereits im Vorangehenden bei Betrachtung des Princips und der Anwendungsfälle der Normen von ihrer subjectiven Seite erörtert worden. Eine Ergänzung dazu wird noch in diesem Paragraphen weiter unten bei Besprechung der Thätigkeit der parentes geliefert werden. Hier sei nur hervorgehoben, dass, abgesehen von dem Abschlusse des Contracts selbst, als dessen Trägerin auf der einen Seite die Frau erscheint[1]), die Hauptthätigkeit derselben zur Erfüllung der Formvorschriften in der von ihr abzugebenden Erklärung über die Freiheit ihres Willens beschlossen liegt. Das Gesetz verlangt nach dieser Richtung hin jedenfalls eine positive oder negative Erklärung der Frau, indem es beide Alternativen, das Vorhandensein eines Zwanges und die Ungezwungenheit, durch den Mund der Frau constatirt erscheinen lässt[2]), wie wir denn auch gerade die reclamatio violentias se non pati als einen integrirenden Bestandtheil der auf lex 22 Liutprandi zurückgehenden Urkunden erkannt haben. Die sonstige Thätigkeit der Frau ist lediglich eine vorbereitende, so die Benachrichtigung der parentes und die vor ihnen resp. dem Richter erfolgende, der eigentlichen reclamatio vorangehende adnuntiatio, die Darstellung des zum Verständniss der Betheiligten erforderlichen Sachverhältnisses[3]). — Der Erwerber hat für die vorliegende Dar-

---

[1]) Die Frau tritt selbständig als Contrahentin auf, nicht, was den rechtlichen Verhältnissen gemäss auch denkbar wäre, der Mann mit ihrer Genehmigung. Schröder S. 131. Rive Vermundschaft S. 232. Ueber das „communiter" als ledigliche juristische Erscheinungsform des ehemännlichen Consenses s. oben § 3 Note 152.

[2]) „Et si — mulier illa uiolentias aliquas se dixerit pati etc. Nam si — uiolentias se pati non reclamauerit, nisi uolontate sua ipsas res se dixerit uenundare.

[3]) Diese adnuntiatio (auch enarratio) findet sich besonders nur in den im Allgemeinen weitläufiger abgefassten beneventanischen Urkunden, und auch hier nicht regelmässig, hervorgehoben, z. B. Cod. dipl. Cav. I No. 86: — et pari-

stellung nur ein höchst untergeordnetes Interesse. Das Gesetz erwähnt ihn nur[4]), um auch seiner Thätigkeit die Besorgung des zur Ermöglichung einer Beobachtung der Formvorschriften Erforderlichen, die Benachrichtigung der parentes, anheimzugeben[5]). — Die Person des Notars und seine Thätigkeit im Allgemeinen hier in Betracht zu ziehen, liegt bei dem speciellen Charakter dieser Abhandlung keine Veranlassung vor, da dieselbe keine hierher bezüglichen Besonderheiten zu constatiren hat. Nur muss hervorgehoben werden, dass die Person des Notars im Kreise der hier massgebenden Formvorschriften eine durchaus wesentliche, die Beurkundung des Rechtsgeschäftes und der zu seiner Stabilirung beobachteten Formen nach lex 22 resp. 29 eine vollkommen unumgängliche ist[6]). Enthält auch das Gesetz keine ausdrückliche Disposition nach dieser Richtung, so wird doch die Aufnahme einer Urkunde in jeder Beziehung als wesentlich vorausgesetzt. Als Bedingung einer Perfection der Förmlichkeiten wird die manus positio der parentes resp. des Richters,

---

ter peressimus in presentiam nandiperti gastaldi et omnia illius adnuntiabit. No. 75: dum ec benies ad nos trasenando iudex et homnia eis per hordine enarravimus.

[4]) — ipse qui emere uult, uel illi qui uindunt, faciant noditiam etc.

[5]) In den Urkunden habe ich die Erwähnung einer vom Erwerber ausgehenden Benachrichtigung der parentes nicht gefunden, stets nur eine Anzeige seitens der Verkäuferin z. B. Cod. dipl. Cav. I No. 22: — Ideo feci exinde notitiam — propinquioribus meis, II No. 348 u. a. m.

[6]) Die Frage, ob sich nicht die vorgeschriebene Beurkundung bloss auf die Beobachtung der Form beschränken könne, das Rechtsgeschäft selbst aber nicht zu umfassen brauche, kann mit Fug nicht aufgeworfen werden, da Form und Rechtsgeschäft nicht als äusserlich mit einander verbunden, sondern als integrirende Bestandtheile desselben Actes, eins auf das andere streng bezüglich, sowohl in den Rechtsaufzeichnungen, wie in den Urkunden erscheinen. Im Text der lex 22 ist das „ipse qui emere uult“ ein sprechender Beweis, der zugleich zeigt, dass das folgende „quod uindederit“ nicht im streng perfectivischen Sinne zu fassen ist. Aus der Praxis, die kein Beispiel einer Trennung in der Beurkundung der Formvorschriften und des Rechtsgeschäfts aufweist, führe ich herausgreifend eine der kürzeren beneventanischen Urkunden an, Cod. dipl. Cav. I No. 26: — ideo que ego fredemperga ... congruum havea vindere in alequantulum de res meas, sicut intellexit, ut lex contine (folgt die Beurkundung der Form) . . . igitur rem ego nominata fredemperga, sicut lex me absolsit . . . vindedi tibi (folgt Beurkundung des Rechtsgeschäfts, wie bei Männern). In den im Allgemeinen gedrängteren oberitalischen Urkunden stellt sich sogar die Beurkundung der Form regelmässig als blosser Zwischensatz dar, z. B. Chartae I No. 150: Constad nos Johanni — et adeltruda — iugalibus — iusta lege una cum notitia de propinquioribus parentibus meis (folgt Beurkundung der Form in demselben Satze) accepisemus nos — finitum precium .... pro suprascripto argento uendimus, tradimus et mancipamus etc.

eine ohne Aufnahme einer Urkunde undenkbare Formalhandlung, das Auflegen der Hand auf dieselbe[7]), ausdrücklich vorgeschrieben[8]), und ebenso wird schliesslich geradezu der Notar (scriua) zum Wächter über die Beobachtung des Gesetzes gemacht, indem ihm bei namhafter Strafe[9]) die Abfassung einer Urkunde über das Rechtsgeschäft im andern Falle untersagt wird. Diese Nothwendigkeit der urkundlichen Abfassung entspricht vollkommen dem Stande der diesbezüglichen Gesetzgebung unter König Liutprand, in dessen frühesten Gesetzen sich auch nach anderer Richtung hin, für Bestellung der Morgengabe, die Anwendung von Urkunde und Zeugniss vorgeschrieben findet[10]). — Die Instrumentszeugen endlich, deren Ziehung wir — ohne auf die allgemeine Frage nach dem Verhältnisse von Urkunde und Zeugenschaft einzugehen — nach dem vorliegenden Urkundenmaterial[11]) als eine factisch regelmässige, jedoch nach den überlieferten Rechtsaufzeichnungen nicht als eine rechtlich obligatorische bezeichnen können, sind hier nur um deswillen zu erwähnen, um einer abweichenden Meinung gegenüber[12]) ihre Nichtidentität mit den parentes zu constatiren. Sind die letzteren auch im weiteren Sinne Zeugen für alles vor und mit ihnen Vorgehende, so stehen sie doch den Instrumentszeugen wesentlich dadurch gegenüber, dass sie, wie sich unten noch näher ergeben wird, zu denjenigen Personen gehören, welche im Rahmen der Formvorschriften nicht bloss perceptiv, sondern handelnd auftreten[13]) und

---

[7]) vgl. unten S. 104.

[8]) Lex 22: — ita tamen ut ipsi parentes — aut iudex in cartola ipsa manum ponant. Lex 29: — et ipsi parentes in ipsam uindictionem manum ponant. „Vindictio" bezeichnet hier die Urkunde über das Rechtsgeschäft, vgl. auch z. B. Fumagalli No. 2: Ego Faustinus qui supra scriptor huius vindicionis post tradita complevi et dedi.

[9]) Die Strafe des Schreibers war nach lex 22 selbst, in Gemässheit von Roth. 243, Verlust der Hand, seit dem Jahre 727 (Liutpr. 91) Zahlung seines Wergelds. vgl. exp. § 6 ad Liutpr. 22, exp. § 1 ad Liutpr. 90 (91). Ariprand II, 10. Die Summa legis langobardorum (II, 7) kennt noch das manum amittere.

[10]) Liutpr. 7, vgl. Zorn, Beweisverfahren S. 46, 55.

[11]) Ich unterlasse es einzelne Beispiele anzuführen, da es zur Ueberzeugung nur des Aufschlagens eines der genannten Urkundenwerke bedarf.

[12]) Zorn S. 55: „von den beigezogenen Verwandten als Zeugen" .. (wird die Urkunde) „unterschrieben".

[13]) Dies ist selbst dann materiell der Fall, wenn sie formell (wie nach dem Wortlaut der lex 22 und den frühesten Urkunden) nur die Erklärung der Frau entgegennehmen. Hier ist ihr Nicht-Widersprechen die zu beurkundende Bethätigung ihres Einvernehmens mit der gesetzmässigen Realisirung der Form, zu deren Trägern sie mitberufen sind.

daher das Material mitliefern, welches eben durch Instrument und Zeugen bekundet werden soll. Dementsprechend sehen wir denn auch die oberitalischen Urkunden, welche die Anwesenheit der Instrumentszeugen im Text besonders hervorheben, dieselben scharf von den parentes unterscheiden, indem sie z. B. in den Eingangsworten hervorheben, die Verhandlung geschehe una cum notitia de propinquioribus parentibus meis —, in quorum presentia et testium certam facio professionem etc.[14]). — Nach alledem bleiben einer näheren Besprechung nur parentes und Richter vorbehalten, deren Verhältniss zu einander, Thätigkeit und Person den Gegenstand der folgenden Erörterungen bilden sollen.

1. Was zunächst das Verhältniss von parentes und Richter im Rahmen der hier massgebenden Formvorschriften anlangt, so ist bereits oben nachgewiesen worden[15]), dass dasselbe in den beneventanischen und ausser-beneventanischen Gebietstheilen des langobardischen Italiens ein verschiedenes war. Stellte es sich in den ersteren als ein nothwendig conjunctives dar, so war es für die letzteren als ein alternatives, ja subsidiäres zu charakterisiren. Es erübrigt hier noch die Feststellung derjenigen Fälle, in denen der Richter anstatt der parentes subsidiär einzutreten berufen war, und eine Betrachtung darüber, in welcher Art in diesen Fällen die Formvorschriften im Beneventanischen zur Anwendung gelangten. Dabei sei im Allgemeinen vorausgeschickt, dass der Eintritt der richterlichen Behörde anstatt der parentes auf die ihr zustehenden obervormundschaftlichen Functionen zurückzuführen ist[16]). Ebenso, wie in Ermangelung eines durch Verwandtschaft berufenen Mundwalds das Mundium über die Frau dem Könige zufiel[17]), der es demnächst durch seine richterlichen Organe ausübte[18]), ebenso musste der der ehemännlichen Mundialgewalt gegenüber nach wie vor für nöthig befundene Schutz der verheiratheten Frau in denjenigen Fällen, in welchen die Zuziehung der in erster Reihe berufenen Verwandten

[14]) Das sich in derselben Formel zuweilen findende „vel" statt „et" z. B. Chartae I No. 150 ist danach im conjunctiven Sinne zu fassen; vgl. auch Troya V No. 899: — in quorum presentia professa sum, seu et testium. Eine andere Formel enthält z. B. Chartae III No. 503: — una cum notitia de propinquioribus parentibus meis — in quibus ehorum et relicorum bonorum omnium presentia interrogata etc.

[15]) vgl. § 1.

[16]) Schröder, eheliches Güterrecht S. 133.

[17]) Roth. 204: — sub potestatem uirorum aut certe regis debeat permanere. Vgl. auch Roth. 186, 195 u. a. m. u. a. m.

[18]) Pabst, Herzogthum S. 444 f.

nicht erfolgen konnte, der staatlichen Obervormundschaft zufallen. Wir werden noch sehen, dass sich die Bestellung des „judex qui in loco fuerit“ zur Ausübung dieser obervormundschaftlichen Functionen in der That als eine Delegation derselben seitens der königlichen Gewalt, der ursprünglich dazu berufenen, darstellte. Im Beneventanischen hat man nun, wie wir dies analog in einem anderen speciellen Falle durch König Liutprand für das gesammte Königreich festgestellt fanden [19]), die Function der obervormundschaftlichen Behörde in erste Reihe gestellt, ohne sich jedoch darum der Mitwirkung der parentes zu entschlagen. Es ergab sich daraus mit logischer Nothwendigkeit eine gewisse Verschiebung der Function der parentes und eine Annäherung derselben an die des Mundwalds, deren Consequenzen uns im Folgenden sub. 2 begegnen werden.

a. Der Hauptfall der richterlichen Function im ausserbeneventanischen Reich der Langobarden ist nun naturgemäss der, dass die verheirathete Frau überhaupt der parentes, Mitglieder ihrer eigenen Familie, ermangelte. Es ist uns dieser Fall durch zwei bereits oben hervorgehobene urkundliche Belege ausdrücklich bestätigt [20]). Wie man sich im Beneventanischen in gleichem Falle bei einer Ehefrau und im analogen bei der im mundium des nächsten Erben ihres verstorbenen Mannes stehenden Wittwe verhalten habe, lässt sich urkundlich nicht erkennen. Möglich, dass man sich in diesen Fällen mit der alleinigen Function des Richters, wie im ausserbeneventanischen Italien [21]), begnügt hat, möglich aber auch und nicht unwahrscheinlich, dass man in Ermangelung der parentes zwei oder drei der Nachbarn mit den Functionen der ersteren betraut hat [22]).

---

[19]) Liutpr. 100 (s. oben § 3 Note 73), wo die Prüfung der Willensfreiheit einer Wittwe, die innerhalb Jahresfrist nach dem Tode ihres Mannes ins Kloster gehen will, dem Könige vorbehalten ist — ueniat ad palatium regi et dicat clementiae eius uolontatem suam, et interrogata uel inquisita diligenter a rege, per eius permissum accipiat religiones uelamen.

[20]) vgl. die mailänder Urk. v. 833 (Chartae III No. 117) und die Vollmacht des königlichen missus für die Grafschaft Lodi v. 1076 (Ficker II S. 27) oben § 1 bei Note 59, 60.

[21]) Ich gebrauche die Bezeichnung „ausserbeneventanisches Italien“ selbstverständlich unter Beschränkung auf die Gebiete langobardischen Rechts.

[22]) Aehnliches findet sich in dem (ausserhalb des Rahmens dieser Abhandlung liegenden) späteren italienischen Statutarrechte (Pertile: storia III S. 242 Note 25, S. 208 Note 39), welches übrigens, (wie hier bemerkt sein mag), soweit es noch die liutprandischen Formvorschriften wiederspiegelt, weniger eine organische Entwicklung derselben aufweist als vielmehr ein Bild erkennen lässt, welches wesentlich durch eine Assimilirung mit den unter der Einwirkung des römischen Rechts umgebildeten Vorschriften für die Contracte der Minder-

War jedoch, dies erhellt aus einer salernitaner Urkunde vom Jahre 883, eine Wittwe wegen Ermangelung eines Mundwalds, sei es aus eigener, sei es aus der Familie des Mannes, bereits unmittelbar im Mundium des Fürsten[23]), so bedurfte sie zu Veräusserungen nur dessen Genehmigung, indem man sich hier der Anwendung der Formvorschriften gänzlich entschlug, offenbar, weil dem ihnen zu Grunde liegenden Principe gemäss eine Sicherung der Frau vor Vergewaltigung von Seiten ihres Mundwalds in diesem Falle nicht von Nöthen war[24]).

b. Abwesenheit der parentes. Dieselbe konnte eine absolute oder eine relative sein. Hatte die Frau überhaupt parentes nicht zur Stelle, so lag der Fall ebenso, wie wenn sie derselben überhaupt ermangelte, nur werden wir nach Analogie des Folgenden annehmen dürfen, dass dann dem Richter seitens der Frau eine Bescheinigung über die Abwesenheit und die Unmöglichkeit oder Beschwerlichkeit ihrer Behebung vor Eintritt in die Verhandlung geliefert werden musste. Ein Aehnliches wird uns urkundlich für den Fall der relativen Abwesenheit bezeugt. Waren nämlich nur die nächsten Verwandten — (die Berufung geschah, wie unten des Näheren gezeigt wird, der Nähe der Verwandtschaft nach: qui propinquiores sunt) — abwesend, so traten naturgemäss die nach diesen nächsten ein. Da nun die Gefahr nicht ausgeschlossen war, dass unter solchem Vorwande eine Vereitelung des Gesetzes durch Auswahl der dem Manne resp. Mundwald gefügigsten parentes der Frau erfolgen

jährigen beeinflusst ist. Vgl. im Allgemeinen Pertile III S. 241 f., 208, wo eine Vergleichung von S. 241 Note 22, S. 242 Note 25, S. 208 Note 40 einerseits mit S. 216 Note 27, S. 348 Note 5 andrerseits das hier Gesagte wahrscheinlich machen wird. — Ueber einen eigenthümlichen Ansatz zu einer Umbildung der Formvorschriften s. Ficker Forschungen III Note 6, der auf einige Urkunden aufmerksam macht, welche (sämmtlich dem Gebiet von Asti und den Jahren 1167—1179 entstammend) die veräussernde Ehefrau anstatt alles Anderen schliesslich beschwören lassen, den Verkauf einhalten zu wollen: — preterea iuravit predicta otta suprascriptam vendicionem firmam et ratam habere et nullo unquam tempore remouere nec per se nec per alium.

[23]) s. oben Note 17; dass im Beneventanischen auch schon zu Zeiten des langobardischen Königreichs dem Herzoge die oberste Schutzgewalt über Frauen zustand, s. oben § 2 Note 33.

[24]) Cod. dipl. Cav. I No. 98, wo eine Wittwe, religionis habitum induta, gemäss Liutpr. 101 auch über die letzten zwei Drittel ihres Vermögens mit Gestattung des princeps, aber ohne jede Befragung wegen violentia verfügt, sicut scriptum est, ut femina, que parentes non habuerit, ut in mundium palatiu subiacerent. Sie giebt vorher an: ego autem mundoald nec de progenie ipsius viri mei aud de progenie ipsius genitori meo minime habeo, quia omnes mortui sunt, qui legibus mihi consentiens essent.

konnte, so sehen wir im Beneventanischen den Richter vor Zulassung der ihm als nächst näheren bezeichneten parentes eine summarische Cognition über die Gründe der Abwesenheit der zunächst berufenen vornehmen [25]). Von solchen durchschlagenden Abwesenheitsgründen werden zwei urkundlich erwähnt: Kriegsgefangenschaft und anderweitiger Wohnsitz verbunden mit Unzugänglichkeit des Orts der Verhandlung wegen Belagerung desselben [26]). — Im ausserbeneventanischen Italien konnte eine solche Cognition bei nur relativer Abwesenheit nicht eintreten, weil in diesem Falle für die Zuziehung des Richters (da noch parentes zugegen waren) keine rechtliche Veranlassung vorlag. Hier wird demnach der bezügliche Beweis — nach unten (§ 5) zu erörternden Regeln — dem Falle einer etwaigen gerichtlichen Anfechtung des beurkundeten Geschäfts vorbehalten geblieben sein. Dabei ist es vielleicht nicht unwahrscheinlich, dass man in Tuscien, wo uns in späterer Zeit die Zuziehung des Richters, und zwar ohne jede Motivirung, besonders häufig begegnet [27]), anknüpfend an den gewiss nicht seltenen Fall der Abwesenheit der nächsten parentes, die richterliche Thätigkeit, unter grösserer Hintansetzung ihrer Subsidiarität, mehr als wahlweis alternativ zu betrachten anfing.

c. Endlich wird der Abwesenheit der Fall gleich zu behandeln sein, dass die parentes — die vorhandenen oder nur die nächsten — die Theilnahme an der Verhandlung grundlos verweigern. Da, wie wir gesehen haben, die parentes bei ihrer Betheiligung kein eigenes

---

[25]) Cod. dipl. Cav. I No. 86, — s. unten bei Note 65.

[26]) Cod. dipl. Cav. I No. 75: — pro quibus compresensum eset ipse frates meus per is mali saracenis, qui unc civitatem istam salerno (a. 872) obsediunt, set dum uic abeos aliorum propinqui dui parentis meis. I No. 86 (a. 882): — ego eis dixit, ut aberet duos filios meos, unus predatus esseret a saraceni, alter bero non est ic, quia habitat in nuceria et — non potuit ic beniret pro ista generationes barbaras saracenorum, unde in cibitate ista salernitana circumclusi sumus.

[27]) Obgleich mir bei weitem mehr oberitalische als tuscische Urkunden vorliegen, kommen doch auf nur sechs von den ersteren, welche den Richter enthalten, 8 von den letzteren. Die erste derselben ist vom Jahre 961, die letzte von 1177. Vgl. Ficker Forschungen II S. 38 Note 10. — Dass jedoch nicht etwa in Tuscien die Beiziehung des Richters die der parentes verdrängt hat, beweist 1. das Vorkommen der letzteren noch in Urkunden der späteren Zeit, so Mem. di Lucca V° app. No. 1773 (a. 993) und V° app. No. 1826 (a. 1178), 2. der Umstand, dass in den Jahren 961—1027 (vgl. Mem. di Lucca V° No. 1389, 1469, 1484, app. No. 1784) die Urkunden, welche eine Betheiligung des Richters enthalten, offenbar nach dem Formular für Betheiligung der parentes, welches also das principal angewendete war, gebildet sind, wie die Worte: „a quibus . . interrogata sum“ (vgl. Mem. di Lucca V° app. No. 1826) anstatt „a quo etc.“ beweisen.

Recht vertreten, welches ihnen die Befugniss geben könnte, nach ihrem Belieben das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts zu vereiteln, so ist es naturgemäss, dass für den bezeichneten Fall eine andere Structur der Form Platz greifen musste, die wir uns ebenso, wie bei der Abwesenheit der parentes zu denken haben werden. Nicht ausgeschlossen erscheint es allerdings (bei dem Fehlen urkundlicher Belege), dass im hier besprochenen Falle die Zwangsgewalt des Richters seitens der Frau angerufen werden durfte[28]).

2. Treten wir nunmehr in eine Betrachtung der Thätigkeit der parentes und des Richters im Einzelnen und in ihrer wechselseitigen Beziehung zu einander ein, so werden wir naturgemäss auch hier zwischen den beneventanischen und ausserbeneventanischen Gebieten zu scheiden haben. Für die letzteren ergiebt sich gemäss dem in ihnen anerkannten subsidiären Verhältniss beider Factoren ein vollständiger Parallelismus ihrer Thätigkeit, während wir im Beneventanischen eine fortschreitende Divergenz derselben wahrnehmen können.

Das gemeine langobardische Recht (der ausserbeneventanischen Gebiete) nimmt naturgemäss seinen Ausgangspunkt von den Vorschriften der lex 22 Liutprandi. Nach dem Texte derselben ist das Verhalten der parentes ein der äusseren Form nach rein passives[29]); sie erhalten Kenntniss (noditia) von dem Geschäfte und sind bei Abschluss desselben und Abgabe der oft erwähnten Erklärung der Frau zugegen (praesentia). Diese Erklärung selbst erfolgt nach lex 22 von der Frau durchaus spontan, ohne eine von irgend einer Seite darauf gerichtete Frage. Dem entsprechen vollkommen die oberitalischen und tuscischen Urkunden etwa bis zum neunten Jahrhundert. In Oberitalien begnügt man sich unter Beurkundung der professio violentiae und des Rechtsgeschäftes die Gegenwart (praesentia) der parentes zu constatiren[30]); in Tuscien ist man reichlicher mit den angewendeten Ausdrücken, ohne aber mit denselben die Grenze der Passivität zu überschreiten, man spricht von der „notitia" der parentes, ihrem „adstare" oder „interesse" oder höchstens von einem auf das Nichtvorhandensein eines Zwanges bezüglichen „videre"[31]). Das Gleiche

[28]) So wohl nach Liutpr. 75 bei Rechtsstreitigkeiten Minderjähriger.

[29]) Ueber die Thätigkeit der parentes in Bezug auf die Ausfertigung der Urkunde, s. unten S. 104.

[30]) Chartae III No. 4 = Fumagalli No. 2 = Troya III No. 453 (Mediolani 725) und auch Chartae III No. 37 = Troya V No. 899 (Ticino 769).

[31]) Mem. di Lucca IV[a] No. 105 (a. 788): — seu et adstante nobiscum propinquiores parentes nostro — qui videntes nos nulla passa esse violentia.

finden wir hinsichtlich der Thätigkeit des Richters, welche in diesem Zeitraum als ein „conspectus" bezeichnet wird[32]). — Dieselben Ausdrücke einer formal-passiven Thätigkeit finden sich auch in den Urkunden der späteren Zeit[33]); jedoch tritt jetzt in den mir vorliegenden Urkunden vom Anfange des 10. Jahrhunderts an an die Stelle der spontanen Erklärung der Frau eine Befragung derselben durch die parentes und ebenso analog durch den Richter, welche demnächst durch die Erklärung der Frau, dass sie keinen Zwang erleide, beantwortet wird. Diese Befragung (interrogare oder inquirere)[34]), welche durch die Glossen und die Exposition des liber Papiensis, sowie das Cartularium bestätigt wird[35]) und in den erhaltenen Documenten entweder sofort im Text, oder nur als Beisatz zur Unterzeichnung der parentes, oder auch an beiden Stellen beurkundet wird[36]), erscheint als eine so typische Form der ganzen

---

Der eine parens fügt seiner Unterschrift hinzu: sicut supra legitor parente earum interfuit; ferner V b No. 246 (a. 794): — una cum notitia trium parentum meorum — qui non vidunt me nulla violentia passa esse. Die Unterschriften analog der vorigen Urkunde.

[32]) Chartae III No. 117 = Fumagalli No. 38 (mediolani 833).

[33]) Vgl. über die Constatirung der „praesentia" der parentes in den oberitalischen Urkunden oben bei Note 14; auch „adstantes" noch in Chartae I No. 68 (a. 910).

[34]) Der Ausdruck inquirere findet sich in ausserbeneventanischen Urkunden nur verhältnissmässig selten, so in Oberitalien: Chartae III No. 612 (a. 955), 620, 724, 781, 836, 971, 993 (a. 1000).

[35]) Glosse zu Wido 8. expositio § 1 ad Roth. 204. expos. § 3, 4, ad Liutpr. 126 (127). expos. § 1, 3, ad. Liutpr. 22. Cartularium No. 3 am Schluss (Legg. IV S. 596): — Si vero fiunt ante parentes vel comitem — interrogetur mulier, si facit suo velle. Summa legis Langobardorum II, 7.

[36]) In Oberitalien in der Unterschrift: Chartae I No. 68 (a. 910), 116, 127, 150, 175, 184, 188, 201, 220, 252, 302, 334 u. s. w. u. s. w. Chartae III No. 690, 744, 758, 766, 822, 843 u. s. w. (Beispiel aus Chartae I No. 68: Ego Roprandus parente eidem femine qui et interrogaui ut supra manu mei ssi); nur im Text selten, so Chartae III No. 620 (ad quibus interrogata et inquisita); im Text und in der Unterschrift Chartae III No. 503, 612, 661, 668, 724, 781 u. s. w. Wo die Interrogatio sich nur in der Unterschrift constatirt findet, enthält der Text eine spontane professio der Frau nach der Formel bei Note 14. — In Tuscien finde ich die Interrogatio im Text constatirt: Muratori IV col. 594. Mem. di Lucca V c app. No. 1773 und 1826. Die bisher citirten Urkunden beziehen sich auf die interrogatio durch die parentes; für die durch den Richter vgl. (für Oberitalien) Chartae I No. 256 II No. 108. — (für Tuscien): Muratori 1 col. 857. Mem. di Lucca IV b No. 115, 127, V c No. 1389, 1469 u. s. w. — hier meist in Verbindung mit cognoscere: a quo interrogata et cognita sum eo quod nullam passa sum violentiam.

Verhandlung, dass sie schliesslich zur allgemeinen Bezeichnung der liutprandischen Formvorschriften verwendet wird[37]).

Ganz anders stellt sich das Bild der verwandtschaftlichen und richterlichen Thätigkeit im Beneventanischen dar. Der Ersatz der spontanen Erklärung der Frau (Ehefrau, Wittwe, Jungfrau) durch eine bezügliche Frage und deren Beantwortung findet sich hier schon in den frühesten uns bekannten Urkunden vom Jahre 844 an[38]). Dagegen ist es dem geschilderten Verhältniss von Richter und parentes durchaus entsprechend, wenn wir im Beneventanischen die Thätigkeit der Fragestellung (interrogare, interrogare vel inquirere, diligenter inquirere)[39]) als die Function des Richters antreffen[40]), deren ausdrückliche Beurkundung nur in vereinzelten Documenten vermisst wird[41]). Die beneventanischen Urkunden, welche, wie bereits hervorgehoben, die Formvorschriften in weit ausführlicherer Weise, als die ausserbeneventanischen entwickeln, stellen nun weiter dar, wie durch die auf die Frage des Richters nach etwaiger violentia erfolgende verneinende Antwort der Frau der erstere nunmehr die Ueberzeugung von ihrem freien Willen erhält, welche durch Ausdrücke, wie cognoscere, conspicere, agnoscere[42]) bezeichnet wird. Hierauf folgt endlich die Bewilligung des Richters zum Abschluss des Geschäfts d. h. die formelle Constatirung, dass den erforderlichen Vorschriften genügt ist. Wir treffen dafür die mannigfachsten Ausdrücke an: consensus, notus (nutus), consensus et notus, absolutio,

---

[37]) Vgl. die Stellen Note 35, besonders exp. § 4 ad Liutpr. 126 (127), wo die Frage, ob die Formvorschriften anzuwenden sind, dahin formulirt wird: utrum ipsa sit interroganda a parentibus seu a comite.

[38]) Die im Cod. dipl. Cav. I No. 22 in das Jahr 843 gesetzte Urkunde aus Lucera gehört richtig in das Jahr 1038. Vgl. § 1 Note 21. Vom Jahre 844 ist Cod. dipl. Cav. I No. 24.

[39]) Die Ausdrücke selbst dürften vielleicht aus dem Wortlaute der lex 100 Liutpr. (vgl. Note 19) herübergenommen sein.

[40]) Cod. dipl. Cav. I No. 22, 24, 28, 29, 32, 37, 39, 40 u. s. w. u. s. w. (No. 75 enthält die Nebenform esquirere). II No. 241, 348 u. s. w., IV No. 668, V No. 732, 807, 842, de Blasio No. 1 (zweite Urk. im Text) u. a. m. — In einer Urkunde Cod. dipl. Cav. I No. 807 findet sich die Thätigkeit des interrogare auch auf die parentes bezogen: et ab ipso judicem et ab ipsis parentibus sum interrogata etc.

[41]) Cod. dipl. Cav. I Nr. 26, de Blasio No. 6, 18. Bei den beiden letztgenannten Urk. erklärt sich dies jedoch aus ihrem Charakter als citatenhafte Nachbildungen der lex 22, vgl. oben § 2 Note 54.

[42]) So „cognoscere“ cod. dipl. Cav. I No. 26, II No. 348; „invenire, agnoscere“ I No. 22 u. s. w. Ueber „cognoscere“ in tuscischen Urkunden s. Note 36.

notus et absolutio, licentia, largietas[43]), welche eben nur jenen erwähnten formellen Ausspruch, keineswegs aber einen materiellen, von der Willkür resp. anderen Gründen, die ausserhalb der Prüfung einer Beobachtung der Formvorschriften liegen, abhängig zu machenden Consens zum Rechtsgeschäft bezeichnen sollen[44]). Es kann aber noch die Frage aufgeworfen werden, ob der Richter für die Gewinnung seiner beurkundeten Ueberzeugung (s. oben) von der Willensfreiheit der Frau in formeller Weise lediglich auf die bezügliche Erklärung derselben angewiesen ist, oder ob es ihm freisteht, auch eine anderweitige Untersuchung des Sachverhalts eintreten zu lassen und auf Grund derselben eventuell entgegen der Erklärung der Frau seine Zustimmung zum Geschäftsabschluss zu verweigern. Ich glaube mich für die erstere Alternative entscheiden zu sollen. Abgesehen davon, dass uns urkundlich nichts von einer derartigen inquisitorischen Beweiserhebung überliefert ist, macht auch das Gesetz in den deutlichsten Worten die Giltigkeit des Geschäfts lediglich von dem Ausfall der Erklärung der Verkäuferin abhängig[45]). Es sorgt nur dafür, dass die compulsiven d. h. spirituellen Einwirkungen des Mannes auf die Frau durch den moralischen Beistand der parentes — in Benevent noch des Richters — paralysirt werden und ihr so die Möglichkeit gewährt werde, unbeirrt von denselben ihre freie Willensmeinung zu offenbaren. Ein Weiteres würde nicht mehr zur Kräftigung, sondern vielmehr zur Aufhebung des freien Willens gereichen. Demgemäss stand es zweifellos in Benevent — was analog auch auf die ausserbeneventanischen Landestheile für Richter resp. parentes anzuwenden ist — dem judex nur frei, durch eingehende Befragung (diligenter inquirere) unter Benutzung des ihm durch die parentes gelieferten Materials auf eine der Wirklichkeit entsprechende Erklärung der Frau hinzuwirken, ohne dass es ihm jedoch gestattet sein konnte, andere Momente, als diese, seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

---

[43]) So „consensus“: Cod. dipl. Cav. I No. 22, 24, 32, consensus et notus: I No. 24, notus I No. 48, 153, II No. 241, 401, notus et absolutio II No. 241, 401, absolutio: I No. 26, 86, largietas I No. 65, 68, 75, consensus et notitia I No. 32. — Jedoch findet sich in vielen Urkunden auch die blosse notitia (I No. 29, 32, 39, 40, 86 u. s. w.) oder praesentia (z. B. I No. 28, 37, 66 u. s. w.) constatirt, freilich, wie überhaupt, nach vorausgegangener interrogatio.

[44]) Ueber eine besondere Incident-Thätigkeit des Richters s. oben bei Note 25.

[45]) — si . . . uiolentias aliquas se dixerit pati, non sit stabilem quod uindederit. Nam si uiolentias se pati non reclamauerit, nisi uoluntate sua ipsas res se dixerit uenundare, tunc . . . stabile deueat permanere.

An die geschilderte Function des Richters im Beneventanischen schliesst sich die der parentes an. Betrachten wir zunächst die äussere Erscheinung derselben, so ist zu constatiren, dass in den Urkunden — abgesehen von denen, welche wir bereits oben an verschiedenen Stellen als citatenhafte Nachbildungen der lex 29 resp. 22 charakterisirt haben[46]) — ein rein passives Verhalten der parentes nur in äusserst wenigen Fällen sich findet. Und auch diese, in denen die Verwandten lediglich als gegenwärtig erwähnt werden, lassen einen gewissen unmittelbaren Einfluss, den darauf die Wortfassung der lex 22 geübt hat, nicht verkennen[47]). Die Thätigkeit aber, welche in allen übrigen hier massgebenden Urkunden die Function der parentes bildet, ist nicht, wie im ausserbeneventanischen Italien, ein interrogare oder inquirere, sondern wird durchweg als „consentire" bezeichnet[48]). Im Zusammenhange damit sehen wir denn nun deutlich, wie in den beneventanischen Urkunden die so charakterisirte Thätigkeit der parentes mit der des Mundwalds und auch — wenigstens annähernd — des Ehemannes verschmilzt, deren beider Functionen, wie schon die Texte der uns überlieferten Rechtsaufzeichnungen nachweisen, bei dem Rechtsgeschäfte ihrer Mündelin ebenfalls in einem Erklären ihrer Willensübereinstimmung (consentire) sich darstellt[49]). Am deutlichsten können wir diese Verschmelzung bei den Veräusserungsgeschäften der Wittwen beobachten, bei denen nicht bloss die Thätigkeiten,

---

[46]) Vgl. oben § 1 bei Note 26—29, § 2 Note 54.

[47]) Cod. dipl. Cav. I No. 22, de Blasio No. 1 (zweite Urkunde im Text). Cod. dipl. Cav. V No. 842. Ich citire z. B. aus der letzten: In eius (des Richters) presentiam et im presentiam de ipsis meis parentibus manifesta sum nullam paterem violentiam, sed volumtate mea esset ipsa quarta mea de ipsa pecia de terra venumdandum etiam pro stabilitatis causam ipse iudex in anc cartulam suis manibus posuit et mirandus notarius per notitiam ipsius iudici cepit anc cartulam scribere, ut absque damnationem legis securus inde maneret.

[48]) Cod. dipl. Cav. I No. 24, 26, 28, 29, 32, 37, 39, 40, 48, 65, 66, 68, 75, 86, 93, 97, 153, II No. 241, 348, 401, IV No. 564, 591, 668, 697, V No. 732. Die Urkunden stammen aus den Jahren 844—1021. Z. B. führe ich I No. 28 an: — dum benior in presentiam sculdais et ab ipsum interrogata sum diligenter etc. . . . ecce in eius presentiam declarata sum, cod . . . . bona mea bolumtatem largita sum una cum suprascripto vir meum subscriptam rem bindere — et secundum legem consintientis mihi duos mei parentis etc., auch I No. 153: — sum interrogata vel inquisita etc. — quorum ipse nominatus genitor meus et predicti fratribus meis mihi consentiens fuerunt et pro stabilitate una mecum in ac cartula suis manibus posuerunt.

[49]) Liutpr. 22; — consentiente uiro suo — lex 29: — sic et mundoald ei consentiat.

sondern auch selbst die Rollen des Mundwalds einerseits und der parentes andererseits von dem Assimilationsprocesse ergriffen werden. Dazu hat hier jedenfalls auch der Umstand mitgewirkt, dass, wenn die Wittwe einen Sohn, dem das mundium über sie zunächst gebührte, nicht hatte, sie, wie bereits oben hervorgehoben[50]), regelmässig zu ihrer eigenen Familie zurückkehrte, was dann zur Folge hatte, dass in diesem Falle das einzige Unterscheidungsmoment zwischen Mundwald und Parentes, wie von selbst erhellt, in der verschiedenen Nähe ihrer Verwandtschaft mit der veräussernden Wittwe begründet war. Demzufolge sehen wir gerade in diesen Fällen „parentes" allein, ohne einen besonderen Mundwald neben ihnen, in den Urkunden auftreten, andererseits aber die Thätigkeit derselben als eine consentire[51]), und sie selbst sogar zuweilen daneben als mundoaldi bezeichnet[52]). Aber auch selbst den Fall, in welchem die Wittwe einen Sohn von ihrem verstorbenen Manne hatte, finden wir von jener Entwickelung nicht unberührt geblieben. Es begegnet uns eine Urkunde, in welcher filius und consobrinus der Wittwe unterschiedslos als parentes auftreten und in ihrer Thätigkeit als consentientes charakterisirt werden[53]). Und selbst da, wo die Sonderstellung des filius noch aufrecht erhalten wird, sehen wir doch dieselbe mehr auf das ihm ausschliesslich zustehende Erbrecht, als auf seine Eigenschaft als Mundwald zurückgeführt[54]). — Die Urkunden über Veräusserungsgeschäfte der Ehefrauen weisen nun naturgemäss eine solche Verschmelzung der Rollen der parentes mit der des Ehemannes nicht auf, weil der letztere sich stets deutlich von ihnen abheben muss. Aber ihre beiderseitige Thätigkeit wird auch hier unverkennbar einander genähert. Wenigstens in einzelnen Urkunden werden sie unterschieds-

---

[50]) S. oben § 3 Note 70.

[51]) Vgl. Cod. dipl. Cav. I No. 39, 75, 86, 93, 97. Beispiel I No. 39: — set mea bona bolumtate et secundu lege mihi consentiente duos parentis meis idest rospertu germanos meum et magipertus filius ursi, et per notitia de suprascripto iudice ego nominata cussiperga (— relicta fuit quondam raginpertu —) benumdo.

[52]) Cod. dipl. Cav. I No. 86, vgl. unten bei Note 65.

[53]) Cod. dipl. Cav. I No. 26. Hier treten als „parentis" auf: rassisi filios meus et rodegari filii radtiperti, qui est consobrinus meus.

[54]) Cod. dipl. Cav. I No. 65. Verkauf seitens einer Wittwe: — tunc fecit notitiam alfani subdiacono et romoaldi filii mei, qui legibus mihi succedere debunt, et odelgisi diacono uterino fratri meo qui pariter mecum esset consentiens ad perficiendum venditione istam. Später heisst es: et prefati filii et mundoald mei cum ipso germanum meum sic mihi consenties esset dixerunt.

los neben einander gestellt, gleichmässig um ihren Consens ersucht, der ebenso gleichmässig von ihnen ertheilt wird[55]). So darf es denn kein Wunder nehmen, wenn wir auch in einer Anzahl solcher Urkunden die parentes neben dem Ehemanne als mundoaldi bezeichnet finden.[56]).

Forschen wir nunmehr nach dem Grunde dieser Erscheinungen, so werden wir naturgemäss von dem Hauptgesichtspunkte derselben, den Veräusserungsgeschäften der Wittwen, unseren Ausgang zu nehmen haben. Hierbei ergiebt sich denn logisch eine doppelte Möglichkeit. Entweder könnte sich im Beneventanischen die rechtliche Bedeutsamkeit der parentes in der Weise verstärkt haben, dass sich ihr bereits oben[57]) näher qualificirtes Schutzrecht in eine wirkliche Mundialgewalt mit materiellem, auf den freien unmotivirten Willen gestellten Consensrechte (voluntas: Roth. 204) verwandelt und sich so mit der des Mundwalds der Wittwe vereinigt hätte, oder es wäre möglich, dass sich die Mundialgewalt des letzteren in der Weise abgeschwächt hätte, um in ihren Aeusserungen mit der Function der parentes verschmelzen zu können. Es lässt sich m. E. nachweisen, dass der zweite Weg der wirklich eingeschlagene gewesen ist. Gegen die Annahme der erstbeschriebenen Möglich-

[55]) So cod. dipl. Cav. IV No. 668: — Unde pro oc hopsecrare cepi eundem vir meus, quam et petrus filius quondam martini et iaquinto filius quondam sesami, qui sunt parentibus atque consentientibus meis, ut mihi prenominate mulieri esse consentientes, at illi michi consentientes fuerunt. Interea una cum eodem vir meus, quam et iamdictis parentibus atque consentientibus meis, coram presentia iudicem ibimus — Post accepta namque licentiam hab eodem iudicem, et iusta legem michi consentientem ipse uir meus et iamdictis parentibus atque consentientibus meis — uindedimus. S. auch IV No. 697 und II No. 401.

[56]) Cod. dipl. Cav. I No. 37: — et una cum . . . (Name) viro meum . . . et cum . . . (Namen) propinquiori mei parentis et mundoaldi meis, qui mihi consentientes sunt secundum legem in edicti pagine contine, una cum suprascripto viro meu . . . vindedimus vobis etc. — No. 66: — tunc iuxta legem scire fecimus grisionem, qui est uterinum frater meique mulieri, et camfio idem consobrino frater meus . . . et tunc per absolutionem de ipso iudicem et iuxta legem prefati parentes et mundoald nobis consentientes pariter nos vir et mulier benundedimus. — II No. 401: — Ego que supra maralda feci exinde notitiam ipsius petri viro meus et letitie filia mea nostra (s. unten bei Note 85) quem de ipso petrus viro meus genita et cretam abui et mari fratrem meum qui sunt mundoaldi mei, in cujus mundium me subiacere palamfacio, et eis postulavit, ut mihi inde esse consentientes anc adimplendum ista mea venditione etc. — quorum ipsi vir et mundoaldi mei mihi consentientes fuerunt. — In wieweit etwa das Rechtsverhältniss der uxor non mundiata (vgl. oben § 3) auf diese Bezeichnung Einfluss geübt hat, will ich hier dahingestellt lassen.

[57]) Vgl. oben § 3 S. 46.

keit würde schon im Allgemeinen der ganze Gang der historischen Entwicklung sich anführen lassen, der naturgemäss auf eine fortschreitende Befreiung des weiblichen Geschlechts von seiner rechtlichen Unselbständigkeit, nicht aber auf eine Steigerung derselben gerichtet ist. Im Speciellen aber spricht gegen die Annahme eines materiellen Consensrechts seitens der parentes zunächst deutlich der Umstand, dass wir, wie oben gezeigt [58]), insbesondere bei Schenkungen, also gerade unentgeltlichen Veräusserungen, ihre Zuziehung überhaupt in beneventanischen Urkunden regelmässig vermisst haben. Dazu kommt, dass selbst am Schluss der Entwicklung noch sich Urkunden finden, in denen ein Consens der parentes nicht erwähnt ist [59]). Es ergiebt sich also hieraus, dass wir das „consentire" derselben nicht als die Aeusserung einer materiellen Genehmigung zum Abschluss des Rechtsgeschäfts anzusehen haben [60]).

Dagegen liegt die auf dem anderen Wege fortschreitende Entwicklung deutlich zu Tage. Nachdem im Beneventanischen die eigentliche obervormundschaftliche Function bei Veräusserungsgeschäften der Frauen, die im „interrogare" und „inquirere" klar zu erkennen ist, von den parentes auf den Richter übergegangen war, musste sich die Thätigkeit der ersteren einerseits auf die Gewährung des schon in ihrer Gegenwart liegenden moralischen Beistandes und andererseits, wie bereits hervorgehoben, darauf beschränken, dem Richter das Material zu liefern, auf Grund dessen derselbe in eine voraussichtlich wirksame Befragung der Frau einzutreten im Stande war. Es liegt nun auf der Hand, dass diese Functionen der parentes sich als eine Art von Geschlechtsbeistandschaft darstellen mussten. — Auf der anderen Seite sehen wir nun im Beneventanischen die Ge-

[58]) S. oben § 3 Note 129.

[59]) So cod. dipl. Cav. V No. 842 (a. 1032), No. 807 (a. 1028); wenngleich diese Urkunden Veräusserungsgeschäfte von Ehefrauen betreffen, so steht doch ihrer analogen Heranziehung an diesem Punkte kein Bedenken entgegen. Vgl. übrigens noch die Note 46, 47 in Bezug genommenen Urkunden.

[60]) Ausser den im Text für die These angeführten materiellen Gründen führe ich noch zwei mehr formelle an: 1. den Umstand, dass das Wort „consentire" in den Urkunden an der massgebenden Stelle mit wenigen Ausnahmen ohne jede objective Beziehung gebraucht ist. Beispiele gewähren die bisher angeführten Urkunden; als die gedachten Ausnahmen notire ich Cod. dipl. Cav. I No. 65: consentire ad perficiendum venditione istam (vgl. Note 54). — II No. 401: anc adimplendum venditione — I No. 153, 241: in ac bindictionem. — 2. den Umstand, dass am Schluss der Entwicklung der Ausdruck „consentientes" aus der Bezeichnung einer Thätigkeit zu einem Personenbegriff geworden ist, so dass nunmehr die „parentes" „consentientes" heissen. Cod. dipl. Cav. IV No. 668, 697 (vgl. Note 55).

schlechtsvormundschaft über Frauen — wie dies auch anderwärts der Gang der Entwicklung ist[61]) — in besonders raschem Verlaufe sich zu einer blossen Geschlechtsbeistandschaft abschwächen, „die sich als blosse Assistenz des Vormunds vor Gericht und bei Rechtsgeschäften äusserte“ [62]). Ohne auf diese allgemeine Entwicklung hier näher einzugehen, begnüge ich mich, den charakteristischen Endpunkt derselben zu bezeichnen, der uns schon im Jahre 1036 zu Salerno ein Mundium auf den Inhaber erkennen lässt[63]). So war es möglich, dass, da gleichzeitig auch die Beziehung der violentia auf den Mundwald, insbesondere gerade bei Wittwen, eine Verbreiterung und damit eine Abschwächung erhalten hatte[64]), die Functionen der parentes einerseits und des Mundwalds andererseits, beide auf eine blosse Geschlechtsbeistandschaft gerichtet, ineinander überzugehen und damit auch eine wenigstens theilweise Verschmelzung der beiderseitigen Rollen nach sich zu ziehen geeignet waren. In vorzüglicher Weise wird die so vereinigte Function und ihre aus dem Charakter einer blossen Beistandschaft sich ergebende, ausschliessliche Beziehung auf das einzelne, gerade zur Verhandlung stehende Rechtsgeschäft durch eine (bereits erwähnte) Urkunde aus Salerno von 882[65]) illustrirt. Hier verkauft eine Wittwe unter Beobachtung der Formvorschriften vor dem Gastalden Nandipert mit 2 „propinquioribus parentibus“, denen sie von dem projectirten Geschäftsabschlusse Kenntniss gegeben, und die sie daher vor den Richter begleitet haben. Der letztere, so berichtet sie, frägt sie zunächst, ob sie vielleicht nähere Verwandte habe, „qui mihi

---

[61]) Vgl. Kraut II S. 272 ff. Schröder S. 4.

[62]) Worte Brunner's a. a. O. (Ztschr. f. Handelsrecht XXII) S. 131.

[63]) De Blasio No. I: Bei einer Verhandlung zu Salerno i. J. 1059, in welcher es sich um die Bekräftigung des Besitzes und der Gewährschaft bereits früher verkaufter Grundstücke seitens einer Wittwe Aloara handelt, erscheint als Geschlechtsvormund derselben der Kleriker Johannes, in cujus manu paruit unum scriptum, ausgestellt vor 23 Jahren von dem jetzt verstorbenen Ehemanne der Aloara, welches folgenden Inhalt hat: Ipse Petrus comes maritus ipsius Aloare, sicut ei congruum fuit, sua voluntate aute Ademarium comitem et iudicem et aliorum novilium donaverat Malfredo et Johanni comitibus germanis predicte Aloare inclitum mundium, quod ei pertinebat in ipsa Aloara uxore sua. Tali hordine ut ab obitum ipsius Petri in antea inclitum ipsum mundium in illorum esset potestate seu et de illo Viro cui scriptum ipsum in manu pareret, illud habendum et faciendum quod vellent, sicut ipsum scriptum continet, in quo ipse Ademari Iudex subscriptus est. Vgl. über diese Urkunde Brunner a. a. O. S. 130 f.

[64]) Vgl. oben § 3 bei Note 81.

[65]) Cod. dipl. Cav. I No. 86.

mundoaldi esseret aut istam bindictio mecum secundum legem faceret". Sie erwähnt, dass sie zwar 2 Söhne habe, welche jedoch aus triftigen Gründen nicht zugegen sein könnten: „et non poteo illum abere mundoaldus meus esseret et bindictio ista mecum facere". Hierauf gestattet der Richter den anwesenden parentes, „ut mundoaldi mei esseret et bindictio ista mecum facere", worauf denn nach geschehener Frage wegen violentia die Frau „secundum legem mihi consentientis ipsi nominati parentis — unam cum supradictis parentis meis" den Verkauf abschliesst. — Naturgemäss konnte nun auch die Stellung der parentes bei den Veräusserungsgeschäften der Ehefrauen von dieser Entwicklung nicht unberührt bleiben. Sehen wir auch hier ihre Thätigkeit als ein „consentire", sie selbst zuweilen als „mundoaldi" bezeichnet, so werden wir anzunehmen haben, dass auch in diesen Fällen sich ihre Function zu einer Geschlechtsbeistandschaft der Ehefrau zunächst gegenüber, dann aber auch neben dem Ehemanne herausgebildet hat. Das letztbezeichnete Verhältniss (ihre Stellung neben dem Ehemanne) konnte es dann mit sich bringen, dass in einzelnen Urkunden ihre beiderseitige Thätigkeit als eine durchaus parallele hingestellt wurde, wenngleich wir geneigt sein mögen, diesen Parallelismus hier nur als einen mehr äusserlichen, durch die Wortfassung der Urkunden und den Ausdruck „consentire" veranlassten zu charakterisiren[66]. — Aus alledem geht denn das mit Bestimmtheit hervor, dass im Beneventanischen die mit „consentire" bezeichnete Thätigkeit der parentes nicht eine materielle, auf den freien Willen eines selbständig Berechtigten gestellte Genehmigung zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes, sondern nur die formelle Erklärung des Einverstandenseins darüber bedeutet, dass weder factisch noch rechtlich (insbesondere nicht mit Rücksicht auf die Freiheit ihres Willens und die zur Constatirung derselben gegebenen Formvorschriften) irgend Etwas zum Nachtheil der Frau ausser Acht geblieben ist[66a]. —

Schliesslich bedarf es, nachdem so die Function der parentes

[66]) Diesem Punkte näher nachzugehen und in eine Untersuchung darüber einzutreten, ob und inwieweit etwa auch die Stellung der Ehefrau gegenüber ihrem Manne hinsichtlich der Veräusserung ihres Sondergutes im Beneventanischen eine freiere geworden ist, kann hier naturgemäss nicht meine Aufgabe sein.

[66a]) Bemerkt sei hier, dass die gleiche Erklärung Platz zu greifen hat gegenüber einer ausserbeneventanischen Urkunde, der einzigen unter den mir bekannten, welche die Thätigkeit der parentes auch als ein consentire bezeichnet, Muratori II col. 275, wo die parentes als interrogantes und consentientes unterzeichnet sind.

und des judex beim Acte selbst festgestellt ist, nur noch einer beide Factoren betreffenden kurzen Bemerkung über die ihnen vorgeschriebene Mitwirkung bei Ausfertigung der zur Perfection des Geschäfts erforderlichen Urkunde. In dieser Beziehung ist von den parentes und dem judex (nach lex 22 alternativ, nach lex 29 conjunctiv)[67]) gefordert, ut in cartola ipsa manum ponant. Diese manus positio wird auch demzufolge, wenn auch nicht regelmässig, so doch sehr häufig in den Urkunden, in den beneventanischen meist im Text, in den oberitalischen überwiegend in Verbindung mit der Unterzeichnung der Betreffenden, ausdrücklich constatirt[68]). Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass dieses „manum ponere in cartola" nicht, wie Zorn meint[69]), mit der Unterschrift der Urkunde identisch ist, vielmehr, wie bereits festgestellt ist[70]) und aus Belegstellen des langobardischen, wie anderweitigen deutschen Rechts erwiesen wird[71]), einen bestimmten Formalact, die Bekräftigung[72]) der Urkunde durch Handauflegung bedeutet. Dementsprechend ist denn auch unter all' den neun beneventanischen Ur-

---

[67]) Lex 22: — ita tamen ut ipsi parentes aut iudex in cartola ipsa manum ponant. In lex 29 findet sich nur in der gedrängten Darstellung des Ganges der Verhandlungen die Bemerkung „et ipsi parentes in ipsam uindictionem manum ponant"; doch kann über die conjunctive Beziehung von Richter und parentes auch in diesem Punkte kein Zweifel bestehen, vgl. Note 68.

[68]) So in oberitalischen Urkunden hinsichtlich der parentes: Chartae I No. 425. Chartae III No. 503, 661, 682, 690, 766, 822, 836, 843, 892. (Beispiel Chartae I No. 425: Signum † † manuum redaldi et roxonis patris et filii genitoris et germani suprascripte anne qui eam interrogauerunt ut supra et in hac carta ad confimandum manus posuerunt). In Benevent hinsichtlich des Richters: Cod. dipl. Cav. II No. 241. de Blasio No. 1 (zweite Urkunde im Text), No. 6, 18, Cod. dipl. Cav. IV No. 591, V No. 732, 807, 842, — hinsichtlich der parentes: Cod. dipl. Cav. I No. 153, II No. 241, 348, 401, de Blasio No. 1 (zweite Urkunde im Text), Cod. dipl. Cav. IV No. 591, 668, 697, V No. 732. (Beispiel Cod. dipl. Cav. IV No. 591: et pro firmitatis causa ipsi mei germani et ipso castaldo in ac cartula suis manibus posuerunt).

[69]) Zorn S. 55.

[70]) Rogge: Gerichtswesen der Germanen S. 133 und jetzt Ficker: Beiträge zur Urkundenlehre I (Innsbruck 1877) S. 85.

[71]) Für langobardisches Recht Ratchis 8: Ideo decernimus, ut si quis cartola uinditionis alicui de aliqua res fecerit, et ad scriuane publico scripta, uel ad testibus idoneis rouorata fuerit, et tam ipse uinditûr, quamque et testes in ipsa cartola subscripserint aut manus posuerint etc. Für ausserlangobardisches Recht s. Lex Baj. I (Legg. III S. 296), Lex Alam. Hlothar. 1, 1 mit 2 (Legg. III S. 45). — Die Nichtidentität der manus positio mit der Unterschrift beweist auch der Gebrauch des Perfects in der Unterzeichnung, vgl. oben Note 68.

[72]) Daher der Ausdruck „ad confirmandum", vgl. Note 68.

kunden, welche die manus positio der parentes ausdrücklich constatiren, nur bei zweien die Unterschrift eines derselben zu finden[73]). Ja, es scheint nach einzelnen oberitalischen Urkunden sogar, dass man gerade da eine ausdrückliche Constatirung der manus positio für erforderlich gehalten habe, wo die parentes entweder gar nicht oder nur durch Signa unterzeichnet haben[74]).

3. Hiernach erübrigt nur noch eine Erörterung über die Person der parentes einerseits und des Richters andrerseits.

a. Hinsichtlich der parentes werden wir zwischen der Berufung derselben im Allgemeinen und der im speciellen Falle zu unterscheiden haben. Im Allgemeinen sind, wenn wir zunächst bei dem einfachsten Falle der lex 22 stehen bleiben, berufen die parentes der Ehefrau, d. h. unter Zugrundelegung des bereits oben bei Feststellung des Princips der Normen Entwickelten[75]) die Mitglieder derjenigen Familie, aus welcher die Ehefrau durch die Verheirathung in die Familie des Mannes übergetreten ist. Es kann aber m. E. ferner keinem Zweifel unterliegen, dass wir diese „Mitglieder der Familie der Ehefrau" juristisch als ihre „Schwertmagen" zu bezeichnen haben werden. Lässt sich auch zu diesem Resultate durch eine reine Worterklärung des Ausdrucks „parentes" nicht gelangen[76]), so weist doch das Princip des Gesetzes und der ganze Zusammenhang desselben mit dem Systeme des langobardischen Familienrechts, wie er oben dargestellt worden, darauf hin, dass die Wurzeln unseres Rechtsinstitutes in eine Zeit hineinreichen, in welcher sich die einzelnen Geschlechter noch als in sich und nach Aussen geschlossene Einheiten gegenüberstanden[77]). Ich habe bereits an anderem Orte ausführlich den Nachweis versucht, dass diese Gestaltung die sociale Grundlage für den juristischen Begriff der Schwertmagen sein

---

[73]) Cod. dipl. Cav. II No. 348, V No. 732 (?).

[74]) So Chartae III No. 682. Parentes sind zwei Brüder und der Sohn des einen derselben. Erstere unterschreiben, letzterer signirt et ad confirmandum manus posuit. Vgl. Chartae III No. 690, 843, 836, wo von 3 nepotes zwei signiren und die manus positio constatiren. Vgl. auch Chartae III S. 172 a. E.: hoc factum est presentia bonorum hominum, qui supter manum posuerit v e l propria manu suum consensum subscripserit.

[75]) S. oben § 3 S. 45.

[76]) So wird insbesondere „parens" im Edict sogar zu Bezeichnung einer weiblichen Verwandten gebraucht. Roth. 182: Si quis filiam suam aut quamlibet parentem in coniugium alii dederit. Liutpr. 30: — si quiscumque saeculares parentem nostram saecularem disponsat. Liutpr. 119 a. E.: filiam aut sororem uel parentem suam.

[77]) G i e r k e, Genossenschaftsrecht I S. 22.

musste und gewesen ist, indem ich zeigte, dass die verwandtschaftliche Bindung der Genossen eines Geschlechts, dieses als corporative Einheit gedacht, nur durch die Agnation begründet werden konnte[78]). Wenn nun auch die corporative Gestaltung der Magschaft frühzeitig einer fortschreitenden Auflösung unterlag, so wurde sie doch durch ihre concret verwirklichten Erscheinungsformen, welche sich in den positiven Rechten und Pflichten der Schwertmagen darstellten, überdauert[79]). Dahin gehört die Vormundschaft über die schutzbedürftigen Familienglieder, welche daher noch nach dem Rechte des Edicts dem nächsten Schwertmagen zufällt[80]), dahin auch das uns hier beschäftigende, aus denselben Wurzeln entspringende Schutzrecht über die dem Geschlechte früher zugehörig gewesene, jetzt einem anderen Rechtskreise beigetretene Ehefrau. — Das so gefundene Resultat, welches uns als parentes die „Schwertmagen" der Ehefrau aufweist, bedarf im einzelnen einer näheren Definition:

α) Zu den Schwertmagen der Ehefrau in dem Sinne der Mitglieder ihrer eigenen-Familie[80a]) gehört zunächst nicht ihr Sohn, den sie von ihrem Ehemanne, mit dessen Consens sie veräussert, geboren hat. Er steht auf Seiten der Familie des letzteren und ist daher zum Schutze der Frau gegenüber diesem nicht berufen[81]). Das Princip ist denn auch im papienser Rechtsbuch ausdrücklich anerkannt, jedoch in mehr philosophischer als juristischer Weise darauf zurückgeführt, quandoquidem a patris voluntate non secederent[82]). Der Verfasser der Exposition beruft sich interessanter Weise schon seinerseits an dieser Stelle auf die antiquae cartulae[83]),

---

[78]) Rosin: Der Begriff der Schwertmagen in den Rechtsbüchern und verwandten Quellen des deutschen Mittelalters, (1877) § 5 S. 43 ff.

[79]) Rosin S. 53.

[80]) Bluhme, Mundschaft S. 379.

[80a]) Vgl. Rosin S. 56, 57, wo darauf hingewiesen ist, dass ursprünglich während bestehender Ehe mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit der Frau zum Geschlechte des Mannes die Schwertmagen des letzteren als Schwertmagen der Ehefrau bezeichnet worden sein mögen.

[81]) So werden auch in Roth. 200 die Söhne der Frau von ihrem lebenden Manne und ihre parentes von einander geschieden: — Et si filiûs ex ipsa non habuerit, reuertatur ipsa facultas ad parentes, qui eam ad maritum dederunt.

[82]) Expos. § 4 ad Liutpr. 22: Si qua mulier de viro filios habuerit et eius consensu aliquid venundat, quandoquidem a patris voluntate non secederent, ad matrem interrogandam non sint ammittendi. — Vgl. auch Glosse ad Liutpr. 22: „exceptis filiis de eo viro" (Boretius Legg. IV S. 418 ad cap. 22 Not. 1).

[83]) expos. cit. fährt im Anschluss an das Citat Note 82 fort: antiquis

und in der That zeigen uns diese, dass die Söhne der veräussernden Eheleute zur Function als parentes nicht zugelassen wurden[84]).

β) Ferner sind durch den Begriff der Schwertmagen ausgeschlossen die eigenen Verwandten der Frau, welche selbst weiblichen Geschlechtes sind. Dem entsprechend weisen die Urkunden die Zuziehung von parentes weiblichen Geschlechts nicht nach, mit einer einzigen Ausnahme im Beneventanischen, wo zu Nocera i. J. 988 die eigene Tochter der veräussernden Eheleute neben dem Bruder der Frau als parens fungirt — eine vereinzelte Abweichung, welche ihrerseits mit der eigenthümlichen, das Princip der Normen mehr und mehr verwischenden Entwicklung des beneventanischen Rechts zusammenhängt, die gerade in der vorliegenden Urkunde auch nach anderer Seite hin besonders hervortritt[85]).

γ) Endlich gehören nicht zu den Schwertmagen die durch Weiber verwandten Männer[86]). Dies wird bestätigt, wenn in den Urkunden als parentes der Vater[87]), der Bruder[88]), der Brudernsohn[89]), der Vatersbruder[90]) und des Vatersbruder Sohn[91]) genannt

dicentibus cartulis: „una cum notitia de filiis meis quos ego de anteriore viro habere visa sum".

[84]) Chartae III No. 844 = Ficker Forschungen IV No. 34, wo zwei Söhne einer Frau aus zweiter Ehe zwar handelnd mit auftreten, als parentes aber ein Sohn 1. Ehe, ein Enkel und ein Neffe fungiren. Aehnlich Chartae III No. 892. — Dagegen bleibt es in der Urk. Cod. dipl. Cav. I No. 28 zweifelhaft, ob wir unter dem als parens fungirenden ursileus filius meus einen Sohn erster oder zweiter Ehe zu verstehen haben.

[85]) Cod. dipl. Cav. II No. 401; vgl. oben Note 56.

[86]) Ich darf mich hierfür, ohne bestimmte Stellen anzugeben, auf mein Note 78 genanntes Buch beziehen. — Für den hier zur Rede stehenden speciellen Fall vgl. noch Albertus II, 10, der zu den Worten des Ariprand hinsichtlich der parentes (vgl. Note 150) hinzusetzt: „ex parte patris".

[87]) Bei den folgenden Noten trage ich kein Bedenken, auch solche Urkunden zu citiren, die Veräusserungsgeschäfte von Wittwen betreffen, da in den hier zur Besprechung stehenden Punkten, wie unten gezeigt wird, kein Unterschied zwischen beiden Fällen besteht. — Dies vorausgeschickt citire ich für die Zuziehung des Vaters (genitor): Cod. dipl. Cav. I No. 29, 153, V No. 758, 807, Chartae I No. 220, 425, Chartae III No. 822, 889.

[88]) Germanus, frater: Cod. dipl. Cav. I No. 24, 39, 48, 97, 131, 153, II No. 348, 401, IV No. 591, V No. 807, Chartae I No. 150, 167, 201, 252, 284, 334, 422, 425, Muratori II col. 127, Mem. di Lucca V^c app. No. 1826. Chartae III No. 503. 682, 724, 766, 822, 843, 889, 892, 967, 971.

[89]) Chartae I No. 252, 302, Chartae III No. 844, 682, 843.

[90]) Barbanus (vgl. Roth. 163, 164, 186, Liutpr. 145, glossarium Cavense et Vaticanum s. v. — Legg. IV S. 653): Cod. dipl. Cav. I No. 32, 68, Chartae I No. 220, 334, Mem. di Lucca V^b No. 246, Chartae III No. 744, 971.

[91]) Chartae III No. 744.

werden. Finden wir daneben in manchen Urkunden die nepotes (Neffen) und consobrini (Cousins) ohne nähere Bezeichnung[92]) der verwandtschaftlichen Bindung, so würde eben deswegen dieser Umstand einen Gegenbeweis zu liefern nicht im Stande sein; doch halte ich es auch abgesehen davon nicht für unmöglich, ja nicht einmal für unwahrscheinlich, dass man in späterer Zeit auch in diesem Punkte dem cognatischen Princip Concessionen gemacht hat, wie wir denn auch im Beneventanischen, wenn auch vereinzelt, uterini fratres und einmal einen avunculus fungiren finden[93]).

δ) Nicht direct durch den die blosse Verwandtschaft betreffenden juristischen, wohl aber durch den auf die ursprüngliche corporative Gestaltung des Geschlechts zurückführenden socialen Begriff der Schwertmagen sind von der Function der parentes diejenigen Familienglieder ausgeschlossen, welche selbst des Schutzes bedürftig und daher zum Schutze Anderer nicht verwendbar sind[94]). So werden im liber papiensis besonders die Unmündigen hervorgehoben, jedoch wird als Altersgrenze unter dem Einflusse des römischen Rechts das 14. Lebensjahr genannt[95]), während wir nach der Gesetzgebung König Liutprands das 18. werden anzunehmen haben[96]). —

Gehen wir von dem besprochenen einfachsten Falle der Ehefrau zu dem nur für Benevent praktischen der Wittwe über, so ist klar, dass, wenn die letztere im Mundium eines Mitgliedes der Familie ihres Mannes steht, die Gestaltung des Verhältnisses der parentes von der ebenbesprochenen keine Abweichung zeigen kann[97]). Zugleich erhellt, dass der Sohn der Wittwe schon deshalb hier nicht als parens fungiren kann, weil ihm event. selbst das Mundium über dieselbe zusteht. Kehrt die Wittwe zu ihrer Familie zurück, so würden im Beneventanischen principiell die hinter dem Mundwald

[92]) Nepotes: Cod. dipl. Cav. I No. 93, Chartae I No. 175, Muratori I col. 15, Chartae III No. 781, 836. Consobrini: Cod. dipl. Cav. I No. 26, 66, Chartae I No. 201, 284, 420, Mem. di Lucca V b No. 246, V c No. 1826, Chartae III No. 503, 690, 889, 967, 971.

[93]) Uterini fratres: Cod. dipl. Cav. I No. 65, 66, IV No. 697. Avunculus: Cod. dipl. Cav. V No. 758.

[94]) Rosin, Schwertmagen S. 54 Note 127, Weiske: die Grundsätze des deutschen Privatrechts nach dem Sachsenspiegel S. 57.

[95]) Textglosse ad Liutpr. 22: — et qui sint saltem in etate 14 annorum.

[96]) Liutpr. 19, 117, vgl. mit Roth. 155. — Doch erlaubt sich hier die Praxis gelegentlich eine Abweichung, wie denn Chartae I No. 252 ein infantulus als parens erwähnt wird.

[97]) Vgl. die Beweise oben zu Note 87 ff.

nächsten Schwertmagen als parentes zu fungiren gehabt haben[97a]); doch haben wir gesehen, dass gerade in diesem Falle die Verschmelzung der Rollen des Mundwalds und der parentes mit ihren oben dargestellten Wirkungen, wonach die beiden nächsten Schwertmagen schlechtweg ohne eigentlichen Mundwald als parentes berufen wurden, ihren Einfluss geübt hat.

Verheirathet sich die Wittwe wieder, so tritt sie damit wiederum in eine neue Familie über. Von dem Sohne, welchen sie mit dem 2. Manne hat, gilt dann dasselbe, was für die erste Ehe gesagt ist[98]), wogegen nunmehr kraft einer natürlichen analogen Anwendung der bei der ersten Ehe massgebenden Grundsätze der Sohn erster Ehe dem zweiten Manne gegenüber an die Seite der parentes der Frau aus eigener Familie tritt[99]). Die übrigen Schwertmagen des ersten Mannes dagegen sind von jeder Mitwirkung ausgeschlossen[100]); ihr Recht ist, da ihnen ein auf der Verwandtschaft beruhendes überhaupt nicht zusteht, durch die erfolgte Ablösung des Mundiums völlig erloschen.

Bei einer zum zweiten Male verwittweten Frau, wie wir eine solche gleichfalls noch in den Urkunden veräussernd auftreten sehen[101]), kommen principiell die vorstehenden Grundsätze analog zur Anwendung. —

Was endlich die Berufung der berechtigten parentes im speciellen Falle anlangt, so entscheidet unter ihnen die Nähe der Verwandtschaft. Das Gesetz beruft die „propinquiores parentes", und es kann nach dem Sprachgebrauche des Edicts keinem Zweifel unterliegen, unter denselben die jeweilig nächsten zu verstehen[102]).

97a) Analog bei Jungfrauen vgl. Cod. dipl. Cav. IV No. 564.

98) Vgl. oben Note 84.

99) Vgl. Note 83. — Chartae I No. 127 (2 Söhne 1. Ehe), No. 302 (Sohn 1. Ehe und Brudernsohn), Chartae III No. 844 (Sohn 1. Ehe, Enkel, Brudernsohn), No. 612 (3 Söhne 1. Ehe), No. 724 (1 Sohn 1. Ehe, Bruder, unbenannter parens). — Ueber die Schwertmageneigenschaft des Sohnes s. mein Buch S. 56.

100) So werden auch im Edict die parentes der Frau denen des Mannes gegenübergestellt: Roth. 182, 199. — Eine Ausnahme von dem im Texte genannten Principe scheint zu machen Cod. dipl. Cav. IV No. 564. Dieselbe ist wol dadurch veranlasst, dass in derselben Urkunde mit der wiederverheiratheten Frau 2 Töchter derselben 1. Ehe veräussernd auftreten.

101) z. B. Cod. dipl. Cav. II No. 207.

102) Roth. 247: Nulli leciat alium pro alio pignerare, excepto illo qui gafand esse inuenitur, id est coheres parens proximior, qui illi ad hereditatem, si casus euenerit, uenturus est. Roth. 360: proximioris sacramentalis qui nascendo sunt. Areg. 10: Peruenit ad aures sublimitatis nostrae, quod quidam hominum -- propter obligationes uel debita, quae fecerant, p r o p i n q u i o r i b u s

Dementsprechend wird auch urkundlich die Nothwendigkeit einer Zuziehung der Nächsten bewiesen[103]) und ebenso durch eine Formel des liber papiensis, in welcher der Umstand, dass nähere Parentes, als die in der Urkunde verzeichneten, vorhanden gewesen seien, als Grund einer Anfechtung des Rechtsgeschäfts aufgestellt wird[104]). Dennoch mag man in der weiteren Entwicklung der Praxis sich weniger an die absolute Verwandtschaftsnähe gebunden haben, was uns durch die spätere Rechtsliteratur[105]) bestätigt wird. Schon hieraus ergiebt sich, dass eine Zusammenstellung der in den Urkunden genannten parentes Momente für eine Erkenntniss der Verwandtschaftsberechnung und Successionsordnung im langobardischen Recht nicht ergeben kann, um so weniger, als einmal nur die Verwandten der nächsten Grade genauer bezeichnet werden[106]), andererseits aber uns die Kenntniss der Verhältnisse des Einzelfalles, wie er den Urkunden zu Grunde liegt, mangelt[107]).

b. Bei einer Besprechung der Person des fungirenden Richters kann es selbstverständlich nicht meine Aufgabe sein, näher in die

parentibus, qui iusta legem heredes eorum futuri sunt, testamentum donationis ammittant etc. Die Urkunden bedienen sich theils auch des Ausdrucks „propinquiores" z. B. Cod. dipl. Cav. I No. 22, 32, theils sprechen sie bloss von „propinqui parentes" z. B. Cod. dipl. Cav. I No. 24, 26.

[103]) Vgl. oben bei Note 25 und 65.

[104]) Formel ad Liutpr. 22: — Si carta manifestat propinquiores parentes et femina vult dicere, quod propinquiores habuisset, aut probet aut emendet poenam de carta.

[105]) So spricht Ariprand II, 10 nur von der praesentia duorum vel plurium propinquorum und die Summa legis Langobardum II, 7 von duobus vel tribus ex proximis parentibus.

[106]) vgl. oben Note 87 ff.

[107]) Ich will nichtsdestoweniger nicht unterlassen, das mir vorliegende Material hier mitzutheilen. Es finden sich als parentes zusammengenannt: filius und consobrinus, Cod. dipl. Cav. I No. 26, Chartae I No. 420 — Sohn mit Bruder Cod. dipl. Cav. I No. 65, Chartae III No. 724, Chartae I No. 422 — Sohn mit Brudernsohn Chartae I No. 302. — Vater mit Bruder: Cod. dipl. Cav. I No. 153, V No. 807, Chartae I No. 425, Chartae III No. 822, 889 (hier auch mit consobrinus) — Vater mit Elterngeschwistern: Cod. dipl. Cav. V No. 758, Chartae I No. 220. — Bruder mit Elterngeschwistern: Cod. dipl. Cav. I No. 32. — Bruder mit Cousin: Cod. dipl. Cav. I No. 66, Chartae I No. 201, 284, Mem. di Lucca V° No. 1826, Chartae III No. 503, 957. — Bruder mit barbanus und consobrinus: Chartae III No. 971. — Vatersbruder mit Cousin: Mem. di Lucca V^b No. 246, Chartae III No. 744. — Dass übrigens auch bei Nennung der einzelnen parentes hintereinander in den Urkunden nicht immer die Nähe der Verwandtschaft massgebend gewesen ist, beweisen: Chartae I No. 334, wo der barbanus vor dem germanus und No. 422, wo der germanus vor dem filius genannt ist.

italienische Gerichtsverfassung der hier besprochenen Zeit und ihre Beziehungen zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit einzugehen. Ich beschränke mich daher, das zum Verständniss der hier massgebenden Formvorschriften Nöthige anzuführen und die dabei sich ergebenden Besonderheiten zu erörtern. Dabei unterscheide ich zwischen der eigentlich langobardischen Zeit, an welche sich organisch die Entwicklung in den süditalischen Fürstenthümern anschliesst, und der späteren Zeit des fränkisch-langobardischen Italiens, in welchem durch die Eroberung Carl's des Grossen die Verhältnisse gerade des Gerichts in neue Bahnen gedrängt worden sind.

Die uns vorliegenden Rechtsaufzeichnungen erwähnen als fungirend, und zwar lex 22 für das gemeine langobardische Recht allein den judex, qui in loco fuerit, die lex 29 für das beneventanische Sonderrecht den princeps (Fürsten)[108], judex und sculdahis (Schulzen). Bleiben wir zunächst bei der beiden gemeinsamen Behörde, dem judex, stehen, so lehren uns die bisherigen Forschungen, dass dieselbe in den der Oberhoheit der langobardischen Könige unmittelbar unterworfenen Gebietstheilen sowohl die vom Könige ernannten Herzöge (duces minores), als seine Gestalden umfasste[109]. Bekanntlich besteht bereits zu König Liutprands Zeit Herzogthum und Gastaldat in räumlich getrennten Wirkungskreisen selbständig neben einander[110], so dass die richterliche Gewalt in den einzelnen kleinen Territorien je nach ihrer Verfassung hier dem Herzoge (dux), dort dem Gastalden zustand, welche denn auch beide im liutprandischen Edict mit dem ihnen gemeinsamen Ausdruck „judex“[111]) bezeichnet werden[112]. In den mehr selbständigen grossen Herzogthümern des Südens, Spoleto und Benevent, war für ein besonderes Unter-Herzogthum naturgemäss kein Raum; das Gebiet derselben

[108]) vgl. oben § 2 S. 33.

[109]) Pabst, Herzogthum S. 446 ff. 482 ff., Hirsch, Benevent S. 29, 31, v. Bethmann-Hollweg, Civilprozess IV S. 343, 347.

[110]) Pabst S. 482 ff., Hirsch S. 29. Ueber die frühere Stellung des Gastalden, dem ursprünglich lediglich die Ausübung der dem Könige zukommenden finanziellen Rechte zustand, später aber eine Art Controle über den Herzog übertragen wurde, bis er sich, wie im Text angegeben, zu einer Behörde mit räumlich vom Herzogthum völlig getrenntem Gebiete entwickelte, s. Pabst Herzogthum S. 443 ff.

[111]) Ihre Sprengel hiessen „judiciaria“. — Ueber die abweichende Bedeutung des „judex, qui in loco ordinatus est a rege“ in der Legislation König Rothari's, wo er lediglich den Gastalden bezeichnet, Pabst S. 446, 447.

[112]) Pabst S. 446, 447.

zerfiel in einzelne Amtsbezirke (judiciariae, actus, Gastaldate), deren Vorsteher, die Gastalden, zuweilen (wie auch im Königreiche) mit dem höheren Titel „comites, Grafen" bedacht[113]), vom Herzoge selbständig ernannt wurden und von ihm abhängig waren[114]). Diese repräsentiren die ordentliche richterliche Gewalt in den ihnen untergebenen Territorien[115]). Dementsprechend weisen denn auch die mir vorliegenden Urkunden aus den späteren Fürstenthümern Benevent und Salerno, welche die Formvorschriften bei Veräusserungsgeschäften der Frauen zur Anwendung bringen, den Gastalden und Grafen in der Function und theilweis auch in der Bezeichnung als „judex" nach[116]), während allerdings die meisten derselben sich mit der Benennung „judex" für den fungirenden Richter begnügen[117]). Zu bemerken bleibt hier nur, dass sich gewisse in der streitigen Gerichtsbarkeit der Fürstenthümer hervortretende Eigenthümlichkeiten sporadisch auch bei der uns beschäftigenden besonderen Art der jurisdictio voluntaria wiederspiegeln. So sehen wir zu Salerno in den Jahren 868 und 869 die Verhandlung in Gegenwart zweier Gastalden und Judices vor sich gehen[118]), entsprechend dem für dieselbe Zeit und dasselbe Gebiet festgestellten Urtheilen mehrerer gleichgestellter Richter ohne Vorsitzenden[119]). So finden wir endlich auch die Befragung der Frau in den Jahren 1028 und 1033 zu Salerno von einem Grafen in Gegenwart, aber ohne Mitwirkung

---

113) Hirsch S. 30, Pabst S. 442, v. Bethmann-Hollweg IV S. 348.

114) Hirsch S. 31.

115) Hirsch S. 31, Pabst S. 470, v. Bethmann-Hollweg IV S. 352, auch Ficker, Forschungen III S. 190.

116) Der Gastalde wird in folgenden Urkunden ausdrücklich als solcher bezeichnet: Cod. dipl. Cav. I No. 26, 65 (gastaldus et judex), 68 (g. et i.), 86, 93 (g. et i.), 109 (g. et i.), 131 (g. et i.), II No. 218, IV No. 591 (a. 1006); der comes wird ausdrücklich erwähnt und zugleich „judex" genannt in de Blasio No. 1 (erste Urk. im Text), Cod. dipl. Cav. V No. 807, 842, 849.

117) So Cod. dipl. Cav. I No. 21, 22, 25, 66, 75, 97, 201, II No. 241, 348, 401, III No. 490, de Blasio No. 1 (zweite Urk. im Text), No. 6, 18, Cod. dipl. Cav. IV No. 564, 668, 697, 698, V No. 732, 758. — Ich habe hier mit Rücksicht auf das oben § 1 Note 20 Gesagte auch Urkunden aus dem in späterer Zeit wieder griechischen Lucera mit aufgeführt.

118) Cod. dipl. Cav. I No. 65: — perreximus ante presentiam sichardi et benedicti gastaldii et judici et ab ipsis . . . sumus diligenter inquisiti . . . quibus ego professa fuit . . . suprascripti iudicibus nobis largietatem tribuerunt. Beide Gastalden und Richter sind demnächst auch unterschrieben; vgl. auch No. 68.

119) Ficker III S. 191.

des Fürsten vorgenommen[120]), wie denn auch für die streitige Gerichtsbarkeit in den Fürstenthümern urtheilende Richter mit unthätigem Vorsitzenden nachgewiesen sind[121]).

Ueber dem Judex wird nun in lex 29 dem Fürsten die Function als Richter vorbehalten und unter ihm noch dem sculdahis zugesprochen. Beides finden wir in lex 22 nicht; die Erklärung ihrer Nichterwähnung ist jedoch für den princeps (der hier den König bedeuten würde[122]) und den sculdahis eine verschiedene. Wie bereits vorübergehend hervorgehoben, ist die in unseren Formvorschriften zu Tage tretende obervormundschaftliche Function principiell ein Recht des Königs. Ihm steht der Schutz derjenigen zu, welche keinen Familienschutz geniessen[123]), ihm auch die obere Aufsicht über die unmittelbar zur Vormundschaft Berufenen, wenigstens soweit eine obervormundschaftliche Gewalt in diesem Sinne sich schon im langobardischen Edict ausgebildet findet. Die Ausübung dieser seiner Function überträgt jedoch der König, wenigstens theilweise, ein für alle Mal seinen ordentlichen richterlichen Organen[124]). Bei dieser Delegation sehen wir denn im langobardischen Edict naturgemäss einerseits die Häufigkeit, andererseits die Wichtigkeit der Fälle als Princip entscheidend. So finden wir bei der Theilung von Gütern, zu denen ein Unmündiger mitberechtigt ist, ferner auch

---

[120]) Cod. dipl. Cav. V No. 807 (a. 1028): — venimus ante presentiam predicte gloriose potestatis et ostedimus unam cartulam (folgt der Inhalt der Erwerbsurkunde). — Et congruum est mihi predicta gemma tota — ipsa terra — venundare; propterea, ut diximus, venimus in sacro salernitano palatio ante presentiam supradicte gloriose potestatis, et coram illo adesset laidolfus comes, cui ipsa gloriosa potestas precepit esse iudicem inter nos, worauf die Befragung von dem Richter vorgenommen wird. Ferner V No. 849 (a. 1033): In sacro salernitano palatio cum residere supradictus gloriosus princeps secundum gloriose dignitatis sue et ante illius presentia hastare hego grimoaldus comes et iudex (die Urkunde bildet ein Protokoll des Richters) —, ipsa vero mulier aloara nomine in presentia suprascripti gloriosi principis — me supradictus grimoaldus comes et iudex rogavit etc. Aehnlich de Blasio No. 1 (erste Urk. im Text). In den beiden letztgenannten Urkunden erklärt sich die Anwendung der gedachten Form vielleicht auch daraus, dass gleichzeitig seitens der minderjährigen Söhne der betheiligten Frau eine Veräusserung zur Deckung vom Vater nachgelassener Schulden erfolgt, zu welcher die Genehmigung zu ertheilen, wie wir nachstehend gelegentlich (Note 126) sehen werden, ein Reservatrecht des Königs resp. Fürsten bildete.

[121]) Ficker III S. 192.

[122]) Vgl. oben § 2 Note 31.

[123]) Kraut Vormundschaft I § 8, 9, Bluhme Mundschaft § 12; vgl. auch Ficker Forschungen I S. 284 mit III S. 412.

[124]) Kraut I S. 74.

bei Veräusserung von Grundstücken eines solchen, wenn diese zur Beschaffung nothwendiger Lebensbedürfnisse erforderlich ist, die obervormundschaftliche Mitwirkung dem ordentlichen Richter überlassen[125]), während sie bei der Veräusserung von Mündelgütern zum Zwecke der Berichtigung ererbter Schulden dem Könige vorbehalten ist[126]). So haben wir hinsichtlich des den Frauen zu gewährenden Schutzes bereits gesehen, dass da, wo es sich bei einem vorzeitig geplanten Eintritt ins Kloster um einen die ganze Persönlichkeit ergreifenden Schritt handelt, die Prüfung der Willensfreiheit dem Könige vorbehalten ist[127]), während in unserem Falle, wo es sich nur um ein einzelnes Vermögensinteresse handelt, die auf derselben Grundlage ruhende, jedoch ungleich häufiger in Anspruch genommene Mitwirkung dem judex delegirt ist. — Diese Entwicklung nun, welche uns den Richter als Delegirten des Königs erscheinen lässt, zeigt uns aber zugleich, dass mit dieser, wenn auch allgemeinen, Delegation das Recht des Königs, in der einzelnen Sache selbst oder durch seinen missus zu fungiren, nicht ausgeschlossen ist[128]), so dass wir anzunehmen haben, dass, wie nach lex 29 im Beneventanischen der Fürst, so auch nach lex 22 im langobardischen Königreiche der König zur Function des Richters berufen ist, wie wir denn auch in späterer Zeit im fränkisch-langobardischen Italien dem missus regis begegnen werden.

Dagegen glaube ich behaupten zu können, dass der sculdahis in der That durch die Bestimmungen der lex 22 ausgeschlossen ist. Schon der Ausdruck „judex" spricht dafür, denn der sculdahis wird im liutprandischen Edict nicht mehr unter demselben begriffen, wie sich aus der Gegenüberstellung beider ergiebt[129]). Dazu kommt denn aber hauptsächlich, dass wir im Edict die Delegation der obervormundschaftlichen Rechte hinsichtlich der Minderjährigen und

---

[125]) Liutpr. 74: Si infans, dum intra aetate est, res suas cum fratribus aut cum parentibus suis diuidere uoluerit, aut si ipsi cum ipso infante diuidere uoluerint, faciat iudici notitiam; et ipse iudex faciat uenire parentis ipsius, et una cum ipsis aut per se aut per missum suum, bonam personam deum timentem, res ipsas diuidant. Liutpr. 149. Item de infantibus, qui intra etatem sunt et necessitate maiore habent, et a fame moriuntur, conparuit nobis, ut dum tempus famis fuerit, licentiam habeat cum misso principis aut cum iudici suo de terra aut de rebus suis uindere etc. Ficker I S. 284.

[126]) Liutpr. 19, vgl. über diese Stelle oben § 2 Note 31; auch Ficker I S. 285.

[127]) Liutpr. 100, vgl. oben § 3 Note 73.

[128]) vgl. so Liutpr. 149, wo der missus principis neben dem iudex erwähnt ist. Ficker a. a. O.

[129]) Pabst, Herzogthum S. 447 und die Belegstellen daselbst Note 3 und 4.

Frauen nicht weiter nach unten, über den judex (Herzog resp. Gastalden) hinaus, insbesondere nicht auf den Unterbeamten desselben, den Schulzen, erstreckt finden[129a]). Sehen wir nun in der lex 29 dies Princip verlassen, so hängt dies genau mit den Gesammt-Veränderungen zusammen, welche die liutprandischen Formvorschriften überhaupt im Beneventanischen zu erleiden gehabt haben. Mit der Verwandlung der Subsidiarität der richterlichen Function in ein obligatorisches Erforderniss, mit der weiteren Erstreckung der Formvorschriften auch auf Wittwen und Jungfrauen, musste die Inanspruchnahme des Richters naturgemäss eine um so viel häufigere werden, dass die Möglichkeit einer Angehung der zahlreicheren Unterbehörden[130]) ein Bedürfniss wurde, dessen Realisirung auf gewohnheitsrechtlichem Wege erfolgte. Bezeichnend für die principielle Auffassung der Dinge bleibt es immerhin, wenn in den meisten Fällen, in denen beneventanische Urkunden uns den sculdahis als Richter fungirend zeigen, derselbe von ihnen auch mit dem ihm sonst nicht zukommenden Titel „judex" belegt wird[131]).

Hinsichtlich der späteren Zeit des fränkisch-langobardischen Italiens glaube ich mich kurz fassen zu können. Nach Einführung der fränkischen Landes- und Gerichtsverfassung im eroberten langobardischen Italien[132]) tritt der Graf (comes) an die Stelle des langobardischen judex, wie wir denn in demselben den ordentlichen höheren Ortsrichter zu sehen haben[133]). Dementsprechend schreiben denn auch die verschiedenen Bestandtheile des liber Papiensis die „interrogatio" der Frau dem comes zu[134]). Gleiches zeigen uns die oberitalischen Urkunden[135]), während es sich, wie schon Ficker

[129a]) Vgl. die Note 125—127 citirten Stellen.

[130]) Dass mehrere sculdahis unter einem judex standen, beweist Liutpr. 26: Si homenis de sub uno iudice, de duobus tamen sculdahis, causam habuerint, ille qui pulsat, uadat cum misso aut epistola de suo sculdahis ad illum alium de sub quem ipse est, cum quo causam habit.

[131]) Der sculdahis fungirt in Cod. dipl. Cav. I No. 28, 29 (auch judex genannt), 37, 39 (judex), 40 (judex), 48 (judex). Die Urkunden stammen aus der Zeit von 848—856, vgl. dazu Ficker III S. 456.

[132]) v. Bethmann-Hollweg, Civilprozess V S. 193 ff.

[133]) Ficker III S. 38, 1 S. 230, v. Bethmann-Hollweg V S. 12, 194.

[134]) Formel zu Liutpr. 22, expos. § 1 ad Liutpr. 22, expos. § 1 ad Roth. 204, exp. § 3, 4, ad Liutpr. 126 (127), Cartularium No. 3 a. E.

[135]) Chartae I No. 256 (Arona 1023): con notitia domni Rudulfi comes istius comitatus sepriensis. II No 108 (a. 1040): notitia domni ottonis marchionis et comitis comitatu. Muratori 1 col. 387: notitia Domni Ottoni comiti palatii et comes istius comitatu Ticinensi. II col. 271: cum notitia domni Widoni, comitis comitatu Plumbiense. Chartae III No. 764: una cum notitia

bemerkt hat[136]), als ein Tuscien eigenthümlicher Brauch darstellen dürfte, wenn wir in den Urkunden dieses Rechtsgebietes aus den Jahren 961—1177 die Befragung durch einen sogenannten „Königsrichter" (judex domini regis oder imperatoris), einen der vom Könige ernannten zunächst städtischen Richter[137]), vorgenommen finden[138]). Daneben endlich begegnen in den Urkunden noch die Königsboten[139]), welche auch diesen Zweig der freiwilligen Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch nehmen, wenn auch ihre Zuziehung bei Erfüllung der Formvorschriften, wie uns das papienser Rechtsbuch mittheilt, nicht sehr im Gebrauche gewesen ist[140]).

Nach alledem erübrigt noch eine Bemerkung über die Competenz des Richters und den Gerichtsort. Dass die Beachtung der örtlichen Competenz des zuzuziehenden Richters geboten war, zeigen uns zuvörderst die Rechtsaufzeichnungen, welche den judex, qui in loco fuerit, gleichmässig berufen. Entsprechend finden wir denn

---

Ardoini marchio et comes istius comitatu ticinensi. — Eine mailänder Urkunde v. 833 (Chartae III No. 117 = Fumagalli No. 38) zeigt uns zwar eine Verhandlung cum notitia puplici idest in presentia Walchis loco positum civitatis Mediolani, doch werden wir hier den loco positus eher in der Function eines Einzelvertreters des Grafen, als in der eines dem Schultheissen gleichzustellenden Unterbeamten desselben aufzufassen haben. So im Anschluss an Ficker III S. 217; vgl. auch noch die Glosse des codex Eporedianus No. 80 (Legg. IV S. 649), die das Wort „publicus" durch „comes" erklärt.

[136]) Ficker III S. 59 Note 10.

[137]) Ueber diese späteren von Ficker sogenannten „städtischen Königsrichter" und ihr Verhältniss zu den sog. „älteren Königsrichtern", welche zunächst nur zur Verwendung im Hofgerichte und Reichsgerichte bestimmt waren und von den Skabinen oder Richtern der einzelnen Städte oder Grafschaften geschieden werden s. Ficker III S. 5, 17 ff.

[138]) Die hier zu nennenden Urkunden gehören sämmtlich Tuscien an, so Muratori I col. 857 (a. 1019), Mem. di Lucca IV b No. 115 (a. 1112), No. 127 (a. 1153), V c No. 1389 (a. 961), No. 1469 (a. 976), No. 1484 (a. 977), V c app. No. 1784 (a. 1027) No. 1825 (a. 1177).

[139]) Urk. aus Lodi v. 1076: Albericus misus domni tercii Enrici rex, qui per epistolam et sigellum sigilatum misus existebat. Die Vollmacht dieses missus: „et si forte quislibet mulier in prelibato comitatu res suas venundare cupiens propincos suos abere nequiverit, licentiam iam dictis nostris fidelibus abeant, interrogacionem facere" ist bereits oben § 1 bei Note 60 Gegenstand der Besprechung gewesen. S. auch die von Ficker III S. 424 angeführte Urkunde aus dem Mailändischen von 1243. — Vgl. Ficker III S. 38. Ueber die freiwillige Gerichtsbarkeit der Königsboten im Allgemeinen s. Ficker II S. 56 ff.; vgl. hinsichtlich derselben noch v. Bethmann-Hollweg V S. 16 f., 217 f.

[140]) Die Textglosse zu den Worten der lex 22 „vel judicis" fügt hinzu: „aut missi", wozu dann ein codex hinzusetzt: „sed non est in usu de misso"; vgl. Boretius: Legg. IV S. 418 Note m. zu cap. 22.

auch in einzelnen Urkunden ausdrücklich hervorgehoben, dass der „judex de loco nostro“[141]) oder der „gastaldus noster“[142]) bei der Verhandlung mitgewirkt habe. — Der Ort der Verhandlung brauchte bei der Zuziehung des Richters nicht nothwendig der ordentliche Gerichtsort zu sein, was insbesondere im Beneventanischen von Bedeutung war. Wir haben bereits gesehen, dass im Jahre 872 zu Salerno der Richter sich zu der kranken Frau hinbegiebt[143]), und ebenso zeigt uns eine tuscische Urkunde vom Jahre 1153, wie die Verhandlung ohne nähere Motivirung „in domo suprascriptorum jugalium“ vorgenommen wird[144]). Allerdings ist, wie insbesondere die ausführlichen beneventanischen Urkunden zeigen, das „Gehen vor den Richter — das venire oder pergere in presentiam judicis“ das Uebliche[145]).

§ 5. Reihenfolge der Verhandlungen. — Folgen der Nichtbeachtung.

I. Fassen wir nunmehr nach allem Vorangegangenen die Reihenfolge der Verhandlungen, welche durch unsere Formvorschriften geboten sind, zusammen, so ergiebt sich, dass wir dieselben zunächst in ein dreifaches Stadium: die Vorbereitungshandlungen, die Hauptverhandlung und die Beurkundungshandlungen zn vertheilen haben. — Die Vorbereitungshandlungen werden (abgesehen von der zu jeder notariellen Verhandlung nöthigen Thätigkeit) ausgefüllt durch die Benachrichtigung der parentes (notitiam facere), wozu sich im Beneventanischen das Aufsuchen des Richters in Gemeinschaft mit denselben (pariter pergere oder venire in presentiam judicis) gesellt. In Anwesenheit der parentes resp. vor dem Richter beginnt die Hauptverhandlung mit der sogenannten adnuntiatio oder enarratio d. h. der zum Verständniss der Betheiligten nöthigen Darlegung des Sachverhalts seitens der Frau, an welche sich die Kundgebung des auf Abschluss des Rechtsgeschäfts gerichteten Willens

---

[141]) Cod. dipl. Cav. I No. 66: — et pariter perreximus ante maionem iudicem de loco nostro.

[142]) Cod. dipl. Cav. IV No. 591: — perreximus quorum praesentia romoaldi castaldi nostro.

[143]) Cod. dipl. Cav. I No. 75.

[144]) Mem. di Lucca IV^b No. 127.

[145]) vgl. z. B. Note 118, 120, 141, 142.

anschliesst (congruum est mihi rem istam vindere illi[1]). Hierauf folgt die Befragung der Frau, ob es auch ihr freier Wille sei, das Veräusserungsgeschäft vorzunehmen, sie insbesondere von ihrem Ehemanne oder Mundwald keinen darauf gerichteten Zwang erleide, die sogenannte interrogatio oder inquisitio, welche im Ausserbeneventanischen von den parentes ausgeht, im Beneventanischen aber unter Erklärung des formellen Einverständnisses seitens der Verwandten (consentire) vom Richter vorgenommen wird. Die an sie gerichtete Frage beantwortet die Frau mit der Versicherung (declaratio, professio, manifestatio, clarificatio, reclamatio), dass sie aus freiem Willen, insbesondere ohne Zwang seitens ihres Mannes oder Mundwalds handle. Hierauf ertheilt, wenigstens im Beneventanischen, der Richter die formelle Genehmigung (consensus, absolutio, largietas etc.) zum Abschluss des Rechtsgeschäfts. Das Veräusserungsgeschäft, über dessen Modalitäten die Parteien regelmässig bereits einig sind, wird nunmehr formell perfect gemacht und sodann durch das an den Notar gerichtete Ersuchen (scribere rogare) um Niederschrift desselben und der beobachteten Förmlichkeiten in das Beurkundungsstadium eingetreten. Nach Ausfertigung der Urkunde, zu welcher sich der Notar regelmässig eines Formulars bedient, erfolgt die Bekräftigung der richtigen Niederschrift durch Handauflegen seitens der Betheiligten, namentlich des Richters und der parentes, auf die Urkunde (manus ponere in cartula), wonach dann regelmässig die Unterschrift und Aushändigung der Urkunde das Verfahren abschliesst.

Diesen Gang der Verhandlungen, wie er als regelmässig sich darstellt und besonders aus den ausführlichen beneventanischen Urkunden zu entnehmen ist, illustrire ich durch folgende zwei Formulare:

1. Salernitaner Urkunde vom Jahre 869 (Cod. dipl. Cav. I No. 66):

In nomine (folgt Datirung). Ideo que nos, hi sumus ille[2]) filius illius, qui sum habitator in forinum[3]), quam et ego illa, filia quondam illius, qui sum uxor istius, dum communiter congruum est nobis vindere rem nostram, quam habuimus in finibus (folgt Beschreibung), tunc iuxta legem scire fecimus illum qui est uterinum frater[4]) mei-

[1]) Diese Thätigkeit bezeichnen auch die Worte der lex 29: et sic iudicem roget: „quia res meas uolo uindere".

[2]) Ich ersetze in der bekannten Weise der germanischen Rechtsformeln die Eigennamen durch das Fürwort „ille".

[3]) Zwischen Salerno und Avellino.

[4]) vgl. oben § 4 Note 93.

que mulieri, et illum idem consobrino frater meus, et pariter perreximus ante iudicem de loco nostro, a quem diligenter sumus inquisiti[5]), nec ego qui supra mulier violentiam de hoc vindendum biolentiam paterem ab hic vir meus aut a quecumque hominem; quibus ego manifesta sum, ut nullam violentiam a quecumque hominem de hoc vindendi patiar, nisi vona mea boluntate comuniter mihi congruum esset cum hic vir meus hoc benundare. et tunc per absolutionem de ipso iudicem et iuxta legem prefati parentes et mundoald nobis consentientes, pariter nos vir et mulier benundedimus (folgt Beurkundung des Veräusserungsgeschäfts) —. quod vero vinditionis cartula, ut supra tenore, te notarium ut scribere rogavimus[6]). Folgen die Unterschriften.

2. Oberitalische Urkunde von 980 (Chartae I No. 150):

In nomine etc. Constad nos ille — filius quondam illius et illa filia quondam illius iugalibus, qui professi sunt ambo ex nacione nostra lege uiuere langobardorum ipso namque iugales et mundoaldo meo mihi consenciente et subter confirmante et iusta lege una cum noticia de propinquioribus parentibus meis cui supra finem it sunt ille germano meo et ille seu ille propinquioribus parentibus meis in corum presentia uel testium certa facio professione quod nullam me pati uiolentiam ab quempiam ominem nec ab ipso iugale meo nisi mea bona et spontanea uoluntate accepisemus (folgt Beurkundung des Rechtsgeschäfts) —. Signum † † manibus suprascriptorum iugalibus qui anc cartula uindicionis fierint rogauerunt — et ipse ille eidem coniunx sue ad omnia suprascripta consensi ut supra et eorum relecta est. Signum † † † manibus — germano et parentes —, qui et interrogauerunt ut supra. Folgen anderweitige Unterzeichnungen.

II. Die vorstehend besprochenen Formvorschriften können nun in der Praxis im einzelnen Falle sich als nicht beachtet ergeben, und zwar kann diese Nichtbeachtung entweder eine totale oder eine partielle, etwa durch Zuziehung anderer als der nächsten parentes begangene[7]) sein. In beiden Fällen ist, wie dies das Wesen von Formvorschriften überhaupt mit sich bringt, Folge die Nichtig-

[5]) Die sog. enarratio ist hier theils vorangestellt, theils folgt sie. — In allen Punkten regelmässig gebildete Urkunden zu finden, ist natürlich beinahe unmöglich.

[6]) Die manus positio ist hier nicht ausdrücklich beurkundet, vgl. oben § 4 bei Note 68 ff.

[7]) Formel zu Liutpr. 22: — Si carta manifestat pr[illegible] et femina vult dicere, quod propinquiores habuisset e[illegible]

keit des vorgenommenen Rechtsgeschäfts[8]). Schon unsere Rechtsaufzeichnungen selbst sprechen dies mit Deutlichkeit aus, indem sie die venditio im Falle der Beobachtung der Formen als stabilis, im anderen Falle aber als vacua bezeichnen[9]). Der gleichen Ausdrücke (vacuus, evacuare) bedient sich Formel und expositio des papienser Rechtsbuches[10]), während die Lombarda-Commentatoren und die Summa legis Langobardorum im fortgeschritteneren Anschluss an die Terminologie des römischen Rechts das Geschäft als „nullius momenti" bezeichnen[11]). Dementsprechend fassen denn auch einzelne Urkunden ihre der Beachtung der Formvorschriften vorausgeschickte kurze Begründung derselben dahin, dass die Frau anderweit das Veräusserungsgeschäft auszuführen nicht im Stande sei[12]). — Diese Nichtigkeit ist nun als solche ihrem Wesen nach eine absolute; absolut zunächst in objectiver Beziehung, indem sie das ganze Geschäft, welches der Form bedurft hätte, in allen seinen Theilen betrifft. Nichtig ist in Folge dessen auch das einem solchen nichtigen Geschäfte hinzugefügte Versprechen einer Conventionalstrafe, wie dies im papienser Rechtsbuch ausdrücklich hervorgehoben wird[13]). Die Nichtigkeit erstreckt sich jedoch naturgemäss nicht weiter, als die Verabsäumung der Formen reicht, woraus insbesondere folgt, dass, wenn zwei Eheleute (pro partibus divisis oder

[8]) So auch Schröder, Güterrecht S. 133 Note 33. — Eine lediglich fehlerhafte Nichtbeachtung der Formvorschriften lassen z. B. die Schenkungsurkunden Chartae I No. 272, 273, 274, 276, 277 erkennen, in welchen auf den langobardischen Geburtsstand der jetzt an einen Salier verheiratheten Frau keine Rücksicht genommen ist, während derselbe bei Verkauf und Schenkung derselben Ehefrau Chartae I No. 252 und II No. 99 vorschriftsmässig in Betracht gezogen ist. Vgl. auch Chartae III No. 750 mit 758. Schröder a. a. O.

[9]) l. 22: — et si aliter fecerit, sit ipsa uinditio uacua = lex 29.

[10]) Formel zu Liutpr. 22, expos. § 5 ad Liutpr. 22: Si vero cum marito res communes, non interrogata a parentibus vendiderit, — venditio evacuetur.

[11]) Aripr. II, 10: — alioquin nullius est momenti quod geritur. Summa II, 7: — Et si aliter factum fuerit, nullius momenti erit alienatio.

[12]) Cod. dipl. Cav. I No. 26: — ut lex contine, quod femina res suas vendere non possit, nisi cum notitia de propinquo parentes suos et cum habsolutione de judice. Cod. dipl. Cav. IV No. 564: — et dum oc intelleximus, ut femina per lex et sine notitia judicis et de mundoald suis illut benundare non potere.

[13]) expos. § 5 ad. Liutpr. 22: — ipsaque mulier pro ruptura cartule obligationis nichil est cogenda persolvere, (die Begründung wird aus l. 5 Cod. I, 14 hergenommen) quod patet in Codicis primi libri capitulo quod est „Non est dubium", in quo legitur: „nullum enim pactum, nullam conventionem, nullum contractum inter eos volumus videri subsecutum qui contrahunt, lege contrahere prohibente".

indivisis) gemeinschaftliches Gut veräussert haben, die Nichtigkeit nur die Veräusserung der Frau, nicht die des Mannes betrifft[13a]), so dass es nach anderweitigen Momenten zu beurtheilen ist, inwieweit etwa dem dritten Contrahenten in einem solchen Falle auch dem Manne gegenüber ein Rücktrittsrecht offen steht. — Die Nichtigkeit ist ferner eine absolute auch in subjectiver Beziehung, so dass sie von jeder Seite her geltend gemacht werden und auch der Erwerber sich auf sie berufen kann. Der Hauptfall ihrer Geltendmachung wird natürlich der sein, dass die Frau, was insbesondere nach anderweitiger Verheirathung derselben vorkommen mochte[14]), das formlos veräusserte Gut vom Erwerber vindicirte. Diesen Fall behandeln die uns überlieferten Formeln des liber Papiensis[15]). — Was endlich den Beweis der Nichtbeachtung anlangt, so bildet die Grundlage desselben zunächst die Urkunde, deren Aufnahme wir als ein nothwendiges Erforderniss erkannt haben. Mit Rücksicht darauf, dass hiernach die Beurkundung auch der beachteten Förmlichkeiten selbst[16]) ein unumgängliches Postulat des Gesetzes bildet, kann gegen ein Document, welches die Beobachtung der Formen schon in sich nicht aufweist, ein Gegenbeweis dahin, dass sie trotzdem beobachtet seien, naturgemäss nicht angetreten werden[17]). Umgekehrt dagegen ist ein Beweis, dass die Förmlich-

[13a]) expos. § 5 ad Liutpr. 22: Si vero cum marito res communes, non interrogata a parentibus, vendiderit, partis sue venditio evacuetur, mariti stabili permanente.

[14]) Darauf deuten die Worte der lex 22: — Ei si contegerit casus, ut ille maritus moriatur, et ad alium ambolauerit, stabiles permaneat ipsa uinditio.

[15]) Formel zu Liutpr. 22: Petre, te appellat Martinus (sic!) cum Donato suo mundoaldo, quod tu tenes sibi malo ordine terram in tali loco. — Ipsa terra mihi propria est per cartam, quam tu mihi fecisti, et ecce carta. — Si carta manifestat, quod fuisset Longobarda... neque manifestat parentes propinquiores aut comitem, fiat vacua. Formel zu Liutpr. 126 (127): Petre, te appellat Maria cum Dominico suo tutore, quod tu tenes sibi malo ordine terram in tali loco. — Mea propria est per cartulam venditionis, quam tu michi fecisti cum marito tuo, qui est mortuus, et ecce cartula. — Ipsa cartula non michi nocet, quia ego eram Longobarda; non potui facere sine parentibus etc.

[16]) Hinsichtlich der Nothwendigkeit einer Beurkundung der Formvorschriften selbst wird man freilich anzunehmen haben, dass zwischen der jedenfalls wesentlichen professio der Frau, deren Aufnahme in die Urkunde unumgänglich war, und den übrigen, insbesondere auf die Ausfertigung der Urkunde bezüglichen Förmlichkeiten, wie dem manus ponere, unterschieden worden ist, so dass man die ausdrückliche Beurkundung grade des letzteren, wie oben § 4 Note 68 constatirt, nicht für durchaus nothwendig erachtete.

[17]) Formel zu Liutpr. 22: Si carta... nec manifestat parentes propinquiores aut comitem, fiat vacua.

keiten des Gesetzes trotz ihrer Beurkundung in der That ganz oder theilweis nicht zur Anwendung gelangt seien, unbedenklich zulässig; nur muss der, der sich darauf beruft, den Gegenbeweis gegen den Inhalt der Urkunde übernehmen. Analog muss eine Frau, welche sich in einer von ihr ausgestellten Urkunde als Angehörige einer Nationalität, für welche die Formvorschriften nicht gelten z. B. als Römerin hat bezeichnen lassen, den Gegenbeweis führen, dass sie als Langobardin dieselben hätte beobachten müssen[18]). Dasselbe Princip greift Platz, wenn die Frau den Nachweis führen will, dass die von ihr in der Urkunde als ihre nächsten bezeichneten parentes in der That nicht ihre nächsten gewesen seien[19]). Bei dieser weitgehenden Wirkung der eintretenden Nichtigkeit erlangt es denn eine besondere Bedeutung, wenn das Gesetz, wie wir gesehen haben[20]), den Erwerber selbst darauf hinweist, mit seiner eigenen Thätigkeit zur Sicherung des Rechtsgeschäftes durch genaue Erfüllung der gegebenen Formvorschriften nicht zurückzuhalten.

---

[18]) Formel zu Liutpr. 22: — Si carta dicit, quod ipsa fuisset Romana, aut probet quod fuisset Longobarda, aut emendet penam de carta ipsa venditionis. —

[19]) Form. cit.: — Si carta manifestat propinquiores parentes et femina vult dicere, quod propinquiores habuisset, aut probet, aut emendet poenam de carta.

[20]) Oben § 4 bei Note 4, 5.

Druck von E. Gruhn in Warmbrunn.

Inhalt.

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,

ordentl. Professor an der Universität Breslau.

IX.

Das Hausmeieramt ein echt germanisches Amt.

Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung betreffend die wesentlichen Functionen des Hausmeieramtes der Germanenkönige und dessen Ursprung.

Von

E. Hermann.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1880.

Das
Hausmeieramt
ein
echt germanisches Amt.

Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung

betreffend

die wesentlichen Functionen des Hausmeieramtes der Germanenkönige und dessen Ursprung

von

E. Hermann.

Breslau.
Verlag von **Wilhelm** Γ
188

Inhalt.

Berichtigungen.

S. 31, Z. 6: Cassiodor., Var., X. 18, statt VII. 5.

Zu S. 107 N. 4: antrustio ist allerdings als intrustio zu verstehn. Es bedeutet ebenso wie das ags. indryhta den Mann der inneren, d. h. engeren trûst, also genau dasselbe wie domesticus.

Einleitung.

Eine Abhandlung über den Ursprung und die ursprüngliche Wesenheit des königlichen Hausmeieramtes der Germanen gehört keineswegs heut zu Tage bereits zu den literarischen Entbehrlichkeiten, wie denn die Erforschung der Geschichte der germanischen Hofämter überhaupt noch keineswegs als abgeschlossen zu betrachten ist. Schon bei der Frage, ob der königliche Hausmeier ein echt germanisches Gebilde oder eine von auswärts importirte Einrichtung oder vielleicht auch nur ein ausländisches Pfropfreis auf germanischen Stamm ist, gehen noch heute die Ansichten der Gelehrten weit auseinander; und weit mehr noch bei der Frage nach der competentiellen Wesenheit des Amtes. Der selbständige Forscher, welcher jener ersteren Frage auf den Grund zu kommen sucht, wird sich überzeugen, dass diejenigen Gelehrten, welche den nationalen Ursprung, und damit den nationalen Charakter des Amtes leugnen, sich vielfach, und vorzugsweis, durch die blosse Wortbedeutung von Titulaturen haben täuschen lassen, weil sie entweder keine genügend klare Einsicht gehabt in die Wesenheit des germanischen Amtes, oder von unsicheren Vorstellungen der fremdländischen Verhältnisse geleitet sind, aus denen sie das Amt haben erwachsen lassen wollen[1]); er wird sich aber ferner überzeugen, dass die Gelehrten, welche die entgegengesetzte Ansicht vertreten, einen wirklich zwingenden Beweis ihrer Behauptung noch nicht erbracht haben. Es wird genügen, diese letztere Behauptung an zwei hervorragenden Beispielen zu rechtfertigen, nämlich an Georg Ludwig v. Maurer und Georg Waitz.

Der erstere ignorirt in seinem umfangreichen Werke „Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutsch-

[1]) Den ersten Vorwurf möchte ich den älteren französischen Schriftstellern des XVII. und XVIII. Jahrhunderts machen; den letzteren den französischen und deutschen Schriftstellern unserer Zeit, welche das Hausmeieramt auf byzantinischen Ursprung zurückführen wollen.

land.“ 4 Bde., Erlangen 1862 u. 63, die Thatsache, dass die Entstehung des königlichen Hausmeieramtes sowohl früher wie auch noch kurz vor dem Erscheinen seines eigenen Werkes auf fremdländischen Einfluss zurückgeführt ist[1]), vollkommen, und leitet dasselbe ohne weiteres aus der Verfassung der alten doma, des Herrn- oder Fronhofes ab[2]). Diese Beweismethode ist indess nicht schlüssig. Die königlichen Hofämter nehmen mit Gründung des Königthums selbst einen scharf politischen Charakter an[3]), ihre Wirksamkeit dehnt sich über den Bereich der blossen Oekonomie zur Statsverwaltung aus; und — mögen immerhin die alten Namen beibehalten sein, wie sie es zunächst ganz gewiss sind — es bleibt trozdem fraglich, ob bei jener Metamorphose nicht fremdes Muster benutzt

---

[1]) Heinr. Ed. Bonnell, De dignitate majoris domus regum Francorum a Romano sacri cubiculi praeposito ducenda. Berlin 1858. Obwohl Waitz im III. Bande der Götting. Gelehrt. Anzeigen, Jahrg. 1858, SS. 1812 ff. eine eingehende Besprechung der kleinen Dissertation gegeben, habe ich sie doch bei Maurer, der sich vielfach mit unserem Amte hat beschäftigen müssen, nirgends berücksichtigt gefunden; ebenso wenig die von ihm abweichenden französischen Autoritäten. Das später zu erwähnende Werk von Aug. Digot ist gleichzeitig mit den beiden letzten Bänden von Maurers Untersuchung (1863) erschienen, und hat daher von ihm nicht benuzt werden können.

[2]) Wir werden im Laufe dieser Abhandlung noch manche Belegstelle für diese Behauptung kennen lernen. Hier mag nur auf I. 192 hingewiesen werden: „Die Fronhöfe der Grundherren hatten ... ursprünglich dieselbe Einrichtung wie die Königshöfe ... was jene im Kleinen, waren diese im Grossen. Ein Marschal und ein Seneschal oder Truchsess“ — das ist, wie wir sehen werden, auch nach Maurers Ansicht der Hausmeier — „oder ein Vorsteher der Hofköche .. kommt überall vor, an den Königshöfen eben sowohl wie, nach den ... alemannischen, salischen und angelsächsischen Volksrechten, an den Fronhöfen der grösseren Grundherren. Nur der Schenk fehlt hie und da und der Kämmerer, wenigstens dem Namen nach, allenthalben in den alten Volksrechten, woraus denn von Löw ..., Fürth ... u. a. gefolgert ist, dass derselbe erst aus der römischen Verfassung eingeführt worden sei. Dem ist jedoch nicht so. Schon der Name Schenk ... beweist den germanischen Ursprung des Amtes. ... Aber auch der Kämmerer kommt ... bereits bei den Angelsachsen und, der Sache nach, auch bei den Westgothen vor. Und da auch die fränkischen Könige frühe schon Kämmerer ... gehabt haben, ... so ist auch der Ursprung des Kämmerers nicht in der Fremde zu suchen.“ Vgl. auch die vorhergehende Seite, sowie S. 144 u. 209 ebendas.

[3]) Maurer selbst sagt a. a. O. S. 209: „Seitdem das römische Dienstgefolge an die Spitze des Reichs gekommen, das königliche Haus gewissermassen das Reich selbst geworden war, seitdem sind auch die königlichen Hausobersten von Regenten des königlichen Hauses zu Regenten des Reichs .... geworden.“ Diese Behauptung enthält zwar, wie sich zeigen wird, eine starke Uebertreibung; sie erkennt aber immerhin die politische Rückwirkung der Reichsgründung auf die Hofämter an.

ist. Denkt man dabei namentlich an byzantinisches Muster, so erscheint diese Frage um so berechtigter, weil die Organisation der byzantinischen Statsverwaltung ebenfalls zum grössten Theile auf jener Verbindung der Hofämter mit Statsämtern beruhte, welche den Anschauungen jugendlicher Völkerschaften so vollkommen entspricht, und daher mit den Vorstellungen der Germanen zur Zeit der Gründung der gothischen (wandalischen, ost- und westgothischen), burgundischen und fränkischen Königreiche so vielfach übereinstimmte, dass man sich recht wohl versucht fühlen kann, einen nicht geringen Theil derselben selbst auf germanischen, resp. gothischen Einfluss zurückzuführen. Noch näher aber wird die Frage gelegt durch den Umstand, dass unleugbar byzantinischer Einfluss auf die Organisation der genannten Königreiche und ihrer Hofhaltungen statt gefunden hat, so unleugbar, dass z. B. ein so ausgezeichneter Forscher wie Felix Dahn (Könige I. 35) behauptet, in die ältesten germanischen Königreiche sei das Beamtenthum „zum grössten Theile aus dem römischen State herübergenommen.“ Unter solchen Umständen ist unmöglich zuzugeben, dass der Nachweis der blossen historischen Continuität, auf den sich Maurer allein stützt, die Sache entscheidet; denn jener Continuität zum Troz bleibt die Möglichkeit, dass die politische Seite des Amts nach byzantinischem Muster geordnet, dass es als politische Institution betrachtet, den Byzantinern entlehnt ist. Erst wenn dieser oder ähnlicher Annahme der Boden entzogen, wenn also namentlich nachgewiesen ist, dass das Hausmeieramt bei der Reichsgründung gar nicht unter eigenartigen politischen Gesichtspunkten betrachtet ist, das heisst, dass sich an ihm keine auf seine politische Gestaltung berechnete, systematische Metamorphose vollzogen hat, sondern dass trotzdem das Amt noch fortdauernd unter seinen ursprünglichen wirthschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet und behandelt ist, erst dann darf die Berufung auf die ursprünglichen patriarchalischen Verhältnisse als wirklicher Beweis für die nationale Echtheit und Ursprünglichkeit desselben betrachtet werden. Dieser letztere unentbehrliche Theil des Beweises fehlt aber bei Maurer ganz.

Waitz hat sich nun allerdings nicht so stillschweigend ablehnend gegen die Versuche, das königliche Hausmeieramt aus fremdländischen Einflüssen zu erklären, verhalten; er ist in der erwähnten Besprechung der bonnellschen Dissertation ausdrücklich verneinend gegen einen derselben aufgetreten; er hat ferner in seiner Verfassungsgeschichte alle ähnlichen Versuche älterer und neuerer Zeit — jedoch einen einzigen, und das sehr wichtigen, wie sich später

zeigen wird, ausgenommen — ausdrücklich zurückgewiesen; und er hat endlich (V. G. II, 2. Aufl. 417) sich generel dahin ausgesprochen, dass „am wenigsten“ die Stellung des major domus „auf römischen Ursprung zurückgeführt werden“ könne; gleichwohl muss behauptet werden, dass auch er mitnichten den positiven Beweis der germanischen Echtbürtigkeit des königlichen Hausmeiers geliefert hat. A. a. O. beruft er sich vornehmlich dieserhalb darauf, dass „weder der Name, noch die Geschäfte, die wir zu Anfang in seiner Hand finden“, darauf hinweisen. Was nun den Namen major domus betrifft, so ist derselbe nach der eigenen Ansicht von Waitz keineswegs germanischen Ursprungs; ein Umstand, auf den ich sofort zurückkommen werde, und den ich hier nur erwähne, um zu zeigen, dass diese Berufung uns vom Standpunkte dieses Gelehrten aus keineswegs gradezu zur germanischen Wurzel des Amtes hinführen würde. Was aber die Geschäfte betrifft, die nach der Detaildarstellung von Waitz gleich „zu Anfang“ in der Hand des königlichen Hausmeiers liegen, so finden sich darunter derartige politische Competenzen, ich nenne nur die Stellvertretung des Königs als Statsoberhaupt, welche recht füglich grade auf dasjenige Hofamt der Byzantiner hinweisen könnten, das Waitz völlig unbeachtet gelassen hat[1]. Der eigentliche Beweis von Waitz ist aber auch gar nicht so symptomatisch gehalten; er ist vielmehr ein durchgehend genetischer. Waitz sucht zu zeigen, dass die germanischen Grundlagen des Amtes genügen, um die spätere Entwicklung desselben zu seiner politischen Eminenz zu erklären, ohne dass man nöthig hat, auf fremdländische, namentlich byzantinische Bestandtheile desselben zurückzugreifen. Der Umstand aber, dass bei den desfallsigen Auseinandersetzungen von vorn herein die — wie ich später zeigen werde — durchaus zu bestreitende politische Stellvertretung des Königs durch den Hausmeier eine sehr wichtige Rolle spielt, macht es mir schon zweifelhaft, ob Waitz wirklich den Beweis geführt, dass die Verfassung des germanischen Fronhofes und die Verwandlung desselben in einen Königshof an und für sich schon genügende thatsächliche Voraussetzungen sind, um die spätere politische Emi-

[1]) Wäre nicht dieser Punkt, so würde ich z. B. in folgendem Satze, den Waitz aber selbst nicht geschrieben, um den germanischen Ursprung des Amtes zu erweisen, den vollen Beweis finden: „So hat er in jeder Hofhaltung seinen Platz; bei der Königin, einem Prinzen, einer Prinzessin“ u. s. w. (a. a. O. S. 418 f.) Indess der Satz stimmt nicht zu der waitzschen Detaildarstellung; nach dieser ist der Hausmeier des Königs mit erheblichen politischen Machtvollkommenheiten ausgestattet, und eben dadurch ein ganz eigenartiges Ding geworden, das sich nicht mit den andern Hausmeiern vergleichen lässt.

nenz des königlichen, speciell des merowingischen Hausmeiers zu begreifen. Da ich indess selbst strengstens behaupten muss, dass jene Voraussetzungen jenen Entwicklungsgang allerdings vollkommen begreiflich machen, so will ich hier nicht streiten. Liegt darin aber zugleich ein zwingender Grund für die Annahme, dass die politischen Grundlagen, auf denen die machtvolle Entfaltung des Amtes erfolgt ist, wirklich echt germanische gewesen sein müssen? Ganz gewiss nicht; grade am Hofe der Byzantiner, ja sogar bei den Arabern, haben wir zeitweilig genau dieselben Erscheinungen. Da nun Waitz in seinen Kritiken der romanisirenden Ansichten nirgends über den Bereich der zu kritisirenden Schriften hinausgegangen, also nirgends gezeigt hat, dass diesen Ansichten principielle Bedenken entgegen stehn, welche nicht bloss die kritisirten sondern schlechtweg alle gleichartigen Ansichten, auch die zukünftigen, ausschliessen, so haben uns die Forschungen dieses Gelehrten m. Es. um so weniger über Maurer hinausgeführt, als derselbe, wie gesagt, ein sehr wichtiges byzantinisches Hofamt ganz unberücksichtigt gelassen hat. Hiervon aber ganz abgesehen, hat seine Beweisführung noch ihre ganz besondere Achillesverse, auf die ich schon oben hingedeutet.

In seiner Kritik der bonnellschen Dissertation hat Waitz sich nämlich darin dem Bonnell angeschlossen, dass der römisch-katholische Klerus die Titulatur „major domus“ aufgebracht habe, dass dieselbe also keine originär germanische sondern ein Adoptivkind der Franken sei; und dieser Annahme ist er bis in die jüngste Zeit treu geblieben [1]. Freilich aber hat die bonnellsche Hypothese gleich bei ihrer Reception in seiner Hand die höchst beachtenswerthe Modification erhalten, dass die Merowinger durch ganz bestimmte Beweggründe veranlasst sein sollen, sich jenes angeblich klerikalen Titels zu bedienen. Dass der Titel Hausmeier bei den Franken nicht heimisch gewesen, ist nun allerdings unleugbar; und hätte Waitz die Einbürgerung auf populäre gallo-romanische — vielleicht auch burgundische — Einflüsse zurückgeführt, denen es m. Es. auch zuzuschreiben ist, dass die Titulaturen comes [2]) domesticus, vicarius und

---

[1]) A. a. O. S. 418 sagt er, der Name major domus sei „schon in anderen Verhältnissen für Männer von entsprechender Stellung gebraucht.“ Muthmasslich hat Waitz keine Lust gehabt, an jener Stelle auf den Beweis des vermeintlich klerikalen Ursprungs des Titels Hausmeier einzugehen und sich deshalb so dunkel ausgedrückt; dass ich indess seine eigentliche Meinung im Texte wiedergegeben habe, ist zweifellos. Vgl. z. B. a. a. O. S. 415.

[2]) Arnold, Deutsche Urzeit, 2. Aufl., S. 289 sagt: „Das Wort Graf gehört vermuthlich erst der fränkischen Zeit an, und scheint eine Uebersetzung des

centenarius in die fränkische Amtssprache, die sich ganz den territorialen Eigenthümlichkeiten der Gerichtseingesessenen angepasst hat, übergegangen sind[1]), so wäre die Sache vollkommen unverfänglich; dadurch aber, dass Waitz die Merowinger vollkommen planmässig bei der Annahme jener Titulatur für ihren Hausältesten vorgehn lässt[2]), hat er in seine eigene Festung eine so starke Bresche geschossen, dass das Heer der Gegner bequem einrücken kann. Weshalb die Namensveränderung bei constanter Gleichmässigkeit der Sache? oder sollen wir gar die constante Gleichmässigkeit dran geben? dann würde das Dilemma noch heikler. Und doch gewinnt es nach Waitz ganz den Anschein. Da der Name seniscalk ebenso wie der Name marescalk „so unmittelbar an den knechtischen Ursprung des Amtes erinnerte“, meint dieser Gelehrte, a. a. O., S. 417 f., „mochte er Anstoss erregen, als er Anwendung finden sollte auf den höher gestellten Mann am Hofe, und man wählte wenigstens in

lateinischen comes.“ Die erstere Thatsache bestreite ich nicht; das Dunkel, was die Frage umnachtet, scheint undurchdringlich. Dass aber grafio nicht die Uebersetzung von comes ist, geht mit Bestimmtheit hervor aus dem Umstande, dass in mehreren fränkischen Königsurkunden grafiones neben comites vorkommen, und dass die comites stets den Rang vor den grafiones einnehmen. Zur Zeit der Abfassung jener Diplome ist die Titulatur comes bereits in den fränkischen Curialstil übergegangen und dient zur Bezeichnung eines grafio von höherer Dignität. Dass dessen ungeachtet populärer Ursprung der Titulatur comes möglich ist, scheint der Umstand zu beweisen, dass sie anfänglich vorherrschend in Gallien, grafio besonders in Deutschland vorkommt.

[1]) Später wird die Thatsache zu erweisen sein, dass major domus und seniscalc essentiell identisch sind. Ferner wird zu zeigen sein, dass nach Reception des Titels major domus doch noch der Titel seniscalc für niederere Hofbeamte vorkommt. Das scheint gegen meine Hypothese zu sprechen. Indess es scheint nur so. Das Volk hat jene seniscalci sicher ebenfalls majores domus genannt; im fränkischen Curialstil dagegen bezeichnet auch hier wie beim grafio und comes der lateinische Name die höhere Dignität.

E. Schöne, Die Amtsgewalt der fränk. majores domus, Braunschweig 1856, 8°, behauptet, S. 3, auf Grund einer m. Es. gesuchten und auch fehlerhaften sprachwissenschaftlichen Deduction, major domus sei die förmliche Uebersetzung des fränkischen seniscalk; davon kann — wie schon Waitz a. a. O., S. 418, N. 1, bemerkt hat — keine Rede sein. Waitz giebt übrigens dort dies Versehen dem Bonnell schuld, der jedoch a. a. O., S. 32, nur behauptet, und von seinem Standpunkte aus auch nur behaupten konnte, die Franken- und Ostgothenkönige hätten von der Kirche den Titel major domus für ihre seniscalke angenommen, weil beide Worte ungefähr dasselbe sagten.

[2]) So planmässig, dass er, a. a. O., S. 419 N. 4, behauptet „major domus“ sei die „technische“ Bezeichnung des Beamten geworden, „die eben deshalb in den Urkunden und Gesetzen immer gebraucht“ sei; eine Behauptung, beiläufig, deren thatsächliche Berechtigung sich, wenigstens bei den Urkunden, m. Es. anzweifeln lässt.

lateinischer Geschäftssprache, wie für den marescalc die Bezeichnung comes stabuli, so .. für den seniscalc“ den Titel major domus[1]). Eine „Höherstellung“ ist immerhin eine Veränderung in der Stellung; und das eine ganz bedeutende Veränderung, sobald man den dunkelen Ausdruck durch die Detailausführungen dieses Gelehrten einigermassen aufhellt. Man sieht daraus, dass die von Waitz offen gehaltene Möglichkeit der planmässigen fremden Entlehnung des Titels die Continuität der Entwicklung vollkommen stark unterbricht.

Die Ansichten der romanisirenden Richtung an dieser Stelle einer allgemeinen Kritik zu unterziehn, ist weder erforderlich, noch — bei ihrer Gespaltenheit unter einander — thunlich. Ich begnüge mich, hier auszusprechen, dass so gewiss Maurer und Waitz etwanigen ähnlichen Ableitungsversuchen den Weg principiell nicht verlegt haben, dergleichen Versuche dennoch ein principielles Unrecht sind; und dass sich dies auch sehr wohl nachweisen lässt.

Dieser Beweis muss aber nothgedrungen ein combinirter sein. Der Nachweis, dass die specifischen Functionen des königlichen Hausmeiers noch dieselben sind wie diejenigen des Hausmeiers des einfachen Fronhofes, kann nur die Hauptbasis, den Grundstock der ganzen Beweiscombination bilden. Als vollendender Supplementarbeweis aber hat sich anzuschliessen die Feststellung, dass sich ausserhalb des germanischen Fronhofes, der germanischen Königsburg kein Vorbild findet, dessen Benutzung bei Constituirung ihres Hausmeieramtes durch die Germanenkönige nur irgendwie wahrscheinlich wäre. Ich drücke mich mit Absicht so allgemein aus; denn es handelt sich hier nicht bloss um eigentlich völkerschaftliche Entlehnung, sondern, angesichts der Haltung, welche Waitz in der Frage nach dem Ursprunge des Namens major domus angenommen, ist auch ein etwaniger klerikaler Ursprung des Amtes in Erwägung zu ziehn; und zwar um so mehr weil — wie sich jeder aus Maurers „Fronhöfe“ überzeugen kann — überhaupt die ökonomische und hierarchische Organisation der römisch-katholischen Kirche die vollkommenste Uebereinstimmung zeigt mit der Organisation des germanischen Königshaushalts, insbesondere des merowingischen. Die desfallsige Untersuchung wird indess auf einen sehr kleinen Raum eingeschränkt werden, nämlich auf die Frage nach dem

---

[1]) Erst in späterer Zeit soll dann der Titel seniscalc wider für niederere Hausmeier gebraucht sein. Das möchte ich aus Gründen, die der Fortgang der Untersuchung ergeben wird, bezweifeln.

Ursprunge der Bezeichnung major domus, denn das wird uns lehren dass der römische Klerus dieselbe ebenso vom Volke empfangen wie die — hier vor allem in Betracht kommenden — Burgunder, die Ostgothen und später die Franken; und hieraus wider werden wir ohne weiteres folgern, dass der Klerus auch nicht das Amt erschaffen, also auch nicht auf den merowingischen Hof übertragen hat [1]).

Bei der Frage nach der völkerschaftlichen Entlehnung kann natürlich nur das gewaltige römische Reich in Betracht kommen. Dass die Reibung der Germanen mit diesem Riesenstatskörper die ersteren zu wirklich politischen Anschauungen übergeführt, und mittelbar die germanischen Königreiche der sogen. Völkerwanderungsperiode erzeugt hat, ist eine Thatsache, die man heut zu Tage wohl — besonders im Hinblick auf die ausgezeichneten Darlegungen Wilh. Arnolds [2]) — als „hors des débats“ bezeichnen kann. Ebenso gewiss ist aber auch, dass die germanischen Königreiche des Continents im stärksten Masse in die Schicksale dieses grossen Reichs verflochten gewesen sind, dessen kaiserliche Doppelherrlichkeit den Herrschern jener Königreiche, troz alles nationalen Selbstbewusstseins nicht wenig imponirte; und dass — von den sonstigen höchst intimen Berührungen fürstlicher und gemeinfreier germanischer Söldlinge mit den beiden römisch byzantinischen Kaiserhöfen im III. und IV. Jahrhunderte ganz abzusehn — schon aus diesem Grunde eine ziemlich genaue Kenntniss der byzantinischen Kaiserhofsverfassung, des byzantinischen „palatium“, bei den Germanenkönigen des V. Jahrhunderts vorausgesetzt werden darf und muss. Sind wir also gezwungen, hier und nur hier das etwanige Urbild des königlichen Hausmeiers zu suchen, und ähnliche Einrichtungen asiatischer Völkerschaften, wie z. B. der Perser, lediglich aus unverdenklicher Stammverwandtschaft zu erklären und bei dieser Untersuchung als Zufälligkeiten zu behandeln; so müssen wir auch zugeben, dass die Chancen für die Möglichkeit einer Entlehnung des königlichen Hausmeieramts von den Byzantinern nichts weniger

---

[1]) „Man hat gestritten“ sagt Waitz a. a. O., S. 427, N. 2, „ob auch Geistliche das Amt verwalten konnten. An sich wird es nicht bezweifelt werden können, wenn auch der Fall, der erwähnt wird, nicht sicher beglaubigt sein sollte“ u. s. w. Es ist wohl ohne weiteres anzunehmen, dass sich ein viel bedeutenderer klerikaler Einfluss hier geltend gemacht haben würde, wenn das Amt selbst klerikalen Ursprungs wäre.

[2]) Deutsche Urzeit, 2. Aufl., Gotha 1880, 8°, besonders cap. 2—4. Auch auf v. Sybels Vortrag: „Die Germanen bei ihrem Eintritte in die Geschichte“ (Kl. histor. Schriften, München 1863, 8°, besonders S. 34 f.) kann deshalb verwiesen werden.

als gering sind, und folgeweis, dass der Beweis, dass principiell an eine solche Entlehnung nicht zu denken, sehr bündig geführt sein muss, bevor wir uns dazu verstehn können, die Ansichten von Maurer und Waitz als die allein möglichen zu betrachten[1]).

Die vorstehenden Erörterungen lassen erkennen, dass die Frage nach dem Ursprunge des königlichen Hausmeieramtes im grossen Ganzen so gestellt werden muss: ist das Amt ein organisches Erzeugniss des innersten germanischen Volksgeistes oder die Copie einer romanischen — richtiger byzantinischen — Einrichtung. Und da

---

[1]) Abstract denkbar wäre allerdings noch der Fall, dass die Germanen mit Gründung der Königreiche ein neues Amt geschaffen; es bedarf indess keiner Auseinandersetzung, dass dieses Amt je nach Lage der Dinge in verschiedenen Königreichen verschieden construirt gewesen sein müsste. Wir werden dagegen sehen, dass das königliche Hausmeieramt ein pangermanisches Institut im vollsten Wortsinne gewesen. Schon aus diesem Grunde können Constructionen h. z. T. nicht mehr in Betracht kommen, wie diejenige Boulainvilliers, État de la France, 8 tms., Londres 1752, Bd. I, S. 55 f., welche in dem major domus hauptsächlich den neben dem Könige stehenden dux Francorum sieht, der ganz nach dem Muster der duces in des Tacitus Germania vom Heere erwählt wird, und eben deshalb später eine so hervorragende politische Bedeutung einnimmt. Diesem Gedanken wohnt indess immer noch insofern ein historischer Kern inne, wie wir sehn werden, als er sich auf die Amtsgewalt der capetingischen Seneschale des XI. und XII. Jahrhunderts stützt. Eben deshalb kehrt er auch noch bei viel späterern französischen Historikern, wie z. B. Simonde de Sismondi, Histoire des Français, Paris 1821, S. 404, wenngleich in etwas modificirter Form wider, und sogar, freilich widerum etwas metamorphosirt, bei Chateaubriand. Vgl. Waitz a. a. O., S. 417, bes. N. 3. Historisch völlig bodenlos und also rein phantastisch hat sich dagegen Luden die Entstehung des Amtes zurecht gelegt, indem er zuerst in seiner Allgem. Gesch. der Völker und Staten, Bd. II, Jena 1821, S. 179, und dann noch in seiner Gesch. des deutsch. Volks, Bd. III, Gotha 1827, S. 260, den Hausmeier zum Conservator des folcland macht, den das „Volk" wählt, um seine Interessen an diesem dem Könige gegenüber zu vertreten. Ich werde später Veranlassung haben, auf die Sache zurückzukommen, und den Autoritäten von v. Sybel und Waitz gegenüber mein Urtheil, dass dies eine phantastische Idee ist, rechtfertigen.

Andere Versuche, das Hausmeieramt als eine künstliche Schöpfung eigener politischer Weisheit der Germanen zu erklären, sind m. Ws. nicht gemacht. Heinr. Leo, Vorlesungen üb. d. Gesch. des deutsch. Volkes u. Reiches, Halle 1854, 8°, S. 397, sagt allerdings: „Die Aemter des Pfalzgrafen, Majordomus und Referendarius" am fränkischen Hofe „..... waren neue Aemter"; er spricht sich indess nicht darüber aus, ob damit gesagt sein soll, die Merowinger hätten diese Aemter erst neu, nach ihrer eigenen Idee, geschaffen oder sie hätten sie nur von den Byzantinern recipirt. Letzteres soll, nach Schöne a. a. O., S. 7, Leo sogar geradezu gesagt haben; das ist nun allerdings unrichtig; aber ebenso wenig kann ersteres behauptet, und daher Leos Meinung an diesem Orte nicht mit erörtert werden.

die Frage so liegt, so ist auch sehr natürlich, dass sich bei den bisherigen Forschungen auf diesem Gebiete die rein germanische Nationalität der Forschenden oder deren etwanige romanische Abstammung deutlich bemerkbar gemacht hat. Wenn man von einem Römling wie Gfrörer absieht, der sich in seinem bekannten Werke „Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter“ (2 Bde. Schaffhausen 1865 u. 66) ohne gehörige Sachlegitimation in die Debatten über den nationalen Ursprung der merowingischen Stats- und Hofämter gemengt, und, gestützt auf eine sophistische Scheingelehrsamkeit ohne soliden Kern, im allgemeinen für den römischen Ursprung desselben plädirt hat; wenn man ferner von dem vereinzelten, national übrigens durchaus unbefangenen Versuch Bonnells[1]), das merowingische Amt aus byzantinischem Ursprung abzuleiten absieht, so haben die deutschen Forscher wie Bünau, Teutsche Kaiser- und Reichshistorie, Bd. II, Leipzig 1732, S. 200 (s. bei Zinkeisen, an dem anzuf. O., S. 108, N. 1), Mascov, Gesch. der Teutschen etc., Leipzig 1737, S. 232, (Zinkeisen ebendas.), Pertz, Die Geschichte der merowingischen Hausmeier, Hannover 1819[2]), G. Phillips, Gesch. d. Deutschen I, 517; Joh. Wilh. Löbell, Gregor von Tours u. s. Zeit, Leipzig 1838, 8°, S. 183 f., Maurer und Waitz durchgehends an der nationalen Echtheit des Amtes festgehalten; auf französischer Seite dagegen bilden Leute wie der genannte Graf v. Boulainvilliers[3]), Lehuërou (Histoire des institutions Carlovingiennes, Paris 1843, 8°, S. 1451), welche sich ähnlicher Ansicht zuneigen, die vereinzelten Ausnahmen; im allgemeinen herrscht dort die Meinung, dass die merowingischen Hof- und Statsämter römischen Ursprungs seien, und speciel betreffs des Hausmeieramtes hat sich, wie wir sehn werden, sogar eine Jahrhunderte alte Tradition gebildet.

Die heutigen Germanisten legen bei dem Nachweise des germanischen Ursprungs irgend einer germanischen Sitte oder Einrichtung besonderes Gewicht auf die Feststellung des sogen. pangermanischen Charakters derselben. Von diesem Standpunkte aus hätte ich das Schwergewicht meines Beweises eben in den pangermanischen Charakter des Hausmeieramtes legen sollen. Dem gegen-

[1]) Bonnell hat in Friedländer (Waitz a. a. O., S. 417, N. 4) einen Anhänger gefunden, von dem indess hier abgesehn werden kann.

[2]) Auch Luden und sein Anhänger Joh. Wilh. Zinkeisen, Commentatio historicocritica de Francor. majore domus. Jena 1826, 4°, sowie sein Verbesserer Heinr. v. Sybel sind hier zu nennen.

[3]) A. a. O. S. 122: „Nous voyons par ce que je viens d'expliquer, que les Francs empruntèrent du Latin les noms des dignités qu'ils établirent; mais ils n'en réglèrent pas les fonctions à la manière des Romains“.

über muss ich indess bekennen, dass ich dieser Beweismethode überhaupt sehr skeptisch gegenüber stehe, und ganz besonders in diesem speciellen Falle. Wir finden majores domus allerdings bei den Burgundern muthmasslich sogar vorher schon bei den Wandalen in Afrika, später bei den Ostgothen, dann bei den Franken, dann bei den Angelsachsen, und endlich in vorkarolingischer Zeit bereits bei den Langobarden. Das sieht auf den ersten Blick allerdings recht pangermanisch aus; aber haben nicht vielleicht die einzelnen Völkerschaften successive von einander das Amt entlehnt, nachdem die Wandalen und Gothen es vielleicht zuerst gemeinsam von den Byzantinern übernommen? Die Ansicht ist wirklich — von Bonnell — ausgesprochen, und so mangelhaft sie auch dieser Gelehrte begründet hat, so ist damit doch keineswegs gesagt, dass sie sich nicht weit überzeugender begründen liesse; aber — und das ist die Hauptsache — wenn wir auch nicht den positiven Beweis der Entlehnung führen könnten, so wäre damit doch nicht gesagt, dass nicht dennoch die Entlehnung stattgefunden hätte. Der bloss pangermanische Standpunkt führt somit hier zu keinem Ziele; der Umstand, dass das Hausmeieramt zugleich den Charakter einer pangermanischen Einrichtung hat, gewinnt folglich für die vorliegende Untersuchung erst dann entscheidendes, allerdings aber auch jeden letzten Scrupel zertrümmerndes Gewicht, wenn vorher festgestellt ist, dass die Einrichtung auch mit den primitiven Lebensverhältnissen der Germanen in ununterbrochenem genetischen Zusammenhange steht.

Die vorstehenden einleitenden Bemerkungen ergeben, dass meine Arbeit in 4 Abschnitte zerfällt, denen ich der besseren Uebersicht halber noch folgende Specialüberschriften gegeben habe:

I. Die specifischen Amtsfunctionen des königlichen Hausmeiers.
II. Die Unmöglichkeit, das königliche Hausmeieramt von irgend einem byzantinischen Hofamte abzuleiten.
III. Der Titel Hausmeier ist muthmasslich gothischen Ursprungs, major domus nur die lateinische Uebersetzung.
IV. Der pangermanische Charakter des königlichen Hausmeieramts.

Beim I. und II. Abschnitte wird es nothwendig werden, auch die Wesenheit der königlichen camerarii und domestici zu ergründen. Ich habe jedoch die Einrichtung getroffen, die desfallsigen weitläufigen Untersuchungen in besondere Anhänge zu verweisen, auf Grund deren ich in den beiden Abschnitten annehmen werde, dass camerarius die Gattungsbezeichnung des niederen, domesticus diejenige des höheren königlichen Gefolgsmann oder Dieners ist, und dass camerarii und domestici zusammen die trustis dominica bilden.

I.

Die specifischen Amtsfunctionen des königlichen Hausmeiers.

Bevor ich dazu übergehe, die specifischen Functionen des königlichen Hausmeiers zu ermitteln, habe ich die rein negative Thatsache festzustellen, dass derselbe als solcher weder mit politischen noch auch — abgesehn von seiner Eigenschaft als Commandeur der trûstis dominica, sobald dieselbe militärisch formirt ist — mit militärischen Obliegenheiten belastet, resp. mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet ist. Denn, dies festgestellt, ergiebt sich von selbst, dass der specifische Charakter des Amts ein durchaus ökonomischer ist. Das aber ist das feste Bindemittel zwischen dem königlichen Hausmeier und dem alten Hausmeier des Fronhofes; von diesem Standpunkte aus betrachtet, erscheinen beide Aemter nicht specifisch, qualitativ verschieden, sondern nur quantitativ [1]).

Nehmen wir die militärischen Functionen des Hausmeiers als die unbedeutenderern vorweg [2]).

Wie in die Augen springend die militärische Seite des Hausmeieramtes ist, geht schon daraus hervor, dass ein Gelehrter wie Boulainvilliers aus demselben gradezu einen Frankenherzog, und

---

[1]) Die Unzulänglichkeit des maurerschen und waitzschen Beweises für die germanische Echtbürdigkeit des königlichen Hausmeiers finde ich, wie bereits in der Einleitung angedeutet, hauptsächlich grade darin, dass sie von Anfang an den Hausmeier mit bestimmten politischen Competenzen ausgestattet sein lassen, anstatt diese Competenzen allmälig gewohnheitsrechtlich entstehn und usurpatorisch erweitert werden zu lassen.

[2]) Maurer und Waitz ignoriren merkwürdiger Weise die militärische Seite des Hausmeieramtes vollständig. Ebenso Aug. Digot in seiner später zu besprechenden Geschichte des Königreichs Austrasien. Bei Digot ist das indess weniger auffallend, weil er sich überhaupt um die eigentlichen Amtsfunctionen des Hausmeiers nicht kümmert.

zwar schon zu Chlodwigs Zeiten macht[1]); und dass selbst noch Heinrich Leo (Vorlesungen, I. 395) — wohl im Anschluss an Boulainvilliers — sagen konnte: „die Frankenkönige geboten über ein weites Reich, wo man nach zwei, drei verschiedenen Richtungen hin Krieg haben konnte... Da war es .... oft nothwendig, dass die Könige Stellvertreter in der Anführung des Herres hatten.... In der Regel gebrauchte er den Mann dazu, der ... an der Spitze der Dienstmannschaft stand", nämlich den major domus regiae. Auch liefern zahlreiche Beispiele bei Gregor von Tours, seinem Epitomator und seinen Fortsetzern den klaren Beweis, dass die königlichen Hausmeier schon in ältester Zeit selbständig, und mehr noch neben anderen als Heerführer thätig gewesen sind. Was aber den ersteren Punkt, die Stellvertretung des Königs in der Heerführung betrifft, so kommt dieselbe überhaupt erst in der Zeit vor, wo der Hausmeier schon Vicekönig ist; insbesondere stützen sich die französischen Historiker in ihrer Annahme auf die capetingischen Seneschale, wie ich bereits in der Einleitung bemerkt habe, und auch Heinr. Leo hat ganz sichtlich nur die späteren Zeiten vor Augen. Sicher wenigstens ist, dass der Hausmeier zu den Zeiten Gregors von Tours noch nicht zu den eigentlichen Heerführern gerechnet wurde; dies Amt lag vielmehr den von Gregor so häufig erwähnten „duces" ob, eine rein militärische Charge, die mir den byzantinischen magistri militum nachgebildet zu sein scheint. Aber selbst in späterer Zeit, als die Hausmeier auch grosse militärische Bedeutung bei den Merowingern erhalten, gehörte doch noch nach Leos eigener, vollkommen richtiger Darstellung, ein königlicher Specialbefehl dazu, wenn der Hausmeier den König im Heere vertreten sollte, und kann somit diese Stellvertretung keineswegs als specifische Amtsfunction desselben betrachtet werden. Auch einem Prinzen, jedem beliebigen anderen Magnaten der königlichen Gefolgschaft konnte ein solcher Auftrag ertheilt werden, und ist es, sofern ihm der König nur die nöthige Autorität zutraute. Nicht anders liegt die Sache, wenn wir den Hausmeier als Nebenführer im Volksheere thätig sehen. Auch hier liegt alle Mal — wenn auch urkundlich jetzt für keinen Fall mehr

[1]) A. a. O., S. 56: „Or il est bien évident que la fonction de général d'armée ou de maire, car c'est le nom sous lequel nous la reconnaissons le mieux, ne pouvait manquer de devenir plus considérable que la royanté" u. s. w. So auch Pertz a. a. O., S. 13 f. — muthmasslich auf Anregung Boulainvilliers — nur dass er in dem Hausmeier nicht bloss einen Herzog sieht, was übrigens auch nicht Boulainvilliers Ansicht.

nachweislich[1]) — königlicher Specialbefehl vor. Wie wenig kommt aber dabei der Hausmeier als solcher, wie ganz nur der höhere königliche Gefolgsmann, der anstrustio in Frage! In zahlreichen Fällen finden wir domestici in der nämlichen Stellung.

Bei alle dem lässt sich, wie ich auch oben schon angedeutet habe, nicht verkennen, dass das königliche Hausmeieramt auch seine specifische militärische Seite hat, die es aber bei genauem Betracht in keiner Weise essentiel vom Hausmeier des blossen Fronhofes unterscheidet. Die trûstis dominica hat zugleich die Bedeutung einer königlichen Leibwache, wie das männliche folc eines jeden landhlâford genau dieselbe Bedeutung hatte. Dass aber hier der Hausmeier der geborene Anführer war, am Königshofe wie am Fronhofe, hat bereits Pertz angenommen und lässt sich a priori nicht bezweifeln, und, falls ich mich nicht täusche, sogar aus Gregor T. VI. 45[2]) urkundlich nachweisen.

Schwieriger ist es einzusehn, dass auch die politischen Competenzen des Hausmeiers eigentlich keine specifischen sind, sondern — so weit nicht ein aus den Verhältnissen naturgemäss sich ergebendes Gewohnheitsrecht zu Hilfe kam — es abusiv und zwar ohne alle Rücksicht auf fremdländisches, namentlich byzantinisches Vorbild, geworden sind. Die erheblichste Frage ist hier, ob der Hausmeier vom Hause aus der geborene Stellvertreter des Königs ist?

Der Gedanke, dass der Hausmeier politischer Stellvertreter des Königs sei, ist nicht neu; schon im XVII. Jahrhundert hat man ihn in Frankreich — wohl veranlasst durch den capetingischen Seneschal — ausgesprochen, und — wie ich im folgenden Abschnitte zeigen werde — darauf die romanisirende Theorie gegründet, dass der Hausmeier eine Nachbildung des byzantinischen Praefectus Praetorio — oder wie andere französische Forscher glauben, des

---

[1]) Für das westgothische Reich hat uns Cassiodor einen Brief Theodachats überliefert, aus dem der königliche Spezialbefehl ganz bestimmt constirt. Der Brief wird später zu besprechen sein.

[2]) S. darüber Anh. I. Die Bezeichnungen dux palatii und custos palatii in Gesta Dagoberti c. 31 und Hugonis Flavin. Chronicon Virdunense (Bouquet, III. 361 — Pertz, S. 149) weisen m. Es. mit Bestimmtheit auf diese militärische Seite des Hausmeieramtes hin. Löbell a. a. O., S. 184 meint gegen Eichhorn, der Hausmeier sei zu Gregors v. T. Zeiten „noch nicht der Anführer der königlichen Leute" gewesen. Dem widerspricht indess m. Es. die oben von mir bezeichnete Stelle aus Gregor. H. v. Sybel, Entstehg. d. deutsch. Königths., S. 259, hat übrigens — beiläufig bemerkt — Löbells Einspruch unbeachtet gelassen, als er sagte: seit Pertz sei die Ansicht herrschend geworden, dass der major domus der „Anführer des königlichen Gefolges" sei.

byzantinischen curopalates sei, eben jenes Amtes, das Waitz bei seiner Verneinung des byzantinischen Ursprungs des Amtes unbeachtet gelassen hat. In Deutschland dagegen ist der Stellvertretungsgedanke m. Ws. zuerst im Anfange dieses Jahrhunderts — muthmasslich wohl auf französische Anregung — durch Pertz in die Wissenschaft eingeführt, und zwar, da Pertz die ältere deutsche Ansicht von der national germanischen Ursprünglichkeit des Amtes zugleich beibehalten, in einer seltsam widerspruchsvollen Weise. In der pertzschen Monographie über den merowingischen Hausmeier heisst es nämlich S. 12 ff.: „Was in gewöhnlicher Wirthschaft der Hausmeier, war in der königlichen der königliche Hausmeier, Aufseher des ganzen Hofwesens, der Erste der Leute. Dahin deuten die verschiedenen lateinischen Uebersetzungen des deutschen Titels in den gleichzeitigen Chronisten und Biographen ....; das bestätigen Schriftsteller aus der 1. Hälfte des VII. Jahrhunderts, welche schon den ersten Hausmeiern jenes Geschäft beilegen; und selbst aus dem Wenigen, was über die Hausmeier vor Chlothars II. Alleinherrschaft bekannt ist, ergiebt sich, dass jenes die Bestimmung und der Rang auch der ersten Hausmeier gewesen war“; dann aber führt er fort[1]): „Als beständiger Oberfeldherr, als Oberaufseher des Kriegs- und Güterwesens, als wichtigster Beisitzer des Hofgerichts, als erster Rath des Königs, endlich natürlicher Vormund und Reichsverweser während der Minderjährigkeit, konnte er sich einen so umfassenden Wirkungskreis bilden, wie ihn selten der Unterthan eines anderen europäischen Reichs rechtmässig besessen“ u. s. w. Man beachte den ungeheuren Sprung, den Pertz vom einfachen Haushofmeister zum Oberbefelshaber des fränkischen Heeres und Stellvertreter des Königs, resp. zum Reichsverweser macht. Hier fehlt ganz offenbar das geschichtliche Bindeglied; doch wollen wir davon noch einen Augenblick absehn, und den Gedanken noch weiter durch die Literatur hin verfolgen. Welche hervorragende Rolle derselbe bei Heinr. Leo spielt, habe ich bereits gezeigt. Leo hat denselben aber sicher nicht von Pertz, sondern eher wohl von französischen Vorgängern übernommen; wie dem aber auch sei, insofern erscheint der Gedanke bei ihm natürlicher, weil Leo auf der — freilich unrichtigen — Annahme fusst, das königliche Hausmeieramt sei eine neue Institution. Der volle pertzsche Widerspruch aber kehrt wider bei Schöne, der — a. a. O., S. 48, — ungeachtet der directen Ableitung des königlichen Hausmeiers vom seniscalk

---

[1]) Der ausgelassene Zwischensatz ist irrelevant.

des Fronhofs (S. 3), dennoch die leosche Stellvertretungstheorie sich aneignet.

Genau so widerspruchsvoll, und genau aus denselben Gründen so widerspruchsvoll wie bei Schöne und Pertz erscheint endlich der Stellvertretungsgedanke bei Waitz. Derselbe behauptet nämlich a. a. O., S. 421, der Hausmeier sei dazu berufen gewesen, den König während seiner Abwesenheit oder „in anderen Fällen"[1]), d. h. falls er durch Minderjährigkeit oder aus sonstigen Rechtsgründen an der Regierung verhindert war, zu „vertreten", für ihn den Vorsitz in der curia regis (oder in anderen Versammlungen?) zu führen und „die Geschäfte zu besorgen"[2]).

Die Grundlagen, auf welche der Stellvertretungsgedanke sich bei Leo — und damit zugleich bei Schöne — stützt, habe ich bereits oben bezeichnet; es ergiebt sich daraus, dass Leo die Einrichtungen späterer Zeit auf die ersten Anfänge des Amtes mit überträgt. Anders aber liegt die Sache auch bei Pertz nicht; ja bei ihm ist diese Sachlage sogar noch viel evidenter. Pertz nämlich gründet seine obigen Ausführungen auf eine sehr sorgfältige — später auch von Schöne (S. 22—28), Maurer (I. 209—11), Waitz a. a. O., S. 419 u. S. 691 ff. benutzte — Zusammenstellung der Titulaturen und Umschreibungen, deren sich Chronisten und Dichter damaliger Zeit zur Bezeichnung des Hausmeiers bedienen; eben dieses Verzeichniss aber schliesst ab mit der Titulatur subregulus, und das ist die thatsächliche und urkundliche Grundlage des Stellvertretungsgedankens bei Pertz. Dieser Forscher hat aber nicht beachtet, dass die Titulatur, auf welche

---

[1]) So — aber ebenfalls ohne jeden Beweis — auch Lehuërou, Hist. d. inst. Carol., S. 144.

[2]) Wie übrigens mit dieser Ausführung die Verwahrung in Einklang zu bringen, die Waitz S. 416 gegen Zinkeisen richtet: „Der major domus ist nicht der Stellvertreter des Königs in der Leitung der Statsangelegenheiten", ist schlechterdings unerfindlich, und scheint mir die Sache bei Waitz noch besonders widerspruchsvoll zu machen; denn darüber ist schlechterdings nicht zu streiten, dass Waitz an der oben im Text in Bezug genommenen Stelle den königlichen Hausmeier zum geborenen Abwesenheitsstellvertreter des Königs, und überdies zum förmlichen, gesetzmässigen Reichsverweser in sonstigen Fällen thatsächlicher oder rechtlicher, dauernder oder vorübergehender Regierungsunfähigkeit des Königs. Die Adresse von Waitz' Verwahrung scheint mir ebenfalls nicht die ganz richtige zu sein; Zinkeisen, der ganz und unbedingt sich als Anhänger der unmittelbar nach jener Verwahrung erwähnten Ludenschen Ansicht bekennt, hat weder an dem, von Waitz bezeichneten Orte, noch sonstwo den merowingischen Hausmeier einen Stellvertreter des Königs genannt, sondern ihn grade umgekehrt zu Stellvertretern der „leudes", dieses unfassbaren Phantoms damaliger Zeit gegen den König gemacht.

er seine Hypothese stützt, aus einer Zeit stammt, welcher eine starke Revolution vorherging, deren Einfluss auf das Hausmeieramt eine höchst bedeutende Steigerung seiner Gewalt bewirkte[1]).

So weit der Stellvertretungsgedanke bei Waitz auf das Gebiet der Reichsverwesung hinüberschweift, hat er keine anderen Grundlagen als diejenigen, welche ihm Pertz gegeben, und kann daher zugleich mit meinen Bemerkungen gegen diesen Gelehrten für erledigt gelten. Anders dagegen liegt die Sache mit der politischen Stellvertretung ad hoc.

Dass die Germanen eine politische Abwesenheitsvertretung, die Waitz ja besonders in den Vordergrund schiebt, gekannt, scheint mir überhaupt sehr zweifelhaft, besonders wenn ich erwäge, wie ursprünglich die ganze Regierungsweise der Könige und seiner Beamten ein beständiges Umherreisen im Lande verlangte. Ich würde daher diesen ganzen Theil des Stellvertretungsgedankens bei Waitz für das erklären, was er der Hauptsache nach ist, nämlich für hypothetische Construction, und glauben mich damit abfinden zu können, dass ich sagte, die Hypothese sei mir aus gewissen Gründen höchst unwahrscheinlich, wenn nicht Waitz (S. 421, N. 4) insofern eine Art von urkundlichem Beweis beigebracht hätte, dass er bemerkt: in „späterer“ Zeit sei der Hausmeier „Vertreter des

[1]) Schöne (a. a. O., S. 19 ff.) sucht bekanntlich zu deduciren, dass die Zeit der Weiberregierungen von Brunichild und Fredegunde der Zeitraum gewesen, in welchem das Haumeieramt seine Höhe erstiegen. Dagegen ist Waitz, meiner Ueberzeugung nach, mit vollstem Rechte a. a. O. aufgetreten; grade umgekehrt liegt die Sache, wie Löbell a. a. O., S. 184, N. 1, kurz andeutet, indem er sagt: „Hätte das Amt in Gregors Zeiten schon Bedeutung gehabt, so würden die Minderjährigkeiten in Austrasien und Neustrien unternehmenden Männern volle Gelegenheit gegeben haben, sich in den Besitz desselben zu setzen; kraftlose hätten es nicht erlangt, oder behalten. Aber die Bedeutung fand sich erst mit dem grossen Siege der Aristokratie, welcher Brunichild und ihr Haus stürzte“. Die Ausführungen von Waitz a. a. O., SS. 690 ff. ergeben, dass er selbst dieser Meinung ist; um so unbegreiflicher daher mir, dass er den Stellvertretungsgedanken in diese frühe Zeit hineinträgt. Wer denselben überhaupt für die merowingische Periode anerkennen will, verfährt m. Es. correcter, ihn mit den angedeuteten Ereignissen in directe Causalverbindung zu bringen. So z. B. — wenn anders ich ihn nicht missverstehe — Maurer, indem er a. a. O., I 211, sagt: „Seitdem das königliche Dienstgefolge an die Spitze des Reichs gekommen, das königliche Haus gewissermassen das Reich selbst geworden war, seitdem sind auch die königlichen Hausobersten von Regenten des königlichen Hauses, zu Regenten des Reichs, rectores totius regni, oder tutores regni, und zu königlichen Stellvertretern oder Unterkönigen (subreguli oder quasi reges) in allen Hof- und Reichs-Angelegenheiten geworden.“ Maurer giebt übrigens der Stellvertretungshypothese noch eine ganz andere Wendung, die weiter unten zu erörtern sein wird.

Königs als Vorsitzer oder Richter", scil. der curia regis, gewesen. Dieser Thatsache also verdankt, sofern ich mich nicht täusche, der in Rede stehende Theil der waitzschen Stellvertretungshypothese seine Entstehung. Die Urkunden, welche dabei in Betracht kommen, hat Waitz selbst nicht angeführt; der Leser findet sie theilweise bei Maurer (I. 211, Note), theilweis bei Schöne (S. 50, N. 19), auf den Maurer a. a. O. mit verweist, zusammengestellt. Es ist nicht erforderlich, dieselben einer eingehenden Besprechung zu unterwerfen; es genügt die Bemerkung, dass sie sämmtlich aus der Zeit nach dem Sturze Brunichilds stammen, also aus der Zeit nach jenem Ereignisse, das von Löbell mit Recht als der Wendepunkt in der aufsteigenden, specifisch politischen Entwicklung des merowingischen Hausmeieramts bezeichnet wird. Dagegen muss ich mir gestatten, gewisse Anzeichen für die Unrichtigkeit grade des in Rede stehenden Theiles der waitzschen Stellvertretungshypothese noch etwas schärfer zu beleuchten.

Die hervorragende Bedeutung, welche Waitz dem merowingischen Hausmeier von vornherein für die Statsverwaltung beilegt, indem er auf ihn die Stellvertretung des Königs überträgt, verlangt ihren angemessenen Ausdruck in der Stellung des Hausmeiers im Geheimrathe des Königs. Dem entsprechend behauptet Waitz a. a. O.: „Wenn die Umgebung des Königs sich zur Berathung versammelte, musste der Hausmeier den nächsten Platz nach dem Könige einnehmen." Dass wir es auch hier mit blosser Hypothese zu thun haben, lehrt Note 4 ebendas.: „Der major domus ist nicht Beisitzer des königlichen Gerichts"; das heisst in den königlichen placita merowingischer Zeit wird niemals ein Hausmeier als Beisitzer genannt, wir können seine Theilnahme an den Gerichtssitzungen der curia regis nicht anders constatiren, als aus den placita der späteren Zeit, wo er selbst als Richterpräsident fungirt. Aus welchen sonstigen Diplomen sollen wir dann aber Waitz' Behauptung urkundlich erkennen? Man sieht, hier liegt die Projection einer blossen Idee vor, der hypothetischen Stellvertretungsidee: aber die Projection ist nachweislich unrichtig, folglich muss es auch die Hypothese sein, von der sie ausgegangen ist.

Die langobardischen Hausmeier zu Anfang des VIII. Jahrhunderts stehen mit den ursprünglichen merowingischen und burgundischen auf gleicher Stufe: aus einer langobardischen Urkunde von 715, welche v. Bethmann-Hollweg, Der germanisch-romanische Civilprocess i. Mittelalter, Bd. I, Bonn 1868, 8°, S. 350, N. 61, aus Troyas Codice dipl., III 225, No. 408, theilweis mittheilt, geht hervor: 1. dass der damalige langobardische major domus Beisitzer im

Königsgericht gewesen, während der König selbst den Vorsitz geführt, und dass 2. er lange nicht erster Beisitzer gewesen. Die Urkundenstelle, welche v. Bethmann-Hollweg mittheilt, macht das völlig zweifellos; sie lautet: „Tunc nostra Excellentia una cum ... illustribus judicibus nostris, qui nobiscum aderant, id est Audualdo duce, Gaidualdo et Landonio, Aufris et Aufirt, stratoribus, Senone, Rotfrit et Ruberto, majordomo, hanc audientes vestram alligationem, interrogavimus"[1]. Genau dieselben Dienste leisten den Frankenkönigen ihre „optimates" und domestici, ein Umstand, der m. Es. die Vermuthung nahe legt, dass in den merowingischen placita der älteren Zeit der major domus unter den optimates oder primates — ein Ausdruck, mit welchem die höheren Hofbeamten bezeichnet werden (Maurer a. a. O. I. 101) — mit begriffen ist.

Eine wesentlich andere, jedes politischen Nebengedankens bare Wendung der Stellvertretungshypothese ist es, wenn Maurer a. a. O. II. 265 sagt: „Das Amt eines Truchsess war ursprünglich, wo nicht das höchste, doch gewiss eins der höchsten Hofämter. Schon der alte und ohne Zweifel ursprüngliche Name siniscalc ... oder drotsêta, droste, d. h. Vorsteher, deutet dahin; desgleichen der Name senior domus, welcher nichts als eine Uebersetzung von siniscalc war; ausserdem aber auch noch der weitere Umstand, dass die Benennungen siniscalc, major und senior domus und magister, d. h. Hofmeister, zur fränkischen Zeit als ganz gleichbedeutend gebraucht sind. Der königliche Hausoberste, major domus, war demnach nichts anderes als der siniscalc oder drotsêta des königlichen Hauses; in dieser Eigenschaft aber der Vorgesetzte aller übrigen Hofdiener, und der Stellvertreter des Königs." Aber auch in dieser unscheinbareren Gestalt muss die Hypothese zurückgewiesen werden. Hier nämlich

[1]) Dieselbe Thatsache lässt sich auch aus Lex Burg., praef. II, c. 4 (Mon. Germ., Legg. III. 526) folgern: „Sciant itaque optimates, comites consiliarii domestici" (so richtig Bluhme, wie Anh. II gegen Waitz zeigen wird), „majores domus nostrae ... nihil se de causis his, quae actae (verglichen) aut judicatae fuerint, accepturos" u. s. w. Der Befehl richtet sich an die genannten nicht als vorsitzende Richter, sondern als Gerichtsbeisitzer. Daher denn auch der Schöffe (judex deputatus, d. h. constitutus, Gengler, Glossar z. d. germanischen Rechtsdenkmälern, Erlangen 1875, s. v. deputare) mit genannt ist. Sie sollen ex officio gegen die reiteratio processus protestiren, sofern sie amtliche Kenntniss davon haben. Dasselbe gilt natürlich auch, wenn sie aus irgend welchen Gründen wirklich als Richter fungiren. Wesentlich ebenso liegt die Sache in Lex Rip. Tit. 88, doch kommt hier schon der major domus — abgesehen von der inzwischen eingetretenen Erhebung des Amtes — als Hofrichter der trûstis dominica in Betracht, (davon unten), wie der dux als Richter des versammelten Heeres.

wird sie auf die Identität von major domus und vicedominus zurückgeführt; diese Identität ist indess eine reine Fiction Maurers, zu der derselbe lediglich durch die Verwechselung des drotsêta, d. h. eben des vicedominus[1]) mit dem truhtsâzo, d. h. dapifer, was der merowingische Hausmeier zugleich war, verleitet ist. Denn sonst haben wir keinerlei urkundlichen Beweis dafür, dass der Hausmeier des Fronhofes vicedominus gewesen wäre; im Gegentheil, ein Brief Gregors d. Gr., den wir im III. Abschnitte unter den frühsten Nachrichten über den major domus kennen lernen werden, erwähnt zufällig beide Aemter, sie von einander unterscheidend, neben einander[2]).

An sonstigen politischen Befugnissen schreibt Waitz dem Hausmeier noch die Pflicht zu „für den Frieden im Lande zu sorgen"; auch nimmt er endlich noch — übrigens in Uebereinstimmung mit Heinr. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königths., Frankfurt a. M. 1844, 8⁰, S. 260, und Maurer I. 211 — an, dass zum Königsschutze der Hausmeierschutz hinzugetreten sei. In ersterer Beziehung beruft er sich (S. 421) auf Fredegar C. 58, in letzterer Beziehung berufen sich alle drei genannten Gelehrten auf Marc. I. 24. Die allegirte Stelle aus Fredegar wird weiter unten noch zu besprechen sein; hier genügt die Bemerkung, dass derselben die Anschauungen zu Grunde liegen, welche den Verhältnissen des

[1]) Heinr. Leo a. a. O., S. 402—405, scheint das Institut des vicedominus mit den Immunitätsprivilegien in Causalverbindung bringen zu wollen; das ist indess unrichtig; grosse Grundbesitzer hatten stets ihr besonderes Hof- oder Dienstmannengericht, dessen Haltung sie einem vicedominus übertrugen; und an diese Einrichtung knüpften die Immunitätsprivilegien nur an. Der sofort im Texte zu erwähnende Brief Gregors d. Gr. beweist die Richtigkeit dieser Annahme.

[2]) Diesen Unterschied lässt auch G. Phillips, Deutsche Geschichte etc., Bd. I. Berlin 1832, 8⁰, S. 517, unbeachtet, wenn er sagt: „Der major domus.... ist augenscheinlich seinem Ursprunge nach nichts anderes als derselbe Beamte am Hofe des Königs, wie der villicus, major oder agens domus oder judex in den Immunitäten des Adels." Hier, wie in der obigen Passage aus Maurers Werk werden verschiedenartige Dinge mit einander verwechselt. Die Construction ist eine rechtsgeschichtliche Confusion; ob Phillips überdies noch vom universalhistorischen Standpunkte aus den Vorwurf verdient hat, den ihm Waitz, S. 418, N. 3 macht, kann hier dahingestellt bleiben. Darf ich universalhistorisch eine Aeusserung wagen, so sage ich, nicht das Amt, sondern lediglich die Personen, ihre Autorität, welche dem Amte seine hohe Bedeutung gab, kommen für die spätere Machtentfaltung des Amtes in Betracht. Nur bei den Franken haben sich die Hausmeier so hoch aufgeschwungen; bei den Langobarden thun es die Herzoge; bei den Angelsachsen die Könige selbst, wenigstens zeitweis.

sinkenden Merowingerreichs entsprechen; dass es also nicht thunlich ist, diese Stelle bei Ermittlung der specifischen Functionen des königlichen Hausmeiers zu verwerthen. Marculfs Formeln stammen bekanntlich aus derselben Zeit, und können daher hier ebenfalls nichts für die frühere Zeit beweisen; der Hausmeier hat hier bereits die Stellung des „archiminister“[1]) erworben, ihm wird daher auch als Chef der gesammten Landesverwaltung die Ausführung des königlichen Tuitionsbefehls übertragen. In früheren Zeiten dagegen würde der König direct die Tuitionsordre den Herzogen, Grafen und Wassalen des betreffenden Districts zur Nachachtung insinuirt haben. Zahlreiche ähnliche angelsächsische Urkunden sind des Zeuge.

Ist es den vorstehenden Ausführungen, wie ich hoffe geglückt, zu zeigen, dass dem Haumeieramte an sich nichts specifisch militärisches oder gar politisches anhaftet, das nicht zugleich dem gesammten, namentlich dem höheren königlichen Gefolgschaftsdienste anhaftete, und dass die specifisch politischen und militärischen Bestandtheile des späteren europalatischen[2]) Hausmeieramtes der Merowinger nicht als organische Erzeugnisse eines natürlichen Wachsthums, sondern lediglich als äusserliche, die Sache selbst von Grund aus ändernde Zuthaten zu betrachten sind; ist aber dieser Beweis wirklich gelungen, so sind wir, wie ich bereits früher bemerkt, unmittelbar zu der Erkenntniss gelangt, dass der specifische Charakter des Hausmeieramtes auch am germanischen Königshofe noch ein wirthschaftlicher ist. Der königliche Hausmeier ist ebenso wie der Hausmeier des Fronhofes der Obmann der gesammten königlichen Gefolgschaft, das heisst Hof- und Staatsdienerschaft; denn beides ist durchaus identisch[3]); ja — eine Stelle des Parzivâl wird es uns bald beweisen — seine Gewalt dehnt sich über das eigentliche folc, die zur Dienstfolge verpflichtete Mannschaft, auf das gesammte männliche und weibliche „ingesinde“ des Königs aus, ohne alle Rücksicht darauf, ob dasselbe zum Könige in eigentlich dienendem

---

[1]) So nennt sich der Hausmeier Karls d. Dicken (a. 876) in seiner Unterschrift unter den Conventus Ticinensis (Mon. Germ., Legg. I. 529). Ich komme später nochmals darauf zurück.

[2]) Der folgende Abschnitt wird diese Bezeichnung erklären.

[3]) Dass schon in ältester Zeit die königliche Gefolgschaft sämmtliche königlichen Statsdiener mit umfasst, wie sie in karolingischer Zeit Wassalen des Königs genannt werden, ist eine Thatsache, die sich sehr bestimmt nachweisen lässt, die ich aber hier beweislos behaupte, weil ihre Feststellung für den Gang meiner Untersuchung interesselos ist, und ohnehin die heutige Forschung sehr viel Neigung zeigt, die Behauptung als richtig anzuerkennen.

oder nur in verwandtschaftlichem Verhältnisse steht. Möglich, dass darin eine Abweichung von dem einfachen Fronhofe liegt. Denn am Königshofe war ein Beamter absolut unentbehrlich, der die höfische Zucht genau kannte, durch Beispiel und Lehre, aber auch durch harte Zucht dieselbe fortpflanzte; und zu diesem Behufe musste diesem Beamten auch das gesammte ingesinde des Königs unterstellt werden[1]). Der Hausmeier ist nämlich von Hause aus seniscalc, ein Wirthschaftsofficiant, den Lex Alam. 81. 3[2]): „Si quis alicujus siniscalcus occiderit, si servus est, et dominus ejus 12 vassus entra domum habet, 40 solidos conponat", deutlich als Hofmeister der Dienerschaft, nicht des gesammten ingesinde, bezeichnet; der — zu Folge der Stammverwandtschaft der Römer mit den Germanen — auch bei den Römern[3]) vorkommt; und der bereits nach der citirten Stelle der Lex Alamannorum nicht bloss dem Stande der Liten angehören, ein sog. „puer" sein kann, sondern ebenso gut vollfreier[4]).

Die essentielle Identität des königlichen Hausmeiers mit dem seniscalc des Fronhofes ist längst von du Cange, Glossar, s. v. major domus, erkannt; und obwohl du Canges Ansicht nachweislich Mitte des vorigen Jahrhunderts in Deutschland nicht bloss gekannt, sondern auch getheilt ist[5]), so ist sie doch in späterer Zeit den Germanisten

[1]) Damit stimmt auch Waitz, a. a. O. S. 420 f., überein. Dass Waitz hierin nicht, wie Schöne S. 42 behauptet, „zu weit" geht, wird die Folge evident machen. Löbell meint, Gr. v. T. S. 184, der merowingische Hausmeier sei zu Gregors Zeit „gewiss nur Aufseher des königlichen Haus- oder Hofwesens" gewesen. Ob damit seine Macht über das ganze ingesinde ausgedehnt, oder auf die eigentliche Dienerschaft beschränkt sein soll, lässt sich nicht erkennen; ich für meine Person nehme an, dass seine Macht sich eben als diejenige des von Löbell gekennzeichneten Beamtens über das ganze ingesinde erstrekt habe.

[2]) Mon. Germ., Legg. III. 73.

[3]) Sicher auch bei den Griechen; doch kenne ich die griechischen Verhältnisse nicht.

[4]) Maurer a. a. O. I. 101, stellt die m. Es. seltsame Behauptung auf, zur Zeit der Reichsgründungen hätten die königlichen Diener, „die ersten Hof- und Statsbeamten sogar nicht ausgenommen", „nach wie vor" dem Stande der Hörigen angehört. Seine desfallsigen weiteren Ausführungen, namentlich auch die Berufung auf die Schrift seines Sohnes Konr. Maurer, Ueb. das Wesen des ältest. Adels d. deutsch. Stämme i. s. Verhältniss z. gemein. Freiheit, München 1846, 8°, SS. 40—42, ergeben zur Evidenz, dass von Alters her die herrschaftliche Hofhaltung freie Diener neben unfreien gekannt hat. Die angelsächs. Gesetze z. B. gestatten nur dem einfachen ceorl die Haltung freien folkes nicht. Weshalb also dann, selbst die höchsten Statsbeamten zu „Hörigen" machen wollen? Gregor v. T. weiss davon absolut nichts.

[5]) Ich verweise nur als Beispiel auf Joh. Heinr. Drümel, Corpus Legum etc. Frankfurt 1757, 4., S. 162 f., N. r. du Cange behauptet übrigens nur, die Fran-

so vollständig aus dem Bewusstsein entschwunden, dass sie im Jahre 1843 von Lehuërou[1]) als ganz neue Wahrheit wieder verkündet werden konnte. Im darauf folgenden Jahre publicirte dann Guérard[2]) eine Urkunde, aus dem XII. Jahrhundert, in welcher senescalcus und major domus identificirt werden; und das veranlasste Waitz, der Sache seine Aufmerksamkeit zuzuwenden[3]). Aber selbst

---

zosen des XII. Jahrhunderts hätten den Namen sénéchal auf die merowingischen (und carolingischen) Hausmeier von den damaligen französischen Seneschals übertragen, und letztere umgekehrt wider majores domus genannt; und in dieser Form weicht seine Ansicht nicht unerheblich von derjenigen der Germanisten unserer Zeit ab, wie ich unten zeigen werde.

[1]) J. M. Lehuërou ist durch die allegirte Stelle der Lex Alam. auf den Gedanken geführt, natürlich mit Hinblick auf den französischen „sénéchal.“ Er sagt in seiner Histoire des institutions Carolingiennes etc., Paris 1843, 8°, S. 144: „Le mot de maire ou majordome est emprunté à la langue latine. Il est vraisembable que l'expression germanique était seniscalk, en français sénéchal“ u. s. w. Noch viel bestimmter spricht er den Gedanken in seiner Hist. des institutions mérovingiennes etc., Paris 1842, 8°, S. 384 f. in einer Passage aus, die ich im folgenden Abschnitte mittheilen werde, nur dass er dort noch nicht auf den seniscalk der Lex Alam. zurückgreift. Dass schon Pertz ein ähnlicher Gedanke vorgeschwebt hat, ist unleugbar; aber er hat nicht mit genügender Sicherheit an den alten seniscalk angeknüpft, diesen nicht klar als die eigentliche Wurzel des Hausmeieramtes erkannt und bezeichnet. Hätte Pertz dies gethan, so hätte Luden nicht auf seinen Irrweg gerathen können, und Phillips und Löbell, die doch bereits wider dem rechten Wege sich erheblich genähert hatten, würden das einfache Wort seniscalk ausgesprochen haben, um die Sache deutlich zu bezeichnen, die sie unbestimmt umschreiben.

[2]) Ich komme später darauf zurück.

[3]) Leider kann ich nicht sagen, ob Waitz bereits in der 1. Auflage des II. Bandes seiner Verfassungsgeschichte für die Identität von major domus und seniscalc eingetreten ist; unter diesen Umständen muss ich es zweifelhaft lassen, ob etwa Heinr. Leo schon vorher auf die Sache eingegangen ist. Dieser Gelehrte sagt nämlich, Vorlesungen I. 395, der Hausmeier sei derselbe Beamte der nachher an kleinen Hofhaltungen als seneschal bezeichnet werde, und führt dann, seiner vorurtheilsvollen Liebhaberei gemäss, seniscalk auf keltischen Ursprung zurück. In dieser Gestalt ist die Verbindung beider Namen rechtshistorisch werthlos; und kann ich namentlich der Behauptung von Waitz (S. 416, N. 5) nicht beipflichten, dass damit das Hausmeieramt auf den seniscalk zurückgeführt sei; eine Behauptung, die auch mit Leos ausdrücklichem Ausspruche, das Hausmeieramt sei ein neues, unvereinbar ist.

Sollte Waitz in der 1. Auflage des II. Bandes noch nicht die Identität von seniscalk und Hausmeier behauptet haben, so ist ihm auch Schöne (an der bereits früher bezeichneten Stelle) mit dieser Behauptung vorangegangen. Da indess Schöne sich durch Leo erst recht in das keltische Fahrwasser hat locken lassen, und rein etymologisch zu beweisen sucht, dass major domus die Uebersetzung des — übrigens von ihm als deutsch anerkannten Wortes — seniscalk sei, so sind seine desfallsigen Ausführungen, meinem unparteiischen Urtheile nach,

dieser Gelehrte hat eine schwankende Haltung in dieser wichtigen Frage angenommen, und andere sind seinem Beispiele gefolgt, oder haben sie — wie Gengler in seinem Glossar — vollkommen ignorirt. In früheren Jahren hat Waitz sowohl in seiner Recension der bonnellschen Dissertation, wie auch an einer Stelle des III. Bandes seiner Verfassungsgeschichte [1]) sich unbedingt für die Identität ausgesprochen, neuerdings dagegen in der (erst 1870 erschienenen) 2. Auflage des II. Bandes jenes umfangreichen Werkes die Frage wider als blosse Hypothese behandelt, indem er, S. 417, meint [2]), es spreche „vieles dafür", im königlichen Hausmeier „keinen anderen als den alten seniscalc zu sehen." Waitz hat sich über sein Motiv, jetzt neuerdings dieselbe Sache nur als wahrscheinlich zu bezeichnen, die er ehedem für ausgemacht betrachtet hat, nicht ausgesprochen; doch dürfte dasselbe in dem aus der Recension der bonnellschen Dissertation constirenden Umstande zu suchen sein, dass er die von Guérard entdeckte Urkunde für die einzige hält, welche die Identität beider Aemter bezeugt. Das ist jedoch, wie ich nachher zeigen werde, ein Irrthum. Angeregt durch die Stelle des III. Bandes der waitzschen Verfassungsgeschichte, ist auch Maurer auf die Frage eingegangen; und bei ihm zeigt sich grade ein umgekehrtes Schwanken, wie bei Waitz. Maurer hat sich nämlich an zwei verschiedenen Stellen des allegirten Werkes in einigermassen verschiedenem Sinne über die Frage geäussert. Die Aeusserungen, auf welche Waitz (S. 417 N. 5) Bezug nimmt, weichen in ihrer Bedingtheit sehr erheblich von der Unbedingtheit eines späteren Ausspruchs ab, bei welchem Maurer selbst den älteren nicht mehr ganz gegenwärtig gehabt haben dürfte, obwohl er auch den späteren Ausspruch in einer Passage, die hier ausser Betracht bleiben kann, einigermassen hypothetisch einleitet. In der älteren Stelle (a. a. O. I. 210) sagt Maurer zuvörderst, er lasse es „dahingestellt" „ob das Wort major domus nur ein anderer Name für seneschalk war", und fügt dann hinzu: „Denn möglich ist dies wohl, aber nicht nothwendig, indem alle höheren Hofbeamten majores domus genannt sind" — eine Annahme, die im IV. Abschnitte dieser Abhandlung zu widerlegen sein wird — „und aus den vorhandenen Quellen

---

rechtsgeschichtlich erst recht unfruchtbar. Meine Darstellung oben im Texte ist sonach thatsächlich unter allen Umständen gerechtfertigt; Waitz ist der Mann, der hier die Forschung wieder in die richtige Bahn gebracht hat.

[1]) Dieselbe kann hier übergangen werden.

[2]) Vgl. auch S. 401: „Der Name major domus scheint ursprünglich nur eine andere Bezeichnung für denselben Beamten", d. h. den seniscalk, „gewesen zu sein."

nicht ..... gefolgert werden kann, dass der major domus immer ein seneschalk, und der älteste seneschalk immer der major domus war[1]). Wahrscheinlich ist indess jene Annahme dennoch, wiewohl majores domus öfters neben Seneschalen vorkamen"[2]). An der späteren, bereits oben mitgetheilten Stelle, II. 263 f., constatirt er dagegen mit den apodictesten Worten die Identität beider Aemter, indem er ausdrücklich versichert: „dass die Benennung siniscalc, major und senior domus und magister, d. h. Hofmeister, zu fränkischer Zeit als ganz gleichbedeutend gebraucht ... sind." Wenn ich mich nicht durchaus täusche, so ist diese Sinnesänderung dem Umstande zuzuschreiben, dass Maurer inzwischen — und zwar besonders bei du Cange, resp. dem neusten Herausgeber von du Canges Glossar, Hentschel, s. v. major domus — eine ganz erhebliche Anzahl von directen Quellenzeugnissen für die Identität beider Aemter entdeckt hat. A. a. O. II. 228 constatirt er nämlich die Thatsache, dass die französischen Seneschale des XII. Jahrhunderts zugleich als königliche Hausmeier bezeichnet werden, indem er sagt: „majores domus regiae. Chronicon Mauriniacense ad a. 1120 (Bouquet, XII. 76)[3]). Robertus de Monte ad a. 1170 (bei Pistorius I. 905)[4]), oder auch majores regni, regiae domus dapiferi, Gesta

---

[1]) Da Maurer sich später selbst über diese Bedenken hinweggesetzt hat, so wird es genügen, hier in der Note auf das Unstichhaltige der Argumentation hinzuweisen. Wenn essentielle Identität zwischen seniscalc und königlichem Hausmeier besteht, so ist es nicht erforderlich, die Thatsache, dass der major domus immer der oberste seniscalc gewesen, noch besonders nachzuweisen; diese Forderung würde vielmehr auf die blosse Caprice hinauslaufen, neben dem sonstigen Identitätsbeweise noch einen zweiten, mit den vorhandenen Mitteln nicht zu liefernden, zu erbringen. Das Bedenken aber, dass wir nicht wüssten, dass der major domus immer ein seniscalc gewesen, ist keins. Es ist gar nicht nothwendig, wird auch gewiss von keinem Gelehrten angenommen, dass der major domus just grade stets aus der Zahl der seniscalke genommen sei; ist aber seniscalc und Hausmeier essentiell identisch, so ist eben der zum Hausmeier Ernannte, zugleich seniscalc geworden.

[2]) Darauf wird weiter unten einzugehen sein.

[3]) Stephan Garland (wenn derselbe wie Jarlandus bei Jöchter, Anf. des XII. Jahrhs.), Chronic. Mauriniancense lib. II. Die Stelle lautet nach du Cange: „Interea defuncto Willelmo, Ancelli dapiferi germano, Stephanus cancellarius, frater amborum major domus regiae effectus est. Hoc retroactis (früheren) generationibus fuerat inauditum, ut homo, qui diaconatus fungebatur officio, militiae post regem duceret principatum."

[4]) Nach du Cange ad a. 1169. Maurer giebt nur einen unvollständigen Bruchtheil der Stelle; sie lautet vollständiger nach du Cange: „Henricus, filius regis Anglorum, ... servivit regi Francorum ad mensam ut senescalcus Franciae. Hanc senescalciam, vel ut antiquitus dicebatur, majoratum domus regiae, Robertus, rex Franciae, dedit Gaufrido Grisagonello, comiti Andegavorum."

consulum Andergavens. (Bouquet, X. 349)[1]), und majores in Francia, Bouquet X. 495, ad a. 1118[2]); ihr hohes Amt aber majoratus et senescalcia Franciae, Bouquet, XII. 493 f. ad a. 1118"[3]). Ausser den bereits in den Noten nachgetragenen Stellen, weist du Cange noch folgende nach: „in Chartis Theobaldi, episcopi Suessionensis, ad a. 1077, in Tabulario Castilionensi: Theobaldus, comes, major domus regiae." Eben dieser Graf Theobald von Soisson wird sonst — nach du Cange — regelmässig Seneschal genannt. Ferner nennt der 1263 gestorbene Philippe de Mouskes, Bischof von Tournay, in seiner Reimchronik den merowingischen Hausmeier Grimoald einen Seneschal. Die betreffenden Verse lauten, nach du Cange:

> „Grimaus un baus hom cavaliers,
> Ki senescaus et conseillers
> Estoit de la terre d'Austrie."

Endlich allegirt du Cange s. v. senescallus noch folgende Stelle aus dem Werke des Hugo de Cleeriis: „Dominus rex Ludovicus et Fulco comes ad locum condictum venerunt cum suis consultoribus, ibique recognita sunt jura comitis, majoratus videlicet et senescalcia Franciae."

Ob — abgesehen von der weiter unten mitzutheilenden guérardschen Urkunde — mit der Aufzählung aller dieser Stellen die ganze Masse der Quellenzeugnisse für die Identität des seniscalc und königlichen Hausmeiers erschöpft ist, vermag ich natürlich nicht zu sagen; so viel aber steht fest, dass noch eine oder die andere mehr das Gewicht in der Wagschale im mindesten nicht verändern würde, sofern sie nicht wesentlich anders geartet wäre wie die bisher bei-

---

[1]) Hugo de Cleeriis (1. Hälfte des XII. Jahrhs.), De majoratu et senescalcia Franciae, Andegavorum comitibus olim hereditaria. Die von Maurer allegirten Gesta sind — nach du Cange — ein Auszug aus dieser Schrift. Die allegirte Stelle lautet — nach du Cange —: „Sibi" (statt: ei; gemeint ist der S. 25 N. 4 erwähnte Graf Gaufrid von Anjon) „et successoribus suis jure hereditario majoratum regni et regiae domus dapiferatum, cunctis applaudentibus et laudantibus exinde donavit." Aus Hugo de Cleeriis selbst führt du Cange noch folgende Stelle an: „De cetero comes appellatur major in Francia propter retutelam" — muss heissen protutelam = Oberaufsicht; Maurer a. a. O. — „quam facit in exercitu regis." Auf solche und ähnliche Stellen dürfte Boulainvilliers seine oben besprochene Theorie von der Heerführerschaft des Hausmeiers gründen. Bemerkt sei hier noch, dass Drümel de Claires Schrift vollständig mitgetheilt haben will in einer mir unbekannten Schrift, die er am Ende der oben allegirten Note seinen „Beweiss von dem Comite palatii" nennt.

[2]) Fehlt, so weit ich die Sache controliren kann, bei du Cange.

[3]) Kann ich ebenfalls nicht bei du Cange controliren.

gebrachten. Gewähren aber nicht diese die zuverlässigste Sicherheit für die beabsichtigte Identification? Seien wir nicht zu vorschnell; bereits Maurer hat erkannt, dass das Ding so rasch nicht geht, indem er a. a. O. II. 228 behauptet, die Franzosen hätten nur deshalb den französischen Sénéchal im XII. Jahrhundert wieder promiscue major domus und senescalcus titulirt, weil damals das Amt jene politische Höhe wieder erstiegen, die es zu Ende der Merowinger-Herrschaft gehabt. Ich halte diese — wohl durch du Cange veranlasste — Behauptung allerdings sowohl aus allgemeinen Gründen für eine gewagte Unterstellung, wie namentlich auch gegenüber den Worten Roberts de Mont: „ut antiquitus dicebatur" u. s. w., in welchen m. Es. sich die bestimmte Ueberzeugung ausspricht, dass das damalige französische Sénéchalat die historisch niemals unterbrochen gewesene Fortsetzung des Hausmeieramtes ist; worauf es uns aber allein ankommt, ist die Feststellung, dass der königliche Hausmeier mit dem seniscalc der Lex Alamannorum identisch ist; und diese Feststellung kann durch einfache Berufung auf jene französischen Quellenzeugnisse in der That nicht bewirkt werden. Glücklicher Weise besitzen wir aber in Hinkmars Epistola de ordine palatii Caroli M. das Bindeglied, welches jene Quellenzeugnisse für unseren Zweck durchaus bindend beweislich macht, indem es uns zugleich darüber aufklärt, wie die französischen Hausmeier des XI. und der späteren Jahrhunderte zu dem Titel sénéchal kommen, und wie überhaupt dieser letztere Titel seit jener Zeit den älteren ganz hat verdrängen können. Hinkmar sagt zunächst c. 16: „Apocrisiarius .., quem nostrates capellanum vel palatii custodem appellant, omnem clerum palatii sub cura et dispositione[1]) sua regebat, cui sociabatur summus cancellarius ..... Post[2]) eos vero sacrum palatium per hos ministros disponebatur: per camerarium videlicet et comitem palatii, senescalcum, buticularium et comitem stabuli, mansionarium, venatores principales 4, falconarium k." C. 23 aber ergänzt er diese Angabe noch dahin: „Ad tres .. ministeriales: senescalcum, buticularium et comitem stabuli, secundum unius cujusque ministerii qualitatem vel quantitatem, pertinebat, ut cum communi consensu de suo quisque ministerio admonendi non

---

[1]) Die Ausdrucksweise „sub cura et dispositione" ist durchaus byzantinisch. cura ist die disciplinare Aufsicht und Vertretung der Gesammtheit, dispositio der Dienstbefehl.

[2]) Soll wohl nicht bloss niederere Dignität, sondern auch dienstliche Unterordnung anzeigen.

essent segnes[1]), ut quanto ejus[2]) potuisset, omnes actores[3]) regis praescirent, ubi vel ubi rex illo vel illo tempore, tanto et tanto spatio manere potuisset[4]), propter adductionem vel praeparationem, ne forte tarde scientes, dum inopportuno tempore, vel cum nimia festinatione exigeretur, familia regalis per negligentiam sine necessitate opprimeretur. Quae quidem cura, quamquam ad buticularium, vel ad comitem stabuli pertinerel, maxima tamen cura ad senescalcum respiciebat, eo quod omnia cetera, praeter potus vel victus caballorum[5]), ad eum senescalcum respicerent." Abgesehn von der Arbeits- und Aufsichtstheilung, welche diese Stelle erkennen lässt, von der weiter unten zu reden sein wird, sehen wir daraus, dass die Karolinger das Amt des Hausmeiers aller seiner politischen Machtbefugnisse entkleidet und auf den rein seniscalkischen Standpunkt reducirt haben. Solche seniscalci aber hat es stets[6]) neben dem Hausmeier gegeben; und zwar werden wir sie sofort als solche seniscalke kennen lernen, die mit demjenigen der Lex Alamannorum, also mit dem des alten Fronhofes, durchaus auf einer Stufe stehn. Aus diesem seniscalc nun ist der spätere capetingische sénéchal hervorgegangen, auf dem man dann aus alter Gewohnheit eben in capetingischer Zeit die politischen und militärischen Befugnisse und Obliegenheiten wieder übertrug, welche die Karolinger beseitigt hatten. Dieser historische Zusammenhang macht aber die französischen Quellenzeugnisse hier unbedingt beweisend. Will man

---

[1]) Das admonendi u. s. w. geht auf die 3 genannten Hofofficianten selbst. Der communis consensus ist, meiner Auffassung nach, das antrustionische Hofgericht, von dem weiter unten zu reden sein wird, und vor dem jene 3 Beamten sich zu verantworten haben, falls sie nicht gehörig „auf den Dienst passen." cum steht für coram.

[2]) ejus = dem französ. en und italien. ne. Die Worte sagen: „so viel möglich."

[3]) Gemeint sind nicht bloss die Hofdiener, sondern auch die auf den einzelnen fisci sitzenden grafiones u. s. w.

[4]) Möglicher Weise könnte.

[5]) potus fällt in das Ressort des buticularius; victus caballorum ist Sache des comes stabuli.

[6]) Waitz behauptet, a. a. O. S. 418, N. 2: „Erst später, da der major domus eine ganz andere Bedeutung erlangte, ist .. für die gewöhnlichen Geschäfte des Hofes wieder der Senischalk eingesetzt worden. Die Namen finden sich dann neben einander wie später die des Marschal und Connetable." Vgl. auch S. 401, f. Erweislich ist diese Behauptung m. Ws. nicht; freilich aber auch nicht das Gegentheil. Da unter diesen Umständen nur die Wahrscheinlichkeit in Frage kommen kann, so muss ich mir erlauben die Behauptung anzuzweifeln. Meine Gründe dafür gebe ich unten.

aber sich dennoch dabei noch nicht beruhigen, so besitzen wir in Guérards Urkunde noch ein Document, das jeden Zweifel niederschlägt; aus dieser nämlich ergiebt sich die entscheidende Thatsache, dass die Franzosen des XII. Jahrhunderts nicht bloss den Sénéchal von Frankreich, von dem die bisher vorgeführten Quellenstellen allein sprechen, major domus genannt haben, sondern jeden seniscalc schlechthin; eine Thatsache, welche die erwähnte Supposition Maurers als vollkommen irrig erscheinen lässt. Die Urkunde stammt — nach Guérard — ungefähr aus dem Jahre 1120; Guérard theilt darüber in seinem bekannten Polyptique de l'abbé Irminon u. s. w., Bd. I, Paris 1844, gr. 4°, S. 442 N. 3 Folgendes mit: „André de Baudemont est appelé alternativement senescalcus ou major domus de Thibaut, comte de Chartres (Cartulaire de St. Père, p. 447)“[1]). Ausserdem aber verweise ich auch noch auf den III. Abschnitt meiner Abhandlung, wo sich zeigen wird, dass die nachweislich früheste Anwendung des Titels major domus bei solchen Hausofficianten vorkommt, die Franken und Abmannen ganz zweifellos seniscalcâs oder siniscalcâ genannt haben würden; denn daraus können wir nicht bloss, sondern müssen nothwendig den Schluss ziehn, dass der königliche Hausmeier seinen Titel major domus keinem anderen Umstande zu verdanken hat, als weil er eben seniscalc war, gleichviel ob die Titulatur planmässig, wie Waitz will, vom merowingischen Königshause als eine für ihre obersten Seneschale angemessene recipirt, oder, wie ich es oben dargestellt habe, durch den Volksmund auf sämmtliche Seneschale übertragen ist; nur dass in letzterem Falle eine noch stärkere Garantie für die Sache geboten sein würde. Darin kann auch der Umstand nicht stören, dass zu der nämlichen Zeit, wo bereits das austrasische Hausmeieramt seine Höhe erstiegen hat, nachweislich der Titel seniscalc für Beamte vorkommt, in denen wir schon aus dem einfachen Grunde jenen obersten Hausmeier nicht zu erkennen vermögen, weil es ihrer mehrere sind[2]). Diese seniscalci, welche Maurer,

---

[1]) Guérard selbst gehört übrigens keineswegs zu denjenigen Gelehrten, welche seniscalc und major domus identificiren; a. a. O. S. 442 sucht er den seniscalc des Fronhofes auf den römischen villicus zurückzuführen, was ein entschiedenes Versehen ist; und später werden wir sehn, dass der königliche Hausmeier ihm ein ganz anderes Wesen ist wie der seniscalc des Fronshofs.

[2]) Maurers Behauptung (a. a. O. I. 210) es kämen seniscalci öfters „neben“ dem major domus oder gar neben mehreren majores domus vor, ist m. Ws. unrichtig; weder die merowingischen Diplome, noch auch die aus irgend einem derselben ausgezogene Formel Marc. I. 25 bestätigen die Behauptung, und der heroldsche Text (codex Fuldens.) der Lex Salica XI. 6, auf den sich Maurer deshalb beruft, kann hier, da er die Verhältnisse des Fronhofs, nicht aber der

I. 201 und 210, mit den mehreren marescalci u. s. w. vergleicht, und deshalb für Unterbeamte des Oberseneschal, d. h. des Hausmeiers erklärt, sind muthmasslich Hausmeier einzelner königlicher fisci[1]), und können daher das gewonnene Resultat nur bestätigen.

Königspfalz berührt, ohnehin nichts beweisen, spricht aber auch wahrscheinlich nicht von einem seniscalc neben dem major domus. Maurer glaubt in dem infertor = dapifer jener Stelle einen dem major untergeordneten seniscalc sehn zu müssen; richtiger aber ist muthmasslich darin eben einen blossen dapifer zu sehn, wie ich unten zeigen werde. Die Sache muss daher m. Es. so ausgedrückt werden, wie ich oben gethan.

Maurer allegirt, I, 201, 3 Urkunden, von 692 (sicher dieselbe wie Pardessus, Dipl., No. 429, II. 227), 693 (sicher dieselbe wie Pardessus, No. 431, II. 229) und 697, in welchen jedes Mal je 2 seniscalci vorkommen, welchen ich noch Pardessus No. 334, II. 111, nach Pardessus a. 659, anreihe, wo die gleiche Anzahl seniscalci erscheint.

[1]) Die königliche Domäne hiess in karolingischer Zeit villa, in merowingischer fiscus; daher in der Lex Ripuaria „judex fiscalis" für grafio, was R. Sohm fälschlich mit judex regius oder regalis identificirt.

Dass jeder fiscus, und nicht bloss, wie Waitz a. a. O. S. 419 aus mir unerfindlichen Gründen meint, „jede Pfalz des Königs", seinen Hausmeier hatte, darf als zweifellose Thatsache aus dem eben so einfachen wie durchschlagenden Grunde angesehn werden, weil nach indogermanischer, in Lex Alam. 81. 3 speciell für die Germanen bezeugter Sitte dieser Hausofficiant für jeden anständigen Haushalt unentbehrlich war. Vollkommen richtig sagt daher Lehuërou an der oben citirten Stelle: „de même que le palais était gouverné par un sénéchal ou par un maire..., de même à la tête de chaque villa ou ferme royale il s'en trouvait un autre qui était ordinairement d'humble condition.... Le maire du palais était un grand seigneur; ceux des fermes royales n'étaient que des mercenaires Cela est très-bien expliqué par un titre de la loi des Allemans" u. s. w. Gemeint ist eben Lex Alam. 81. 3.

Daraus, dass jeder fiscus seinen seniscalc thatsächlich hatte, folgt nun freilich noch nicht, dass die in Rede stehenden seniscalci just in diese Kategorie gehören; meine Annahme, dass dem so ist, und dass diese Beamten nicht zu den eigentlichen Pfalzbeamten gehören, wie Maurer anzunehmen scheint, stützt sich indess auf folgende Erwägungen. Auf keinem placitum erscheinen die seniscalci ohne grafiones s. judices fiscales, und überall sind sie diesen untergeordnet, wie es der seniscalcus fiscalis zweifellos gewesen sein muss. Der Umstand freilich, dass sich die Zahl der seniscalci nicht immer mit der Zahl der grafiones deckt, dass es vielmehr constant 2 seniscalci sind, wie gross auch die Zahl der grafiones sein mag, scheint dem zu widersprechen; ich vermuthe indess, dass stets 2 grafiones, falls sie bei der Gerichtsverhandlung betheiligt waren, ihre seniscalke mit zur Stelle bringen mussten, um die Dienerschaft auf der Malstatt zu dirigiren und in Ordnung zur halten. Auffallend ist dann freilich, dass die Betheiligung von seniscalken bei gerichtlichen Verhandlungen immer nur eine ausnahmsweise ist, und scheint das dafür zu sprechen, dass die betheiligten beiden seniscalke derjenigen Königspfalz angehört haben, wo die Verhandlung stattgefunden. Muthmasslich wird indess über diese Frage Aufschluss in meinem Sinne zu gewinnen sein, wenn man die Rechtssachen schärfer

In vollstem Einklange mit diesem Resultate steht denn auch, was uns über die specifische Thätigkeit des königlichen Hausmeiers und nachmaligen Sénéchal berichtet wird; überall sehen wir denselben als Vertreter und Wahrer der Zucht und Ordnung. So zunächst in einem Schreiben des Ostgothenkönig Theodachat (534—536) an den Senat der Stadt Rom, Cassiodor, Var. VII. 5, wo der Hausmeier zugleich als Heerführer erscheint; dem einzigen Document, beiläufig bemerkt, aus dem wir wissen, dass die Ostgothenkönige ebenfalls ihre Hausmeier gehabt, und denselben just den Titel majores domus beigelegt haben, während Titel und Amt des etwa entsprechenden byzantinischen Amtes ihnen ganz fremd sind[1]). Theodachat schreibt u. a.: „Cognoscite, patres conscripti, ... arma nostra pro salute vestra destinata, ut, qui vos tentaverit appetere, divino auxilio manus Gothorum debeat obviare. Nam si insidias gregis strenuus pastor excludit, si paterfamilias diligens decipientibus locum surreptionis intercipit, qua nos convenit cautela Romam defendere, quam constat in mundo simile nihil habere? ... Sed ne in aliquo gravis vobis existeret vel ipsa defensio, exercitui destinato ... annonas fecimus secundum forum rerum venalium comparari, ut et illis tolleretur necessitas exercendi, et vobis auferretur causa dispendii. His“ — den Soldaten — „etiam praefecimus majorem domus nostrae, .. qui pro suarum qualitate virtutum bellicarum esset jure reverendus, cujus exemplo et excessus vitarent et fortitudinis instrumenta perquirerent“ u. s. w. Die Worte: „cujus exemplo et excessus vitarent“, scil. milites, werden jeden, der

---

ins Auge fasst, bei denen die seniscalke vorkommen; ich wenigstens glaube bemerkt zu haben, dass grafiones immer nur bei ganz bestimmten Kategorien von Rechtshändeln im Königsgerichte als Beisitzer erscheinen.

Wie jeder fiscus seinen seniscalc gehabt, so hat er auch sicher seinen marescalc, und auch wohl seinen referendarius gehabt; daher eben die untergeordneten referendarii der placita und die mehreren marescalci. Mit den camerarii degegen hat es eine andere Bewandtniss, wie ich im I. Anhange zeigen werde.

[1]) Häufig begegnet man der Annahme, die Organisation des ostgothischen Hofhalts sei genau dieselbe wie die des byzantinischen. Auch hier aber haben unsere Vorfahren des XVII. Jahrhunderts, die du Cange und Godefroy mehr Kenntniss gezeigt, wie wir h. z. T., oder wenigstens unsere unmittelbare Vorgängerschaft; denn mit Felix Dahn (z. B. Könige II. 124 f.) haben wir uns wider dem ältereren, richtigerern Standpunkte der Erkenntniss erheblich genähert. Abgesehn von dem alles vermengenden Jac. Guthierre (Gutherius) hat aber bereits die Forschung des XVII. Jahrhunderts gewisse nationale Verschiedenheit beider Hofhaltungen erkannt gehabt, und daraus den Schluss gezogen, dass die Quellenzeugnisse Cassiodors nicht ohne weiteres für die byzantinischen Verhältnisse beweisend sind.

nam[1]), nec quemquam interficere. Ipsi vero per me insurgent, ut agant superstitiose[2]). Eorum acta non permittat Deus, ut[3]) me in Inferni claustra tradant. Eligite alium quem vultis ex vobis. At illi, quum non invenirent, tunc Chrodini consilio nutritum[4]) suum .... Gogonem majorem domus eligunt. In crastino primus perrexit Chrodinus ad ministerium[5]) bracile Gogoni in collo tenens. Quod reliqui cernentes ejusdem sequuntur exemplum. Prosperum hoc Gogoni ad gubernandum[6]) fuit" u. s. w. Der kleine Satz: „primus perrexit Chrodinus ad ministerium, bracile Gogoni in collo tenens" hat vorzugsweis den Scharfsinn der Gelehrten auf sich gezogen, und Sohm hat vermittelst einer etwas verrenkenden Inter-

verstehn, wie Chrodin dazu gekommen, den Gogo zum Hausmeier vorzuschlagen, hat man m. Es. vorauszusezen, dass lezterer den Primaten gegenüber nicht durch so mancherlei Familienrücksichten u. s. w. gebunden ist, wie er selbst, und deshalb auch durch sie schärfer auf die Gemeinen einwirken kann.

So aufgefasst giebt uns die Stelle auch zugleich die beste Aufklärung darüber, wo der eigentliche Siz der Kraft grade des königlichen Hausmeieramtes war, wenngleich nicht übersehn werden darf, dass die Darstellung des Epitomators sich den Hausmeier bereits als mächtigen, die obersten Reichsbeamten (primates) unbedingt beherrschenden „archiminister" denkt. Damit stimmt auch genau das „eligere" überein, worin ich meinerseits einen fast untrüglichen Beweis sehn möchte, dass Löbell, Maurer und Waitz sich über die geschichtlichen Vorgänge, welche das Hausmeieramt am merowingischen Hofe zu seiner Eminenz erhoben, nicht getäuscht haben, während die desfallsige daniels-schönesche Hypothese mir Phantasma scheint.

Schliesslich möchte ich noch auf den streng commentmässigen Formalismus unserer alten Ritterepen aufmerksam machen als auf ein untrügliches Anzeichen dafür, welch enorme Bedeutung im Stats- und Volksleben der alten Germanen die höfische Zucht gehabt hat.

[1]) „disciplinam facere ex" kann überhaupt nur wie hier mit nachfolgendem Plural construirt werden. Es besagt: schaffen, dass aus der Mitte einer Gesellschaft die „zühte" ersteht. Disciplina steht hier ganz im Sinne von Ordnung und Gesittung und schliesst die Strafmittel, welche zur Herstellung der Gesittung erforderlich sind, als selbstverständlich ein. Wie ausserordentlich weit die lezteren gehn, beweist das nachfolgende interficere, an dem Chrodin sich um so mehr behindert fühlt, weil Magnaten und Gemeine durch das Band der Verwandtschaft mit einander verbunden sind.

[2]) per me = mittelbar durch meine Schuld werden sie derartig revoltirt werden, dass sie ins Heidenthum zurückfallen.

[3]) Zu verstehn: ne.

[4]) Seinen Zögling! Chrodin ist also ein Mann von anerkannter „zühte"!

[5]) M. Es. hier = Dienstgebäude, wie anderwärts Dienstgeräthschaften.

[6]) gubernare kann sehr wohl auch von der haushofmeisterlichen Thätigkeit gebraucht werden. Vgl. Gengler, Glossar, s. v. Hier steht es m. Es. in diesem Sinne.

pretation aus dem Satze herausgebracht, Chrodin habe sich dem Gogo als wassal commendirt. Die betreffende Interpretation — man darf das ohne die geringste Uebertreibung behaupten — ist indess eine Kette derartig willkürlicher Unmöglichkeiten, dass ich von einer Widerlegung derselben absehn kann [1]). Der Satz ist sofort verständlich, sobald man ministerium in dem oben angedeuteten Sinne, bracile, entstanden aus brachiale, für cingulum [2]) und Gogoni

---

[1]) Sohm ist übrigens nicht der erste, der diese Interpretation vorgeschlagen, sondern bereits Claude Fauchet, Origine des Dignitez et Magistrats de France, Genève 1611, lib. III, C. 13, S. 193 (Zinkeisen, S. 113. N. 4) ist zu derselben Interpretation gelangt; und zwar beide Gelehrte ziemlich auf demselben Wege, nämlich, indem sie Aimoins Nacherzählung der Erzählung des Epitomators den eigentlichen Sinn der Worte „bracile Gogoni in collo tenens" zu entnehmen suchten. Fauchet hat sich dann nicht weiter darum gekümmert, ob sich des Epitomators Worte mit Aimoins Umgestaltung derselben vertrügen; des gründlicheren Sohm Bemühung dagegen ist, zwischen beiden Versionen einen vollen Einklang herzustellen. Geglückt ist das m. Es. nicht; denn Aimoin, der sich mit französischer Leichtigkeit über den Wortlaut von des Epitomators Bericht hinweggesezt hat, sagt effectiv etwas anderes wie dieser. Ich habe deshalb Aimoins Variante hier auch gar nicht weiter berücksichtigt.

[2]) S. Lex Salica, Nov. 85 (Merkel, S. 63). Das Abzeichen des späteren Haushofmeisters, z. B. des englischen stewart, ist eine goldene Halskette, die selbst noch von Shakespeare in Twelfth Night erwähnt wird, und die auch wohl der französische Haushofmeister getragen hat. Das — wohl in Verbindung mit du Canges Erklärung des Wortes bracile — hat Sismondi, Hist. des Français, Paris 1821, S. 342 (Zinkeisen, S. 112, § 3, N. 1 a. E.) veranlasst, in unserem bracile eben jene Halskette zu sehn; und im Anschluss daran hat Digot, Hist. du royaume d'Austrasie, 4 Bde., Nancy 1863, 8°, Bd. II. S. 191, aus des Epitomators Erzählung herausgelesen, der damalige merowingische Hausmeier habe bereits die goldene Kette als Abzeichen getragen. Wie dann Sinn in die Stelle kommen soll, ist schlechterdings nicht abzusehn. Der Umstand, dass Chrodins Begleiter sämmtlich dessen Beispiel folgen, macht es zweifellos, dass alle ein bracile haben, dass also das bracile, von welchem die Rede ist, dem Chrodin selbst gehört. bracile kann also hier nur in der angegebenen, m. Ws. zuerst von Schöne, S. 32, bes. N. 1, nachgewiesenen Bedeutung genommen werden. Was aber haben wir uns dann darunter vorzustellen? Sohms Interpretation fusst hauptsächlich darauf, dass er von cingulum sofort zu cingulum militare, Wehrgehäng, überspringt, was einigermassen durch Schöne, der auf „Kette" hinaus will, begünstigt wird. Jedoch das geht nicht an; der Epitomator würde dann sicher eben cingulum gesagt haben. An der allegirten Stelle der Lex Salica ist bracile Fingerring oder Armspange, wie die Ringdiebstähle in den Ritterepen (z. B. Parzivâl) erkennen lassen; hier kann ich bracile nur für Leibgürtel, d. h. den Gürtel halten, mit welchem der Rock über den Hüften zusammengehalten wird. Und ich verstehe, dass Chrodin sich aus diesem Gürtel einen Halfter gemacht hat, indem er sich ihn um den Hals gelegt, und so dem Gogo hingehalten hat.

nicht mit Sohm für den Genitiv[1]) sondern für den Dativus commodi nimmt. Der Satz sagt dann: folgenden Tags war Chrodin der erste, der sich in das Dienstgebäude des Hausmeiers begab; er hatte dabei seinen Gürtel — als Halfter — für den Gogo um den Hals gehängt u. s. w. Die Handlung selbst ist eine rein symbolische, nicht eigentlich formalistische, und bezweckt daher — meiner Auffassung nach — weder Commendation, noch auch Huldigung, sondern soll den Gogo nur daran erinnern, dass er die Höflinge, hohe wie niedere, am Halfter führen, das heisst strenge wassalitische Mannszucht halten solle. Die übrigen Austrasier „folgen" dem Chrodin in dieser Handlung, das heisst sie stimmen ihm zu, indem sie seine Pantomime nachahmen. So aufgefasst steht die Handlung nicht allein mit Gogos Einleitungsrede, sondern auch mit dem Schlusse der Erzählung in vollstem Einklange, was sonst nicht der Fall; denn, da die Pantomime ein starkes Praecedenz schuf, auf das Gogo sich in etwanigen Unbotmässigkeitsfällen berufen konnte, war auch natürlich, dass aus dieser Einleitung der Führung von Gogos Regiment grosse „Förderung" erwuchs.

Ich gebe zu, dass meine Interpretation der vorstehenden Stelle im Einzelnen nicht anfechtungsfrei ist; wie denn eine unumstössliche Erklärung der Worte „bracile Gogoni in collo tenens" schwerlich jemals gelingen wird; so viele Einwendungen aber auch hiergegen erhoben werden mögen, das Eine scheint mir durch meine Ausführungen in der That unumstösslich festgestellt, dass die Erzählung von Chrodin und Gogo das „disciplinam facere", die höfische Zucht, vor allen unter den obersten Höflingen, als den Grundsäulen der gesammten Statsverwaltung, selbst als die eigentliche Aufgabe des Hausmeiers[2]) bezeichnet.

---

[1]) An und für sich wäre das wohl möglich; nur nicht bei dem Epitomator, der kein Provençale oder Langobarde ist, und daher in dieser Hinsicht regelmässig verfährt.

[2]) Diese durchaus richtige Idee hat bereits Zinkeisen, S. 20, ausgesprochen, nur dass sie mit der von ihm adoptirten ludenschen Auffassung des Amts nicht recht vereinbar scheint, und auch dadurch noch confus wird, dass Zinkeisen, verleitet durch Sismondi, in dem disciplinam facere eine förmlich richterliche Competenz sieht. Wenn Schöne dagegen behauptet (S. 52): „jene ... Worte beziehen sich ... nicht auf die Amtsgewalt, sondern Chrodinus will einfach sagen: ich tauge nicht dazu Zucht unter ihnen aufrecht zu erhalten", so habe ich gegen diese Interpretation gewiss nichts einzuwenden, muss aber Schönes Bestreiten für höchst unmotivirt halten. Wenn Chrodin nicht just das „disciplinam facere" für den specifischen Beruf des Hausmeiers gehalten hätte, so wäre er nicht in der Lage gewesen, grade den Umstand als Ablehnungsgrund zu benuzen, dass ihn die Verhältnisse eben an dieser Thätigkeit behinderten.

Davon scheint nun allerdings Hinkmars erwähnter Bericht nicht unerheblich abzuweichen; denn dieser behandelt den königlichen Seneschal ausschliesslich als dienstlichen Vorgesezten der Pfalzdienerschaft. Dabei darf indess zweierlei nicht übersehn werden: einmal der bereits berührte Umstand, dass die Karolinger darauf bedacht gewesen, das Hausmeieramt in die engeren Schranken des fiscalischen Seneschal zurückzudämmen; und dann, dass Hinkmar überhaupt nur die Hierarchie des Pallastdienstes, nicht das ganze Leben am Hofe schildern will. Dass sich, der karolingischen Reform ungeachtet, im Volke die alte Anschauung erhalten, welche in dem Seneschal den Meister der höfischen Zucht genau so sah, wie der Epitomator, dafür legt Wolframs Parzivâl ein unwidersprechliches Zeugniss ab. Gestüzt auf seine Quelle Chrestien de Troyes (Anf. des XII. Jahrhs.), der selbst wider aus Dichtern weit früherer Zeit geschöpft haben dürfte, erzählt nämlich Wolfram, dass Königs Artus (!) Seneschal Keye sogar die Prinzessin Cunneware für angeblich ungebührliches Betragen mit Stockschlägen straft; und obwohl der Dichter diese Handlung aus besonderen Gründen als ungerecht tadelt, so nimmt er doch VI. 526 ff. Keyen als tüchtigen Seneschal in Schuz, indem er sagt:

von Dürgen fürste Hermann,
etzlîch dîn ingesinde ich maz,
daz ûzgesinde hieze baz.
Dir wäre ôch eines Keyen nôt,
sît wâriu milte dir gebôt
sô manecvalten anehanc,
etswâ smâhlîch gedranc
und etswâ werdez dringen.
Des muoz her Walter [1]) singen:
„Guoten tac bös und guot!"
Swâ man solchen sanc nu tuot,
des sind die valschen gêret [2]).
Kei het es ju nicht gelêret.

Ich habe diese Reflexion Wolframs über die Verhältnisse seiner eigenen Zeit aus dem Grunde mitgetheilt, weil sie den Beweis liefert, dass nach pangermanischer Ueberzeugung das Seneschalamt den Umfang hat, den es nach Chrestien de Troyes hat, und dass nicht etwa Cunnewares Züchtigung durch Keye lediglich den capetingischen Anschauungen Chrestiens entspricht [3]).

---

[1]) Das betreffende Gedicht Walthers v. d. Vogelweide ist verloren gegangen.

[2]) Wo immer man so singt, das hat seinen Grund darin (des), dass den Unrichtigen, Unwürdigen Ehre erwiesen wird.

[3]) Bekanntlich erscheinen in merowingischen Diplomen zugleich öfter

Von selbst drängt sich hier die Frage auf, an welche formalen, resp. processualen Voraussezungen die Handhabung der hausmeierlichen Disciplin gebunden gewesen? Obwohl die Frage streng genommen ausserhalb meines Weges liegt, will ich sie doch zu beantworten suchen, so weit dies überhaupt möglich ist, weil dadurch — vielleicht — noch etwas mehr Licht über das ganze Hausmeieramt verbreitet wird.

Das Beispiel Keyes lässt m. Es. keinen Zweifel darüber, dass die hausmeierliche Strafgewalt eine durchaus discretionäre, an keine besondere Procedur gebundene, also rein patriarchalische gewesen [1]).

---

mehr als 1 major domus. Vgl. z. B. Waitz a. a. O., S. 419, N. 2. Das könnte leicht den Wahn erwecken, als ob die bisher geschilderte Function als Repräsentant und Wahrer der „zühte" nicht die eigentlich specifisch hausmeierliche wäre; denn jene Function kann naturgemäss nur eine einzige Persönlichkeit ausüben. Indess dieser Einwurf ist so unstichhaltig, dass ich ihn absichtlich im Texte gar nicht berücksichtigt habe. Auch die Königinnen und Prinzen hatten ihre Hausmeier, die sicher in den Diplomen als majores domus bezeichnet sind; dass aber jeder König nur 1 Hausmeier gehabt, kann man ersehn aus der Titulatur „major domus palatii" und ähnlichen, welche unwiderleglich beweisen, dass dieser betreffende Hausmeier eben der Reichshausmeier ist. Dass gleich 3 majores domus „palatii" in einer der von Waitz allegirten Urkunden vorkommen, ist auch sehr erklärlich; der eine ist der neustrische, der andere der austrasische und der dritte der burgundische. Nachdem alle 3 Reiche wider in einer Hand vereinigt sind, und der austrasische Hausmeier so hoch gestiegen, führt immer nur dieser den Titel „major domus" par excellence.

[1]) Eine durchaus ähnliche Strafgewalt legt die dem Codex Theodosianus entlehnte, von Theodosius II. a. 441 erlassene lex 1 C. XII. 30 auch den byzantinischen comites scholarum bei, also namentlich auch den comites domesticorum, obwohl mit den viri spectabiles comites scholar. der Constitution nicht diese, sondern niedriger stehende comites der einzelnen Abtheilungen der protectores und domestici (scholares) gemeint sind. Nach der Constitution haben die comites scholar. nur nicht die Befugniss, die ducenarii (Haupleute von 200 Mann) der scholares zu prügeln und zu degradiren; wohl aber muss e contrario geschlossen werden, dass ihnen diese Strafbefugniss discretionär den centenarii, biarchi, circitores und einfachen equites und petites scholares (vgl. l. 3 pr. C. XII. 20) gegenüber zusteht, und haben die beiden comites domesticor. par exc., welche zu den „illustres" gehören und eher höher als niedriger stehn, wie der magister officior., welchem l. 1 cit. diese ausgedehnte Strafgewalt sogar über die ducenarii überträgt, zweifellos eine gleiche arbiträre Strafgewalt über alle scholares, einschliesslich der ducenarii und möglicher Weise sogar der viri spectabiles comites scholar. Dies Analogon ist hier stark beweisend. Im folgenden Abschnitte nämlich werde ich zeigen, dass das Institut der protectores und domestici der specifisch germanische Bestandtheil der römisch byzantinischen Gefolgschaft ist; jene Einrichtung ist demnach zuverlässig auf germanischen Ursprung zurück zu führen. Die byzantinischen comites domesticor. aber sind offenbar nur byzantinisirte seniscalci; und dadurch wird die Analogie noch sprechender.

Ob sich diese patriarchalisch discretionäre Strafgewalt über die Leibesstrafen hinaus bis zu Lebensstrafen ausgedehnt hat, wage ich nicht zu entscheiden. Drei Umstände aber scheinen mir dafür zu sprechen: erstens, dass Tacitus berichtet, die germanischen Hausherren erschlügen zu Zeiten ihre Hausdiener in jähem Zorne; denn es lässt sich m. Es. nicht bezweifeln, dass betreffs der häuslichen Disciplin kein systematischer und principieller Unterschied zwischen freiem und unfreiem „folc“ gemacht ist. Zweitens, dem grafio droht die Lex Salica für alle Pflichtverlezungen durchgehends mit dem Tode; und das lässt sich m. Es. nur aus dieser ungeheuren Ausdehnung der häuslichen Zuchtgewalt erklären. Drittens, Chrodin findet ein Haupthinderniss für die Uebernahme des Hausmeieramtes durch ihn darin, dass er nicht wagen könne irgend einen Magnaten zu „töten“, weil ihm das die gefährlichsten, ausgedehntesten Familienfehden erwecken würde. Dies Bedenken auf förmliche Hinrichtungen in Folge gerichtlicher Procedur zu beziehn, ist gradezu unmöglich [1]). Der Zusazartikel zur Lex Salica „De anstrustione ghamalta“ [2]) lässt nun allerdings keinen Zweifel, dass es ein besonderes Antrustionengericht gegeben, an welchem sämmtliche königlichen Gefolgsleute Theil nahmen, wie denn das Dienstmannengericht überhaupt zu den ursprünglichsten Einrichtungen des germanischen Fronhofs gehört haben dürfte; eine Einrichtung, die nur später in Folge der mannigfachen Immunitätsprivilegien insofern degenerirt ist, als sie z. Thl. mit an die Stelle des folcmôt trat. Dieses Gericht ist aber nicht das Organ für die häusliche Zucht gewesen, sondern es ist das Gericht für die — criminellen und civilen — Rechtsansprüche der Gefolgsleute unter einander, sowie des hlâfort gegen sie und umgekehrt, was aber natürlich nicht ausschliesst, dass der Hochverrath gewisser Beamten als öffentliches Verbrechen auch vor das öffentliche Landgericht (folcmôt — im Gegensaz zum sôcnmôt) gehört. Es darf wohl ohne weiteres als gewiss betrachtet werden,

---

[1]) Dass das interficere so nicht zu verstehn, hat schon Schöne, S. 52, richtig gegen Sismondi und Zinkeisen gezeigt.

[2]) gha = ga scheint hier dasselbe zu sein wie das ags. ge z. B. in „ge“-gilda und anderen sehr häufigen, gleichartigen Compositionen; noch heute in dem — dem latein. com-unis vollkommen entsprechenden deutschen ge-mein. — malta scheint mallatus, ghamalta also einer dem man ein gemeinsames mallum durch rechtsverbindliche Mahnung gesezt hat. Dem entspricht m. Es. auch das — von Merkel richtig restituirte „simiðio“ redebere — für den simiðio zahlen. si in simiðio halte ich nämlich für dasselbe wie „sa“ oder „se“, d. h zusammen; simiðio dürfte somit das vermeiden (sag. miðan) der Zusammenkunft, contumacia, bedeuten.

dass dies Gericht vom Hausmeier abgehalten ist, nachdem derselbe im VII. Jahrhundert den Gipfel seiner Macht erstiegen; ursprünglich aber kann er, da er nicht vicedominus war, hier keine andere Stellung eingenommen haben, wie im folcmôt; er war hier wie dort optimatischer Dingmann und gehörte wohl ipso jure zu den „witen“ des Königs. Aus Hinkmars erwähnten Angaben schliesse ich, dass die Karolinger den comes palatii mit ihrer Stellvertretung im Hofgericht betraut haben; und da die karolingischen Reformen des Seneschalats im wesentlichen auf die Reactivirung des ursprünglichen Zustandes dieses Amtes hinauslaufen, so möchte ich vermuthen, dass von Hause aus eben der Pfalzgraf und nicht der Hausmeier der vicedominus am königlichen Hofe ist. Auf dem königlichen fiscus ist es der grafio. Es spricht dafür auch die angelsächsische Analogie. þäs bisceopes gerêfa hat nachweislich auf dem bischöflichen Fronhofe in England die Function des vicedominus, an welche dann sich später die Immunitätsprivilegien ansezen; neben dem bischöflichen gerêfa kommt aber noch der dapifer (discþên) als Hausmeier vor. Hätten die Germanen den Hausmeier zugleich zum Vorsizenden des Hofgerichts gemacht, so würde das auch eine Einrichtung gewesen sein, welche die Freiheit des „folc“ vollständig vernichten musste. Bei der Construction, die ich hier voraussese, war der Hausmeier selbst wegen Handhabung der Hausdisciplin vor dem Hofgerichte verantwortlich; andernfalls dagegen würde diese Verantwortlichkeit so gut wie aufgehoben gewesen sein. Denn der altgermanische Richter hatte einen sehr bedeutenden Einfluss auf das Urtheil; so wenig er dem Schöffen oder lagman sein Urtheil vorschreiben, so wenig er die Raginburgen zwingen konnte, diesem oder jenem Urtheil die volbort zu ertheilen, damit die allgemeine Zustimmung des Volks eingeholt und dadurch das Urtheil zum allgemein verbindlichen Geseze erhoben werden konnte; ebenso wenig konnten Schöffen und Raginburgen ihn zwingen irgend ein Urtheil von ihnen anzunehmen und als seinen Richterspruch zu verkünden, für den er voll verantwortlich war. Die Stellung des Hausmeiers als Dingmann, nicht als Richter des Hofgerichts war somit ein unentbehrliches Praeservativ gegen ungerechte Handhabung der Dienstdisciplin; ein Praeservativ, das ohnehin einem energischen, gefürchteten Hausmeier gegenüber nur sehr schwach wirken mochte.

Die oben aus du Cange und Maurer angeführten Stellen über die Identität der Aemter des seniscalc und Hausmeier ergeben, dass bei den Franken und später am capetingischen Hofe der Hausmeier zugleich der königliche Truchsess (dapifer) war. Dieselbe Thatsache ergiebt sich — da Hinkmar dem Schenken lediglich das

Kelleramt zuschreibt — aus dessen Beschreibung des Hofhalts Karls d. Gr. auch für diesen; und dass auch im späteren deutschen Reiche Seneschal und Truchsess eins waren, zeigt u. a. folgende Stelle des Parzivâl (IV. 824 ff.), wo Keye zu Kingrûn, dem Seneschal des Königs Clamidê, sagt:

Du Clamidês scheneschant!
Wirt mir dîn meister niemer holt,
dîns amts du doch geniezen solt.
Der kezzel ist uns undertân,
mir hie und dir ze Brandigân.

Zeitweilig habe ich nun die auch von anderen Gelehrten, wie z. B. Maurer[1]) ausgesprochene Ansicht gehegt, in dieser eigenthümlichen Combination müsse ebenfalls etwas specifisch germanisches gefunden werden; und ich habe mich deshalb versucht gefühlt, das germanische Seneschalat grade von dieser Seite her gegen das römische abzugrenzen, dem grade dieser Zug, wenigstens anfänglich, gänzlich fremd gewesen zu sein scheint. Je unbefangener ich jedoch der Sache nachgeforscht habe, desto fester bin ich in der Ueberzeugung geworden, dass diese Ansicht irrthümlich ist; jene Combination ist, meiner jetzigen Auffassung nach, blosse Folge der Versezung des Amtes vom Fronhofe an den Königshof; und ich ziehe jezt ihren pangermanischen Charakter durchaus in Zweifel. Ursprünglich hat die Combination nicht einmal bei den Franken bestanden. Der heroldsche Text der Lex Salica XI. 6 beweist das m. Es. unwidersprechlich. Derselbe lautet: „Si quis majorem, infertorem[2]), scantionem[3]), mariscalcum, stratorem[4]), fabrum ferra-

[1]) A. a. O. I. 194: Der seniscalk „hatte die eigentliche Haus- und Hofhaltung unter sich und daher die Aufsicht über .. Tafel und .. Küche. Daher wurde er auch zuweilen praepositus coquorum und bei Gregor von Tours, III. 15, quidam de coquina genannt“.

[2]) So, nicht wie Herold selbst hat, „infestor“ ist zu lesen. infertor ist dapifer. Vgl. Gengler, Glossar s. v. Pertz emendirt, a. a. O. S. 147, „inforterem“, und meint, „also“ Seneschal. Die pertzsche Emendation, deren Zweck ist, die Stelle seiner Behauptung (S. 12) anzupassen, dass die fränkischen Grundherren alle ohne Ausnahme ihren seniscalc gehabt, wird von Maurer, a. a. O. I. 191, für gleichwerthig mit der sonst allgemein adoptirten Lesart „infertor“ ausgegeben, weil inforteris eben seniscalc bedeute. Ob letzteres wirklich der Fall, kann ich weder bestreiten noch bestätigen; das aber weis ich, dass die pertzsche Emendation sprachwissenschaftlich unzulässig ist, und dass Maurers „weil“ auf der petitio principii beruht, dass eben dapifer und seniscalc dasselbe.

[3]) Zweifellos, und h. z. T. allgemein anerkannt: Schenk, buticularius.

[4]) mariscalcus und strator ist wohl Tautologie, veranlasst durch ähnliche Verhältnisse wie die Tautologien: vicarius, centenarius u. s. w. Denn wie der vinitor beweist, ist der Text in Gallofranzien entstanden.

rium [1]), aurificem [2]), sive carpentarium [3]), vinitorem [4]), vel porcarium [5]), vel ministerialem [6]) furaverit, aut occiderit, vel vendiderit, valentem sol. 25, ... 1 sol. culpab. judicetur, excepto capitale et delatura." Wer hier nicht etwa construiren will „majorem infertorem", „majorem scantionem" u. s. w., der wird ohne weiteres zugestehn müssen, dass der major als major domus zu verstehn ist. Dass aber jene Construction eine Unmöglichkeit ist, beweist der Umstand, dass sie zur Annahme eines major ministerialis neben dem major infertor und scantio führen würde, was eine reine Unmöglichkeit ist. Muss jedoch major als selbständiges Wort behandelt werden, so lässt es sich schlechterdings nicht anders wie major domus deuten. Maurer mag nun angenommen haben, obwohl er es nicht ausdrücklich sagt, dass infertor neben dem major ähnlich tautologisch stehe, wie strator neben mariscalcus; und wäre das, so würde die Stelle allerdings grade das Gegentheil von dem beweisen, was ich heraus lesen will. Indess der Fall „strator und mariscalc" liegt anders wie dieser. Dort tritt das lateinische Wort neben das fränkische, hier dagegen würden 2 lateinische Worte unnöthig gehäuft sein, was um so unbegreiflicher wäre, weil major oder major domus ein allgemein bekannter Ausdruck war, infertor dagegen ein völlig ungebräuchlicher. Es lässt sich demnach m. Es. nicht bezweifeln, dass infertor die Uebersezung des fränkischen Wortes für truhsâzo, discþên u. s. w. ist, der hier somit als selbständiger Hausdiener hinter dem Hausmeier oder seniscalc genannt wird, und also auch sicher u n t e r diesem steht [7]). Zu dem nämlichen Resultate führt die Betrachtung der ostgothischen Verhältnisse. Am ostgothischen Hofe zu Ravenna liegt nicht dem Hausmeier, sondern dem Säckler, dem comes patrimonii, die Function des dapifer ob. In der Formula comitivae patrimonii, Cassiodor, Var. VI. 9, wird das mit folgenden Worten ausgesprochen: „Nam etsi e p u l a s o r d i n a t i o n e d i s p o n a s, non

---

[1]) Der auch in ags. Gesezen ausgezeichnete Schmied.

[2]) Unterbeamter des Münzers?

[3]) carpentarius ist unser Stellmacher.

[4]) Steht wohl mit dem hier nicht genannten saltarius auf einer Stufe, sofern lezterer nicht etwa mit in dem porcarius enthalten sein sollte.

[5]) ags. swâna, engl. swain. Die Schweinezucht war damals ein Hauptzweig der Landwirthschaft.

[6]) Gegensaz zum colonus, Lex Rom. Burg. II. 6. Der ministerialis heisst bei Gregor v. T. cubicularius.

[7]) Die Dignitätsreihenfolge der Hofämter ist in dem Geseze mit byzantinischer Sorgfalt beachtet.

solum nostro palatio clarus, sed et gentibus, necesse est, reddaris eximius. Legati paene ex tota parte orbis venientes, quum nostris coeperint interesse conviviis, admirantur copiose repertum, quod in patria sua norunt esse rarissimum.“ Bei den Angelsachsen finden wir allerdings in normannischer Zeit das Amt des discþên und Hausmeier vereint[1]); doch lassen die sogen. Leges Henrici I, z. B. c. 42: De summonitionibus[2]), sehr deutlich erkennen, dass die Combination durchaus nicht unverbrüchliche Regel, also nichts eigentlich volksthümliches ist; auch kann das angelsächsische Beispiel hier wenig beweisen, weil wir nicht vor Uebertragung fränkischer Sitte sicher sind. Es lassen sich auch sehr wohl praktische Motive auffinden, welche einzelne Germanenkönige, wie z. B. die ältesten Merowinger veranlasst haben können, in diesem Punkte von der sonstigen Volkssitte abzuweichen und ihrem Hausmeier zugleich das Küchenmeisteramt zu übertragen. Schon nach Tacitus Bericht spielen die Gastmäler eine hervorragende Rolle in der Behandlung des Königsgefolges und in dem ursprünglichen auf reine Naturalleistung begründeten gefolgschaftlichen Lohnsystem; und wie grossen Werth noch die Germanenkönige der sogen. Völkerwanderung nebst ihren Gefolgschaften auf splendide und schöne Gastmäler legten, lehrt uns die soeben erwähnte formula comitivae patrimonii bei Cassiodor; sehr natürlich daher, wenn die Merowinger diesen wichtigen Theil ihres königlichen Haushalts der besonderen Obhut ihres Hausmeiers unterstellten. Bei meiner Untersuchung kann ich also diesen Theil des Amtes ebenso als unwesentlich accidentiel beiseite liegen lassen, wie die politischen und militärischen Machtbefugnisse des curopalatischen Hausmeiers der sinkenden merowingischen und des Sénéchal der späteren capetingischen Dynastie.

Viel tiefer, namentlich in die politische Geschichte des Hausmeieramtes eingreifend, wie das von den Schriftstellern regelmässig vollkommen ignorirte, und also sehr — vielleicht über Gebühr — gering geschäzte Küchenmeisteramt ist die Frage, ob der königliche Hausmeier eine besonders massgebende Stellung bei der Vermögensverwaltung des Königs, ganz besonders bei Verwaltung der könig-

---

[1]) Am Königshofe bereits im VIII. Jahrhundert, vgl. Kemble, Die Sachsen i. Engl., übers. von Brandes, 2 Bde. Leipzig 1854, Bd. II, S. 91 f. Der königliche Haushalt aber kann hier aus Gründen, die ich sofort entwickeln werde, eben nichts für die Volkssitte im ganzen beweisen.

[2]) Si quis .. dapiferum vel quemlibet ministrum ita rebus suis praefecit, et hoc ubi et sicut justum est notificaverit, et homini suo committet, ut quodammodo locum ejus habeat, u. s. w.

lichen Domänen (fisci, villae) gehabt habe. Und zwar zunächst an und für sich, insofern dadurch der sehr erheblichen Frage praejudicirt wird, ob der Hausmeier eine mitentscheidende Potenz bei der Verleihung von Benefizien, und somit der gesammten Statsämter, gewesen; dann aber auch vom Standpunkte der Geschichte der theoretischen Constructionen des Hausmeieramtes aus, weil diejenigen Gelehrten, welche die Frage bejahen, auch die logisch durchaus richtige Consequenz gezogen haben, der Hausmeier sei der besondere Chef der königlichen Domänenbeamten gewesen. Diese Consequenz aber hat bei einzelnen Gelehrten die sehr natürliche Folge haben müssen, dass sie den Charakter des königlichen Hausmeiers als allgemeinen seniscalk des gesammten Königsgesindes nicht erkannt haben, weil sie das Amt eben unter den ausschliesslichen Gesichtspunkt der Domänenverwaltung gezogen.

Als völlig zweifellos muss nun hier von vornherein eingeräumt werden, dass seit der Verwandlung des merowingischen Hausmeieramtes durch die antrustionische Rebellion unter Brunichild in ein vollkommen curopalatisches, eben diese merowingischen Hausmeier den entscheidensten Einfluss wie auf die gesammte Statsverwaltung, so namentlich auch auf die Verwaltung des königlichen Vermögens, insbesondere der königlichen Domänen gewonnen haben. Mit gleicher Bestimmtheit ist aber auch zu behaupten, dass dem königlichen Hausmeieramt als solchem diese curopalatischen Verwaltungsrechte so wenig zustehn wie das curopalatische Stellvertretungs- und Heerführerrecht; dass in jenem vielmehr eine Degeneration des späteren merowingischen Amtes zu sehen, wie in diesen. So gewiss richtig die vorstehende Auffassung aber auch ist, so gewiss ist, dass die entgegengesezte, wonach der Hausmeier von Hause aus mindestens ebenso viel Chef der Domänenverwaltung wie allgemeiner seniscalk gewesen, noch heute mit bedeutender Autorität, bei uns Deutschen allerdings nur mit dem Scheine bedeutender Autorität, umkleidet ist. Aber die Geschichte der Entwicklung dieser Idee scheint mir deutliches Zeugniss für ihre Unrichtigkeit abzulegen. Aufgebracht ist sie in Frankreich, dessen Gelehrte sie schon zu Anfang des XVII. Jahrhunderts aussprechen; der folgende Abschnitt aber wird uns lehren, wie vollkommen verworren, mit wie seltsamen byzantinischen Ingredienzien verquickt sie in den französischen Geschichtswerken jener Zeit auftritt. Von den Franzosen hat sie — wie ich vermuthe — Heeren adoptirt, der in seiner Vorrede zur pertzschen Abhandlung (S. XI f.) sagt: „Die Könige waren ... die grössten Landeigenthümer und Güterbesizer, sie zogen ihre Einkünfte und ihren Unterhalt fast allein von diesen Besizungen, die sie selbst

bewirthschafteten. Diese Güter mussten verwaltet werden; es bedurfte dazu eines Oberaufsehers; dieser war der Haumeier. Er war der Erheber, wie der Verwalter der königlichen Einkünfte"[1]). Auf gleichen Ursprung — um Pertz selbst hier ganz aus dem Spiele zu lassen — dürfte auch Ludens Hypothese im Grunde genommen zurückzuführen sein, nur dass derselbe zugleich als echter Deutscher seiner systematisch ordnenden Phantasie den weitesten Spielraum gelassen, indem er (Allgem. Gesch. d. Völker u. Staten, Bd. II, Jena 1821, 8°, S. 179) sagt: „Der .. Hausmeier war schwerlich jemals blosser Hausdiener des Königs, ... vielmehr war er, scheint es, vom Anfange der Eroberung an der Aufseher über das grosse Gemeingut der Eroberer, der von den Leuten selbst, etwa auf Vorschlag des Königs, erwählt ward, um zu verhüten, dass der König die Lehen nicht an sich zöge und verschleuderte, und wohl nicht" — wie Heeren meint? — „um des Königs Antheil von diesem Gute zu verwalten. Ist diese Ansicht richtig, so war der major domus der Bevollmächtigte der Leute, neben den König gestellt, damit sie einen Mann hätten, der wegen der Verwendung des Fiscus ohne Schwierigkeit zur Rechenschaft gezogen werden könnte." Von Heeren und Luden, sicherlich aber auch von den französischen Historikern, hat sich die Idee dann auf Heinr. v. Sybel fortgepflanzt, der über Ludens Hypothese (Entstehg. d. deutsch. Königths., S. 259 f.) sich folgendermassen auslässt: „Indem Luden als Grundlage des Hausmeieramtes die Verwaltung der königlichen Güter betrachtete, verdarb er einen richtigen Gedanken nur durch die willkürliche Auffassung des Fiscus." „Die seit Pertz[2]) herrschende Ansicht", führt er dann fort, „der major domus sei der Anführer des königlichen Gefolges, weicht im Resultate wenig ab, weil sehr bald alle Gefolgsleute auch Beneficiare des Fiscus wurden." Die französischen Historiker sind — da inzwischen auch Montesquieu (Espr. des lois, c. 5) die Function des Hausmeiers als Verwalter des königlichen Vermögens für seine Hauptfunction erklärt hatte — natürlich erst recht bei der traditionellen Ansicht, und — darf mit Rücksicht auf Sismondi und Digot hinzugesezt werden — traditionellen Confusion — stehn geblieben. So heisst es bei Lehuërou, Hist. des inst. Carolingiennes, S. 144: „C'était donc le majordome ou maire, c'est-à-dire l'intendant général de la maison du roi, ...

---

[1]) Aus den älteren deutschen Schriften von Bünau und Mascov kann diese Idee unmöglich geschöpft sein; sie sehen im Hausmeier nur den seniscalk, wenngleich sie sich dieses Titels nicht bedienen.

[2]) Muss wohl heissen „Eichhorn"?

qui était chargé de la distribution, et en même temps l'administration des bénéfices qui n'étaient point encore donnés." Dass von dem Hausmeier der ältesten Zeit die Rede ist, lehrt der Umstand, dass Lehuërou hier sofort die obeu (S. 23) erwähnte Betrachtung über die Identität des Hausmeiers mit dem seniscalc der Lex Alam. 81. 3 anfügt. So ferner haben Warnkönig und Guérard (Hist. des Carolingiens, 2 Bde., Leipzig 1863, 8°, I. 64 ff.) den Hausmeier — ausgehend von der Vorstellung, er habe keine andere Funktion wie die Domänenverwaltung ursprünglich gehabt, zum ausschliesslichen Vorgesezten der Domänenbeamten gemacht; und so erklärt endlich Digot — im vollsten Einklange mit jenen beiden Geschichtsforschern, wahrscheinlich gestüzt auf Sismondi, den Hausmeier seinem Ursprunge nach für den blossen Vorgesezten der Domänenbeamten (a. a. O., II. 191), was ihn freilich nicht abhält, im Anschlusse an noch andere französische Autoritäten denselben zugleich zum curopalates byzantinischen Stils zu machen. Darüber im folgenden Abschnitte.

Ueberblicken wir nun einmal den Entwicklungsgang des Gedankens, bevor wir zu seiner lezten Formulirung durch Waitz übergehn, welche auf dem gesammten literarischen Material ruht, das ich vorstehend aufgezählt habe. Bei den Franzosen leuchtet überall der Gedanke durch, dass der Hausmeier eigentlich von Hause aus „villicus", und zwar romanischer, nicht germanischer villicus ist, wie dies auch Guérard gradezu ausspricht, während Lehuërou mehr an einen germanischen villicus denkt, weil ihm der seniscalk eben dieser germanische Hofbeamte ist[1]). Man könnte im ersten Augenblicke sich sehr versucht fühlen, dieser Ansicht beizupflichten, und dann auch die Consequenzen zuzugeben, welche die französischen Geschichtsforscher aus dieser Praemisse ziehn, besonders wenn man bedenkt, dass Maurer — und im Grunde doch auch Waitz — be-

[1]) Ganz in diesem Sinne sagt auch Simonde de Sismondi, Histoire des Français, I, 404: „Des rois qui vivaient comme de riches particuliers sur les domaines de leur couronne, qui voyageaint avec leur cour d'un château à l'autre pour consumer leurs provisions, avaient besoin d'un économe pour administrer leur fortune. Le nom latin de cet économe était major domus; le même nom désigna les maires du palais." Sismondi sezt freilich widersinniger Weise hinzu: „en sorte qu'on a universellement cherché dans cette office domestique l'origine d'une charge judiciaire, militaire" — d. h. des späteren merowingischen Hausmeiers und capetingischen Seneschals — „et dont la nomination appartenait au peuple et non point au roi"; das geschieht indess nur um die neuere Theorie von dem vermeintlich domesticalen Ursprunge des Hausmeieramts mit der älteren von seinem historischen Zusammenhange mit dem Praefectus Praetorio Galliarum aufrecht zu erhalten, und kann hier vorläufig ganz ausser Betracht bleiben.

ständig auf den „Fronhof" zurückgehn, wenn es heisst, die Urgestalt des Hausmeieramtes zu enthüllen. Bei genauerem Bedacht wird man indess inne werden, dass dies Zugeben ein sehr bedeutender, doppelter Fehler wäre. Denn einmal ist es für die späteren romanischen wie für die germanischen Verhältnisse gänzlich unzutreffend, im villicus einen Gutsverwalter zu sehn; das war er zur Zeit Catos des Aelter., ist es aber schon nicht mehr nach Columella, und nach Plinius erst recht nicht, sondern er ist der seniscalc, der Aufseher und Zuchtmeister der Dienerschaft im Hause, während der procurator (unter Beihilfe der actores, die man fälschlich mit dem villicus vermengt hat) der Verwalter ist. So stehn auch auf den fisci der Merowinger grafio und seniscalk hinter einander, und auf den nicht königlichen, aber magnatischen, namentlich bischöflichen Domänen vicedominus und major domus. Fürs zweite: wer sagt denn, dass der seniscalk ein Hofbeamter, und nicht vielmehr ein Hausbeamter ist? Wie hätte dieses Amt wohl in die Königspfalz gleich von Anfang an eindringen können, wenn nicht eben lezteres der Fall gewesen wäre? Die französische Voraussezung führt somit mitnichten zu dem Ziele, zu welchem die französischen Gelehrten gelangen. Ohne den Nachweis eines besonderen Actes, welcher dem Hausmeier den behaupteten Antheil an der Domänenverwaltung beilegt, oder wenigstens ohne ausdrücklichen Nachweis, dass die alten Hausmeier der Merowinger bereits bestimmenden Antheil an der Vermögensverwaltung gehabt haben, können wir somit an jenen Antheil vom französischen Standpunkte aus nicht glauben; und zwar um so weniger, weil wir bei Langobarden und Angelsachsen die Sache ganz anders geordnet finden, wie ich sofort zeigen werde. Dieser unentbehrliche urkundliche Nachweis aber fehlt bei den französischen Geschichtsforschern vollständig, so apodict sie auch die Sache behaupten.

Wesentlich anders wie bei den französischen Gelehrten liegt die Sache bei den deutschen. Die lezteren gehen von keiner historischen, sondern lediglich von einer systematischen Voraussezung aus, und passen dieser die französische Idee an. Luden von der Voraussezung: das folcland muss unter gesonderter Verwaltung gestanden haben, damit es nicht zum Königslande wurde. Die Idee wäre wohl richtig, wenn sie nicht auf total falscher Vorstellung vom folcland beruhte. Ein folcland, wie Luden es sich denkt, hat es bei keinem Germanenvolke gegeben, am wenigsten bei den Franken, mit denen wir es hier allein zu thun haben. folcland — im Gegensaz zum bôcland, (nicht Buch- sondern Buchen-, d. h. von Bäumen umgebenes Land), auf dem die Grundherren ihre Wohnstätten errich-

teten — folcland ist mit fê-ôd (Gegensaz z. alôd) vollkommen identisch und bedeutet das an das „folc", die folgeras, freie wie unfreie, zu vergebende Land, das daher auch sehr stark mit dinglichen Lasten belastet war, Lasten, die von Haus aus ganz regelmässig bestimmt waren, wie sich noch aus den späteren Verschiedenheiten erkennen lässt. Ausser dem folcland und bôcland, zwei Kategorien die bei jedem Germanenvolke widerkehren, gab es nur noch Wüsteneien, und diese hatte — bei den Franken ist das völlig zweifellos — der König (muthmasslich unter Zustimmung der curia regis) durch praeceptum zu vergeben. So schon nach der Lex Salica. Ludens Idee ist also, wie ich gesagt habe, rechtshistorisch betrachtet, ein Phantasma. Heinr. v. Sybel, von dem ich wohl bezweifeln möchte, ob er nicht h. z. T. den grössten Theil der in seinem genannten Werke niedergelegten Ansichten, namentlich auch die oben allegirten beiden Urtheile, als irrig erkannt; Heinr. v. Sybel, sage ich, kommt vom Standpunkte einer universalhistorischen Ansicht dazu, die französische Idee zu adoptiren; denn seine im Anh. II zu widerlegenden Ansichten über die domestici, sind ganz offenbar sein eigentliches Motiv nicht. Diesem Historiker ist damals die politische Möglichkeit des plözlichen Aufschwungs der merowingischen Hausmeier unerklärlich gewesen; deshalb hat er sich nicht bloss die ludensche sondern zugleich die eichhornsche Ansicht so zurecht gelegt, dass sie seinem Erklärungsbedürfniss dienstlich werden. Heeren endlich geht vom Standpunkte der Dienstcontrole aus. Es muss ein Controlbeamter für die Domänenverwaltung existirt haben. Warum aber dies „muss"? Die eifersüchtigen Könige sollten, so lange sie sich dessen hätten erwehren können, einen solchen Generalcontroleur zugelassen haben? Ich zweifle sehr. Die Angelsachsen — das steht nachzuweisen — haben die Domänenverwaltung so geordnet, dass sie dem tûngerêfa matrikelmässig ganz genau vorschrieben, welche Aufwendungen für die Armen u. s. w. zu machen, was an die Königspfalz selbst abzuführen. Anders kann auch die gastaldische Verwaltung bei den Langobarden nicht gewesen sein. Bei Angelsachsen und Langobarden stand aber der gerêfa oder gastaldjo unmittelbar in jeder dienstlichen Beziehung direct unter dem Könige selbst. Und bei den Franken finden wir das nämliche Unterordnungsverhältniss unter den König bei den Grafen wieder, also wird auch wohl in den übrigen Verhältnissen Gleichheit gewaltet haben[1]). Dass nicht dennoch in besonderen Fällen, viel-

[1]) Sehr bedeutend bestärkt mich in dieser Annahme auch Marc. I. 28, von Heinr. v. Sybel, a. a. O. S. 258, unrichtig interpretirt. Es wird dem grafio nicht

leicht sogar regelmässig Verwaltungscontrolen stattgehabt, wer wird das leugnen? So gut aber diese Controlen unter den Karolingern besonderen Sendboten des Königs aufgetragen wurden (vgl. Sybel a. a. O.), ebenso gut wird es auch bei den Merowingern vor Brunichilds Sturz geschehen sein; denn die damaligen Verhältnisse haben augenscheinlich das Muster abgegeben für die karolingische Reorganisation des Hausmeieramts.

Abgesehen von einigen vermeintlichen Quellenzeugnissen für die Eigenschaft des merowingischen domesticus als königlichen Domänenverwalter, welche Heinr. v. Sybel beibringt, um darauf die Behauptung zu stüzen, der merowingische Hausmeier sei Chef der domestici, also der gesammten Domänenverwaltung gewesen, haben auch die deutschen Forscher, deren Ansichten ich bisher geprüft, dieselbe ohne allen quellenmässigen Beweis gelassen; ich muss daher annehmen, dass die vorstehenden Erwägungen eine genügende Widerlegung derselben sind, und wende mich damit zu Waitz, als dem lezten Repräsentanten der angefochtenen Meinung, der sich — wie gesagt — auf sämmtliche bisher kritisirte französische wie deutsche Forscher stüzt.

Waitz, der früher[1]) ausdrücklich behauptet hat, dass dem merowingischen, wenn nicht gar allgemein dem königlichen Hausmeier ein bestimmender Antheil bei der Vertheilung der königlichen Benefizien zugestanden habe, hat jezt (a. a. O. S. 422) der Sache eine weit bedingtere und zugleich allgemeinere Fassung gegeben, indem er das Beneficialwesen als Besonderheit ganz aus dem Spiele lässt[2]), und es überhaupt nur als „wahrscheinlich" bezeichnet, dass dem Hausmeier „ein Antheil an der Verwaltung des königlichen Guts, der Erhebung und Verwendung der königlichen Einkünfte" zugestanden habe. Unter solchen Umständen konnte Waitz nicht mehr an einen directen Urkundenbeweis für die Eigenschaft des

aufgegeben, die dem Fiscus verfallenen „Bussen" jährlich an den Königsschaz abzuliefern, sondern die betreffende Stelle ist zu übersezen: „Diejenigen Abgaben und Gefälle, welche innerhalb deines Amtsbezirks dem Fiscus zustehn, liefere du, Graf, jährlich an unsere Schazkammer ab."

[1]) In der 1. Auflage der V.-G. II. 374. Vgl. dagegen jezt S. 424, bes. N. 2, Stellen, von denen ich geglaubt habe, hier absehn zu können, weil sie sämmtlich von der Zeit nach Brunichild reden.

[2]) Dass Waitz hierzu durch die Ausführungen von Roth, Benefizialwesen, SS. 310—312, und auch von Schöne, SS. 61—66, bewogen ist, macht S. 422 N. 1 völlig zweifellos, obwohl dort dem Gewicht der rothschen Argumentation nicht voll Rechnung getragen wird. Dies Zugeständniss an die Gegner ist aber von sehr bedeutendem, man kann sagen, entscheidendem Gewicht.

königlichen Hausmeiers als Chef der Domänenverwaltung denken, er erklärt denselben vielmehr implicite selbst für unmöglich, und beschränkt sich demgemäss in der Hauptsache auf folgende allgemeine Erwägung: „Das Haus im weiteren Sinne kann auch das Hausgut, das domanium . . . bezeichnen; dazu gehören eben die Pfalzen, wo der König wohnte; daraus wurden die Bedürfnisse des Hofes bestritten, und schon deshalb musste der Vorsteher desselben ein Interesse haben, sich auch damit zu beschäftigen.“ Das wird gewiss niemand bestreiten: wohl aber wird jedermann zugeben, dass der Gedanke damit jeder juristischen Form entkleidet, die Hypothese von der Obmannschaft des Hausmeiers in der Verwaltung der königlichen Domänen thatsächlich aufgegeben ist. Waitz hat diese Hypothese vom universalhistorischen Standpunkte aus allerdings so lieb gewonnen, dass er sie nicht allein an dieser Stelle nicht mit ausdrücklichen Worten klar und bestimmt preis giebt, sondern dass sie nach wie vor noch immer den eigentlichen Kern seiner Auffassung des Hausmeiers bildet, so dass er — da auch ihm die domestici die königlichen Domänenbeamten sind — z. B. noch heute den Hausmeier zum domesticus par exc. und zum Chef der domestici macht, ohne uns übrigens über das Verhältniss dieser besonderen Obmannschaft neben dem Seneschalat irgendwie aufzuklären [1]); indess diese — sit venia verbo — widerspruchsvolle Unklarheit, ändert an der Sache nichts. Wir brauchen uns heute nicht mehr mit v. Maurer (I. 209) darauf zu beschränken, zu sagen: „Ob der Hausmeier ursprünglich noch einen bestimmten Dienstzweig, insbesondere die Verwaltung der königlichen Güter, zugewiesen erhalten, oder bei . . Verleihung der Beneficien mitzuwirken gehabt hat, wie dies Waitz . . . annimmt, ist jedenfalls nicht erwiesen und auch nicht wahrscheinlich“, sondern wir können es bestimmt aussprechen, dass Waitz diese Hypothese als unhaltbar hat fallen lassen.

Neben der bisher erörterten Frage ist es von völlig untergeordneter Bedeutung, ob etwa sonst der königliche Hausmeier mit der Finanzverwaltung befasst gewesen ist, und gehe ich nur deshalb auf die darauf bezüglichen Ausführungen und Behauptungen von Waitz noch ein, weil dieselben augenscheinlich darauf berechnet sind, von dort aus neues Terrain für die unhaltbare Haupthypothese zu gewinnen. Von vornherein aber bemerke ich, dass wenn Waitz hier wirklich, was ich bestreite, im Rechte sein sollte, für die

---

[1]) Die gegen Warnkönig und Guérard gerichtete Bemerkung, S. 423, N. 2, ist gewiss nicht im Stande, Klarheit in die Sache zu bringen, besonders wenn man bedenkt, dass Waitz unmittelbar vorher dem „originairement“ Digots zugestimmt hat.

Rechtsgeschichte des königlichen Hausmeieramts vom pangermanischen Standpunkte aus nichts gewonnen, dass diese Combination ebenfalls wieder für eine merowingische Besonderheit zu nehmen sein würde. Im Ostgothenreiche in Italien stehen die beiden comites sacrarum largitionum, der eigentliche Finanzminister (Cassiodor., Var., VI. 7) und rerum privatarum, wie wir heute etwa sagen würden, der Minister des königlichen Hauses (Cassiodor., Var., VI. 8), neben dem Hausmeier. Ausserdem werden aber auch meine Ausführungen über die camerarii in Anh. I ergeben, dass die Finanzverwaltung bei den Merowingern ursprünglich ebenso direct unter dem Könige gestanden wie die Domänenverwaltung. Doch hören wir Waitz. Derselbe leitet den betreffenden Theil seiner Darstellung (S. 422) mit folgender allgemeinen Erwägung ein, die sich unmittelbar an den lezt erwähnten Saz anschliesst: „Da andere Einkünfte", wie diejenigen aus der Pfalz des Königs, „denselben Zwecken dienten und zwischen denselben überall kein Unterschied gemacht ward, konnte der major domus auch auf sie seine Thätigkeit erstrecken". Das wäre schlüssig, wenn die vorher behauptete Domänenverwaltung wirklich bewiesen wäre; so hat der Saz die Bedeutung einer blossen petitio principii. Aber Waitz lässt ja den Beweis auch erst nachfolgen; er fährt fort: „Es ist wohl nicht" — wie Roth a. a. O. S. 309 meint — „zufällig, wenn wir den Hausmeier widerholt bei der Erhebung von Abgaben, der Entwerfung von Steuerrollen und Beitreibung von Steuern thätig sehn". Sehen wir uns indess die Quellenstellen an, auf welche diese Behauptung gestüzt wird, so werden wir uns überzeugen, dass Waitz ihnen eine zu grosse principielle Beweiskraft beimisst. Von vornherein ist da gleich die Anfertigung von Steuerrollen auszuscheiden. Waitz bringt dafür, S. 422 N. 2, überhaupt nur ein Beispiel an[1]), nämlich Gregor T. IX. 30 (a. 589), wo König Childebert

[1]) Ausserdem beruft er sich — ebendas. — noch auf Fredegar c. 25, wonach der Hausmeier Berthoald „per pagos et civitates fiscum inquirendum" entsandt wird. Dass es sich hier um eine andere Thätigkeit wie um die Anfertigung einer Steuerrolle handelt, ist evident. Berthoald soll, und zwar unter selbstverständlicher Zuziehung der Districtsrichter, per turbam inquiriren, ob nicht königliche Domänen oder Theile derselben rechtswidrig von anderen Personen — namentlich dem Klerus? — in Besiz genommen sind. Dass hierin keine specifisch hausmeierliche, sondern nur eine allgemein antrustionische Thätigkeit liegt — ein Einwand, der m. Es. vollkommen durchschlagend ist, und den bereits Roth a. a. O. mit Fug erhoben — geht daraus hervor, dass ähnliche Inquisitionen auch anderen Antrustionen übertragen werden. Vgl. Brunner, Schwurger. SS. 70—75. Dass im vorliegenden Falle grade der Hausmeier entsandt ist, kann seinen Grund sehr wohl darin haben, dass vorzugsweis fideles

„invitante Maroveo episcopo“ „Florentinianum majorem domus regiae et Ramulfum palatii sui comitem“, also nicht bloss den Hausmeier, sondern den Pfalzgrafen in Begleitung des ersteren, zu dem bezeichneten Zwecke nach Poitou, nicht wie es bei Roth, Benef. S. 309, aus Versehen heisst, nach Tours, entsendet.

Rufen wir uns dem gegenüber ins Gedächtniss, was ich oben, S. 39 f., vom vicedominus gesagt, und was Hincmar von der Amtsstellung des karolingischen comes palatii berichtet, und combiniren wir beide Aemter für die erste Zeit der merowingischen Monarchie; bedenken wir ferner, dass die Steuerpflicht damals wesentlich eine vom Besize von folcland abhängige Grundlast war, so werden wir, glaube ich, zu dem Schlusse kommen, dass der Hausmeier hier als oberster seniscalc den Pfalzgrafen begleitet, um mit diesem zusammen den sôcnmôt abzuhalten, wo das Material zur Anfertigung der Steuerrolle inquisitorisch gesammelt, die Steuerrolle selbst durch den dôm des môts zum Gesez erhoben werden soll. Es handelt sich also hier um eine vollkommen regelmässige Ausübung der seniscalkischen Obliegenheiten [1]).

Für die „Erhebung von Abgaben“ hat Waitz überhaupt nur ein einziges sicheres Beispiel beigebracht (S. 422, N. 3), nämlich Fredeg. C. 27, wo von dem major domus Protadius gesagt wird: „saeva illi fuit contra personas iniquitas, fisco nimium tribuens, de rebus personarum ingeniose fiscum implere vellens“. Ich bemerke zuvörderst, dass m. Es. das mit der „saeva iniquitas“ unvereinliche Adverb. „ingeniose“ aus „ingenuarum“ corrumpirt ist; ich bemerke ferner, dass persona auch Personenstand, Standesrecht bedeutet [2]), und dass es m. Es. hier in diesem Sinne genommen werden muss. Was besagen dann aber die Worte anders, als dass Protadius mit wilder Willkür gegen den Stand der Freien (personas) gewüthet, indem er sie für fiscalini ausgegeben und als solche be-

des Königs geistlichen wie weltlichen Standes als Besizer fiscalischen Gutes in Frage kamen, welche eben durch ihr Wassalenverhältniss dem Hausmeier unterstellt waren und deshalb von diesem am leichtesten zur Rückgewähr bestimmt werden konnten, besonders wenn er überhaupt ein Mann von durchgreifender Energie war.

[1]) Roth sucht a. a. O. die Sache daraus zu erklären, dass Hausmeier und Pfalzgraf, welch letzterer notorischermassen keinerlei fiscalische, resp. finanzielle Functionen habe, ebenso als Specialsendboten des Königs auftreten, wie in zahlreichen anderen Fällen irgend beliebige andere Antrustionen und Hofbeamte, und dem ist Schöne, SS. 58—61, beigetreten. Auch dieser Einwurf wäre durchschlagend, wie ich bereits bemerkt, wenn er thatsächlich stichhaltig wäre.

[2]) Vgl. Gengler, Glossar s. v.

handelt, d. h. indem er seine seniscalkischen Befugnisse widerrechtlich auf sie ausgedehnt habe[1])? Dass Protadius diese Ungerechtigkeiten im Interesse der königlichen fisci begangen, ist hier gleichgiltig; Protadius gehört bereits der Reihe der curopalatischen Hausmeier an.

Zum Erweise derselben Thatsache beruft sich Waitz aber auch noch am a. a. O. auf folgende Stelle aus Gregor III. 36: „Franci... quum Parthemium in odio magno haberent, pro eo quod eis tributa antedicti regis inflixisset". Hier ist es schon zweifelhaft, ob wir überhaupt einen Hausmeier vor uns haben; da aber Parthemius muthmasslich identisch ist mit einem Manne gleichen Namens, den der damalige Dichter Arat magister officiorum nennt[2]), und da dieser Ausdruck, der rein unmöglich sich mit Digot als wirkliche fränkische Amtstitulatur verstehn lässt, sehr wohl ein byzantinischer Schnörkel für „archiminister", d. h. für Hausmeier in dem späteren merowingischen Sinne genommen werden kann[3]); so will ich gegen diesen Punkt nicht streiten. Was sollen wir aber mit dem „tributa infligere" anfangen? Besten Falls können wir doch nur verstehn, Parthemius habe seine seniscalkische Gewalt über die Optimaten benuzt, um sie — nöthigen Falls — durch schlechte Behandlung (infligendo) geneigt zu machen, dem Könige „Geschenke", vielleicht erbetene Geschenke (Beden — tributa) zu

[1]) Die saeva iniquitas ist m. Es. doppelt zu verstehn. Protadius hat die freien Bauern sans façon „geknechtet"; er hat aber auch auf die Hofgerichte, vor welche diejenigen gezogen wurden, die sich nicht einfach knechten lassen wollten, einen starken Druck ausgeübt, so dass sie ihm zu Willen waren. Dass Fredegar hauptsächlich von einfacher Knechtung spricht, scheint mir zweifellos.

[2]) Vgl. Digot a. a. O., I. 314 f. und Waitz a. a. O.

[3]) v. Maurer a. a. O. giebt zufällig vollkommen befriedigenden Aufschluss über diese Möglichkeit, indem er aus cap. 41 des caroling. Capitulare de villis nachweist, dass das byzantinische „officium" von den Franken ebenfalls adoptirt ist im Sinne von „ministerium", d. h. Dienerschaft einer bestimmten Classe. „magister officiorum" kommt nun allerdings sonst nicht weiter bei den Franken vor, obwohl Maurer auffallender Weise a. a. O. es behauptet; wohl aber kommen — nach Maurer — beim Monachus Sangallensis (Mon. Germ., Scriptores, II. 736 und 750), in den Annales Laurissenses (ibid. I. 162) und in Einhards Annalen z. J. 781 (ibid. S. 163) Bezeichnungen wie magister mensae regiae, magister cubiculariorum, magister pincernarum u. s. w. vor, und unter diesen Umständen ist es einem der damaligen Dichter, die für ihre Ausbildung ganz auf römische Quellen angewiesen waren, sehr wohl zuzutrauen, dass er den byzantinischen Ausdruck in dem oben bezeichneten Sinne gebraucht hat, um seiner Zeit eine Probe seiner classischen Bildung zu geben. Ueberhaupt dürfte diese Sucht der damaligen Schriftsteller sehr viel Schuld daran sein, dass bei ihnen ein so widerliches babylonisches Chaos auf dem Gebiete der Titulaturen herrscht.

gewähren. Das starke fiscalische Interesse, welches auch diese Handlungsweise verräth, würde aber der waitzschen Hypothese auf keine Weise gut zu schreiben sein, weil Parthemius, wenn er überhaupt ein Hausmeier ist[1]), in dieselbe Kategorie gehört wie Protadius[2]).

Nach alle diesem glaube ich mit ruhigstem Gewissen behaupten zu können: das Amt des königlichen Hausmeiers ist im wesentlichen auf die Handhabung der höfischen Zucht beschränkt. Diese aber steht ihm auch im vollen Umfange zu, mag der Delinquent, wie Cunneware, den vornehmsten Hofkreisen angehören, oder mag er — die lezt besprochenen Beispiele beweisen es unzweifelhaft — ein blosser fiscalinus oder tributarius sein. Nichts kann daher unrichtiger sein wie die Behauptung, der königliche Hausmeier sei „eigentlich" oder „von Hause aus" nur der Chef der domestici; eine Thatsache, die um deswillen hier noch ganz ausdrücklich ausgesprochen werden muss, weil sie das Fundament bildet, auf welchem die folgende Abtheilung weiter zu bauen hat.

---

[1]) Dass diese Frage so einfach beiweitem nicht liegt, wie ich der Kürze halber angenommen habe, darüber kann der Leser sich am besten aus den detaillirten Mittheilungen Digots unterrichten. — Hier in der Note mag noch darauf hingewiesen sein, dass der römische seniscalk, der atriensis, neben der eigentlich seniscalkischen Function auch noch die eines Haus- und Wirthschaftsverwalters (Säcklers) hat. Vielleicht könnte sich Waitz auf diese Analogie berufen? Ich glaube gewiss nicht. Im römischen Nationalcharakter steckt etwas vom Banquier, was sich im atriensis auch des bestimmtesten ausprägt; der Germane dagegen ist bei seinem Eintritt in die Weltgeschichte reiner Aventurier, und das prägt sich auch in der Organisation seiner Hauswirthschaft aus.

[2]) Eine sehr eigenthümliche Stellung hat Schöne zu den lezt besprochenen Ausführungen von Waitz eingenommen. S. 48 sagt er, der merowingische Hausmeier habe nicht einem einzelnen Zweige der Statsverwaltung vorgestanden, sondern „unter dem Könige eine allgemeine Oberaufsicht über das gesammte Gebiet der Statsverwaltung" gehabt. Man sollte glauben, keine Consequenz wäre von diesem Standpunkte aus einfacher und natürlicher gewesen, als dass Schöne die obige Ansicht von Waitz mit beiden Händen acceptirt hätte; aber nein, Punkt für Punkt wird Waitz bestritten und bekämpft. Worauf stüzt sich denn nun Schöne eigentlich, und welche Vorstellung verbindet er mit seiner „Oberaufsicht"? Ich finde absolut keine Antwort darauf, wie ich denn überhaupt bei ihm nicht einen planen systematischen Gedanken, sondern nur lauter Einzelstreitfragen finde, die im Laufe der Zeit unter den Forschern über die theoretische Construction des Hausmeieramts entstanden sind, und bei denen Schöne, ohne alle Rücksicht auf seine bisherigen Erörterungen immer nur seine Stellung so nimmt, dass etwas zu disputiren herauskommt. Das ist keine Methode wissenschaftlicher Untersuchung, geschweige denn historischer Untersuchung.

In dieser Hinsicht hat auch die karolingische Reform alles beim Alten gelassen, nur hat sie, und zwar bloss zeitweilig, dem Amte insofern eine andere Richtung gegeben, als sie ihm das „gemach“ (il comforto) des Königs als eigentliches Ziel gesteckt. Damit ist denn auch zeitweilig der Seneschal so ziemlich auf den Standpunkt des Schenken und Stallmeisters herabgedrückt, so dass im karolingischen Hofhalt die charakteristische, wie wir sehen werden, echt germanische Einheit der seniscalkischen Gewalt — aus nahe liegenden politischen Motiven — fast zersplittert ist. Doch bleibt auch nach Hinkmars Bericht dem Seneschal noch immer ein Oberaufsichtsrecht über die Dienstzweige des Schenken und Stallmeisters mit der Befugniss directer Initiative, weil eben er für des Königs „gemach“ in seiner Totalität zu sorgen hat. Auch hat das Amt unter Karl d. Dicken seine alte Höhe bereits wieder erreicht[1]).

Schliesslich sei hier nur noch die Frage kurz berührt, ob und wie weit der königliche Hausmeier Einfluss auf die „Amtsbeförderung“ gehabt hat. Waitz hat in der 1. Auflage des 2. Bandes der Verfassungsgeschichte „vermuthet“, dass dem so gewesen, jedoch ohne die Sache genauer zu begrenzen. In der 2. Auflage hat er dagegen die Frage ganz fallen gelassen, nur dass er, S. 424 N. 3 bemerkt: „Zu weit geht . . Leo, Vorlesungen, I. 395, wenn er dem major domus „„die Vergebung der Stellen und Nuzungen im ganzen Reiche . . .““ beilegt“. Sonst hat sich m. Ws. — und zu meiner nicht geringen Verwunderung — kein Forscher mit der Frage beschäftigt, mit Ausnahme von Schöne, der (S. 43) Waitzen bestreitet, und (S. 44) einige sporadische eigene Einfälle über die Sache vorträgt, mit dem Bemerken, dass wir urkundliches nicht, oder so gut wie nicht, darüber angeben können. Meiner eigenen Vermuthung nach, ist hier vor allem zu unterscheiden zwischen der Beförderung des Dienstgefolges, d. h. dem antrustionischen Avancement, und den eigentlichen Statsämtern. In seinem Panegyricus auf Condo bezeichnet der Dichter Fortunat (VII. 16) bekanntlich auch das erstere als blosses Werk des Königs selbst; hier liegt indess die Vermuthung sehr nahe, dass der Hausmeier bedeutenden Einfluss haben musste, namentlich wenn er dem Könige sehr nahe stand, was wohl die Regel bilden dürfte. Die Stelle der Vita Boboleni (Bouquet, III. 365), auf welche Waitz früher seine Ver-

[1]) Herzog Boso, welcher 876 als Gewaltbote dieses Königs den Conventus Ticinensis abgehalten, unterschreibt den betreffenden Reichstagsabschied (Mon. Germ., Legg., I. 529) als inclitus dux et sacri palatii archiminister atque imperialis missus.

muthung gestüzt hat, und welche Schöne, S. 43, völlig widerrechtlich als „eine Redensart" bezeichnet, „mit der sich nöthigenfalls alles mögliche beweisen lasse"; diese Stelle sagt ausdrücklich aus, dass der Hausmeier die Oberaufsicht über alle palatinischen Dienstzweige hatte[1]); eine Thatsache, die uns ohnehin schon bekannt ist. Der Hausmeier hatte es somit stets in seiner Hand, etwanige Unfähige, die der König befördert hatte, wieder auszumerzen, woraus von selbst sich die sehr dringende Vermuthung ergiebt, dass solche Beförderungen nicht ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Hausmeier bewirkt sind. Im wesentlichen dieselbe Bewandtniss wird es mit der Anstellung der Domänenbeamten gehabt haben, einschliesslich des grafio, sofern derselbe — was wohl die Regel — wirklicher judex fiscalis war. Hier, das ist unstreitig, muss also der Hausmeier auch einen starken Einfluss auf die Verleihung der Beneficien gehabt haben; denn die Beamten der lezteren Kategorie waren alle Beneficiare. Völlig anders dagegen liegt die Sache bei den eigentlichen Statsbeamten, den comites u. s. w. Die comites, soweit der König sich nicht des Rechts der Anstellung begeben, scheinen keineswegs, wie allgemein angenommen wird, vom Könige nach freiem Belieben angestellt zu sein, sondern verschiedene Andeutungen, die ich hier übergehe, deuten darauf hin, dass der König diese Anstellungen als oberster Landesrichter, also mit Urtheil und Recht seiner curia regis, der später noch ein besonderer Huldigungsact der Grafschaftsdingmannen folgte, bewirkt hat. So lange also der Hausmeier in der curia regis keine hervorragende Rolle spielte, war sein Einfluss hier, und damit auf diesen Theil der königlichen Beneficien, höchst unbedeutend. Später freilich, da der merowingische Hausmeier ohnehin omnipotent war, war er desto bedeutender.

---

[1]) „moderamine suo aliquam rem procurare" ist durchaus keine unbestimmte Phrase, wie Schöne angenommen haben muss, sondern sagt ganz praecis, „durch sein massgebendes Eingreifen" — moderamen — „dafür sorgen, dass etw. ordnungsmässig eingerichtet wird." Diese Function aber legt jene Stelle dem Hausmeier über „omnia officia palatina" bei; ein Ausdruck, den ich bereits oben, S. 53, erklärt habe. Die Stelle gehört somit auch zu denjenigen, welche beweisen, dass das gesammte Königsgesinde, nicht bloss die domestici dem Hausmeier unterstellt waren.

II.

Die Unmöglichkeit, das königliche Hausmeieramt von irgend einem byzantinischen Hofamte abzuleiten.

Wer sich durch den ermüdenden Wust des byzantinischen Gefolgschaftswesens mit seinen zahllosen Aemtern, Officien, Scrinien und Har spaltenden Dignitätsstufen hindurch gearbeitet hat, der wird erkannt haben, dass dasselbe auf den beiden Grundpfeilern der freien Dienerschaft (domestici) und der unfreien Dienerschaft (palatini par exc.) ruht. In der Gestalt wie uns das Domesticat in der — wohl aus den lezten Regierungsjahren des Arcadius stammenden — Notitia Dignitatum entgegentritt, ist es zusammengesezt aus demjenigen Comitat, das Augustus von den republicanischen Praetoren und Provinzialmagistraten übernommen hatte, und das sich etwa bis Hadrian erhalten, und aus einem von Augustus neu geschaffenen militärischen Dienstgefolge des Kaisers. Augustus hatte nämlich die Sitte der alten republikanischen Feldherren[1]), sich mit einer sogen. cohors praetoria zu umgeben, in doppelter Weise ausgenuzt, indem er einmal das bekannte Institut der sogen. Praetorianer erschaffen, ausserdem aber auch noch eine davon verschiedene Leibwache sich gebildet hatte, die hauptsächlich aus Germanen bestand[2]). In der Organisation dieser Leibwache ist ganz sichtlich die kriegerische Seite der germanischen Fürstengefolgschaft nachgeahmt[3]); ihr Name war — wenigstens in späterer Zeit — pro-

---

[1]) Vgl. Just. Lipsius, De militia Romana, II. 4.

[2]) Vgl. Tacit., Annal., I. 24 (auch XV. 58); Sueton, Octavius, c. 49, Caligula, c. 45, Nero, c. 34, Galba, c. 12.

[3]) Sueton, Tiber C. 46. Suetons Bericht lässt ganz deutlich erkennen, dass der Hauptsache nach die custodes, oder wie er sie nennt, comites expeditionum et peregrinationum in 2 Classen eingetheilt sind, in amici und grati. Genau ebenso sondern sich der antrustio und der einfache homo in tr. domin. der germanischen trûst von einander ab. Dass die antrustiones Augusts wider

tectores, und in den höheren Graden protectores domestici, oder domestici schlechthin [1]). Diese protectores und domestici wurden später mit den hauptsächlich dem Senat entnommenen magistralen comites verschmolzen, die dadurch ebenfalls in eine feste gefolgschaftliche Dienststellung zum Kaiser traten; und dieser Verschmelzungsprocess verwandelte zugleich die protectores und domestici in kaiserliche Diener schlechthin, in höhere Gefolgsleute nach germanischer Art, welche nicht bloss in einer speciellen Dienstbranche verwandt wurden, sondern zu jedem Fürstendienste verpflichtet waren, den das Herkommen für Leute in dieser Stellung für wohlanständig erklärte [2]). Das Domesticat war seiner

noch in 2 Grade zerfallen, entspricht ebenfalls den germanischen Verhältnissen. Maurer u. a. nehmen übrgiens an, dass der ags. gesîð ebenso bloss militärischer Gefolgsmann gewesen, wie die augusteischen custodes; das ist indess nachweislich ein Irrthum.

[1]) Die Eintheilung in protectores und protectores domestici, i. e. familiares, entspricht ursprünglich genau der Unterscheidung Suetons in amici und grati. Dieser Zusammenhang der protectores, und damit der domestici mit jenen custodes, der namentlich aus l. 9 C. Th. VI. 24 recht klar erhellt, ist bisher von den Forschern — und so namentlich auch noch von Wachter (Ersch. u. Gr. s. v. domesticus) — nicht beachtet; so z. B. behauptet Panciroli in seinem Commentar zur Notitia Dignitatum, gestützt auf Cedrenus (2. Hälfte des XI. Jahrhunderts!) Gordian II habe die domestici eingeführt. Cedrenus schreibt diesem Kaiser indess nur die Einführung des Instituts der candidati, d. h. derjenigen domestici zu, aus denen die Quaestoren und Praetoren genommen werden sollen. Dieselben bilden den ordo scholarium juniorum. Sie kommen hier nicht weiter in Betracht.

[2]) Die Richtigkeit dieser Ansicht würde die Aufzählung der Dienstfunctionen der Leute sofort ergeben; doch verweise ich deshalb auf Godefroys Commentar zu Th. C. VI. 24, und begnüge mich hier mit folgenden Bemerkungen. Die von Wachter, a. a. O, S. 412—18, entwickelte neue, etwa in der 2. Hälfte des VI. Jahrhunderts beginnende Wendung im Gebrauche des Namens domesticus, sowie der Umstand, dass die comites der byzantinischen Provinzialbeamten seit dem IV. Jahrhundert ebenfalls domestici genannt werden, lassen sich nur von dem angedeuteten Standpunkte aus, von diesem aber auch leicht und vollkommen begreifen. Ferner möchte ich darauf aufmerksam machen, dass das Sendbotenwesen am byzantinischen Hofe nicht weniger ausgebildet war wie am fränkischen, und dass die protectores und domestici es sind, welche zum civilen und militärischen Sendbotendienste verwandt werden. Daneben aber liegt einem bestimmten Theile von ihnen nach wie vor der Pallastdienst, resp. der Dienst als Pallastwache ob. Wann die Verschmelzung der magistralen comites mit den domestici statt gefunden, lässt sich nicht genau constatiren; eine bei Pauly, Realencyclop., s. v. Albinus, nr. 12, besprochene Inschrift, die Tillemont, Hist. des Empereurs etc., Constantin, N. 68, mit Unrecht in Constantins d. Gr. Zeit verlegt, lässt erkennen, dass sie schon in der 1. Hälfte des III. Jahrhunderts vor sich gegangen gewesen. Dasselbe beweist auch Cedrenus Bericht über die Einführung der protectores candidati durch Gordian II., sofern wir demselben

ursprünglichen Anlage nach bereits eine ansehnliche Stellung; es wurden daher nur vollfreie in das Protectorat oder Domesticat aufgenommen; eine Regel, die noch Theodosius II. bestätigt durch l. 3 C. Th. IV, 11 (a. 426). Demgemäss müssen die protectores und domestici als die nicht mit bestimmtem Amte beliehenen, höheren und freien Diener des Kaisers betrachtet werden, denen die unfreien palatini zur Seite stehn. In strengster Abweichung vom germanischen Hauswesen sind nun aber diese protectores und domestici streng in sich einheitlich geschlossen organisirt. Das macht schon der Umstand sehr wahrscheinlich, dass die protectores vornehmlich aus Germanen bestanden; denn es spricht sich darin die Absicht aus, diese „Fremdlinge“ gegen die Einheimischen zu gebrauchen, wie das ja auch Tacitus und Sueton genugsam andeuten; ohne abgeschlossene eigene Organisation war aber solch Plan nicht durchzuführen. Die Berichte des Tacitus und Sueton über die corporis imperatoris custodes beweisen diese Organisation aber auch gradezu; und wenn man damit Sueton, Tib. C. 46, in Verbindung bringt, so erkennt man leicht, dass in den protectores das eigentliche Samenkorn der späteren byzantinischen Gefolgschaft steckt. Demgemäss finden wir denn auch theils in der Notitia Dign. selbst, theils in den Gesezen der Zeit, woraus sie stammt, ein mit byzantinischer Kleinlichkeit und Eitelkeit durchgeführtes System comitaler Gliederung der protectores und domestici, das nicht den geringsten Zweifel darüber lässt, dass diese Dienerklasse damals eine fest in sich geschlossene Körperschaft gebildet hat.

Nach der Notitia Dign. stehn die domestici, unter welche jene Rang- und Quartierliste die protectores mit begreift, unter 2 comites domesticorum, von denen der eine die equites, der andere die

Glauben schenken dürfen. Der Umstand übrigens, dass Godefroy diese Verschmelzung nicht erkannt hat, hat eine starke Verwirrung in seine Darstellung des gesammten byzantinischen Gefolgschaftswesens gebracht, die dann auch auf Tillemont und Rein (Paulys Realencyclop., s. v. comes) in ihren Darstellungen derselben Materie sehr stark eingewirkt haben. Godefroy will das gesammte byzantinische Gefolgschaftswesen auf Grund einer — m. Es. vollkommen missverstandenen — Stelle aus des Eusebius Vita Constantini auf Constantin zurückführen; und diese mit den Thatsachen völlig unvereinbare Ansicht hat sich bis auf den heutigen Tag als herrschend erhalten. — Die Verschmelzung der protectores mit den magistralen comites hat auch Wachter in seinem allegirten Aufsaze über die domestici unbeachtet gelassen; doch kann ich, da derselbe eine vollständige Zusammenstellung des Quellenmaterials giebt, im übrigen auf jenen Aufsaz verweisen. Bei dem weitschichtigen Material, das hier in Frage kommt, kann ich um so weniger auf einen detaillirten Nachweis meiner Behauptungen eingehn, als die betreffenden Stellen des Codex Theodosianus durchgehends noch weitläufige Interpretationen nothwendig machen.

pedites commandirt; gewisse scholae aber sind auch dem magister officiorum untergeordnet. Diese Organisation lässt nur zwei Erklärungsarten zu: entweder ist — wie die Ausdrücke equites und pedites zu besagen scheinen — eine gewisse Anzahl der domestici zu bloss militärischem Dienste abgezweigt, welche dann die scholares im engeren Sinne bilden, während die übrigen theils als silentiarii in den Scrinien, theils als comites consistoriani thätig sind; oder sämmtliche domestici stehn, weil sie eigentlich Soldaten sind, beständig unter dem Befehl eines der beiden comites und treten nur, so lange sie in einer Branche arbeiten, welche unter der Oberaufsicht des magister officior. steht, für diese Zeit, und so weit diese Beschäftigung reicht, zugleich unter den Befehl eben jenes magister; in Kriegsläuften dagegen werden sie zu 2 Garderegimentern (1 zu Fuss, 1 zu Pferde) formirt, und stehn dann unter dem ausschliesslichen Befehle ihrer beiden comites. Diese leztere Construction ist die weitaus wahrscheinlichere. Die beiden comites domesticor. dürfen aber keinenfalls als die Untergebenen des magister officior. betrachtet werden; alle drei haben dieselbe Dignitätsstufe, und wir werden sehn, dass zu der Zeit, aus welcher die Notitia Dign. stammt, der comes domesticor. den magister officior. bereits an politischer Bedeutung erheblich überragt.

Dass die protectores stets ihren eigenen Commandanten gehabt haben, ist zweifellose Thatsache; ebenso zweifellos ist mir aber, dass die Doppeltheit des Commandos in der Notitia Dign. eine Neuerung ist. Noch Ammian[1]) und seine Nachfolger Aurelius Victor (de Caesarib. c. 39) und Vopiscus (Numerian. c. 13), also die Schriftsteller aus der Mitte und dem Ende des IV. Jahrhunderts, kennen nur einen Befehlshaber der domestici. Ja, die Erzählung des Philo Judaeus von Helico, dem ehemaligen Sklaven und späteren Freigelassenen Caligulas, (Bonnell, S. 3)[2]) lässt mir nicht den geringsten Zweifel, dass ursprünglich das militärische Commando über die protectores und die unfreien custodes in einer Hand gewesen; erst später kann sich das Amt des besonderen comes domesticor. ausgebildet haben.

Der nächst höchste domesticus und protector nach dem comes domesticor. war der primicerius domesticor. Vgl. l. 7 C. Th. VI. 24 und l. 2 C. XII. 17 u. s. w. Diese Charge kennt schon Ammian; und es ist mir daher um so auffallender, dass die Notitia Dign. davon schweigt.

[1]) Sein Zeugniss ist um so gewichtiger, weil er bereits die beiden scholae der equites und pedites kennt.

[2]) Bonnell macht denselben ohne weiteres zum praepositus s. cub., was durchaus nicht angeht.

Dem primicerius zunächst standen die decem primi (vgl. l. 7 C. Th. cit.), d. h. die Anwärter auf das Primiceriat. Dann folgten die einfachen scholares, eine Dienerklasse von sehr verschiedenen Dignitätsstufen, über welche die Nov. 29 des Kaisers Theodosius II. und Marvils Commentar dazu die nöthige Auskunft geben. Der Stand der protectores und domestici war erblich, vgl. z. B. l. 2 C. Th. VI. 24 (a. 364); und diese leztere Thatsache musste nicht wenig dazu beitragen, der vorstehend skizzirten Organisation einen förmlich kastenartigen Abschluss zu geben[1]).

Das also formirte Protectorat hatte sich bald als eine sehr zweischneidige Waffe ausgewiesen, so dass die Kaiser sich gedrungen sahen, in ihrer unfreien Dienerschaft ein Gegengewicht gegen das Protectorat zu suchen. Nun hatten die Römer von jeher Sklaven gehabt, welche mit ins Feldlager zogen, um dem Herrn dort als Leibwache zu dienen[2]); zweifelsohne hat daher auch schon Augustus dergleichen Sklaven in seinen Palast aufgenommen, die man castrenses — im späteren byzantinischen Latein castrensiani — nannte; und aus der Mitte dieser castrenses, welche sicherlich von Anfang an unter ihrem besonderen Haushofmeister gestanden hatten[3]), ging allmälig eine zweite, anfänglich unfreie, endlich aber auch mit der Ingenuität beschenkte Leibwächterschar

---

[1]) Das tritt besonders hervor in dem Verhältniss der protectores und domestici zu den sogen. decuriones, d. h. den Mitgliedern der Municipalsenate (curiae) in Italien und den Provinzen. Diese bildeten ebenfalls einen erblichen Stand, und namentlich Constantin d. Gr. hatte sein Augenmerk darauf gerichtet, beide Stände sich gegenseitig unzugänglich zu machen.

[2]) Sie hiessen caculae, und kommen schon in den Komödien des Plautus vor.

[3]) Die curae der ländlichen Sklaven bei Columella, d. h. die Hausältesten der familia rustica, machen dies m. Es. auch ohne urkundlichen Beweis a priori zweifellos. Welchen Titel der Haushofmeister der unfreien palatini, insbesondere der castrenses, anfänglich geführt, lässt sich nicht mehr ermitteln; die Notitia Dign. nennt ihn comes castrensis, ein Amt, das nach ihr immer ein cubicularius bekleidet, und dem sie sämmtliche curae palatinorum unterordnet. Der Titel „castrensis" lässt m. Es. erkennen, dass das Amt sich schon in Rom ausgebildet haben muss. Ammian, welcher z. B. 30. 7 den späteren Kaiser Gratian zum comes castrensis „per Africam" macht, kennt ganz entschieden das Amt schon, und überträgt es für die Provinz Africa in eben jener Stelle dem Gratian. Die herrschende Ansicht bestreitet dies allerdings und es giebt andere Stellen im Ammian, welche ihr Recht zu geben scheinen; meiner Auffassung nach will indess Ammian sagen, Gratian sei vom protector domesticus für die Provinz Africa zum comes castrensis im Sinne der Notitia Dign. befördert; denn damals sind ganz sicher castrenses ebenso gut wie protectores in Africa gewesen. Ich finde hierin auch den Beweis, dass die castrenses militärisch ursprünglich mit zu den protectores gerechnet sein müssen.

hervor, welche sich selbst von Seiten der Nationalität als Gegensaz den germanischen protectores entgegenstellte. Der Bildungshergang dürfte folgender gewesen sein.

Schon zu Ciceros Zeit, wo die einfache Hauswirthschaft bei den Römern bereits eine entschwundene Schöne war, unterschied man die cubicularii, die Sklaven, welche den Dienst im herrschaftlichen Schlafzimmer hatten, als eine besondere Classe von den übrigen Sklaven; auch die Kaiser hatten selbstverständlich ihre cubicularii, die wohl von jeher eine Art Elitecorps unter den castrenses gebildet hatten; und diese cubicularii sind es, aus denen das zweite anfänglich, wie gesagt unfreie, endlich aber ebenfalls mit der Ingenuität beschenkte, von den byzantinischen Kaisern systematisch cajolirte comitale Protectorat erwuchs. Wie Juvenal, Sat. VI. 366 ff. und v. 378, sowie XII. 35, ja sogar schon Martial, III. 82, erkennen lassen, hat man bereits vor Domitian angefangen, asiatische Hämlinge zu cubicularien zu nehmen; der vollkommen in asiatischen Anschauungen erzogene Elagabal aber gab dieser Dienerklasse, den Eunuchen, zuerst eine so überragende Stellung, dass sie sich sogar über die freie Dienerschaft erhoben[1]); und obgleich sein Nachfolger Alexander Sever. dagegen reagirte, hat sie sich seitdem nicht bloss in dieser Stellung erhalten, sondern ist höher und höher gestiegen. Ihr wurde in der Folge das Amt des praepositus sacri cubiculi ausgeantwortet, das ursprünglich dem Commandeur der protectores und domestici zugestanden haben muss[2]), nun aber als selbständige eunuchische Militärcharge neben jene Commandeurstelle trat. Auf die Eunuchen wurde dann auch das Amt des comes castrensis übertragen, und sie erhielten genau dieselbe comitale Formation wie die germanischen protectores. Dieselbe liegt in der Notitia Dign. vollkommen abgeschlossen vor uns. Ihr zur obersten Klasse der I[1] O[s.] dignitas comitiva, zu den viri illustres gehöriger Commandeur führte den militärischen Titel „praepositus"

---

[1]) Lampridius, Alex. Sever. C. 23 u. 34.

[2]) Die Titulatur cubiculo oder cubiculi praepositus, oder auch blos praepositus, hat Bonell schon für die Zeit des Domitian bis Caracalla nachgewiesen; wer aber namentlich die Belegstellen für die Zeit des Trajan und Commodus sorgfältig erwägt, wird meiner Darstellung im Texte zustimmen müssen. Die Trennung des Commandos über die protectores und cubicularii bei Ammiam beweist dagegen, dass sich damals die militärische Sonderung der Eunuchen und germanischen protectores bereits vollzogen. Der ältere praepositus cub. muss von vornherein eine sehr hohe Stellung gehabt haben; der eunuchische dagegen hatte anfänglich eine niedrige Stellung, wurde aber allmälig auf die höchste Dignitätsstufe hinauf gehoben, und spielte dann den gefährlichen Rivalen des comes domesticor.

(scil. sacri cub.); ausserdem aber ist auf sie auch das Recht des Primiceriats und folgeweis des Decemprimats und Proximats übertragen. Der primicerius ist zugleich vicarius des praepositus als Commandeur der Eunuchen und castrensiani; ihm gleich steht der comes castrensis als Haushofmeister der unfreien palatini; eine Zweitheilung, welche einigermassen an die Zweitheilung des Commandos über die domestici erinnert; denn dass die equites domestici für vornehmer galten wie die pedites, ist gewiss [1]).

Die vorstehende Skizze der Entwicklungsgeschichte des byzantinischen Gefolgschaftswesens wird dem Leser, selbst wenn er in Einzelheiten mit mir nicht einverstanden sein sollte, doch die Ueberzeugung beibringen, dass dies Institut aus durchaus anderem Samen aufgeschossen ist, wie die germanische Gefolgschaft; dass in Folge dessen das die gesammte Gefolgschaft in oberster Spize zusammenfassende Amt des Hausmeiers der byzantinischen Verfassung nach der Notitia Dign., und also als regelmässige Institution, völlig unbekannt ist; und dass es somit — abgesehn von dem weiter unten zu besprechenden Amte des curopalates — ganz unmöglich ist, an eine Uebertragung des Hausmeieramtes auf die germanischen Königshöfe von Byzanz aus zu denken.

Es ist ja allerdings nicht zu bestreiten, dass namentlich das Domesticat in manchen Punkten eine starke Aehnlichkeit mit gefolgschaftlichen Einrichtungen der Germanen zeigt, wie ja auch der Name domesticus von den Germanen adoptirt ist; offenbar aber ist diese Aehnlichkeit nicht daraus zu erklären, dass die Germanen hier Nachahmer gewesen, sondern grade umgekehrt die Römer; denn der kaiserliche protector und domesticus ist, sobald man ihn aller byzantinischen Schnörkel entkleidet, ein germanischer hûscarl oder antrustio. Die Versuche, das Hausmeieramt von einem byzantinischen Hofamte abzuleiten, oder auch nur dasselbe einem solchen Amte zu vergleichen, sind denn auch übel genug ausgefallen. Ich will dabei von der Idee, den byzantinischen magister officiorum zum Urbilde des königlichen Hausmeiers zu machen, gar nicht reden [2]); das, was ich im vorigen Abschnitte über Digots vermeintlichen merowingischen magister officior. Parthemius gesagt habe, dürfte genügen, diese Idee als reine Verwechselung zu kennzeichnen.

---

[1]) Diese ganze Organisation erscheint schon bei Ammiam als vollkommen fertige Ueberlieferung früherer Zeit, nur dass der praepositus bei ihm noch ziemlich niedrig im Range steht.

[2]) Vgl. darüber Waitz a. a. O., S. 417, N. 4. Ich bin der Sache nicht nachgegangen, weil dabei keinerlei Förderung zu erhoffen.

Sehr viel besser aber steht es mit dem anderen Gedanken, im königlichen Hausmeier einen Praefectus Praetorio zu sehn, auch nicht. Ausgehend von der Vorstellung des capetingischen Seneschal, und sich stüzend auf die Thatsache, dass die Notitia Dign. einen Praefectus Praetorio Galliarum kennt[1]), hat unter den französischen Geschichtsforschern schon Claude Fauchet, Origines des dignitez et magistrats de France, Genève 1611 (Buch I C. 10), und wohl nicht einmal als der erste, das merowingische Hausmeieramt mit dieser Praefectur in directe historische Verbindung gebracht, indem er sagt: „La première dignité domestique estoit le maire du palais, qui fut comme un lieutenant général; et est la cause pourquoy on le compare au Préfait du Prétoire des empereurs. .... Le maire, à mon advis, eut premièrement charge de la maison du roi et de la jurisdiction sur les officiers domestiques. ... Mais depuis, l'insuffisance de leurs maitres et l'ambition de ceuxci les ayant advancez, ils empietèrent sur la gendarmerie et voulurent estre comme leurs lieutenants et reformateurs de tous officiers du royaume." Später sagt er dann noch: „Si vous croyez le dit auteur" — dem Fredegar — „les seigneurs François estisoient le maire du palais royale, pour estre comme supérieur de tous autres officiers, et, possible, représentant le Praefectus Praetorio, jadis envoyé en Gaule pour lieutenant des empereurs Romains en guerre et administration de la justice, ainsi que le dit auteur le monstre par l'exemple de Gogon"[2]). Genau derselbe Gedanke kehrt — wenn ich nicht irre — auch noch bei Sismondi, Hist. der Français, I. 340, wider, wo es heisst: „Les seigneurs austrasiens, en proclamant un roi mineur, mirent à la tête de l'administration de la justice et des armées de leur royaume un magistrat élu par eux, qu'ils nommaient tour à tour nurricier du roi et majordome", nur dass hier bereits der Name Praefectus Praetorio und die historische Anknüpfung an den P. P. Galliarum vermieden ist, weil — abgesehn von einem möglichen, aber erst weiter unten aufzudeckenden Beweggrunde — inzwischen — ich kann nicht sagen durch wen — die neuere Theorie

[1]) Tillemont, Histoire des empereurs et des autres princes qui ont regné durant les six premiers siècles de l'Eglise, L'empereur Constantin, art. 84, schreibt diese Einrichtung ebenfalls Constantin d. Gr. zu; ich finde keinerlei Beweis dafür.

[2]) Die Citate sind entlehnt Zinkeisen a. a. O., S. 105 u. 111. Derselbe traditionelle Gedanke kehrt dann bei Franz Hottomann, Francogallia, Frankfurt 1665, c. 15 wider, wo es — nach Zinkeisen, S. 111, heisst: „Eorum video eandem prope apud reges nostros dignitatem fuisse, qualis quondam apud imperatores Romanos erat praefectorum praetorio".

von dem domesticalen Ursprunge des Hausmeiers aufgekommen ist, und Sismondi diese gern mit jener älteren verbinden möchte[1]).

Die Unhaltbarkeit dieser Theorie tritt namentlich in Sismondis widerspruchsvoller Darstellung recht klar hervor. Eins von beiden ist nur möglich; entweder ist das Hausmeieramt seinem Ursprunge nach das Amt eines Hausofficianten oder dasjenige eines öffentlichen Functionärs; dass es lezteres nicht ist, habe ich im vorigen Abschnitte gezeigt, und folgeweis kann von der offenen oder verschleierten historischen Verknüpfung des Amtes mit dem Amte des Praefectus Praetorio Galliarum keine Rede sein. Es muss sogar behauptet werden, dass beide Aemter sich nicht einmal gleichen; denn jener Praefectus Praetorio ist nur auf dem Gebiete der Civilverwaltung Stellvertreter des Kaisers, hier aber wirklicher Stellvertreter desselben, während der merowingische Hausmeier niemals de jure, wohl aber in der lezten Zeit, wo die antrustionische Aristokratie das Königthum sich unterworfen hatte, de facto Vicekönig auf allen Verwaltungsgebieten gewesen ist.

Auch Bonnells Versuch, das Hausmeieramt der Germanenkönige von dem Amte des byzantinischen praepositus sacri cubiculi abzuleiten, kann ich für gelungen nicht erachten. Ohne diesem Gelehrten sonst irgendwie zu nahe treten zu wollen, muss ich behaupten, dass er auf diesen Gedanken nur gekommen, weil er die specifischen Obliegenheiten der beiden Functionäre, welche er hat in historische Beziehung bringen wollen, nicht genügend ergründet und gewürdigt, namentlich den wesentlichen Unterschied nicht erwogen hat, dass das Amt des praepositus ein rein eunuchisches und bloss militärisches ist, während das Hausmeieramt einen gefolgschaftlichen Charakter in jenem weiten Sinne hat, in welchem die Germanen den Begriff Gefolgschaft und Gefolgschaftsdienst nehmen. Daher ist es gekommen, dass sich Bonnell in doppelter Weise hat täuschen und zu der irrthümlichen Identification beider Aemter hat verführen lassen. Einmal nämlich hat er Dienstleistungen, welche zufällig übereinstimmend vom praepositus und Hausmeier berichtet werden für specifische, und also die behauptete Identität beweisende genommen, obwohl sie keine specifischen sind; andererseits aber hat

[1]) Davon kann übrigens keine Rede sein, dass Sismondi die Existenz von verschiedenen Hausmeiern behauptete, wie ihm dies Waitz, S. 417, bes. N. 2, Schuld giebt. Die Sache verhält sich so wie ich sie im Text dargestellt habe. und die Confusion beruht nur darin, dass Sismondi zwei unvereinbare Ansichten mit einander verbinden will. Was er von dem „morddom" seines grand-juge [illegible] ist blosser Dilettantismus, der aber m. Es. durch Schönes kritische und [illegible]sche Bemerkungen über diesen Punkt noch überboten wird.

er auch dem Umstande, dass einzelne Schriftsteller, u. a. auch Cassiodor, einen byzantinischen praepositus auch major domus nennen, eine höchst übertriebene Bedeutung für seinen Identitätsbeweis beigelegt. Dem, was ihm in dieser Hinsicht bereits von Waitz entgegengehalten ist, will ich nur noch Folgendes hinzufügen. Die Titulaturen der byzantinischen Geschichtsschreiber sind keineswegs immer technische, wenn sie also z. B. einen Mardonius „τῆς βαςιλικῆς οἰκίας μείζων εὐνοῦχος“ nennen (Bonnel, S. 12), so wollen sie damit nicht sagen, der Mann habe just das specifische Amt eines kaiserlichen Hausmeiers bekleidet, sondern nur, der Eunuche Mardonius habe die oberste Stelle unter der kaiserlichen Dienerschaft bekleidet. Und weiter will auch Cassiodor nichts sagen wenn er jene griechischen Worte übersezt durch „major domus imperialis.“ Dass die Ostgothenkönige selbst ihre Hausmeier hatten, Cassiodor also von dorther das Amt kannte, ist hierbei m. Es. ein völlig gleichgiltiger Umstand, den Bonnell mit Unrecht für sich auszudeuten sucht; der folgende Abschnitt wird uns lehren, dass damals major domus bereits ein den Römern vollkommen geläufiges Wort war, mit dem eben nur der vornehmste Diener des Hauses bezeichnet werden sollte, ohne Rücksicht darauf wie sein Amt grade im besonderen ausgestaltet, seine specielle Stellung geregelt war. Auch der oberste Beamte des Wandalenreichs in Africa wird von damaligen Schriftstellern „major domus“ genannt, wie wir im folgenden Abschnitte sehn werden; und doch weicht sein Amt von demjenigen der ersten merowingischen Hausmeier nicht wenig ab.

Aus einem praepositus cubiculi hätte sich niemals ein germanisches Hausmeieramt entwickeln können; dieses hat seine festen Wurzeln vielmehr in der echt germanischen Sitte, im echt germanischen Hauswesen. Und wenn die politischen Schicksale beider Aemter zeitweilig auch sehr ähnlich gewesen sind — ein Umstand, auf den Bonnell ebenfalls grosses, ja viel zu grosses Gewicht legt — so ist dies ein das Wesen der Sache verhüllender, keineswegs aufdeckender Schein, auf den ebenfalls nichts zu geben ist.

Sollte aber nicht doch etwa noch ein einziges byzantinisches Hofamt übrig sein, an welches die historische Entwicklung des germanischen Hausmeieramtes angeknüft hat? Dasselbe vielleicht, zu dessen Gunsten ich oben einen ausdrücklichen Vorbehalt gemacht habe, und das Waitz ganz unberücksichtigt gelassen hat, das Amt des curopalates? Dieses Amt ist in der That mit jener einheitlichen Gewalt ausgestattet, welche das germanische Hausmeieramt auszeichnet, wie wir bald sehen werden; an dieses Amt hat bereits du Cange gedacht; vielleicht hat auch Sismondi eben dies Amt

und nicht, wie ich angenommen habe, den Praefectus Praetorio im Sinne, denn du Canges Nachweisungen haben doch wohl die ältere Theorie umgestaltet; auf den curopalates weist denn auch Lehuërou in seiner Histoire des institutions mérovingiennes, Paris 1842, 8°, hin; und endlich auch Digot kommt (Hist. du royaume d'Austrasie II. 191) auf den Gedanken zurück[1]).

Lehuërou (a. a. O., S. 384) hat keinen quellenmässigen Beweis für die Identität des merowingischen Hausmeiers — denn mit diesem allein haben wir es hier wider zu thun — mit dem byzantinischen curopalates geliefert; ja man kann überhaupt nicht sagen, dass er beide im strengsten Sinne identificirt, wie denn die ganze Frage in seiner Darstellung einige Klarheit vermissen lässt. Er sagt: „L'Histoire des maires est devenue en effet celle d'une dynastie. Tous nos histo-

[1]) Und zwar genau in derselben confusen Weise wie Sismondi, falls derselbe nicht den Praefectus Praetorio im Sinne hat. Nachdem er unmittelbar vorher vom Hausmeier der Merowinger gesagt hat: „Il n'était originairement que le chef des domestici, . . . et il est si vrai que le major domus n'avait d'abord aucune part dans l'administration de l'état, que les reines ellesmêmes avait un major domus pour gouverner leur maison", fährt er fort: „Les Mérovingiens, en créant la charge dont il s'agit, s'étaient bornés à imiter les empereurs dans le palais desquels on voyait un officier investi des mêmes fonctions. On l'appellait curopalate, nom qui indique la nature de son emploi. (?) Théodoric le Grand, roi des Ostrogoths, qui cherchait à imiter en tout les empereurs, avait institué une charge semblable à celle du curopalate et major domus" u. s. w. Digot hat zweifellos aus Lehuërou — sicher aber auch aus Sismondi — geschöpft; daher dieser Wirrwarr. Wie wenig aber Digot selbst darüber klar ist, um welches Amt es sich eigentlich handelt, beweist der Umstand, dass er sich a. a. O., S. 193 auf Bonnell und Schöne — übrigens ohne näheres Allegat — beruft zum Beweise, dass „les maires des palais, imitant l'exemple des curopalates, s'emparèrant sous le reigne des princes faibles ou enfants, de la meilleure partie de l'autorité et finirent... par être plus puissants que les rois eux-mêmes." Bonell berücksichtigt den curopalates überhaupt nicht, sondern nur den praepositus s. cub., und Schöne spricht orakelhaft dunkel; Digot hat also den praepositus s. cub. und den curopalates ganz offenbar für eins gehalten, was doch durchaus nicht angeht. Ich kann daher auch in keiner Weise zugeben, was Waitz a. a. O. S. 417, N. 4, behauptet, dass Digot und Bonnell dieselbe Ansicht vertreten.

III. 280 ist Digot nochmals auf die Sache zurückgekommen; doch können wir von diesem Schriftsteller, da er, wie gezeigt, hier gar keine eigene Ansicht vertritt, ja sich nicht einmal vollkommen klar darüber ist, was die von ihm von Lehuërou adoptirte Ansicht eigentlich besagt, ganz absehn. Und ebenso müssen wir es mit Schöne machen, der, gestützt auf die denkbarst unverständlichen Mittheilungen eines Lydus (De magistratib. r. p. Romanae, II. 23—26) einen sonst ganz unfindbaren „magister aulae" — in Wahrheit handelt es sich ebenfalls um den curopalates — S. 69 f. als mögliches Vorbild bei der Reorganisation des Hausmeieramts unter den Königinnen Fredegunde und Brunichild in recht sehr nebelhafter Weise bezeichnet.

riens, depuis Nicoles Gilles (1525) jusqu' à M. de Sismondi, ont répété à l'envi que les Mérovingiens n'ont été renversés que par eux. Rien n'est plus vrai; et pourtant, j'ose le dire, rien n'a été plus mal compris. Les maires, loin d'être, comme on le repête, les rivaux ou les ennemis naturels des rois mérovingiens, n'étaient dans le principe que leurs premiers domestiques. Chaque propriétaire avait le sien; et nous les trouvons dans la loi Salique placés sur la même ligne que les échansons, les maréchaux, les charpentiers, les vignerons et les porchers[1]), rangés comme eux dans la classe des ministeriales, et comme eux évalués à 35 sols. Le maire du roi n'était point d'une qualité plus relevée; c'était aussi un domestique, un ministerialis; mais avec cette différence que la domesticité du roi était, dans les idées germaniques, un poste de haute distinction[2]), et comme nous le dirons aujourd'hui, un titre de noblesse. Nous serions tenté de rapprocher cet emploi de celui du curopalate sous les empereurs. Non seulement il y a un rapport frappant entre les noms", — der aber nur verführerisch ist — „mais il y avait identité des fonctions." Betreffs der Functionen verweist nun Lehuërou in einer Note auf die bekannten Stellen Ammians, wo das als „cura palatii" bezeichnete Amt erwähnt wird, und auf die Constitution des Kaisers Theodosius II. von 413, l. un C. Th. VI. 13 (übergegangen in l. un C. XII. 11), und er hätte auch noch auf die Constitution desselben Kaisers von 412, l. un C. Th. XI. 18, verweisen können, ohne dass wir aus alle diesen Citaten irgend etwas weiteres kennen gelernt hätten wie eben den Namen „cura palatii." Lehuërou schliesst die Note mit folgender Bemerkung resp. Betrachtung: „Cette dignité se retrouve chez les Ostrogothes, Cassiodor., Var. VII. 5[3]). Singulier rapprochement! Cette charge devint si considérable dans l'empire d'Orient, qu' elle finit par être considérée la seconde de l'empire. Elle était donnée le plus souvent à un parent de l'empereur"[4]). So rasch lässt sich

[1]) Lehuërou hezieht sich deshalb auf die bereits besprochene heroldsche Lesart von XI. 6, wo übrigens nicht 35 solidi, sondern nur 1 jenen Hausofficianten, resp. ihrem hlâford als Mannbusse zugebilligt ist. Dennoch aber steht der major domus ganz anders wie die übrigen genannten; ein Umstand, der dem französischen Gelehrten nicht hätte entgehen können, wenn er die Worte: „excepto capitale et delatura" gehörig erwogen hätte.

[2]) Damit ist denn doch wohl der Saz unvereinbar: „Le maire du roi n'était point d'une qualité plus relevée".

[3]) Digot giebt dieselben Citate wie Lehuërou, nur salopper. Seine Wissenschaft stüzt sich eben auf die mitgetheilte Passage aus Lehuërous Werk und diese Note.

[4]) Hier dürfte Godefroy die Quelle sein.

die Frage offenbar nicht erledigen, und ist es namentlich nicht von Lehuërous gelehrtem Vorgänger du Cange geschehn. Dieser hat einen durchaus anderen Weg eingeschlagen; er sagt in seinem Glossar, s. v. major domus, u. a.: „Apud Aegidium Parisiensem, lib. I Carolini [1]), ubi de Ebroino [2]):

In vice Wifaldi dominare coepit adhaerens
Regibus Austrasiis, et eorum curopalates.

Ita curam palatii gessisse dicitur filius Waradonis epud Fredegarium“, nämlich c. 98: „Quo facto Franci (a. 681), accepto consilio Waradonem, illustrem virum, loco ejus in honorem majoris-domatus constituerunt. Idcirco praefatus Warado obsides a Pipino duce accipiens, pacem in invicem patraverunt. Erat id temporis memorato Waradoni filius, valde efficax et industrius, eruditus in consilio, qui vice patris curam palatii gerebat, nomine Gislemarus, qui ob nimiam calliditatem et sagacitatem patrem ab honore proprio supplantavit.“ Obgleich nun hier ein förmlich quellenmässiger Beweis für die Annahme vorzuliegen scheint, welche bei du Canges Nachfolgern die Gestalt der reinen Hypothese angenommen hat, so fügt dieser Gelehrte doch seinen Allegaten folgendes gerechte Bedenken bei: „tametsi eademne curae palatii dignitas cum majoris domus dignitate sit, jure addubitari possit.“ Und darin hat er recht; denn der Epitomator hat den Ausdruck „curam palatii gerere“ ganz sichtlich nicht in wirklich technischem Sinne gebraucht, und des Aegidius curopalates, bei dem wider die dem capetingischen Grossseneschal entlehnten Vorstellungen massgebend gewesen sind, kann eben aus diesem Grunde hier nichts beweisen, ist überdies auch eine poetische Licenz, darauf berechnet, dem Ebroin einen recht vornehmen Titel beizulegen. Um uns klar zu werden über die Frage, müssen wir uns folglich zunächst über das in Rede stehende Amt und die Zeit seiner Einführung möglichst genau unterrichten. Beginnen wir mit Godefroys Commentar zu l. un C. Th. VI. 13, ad voc. „cura palatii.“ Dort heisst es: „Ammian. 14. 7; 26. 8; 31. 12 et 13. In Notitia Dign. sub castrensi [3]), et apud

---

[1]) Aegidius Parisiensis („blüthe“ nach Potthast, Biblioth. s. v. „um 1198“), Carolinus, s. de gestis Caroli M. carmen hexametrum ad informationem Ludovici filii Philippi Augusti, libri 5. du Cange muss eine Handschrift benuzt haben, da nach Potthast noch kein Druck der ersten 4 Bücher jenes Gedichts existirt.

[2]) Ebroin ist nach Fredegar c. 92 major dom.

[3]) Das ist eine auch bei du Cange widerkehrende Verwechslung. Dem castrensis sind die curae palatinorum unterstellt, dagegen schweigt sie ganz von der cura palatii.

Sidonium Apollinar. ... Is omnium principis fabricarum curam gerebat, quod docet formula curae palatii, Cassiodor., Var. VII. 5. Ex cura palatii apud eundem Ammianum, 22. 3, ubi de Saturnino, qui hac cura perfunctus. Inde curopalatae vox in imperio Graeco. Quae quidem dignitas in tantum augeri meruit, ut imperatoriae proxima esset, eaque imperatoris frater defungeretur, uti testatur Photius in Bibliotheca; Liutprandus in legatis, pag. 154, edit. Antwerp. 1640; Corippus, lib. I. Sane Justinum e curopalata imperatorem factum, notum est." Scheiden wir die vollkommen unpassend eingemengten curae palatinor. aus Godefroys Commentar aus, so läuft seine Ansicht darauf hinaus, die cura palatii ist das Amt, aus welchem der spätere curopalates, ein viel bedeutenderes Amt, hervorgewachsen ist; also genau dieselbe Ansicht, welche noch heute Lehuërou vertritt; was aber das Amt des curopalates eigentlich besage, darüber lässt uns Godefroy nicht weniger im Unklaren wie Lehuërou. Und im Wesentlichen ebenso verhält sich die Sache bei du Cange, Glossar s. v. cura palatii, nur dass dieser — darin entschieden kritischer wie die genannten beiden Gelehrten — davor warnt, den Bericht Cassiodors über die Functionen des ostgothischen cura palatii ohne weiteres auch für die Functionen des byzantinischen cura palatii auszunuzen[1]). Ich glaube allerdings, dass du Canges Warnung vollkommen richtig ist; aber ich komme dadurch zu einem anderen Resultate wie er. Der Ausdruck „cura palatii" ist so vage, dass er auf alle möglichen Aemter angewandt werden kann; wer also steht dafür, dass der spätere curopalates aus der cura palatii hervorgegangen? Das scheint mir eine reine petitio principii, von der wir hier um so mehr absehn können, als die Frage nach dem Ursprunge des Amts an sich für uns interesselos ist, und die Untersuchung, welche Functionen der cura palatii Ammians und Theodorichs II. obgelegen haben, gänzlich aussichtslos ist, sobald wir von Cassiodors cura palatii absehn. Wenden wir uns daher direct an den curopalates, und zwar auch nur an diejenigen Quellenstellen, die uns denselben wirklich in Function zeigen, nicht bloss seinen Namen nennen. Deren sind aber nur 2, streng genommen sogar nur 1, beide schon von du Cange bemerkt, und beide bei dem Corippus, dem zeitgenössischen Lobhudler Justins II. (565—78), in dessen Lobgedichte auf eben jenen Kaiser (De laudibus Justini minoris) enthalten. Dort heisst es nämlich zunächst I. 133 ff.:

[1]) Diesen Fehler macht übrigens auch Guthierre, De offic. domus Augustae, bei Besprechung der cura pal.; doch brauchen wir kein Quellenmaterial weiter zu häufen.

Te[1]) principe dignum,
Te dominum sacrae quis non praedixerit aulae,
Quum magni regeres divina palatia patris[2]),
Par exstans curis, solo diademate dispar,
Ordine pro rerum vocitatus curopalati?

Justinus war gewissermassen Neben- oder Unterkaiser Justinians; dies Verhältniss, was demselben eine uneingeschränkte Herrschaft über sämmtliche Hofleute gab, bezeichnet Corippus hier durch den latinisirten Titel „curopalates." II. 282 ff. heisst es dann noch in demselben Gedichte:

Ipse inter primos, vultu praeclarus honore,
Fratris[3]) in obsequium gaudens Marcellus obibat,
Dispositorque novus sacrae Baduarius aulae,
Successor soceri[4]) factus mox curapalati.

Es handelt sich hier offenbar um ausserordentliche Gewalten, deren Ursprung ich aus sofort mitzutheilenden Gründen bei den Persern suchen möchte. Ob diese Gewalt, welche Joannes Laurentius Lydus, der selbst unter Justinian Beamter gewesen war, zu einer regelmässigen macht[5]), schon vorher an einzelne Beamte verliehen gewesen, ist nicht ersichtlich, doch möchte ich annehmen, dass die Erzählung des Renatus Frigeridus (Gregor. T., II. 8) den Aetius mindestens in annähernd gleichem Sinne als curopalates des Usurpator (Tyrannus) Johannes (423—25) betrachtet; und wenn Sidonius Apollinaris (etwa 430—89), carm. 23 „Ad Consentinum, clarissimum civem Narbonnensem", v. 434 ff., zu dem Gefeierten sagt:

Intra aulam soceri mei[6]) expetitus
Curam quum moderatus es palatii,
Chartis posterioribus loquemur,
Si plus temporibus vacat futuris,

so ist wohl ebenfalls von einem curopalates in diesem Sinne die Rede; die alte cura palatii dagegen kann diese hohe Stellung beiweitem nicht gehabt haben, da ihr Träger nur zu den viri spectabiles gehört. Wir würden somit anzunehmen haben, dass sich das Amt des curopalates in unserem Sinne im zweiten Jahrzehnt

[1]) Der Angeredete ist Justinus II.

[2]) Justinians, des Adoptivvaters des Justinus II.

[3]) Justins II. Von dessen Bruder Marcellus ist sonst nichts bekannt.

[4]) Baduarius, der Schwiegersohn des Kaisers Justinus II. wurde von diesem in dieselbe Stelle eingesezt, die Justin unter Justinian eingenommen hatte.

[5]) De magistratib. r. p. Rom. II. 24 u. 25; vgl. indess auch c. 26. Die Darstellung ist bis zur Unbrauchbarkeit confus.

[6]) Des Kaisers Avitus (455 u. 56), des Schwiegervaters von Sidonius.

des 5. Jahrhunderts, und zwar zunächst nur als ausserordentliche Gewalt, die vornehmlich an Prinzen oder Unterkaiser verliehen wurde, in Constantinopel ausgebildet hat. Das Vorbild dazu haben aber, wie bemerkt, nach meiner Vermuthung die Perser geliefert, von denen Theophylactus Simocatta, III. 18, (nach des Pontanus lateinischer Uebersezung) berichtet: „Varanum ... in principe domo Michani, familia autem Arsacidarum, principio e custodibus sive satellitibus regiis unum fuisse praedicant. Paulo post cohortis ducem lectum, Chosroae, Cabadis filio militasse, quum Persae Duram Justino minore Romani imperii sceptra tenente, subigerent. Is igitur cum Chosroe seniore in militia versatus, ejusque familiaritate intima et bello clarissimus, non multo post Persici exercitus imperator summus renuntiatur. Quumque fortunae favor gradatim hominem ita evexisset, ut etiam darigmedum regiae faceret, quem Romani curopalatam .... appellant, in magnam prolapsus est vecordiam" u. s. w. Diese Erzählung, sowie die spätere Gestalt des Amtes bei den Byzantinern, wo es uns seit dem 6. Jahrhundert als ein in seiner Dignität fluctuirendes, aber regelmässiges Amt unter dem Titel des Grossdomesticats [1]) entgegentritt, zeigt uns auch wo wir den Ursprung dieses Amtes zu suchen haben. Das Domesticat, welches im Laufe der Zeit immer entscheidenderen Einfluss auf die byzantinische Kaiserwahl gewonnen hatte [2]), ist ganz offenbar seine Wurzel; man ordnete in dem curopalates dem comes domesticorum

[1]) Ich habe, angesichts der vorzüglichen, die gesammte Literatur aufs sorgfältigste vorführenden Mittheilungen Wachters über das byzantinische Grossdomesticat, Ersch. u. Gr. a. a. O., SS. 412—16, über dies Institut kein Wort weiter zu verlieren. Diese Bedeutung des Wortes domesticus macht es aber — beiläufig bemerkt — auch vollkommen erklärlich, wenn Venantius Fortunatus in seinem bekannten Gedichte auf Condo (VII. 16) dessen Stellung als Hausmeier (dispensator = comes patrimonii, d. h. Truchsess?) als domesticus bezeichnet haben sollte, ohne dass es m. Es. gestattet ist, daraus die Folgerungen zu ziehen, die Waitz a. a. O., S. 414, bes. N. 5, daraus gezogen.

[2]) Dass Diocletian vom comes domesticor. zum Kaiser befördert, berichten Aurelius Victor, De Caesarib. c. 39 und Vopiscus, Numerian. c. 12 f.; dass Jovian vom primicerius domesticor. Kaiser geworden, Ammian, 25. 5; von Gratian berichtet derselbe, 30, 7, dass er anfänglich zu den protectores gehört. Kaiser Justinus I. ist ebenfalls vom comes domesticor. zum Kaiser ernannt. Leo Grammatic., Chronographia, Ed. J. Bekker, Bonn 1842, S. 123 (vgl. Bonnell S. 22), nach Brokhofs Uebersezung: „Amantius praepositus, qui S. Thomae apostoli templum splendidum aedificavit et varie ornavit, argentum dedisse perhibetur Justino quum hic esset sub Anastasio excubitorum comes, ut scilicet Theocritum, cognatum suum, regem proclamaret. Hunc Justinus interfecit una cum eis qui seditionem cum eo machinati erant, sibi imperium retinens." Tiberius, der Adoptivsohn Justins II. und nachmalige Kaiser, wird von Corippus a. a. O. I 212 ff.:

equitum, als dem vornehmeren einen Grossdomesticus über[1]), und suchte dessen persönliches Interesse zugleich möglichst mit demjenigen der Krone zu verschmelzen, um dadurch zugleich Ordnung im Reich und die Existenz der Dynastie zu sichern.

Dass dies curopalatische Amt der Byzantiner nicht als das Urbild des königlichen Hausmeieramts der Germanen überhaupt betrachtet werden kann, wie die neueren französischen Historiker zu verstehn geben, ist unleugbar; die Ostgothen kennen es nicht[2]) — die defensores civitatis bei Cassiodor, die dem Namen nach dasselbe zu besagen scheinen, stehn sachlich mit den Bezirks-comites der Burgunder und Merowinger vollkommen auf einer Stufe — die Burgunder und Westgothen ebenso wenig; und Chlodwig und seine nächsten Nachfolger, die in Folge der Reichsvergrösserungen noch zu allererst sich zur Herstellung des Amtes veranlasst gefühlt haben könnten, haben es zweifellos nicht eingeführt. Fraglich kann nur sein, ob nicht die Wandalenkönige in ihrem africanischen Reiche das Amt nicht bloss eingeführt, sondern auch just mit dem Hausmeieramte combinirt haben.

Der wandalische praepositus regni[3]), der ungefähr gleichzeitig in der Geschichte mit dem ersten bekannten byzantinischen curopalates auftritt, sofern nämlich Aetius wirklich ein solcher ist, und den, wie der folgende Abschnitt zeigen wird, zeitgenössische Schrift-

---

Omnia disponens munivit providus arcem Tiberius, domini semper cui maxima cura Utilitas erat,

als comes domesticorum charakterisirt; Paulus Diaconus, III. 11 (Mon. Germ. historic. Scriptores rer. Langobardicar. et Italicar., Hannover 1878, 4°, S. 97) lässt dagegen erkennen, dass er curopalates gewesen, indem er sagt: „Hic" — Justin. II. — „Tiberium Caesarem adscivit, qui ejus palatium vel singulas provincias gubernaret". — Verleihung des Patriciats an die comites domesticor. z. B. l. 4 C. XII. 17. und häufig bei Bonnell.

[1]) Das scheint mir auch der einzige historische Kern der unverständlichen Darstellung des Lydus, II. 23—26 zu sein. Wenn derselbe, angesichts der Thatsache, dass bereits Diocletian comes domesticor. gewesen, c. 25 — sofern ich ihn nur einigermassen richtig verstanden — die Errichtung dieses Amtes aber dem Constantin d. Gr. zuschreibt, so erinnert das an die Versuche, Godefroys, Tillemonts, Reins u. a., das gesammte byzantinische Comitatswesen von diesem berühmten Kaiser abzuleiten.

[2]) Sehr beachtenswerth ist, dass die Ostgothen auch keinen comes domesticor. kennen. Die formula comitivae domesticor. bei Cassiodor, Var., VI. 11, ist die Formel für Verleihung des Amts an einen comes vacans, das heisst für Verleihung des blossen, von den Byzantinern übernommenen Amtstitels. Neben dem germanischen Hausmeier war eben für den byzantinischen comes domesticor. kein Plaz.

[3]) Dahn, Könige I. 216 f.

steller „major domus“ nennen; dieser wandalische praepositus regni scheint allerdings eine grosse Aehnlichkeit mit dem byzantinischen curopalates zu haben; doch sind unsere Kenntnisse über ihn viel zu mangelhaft, als dass wir diese Frage ausmachen, geschweige denn entscheiden könnten, ob sein Ursprung in Byzanz zu suchen. Aber möchte dem auch so sein, so würde er — vielleicht mit dem burgundischen patricius zusammen — doch nur eine aussergewöhnliche Abweichung darstellen, welche für die Ursprungsfrage im Ganzen kein Praejudiz schafft. Wir können somit nur fragen, ob etwa Schönes Ansicht richtig ist, dass speciell der merowingische Hausmeier bei der Umgestaltung des Amtes nach dem Muster des byzantinischen curopalates umgeschaffen sei. Aber auch das ist evident nicht der Fall. Wer mit mir die daniels-schönesche Hypothese von der Umgestaltung des Amtes unter der Weiberregierung von Fredegunde und Brunichild verwirft, die gar nicht im Stande ist, zu erklären, dass die Umgestaltung nicht bloss eine dauernde, sondern auch eine stetig fortschreitende ist, der muss in diesem Entwicklungsgange die Wirkung einer andauernden Revolution der antrustionischen Aristocratie sehn, welche vom Hausmeier als dem Oberhaupte eben dieser Aristocratie geleitet wird, und deren Tendenz nicht sowohl sich dahin richtet, dem Könige einen stellvertretenden curopalates an die Seite zu sezen, sondern die dermalige Dynastie mehr und mehr zu beseitigen. Der Hausmeier als Erkorner und Chef einer Partei stellt jezt mehr und mehr die persönliche Machtfrage, und das Königthum weicht von Position zu Position zurück, indem es die selbständige Statsverwaltung mehr und mehr dem Hausmeier abtritt. Dass dieser in Folge dessen immer mehr Befugnisse an sich reisst, welche auch dem byzantinischen curopalates zustehn, ist gewiss; was er aber an sich reisst, verliert der König; und so sehr die Regierung auch äusserlich curopalatische Form annimmt, so wenig kann der Hausmeier seinem innersten Wesen nach als des Königs curopalates, ja überhaupt nicht als curopalates bezeichnet werden. Es ist m. Es. auch gar nicht daran zu denken, dass die merowingische Aristocratie oder auch nur die Hausmeier bei ihrem revolutionären Kampfe von curopalatischen Vorstellungen geleitet wären, sondern beide haben sich an die concret realen Verhältnisse der Heimat gehalten; der Kampf ist, namentlich zu Anfang weit mehr auf dem Gebiete der Erledigung der einzelnen Geschäfte innerhalb des königlichen Geheimraths und der curia regis, wie auf dem Gebiete der Principien gekämpft, hat sich — was er doch gemusst, falls man darauf ausgegangen wäre, den Hausmeier im Interesse des Landes und

besonders der Aristocratie zum curopalates zu machen — nicht sowohl um die principielle und systematische Stellung des Hausmeiers in der Verwaltungsorganisation überhaupt gedreht, wie um seine autoritative Stellung und seinen massgebenden Einfluss aller zur Entscheidung kommenden einzelnen Angelegenheiten. Principienstreitigkeiten würden selbst in den Annalen und Chroniken damaliger Zeit ein, wenn auch noch so schwaches Echo gefunden haben; der blosse, wenngleich immer widerkehrende Autoritätskampf in Einzelfragen konnte das nur, so weit diese Fragen selbst den Chronisten oder Annalisten interessirten. Und so weit spiegeln sich diese Kämpfe, wenn auch nur schwach, in den Geschichtsquellen der Zeit wirklich wider. So viel aber scheint mir gewiss, dass der erste energische und umsichtige Hausmeier, der den König durch seine Autorität in die Flucht geschlagen, seinen Nachfolgern, die nun schon von selbst nur aus den Tüchtigsten, Hervorragendsten genommen wurden, den Weg gebahnt, dem Königthume eine tiefe Wunde geschlagen hatte. Wäre freilich ein tüchtiger König gefolgt, so würde dieser das verlorene Land wider erobert haben, wie in England Eduard der Bekenner nach dem kraftlosen Aethelred. Aber im Reiche der Merowinger hatte eine andere, die absteigende Reihenfolge statt; das Geschlecht wurde unbrauchbarer und unbrauchbarer für das königliche Amt und erlag daher der wachsenden Autorität der Hausmeier auf die natürlichste Weise. Ich wenigstens habe keinen Zweifel, dass dies im wesentlichen der Entwicklungsgang gewesen. Denn an der überwältigenden Macht intelligenter Autorität, welcher das altgermanische Berathungsverfahren in Heer, Gericht und Rathsversammlung einen grossen Spielraum gewährte, lassen unsere Geschichtsquellen von Caesar an bis auf die Epen des XII. und XIII. Jahrhunderts keinen Zweifel. Ich schliesse daher diesen Abschnitt mit der Hoffnung, nachgewiesen zu haben, dass von den älteren byzantinischen Hofämtern keins als das Urbild des königlichen Hausmeiers in Betracht kommen kann, weil es nicht jene eigenthümliche einheitliche Gewalt des deutschen Beamten repraesentirt, das Amt des curopalates aber nicht, weil sich die spätere erweiterte Macht des merowingischen Hausmeiers, bei welcher dies Vorbild, abgesehn von dem nicht weiter in Betracht kommenden wandalischen praepositus regni, allein in Erwägung gezogen werden kann, unter durchaus selbständigen historischen Einflüssen entwickelt hat. Ob etwa bei dem Wideraufleben des Amtes im IX. Jahrhundert das Beispiel des byzantinischen curopalates mit eingewirkt hat, ist eine Frage die ausserhalb des Umfangs dieser Untersuchung liegt.

III.

Der Titel Hausmeier ist muthmasslich gothischen Ursprungs, major domus nur die lateinische Uebersezung.

Waitz bemerkt in seiner Recension der bonnellschen Dissertation (Götting. Gelehrt. Anzeig. a. a. O., S. 1817 f. und V.-G. a. a. O., S. 456 f.): „Bonnells Vermuthung", dass die Bezeichnung major domus, „mit einem Sprachgebrauche zusammenhänge, der sich in der christlichen Kirche geltend gemacht habe, ist an sich ganz wahrscheinlich. Dafür spricht der Umstand, dass der major domus früh schon als bischöflicher Beamter vorkommt, ... dass der Ausdruck überhaupt wohl zuerst bei christlichen Schriftstellern, Donatus und Hieronymus sich findet." Dieser Annahme muss des bestimmtesten widersprochen werden; der folgende Abschnitt wird uns an Bedas Beispiel zeigen, dass die römisch-katholische Kirche, welche hier, wie wir sehn werden, einzig in Frage kommt, keineswegs eine so allgemein übliche Nomenclatur gekannt hat, wie Bonnells Hypothese voraussezt; ausserdem wird die bevorstehende Untersuchung auch sonst noch erhebliche Bedenken gegen diese Hypothese zu Tage fördern; und endlich gleich das 1. Beispiel des Gebrauchs des Titels ergiebt in unwiderleglichster Weise deren Unrichtigkeit.

Dasselbe befindet sich allerdings bei Donat; ich weis aber nicht, wie Waitz dazu kommt, diesen Grammatiker zu einem „christlichen Schriftsteller" zu machen. Aelius Donatus bekleidete zur Zeit der Regierung Julians des Apostaten zu Rom selbst eine hoch angesehene Stellung als öffentlicher Lehrer der Rhetorik und Grammatik; dass er Christ gewesen dafür fehlt es m. Ws. an jedem Beweise, sofern man ihn nicht etwa deshalb zum Christen machen will, weil er u. a. auch Lehrer des heil. Hieronymus gewesen; indess dieser Schluss wäre doch sehr voreilig, da Hieronymus damals selbst

noch nicht Christ war. Die Stelle, auf welche es hier ankommt findet sich in dem Terenz-Commentar des Donat, also in einem Werke, das mit der christlichen Religion nichts zu thun hat, wie Donat denn überhaupt keinerlei religiöse oder gar christliche Schriften verfasst hat. Allem Vermuthen nach ist also Donat kein Christ, zweifellos aber kein Kleriker gewesen. Eben dieser Donat commentirt nun die folgende Stelle des Phormio II. 1, 57: „Bone custos, salve, columen vero familiae" u. s. w. in folgender Weise: „Columen, columna; unde apud veteres columellae dicti servi majores domus." Dem Sprachgebrauche seiner Zeit gemäss bezeichnet also Donat den römischen seniscalc, ehedem atriensis und von Terenz poetisch „columen familiae" genannt, als „major domus". Wo bleiben hier Bischöfe und Klerus?

Zu keinem anderen Resultate führt das 2. Beispiel, welches sich bei Donats Schüler, dem heil. Hieronymus findet, und zwar im 2. Briefe De vita clericorum, wo dem Nepotianus folgender Rath ertheilt wird: „solus cum sola" — mit einem unverheiratheten Frauenzimmer — „secrete et absque arbitro vel teste non sedeas; si familiarius aliquid est loquendum, habet nutricem, majorem domus, virginem, viduam vel maritatam; non est tam inhumana, ut nullum praeter te haberet, cui se audeat credere." Hieronymus gebraucht unverkennbar den Titel major domus aufs Har genau in demselben Sinne wie Donat. Obwohl damals bereits hoch stehender Kleriker, ist er ebenso weit entfernt wie jener, den Titel für einen specifisch klerikalen zu halten, sondern giebt deutlich zu verstehn, dass er ein populärer, allgemein verständlicher ist, indem er den Nepotianus anweist, vorkommenden Falls das Beichtkind an ihren major domus zu verweisen.

Welchem Beispiel chronologisch der nächste, also der 3. Plaz gebührt, ist nicht mit Sicherheit fest zu stellen. Sofern wir — wie durchaus nothwendig — auf den Gebrauch des Titels bei den byzantinischen Historikern Rücksicht nehmen, so concurriren hier zweifellos der byzantinische Kirchenhistoriker Sozomenos (ungefähr 400—443) mit den majores domus der Lex Burg., praefatio II, c. 4 u. s. w. Möglicher Weise kommt indess noch ein 3. Beispiel als Anwarter auf diesen Plaz in Betracht. Dahn verweist nämlich, Könige, I. 217, N. 1, auf Possidius, Vita s. Augustini, c. 24, wegen eines kirchlichen praepositus domus. Dahn hat sich der saumaiseschen Ausgabe der Vita bedient, die mir nicht zu Gebote steht; ich habe dagegen bei Bolland, A. A. S. S., August VI, 427—41, die Vita eingesehn, aber den praepositus nirgends gefunden und kann daher nicht entscheiden, ob damit etwa ein vicedominus ge-

meint ist. Sollte das nicht der Fall sein, so wäre dieser praepositus hier mit einzureihen. Da Possidius jene Lebensbeschreibung, nach Potthast, um 432 verfasst hat, so würden wir in diesem praepositus zugleich das 1. Beispiel eines unbestritten kirchlichen Hausmeiers besizen.

Rechnen wir die vorstehend besprochenen 3 Beispiele für 1, so haben wir als 4. eine Stelle aus der Schrift des marseiller Presbyters Gennadius, des Zeitgenossen Theodorichs d. Gr., „Catalogus illustrium virorum, s. de scriptoribus ecclesiasticis“ zu nennen. Bonnell theilt, S. 30, N. 3, dieselbe nach einer Lesart mit, welche ihm die Möglichkeit offen lässt, den darin erwähnten Hausmeier für einen bischöflichen zu erklären[1]). Die Stelle existirt indess auch in einer Fassung, welche Bonnells Auslegung unbedingt ausschliesst, und diese andere Lesart wird durch den zufälligen Umstand als die zweifellos richtige gekennzeichnet, dass die Stelle in dieser Fassung in eine spätere Chronik aufgenommen ist[2]). Diese andere Lesart lautet: „Eugenius, Carthaginiensis, Africae civitatis“ — d. h. des Wandalenreichs — „episcopus et confessor publicus, monitus a Hunericho Vandalorum rege, catholicae fidei expositionem, et maxime verbi homousion proprietatem disserere, cum consensu omnium Africae, et Mauritaniae, et Sardiniae atque Corsicae episcoporum et confessorum, qui in catholica permanserunt, composuit librum fidei, non solum Scripturarum sanctarum sententiis communitum, et per collegas confessionis suae porrexit. Jam vero asportandus pro fidelis linguae remuneratione in exilium, epistolas veluti com-

[1]) Bonnell citirt nach der Specialausgabe des Gennadius (Recens. Cyprianus, Jena 1693. 4, c. 97); regelmässig ist aber die genannte Schrift mit den Werken des heil. Hieronymus zusammen herausgegeben, und auf eine solche Ausgabe, nämlich auf s. Hieronymi Stridonensis opp. omn., Frankfurt u. Leipzig 1684, fol., I. 209, stüzt sich mein Citat. Aber auch in der von Bonnell benuzten Ausgabe findet sich eine von ihm selbst erwähnte Variante, die ihn wohl hätte hindern sollen, so kurzen Process in der Sache zu machen. Ich will auf dieselbe nur als auf ein weiteres Anzeichen für die Richtigkeit der von mir adoptirten Lesart aufmerksam machen, und bemerke nur noch, dass Waitz, V.-G. a. a. O., S. 415 f., N. 5 a. E., ebenfalls die von mir benuzte Lesart ignorirt und eben deshalb dort die Frage, ob es sich um einen bischöflichen oder königlichen Hausmeier handelt, unentschieden lässt, während er in der Recension der bonnellschen Dissertation, wenigstens hypothetisch, Bonnells Meinung billigt. Vgl. V.-G. a. a. O., S. 456.

[2]) In eine „Chronicon breve“ überschriebene chronistische Compilation, die ein unbekannter Mönch fränkischer Herkunft, sicher nicht vor Ende des VI. Jahrhunderts, angefertigt hat. Dieselbe ist in den II. Band (SS. 257 ff.) der „Vetustiora latinorum Scriptorum Chronica, ad codd. mss. emendata u. s. w. Collegit Thomas Roncallius, 2 prts., Patavii 1787, 4to“, aufgenommen.

monitarias fidei et unius sacri et conservandi baptismatis ovibus suis, quasi pastor sollicitus, dereliquit, altercationes quoque, quas cum Arianorum praesulibus per internuntios habuit, conscripsit, et regi legendas per majorem domus ejus transmisit." Das in der vorigen Note allegirte Chronicon breve liest diesen Saz (nach Roncagli, II. 258): „Altercationes quoque quas cum Arianorum praesulibus per internuntios habuit, conscripsit et relegendas per majorem domus eis transmisit." Dass hier lediglich eine Corruption der vorher nach der frankfurter Ausgabe angeführten, völlig unzweideutigen Lesart vorliegt, ist auf den ersten Blick von selbst klar[1]). Gennadius — das ist wohl zu beachten — war fast Zeitgenosse des Königs Hunerich.

Das 5. hier zu verzeichnende Beispiel ist der bereits S. 31 auszugsweis mitgetheite Brief des Ostgothenkönigs Theodachat an den Senat zu Rom, Cassiodor X. 18[2]). Damit sind wir in die Zeit Gregors v. Tours eingetreten, und ich könnte somit meine Uebersicht schliessen; doch will ich noch als 6. Beispiel eine Stelle aus einem Briefe des Papstes Gregor d. Gr. (590—604) an den Subdiaconus Anthemius — nach Bonnell, S. 30, N. 4 — mittheilen, weil ich im I. Abschnitte mich darauf bezogen habe. Sie lautet: „Volumus, ut memoratus frater noster Paschasius et vicedominum sibi ordinet et majorem domus, quatenus possit vel hospitibus supervenientibus vel causis quae eveniunt idoneus et paratus existere." Die Versorgung der „hospites supervenientes" ist Sache des major domus; die Rechtsangelegenheiten liegen dem vicedominus ob. Uebrigens erscheint bei Gregor nicht bloss hier, sondern auch lib. VII, Ind. 2, epist. 9, ein major domus, und zwar der major dom. „Exarchi Italiae".

Ueberblicken wir nun das ganze Gebiet, wo die Titulatur major domus zuerst auftritt, so werden wir bemerken, dass es lauter Länder sind, wo gothische Völkerschaften, oder solche, die denselben mindestens sehr nahe verwandt sind, wie die Burgunder, bereits seit Jahrhunderten ihr Wesen getrieben haben: die Balkanhalbinsel, Italien, die altburgundischen Gebiete, das westgothische Gebiet,

---

[1]) Dahn, Könige I. 217, bes. N. 4, hat nicht bemerkt, dass die Stelle des Chronicon breve blosser Auszug aus dem Werke des Gennadius ist; er glaubt daher, der Compilator des Chronicon habe auf eigne Hand, und mit Rücksicht auf die fränkische Titulatur den wandalischen praepositus regni „major domus" getauft. Das ist, wie man sieht, ein Irrthum. Gennadius ist dem westgothischen Sprachgebrauche gefolgt, deren oberster königlicher Hausbeamter ebenfalls major domus hiess, wie im folgenden Abschnitt zu zeigen sein wird.

[2]) Bei Dahn, Kön., II. 269, verdruckt „X. 10".

und muthmasslich auch das wandalische Gebiet in Africa. Bei der damaligen schroffen Sonderung des Arianismus der griechischen Kirche von der römisch-katholischen scheint mir nun völlig undenkbar, dass in beiden Kirchen sich gleichmässig die Titulatur Hausmeier ausgebildet habe, wie es doch nothwendig geschehn sein müsste, wenn die arianischen Könige der Ostgothen, Burgunder und Westgothen — um die Wandalen ganz aus dem Spiele zu lassen — just von der Kirche die Titulatur hätten übernehmen sollen; denn dass diese Könige mit dem römisch-katholischen Klerus keineswegs auf so intimem Fusse gelebt, um in dieser Beziehung etwas von ihm „anzunehmen", dafür bürgt schon das, was Gennadius über den Eugenius berichtet, auch kann sich jederman aus Dahns lichtvollen Ausführungen, a. a. O. II. 166 ff., über diesen Punkt leicht belehren. Völlig unerklärlich bleibt auch vom Standpunkte dieser Voraussezung aus, wie Donat dazu kommen konnte, „major domus" als eine populäre Bezeichnung in der angeführten Stelle seines Commentars zu gebrauchen. Auf der anderen Seite aber ist auch kein Zweifel, dass der Titel major domus kein national römischer war; derselbe müsste sonst in die römischen Geseze aufgenommen sein; aber keine Spur davon weder im Codex Theodosianus, noch auch in Justianians Corpus juris. In den Pandekten wird noch mehrfach der alte Name atriensis zur Bezeichnung des seniscalc über eine bestimmte Abtheilung oder Branche der Sklaven gebraucht; der Codex aber kennt keine specifische Bezeichnung des eigentlichen seniscalc mehr, sondern bedient sich des allgemeineren, jeden „Aufseher" unter den Sklaven bezeichnenden Ausdrucks „actor" [1]. Ich weis daher keinen anderen Ausweg um diese merkwürdige Erscheinung zu erklären, als dass Römer und Griechen, nachdem ihre alte Hauswirthschaft durch immer grössere Complicirtheit zerstört war, und die alten Bezeichnungen für ihren seniscalc unbrauchbar geworden waren, von den unter ihnen hausenden Germanen eine neue Titulatur für denselben adoptirt haben. Und das begreift sich auch m. Es. ganz leicht, wenn man den historischen Thatsachen klar ins Auge blickt. Der römisch-byzantinische Heerdienst hatte seit dem 3. Jahrhundert immer grössere Germanenscharen angelockt, so dass zur Zeit Constantins d. Gr. die Hauptstärke dieses Heeres

---

[1]) Ausdrücke wie dispensator, procurator u. dgl., die noch Rein in seinen Abhandlungen über das römische Sklavenwesen in Paulys Realencyclopädie hier mit einmengt, sind Namen für sklavische Hausofficianten, denen bestimmte technische Functionen obliegen, und müssen, wenn nicht alles in Verwirrung kommen soll, hier ausgeschieden werden. Nur die alte Titulatur villicus für den seniscalc der familia rustica hat sich erhalten.

bereits die Germanen ausmachten. Und das keineswegs bloss in den unteren Schichten der eigentlichen Haudegen, sondern grade in den obersten Regionen. Ganze Herulerscharen unter ihren eigenen „adligen, vielleicht manchmal königlichen“ Führern finden wir im 4. Jahrhundert in byzantinischen Diensten [1]), und auf der Balkanhalbinsel hatten sich sogar schon selbständige gothische Königreiche im Kaiserstate gebildet. Sehr glaublich finde ich nun, dass die christliche Geistlichkeit diese germanische Bezeichnung sich bereitwilligst angeeignet, in ihrer kosmopolitischen Tendenz weiter getragen, und dadurch erheblich geholfen hat, sie nicht bloss zu popularisiren, sondern auch allgemein zu verbreiten; denn der instinktive Zug der göttlichen Bestimmung, der Menschheit neue Lebenskräfte zuzuführen, hat die christliche Kirche mit dem Germanenthum, auf welches sie am Beginn des 9. Jahrhunderts das Weltkaiserthum übertrug, vom ersten Augenblicke ihrer gegenseitigen Berührung verbunden; auch will ich für diese Thatsache gern den Umstand als annährende Bescheinigung gelten lassen, dass es vornehmlich christliche, und zwar römisch-katholische, nicht arianische Kleriker sind, welche den Namen „major domus“ uns zuerst überliefern; nur darf m. Es. auch hier nicht übersehn werden, dass unter den Germanen damaliger Zeit das höhere wie niedere Schreibwerk dem Klerus so gut wie ausschliesslich zugefallen. Unter keinen Umständen dagegen kann angesichts der schweren, oben erörterten Bedenken zugegeben werden, dass die Germanen die Titulatur von der Kirche übernommen, sondern sie selbst sind es ohne Zweifel, von denen sie ausgeht [2]). Fragen wir aber, welcher germanische Stamm das Wort besessen, aus welchem Römer und Byzantiner sich ihr major domus gebildet, so sind wir von vornherein durch alle geschichtlichen Thatsachen mit bestimmtester Bestimmtheit auf die Gothen in allen ihren zahlreichen Verzweigungen hingewiesen. Diese müssen ein Wort wie hûsaldiro besessen haben, worauf in lezter Instanz der Hausmeiertitel zurückzuführen ist.

Abgesehn von dem Umstande, dass sich dies Wort bei Ulfila

[1]) Vgl. Dahn, Könige, II. S. 2, wo die Thatsache aus Procopius, Bellum Gothic., III. 26 u. 27, erwiesen ist, sowie Dahns weitere Darlegungen SS. 2—6; 37 f. und 68 f.

[2]) Die Etymologie des deutschen Hausmeier, namentlich „meier“, von wo aus man früher (z. B. Heineccius, Antiquitates Germaniae, Bd. III, S. 90) die Frage hat entscheiden wollen, und die — selbst noch bei Leo, Vorlesungen I. 395 — auf keltischen Ursprung geführt hat, ist hier ein — m. Es. gradezu unbegreiflicher — Abweg; denn dass major domus nicht aus Hausmeier, sondern lezteres Wort erst aus dem ersteren gebildet ist, liegt doch wohl klar zu Tage.

nicht findet, und dass auch sonst es grade nicht die arianische, sondern grade die den Gothen feindliche römisch-katholische Geistlichkeit ist, welche sich des Titels major domus bedient — Bedenken, auf die ich sofort eingehn werde — scheinen mir auch sehr starke sprachwissenschaftliche Gründe für diesen Ursprung des Hausmeiertitels zu sprechen. Ich seze dabei voraus, und darf heute voraussezen, dass die Verwandtschaft der byzantinischen Gothen mit den scandinawischen gewiss ist. Leztere nun nennen den domesticus „hûscarl“, den paterfamilias „hûsbondi“; liegt da nicht ein hûsaldiro sehr nahe? Ich sollte meinen, um so mehr als wir — wie der folgende Abschnitt zeigen wird — auch im Angelsächsischen die Spuren eines hûs-ealdor finden werden; denn Gothen und Angelsachsen wohnten nicht allein sehr nahe beisammen, sondern die Angeln gehören auch zum gothischen Stamme. Nun aber das Bedenken. Dass bei Ulfila das Wort nicht vorkommt, kann Zufall sein. Was aber haben wir denn sonst für arianische Schriftsteller, die in Betracht zu ziehen wären? Jordanis hat lateinisch geschrieben und ist in seinen Ausdrücken überaus vage, wie Dahn im 2. Bande seines mehr genannten Werks gezeigt hat; damit aber ist m. Ws. die Reihe der hier in Betracht zu ziehenden Historiker und sonstigen Schriftsteller erschöpft. Dass aber die katholische Geistlichkeit auf der Balkaninsel sich von den Gothen das Wort angeeignet hat, ist gewiss nicht auffälliger, als wenn sie es in Italien gethan; abgesehn von dem Contact, in welchen sie mit den Gothen und ihren Fürsten geriethen, stand auch hier wie dort zwischen beiden das Volk, wie Donats Beispiel m. Es. ganz eclatant zeigt. Ich glaube daher, wir dürfen getrost bei meiner Hypothese vom gothischen Ursprunge des Titels Hausmeier stehn bleiben; bevorworte aber selbst, dass ich diese Ansicht eben nur als Hypothese, vielleicht anregende Hypothese ausspreche; denn meine desfallsige Untersuchung zeigt namentlich vom sprachwissenschaftlichen Standpunkte aus nicht unbedeutende Lücken. Da indess die angeregte Frage meinem eigentlichen Thema nicht praejudicirt, so fühle ich, der ich kein Sprachforscher bin, keinen Beruf, mich tiefer in die Sache einzulassen.

IV.

Der pangermanische Charakter des königlichen Hausmeieramtes.

Der erste königliche Hausmeier, welchen wir in den germanischen Staten der sogen. Völkerwanderung antreffen, ist der burgundische. Der Umstand freilich, dass die Lex Burgundionum an der früher citirten Stelle von einer Mehrheit königlicher Hausmeier redet, hat zuerst Pertz, a. a. O., S. 149 f., dann Eichhorn (Rechtsgesch. I. 199 f.)[1]) und endlich auch G. L. v. Maurer veranlasst, (a. a. O. I. 144) diesem Hausmeier die wirkliche Hausmeiereigenschaft zu bestreiten, und majores domus hier im Sinne von „höhere Hofbeamten" zu nehmen; indess bei genauerem Betracht stellt sich, glaube ich, die Sache doch so heraus, wie ich behaupte. Schon der Umstand, dass in sämmtlichen Quellenzeugnissen, die ich im vorigen Abschnitte vorgeführt habe, von Donat an bis zu Gregor d. Gr., das Wort major domus — und wozu dann auch das „domus"? — keineswegs in einem so vagen Sinne genommen ist, wie Pertz behauptet, sondern ganz bestimmt den obersten Hausbeamten bezeichnet, fällt hier schwer ins Gewicht; doch sind wir nicht in der Lage, die Sache mit einfacher Berufung auf jene Quellenzeugnisse abzuthun, denn auch Pertz und seine Nachfolger berufen sich auf eine Anzahl von Urkunden, welche, wenn sie mit Recht angerufen würden, meine Deutung des Wortes major domus an jener Stelle mindestens so zweifelhaft machen würden, dass ich kein Recht hätte, den burgundischen Hausmeier hier aufzuführen, ja überhaupt nur denselben „Hausmeier" zu tituliren. Es kann indess, wie

[1]) Eichhorn ist offenbar erst durch Pertz auf den Gedanken gebracht; noch in der 3. Aufl. seines genannten Werks (Göttingen 1821) sagt er nichts davon. Hier ist die 5. Aufl. (1843—45) gemeint.

bereits Waitz, a. a. O. S. 419, N. 2, gesagt hat und meine Ausführungen im I. Abschnitte ergeben, hier nur eine einzige Stelle in Betracht kommen, nämlich die folgende aus Vita Audoeni c. 3, § 18 (Bolland., Aug. IV): „rex cum regina et episcoporum conventu atque majorum domus seu priorum palatii una pariter conglobati"; und diese Stelle beweist nichts für die pertzsche Interpretation, mag man „seu" im Sinne von „das heisst" oder als „und" nehmen. König und Königin halten zusammen einen Hoftag ab, zu dem sie ausser den Bischöfen namentlich auch ihre beiderseitigen Hausmeier „seu priores palatii", d. h. Pfalzobersten zuziehn, oder vielleicht ausserdem noch alle anderen höfischen Magnaten „seu priores palatii". Einer solchen Stelle gegenüber kann man unmöglich den sonst durch die massenhaftesten Zeugnisse erwiesenen concret technischen Sinn des Wortes major domus preis geben. Uebrigens erklärt sich der Plural majores domus an jener Stelle muthmasslich sehr einfach: es ist darunter nicht bloss der eigentliche major domus palatii verstanden, sondern auch Beamte, die mit den merowingischen seniscalci so ziemlich auf einer Linie stehn.

Wenn wir den praepositus regni des africanischen Wandalenreichs für einen major domus nehmen dürfen, so würde dies der 2. königliche Hausmeier in der Geschichte der germanischen Königreiche sein; und er würde beim Nachweise des pangermanischen Charakters unseres Beamten sehr erheblich ins Gewicht fallen, weil hier mindestens an burgundische Entlehnung nicht zu denken. Um so mehr ist zu bedauern, dass wir nicht im Stande sind, die Frage definitiv zu entscheiden.

Besizen wir aber nicht in dem ostgothischen Hausmeier ein Beispiel, was wir zu diesem Zwecke ausbeuten können? Ja, wenn wir dessen Existenz nur sicher vor Theodachat nachweisen könnten; aber die auf ihn bezügliche Urkunde (S. 31) stammt erst aus der Zeit dieses Königs, wo Chlodwigs Reich fast schon 50 Jahre bestanden hatte. Klammern wir uns also ganz an den streng urkundlichen Beweis an, so bleibt das ostgothische Beispiel für die vorliegende Untersuchung unfruchtbar. Wer indess die historischen Verhältnisse des Ostgothenreichs ruhig erwägt, wird, glaube ich, mit mir zu der Ueberzeugung kommen, dass hier an eine Entlehnung von Burgund oder den Franken her nicht zu denken, und dass daher die grösste Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass schon Theodorich d. Gr. seinen Hausmeier gehabt, was — wie wir jetzt sehn können — gleichbedeutend damit sein würde, dass er das Amt vom ostgothischen Reiche auf der Balkanhalbinsel auf das ostgothische Reich in Italien übertragen, dass also der ostgothische Hausmeier

eine ostgothische Einrichtung im strengsten Sinne ist [1]. Wer dies Raisonnement für eine zuverlässige Basis hält, wird zugeben müssen, dass dann der ostgothische Hausmeier allerdings vom pangermanischen Standpunkte aus erheblichst ins Gewicht fällt; er macht es dann fast zur Gewissheit, dass auch der wandalische praepositus regni ein Hausmeier ist, und stellt die nationale Verbindung zwischen diesem und dem burgundischen major domus, und — falls er hierher gehört — patricius her. Ja, mehr noch; ist mein Raisonnement stichhaltig, so müssen wir darauf hin ohne weiteres folgern, dass auch die Westgothen von Uranfang an ihren königlichen Hausmeier gehabt, obwohl wir denselben erst aus der in der 2. Hälfte des VI. Jahrhunderts in Spanien redigirten Lex Visigothorum kennen lernen [2].

Auf den ostgothischen, resp. gothischen Hausmeier folgt unserer Quellenkunde nach der merowingische, über den hier nichts mehr zu sagen, und endlich, zeitlich wenig getrennt, der langobardische und angelsächsische. Bei der Undurchsichtigkeit des langobardischen Amtes könnte man sich leicht versucht halten, dasselbe als von den Franken entlehnt zu betrachten, wenn nicht eben der Hausmeier der ihnen sehr nahe stammverwandten Angelsachsen wäre. Denn dass dies Amt seinem Ursprunge nach wirklich national angelsächsisch ist, scheint mir völlig zweifellos. Nicht zwar, dass wir besonders frühe Kunde von dem Amte erhielten — die erste bis jezt m. Ws. entdeckte Spur findet sich erst bei Beda (674—735) [3] — wohl aber lassen andere Umstände m. Es. mit ziemlicher Sicherheit darauf schliessen, dass das Amt bei den Angelsachsen seine eigene, durchaus nationale Wurzel hat. Hätten die Angelsachsen das Amt entlehnt, so könnte nur der merowingische Stat als Darleiher in

---

[1] Es liegt nahe, bei dem comes Gothorum, Cassiodor., Var. VII. 3, an einen Hausmeier zu denken; doch dies ist eine singuläre Einrichtung Theodorichs.

[2] Und selbst das ist unsicher; doch möchte ich, namentlich angesichts der am Schlusse des vorigen Abschnitts entwickelten sprachlichen Gesichtspunkte, in den seniores palatii, Lex Visig. II. 1, 1; III. 1, 5; IX. 2, 9; XII. 1, 3, königliche Hausmeier sehn. v. Maurer, I. 190, scheint auch hier wider diese seniores mit den optimates und primates zu sehr zu vermengen. Der seniscalc des Fronhofs (villicus) erscheint Lex Visig. IX. 1, 6; 8. u. 9; XI. 1, 2.

[3] Der Entdecker ist R. Schmidt, der berühmte Forscher auf dem Gebiete der angelsächsischen Rechtsgeschichte, der nicht selten von anderen Gelehrten ausgeschrieben wird, ohne dass man auch nur einmal seinen Namen nennt. Aber das bequeme Ausschreiben rächt sich dann dadurch, dass die Citate sinnlos werden. Vgl. R. Schmid, Die Geseze d. Angelsachsen, 2. Aufl. Leipzig 1858, Glossar s. v. ealdorman.

Betracht kommen; das aber würde sich zweifellos in der **Bezeichnung** des Amtes ausprägen; grade das Gegentheil aber ist der Fall. Beda z. B. kennt die lateinische Titulatur „major domus" noch gar nicht; dieselbe findet sich bei den Angelsachsen überhaupt nicht vor dem Ende des X. Jahrhunderts[1]). Beda bildet sich daher eine eigene umschreibende Titulatur, indem er, Eccleciastica historia gentis Anglorum, IV. 3 — das einzige Mal, wo er von einem angelsächsischen Hausmeier spricht — sagt: „Venerat" — scil. der spätere Mönch Owin — „ .. cum regina Edildride de provincia Orientalium Anglorum, eratque primus ministrorum et **princeps domus** ejus"[2]). Ebenso wenig aber kennen die Angelsachsen den fränkischen Titel seniscalc, sondern sie haben ihre **eigene** nationale Bezeichnung für das Amt, die auch Beda durch sein „princeps" domus genau genug übersezt; denn König Aelfred übersezt die entscheidenden Worte (nach Schmid a. a. O.) ins Angelsächsische: „he wäs hire þêna hire hûses and hire gefêrscipe" — also ihres ganzen „ingesindes"! — „ôferealdorman". ealdorman oder ealdor bedeutet im Angelsächsischen den obersten Beamten eines Districts u. s. w., weil also die Angelsachsen ihren Hausmeier hûsealdor genannt, sagt Beda „princeps" domus, und Alfred übersezt hûses **ôfer**ealdorman, weil es sich um den Hausmeier einer Königin handelt, der noch mehrere ealdormen unter sich hatte.

---

[1]) Vgl. die Nachweisung bei Schmid a. a. O. Auch Kemble, der Herausgeber des angelsächs. Codex diplomaticus und eifrige antiquarische, resp. archivalische Forscher auf dem Gebiete der Geschichte der Angelsachsen in England kennt kein früheres Beispiel. Sachsen in Engl. — nach Brandes Uebersezung — II. 92 f: „Ein major domus regiae kommt, so viel ich weis, in unserer vornormanischen Geschichte nur 1 Mal vor; .... er wird erwähnt von Florence ad a. 1040 als Stir, major domus ... magnae dignitatis vir". Das Beispiel, das Schmid, der vorstehendes ebenfalls und noch vollständiger anführt, ausserdem noch beibringt, ist von 985. Uebrigens bitte ich bei dieser Gelegenheit um Entschuldigung, dass ich — in Uebereinstimmung mit Schmid — Kemble nach der deutschen Uebersezung citire. Da es mir nur auf wenige Daten ankommt so genügt das; der englische Text steht mir hier nicht zu Gebote.

[2]) Dass Beda den fränkischen Titel major domus nicht verstanden, möchte ich übrigens fast noch mehr aus einer Stelle, III. 19, seiner Kirchengeschichte schliessen, auf die Schmid ebenfalls schon aufmerksam gemacht hat. Dort nämlich redet er von einem Manne, der zweifellos major domus ist, nämlich von dem Hausmeier Chlodwigs II. Erchinoald, und legt demselben den seltsamen Titel „patricius" bei. König Alfred d. Gr. übersezt das farblos „ealdorman", offenbar im Sinne von ealdorman par exc., d. h. scirealdorman, m. Es. ein unfehlbares Zeichen, dass er Bedas patricius in ganz anderem Sinne gedeutet hat, wie er es gethan haben würde, wenn er gewusst hätte, dass Beda „major domus" gemeint.

Später — vermuthlich nachdem man die fränkische Sitte der Combination des Truchsess- und Hausmeieramts adoptirt hatte — nannte man den königlichen Hausmeier auch dapifer, oder halb angelsächsisch, halb lateinisch discifer[1]). Endlich im 11. Jahrhundert taucht die neue Bezeichnung stowweard, stŷweard u. s. w., engl. stewart, auf[2]). Die hohe politische Bedeutung wie bei den Franken hat das Amt in England nie gewonnen, wie denn überhaupt eigenartige Entwicklung dort unverkennbar ist.

Bevor ich weiter schreite, oder richtiger gesagt, diesen Abschnitt abschliesse, nur noch eine kurze Bemerkung, zu der mich der Eingang des vorigen Abschnitts zwingt. Ich habe dort behauptet, Bedas Beispiel lege Zeugniss dafür ab, dass major domus kein amtlicher oder auch nur allgemein recipirter Ausdruck der römisch-katholischen Kirche gewesen sei; ich bin der Meinung, dass in der That ein schlagenderer urkundlicher Beweis für diese Thatsache nicht erbracht werden kann, als wenn ein hervorragender Kleriker dieser Kirche, wie Beda, in einem Falle — wie ich wahrscheinlich gemacht zu haben glaube — die fränkische Titulatur major domus, als Titulatur des obersten Statsbeamten gar nicht versteht, und in einem anderen Falle, wo es sich um einen angelsächsischen major domus handelt, sich eine eigene lateinische Umschreibung des Titels bildet.

Mit den angelsächsischen Hausmeiern haben wir, so weit meine Kenntniss reicht, das urkundliche Material zur Erforschung des Daseins des königlichen Hausmeieramts erschöpft. Von einem herzoglichen Hausmeier der Baiern ist m. Ws. nichts bekannt; bei Quitzmann, (Die älteste Rechtsverfassung d. Baiwaren, Nürnberg 1866), der die altbaierschen Urkunden doch sonst gut durchforscht hat, findet sich nichts von ihm. Alemannen und Thüringer sind zu früh ihrer Fürsten beraubt, als dass sich dort noch Spuren des Amtes finden könnten. Die Rechtsurkunden der Friesen, abgesehn von der Lex Frisionum, die hier nicht in Betracht kommen kann, stammen sämmtlich erst aus einer Zeit (meist 13. Jahrh.), wo kein Aufschluss über ein fürstliches Hausmeieramt mehr bei ihnen zu erwarten ist; und auch die übrigen Quellen schweigen m. Ws. gänzlich über ein derartiges Amt bei ihnen. Nicht besser liegen die Dinge bei den Sachsen, die übrigens auch ebenso wie die Friesen an sehr bedeutender Stammeszersplitterung litten, und endlich bei

---

[1]) Vgl. Kemble a. a. O. S. 91 f.

[2]) Vgl. Leo., Ags. Glossar s, v., und wegen der Zeitbestimmung sowohl dort, wie auch Kemble a. a. O. S. 90, N. 7.

den Skandinaviern. Dürfen wir aber nicht dennoch, angesichts der vorstehenden Nachweisungen, behaupten, dass das Institut ein pangermanisches, und also urgermanisches gewesen? Gewiss. Für die Scandinavier bürgen uns die Gothen, für die Sachsen die Angelsachsen und Langobarden. Sollte bei den Friesen das Amt sich überhaupt nicht entwickelt haben, so würde der Grund darin zu suchen sein, dass dieses Volk von jeher dieselbe territorial in kleine Cantone aufgelöste, sachlich rein bäuerliche Verfassung besessen, die es sich nach Auflösung des karolingen Reichs zurückerobert, und ausweislich ihrer späteren Rechtsdenkmäler aus dem XIII. und den folgenden Jahrhunderten, wider besessen, und auf dessen Boden sich keine fürstliche Gefolgschaft, jene unentbehrliche Voraussezung des fürstlichen, resp. königlichen Hausmeieramtes, entwickeln konnte. Welche hohe Bedeutung das Gefolgschaftswesen aber bei den alemannischen Fürsten gehabt, ersehn wir aus Ammian; und für die Sueven, diesen Urstamm der Baiern, dürfen wir das Gleiche ohne weiteren Nachweis voraussezen. Ganz gewiss haben daher auch diese Völkerschaften ihre königlichen Hausmeier gehabt; und im Hinblick darauf, dass die Friesen sicher auch den bäuerlichen seniscalc, wie immer sie ihn auch genannt haben mögen, gekannt, dass also bei ihnen die Entwicklung höchstens im Keime erstickt ist, dürfen wir es ohne die geringste Voreiligkeit mit voller Zuversicht aussprechen: das königliche Hausmeieramt ist ein pangermanisches, und folgeweis auch ein urgermanisches.

Anhang I.

Ueber den Begriff von camerarius und cubicularius nach Gregor von Tours, sowie über die ursprüngliche Organisation des merowingischen Schazamts.

Schon Bignon hat in seinem Commentar zu Marc. I. 25 zu beantworten gesucht, was man in merowingischer Zeit unter cubicularius bei den Franken verstanden; er sagt dort: „Gregorius T., VII. 21, Eberulfum cubicularium Chilperici regis refert a Fredegunde accusatum, quod principem occidisset, thesaurosque expilasset. Unde apparet, thesaurorum curam ad cubicularium pertinuisse. Idem X. 10 Chundonem Guntramni regis cubicularium nominat. Plures fuisse ex hac formula et aliis locis manifestum est; unus vero ceteris praepositus fuit, de quo etiam suprascripti loci Gregorii T. accipiendi sunt.“ Unter Berufung auf Hinkmar, Ep. de ord. p. etc., c. 22 behauptet er dann, der byzantinische praepositus s. cub. und der cubicularius Gregors seien essentiel identisch, und fährt darauf fort: „Camerarium ... cum cubiculario eundem facio. ... Videndi Tillius et Falcetus, Origines I. 11“[1]). Dieser auf unklarer Vermengung byzantinischer und germanischer Einrichtungen beruhenden, rein hypothetischen Ansicht über das gegenseitige Verhältniss der cubicularii und camerarii, hat Löbell später scheinbar, jedoch nur scheinbar widersprochen, indem er sagt (Gregor von Tours, 1. Aufl., S. 194, N. 4): „Man hält beide fast allgemein für identisch; für Gregors Zeiten kann ich jedoch diese Meinung nicht theilen. Den cubicularius macht er als einen an

---

[1]) Zweifellos ist das im II. Abschnitte citirte Werk von Fauchet gemeint, das später von einem mir unbekannten du Tillet neu herausgegeben zu sein scheint. Bemerkt sei, dass Bouquet, Recueil, II. 290, N. f, die bignonsche Anmerkung fast wörtlich widerholt, indem er sagt: „Camerarios eosdem fuisse ac cubicularios, censet Bignonius“ u. s. w.

gesehenen Beamten namhaft; so den Charegisil, der mit seinem Herrn Sigibert umkommt, einen durch Schmeichelei von niederem Stande emporgekommenen, leichtsinnigen und habsüchtigen Menschen (IV. 52); den Faraulf (VII. 18); den lasterhaften und gewaltthätigen Eberulf .... (VII. 21; 22; 29); den Chundo ... (X. 10). Dagegen kommen die camerarii immer in der Mehrzahl vor, wie namentlich IV. 7; 26; VI. 45. Es scheint daher, dass sie denselben Geschäftskreis wie der cubicularius hatten, aber in einer untergeordneten Stellung." Die ganze Abweichung dieser Ansicht von der bignonschen besteht darin, dass Löbell 1. die camerarii nicht wie Bignon ausschliesslich zu Schazbeamten macht, überhaupt sich nicht näher über den eigentlichen Dienstzweig derselben ausspricht; und dass er 2. behauptet, und zwar im Widerspruche mit den Quellen, es habe überhaupt am merowingischen Hofe nur 1 cubicularius gegeben, während stets von mehreren camerarii die Rede sei. Dagegen hält Löbell an der sehr bedenklichen Vorstellung Bignons von dem praepositus s. cub. fest, indem er durch die Wendung: „Es scheint daher" seinen cubicularius zum Vorgesezten der camerarii, also ganz offenbar zum praepositus cubiculi macht, an die Stelle dieses byzantinischen Titels nur den einfachen Titel „cubicularius" sezt. Dass Löbell uns gleichzeitig über die Functionen der camerarii, und folgeweis seines cubicularius, im Dunkeln lässt, macht seine Ansicht zwar praktisch dehnbarer, aber gewiss um nichts besser. Kein Wunder daher dass einzelne neuere Gelehrte, wie v. Maurer, Löbells Intervention gegen die bignonsche Hypothese vollkommen unbeachtet gelassen haben, und einfach bei Bignons Ansicht stehn geblieben sind[1]); der eigentliche Führer der heutigen Germanisten in Deutschland, G. Waitz dagegen hat dies nicht gethan, sondern eine neue Theorie aus Löbells vermeintlicher Entdeckung von der Einheit des cubiculariusamtes und aus Bignons Behauptung, die

[1]) v. Maurer, Fronhöfe, spricht an mehreren Stellen über den oder die Kämmerer; so I. 193 und II. 276. Die Hauptstelle, die hier in Betracht kommt, findet sich I. 194: „Der Kämmerer, insgemein camerarius oder cubicularius, zuweilen auch praepositus argentariorum genannt, war ursprünglich offenbar der Kammerknecht oder Hausknecht, der ausser der persönlichen Bedienung seines Herrn auch noch die Einkünfte des Fronhofes einzunehmen, zu verwenden und nebst den übrigen Kostbarkeiten in der Kammer (camera) oder in der Schazkammer (thesaurus) zu bewachen hatte, und daher auch Schazmeister genannt ist." Dann heisst es noch ebendas. S. 201: „Wie der Marschal und der Seneschal, hatte auch der Mundschenk und Kämmerer wider seine untergeordneten Diener, die wie bei anderen Hofämtern nach dem Amte, unter welchem sie standen, benannt ... sind. Daher wird öfters von mehreren ... seniscalci und ... camerarii ... geredet".

camerarii seien die Schazbeamten, combinirt. Er macht mit Löbell den cubicularius zum Vorgesezten der mehren camerarii, und zugleich zum Schazmeister des Königs; zugleich aber weicht Waitz darin — wohl in Löbells Sinne — von Bignon ab, dass er die camerarii nicht auf den Dienst im Schazamte beschränkt, sondern zu Leib- und Kammerdienern des Königs überhaupt macht. Damit sind denn auch die Functionen des vermeintlichen cubicularius nicht unerheblich über den Kreis erweitert, der ihm von Bignon angewiesen ist. Die Hauptstelle, wo diese Theorie vorgetragen wird, findet sich a. a. O., S. 402 f., wo, gestüzt auf die Vita Desiderii Cataurieneis, c. 3[1]), gesagt wird, der wichtige Schaz des Königs sei der Obhut des Schazmeisters anvertraut gewesen, womit sich die Aufsicht verbunden habe über das, was am Hofe an Gewändern und Geräth gebraucht sei, später auch die Sorge für zu spendende Geschenke, und er sei in diesen Dingen zunächst an die Königin gewiesen gewesen[2]), die als ordnende Hausfrau selbst die Aufsicht über diese Geschäfte geführt. Dann aber fährt Waitz wörtlich fort: „Früh schon war auch der Name cubicularius für den Beamten üblich, der einen nicht unbedeutenden Einfluss am Hofe ausübte. Für die persönlichen Dienstleistungen beim Herrscher waren aber doch andere bestellt, welche ... camerarii heissen, und jenem untergeordnet gewesen sein müssen, aber ... zu verschiedenen Geschäften gebraucht wurden“[3]).

---

[1]) Die Stelle lautet nach Phil. Labbé, Nova bibliotheca manuscriptor. libror. etc., 2tmi. Paris 1657, gr. fol. I. 700: „Interea rex pius et mansuetus Lotharius debitum naturae terminum implens, ac pacifice abiens, Dagobertum filium in principatu reliquit, a quo Desiderius tanta familiaritate retentus est, ut ampliori dignitate quam inceptus fuerat, potiretur. Siquidem diligebat eum rex, quia noverat eum strenuum virum, et sibi fidelem, et in Dei timore jam esse solidatum; ipse autem officia“ — d. h. die Dienstzweige nebst dem Dienstpersonal — „sibi commissa ita providebat, ut et in rege fidelitatem et in Deo gratiam conservaret. Opulentissimos quidem thesauros summamque palatii supellectilem hujus arbitrio rex Dagobertus commisit; ad ejus obtutum data recondebantur, ad ejus nutum danda proferebantur. Multi quoque episcoporum ducum et domesticorum sub ala tuitionis ejus degebant, multi nobilium sibi eum gratificare gaudebant. Regina autem Nanthildis unice eum diligebat.“

[2]) Davon sagt die Vita Desid. nichts. Wir werden sehn, dass diese Vorstellung, die — wenn ich nicht irre — auch bei v. Maurer widerkehrt, anachronistisch ist; sie stüzt sich auf die veränderten karolingischen Einrichtungen.

[3]) Bonnell hat diese Theorie, a. a. O. S. 34 f., ebenfalls besprochen, und die Verkettung des cubicularius sowie der camerarii mit dem Schazamt als unerwiesen angezweifelt, auch darauf aufmerksam gemacht, dass Gregor keineswegs immer nur von 1 cubicularius, sondern (II, 1) auch von cubicularii eines

Keiner einzigen dieser Theorien vermag ich zuzustimmen, sondern behaupte, sie leiden alle drei an dem Grundfehler cubicularius und camerarius zu identificiren. Von diesem Grundfehler aus kommt zuerst Bignon, und nach diesem wider Waitz dahin, cubicularius und camerarius in eine bestimmte Beziehung zum Schazamt zu sezen, wobei übrigens Waitz der wahren Stellung der camerarii wenigstens schon so nahe kommt, dass wohl anzunehmen ist, er würde die Verknüpfung derselben mit dem Schazamt vollkommen aufgegeben haben, wenn ihn nicht grade der Name „camerarii" abgehalten hätte. Eben dieser Name hat auch den Bignon zu seiner Theorie geführt, die sonst jeder Basis entbehren würde. Aber die Identification von Kämmerer und Schazkämmerer ist widerum eine anachronistische Uebertragung karolingischer Verhältnisse auf merowingische. In merowingischer Zeit stehn weder cubicularius noch auch camerarius in irgend welcher besonderen Beziehung zum Königsschaz. Die einzige Stelle, welche Waitz anführt, um eine besondere Beziehung des cubicularius zum thesaurus nachzuweisen (S. 403, N. 2) ist die nämliche, auf welche sich deshalb auch Bignon bezieht, nämlich Gregor. T. VII. 21: „Quum rex Guntchramnus", a. 584, „Cabillonem regressus mortem fratris conaretur inquirere[1]), et regina crimen super Eberulfum cubicularium imposuisset, ... hac .. inimicitia pullulante asseruit regina, ab eodem principem esse interfectum, ipsumque multa de thesauris abstulisse et sic in Turonicum abscessisse". Diese Stelle aber beweist nicht nur das, was sie nach der Intention von Bignon und Waitz beweisen soll, nicht, wie schon Bonnell eingewandt, sondern sie lässt sich sogar zum Beweise gegen jene beiden Gelehrten ausbeuten, sobald man sich nur von der Vorstellung emancipirt, dass Oberkämmerer und Schazkämmerer im Grunde dasselbe besagt. Für denjenigen, der mit den altgermanischen Vorstellungen von „Mord" vertraut ist, wie sie sich namentlich aus den jener Zeit entstammenden Zusäzen zur Lex Salica ergeben, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass Fredegundes Beschuldigung betreffs des Schazraubes das Motiv der That trifft, wodurch dieselbe unsühnbar wird. Wie hätte aber Fredegunde dem Eberulf ein solches Motiv schuld geben können, wenn derselbe als cubicularius eine gleiche Stellung zu des Königs Schaz gehabt hätte wie Desiderius nach der oben mit-

Bischofs rede. Bei dem beschränkten Raume, auf den ich angewiesen, ist es mir indess nicht möglich, mich genauer mit Bonnells Einwendungen zu befassen, die ohnehin ein halbes Zugeben sind.

[1]) Scil. um dann ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.

getheilten Stelle der Vita Desiderii zu den Schäzen Dagoberts? Eben weil dies nicht war — das muss doch wohl angenommen werden? — musste er erst den König aus dem Wege räumen, um sich dann des „hordes“ bemächtigen zu können.

Die Stärke dieses Arguments scheint mir bedeutend; aber ein anderer Umstand erhöht sie noch. Das Leben und Sterben der bignonschen Theorie hängt nämlich von der Voraussezung ab, dass Löbells Behauptung richtig ist, es habe nur 1 cubicularius am merowingischen Hofe gegeben; das aber ist ein Irrthum. Gregor erwähnt allerdings regelmässig nur 1 cubicularius. Wer will aber darauf das Gewicht legen, wie Löbell und Waitz, da Gregor überhaupt nur an 7 Stellen des cubicularius gedenkt, und überdies an der 7. Stelle (II. 1), auf die ich schon oben aufmerksam gemacht, und die auch Bonnell gegen Waitz und Löbell urgirt, dies noch ausdrücklich von einer Mehrheit von Cubicularien spricht. Dass leztere nicht königliche Diener sind sondern bischöfliche thut gar nichts zur Sache, wie schon der Umstand beweist, dass der bischöfliche und königliche Haushalt in ihrer sonstigen Organisation die strengste Uebereinstimmung zeigen. Ueberdies aber erscheinen ja Marc., I. 25, mehrere königliche cubicularii zugleich; und ohne die unmotivirteste petitio principii wird sich nicht behaupten lassen, dass diese etwas anderes seien wie die einzelnen cubicularii bei Gregor. Ferner aber, in der — von Waitz selbst neben Marc. I. 25 (S. 403, N. 2) citirten — Vita Remigii (Bouquet, III. 376) findet sich in der Erzählung von der Bekehrung Chlodwigs durch Remigius i. J. 496 folgende Passage: „Die .. passionis Domini ..., pridie scilicet antequam baptismi gratiam rex et populus ejus percepturi erant, quum sanctus Remigius et conjux regis Chrotildis pro regis et populi ejus salute in oratione pernoctarent, episcopus ante altare sanctae Mariae multas effundens lacrymas, et regina in oratorio sancti Petri juxta domum regiam, expleta oratione pontifex ad ostium regis cubiculi pulsaturus accessit, ut videlicet per alta silentia noctis aliis curis regi absoluto liberius posit committere sacra mysteria verbi. Quem ostiis apertis cubicularii regis reverentes episcopum et cum honore debito ad penetralia regis introduxerunt.“ Die Vita rührt von Hinkmar her, der sich sonst starker Geschichtsfälschungen schuldig gemacht hat[1]); das wird aber doch gewiss kein Grund sein, die Mehrheit der Cubicularien in dieser Stelle anzuzweifeln. Ich muss vielmehr bei der Uebereinstimmung dieser Thatsache mit Marc., I. 25 es aufs be-

[1]) Vgl. „Hinkmars Fälschungen“ in Roth, Benefic., SS. 461 ff.

stimmteste annehmen, dass die Merowinger, und zwar von Anfang an, ebenso gut eine Mehrzahl von Cubicularien gehabt, wie ihre Bischöfe. Zugleich aber ergiebt die auch in diesem Punkte sicher der Wahrheit getreue Erzählung Hinkmars eine ganz andere Thätigkeit der cubicularii als solcher, wie eine schazamtliche, und wir sind nun gewiss nicht mehr in der Lage, den Eberulf für einen Schazmeister zu nehmen. Fehlt uns aber diese Grundlage, welche andere haben wir dann noch, dem cubicularius just diese Function zuzuschreiben? In der Verfassungsgeschichte giebt uns Waitz — von der später zu besprechenden Identität der Bezeichnungen cubicularius und camerarius abgesehn — keine; dagegen verweist er in der Recension der bonnellschen Dissertation (G. G. A. a. a. O., S. 1819 u. V.-G. a. a. O., S. 457) auf seine Besprechung des troyaschen Codice diplomatico (G. G. A., Jahrg. 1856, S. 1567 f.), als sei dort der Beweis geführt, dass auch bei den Langobarden cubicularius und Schazkämmerer eins seien. Die betreffende Stelle der allegirten Besprechung lautet: „Eine Menge der verschiedensten Namen für Hof- und andere Beamte treten uns hier" — in den langobardischen Urkunden — „entgegen, darunter solche, mit denen sich die Forschung bisher noch wenig oder gar nicht beschäftigt hat. Ich nenne als Beispiel den am beneventer Hofe sehr häufig vorkommenden duddus, den das Lexicon du Canges auch in der neusten" (hentschelschen) „Auflage gar nicht kennt. .... Regelmässig ist er zugleich referendarius, und unterschreibt in dieser Eigenschaft die Urkunden. In anderen kommt dagegen ein vicedominus et referendarius, 1 Mal ... aber auch ein gastaldius et referendarius vor; sofern das Amt des lezteren mit verschiedenen anderen verbunden sein konnte" — sofern nicht etwa duddus, gastaldio und vicedominus nur verschiedene Ausdrücke für ein und dieselbe Sache sein sollten — „und die Zusammenstellung allein nichts über die Bedeutung des duddus ergiebt. Dagegen scheint es, dass dieselbe Person, Ursus, als duddus, ... dann als vastiarius ..., später als thesaurarius ... vorkommt. Die Urkunden sind aus den Jahren 715 (oder 750), 730 und 740. Danach könnte man glauben, in dem Worte duddus einen deutschen Namen für den Schazmeister gefunden zu haben, an dessen Stelle später der Kämmerer trat, der bei den Langobarden als vestiarius oder vestarius vorkommt. Ich darf freilich nicht verschweigen, dass abweichend hiervon alte Glossen in der Handschrift der langobardischen Geseze zu Jvrea ... die Erklärung geben: „„hostiario, i. e. drudo regis."" Allein solche Glossen können an sich nicht eben immer auf sonderliche Genauig-

keit Anspruch machen; und es ist ausserdem noch sehr zweifelhaft, ob der drudus und duddus ... identisch sind." Ich fürchte selbst von Waitz keinen Widerspruch zu erfahren, wenn ich rundweg erkläre, den verheissenen Beweis liefert diese Stelle nicht. Günstigsten Falls bringt uns die Persönlichkeit des Ursus so weit, duddus und Schazkämmerer zu identificiren; wer aber vermittelt den Uebergang von duddus zu cubicularius? Ich wüsste hier nur eine Hilfe, nämlich grade die von Waitz zurückgewiesene der Glosse von Jvrea; denn dass hostiario, d. h. ostiarius und cubicularius identisch sind, bedarf angesichts der eben mitgetheilten Erzählung Hinkmars keiner Darlegung weiter; und wenn also „drudo" und duddus in einander übergingen, so wäre die Sache gemacht. Aber zwischen beiden lezteren Worten liegt eben eine unübersteigliche Kluft, sie haben beide ihre selbständige, von einander durchaus abweichende Bedeutung.

Das mit dem althochdeutschen trût verwandte drudo[1]) bedeutet genau dasselbe wie das dänische, später von den Angelsachsen adoptirte „holde", und hat sich in diesem Sinne im mittelalterlichen Italienisch erhalten. So z. B. sagt Dante in der 19. Terzine des 12. Ges. des Paradiso:

Dentrovi nacque l'amoroso drudo
Della fede cristiana, il santo atleta,
Benigno a' suoi ed a' nimici crudo.

„duddus" dagegen bedeutet genau dasselbe wie das fränkische grafio und das ags. gerêfa; darauf weist schon die Zusammenstellung: gastaldius, vicedominus, duddus hin; dafür spricht m. Es. auch die Etymologie, bei welcher doch wohl auf das gothische þiudanôn, regere, und þiudans, rector zurückzugehen ist; daraus ferner erklärt sich, dass der langobardische Schazkämmerer (Schazgastalde) ebenfalls duddus, d. h. gastaldjo genannt wird; und daraus endlich wird es klar, warum auch der referendarius zu den „duddi" des Königs gezählt wird; denn er bekleidet bei den Langobarden die Stelle, welche unter den Merowingern[2]) der comes palatii einnimmt. Die langobardischen Verhältnisse sprechen also nicht für, sondern sehr deutlich gegen Waitz und Bignon. Der Schazkämmerer gehört hier mit zu den Gastalden, während die cubicularii oder drudi eben nur cubicularii oder ostiarii sind, wie nach Hinkmars Erzählung. Sie dürfen so ziem-

[1]) Vgl. auch v. Maurer, Fronhöfe I. 148: „drudi. Epist. a. 858 c. 4, bei Baluze II. 104: sine solatio et comitatu drudorum atque vassorum. V. s. Udarici, ibid., S. 778 f."

[2]) Nicht mehr unter den Karolingern. Vgl. Brunner, Gerichtszeugniss in „Festgaben für A. W. Heffter, Berlin 1873, 4°", SS. 166 ff.

lich mit den protectores der ersten römischen Kaiser auf eine Stufe gestellt werden, wie auch die dänisch-angelsächsische, dem tiberschen „gratus“ aufs genauste entsprechende Titulatur „holde“ beweist.

Nun hat aber Waitz, wie oben angedeutet, noch den etymologischen Beweis für seine Behauptung zu führen gesucht, indem er behauptet cubicularius und camerarius seien sachlich genau dasselbe. Hiergegen habe ich schon oben eingewandt, dass, selbst wenn diese sprachwissenschaftliche Behauptung richtig wäre, der Beweis doch unstichhaltig sei, weil eben camerarius bei Gregor v. T. nicht Kämmerer im waitzschen und bignonschen Sinne bedeute. Es muss aber auch bestritten werden, dass cubicularius und camerarius wirklich dasselbe seien. Waitz wirft, S. 402, N. 5, die Frage auf, wie der deutsche Name für Schazmeister geheissen, und giebt dann die Antwort: „tresokamarari, Graff, IV. 403, oder das einfache kamarari ist wohl nicht alt genug, um in Betracht zu kommen; und doch scheint es kein anderes Wort gegeben zu haben. Das lezte“ — scil. kamarâri — „übersezt auch cubicularius“[1]). Die Unrichtigkeit dieser Annahme beweist schon der Umstand, dass der Keltoromane Gregor v. T. beide Worte gebraucht, und beide, wie ich zeigen werde, in ganz verschiedener Bedeutung. Hiervon aber ganz abgesehn, so ist 1. die Thatsache, dass camerarius ein ursprünglich deutsches Wort sei, so ausgemacht nicht, wie Waitz voraussezt. Der gewiss Achtung gebietende germanistische Sprachforscher Osc. Schade erklärt z. B. in seinem Altdeutsch. Wörterb. chamarâri für blosse Germanisirung des latein. camararius und camerarius, das bekanntlich aus dem griechischen καμάρα entstanden ist. Da aber die nachweislich älteste deutsche Wortform kamarari mit dem griechischen Wurzelwort genau übereinstimmt, während die lateinische Wortform des Mittelalters camerarius[2]) lautet; und da ferner das latein. camararius ursprünglich einen ganz anderen

[1]) S. 403, N. 2, a. E. wird dann noch hinzugefügt: „Wohl dieser Name“ — scil. cubicularius — „ist römisch; aber nicht das Amt, wie schon Maurer“ (a. a. O. I. 192 u. anderwärts) „bemerkt hat.“ Dass das Amt des cubicularius, so wie ich dasselbe auffasse, urdeutsch ist, ergeben schon meine obigen Ausführungen. Dass dasselbe vom Schazamt zu behaupten, werde ich weiter unten zeigen.

[2]) Plinius, Hist. nat. XIX. 5, 24 schreibt noch camararius. Ich möchte daraus schliessen, dass sich das a durch den Gebrauch innerhalb der lateinischen Welt bis zu Gregors Zeit in das tonlosere e abgeschliffen hat, woraus ebenfalls wider ein starkes sprachliches Argument sich gegen Waitz ergeben würde. Beide Sprachen besassen das Wort, und die Lateiner benuzten das ihrige, um das germanische auszudrücken, obwohl die Grundbedeutung beider Worte völlig verschieden war, wie Plinius a. a. O. zeigt.

Sinn gehabt, wie das deutsche camarâri, so muss ich allerdings annehmen, dass Schade sich irrt. Wie dem aber auch sei, da die Lateiner das Wort camararius längst besessen, bevor sie in die Lage gekommen, deutsche Worte zu übersezen, so kann nicht entfernt davon die Rede sein, dass sie — wie nach Waitz angenommen werden müsste — das deutsche camarâri zuerst durch cubicularius übersezt, und später wider ein latinisirtes camerarius aus dem deutschen Worte gebildet hätten. Doch lassen wir diesen sprachwissenschaftlichen Streit ganz beiseite; die historischen Thatsachen sprechen so entschieden gegen Bignon und Waitz, dass wir uns nur auf sie zu stüzen brauchen.

Es sind im Ganzen 3 Stellen, wo Gregor von camerarii spricht, und sie lassen keinen Zweifel daran, dass die camerarii, die — bezeichnend genug; aber von Maurer und später auch von Waitz vollkommen unbeachtet gelassen — nur im königlichen, nicht im einfach magnatischen Dienste vorkommen, eine wesentlich militärische Function haben [1]). Darf ich, der klareren Uebersicht halber vorgreifend die domestici hier einen Augenblick mit hinüberziehn, so muss ich sagen, die domestici stehn im wesentlichen auf demselben Standpunkte wie die byzantinischen domestici im 3. und 4. Jahrhundert; die cubicularii, denen auch genau dieselben Missionen ertheilt werden wie den byzantinischen protectores, entsprechen im wesentlichen diesen, und endlich die camerarii bilden die übrige Wachmannschaft des königlichen Palastes, diejenige Wachmannschaft, welcher der Wachtdienst um den Palast herum, nicht in ihm selbst obliegt. Diese militärische Function hindert indess nicht, dass sie auch sonst als Diener verwandt werden. Die militärische Seite des camerarius erklärt aber ganz von selbst, dass camerarius später der Titel des Schazmeisters wurde; denn dass der Schaz unter besonderem Schuz der Kämmererwache stand, versteht sich von selbst. Einen noch viel dunkleren Punkt aber hellt die Function der camerarii als Schuzmannschaft des Palastvorhofes m. Es. mit voller Sicherheit auf, nämlich ihren Namen. kamara bedeutet im

[1]) Vgl. Gregor, IV. 7 u. 26; VI. 45. Die lezte Stelle ist vollkommen entscheidend. Die camerarii bilden hier einen Theil der Schuzmannschaft der Prinzessin Braut. Dass sie zu den Höflingen gehören, beweist der Umstand dass Gregor sie mit den „ceteri duces“ zusammenstellt, die ebenso wie die „camerarii“ — und zwar leztere sämmtlich — fahnenflüchtig werden. Die camerarii lassen ihren Hausmeier, der sie geführt hat, und pflichttreu der Prinzessin weiter das Geleite giebt, im Stich. Die duces führen ihre eigenen Mannschaften von dannen. In ganz gleicher Weise fungiren die camerarii IV. 7 als Geleitstruppe; so auch IV. 26, wo sie ausserdem noch als Executionstruppe verwandt werden.

Althochdeutschen auch „vestibulum“; die einigermassen an das römische atriensis erinnernde Bezeichnung camarâri also bezeichnet den Schüzer, Wächter der kamara, des vestibulum[1]). Aus alle diesem ist m. Es. übrigens zugleich der Schluss zu ziehn, dass die camerarii keine eigentlich ursprüngliche germanische Einrichtung, sondern erst durch das Königthum — nicht unwahrscheinlicher Weise nach byzantinischem Muster — eingeführt sind.

Werfen wir nun auch noch einen forschenden Blick auf die älteste Gestaltung der fränkischen Schazverwaltung, so werden wir auch in dieser erkennen, dass es unrichtig ist, in Gregors camerarii Schazbeamte zu sehn.

Wollen die gallofränkischen Chronisten bis Ende des VII. Jahrhunderts die königlichen Schazbeamten als solche bezeichnen, so reden sie von thesaurarii. Waitz will allerdings thesaurarius als Erzkämmerer oder oberster Schazkämmerer gedeutet wissen; die Quellenstellen machen es jedoch m. Es. gewiss, dass thesaurarius die Bezeichnung für alle Schazbeamten ohne Ausnahme ist. Unterziehn wir uns deren Betrachtung; sie werden uns zugleich Aufschluss über die älteste Schazkammerverfassung geben. Nach Waitz, a. a. O. S. 402, N. 5, handelt es sich um folgende Stellen:

Greg. V. 40 (a. 580): „Thesaurarius Chlodowechi“ — blosser Prinz, Sohn des Königs Chilperich — „a Cuppane, stabuli comite, de Biturico retractus, vinctus reginae“ — Fredegunde;

---

[1]) Bei Wolfram, Parzivâl, V. 383—88, bedeutet kameräre den fürstlichen Bedienten überhaupt. Sehr natürlich. Wie sich der Leser aus Graffs Althochd. Sprachschaz, IV. 403, ohne Mühe überzeugen kann, hat man den cubicularius, der ja ebenfalls Soldat war, bereits im VIII. Jahrhundert „betekamerâri“ genannt. Daraus entwickelte sich von selbst aus kamarâri der Begriff Beschüzer, Beschirmer, und dieser Begriff liegt dem triskamarâri u. s. w. des XI. Jahrhunderts — früher ist das Wort nicht nachweisbar — zu Grunde. Dass aber schon Hinkmar, wie wir später sehen werden, den Schazmeister „camerarius“ nennt, muss m. Es. lediglich auf die im Texte angedeuteten Gründe, vielleicht mit darauf zurückgeführt werden, dass die thesaurarii ursprünglich auch blosse Wächter waren, die ebenso wie die camerarii ausserhalb des Palastes wachten.

Ich habe wohl kaum hinzuzufügen, dass die camerarii, welche zwar zu den homines in tr. dom., nicht aber zu den antrustiones selbst im weitesten Sinne gehörten, weit niedriger standen, wie die cubicularii, welche wenigstens zu den antrustiones im weitesten Wortsinne gehörten, wahrscheinlich deren lezte Stufe bildeten. Während Gregor jeden der von ihm erwähnten königlichen cubicularii mit Namen nennt, würdigt er keinen der camerarii dieser Ehre, sondern behandelt sie stets als Haufen.

vgl. Richter, Annal. d. fränk. Reichs i. Zeitalter d. Merowinger, Halle 1873, 4°, I. 78 — „transmissus est, diversis cruciatibus exponendus",

nämlich um ihm die verrätherische Mittheilung abzufoltern, wo sich die prinzlichen Schäze befänden. Ob thesaurarius hier besagen soll „ein" Schazkämmerer oder „der" Schazkämmerer, lässt sich nicht fest stellen; wir können aus der ganzen Stelle, und zwar aus dem „diversis cruciatibus exponendus" nur den einen für uns brauchbaren Schluss ziehn, dass unser thesaurarius ein unbedeutender Unfreier ist. Eben deshalb wird er auch wahrscheinlich gar nicht namhaft gemacht.

Greg. VII. 4 (a. 584): „Interea Fredegundis regina, jam viduata, Parisius advenit, et cum thesauris, quos intra murorum saepta concluderat, ad ecclesiam confugit atque a Ragnemodo fovetur episcopo. reliquos vero thesauros, qui apud villam Calam" (Chelles) „remanserant, ... thesaurarii levaverunt, et ad Childebertum[1]) regem, qui tunc apud Meldensem commorabatur urbem" (Meaux), „velociter transierunt."

Meaux ist offenbar nicht die eigentliche Residenz Childeberts II., sondern es handelt sich um einen vorübergehenden Aufenthalt desselben in jener Stad. Warum werden dann aber die der Fredegunde geraubten Schäze dorthin, und nicht sofort in die eigentliche Residenzstad gebracht? Ich habe darauf keine andere Antwort als: weil die damaligen Frankenkönige noch keine eigentliche Schazkammer hatten, sondern der Königsschaz stets an dem Orte untergebracht wurde, wo der König sich grade befand[2]). Zu dieser Vermuthung werde ich auch durch Fredegundes Anklage gegen

---

[1]) Childebert II.

[2]) In dieser Annahme bestärkt mich auch Cassiodor., Var., V. 39, wo offenbar das königliche cubiculum als die eigentliche Schazkammer betrachtet ist, sowie der Umstand, dass der lezte Wandalenkönig Gelimer bei Beginn des Krieges mit dem byzantinischen Reiche, i. J. 533, durch seinen zuverlässigsten Kanzleibeamten, Namens Bonifacius, seinen bedeutenden Schaz bei dem damaligen Westgothenkönige in Sicherheit bringen lässt. Procop., B. Vandalic., II. 4. Es geht daraus m. Es. hervor, dass der König selbst Hüter des Schazes ist. Bei den Westgothen finden wir nun allerdings zu Theodorichs d. Gr. Zeiten einen Theil des königlichen Schazes ausserhalb des königlichen Hoflagers zu Carcassonne untergebracht. Procop., B. Gothic. I., 12; indess grade Theodorich ordnet später an, dass dieser Schaz von Carcassonne hinweg in seine Residenz zu Ravenna geschafft wird. Vgl. Dahn, Könige, II. 151. Die von Dahn, Könige, I. 209 f., richtig gewürdigte politische Bedeutung des Schazes war in damaliger Zeit eben viel zu gross als dass der König die Obhut desselben, von den dringendsten ausserordentlichen Zwangslagen abgesehen einem Dritten hätte anvertrauen können.

den „cubicularius“ Eberulf gedrängt; denn offenbar ist die Klägerin dabei von der Anschauung geleitet, dass ein cubicularius als solcher die beste Gelegenheit habe, den Schaz zu berauben, nachdem er den König getötet. Ich folgere daraus, dass die Frankenkönige damals das Hofamt des Oberschazkämmerer noch nicht installirt gehabt; und in dieser Folgerung bestärkt mich widerum der Umstand, dass unsere thesaurarii, von denen Gregor nicht einmal einen einzigen mit Namen nennt, untergeordnete pueri reges — vermuthlich camerarii — gewesen. Die Frankenkönige müssen also damals noch ihre eigenen Schazmeister gewesen sein.

Fredegar, c. 67 (a. 630. — Vgl. dazu Richter, Annal. I. 160): „Anno IX° Dagoberti“ — scil. I[1] — „Charibertus rex moritur, relinquens filium parvulum, nomine Chilpericum, qui nec post moram defunctus est; fertur factione Dagoberti fuisse interfectus. Omne regnum Chariberti una cum Wasconia Dagobertus protinus suae ditioni redegit. thesauros quoque Chariberti Baronto duci adducendum et sibi praesentandum direxit. Unde Barontus grave dispendium fecisse dignoscitur; una cum thesaurariis[1]) faciens, nimium fraudulenter exinde abtraxit.“

Wären diese thesaurarii nicht widerum untergeordnete unfreie Dienstboten, so würde der Epitomator sicherlich ihre Namen ebenso wenig verschwiegen haben, wie denjenigen des diebischen Herzogs. Hätte aber Dagobert I. ein selbständiges Schazamt gehabt, so würde er befohlen haben, dass die einzuholenden Kleinodien an dieses abzuliefern seien, wogegen er ausdrücklich anordnet, dieselben seien ihm selbst, „sibi“, auszuantworten. Dagobert also muss ebenso wie seine Vorgänger noch sein eigner Schazmeister gewesen sein. Dagegen tauchen endlich grade unter diesem Könige Nachrichten auf, welche erkennen lassen, dass der König unter sich einen Schazmeister als Beistand in den schazamtlichen Geschäften hat. Ich verweise zunächst auf das S. 91, N. 1 allegirte 3. Capitel der Vita Desiderii. Sodann aber lesen wir in der Vita Agili Resbacensis (gest. 636), auctore anonymo subaequali, c. 14 (Mabillon, Acta sanctor. Ordinis s. Benedicti, saec. II, a. 600—700 — SS. 307 ff.):

„Quo regnante“ — unter Dagoberts I. Herrschaft — „tres fratres, filii illustris Autharii, ex praeclara Francorum progenie, cives Suessonici, illic“ — an Dagoberts Hofe — „admodum cari sunt habiti ..... Porro, secundus“ (scil. der 3 Brüder) „Rado thesauros

---

[1]) Die Variante „thesauris“ hat keinen Anspruch auf Beachtung. Es soll gesagt werden, Baront habe mit den Schazkämmerern gemeine Sache gemacht.

praedicti regis sub cura habens, animi redemptum inaestimabili pretio margaritam coelestibus signanter commiserat gazis"[1]).

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass die hier erwähnte „custodia thesaurorum" ein Amt war, dessen Befugnisse durchaus durch das discretionäre Belieben des Königs selbst als des eigentlichen Schazmeisters abgegrenzt waren. In diesem Umstande, und weil erst Dagobert I. angefangen hat, seinem obersten thesaurarius einen ausgedehnterern selbständigen Wirkungskreis einzuräumen[2]), suche ich den Grund, weshalb wir erst in verhältnissmässig

[1]) Etwas weniger augenverdreherisch wird die einfache Thatsache erzählt Vita Audoeni (Bouquet, III. 611): „Temporibus Chlotharii", Dagoberts Vater, „... in provincia Galliarum, Suessonico oppido, orti sunt tres venerabiles viri, ex una semine nobili generati ..., Ado, Dado et Rado .... Rado palatii thesaurorum custos effectus, saeculi dignitatem adeptus, fideliter sibi commissa custodivit, adque in fascibus intrepidus ministravit." Die leztere Bemerkung lässt sich nicht auf sein Schazamt beziehn, sondern besagt, er habe auch wirkliche Magistraturen — wahrscheinlich das Grafenamt — mit unbeugsamer Energie verwaltet.

Nicht hierher gehört dagegen Audoeni Vita Elegii, I. 4 (Bouquet, III. 552, circa a. 620): „Interea post aliquot annos exstitit quaedam causa, divina, credo, gubernante providentia, ut relicta patria et parentibus, Francorum adiret". — Eligius — „solum, ubi paucis degens diebus, factus est notus cuidam regis thesaurario, Boboni .... viro honesto et mansueto, cujus se patrocinio committens, sub ejus ditione degebat". Das Ereigniss fällt in die Zeit des Vaters Dagoberts I., Chlothars II. Eine Stelle aus dem 2. Capitel der Vita Desiderii wird uns sofort belehren, dass dieser Heilige damals ein Amtsgenosse des Bobo war. Wir haben also hier noch ganz die alte Verfassung vor uns, wo der König selbst activer Schazmeister war, und noch keinen eigentlichen Substituten für sich bestellt hatte, wie es unter Dagobert I. geschah.

Eine andere Stelle, auf die Waitz ebenfalls aufmerksam macht, Vita Lamberti, Leodens. episc. (635—96), auctore Godescalco canonico (gest. circa 776), c. 5 — nicht wie Waitz citirt, c. 4 — (Mabillon a. a. O., saec. III., S. 96) kann hier ebenfalls nicht in Betracht kommen, weil sie die Frage nach dem Oberschazkämmereramte gleichfalls nicht beantwortet. Die Stelle lautet nämlich: „Post anni circulo expleto, in visione nocturna sanctus Landebertus thesaurario Amalgisilo, qui olim judex ejus fuerat," d. h. wohl „tribunus", centenarius, Ortsrichter des Heiligen, „apparuit, et leniter cum eo loqui coepit". Amalgisil hat erst als Wassal in der fiscalischen Villenverwaltung gedient, und ist dann unter die Schazkämmerer versezt.

Endlich lässt sich hier auch folgende Stelle aus c. 2 der Vita Desiderii (Labbé, Nov. Biblioth., I. 699) nicht verwerthen: „Desiderius ... minor tempore sed non inferior dignitate, sub adolescentiae adhuc annos, thesaurarius regis, valde strenue se accinxit". Hier ist wider von der Zeit Chlothars II. die Rede, so dass wir nicht wissen können, ob wir es in Desiderius mit einem gewöhnlichen Schazkämmerer zu thun haben, oder mit einem Oberschazkämmerer; sogleich wird indess eine sehr wichtige Anwendung von der Stelle zu machen sein.

[2]) Den Beweis dafür liefert die oben mitgetheilte Stelle aus Vita Desiderii c. 3, wo ausdrücklich gesagt ist, Desiderius habe eine höhere Würde (amplior

so später Zeit etwas davon erfahren, dass am fränkischen Hofe überhaupt ein oberster Schazkämmerer existirt hat. Denn dass Dagobert eine oberste Schazamstelle sogar erst als völlig neue Institution geschaffen, und dass also die früheren thesaurarii alle nichts weiter als reine Schazknechte gewesen, daran ist nicht entfernt zu denken; die Nachrichten über die schazamtliche Thätigkeit des heiligen Desiderius würden dann ganz anders lauten.

Es ist bemerkenswerth, mit welcher Vorsicht auch hier die Karolinger die merowingische Organisation so umzugestalten gewusst haben, dass sie für die Existenz der Dynastie alle Gefährlichkeit verloren, indem sie dem Schazmeister ungefähr die Stellung wider angewiesen, die er unter Chlothar II. gehabt, nur dass sie an die Stelle des Königs die Königin oder Kaiserin geszt. Hinkmar berichtet darüber im 22. Capitel seiner Epistola de ordine palatii Caroli M.: „De honestate .. palatii, seu specialiter ornamento regali, necnon et donis annuis militum, absque cibo et potu et equis, ad reginam praecipue, et sub ipsa, ad camerarium pertinebat, et secundum cujusque rei qualitatem ipsorum sollicitudo erat, ut tempore congruo semper futura prospicerent, ne quid, dum opus esset, ullatenus opportuno tempore defuisset. De donis vero diversarum legationum ad camerarium adspiciebat, nisi forte jubente rege tale aliquid esset, quod reginae ad tractandum cum ipsa congrueret“ u. s. w.

---

dignitas) unter Dagobert I. erhalten, als er anfänglich unter dessen Vater Chlothar II. gehabt. Der sonstige Inhalt des c. 3 lässt auf's bestimmteste erkennen, dass dem Desiderius die „amplior dignitas“ als Schazkämmerer verliehen ist. Da nun aber aus c. 2 ibid. hervorgeht, dass Desiderius schon unter Chlothar II. Schazkämmerer gewesen, so folgt hieraus des bestimmtesten, dass die amplior dignitas in einer Erweiterung seiner schazkämmerlichen Befugnisse bestanden. Was diese Erweiterung besagt habe, können wir auch aus c. 3 ganz genau ersehn. Dagobert hat dem Desiderius — unter Vorbehalt der discretionären Oberleitung des Königs — die selbständige Schazverwaltung anvertraut. In Folge dessen muss dieser thesaurarius auch ein gewisses Befehlshaberrecht über die camerarii als Schazwächter erhalten haben, wie denn auch c. 3 von „officia Desiderio commissa“ spricht. In Folge dessen eben dürfte der Schazmeister den Titel Oberkämmerer, oder camerarius par exc., erhalten haben, den er bereits unter den Karolingern amtlich führt.

Anhang II.

Ueber die fränkischen domestici.

Die Frage, was man aus den domestici der Merowinger zu machen habe, würde, glaube ich, längst unter den Germanisten definitiv entschieden sein, wenn nicht eine alte Gewohnheit die Forscher veranlasst hätte, die Untersuchung auf das specielle Amt zu richten, was dieselben bekleiden, um sie den modernen Anschauungen anzupassen. Zuerst ist diese Richtung von den französischen Gelehrten, nämlich von Henry de Valois, in der Literatur bekannt unter dem Namen „Valesius", in seinen „Gesta veterum Francorum", 3 Bde. (Paris 1646—58) eingeschlagen. Bouquet berichtet darüber in einer Note (Recueil II. 289) Folgendes: „Hujus loci" — scil. Gregor. VI. 45 — „occasione de domibus fiscalibus agit Valesius lib. XI Rerum Francicar., aitque veteres Germanos non urbes sed villas et vicos habitare consuevisse, in quibus suam quisque familiam et pecus ... alebat. nostri autem reges, more hoc retento complures villas habuerunt per totum regnum sparsas, ita ut nunquam fere extra suas domos, etiam in itineribus, commanuerunt, ex quibus sibi suisque omnia ferme suppeditabantur. Ibi enim erant agricultores, vinitores, pastores, coqui, pistores et qui suum quisque opus exercebant, illique servi fiscales s. regales dicebantur; quos alii familiam dominicam, alii ministeriales regios appellabant. Jis tam villis quam hominibus praeerant domestici regis, nonnunquam etiam majores domus dicti, qui eo potentiores erant, quo pluribus villis praeficiebantur. Unicuique autem villae suus erat procurator, actor dominicus dictus, qui domestico subjectus, ipsi rationem reddere tenebatur." Da diese Ansicht — von ihrer Ausschmückung am Schlusse der vorstehenden Passage abgesehn — durch Marc. I. 39 und II. 52 eine gewichtige Bestätigung zu erhalten schien, so war es natürlich, dass sie sich Anhang verschaffte. Die französischen Gelehrten sind ihr bis auf den heutigen Tag so treu geblieben,

dass Aug. Digot a. a. O., III. 37, zuversichtlich behaupten kann: „Il est inutile d'énumérer ici les devoirs des domestici; Charles Magne les a resumés dans son fameux Capitulaire de villis", obwohl bekanntlich das Wort „domesticus" in jenem Capitulare gar nicht vorkommt[1]). Aber auch in Deutschland hat Valois Ansicht starken Anklang gefunden; noch Wachter steht ganz unter ihrem Einfluss, wenn er (Ersch. u. Gr., Bd. 26, S. 420) sagt, im fränkischen Reiche bedeute domesticus „einen Vorsteher des Hauswesens, der Landwirthschaft", und dann fortfährt: „Dass sie von den majoribus domus verschieden waren, werden wir beiläufig sehen, da sie neben diesen vorkommen; aber schwer ist es, diesen Unterschied genau zu bestimmen. Wahrscheinlich war der major domus ursprünglich .... der Oberdomesticus." Und selbst bei Heinr. v. Sybel (Entstehg. d. deutsch. Königths., S. 259) kehrt Valois Gedanke noch unverändert wider. „Der domesticus wird so ausdrücklich wie möglich als die eigentliche Obrigkeit der königlichen Villen bezeichnet", sagt derselbe im Hinblick auf Marc., II. 52, „und wenn nun Lex Rip. 90" — gemeint ist 88 — „ihn unter den richterlichen Behörden aufführt, so ist damit der judex des Capit. de villis erklärt." — Gewiss

[1]) Diese Anhänglichkeit an Valois schliesst natürlich nicht aus, dass seine Ansicht im Einzelnen modificirt und noch weiter ausgesponnen ist. In dieser Beziehung verweise ich namentlich auf die organisatorische Durchführung des Gedankens bei Digot a. a. O., S. 36. Dass dieser Gelehrte auch hier wider mit fremdem Kalbe pflügt, ist mir ziemlich zweifellos. II. 48 f. und 53, wo er seine organisatorischen Vorstellungen bereits dazu ausnuzt, den domesticus zum königlichen Münzmeister zu machen, lassen m. Es. erkennen, dass er hier einen französischen Münzforscher benuzt hat. Den Zusammenhang zwischen beiden Thätigkeiten hat übrigens Digot entweder nicht erkannt, oder wenigstens nicht mit genügender Deutlichkeit dargestellt. Bekanntlich waren die königlichen fisci zugleich Münzstätten; wenn also domesticus den Verwalter des fiscus bezeichnet, so muss auch ein Zusammenhang zwichen dem Münzwesen und Domesticat bestehn. Dass dies auch wirklich der Fall ist, sofern man nur dem Worte domesticus die richtige Deutung giebt, ist zweifellos. So z. B. bedeütet das dem lateinischen domesticus aufs genauste entsprechende althochdeutsche hûskinôz, hùsknôz ebenfalls den fürstlichen Münzer. Vgl. Schade, Altd. Wörterb. s. v. Sobald man indess den Zusammenhang zwischen Domänenverwaltung und Münzwesen erkannt hat, hat man vom Standpunkte der vorliegenden Untersuchung aus keine Veranlassung, sich um die numismatischen Antiquitäten, die Digot vorführt weiter zu kümmern, wie sie auch Waitz nicht berücksichtigt hat. Digot hat Valois Gedanken aber auch noch in anderer Weise modificirt; er sagt, III. 37, es müsse 2 Arten von domestici gegeben haben, „ceux qui administraient les domaines du fisc proprement dit, et ceux qui geraint la fortune particulière des rois". Da es dem französischen Gelehrten indess nicht gefallen hat, sich über diesen Unterschied genauer auszusprechen, so kann ich mich nicht weiter darauf einlassen.

nicht; die grafiones und comites u. s. w. gehören ebenfalls zu den domestici im weitesten Sinne, wie wir sehn werden; auch kommt tit. 88 der domesticus nicht als Richter, sondern als Beisizer des Richters in Betracht. Höchst charakterischer Weise hat dagegen Löbell, der seine Auffassung auf die Berichte Gregors von Tours, und nicht auf die marculfinischen Formeln stüzte, eine ganz andere, aber ebenso einseitige Theorie über die Wesenheit der domestici aufgestellt. Er sieht (Greg. v. T., S. 186) in ihnen „eine Schar auserlesener Leibwächter", „welche im Kriege zunächst um den König stritten; die edleren der Gefolgschaft nach der alten Weise, aber nicht die höchsten." Das ist wohl wahr, aber ebenso wenig erschöpfend, wie Valois Domänenverwaltung. Die Richtigkeit dieser Behauptung konnte niemand klarer durchschauen, wie Waitz, der das ganze höchst weitschichtige, den domesticus betreffende Urkundenmaterial durchforscht, und von diesem Standpunkte aus eine dritte Theorie über die specifischen Berufsobliegenheiten des domesticus aufgestellt hat.

Er sagt darüber a. a. O., SS. 411 ff.: „Zu den" (merowingischen) „Hofbeamten, ... von denen jeder bestimmte Functionen auszuüben hat, kommen die domestici, deren Befugnisse sich nicht mit Sicherheit angeben lassen. ..... Auch hier" — scil. wie bei den domestici am byzantinischen Hofe[1]) — „ist die Stellung des domesticus nicht immer dieselbe; aber das Wort dient doch keineswegs als ganz allgemeine Bezeichnung für die Hofbeamten überhaupt. Ebenso wenig sind es auserlesene Leibwächter, die im Kriege den König umgeben; vielmehr haben die domestici, deren es immer mehrere giebt, theils am Hofe, theils in den Provinzen mancherlei Functionen auszuüben. Dort sorgen sie für die Bedürfnisse der Hofhaltung[2]); haben über königliche Güter zu verfügen[3]); durch ihre Hand geht[4]), was der König den Armen spendet[5]); und damit verbindet sich dann leicht[6]) ein Antheil an den Geschäften

[1]) Ueber die übrigens — wenn ich mir diese Kritik erlauben darf — Waitz a. a. O. ebenso wie Dahn, Könige, I. 222, keine vollkommen aufgeklärte Vorstellung verräth: doch will ich der Kürze halber hier auf diese Frage ebenso wenig eingehn, wie ich im II. Abschnitte dieser Abhandlung darauf eingegangen bin.

[2]) Greg. X. 28. Gewiss recht allgemein gesprochen.

[3]) Gregor, IX. 19. Widerum äusserst unbestimmt.

[4]) Was heisst das?

[5]) V. Arnulfi, c. 4; Fortunat., V. Paterni, c. 12.

[6]) Mir scheint, es ist schier unmöglich, zu verstehn, was damit gesagt sein soll.

überhaupt, welche vorkommen[1]). Bei gerichtlichen Verhandlungen waren sie zugegen[2]). ... Häufig aber sind die domestici doch grade da thätig, wo wir gewohnt sind, die Grafen genannt zu finden. Nicht bloss, dass sie mit der Verwaltung einzelner königlicher Höfe beauftragt waren, sondern sie erscheinen als regelmässige Beamte[3]) ganz in derselben Weise, wie sonst die Grafen, und ohne dass sie irgend verschiedene Befugnisse gehabt hätten[4]). Eben die Grafen müssen manchmal diesen Titel geführt haben; vielleicht zunächst in den Gegenden, wo die Zahl der Domänen besonders gross war, und ihre Verwaltung als eine Hauptaufgabe der königlichen Beamten erschien, oder bloss als eine Benennung, die an ihr Verhältniss zum König, an ihre Abhängigkeit vom Hofe erinnerte; man könnte auch sagen als eine Auszeichnung oder besondere Ehre."

Hier sind sehr widerspruchsvolle Dinge zusammengestellt. Waitz beginnt mit der Behauptung: die domestici sind eine ganz bestimmte Dienerklasse, zählt dann verschiedentliche gelegentliche Dienstleistungen auf, über die sich — wie ich auf Grund des gewissenhaftesten Studiums des gesammten in Betracht kommenden Quellenmaterials versichere — sehr füglich streiten liesse, aus denen sich indess keine einheitliche Vorstellung gewinnen lässt, namentlich so lange nicht gewinnen lässt, so lange alles in der unbestimmten waitzschen Coloratur gehalten wird; hierauf nähert er sich der valoisschen Ansicht, und die Sache beginnt greifbare Gestalt zu gewinnen; sofort aber lässt er sich alles wider in den Nebel der Unbestimmtheit auflösen, indem er aus dem Worte „domesticus" einen blossen Ehrentitel macht. Giebt es keinen anderen Weg durch dieses Labyrinth? Ich denke doch.

Der Fehler, den meiner Auffassung nach der berühmte Forscher macht, ist, dass er noch an der alten Einseitigkeit fest hält, welche aus dem domesticus einen specifischen Beamten machen will, und zwar fest hält, um wo möglich die valoissche Ansicht, die weit in seine Theorie vom Hausmeieramt hineinragt, zu retten. Das aber

---

[1]) Fredeg., c. 4; 54; 86; 87; 90; V. Leodegar., c. 14.

[2]) Nothwendig, immer; oder nur gelegentlich wie die grafiones, seniscalci und andere „optimates"? Man könnte auch fragen, alle oder nur einzelne?

[3]) Marc., I. 39; V. Arnulfi, c. 4; Vita Desider. Cat., c. 3; V. Salvii (Bouquet, III. 646).

[4]) Lex Rip. 88; Form. Lindenbr. 177; Greg., X. 5.

ist unmöglich; auf diese Weise lässt sich das riesige Quellenmaterial, das unseren Gelehrten auf Schritt und Tritt gehemmt hat, nicht vereinbaren. Hier giebt es nur einen Ausweg, und v. Maurer hat ihn zwar noch nicht gefunden, aber wenigstens die Richtung angedeutet, in welcher er zu suchen, indem er (Fronhöfe, I. 142) sagt: „Dasselbe ... was bei den Angelsachsen die Gesidhe, die Thane, die folgere und Brodesser waren, das waren im scandinawischen Norden die hûscaslar[1]) und hirðmen[2]), bei den Langobarden die gasindi, bei den Franken die antrustiones und convivae regis[3]), und die domestici und gasindi, und bei den Burgundern die domestici." Hier ist in der That der Fehler gemacht, den Waitz mit Recht rügt, und den — nach ihm — schon vorher Eichhorn gemacht hat, dass nämlich die gesammte höfische Dienerschaft in dem Worte domestici zusammen gefasst wird. Dass das zu weit geht, beweisen die byzantinischen Verhältnisse; denn diese bilden hier das genaue Analogon. Vollkommen richtig dagegen ist, dass domesticus dasselbe besagt wie „antrustio" im weiteren Sinne; nur muss das Wort richtig verstanden, und nicht, wie es hergebracht und z. B. noch von Deloche, La trustis et l'antrustion royal, Paris 1873, 8°, geschieht, schlechtweg mit homo in truste identificirt werden. Die fränkischen Geseze zum Schuze des antrustio — im Gegensaz zu dem Tit. der Lex Sal. de homine in truste dom. — sowie das Gesez „de antrustione ghamalta lassen keinen Zweifel darüber, dass man unter antrustio nicht jeden beliebigen Diener, d. h. Gefolgsmann, sondern nur die höheren Gefolgsleute, diejenige Classe derselben verstanden hat, die schon Tiberius seine „amici" genannt[4]). Dafür spricht auch die Analogie des angelsächs. „indryhta" (s. Leo, Glossar s. v.) v. Maurer hätte also — den schwierigen gesîð, diese Lieblingspuppe der Conjecturanten und Hypothesenmacher, ganz beiseite liegen lassend — sagen sollen: antrustio ist das fränkische, þên das ags. Wort für domesticus, wie denn die Angelsachsen wirklich þên durch

---

[1]) Unter Cnut in Engl. hûscarlas. Aber die hûsceorlas müssen als Gegensaz ausgeschlossen werden.

[2]) Das eben geht zu weit. Nicht alle hirðmen, ags. hîreðmen, oder gar alle inhîwan sind eben domestici in dem hier gemeinten Sinne. Auch bei den gardingi und gasindi macht Maurer denselben Fehler.

[3]) Von diesen hätte v. Maurer hier vorläufig ganz, als nur Verwirrung anrichtend, absehn sollen. Ich komme gleich darauf zurück.

[4]) Das „an" in antrustio wird schlechtweg immer für „in" genommen; daher die Identification. Das aber ist unmöglich. Wie das Praefix zu deuten, weis ich allerdings nicht; darauf kommts aber auch nicht weiter an.

domesticus übersezen[1]); dann war die Sache richtig. Dass ich hier nicht blosser Einbildung folge, machen m. Es. auch die formulae domesticatus, Cassiodor. X. 11 u. 12, evident, die zugleich einen höchst interessanten Aufschluss darüber geben, wie es kommt, dass der domesticus oder antrustio des höheren Wergeldschuzes theilhaftig wird. Er wird eben durch die Beförderung zum Domesticat geadelt, weil in den Kreis der königlichen Verwandtschaft aufgenommen.

Wie weit das fränkische Domesticat reicht, vermag ich nicht anzugeben; ich vermuthe, dass schon der seniscalc dazu gehört, obwohl er in den Urkunden stets nach den domestici erscheint. Wie Fortunats Lobgesang auf Condo beweist, fand ein Avancement der Gefolgsleute nicht bloss im öffentlichen Statsdienste und durch denselben statt, sondern auch noch nach alter Gewohnheit im blossen Hofdienst in der Gefolgschaft an und für sich. Condo avancirt — nach Fortunats gezierter Sprache — vom domesticus zum conviva regis[2]). Folgeweis gab es auch domestici sehr verschiedenen Ranges, wie die Urkunden deutlich erkennen lassen. Unter solchen Umständen ist es sehr möglich, dass die Anstellung als seniscalc (Fortunats tribunus?) zugleich die Aufnahme ins Domesticat bedeutete. Wie dem aber auch gewesen sein mag, sicher gehören die cubicularii mit zu den domestici, während die camerarii ganz entschieden nicht dazu zu rechnen sind[3]). Die domestici nun, welche als solche schlechthin in den Diplomen neben anderen Specialchargen bezeichnet werden, waren samt und sonders Leute, die augenblicklich kein bestimmtes öffentliches Amt bekleideten, sondern dem Könige stets — ebenso wie die byzantinischen do-

---

[1]) Ich verweise deshalb hauptsächlich auf R. Schmid, a. a. O., Glossar s. v. Auch bei v. Maurer findet der Leser viel diesbezügliches Material.

[2]) Nicht zu verwechseln mit dem conviva regis der Lex Salica. Leztere Convivalität scheint blosses Surrogat für die Aufnahme in die trûst. Der Romanus war noch nicht vom Franken als waffenfähig anerkannt, als jene Geseze (bei der chlodwigschen Revision) erlassen wurden.

[3]) Wie unter den Merowingern domestici und camerarii neben einander stehen, ähnlich stehen am byzantinichen Hofe protectores resp. protectores domestici und castrenses, resp. cubicularii, im späteren Mittelalter in Deutschland aber ministri und milites neben einander. Vgl. über diesen Unterschied O. v. Zallinger, Ministeriales u. Milites, Innsbruck 1878, 8°. v. Zallinger macht übrigens die beiden Fehler, miles zu streng wörtlich zu nehmen, und dann in den milites zu consequent Unfreie zu sehn. Unsere „domestici" sind die späteren „Dienstmannen" des Schwaben- und Sachsenspiegels. Wie der Schwabenspiegel — übrigens in Uebereinstimmung mit dem Sachsenspiegel — wahre Dienstmannen nur als Fürsten- d. h. Statsdiener anerkennt, so kommen in den älteren germanischen Königreichen domestici ebenso wie camerarii nur an den Königshöfen vor.

mestici ihrem Kaiser — zur Disposition standen. Es lässt sich auch wohl annehmen, dass grafiones und comites oder duces, wenn sie von ihren Aemtern zurückberufen wurden, den einfachen Titel antrustio oder domesticus — vermuthlich mit auszeichnenden Zusätzen, gleich dem ags. heâh-þên — wider annahmen. Ausserdem aber diente der Titel domesticus, wenn er ganz allgemein gebraucht wurde, ebenso wie in älterer Zeit die allgemeine Titulatur antrustiones oder optimates zur Bezeichnung der höheren königlichen Gefolgsleute im allgemeinen, ohne Rücksicht darauf, ob ihnen ein specieller Amtstitel zukam, und resp. welcher. Und das erklärt m. Es. auch den Gebrauch der Titulatur „domestici“ in den allegirten beiden Formeln Marculfs.





Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,

ordentl. Professor an der Universität Breslau.

X.

Über die Entwicklung des altdeutschen Schöffengerichts.

Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung

von

E. Hermann,

Ger.-Assessor a. D.



Breslau.

Verlag von Wilhelm Koebner.

1881.

Über die

Entwicklung

des

altdeutschen Schöffengerichts.

Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung

von

E. Hermann,
Ger.-Assessor a. D.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1881.



Inhalt.

Der grosse Mitbegründer der historischen Rechtsschule und Rechtsforschung in Deutschland, Friedrich Carl v. Savigny, hat im I. Bande seiner berühmten Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter bekanntlich auch eine umfassende Untersuchung über die Entstehung des altdeutschen Schöffengerichts angestellt. Dieselbe führt zu dem Ergebniss dass den eigentlichen Grundstein zu dieser Gerichtsorganisation Karl d. Gr. durch seine gesezgeberische Thätigkeit gelegt habe, und dass aus den auf diese Weise geschaffenen Grundlagen jene neuere Gerichtsorganisation von selbst aufgewachsen sei. Diese savignysche Ansicht hat sich nicht bloss unangetastet erhalten bis in die neueste Zeit, sondern grade die leztere hat angefangen, sie mit neuen Argumenten zu stüzen; ich erinnere nur an die deutsche Verfassungsgeschichte von Georg Waitz, und vor allem an Rudolf Sohms Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. Es erscheint vielleicht diesen Thatsachen gegenüber als ein Wagniss, dem das sichere Prognostikon des Misslingens gestellt werden kann, zu behaupten, dass die savignysche Erklärung der Entstehung des Schöffengerichts unrichtig ist, und dagegen ausführen zu wollen, dass nicht erst Karl d. Gr. durch seine Gesezgebung die Grundlagen und Vorbedingungen hergestellt habe, aus denen resp. unter deren Einfluss sich jene Gerichtsorganisation entwickelt habe; sondern dass diese Entwickelung durchweg eine organische gewesen, deren Keime viel zu weit zurückliegen, als dass sie lediglich in der karolingischen Gesezgebung zu suchen seien. Gleichwohl stehn einer solchen Behauptung so starke quellenmässige Beweise zur Seite, dass es um ihre Aussicht auf Begründung keineswegs verzweifelt steht. Ich habe daher diese Behauptung hier gewagt, und die nachstehende Abhandlung verfolgt das Ziel, die Beweise für die Unstichhaltigkeit der Argumentation sowohl v. Savigny's selbst wie auch seiner Nachfolger vorzuführen, und dagegen zu zeigen, dass v. Savigny und seine Nachfolger in den beiden wesentlichen Punkten geirrt haben, dass einmal diejenige Organisation der Ur-

theilsfindung, welche Karl d. Gr. vorgefunden haben soll, und die angeblich darin besteht, dass das Volk, und zwar das ganze Volk, das Urtheil gesprochen, niemals existirt hat; und dass andererseits Karl d. Gr. nichts weiter gethan hat, als kraft des längst als unbestritten anerkannten königlichen Justizhoheitsrechts für möglichste Verbesserung des mit der Urtheilsfindung betrauten Personals zu sorgen; also keineswegs in die eigentliche verfassungsmässige Organisation der Urtheilsfindung gesezgeberisch reformirend eingegriffen, hat. Ich werde es indess nicht dabei bewenden lassen, die Unrichtigkeit der herrschenden Theorie an der Hand der Quellen aufzudecken, sondern derselben auch eine eigene Entwicklungstheorie gegenüber stellen, welche sich darauf gründet, dass der eigenthümliche Grundsaz des altfränkischen Rechts, wonach der Urtheilsgehilfe des Richters, nicht dieser selbst, der Partei für das Zustandekommen des Urtheils und dessen Gesezmässigkeit verantwortlich war, allmälig zu dem verfassungsmässigen Grundsaze geführt hat, dass diesem Urtheilsgehilfen das ausschliessliche Recht der Urtheilsfindung zustehe, das heisst, dass derselbe ein Schöffe sei.

Dieser letztere Theil des mir obliegenden Nachweises verliert dadurch an Stringenz, dass es unmöglich ist, auch nur annähernd genau festzustellen, wann jener für die Entwicklung des altdeutschen Schöffengerichts entscheidende Grundsaz zu praktischer Massgiebigkeit gelangt, strenge Maxime des Urtheilsfindungsverfahrens geworden ist. Ich bemerke daher von vornherein, dass meine desfallsigen Ergebnisse sich in meinen eigenen Augen nicht über das Niveau der Hypothese erheben. Wie ich hoffe, wird sich der Leser jedoch überzeugen, dass dieser Hypothese gewichtige Wahrscheinlichkeitsgründe zur Seite stehen, so gewichtig, dass es sich wissenschaftlich rechtfertigt, sie auszusprechen.

I. Abschnitt.

Die Keime der altdeutschen Schöffengerichtsverfassung gehören zu den indogermanischen Grundlagen der altgermanischen Gerichtsverfassung überhaupt.

Nachgewiesen durch vergleichenden Ueberblick über die älteste römische und älteste germanische Gerichtsverfassung.

I.

Die Verwandtschaft der ältesten Processformen der Römer und Germanen.

Die älteste römische Civilprocessform ist die legis actio per sacramentum, von Gaius „sacramenti actio" genannt. Derselbe sagt davon, IV, 12: „Sacramenti actio generalis erat; de quibus enim rebus ut aliter ageretur lege" (XII tabular.) „cautum non erat, de his sacramento agebatur." Wir haben sonach die sacramenti actio als Repräsentantin des ältesten römischen Civilprocesses überhaupt zu betrachten, wobei wir jedoch stets eingedenk sein müssen, dass derselben die Codification des Zwölftafelgesezes voraufgeht, welche zweifellos auch die Processform nicht unerheblich beeinflusst hat. Dennoch aber ist es gradezu überraschend, wie grosse Familienähnlichkeit zwischen der sacramenti actio und dem ältesten germanischen Gerichtstreitverfahren, das wir kennen, dem salfränkischen Process, herrscht. Schon in dem Punkte, dass auch jener germanische Process eine generalis legis actio ist, möchte ich entschieden Verwandtenähnlichkeit sehen; doch will ich, weil die Sache bestritten ist, und hier kein grösseres Interesse hat, darauf nicht weiter eingehen.

Die Einleitung der sacramenti actio bildet die in jus vocatio, ein aussergerichtliches Mahnverfahren, das die sprechendste Aehn-

lichkeit mit der altfränkischen mannitio hat. Auf die in jus vocatio folgt das Verfahren in jure, dessen Hauptttendenz darauf gerichtet ist, den juristischen status causae et controversiae zu fixiren, und die Parteien rechtsgiltig zu binden, auf Grund dieses Status ihren Rechtsstreit zum Austrage zu bringen. Den Beschluss der ganzen Procedur bildet dann eben dieser Austrag, das sogen. Verfahren in judicio.

Dieser leztere Processabschnitt — die materielle contradictorische Sachverhandlung und Beweisung vor dem vom Prätor ernannten judex oder arbiter, welcher nach freiem Ermessen entscheidet[1]) — findet sein Analogon in dem altgermanischen streng formalistischen Beweisverfahren, das in ältester Zeit zweifellos zum guten Theile ebenso ein aussergerichtliches war, wie das römische Verfahren in judicio ein aussermagistrales. Das römische Verfahren in judicio nach den Zwölftafeln ist aber kein originär römisches, sondern den Athenern entlehnt, und muss als ein Gebilde des städtischen Gemeindelebens betrachtet werden. Ursprünglich dürfte das Verfahren in judicio weit mehr Aehnlichkeit mit dem germanischen Beweisverfahren gehabt haben; auf alle Fälle ist es nicht erforderlich, hier dieser Abweichung einen besonderen Werth beizulegen. Der Kernpunkt des Verfahrens ist nach altrömischer wie altgermanischer Anschauung nicht das Verfahren in judicio, sondern das in jure; eine Thatsache, die ms. Es. sich in nichts deutlicher ausspricht, als darin, dass beide Rechte einen Scheinprocess kennen, dessen Endziel die in jure cessio ist; und dass auch sonst als Regel vorausgesezt wird, dass der schuldige Beklagte vor dem magistratus

---

[1]) Das Institut der Recuperatoren entstammt dem jus gentium, und kommt daher für das älteste römische Recht nicht in Betracht. Die judices (stricti juris actio) und arbitri (actio bonae fidei) waren nicht beamtete römische Bürger, welche vom magistratus ad hoc ernannt wurden. Ihre gesezliche Qualification, die übrigens zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden normirt war, interessirt hier nicht. Ausdrücklich möchte ich dagegen auf die äusserst geringe Zahl der judices oder arbitri aufmerksam machen, welche in der einzelnen Sache fungirten. Der magistratus brauchte nicht mehr wie 1 zu ernennen, wie denn auch Gaius, IV, 103 sagt: „Legitima sunt judicia, quae in urbe Roma, vel intra primum urbis Romae miliarium, inter omnes cives Romanos, sub uno judice accipiuntur.“ L. 28 D. XLII. 1 sezt den Fall, dass 2 ernannt sind. Hervorzuheben ist auch, dass die judices, falls ihrer mehrere ernannt sind, nicht gemeinsam das Urtheil abgeben, sondern jeder für sich, wie die altgermanischen Raginburgen, und dass jeder von ihnen, der ein „non liquet“ ausspricht, durch Eid bekräftigen muss, dass er damit die Wahrheit gesagt. Aehnlich müssen sich die Raginburger durch Eid reinigen, wenn sie das Urtheil nicht finden können.

seine Schuld nicht ableugnet, sondern ausdrücklich eingesteht (confessio in jure), und sich demgemäss im Wege Rechtens zu ihrer Erfüllung verpflichtet. Grade das Verfahren in jure zeigt aber bei der sacramenti actio die unwidersprechlichste Familienähnlichkeit mit dem altsalfränkischen Process.

Die Einleitung der sacramenti actio ist ein Formalact im strengsten und schlimmsten Sinne des Worts, so dass man sich bald genug gezwungen sah, daneben noch andere Proceduren zuzulassen, welche das gute Recht nicht so sehr den Fallstricken des Formalismus aussetzten. Der Kläger bediente sich bei der sacramenti actio einer ganz bestimmten, bei verschiedenen Klagobjecten verschieden gefassten Klagformel, wie auch für Widerrede und Einrede stehende unabänderliche Formeln vorgeschrieben waren. Genau dasselbe gilt von der Einleitung des altgermanischen Verfahrens vor Gericht [1]. Und auch darin zeigt sich eine höchst beachtenswerthe Uebereinstimmung beider Rechte, dass in häufigen Fällen die Absagung der Formel durch symbolische Handlung begleitet sein muss. Ich will nur den Gebrauch der festuca, des Halms, hervorheben, weil dies Symbol wegen seiner grossen Eigenthümlichkeit so sprechend ist wie wohl kein zweites. [2])

---

[1]) Das darf heute fast als notorisch behandelt werden; vgl. indess auch Cohn, Justizverweigerung, S. 68. Gaius beschreibt z. B. die Einleitung des Vindicationsprocesses bei der sacramenti actio (IV. 16) folgendermassen: „Qui vindicabat, festucam tenebat; deinde ipsam rem apprehendebat, velut hominem, et ita dicebat: Hunc ego hominem ex jure Quiritium meum esse ajo, secundum suam causam, sicut dixi". (D. h. vermöge des bei der in jus vocatio dem Beklagten eröffneten Rechtsgrundes.) „Ecce tibi vindictam imposui" u. s. w. (Vgl. auch Gaius, IV. 11.) Dem stellt sich die Formel der Gantklage, Lex Sal. 50 an die Seite. Der Gantkläger soll sagen: „Rogo te, thungine, ut nesti cantichias gasacio me illo, qui mihi fidem fecit et debitum debet" u. s. w.

Die deutschen Worte, die sogen. malbergischen Glossen, welche dem lateinischen Texte der Lex Salica (ausser der Emendata) eingestreut sind, scheinen mir aufs genauste mit dem Klagformalismus zusammenzuhängen; ihrer musste man sich wohl bei der Klage bedienen, wie auch bei der Gantklage grade das Wort „gasacio" gebraucht werden musste, um zu bezeichnen, dass die Sache rechtskräftig vor dem Schuldheiss, dem *sace*baro ausgeklagt war. (Die fides facta, von der der Kläger spricht, halte ich für das vor dem sacebaro abgeschlossene Urtheilserfüllungsgedinge.)

[2]) Jac. Grimm neigt, RA., SS. 121 ff., offenbar der Ansicht zu, den Halmstengel (festuca) als Wahrzeichen des Grundstücks, und damit des Grundeigenthums zu nehmen; und diese Auffassung darf noch heute als die herrschende betrachtet werden. Vgl. z. B. Gengler, Glossar, s. v. festuca. Abweichend davon sagt jedoch Gaius IV. 16: „Festuca . . . utebantur quasi hastae loco, signo quodam *justi dominii*"; d. h. wie man in den Centuriatcomitien die Kriegslanze als Wahrzeichen des echten Eigenthums gebrauchte, so beim bürger-

Dem Klagantrage folgte nach germanischem Recht die Urthe bitte des Klägers, falls der Beklagte seinem Antrage widerspra Wesentlich denselben Processabschnitt bildet im altrömischen V fahren bei negativer Litiscontestatio die judicis postulatio durch Kläger. Darauf erging nach römischem Recht die magistrale jud

lichen Verfahren in jure den Halm; und zwar nicht etwa als Surrogat Lanze, sondern weil auch er Wahrzeichen des „justum dominium" wirk sein konnte, wenngleich von einem anderen Standpunkte aus wie die die Kri beute vertretende Kriegslanze. Nach Gaius, IV. 17, ist nicht die festuca stipula, sondern die Erdscholle (gleba) das gerichtliche Symbol des Gru stücks (fundus), und mir scheint, dass es bei den Salfranken nicht wesent anders gewesen ist.

Es ist bekannt, dass Sachssp. I. 34 § 1 die Verfügungsfähigkeit des Gr besizers sogar bei Allodialbesiz (Eigen) von der Zustimmung der Erbanwä (ervengelof) abhängig macht, und es liegt nahe hieraus den Schluss zu zi dass nach altgermanischem Rechte es überhaupt noch kein eigentliches Son eigenthum am Grund und Boden gegeben, sondern, dass das Grundeigentl der Familie zugestanden. Da jedoch Waitz (VG. I. 3. Aufl., S. 65) im schluss an verschiedene andere Autoritäten (vgl. a. a. O. n. 2) die Ansicht tritt, jene Vorschrift des Sachsenspiegels sei eine Singularität des spät Rechts, so soll dieser Schluss hier als mindestens bedenklich vermieden wer Unwidersprechlich dagegen ergiebt sich aus dem Titel der Lex Salica , chrene cruda" (Waitz und Merkel, tit. 58), worin zugleich die „reine E (chrene cruda) als Wahrzeichen des Grundstücks selbst erscheint, dass Grundeigenthum zur Veräusserung der „Terra" an einen andern wie denjeni welcher durch die gesezliche Erbfolge nach ihm zu deren Besiz berufen in keiner Weise berechtigte. Der Rechtsgrund dieser Einrichtung, wel möglicher Weise mit dem von Waitz, a. a. O., S. 104, berührten „Gesan eigenthum" des Volkes in irgend welchem Zusammenhange steht, intere hier nicht, sondern lediglich die Existenz der Einrichtung als nackte T sache. Diese aber steht ms. Es. unumstösslich fest durch das allegirte fränk. Gesez. Der Wergeldschuldner muss nach dieser alle seine Fahrhabe den Gläubiger abtreten, und ist schliesslich auch gezwungen seinen Gr besiz aufzugeben, indem er ihn symbolisch hinter sich wirft. Dies Aufg lässt sich aber nicht so bewerkstelligen, dass das Grundeigenthum an Gläubiger abgetreten wird, sondern der Erbe succedirt, und muss nun sei seits mit seiner gesammten Fahrhabe für die Wergeldschuld aufkom Reicht auch seine Fahrhabe zur Befriedigung des Gläubigers nicht aus, so auch er wider den Grundbesiz aufgeben, und es succedirt der nun näc Erbe, und so fort. Hiernach lässt sich m. Es. nicht entfernt annehmen, dass die Salica den Halm just als Wahrzeichen des Grundstücks betrachtet, weil Eigenthümer eben über dies kein selbständiges Verfügungsrecht hat; der H kann also bei den damaligen Germanen unmöglich etwas anderes als W zeichen vertreten haben, wie die Fahrhabe, über die der Mann volles fügungsrecht hatte. Das erklärt sich auch sehr einfach. Der jeweilige H vater, welcher die terra besizt, wird unbeschränkter Eigenthümer des F Wald- und Wiesenwachses, welche der Grund und Boden hervorbringt, s der Hausthiere u. s. w., welche auf ihm leben und geboren werden. Diese

datio, und nach germanischem der dôm, das Urtheil. Beide sind sich bis zu ideeller Identität ähnlich. Der römische magistratus edicirte:

„C. Aquili, judex esto; et *si paret*, agrum Capenatem Servilii esse, Catulum damnato, extra quam si testamentum producatur, ex quo apparet, Catulo esse";

oder:

„C. Aquili, judex esto. *Si paret* Maevium Servilio domum vendidisse, tum quantum Maevio Servilium ob eam rem dare ex fide bona oportet, tanti damnato; si non paret, absolve", u. s. w.

---

dem Grund und Boden in mehr oder minder engem Zusammenhange stehende Fahrhabe vertritt daher der Halm als Wahrzeichen, und seine Hingabe bedeutet die symbolische Veräusserung, resp. Belastung derselben. Auch für diese Auffassung möchte ich dem Titel „De chrene cruda" ein starkes Argument entnehmen. Der zahlungsunfähige Wergeldschuldner muss nämlich danach selbdreirehnt schwören: quod *nec super terra nec subtus terra* plus de facultate non habeat quam donavit". Hierin spricht sich ganz evident der Gedanke aus, dass nicht die Erde selbst, wohl aber das, was sie trägt und birgt, dem Verfügungsrecht des Eigenthümers frei unterliegt: und da sich eine ideelle Beziehung des Halms zu dieser Mutter Erde nicht verkennen lässt, so drängt uns auch diese Vorschrift auf die vorgeschlagene Deutung hin. Das erklärt auch die Contractsform der stipulatio bei den alten Römern und Germanen. Das altrömische Obligationenrecht kennt bekanntlich nur diese einzige Form des Verbalcontracts; und dieselbe besteht darin, dass beide Contrahenten sich mittelst der stipula, dem Halm, gegenseitig ihre Fahrhabe als Caution für die eingegangene Verbindlichkeit verpfänden, weil sie eben rechtlich unfähig sind, über weitere Vermögensgegenstände zu verfügen. Ebenso kennt die Lex Salica keine andere Contractsform wie die einseitige oder zweiseitige stipulatio; die erstere kommt vor in dem tit. de adfathamire, in Lex Rip. tit. 30 § 1, und vor allem in tit. De fides factas, § 2; die leztere im § 1 desselben Titels. (Das Gantverfahren, welches die gesammte Fahrhabe des Schuldners ergreift, sezt voraus, dass das Gedinge, worauf der Gläubiger sich stüzt, eine stipulatio gewesen.) Die Lex Ripuaria zeigt bereits einen gewissen Fortschritt auf dem Gebiete des obligatorischen Vertragsrechts; aber auch sie zeichnet die stipulatio noch sehr stark aus, und das in einer Weise, welche mir widerum die dargelegte Auffassung des Wahrzeichens des Halmes zu bestätigen scheint. Es heisst dort nämlich tit. 71: „De quacunque causa festuca intercesserit", d. h. bei allen Verträgen, welche in Stipulationsform geschlossen, so dass dem Gläubiger ein eventuelles Eigenthumsrecht auf die Fahrhabe des Schuldners eingeräumt ist, „lacina interdicatur secum sacramento idoneare", verliert der Schuldner das Recht, sich von der Beschuldigung, dem Gläubiger den Weg verlegt zu haben (lacina), durch Eid zu reinigen (idoneare). Ich weiss diese Vorschrift nicht anders zu erklären als aus dem Anrechte, welches dem Gläubiger auf die gesammte auf der „terra" befindliche Fahrhabe durch den Halm eingeräumt ist, und welches zugleich eine ganz besonders starke Befugniss, den Gegner heimzusuchen einschliesst.

Gleich hypothetisch lautet die altgermanische Urtheilsformel, die wir noch deutlich genug aus den Bussbestimmungen der alten Gesezbücher erkennen können; so z. B. ist es unverkennbar die reine Urtheilsformel, wenn es Lex Saxon. (Merk.) tit. 5, heisst:

„Si os fregerit, vel wlitivam fecerit, corpus vel coxam vel brachium perforaverit, 240 solidos, vel cum 11 juret"[1]).

Auf den dôm kann nun aber nach germanischem Recht ein Processabschnitt folgen, welchen das römische Recht, wenigstens zur Zeit der von Gaius beschriebenen sacramenti actio, nicht mehr kennt, nämlich die Urtheilschelte. Der römische magistratus ist nach der judicis datio wegen der dabei edicirten Formel so wenig wie wegen der Persönlichkeit des ertheilten judex irgend einer Schelte ausgesezt, obwohl die Parteien in letzterer Beziehung keineswegs unbedingt dem Belieben des magistratus unterworfen sind. Die edicirte Formel aber unterliegt vorläufig überhaupt keiner Anfechtung durch die Parteien, sondern es muss das Verfahren in judicio durchgemacht werden, und erst dann kann von einer etwanigen provocatio ad populum, welche in ältester Zeit stets an die Curiatcomitien, später aber an die Tribuscomitien ging, die Rede sein. Cicero berichtet darüber, De republica, II, 31: „ab *omni judicio* poenaque provocare licere, judicant XII tabulae compluribus legibus, ut, quod proditum memoria est, decemviros, qui leges scripserint, sine provocatione creatos[2]), satis ostenderit, reliquos sine provocatione magistratus non fuisse. Luciique Valerii Potiti et M. Honorati Barbati, hominum concordiae causa sapienter popularium, consularis lex sanxit, ne quis magistratus sine provocatione crearetur." Man hat aus den sonstigen zahlreichen Mittheilungen des Livius, Plutarch, Dionysius von Halicarnass u. s. w. über die Provocation schliessen wollen, dass dieselbe nur in Criminalsachen zulässig gewesen sei, wie sie denn zweifellos auch in späterer Zeit hauptsächlich die Straffreiheit des römischen Bürgers und seinen Schuz vor Beamtenwillkür im Auge

[1]) Im tit. De eum qui ad mallum venire contemnit, Lex. Sal. (Merk.) 56, heisst es bekanntlich: „Sis quis . . . quod ei a rachineburgiis judicatum fuerit, adimplere distulerit, si nec de composicione, nec de ineo" (über den ihm auferlegten Beweis) „nec de ulla lege" (überhaupt über nichts, das ihm gesezlich obliegt. Die beiden vorigen Rubriken sind hier nochmals in eins zusammengefasst) „fidem facere voluerit". Hier ist vorausgesezt, dass der Beklagte verurtheilt ist, die und die Busse zu zahlen, falls er sich nicht auf die und die Weise reinigt. Wenn der so Verurtheilte sofort ein Bussgedinge abschliesst, ist die Sache ganz erledigt; schliesst er nur ein Beweisgedinge ab, so ist sie vorläufig erledigt.

[2]) Man habe ihnen ihr Amt übertragen mit dem Privileg, dass ihre Urtheile nicht der Provocation unterworfen sein sollten.

gehabt hat; Ciceros „ab *omni* judicio" ist indess so apodikt und uneingeschränkt, dass sich ms. Es. um so weniger daran zweifeln lässt, dass ursprünglich schlechthin jedes Urtheil, und folgeweis auch das auf die etwanige actio sacramenti ergangene, provocabel gewesen, als es anfänglich auch bei den Römern gar keine festen Grenzen zwischen Privatrecht und Criminalrecht gegeben.[1]) Wenn wir uns aber diese provocatio ad populum etwas genauer betrachten, so werden wir bald inne werden, dass sie der altgermanischen Schelte auffallend ähnelt, deren Wesen, wie wir später sehen werden, ebenfalls darin besteht, dass das erste Urtheil annullirt, und die Entscheidung dem ganzen Volke übertragen wird.[2]) Der Form nach ist allerdings die provocatio seit den XII Tafeln keine Schelte mehr, wie denn auch das römische Recht keine Scheltebusse kennt; das einfache „Provoco" bringt die Sache vom magistratus vor die Comitien. Das Provocationsrecht hat aber auch in den Reibungen der Plebejer mit den Patriciern eine sehr bedeutende politische Rolle gespielt, wodurch es seinen ursprünglichen Charakter vollkommen eingebüsst hat. Cicero sagt ausdrücklich a. a. O. auch:

---

[1]) Vgl. A. W. Zumpt, Das Criminalrecht der römischen Republik, I. 1, SS. 46 ff. Wenn Zumpt selbst S. 84 ff. a. a. O. sich aber der Ansicht anschliesst, dass in Civilprocessachen von der provocatio nicht die Rede sein könne, weil das „Volk" nie über die „Privatstreitigkeiten der Bürger" unter einander entschieden habe, so sezt er sich über die ältesten Zeiten, mit denen wir es hier allein zu thun haben, hinweg. Die weiter dort ventilirte Frage, ob nicht sogar anzunehmen, dass nur ganz bestimmte Criminalfälle in der Königszeit der provocatio unterworfen gewesen, hat daher hier auch keinerlei Interesse.

[2]) Am besten lässt sich die Form der alten Provocation und ihr Wesen erkennen aus Livius, I. 26. Zumpt hat, a. a. O., I. 1, S. 88, den Fall eingehend besprochen; aber er ist wohl demselben juristisch nicht ganz gewachsen gewesen. Vor dem rex kommt — als handhafte That — ein Fall des Verwandtenmordes zur Verhandlung. Der rex constituirt 2 judices (duumviri), um das Urtheil zu finden; diese verurtheilen den Angeklagten, und wollen auch eben das Urtheil in continenti vollstrecken lassen, wobei ms. Es. als selbstverständlich vorauszusezen, dass der rex zugegen ist, und stillschweigend dem judicium beitritt; da sagt der Angeklagte: Provoco; und damit ist die Sache an das comitium centuriatum devolvirt. Das provoco verwirft somit den dôm der duumviri, die wir uns als des Königs witan zu denken haben; der Angeklagte versagt dem Urtheil die Folge und verlangt weitere Urtheilsfrage, die aber nicht in diesem selben Gericht geschehen kann, sondern erst in den Centuriatcomitien, weil eben in dem „provoco" das Element der Schelte steckt. Zur Zeit des Livius und der übrigen Schriftsteller, welche den Fall berichten, war dies letztere Element bereits vollkommen geschwunden, und darin suche ich den Grund, dass es auch in ihren Berichten spurlos verschwunden ist.

„Provocationem ... etiam a regibus fuisse, declarant pontificii libri, significant nostri etiam augurales“[1]), und in dieser älteren Zeit, welcher ja das Verfahren in judicio, wohl überhaupt die Sonderung der Procedur in das Verfahren in jure und in judicio noch gänzlich unbekannt gewesen ist[2]), hat die provocatio ad populum muthmasslich formell und materiell ganz den Charakter der germanischen Urtheilsschelte gehabt, und wohl auch dasjenige Processstadium gebildet, welches die germanische Urtheilsschelte bildet. Ich bemerke dabei noch ausdrücklich, dass das Verfahren in judicio von den Römern nicht eigentlich als selbständige Procedur gestaltet ist, sondern vor den Augen des magistratus stattfindet, so dass dieser unter Umständen sogar in die Lage kommt, selbst das Urtheil in judicio abzugeben (vgl. l. 28 D. XLII, 1), und dass deshalb auch die provocatio nicht gegen den judex oder arbiter, sondern gegen den magistratus gerichtet wurde, der ihn constituirt hatte. Es scheint mir daraus nämlich zu folgen, dass noch in späterer Zeit die judicis u. s. w. datio und die damit verbundene Edicirung der Formel, welche ja, wie gesagt, dem germanischen dôm gleichzustellen ist, als eigentlicher Zielpunkt der provocatio betrachtet wurde; und daraus ergiebt sich von selbst, dass in ältester Zeit das magistrate Urtheil, an dessen Stelle die judicis datio durch die Zwölftafelgesezgebung getreten ist, das Ziel der provocatio gewesen sein muss.

Der judicis datio und dem dôm folgt nun aber noch ein Processstadium nach, womit das römische Verfahren in jure und der eigentliche Rechtsstreit der Germanen schliessen, und das mir erst recht die indogermanische Stammverwandtschaft beider Proceduren verbürgt. Der bereits citirte tit. der Lex Salica „De eum qui ad mallum venire contemnit“ legt dem unterliegenden Gegner,

---

[1]) Niebuhr hat (noch in der 3. unverändert gebliebenen Auflage seiner röm. Gesch., Bd. I, S. 382) diese Mittheilung so verstanden, dass die provocatio gegen den König als Regent, nicht als Richter gerichtet gewesen; Zumpt dagegen führt a. a. O. SS. 78 ff. aus, dass anfänglich überhaupt keine provocatio gegen den rex zulässig gewesen, und dass die spätere provocatio grade nicht den König als Regent, sondern als Richter betroffen habe. Mich hat seine Argumentation nicht überzeugt; ich halte die Distinction für verfehlt, und nehme an, dass es von Uranfang an ein provocatio gegen den rex gegeben.

[2]) Nach Zumpt a. a. O. I. 2, S. 141 f., soll die Trennung allerdings sowohl im Criminalprocess wie im Civilprocess „uralt“ gewesen sein; seine desfallsige Ausführung lässt indess ms. Es. juristische Sachkunde vermissen, und hat mich nicht überzeugt. Das was er I. 1, 84 vom Richten des Tarquinius Superbus mittheilt, macht ms. Es. auch vollkommen zweifellos, dass Zumpt sich hier irrt; ihm scheint auch die Verwandtschaft des späteren römischen Verfahrens in judicio mit dem athenischen ganz entgangen zu sein.

wie ich bereits gezeigt habe, die Verpflichtung auf, sich zur Erfüllung des Urtheils, also zur Zahlung der Busse nebst den etwanigen Zusazgeldern oder zur Führung des Reinigungsbeweises zu verpflichten. Die Bestimmungen der Lex Salica sind hier, wie durchgehends, durchaus lückenhaft. Zunächst ist nicht gesagt, wie es gehalten werden soll, wenn der Verurtheilte die Chance des Reinigungseides wählt, wenn also der Fall der negativen Litiscontestatio vorliegt, der bei den Römern die judicis datio zur Folge hatte. Ms. Es. kann es nicht zweifelhaft sein, dass dann das Urtheilserfüllungsgedinge nicht bloss auf Erbringung des Reinigungsbeweises gehen konnte, sondern zugleich die eventuelle Sicherstellung der Busse im Auge haben musste. Ferner aber ist es undenkbar, dass in solchem Falle nicht auch die Gegenpartei eine Gedingsobligation einzugehen hatte, welche den Beweispflichtigen wegen aller Ansprüche sicher stellte, die er für den Fall des Obsiegens in der Beweisinstanz gegen den Gegner zu erheben berechtigt war. Ausserdem übergeht die Lex Salica aber auch die sehr wichtige Frage mit Stillschweigen, auf welche Art die gegenseitige Sicherstellung zu geschehen habe; jedoch wollen wir diese Frage vorläufig auf sich beruhen lassen, und uns damit begnügen, dass die Lex Salica das Urtheilserfüllungsgedinge unter den magistralen Zwang des Richters stellt; und zwar, wie wir bei dem bedingenden gegenseitigen Ineinandergreifen beider Urtheilserfüllungsgedinge nicht zweifeln können, eben beide. Wesentlich dasselbe berichtet nun aber auch Gaius vom Schlusse des Verfahrens in jure bei der actio sacramenti, „ea . . actio", sagt er, IV. 13, „perinde periculosa erat, . . . atque hoc tempore periculosa est actio creditae pecuniae propter sponsionem, qua periclitatur reus, si temere neget, et restipulationem, qua periclitatur actor si non debitum petat nam qui victus erat summam sacramenti praestabat poenae nomine, eaque in publicum cedebat, *praedesque eo nomine Praetori dabantur.*" Vgl. auch § 16 ebendas. Diese Verbürgung des Geweddes, sacramentum, wovon die Klagform eben den Namen sacramenti actio hat, steht materiell mit dem salfränkischen Urtheilserfüllungsgedinge vollkommen auf gleicher Stufe. In den Bussen, die durch das salfränkische Gedinge sicher gestellt werden müssen, sind ja die Friedensgelder mit enthalten, welche der Statsbehörde vom Unterliegenden gezahlt werden müssen; und dass nach germanischem Recht zugleich die Privatbusse sicher gestellt werden muss, erscheint höchst untergeordnet, ist ms. Es. eine blosse Unbehilflichkeit, die daraus zu erklären, dass das Friedensgeld (die Gerichtskosten) regelmässig nicht in fixer Summe ausgeworfen ist, sowie — und vor allem — aus

der eigenthümlichen Schuldbeitreibung durch thunginisches Gantverfahren. Aber auch formal gleichen sich beide Proceduren vollkommen, sofern wir nur noch einen Augenblick von dem Namen „sacramentum" absehn. Dass das Sacramentsversprechen von den Parteien durch Stipulation abgegeben wird, springt schon nach der mitgetheilten Stelle des Gaius in die Augen, und tritt noch unwidersprechlicher in § 16 cit. hervor. Genau dieselbe Contractsform wenden aber auch die Salfranken für ihr Urtheilserfüllungsgedinge an. Der tit. De eum qui ad mallum venire contemnit spricht sich darüber zwar nicht aus, wie ich schon bemerkt; der Umstand jedoch, dass das thunginische Gantverfahren, welches sich auf Urtheilserfüllungsgedinge (fides facta) stüzt, die gesammte Fahrhabe des Schuldners ergreift — wie im folgenden Abschnitt nachgewiesen werden wird — lässt ms. Es. keinen Zweifel, dass auch hier die Form der stipulatio gewählt ist. Zweifelhaft kann nur sein, ob die Salfranken ebenso wie die Römer auch Bürgschaft verlangen; und das möchte ich in der That bezweifeln. Diese Bürgschaft scheint mir zu den Einrichtungen des römischen Réchts zu gehören, die auf stätischen Einfluss zurückzuführen sind; der Germane begnügte sich hier mit dem Zusammenhange der mägð (Familie), wie die Angelsachsen sagen. Eine andere Abweichung darf vielleicht darin gefunden werden, dass das salfränkische Urtheilsgedinge zugleich die Bestimmung der cautio de in judicio sisti hat, während nach römischem Recht eine solche Caution — Gaius nennt sie vadimonium — überhaupt nur dann vorkam, wenn das Verfahren in jure und in judicio nicht hinter einander in ein und derselben Tagfahrt beendigt wurde; dann aber noch besonders gestellt werden musste. Vgl. Gaius IV. 184 ff. Aber auch hier hat die Zwölftafelgesezgebung unzweifelhaft Neuerungen durch ihr Verfahren in judicio eingeführt, welche die ursprüngliche Aehnlichkeit beider Rechte verwischt haben. Nach ältestem römischen Recht schloss das Verfahren in jure bekanntlich mit einer wirklichen contestatio litis. Beide Parteien riefen nach Edicirung der Formel ihre Zeugen auf, mit denen sie vor dem judex resp. in der Beweisinstanz den status causae et controversiae bezeugten. Eine solche echte Litiscontestatio ist dem germanischen Processrecht zur Zeit der Lex Salica ebenfalls sicher nicht fremd gewesen; schon die Titel beider fränkischen Gesezbücher über die Zeugen weisen darauf hin[1]). Wo aber eine

---

[1]) Der betreffende Titel der Lex. Sal. (nach Merkel und Waitz, tit. 49) beginnt mit den Worten: „Si quis testes necesse habuerit ut donet, et fortasse testes nolunt *ad placitum* venire". Das „ut donet" ist hier zweifellos falsch, wie

wirkliche Litiscontestation vorkommt, da findet auch Sachvertagung vor der weiteren Verhandlung statt; und somit hat ursprünglich das sacramentum der Römer gewiss auch die Function der cautio de in judicio sisti gehabt.

Ich möchte aber noch einen grossen Schritt weiter gehen, und behaupten, dass der Name des altrömischen Geweddes „sacramentum" die indogermanische Stammverwandtschaft der römischen sacramenti actio unwidersprechlich bezeugt. Die Romanisten sind darüber einig, dass der Name sacramentum davon entstanden ist, dass die Parteien bei Gelobung des Geweddes sich für „sacer" erklärten[1]). Was es aber mit dieser sacratio eigentlich für eine Bewandtniss gehabt hat, geben sie uns doch nicht an. Ms. Es. liegt die Sache folgendermassen. Das Adject. sacer entspricht insofern dem altdeutschen „feig", als es u. a. auch, gleich diesem, einen Menschen bezeichnet, welcher der Gottheit verfallen, dessen Leben durch den Priester irgend einem Gotte zur Sühne geopfert werden muss. Es ist nun ms. Es. nicht entfernt mit Huschke (Die Multa und das Sacramentum, Leipzig 1874, 8⁰, SS. 381—85) daran zu denken, dass diese sacratio den Sinn gehabt habe, als solle der Gelobende dem Opfertode verfallen sein, wenn sich in judicio herausstellen sollte, dass sein Klaganspruch oder seine Weigerung denselben als rechtmässig anzuerkennen, widerrechtlich gewesen sei; die sacratio kann vielmehr nur bedeutet haben, dass der Gelobende „sacer" in dem angegebenen Sinne sein wolle, falls er nicht im Unterliegensfalle an das aerarium des States das gesezmässige und von ihm ausdrücklich stipulirte Gewedde zahlen werde. Die sacratio tritt also verstärkend der stipulatio hinzu, indem sie zugleich den Körper des Stipulanten mit verpfändet. Daher eben das stipulirte Gewedde selbst sacramentum genannt wurde; und daher ferner — wie ich vermuthe — in späterer Zeit, als man die sacratio nicht mehr kannte, und der Name sacramentum der Sache nicht mehr entsprach, die stadbürgerliche Bürgschaft neben der stipulatio. Ist es aber unter

denn auch in dem Paralleltitel der Lex Ripuaria (50) dafür steht: „ut donent testimonium". Liest man aber die Anfangsworte mit dieser Emendation, so sprechen sie mit vollster Zuverlässigkeit aus, dass die alten Franken die Litiscontestatio im angegebenen Sinne gekannt haben; denn unter placitum versteht die Lex Salica, wie sich später zeigen wird, den Termin zur Schlussverhandlung, sei es dass gezahlt, oder dass der Reinigungsbeweis darin erbracht werden soll, sofern zu diesem nicht eine Sizung unter Betheiligung des sacerdos civitatis (mallum) nothwendig ist.

[1]) Vgl. darüber besonders Danz, Der sacrale Schutz im römischen Rechtsverkehr, Jena 1857, 8⁰, S. 61 f.

solchen Umständen nicht höchst merkwürdig, dass die Germanen das Gewedde ursprünglich „Friede“ (fridu, in der Lex Salica fredus) nennen? Weist nicht diese Bezeichnung, deren Erklärung bis auf den heutigen Tag den Germanisten ms. Es. noch nicht vollkommen gelungen ist, darauf hin, dass nach ältestem Germanenrechte der Mann, der ein Gewedde verwirkt hatte, im Nichtzahlungsfalle, ebenso seinen Gemeinde- und Volksfrieden verloren, wie der civis Romanus, welcher dem aerarium das stipulirte sacramentum vorenthielt[1])?

Da ich bei dieser Gelegenheit die Friedlosigkeit habe streifen müssen, so will ich auch hervorheben, dass das altrömische Recht den Waldgang des contumax nicht weniger gekannt, wie das germanische. Für germanisches Recht verweise ich deshalb auf Wilda, Das Strafrecht der Germanen, Halle 1842, 8°, SS. 296 ff., für römisches auf Ed. Laboulaye, Essai sur les lois criminelles des Romains concernant la responsabilité des magistrats, Paris 1845, 8°, SS. 140—43 u. S. 147.

[1]) Vgl. Waitz, VG. I. 3. Aufl., S. 440 f., wo so gut wie gradezu anerkannt wird, dass der Sinn der Bezeichnung unklar ist. Arnold, Deutsche Urzeit, 2. Aufl., S. 339, sagt: „Nur im Friedensgeld ist eine Beziehung darauf erhalten, dass da, wo es bezahlt werden muss, zugleich der gebrochene Friede gesühnt ... wird“. Daran ist ms. Es. nicht entfernt zu denken. Ebenso wenig ist ms. Es. mit Löning, Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen usw., Strassburg 1876, 8°, S. 50, Note 19, daran zu denken, dass der fridu seinen Namen davon habe, dass ihm Friedlosigkeit nachgefolgt sei, wenn der Mann ein desfallsiges Gedinge verweigert. Das altgermanische Recht kennt ja eben das blosse fridugedinge nicht.

II.

Die Verwandtschaft der Gerichtsorganisation beider indogermanischen Völkerzweige.

---

1. Nachweis der Existenz besonderer Gerichtsbehörden bei den ältesten Germanen nicht weniger wie bei den ältesten Römern.

Dem römischen Königsstate und der altrömischen Republik das selbständig organisirte Gericht abzusprechen, ist unmöglich; dagegen leugnet die herrschende Ansicht die Existenz desselben für die altgermanische Zeit so gut wie ganz. Vor allem steht daher die Unrichtigkeit dieser Theorie zu erweisen.

Ueberblicken wir zunächst die einschlägige deutsche Literatur.

Die principielle Leugnung der Existenz von eigentlichen Gerichtsbehörden bei den alten Germanen hat niemand bestimmter und bewusster ausgesprochen wie Jac. Grimm. Derselbe beginnt seinen Abschnitt „Gericht" in den Rechtsalterthümern (S. 745) mit folgenden Worten:

„Unter Gericht denken wir uns heut zu Tage vorzugsweis Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten oder Bestrafung der Verbrechen. Ursprünglich überwog aber die Vorstellung von Volksversammlung, concilium, in welcher alle öffentlichen Angelegenheiten der Mark, des Gaus und der Landschaft zur Sprache kamen, alle Feierlichkeiten des unstreitigen Rechts, was wir freiwillige Gerichtsbarkeit nennen, vorgenommen, endlich auch Zwistigkeiten beurtheilt und Bussen erkannt wurden. Heute bilden die Richter, damals bildeten die zusammenkommenden freien Männer den Kern des Gerichts."[1])

Aehnliche Ansichten hatte schon vorher Eichhorn in seiner Rechtsgeschichte ausgesprochen, nur dass er der Sache nicht einen so klaren principiellen Ausdruck gegeben; da aber Grimms be-

---

[1]) Vgl. aber auch SS. 826 ff. ebendas.

deutende Autorität auf seine Seite getreten war, so hatte Eichhorn um so weniger Veranlassung, von seiner Ansicht später abzugehen, als sich nicht allein nirgends ein Widerspruch gegen dieselbe erhob, sondern auch neben andern hervorragenden Gelehrten — wie G. L. Maurer (Gesch. d. altgermanischen, namentlich altbaiersch. Gerichtsverfahrens, Heidelberg 1828, 4°, S. 14) und Luden (Gesch. d. teutsch. Volks, Bd. I, Gotha 1825, 8°, S. 496 f.)[1]) — v. Savigny seine imponirende Autorität für dieselbe Theorie in die Wagschale warf. Derselbe hatte bereits in der 1. Aufl. seiner Gesch. d. röm. Rs. u. s. w. dieselbe Auffassung wie Eichhorn bekundet, und widerholte das später in der 2. Auflage, und zwar unter ausdrücklichem Anschluss an Jac. Grimm[2]).

Höchst natürlicher Weise blieb Eichhorn daher auch noch in der letzten, der 5. Auflage, seiner Rechtsgeschichte der alten Ansicht treu[3]); und sie hat sich denn auch bei einzelnen Gelehrten, wie Zöpfl (RG. 4. Aufl., Bd. II, Braunschweig 1872, 8°, S. 177 f.) und Fel. Dahn, Könige I, 84 ff., bis in die jüngste Zeit so gut wie unverändert erhalten[4]). Wir werden indess sogleich sehen, dass die Berechtigung des von Grimm statuirten Princips in neuester Zeit mit starken Gründen angefochten ist; und das hat die hervorragendste heutige deutsche Autorität auf dem Gebiete der germanischen Alterthumsforschung, ich meine Georg Waitz, gezwungen, einen Weg einzuschlagen, der unfehlbar hätte von Eichhorn abführen müssen, wenn er mit wirklicher Consequenz zu Ende gegangen wäre. In der eigenen Darstellung von Waitz hat er freilich praktisch zu keinem neuen Ergebniss geführt, sondern seine Auslassungen über diesen Punkt verrathen nur ein gewisses Schwanken zwischen älteren und neueren Anschauungen; denn sie leiden zum Theil an unvereinbaren Widersprüchen, zum Theil an Unbestimmtheit und Unklarheit, so dass es an einzelnen Stellen den Anschein gewinnt, als wolle er die alte eichhornsche und grimmsche Theorie aufgeben, an anderen wider, als bleibe er ihr unwankend treu.

---

[1]) Nur beiläufig sei bemerkt, dass gleichzeitig mit Jac. Grimm (1828) Bülau, Weiske und v. Leuth (Die Germania des Tacitus, SS. 184 ff.) denselben Gedanken ausgesprochen haben, und dass er auch von B. Philipps (Deutsche Gesch., Bd. I, Berlin 1832, 8°, S. 228) ausdrücklich widerholt ist.

[2]) Vgl. a. a. O. S. 185, Note und § 53 ebendas. (SS. 187 ff.)

[3]) Vgl. a. a. O., § 14b, Bd. I, Göttingen 1843, 8°, SS. 60 ff.

[4]) Noch in seinem jüngsten Werke, der Umarbeitung der v. wietersheimschen Geschichte der Völkerwanderung (Bd. I, Leipzig 1880, kl. 4°, S. 37 f.) widerholt Dahn die Ansicht, und spricht sie dort weit präciser aus wie an der im Texte allegirten Stelle.

Diese Behauptung ist nicht klarer zu begründen, als wenn man die Darstellung der in Rede stehenden Materie in der 1. Auflage des I. Bandes der waitzschen Verfassungsgeschichte (1844) mit derjenigen in der 2. und 3. Auflage (1865 und 1880) vergleicht; und diese Vergleichung wird uns auch auf die rechte Fährte bringen, wo wir eigentlich den Ursprung der waitzschen Widersprüche u. s. w. zu suchen haben. In der ältesten Auflage nämlich unterscheidet Waitz zwar schon zwischen der Landesversammlung (Landding oder Allding) und der Versammlung einzelner Landeshundertschaften; beiden aber erkennt er essentiel dieselbe Geschäftssphäre, und daher auch essentiel dieselbe Organisation zu, indem er, S. 54, sagt: „Dass ein Unterschied zwischen den Geschäften dieser Versammlungen war, die allgemeineren“ (res majores?) „hier, die besonderen Interessen der kleineren Gemeinde“ (res minores?) „dort verhandelt wurden, liegt in der Natur der Sache. Näheres aber lässt sich mit einiger Sicherheit nicht angeben“. Von diesem Standpunkte aus kommt er dann (S. 55) folgerichtig dazu, sich zum grimmschen Principe zu bekennen; eine Thatsache, welche er möglichst drastisch ausspricht, indem er den Saz aus den Rechtsalterthümern, von dem ich oben ausgegangen bin, wortgetreu in seine Darstellung aufnimmt. In den neueren Auflagen (2. Aufl., S. 154 f. und SS. 316 ff.; 3. Aufl., S. 356 f.) taucht dagegen die neue von Grimm schnurstracks abweichende Theorie auf, dass die sogen. Hundertschaftsversammlung specifische Gerichtsversammlung, das Landding dagegen nicht sowohl Gerichtsversammlung, wie Administrativ- und Legislativ-Versammlung gewesen sei; und diese neuere Theorie hat er auf seine ältere, in sich völlig folgerichtige Darstellung aufgepfropft ohne zu berücksichtigen, dass dadurch deren Folgerichtigkeit und Zusammenhang vollkommen zerstört wird. Nachdem Waitz den Saz aus Grimms Rechtsalterthümern, welcher jede Sonderung der Gerichtsversammlung von den übrigen principiel leugnet, widerum wörtlich mitgetheilt hat, (2. Aufl., S. 316 f.; 3. Aufl., S. 339 f.), schliesst er fast unmittelbar daran folgenden neuen Saz: „Tacitus ... lässt nur die Versammlung der Völker- oder Landschaft, das Landesthing, wie wir sagen können, als wahre Volksversammlung — er sagt „„concilium““[1]) — gelten; die der

[1]) So auch Caesar, B. G., IV. 19; V. 56; VI. 23, und auch Tacit., Hist., IV. 64. S. 317, n. 6 a. E., sagt übrigens Waitz mit Rücksicht hierauf: „Sehr mit Unrecht bezieht Dahn, I. 84 ff., concilium auf die Versammlung des pagus“, d. h. auf die Viertels- u. s. w. Versammlungen. (Vgl. Dahn a. a. O., SS. 12 ff. besonders auch S. 13, n. 3 und S. 17, sowie Waitz selbst a. a. O. S. 157.) Dieser Tadel prätendirt ebenfalls eine genaue Sonderung des Landdings und der Ge-

Hunderte erscheint ihm als Gericht, das der Fürst mit hundert Begleitern oder Beisizern hält"[1]). Nur den eben citirten Saz: „Dass ein Unterschied zwischen den Geschäften dieser Versammlungen war" u. s. w., hat er mit der neueren Theorie einigermassen in Einklang zu bringen gesucht; aber da Waitz offenbar sich vor jeder fundamentalen Änderung des einmal adoptirten Systems gescheut hat, so sind dabei doch wider so bedeutende Concessionen an die Vergangenheit gemacht, dass sich schwer sagen lässt, ob er jezt eine specifische Verschiedenheit in der Organisation des altgermanischen Gerichts und der Volksversammlung zugeben will oder nicht. Der Saz lautet nämlich gegenwärtig:

„Dass ein Unterschied zwischen der Einrichtung und den Geschäften dieser Versammlungen war, liegt in der Natur der Sache. Doch eine scharfe Scheidung hat kaum stattgefunden; der allgemeine Charakter [2]) war wenigstens derselbe. Die kleineren Versammlungen erscheinen wie ein Abbild derer, die sich auf die Gesammtheit der statlichen Verbindung bezogen"[3]).

Es ist interessant, das Widerstreben zu beobachten, mit welchem Waitz das Anerkenntniss in seine Darstellung aufgenommen hat, Tacitus unterscheide die altgermanische Volksversammlung, das concilium, von der eigentlichen Gerichtsversammlung; denn es geht daraus hervor, dass die Motive dafür sehr zwingender Natur gewesen sind. Und in der That war es 1865 für einen gründlichen Forscher nicht mehr möglich, mit einem solchen Anerkenntniss zurückzuhalten, weil inzwischen die Thatsache von Friedr. Thudichum „Der altdeutsche Stat", (mit beigefügter Übersezung und Erklärung der Germania des Tacitus), Giessen 1862, 8°, SS. 45 ff., bündig genug nachgewiesen war. Doch hätte man

---

richtsversammlungen; und ist es daher erst recht merkwürdig, dass Waitz selbst in seiner Darstellung keine durchgeführtere Sonderung beider Institute hat eintreten lassen.

[1]) In der 1. Aufl., S. 54, hiess es dagegen: „Tacitus scheint nur die grössere Versammlung des ganzen Gaus, der Völkerschaft vor Augen gehabt zu haben. Die eigentliche politische Macht liegt in ihrer Hand; sie gab und handhabte das Gesez; sie war Gericht" u. s. w.

[2]) Das scheint mir doch gar zu unbestimmt.

[3]) Das ist eine petitio principii, der es ms. Es. an der gehörigen Legitimation gebricht, und die wir um so mehr unbeachtet lassen können, als sie eben nur den Zweck hat, eine Schuzwehr für den älteren Bestand der Darstellung zu sein.

sich — beiläufig bemerkt — auch aus der isländischen Verfassung längst von der Trennung der Gerichts- und sonstigen Volksversammlungen überzeugen können, wenn nur damals die isländischen Verhältnisse schon so bekannt gewesen wären, wie heute[1]). Indess schweifen wir nicht ab, sondern bleiben wir erst noch bei der Germania des Tacitus stehen, um uns nochmals vollkommen selbständig von der Richtigkeit der Ansicht zu überzeugen.

Zwei Stellen der Germania kommen für dieselbe vornehmlich in Betracht, und erheben sie zu unumstösslicher Gewissheit. Zunächst der Anfang von c. 11:

„De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes; ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur."

Bülau, Weiske und v. Leuth übersezen (a. a. O., S. 182) diese Stelle in vollkommener Uebereinstimmung mit Eichhorn[2]): „Über geringere Angelegenheiten berathschlagen die Fürsten, über wichtigere alle. Doch werden auch die Gegenstände, über die das Entscheidungsrecht beim Volke ist vorher in der Versammlung der Fürsten in Erwägung gezogen", und auch Thudichum stimmt dem, a. a. O., S. 143, im wesentlichen bei, nur dass er den zweiten Saz etwas vorsichtiger und daher unbestimmter dahin fasst: „so jedoch, dass auch das, worüber das gemeine Volk die Entscheidung hat, bei den Obersten verhandelt wird." Dem vermag ich nicht beizutreten; ms. Es. leidet die Übersezung des ersten Sazes an einem wesentlichen Irrthum, welcher dazu gezwungen hat, in dem zweiten eine sonst völlig unfindbare Fürstenkammer zu statuiren[3]), wäh-

[1]) Vgl. darüber namentlich Konr. Maurer, Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistats. München 1874, Lex.-8°, SS. 180 ff.

[2]) Noch in der 5. Aufl. der RG. Vgl. § 14^{b}; I. 62 f.

[3]) Das thut auch Waitz. Derselbe sagt, VG., I, 2. Aufl. S. 327: „Die Vorsteher der Hunderten . . beriethen auch für sich die Angelegenheiten, welche vorkamen; minder wichtige, sagt Tacitus, erledigten sie; die von allgemeiner Bedeutung kamen an die Gesammtheit, wurden aber auch von jenen berathen, durchberathen, wie es scheint, vorher berathen, und dann zur allgemeinen Beschlussfassung gestellt." Dieser Saz ist unverändert in die 3. Auflage (S. 351) übergegangen, nur dass dort das Wort „Vorsteher" mit dem Wort „Fürsten" vertauscht ist. Dann aber findet sich in der 3. Auflage a. a. O. folgender beachtenswerthe Zusaz: „Nicht wie 2 Häuser oder Kammern sind die Versammlung der Fürsten und die des Volks überhaupt zu denken; auch nicht wie ein Senat bei den Alten steht jene der Volksversammlung gegenüber; es sind eben nur die eingesezten Obrigkeiten, welche sich auch mit den Angelegenheiten besonders beschäftigen, welche an das Volk gebracht werden müssen." Ich glaube um so weniger, dass diese leztere Verwahrung ausreichen

rend doch beide Säze nur von einem Dinge reden, das ein einzelner Fürst abhält. Der entscheidende Fehler liegt — meiner Auffassung nach — darin, dass die Uebersezer — im Einklange mit der herrschenden Ansicht — dem consultant vor principes eine falsche Beziehung, und in Folge dessen auch eine falsche Bedeutung geben. principes ist hier nicht Subject, sondern Object zu consultant, und das verb. bedeutet hier nicht „berathschlagen", sondern „um Rath fragen", wie auch consultatio im vorhergehenden Capitel genau im Sinne von unserem heutigen „Consultation" gebraucht ist. Vgl. Thudichum a. a. O., S. 180, f. Das Subject zu consultant ist Germani, von deren Sitten hier die Rede ist. So sagt Tacitus auch in den unmittelbar vorhergehenden beiden Säzen: „bellorum eventus explorant", und „armis committunt", und fährt im genausten Anschluss daran fort: „principes consultant". Tacitus will nur sagen: es herrscht bei den Germanen die Rechtssitte, in geringfügigeren

---

wird, dem Leser die praecise Vorstellung fern zu halten, dass sich Waitz das principes consultare als die, wenn auch nur consultative, selbständige Verhandlung eines besonderen Fürstenhauses — ähnlich dem deutschen Bundesrathe — gedacht hat, als auch eine andere Stelle der 3. Auflage darauf hinweist, sogar wo möglich noch bestimmter hinweist. S. 327 sagt er nämlich: „Geringere Angelegenheiten haben die Fürsten zu erledigen, bedeutendere zu berathen, und, wie es scheint, der allgemeinen Versammlung des Volks vorzutragen."

Mir ist es sprachlich schon vollkommen unverständlich, wie man ein „principes consultant" verstehen kann, wie es bei Waitz und seinen Vorgängern geschieht, als „die Fürsten berathen sich unter einander." Davon will ich aber absehn; denn auch sonst scheint es mir aus den im Texte zu entwickelnden Gründen unmöglich, diese Auffassung zu adoptiren. Ms. Es. leidet sie an dem Grundfehler, von der sehr erheblichen Nachricht des Tacitus, dass das „jus reddere" Aufgabe der Fürten sei, abzusehn, und sich dadurch in die Regionen des Unbestimmten zu verlieren. Tacitus spricht zwar erst am Ende des folgenden Capitels von der fürstlichen Jurisdiction; ich kann jedoch die desfallsige Mittheilung nur als Ergänzung des in Rede stehenden Sazes betrachten, und bin auch der Meinung, dass solche Ergänzung unentbehrlich war, weil sonst die Ausdrücke „res minores" und „res majores", und selbst das „omnes" absolut unverständlich geblieben sein würden. Im Texte werde ich dagegen zeigen, dass diese Ausdrücke hinreichend bestimmt und verständlich werden, sobald man der Sache die Beziehung giebt, die ich ihr gegeben. Wie ich dort zeigen werde, gehe ich dabei von der Annahme aus, dass Tacitus die Rechtsbitte vor dem Fürstengericht „principes consultare" nennt; hier will ich darüber nur noch bemerken, dass solche Annahme mit den historischen Verhältnissen durchaus übereinstimmt. Regel war damals entschieden nicht der hartnäckig widerspenstige Rechtsstreit, sondern das Ausgleichsverfahren, wobei den Parteien theils Rathschläge über die beste Art des Ausgleichs gegeben wurden, theils Rechtsbelehrungen, wie sie ohne Schimpf und Schande aus der Sache kommen könnten. Wilda hat in seinem Strafrecht der Germanen genug solcher Beispiele vorgeführt.

Sachen den Austrag bei den Fürsten zu suchen, während die Angelegenheiten von grösserem Belang vor die Gesammtheit gehören. Dass unter den „omnes" dasselbe gemeint ist wie mit dem späteren plebes, springt von selbst in die Augen, wie es denn auch keinem Zweifel unterliegt, dass Tacitus hier und anderwärts plebes im Sinne von populus, plebis arbitrium etwa im Sinne des altrömischen plebiscitum gebraucht. Schon die Gegenüberstellung von principes und omnes, resp. plebes, schliesst also die Unterscheidung von Fürstengericht und folcmôt ein; noch weit bestimmter aber wird dieser Unterschied im Fortgange der Darstellung des Tacitus gemacht. Derselbe befasst sich mit der Schilderung des altgermanischen folcmôt, welchen er concilium nennt[1]). Diese Schilderung leidet nun allerdings unleugbar an dem Fehler, dass sie die Dingtermine des Fürstengerichts mit denjenigen des folcmôt vermengt[2]), und dass es dadurch den trügerischen Anschein gewinnt, als ob beide eins seien; am Schlusse des c. 12 dagegen werden beide vollkommen von einander

[1]) Ms. Es. ist es willkürlich, dass Waitz — übrigens unter Beistimmung der heute herrschenden Ansicht — diejenige Versammlung, welche — seinem eigenen Zugeständnisse zufolge „Gerichtsversammlung" ist, der Cent zuweist, und dagegen das concilium des Tacitus zur Gauversammlung macht. Abgesehn von den centeni comites ex plebe, welche dabei ins Spiel kommen, die aber, wie ich weiter unten zeigen werde, diese Behauptung nicht rechtfertigen können, ist dabei augenscheinlich Thudichums Einfluss (Die Gau- u. Markverfassung in Deutschland, Giessen 1860, 8°, besonders SS. 45 ff.) entscheidend gewesen, der auch in Sohm (Fränk. Reichs- u. Gerichts-Verfassung, Weimar 1871, 8°, SS. 293—95) die Idee angeregt hat, die Cent sei ausschliesslich Gerichtsgemeinde gewesen. Gegen Ende dieses Abschnitts werde ich dagegen zeigen, dass die taciteische Zeit überhaupt noch keine Centversammlung, das heisst nach der Terminologie des Tacitus keine Versammlung des vicus kennt, und dass namentlich auch das jus reddere per vicos bei Tacitus in diesem Sinne nicht zu nehmen ist. Offenbar ist Tacitus auch zum grossen Theil mit dadurch zu seiner — uns verwirrenden — die Gerichtsversammlung und sonstigen folcmôtas vermengenden Darstellung in Germ., c. 11 u. 12 gekommen, weil eben beide — regelmässig — ein und dasselbe Volksganze umfassten.

[2]) Thudichum meint, a. a. O., S. 45: „Dass bei jedem Neulicht und jedem Vollmond eine Versammlung stattfand, . . . ist nirgends ausdrücklich ausgesprochen" u. s. w. Das scheint mir allerdings unbestreitbar; aber dennoch muss ich meine obige Behauptung aufrecht erhalten, weil Tacitus, Germ. c. 11, den Saz: „Coeunt . . . certis diebus" u. s. w. unmittelbar an die oben besprochene Mittheilung betreffs der Behandlung der res minores und majores anschliesst, und es auf diese Weise den Anschein gewinnt, als ob die consultatio principum genau in denselben Versammlungen stattfände, wie die consultatio omnium. Da indess auch das Fürstengericht unzweifelhaft ein comitium einer grösseren Volksmenge, wenn auch nicht des ganzen Volkes war, so konnte Tacitus das „coeunt" sehr wohl von beiden Versammlungen gebrauchen. Auch das „certis diebus" u. s. w. passt zweifellos für beide Versammlungen.

getrennt, indem gesagt wird: „Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt“, wie denn auch aus sämmtlichen uns überlieferten Placitis mit aller Bestimmtheit constirt, dass die betreffenden Versammlungen einzig und allein dem Zwecke der Rechtsprechung gedient haben.

Angesichts dieser Sachlage ist es durchaus natürlich, dass sich die Annahme, schon das älteste germanische Statsrecht habe besondere Gerichtsbehörden neben dem allgemeinen folcmôt gekannt, seit Thudichum immer mehr Bahn gebrochen hat; ja die Sache hat heut zu Tage bei einzelnen Schriftstellern bereits eine Wendung genommen, welche zu einer einseitig schroffen Scheidung des altgermanischen Gerichts und folcmôt geführt hat, und welche in ihrer Übertreibung mindestens ebenso fehlerhaft ist wie die alte utopisch poetische Vermengung beider. So z. B. stellt R. Sohm, (Fränk. Reichs- und Gerichtsverf., S. 59), die beiden Säze auf:

> „Die Völkerschaftsversammlung — das taciteische concilium —, ist die Regirungsversammlung der taciteischen Zeit“;

und

> „Die Gliederung der Völkerschaft, die Hundertschaft, pagus, ist politisch völlig unselbständig. Sie ist nicht im Besiz irgend eines Hoheitsrechts; auch nicht für ihre eigenen Angelegenheiten . . . Politisch ist die Hundertschaft lediglich ein Theil der civitas. Ihre Aufgaben liegen auf einem andern Gebiet“, nämlich auf dem der Rechtspflege. (S. 6.)

Diese den primitiven Anschauungen unserer Altvordern fast mit unheimlicher Starrheit ins Antliz blickende Abstraction birgt auch etwas von Tendenzmässigkeit in ihrem Innern; denn sie soll als Fundament dienen für eine pragmatische Construction des ursprünglichen grafioamtes und seiner ersten politischen Entwicklung, welche indess quellenmässig nachweissbar eine verfehlte Hypothese ist. Davon indess ganz abgesehn, ergeben schon die kurzen Worte des Tacitus: „De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes . *ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur*“, ein derartiges Ineinandergreifen des Fürstengerichts und folcmôt, dass es unmöglich scheint, beide mit dem Rasirmesser der Abstraction so vollständig auseinander zu schneiden wie es hier geschieht[1]. In vollkommenster Überein-

---

[1]) Mit Recht haben sich auch Waitz und Baumstark, gegen Sohms Unternehmen erklärt. Vgl. Waitz, VG. I, 3. Aufl., S. 340, n. 1.

stimmung mit unseren sonstigen Quellen bezeichnet Tacitus das Fürstengericht als den eigentlichen Grundpfeiler der Rechtspflege; aber er giebt insofern der älteren eichhorn-grimmschen, und der heutigen waitzschen Auffassung recht, als er dasselbe nicht als eine so ausschliessliche Justizbehörde charakterisirt, wie dies die altrömische Behörde war, vor welcher in jure die legis actio verhandelt werden musste, und als er ferner keineswegs den folcmôt von der Rechtspflege systematisch ausschliesst. Betrachten wir uns doch auch nur den ausgehobenen Saz ein Mal so genau wie möglich, und wir werden einen wesentlich anderen Zusammenhang der Dinge erkennen, als ihn die widernatürlich modernisirende Abstraction Sohms formulirt.

Wie sich die „res minores“ gegen die „res majores“ abgrenzen, sagt uns Tacitus nicht; nur der Umstand, dass er c. 12 berichtet: „Licet apud concilium accusare quoque et *discrimen capitis* intendere“, lässt uns erkennen, dass die Friedlosigkeitserklärung[1])

---

[1]) Diese, nichts anderes kann mit dem discrimen „capitis“ intendere gemeint sein. Merkwürdiger Weise fassen unsere Germanisten, man darf wohl sagen, ohne Ausnahme, die Worte des Tacitus als ein „vitae“ discrimen intendere auf, und sehen dann in dem folgenden Saze „Distinctio poenarum“, u. s. w. eine nähere Erläuterung des „capitis“ discrimen, die ihnen zugleich den Anhalt bietet, die „res majores“ des c. 11 einigermassen genauer zu begrenzen. So — um nur einige zu nennen, v. Sybel, Entstehg. d. Königths., S. 79; so v. Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung, Bd. I, Leipzig 1859, 8°, S. 284, (eine Stelle, die in Dahns Bearbeitung des Werkes gar nicht widerzuerkennen, noch widerzufinden ist); und so vor allem Thudichum, Altd. St., S. 48 f. und Waitz, VG. I, 2. Aufl., S. 332; 3. Aufl., S. 357. Gleichwohl ist aus mehr als einem Grunde zu behaupten, dass das unrichtig, und dass nur die hier gegebene Erklärung möglich ist. Der Römer Tacitus, der überhaupt keine Enthauptung kannte, hätte schwerlich capitis discrimen gesagt, wenn er gemeint hätte, die Gefahr, das Leben zu verlieren, wie es der Saz: „Distinctio poenarum“, der aber auch selbst wider durchaus nichts von Enthauptung weis, nach der herrschenden Ansicht ausspricht. Vor allem aber, der römische Jurist, der Tacitus doch war, hätte sich seinen Lesern gegenüber nie so ausdrücken können, wenn er mit capitis discrimen das gemeint hätte, was die herrschende Ansicht darunter versteht. Caput — das ist bekannt genug — bedeutet in der römischen Terminologie die Rechtsfähigkeit; das discrimen „capitis“ lässt sich somit schlechterdings nicht anders verstehen, als: die Gefahr rechtlos, das heisst, friedlos zu werden. Nun sagt aber freilich c. 12: „accusare *et* discrimen capitis intendere“, und das könnte man für zwei verschiedene Dinge nehmen, und deshalb das „Distinctio poenarum“ u. s. w. als Erläuterung für das „accusare“ betrachten wollen. Sobald man jedoch genauer zusieht, wird man erkennen, dass Tacitus in dem Saze: „Distinctio poenarum“ u. s. w. lauter Vernichtungen von Individuen aufführt, die er bereits c. 7 als Priesteropfer bezeichnet hat. Es wird im folgenden Abschnitt auf diesen Punkt zurück-

nothwendig[1]) vom allgemeinen folcmôt ausgehen muss; eine Thatsache, die sich ja auch sonst mit Bestimmtheit nachweisen lässt, und unmittelbar aus der Natur der Dinge sich ergiebt. Im übrigen dagegen bleibt hier alles dunkel; und zwar nicht durch Schuld des römischen Geschichtschreibers, sondern weil sich in Wahrheit keine scharfen Grenzen angeben lassen. Folgen wir jedoch der Spur, welche der Saz: „ita tamen" bis „pertractentur" weist, so wird es uns trozdem gelingen, wenigstens dasjenige Princip zu entdecken, auf welchem der eigentliche Zusammenhang zwischen dem Fürstengericht und folcmôt beruht.

Jeder eigentliche Rechtsstreit musste im Fürstengericht anhängig gemacht werden; das ist es, was die Worte sagen:

---

zukommen sein, wobei sich zeigen wird, dass die unfraglich richtige Nachricht des c. 7 mit dieser „distinctio poenarum" in unlöslichem Widerspruch steht; weil aber die Nachricht des c. 7 erweislich richtig ist, deshalb können wir, selbst wenn es Tacitus so gemeint haben sollte, den Saz „Distinctio poenarum" u. s. w. unmöglich als historisch richtige Erläuterung des accusare auffassen, sondern müssten das „et discrimen capitis intendere" in dem von mir dargelegten Sinne als Erläuterung des accusare betrachten; als eine Erläuterung, möchte ich hinzufügen, die auch jedem sachverständigen Römer, der die alte Comitialverfassung noch kannte, verständlich genug sein musste. Mir scheint auch der — juristisch übrigens keinesfalls mit römischem Scharfsinn durchdachte — Saz „Distinctio poenarum" vollkommen unabhängig von dem accusare u. s. w. des vorhergehenden Sazes geschrieben zu sein.

[1]) Dass unser „Licet quoque" nicht etwa auf eine concurrirende Gerichtsbarkeit des folcmôt mit dem Fürstengerichte geht, wie Thudichum, a. a. O., S. 49 f., angenommen haben muss, sondern wirklich den im Text angedeuteten Sinn hat, geben auch Waitz und andere zu. Vgl. Waitz, VG. I, 3. Auflage, S. 357, n. 1. Ms. Es. hat Tacitus mit seinem „licet quoque" sagen wollen: der folcmôt gewährt auch die Möglichkeit, solche Anklagen anzustellen, deren Endziel das „discrimen capitis" ist; wenn aber der folcmôt diese Möglichkeit „gewährt", so folgt daraus von selbst, dass sie sonst nicht vorhanden war. Uebrigens möchte ich auch hier wider auf eine unverkennbare verwandtschaftliche Aehnlichkeit des altrömischen und germanischen Rechts aufmerksam machen. Das erstere verweist bekanntlich das crimen perduellionis vor die Centuriatcomitien, und damit stimmt es aufs genaueste überein, wenn nach germanischem Recht die Friedlosigkeitsthaten vor den folcmôt, das einzige comitium, das der Germane kennt, verwiesen wird. Die Kategorie crimen perduelliones entspricht auch dem Wortsinne nach fast ganz genau der germanischen Bezeichnung „friedlose That", ein Ausdruck, der uralt sein muss, wie das angelsächs. Adjectiv freoþleâs beweist. Wenn man in diesem Sinne die Delicte, wegen deren nach unserer Stelle der Germania vor dem folcmôt Anklage zu erheben ist, mit v. Bethmann-Hollweg (Ueber die Germanen vor der Völkerwanderung, Bonn 1850, S. 29) als „Statsverbrechen" bezeichnen will, so schliesse ich mich dem an; muss aber doch bemerken, dass mit solch modernen Kategorien ms. Es. in Fragen dieser Art nichts auszurichten ist.

„ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, *apud principes pertractentur*[1]).

Fürst und Schultheiss aber waren verpflichtet, unter gewissen Umständen die Sache als „res major" dem folcmôt zu überweisen. Welcherlei Sachen dies waren, darüber wird es in ältester Zeit nur sehr wenige Principien gegeben haben, während die spätere Zeit förmliche Vorschriften über die Competenz ratione causar. namentlich betreffs des Schultheissen erliess[2]). Die ältere Zeit ist offenbar davon ausgegangen, dass alle diejenigen Rechtsstreitigkeiten, zu deren Erledigung die Mitwirkung des Volkes erforderlich ist, vor den folcmôt gebracht werden müssen, wenigstens so weit eben jene Mitwirkung nothwendig ist, weil das Volk als solches durch kein anderes Organ gebunden werden kann. Daher die Friedlosigkeitserklärung auch von Tacitus als folcmôtsache bezeichnet wird. Einen zweiten Fall erwähnt Tacitus merkwürdiger Weise nicht, obwohl er doch ebenso erheblich und in die Augen stechend ist. Wenn sich nämlich im Fürstengerichte herausstellt, dass man das Recht nicht weiss, so wird der Fall durch diese blosse Thatsache so bedeutend, dass er unbedingt als res major vor den folcmôt gewiesen werden muss[3]). Das ist hier von besonderem Interesse; denn solcher Fall liegt jedes Mal vor, sobald das im Fürstengericht gefundene Urtheil gescholten

---

[1]) „Pertractare" bedeutet nicht, wie Waitz noch in der 3. Auflage des I. Bds. der VG. (S. 351, bes. Note 1) so stark betont, ein bis zu Ende verhandeln, sondern grade umgekehrt ein nur vorläufiges, vorbereitendes Verhandeln und Behandeln. Dass meine Auffassung der Worte richtig ist, scheint mir übrigens auch die Ausdrucksweise „apud" principes zu beweisen. Hätte Tacitus das sagen wollen, was Thudichum, Waitz u. s. w. aus ihm herauslesen, so würde er mindestens „a" principibus gesagt haben, wahrscheinlich aber ganz einfach „principes pertractent".

[2]) Vgl. namentlich Liutpr. 25 (Mon. Germ., Legg. IV. 118 f.), sowie v. Bethmann-Hollweg, German.-roman. Civilproc., I. 344, bes. Note 26 und die dort citirte Stelle aus Hegel, Gesch. d. italien. Städteverfassg., I. 476, sowie v. Bethmann-Hollweg a. a. O., S. 349.

Dass Karl d. Gr. dem Centenar durch ein Capitular die sachlichen Grenzen seiner Competenz ins Gedächtniss zurückgerufen, ist bekannt.

[3]) Aus diesem uralten Princip ist die Schlussbestimmung von Liutpr. 25 entstanden. Hiermit stimmt auch aufs genauste überein, was Konr. Maurer, Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthum, 2 Bde., München 1855, 56, 8°, S. 196, n. 32, aus dem 2. Kapitel der Kjalnasingasaga berichtet, um von den gleichartigen isländischen Verhältnissen ganz zu schweigen. Vgl. auch Claussen, Die nordisch-germanischen Völker u. s. w. Eine Uebersezung der beiden ersten Abschnitte von P. A. Munch, Det norske Folks Historie, Lübeck 1858, 8°, S. 195.

wird; und da zeigt sich wider — wie schon oben angedeutet — die Familienverwandtschaft mit der altrömischen Verfassung.

Die vorstehenden Erörterungen weisen darauf hin, dass die alten Germanen in der That ihre besonderen Gerichte gehabt haben, und dass dieselben in einem gewissen Gegensaze zu den „folcmôtas“ (Centuriatcomitien — Märzfeld, Curiatcomitien — Opferfeste und sonstige Comitien, wie namentlich gesezgebende Versammlungen) zu denken sind. Deutlicher würden wir allerdings diese Wahrnehmung noch machen können, wenn wir uns an dieser Stelle sogleich Klarheit verschaffen könnten über die centeni comites, die Tacitus den Germanenfürsten bei der Rechtsprechung zugesellt; indess das muss für einen späteren Ort vorbehalten bleiben, und wende ich mich jetzt zunächst zur vergleichenden Betrachtung der Stellung des altrömischen Königs und magistratus und des germanischen Fürsten und Unterfürsten im Gericht, insbesondere in Bezug auf die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten.

b. Der germanische Fürst hat bei der gerichtlichen Entscheidung von Rechtsstreiten wesentlich dieselbe Stellung wie der altrömische König und magistratus.

Die auffallend nahe Stammverwandtschaft der altrömischen Obrigkeitsämter mit denjenigen der alten Germanen zeigt sich schon in den Titulaturen, mit deren Überblick ich daher die Untersuchung beginne.

Im römischen Königsstate hat zweifellos der rex das Richteramt verwaltet[1]). Der Titel „rex“ kehrt fast wörtlich im gothischen „reiks“ wider. Wo möglich noch interessanter sind die aber Titulaturen der Republik. Dieselbe legt den beiden obersten Statslenkern, welche an Stelle des rex getreten, und folgeweis auch in das königliche Richteramt succedirt waren, den Titel „consules“ bei[2]). In genauester Uebereinstimmung damit nennt aber noch der Heljand

---

[1]) Vgl. Zumpt, Das Criminalrecht der röm. Republik, I. 1, SS. 41—46. Die „Senatoren“ erscheinen als des Königs „witan“; eine Einrichtung, die aufs genaueste den germanischen Verhältnissen entspricht.

[2]) Anfänglich führten die Consuln den Titel Praetor. Der leztere Titel, der nach Niebuhr (Röm. Gesch. 3. Aufl., I. 577) u. a. durch die XII Tafelgesezgebung auf einen anderen Beamten übertragen sein soll, ist offenbar nicht durch diese, sondern deshalb auf jenen Beamten übertragen, weil man die Praetur den Plebejern zugänglich machen musste und denselben doch das oberste Statsamt vorenthalten wollte.

denjenigen Beamten, den Tacitus „princeps“ nennt, „râtgëbo“[1]); und bei den Friesen kehrt dieser Titel — fries. redjewa — noch im XIII. Jahrhundert als — sicher uralte — Bezeichnung des Viertelsrichters wider[2]). Wie ich bereits in den Noten gesagt habe, war ursprünglich der gebräuchlichere Titel für das republikanische Statsoberhaupt praetor, welche Titulatur später für das vom Consulat abgezweigte Richteramt gebräuchlich wurde. „praetor“, contrahirt

[1]) In den angelsächsischen Glossen, welche Bouterwek (im IX. Bande von Haupts Zeitschr. f. deutsche Alterthskde.) publicirt hat, findet sich S. 524) ebenfalls ein ags. rädgifa (als Glosse zu jurisperitus); sonst aber kommt ms. Ws. das Wort nicht vor. Die Handschrift, welcher Bouterwek die Glossen entlehnt hat, stammt aus dem X. Jahrhundert, während sich von den Glossen selbst nichts weiter behaupten lässt, als dass sie nicht vor der 2. Hälfte des VIII. Jahrhunderts entstanden sein können. Es muss wohl angenommen werden, dass die Angelsachsen ursprünglich ihren Schultheiss — damals eine hohe Stellung — rädgifa genannt haben, und dass dieser Ausdruck nur abusiv geworden, weil ihre Könige dafür den fränkischen Titel gerêfa recipirt haben, der später auch bei den Friesen (grewa) und Sachsen (greve) Eingang gefunden. Der Heljand bedient sich des Titels noch nicht.

[2]) Damit erledigt sich ms. Es. auch die Streitfrage über die Etymologie des Namens consul und die eigentliche Wortbedeutung desselben. Varro, De Lingua Lat., IV. 14, hat denselben ganz richtig von consulere abgeleitet, und Niebuhr, welcher (Röm. Gesch., 3. u. 4. Aufl., I. 578) zu demonstriren sucht, consul besage eigentlich dasselbe wie collega, ist offenbar im Irrthume. Wir können daraus zugleich ein sehr starkes Argument dafür entnehmen, dass ich oben (SS. 19 ff.) das „principes consultant“ des Tacitus richtig interpretirt habe. Darin beirrt mich auch der Umstand nicht, dass die Römer den Titel consul gewählt haben, weil die Patricier die bis dahin oberste Magistratur, die Praetur, den Plebejern zugänglich machen mussten, und dass somit der Annahme Raum gegeben zu sein scheint, die Patricier hätten die Plebejer durch den Titel consul darüber beschwichtigen wollen, dass das neue oberste patricische Statsamt kein eigentliches Richteramt sei; denn es ist Thatsache, dass den Consuln dieselbe königliche Gerichtsbarkeit vorerst verblieb, welche vor ihnen die beiden patricischen Praetoren ausgeübt hatten.

Es liegt nahe, gegen meine Zusammenstellung des consul und râtgëbo einzuwenden, der Titel consul komme ja erst so spät bei den Römern vor, dass hier an ein Zurückgreifen auf indogermanische Anschauungen unmöglich zu denken sei. Je genauer man indess die Verhältnisse betrachtet, desto unstichhaltiger wird dieser Einwand erscheinen. Der Titel consul ist offenbar gar nicht durch besonderes Gesez eingeführt; das Wort consul muss also in der Sprache der Römer längst als Begriffswort bestanden haben, bevor die neue Praetur eingeführt wurde, und damit Veranlassung gab, consul und praetor als specifische Titulaturen verschiedener Aemter zu gebrauchen. Ich gehe wahrscheinlich nicht fehl, wenn ich die Vermuthung ausspreche, dass ursprünglich das oberste Statsamt der Republik Rom promiscue Praetur und Consulat genannt ist, wie auch die entsprechenden Titulaturen in den germanischen Quellen vollkommen unterschiedslos gebraucht werden.

Schliesslich sei noch Folgendes bemerkt. In den lateinischen Rechts-

aus praeitor, wie quaestor aus quaesitor[1]), ist seiner etymologischen Grundbedeutung nach Bezeichnung eines Heerführers. Und auch für diese findet sich das genaueste Analogon bei den Germanen. Das altsächs. heritogo, angelsächs. heretoga, norweg. hersir u. s. w. ist genau dieselbe Titulatur wie das römische praetor in seiner ursprünglichen Bedeutung[2]).

Mir scheint, es ist unmöglich, in dieser merkwürdigen Übereinstimmung eine blosse Äusserlichkeit zu sehn; sie weist vielmehr auf eine tiefere innere Gleichmässigkeit hin, die sich uns auch sofort enthüllt, sobald wir die Betheiligung des Fürsten am Urtheil ins Auge fassen.

Der römische König, und später der magistratus der Republik urtheilte (resp. edicirte mit der judicis, arbitri u.s.w. datio die formula processus) nicht ohne Beirath gewisser comites, und genau ebenso verhielt es sich mit dem germanischen Fürsten und Unterfürsten. Die heute herrschende Ansicht macht nun aber insofern einen wesentlichen Unterschied zwischen beiden, als sie die Urtheilshelfer des römischen Königs und späteren magistratus principiel für bedeutungslos erklärt, und dem Könige oder Consul und Praetor allein die wahre Entscheidung beimisst, während umgekehrt die germanischen Beisizer des Fürsten oder Unterfürsten (Schultheissen) grade die Entscheidung allein in der Hand haben sollen. Man sieht in den lezteren zugleich entweder — und zwar je nach Zusammensezung der Versammlung, welche die Entscheidung abgiebt

---

quellen der Brokmänner wird redjewa durch consul übersezt. Das wäre eine sehr bedeutende Bestätigung der vorstehend entwickelten Ansicht, wenn die Sache nicht ihr Aber hätte. Die Friesen schliessen sich nämlich hierin einem allgemeinen, von den damaligen Italienern aufgebrachten Gebrauche an, den obersten Ortsmagistrat, was der redjewa ist, consul zu nennen. Vgl. Hegel, Italien. Städteverf., II. 326.

[1]) So ganz richtig Cicero, de legib., III. 3, 8: „Regio imperio duo sunt, iique praeeundo, judicando, *consulendo,* praetores, judices, consules appellantur".

[2]) Der Heljand gebraucht heritogo und râtgëbo promiscue (z. B. beides von Pilatus); ursprünglich dürfte indess der eigentliche Fürst, wie ihn Beda, V. 11, nennt, der „satrapa", den Titel heritogo geführt haben, und der Schultheiss — als der eigentliche Orts- und damit Streit-Richter — râtgëbo genannt sein. Darauf weisen die ostfries. Verhältnisse, besonders diejenigen des Brokmerlandes, sowie das Verschwinden des Titels bei den Angelsachsen hin.

Eine andere Titulatur, welche wohl den König und jeden grösseren Grundbesizer, aber auch den heritogo mit umfasst, ist das altsächs. drohtin, ags. dryhten, altnord., namentl. auch norweg., dróttinn, althochdeutsch truhtîn; eine Bezeichnung, in welcher das „praeitor" erst recht steckt, weil truht u. s. w. comitatus bedeutet. Erwähnt mag noch sein, dass nach Polyb., I. 37, die Griechen consul und praetor u. a. auch durch „στρατηγός" übersezen.

das Volk selbst, oder wenigstens „Repräsentanten“ desselben; und ist auf diese Weise zu einer Theorie gekommen, welche den Ausgangspunkt von v. Savignys Erklärung der Entstehung des Schöffengerichts bildet, und die zugleich in diesem Cardinalpunkte einen antipodischen Gegensaz der germanischen Gerichtsverfassung zur römischen statuirt. Nach germanischem Statsrecht nämlich soll die Sachentscheidung ausschliessliche Praerogative des Volks gewesen sein, während umgekehrt — da der römische judex u.s.w. lediglich Beauftragter des magistratus ist — nach römischem Recht sie einen streng magistralen Charakter haben soll. Es ist hier noch nicht der Ort, die Frage zu untersuchen, ob die Theorie richtig ist, welche die germanischen Urtheilsbeisizer zum „Volk“ oder zu „Volksrepraesentanten“ macht; wir haben vielmehr zunächst nur festzustellen, ob es richtig ist, den germanischen Richter als vom Urtheil ausgeschlossen zu betrachten; und es wird sich bei dieser Untersuchung herausstellen, dass diese Frage ebenso entschieden zu verneinen, wie es für die älteste römische Verfassung unrichtig ist, zu behaupten, der König oder magistratus sei in seinen Entscheidungen seinen comites gegenüber absolut souverän gewesen; beide haben vielmehr im wesentlichen in dieser Beziehung gleich gestanden.

Beginnen wir unsere Untersuchung mit den **Römern.**

Ich habe bereits oben (S. 26, n. 1) gesagt, dass die Senatoren des Königs „witan“ gewesen seien, wie denn auch später Augustus, in unverkennbarer Nachahmung dieser älteren Einrichtung, seine comites consistoriani (wie sie später heissen) aus dem Senat auslas. Dass diese königlichen comites, sofern sie wirklich im Einzelfall zugezogen waren, eine ganz ähnliche Stellung gehabt haben müssen, wie die angelsächsischen witan, lässt sich schon daraus erkennen, dass ihnen der König in einzelnen Fällen, nachdem das Verfahren in jure zu Ende geführt war, das judicium auftrug. Bestimmter aber lassen gewisse spätere Mittheilungen aus republikanischer Zeit die Sache erkennen.

Es ist bekannt, dass der römische Praetor noch zu Ciceros Zeit und später ein consilium von sogen. „comites“ in seinen Gerichtssizungen zur Seite hatte. Es ist ferner bekannt, dass dies Institut damals schon so entartet war, dass diese „comites“ durchgehends nicht über dem Niveau schmarozender Attachés standen, welche der Förderung der Geschäfte eher schädlich als nüzlich waren. Es ist zwar nicht bekannt, wohl aber — bei dem durch das Statsleben zu bedeutender Sagacität entwickelten politischen Instinkt der alten Römer — von selbst in die Augen springend, dass dieselben eine

solche Einrichtung nicht geduldet haben würden, wenn ihr nicht eine alte Gewohnheit zu Grunde gelegen hätte. Von dieser Position aus können wir um so mehr mit absoluter Sicherheit darauf schliessen, dass die Gefolgschaft des republikanischen Praetor nichts weiter ist wie die Continuation der senatorischen Gefolgschaft des Königs in freien republikanischen Formen, als es zweifellos fest steht, dass die Praetur von Hause aus nur eine republikanische Umgestaltung der Königsgewalt ist. Grade von dieser republikanischen Einrichtung aber lässt sich zeigen, dass sie ursprünglich ganz die Bedeutung der germanischen gefolgschaftlichen Rechtsbeistände des Fürsten gehabt haben muss.

Nichts war natürlicher, als dass nach Beendigung der Zwölftafelgesezgebung, mit der sich keine einzige altgermanische Codification auch nur von ferne messen kann, der fürstliche, resp. praetorische Rath, die comites, in ihrer Bedeutung für die Rechtsprechung sanken, dass ihrem Votum nirgends mehr die Bedeutung einer „auctoritas“ beigemessen wurde. Dagegen aber hat uns der glückliche Zufall grade aus der Periode der Abfassung der Zwölftafelgeseze eine Nachricht aufbehalten, welche bestimmt erkennen lässt, dass sie früher in der That das votum decisivum der germanischen Urtheilsgehilfen gehabt haben müssen.

Livius erzählt nämlich, III. 33, 8:

„Decumo die jus populo singuli“ — scil. decemviri — „reddebant. eo die penes praefectum juris[1]) fasces 12 erant, conlegis novem singuli accensi apparebant[2]). et *in unica concordia inter ipsos, qui consensus interdum privatis inutilis esset, summa adversus alios aequitas erat*[3]).

Leider lässt der Bericht nicht klar erkennen, ob der praefectus juris, Appius Claudius jedes Mal vor Abgabe eines Richterspruchs verpflichtet war, die Meinung seiner Collegen einzuholen; indess dürfen wir dies wohl ohne weiteres annehmen, und weiter den Livius dahin verstehen, dass kein Richterspruch zu Stande kam, wenn

---

[1]) Livius meint offenbar den Appius Claudius, welcher den Vorsiz führte. Vgl. über den Ausdruck auch Liv. 26, 16.

[2]) Accensi sind die Lictoren, welche den einzelnen Decemvirn zugeordnet sind. Appius Claudius, als praefectus juris und eigentlicher Vorsizender des Gerichts hat deren 12, von den übrigen ein jeder nur je 1.

[3]) Und, obwohl ihre Meinungsübereinstimmung (consensus) zu Zeiten den Bürgern (privatis) gefährlich wurde, so sollte doch allen nicht zum Decemvirat gehörigen Römern (alios) gegenüber (adversus) einzig und allein ihre Uebereinstimmung (concordia) unanfechtbares Recht (summa aequitas) schaffen.

nicht die übrigen neun Decemvirn dem Appius Claudius, oder dieser ihnen zustimmten. Appius Claudius steht hier genau da wie der altrömische rex; und das Abnorme in der Sache liegt nur darin, dass die provocatio ad populum von dem einstimmigen Urtheile der Decemvirn ausgeschlossen war, weil eben sie damals für die einzigen Gesezkundigen gelten sollten.

Nun zu den **Germanen.** Hier werden wir so schnell leider nicht zum Ziele kommen; denn vorerst heisst es, die soeben erwähnte, von zahlreichen und gewichtigen Autoritäten beschirmte Barrière, die Theorie von der Ausschliessung des magistratus vom dôm, zu nehmen.

Orientiren wir uns zunächst erst wider über die einschlägige deutsche Literatur.

Caesar berichtet bekanntlich klar und deutlich, B. G., VI. 23, 5:

> „In pace nullus est" — scil. Germanis — „communis magistratus, sed, *principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt, controversiasque* minuunt,"

und in vollster Übereinstimmung damit sagt Tacitus[1]), Germ. c. 12:

> „Eliguntur in iisdem conciliis et *principes, qui jura per pagos vicosque reddunt;*"

ein Ausspruch, der sich nur — und zwar vortheilhaft — dadurch von demjenigen Caesars unterscheidet, dass er das unbestimmtere „regio" und pagus durch das weit bestimmtere pagus und „vicus" ersezt, und ausserdem ganz praecis auf die principes das praetorische „jus reddere" überträgt. Man sollte meinen, so völlig klare und mit einander übereinstimmende Aussprüche zweier absolut classischer Zeugen müssten jeden Zweifel daran ausschliessen, dass unsere Altvordern das Urtheil als Richterspruch im eigentlichsten Sinne betrachtet haben; indess die Theorie ist ihre eigenen, abweichenden Wege gewandelt. Eichhorn stellte in den älteren Ausgaben seiner Rechtsgeschichte[2]) die Behauptung auf, die Obrigkeit, welche den

---

[1]) Dass Tacitus hier nicht den Caesar ausschreibt, sondern sich wirklich auf eigne Sachkenntniss stüzt, machen die sofort hervorzuhebenden Abweichungen völlig zweifellos.

[2]) Ich stüze mich dabei auf die 3. Ausgabe (1821), insbesondere auf § 78, Bd. I, S. 221 f. Dass indess Eichhorn bereits früher, resp. schon in der 1. Auflage seiner Rechtsgeschichte die Theorie aufgestellt haben muss, ergiebt die weiter unten zu allegirende Stelle aus Rogges 1820 erschienenen Werke. Die ältere Theorie theilt offenbar diese Ansicht noch nicht, — wie z. B. aus Meinders De Judiciis centenariis, Lemgo, 1715, 4°, S. 44 f.; 53 f.; S. 56, § 7; SS. 60—63, §§ 14—17; SS. 66 ff., § 22 u. s. w., wo überall von der Ansicht ausgegangen wird, zu sehen, dass der vorsizende Richter am Urtheil Theil nimmt; und ferner

Vorsiz im Gerichte geführt, habe dasselbe eröffnet, „und auch die ausgesprochenen Urtheile vollzogen“; und fügte dann wörtlich hinzu:

„Diese fanden sie selbst“ — scil. die Magistrate — „bei keinem Volke. Bei den Alemannen und Baiern, mussten sie dieses Geschäft einem besonders dazu bestellten judex überlassen, dessen Erkenntniss aber von jedem aus dem Volke widersprochen werden konnte. Bei den Franken fanden es dagegen besondere Urtheiler, die aus der Gemeinde genommen wurden, ... rachinburgii genannt, deren bei jedem Gerichte 7 waren. Neben ihnen werden aber noch sachibarones, sagibarones genannt, von welchen bei jedem Gericht nicht mehr als 3 sein sollten, und deren Geschäft sehr zweifelhaft ist“ u. s. w.[1]

---

aus Montesquieu, Esprit des Lois (1748), Bch. 28, cap. 27 und bes. cap. 42, wo unbedenklich die Möglichkeit anerkannt ist, dass der fränk. Richter sogar allein gerichtet und die Raginburgen und Schöffen lediglich als seine Rechtsweiser, nicht als die Feststeller des eigentlichen Richterspruchs betrachtet werden. Die Theorie ist somit ein Kind der neueren Zeit.

[1]) In der 5. Auflage, I. 401, ist dieser Saz noch besser in folgender Weise formulirt:

„In beiden Arten von Gerichten“ — im gebotenen wie ungebotenen — „hatte der vorsizende Richter nur das Gericht zu eröffnen, die Verhandlung zu leiten, um das Urtheil zu fragen und es zu vollziehen; der Inhalt des Urtheils aber entstand bei keinem Volke durch seinen Ausspruch, sondern wurde durch andere Personen festgesezt, deren Geschäft die Ausdrücke: das Recht finden, urtheilen, ein Urtheil finden, geben, weisen u. a. bezeichnen. Als Princip der Einrichtungen, die man bei den einzelnen Völkern findet, tritt sichtbar hervor: es soll ein von der versammelten Gemeinde, welche in gebotenen Gerichten durch einen Ausschuss vertreten wird, anerkannter Ausspruch sein, bei dessen Festsezung sie durch Rath oder Belehrung rechtskundiger Männer geleitet wird. Nach alemannischem und baierschem Recht“ u. s. w.

Später — a. a. O., S. 405 — sagt aber Eichhorn:

„Der Charakter der vorsizenden Richter ist, . . . dass sie lediglich als Beamte, die vom Könige abhängen, betrachtet werden. Die Nachricht, dass die Richter ursprünglich vom Volke gewählt wurden, führt daher auf die Ansicht, dass vielleicht in jenen, der ursprünglichen germanischen Verfassung angehörigen Richtern die Functionen des judex oder asega und des Grafen vereinigt waren, die Trennung derselben aber neuere Einrichtung ist“.

Eichhorn hat hiernach in der lezten Ausgabe seines Werkes seine Theorie selbst aufgegeben. Die Thatsache würde allerdings dogmengeschichtlich von grösserem Belang sein, wenn einmal die herausgehobenen beiden Säze sich nicht diametral widersprächen, und also der leztere Ausspruch nicht an jener Unbestimmtheit litte, die auch Waitz (VG. I, 2. Aufl., S. 333, n. 1) empfunden hat, und wenn namentlich Eichhorn bestimmte quellenmässige Motive angegeben hätte, weshalb er von der ursprünglichen Ansicht abgewichen ist. Jedoch auch so wie die Sache liegt, schliesst die so zu sagen — nachträgliche

So gewiss nun aber auch eben diese Ansicht kein Quellenzeugniss für sich hat, ja sogar mit den Quellen in unlöslichem Widerspruch steht, so fand sie doch nicht bloss bei dem in Fragen dieser Art stark utopisch angehauchten Luden[1]) Anklang, sondern selbst bei dem viel realistischeren v. Savigny, der ihr — unverdienter Weise — durch seine Theorie von der Entstehung des Schöffengerichts das Leben bis heute gefristet hat.

Gleich in der 1. Auflage des I. Bandes seiner Geschichte des röm. Rechts i. Mittelalter (Heidelberg 1815, 8°, S. 214) that dieser berühmte Gelehrte folgenden auch in die 2. Auflage (S. 256) aufgenommenen, sehr kategorischen Ausspruch:

„Man muss sich ... wohl hüten, sie" — die Raginburgen oder Schöffen — „als die blossen Rathgeber dieser Obrigkeit" — des Grafen — „zu denken, in deren" — d. h. des Grafen — „Händen also die eigentliche Richtergewalt gewesen wäre; nicht einmal Theilnahme an dem Urtheilsspruche kam dieser Obrigkeit zu."

Dann sprach Rogge „Üb. d. Gerichtswesen der Germanen" (Halle 1820, 8°, SS. 66 ff.) sich in gleichem Sinne aus; und 4 Jahre später betrachtete G. L. Maurer (Gesch. des altgerman. u. s. w. Gerichtsverfahrens, S. 9) es bereits als ausgemachte Thatsache, „dass das Urtheil von Männern aus dem Volke selbst — wohin schon das consilium simul atque auctoritas adsunt zu deuten scheine — nach Stimmenmehrheit gegeben, vom princeps aber nur ausgesprochen worden sei."

Auch Jac. Grimm (RA., SS. 768 ff.) schloss sich der neuen Theorie an; und obwohl dieselbe später von Unger „Die altdeutsche Gerichtsverfassung" (Göttingen 1842, 8°, S. 144) angefochten wurde, so machte das doch so wenig Eindruck, dass nicht bloss Pardessus, Loi Salique, Paris 1843, gr. 4°, SS. 574—76, sondern auch Waitz die neue Lehre einfach widerholte, indem er im I. Bande der 1. Auflage der Verfassungsgeschichte (S. 111) sagte: „Das Volk ... fand das Recht, sprach das Urtheil. Es ist römische Auffassung, wenn Tacitus sagt: sie sprechen Recht in Gauen und Dörfern."[2]) Auch der Engländer John Mitchell Kemble, ein treuer

ie Correctur der älteren Ansicht mittelbar das Geständniss ein, dass jene ältere Ansicht — ebenso gut wie deren spätere Modification — eine blosse Hypothese ist.

[1]) Gesch. des teutsch. Volks, I. SS. 498 ff.

[2]) Schon früher hatte aber doch Caesar dasselbe gesagt! Die obige Behauptung ist in der 2. Auflage beseitigt. Dagegen findet sich dort, S. 333 folgende neue, ms. Es. nicht minder gewagte Behauptung: „Von der Art,

Anhänger der grimmschen Schule, sprach sich „The Saxons in England“ u. s. w. (2 Bde., London 1849, gr. 8°, I. 146) in gleichem Sinne aus; ebenso Fel. Dahn, welcher Könige, I. 18, in genauster Übereinstimmung mit Eichhorn behauptet: „Von der Versammlung der Rechtsgenossen wird im Civil- und Strafprocess das Recht gefunden unter formeller Leitung des Grafes[1]) oder Königs. Und nicht anders macht es Thudichum. Er übersezt zwar, a. a. O., S. 144, vollkommen correct: „In eben diesen Versammlungen werden auch die Obersten gewählt, welche in Gauen und Dörfern Recht sprechen“ [2]); nichtsdestoweniger macht er S. 50, der herrschenden Ansicht folgende, ms. Es. recht seltsam conjecturelle Concession: „Dass die ganze Versammlung an dem Urtheilsspruche Theil nahm, folgt aus der Angabe, dass die Anklage apud concilium geschehen sei, zwar nicht mit Nothwendigkeit, es kam aber noch in viel späteren Zeiten vor. Vielleicht wählte man hierbei einen Ausschuss, eine Jury, welche

---

und Weise, wie Recht gesprochen ist, erhalten wir keine *genaue* Nachricht. Die Angabe des Tacitus, dass die Fürsten das Recht handhaben, . . . weist aber deutlich genug auf ein ähnliches Verhältniss hin, wie wir es später überall (?) bei den Germanen finden, dass die versammelte Gemeinde urtheilt, das Recht weist, die Entscheidung trifft, während der Richter die Leitung des Gerichts, die Ausführung des Urtheils und was weiter zur Sicherung des Rechts gehört, in Händen hat“. (Die Passage ist ohne wesentliche Veränderung in die 3. Auflage, S. 357 f., übergegangen.)

Diese Behauptung scheitert an den beiden später nachzuweisenden Thatsachen, dass bei keinem einzigen Germanenvolke historischer Zeit, also grade derjenigen Zeit, welche das etwas unbestimmte waitzsche „später“ bezeichnet, die „Volksgemeinde“, sondern überall ganz bestimmte Statsbeamte die Urtheilsfindung in der Hand haben, und dass nachweislich bei verschiedenen germanischen Völkerschaften der historischen Zeit just derjenige Beamte, welcher von der heutigen Theorie vollkommen richtig der „vorsizende Richter“ genannt wird, sehr starken Antheil an der Findung und Feststellung des Urtheils hat. Dieser neue Versuch, den Tacitus zu umgehen, und seine Worte unschädlich zu machen, scheint mir daher noch verfehlter wie der frühere. Gleichwohl muss demselben deshalb sehr grosse Erheblichkeit beigelegt werden, weil er unwillkürlich Zeugniss dafür ablegt, dass Tacitus die reine, nicht die römisch gefärbte Wahrheit berichtet, indem er den germanischen Fürsten seiner Zeit das praetorische jus reddere beilegt.

[1]) Diese Titulatur sollte ms. Es. für die älteste Zeit vermieden werden. Kemble stimmt in ihrem Gebrauch mit Dahn überein; ich finde dieselbe aber bei ihm ebenso wenig gerechtfertigt, wie bei jenem.

[2]) Ebenso übersezen, S. 191, Bülau und Genossen, die aber, SS. 184 ff., sich viel zu sehr in politische Raisonnements über die altdeutschen „Volksversammlungen“ verlieren, als dass sie im Stande wären, eine präcise Antwort auf unsere Frage zu geben. Derjenige indess, welcher mit Eichhorns Theorie bekannt ist, wird sie auch in diesen Raisonnements wider erkennen.

in Gegenwart des Volks, und unter Vorbehalt seiner Zustimmung, das Urtheil fand." Endlich hat sich in jüngster Zeit auch noch R. Sohm „Die fränk. Reichs- u. Ger.-Verfassung" (Weimar 1871, 8°) Eichhorn angeschlossen, indem er (S. 6) behauptet: „Der Spruch der Gerichtsgemeinde ist das Urtheil, welches für den vorsizenden Richter nicht bloss berathende, sondern bindende Kraft besizt."

Sieht man auf die Autoritäten, die ich vorgeführt habe, so wird man sich schwer entschliessen können, an die Irrthümlichkeit der in Rede stehenden Theorie zu glauben, so völlig unerklärlich es auch immer bleibt, dass Caesar und Tacitus, die sichtlich alle beide nicht bloss vom Hörensagen berichten, in einem so hervorragenden Punkte getäuscht sein sollten. Horcht man dagegen mit geschärftem Ohre auf die Worte der Autoritäten, namentlich auf das, was sie zum Beweise ihrer Theorie vorbringen, so wird man sich dennoch wohl oder übel gedrungen sehn, seine eigenen Wege zu gehn. Ausser v. Savignys ausgedehntem Versuche, inductiv nachzuweisen, dass nach altgerm. Statsrecht das „Volk" das eigentliche Organ der Urtheilsfindung neben dem magistratus gewesen sei, finde ich bei ihnen nirgends einen wirklichen Beweis der aufgestellten Theorie; auf diesen aber kann, wie gesagt an dieser Stelle noch nicht eingegangen werden. v. Savigny sucht allerdings ausserdem noch aus gewissen fränk., ja sogar erst karoling. Capitularien zu deduciren, dass dem magistratus jede Theilnahme am Urtheil entzogen sei; es wird sich indess im III. Abschnitt dieser Abhandlung zeigen, dass es schlechterdings unmöglich ist, diesem Theil seiner Argumentation beizutreten, weil die betreffenden Capitularienstellen unbeugsam eine sogar erhebliche Betheiligung des magistratus am Urtheil bezeugen. Ausserdem aber muss sowohl gegen v. Savigny selbst, wie gegen Eichhorn, Jac. Grimm, Heinr. v. Sybel, der sich ebenfalls der Theorie vom folcdôm angeschlossen, Waitz, Sohm u. s. w. peremtorisch eingewandt werden, dass sie samt und sonder mit der Darstellung des Tacitus spätere Zustände combinatorisch verweben, wo dem magistratus bereits das Recht, selbst den dôm zu finden, entweder wirklich entzogen ist, oder wenigstens entzogen scheint. Diese Deductionsmethode aber spricht klar und deutlich aus, dass jene Gelehrten sich ausser Stande gesehn haben, die Theorie direct aus Tacitus zu rechtfertigen; dass sie also für die älteste Zeit grade blosse Hypothese ist. Als solche hat sie denn auch Unger mit vollem Fug behandelt, und ihr mit nicht minderem Fug widersprochen, indem er (Altdeutsche Gerichtsverf., S. 114) sagt: „Der Richter berief die Gerichtssizung, leitete sie, fragte das

Urtheil. Wenn dasselbe gefunden war, sprach er es aus, und erst hierdurch wurde es zu einem eigentlichen Rechtsspruche. Endlich war er es, dem die Vollziehung des Urtheils oblag. Es ist aus den Hegungsformeln des späteren Mittelalters bekannt, dass der Richter keine einzelne Handlung vornahm, ohne dass er darüber einen Ausspruch der Urtheilsfinder veranlasst hätte. Man nimmt demgemäss allgemein an, der Richter sei ohne allen Einfluss auf das Urtheil gewesen. Dies scheint mir aber ganz unmöglich. Es ist nämlich in mehreren Stellen von Bestechung der Richter die Rede, welche auf ihr Urtheil von Einfluss sein könnte. In einigen dieser Stellen wird nun zwar ausdrücklich der Einfluss der Bestechung darein gesezt, dass der Richter gar kein Gericht über einen bestimmten Fall halte, oder dass er die Parteien zum Vergleich zwinge, oder dass er das Urtheil nicht vollziehe, oder wohl gar sich ein Begnadigungsrecht anmasse[1]). In anderen Fällen[2]) kann man den Ausdruck judex auf einen Urtheiler beziehen. Dagegen giebt es mehrere Stellen, die ganz entschieden davon sprechen, dass in Folge von Bestechung ungerecht geurtheilt werde, und bei denen ausserdem die Bezeichnung auf den Richter selbst ausser allem Zweifel ist. Dahin gehören . . Lex Rip., Tit. 88 und Lex Burgund., praefat. II. c. 4". S. 115 führt Unger dann seine Untersuchung auf das Gebiet der Rechtsquellen der 2. Hälfte des XIII. Jahrhunderts über und bemerkt dabei: „Es ist auch wohl zu beachten, dass späterhin keineswegs der Grundsaz anerkannt wurde, jedes von den Schöffen gefundene Urtheil sei der Rechtskraft fähig" u.s.w. Mich deucht, diese Gegenargumentation ist viel zu gewichtvoll, um mit einer Bemerkung wie die folgende von Waitz (a. a. O. 2. Aufl., S. 333, Note 1; 3. Aufl., S. 358, Note 1) abgefertigt werden zu können: „Was Unger, S. 114 ff., anführt, ist zu vereinzelt oder spät, um darauf Gewicht zu legen; höchstens aber würde es beweisen, dass der judex Einfluss auf das Urtheil, nicht dass er selbst Theil an der Findung desselben hatte". Diese leztere Bemerkung muss der von Waitz adoptirten eichhorn-savignyschen Ansicht gegenüber schon als erhebliches Zugeständniss betrachtet werden; wir können uns daher bei dieser Concession vorläufig um so mehr begnügen, weil es offenbar eine perplexe, widerspruchsvolle Behauptung ist, dem Richter alle und jede Betheiligung an der

---

[1]) Fälle dieser Art hatte bereits v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts i. Mittelalter, 2. Aufl., Bd. I, S. 257, Note, namhaft gemacht; darauf fusst hier Unger.

[2]) Dahin zählt Unger ganz richtig Lex Bajuv., II. 17 u. 18, wo evident von keinem anderen wie dem Landesschöffen und seiner Bestechung die Rede ist.

Urtheilsfindung abzusprechen, und gleichwohl einzuräumen, dass er „Einfluss auf das Urtheil," das heisst doch zweifellos auf dasjenige Urtheil gehabt habe, das man suchte. Dass aber Waitz den Einwand erhebt, Unger stüze seine Argumentation auf „verspätete" oder zu „vereinzelte" Thatsachen, ist mir aus folgenden 3 Gründen befremdlich.

1. Da uns die Anhänger der eichhorn-savignyschen Theorie selbst in unbestimmtester Weise auf die „spätere" Zeit verweisen, so sind sie gewiss nicht in der Lage, zu rufen „zu spät!" sobald man — wie Unger — dieser Weisung in rationeller Weise folgt. Überdies aber werden wir seiner Zeit sehen, dass die spätere Schöffengerichtsorganisation auf der systematischen Sonderung der Urtheils- und Richterbank beruht, von welcher der ältesten Zeit kaum die Keime bekannt sind; wenn also selbst in dieser Zeit dem Richter noch ein wie immer gearteter massgebender Einfluss auf das Urtheil zusteht, dann ist gar nicht daran zu zweifeln, dass er in ältester Zeit einen so starken Antheil an der Urtheilsfindung hatte, dass Caesar und Tacitus gar nicht anders konnten, als just ihm den dôm zuzuschreiben.

2. Der Einwand der „Verspätung" lässt sich überhaupt nicht gegen die Allegate aus der II. Vorrede zur Lex Burgundionum und aus der Lex Ripuariorum erheben. Es ist unstreitig, dass Eichhorn, und wo möglich noch mehr seine Nachfolger, bei der „späteren Zeit" so gut wie ausschliesslich die Lex Salica im Auge haben; nun aber ist die allegirte Vorrede ungefähr mit der chlodwigschen Redaction der Lex Salica gleichalterig, und die Lex Ripuaria, deren Hauptgrundlage überhaupt die Lex Salica bildet, weist kein anderes System der Urtheilsfindung auf wie ihre Quelle. Grade für das System der Lex Salica ist folglich nichts praejudicieller, als der von Unger angezogene Tit. 88 der lex Rip., resp. der Umstand, dass dort dem comes und grafio neben anderen königlichen Antrustionen geboten wird: „ut in provincia Ripuaria, in judicio residens[1]), munera ad judicium pervertendum[2]) non recipiat".

---

[1]) Also nicht etwa bei der Vollstreckung oder während der Vorbereitung des Processes, sondern als Gerichtsvorsizender.

[2]) judicium pervertere bedeutet den dôm „firwantalôn", d. h. verändern, vertauschen, also einen unechten dôm als Richterspruch verkünden. Gengler, Glossar s. v. pervertere, will darunter verstehn „zum schlimmen wenden; „ein unrichtiges Urtheil fällen"; ms. Es. soll dem Richter zur Pflicht gemacht werden, keinen andern dôm zu „teilen", als denjenigen, welchen er mit den Raginburgen rite vereinbart hat. Lex Rip. 88 bezieht sich aber nicht bloss

3) Die vorstehende Erörterung ergiebt schon, dass der Einwand, Unger stüze sich auf zu „vereinzelte" Thatsachen, völlig unstichhaltig ist, besonders grade vom waitzschen Standpunkte. So gut die Anhänger der eichhorn-savignyschen Theorie berechtigt sind, sich auf die Lex Salica zu stüzen, so berechtigt sind ihre Gegner, sich auf die Lex Burgundionum und Lex Ripuaria zu berufen; und es scheint mir völlig klar, dass wenn leztere von der Lex Salica abwichen — was indess nicht der Fall ist — nur die Anhänger der eichornschen Theorie der Vorwurf treffen würde, die Singularität generalisirt zu haben. Jedoch gerade hier lässt sich ohne die geringste Schwierigkeit den Ausführungen Ungers noch sehr bedeutend durch thatsächliches Material nachhelfen. Ich werde mit aller Vollständigkeit die Frage im III. Abschnitt erörtern, will aber doch schon hier auf einige Bestimmungen der angelsächsischen und langobardischen Geseze aufmerksam machen.

Nach angelsächsischem Recht hatte im sciremôt der ealdorman in Assistenz des Shirebischofs den Urtheilern das Recht zu weisen.

Edgar, II, 5, schreibt in dieser Beziehung vor:

„And þär beô on þam sciregemôte bisceop and se ealdorman and þär ägðer[1]) täcan[2]) ge godes rihte, ge weoruld rihte.

In ganz gleicher Weise ist der gerêfa in seinem burhmôt der eigentliche Rechtsweiser.

Edward, I. 1, heisst es deshalb:

Eâdweard cyning byt[3]) þâmg erêfum eallum, þät ge dêman[4]) swâ rihte dômas[5]) swâ ge rihtoste[6]) cunnon[7]), and hit[8]) on þäre dômbêc stande[9]).

---

auf den eigentlichen Richter, sondern auf die Raginburgen mit; in lezterer Beziehung ist unter dem pervertere allerdings das Einbringen eines Urtheilsvorschlags gemeint, welcher der „lex" u. s. w. zuwider ist.

[1]) either; uterque; ägðer ge — ge, wie hier, bedeutet: quum — tum.

[2]) to teach, lehren, weisen. Das täcan ist zweifellos auf bisceop und ealdorman zu beziehn. Beide fungiren in beiden Arten von Gerichten. Das macht die Vorschrift hier erst recht beachtenswerth.

[3]) gebietet bei Strafe. Vgl. Leo, Glossar, s. v. beôtan.

[4]) Muss heissen: ge dêmen = dass ihr urtheilt. [5]) Genau so rechtmässige Urtheile. [6]) wie ihr am richtigsten. [7]) to cun = wisst.

[8]) statt it, heute ebenfalls it. Da dôm masc. ist, so kann dies it nicht auf dôm zurückbezogen werden, sondern es ist zu verstehn: wie es etwa im Urtheilsbuch — dômbêc (femin.) — stehn möchte. Der Conjunctiv „stande" scheint daraus erklärt werden zu müssen, dass nicht alle dômas im Urtheilsbuche (Lex) stehn.

[9]) Vgl. auch Edw. II. 10.

Genau ebenso liegen die Dinge bei den Langobarden[1]), deren Organisation der Urtheilsfindung mit vollster Evidenz sich aus ihren zahlreichen Placitis ergiebt. Jul. Ficker, „Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens" (Bd. I, Innsbruck 1868, 8°, S. 14) giebt von deren Formalismus folgende durchaus wahrheitsgetreue Beschreibung, die ganz unmöglich sein würde, wenn wirklich die eichhorn-savignysche Theorie das Wahre getroffen hätte. „In der langobardischen Zeit sind die Urkunden gefasst in der Form eines Berichts der vorsizenden Richter über das, was vor ihnen geschehen ist, und was sie gethan haben. Alles, was sie betrifft, ist demnach in der ersten Person geschrieben; und es heisst einfach: nobis rectum placuit esse"[2]). Wo möglich noch deutlicher wie die langobardischen Placita bekunden aber die langobardischen Geseze, dass der eigentliche Richter, der Inhaber der Banngewalt, entscheidenden Einfluss auf das Urtheil hat. In den Gesezen des Ratchis z. B., wo judex par excellence den mit Richtergewalt ausgestatteten Gastalden (judex fiscalis) bezeichnet, findet sich gleich im 1. Kapitel (Mon. Germ., Legg. IV. 183) folgende, lebhaft an Lex Rip. Tit. 88 erinnernde Bestimmung:

„Ut unusquisque judex in suam civitatem[3]) cottidie debeat in judicium residere, et non attendat ad exemulationem suam[4]) aut aliam saeculi vanitatem, sed per semetipsum resedeat, et omnibus justitiam conservet, ita ut de nullo homine[5]) premium accipiat, sicut jam per manum scriptam nobis promiserunt[6]) qui aliter judicaverit, judicatum[7]) suum amittat. Sed si quis judex amodo neglexerit arimanno suo, diviti aut pauperi,

[1]) Vrgl. dazu auch v. Bethmann-Hollweg, Der germanisch-romanische Civilprocess im Mittelalter, I. 357—60. Die etwanigen Einwendungen, die ich gegen v. Bethmann zu machen hätte, können hier beiseite bleiben.

[2]) Schon früher hatte Wüstenfeld („Delle Falsificazioni di alcuni documenti concernenti la Storia d'Italia nel medio evo", im Archivio storico italiano, Nuova serie, tom. X, prt. 1, Firenze 1859, 8°, S. 78) auf diesen Punkt gelegentlich aufmerksam gemacht, und daraus den richtigen Schluss gezogen, dass die Langobarden ursprünglich den dôm dem Richter zugeschrieben haben.

[3]) Die damaligen Latinisten verbinden die Praepositionen fast durchgehends mit dem Accusativ. Hier ist der Ablativ zu verstehen. [4]) non attendat, scil. judicium suum = er wende seine Gerichtsgewalt nicht an, ad exaemulationem = um seine Eifersucht (invidia) zu befriedigen. [5]) da nessuno. [6]) Es ergiebt sich daraus: dass die langobard. Richtergastalden dem Könige einen — ihren Amtseid bestärkenden? — handschriftlichen Revers ausstellen mussten, worin sie getreue Pflichterfüllung gelobten.

[7]) Sein Richteramt. Die förmliche Rechtsverweigerung, von welcher das Folgende handelt, soll vollständige Ausstossung aus der königlichen Gefolgschaft (honorem amittere) nach sich ziehn.

vel cuicumque homini justitiam judicare, amittere debeat honorem suum, et componat in palatio regis widrigild[1]) suum, et illi[2]) componere debeat qualiter edicti continet pagina[3]) cui justitiam judicare neglexerit.

Ohne diesen Grundsaz, welcher den königlichen Richterbeamten dem Könige, den herzoglichen, resp. fürstlichen dem Herzoge oder Fürsten für das Urtheil so verantwortlich macht, wie er z. B. schon nach Beda, Hist. eccles., V. 11, bei den alten Sachsen erscheint, wäre es doch auch ein reines Unding gewesen, gesezliche Competenzbeschränkungen, wie die oben, S. 25, erwähnten betreffs des fränkischen Centenars und langobardischen Schultheissen durchzusezen. Ein Urtheil, das wider derartige Vorschriften lief, durfte der Richter unter keinen Umständen durchgehen lassen, sondern musste es cassiren; und von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es mir für die Würdigung des richterlichen Einflusses auf das Urtheil auch von durchschlagender Bedeutung, was Unger a. a. O., S. 115 f., berichtet:

„Im Jahre 1253 wurde zu Utrecht, im Hofgerichte des Königs Wilhelm von Holland zu Recht gewiesen: Sententiae scabinorum contra privilegia regia latae, nec vim habent, nec firmitatem.“ (Mon. Germ., Scriptores, IV. 367.)

---

[1]) Sühnebusse, deren Betrag das hier als bekannt vorausgesezte Wehrgeld ist. Vgl. Osenbrüggen, Strafrecht d. Langobarden, Schaffhausen 1863, 8°, SS. 14—17, sowie Cohn, Die Justizverweigerung nach altdeutsch. Rechte, Karlsruhe 1876, 8°, S. 130, Note 7, und Gengler, Glossar, s. v. u. s. w. [2]) illi, scil. cui justitiam judicare neglexerit, also: arimanno, d. h. seinem Dingmann.

[3]) die dômbêc. Bemerkt sei übrigens, dass bereits das Edict. Rothari, c. 25, vorschreibt: „Si dox veritatem aut justitiam non servaverit, componat regi solidos 20, causa manentem“. Der Ausdruck „veritatem et justitiam servare“ ist eine in Rotharis Edict mehrfach vorkommende Tautologie, die nur sagen soll: das gute Recht und die Treue beschüzen. Das „causa manentem“ (eigentlich manente) macht die königliche Bussforderung von der Bedingung abhängig, dass der Herzog nicht vorher schon seine Schuldigkeit gethan hat. Ich bemerke beiläufig noch, dass das Gesez des Ratchis für die königlichen Immediatländer, das Gesez des Rothari dagegen auf diejenigen Territorien berechnet ist, welche direct den Herzogen, und also nicht königlichen Richtergastalden unterworfen sind. Ich vermuthe, dass Rothari dabei die gesammte Justizverwaltung der Herzogthümer im Sinne hat, so dass der herzogliche Schultheiss gar nicht unter directer Aufsicht des Königs steht, und also etwanige Pflichtwidrigkeiten, die er sich zu Schulden kommen lässt, gar nicht zur Kenntniss des Königs gelangen, sofern sich nicht auch der Herzog pflichtwidrig zeigt, indem er keine Abhilfe schafft. In den königlichen Territorien kommen ebenfalls Schultheissen vor; obwohl dieselben aber Untergebene der Richtergastalden sind, so stehn sie doch auch unter der directen Controle des Königs.

Die Sache liegt jedoch so, dass wir gar nicht genöthigt sind, uns in dieser Frage auf den bisher eingehaltenen Weg indirecter Schlussfolgerung zu beschränken; vielmehr können wir sehr bestimmte Quellenzeugnisse vorführen, welche unmittelbar die Theilnahme des Königs und der Bezirksfürsten an der Urtheilsfindung in vollkommen einwandsfreier und unzweideutiger Weise bezeugen. Sehr beachtenswerth scheint mir in dieser Beziehung schon, was Arthur Köhler in seinem Aufsaze „Germanische Alterthümer im Beóvulf" (Pfeiffers Germania, Bd. XIII, S. 143[1]) u. a. über den Beówulf, dieses der Heidenzeit entstammende angelsächsische Gedicht, berichtet. „Wie der König sein Volk nach aussen zu schirmen hat", sagt Köhler, „so liegt es ihm auch ob, seine inneren Angelegenheiten zu ordnen. Darauf bezieht sich die zwei Mal widerkehrende Bemerkung, dass der König des Wortes waltet, d. h. die Versammlung des Volkes leitet. v. 30 þendem[2]) vordum veold vine Scyldinga[3]) (d. i. Scyld) und Hrôðgâr wird v. 79 genannt se þe his vordes geveald vîde häfede"[4]). Meine beiden erläuternden Noten über den Wortsinn der beiden Stellen des Beówulf lassen schon erkennen, dass ich dem Köhler in seiner Auffassung, dieselben deuteten auf die „Leitung der Volksversammlung" durch den König hin, nicht beitreten kann; dieselben sagen vielmehr, dass der Befehl (word) vom Könige ausgehe. Wie könnte das aber gesagt werden, wenn der König und seine Richter von der Findung des dômes, d. i. eben des „wordes" im Sinne des Dichters des Beówulf, ausgeschlossen wären? Noch interessanter für uns ist die folgende Stelle aus Procop, Bell. Goth. IV. 27, die Waitz bereits in der 2. Auflage des I. Bandes der Verfassungsgeschichte mitgetheilt hat (S. 328 f., Note 3[5]), und die der Leser auch in der 3. Auflage (S. 352, Note 3) findet: „*τοῖς Γηπαίδων λογίμοις κοινολογησάμενος*" (scil. *ὁ βασιλεὺς*) „*τὰ παροντα σπουδῇ ἀνεπυνθάνετο*". Der Gepidenkönig beräth sich hier mit den *λόγιμοι*, um festzustellen, was in den „*πάροντα*" zu thun sei. Der Ausdruck *πάροντα* ist derartig allgemein gehalten, dass es ganz unmöglich scheint, die Entscheidung von Rechtsstreiten davon auszuschliessen;

---

[1]) Waitz, VG., Bd. I. 3. Aufl., S. 353, Note 1, hat darauf aufmerksam gemacht.

[2]) Was soll das sein? Wohl Druckfehler statt „þenden" = dem engl. then.

[3]) Damals war de freundliche (König) Scyld Herr der Worte, d. h. der Befehle.

[4]) Derjenige, welcher seines Wortes, d. h. seines imperii, ein weites Reich hatte.

[5]) Die dort ebenfalls mitgetheilte Stelle aus Claudian wird weiter unten zu berücksichtigen sein.

und zwar um so mehr, weil dem Könige lediglich die λόγιμοι als Rathgeber zur Seite gesetzt werden; denn in diesen werden wir alsbald die centeni comites ex plebe kennen lernen, die witan, von denen Tacitus am Schluss des 12. Capitels der Germania spricht. Volle Bestätigung findet der Bericht des Procop durch Tacitus; und wir wollen uns die viel besprochenen Worte[1]) dieses Römers recht genau ansehn, da wir auf diese Weise Gelegenheit finden werden, die ganze Frage weiterhin so aufzuhellen, dass uns die römische Analogie noch viel deutlicher werden wird, als bisher. Tacitus berichtet, Germania, c. 11:

> „Mox" — d. h. sofort nachdem die Priesterschaft das Ding eröffnet — „rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate. si displicuit sententia, fremitu aspernantur; sin placuit frameas concutiunt. honoratissimum genus assensus est, armis laudari".

Mir ist es unmöglich, den ersten Saz anders zu verstehen, als dass Tacitus die Verhandlung durch einen Vortrag des Königs oder in dessen Ermangelung des Fürsten eröffnen lässt, und dass er sagen will, dieser Vortrag finde eine verschiedene Aufnahme bei den Zuhörern, je nachdem dem Redenden hervorragender Kriegsruhm zur Seite stehe, oder nicht; je nachdem er sich auf grosse Alters Weisheit berufen könne, oder nicht; je nachdem er die Kunst der Volksrede verstehe oder nicht; denn sein amtliches Ansehn trete hier ganz zurück, und er sei eben nur auf die Macht seiner Rede angewiesen. So zweifellos mir aber auch dies alles ist, so gewiss ist mir, dass die Darstellung des Tacitus nichts weniger, als erschöpfend ist. Eine Gerichtsverhandlung kann unmöglich mit etwas anderem beginnen, wie mit Vorträgen und Anträgen der Partei. Ganz offenbar aber denkt sich Tacitus auch die Gerichtsverhandlung so, dass dabei ein Stadium wie das beschriebene vorkommt, und auf das namentlich auch die Worte passen: „audiuntur auctoritate suadendi magis quam jubendi protestate" u. s. w. Aber auch dann bleibt die Darstellung des Tacitus noch sehr lückenhaft; denn es ist einfach nicht wahr, dass bei der Berathung nur der König oder der Fürst zu Worte kommen. Procop lässt in einer Stelle seines Vandalenkrieges, I. 22, (Waitz a. a. O., 2. Aufl., S. 330, Note 1; 3. Aufl., S. 353, Note 2) ganz richtig auch des Königs witan reden; und das führt uns ganz anders ein in die Procedur der Urtheilsfindung, wie es die Darstellung des Tacitus

---

[1]) Vgl. die massenhafte Literatur bei Waitz, a. a. O., 3. Aufl., S. 353, Note 3.

allein vermögte. Der König oder Fürst braucht nicht selbst zu sprechen und den dôm vorzuschlagen, sondern, gleich dem altrömischen rex, kann er auch einem seiner witan aufgeben, den dôm zu finden, und einzubringen; ja allem Anscheine nach ist sogar die Möglichkeit geboten, dass nicht das von Tacitus beschriebene Zustimmungs- oder Missstimmungsverfahren nach der Rede des Königs oder Fürsten sofort eintritt, sondern dass der eine oder andere wita zuvor gegenredet. Diese leztere Eventualität brauchen wir indess hier nicht weiter ins Auge zu fassen, sondern wollen unseren Blick vielmehr noch auf einen ganz anderen Punkt richten, der erst alles gehörig aufhellen wird.

Das germanische Recht macht einen ebenso scharfen Unterschied zwischen strictum jus und aequitas, wie das römische. In allen Fällen nun, wo strictum jus vorliegt, kann nicht eigentlich von einer neuen Findung des Urtheils die Rede sein, sondern ausschliesslich von ordnungsmässiger Bezeugung der lex. Das von Tacitus beschriebene Deliberationsverfahren hat daher nur statt in Fällen der aequitas, wogegen in stricti juris Fällen die witan nur aufgefordert werden, dem Könige oder Fürsten zu bezeugen, dass das und das lex sei. In beiden Fällen aber haben König oder Fürst wirklich mitzubefinden, ob der zur Berathung gestellte dôm wirklich der richtige ist; in stricti juris Fällen namentlich darf der König oder Fürst, der natürlich die lex kennen muss, keinen dôm vorschlagen oder annehmen, welcher der lex widerspricht.

Eben die stricti juris Fälle sind es nun aber, welche die Titel der beiden fränkischen Gesezbücher über die Raginburgen im Auge haben; und unsere Untersuchung ist jezt weit genug vorgeschritten, um uns die Erkenntniss zugänglich zu machen, dass es blosse Täuschung ist, wenn man mit Eichhorn aus jenen beiden Titeln und dem Titel der Lex Salica „De eum qui ad mallum venire contemnit" den Ausschluss des Richters von der Urtheilsfindung folgern zu müssen glaubt. Die Function der Raginburgen ist, mit ihrem Vermögen dafür Bürgschaft zu leisten, dass der Richter befugt ist, eine bestimmte obrigkeitliche Handlung vorzunehmen. Diese Thatsache wird im folgenden Paragraphen bei Besprechung der „auctoritas" der centeni comites ex plebe etymologisch nachgewiesen werden. Die Form der Verbürgung aber ist die legisdictio oder das judicium, das heisst das Zeugniss, welches sie über die lex, das jus strictum ablegen. Die beiden fränkischen Gesezbücher sprechen nun in den Titeln de rachineburgiis nur über die materielle Verpflichtung der Raginburgen zur legis- oder jurisdictio; über die Form aber, worin dieselbe abgegeben wird, sagen sie kein Wort;

und da nun diese Thätigkeit im Titel „De eum qui ad mallum venire contemnit“ und auch sonst als „judicare“ bezeichnet wird, so hat man jene formale Lücke der Titel de rachineburgiis dadurch auszufüllen gesucht, dass man die Raginburgen als die selbständigen Finder des dômes neben den Richter sezte. Diese Vorstellung ist indessen nach dem, was wir namentlich zulezt kennen gelernt haben, durchaus unhaltbar; wir können uns danach die Sache nicht anders denken, als dass der Richter, an den sich ja die Urtheilsbitte der Partei richtete, entweder selbst aussprach: dies ist (nach jus strictum) Rechtens in der Sache, und dann die Raginburgen aufforderte, ihr Rechtszeugniss dafür abzugeben; oder dass er direct einen der Raginburgen beauftragte, zu sagen, was Rechtens sei. Der erstere Fall dürfte ursprünglich durchaus der regelmässige gewesen sein. Es ist nämlich anzunehmen, dass die processirenden Parteien sich schon vor der Verhandlung sorgfältig über die Vorschriften der êwa (lex) unterrichteten und daher ihre Urtheilsbitte und Frage auf einen bestimmt formulirten Saz der êwa, welchen sie dem Gerichtshofe unterbreiteten, bezogen, und dass der Richter daher seine Raginburgen einfach fragte, ob nicht dieser Saz Rechtens sei? Mussten das aber die Raginburgen bejahen, so fanden sie kein eigenes Urtheil, sondern folgten einer nach dem andern diesem Urtheil. Wurden dagegen die Raginburgen ausnahmsweis aufgefordert, wirklich erst das Urtheil zu finden, so wurde diese Aufforderung keineswegs an alle zusammen gerichtet, sondern an einen bestimmten einzelnen, welchen der Richter mit Namen aufrief. Dann trat das ein, was Procop, De bello Vandalico, I. 22, erzählt, der betreffende wita trug seine Ansicht vor. Damit war indess die Sache noch keineswegs erledigt; völlig zweifellos vielmehr ist, dass auch dies Urtheil erst noch der Folge der übrigen zur legisdictio verpflichteten Raginburgen bedurfte, bevor es überhaupt nur den Charakter eines eingebrachten Urtheilsvorschlags annahm. Die zur legisdictio wirklich verpflichteten Raginburgen waren natürlich auch dazu verpflichtet, eine bestimmte Erklärung darüber abzugeben, ob sie dem gefundenen Urtheil folgen wollten, und, wenn nicht, welch bestimmtes andere Urtheil sie demselben entgegenzusezen hatten. Das, was Procop, De bello Goth., IV. 27, über die Verhandlung des Gepidenkönigs mit seinen witan berichtet, macht es mir aber auch so gut wie zweifellos, dass der Richter aus eigner Machtbefugniss berechtigt war, das gefundene Urtheil zu annulliren, demselben dasjenige Urtheil entgegenzusezen, was er für richtig hielt, und betreffs dieses bei den Raginburgen um Folge zu fragen, oder auch einen anderen zur legisdictio verpflichteten

Raginburgen mit Findung eines nèuen Urtheils zu beauftragen, und dann nach Folge (volbord) bei den übrigen Raginburgen zu fragen.

Der Leser wird jezt erkennen, dass keineswegs die fränkischen Geseze überall ein wirkliches judicare in unserem heutigen Sinne, und so wie es sich Eichhorn und dessen Nachfolger vorgestellt, unter der raginburgischen legisdictio verstehn, sondern dass sie die einfache Pflicht, dem Urtheil zu folgen, darunter mit begreifen. Wenn nun aber der Leser sich den Saz des Tacitus ins Gedächtniss zurückruft: Mox rex vel princeps u. s. w., so wird er sehn, dass auch Vorschläge des Königs und Fürsten durch die Folge (volbord) zu Gesezen, resp. dômas erhoben werden; und er wird sich, wie ich hoffe, auf diese Weise davon überzeugen, dass die fränkischen Gesezbücher der Annahme, dass dem Richter sein voller Antheil an der Urtheilsfindung zugestanden, keinerlei Hinderniss bereiten. Ohne solche Annahme bleiben auch gewisse merowingische Edicte und karolingische Capitularien, welche einen durchaus massgebenden Einfluss des Richters bei der Urtheilsfindung voraussezen, gänzlich unbegreiflich. Ich habe darauf schon oben hingewiesen und werde später im III. Abschnitt ausführlicher darauf zurückkommen; aber auch davon ganz absehend glaube ich diesen Paragraphen schliessen zu können mit der Ueberzeugung, dargethan zu haben, dass der germanische König, Fürst und Unterfürst dem Urtheil nicht fremd, sondern im wesentlichen ebenso gegenübersteht, wie der altrömische König und die ersten republikanischen Prätoren und Consuln[1]).

c. Die Urtheilsgehilfen, welche Tacitus dem germanischen Fürsten beigesellt, sind ebenso wenig das Volk oder Volksrepräsentanten wie die senatorischen comites der altrömischen Könige und die comites des republikanischen Praetor.

Das eigentliche Fundament von v. Savignys Theorie von Entstehung des Schöffengerichts ist die Annahme, dass nach altger-

[1]) Schliesslich muss der Vollständigkeit halber hier noch erwähnt werden, dass Vaissette, Hist. de Languedoc, I. 437 f., die Behauptung aufstellt, im languedoker Vicargericht (Centgericht) habe es in karoling. Zeit keine eigentlichen Beisizer neben dem magistratus (vicarius) gegeben. Ich habe von dieser, die hier vertretene Ansicht scheinbar unterstüzenden Behauptung absichtlich keine Notiz genommen. Wer die ganze Passage (SS. 436—38) im Zusammenhange gelesen, muss bemerkt haben, dass die Beschreibung, welche Vaissette giebt, sich lediglich auf die allgemeinen karolingischen Capitularien betreffs der Gerichtsorganisation stüzt, und dass also die Behauptung selbst nur die Folge missverständlicher Auffassung jener Capitularienstellen ist.

manischem Rechte das ganze Volk zum Urtheil berufen gewesen sei. Karl d. Gr. soll dem Volke diese Last abgenommen, und zu diesem Behufe das Schöffengericht eingeführt haben. Dieser Paragraph dagegen wird uns lehren, dass jene Annahme ein blosser Irrthum ist, und dass folglich die savignysche Theorie unmöglich richtig sein kann, weil sie auf einer unhaltbaren Voraussezung beruht.

Tacitus giebt uns bekanntlich, Germania c. 12, folgende lakonische Nachricht über die Zusammensezung der altgermanischen Gerichtsbehörde, welche übrigens — beiläufig bemerkt — die analoge Mittheilung des Caesar in einem sehr wichtigen Punkte vervollständigt, und dadurch die gänzliche Unabhängigkeit des Tacitus von ihm in dieser Materie bethätigt:

„centeni singulis" — scil. principibus — „ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt".

v. Savigny selbst scheint kaum geahnt zu haben, welche enormen Hindernisse diese Par Worte seiner Theorie bereiten; er verhält sich, wie wir später sehen werden, gegen sie ausserordentlich unbefangen. Die centeni sind ihm — ganz richtig — Gefolgsleute, ja er will sie sogar als Schöffen anerkennen, was bei ihm (unrichtiger Weise) so viel heisst, wie als Raginburgen, sofern nur die Titulatur centeni beseitigt wird; er macht aber ausserdem den Fehler, nicht zugleich Gefolgsleute und Raginburgen in den centeni zu erkennen. (A. a. O., S. 265 f., Note a.) Wie daneben aber seine allgemeine Schöffenbarkeit bestehen kann, darüber giebt er uns keine Aufklärung. Und wesentlich nicht anders verhalten sich in der Sache Jac. Grimm, der auf die centeni kaum eingegangen ist, und G. L. Maurer (Gesch. d. altgermanisch., bes. altbaiersch. Gerichtsverfahrens, S. 5 u. 17), sowie der berühmte französische Gelehrte Pardessus, der sich in seiner Loi Salique unbedingt dem Savigny angeschlossen, ohne sich (S. 575 f.) durch unsere centeni beirren zu lassen. Ja selbst Waitz bewahrt noch in der 1. Aufl. des I. Bandes der Verfassungsgeschichte dieselbe ignorirende Haltung, obwohl inzwischen Eichhorn doch schon (RG. 5. Aufl., § 14b, I. 61) auf die Sache aufmerksam geworden war, und die centeni mit einer gewissen Eigenmächtigkeit für einen „Volksausschuss" erklärt hatte[1]), welcher das Volk vertrete. Die spätere Zeit, ja z. Thl. sogar noch

---

[1]) Diese Hypothese ist später von v. Sybel adoptirt; und wenn v. Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung, I. 284, die „Centversammlung" aus dem Centenar und den „Schöffen" bestehn lässt, die „von der Gemeinde erwählt" seien — selbstverständlich wohl in seinem Sinne, ad hoc erwählt — so liegt darin eine Combination von v. Savignys und Eichhorns Auffassung der

die unmittelbaren Zeitgenossen der epochemachenden Werke von Eichhorn und v. Savigny haben sich indess immer stärker gedrängt gesehen, sich angesichts der savignyschen Theorie mit den centeni abzufinden; sie haben jedoch dies Rechtsgeschäft unter einem so entscheidenden Drucke von v. Savignys Autorität vollzogen, dass Tacitus dabei bedeutend zu kurz gekommen ist. Man verfiel nämlich auf den Ausweg, aus den centeni eine „Hundertschaftsgemeinde" herauszuinterpretiren; und wer das wirklich fertig bringt, bringt es in der That fertig, den Tacitus sagen zu lassen: das Volk, die Gemeinde weist dem Fürsten das Recht, so wenig dazu auch der Ausdruck „centeni e x plebe" zu passen scheint.

Der erste, der ms. Ws. diesen Weg eingeschlagen, ist J. Weiske gewesen[1]).

Bei dem durchgehends hypothetischen und combinatorischen Charakter der weiskeschen Abhandlung ist indess nicht anzunehmen, dass dieselbe erheblichen Einfluss auf nachfolgende Forscher gehabt hat; und zwar am allerwenigsten hier, wo er noch nicht einmal sich bemüht hat, die sprachliche Möglichkeit seiner neuen Auffassung darzulegen; ich kann daher diesen Schriftsteller übergehen. Dasselbe möchte ich von Unger sagen, der a. a. O. (also 1844), S. 51, in den centeni comites „100 Familienhäupter" sehn will; eine Vorstellung, die er, S. 108, noch näher zu präcisiren sucht, indem er dieselben als „100 Familienhäupter von 10 friðborgen[2]) bezeichnet. Das ist ein Standpunkt, den Unger heut zu Tage sicher selbst nicht mehr vertheidigen würde, und der so unbestimmt ist, dass er unmöglich irgend welchen wissenschaftlichen Einfluss ausgeübt hat. Gleichzeitig mit Unger unterzog aber Heinr. v. Sybel (Entstehung des deutschen Königthums, Frankfurt a. M. 1844, 8°, S. 73) die Frage seiner Prüfung, und kam merkwürdiger Weise genau zu demselben Resultate wie Weiske; und ich vermuthe, dass sein Ein-

centeni. Der Gedanke der „Centversammlung" scheint mir — aus Gründen, die dem Leser später von selbst entgegentreten werden — dem Sybel entlehnt.

[1]) Die Grundlagen der früheren Verfassung Teutschlands, Leipzig 1836, 8°, S. 7 f. Mir ist das um so auffallender, da sich in dem von Weiske mit herausgegebenen Germaniacommentar noch die alte Auffassung der centeni comites findet, und Weiske selbst nicht das geringste Motiv für seine Abweichung angiebt, ja überhaupt nicht einmal sagt, dass die in dem neueren Werke ausgesprochene Ansicht von der früheren abweicht.

[2]) Hier haben Bülau, Weiske und v. Leuth, Die Germania des Tacitus u. s. w., S. 204 f. einen sehr unberechtigten Einfluss geübt.

fluss entscheidend gewesen ist, diese — durchaus irrige — Ansicht in Cours zu sezen, ob ich gleich ausser Stande bin, zuzugestehn, dass v. Sybel bei Interpretation von Tacitus Worten wirklich kritisch zu Werke gegangen ist. Derselbe sagt:

„Diese Worte“ — scil. „centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt“ — „sind klar[1]) und bestimmt, wenn auch der germanische Sinn des Hundert in der Uebersezung begreiflicher Weise etwas getrübt worden ist. Tacitus fasst sie offenbar als einen Ausschuss der Gemeinde[2]), während sein Berichterstatter die Centene selbst gemeint haben muss“.

Unwillkürlich drängen sich hier die Fragen auf: Woher weis denn v. Sybel, dass Tacitus den „Bericht“ eines Germanen vor sich gehabt und diesen schief aufgefasst hat? Weshalb **muss** denn in diesem apocryphen „Bericht“, von dem sich doch in der Germania selbst keine Andeutung findet, gestanden haben, dass die Hundertschaftsgemeinde dem Hundertschaftsfürsten das Recht weise? Ich dächte doch, dieses „muss“ wäre eine derartig kritikwidrige Supposition, dass wenn solcherlei Kunstgriffe bei der Auslegung von Geschichtsurkunden gestattet sind, schlechterdings der Sinn von keiner einzigen mehr feststünde; und ich bin überzeugt, dass der berühmte Historiker heute so nicht mehr verfahren würde. Das ist doch wohl eine sehr gefährliche Brücke, auf die uns Sybel lockt; aber freilich für ihn eine unentbehrliche; denn er kommt sonst nicht zu dem Endziel, dass das „ex“ plebe des Tacitus als „Volksausschuss“ zu verstehen sei. Diese Phrase darf aber, wie ich unten nachweisen werde, so in keinem Falle verstanden werden; und ich denke daher, wir können den Mythus von dem „Bericht“ nur immer in das Gebiet der Mythologie verweisen, wie wir es uns vorläufig auch erlassen wollen, daran zu glauben, dass Tacitus, dieser im Ausdruck so scharfe und gewandte Schriftsteller, in der Umschreibung der vermeintlich deutschen Hundertschaftsgemeinde sich so ungeschickt benommen habe, wie es nach v. Sybel der Fall sein müsste. Wer jedoch dem Sybel das Voraufgeschickte unbeanstandet zugiebt, der ist — so weit die Sache hier interessirt — sein Gefangener; er wird nicht gegen den folgenden Saz streiten können: „Den Hundertrichter umgiebt seine Gemeinde, und deren Thätigkeit wäre schwerlich kürzer nnd inhaltsreicher auszudrücken, als in jenem „consilium et auctoritas“ “[3]).

---

[1]) Das hat ausser Sybel kein einziger der ganzen Legion von Forschern, die sich mit diesem Saze beschäftigt haben, behauptet.

[2]) Eichhorn! So werden die Hypothesen traditionel.

[3]) In dem darauf folgenden Saze macht Sybel aber noch den Fehler, die

So mangelhaft aber auch diese Interpretation ist, die Ansicht, welche sie hat begründen sollen, hat sich doch festgesezt; bei Thudichum kehrt sie bereits als selbstverständlich und zweifellos wider. Derselbe übersezt den in Rede stehenden Saz:

„Als Begleiter aus dem gemeinen Volk[1]) sind zu Rath und Entscheidung bei dem einzelnen die Hundert gegenwärtig";

und dies mystische „Hundert" erklärt er, S. 55 u. 56[2]), beiläufig als „die Hundertschaft," ohne sich auf eine sprachwissenschaftliche Rechtfertigung einzulassen. Genau dieselbe Haltung nimmt Rud. Sohm ein, welcher unter einfacher Berufung auf Thudichum, und zwar sogar bloss auf die ausgehobene Stelle seiner Uebersezung — kategorisch behauptet (a. a. O., S. 6): „Der von der Völkerschaft eingesezte Hundertschaftsbeamte ist Richter der Hundertschaft. Ihn umgeben bei Verwaltung der Rechtspflege 100 Volksgenossen. Ihn umgiebt die Volksversammlung der „„Hundert."" u. s. w.

Von höchstem Interesse ist mir aber gewesen, die Haltung von Waitz in unserer Frage zu beobachten. War derselbe — wie gezeigt — durch Thudichum in der 2. Auflage des 1. Bandes der Verfassungsgeschichte dazu gedrängt, das Landding und Fürstengericht zu unterscheiden, so war er damit auch dazu gezwungen, sich über den Sinn des in Rede stehenden Sazes der Germania, namentlich über seine Auffassung der centeni comites, auszusprechen. Das hat er denn auch zwei Mal gethan; das erste Mal (a. a. O., S. 154 f.; 3. Aufl. S. 219), wo er von der Hundertschaftsverfassung handelt, und das zweite Mal, wo er die Gerichtsverfassung bespricht, (S. 334 ebendas; 3. Aufl., S. 359). An der ersteren Stelle sagt er: „Die 100 Begleiter oder Beisizer **können nur** die vollberechtigten Mitglieder der Gemeinde sein, welche sich unter dem Richter versammeln, und das Recht weisen"; und an der zweiten Stelle giebt er der Sache folgende, sich noch entschiedner an Thudichum anlehnende Fassung: „Dass einzelne aus dem Volke als Urtheiler bestellt waren, ist in keiner Weise wahrscheinlich; die 100 Begleiter können nicht als solche, als Schöffen im späteren Sinne des Worts angesehen werden, sondern stellen eben die **Gemeinde** dar". Mit beiden Säzen soll genau dasselbe gesagt sein; wir können indess wohl den ersteren, der, meiner

---

friesischen (und angelsächs.?) orkenen mit den fränk. raginburgen, und diese wider — in Übereinstimmung mit Weiske! — mit dem Umstande zu identificiren. Auch davon dürfte derselbe inzwischen zurückgekommen sein.

[1]) Das „gemein" hätte hier als irrend fortbleiben sollen.

[2]) Vgl. auch S. 83 f.

Auffassung nach[1]), genau auf dasselbe hinausläuft, was Unger (oben, S. 47) mit seiner etwas verschwommenen Äusserung über die centeni comites eigentlich meint, als Erläuterung des lezteren bebetrachten. Diesem ersteren Saze aber fügt Waitz (S. 154, n. 2; 3. Aufl., S. 219, n. 2) folgende literarische Notiz bei:

„So schon ältere Forscher; s. Meinders[2]), De judiciis centenariis, S. 11—16. .... Andere[3]), die Meinders anführt, dann Barth, IV. 290[4]) ... verstehen die Centenarien oder ... gogreven[5])".

---

[1]) So hat ihn auch Waitz selbst, S. 154, n. 2, verstanden.

[2]) Gemeint ist: Herm. Adolf Meinders, Dissertatio de judiciis centenariis et centumviralibus, sive criminalibus et civilibus veterum Germanorum, imprimis Francorum et Saxonum, vulgo von den Centgerichten der alten Teutschen. Lemgo, 1715. 4.

[3]) Es sind dies: (a. a. O., S. 11 f., § 2) Bernegger, De judiciis criminalibus, sive centenis et centenariis (S. 12, § 3) Justus Lipsius, in seinen Erläuterungen zu Tacitus (S. 12 f., § 4); Phil. Cluver, Germania antiqua I. 42 (S. 13 f., SS. 5 u. 6); Beatus Rhenanus, Res Germanicae, lib. II, S. 88 (SS. 14 bis 16; § 7 u. 8); Andr. Knichen, De sublimi et regio territorii jure, cap.: De jurisdictione criminali et civili, quae etiam centena et voigteja dicitur.

[4]) Christian Karl Barth, Teutschlands Urgeschichte, 2 Bde. nebst Anhang, Baireuth u. Hof 1819—21, 8°. Bei Waitz' Citat scheint ein Druckfehler vorzuliegen; es muss heissen: II. 420—22. S. 421 sagt Barth: „Zentner ist .. ein Bezirksbeamter und ein Abgeordneter, ein Vorsteher und Vertreter eines Bezirks. In diesen Eigenschaften erscheint er auch nach der damaligen bürgerlichen Verfassung. Wahrscheinlich der Gemeindeobmann, in seiner Gemeinde richtend, Beisizer des Gaugerichts in wichtigeren Händeln und allgemeineren Angelegenheiten. In dieser Hinsicht mögen sie mit den späteren Schöffen verglichen werden." Die gesperrt gedruckten lezteren Worte gehören zu den utopischen Phantasien damaliger Zeit, die den in der vorigen Note genannten Schriftstellern des XVI. und XVII. Jahrh. noch völlig fremd sind. Mit Barth stimmt Bülau und Genossen in seiner Erklärung der centeni comites (Die Germania des Tacitus u. s. w. SS. 204—6) in allen wesentlichen Punkten, und auch in der utopischen Ausschmückung überein, obwohl dort über den Zusammenhang des Instituts mit dem Schöffeninstitut geschwiegen wird.

[5]) Hinter „Barth" habe ich ausgelassen: „Molbech" (mir gänzlich unbekannt), „S. 464; Raepsaet, Oeuvres, III. 49; Landau, S. 310 (vgl. Correspondenzbl., X. 11 ff.)". Ich sehe daraus — die Verweisung auf Landau, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwicklung, Hamburg und Gotha 1854, 8°, beweist es unter allen Umständen — dass jene allerälteste Interpretation sich bis in die jüngste Zeit noch fortgesezt hat; muss es aber doch als gar zu weitläufig ablehnen, auf eine specielle Widerlegung dieser Schriftsteller hier einzugehen. Waitz selbst stellt denselben am Schlusse der allegirten Note folgende Bemerkung entgegen: „Höchstens .. könnte man sagen, dass der Name" — centeni? — „zu der Angabe" — was für eine „Angabe?" So wie ich Waitz verstehe, kann er nur meinen, zu der Titulatur centenarius — „Anlass gegeben. Aber auch da wird eher an die Hundert

Ich habe oben bereits gezeigt, dass die seltsame Interpretation von Tacitus Worten, wonach die centeni comites die „Hundertschaftsgemeinde" vorstellen soll, ein reiner Nothbehelf der Germanisten ist, darauf berechnet, die Theorie vom „Volksdôm" zu retten; es wäre daher immerhin ein ganz günstiges Praejudiz für die heutige Auslegung, wenn sich bereits vor Jahrhunderten irgend ein Forscher, der von der Zwangslage der heutigen noch nicht gedrängt wurde, aus voller freier Überzeugung in ganz gleichem Sinne ausgesprochen hätte. Indess die desfallsige Behauptung von Waitz ist ein Irrthum; die Geburt der heutigen Interpretation hat genau unter den Wehen stattgefunden, wie ich gesagt; sie ist durchaus ein Kind der neusten Zeit. Dass Meinders mit seinen, S. 50, n. 3, namhaft gemachten Vorgängern über die Auffassung der centeni comites vollkommen einverstanden ist, beweisen seine widerholten Zustimmungserklärungen zu deren Ausführungen; Meinders aber sagt, S. 14:

> „Quid impedit, quod centeni ex plebe comites apud Tacitum, qui judicibus, sive praepositis et primoribus populorum, consilii simul et auctoritatis causa aderant, *de centenariis Germanorum, qui eodem officio ac munere fungebantur, sunt intelligendi et explicandi*, uti fecerunt viri eruditissimi, et minime proletariae eruditionis atque doctrinae?"

S. 16, § 9 fügt er dann noch hinzu:

> „Nos putamus Centum, sive centenos comites ex plebe judicibus vel grafionibus et primoribus magistratibus adjunctos, fuisse populum circumstantem ex qualibet familia, quibus centena constabat, ad assistendum et judicandum comiti electum et adjunctum. Qui posterioribus saeculis der Umstand vocabatur et ad sententiam inveniendam simul adhibebatur.... Qui assessores vel potuis circumstantium turba et caterva vulgo Finders, Urtheilfinders vocabantur antiquitus."

Wer sich nicht an das Wörtchen „Umstand" anklammern und dasselbe in einem Sinne deuten will, den es allerdings streng genommen hat, den aber Meinders unrichtiger Weise grade nicht damit verbindet, der kann auch in dieser Äusserung nichts finden, was mit der waitzschen Deutung der centeni sich nur irgendwie berührte. Die leztere Stelle spricht unbestreitbar die Vorstellung aus, die

---

selbst zu denken sein, zumal jener ohne diese kaum vorgekommen sein wird" u.s.w. Die Sache liegt indess einfach so, dass jene älteren und neueren Schriftsteller das „centeni" des Tacitus ganz genau im Sinne von „centenarii", das centeni für ein ungeschicktes Surrogat für centenarii nehmen, und begreife ich daher nicht, was Waitz eigentlich mit jener Bemerkung, die übrigens auch in der 3. Auflage gestrichen ist, sagen will.

centeni seien Schöffen; und Meinders erklärt sich des Tacitus „centeni *ex plebe*“, worauf sein Blick haftet, ohne das „comites“ zu beachten, daraus, dass der vermeintliche Hundertschaftsschöffe irgend einer Sippe der Hundertschaft angehört haben müsse; das heisst in der Hundertschaft ortsangehörig gewesen sein müsse. Jede Hundertschaft hat nach seiner Vorstellung je 1 solchen Schöffen, der ihm zugleich centenarius, d. h. — wie er wohl weiss — Ortsobrigkeit der Hundertschaft ist. Später wird sich zeigen, dass diese Vorstellung nur darin fehl geht, centenarius und Centner im Sinne des Tacitus zu identificiren; dass aber sonst die Vorstellung, die centeni seien die Raginburgen (nicht Schöffen), sowie die Erklärung des ex plebe richtig sind. Die waitzsche Allegation kommt also nicht ihm, sondern der von mir vertretenen Theorie zugute, wonach die centeni weder das Volk noch auch eine Volksrepräsentanz sind, sondern lediglich Leute, die Kraft eigener Autorität, die ihnen Fürst und Volk beimessen, die Rechtskunde vertreten.

Sachlich hat Waitz auch in der jüngsten Auflage des I. Bandes der Verfassungsgeschichte keinerlei neue Argumente für seine Interpretation der in Rede stehenden Stelle des Tacitus vorgebracht, und namentlich auch nicht gesagt, wie er sich dieselbe sprachlich möglich denkt; er verweist deshalb (2. Aufl., S. 334, Note 2; 3. Aufl., S. 359, Note 2) auf sein früheres Werk „Das alte Recht der salischen Franken“, S. 151, und damit auf den vermeintlichen Nachweis, dass auch bei den Salfranken und Langobarden die Urtheilsweisung Praerogative des „Volks“ gewesen sei, an welcher jeder „vollberechtigte Bürger der Gemeinde“ Theil gehabt habe. Wir werden jedoch klug thun, dieser Weisung zunächst nicht zu folgen, sondern uns erst noch weiter über die centeni zu orientiren; denn das wird uns zu dem sicheren Ergebniss führen, dass gar nicht daran zu denken ist, in denselben irgend welches populare Element zu sehen. Und zwar wird uns diese Gewissheit sofort werden, wenn wir schnurstracks der Frage auf den Leib gehen, wie Tacitus denn überhaupt dazu kommt, die comites ex plebe als „centeni“ zu bezeichnen?

Grade diese Frage, welche den Meinders und seine Vorgänger zu ihrer wundersamen Centenartheorie geführt hat, ist von jeher eine crux der Interpretation gewesen. Conring (De ducibus et comitib., § 7 und De judicib. r. pub. Germanicae, § 12) und Reinesius (De scabinis u. s. w., II. 4) haben damit nicht fertig werden können, und deshalb dafür „certi“ sezen wollen (Vgl. Meinders, SS. 30 ff.); eine Gewaltthätigkeit, die sogar noch G. L. Maurers Lob (a. a. O., S. 8 u. 17) hat ernten können! Andere Gelehrte haben das unver-

dauliche Wort als verdecktes Gericht behandeln wollen, das man auch als nicht geschrieben betrachten könne; und zwar wissenschaftliche Autoritäten vom ersten Range, voran v. Savigny, dem sich später Pardessus, Loi Salique, S. 575 f., angeschlossen hat.

Dass auf diese Weise die Schwierigkeit nicht gehoben, sondern muthwillig vermehrt wird, soll alsbald gezeigt werden. Vorerst nur noch die Bemerkung, dass Waitz in jüngster Zeit auf die höchst gewagte sybelsche Suppositon zurückgegriffen hat, Tacitus habe im Grunde selbst nicht gewusst, was er mit den centeni sage. „Dem Tacitus war es nicht deutlich“, behauptet Waitz (VG. I. 2. Aufl., S. 155, n. 1, und 3. Aufl., S. 219, n. 3, am Eingange) „warum es 100 waren oder warum sie so hiessen; er denkt, wie es scheint“ — wegen des ex plebe? — „an eine Wahl aus der Gemeinde, doch sagt er das nicht ausdrücklich“ — und deutet es auch so wenig an, dass wir kein Recht haben, ihm diese Vorstellung beizumessen —; „im Verhältniss zur Gaugemeinde waren sie aber allerdings ex plebe; jedenfalls ist das Missverständniss ein geringeres als bei jeder anderen Erklärung.“ Ohne mich auf eine Erörterung dieser lezteren, mir nicht vollkommen verständlichen Worte einzulassen, behaupte ich, dass es kein unüberwindlichereres Hinderniss auf dem Wege des Verständnisses, den wir zu gehen haben, giebt, als die Annahme von „Missverständnissen“ irgend welcher Art auf Seiten des Tacitus; der Römer hat bei seinem Bericht eine vollkommen klare, und er hat auch dabei die richtige Vorstellung gehabt. Nehmen wir doch nur ein Mal die Fährte auf, auf welche uns v. Savigny gesezt hat, indem er — wie ich oben S. 46, gezeigt habe — die centeni für fürstliche Gefolgsleute erklärt, und die Sache wird sich sofort machen. v. Savigny sagt a. a. O. wörtlich: „Dann“ — scil. wenn man centeni für späteres Glossem nimmt — „könnte man diese comites für die Schöffen halten. Allein in der Folge“ — v. Savigny meint in dem unmittelbar darauf folgenden 13. Capitel; ein Umstand, den ich ja recht scharf ins Auge zu fassen bitte — „werden dieselben comites sehr ausführlich als das Gefolge beschrieben.“ Wie nun, wenn kein systematischer Unterschied zwischen dem Gefolge und den Raginburgen des Fürsten bestände, und eben dies der Grund wäre, weshalb Tacitus dieselben grade „centeni“ nennt? Es ist bei uns Axiom geworden, dass die comites German. c. 12 eine ganz andere Art von comites seien, wie die c. 6[1]) und c. 13

[1]) Ausser Zöpfl, RG. 4. Aufl. II, 179 (§ 32), wüsste ich keinen Forscher, der die Identität beider annähme; Zöpfl aber nimmt seiner Seite wider dieselbe als reines Axiom an. Um übrigens selbst den Schein der Ungerechtig-

erwähnten und womöglich möchte man auch noch die beiden lezteren als verschiedene Arten unterscheiden. Geben wir indess nur immer dies Axiom, das sich bloss eingeschlichen hat wie ein Dieb, um uns das Licht zu stehlen, auf, und auf unserer Seite wird sofort die Verwirrung aufhören; so vollständig aufhören, dass wir auch nicht mehr daran denken werden, auf Seiten des Tacitus irrende Täuschung und Confusion anzunehmen. Derselbe berichtet Germ., c. 6:

„In universum aestimati plus penes peditem roboris; eoque mixti proeliantur apta et congruente ad equestrem pugnam vocitate peditum, quos ex omni juventute delectos ante aciem locant.[1])

---

keit zu meiden, sei hier ausdrücklich erwähnt, dass Waitz noch in der 2. und 3. Aufl. des I. Bandes seiner Verfassungsgeschichte (2. Aufl., SS. 238—40; 3. Aufl., S. 255 f.) den exegetischen Beweis der Differenzirtheit der comites des c. 12 und 13 zu führen versucht hat. Ms. Es. ist jedoch zu behaupten, dass die waitzsche Beweisführung so gehalten ist, dass man recht wohl merkt, der Beweisführer hat gewusst, er beweise eine bereits allgemein anerkannte Thatsache, wie denn auch z. B. Fel. Dahn, Könige, I. 75 f., den waitzschen Beweis als das Zugeben einer allbekannten, unstreitigen Thatsache behandelt. Waitz meint, c. 12 erschienen die comites in bestimmter Zahl als Rathgeber des Richters; c. 13 dagegen erschienen sie als freiwilliger, kriegerischer Anhang. Das aber sind in Wahrheit keine Differenzirungsgründe. Die Verschiedenartigkeit der Thätigkeit, über welche Waitz sich noch näher auslässt, ist hier vollkommen gleichgültig; das erste Mal bespricht Tacitus die eine, das zweite Mal eine andere Seite der weit umfassenden Dienstleistungen der Gefolgschaft. Als ebenso unerheblich wird sich alsbald das der Hundertzahl entlehnte Argument ausweisen. Demnach bleibt nur noch das Argument übrig, dass die comites in c. 13 freiwillige, die in c. 12 gezwungene seien. Auch das aber ist unrichtig. Ich werde weiter unten zeigen, dass sich aus c. 6 ergiebt, dass auch der Hauptstamm der comites des c. 13 keineswegs Freiwillige sind, sondern durch die Statsgewalt in die fürstliche Gefolgschaft eingereiht sind.

[1]) Zu verstehen: die auserlesene Reiterei und Infanterie, welche sie als Elitecorps vor das gros d'armée stellen, fechten deshalb auch (oque) vereint, da diese Infanterie zu dem gemeinsamen Kampfe mit der Cavallerie vollkommen brauchbar und durchaus darauf eingeschult ist. Die ex omni juventute delecti, welche der Schlachtreihe der Ritter (eorlas, jarlar, auch þênas u. s. w.) eingeordnet werden, sind die zukünftigen eorlas, d. h. die Knappen. Der folgende Saz: „Definitur et numerus“ u. s. w. ist auf diese Elitetruppe im Ganzen, also nicht bloss auf ein auserlesenes Fussvolk, sondern auf Ritter und Knappen zusammen zu beziehen. So hat die Sache auch Müllenhoff („Zur Germania“, in Zeitschrift f. deutsch. Alterthum, hrsgb. von Mor. Haupt, Bd. X, Berlin 1856, 8°, SS. 550 ff., insbes. SS. 551—53) verstanden, und die ziffermässigen antiquarischen Einwendungen, die Waitz (a. a. O., 2. Aufl., S. 156, n. 1; 3. Aufl., S. 222 f., n. 2) erhebt, können angesichts des Sazes: „et quod *primo* numerus fuit“ u. s. w. schon für Tacitus Zeit nicht mehr in Betracht kommen.

In einer Stelle der versus gnomici codicis Exoniens., nr. 339, welche Leo, Ags. Glossar, s. v. eorl, S. 73, mittheilt, heisst es:

„eorl sceal on eós boge, eorod sceal getrume rîdan, fäste feða standan“,

Definitur et numerus; *centeni ex singulis pagis sunt, idque ipsum inter suos vocantur;* et quod primo numerus fuit, jam nomen et honor est."

Anknüpfend an diese Mittheilung sagt nun Tacitus am Schlusse des c. 12: „*centeni* singulis et plebe comites . . . adsunt", das heisst: die centeni, welche dem betreffenden vicus angehören, dessen Gericht abgehalten wird, oder falls Gaugericht gehalten wird, dem Gau, die

---

(Der eorl soll auf Rosses Rücken, das Gefolge — eorod — zusammengeschlossen reiten, das Fussvolk — fêða — sorgfältig — fäste — auf seine Stellung achten).

Das Fussvolk, wovon hier gesprochen wird, gehört mit zu dem eorod des eorl; das „sceal getrume rîdan" bezieht sich auf den ganzen eorod, in welchem wir die centeni des Tacitus widerzuerkennen haben. Auch bei den Langobarden können wir sie ganz deutlich, wenngleich nicht in jener eigenthümlichen, aus Reiterei und Fussvolk gemischten Formation, nachweisen; es sind die primi exercitales in Liutpr. 62. Bei den Langobarden hat aber das Institut seine Bedeutung für die Rechtspflege bereits vollständig verloren.

Dahn meint in seinem Anhange zum I. Bande seiner Bearbeitung von v. Wietersheims Gesch. d. Völkerwanderung, S. 548: „Die centeni, weil aus den Centenen zu diesem Dienst commandirt, führten vielleicht den technischen Namen der „„Hunderten"" (Centleute)." Lezteres ganz sicher; aber ersteres ist ms. Es. ein Irrthum. Es kann gar keine Rede davon sein, dass die Centeni von den einzelnen Hundertschaften gestellt seien; Tacitus sagt unzweideutig, dass sie der „pagus" gestellt. Der Name „centeni" kommt meiner Vermuthung nach lediglich daher, dass hunt, hund zugleich Kriegsschar, und zwar hier Kriegsschar par exc. bedeutete. Es mag dabei der Zahlbegriff mit eingewirkt haben (vgl. Arnold, Deutsche Urzeit, 2. Aufl., S. 288, vor allem aber die massenhaften Mittheilungen von Waitz, a. a. O., 3. Aufl., SS. 211 ff.); doch ist mir viel wahrscheinlicher, dass umgekehrt der Zahlbegriff der abgeleitete ist. hunt = 100 und canis sind ursprünglich genau dasselbe, von hindan (capere, arripere) abgeleitete Wort. hunteri oder huntari ist der Häuptling, welcher ein hunt im Sinne des c. 6 anführt. Daher auch im Alemannischen die huntaris, die Jac. Grimm genügend in den Rechtsalterthümern besprochen hat.

Aus c. 6 darf übrigens ms. Es. nicht gefolgert werden, dass eine civitas, ein Fürst oder König mehrere Hundertschaften gehabt; wo mehrere Gaue waren, musste die Hundertschaft desto grösser werden. Daher auch der Stolz auf die Grösse des Gefolges, das heisst der Huntschaft, besonders wenn dieselbe auch sonst recht auserlesen war; denn in dieser spiegelte sich die territoriale Ausdehnung des Fürstenthums, resp. Königreichs ab, und zugleich dessen Wehrhaftigkeit. Dass auch die alte salfränk. trustis dominica eine Huntschaft in diesem Sinne gewesen, ergiebt schon deren Nebenordnung in der Lex Sal. neben den hostis (exercitus); und wenn wir bedenken, dass Tacitus mit vollstem Recht (vgl. Arnold, a. a. O., SS. 293 ff.) dieser Huntschaft die taktische Hauptbedeutung beilegt, dann wird uns auch erklärlich werden, weshalb von Anfang an dem Manne in truste dominica das doppelte Wergeld des Mannes in hoste beigelegt wurde.

also „ex plebe vici oder pagi" sind, fungiren neben dem Richter des Gaus oder Gauviertels (vicus) als Beisizer (comites). Und diese centeni sind wirklich die Gefolgsleute des Fürsten und Unterfürsten; v. Savigny hat durchaus recht, wenn er auf sie die Mittheilungen des Tacitus, German., c. 13, über das Fürstengefolge bezieht. In der so vielfach besprochenen[1]) Stelle jenes Capitels:

„Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant; ceteris robustioribus ac jam pridem probatis aggregantur",

spricht Tacitus unzweifelhaft von der Aufnahme unter die centeni; denn diese sind mit den „ceteri robustiores" gemeint. Deshalb gebraucht Tacitus auch den Comparativ „robustiores"; denn die ante aciem locati sind eben wohlgebildeter und kräftiger wie die übrigen bondar oder arimanni, wie denn auch das nordische Rigsmal den jarl, das Prototyp unserer centeni, weit schöner und kräftiger schildert, wie den bonde. Die Aufnahme unter die centeni selbst nennt Tacitus „principis dignationem assignare", das heisst er erklärt sie für eine Erhebung in den Fürstenstand (principis dignatio); eine Angabe, die auch sowohl das Wergeld des homo in truste, wie das Beispiel des nordischen jarl, und die Thatsache bestätigen, dass aus den Gefolgsleuten des Königs u. s. w. die Richter genommen wurden.[2]) Dass die Aufnahme in die Fürstengefolgschaft sofort auch wirklich actives Fürstenthum verleihe, will natürlich Tacitus nicht sagen, sonst würde er sich nicht so umschreibend ausgedrückt haben; dass er aber an die Anwartschaft auf das Fürstenthum gedacht hat, macht mir auch eine Stelle aus XI. 22 seiner Annalen höchst glaublich, wo von der altrömischen Republik ganz Ähnliches gemeldet wird, was dem Tacitus bei seinem „etiam adolescentulis" vorgeschwebt haben dürfte.

Ich muss schon hier bemerken, dass ich nicht daran denke, die

---

[1]) Ich verweise nur auf Waitz, a. a. O., 3. Aufl., SS. 282 ff., und „Über die principes der Germania des Tacitus" (Forschungen z. deutsch. Gesch., Bd. II, Göttingen 1862, 8°, SS. 393—95); ferner auf R. Sohm, Fränk. Reichs- u. Ger.-Verf., SS. 555 ff., Deloche, La trustis et l'antrustion royal, Paris 1873, 8°, S. 165 u. S. 184, n. 3, und auf Roth, Beneficialwesen, SS. 12—15.

[2]) Vgl. auch Artur Köhler, German. Alterthümer im Beóvulf (Pfeiffers Germania, XIII. 147). Wenn Waitz dagegen, a. a. O., S. 191, die Entstehung des „Dienstadels" in eine spätere Zeit verweist, so kann ich das nur insofern zugeben, als sich damit die Idee der Erblichkeit verbindet. Davon kann in dieser Zeit allerdings keine Rede sein; dass ich jedoch sonst in der Auffassung der principis dignatio nicht fehl gegangen, möchte ich u. a. auch aus Cassiodor, Var., X. 11 u. 12 (formula domesticatus) folgern.

centeni in der Ausdehnung, wie sie jezt vor uns stehn, betreffs des Raginburgendienstes auf eine Linie zu stellen, und muss auch behaupten, dass dies nicht im Sinne des Tacitus sein würde, der nicht umsonst Germ., c. 13, ausdrücklich betont: „Gradus quin etiam ipse comitatus habet, *judicio ejus, quem sectantur;* magnaque et comitum aemulatio, *quibus primus apud principem suum locus.*“ Da ich jedoch weiter unten Gelegenheit haben werde, mich vollkommen eingehend über diesen Punkt auszusprechen, so lasse ich es vorerst bei dieser Bemerkung bewenden, um endlich die lezte entscheidende Frage betreffs unserer centeni zu erledigen.

Tacitus sagt von denselben am Schlusse des 12. Capitels der Germania: „consilium simul et auctoritas adsunt.“ Wast ist damit gemeint?[1]) Auch hierüber ist eine weitschichtige Literatur ergangen, wie der Leser aus Waitz, a. a. O., 3. Aufl., S. 255, n. 3 und S. 358, n. 1, ersehen kann; mir ist es hier nicht möglich, auf alle jene z. Thl. wirklich recht seltsame Ansichten einzugehen; ich will nur Folgendes hervorheben. Pardessus meint, Loi Salique, S. 576: „Consilium ne me paraît pas signifier un avis donné au chef de justice, maître de ne pas le suivre et de décider à son gré. Les hommes libres désignés pour le jugement formaient un véritable conseil délibérant, et auctoritas désigne très-bien le jugement qu'ils rendaient: c'est le sens de ce mot dans les écrivains de la meilleur latinité, qui en même temps étaient jurisconsultes, tels que Cicéron.“ Diese Argumentation würde sich hören lassen, wenn die Behauptung betreffs der auctoritas wirklich richtig wäre, und — vor allem — wenn angenommen werden dürfte, dass die altgermanischen witan ein Collegium gebildet hätten, wie es Pardessus hier voraussezt, und nicht vielmehr so atomistisch selbständig dagestanden, wie ich es oben, SS. 43 ff., gezeigt habe. Tacitus kann daher unmöglich gemeint haben, die centeni seien als „consilium“ die auctoritas des Fürsten gewesen, hätten ihm die „Entscheidung“ dictirt.

---

[1]) Beiläufig bemerkt, hat W. Sickel, Gesch. der deutschen Staatsverfassung Abtheilung I: Der deutsche Freistaat, Halle 1879, 8°, SS. 156—60, ein Phantasiebild geliefert über die Entstehung der deutschen Gerichtsorganisation, welches darauf hinausläuft, die centeni zu „Gerichtsräthen“ (!) zu machen, die irgend eine mystische „Volksgewalt“ den principes als „Gutachter“ zugesellt habe, nachdem dieselben eine — unbestimmte — Zeit lang allein als Richter fungirt. Es scheint mir, offen gestanden, viel verlangt, dass die Kritik sich heute noch mit derartigen Luftschlössern befassen soll, nachdem dieser Standpunkt phantastischer Combination glücklich durch energische Quellenforschung überwunden ist. Ich muss es daher hier bei der blossen Nennung des wunderlichen Buches bewenden lassen.

Denselben Gedanken hat Thudichum ausgesprochen, welchem sich dann Sohm (Fränk. Reichs- u. Ger.-Vf., S. 6 bes. n. 18) angeschlossen hat; aber Thudichum hat ihn anders zu motiviren versucht, indem er (Altdeutsch. St., S. 31) sagt: „Die Verbindung consilium *simul* et auctoritas zeigt, dass auctoritas ein mehreres ist als Rath, nämlich Zustimmung, Entscheidung.“ Demgemäss übersezt er S. 144, wie wir gesehen haben, „Rath und Entscheidung.“ Auch dem ist unter keinen Umständen beizutreten. Dass auctoritas mehr sein muss wie blosser „Rath“, braucht uns die urgirte Zusammenstellung nicht erst zu sagen; schon insofern also ist Thudichums Interpretation re vera unmotivirt. Wer sagt denn aber, dass auctoritas gleich Entscheidung, Urtheil bedeuten muss, um einen stärkeren Begriff auszudrücken wie consilium? Kann es zu diesem Behufe nicht auch bloss Ratification bedeuten? Dann aber: wie haben wir uns das Verhältniss zwischem dem consilium und der auctoritas zu denken? Sollen beide sachlich identisch sein? Thudichums Uebersezung Rath und Entscheidung sieht danach nicht aus. Eine ganz andere Stellung zur Sache hat Waitz genommen; er fasst consilium als „Rath“ auf, und umschreibt auctoritas als „Vollmacht“; und zwar wird er zu lezterem durch Gemeiner, Die Verfassung der Centenen und des fränk. Könligths., München 1855, 8°, SS. 88 ff., veranlasst, „der das consilium auf die Urtheilsfindung, die auctoritas auf die Mitwirkung bei der Vollstreckung des Urtheils bezieht“. Ich will nicht fragen, wo bei dieser Auslegung die Theorie vom Volksdôm bleibt, da doch dann Tacitus ganz entschieden dem Urtheil der centeni die „auctoritas“ absprechen, es zum blossen consilium herabdrücken würde? denn ich bin ja kein Vertreter dieser Theorie, und könnte im Gegentheil von meinem Standpunkte aus diese Interpretation mit beiden Händen erfassen, wenn ich nur sonst kein Bedenken hätte. Das aber habe ich, und zwar ein ebenso einfaches wie starkes: Tacitus schreibt beides, consilium und auctoritas den centeni bei dem jus reddere selbst zu! Waitz erwähnt nun (a. a. O., 3. Aufl., S. 358, n. 1) noch, dass Fustel de Coulanges „in einer eigenen Anmerkung (4) zu Bd. I seiner Hist. des institutions polit., nach römischer Weise consilium als Rath, auctoritas als Bezeugung fassen will“; ich kann aber dem deutschen Gelehrten nicht widersprechen, wenn er diese rein romanistische Auffassung zurückweist; denn ganz anders liegt die Sache, sobald ihr ein germanistischer Gehalt gegeben wird. Ich verweise zurück auf das, was ich oben, SS. 43 ff., von dem durchgehenden Unterschiede zwischen jus strictum und aequum jus im germanischen wie im römischen Rechte gesagt habe; und ich glaube, dass die Unter-

scheidung des Tacitus zwischen consilium und auctoritas zunächst auf diesen Unterschied zurückzuführen ist. Das consilium tritt ein bei Fragen der aequitas; die auctoritas ist die legis dictio bei Fragen stricti juris. Damit aber ist die Sache freilich noch nicht erledigt. Auch in Fragen der aequitas bedarf das wirkliche Urtheil, sofern es die Parteien dazu kommen lassen, der auctoritas, welche nach des Tacitus Bericht nur die competenten (ex plebe) centeni verleihen können; die auctoritas muss also durchaus noch einen weiteren Sinn haben. Und welcher dies ist, das wird uns am einfachsten und kürzesten die fränkische Titulatur rachineburgjo (rachineburgius) sagen.

Jac. Grimm hat bekanntlich auch dies Wort bei verschiedenen Gelegenheiten verschieden gedeutet. RA., S. 775, hat er die Ableitung des burgo von bëran, ferre, vorgeschlagen und in dem ganzen Worte ein consilii lator gefunden; ein Begriff, welcher auf das bereits erwähnte altsächs. râdgëbo (fries. redjewa) hinaus kommt. Dem haben sich Müllenhoff (in Waitz, Das alte Recht der salischen Franken, S. 291) und diesem folgend Waitz selbst (z. B. noch heute VG. a. a. O., 3. Aufl., S. 359, n. 5) angeschlossen. Schon vorher, RA., S. 293 f., hatte Grimm aber eine wesentlich andere Etymologie des Wortes gegeben, indem er in dem burgo, burgjo unser heutiges Bürge, praes, fidejussor, widerfand und das ganze Wort als „Rathsbürge" deutete. Diese leztere Etymologie ist von Osc. Schade in seinem Altdeutsch. Wörterb. adoptirt und noch heute in der 2. Auflage beibehalten. Mir ist nicht zweifelhaft, dass Schade das richtige, Müllenhoff und Waitz das unrichtige Theil erwählt haben. Wie die Anwendung des Wortes râdgëbo und redjewa bei Sachsen und Friesen beweist, und wie wir bereits oben, S. 20 f. u. 42, aus der Darstellung des Tacitus, Germ., c. 11, gesehen haben, gilt den alten Germanen der Fürst selbst, und nicht seine Gehülfen für den consilii lator; die Ableitung unseres burgjo von beran kann daher unmöglich richtig sein; und daraus folgt von selbst, dass in dem Worte der Begriff von Bürge stecken muss, dass also — da rachinê der Genit. Plural. von rachin, ragin = Beschluss ist — das ganze Wort rachinêburgjo einen Mann bedeuten muss, welcher für die Beschlüsse des Gerichts „bürgt". (Daneben hart-burgjo, hartpuri = der Bürge der Stärke, d. h. magistratus.) Was mit dieser Bürgschaft gemeint ist, das lehren die bereits besprochenen Titel der beiden fränk. Gesezbücher über die Raginburgen; in erster Linie die Bürgschaft für das Zustandekommen von Beschlüssen überhaupt, in zweiter für die Rechtmässigkeit, resp. Gesezmässigkeit derselben. Die auctoritas des Tacitus kann somit nichts weiter besagen, als dass die Beschlüsse,

welche das Gericht fasst, erst durch das Ansehn der centeni zu wirklichen Beschlüssen erhoben werden, während das consilium und die Darstellung des c. 11 darauf hinweisen, dass die Initiative bei der Beschlussfassung vom Fürsten ausgeht.[1])

Dass während des altrömischen Decemvirats die neun übrigen Decemvirn, welchen ja Livius, III. 33, wie S. 30, gezeigt, die Stellung von comites neben dem Praefectus juris Appius Claudius zuweist, eine ganz ähnliche Stellung neben dem lezteren einnehmen, scheint mir unbestreitbar, wie auch schon unter den Königen einzelne Senatoren, oder sogar der ganze Senat sie neben den Königen eingenommen hatten. Vgl. Zumpt, a. a. O., S. 48 u. SS. 99—101. Wichtiger aber ist, dass unser Ergebniss durch andere höchst merkwürdige griechische, römische und deutsche Quellenzeugnisse bestätigt wird.

Ganz wie die angelsächs. Könige ihre centeni ihre „geþungen witan“ (venerabiles sapientes) nennen — ein Ausdruck, den wir später kennen lernen werden — so lässt Procop, de bello Goth., IV. 27, den König der Gepiden mit den „*Λογίμοις*“ des Volkes verhandeln, und erzählt überhaupt vielfach von solchen *λογίμοις* und *δοκίμοις* u. s. w.[2]) Durchaus aber in Uebereinstimmung mit Tacitus heisst es bei Claudianus, De bello Getico, v. 479 ff. von Alarich:

„primosque suorum
Consultare jubet, *bellis annisque verendos.*
Cornigeri sedere *patres*, pellita Getarum
Curia; quos plagis decorat numerosa cicatrix
Et tremulos regit hasta gradus, ut nititur altis
Pro baculo contis *non exarmata senectus.*“

Aufs genaueste entspricht dem auch die folgende Stelle des Heljand (v. 4465 ff.):

„Thô warð þâr þegan manag ... gisamnôd[3]) ... þâr[4]) sie

[1]) Der Begriff rachinêburgjo ist unzweifelhaft insofern nicht bloss ein anderer, sondern auch ein weiterer wie der Begriff Schöffe, als er sich nicht bloss auf den eigentlichen dôm, sondern auch auf gewisse Regirungshandlungen, wie namentlich die Schuldbeitreibung bezieht; auch behufs Ermöglichung derartiger Handlungen hat der raginburgjo seine auctoritas zu interponiren. Pardessus, der Loi Salique, S. 577 f., auch hier alles auf den dôm zurückführen will, scheint mir ganz entschieden im Unrecht.

[2]) Vgl. Fel. Dahn, Könige, II. 261—64. Dahn selbst hat aber, wenn ich mir diese Bemerkung erlauben darf, den Zusammenhang nicht vollkommen erkannt.

[3]) War mancher Kriegsmann versammelt, d. h. hatten sich viele Krieger versammelt.

[4]) als.

skoldun irô gode þinôn[1]); wurðun êosagon alle kumane,[2]) an warf werôs þê sie þô wîsôstan undar þeru menigi taldon[3]); kraftag kuniburd."[4])

Dass hier, wie überall im Heljand die Coloratur des Gemäldes dem wirklichen sächsischen Volksleben entlehnt ist, ist evident; ebendaher auch die „kraftag kuniburt", welche als witan („werôs þê sie þô wisôstan under þeru menigi taldon") den Malberg (hwarf, die vier Bänke) besezen. Aber sowohl diese Stelle, wie namentlich auch die vorhergehende, zeigt, dass nicht schlechtweg alle centeni, sondern nur die älteren und erprobten, „jam pridem probati", wie sie Tacitus, Germ. c. 13, nennt, zu den eigentlichen witan gehören[5]); und dieser Einschränkung hat Tacitus wohl nur deshalb nicht gedacht, weil auch die jüngeren — wie wir im Laufe dieser Abhandlung lernen können — wenigstens zu den Raginburgen im weiteren Sinne gehören. Mit der eben gemachten Einschränkung bestätigt aber auch endlich noch der angelsächsische Beówulf die vorstehend gegebene Erklärung der Stelle des Tacitus. „Unter den Edelingen und Eorlen", sagt A. Köhler in seinem mehr erwähnten Aufsaze, a. a. O., S. 147 f., „ragen die mächtigsten und angesehensten besonders dadurch hervor, dass sie des Königs Rathgeber, witan, sind, v. 157; 266; 778; 1098. Wir finden sonach bereits im Beówulf die Anfänge des späterhin so bedeutend gewordenen witena gemôt des angelsächsischen Königthums. . . Unter diesen Räthen nimmt am Hofe Hrôðgârs eine ganz besonders hervorragende Stellung Äschere ein, sein liebster und vertrautester Rath, ein aldorþegn, v. 1308, minister principalis[6]), procer, princeps, . . . der v. 2123 ein yrnwita, ein Rathgeber von alten Zeiten her, genannt wird, v. 1325 f., rûnwita, geheimer Rath und rädbora.[7])" u. s. w.

[1]) Ihren Gottesdienst verrichten sollten. (Man beachte, dass die gottesdienstliche Feier noch auf die Dingstatt verlegt wird!)

[2]) Erschienen alle Priester. (Nach heidnischer Sitte erschienen dieselben wohl erst im Augenblicke der Eröffnung der Feier.)

[3]) Zu verstehen: werôs (viri) wurðun anh warf. Die Männer, welche man damals (þô) die weisesten unter der Volksmenge nannte, kamen auf den Warf (malberg).

[4]) kraftag kuniburt ist fortis nobilitas.

[5]) Und selbst diese noch nicht alle. Wie genau aber zwischen der jüngeren Mannschaft (Knappschaft) und älteren (Ritterschaft) unterschieden wird, das lehrt auch der Beówulf. Vgl. Art. Köhler, „Germanische Alterthümer im Beóvulf", Pfeiffers Germania, XIII. 148.

[6]) major domus?

[7]) Analogon: „râsbora = Anführer des Sturmangriffs (räs), d. i. dux; so rädbora = Obmann (bora) des Rathes, d. h. Oberster, erster wita. Dass es

In diesen witan oder rachinêburgjon ist der Urkeim des späteren Schöffenamts zu sehen. Der Leser wird sich jezt überzeugt haben, dass dies Institut durchaus auf monopolistischen Anschauungen aristokratischer und autoritativer Art ruht, so dass in ihm nicht einmal die Idee einer Volksrepräsentanz, geschweige denn das demokratische Princip des Volksdômes verkörpert gefunden werden kann [1]). Wenn also nicht etwa in der Zeit des späteren Königthums eine durchgreifende Änderung in diesem Punkte eingetreten sein sollte, so würde die Ausgangsposition der savignyschen Theorie als absolut unhaltbar, und damit die ganze Theorie aufgegeben werden müssen. Da nun aber das jüngere Königthum unzweifelhaft zunächst auf den alten Grundlagen weiter gebaut, und dieselben zwar in büreaukratisch centralistischem, keineswegs aber in demokratischem Sinne umgestaltet hat, so müsste es, glaube ich, als ein wahres Mirakel betrachtet werden, wenn wirklich jene Änderung eingetreten sein sollte.

Jezt ist es Zeit, uns der oben ausgesezten Kritik der Argumente für die Theorie vom Volksdôm zuzuwenden, welche Waitz in seiner Abhandlung über das alte Recht der salischen Franken vorgebracht hat.

Zunächst eignet er sich — ebenso wie Pardessus, Loi Salique, S. 576 f. — v. Savignys Theorie (Gesch. d. röm. Rechts i. Mittelalter, 2. Aufl., I. 214 ff.) an, der zufolge das fränkische raginburgo essentiel identisch mit der Bezeichnung Biedermann (bonus vir, prud-homme), oder dem langobardischen ariman sein, und schlechthin

---

wirklich bei den Angelsachsen eine solche Stellung gegeben, werden wir im III. Abschnitt deutlich erkennen, und mag daher hier vorläufig als ausgemacht betrachtet werden. Es folgt daraus, dass rädbora der Specialtitel Äscheres, und nicht etwa synonym mit wita ist, sowie, dass aus diesem ags. Titel nicht etwa die Consequenz gezogen werden darf, das fränk. rachinêburjo sei dasselbe wie râdgëbo.

[1]) Waitz ist ms. Es. im Unrecht, wenn er a. a. O., S. 364 f., aus den, S. 365, n. 2 angeführten Stellen und Beispielen das Gegentheil schliesst. Die gesezgebende Versammlung, und lediglich von solchen ist in den angeführten Stellen die Rede, ist stets folcmôt im echtesten Sinne; diejenigen Theile des Volkes, welche zu ihr nicht zugezogen worden, müssen daher noch nachträglich in einem folcmôt ihres eigenen Bezirkes durch besonderen Act auf die beschlossenen Geseze verpflichtet werden, sobald dieselben für sie Geltung haben sollen. Ganz anders dagegen liegt die Sache bei der Gerichtsversammlung; der Gerichtsbeschluss ist kein Beschluss des Volkes, sondern des witena gemôt; und wir werden im III. Abschnitte sehn, dass er auch in den Placitis als solcher behandelt wird. Dass die witan im folcmôt nicht weniger hervorragen, wie in der Gerichtsversammlung, kann unmöglich die Identität beider Versammlungen beweisen, wie es doch müsste, wenn die waitzsche Argumentation stichhaltig sein sollte.

alle Freien, alle „Glieder der herrschenden Volksgemeinde" bezeichnen soll. Dem hatte nun allerdings schon Jac. Grimm mit sehr nachdrücklichen Gründen widersprochen, indem er, RG., S. 293 f., mit den Worten schloss: „Hiernach sind zwar alle Rachinburgen auch wenigstens Freie, nicht aber alle Freie zugleich Rachinburgen, und dies scheint mit Erhöhung des Titels angesehene[1]) zum Urtheil auserlesene Freie[2]) im besten Einklang; sie gleichen den Schöffenbarfreien der späteren Zeit"; und das liess sich nicht ignoriren. Waitz gestand daher auch selbst (Alt. Recht, S. 151) zu, dass v. Savigny „zu weit" gehe, und sezte ihm sogar das sehr schwere Bedenken entgegen, der Titel rachinêburgjo begegne doch immer nur da, wo von Freien als Urtheilern oder gerichtlichen Beiständern oder Zeugen die Rede sei, und weder im salischen Gesez, noch in späteren Denkmalen werde es zur Bezeichnung des Freienstandes gebraucht; nichtsdestoweniger liess er aber doch die Theorie vom Volksdôm unangetastet, und schob nur den rachinêburgjo beiseite.

Damit ist indess mitnichten die Sache erledigt. Der scharfsinnige v. Savigny hat seine höchst gewagte Deutung des Titels rachinêburgjo durchaus nicht aus reiner Willkür gegeben, sondern die Nothwendigkeit hat ihn dazu gedrängt. Er hatte nur die Wahl, entweder zu erklären, wie ein Volk, bei dem jeder Freie schlechthin zum Urtheil u. s. w. berufen war, dazu habe kommen können, für derartige allgemein bürgerliche Geschäfte eine besondere Titulatur zu erfinden; oder er musste es leugnen, dass der Name rachinêburgjo eine wirkliche Titulatur, dass er etwas anderes sei, wie eine allgemeine Bezeichnung des Vollfreien. Die erstere Wahl, die etwa dazu geführt haben würde, den rachinêburgjotitel ähnlich zu behandeln, wie wir heute den Titel Geschworner, fand sich der grosse Forscher durch seine starke Betonung der homines idonei und der Biedermänner (und Arimannen) abgeschnitten; denn diese indifferente Bezeichnung musste grade ihm den Beweis liefern, dass die damalige Zeit nicht dazu angethan war, Titulaturen ohne eigentliches Amt zu schaffen. Und weil sich v. Savigny auf diese Weise ebenso wie Waitz, ausser Stand gesezt sah, die erstere Möglichkeit zu erfüllen, so hat er, ohne zu beachten, dass ihm auch die zweite Alternative dadurch verlegt war, dass Markulf in seinen Formeln verschiedentlich den Raginburgen das Ehrenpraedicat „venerabiles" beilegt, das heisst sie als

---

[1]) ragin. Es liegt dem eine 3. Conjectur Grimms über die Etymologie des Wortes zu Grunde, die sich indess so unhaltbar erwiesen, dass ich ihrer nicht weiter gedacht.

[2]) Kommt daher etwa das „civis *optimo* jure" bei Pardessus, a. a. O., S. 577?

„geþungen witan" bezeichnet, dennoch eben diese zweite gewählt, um so seiner Theorie freie Bahn zu schaffen. Waitz dagegen erkennt die Existenz jenes Hindernisses ausdrücklich an, folglich wird er dasselbe auch aus dem Wege räumen, oder zugestehen müssen, dass die ganze Theorie eine Unmöglichkeit ist.

Doch weiter; kommen wir zu dem langobardischen ariman.

Waitz hat ganz richtig erkannt, dass dieser das eigentlich quellenmässige Fundament der savignyschen Theorie bildet[1]); von diesem ganz richtigen Standpunkte aus hätte er aber auch klar durchschauen können, dass unser grosser Rechtsgelehrter hier keineswegs absolut objectiv geblieben, sondern Theorie gemacht, nicht wirklich abstrahirt hat.

Ich will hier zugeben, dass v. Savigny die begriffliche Identität der Worte ariman, resp. germanus und wie sonst das Wort in den verschiedenen Mundarten variirt wird, nachgewiesen hat, obwohl dasselbe in der eigentlich langobardischen Zeit einen anderen Sinn hat; was folgt aber daraus für seine Theorie? Sicher nicht das, was er daraus folgert, sondern grade das diametrale Gegentheil. Keine einzige Urkunde der wirklichen Langobardenzeit zeigt Arimannen in v. Savignys Sinne als Urtheiler, resp. Schöffen, sondern überall sind es einzelne Beamte des Königs und der Herzoge, welche das Urtheil abgeben und verantworten. Erst in karolingischer Zeit wird eine Theilnahme derselben an der Urtheilsfindung, und zwar eine ebenso untergeordnete wie diejenige der boni oder idonei homines im fränkischen Grafschaftsgericht, bemerkbar. Es sind auch ohne alle Ausnahme karolingische Urkunden, aus denen v. Savigny diese Betheiligung der langobardischen Arimannen an der Urtheilsfindung nachzuweisen sucht.

Solche Grundlage ist höchstens geeignet, um darauf die Hypothese zu bauen, dass in rein langobardischer Zeit die Arimannen vielleicht, troz des Schweigens der Urkunden, an der Urtheilsfindung

---

[1]) Die boni homines, auf die v. Savigny ebenfalls ein sehr grosses Gewicht legt, können ms. Es. überhaupt hier gar nicht als Argument verwerthet werden. Der Ausdruck berührt lediglich die sittliche Qualität der betreffenden Personen und hat absolut keine andere Bedeutung als festzustellen, dass der Process das gewesen, was der Engländer ein „fair trial" nennt. Der Titel „Biedermann" (bonus homo) ist auch durchaus nicht gleichbedeutend mit ingenuus. Ausserdem beruft sich v. Savigny noch auf einzelne Beispiele von Gerichten aus der nachkarolingischen Zeit, in denen sich der folcdôm der alten Zeit noch erhalten haben soll; ein Punkt, wo ihm G. L. Maurer nach Kräften zu secundiren versucht hat. Hierauf wird weiter unten zu antworten sein.

Theil genommen hätten; der lezte Abschnitt dieser Abhandlung wird uns jedoch lehren, dass die langobardischen Placita keineswegs bloss etwa die miturtheilenden Arimannen stillschweigend übergehn, sondern ganz genau die einzelnen Personen bezeichnen, welche das Urtheil zusammen abgegeben, mit dem ausdrücklichen Zusaze, dass das Urtheil eben nur ihr Werk sei.

Damit ist, streng genommen, die Sache erledigt. Wir haben gesehen, dass das altgermanische Fürstengericht zu des Tacitus Zeiten ein witena gemôt ist, das bald grössere Dimensionen annimmt (Gaugericht), bald kleinere (Gauviertelsgericht, d. i. Gericht des vicus). Wir wissen ferner, dass das altfränkische Raginburgengericht in die Kategorie des Fürstengerichts gehört, und v. Savigny und Waitz sind nicht im Stande gewesen, uns, sei es durch langobardische Analogie, sei es durch Erklärung des Wortes rachinêburgjo, davon zu überzeugen, dass das fränkische Raginburgengericht in der Zeit nach Tacitus den ursprünglichen Charakter als witena gemôt des Gaus oder Viertelgaus mit demjenigen eines Volksgerichts im Sinne der savignyschen Theorie vertauscht hat. Wir können also nicht umhin, ihm diesen Charakter auch zuzuschreiben; und zwar um so mehr, weil wir gesehn haben, dass Waitz so gut wie v. Savigny erhebliche Umstände — ich meine vor allen das Praedicat „venerabilis" — unbeachtet gelassen hat, die ebenfalls unbedingt zu der Annahme, jenes Gericht habe den Charakter eines witena gemôt gehabt, hindrängen. Wie ich aber schon bemerkt habe, beruft sich v. Savigny — und ihn unterstüzend auch G. L. Maurer — noch auf gewisse angeblich primitiv urgermanische Gerichtsorganisationen, um aus diesen heraus die Theorie des Volksdôms zu erweisen. Wir werden demnach nicht umhin können, ihnen auch auf dies Gebiet noch zu folgen, um zu ergründen, ob jene Organisationen wirklich primitive sind; und — soweit sich das etwa herausstellen sollte — weiter zu erforschen, ob dadurch die bisher für das Fürstengericht gewonnenen Resultate irgend wie erschüttert werden. Ja, es wird sogar nothwendig sein, v. Savignys und Maurers Material noch erheblich zu vervollständigen, um wirklich volles Licht in die Sache zu bringen.

Mit solcher Ergänzung muss ich denn auch gleich meine Kritik beginnen. v. Savigny und Maurer haben merkwürdiger Weise das Dorfgericht ganz vergessen, obwohl nicht daran zu zweifeln ist, dass sie noch mit Möser (Osnabrückische Geschichte, Bd. I, § 9) und Eichhorn dessen Existenz für die älteste Zeit in keiner Weise in Zweifel gezogen haben, da solche Zweifel zuerst 1836 durch Weiske (Die Grundlagen der früheren Verfassung Deutschlands,

S. 9 und S. 37, n. 8) angeregt sind. Ich kann mich nun allerdings unmöglich in dieser Abhandlung auf eine Untersuchung der Frage einlassen, ob es richtig ist, mit Möser und der älteren Meinung schon für die germanische Urzeit Dorfgerichte anzunehmen, oder mit Weiske dieselben zu leugnen, sondern begnüge mich mit Constatirung der Thatsache, dass die leztere Ansicht, welcher ich zuneige, h. z. T. in Deutschland hauptsächlich von Waitz vertreten wird (vgl. VG. a. a. O., 3. Aufl., S. 138 u. 346 f.), während die erstere besonders Landau (Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwicklung, Hamburg und Gotha, 1854, 8°, S. 304), G. L. v. Maurer (Einleitg. z. Gesch. der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt, München 1854, 8°, S. 169), Fr. Thudichum (Die gau- und markverfassung in Deutschland, Giessen 1860, 8°, SS. 39 ff.) und O. Gierke (Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868, 8°, S. 71) vertheidigen. Ich muss aber die beiden Thatsachen zugestehn, dass das Dorfgericht, sobald es in den Quellen sichtbar wird, den Charakter der grössten Alterthümlichkeit in allen seinen Gewohnheiten und Rechtssprüchen zeigt, und dass die Weisthümer der Landleute durchaus davon ausgehn, dass es die Gemeinde ist, welche das Urtheil abgiebt. v. Savigny hätte also gewiss Veranlassung genug gehabt, sich auf dieses, auf den ersten Blick sogar classisch scheinende Beispiel der Durchführung des Principes vom Volksdôm, dem ja überdies jede Spur eines ständigen Schöffenthums abgeht, zu berufen. Freilich aber würde er damit die Existenz und Wirksamkeit jenes Princips auf derjenigen Stelle, auf die es für seine Theorie von der Entstehung des Schöffengerichts einzig und allein ankommt, nämlich innerhalb des fränkischen Landgerichts, des Raginburgengerichts, doch nicht dargethan haben. Das Dorfgericht und ähnliche Rechtsgebilde sind ursprünglich ganz entschieden auf nichts weiter berechnet wie auf Verwaltung und Schuz des Grundvermögens, der sogen. Mark der Gemeinde. Vgl. die betreffende Ausführung von Waitz, a. a. O., 3. Aufl., S. 139 f., sowie Thudichum, a. a. O., S. 128. Das eigenthümlich bauerschaftliche Miteigenthum an diesem Vermögen ist daher auch für Dingpflicht und Dingrecht innerhalb des Markgerichts entscheidend, und legt principiel jedem Märker ein gleichgewichtiges Stimmrecht bei, so dass hier von einer witena gemôtsformation absolut keine Rede sein kann. Zudem aber haben die Beschlüsse des Dorfgerichts auch die statsrechtliche Natur von wirklichen Gemeindebeschlüssen, wie schon aus Sachssp. II, 55 zu ersehn, obwohl dort nur von eigentlichen „Küren“ (Dorfsazungen) die Rede ist; es kann daher auch nicht wunder nehmen, sondern

erscheint theoretisch vollkommen natürlich und richtig, dass die Weisthümer der Landleute ausnahmslos die Gemeinde als Inhaberin des dômes bezeichnen.

Thudichum leitet nun allerdings die Gerichtsbarkeit des Dorfgerichts von derjenigen der Hundertschaft ab (SS. 127—133); und wenn er darin Recht hätte, wie wir hier der Kürze halber annehmen wollen [1]), dann könnte es in der That auf den ersten Blick scheinen, dass nichts so geeignet wäre, die savignysche Theorie zu beglaubigen, wie just das Dorf- oder Markgericht. Denn — muss man doch wohl schlussfolgern — wenn das Dorfgericht aus dem Fürstengericht hervorgegangen ist, so können die Hauptgrundlagen seiner Organisation doch unmöglich von denjenigen des Fürstengerichts abweichen. Thudichum muss indess, S. 131, selbst bezeugen, dass „das Kleinere überall durch Spaltung grösserer Ganzen entstanden" ist. Das eigentliche Dorf mit seiner besonderen Dorfmark ist also ganz entschieden ein Abspliss von der eigentlich politischen Gemeinde. Die leztere aber behielt die eigentlichen Hoheitsrechte des States für sich, so dass die Dorfschaft — und ebenso die grössere Markschaft — nicht sowohl als politische wie als ökonomische Corporation constituirt wurde. Mochte daher die Markschaft immerhin ihre die Verwaltung und den Schuz der Mark beziehende Jurisdiction vom fürstlichen witena gemôt entlehnt haben, die Organisation der Markjustiz konnte sie doch nicht auf das witan- oder Raginburgensystem gründen, sondern einzig und allein auf das bäuerliche Mitantheilsrecht an der Mark, was sämmtliche Märker corporativ in eine Bauerschaft zusammenzog (vgl. Sachssp. III, 86, 2).

Nun zu v. Savigny und Maurer. Ersterer liefert hier verhältnissmässig nur ein dürftiges Material; er weist uns (a. a. O., SS. 276 ff.) auf einzelne absonderliche Gerichtsorganisationen hin, welche zwar erst der nachkarolingischen Zeit angehören, worin sich aber der alte Urzustand der Volksdômes erhalten haben soll. v. Maurer hat (Gerichtsverfahren, SS. 112 ff.) dies Material noch vervollständigt, auch die Lehnsgerichte in die Debatte gezogen, und ausserdem noch (S. 100 f. u. 113) auf die Dienstmannengerichte hingewiesen. Über die lezteren verweise ich auch auf v. Fürth, Ministerialen, S. 412 f.

Auf Sonderbildungen wie das friauler Gassengericht, das uns v. Savigny und v. Maurer entgegenhalten, brauchen wir nicht einzugehn; dass hier nichts urwüchsig pangermanisches, also auch nichts für die fränkische Gerichtsverfassung beweisendes vorliegt, bedarf keiner Auseinandersezung. Im übrigen wollen wir unseren

[1]) Vgl. dagegen Waitz, a. a. O., 3. Aufl., S. 229 u. 234.

Ausgangspunkt von einer Gattung von Gerichten nehmen, die jene beiden Forscher auffallender Weise ebenfalls unberücksichtigt gelassen haben, nämlich vom Gericht des sächs. Schuldheissen und gogreve.

Es ist so zweifellos, dass nach dem Sachsenspiegel in diesen Gerichten der Grundsaz: die Dingpflicht schliesst die Urtheilspflicht ein, und der Richter besezt seine Urtheilsbank jedes Mal ad hoc mit Dingleuten, die er kraft discretionärer Gewalt zum Urtheil bannt, herrscht, dass ich mich der Pflicht des speciellen Nachweises überhoben fühlen kann. Eben so gewiss aber ist, wie ich oben (S. 60 f.) aus dem Heljand nachgewiesen habe, dass das altsächs. Statsrecht von einer solchen Ausdehnung des Urtheilsrechts und der Urtheilspflicht absolut nichts weis, sondern dieselben auf die eigentlichen witan beschränkt. Wie kommt nun plötzlich eine solche Gerichtsverfassung nach Sachsen? Sehr einfach. Eike von Repgow kennt überhaupt kein allgemeines Volksgericht mehr, sondern nur Gerichte der verschiedenen Volksklassen. Die aristokratischen Elemente haben die niederen Volksklassen aus dem alten Volksgerichte verdrängt; sie, die Schöffenbaren, haben das seinem ganzen Ursprunge nach aristokratische Institut der witan behalten, an deren Stelle das Schöffeninstitut — muthmasslich in Folge der Einwirkung der deutschen Reichsgesezgebung — getreten ist. Die niederen Klassen der Landsassen und Pfleghaften oder Biergelden sind also dieses Institutes beraubt; daher sie sich auf jene eigenthümliche Organisation hingedrängt sehen, aus der erst im Laufe der Zeit sich — und zwar nur vereinzelt — das Schöffeninstitut wider herausbildet.

Nicht anders liegen die Dinge in der Mark Brandenburg. Dort wird bekanntlich nicht unter Königsbann, sondern unter des Markgrafen Huld gedingt, was nach der Terminologie des Sachsenspiegels dasselbe besagt wie jeder Dingmann ist auf Befehl des Richters zum Urtheil verpflichtet[1]). Die Verhältnisse sind hier so durchsichtig nicht, wie im sächs. Schuldheissen- und gogrevegerichte; doch will mir scheinen, dass die wenigen Schöffenbaren der Mark ursprünglich zum Burggrafengericht in Magdeburg gehört haben[2]), und dass folgeweis das märkische Vogtgericht ursprünglich mit dem

---

[1]) Vgl. darüber Kühns, Die Gesch. d. Gerichtsverfassung u. des Processes in der Mark Brandenburg u.s.w., 2 Bde., Berlin 1865 u. 67. 8°, Bd. I, SS. 54 ff., wo indess die Frage ms. Es. mehr in die Breite gezogen, als wirklich klar gelegt ist.

[2]) An eigene Burggrafengerichte der Mark Brandenburg möchte ich nicht mit Kühns a. a. O., I. 92 ff., glauben.

Gerichte der sächs. Pfleghaften[1]) auf einer Linie gestanden; eine Annahme, auf die ja ms. Es. auch der Titel des Richters als „Vogt“ hinweist. Später bildet sich auch im märkischen Vogtgericht wider das Schöffeninstitut aus; eine Thatsache, die ich damit in Verbindung bringe, dass dasselbe inzwischen förmliches Landgericht geworden, an dem auch der märkische Dienstadel und Geburtsadel Theil nimmt[2]).

Mag es sich aber mit den märkischen Gerichten verhalten, wie es will; so viel ist gewiss, die Erscheinung des sächs. Schuldheiss- und gogrevegerichts bringt uns auch auf die Spur, woher es kommt, dass im Dienstmannen- und Lehnsgerichte anfänglich keine besonderen Urtheilsorgane neben dem Richter zu finden. Auch sie sind Aussonderungen aus dem allgemeinen Volksgericht, denen jede Spur eines aristokratisch autoritativen Elements innerhalb ihres Kreises fehlt. Ich darf hier als bekannt voraussezen, dass in den Dienstmannenordnungen des XIII. Jahrhunderts hie und da das Schöffeninstitut ebenso bemerkbar wird, wie in einzelnen Schuldheissengerichten; das aber sind künstliche Nachahmungen, die hier ebenso wenig pro oder contra sprechen, wie die Schöffen im Vogtdinge der Mark Brandenburg.

Ich glaube, ich kann jezt diese langwierige Untersuchung schliessen mit dem Bewusstsein, nachgewiesen zu haben, dass das altgermanische, insbesondere das altfränkische fürstliche resp. königliche Landgericht, welches ganz ausschliesslich bei der kritischen Würdigung der savignyschen Theorie vom Ursprunge der altdeutschen Schöffengerichte ins Auge zu fassen ist, das Princip des Volksdômes durchaus verleugnet, und vielmehr auf dem entgegengesetzten witena gemôtsystem aufgebaut ist; dass aber diejenigen Organisationen, welche das Volksdômprincip wirklich zu verkörpern scheinen, durchschnittlich keine urgermanischen sind, und wo sie es doch sind, aus ganz besonderen Gründen, namentlich auch daraus zu erklären sind, dass sie keine wirklichen Volksgerichte sind, sondern nur Gerichte einzelner gleichberechtigter Berufs- und Interessentenklassen.

[1]) Vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg i. J. 1250, 2 Bde., Berlin 1831 u. 32, 8°, Bd. II, S. 470 f.

[2]) Eine Zeit lang müssen die Ritter und Bauern im Vogtgericht vereinigt gewesen sein; denn erst später wurde für die Ritter das markgräfl. Hofgericht abgezweigt. Vgl. Kühns, II. 261 ff. Auffallend freilich bleibt unter diesen Umständen der streng bäuerliche Charakter des märk. Landgerichtsschöffenamts. Vgl. Riedel a. a. O. und Kühns, II. 34 ff., sowie K. F. Klöden, Diplomat. Gesch. d. Markgrafen Waldemar von Brandenburg u.s.w., 4 Bde. Berlin 1844 u. 45, 8°, Bd. I, S. 101.

Anhang.

Die Viertelseintheilung der altgermanischen, insbesondere altsalfränkischen Gerichtsbezirke.

Merkwürdiger Weise ist es — soweit mir wenigstens bekannt — noch keinem Forscher aufgefallen, dass Tacitus, German. c. 12, im Schlusssaze sagt „singulis“ adsunt consilium simul et auctoritas, und nicht vielmehr einfach „iis“. Diese Ausdrucksweise ist jedoch weder zufällig, noch willkürlich; und die Aufdeckung ihres praecisen Sinnes wird nicht allein aufs neue zeigen, dass Tacitus eine sehr genaue, theilweis offenbar durch Augenschein erworbene Kenntniss der altgermanischen Gerichtsverfassung gehabt hat, sondern wir werden dabei zugleich noch einen interessanten Blick in diese Organisation selbst thun.

Der friesische redjewa steht mit dem sächsischen gogreve und Schuldheiss, und somit auch mit dem Schuldheiss der taciteischen Zeit auf gleicher Stufe. Nach den brokmer Rechtsquellen des XIII. und der folgenden Jahrhunderte kommt es nun niemals vor, dass ein redjewa mit seinem Viertel allein Gericht hält, sondern auch ausserhalb des sogen. mene log, sind deren immer mehrere auf dem warf gegenwärtig. Dabei aber hat jeder redjewa sich ausschliesslich mit den Sachen seines eigenen Viertels (redskipa) zu befassen, und während der eine dingt, müssen seine gleichfalls anwesenden Collegen warten, bis er zu Ende ist. Das „singulis“ des Tacitus weist nun auf eine ganz ähnliche Organisation hin, die es auch erst vollkommen begreiflich macht, weshalb er ausdrücklich sagt die centeni „ex plebe“ dienten dem dingenden Fürsten als comites. Es soll damit constatirt werden, dass der Gaufürst, wenn Gaugericht gehalten wird, nicht die centeni eines fremden Gaues als comites zuzieht, und der Unterfürst (Schuldheiss[1]) — falls es sich nur um

[1]) Die — ms. Ws. bisher noch nicht aufgeworfene — Frage, ob Tacitus einen germanischen Schuldheiss kenne, ist angesichts des jura „per pagos

ein Gericht des vicus handelt — nicht die centeni eines fremden vicus[1]). Dieser Zusammenhang der Dinge leuchtet auch aus Caesar, B. G. VI, 23: „In pace nullus est *communis* magistratus, sed principes regionum atque pagorum *inter suos* jus dicunt controversiasque minuunt" hervor; mir wenigstens werden die Worte plastisch erst vollkommen verständlich, wenn ich mir die mehreren principes civitatis zwar gleichzeitig auf der Dingstatt denke, aber doch so, dass jeder nur mit seinen eigenen Leuten (inter suos) beschäftigt ist. Unerklärlich ist mir auch, wie Caesar ohne solche Vorstellung dazu hätte kommen können, die mehreren pagi und regiones für eine wirkliche civitas, und nicht vielmehr für einen blossen Völkerbund zu nehmen, welcher sich willkürlich auflösen und anders zusammensezen konnte. Dass die mehreren pagi und regiones im Kriege eine geschlossene Einheit bildeten, konnte sie dem Caesar noch zu keiner *civitas* machen, wie es auch gewiss ist, dass ohne gemeinsames Dingen der Fürsten und Unterfürsten im Frieden es unmöglich gewesen wäre, die civitas als einheitlichen Statskörper im Kriege unter Fürsten zu stellen, deren Gewalt sich über die ganze civitas erstreckte.

Machen wir nun ein Mal die Nuzanwendung der vorstehenden Ermittlung auf die salfränkische Verfassung, und wir werden sehen, dass wir dann erst recht zu ganz praecisen Ergebnissen kommen werden. Als Mittelsmann wollen wir dabei den sacebaro der Lex Salica gebrauchen.

Der Wortsinn jenes Titels deckt sich so ziemlich mit dem späteren westfriesischen Titel gretmon[2]); und kommt ebenso wie

---

vicosque" reddere, nach meinem Dafürhalten unbedenklich zu bejahen. Und zwar um so mehr, weil Caesar, die Hauptquelle des Tacitus, bei den Kelten zweifellos von Gaufürsten und tûnfürsten spricht. Vgl. Brandes, Das ethnographische Verhältniss der Kelten und Germanen u.s.w., Leipzig 1857, 8°, S. 324. Nach Germ., c. 6, muss aber ein sehr erheblicher Unterschied zwischen dem Gaufürsten und Unterfürsten angenommen werden; die centeni, d. h. die trustis dominica, stellt der Gau, und hat somit nur der Gaufürst, nicht auch der Unterfürst eine eigene trustis dominica. Aber auch die tûnverfassung hat Einfluss auf die trustis dominica, und es muss gewiss angenommen werden, dass der Unterfürst Chef derjenigen Abtheilung der trustis dominica ist, welche seinem tûn nebst Gebiet angehört.

[1]) Dass der Gau, nicht der vicus die centeni stellt, sagt Germ., c. 6, allerdings ausdrücklich; dennoch halte ich diese Auslegung des „ex plebe" für richtig; denn der pagus besteht aus mehreren vici, ein jeder Centangehöriger muss also zugleich einem vicus angehören, oder wenigstens können diejenigen, wo es nicht der Fall, nicht als witan am Gerichte eines vicus Theil nehmen.

[2]) gret, englisch to greet; gretmon also wörtlich „Grussmann". Der Titel

letzerer ungefähr auf das friesische redjewa hinaus. Wir können also den sacebaro, der ganz sichtlich vom königlichen tûngerêfa und judex fiscalis, dem grafjo der Lex Salica seit Chlodwigs Zeit verdrängt ist[1]), für den alten salfränkischen Unterfürsten oder Schuldheiss nehmen[2]). Diese Feststellung wird uns jezt das Verständniss einer der schwierigsten Stellen der Lex Salica, die uns sonst das reine Räthsel bleibt, in einer Weise erschliessen, dass wir zugleich einen unverhofften interessanten Einblick in die Districtseintheilung des salfränkischen Landes gewinnen. Am Anfange des 4. Paragraphen des Titels de grafione occisum (Pardessus, 53; Waitz

erklärt sich daraus, dass das deutsche grüezen seiner Grundbedeutung nach *nennen, provocare, excitare,* antreiben, besagt. Vgl. Schade, Altdeutsch. Wörterb., s. v. gruozjan, und Sachssp. II. 61, 4. sakebaro ist zusammengesezt aus: sake und baro. Lezteres Wort ist angesichts des „baro" ingenuus im tit. de via lacina, Lex Sal. (Merk.) 31 unbedenklich für Mann (mon) zu erklären, nicht aber mit Kern und Sohm (Fränk. Reichs- u. Ger.-Vf., S. 93 f.) vom deutschen barjan abzuleiten. sakebaro besagt also „Rechtsstreitmann", was sich nicht anders verstehn lässt wie: der Mann, vor dem man Rechtsstreite austrägt, also — wie in der folgenden Note gezeigt werden wird — Schuldheiss. Und darauf kommt auch das westfries. gretmon hinaus, denn es bezeichnet entweder den Mann, welcher die Schuldzahlung anbefiehlt, oder denjenigen, vor welchen man den Schuldner vorfordert, damit er ihn zahlen heisse. gretmon scheint mir ursprünglich der westfries. Titel für redjewa zu sein. Im XIII. Jahrhundert herrscht in ihm allerdings die Näfningereigenschaft vor, doch berührt er sich auch darin noch mit dem redjewa.

[1]) Die bei Sohm (S. 94) hervortretende Anschauung, als sei der Schuldheiss nichts als der Schuldabforderer — eine Auffassung, welcher er dann seine vermeintliche Etymologie des Wortes sakebaro anzupassen sucht — ist völlig unhaltbar. Die Germanen haben überhaupt keine blossen Schuldbeitreibungsbeamten gehabt; auch der grafjo der Lex Salica, von dem man es allgemein annimmt, ist es nicht, sondern Schuldheiss in dem oben angegebenen Sinne. Darauf will ich hier nicht näher eingehn, sondern nur zeigen, dass auch die Etymologie des Wortes Schuldheiss nicht für, sondern gegen Sohm spricht. Hegel, der (Italien. Städteverf. I. 467) schon früher dieselbe Ansicht ausgesprochen wie Sohm, bezog sich dabei auf Jac. Grimm, was ja auch Sohm thut; diese Bezugnahme ist indess von v. Bethmann-Hollweg, welcher gegen Hegel (German. Roman. Civilproc., I. 344, bes. note 25) genau dieselbe Ansicht verficht, wie ich hier, mit vollem Recht für irrthümlich erklärt. Von Grimms Ausführungen über den Schuldheiss (R.-A. S. 611 u. 755) könnte hier nur die Zusammenstellung des goth. dulgahaitja (creditor) mit dem sculdheizo in Frage kommen; aber dulgahaitja besagt genau wie sculdheizo nichts anderes wie Schuldeinmahner. Der Titel sculdheizo deutet darauf hin, dass der Unterfürst durch seinen Zahlungsbefehl, durch sein Schuldzahlungs-Geheiss die letzte peremtorische Mahnung an den säumigen Schuldner ergehen lässt, und darf nicht etwa — angesichts des dulgahaitja — als ein Heischen der Zahlung aufgefasst werden.

[2]) Vgl. Waitz, Das alte Recht, S. 64, bes. note 1.

und Merkel, 54) heisst es bekanntlich: „Sacebaronis vero in singulis mallobergis plus quam 3 non debent esse". Unter den zahlreichen Commentatoren dieser Stelle von Eichhorn und v. Savigny bis R. Sohm ist mir nicht einer bekannt geworden, der das verb. debent nicht im altrömischen Sinne genommen, und also nicht verstanden hätte: der Sakebaron sollen höchstens 3 bei jedem Dinge auf dem Malberge sein. debere steht indess hier wie in tausend anderen Fällen im Sinne des althochdeutsch. muozan, goth. und altsächs. môtan, was nicht bloss müssen, sondern auch dürfen bedeutet; und ich behaupte, das leztere ist hier wirklich seine Bedeutung, und überseze: Es brauchen nicht sich mehr wie 3 Sakebaron auf ein Mal an den einzelnen Dingstätten zu versammeln, wenn Gericht (das sogen. judicium quotidianum) gehalten werden soll.

Über den Sinn dieser Vorschrift können wir nicht im Zweifel sein, wenn wir uns ins Gedächtniss zurückrufen, was ich eben vom brokmer redjewagericht gesagt habe. Der pagus der Salfranken muss aus 4 vici (Viertel) bestanden haben, deren Sakebaron jedes Mal an einer der (4) Dingstätten zusammentraten mit ihren centeni ex plebe (Raginburgen), wenn judicium quotidianum abgehalten werden sollte. Diese schwerfällige Einrichtung, welche ich mit der uneinheitlichen Organisation der altgermanischen civitas schon oben in Ursachverbindung gebracht habe, soll meiner Auffassung nach durch diese Reformvorschrift gemildert werden dadurch, dass es gestattet wird, dass 3 Sakebaron für sich allein tagen und der 4. also mit seinen Leuten zu Hause bleibt.

Der Leser wird nicht wenig erstaunt sein, sich so — förmlich Hals über Kopf — in eine salfränkische Viertelsverfassung gestürzt zu sehn, und das noch dazu auf Grund eines Gesezes, das auch nicht die Spur einer Andeutung von irgend welcher wahren Gerichtsbarkeit des angeblichen Viertelsrichters, des Sakebaro zu enthalten scheint; bevor ich daher weiter gehe, wird es unumgänglich nothwendig werden, hier noch einige Thatsachen vorzuführen, welche die Annahme, dass die Salfranken wirklich eine Viertelsverfassung gehabt haben, zu bestätigen scheinen. Die sonstigen Bedenken, welche der Leser aus dem — durch und durch corrupten — Texte unseres Titels schöpfen möchte, bitte ich ihn vorläufig zurückzustellen; ich hoffe später mich mit ihm darüber zu verständigen.

Auffallend ist unter allen Umständen, dass kein Chronist oder Annalist von jener Viertelsverfassung etwas verlauten lässt; noch viel auffallender aber, dass auch die Geseze, Diplome, Edicte und Capitularien davon schweigen; denn — wie sich sofort zeigen wird — ich nehme an, dass diese Eintheilung sogar noch unter den

Karolingern bestanden; dennoch aber scheinen mir andere Thatsachen doch wider die Sache zu bestätigen. Dazu rechne ich in erster Linie die Vierzahl der sogen. Gäste, welche nach den beiden Prologen und dem Epilog III die Lex Salica zustande gebracht haben sollen. Solche Vorstellung war gewiss natürlich, wenn das judicium quotidianum, für welches ja die Lex in erster Linie berechnet war, eine vier Viertelsversammlung war. Ferner: wie kommt Ludwig d. Fr. in c. 28 seines Capitulars von 821 („habeat unusquisque comes vicarios et centenarios suos secum, nec non et de primis scabinis suis 3 aut 4") auf die Drei- oder Vierzahl der Schöffenmeister? Da ich als ausgemacht annehme, dass Schöffenmeister (primi scabini) nur an jedem Schöffenstuhle (malberg) innerhalb der Grafschaft vorgekommen sein können, so vermuthe ich aus dieser Drei- und Vierzahl, dass es regelmässig 3 oder 4 Schöffenstühle in jeder Grafschaft gegeben, das heisst, dass die Grafschaften in Viertel eingetheilt waren, denen je ein Schuldheiss (centenarius, vicarius u. s. w. u. s. w. in karoling. Zeit) vorgestanden. Ich muss auf dieses Argument um so bedeutenderes Gewicht legen, weil noch folgender unterstüzende, sehr wichtige Umstand hinzutritt. An der essentiellen — meist auch realen territorialen — Identität der späteren Grafschaft mit dem pagus des Tacitus ist nicht zu zweifeln; nun bildet aber noch in historischer Zeit nicht der Hundertschaftsbezirk, sondern grade der Grafschaftsbezirk den eigentlichen Gerichtsbezirk, welcher alle Hundertschaften umschliesst. (Sohm, a. a. O., SS. 328 ff.)

Diese eigenthümliche territoriale Umfassung der Hundertschaftsbezirke durch den Grafschaftsbezirk würde ms. Es. allein schon in der Urzeit ein ähnliches Verhältniss voraussezen, wie es hier angenommen ist; combinirt man aber diese Thatsache mit der Vierzahl der Schöffenmeister in dem Capitular v. 821, so kommt man ganz genau auf die Viertelsverfassung als territoriale Grundverfassung. Damit widerlegt sich denn auch — um dies noch ausdrücklich zu constatiren — die von v. Sybel angeregte, von Thudichum weiter ausgebaute und von Sohm mit übertriebener Starrheit systematisch durchgeführte Theorie, die Centgemeinde (das Viertel) sei die Gerichtsgemeinde. Ein Schuldheissengericht wie das beschriebene kann doch gewiss niemand ein Centgericht nennen, sondern es ist das Niedergericht des Gaues. Erst später sind die wirklichen Centgerichte entstanden, wo jede Hundertschaft unter ihrem centenarius für sich allein Gericht hielt. Wie ich aber vermuthe hat die Sache diese Wendung einzig und allein genommen durch die bereits berührte Verdrängung des sakebaro durch den gratjo. Denn der leztere — darüber lassen die Titel der Lex Salica de fides factas,

§ 2 und de migrantibus keinen Zweifel — hat von Anfang an stets für sich allein gedingt.

Kehren wir nun zu unserem § 4 zurück.

Wenn es richtig ist, in der ausgehobenen Bestimmung mit mir eine Reformvorschrift zu erblicken, so kann es wohl nicht zweifelhaft sein, dass dieselbe von keinem anderen herrührt, wie Chlodwig. Dieser König nämlich hat nach Constituirung seines gallo-fränkischen Reichs noch einen anderen Schritt gethan, welcher auf dasselbe Ziel lossteuert und das alte Sakebarogericht allmälig vollkommen lahm gelegt hat. Ich meine die erhöhte Bedeutung, welche er dem Amte des grafjo verliehen.

Meine Ansichten über diesen Punkt sind allerdings durch und durch heterodox, und ich bin hier nicht in der Lage, mich mit den massenhaften Controversen, worauf ich stosse, sobald ich sie ausspreche, auseinanderzusezen; dennoch will ich sie in kurzer Skizze der Forschung vorlegen, ihre eingehendere Ausführung und Begründung einer besonderen Abhandlung vorbehaltend.

Das Amt des grafjo haben die Frankenfürsten sicher schon in Toxandrien gekannt; aber es kann damals nur ein untergeordnetes gewesen sein, nämlich das gastaldische Amt des vicedominus und Hofrichters auf den königlichen oder herzoglichen Domänen (fisci). Das änderte sich indess von Grund aus mit und durch Chlodwigs gallo-romanische Eroberung, bei welcher unzweifelhaft, und in vollstem Einklange mit den damaligen Gebräuchen und Anschauungen, zur Hebung und Stärkung der neu gegründeten Königsmacht der Grundsaz befolgt ist, dass alle Ortschaften mit ihren Bezirken — selbstverständlich unbeschadet des bestehenden oder etwa neu zu begründenden Sondereigenthums an den einzelnen Grundstücken innerhalb der Ortschaften und deren Bezirke — königliches Fiscaleigenthum wurden, so weit nicht etwa der König anderen Personen dies — so zu sagen politische — Eigenthum einräumte; eine Thatsache, die sich in der That nachweislich bei einzelnen Staten gewissen Bischöfen gegenüber ereignet hat[1]). Von jetzt an musste naturgemäss der königliche Gastalde, der grafjo, eine ganz andere

[1]) Auch bei Alboins eroberndem Vordringen in Oberitalien lässt sich dieselbe Erscheinung beobachten. Alle Ortschaften als solche nebst ihrem Gebiet werden königliches Fiscalgut, und wird daher auch in jedem pagus eine eigentliche curtis regia (Königsfarm) angelegt. Das spätere interregnum spielt aber den Herzogen viel Fiscalgut in die Hände, so dass bei Widerherstellung des Königthums ein Hauptaugenmerk auf die Restituirung der königlichen Fiscalrechte gerichtet ist. Dass es auch bei den Angelsachsen nicht anders gewesen, ist ebenfalls nachweislich.

Stellung innerhalb der fränkischen Amterverfassung einnehmen, wie dies vordem möglich gewesen war, und der bereits oben besprochene § 3 des Titels der Lex Salica de graf. occis. — in Verbindung mit § 2 des Titels de fid. fact. — ist die diplomatische Quelle, woraus wir erkennen können, dass Chlodwig ein ganz neues System eingeführt hat, und welches sein neues System gewesen.

Nur eine kurze Zwischenbemerkung, bevor ich dazu übergehe, zu sagen, worin Chlodwigs neues System bestanden. Dass § 3 cit. in seiner jezigen Fassung von Chlodwig herrührt, dafür sprechen folgende Gründe, die ich hier nur kurz andeuten kann. Zunächst scheint mir unzweifelhaft aus der confusen Fassung des jezigen Titels der Lex Salica de fides factas, namentlich dem inconcinnen Zusammenschluss von dessen 1. und 2. Paragraphen, hervorzugehn, dass der *grafjo* erst nachträglich in die Lex Salica eingeschoben ist; Veranlassung dazu kann aber nur Chlodwigs Revision der Lex gegeben haben, bei welcher andererseits wider die wesenhafte Änderung in der Stellung des *grafjo*, von der sofort die Rede sein wird, eins der Hauptziele gebildet haben dürfte. In unserem § 4 — meiner Vermuthung nach dem ursprünglichen Bestandtheile des Titels de graf. occis. — findet sich nun nicht nur ebenfalls der *grafjo*[1]), sondern die unleugbare Corruption des Textes lässt auch als sicher erkennen, dass hier — wie auch an mehreren anderen Stellen der Lex Salica, namentlich auch denen, wo vom centenarius die Rede ist — von ungeschickter Hand eine Interpolation vorgenommen worden ist. Diese Interpolation hängt aber, sofern mich meine Hauptvoraussetzung betreffs der Aufnahme des grafjo in die Lex Salica nicht trügt, unzweifelhaft mit Chlodwigs Revision zusammen.

Nun zu dem neuen System dieses Königs!

Es ist vollkommen erklärlich, dass derselbe unter den geschilderten Verhältnissen für die neu erworbenen Landestheile seine Gastalden, die *grafjones* zu Landrichtern bestellte, wie dies ja auch die Langobardenkönige gethan in denjenigen Territorien, welche nicht den Herzogen überlassen wurden. Der Umstand, dass der Titel der Lex Salica de graf. occis. auch eines sacebaro „qui puer regis est et sacebaronem se posuit"[2]), erwähnt, lässt, beiläufig be-

[1]) Kein Zufall, dass derselbe mit dem Schuldheissen in solcher Weise zusammen und auf die gleiche Stufe gestellt wird. Auch bei den Langobarden stehn von Hause aus gastaldjo und schuldahis gleich; eine Thatsache, die sich z. Thl. noch aus Rotharis Edict, vor allem aber aus den beneventer und spoletaner Placitis deutlich erkennen lässt.

[2]) Vgl. darüber Waitz, Das alte Recht, S. 140, bes. note 4. se posuit ist ms. Es. Reflexivform für Passivform. Gemeint ist: als sakebaro angestellt ist.

merkt, ms. Es. sogar vermuthen, dass Chlodwig auch in den Stammlanden festeren Fuss zu fassen suchte, indem er seine Liten zu Sakebaronenposten beförderte; auf alle Fälle aber ist anzunehmen, dass die bedeutende Hebung des grafjoamtes, die jetzt eingetreten war, auch auf die Stellung des grafjo in diesen Stammlanden zurückwirkte. Auch für diese übertrug Chlodwig (durch das Gesez, was jetzt den § 2 des tit. de fid. fact. bildet) dem grafjo die sakebaronische Jurisdiction für den ganzen pagus, worin der von ihm verwaltete fiscus lag. Nebenher musste er aber die alten Viertelsgerichte bestehen lassen, und es entstand nun hier — wie auch bei anderen germanischen Völkerschaften — eine concurrirende Gerichtsbarkeit, welche die Gefahr der reiteratio processus, das heisst, der Wiederanhängigmachung bereits rechtskräftig entschiedener Sachen sehr nahe legte. Auch die Burgunder und Langobarden, bei denen ähnliche Verhältnisse die gleiche Möglichkeit boten, haben diese Gefahr erkannt und derselben durch entsprechende Geseze vorzubeugen gesucht; meiner Auffassung nach ist nun der in Rede stehende § 4 — abgesehen von dem oben besprochenen Saze — just eine geseczliche Präventivmassregel von gleicher Tendenz. Dieselbe verbietet, dass eine im Sakebarogericht rechtskräftig entschiedene Sache nochmals vor dem grafjo anhängig gemacht wird („non requiratur ad grafjonem"). Dass die Bestimmung keine andere Fassung erhalten wie diese, ist unter den geschilderten Umständen auch sehr erklärlich[1]). Zunächst ist der

— Dass hier ausdrücklich das „qui sacebaronem se posuit" erwähnt wird, erklärt sich wohl daraus, dass die Installirung von königlichen Liten als Sakebaron eine Neuerung war. Dass dieselbe nicht im Belieben des Königs gestanden, da der Sakebaro eben der princeps des freien, nicht fiscalischen vicus war, versteht sich von selbst; und so liegt wohl in dem „se posuit" angedeutet, dass dieser Sakebaro legitim installirt, in ähnlicher Weise vom Viertelsmôt als sakebaro angenommen ist, wie dies die sogen. Leges Edoardi Confessoris. tit. „De Wapentagio" u. s. w. (27) beschreiben.

[1]) Ms. Es. sind bei Chlodwigs Revision neu in den § 4 die Worte eingeschoben:

„Sacebaronis vero in singulis mallobergis plus quam tres non debent esse", und der Schlusssaz:

„hoc ad grafionem non requiratur unde illi securitatem fecerunt" — alias, wie z. B. Waitz Das alte Recht, S. 262, liest: „ille — fecerit".

Aus dem alten Bestande der Lex ist also meiner Auffassung nach der gründlichst corrumpirte, in seiner Lesart höchst zweifelhafte Saz in Chlodwigs Codex hinüber genommen: „et de causa aliquid id est quod eis solvitur (Pardessus: „solvuntur") factum dixerint"; oder — wie Waitz liest — „et [si] de causa aliquid de quod eis solvitur factum" — alias „fortasse", oder auch „sanum" — „dixerint". Dass dieser Saz aus seinem genuinen Zusammenhange gerissen ist,

grafjo nun als Landrichter eingeschoben, und zwar — da sein Bezirk alle 4 Landesviertel umfasst — in einer Weise, die ihn ganz naturgemäss gewissermassen zum Oberrichter („obgrafio")[1]) der Sakebaron macht. Ferner aber — und das ist die Hauptsache — ist der Gesezgeber ganz offenbar — Tit. de fid. f. § 2 namentlich beweist es — von der Vorstellung ausgegangen, dass der grafjo, der ja auf sich allein angewiesen war, und sein Ding nicht mit 2 anderen Collegen zusammen auszulegen brauchte, so zu sagen continuirlich zu Gericht sizt, dass das Gericht des grafjo, der seinen pagus bereist, und dann die Raginburgen, welche zu dem Malberge gehören, wo er grade zu dingen beabsichtigt, dorthin beordert, ein judicium quotidianum im strengsten Sinne des Wortes sei. Da somit das Grafengericht „täglich" Gelegenheit zu processualen Vexationen bot, so schob man in den alten ursprünglichen Titel, welcher vom Sakebaro und Viertelsgericht handelte, jene vorbeugende Bestimmung ein, und gab ihm zugleich seine jetzige Gestalt.

---

lehrt der Augenschein auf den ersten Blick. Es ist ms. Es. vergebliches Bemühen, über den eigentlichen Sinn dieser Worte zu grübeln, eben weil sie aus dem Zusammenhange gerissen sind; und wir müssen uns daher wegen der Tendenz des Gesezes lediglich an diejenigen Theile desselben halten, die ich eben als Zusäze Chlodwigs bezeichnet habe. Da aber kommt hier ausschliesslich der in sich selbst begrenzte Schlusssaz: „hoc ad grafionem non requiratur, unde illi securitatem fecerunt", in Betracht. Das securitatem facere erinnert lebhaft an das fries. sikura, sikur hlia, was so viel wie für unschuldig erklären heisst. Ich kann demnach die Worte nicht anders verstehn als: Angelegenheiten, welche der Sakebaro zum Rechtsfrieden (securitas) gebracht hat, sollen nicht mehr vor das Grafengericht gebracht werden. Der allgemeine Ausdruck securitatem facere ist muthmasslich gewählt, weil der Sakebaro nicht bloss durch Richterspruch, sondern auch durch Vergleich die Partein zum Rechtsfrieden bringen kann.

[1]) Dies obgrafjo mit Sohm (Fränk. Reichs- u. Ger.-Verf., S. 93, n. 66) — im Anschluss an Kern — grade als Untergraf, sakebaro, deuten zu wollen, scheint mir schier unmöglich. Das sonst verschollene fränk. obgrafjo findet ja im angelsächs. heâh-gerêfa eine sprechende Analogie.

II. Abschnitt.

Die Stellung des heidnischen Priesterthums im Rechtsleben der Germanen.

Die Erklärung des Ursprungs und der Entwicklung des altdeutschen Schöffengerichts verlangt das Zurückgehn auf das altgermanische Heidenpriesterthum nicht; denn dasselbe ist auf einem Boden erwachsen, welchen schon Jahrhunderte lang christliche Hände beackert und bebaut hatten. Der nachstehende Abschnitt ist also streng genommen kein nothwendiger Theil dieser Abhandlung. Dass ich denselben nichtsdestoweniger hier eingeschaltet habe, rechtfertigt sich indess aus zwei sehr einfachen Gründen: zunächst ist eine wirklich klare und vollendete Vorstellung von der Art der altgermanischen Rechtsweisung und gerichtlichen Urtheilsfindung nicht zu gewinnen, sofern nicht auch zugleich die Stellung genau ermittelt wird, welche die Heidenpriesterschaft zu diesen wichtigen Äusserungen der Statsgewalt eingenommen hat; dann aber müsste ich mich auch sehr täuschen, wenn gewisse Parallelbildungen des Schöffensystems, auf die ich nothgedrungen eingehn musste, ihrem eigentlichen Ursprunge nach nicht auf das Heidenpriesterthum zurückzuführen sind.

Über das Heidenpriesterthum selbst ist schon eine reichhaltige Literatur ergangen, wie der Leser z. Th. aus meinen eigenen nachfolgenden Ausführungen, noch mehr aber aus denjenigen meiner Vorgänger, namentlich von Waitz, ersehn kann. Diese Literatur ist in jüngster Zeit auch durch das bereits im vorigen Abschnitt erwähnte Werk von W. Sickel: „Der deutsche Freistaat“, Halle 1879, 8° (SS. 72—85) vermehrt. Ich kann indess hier nur widerholen, was ich bei der ersten Erwähnung gesagt habe: Sickel liefert nichts als willkürliche Phantasiebilder, und ist es daher für mich rein unmöglich gewesen, mich auf eine detaillirte Kritik seiner subjectiven Ansichten einzulassen. Nebenher bekundet Sickels

Arbeit in den Noten allerdings auch eine enorme Belesenheit, und werden daher diese Noten ein Par Mal Gelegenheit bieten, auf das Werk einzugehn; im übrigen aber ist es mir schlechterdings unmöglich erschienen, mich damit zu befassen, weil ich es nicht für die Aufgabe der Wissenschaft erachten kann, auf weitläufige Discussionen über rein subjective Vorstellungen und Anschauungen einzugehn, zu denen ein wenn auch noch so gelehrter Schriftsteller theils durch das Quellenstudium, vor allem jedoch durch das Studium der Fachliteratur angeregt wird.

Nachweis der Existenz eines besonderen Heidenpriesterstandes bei den Germanen.

Unsere älteren Germanisten dieses Jahrhunderts haben das heidnisch germanische Priesterthum, dessen Existenz ihnen angesichts der Berichte des Tacitus u. s. w. unzweifelhaft war, mit Fürstenthum und Adel in engste Beziehung gebracht, indem sie daraus einen Geburtsstand machten, welcher den Adel und das Fürstenthum umfasste, oder deren Wurzel bildete[1]). Da wir indessen in

[1]) Wer das Priesterthum mit dem Fürstenthum, resp. Richterthum oder Königthum in ursächliche Beziehung sezt, macht dasselbe auch zur Wurzel des Adels; und ebenso umgekehrt macht derjenige, welcher lezteres thut, damit auch das Priesterthum zur Wurzel des Fürsten- resp. Königthums. Es kann daher kein Unterschied gemacht werden zwischen denjenigen Schriftstellern, nach denen nur das eine oder das andere der Fall sein soll, oder welche beides zugleich behaupten.

Der erste Anreger dieser Idee ist zweifellos Eichhorn gewesen, welcher derselben auch in allen 5 Auflagen seiner Rechtsgeschichte treu geblieben ist. Vgl. 5. Aufl., § 14b, Bd. I, S. 61 u. 63 f.; von ihm hat sie Jac. Grimm adoptirt und zwar in seinen Deutschen Rechtsalterthümern (1828), S. 235 f., ohne alle Einschränkung, während er in der Deutschen Mythologie (1835), I. 31, nur von einem erblichen Priesterstande als solchem redet, ohne sich darum zu kümmern, ob derselbe auch zugleich die Wurzel des weltlichen Adels u. s. w. sei. Nach Jac. Grimm hat sich Phillips (Deutsche Geschichte, I., 111 f.) an Eichhorn angeschlossen, bei dem jedoch die ganze Idee bereits die Gestalt phantastisch willkürlicher Combination angenommen hat. Später sind noch gefolgt zunächst der berühmte v. Savigny (in seinem „Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neueren Europa“, in den Abhandlungen der königl. Akademie d. Wissenschaften, Berlin, 1836, 4°, S. 127); dann H. Müller, „Der Lex Salica und der Lex Angliorum et Werinorum Alter und Heimath“, Würzburg 1840, 8°, S. 172; und Kemble (The Saxons in England. A history of the english commonwealth til the period of the Norman conquest. 2 Bde., London 1849, gr. 8°, I. 327 — in der deutschen Uebersezung von H. B. Chr. Brandes, 2 Bde., Leipzig 1853, 8°, Bd. I, S. 268 u. 270); ja die Ansicht lebt heute noch in Wilh. Arnold (Deutsche Urzeit, 2. Aufl., SS. 354—56) fort. Ein anderer verspäteter, aber unselbständiger Nachzügler derselben Ansicht ist endlich Roth von Schrecken-

den Geschichtsquellen das Heidenpriesterthum so ganz und gar keine Rolle spielen sehen, so konnte es nicht fehlen, dass sich Widerspruch gegen diese Theorie erhob, und zwar so radical, dass man nicht bloss die Existenz eines priesterlichen Geburtsstandes, sondern selbst die eines priesterlichen Berufsstandes leugnete; zunächst — und das noch während jene älteren Forscher in voller Blüthe standen — nur particularistisch, allmälig aber genereller. Und dieser Kampf ist bis heute noch nicht vollkommen ausgekämpft. Es hat sich — Wilh. Scherer und Arnold sind des Zeuge — allerdings die Überzeugung wider hoch gerungen, dass es wohl einen Priesterstand unter den heidnischen Germanen gegeben; aber die deutschen Rechtshistoriker sind doch der Ansicht geblieben, dass dieser Priesterstand politisch eigentlich bedeutungslos sei. Angeregt hauptsächlich von Konr. v. Maurer haben die neueren deutschen Rechtshistoriker einen Berufspriesterstand nur für nicht näher definirte untergeordnetere Sphären anerkannt, während sie für die höchsten Regionen Fürstenthum und Priesterthum in eins zusammenfliessen lassen, so dass der Fürst theilweis als solcher, theilweis als wirk-

stein in seiner Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome (2 Bde.; Bd. I, Tübingen o. J., Bd. II, Stuttgart 1871, 8°), Bd. I. 30; doch ist derselbe sichtlich — durch die Vermittlung von Waitz — von der inzwischen eingetretenen Änderung der theoretischen Ansichten, die wir alsbald kennen lernen werden, mit beeinflusst, so dass er zwar dem Adel allein das Priesterthum zugänglich sein lässt, nicht aber im Priesterthume selbst mit Eichhorn, Grimm und v. Savigny einen geschlossenen Geburtsstand sieht. Eine ähnliche Ansicht hatte weit früher übrigens schon Rauschnick in seiner Geschichte des deutschen Adels (4 Bdchen., Dresden 1831, 12°), Bdch. I, S. 11 ausgesprochen, während Löbell, „Gregor v. Tours und seine Zeit“ (Leipzig 1839, 8°), S. 115, die eichhornsche Theorie insofern eingeschränkt hatte, als er nur „bei einigen germanischen Völkerschaften“ die Erblichkeit des Priesterstandes als abstracte „Möglichkeit“ zugegeben. Es hat mich daher befremdet, bei Felix Dahn, Könige I. 19, n. 5, sowohl Löbell wie Rauschnick unter den Anhängern der eichhornschen Theorie mit aufgeführt zu sehn; bei Waitz a. a. O., S. 210, n. 4, ist das vermieden. Nach Dahn a. a. O. würden hierher auch noch zu rechnen sein v. Bethmann-Hollweg, „Über die Germanen vor der Völkerwanderung“ (Bonn 1850, 8°) S. 40, und Wachsmuth, „Geschichte deutscher Nationalität“ (8 Bde. Braunschweig 1860—62, 8°) I., 20, zwei Werke, die Waitz a. a. O. ebenfalls unerwähnt lässt, und die ich nur der Vollständigkeit halber hier nenne, denn eingesehn habe ich sie selbst nicht.

Alles genau erwogen, gehört auch Heinr. v. Sybel in seinem Werke „Entstehung des deutschen Königthums“ (Frankfurt a. M. 1844, 8°), SS. 52 ff., zu Eichhorns Anhängern; die eigenthümliche Art jedoch, wie er (a. a. O., SS. 66—70) die eichhorn-grimmsche Idee reproducirt, nähert ihn schon bedeutend einer abweichenden Meinung, welche heute zur Herrschaft gelangt ist, und werde ich daher sofort im Texte näher darüber zu reden haben.

licher Priester fungiren soll. Auch diese leztere Ansicht ist unverkennbar auf dem Rückzuge begriffen, und ich kann mich weder ihr, noch der älteren anschliessen, die überhaupt eine Hypothese ist, welcher es an jedem thatsächlichen Anhalte fehlt, und die nur erfunden wurde, weil man damals unter gewissen politischen Einflüssen stand, welche die Erforschung der geschichtlichen Grundlagen des Adels besonders interessant erscheinen liessen. Diese Theorie darf heute überhaupt als aufgegeben betrachtet werden; Arnold verhält sich ms. Es. in dieser Beziehung durchaus anachronistisch. Noch viel überwundner erscheint allerdings im grossen Ganzen betrachtet die Theorie der radicalen Leugner des germanischen Heidenpriesterstandes; da aber eine Autorität wie Waitz, der übrigens in der Priesterfrage eine durchaus unsichere Stellung einnimmt, dieselbe noch unter seinen Schuz nimmt, so wird es nicht zu vermeiden sein, auf dieselbe noch des näheren einzugehn.

Der Hauptbeweis, welchen man für die Nichtexistenz eines besonderen Heidenpriesterstandes in der germanischen Urzeit zu führen gesucht hat, ist ein Inductionsbeweis. Ganz abstract ist der Sache, so viel mir bekannt, überhaupt nur ein Forscher zu Leibe gegangen, und das ist Heinr. v. Sybel, Entstehg. d. Könligths., SS. 66—69. Das Fundament seines Beweises ist die Annahme, die Germanen hätten in vorhistorischer Zeit vollkommen unsinnlich verschwommene Gottheitsvorstellungen gehabt, und seien erst in historischer Zeit allmälig zu anthropologisch concreten religiösen Vorstellungen vorgedrungen. Der Religionscultus der Germanen, so wird dann gefolgert, war also in der Urzeit so unbestimmt und vage, dass für ein Priesterthum gar kein Boden im germanischen Volksleben vorhanden war, sondern erst in historischer Zeit entstehn musste, nachdem die chaotischen Vorstellungen Körper und Gliederung gewonnen hatten[1]).

Auf einer wirklichen Basis von Thatsachen ruht diese Darstellung selbstverständlich nicht; denn über die angeblichen vorhistorischen Religionsvorstellungen unserer Altvordern ruht der dichteste Schleier der dichtesten ägyptischen Finsterniss; wir lernen die — übrigens bis in nebelhafteste Vorzeit zurückweisende — altgermanische Mythologie nur in einem Zustande kennen, wo sie durchaus auf dem Standpunkte des Anthropomorphismus steht. Ich bin daher der Meinung, wir kehren diesem sybelschen Beweise als

[1]) Seltsam! Sickel deducirt grade umgekehrt, a. a. O., S. 72 f., dass die anthropomorphischen Vorstellungen die Germanen abgehalten, ein Priesterthum zu schaffen. Die Art freilich, wie dann später doch wider die Einsezung des Priesteramtes motivirt wird, gehört zu den widerspruchsvollsten Dingen, die ich kenne.

einem blossen Phantome um so entschlossener den Rücken, da uns ja sonst aus der Geschichte der Sprachentwicklung des bestimmtesten bekannt ist, dass es ein Widerspruch gegen das elementarste und fundamentalste Gesez der menschlichen Vorstellungsbildung sein würde, wenn unsere Altvordern in ihren mythologischen Vorstellungen vom Nebelhaften zum Concreten vorgeschritten wären. Die geistige Vorstellung kann sich nur durch physischen Eindruck entwickeln; und dieser ist alle Mal concret. Ohne Frage müssen die Germanen in ihrer Culturentwicklung eine Phase durchgemacht haben, wo ihre Gottheitsvorstellungen noch weit gözendienerischer gewesen sind, als in der ersten historischen Zeit; je grösser aber der Gözendienst, desto unentbehrlicher der priesterliche „Mittler", der allein die wichtigen Geheimnisse der Gottheit ablauscht, und daher der einzige ist, deren Willen zu verkünden.

v. Sybel bringt aber in der That noch eine Art quellenmässigen Beweises vor, der imponiren müsste, wenn die vorausgeschickte Reflexion richtig, und — die desfallsige Behauptung nicht selbst ein Irrthum wäre. Caesar nämlich, so wird mehrmals behauptet, habe den Germanen das Priesterthum abgesprochen. Die Stelle, worin das geschehn sein soll, ist Bell. Gallic., VI. 21, woraus andere Forscher, wie z. B. Waitz (a. a. O, 2. Aufl., S. 172, bes. Note 1; 3. Aufl., S. 150, bes. Note 2) doch nur gefolgert haben, dass Caesar den Germanen den Priesterstand abspreche. Und auch das noch mit Unrecht, wie schon Jac. Grimm, Mytholog., S. 79 f., und neuerdings wider Arnold, Deutsche Urzeit, 2. Aufl., S. 335 f., gezeigt haben. Caesar sagt nicht, die Germanen hätten keine „sacerdotes," sondern nur, sie hätten keine „druides"; beides aber darf keineswegs, und am wenigsten in dem Zusammenhange, wo er die Sache vorbringt, für gleichbedeutend genommen werden[1]).

[1]) Das hat schon Thudichum, Altdeutsch. Staat, S. 86 f., gezeigt. Gänzlich verfehlt ist es dagegen, wenn Holtzmann, „Kelten und Germanen", Stuttgart 1855, kl. 4°, SS. 82 ff., und besonders SS. 101—103, s. v. druida, den Versuch macht, das Druidenthum als das kelto-germanische Priesterthum hinzustellen; davon kann keine Rede sein, wie Brandes, „Das ethnographische Verhältniss der Kelten und Germanen", SS. 46 ff., genugsam gezeigt hat. Der wahre Werth der allegirten Stelle aus Caesar besteht darin, dass aus ihr unwiderleglich hervorgeht, dass die Germanen keinen priesterlichen Geburtsstand gekannt haben, keine druidische Priesterkaste. Nach dieser Richtung hin hat denn auch Waitz, a. a. O., 3. Aufl., S. 150, bes. n. 2 (und bereits S. 50) die Stelle ausgebeutet, indem er den Germanen einen „Priesterstand" abspricht. Damit soll zweifellos weder, wie es bei v. S. geschieht, für die älteste Zeit, noch auch, wie es später von Quitzmann geschehen ist, sogar für die historische Zeit der Berufspriesterstand bei den Germanen geleugnet werden, sondern die Existenz eines solchen

Caesar, der sonst nirgends von germanischen Priestern spricht, zeigt sich in diesem Punkte allerdings auffallend unkundig, viel unkundiger, wie Tacitus; aber er stand auch den Germanen als Kriegsgegner gegenüber, und wir werden später sehn, dass die lezteren in solchen Fällen die grösste Heimlichkeit mit ihrer Priesterschaft trieben. Ob Caesar unter diesen Umständen überhaupt etwas von der Existenz einer besonderen Priesterschaft bei den Germanen gemerkt hat, bleibt freilich zweifelhaft; sollte er sie nicht bemerkt haben — eine Annahme, für die wir später sehr bestimmte Gründe kennen lernen werden — so würde er sicher doch nicht so voreilig gewesen sein, ihnen dieselbe kurzweg abzusprechen, sondern er konnte daraus eben nur das erkennen, was er an jener Stelle ausspricht: „non habent druides." Offenbar ist ihm aufgefallen, dass die Kelten in knechtischer Unterwerfung unter ihre Druiden ihren Göttern befremdlich viele Menschenopfer — sacrificia (VI. 16) — darbrachten, und sich überhaupt der res publica demüthigst unterordneten (VI. 20), deren Leitung er wohl hauptsächlich in den Händen der druidischen Priesterkaste fand. (Thudichum, Der altdeutsche Staat, S. 85.) Von alle dem bemerkte er aber bei den Germanen das grade Gegentheil; dort strebte alles nach individueller Selbständigkeit und freiem Lebensbehagen; deshalb sagt er, c. 21, nachdem er die Schilderung der Kelten beendet: „Germani multum ab hac consuetudine" — nämlich von der gewohnheitsmässigen Unterordnung der Individualität unter das Richtmass der Allgemeinheit — „differunt", und begründet dies Urtheil, indem er mit dem Hauptunterscheidungsmerkmal anhebt: „Nam neque druides habent" u. s. w. Im Fortgange seiner Charakteristik hebt er dann hervor, dass bei den Germanen das Heer — nicht die Druiden und der Opferdienst — das eigentlich politische Bindemittel sei.

Ausser den vorstehend besprochenen beiden Argumenten ist die Forschung bisher nicht im Stande gewesen, irgend einen allgemeinen Grund für die Nichtexistenz des germanischen Heidenpriesterstandes aufzustellen, sondern hat sich — wie bemerkt — zu inductiver Be-

---

sezt Waitz vielmehr ganz ausdrücklich voraus, wie wir sehen werden. Zu wünschen wäre allerdings gewesen, dass diese Thatsache von Waitz selbst mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen wäre, da er in seinen Citaten und Noten sich ganz auf den quitzmannschen Standpunkt zu stellen scheint; aber nicht bloss hier, sondern noch anderwärts treten Dunkelheiten in der waitzschen Darstellung betreffend die Priesterschaft hervor, die deutlich erkennen lassen, dass es ihm nicht klar ist, bis zu welcher Grenze aufwärts oder abwärts er die selbständige Existenz derselben zugestehen soll; und das ist auch der Grund, weshalb diese Partie derselben so wenig durchsichtig ausgefallen ist.

weismethode gezwungen gesehn, indem sie bei einzelnen Völkerschaften die Nichtexistenz des Heidenpriesterstandes wahrscheinlich zu machen versucht, und dann von dem auf diese Weise gewonnenen Standpunkte aus allgemeinere Schlüsse gezogen hat.

Theils anregend, theils als Hilfsmittel hat dabei ein älteres Werk, nämlich Ad. Fr. Heinr. Schaumann „Geschichte des sächs. Volkes" (Göttingen 1838, 8°) gedient, worin — so viel ich weis — zum ersten Male der Zweifel an der Existenz des germanischen Priesterstandes laut geworden, und demgemäss der Versuch gemacht ist, die Nichtexistenz eines Heidenpriesterstandes bei den Sachsen sogar noch zu Karls d. Gr. Zeit nachzuweisen. Derselbe ist zwar höchst misslungen ausgefallen; dennoch aber müssen wir uns ihn etwas genauer betrachten, weil dabei eine Principienfrage zur Sprache kommt, deren Entscheidung für die ganze nachfolgende Untersuchung von höchstem Interesse ist.

Nachdem nämlich Schaumann (S. 136) die Frage aufgeworfen: „Gab es in Sachsen einen eigenen Stand, welchem die Verehrung der Götter und die Wahrnehmung der religiösen Gebräuche oblag?" giebt er folgende Antwort: „Es ist misslich, aus nur negativen Gründen eine feste Behauptung für das Nichtbestehen eines solchen Priesterstandes abgeben zu wollen; aber eigen bleibt es stets, wenn keine einheimische Quelle je eines sächsischen Priesters erwähnt. Bei den Ereignissen in Sachsen und Thüringen ist nur von der Gottesverehrung des ganzen Heeres die Rede, bei welcher jeder thätig ist; kein Priester wird erwähnt[1]); niemals haben die Franken in ihren langen Kriegen gegen die Sachsen einen solchen gesehen; niemals wird unter den Geiseln ein solcher erwähnt; und würde Karl nach den Ausdrücken der Quellen: et omnium accepit obsides, tam ingenuorum quam et litorum, wohl Glieder eines so höchst wichtigen Standes[2]) darunter aufzunehmen vergessen haben?"

Es wird sich alsbald zeigen, dass Schaumann im Irrthum war, als er behauptete, wir hätten keine Nachricht von sächsischen Hei-

---

[1]) Bei Quitzmann (Die heidnische Religion der Baiwaren. Erster factischer Beweis für die Abstammung dieses Volkes, Leipzig u. Heidelberg 1860, 8°, SS. 223 ff.) kehrt dies Argument in etwas anderer Gestalt wider. Beim heutigen Stande der Forschung würde ich gar keine Rücksicht darauf genommen haben, wenn nicht noch Waitz, a. a. O., 3. Aufl., S. 150, n. 3, auf Quitzmann und S. 277, n. 2, auf Schaumann verwiese.

[2]) D. h. Geburtsstandes. Schaumann hat noch die eichhornsche und savignysche Theorie von der Identität des Geburtsadels und der Priesterschaft vor Augen; wir können heute in dem „tam ingenuorum quam et litorum" das Argument nicht mehr finden, was Schaumann damals darin finden musste. Ich werde daher auch in meiner Kritik diesen Punkt unberücksichtigt lassen.

denpriestern; davon wollen wir jedoch vorläufig noch ganz absehen, und seine Conclusion vorerst von einer andern Seite aus betrachten, von wo sie meiner festen Ueberzeugung nach erst ihr volles Licht erhält. Ich kann mich nämlich des Gedankens nicht erwehren, dass Schaumann sich nicht entschlossen haben würde, den Sachsen das Heidenpriesterthum aus dem von ihm vorgebrachten Grunde abzusprechen, wenn er auf die Sachsen allein geblickt hätte. Seine Schlussfolgerung hat offenbar eine unausgesprochene pangermanische Grundlage, und die ist keine andere, wie die allgemein bekannte Thatsache, dass auffallender Weise das germanische Heidenpriesterthum so gut wie gar keine Spuren von sich zurückgelassen hat.

Diese Erwägung, welche bei Schaumann mehr instinktiv gewirkt haben muss, spielt noch heute z. B. bei Waitz eine grosse Rolle; aber jene Thatsache hat das Gewicht beiweitem nicht, was ihr beigemessen wird. Dieselbe erklärt sich auf die einfachste und unverfänglichste Weise. Ich darf als Axiom voraussezen, dass wie alle heidnischen Religionen, so namentlich auch die germanischen Statsreligionen waren.[1]) Der Uebertritt vom Christenthum war also formal ein Act der Landesgesezgebung, an welchem die Priesterschaft ihren erheblichen Antheil hatte. Nun gehe man aber nur noch den einen kurzen Schritt weiter, und erwäge, dass der Religionswechsel nicht sofort auch einen fundamentalen Gesinnungswechsel haben konnte, dass namentlich der alte Heidenaberglaube bestehen bleiben musste, welcher den Zorn des neuen Christengottes fürchtete, falls die alten falschen Götter mit ihren Heiligthümern und ihrem Priesterthum nicht mit Stumpf und Stiel vertilgt wurden; und man wird ohne weiteres erkennen, wie von statswegen und von der Priesterschaft kein Geschäft eiliger, eifriger und gründlicher betrieben werden

---

[1]) Sickel beginnt (S. 72) seine rêverie über die „Religionsverhältnisse“ der alten Germanen mit dem Saze: „Unter den Mächten, welche das altdeutsche Leben geordnet haben, ist keine . . . so unwiderstehlich und . . . geistig gewesen, wie die Religion. Sie war ein eigenthümlicher Bestandtheil des States, den man ihm nicht entzogen hätte, ohne seinen Charakter erheblich zu verändern“. Nichtsdestoweniger ist er S. 80 ff. aufs eifrigste bemüht, in diesem selben Statswesen das Princip absoluter Religionsfreiheit zu entdecken. Die zahlreichen Geseze der christlichen Zeit gegen das Heidenthum werden dabei natürlich völlig ausser Acht gelassen. Ein recht eclatantes Beispiel von dem Charakter der altheidnischen Religion als Statsreligion liefert u. a. Alcuini Vita s. Willibrodi, c. 10 u. 11 (Jaffé, VI, 47—49), wo der berühmte Friesenkönig Radbot sich selbst beleidigt fühlt, weil Willibrod sich gegen seine Götter vergeht. Vgl. auch Beda, V. 11. Andere unwiderlegliche Beispiele werden wir noch kennen lernen.

musste, als just grade die formale Vertilgung des Heidenthums. Die geschichtlichen Verhältnisse veranlassten naturgemäss die christlichen Missionare, sich an die Königshöfe mit ihren Bekehrungsversuchen zu wenden; wo nicht — wie bei Sachsen und Friesen — einem Volke das Christenthum mit Feuer und Schwert aufgezwungen wird, sind es daher immer nur solche germanischen Völkerschaften, bei denen bereits ein starkes Königthum besteht, welche zum Christenthum übertreten.

Nichts scheint mir die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung unwidersprechlicher zu bestätigen, wie der lezte Theil der Erzählung Bedas vom Uebertritt des northumbrischen Königs Edwin zum Christenthum, Histor. ecclesiastic., II. 12. Schon Jac. Grimm hatte, Mythologie, S. 81, darauf aufmerksam gemacht, so dass sie ms. Es. Schaumann hätte berücksichtigen sollen. Für mich ist sie von so eminenter Wichtigkeit, dass ich nicht unterlassen kann, sie hier vollständig mitzutheilen. Sie lautet: „Quibus" — die Aufforderungen des Heidenmissionars Paulinus, zum Christenthum überzutreten — „auditis rex[1]) suscipere quidem se fidem quam docebat" — scil. Paulinus — „et velle et debere respondebat; verum adhuc cum amicis, principatibus et consiliariis suis se de hoc collaturum esse dicebat, ut, si et illi eadem cum eo sentire vellent, omnes pariter in fonte vitae, Christo, consecrarentur. Et annuente Paulino fecit, ut dixerat. Habito enim cum sapientibus[2]) consilio, sciscitabatur singillatim ab omnibus, qualis sibi doctrina haec eatenus inaudita et novus qui praedicabatur cultus, videretur? Cui primus *pontifex ipsius*" — scil. regis — „Coifi[3]) continuo respondit: Tu, vide, rex, quale sit hoc, quod nobis modo praedicatur; ego tibi verissime quod certum didici profiteor, quia nihil omnino virtutis habeat religio illa, quam hucusque tenuimus. Nullus enim tuorum studiosius quam ego culturae deorum nostrorum se subdidit, et nihilominus multi sunt, qui ampliora a te beneficia quam ego, et majores accipiunt dignitates, magisque prosperantur in omnibus quae agenda vel acquirenda disponunt. Si autem dii aliquid valerent,

---

[1]) Eben König Edwin. Vgl. Beda, II. 9. Derselbe wird rex „Anglorum" genannt; das aber kann ms. Es. die Beweiskraft der Stelle für die Sachsen des Continents in keiner Weise schwächen.

[2]) Er berief ein witena gemôt. So schon II. 9, wo auch ausdrücklich der Auspicien gedacht ist, welche dem gemôt voraufgeschickt werden, um zu erkunden, ob die Frage des Übertritts zum Christenthum wohl ventilirt werden darf. So auch in einem anderen ähnlichen Berichte aus Schweden, auf den ich weiter unten zurückkomme.

[3]) Vgl. darüber Jac. Grimm, Mythol., S. 82, Note.

me potius juvare vellent, qui illis impensius servire curavi. Unde restat, ut si ea quae nunc nova nobis praedicantur, meliora esse et fortiora habita examinatione perspexeris, absque ullo cunctamine suscipere illa festinemus. Cujus suasioni verbisque prudentibus alius optimatum regis tribuens assensum continuo subdidit: Talis, inquiens, mihi videtur, rex, vita hominum praesens in terris ad comparationem ejus quod nobis incertum est temporis, quale cum te residente ad coenam cum ducibus ac ministris tuis tempore brumali, accenso quidem foco in medio et calido effecto coenaculo, furentibus autem foris per omnia turbidinibus hiemalium pluviarum vel nivium, adveniensque unus passerum domum citissime pervolarit, qui quum per unum ostium ingrediens mox per aliud exierit, ipso quidem tempore quo intus est, hiemis tempestate non tangitur, sed tamen minimo spatio serenitatis ad momentum excurso, mox de hieme in hiemem regrediens tuis oculis elabitur. Ita haec vita hominum ad modicum apparet, quid autem sequatur quidve praecesserit, prorsus ignoramus. Unde si haec nova doctrina certius aliquid attulerit, merito sequenda esse videtur. His similia et ceteri majores natu[1]) ac regis consiliarii divinitus admoniti prosequebantur. Adjecit autem Coifi, quia vellet[2]) ipsum Paulinum diligentius de Deo, quem praedicabat, verba facientem. Quod quum jubente rege faceret, exclamavit, auditis ejus sermonibus, dicens[3]): Iam olim intellexeram, nihil esse quod colebamus, quia videlicet quanto studiosius in eo cultu veritatem quaerebam, tanto minus inveniebam. Nunc autem aperte profiteor, quia[4]) in hac praedicatione veritas claret illa, quae nobis vitae salutis et beatitudinis aeternae dona valet tribuere. Unde suggero, rex, ut templa et altaria, quae sine fructus utilitate sacravimus, ocius anathemati et igni tradamus. Quid plura? Praebuit palam assensum evangelizando beato Paulino rex, et abrenunciata idolatria fidem se Christi suscipere confessus est. Quumque a praefato pontifice sacrorum suorum[5]) quaereret, quis aras et fana idolorum cum septis quibus erant circumdata primus profanare deberet? ille respondit: Ego; quis enim ea quae per stultitiam colui, nunc ad exemplum omnium aptius quam ipse per sapientiam mihi a Deo vero donatam, destruam? Statimque abjecta superstitione vanitatis, rogavit sibi regem arma dare et equum emissarium, quem ascendens

---

[1]) Nicht als volljährig, sondern als in Jahren vorgerückt, bejahrt, zu verstehn.

[2]) Dass er wolle, Verlangen danach trage.

[3]) Scil. Coifi.

[4]) Widerum: dass.

[5]) Der König hatte seinen eigenen Tempel, und diesem stand Coifi vor.

ad idola destruenda venit. Non enim licuerat pontificem sacrorum vel arma ferre vel praeter equam[1]) equitare."

Volle Bestätigung findet dieser Bericht durch das, was Rimbert, Vita Anscarii, c. 27 (Mon. Germ., Script. II. 712[2]) vom Schwedenkönige erzählt, als Anschar ins Land gekommen war, um Schweden zum Christenthum zu bekehren. Ferner stimmt damit ganz genau der Bericht Hinkmars über Chlodwigs Uebertritt zum Christenthume, Vita Remigii, Bouquet, III. 376; denn auch dort ist diese That als reine Statsaction geschildert; und die Sage hat dafür gesorgt, dass die Auspicien bei der That nicht fehlen, indem sie Chlodwigs Entschluss vom Gottesurtheil der Kampfentscheidung abhängig macht.[3])

In ganz gleichem Sinne behandelten die Langobardenkönige in ihrer Gesezgebung die Religion als Gegenstand der Statsgesezgebung; und dass in Spoleto noch ein heidnischer Herzog vorkommen konnte, erklärt sich einzig und allein aus der Selbständigkeit dieses Herzogthums. (Vgl. über beides v. Bethmann-Hollweg German.-roman. Civilproc., S. 300, bes. n. 41). Der Uebertritt des Westgothenkönigs Reccared I. vom Arianismus zum Katholicismus, a. 539, war reine Statsaction. Vgl. Hegel, Italien. Städteverf., II. 323 f. Aber grade hier haben wir bei den Langobarden ein Beispiel, was meiner Annahme zu widersprechen scheint. Der arianische Langobardenkönig Agilulf (590—615) liess nämlich seinen Sohn katholisch taufen, und vollzog durch diesen rein kirchlichen Act den Uebertritt der Königsfamilie zum Katholicismus. (Vgl. Hegel, a. a. O., I. 171.) Wie ich vermuthe, muss jedoch dabei mit in Rechnung gezogen werden, dass hier — abweichend von Reccareds Fall — nicht der König selbst die Confession wechselt, sondern nur einen Prinzen katholisch taufen lässt, von dem noch abzuwarten steht, ob ihn das Land zum Könige nimmt. Thut das Land dies wirklich, dann ist damit die katholische Religion zur Statsreligion gemacht. Und so ist es bei den Langobarden auch wirklich gekommen.[4])

---

[1]) In dem von mir benuzten Exemplare sinnlos: „praeter quam" Grimm a. a. O. 81 liest: „praeterquam in equa".

[2]) Vgl. auch Waitz, VG. I, 3. Aufl., S. 350, bes. Note 3.

[3]) Dies Auspicium fehlt auch bei König Edwin von Northumbrien nicht. Vgl. Beda, II. 9.

[4]) Ich darf wohl annehmen, dass mit vorstehenden Darlegungen zugleich der Einwand gegen die Annahme eines wirklichen Priesterstandes — selbstverständlich als Berufsstand, nicht als Geburtsstand gedacht — vollkommen widerlegt ist, welchen Waitz (a. a. O., 2. Aufl., S. 259; 3. Aufl., S. 277, bes. Note 4) daraus hernimmt, dass die Priester bei der Christianisirung des Volkes keine active Rolle

Mich deucht, wer diese Vermengung von Stat und Kirche sorgfältig erwägt, und es gehörig bedenkt, dass die heidnische Seite des States mit seiner Christianisirung dem Orcus geweiht war, der wird das spurlose Verschwinden der Heidenpriesterschaft mit der Christianisirung so durchaus natürlich finden, dass er daraus unmöglich einen Argwohn gegen die Nachrichten des Tacitus über die Priesterschaft schöpfen kann. Zudem aber werden diese Nachrichten durch eine Stelle der sogen. Translatio Alexandri speciel für das sächsische Heidenthum auf eine höchst merkwürdige Weise bestätigt. Hätte nicht Schaumann, wie schon Waitz (a. a. O., 2te Aufl., S. 259, Note 2; 3te Aufl., S. 277, Note 2) gerügt hat, diese Stelle übersehen, so hätte er die Behauptung, wir hätten keine Nachricht von sächsischen Heidenpriestern, erst recht zurückhalten müssen. Die Stelle, eine fast wörtliche Widergabe des Anfangs von Tacitus Germania, c. 10, findet sich in c. 2 der Translatio (Mon. Germ., Script. II. 675), also in demjenigen Theile jenes Mirakelwerks, das von Rudolf von Fulda (2te Hälfte des IXten Jahrhunderts) herrührt. Es ist vollkommen gewiss, dass der Klerus der ersten Christenheit noch ganz zuverlässige Kunde von der Stellung des Heidenpriesterthums innerhalb des Statswesens gehabt hat. Beda z. B. hat in seiner Kirchengeschichte die sorgfältigsten Nachforschungen darüber angestellt[1]; und was insbesondere unseren Rudolf betrifft, so spricht für dessen unbedingte Zuverlässigkeit, dass Adam von Bremen den von ihm herrührenden Theil der Translatio in ausgiebigster Weise bei seiner Kirchengeschichte benuzt hat. Dies, und der bereits hervorgehobene Umstand, dass die in Betracht kommende Stelle fast wörtlich dem Tacitus entlehnt ist, zwingt aber ms. Es. unausweichlich zu dem Schlusse, dass die Mittheilung des Römers ganz genau auf das alte heidnische Sachsen passt. Wir kennen auch den Namen des altsächsischen Priesters ganz genau; der Heljand hat ihn uns überliefert; er lautet „êosago“.

spielen. Wenn Waitz ebendaselbst aber den Widerstand der Priester gegen aufdringliche Christianisirungsversuche vermisst, so möchte ich doch darauf aufmerksam machen, dass in mehreren Stellen der späteren friesischen Rechtsquellen Wittekind als der ehemalige Oberpriester (forma asega) der Friesen als bedeutende Autorität genannt wird; ich wenigstens möchte vermuthen, dass damit der berühmte Sachsenherzog Wittekind gemeint ist, der in jenen Stellen eben in Folge jener Kämpfe mythisch transformirt erscheint zum „forma asega“ der Friesen. Beiläufig bemerkt, scheinen mir die Erörterungen, die ich im Text gegeben habe, den mehr vagen Vorstellungen von Eichhorn (RG., 5. Aufl., § 14b, Note n), Leo (Gesch. der italien. Staten, I. 59) und selbst heute noch von Arnold, (Deutsche Urzeit, 2. u. 3. Aufl., S. 355) über die Bedeutung des Adels für die Christianisirung des Volkes festere Gestalt zu geben.

[1]) Vgl. die Nachweisungen bei Kemble, Saxons, I. 332—34.

Die Zahl der nachweisbaren germanischen Heidenpriester ist aber eine noch weit beträchtlichere. Ich will dabei die Gothen des Nordens vorläufig ganz aus dem Spiele lassen, weil bei ihnen erst durch längere Untersuchung festgestellt werden muss, ob nicht Priesterthum und Fürstenthum in eins verschmolzen ist; dagegen müssen die Gothen des Südens erwähnt werden, von denen Eunapius (bonner Ausgabe, S. 82) einen höchst merkwürdigen Bericht erstattet, der zugleich erkennen lässt, mit welcher Sorgfalt die Germanen im Kriege grade ihre Priester vor Erkennung zu wahren suchten. Die vielfach besprochene Stelle lautet (nach der der bonner Ausgabe beigefügten lateinischen Uebersezung von Classen):

„Innumerae hostium" — der Gothen — „turmae principio flumen tranarunt . . . *Singulae vero barbarorum tribus sacra patria secum vehebant*" — grade so wie gewisse norwegische Auswanderer nach Island — *„cum horum ex utroque sexu ministris. Sed . . . altum atque adamantinum de his erat silentium, et mysteriorum taciturnitas;* quidquid vero extrinsecus per simulamentum speciemque fiebat, id omne ad decipiendos hostes compositum elaboratumque erat; seque Christianos cuncti dicebant, et quosdam suos veluti episcopos *miro habitu indutos* multamque iis imposturam circumponentes, in medium producebant.[1])

Ferner gehören zweifellos hierher die Friesen, deren Rechtsquellen noch im XIIten Jahrhundert die Thatsache, dass sie Heidenpriester gehabt haben, bezeugen[2]), und deren Priester genau denselben Titel führt wie der altsächsische, nur natürlich mundartlich anders gestaltet, nämlich asega (aesga, asiga u. s. w.). Ebenso sind hier die Chatten zu nennen, von denen Strabo (VII. 4) berichtet, ihr Priester Libys oder Libes[3]) sei von Germanicus junior beim Triumphe mit unter den Gefangenen aufgeführt. Ganz sicher gehören hierher auch die Burgunden, über welche uns Ammian, 28.5, folgende Notiz giebt[4]): „Apud hos generali nomine rex appellatur

---

[1]) Eunapius meint, die Gothen hätten sich fälschlich für Christen ausgegeben, um den Nachforschungen über ihre Religion (sacra *patria*) vorzubeugen. Daher auch der Fassnachtsaufzug mit den Pseudopriestern. Jedes fylki (*φύλη*) hat aber nach des Eunapius Darstellung seinen Tempelpriester oder seine Tempelpriesterin, welche eben die „sacra patria" in Verwahrung haben, muthmasslich sogar deren Eigenthümer sind.

[2]) Vgl. den latein. Text der 1. der 17 Küren bei v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen, S. 6, Zeile 11 ff. Dass dieser Text aus dem XII. Jahrh. stammt, darüber s. v. Richthofen, Untersuchungen üb. fries. Rechtsgesch., Berlin 1880, 8°, SS. 99 ff.

[3]) Vgl. darüber Jac. Grimm, Mythol., S. 81.

[4]) Vgl. dazu Grimm, a. a. O., S. 78, Thudichum, Altdeutsch. Staat, S, 64

hendinus [1]); ex ritu veteri potestate removetur, si sub eo fortuna titubaverit belli, vel segetum copiam negaverit terra [2]), ut solent Aegypti casus ejusmodi suis adsignare rectoribus. Nam sacerdos apud Burgundios omnium maximus vocatur sinistus; et est perpetuus, obnoxius discriminibus nullis [3]), ut reges." Endlich sind wahrscheinlich auch noch die heidnischen Salfranken unter diejenigen germanischen Völker zu rechnen, von deren Priesterschaft wir die bestimmteste Kunde haben, freilich ohne uns dessen bisher bewusst geworden zu sein. Ich wenigstens bin der Ueberzeugung, dass der thunginus der Lex Salica der sacerdos civitatis ist; da aber diese Ansicht von der traditionellen durchaus abweicht, so will ich die Frage in diesem Abschnitte lieber gar nicht behandeln, sondern verweise sie in einen besonderen Anhang.

---

und W. Scherer, in seiner Recension von „Baumstark, Ausführliche Erläuterung des allgemeinen Theiles der Germania", im Anzeiger für deutsches Alterthum und deutsche Literatur, Bd. IV., Berlin 1878, 8°, S. 102 f. Es wird später darauf zurückzukommen sein.

[1]) hindîns. In îns steckt wohl der Zahlbegriff eins = solus. hindîns scheint mir denjenigen zu bezeichnen, welcher allein die Beute macht (hinðan), Beuteherr, und deshalb hlâford ist.

[2]) Vgl. auch Arthur Köhler, Germanische Alterthümer im Beóvulf, Pfeiffers Germania, XIII. 143. Auch Waitz weist bei Besprechung von Ammian's Stelle, a. a. O., 3. Aufl., S. 323 f., auf Köhlers Nachweisungen aus dem Beówulf hin, und fügt, unter Verweisung auf Grimm, RA., S. 232 und K. Maurer, Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats. München 1874, 8°, S. 13, (S. 324) sogar noch hinzu: „Auch im skandinawischen Norden ist vom Töten des Königs in solchem Fall die Rede". Nichtsdestoweniger behauptet er jedoch, S. 323: „Als Ausnahme, wenigstens bei den Deutschen, erscheint, was von den alten Königen der Burgunder erzählt wird: sie seien der Herrschaft beraubt, wenn das Glück im Kriege sie verlassen, oder Misswachs das Volk betroffen". Meint Waitz, dass der Beówulf kein Zeugniss für die „Deutschen" ablege? Die Sache selbst ist übrigens so zu verstehn, dass der König als durch Gottesurtheil gerichtet erscheint, und deshalb den Göttern als Sühnopfer dargebracht wird.

[3]) Vgl. Jac. Grimm, Mythol., S. 78, Note, und Grammatik, II. 554 f. perpetuus bedeutet hier „unabsezbar". Weil der Oberpriester nicht die angedeuteten Unglücksfälle zu vertreten hat, so kann er auch nicht beseitigt werden; seine Amtsgewalt dauert fort, wenn auch der König abgesetzt wird, oder mit Tode abgeht. Unter seinen Auspicien findet daher auch die neue Königswahl statt, bis zu welchem Moment die civitas wider in der von Caesar beschriebenen Verfassungsform lebt. Die altrömische Königsverfassung bietet auch hier wider die sprechendste Analogie, wie u. a. auch W. Scherer a. a. O. bemerkt hat, der übrigens ms. Es. irrt, wenn er S. 101 — sofern ich ihn recht verstehe — aus dem Titel sinistus (Ältester) schliesst, der burgundische Oberpriester habe während des interregnum wirklich fürstliche Macht gehabt. Sinistus besagt dasselbe wie das weiter unten zu besprechende altfriesische forma asega, d. h. Oberpriester.

Machen wir hier erst einen Augenblick Halt.

Zumpt sagt (Das Criminalrecht der römischen Republik, I. 1, S. 101 f.): „Es hat in Rom niemals . . . einen geistlichen Stand gegeben. Die niederen Priesterämter“ (die Ämter der sogen. pontifices minores, der flamines) „mögen z. Thl. von Leuten verwaltet sein, welche daraus eine Beschäftigung machten und ihren Lebensunterhalt zogen; sie beanspruchten aber deshalb nie, einen besonderen . . . . Stand zu bilden. Die höheren Priesterämter waren stets Ehrenauszeichnungen von Statsmännern, welche deshalb nie aufhörten, Statsmänner zu sein.“

Hiernach, so scheint es, spricht die römische Analogie unbedingt für die Ansicht, dass auch die Germanen keinen wahren Priesterstand, denselben selbst nur als Berufsstand betrachtet, gekannt haben. Aber die Sache liegt doch wohl etwas anders. Dass nicht bloss die 15 flamines auf ihr Priesteramt beschränkt gewesen, sondern ursprünglich schlechtweg alle Priester eben nur Priester waren, lehrt ms. Es. Cicero, De re publ., II. 14, wie es denn auch während der Republik unbestrittener Rechtssaz blieb, dass der pontifex maximus, der bekanntlich auf Lebenszeit gewählt wurde, kein anderes Amt bekleiden dürfe, wie eben sein Pontificat. Die römische Analogie, deren Bedeutung wir im I[ten] Abschnitt hinlänglich würdigen gelernt haben, spricht also ganz entschieden für die Existenz eines besonderen Berufspriesterstandes bei den Germanen. Gradezu gebieterisch spricht dafür auch das, was Ammian von den Priestern der Burgunden, nicht bloss von deren Oberpriester berichtet. Davon will ich indess vorläufig ganz absehen, um dafür zwei andere Argumente mit desto stärkerem Nachdrucke zu betonen:

1. Die germanischen Priester haben ihr besonderes Amtsabzeichen, den Eidring[1]), woraus später der Bischofsring entstanden sein dürfte. Eidring ist aber sogar, wie Müllenhoff in der Zeitschrift für deutsches Alterthum, Bd. XVII, S. 428 f., gezeigt hat, Eigenname für Personen geworden, grade so wie später Pfaffe oder Pape; ms. Es. ein untrüglicher Beweis, dass der Eidring eine dauernde Berufsstellung bezeichnet, welche sich auf einen ausschliesslichen Beruf stüzt, auf einen Beruf, den Tacitus (Germ. c. 10) scharf treffend im Gegensaz zum Herrendienst der comites und witan als „ministerium deorum“ bezeichnet.

---

[1]) Speciel für den isländischen goði bezeugen dies Jac. Grimm, RA., S. 241 und Dahlmann, Gesch. v. Dänemark, II. 185. Waitz erwähnt das, a. a. O., 3. Aufl., S. 272, Note 1, sagt aber nicht, dass der Eidring überhaupt priesterliche Insignie gewesen.

2. Dem vollkommen entsprechend hat sich bei den Germanen eine ganz bestimmte Priestertitulatur ausgebildet.

Zur Zeit des in Deutschland epidemischen Bestreitens der Existenz eines germanischen Heidenpriesterstandes hat Quitzmann sogar dies Argument, die Existenz eines Priesternamens bei den heidnischen Germanen, oder wohl sogar speciel nur bei den Baiern — nach ihm „Baiwaren“ — bestritten, um daraus nachzuweisen, dass dieselben keinen Priesterstand gehabt hätten. Heute zieht nun allerdings kein Germanist mehr meine entgegengesezte Behauptung in Zweifel; auch sind Quitzmanns Ausführungen so widerspruchsvoll, dass sie bei Lichte besehen grade das Gegentheil von dem beweisen, was er zu beweisen beabsichtigt; dennoch aber will ich sie hier mittheilen, weil sie mir erwünschte Gelegenheit bieten werden, einige Bemerkungen über die Priesternamen zu machen, die wohl die gesammte Untersuchung fördern werden. Quitzmann sagt, a. a. O., S. 225 f.:

> „Gegen die Annahme eines gesonderten Priesterstandes bei den Germanen spricht schon vor allem der Umstand, dass sich in unserer ältesten Sprache nicht einmal ein selbständiger Name für den Priester erhalten hat. Alle Bezeichnungen, die wir jezt für die Angehörigen dieses Standes und ihre hierarchischen Abstufungen haben, sind aus dem Lateinischen oder Griechischen übernommen[1]), und kommen schon mit denselben Benennungen, episcopus, presbyter, diaconus, subdiaconus, lector, exorcita u. s. w. in unserem ältesten Rechtsbuche vor. (Lex Bajuv. I. 8 u. 9)[2]). Die gothische Sprache bezeichnet einen frommen, Gott dienenden Mann durch gudja, was mit dem altnord. godi (pontifex) übereinstimmt, und wozu wider höchst bedeutungsvoll die althochdeutsche Glosse tribunus mit cotinc[3]) übersezt, . . . und damit andeutet, wie bei den Deutschen Richterthum und Priesterthum in einer Hand ruhen mussten[4]). Dass diese Bezeichnungen bei den Baiwaren in Übung waren, beweist vor allem der (!) gotmannô im Bruchstück

[1]) Wo hat sich denn zuerst die wirkliche Hierarchie entwickelt? Wo war denn ihr Regirungssiz? Hier war doch wahrlich jeder centrifugale Particularismus und damit jede Eigenart ausgeschlossen.

[2]) Sehr einfach; weil die Bestimmungen aus christlicher, römisch-katholischer Zeit stammen.

[3]) Ein verfehltes Argument, wie sich alsbald zeigen wird.

[4]) Wie wir sehn werden, Adoption einer Idee Konr. v. Maurers, die überhaupt Quitzmanns Ägide in diesem Streite ist.

des Muspilli[1]), unter welchem schon Grimm einen Priester sieht; ferner der noch jezt in der Volkssprache für Pathen und Pathin gebräuchliche Ausdruck goth oder göth, weibl. godn, offenbar für godin. Wie der heidnische Gode der Vermittler zwischen Gott und den Menschen war, so wird jezt mit seinem Namen nicht nur in ganz Baiern und Österreich, sondern bis zu den Deutschen in den Venediger Alpen und in den nördlichen Karpathen der Vermittler bezeichnet, der für den noch unmündigen Täufling oder Firmling gut steht; ja es wird dieser Name in der Diminutivform godl auf die lezteren selbst übertragen, um ihr Abhängigkeitsverhältniss zu bezeichnen."

Mich deucht, diese Deduction ist nicht eben schlüssig; Quitzmann hebt an mit der Behauptung: die Germanen, oder wenigstens die Baiern, haben kein Wort für den Begriff Priester gehabt, und schliesst mit dem Nachweise in optima forma, dass dem doch so gewesen. Ich wenigstens kann die Sache nicht anders auffassen, sofern ich nicht auf das baiersche gode den Begriff übertrage, der angeblich im gothischen gudja liegt, und also annehme, das Wort bedeute nur jeden guten, gottergebenen Mann, besonders einen solchen in obrigkeitlicher Stellung; oder, wenn das nicht von Quitzmann beabsichtigt sein sollte, sofern ich nicht dem „cotinc, tribunus" die Vermittlerrolle übertrage. Mit dem goth. gudja wird nun allerdings wenig auszurichten sein; in Bezug auf ihn ist Quitzmann von Konr. v. Maurer irre geführt, auf den er sich auch, wie bei späterer Gelegenheit zu zeigen sein wird, als auf seine Autorität mit bezieht. v. Maurer hat sich jedoch nachträglich (in seinem Aufsaze „Zur Urgeschichte der Godenwürde", Zeitschrift f. deutsche Philologie, Halle 1873, gr. 8°, SS. 125 ff.) genöthigt gesehen, ausdrücklich auszusprechen, dass der Titel gudja ebenso wie der isländische Titel godi specifischer Priestertitel ist; eine Thatsache, die ohnehin keinem Zweifel unterliegt[2]). „Der Titel godi", sagt er

---

[1]) Nach der Handschrift, IX. Jahrh.; der Text aber ist vermuthlich älter. Die betreffende Stelle lautet: „doch wânit des vila gotmannô, daz Hêlias in demô wîge arwa" (das Wort ist corrupt; der lezte Theil davon fehlt). Doch wähnt das vieles (d. h. wähnen das viele) der gotmannen, dass Elias in dem Kampfe verwundet sei u. s. w. Schade und Wackernagel erklären übereinstimmend got-man durch Diener (man) Gottes, was jedenfalls auf Priester hinaus kommt; man erinnere sich nur an die „ministri deorum" bei Tacitus, Germ. c. 10; ein Ausdruck, der Schades und Wackernagels Übersezung noch ganz besonders beglaubigt. Quitzmann hätte übrigens noch bemerken sollen, dass das Muspilli den heidnischen Vorstellungen noch sehr nahe steht.

[2]) W. Scherer a. a. O., S. 100 f.: „Die germanischen Sprachen haben keinen

(S. 126), „wofür in älteren Denkmälern hin und wider auch noch die Form gudi auftritt, leitet sich ab von god oder gud, d. h. Gott, und entspricht insoweit vollkommen dem gothischen gudja, womit Wulfila ἱερεύς übersezt, und wovon er gudjinon = ἱερατεύειν, und gudjinassus = ἱερατεία oder λειτουργία ableitet.“ Sehen wir also zu, ob wir mit dem cotinc weiter kommen. Hier scheint ja in der That alles für Quitzmann zu sprechen; noch W. Scherer sagt, a. a. O., S. 101: „Dem ostgermanischen gudja entspricht, mit anderer aber doch wesentlich gleichbedeutender Ableitung, die althochdeutsche Glosse cotinc, tribunus, welche durchaus nur einen Unterbeamten von weltlichem Charakter vermuthen lässt, obgleich der Name die Zugehörigkeit zur Gottheit . . . aussagt.“ „Mit anderer, aber doch wesentlich gleichbedeutender Ableitung“! Ich glaube, ich kenne diese andere Ableitung; und ich glaube ferner, sie wird sofort zeigen, dass mit dem cotinc im Sinne von Quitzmann, dem sich übrigens auch Waitz u. a. angeschlossen haben, nichts zu machen ist. Ich halte cotinc, noch heute bewahrt in den Eigennamen Götting, Gotting, für eine Participialform des verb. gotten [1]) = justificare; cotinc bezeichnet somit denjenigen Justizbeamten, vor welchem gewisse Rechtsgeschäfte vollzogen werden müssen, damit sie rechtsbeständig sind. Daher auch gote (Göthe), althochd. goto, gotâ, Pathe. — Der cotinc ist kein anderer, wie der thunginus nach der bekannten pithouschen Glosse: „judex qui post comitem est, degan. (= decanus) sollensib. (= sollenibus); eine Definition, welche ganz genau mit dem althochdeutsch. tegangote [2]) übereinstimmt, und einigermassen durch Langob. Chartular, charta 16 (Mon. Germ., Legg. IV. 599) erläutert wird. (Vgl. darüber auch den Anhang über den thunginus.) Ich denke daher, wir lassen es um so mehr dabei bewenden, dass die Germanen ganz specifische Heidenpriestertitel gekannt haben, als Quitzmann so wichtige davon wie êwart, êosago und asega nicht einmal berücksichtigt hat; und

Ausdruck für Priester, der mit einem gleichbedeutenden Worte der anderen arischen Sprachen verwandt wäre. Sie haben auch keinen Ausdruck für Priester, der irgend in sich dunkel wäre. Sämmtliche Ausdrücke, Grimm, Myth., c. 5, sind etymologisch leicht zu durchschauen; ein gemeinsamer für alle germanischen Völker ist jedoch wohl erschliessbar. Zwischen dem skandinawischen goden und dem gothischen gudja besteht einleuchtender Zusammenhang, und beide führen den Eidring.“

[1]) Vgl. Osc. Schade, Altdeutsch. Wörterbuch, s. v.

[2]) Das Wort kommt in der althochdeutschen, dem X. oder XI. Jahrh. entstammenden Übersezung der beiden ersten Bücher des Marc. Capella De nuptiis Marcurii et Philologiae vor. decanorum ist dort übersezt: „dero tegangotô. — Vgl. Graff, Althochdeutsch. Sprachschaz, IV, 151).

ich denke ferner, wir ziehen daraus unbedingt den Schluss, dass die alten Germanen einen besonderen Heidenpriesterstand gehabt haben müssen.

Der Urgrund, weshalb Quitzmann sich hier so unbegreiflich kurzsichtig zeigt, liegt, wie bereits angedeutet, in gewissen Anregungen Konr. v. Maurers, welche auch die Auffassung von Waitz derartig stark beeinflusst haben, dass ohne ihre genaue Kenntniss die Theorie dieses lezteren Forschers von der Stellung der germanischen Heidenpriesterschaft im State an einzelnen höchst erheblichen Stellen verworren erscheint und durchaus unverständlich bleibt. v. Maurer ist nämlich durch seine skandinawischen Studien zu der Ansicht geführt, richtiger gesagt, zeitweilig geführt gewesen, dass das Fürstenthum das Priesterthum bis zu gewissem Grade absorbirt, und neben sich nur ein politisch unbedeutendes Berufspriesterthum bestehn lassen habe; und das ist der Grund, weshalb Quitzmann in seinem heimischen Baiern gar nichts von Priesterschaft entdecken kann [1]); dem ist es ferner zuzuschreiben, wenn Waitz noch heute Säze wie:

„Die Vorsteher des Volks, die Könige, haben wohl auch priesterliche Functionen geübt" (a. a. O., 3. Aufl., S. 192)

und:

„Auch bei religiösen Handlungen war der Fürst betheiligt. ... Neben ihnen wird der Priester genannt. Nicht jene haben priesterliche Functionen, sondern sie erscheinen hier als die Vertreter des Volks oder States" (ebendas., S. 275), [2]) unvermittelt neben einander stellt, und dann wider,

[1]) S. 224 a. a. O. heisst es bei Quitzmann: „Auch das nordische Heidenthum, sagt Konr. Maurer, Bekehrg. d. norweg. Stammes, II. 202, wusste von keinem besonderen Priesterstande, vielmehr verbanden seine Häuptlinge und Könige mit ihrer weltlichen Gewalt jederzeit ganz in derselben Weise die religiösen Functionen, wie dieselbe Einheit der Gewalten auch in die Hand jedes einfachen Hausvaters gegeben war". Das würde v. Maurer heute wohl nicht mehr schreiben; sehr natürlich aber, dass bei der enormen Schwierigkeit, welche uns das sprachliche Verständniss der nordischen Rechts- und Geschichtsdenkmäler entgegensezt, solche Versicherung eines Mannes wie v. Maurer, der dieser Dinge vollständig kundig ist, sofort starke autoritative Kraft gewann.

[2]) Vgl. auch S. 327. Dagegen heisst es wider, S. 279: „Jedenfalls nicht die Priester waren Fürsten; . . aber die Fürsten übten auch priesterliche Geschäfte, mitunter neben denen, die noch besonders den Beruf hatten, mitunter aber **vielleicht** auch so, dass dieselben ganz auf sie übergegangen waren." — Dabei mag im Vorbeigehen noch bemerkt sein, dass W. Scherer irrt, wenn er (a. a. O., S. 100) sagt, Waitz weise v. Maurers und Munchs Ansicht zurück; Waitz weist **nur** — sowohl an dem von Scherer bezeichneten Orte, wie auch sonst — Munchs Ansicht zurück. Scherer aber scheint die Ansichten beider Gelehrten irrthümlich zu identificiren.

SS. 277—79, unter Berufung auf die skandinawischen, insbesondere isländischen Verhältnisse vom „Zusammenhange obrigkeitlicher und priesterlicher Befugnisse“ spricht[1]). Bevor ich dazu übergehe, die thatsächliche Berechtigung der maurerschen Theorie zu prüfen, muss ich hier noch eine Zwischenbemerkung machen. v. Maurer hat nämlich sich stillschweigend über eine andere Theorie hinweggesezt, welche v. Sybel (Entsthg. d. Köngths., S. 69) aufgebracht hat, der sich auch Sickel (Freistaat, S. 83) — übrigens ohne alle selbständige Motivirung — angeschlossen, und deren Hauptvertreter heute Fel. Dahn (Könige, I. 80 f.) ist, auf welch lezteren unverkennbar auch die skandinawischen Verhältnisse, jedoch weniger in der maurerschen Auffassung, wie in der davon abweichenden gewisser norwegischer Forscher, eingewirkt hat. Dieser Theorie zufolge hat das selbständige Priesterthum in taciteischer Zeit eben begonnen, sich zu entwickeln; und zwar ist der sacerdos civitatis die erste Schöpfung dieser Entwicklung[2]). Ist diese Theorie richtig, so kann unmöglich v. Maurer recht haben, der ja nothwendig die Entstehung der niederern Priesterschaft der Schöpfung des sacerdos civitatis vorausgehn lassen muss. Auf alle Fälle, scheint mir daher, hätte v. Maurer sich mit der sybelschen Theorie auseinandersezen müssen, bevor er seine eigene Theorie entwickelte; leztere würde dann auch unfehlbar an Klarheit und Präcision gewonnen haben. Aber freilich, die Praeexistenz des sacerdos civitatis erscheint in der sybelschen Theorie selbst noch bei Dahn als reine petitio principii, und dem gegenüber mochte v. Maurer sich um so mehr zu einer stillschweigenden petitio abweichender Art berechtigt fühlen, als ihm gewisse quellenmässige Thatsachen zur Seite zu stehen schienen, die ich vorläufig unerwähnt lasse. Die Entscheidung der Frage lässt sich indess sehr wohl auf thatsächliche Grundlagen stellen, und wir haben in keiner Weise nöthig, uns auf der einen

---

[1]) S. 278 heisst es dann — ohne alle weitere Begründung — „Ähnliches wird bei den Deutschen vorgekommen sein“. Man sieht, die Priesterschaftsfrage ist in der Theorie von Waitz beiweitem noch nicht zum Abschluss gelangt.

[2]) Waitz erklärt, a. a. O., S. 279, N. 1, diese Ansicht für „beachtenswerth“, giebt aber nicht bloss keine Gründe dafür an, sondern nimmt auch von der Idee ausser dieser Note nicht die geringste Notiz, obwohl er bereits in der 2. Auflage (S. 260, N. 5) gesagt hatte, dass sie „ihm beachtenswerth scheine“. Überdies sagt sich Waitz von ihrer unentbehrlichen Fundamentalvoraussezung, der Hypothese, dass die Bildung eines wirklichen Priesterstandes erst damals begonnen, mit ausdrücklichen Worten in eben jenen Noten los, und möchte ich daher auch aus dieser Haltung schliessen, dass der berühmte Forscher bisher in der Priesterschaftsfrage eigentlich noch keine feste Stellung genommen hat.

oder anderen Seite mit mehr oder minder willkürlichen Voraussezungen zu behelfen. Dass der burgundische sinistus ein echter sacerdos civitatis ist, wird gewiss niemand leugnen. Dass aber dieser sinistus bereits Unterpriester unter sich hat, ist unleugbar. Sickel freilich will das nicht Wort haben; das Schicksal hat es aber gefügt, dass sein Widerspruch (gegen Jahn, Gesch. d. Burgundionen, I. 82) so gehalten ist, dass darin eine unabsichtliche Zustimmung liegt. Sickel meint nämlich, a. a. O., S. 83, Note 19, es sei ebenso fehlerhaft, aus der Bezeichnung des burgundischen Oberpriesters als „ältesten“ zu schliessen, derselbe müsse nothwendig noch „juniores“, d. h. Districtspriester, unter sich gehabt haben, wie wenn Holtzmann aus der Bezeichnung sacerdos civitatis bei Tacitus denselben Schluss ziehe; darin hat auch Sickel vollkommen recht; nur irrt er darin, Holtzmanns Schluss für falsch zu erklären. Tacitus stellt unfraglich dem sacerdos civitatis die flamines, die Tempelpriester, hofgoðar, wie sie die Isländer nennen, gegenüber, die uns später noch weiter beschäftigen werden. Wenn Sickel aber durchaus sich darauf steifen will, aus dem Titel „sinistus“ dürfe jener Schluss nicht gezogen werden, so möchte ich ihn wohl fragen, ob er die Worte „omnium maximus“ in Ammians Saz: „sacerdos apud Burgundios omnium maximus vocatur sinistus“ anders zu deuten versteht als: „omnium sacerdotum maximus?“ Ich möchte das fast bezweifeln. Aber nicht bloss die burgundischen, sondern auch die friesischen Rechtsquellen liefern den unumstösslichen Beweis, dass der sacerdos civitatis der Oberpriester gewesen, also das hierarchische Haupt eines ganzen Priesterstandes. Ich habe schon oben der friesischen Titulatur „forma asega“ = erster, oberster asega, gedacht, die gar nicht möglich wäre ohne das Vorhandensein einer Unterpriesterschaft, und will dem Leser hier noch die Stellen vorführen, wo sie sich findet. Zunächst das westergoer Schulzenrecht (XIV. Jahrh.) § 79, v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen, S. 400, Zeile 19 f.: „Widekin het di forma asega, där dyn ärste döm deelde in freesche merckum“, d. h. der Oberpriester, welcher den ersten dôm in fries. Landen ertheilte, hat Wittekind geheissen. Der Stammvater der asega, als welcher hier merkwürdiger Weise Wittekind erscheint, ist hiernach Oberpriester! Dann das westergoer Sendrecht, dessen Entstehungszeit nicht festzustehen scheint, das aber wohl, wie auch die demnächst zu citirende dritte westergoer Rechtsquelle mit dem Schulzenrecht ziemlich gleichaltrig sein dürfte, § 4, v. Richth., S. 406, Z. 28 ff.: „Doch soe schellet da Fresena nedena nieta, deer Widekin di forma aesga deelde ende efter him Herdrick biscreef, bi des pävs henghnese“, d. h. Doch auch in diesem Falle (soe) sollen die Friesen der Gnade

theilhaftig werden (nedena nieta) mit des Papstes Bewilligung[1]); da der Oberpriester Wittekind für Recht erkannt hat, und Herdrick seinem Urtheile gemäss es ins Urtheilsbuch eingetragen hat, dass u. s. w. Endlich ein „Verbrechen" überschriebenes Gesez schliesst (§ 8, v. Richth., S. 424, Z. 20 f.) mit den Worten: „Widekin heet die forma aesga, deer di ärsta döm deelde binna dä freeska merkum". Ich ziehe aus allen diesen Quellenzeugnissen den Schluss, dass es müssig ist, über die Praeexistenz des sacerdos civitatis oder der Unterpriesterschaft (flamines) zu streiten, und gebe namentlich den Anhängern der sybelschen Theorie zu bedenken, dass die römische Analogie eher gegen als für sie zu streiten scheint[2]).

Treten wir nun den skandinawischen Verhältnissen näher mit der Frage, welche Thatsachen hier vorliegen, die uns zwingen, den Glauben an einen hierarchisch gegliederten Priesterstand im heidnischen Urstate der Germanen aufzugeben, so werden wir bemerken, dass unter den Forschern selbst durchaus keine Einigkeit über die Dinge obwaltet; dass namentlich der deutsche Konr. v. Maurer heute ganz anders darüber denkt, als zu der Zeit, wo er Quitzmann veranlasste, frischweg die Existenz des germanischen Heidenpriesterthums zu leugnen, und wo er selbst noch ganz unter dem Einflusse des geistvollen norwegischen Geschichtsforschers Peter Andreas Munch stand. Denn dieser ist es, von dem die Bewegung ausgegangen ist, gegen welche ich hier ankämpfe; und eine Andeutung von Waitz (a. a. O., S. 278, Note 4) lässt mich vermuthen, dass auch die norwegischen Forscher anfangen seine Ansicht aufzugeben.

---

[1]) § 4 handelt vom Immunitätsbruch gegen die Kirche und vom sacrilegium; daher die päpstliche Begnadigung.

[2]) Diese Analogie vermag ich aber nicht widerzuerkennen im römischen (und auch griechischen) rex sacrificulus (Livius, II. 2), an den W. Scherer bei dem burgund. sinistus erinnert, indem er (a. a. O., S. 102) sagt: „Vom reiks zweigt sich der Priester ab, wie bei den Römern der rex sacrificulus übrig bleibt". Verstehe ich Scherer recht, so will er damit die Entstehung des Priesterthums, und zwar in einer der sybelschen Theorie günstigen Weise, erklären. Wie wenig indess sein Vergleich passt, das ergeben folgende Erwägungen. Ammians hendinus ist der reiks; neben diesem aber steht bereits der sinistus, wie neben dem römischen rex die pontifices unter ihrem pontifex maximus. Der rex sacrificulus ist auch keine eigentlich priesterliche Abzweigung des rex, sondern ein zuerst von den Griechen, dann von den Römern erschaffener Specialbeamter, dessen Beruf es ist, den König, dessen Würde abgeschafft ist, im Opferdienste zu ersezen. Das Institut des rex sacrificulus ist den Germanen völlig unbekannt geblieben, und die Priesterwürde hat sich sowohl bei ihnen wie bei den Römern aus durchaus anderer Wurzel entwickelt, als wie es Scherer andeuten zu wollen scheint.

Munch, bei dem die Idee der Identität von Geburtsadel, Fürstenthum und Priesterthum noch keineswegs als überwundener Standpunkt erscheint[1]), meint im heidnischen Norwegen sei der hersir zugleich Richter und Priester seines fylki gewesen, wie auch im heidnischen Island der goði beide Würden in sich vereinigt habe. (S. 197.) „Je weiter wir in der Zeit zurückgehn," sagt er dann, S. 201, „desto weniger Spuren finden wir von ... Trennung der Priester- und Häuptlingsgewalt. Die Häuptlinge verrichteten selbst die Opfer, befragten selbst die Götter (z. B. Hákon jarl, Snorri Ol. Tr. Saga, c. 25, und übten selbst die Gewalt aus, die Tacitus den Priestern beilegt". — Das folgert nämlich Munch ohne weiteres aus jenem einzigen Beispiele![2]) — „Diese Vereinigung der priesterlichen und bürgerlichen Gewalt scheint demnach (!!) bei uns die ursprüngliche gewesen zu sein, wie sie denn ohne Zweifel auch die natürlichste (?) Ordnung der Dinge gewesen. Sie hat daher gewiss auch ihrer Zeit bei den Deutschen Geltung gehabt; und wenn wir beim Tacitus eine andere Einrichtung erwähnt finden, so erkennen wir hierin ohne Zweifel wider einen Beweis dafür, dass die königliche Gewalt an vielen oder den meisten Stellen in Deutschland schon zu des Tacitus Zeiten die ursprüngliche Bundesverfassung" — die andere Gelehrte grade umgekehrt viel richtiger auf die Bundespriesterschaft allein gründen[3]) — „verdrängt hatte".

Es springt von selbst in die Augen, dass eine so weitgehende Schlussfolgerung sich nicht auf eine solche Quellenandeutung stüzen liess, wie es hier geschieht. Das Opfern des Königs, auf welches Munch ein so grosses Gewicht legt, und das auch Waitz noch sehr stark betont bei dem vermeintlichen Nachweise des angeblichen Zusammenhangs obrigkeitlicher und priesterlicher Functionen, ist ganz unverfänglich. Dasselbe geschieht vom altrömischen rex (Livius, II. 2), so dass man sich eben gezwungen sah, nach Vertreibung der Könige einen besonderen rex sacrificulus zu ernennen; es geschieht auf keinen Fall im Sinne einer priesterlichen Function; meiner Vermuthung nach auch nicht sowohl in Vertretung des Volks, wie

[1]) Da ich des Norwegischen nicht mächtig bin, so habe ich Georg Friedr. Chaussen, Die nordisch-germanischen Völker u. s. w., eine Übersezung der beiden ersten Abschnitte von P. A. Munch, Det norske Folks Historie, Lübeck 1853, 8°, benuzt, und verweise wegen der obigen Behauptung auf S. 204 u. 206.

[2]) Das von Waitz, a. a. O., S. 350, bes. N. 3, angeführte schwedische Beispiel passt schon deshalb nicht hierher, weil aus dem Bericht gar nicht hervorgeht, dass der König selbst das Loos geworfen.

[3]) Vgl. W. Scherer, a. a. O., S. 102 u. 103.

Waitz behauptet, sondern um den König durch das Opfer dem Gottesurtheil zu unterwerfen. Dieser Zusammenhang der Dinge, für den mir auch der Umstand zu sprechen scheint, dass die republicanischen Praetoren oder Consuln nicht in diesen Theil der königlichen Functionen succedirten, weil man über sie ein Gottesurtheil nicht haben wollte, macht aber jene Functionen des hersir, jarl u. s. w. hier erst recht unverfänglich. Hätte also Munch nicht noch ein anderes Argument im Hinterhalte gehabt, so würde seine Idee, welche — ich widerhole es ganz ausdrücklich — mit der ehemaligen Verquickung von Adel, Fürstenthum und Priesterthum noch sehr starke Fühlung hat, damals unmöglich in Konr. v. Maurer noch so haben zünden können, wie sie gezündet hat. Dieses andere Argument besteht aber in dem Rückschlusse von Island auf Norwegen, und damit ganz Skandinawien; und dies Argument ist denn auch alsbald von Konr. v. Maurer in den Vordergrund geschoben[1]), während Munch es nur andeutend benuzt (S. 157).

Das erste Mal, wo v. Maurer sich über die Frage ausgesprochen hat, und wo er sie nur eben berühren konnte, weil ihn die Besprechung von Kembles Saxons („Über angelsächs. Rechtsverhältnisse“, Kritische Überschau u. s. w., Bd. II, München 1855, 8°, S. 436 f.) darauf brachte, ist es ebenso wie in dem im darauf folgenden Jahre veröffentlichten II. Bande der norwegischen Bekehrungsgeschichte in einer Weise geschehen, dass kaum eine Abweichung von Munch bemerkbar wird, nur dass bei jener ersten Gelegenheit begreiflicher Weise Island aus dem Spiele gelassen ist. Ein Gedanke aber taucht doch auch bei dieser ersten Berührung bereits auf, der später mehr und mehr den deutschen Forscher von den Norwegern getrennt hat, der Gedanke nämlich, dass sich doch immerhin die Existenz eines besonderen Priesterstandes nicht wegdisputiren lasse. „Von Anfang an,“ sagt v. Maurer, „finden wir bei den Germanen die sämmtlichen Zweige der öffentlichen Gewalt, also die priesterliche, die richterliche, administrative und militärische Gewalt jederzeit in einer und derselben Hand; wo eine Scheidung der einzelnen Thätigkeiten vorkommt, betrifft diese doch immer nur die unteren, rein technischen Organe, nie die höheren leitenden.....
... Die priesterliche Gewalt ist mit der des Königs wie mit der eines jeden Bezirksbeamten wesentlich verbunden. Eine eigene

---

[1]) Vgl. Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthum, 2 Bde., München 1855 u. 56, 8°, Bd. II, SS. 216 ff. Das ist das erste Mal, wo v. Maurer eingehender über die Sache gesprochen, und gleich hier fällt das entscheidende Gewicht auf Island.

Priesterschaft, und allenfalls (!) auch ein eigener Oberpriester als deren Haupt, mochte daneben vorkommen; aber sie hat den König nur in seiner priesterlichen Thätigkeit durch grössere Fertigkeit im Ritual und in allem Technischen zu unterstüzen. Der König, der jarl ist es, der noch nach den späteren nordischen Berichten bei den grossen Opferfesten am Ding den Hochsiz einnimmt, den ersten Becher weiht, und zuerst das Opferfleisch kostet.[1]"

Das Bedenken, dass Munchs Ansicht am Ende doch unhaltbar sei, da ja doch immerhin bei den Germanen unleugbar ein wirklicher Priesterstand vorkomme, das hier noch ein ziemlich unbedenkliches Gesicht macht, musste natürlich in v. Maurer immer stärker werden, je mehr er sich überzeugte, dass auch bei den Skandinawiern wirkliche Berufspriester vorkommen, und dass die isländische Obrigkeit just den Titel dieser Berufspriester führe, während die norwegische Obrigkeit mit weltlichem Namen: hersir, fylkir, jarl, König bezeichnet werde. Diese Erkenntniss ist bereits in dem oben (S. 96) allegirten Aufsaze „Zur Urgeschichte der Godenwürde", welcher 1870 geschrieben ist, des aller unzweideutigsten ausgesprochen, und sie hat dahin geführt, dass der deutsche Forscher, dessen Weg — meiner Vermuthung nach — noch nicht bis zu Ende gegangen, sich von seinem norwegischen Collegen getrennt hat. Weit entfernt von ihm treffen wir ihn in dem Werke „Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats", München 1874, Lex.-8°.

Es musste v. Maurer folglich um so mehr stuzig machen, dass in Island der goðititel Fürsten- oder Häuptlingstitel geworden, wenn wirklich — wie Munch annimmt und behauptet — die isländische Urverfassung des IX. Jahrhunderts nur die Copie der alten norwegischen Verfassung sein sollte; nichts natürlicher daher, als dass er die isländische Colonisationsgeschichte über diesen Punkt befragte; und zwar um so natürlicher, weil Munch selbst dazu anregt[2]). Über diesen höchst wichtigen Punkt giebt er nun, a. a. O., S. 31 f., folgende sehr bedeutenden Aufschlüsse:

„Nicht geschlossene Volksabtheilungen waren es, welche als solche aus Norwegen auszogen, . . . sondern geschlossene Häuflein, welche blosse Splitter eines Volksganzen bildend, von diesem sich loslösten, um auf eigene Faust in der Fremde ihr Glück zu versuchen.

---

[1]) v. Maurer meint die von Munch allegirte Stelle aus Snorris Edda; er hätte auch auf die Origo gentis Langobardorum verweisen können.

[2]) Vgl. Claussen, S. 157.

Mehrentheils waren es nur einzelne Männer, welche mit Weib und Kind, Sklaven und freien Dienstboten, höchtens noch etwa von einzelnen Freunden und Bekannten begleitet, . . . die Fahrt nach dem neuen Lande unternahmen; aber sogar in den seltneren Fällen, da das einzelne Unternehmen grössere Dimensionen annahm, und da einzelne Gau- oder Volksfürsten sich an dessen Spize stellten, bildete sich die unter ihren Befehl tretende Schar doch immer nur aus beliebig zusammengelaufenen Leuten, von denen auch wohl der eine oder andere den gewählten Führer unterwegs wider verliess.“

Vollkommen richtig, zugleich aber auch die eigentlich wunde Stelle von Munchs Schlussfolgerung bezeichnend, heisst es dann S. 38:

„Die regellose Zusammensezung der Einwandererhaufen, . . . brachte **nothwendig** mit sich, dass es hier, wie an organisch gegliederten Volksverbänden, so auch an jeder Spur von **statlichen** Gewalten und Fürsten fehlte“.

v. Maurer meint dann — unter Berufung auf Munch, also noch immer in dem alten Neze gefangen — bereits in Norwegen habe den Fürsten priesterliche Function zugestanden, was also habe näher gelegen, als hier in Island den priesterlichen Hausvätern politische Macht einzuräumen? Eine fehlerhafte Wendung, die ich um so weniger verstehen kann, weil — wie ich weiter unten zeigen werde — v. Maurer bereits früher in seinem Aufsaze „Über die Ursprungsgeschichte der Godenwürde“ auf der ganz richtigen Fährte gewesen, und, so zu sagen, hier nur zuzugreifen brauchte, um — so wie ich die Sache ansehe — den Schlüssel in der Hand zu haben. Anstatt dessen aber diese Wendung, welche unvermerkt die Vorstellung einschmuggelt, als sei das isländische System ein künstlich reflectirtes, während doch die Gleichmässigkeit der Verhältnisse bei der gänzlichen socialen Zusammenhangslosigkeit der einzelnen Colonistenhaufen unausweichlich zu der Annahme zwingt, dass hier alles nach instinktiven Vorstellungen geordnet ist! Offenbar also ist hier ein Wirkungsfactor übersehen; und es wird sich auch bald zeigen, welcher. Doch erst hören wir v. Maurer zu Ende; er schliesst an jene Reflexion, S. 39 f., noch folgende thatsächliche Bemerkung:

„In der That finden wir auf Island schon in der nächsten Zeit nach dem Beginn der Einwanderung herrschaftliche Verbände sehr bestimmt ausgeprägten Charakters vor, an welche sich fortan die Entwicklung der eigenthümlichen Verfassung der Insel an-

schliesst. Als goðorð[1]), mannaforráð[2]), ríki[3]) wird der Verband oder auch die herrschaftliche Gewalt bezeichnet, welche denselben zusammenhält; goði, hofgoði[4]), goðorðsmaðr[5]), allenfalls auch höfðingi[6]); yfirmaðr oder fyrirmaðr heisst der Mann, in dessen Hand die Gewalt ruht; als þigmenn endlich oder undirmenn bezeichnet man dessen Untergebene, weshalb denn auch deren Gesammtheit den Namen einer þingha oder þingmannasweit[7]) tragen mag. Der Inhalt der Gewalt, in deren Besiz wir die isländischen Häuptlinge finden, ist dabei ein allseitiger" — d. h. wohl, erstreckt sich eben sowohl über das ganze Gebiet, was nach Tacitus die weltliche Fürstenmacht beherrscht, wie auch über dasjenige, was er dem sacerdos civitatis zuweist. Nicht aber auch noch über das Gebiet der hausherrlichen Macht des hlâford? — „ganz wie von der Gewalt aller Regenten des germanischen Alterthums gilt". — Hier spielt die petitio principii, der altgermanische Fürst sei zugleich Priester, offenbar die Rolle eines Axioms; eine Thatsache, die ich den Leser im Auge zu behalten bitte. — „Auf der einen Seite kommt dem goði die Leitung der Volksversammlung und des ganzen mit dieser zusammenhängenden Gerichtswesens, die Sorge für Aufrechterhaltung des Friedens in seiner Gegend, zu, kurz alle und jede administrative Thätigkeit, so weit überhaupt nur eine solche vom ältesten State erwartet und geleistet wurde. Auf der anderen Seite aber lag ihm auch die Pflege des Tempels, sowie die Abhaltung des öffentlichen Opferdienstes ob, und hier wie dort war ihm als Mittel für die Erfüllung seiner Obliegenheiten das Recht des Bannes und Aufgebots seinen Untergebenen gegenüber eingeräumt. Insofern stimmt also die Stellung der isländischen Häuptlinge mit der der norwegischen Kleinfürsten ganz überein; aber doch macht sich nach einzelnen Seiten hin ein sehr einseitiges Vorwiegen des religiösen Elements in derselben bemerkbar, welches sehr deutlich daran erinnert, dass dieselbe im Tempel ihren Schwerpunkt und Ausgangspunkt hatte, welchen der goði besass".

---

[1]) goð = Heidengott, Göze; orð = Wort, Rede, Nachricht; also goðorð eigentlich die Stelle, wo Nachricht von den Heidengöttern, namentlich von dem, was sie wollen und befehlen, gegeben wird. [2]) principatus hominum, d. h. Fürst. [3]) Reich, Macht. [4]) hof = Tempel; hofgoði also = Tempelpriester. [5]) maðr = Mann; also goðorðsmaðr = der Mann, der über die Heidengötter — und ihren Willen — Belehrung ertheilt. [6]). Von höfuð = Haupt; also farblos: Häuptling. Ebenso farblos sind die beiden folgenden Bezeichnungen yfirmaðr = der Mann, der anderen übergeordnet ist, und fyrirmaðr, genau dem deutschen furisto, fürst = der Vorderste (princeps) entsprechend. [7]) Das Wort þingha kenne ich nicht; þingmannasweit besagt Schar der Dingleute.

Alle vorstehend erörterten, die norwegische Colonisation Islands betreffenden Thatsachen genau erwogen, so kommen wir ms. Es. zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Colonisation war zunächst nichts weiter, wie Übertragung einzelner Haushaltungen vom Mutterlande nach der Colonie, die zunächst, und — dank der Naturbeschaffenheit Islands — noch Jahrhunderte lang nach Beginn der Colonisation zu einer wirklichen Statenbildung, zu wahrhaft politischen Organisationen nicht führte.

2. Es ergiebt sich daraus ebenso unmittelbar wie nothwendig die Schlussfolgerung, dass die obrigkeitliche Gewalt, welche wir bei den ersten norwegischen Colonisten finden ein gradliniger Spross der hausherrlichen Gewalt ist. Auf den grösseren Fronhöfen der Germanen hat es sicherlich von jeher hausherrliche Hofgerichte gegeben, deren Existenz auch durch die öffentlichen Gerichte in keiner Weise beeinträchtigt wurde, weil der Stat gar nicht berechtigt war, auch kein Organ dazu besass, seine Hand in die Sphäre dieser Haus- oder Hofgerichte hinüber zu strecken. Das Haus- und Hofgericht wanderte daher mit der abziehenden Familie als untrennbarer Zubehör aus, während die statliche Gerichtsgewalt daheim blieb, weil eben die Auswanderung reinste Privatsache nach jeder Richtung hin war.

3. Eigenthümlich ist unter diesen Umständen nur, dass die isländische Häuptlingschaft schon vor Constituirung eines wirklichen Statswesens einen so ausgeprägt priesterlichen Charakter angenommen.

Aber auch das erklärt sich leicht, und namentlich ohne Zuhilfenahme irgend welcher künstlichen Construction. Es ist Thatsache — v. Maurer selbst bezeugt es im Aufsaze „Zur Urgeschichte der Godenwürde“ (Zeitschr. f. deutsche Philologie, IV. 127) und sonst — dass verschiedene norwegische Auswanderer aus der Heimath ihre Tempel und Heiligthümer nach Island mitgenommen haben, sowie dass neue norwegische Tempel in Island errichtet wurden. Dass die Leute, welche dies thaten, wirkliche Tempelpriester (hofgoðar) bereits in der Heimath gewesen, lässt sich allerdings nur zu sehr geringem Theile feststellen; jedenfalls ist aber anzunehmen, dass sie ohne Ausnahme mit dem Götterdienste genau vertraut waren, und dass ihre Tempel den Ansprüchen des Volks so vollkommen genügten, dass sie selbst als wirkliche Tempelpriester betrachtet und behandelt wurden. Nun rufe der Leser sich gefälligst die früher (SS. 88 ff.) mitgetheilte Passage aus Beda, Hist. eccles., II. 12, ins Gedächtniss zurück, und überlege dann an der Hand dieser und

ähnlicher Mittheilungen, ob der heidnische Germane sich den Götterdienst nicht als genaustes Seitenstück zum Herrendienst gedacht, ob er nicht mit felsenfestem Aberglauben vom ersteren denselben irdischen Vortheil erwartet, wie vom lezteren, ja gefürchtet habe, dass ohne den ersteren, ohne die hergebrachten Opfer, ihn der vernichtende Zorn seiner Götter treffen, alle irdische sâlda (sälde) fliehen würde. Würden aber wohl unter solchen Umständen nicht solche Ansiedler, die nicht so glücklich waren, in Island ihren eigenen Opfertempel erbauen zu können, gewagt haben, sich niederzulassen, wenn ihnen nicht die Benuzung eines fremden Tempels gestattet wurde, wie sie ihnen daheim gestattet war? Daheim hatte es auch öffentliche Opfertempel gegeben, an die sie sich gegen Entrichtung der üblichen Abgabe wenden konnten; hier dagegen kannte man vorerst nur Privattempel, und es blieb demjenigen, welcher auf ein eingeräumtes Mitbenuzungsrecht an demselben angewiesen war, nichts anderes übrig, als zu dem Eigenthümer des Tempels, dem hofgoði, in dasselbe Verhältniss zu treten, das auch in der alten Heimath die Voraussezung solchen Mitbenuzungsrechtes gewesen war. Dies Verhältniss aber lernen wir noch in christlicher Zeit bei anderen germanischen Völkerschaften, namentlich bei den Angelsachsen kennen; regelmässig steht die Capelle und Kirche des Grundherrn keinem anderen offen, wie dessen freiem und unfreiem Dienstgefolge; und es ist mir nicht zweifelhaft, dass auch auf Island es diese Bedingung gewesen, welche das Mitbenuzungsrecht des Tempels gewährte. Die hausherrliche Gewalt des hofgoði ist es daher, auf welche ich seine Häuptlingschaft zurückführe; und ich finde den unwidersprechlichen juristischen Ausdruck dieser Thatsache darin, dass diese Häuptlingschaft dinglich ebenso mit dem goðorð verknüpft ist, wie der hlâforddôm mit dem Fronhofe[1]).

Es ist natürlich, dass bei solchen Entschliessungen, Verwandtschaft und Bekanntschaft, nicht aber räumliche Nachbarschaft entschied; und diesem Umstande ist es zuzuschreiben, dass die þingmenn der verschiedensten goðar so bunt durch einander wohnten, wie es v. Maurer selbst, a. a. O., SS. 45 ff, beschreibt. Ebenso

[1]) Vgl. Claussen, a. a. O., S. 503 und v. Maurer, Z. Urgesch. d. Godenwürde, S. 127 f. Nach v. Maurers Mittheilungen muss ms. Es. sogar angenommen werden, dass Weiber mit dem goðorð auch in die Häuptlingschaft eintreten, resp. succediren, was auch, sobald man beim hlâforddôm stehn bleibt, den germanischen Vorstellungen nicht widerspricht. Dass v. Maurer a. a. O. während der Weiberherrschaft die Häuptlingschaft auf einen Mann überträgt, ist reine Hypothese, die lediglich dadurch veranlasst ist, dass dieser Forscher der Häuptlingschaft von Anfang an politischen Charakter beilegt.

natürlich aber ist, dass unter diesen Umständen eine Verwischung der Gesichtspunkte eintrat, so dass man nicht mehr wusste, ob die Gewalt des Häuptlings auf seiner Priesterschaft oder auf seiner Dienstherrschaft beruhte; dass man aber die weltliche Titulatur hersir oder fylkir nicht auf den goði übertrug, sondern jene viel abgeblassteren, welche ich oben, S. 106, aus v. Maurer mitgetheilt habe, und dass man überhaupt weltliche Titulaturen auf ihn übertrug, scheint mir doch ein unumstösslicher Beweis dafür, dass man das Bewusstsein, die weltliche Macht des goði und hofgoði entstamme der Hausherrlichkeit, noch keineswegs verloren hatte.

Ich habe oben (S. 105) bemerkt, dass Konr. v. Maurer in seinem jüngsten Werke über die altisländische Verfassung die Häuptlingschaft der goðar auf einen reflectirt künstlichen constitutiven Act zurückführt, über dessen Form er sich allerdings nicht ausspricht; und ich habe zugleich bemerkt, dass derselbe meiner Vermuthung nach noch nicht am Ende seines Weges angekommen ist. Diese Vermuthung gründe ich darauf, dass v. Maurer in seinem Aufsaze „Zur Urgeschichte der Godenwürde", so wie ich die Sache wenigstens auffasse, doch noch anders über deren Entstehung reflectirt hat. Dort ist es auch, wo er ms. Es. nur zuzugreifen brauchte, um — sofern die vorstehend vorgetragene Ansicht das Richtige getroffen — den Schlüssel zu fassen. In jenem Aufsaze ist v. Maurer nämlich fast ganz zu meinem Standpunkte gelangt, und nur der Umstand, dass er den Gedanken nicht hat aufgeben können, die isländische Häuptlingschaft sei ihrem Ursprunge nach schon eine politische, hat seinen Curs in eine andere Bahn abgelenkt. Es erscheint in hohem Masse zweckdienlich, diesen früheren Erklärungsversuch ebenfalls noch kritisch zu beleuchten; ich hoffe auf diese Weise meine eigene soeben vorgetragene Ansicht noch durch ein leztes entscheidendes Argument zu befestigen, das auch zugleich die norwegische, schwedische und dänische Priesterverfassung noch mehr aufhellen wird, als es der Forschung bisher gelungen ist.

v. Maurer geht in jenem Aufsaze aus von dem Nachweise, dass es auch in Norwegen besondere Berufspriester gegeben (SS. 127—129). Dieser Nachweis hat hier vorläufig kein Interesse, da wir ohnehin diese Thatsache für feststehend annehmen. Das führt unseren Forscher zu der vollkommen richtigen Annahme, dass der eigentliche Kernpunkt des goðiamtes eben jenes Priesterthum, insbesondere das Tempelpriesterthum sei; und er sagt dem entsprechend (S. 129 f.):

„Auf Island, wohin sich von Anfang an keine organisirten Volksabtheilungen, sondern nur beliebig zusammengelaufene Haufen

wandten, fehlten . . . eben darum zunächst alle und jede Statsgewalten, und als sich solche dem Bedürfnisse entsprechend allmälig ausbildeten, war es der Besiz von Tempeln" — also das Priesterthum — „welcher für dieselben als Stüzpunkt diente. Angesehenere Männer brachten entweder ihre Tempel bereits von Norwegen mit herüber, oder liessen sich doch den Bau von solchen angelegen sein; kleineren Leuten war die Tempelgründung zu kostspielig[1]); und da der herkömmliche Götterdienst einmal den Gebrauch von solchen forderte, blieb ihnen nichts anderes übrig, als der Anschluss an grössere Herren, welche für ihren eigenen Bedarf sich mit solchen versehen hatten. Durch freie Übereinkunft also bildeten sich Tempelgemeinden, deren Oberhaupt der Tempelbesizer war, während die übrigen Gemeindeglieder seiner Leitung beim Opferdienste unterworfen[2]), und ihm zur Entrichtung einer Beisteuer zu den Kosten des Tempelunterhaltes und Opferdienstes verpflichtet waren[3])."

Was hätte näher gelegen, als die Natur jener „freien Übereinkunft", welche das Fundament der „Tempelgemeinde" bildet, und die doch mit absoluter Gleichmässigkeit in alle den vielen Fällen, wo sie zur Anwendung kam, abgeschlossen sein muss, näher zu ergründen? Dann war die Sache wirklich aufgeklärt; aber missleitet von dem bezeichneten Gedanken, fährt v. Maurer fort:

„Da nun nach altgermanischem Brauche die Statsgewalt auch das Oberpriesterthum in sich schloss, war nichts natürlicher, als dass sich hier, wo das leztere vorhanden, die weltliche Gewalt aber noch ausständig war, diese an jenes anschloss, oder aus ihm hervor entwickelte" u. s. w.

Mir scheint, es wäre vom maurerschen Standpunkt aus eine gradere Schlussfolgerung gewesen, mit dem Norweger Sars[4]) zu sagen: die

---

[1]) Was berechtigt, hier bloss den „Kostenpunkt" in Anschlag zu bringen? Jene Leute hatten auch keine geweihten Heiligthümer, keine „sacra patria", wie Eunapius sagt!

[2]) Das ist wieder eine falsche Wendung. v. Maurer sucht hier den Ursprung einer gewissen obrigkeitlichen Gewalt; dort steckt aber keine. Adam von Bremen berichtet, wie wir alsbald sehen werden, dass nicht der Laie selbst sein Opfer darbringen kann, sondern nur der Priester; deshalb, nicht wegen jener obrigkeitlichen „Leitung", ist just der Priester für den Opferdienst unentbehrlich. Das lässt auch im hofgoði den specifischen Priester noch viel deutlicher erkennen wie v. Maurers Auseinandersezungen. — Doch dies nur beiher.

[3]) Dieser Punkt kommt ms. Es. hier ebenfalls nicht in Betracht.

[4]) Vgl. Waitz, a. a. O., 3. Aufl., S. 278, N. 4. Ich selbst kenne leider das Werk dieses Forschers nicht.

weltliche Gewalt blieb im Grunde ruhen; Kriege gab es nicht, folglich brauchten die Leute nur priesterliche Obrigkeiten. Unleugbar aber ist es doch ein Widerspruch ohne gleichen, das „Oberpriesterthum" für Ausfluss und Attribut des Fürstenthums zu erklären, und dann wider eben diese Tempelpriester, denen unmittelbar vorher die Fürstlichkeit in den bestimmtesten Worten abgesprochen ist, zu „Oberpriestern" zu machen, um just aus diesem Oberpriesterthum ihre weltliche Magistratur sich organisch entwickeln zu lassen! Damit allein schon ist dieser Erklärungsversuch als durchaus verfehlt erwiesen; denn was sich selbst widerspricht ist eben keine Wahrheit. Aber grade das Oberpriesterthum ist es, weshalb ich v. Maurers Auseinandersezung so vollständig mitgetheilt habe. Die goðar sind eben keine Oberpriester, sondern Tempelpriester, wie schon der volle Titel „hofgoði", und ausserdem die Runenfunde beweisen, welche v. Maurer, a. a. O. S. 128 f., besprochen hat, und welche die sehr dringende Vermuthung nahe legen, dass vornehmere Grundherren, die vielleicht nicht selbst die Priesterweihe[1]) empfangen hatten, wohl aber einen Tempel besassen, sich einen goði zur Besorgung des Tempeldienstes hielten[2]). Die goðar sind genau dieselben Priester (flamines), von denen Adam von Bremen in einer Stelle (IV. 27; Mon. Germ., Scriptor. VII. 380), auf welche v. Maurer selbst (Bekehrung d. norweg. Stammes z. Christenthum, II. 216, Note) aufmerksam gemacht hat, berichtet:

„Omnibus . . . diis suis attributos habent sacerdotes, qui sacrificia populi offerant. Si pestis et famis imminet, Thori idolo libatur, si bellum Wodani, si nuptiae celebrandae sunt, Fricconi[3])."

Einen wirklichen Oberpriester, einen sacerdos civitatis, hat Island erst erhalten, als es zur Gesammtstatsverfassung, das heisst überhaupt zur Statsverfassung überging; es ist der lögsögumaðr, den auch W. Scherer, a. a. O., S. 101 f., mit vollem Recht zu den priesterlichen Beamten zählt. Eben dieser lögsögumaðr ist aber zweifellos die Reproduction des heimischen altnorwegischen lögmaðr des fylki; und wenn Munch und v. Maurer, sowie ihre Nachfolger, dieses Amt scharf genug ins Auge gefasst hätten, so würden sie

---

[1]) Dass die Heidenpriester der Germanen „geweiht" gewesen, darf gewiss daraus geschlossen werden, dass eben alles geweiht (sacer) ist, was mit den Göttern in unmittelbare Berührung kommt.

[2]) Dass v. Maurer in den Runenfunden, die ich just bei meiner Bemerkung im Texte im Sinne habe, eine Bestätigung seiner älteren Theorie, der Priester sei untergeordneter Gehilfe des Fürsten, findet, ist doch wohl sehr willkürlich.

[3]) Adam stüzt sich hier auf die Mittheilungen, welche ihm der Dänenkönig Sven Estriþson im mündlichen Verkehr gemacht.

den sacerdos civitatis in Norwegen deutlich neben dem princeps erkannt, und zugleich bemerkt haben, dass ursprünglich in Island nicht weniger der sacerdos wie der princeps civitatis fehlt, und dass nur die untergeordneteren goðar vorhanden sind, deren Wirkungskreis sich sowohl hier wie im alten Norwegen, in Schweden, Dänemark, Jütland u. s. w. auf den Tempel und seine häusliche Zubehörigkeit beschränkt. Das schliesst freilich nicht aus, dass sich alle diese goðar beim folcmôt um den Oberpriester versammeln; eine Thatsache, welche der Heljand ganz deutlich erkennen lässt, und deren halber Tacitus ganz richtig, Germ. c. 11, sagt: „Silentium per *sacerdotes* imperatur“; dass aber dennoch der Oberpriester — ebenso wie der isländische lögsögumaðr und der norwegische und schwedische lögmaðr, jedenfalls auch der altfriesische forma asega — im folcmôt so gut wie ausschliesslich in Betracht kommt, die goðar nur seine, und nicht des Fürsten Gehilfen sind, geht mit ziemlicher Gewissheit theils aus der römischen Analogie, theils aus der Mittheilung des Tacitus, Germ., c. 10, hervor: „si publice consuletur, *sacerdos civitatis* precatus deos, coelumque suspiciens“ u. s. w. Es kann daher ms. Es. auch gar keine Rede davon sein, die Bezeichnung sacerdos civitatis in diesem Saze mit Dahn, Könige, I. 80, „emphatisch“ finden zu wollen.

II.

Die politischen Functionen der Priesterschaft.

a. Allgemeine Übersicht.

Tacitus legt nicht blos im folcmôt, resp. während desselben (Germ. c. 11), sondern auch im Heere (Germ. c. 7) den Priestern obrigkeitliche Gewalt bei. Beides beruht auf ein und demselben Grundgedanken, den W. Scherer, a. a. O., S. 103, so ausdrückt:

„Die Volkseinheit ist in göttlicher Huth; wo das Volk als Ganzes versammelt, da sind die Götter gegenwärtig. Die Priester wahren den göttlichen Frieden".

Damit ist unzweifelhaft etwas richtiges gesagt; aber das Gesagte ist nicht die volle Wahrheit. Das Zusammensein des Volkes allein zieht nach heidnisch germanischer Vorstellung keineswegs schon die Gegenwart der Götter, resp. desjenigen Gottes herbei, dessen Hülfe man wünscht, sondern nur eine bestimmte Thätigkeit des Volkes, die eben von dem ganz bestimmten einzelnen Gotte unterstüzt werden soll. Solcher Thätigkeiten des ganzen Volkes giebt es aber nur zwei: das Dingen im folcmôt und das Kriegen des Volkstheeres. Deshalb muss ich auch unbedingt denjenigen Forschern recht geben, welche wie Dahn (Könige, I. 82) die Mittheilung des Tacitus, Germ., c. 7:

„Nec regibus infinita aut libera potestas, et duces exemplo potius quam imperio si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt. Ceterum *neque animadvertere neque vincire, ne verberare quidem, nisi sacerdotibus permissum;* non quasi in poenam, nec ducis jussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt",

genau auf die wirkliche Kriegszeit einschränken. Aber — um nur gleich bei der Stellung der Priesterschaft im Kriegsheere stehn zu bleiben — dürfen wir denn überhaupt die Nachricht des Tacitus so unbesehn als reine Wahrheit annehmen? Caesar, der

doch wahrlich wohl Gelegenheit genug gehabt, die Kriegsgebräuche der Germanen kennen zu lernen, berichtet ja — scheinbar — etwas ganz anderes über diesen Punkt; er sagt bekanntlich B. G. VI. 23: „Cum bellum civitas aut inlatum defendit, aut infert, *magistratus qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem*, deliguntur". Die Forschung ist streng genommen bis heute noch nicht darüber hinweg gekommen, einen wirklichen Widerspruch zwischen beiden Stellen zu finden, so zahlreich auch die z. Thl. unleugbar baroquen Versuche sind, beide in Einklang zu bringen[1]). Noch heute hat

[1]) Von älteren Versuchen beide Stellen auf der angegebenen Grundlage zu vereinen, seien hier nur erwähnt Christian Karl Barth, Teutschlands Urgeschichte, 2 Bde. nebst Anhang, Baireuth und Hof, 1818—21, 8°. Er ist (II. 458, N. 4) ungewiss, ob Caesar vielleicht seine Darstellung „nur von einem Volke" abstrahirt habe, oder ob er „Kriegsbefehl und Kriegsgericht vermenge", (der Feldherr Caesar soll solche Dinge „vermengen", als ob er auch ein Stubengelehrter gewesen!) oder endlich ob etwa „die Feldherrengewalt in der Zwischenzeit so gemindert" sei, dass der Priester daran participirt habe. Angesichts der beständigen Kriege der Germanen allerdings recht glaublich. Mich deucht, solche Weisheit könnte man nachgrade ruhen lassen. Luden meint (Geschichte des teutsch. Volkes, I. 521) Priesterthum und herzogliche Würde seien wohl vereinigt gewesen. Dem widerspricht indess die genaue Trennung beider bei Tacitus so unbedingt, dass dieser Conciliationsversuch einfach darauf hinausläuft, den Tacitus zum grenzenlosen Confusionar zu machen.

Einen eigenen, aber ebenfalls nicht grade kritischen Weg hat Heinr. v. Sybel, Königth., S. 152 f., eingeschlagen. Danach soll Caesar berichten von dem aussergewöhnlichen Falle, wo die Germanen sich einen Kriegsdictator wählten, Tacitus von dem regelmässigen Falle, wo sie unter ihren gewöhnlichen Magistraten zu Felde ziehen. Dem steht indess schon der thatsächliche Umstand entgegen, dass Caesar den von ihm beschriebenen Modus durchaus als Regel bezeichnet, und dass Tacitus diese Thatsache auch offenbar als richtig anerkennt. Mir wenigstens will es scheinen, als ob Tacitus bei den Worten: „duces ex virtute sumunt", die Stelle des Caesar, B. G. VI. 23, wo von den Wahlherzogen gesprochen wird, als bekannt, und seine Mittheilung erläuternd voraussezt.

Endlich sei auch noch v. Wietersheims gedacht. Er sagt, Gesch. d. Völkerwanderung, I. 282, n. 193: „Dies" — Germ., c. 7 — „widerspricht zwar Caesars Anschauungen, B. G., VI. 23, wonach dem Kriegsbefehlshaber das Recht über Leben und Tod zustand, lässt sich doch aber, abgesehen davon, dass der spätere und gründlichere Tacitus höheren Glauben verdient (?), auch mit lezterem vereinigen, wenn man annimmt, dass Tacitus von der gesezlichen Norm, Caesar von der praktischen Handhabung spreche, wobei der Priester, der den Feldherrn begleitete, sich wohl von dessen Einfluss leiten liess". Also schon damals eine schreiende Discrepanz zwischen Theorie und Praxis! und — merkwürdig genug — obwohl die Praxis ihr schon ein Jahrhundert lang widersprach, hat sich die Theorie, ohne Hilfe der Wissenschaft und des geschriebenen Rechts, doch noch bis zu Tacitus Zeiten erhalten! Noch weitere Reconciliationsversuche findet der Leser bei Dahn nachgewiesen; ich glaube indess, es ist nicht nöthig, denselben noch weiter nachzugehen.

man keinen besseren Ausweg zu finden gewusst, als die Annahme, der Priester sei der eigentliche Heeresrichter, dessen Strafgewalt durch den Herzog in Bewegung gesezt sei[1]). Auch dieser Ausweg aber ist völlig ungangbar; das „non quasi in poenam, nec ducis jussu“ des Tacitus versperrt ihn unerbittlich. Überdies aber kann derjenige, welcher Tacitus Worte genau betrachtet, sich ms. Erachtens der Wahrnehmung nicht entziehn, dass sein animadvertere, verberare, vincire eine völlig discretionäre, nicht richterliche Gewalt bezeichnen; eine Ansicht, die auch durch die Grundbedeutung des deutschen Adjectivs „feigi“ ihre vollkommene Bestätigung erhält. Dasselbe bezeichnet bekanntlich den „vom Schicksal“, d. h. durch Gottesurtheil während der Schlacht „zum Tode Verurtheilten“; diese „Feigen“ eben hatte der Priester aus dem kämpfenden Heere auszumerzen, indem er sie den Göttern, als von ihnen dem Tode geweiht, opferte, oder fesselte, oder endlich sie Namens der kampfliebenden Götter mit jenem bekannten σκῆπτρον, das einst schon des Thersites Schädel und Rücken gekostet hatten, in den Kampf trieb, um sie vor dem Zorn der Götter, vor der „veichheit“ zu bewahren.

In dieser Annahme bestärkt mich auch nicht wenig die altrömische Analogie. Nach ältestem römischen Statsrecht musste jeder Heerpflichtige das sacramentum militare schwören, durch welches er sich den Göttern (muthmasslich wohl dem Mars) weihte für den Fall, dass er seine Kriegspflicht nicht mit vollster Hingebung erfüllte. (Vgl. Huschke, „Die multa und das sacramentum in ihren verschiedenen Anwendungen“, Leipzig 1874, 8°, SS. 368—70.) Angesichts des altgermanischen Gefolgschaftseides (Tacitus, Germ., c. 14: „illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae ejus

---

[1]) Vgl. Dahn, Könige, I. 83. Dagegen giebt aber Dahn wider in seiner Bearbeitung der wietersheimschen Gesch. der Völkerwanderung, I. 547, Anmk., die Möglichkeit der Conciliation beider Stellen preis. — Arnold, Urzeit, 2. Aufl., S. 332 u. 336, kann ich nur in diesem Sinne dieses Conciliationsversuches verstehen. Ebenso v. Bethmann-Hollweg, german.-roman. Civilprocess, I. 101, wonach der Herzog sich an den Priester wendet, um durch diesen ein schweres „Strafurtheil“ gegen den aufsässigen Krieger auszubringen. Darauf läuft ms. Es. auch die Ansicht von Waitz (a. a. O., 2. Aufl., S. 382 f.; 3. Aufl., S. 410 f.) hinaus, der dem Priester „im Heer die oberste Strafgewalt“ beilegt, obwohl er ausdrücklich den übrigen genannten Forschern widerspricht. Dass Sickel, welcher übrigens materiel über die Sache im Grunde nicht anders denkt, und der Sache nur dadurch grössere Feierlichkeit giebt, dass er das priesterliche „Richten im Namen Gottes“ möglichst betont, zugleich (S. 144) auch dadurch jedem Widerspruch zwischen Caesar und Tacitus vorbeugt, dass er die Heeresstrafgewalt des Priesters erst „später“ eintreten lässt, ist von seinem Standpunkte aus nur consequent. Streng genommen hätte das auch Dahn gemusst.

assignare praecipuum sacramentum est"), sowie des späteren allgemeinen Fidelitätseides, zweifle ich keinen Augenblick daran, dass auch der altgermanische Krieger sein sacramentum militare zu schwören hatte; und aus diesem leite ich die Heeresgewalt der Priester ab, auf welche schon der bedeutungsvolle Eidring hinwies. Kehren wir nun aber zurück zu Cäsar, so werden wir zunächst finden, dass derselbe im Plural von „magistratus" redet, und dass er diesen mehreren magistratus die doppelte Function des bello praeesse und der vitae necisque potestas beilegt. Ist es denn aber nicht höchst wahrscheinlich, dass der sacerdos civitatis, der ja in den germanischen Staten zu Cäsars Zeit durchgehends das einzige gemeinsame Oberhaupt war, sich in Kriegszeiten in einen dieser mehreren magistratus verwandelte? Sollen wir daran zweifeln, bloss weil Cäsar es nicht ausdrücklich sagt, namentlich auch nicht die vitae necisque potestas dem sacerdos civitatis beilegt? Wir haben ja gesehen, wie sehr die Germanen darauf bedacht waren, grade ihre Priester dem Feinde zu verheimlichen; und, da nicht entfernt zu bezweifeln, dass die germanischen Heidenpriester sich activ am Kampfe mitbetheiligt haben, so traten sie dem Cäsar doch wesentlich nur als Krieger und Heerführer entgegen. Cäsar also konnte unmöglich die Distinction machen, die Tacitus macht; und den lezten Grund der vitae necisque potestas konnte er erst recht nicht erkennen. Meiner Auffassung nach ist daher das Verhältniss zwischen des Tacitus und Cäsars Bericht das: beide sind wahr; aber der taciteische ist vollständiger, wenn auch noch nicht ganz vollständig. Denn — das wenigstens nehme ich an — den eigentlich lezten Grund der priesterlichen potestas vitae ac necis hat er doch noch nicht erkannt; und deshalb führt er auch c. 12 in dem Saze: „Distinctio poenarum ex delicto" u. s. w. durchgehends Fälle an, welche jener priesterlichen potestas anheimfallen, und wo daher nach c. 7 eigentlich nicht von „poena" zu sprechen wäre. Nun zur Stellung der Priesterschaft im folcmôt.

Davon handelt Tacitus 2 Mal, c. 10 und 11. C. 10 spricht er von den Auspicien und sagt dabei:

> „si publice consuletur, sacerdos civitatis, sin privatim, ipse paterfamilias precatus deos coelumque suspiciens ter singulos" — scil. die vorher beschriebenen Schicksalslose — „tollit, sublatos secundum impressam ante notam interpretatur. si prohibuerunt, nulla de eadem re in eundem diem consultatio; sin permissum auspiciorum adhuc fides exigitur." u. s. w.

Diese Stelle macht zur Gewissheit, dass die Auspicien bei Statsgeschäften durchaus der Function des Priesters anheimfallen,

und dass die heidnischen Germanen kein einziges Rechtsgeschäft vorzunehmen pflegten, ohne vorher durch Loos, resp. Loos und Auspicien sich überzeugt zu haben, dass den Göttern das Geschäft genehm, und dass es die von ihnen begünstigte richtige Zeit zur Entschliessung sei. Hieraus folgt von selbst, dass das Ding lediglich durch den Priester eröffnet werden konnte. Das berichtet denn auch Tacitus in der zweiten hier in Betracht kommenden Stelle, Germ. c. 11; aber mit einem beachtenswerthen Zusaze, der den Erklärern viel zu schaffen gemacht hat. Er sagt nämlich:

„Silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi jus est, imperatur“.

Es würde mich in zweckwidrigster Weise viel zu weit führen, wollte ich alle Hypothesen durchlaufen, die über diese einfachen Worte ausgeheckt sind; ich will mich nur an die Hauptautoritäten halten, die überdies den Boden nicht ganz unter den Füssen verlieren. Jac. Grimm verstand die Stelle (RG., S. 751) so, dass Tacitus sagen wolle, der Oberpriester ordne in der Volksversammlung die Feier und eröffne dieselbe, wennschon der König oder Herzog den Vorsiz darin führe[1]). Das ist vollkommen richtig; aber es fehlt die Erklärung des priesterlichen jus coercendi. Wilda hat sich später der grimmschen Auffassung angeschlossen, aber auch ohne die fraglichen schwierigen Worte zu erklären; er sagt nämlich (Strafrecht d. Germanen, S. 234): „Wo das Volk als solches versammelt war, war die Gottheit näher. Durch Opfer und Gebet wurde sie wohl vermocht, sich zu ihm herabzulassen. Man wählte daher zur Versammlung einen Ort, von dem man glaubte, dass die Gottheit wohl auch sonst dort zu weilen pflegte. Der Priester verkündete aus dem geworfenen Loose, ob die Versammlung und Berathung der Gottheit wohlgefällig wäre; dann sezte er den Dingfrieden, dessen Hort er war“. Später (S. 238 f.) bei Besprechung des Heerfriedens und der eben, S. 116, erörterten Stelle aus Germ. c. 7 lässt Wilda allerdings noch folgende Bemerkung folgen: „Der Priester war der Hort dieses Friedens; von seiner Hand wurde wer diesen Frieden brach, gleichsam auf Geheiss der Gottheit, ergriffen und fiel ihr zum Opfer, wie der, welcher das Heiligthum entweiht hatte“; indess wenn diese Äusserung auch ungefähr erkennen lässt, dass Wilda sich die Gerichtsgewalt des Priesters, sein jus coercendi, als Strafgewalt oder Executivgewalt gedacht hat, so fehlt doch viel, dass wir dadurch eine wirklich praecise Vorstellung von der Sache erhielten. Genau so liegt die

---

[1]) Wie Dahn, Könige, I. 82, n. 2, dem gegenüber behaupten kann, Grimm schreibe dem Priester den Vorsiz im Gericht zu, ist nicht abzusehen; nur vom isländ. goði nimmt Jac. Grimm, a. a. O., S. 272, das an.

Sache bei Waitz, welcher sogar (a. a. O., 2. Aufl., S. 326, Note 3; 3. Aufl., S. 350, Note 1) ausdrücklich auf Wilda verweist, und Fel. Dahn (Könige, I. 82). Dass indess Wilda des Tacitus Meinung verfehlt hat, lässt sich sehr einfach aus dem Umstande beweisen, dass der römische Geschichtsschreiber ausdrücklich sagt „tunc" hätten die Priester auch „coercendi jus", ohne im geringsten nur auf das zurückzuweisen, was er von der obrigkeitlichen Stellung der Priester im Heere kurz vorher im c. 7 gesagt hat. Das lässt sich schlechterdings nicht anders deuten, als dass er mit unserem coercendi jus eine wesenhaft andere Gewalt meint, wie die, welche er ihm für das Heer auf dem Kriegszuge beigelegt hat. Andere haben daher anders zu deuten gesucht. v. Sybel, der sich sonst ganz der Auffassung Jac. Grimms anschliesst, macht (a. a. O., S. 79 f.) aus dem coercendi jus die Befugniss zur Strafvollstreckung, glaubt aber ausserdem auch, Tacitus wolle damit sagen, der Priester habe im folcmôt den Vorsiz geführt, und leztere Ansicht hat Anhänger gefunden in Aug. Köpke (Deutsche Forschungen. Die Anfänge des Königths. bei d. Gothen, Berlin 1859, kl. 8°, S. 9), sowie in v. Bethmann-Hollweg, „German.-roman. Civilproc., I. 92"[1]). Wäre dieser zweiten Classe von Erklärerern bereits das Licht Sickels (Freistaat, S. 40) aufgegangen gewesen, sie hätten sich ihre Erklärung gespart; denn dieser lässt den germanischen „Freistaat", wie es sich geziemt, im Glanze des Paradieses strahlen, so dass „Vorsiz" hier als vorweltliches Vorurtheil erscheint[2]). Aber im Ernst, auch diese

[1]) Dahn (a. a. O.) mengt unverkennbar diesen sybelschen Gedanken der grimm-wildaschen Auffassung des jus coercendi unter. „Deshalb", sagt er im Anschluss an die leztere, „sind es die Priester, die hier Stille gebieten" u. s. w. Dann aber fährt er mehr im Sinne v. Sybels, der ihn überhaupt sehr stark beeinflusst, fort: „Diese mehr formale" (?), „dem jus sacrum angehörige, und auf religiösen Gründen ruhende Überwachung des Gerichtsanstandes, ging wohl nur sehr selten, bei schwerem Bruch des Dingfriedens, in ein ernstes Strafrecht über". Wenn Dahn dann in Note 3 hinzufügt: „dass aber die Priester materiel nicht eine grosse Rolle spielten, so dass ihnen Finfluss auf die Volksversammlung zugekommen wäre, erhellt daraus deutlich, dass zwar Alter, Adel, Kriegsruhm u. s. w., nicht aber Priesterwürde als ein Grund des Ansehens in der Versammlung angegeben wird", so geschieht das nur, um v. Sybels Hypothese von der Entstehung der Priesterwürde um die Zeit des Tacitus, eine Idee, die auch einen der Hauptstüzpunkte von Sickels Phantasien über die historische Bedeutung des Priesterthums für die germanische Statsentwicklung bildet, dem jus coercendi des Tacitus gegenüber möglichst zu festigen. Zu gleichem Zwecke wird auch schon S. 81 auseinandergesezt, dass der Priester eigentlich auch bei den Auspicien eine blosse Null sei. Ich fühle mich ausser Stande, beiden Deductionen irgend welchen erheblichen Werth beizumessen.

[2]) Der Gedanke findet sich übrigens schon bei Thudichum, Der altd. St., S. 63, wo aus Germ., c. 11: „ut turbae placuit, considunt armati" sogar ge-

leztere Auffassung scheint mir unhaltbar und ich will nur gleich ohne weiteren Umschweif sagen, dass ich in dem „coercendi jus“, das Thudichum, a. a. O., S. 144, farblos durch „Zwangsrecht“ (Bann?) übersezt, nichts anderes sehe, wie die Achtserklärung in ihren verschiedenen Abstufungen[1]). Ich berufe mich deshalb zunächst — unter Verweisung auf Jac. Grimm, RA., c. II, bes. SS. 39 ff. — auf die stark religiösen Ingredienzien, welche die Formeln der Friedlosigkeitserklärung noch in spätester Zeit enthalten. Dieselbe ist ihrem innersten Wesen nach Verfluchung, Entziehung des Götterschuzes durch Ausstossung aus der Volksgemeinschaft; sie fällt daher naturgemäss dem Priesteramte anheim[2]); und ich möchte auch behaupten, dass dieser Sachverhalt noch deutlich genug aus gewissen Stellen des Heljand hervorleuchtet[3]); auch glaube ich ja schon früher (S. 23 f.) gezeigt zu haben, dass das „accusare et discrimen

---

schlossen wird, dass „der Beginn der Berathung lediglich vom Gefallen der Menge“ abgehangen habe. Sollte nicht vielleicht aus dem „silentium imperatur“ doch etwas anderes zu folgern sein? Daraus folgt aber nicht, dass die Priesterschaft dem folcmôt präsidirt, sie leitet; aus dem Saze „Mox rex vel princeps“ u. s. w. ziehe ich vielmehr den Schluss, dass das Sache der weltlichen Magistratur ist.

[1]) Wenn ich mich nicht vollkommen täusche, so hat dieser Gedanke schon dem Heinr. v. Sybel, a. a. O., vorgeschwebt, ist aber über ein anderes Theorem (Banngewalt = Volksgewalt; tuom, dôm = Richtergewalt) nicht zur klaren Gestaltung gekommen.

[2]) Dass jeder Dingfriedensbruch unter just diese Gewalt fällt, versteht sich von selbst. Dagegen sind etwanige Ungehorsamsbussen keinenfalls hierher zu ziehen. Das gewedde, der fridu ist sicher uralt.

[3]) Ich habe vor allem die Stelle v. 4465 ff. vor Augen, wo die êosagon bei Kaiphas, dem forma asega sich berathen, wie sie Christus vernichten wollen. Später (v. 5057 ff.), nachdem die êosagon für falsche Zeugen gegen Christus gesorgt, gehen sie mit den „rincôs“, d. h. den centeni comites ex plebe „an rûna“, d. h. zur geheimen Berathung, „þat sie ina“ (Christum) „te wunderqualu wêgan“ (affligere summo supplicio, cruciatu) „môstin“ (dürften, könnten), „adêljan te doðe“ (d. h. das Urtheil einbringen könnten, dass er dem Tode geweiht werde.) Das „wêgan te wunderqualu“ und „adêljan te doðe“ wird hier, abweichend von der Bibel, aber in genauster Übereinstimmung mit dem altgermanischen Rechte als Urtheilsvorschlag der rinkôs aufgefasst und dargestellt; durch die ganze Schilderung aber leuchtet ms. Es. unverkennbar die Vorstellung hindurch, dass die êosagon als solche bei dem wêgjan und adêljan sehr wesentlich in Betracht kommen, indem sie es sind, welche durch ihre Verfluchung den Verurtheilten dem Tode weihen, und daher auch den Process gegen den zu Verfluchenden betreiben.

Selbstverständlich würden Stellen wie die vorstehend bezeichnete niemals genügen, um die im Text aufgestellte Theorie zu abstrahiren; ich meine aber auch nur man, versteht den Weg, welchen der Dichter des Heljand in seiner Darstellung eingeschlagen, erst vollkommen, wenn man jene Theorie erkannt hat.

capitis intendere" in unserem Capitel genau dieselbe Sache berührt. Ich will jedoch noch auf ein weiteres Indicium für die Richtigkeit der vorstehend entwickelten Ansicht aufmerksam machen, das mir von grosser Stärke zu sein scheint, und mit dem wir zugleich aus dem Nebelkreise der Allgemeinheit zu concreter Plastik übergehn. Der Titel der Lex Salica „De eum qui ad mallum venire contemnit" bedroht denjenigen, welcher sich beharrlich weigert, den ihm durch Urtheil auferlegten Reinigungsbeweis zu erbringen, oder sich zur Zahlung der Busse zu verpflichten, welche das Urtheil für den Fall der Beweisfälligkeit festsezt, schliesslich mit des Königs Landesacht. („tunc rex, ad quem mannitus est, eum extra sermonem suum ponat".) Der fast unlösliche Wirrwarr, worin der Text dieses Titels sich befindet, bekundet deutlich, dass auch er überarbeitet, um es kurz zu sagen, bei der chlodwigschen Revision umgestaltet ist; und ich vermuthe, dass erst bei dieser Gelegenheit der rex in die Sache gebracht ist. Vordem hat wahrscheinlich die Sache so gelegen, dass ein solcher Rechtsweigerer vor dem folcmôt „ante teoda aut" (=et) „thunginum", wie es im Titel „De adfathamire" heisst, geladen ist, um hier durch den Priester friedlos erklärt zu werden. Da haben wir, glaube ich, bereits ein recht drastisches Beispiel des jus coercendi, wie ich es auffasse, und können zugleich erkennen, wie dasselbe mit der Justizhoheit auf den König übergegangen ist. Aber auch die Beschlüsse des folcmôt selbst müssen, wie sich bei späterer Gelegenheit ergeben wird, von dem einzelnen Dingmanne als für ihn bindend ausdrücklich durch bestimmt vorgeschriebenen Formalact anerkannt werden; und das führt zu einer zweiten analogen Anwendung dieses jus coercendi. Der Dingmann, welcher die Erfüllung dieser Statsbürgerpflicht weigert, unterliegt ebenfalls dem priesterlichen jus coercendi. Daraus ergiebt sich ms. Es. folgende höchst erhebliche Folgerung. Es ist nicht vollkommen richtig, wenn Cäsar behauptet, nur im Kriege hätten die Germanen „communes magistratus"; auch auf dem dingenden folcmôt ist ein solcher im sacerdos civitatis vorhanden; und die priesterliche Gewalt, das priesterliche jus coercendi ist es, welche bei allen Volks- und Gerichtsbeschlüssen der individuellen Willkür sehr bestimmte Grenzen sezt[1]). Eben dies wichtige jus coercendi, das mit der

[1]) In diesem Sinne halte ich es denn auch für unumstösslich richtig, wenn Arnold, Urzeit, 2. Aufl., S. 336, sagt, die Priester seien „als die eigentlichen Garanten der Stats- und Rechtsordnung anzusehen." Dabei ist aber wohl zu beachten, dass die germanischen Priester sich ganz Mitglieder des Volkes, nicht theokratische Druiden fühlten! Wenn v. Maurer dagegen, Bekehrung des norweg. Volkes, II. 219, sagt: „so wenig man das Heerwesen die

Christianisirung, so zu sagen, ins Freie gefallen wäre, ist aber mit dieser auf das ohnehin bedeutend erstarkte Königthum übergegangen.

b. Die priesterliche Rechtsweisung insbesondere.

Wir haben schon wiederholt Gelegenheit gehabt, zu beobachten, dass Tacitus über die germanische Priesterschaft zwar gut, aber doch nicht vollständig unterrichtet ist; das zeigt sich ganz besonders in der Frage, derentwegen ich allein überhaupt auf die bisherigen langwierigen Untersuchungen dieses Abschnitts eingegangen bin, in der Frage nach der priesterlichen Rechtsweisung. Von ihr weis Tacitus absolut nichts, sofern nicht etwa sein „jus coercendi" dieselbe mit umfasst; eine Möglichkeit, die später erörtert werden soll. Dieser unglückliche Zufall hat höchst ungünstig auf die Forschung eingewirkt; die meisten Gelehrten haben — wie z. B. Dahn — der Frage einfach den Rücken gekehrt; andere — wie vor allen Jac. Grimm (RA., S. 781 u. Myth., S. 79), und heute Waitz (a. a. O., 3. Aufl., S. 360 f.) — haben sich dazu ausser Stande gefühlt, weil sie gewisse Priesterbezeichnungen, namentlich das altsächs. êosago und fries. asega, zu bestimmt auf den Gegenstand hinwiesen; aber auch sie haben sich im Grunde genommen nicht über Vermuthungen erhoben, und sind in keiner Weise dazu gelangt, der Sache bestimmte Gestalt und sichere Grundlage zu geben. Erst in jüngster Zeit hat die deutsche Sprachforschung eine andere Wendung genommen, die ganz entschieden zum Ziele führen muss, die aber z. B. Waitz noch in der 3. Aufl. des I. Bandes seiner Verfassungsgeschichte, a. a. O., völlig unbeachtet gelassen hat. W. Scherer nämlich sagt in seiner Recension von Baumstarks Werk über des Tacitus Germania (Anzeiger f. deutsch. Alterthum, Bd. IV, Berlin 1878, 8°, S. 101 f.), u. a.: „Der friesische Richter (?) war ursprünglich Priester und führt den Namen â-sega, d. h. Geseczsager, Gesez-

---

Grundlage des german. Stats nennen könne, ebenso wenig die Religion; alles habe in untrennbarer Verbindung und Wechselwirkung gestanden", so kann ich — abgesehen davon, dass die Worte, die munch-maurersche Verquickung von Priestergewalt und Fürtengewalt voraussezen und zugleich mit erklären helfen sollen — darin keinen Widerspruch gegen meine Ansicht finden. Ohne folcmôt oder Kriegsheer ist ja eben die Priesterschaft nichts; ausserdem aber bin ich auch nicht im Stande, Religion und Priesterschaft zu identificiren.

sprecher. Ohne weiteres dürfen wir den althochdeutschen ê-wart auf dieselbe Auffassung des Priesterthums zurückführen, mit derselben Function des Priesterthums in Verbindung sezen. Worin bestand diese Function? Von eigentlich richterlicher Gewalt verräth der Name nichts; aber schon die Rechtsalterthümer, S. 781, legen die Erinnerung an den isländischen lögsögumaðr, den schwedischen und norwegischen lögmaðr nahe. Es heisst in Island lögsaga, und die Thätigkeit der Gesezmänner in Norwegen wird segja lög genannt. Der isländische Gesezessprecher, über den wir am genauesten unterrichtet sind, hat in der gesezgebenden Versammlung den Vorsiz zu führen[1]; er hat den Gerichten, ja selbst einzelnen Leuten auf Verlangen das Recht zu weisen; er hat alljährlich am Alldinge Rechtsvorträge zu halten, und solche Rechtsvorträge sind grade so in Norwegen das Vorbild für die Gesezbücher geworden"[2]. Hier haben wir in der That das ganze Material beisammen, worauf sich die Untersuchung zu richten, die theoretische Construction aufzuerbauen hat, bis auf eine Stelle des altsächsischen Heljand, von der es mir gradezu unbegreiflich ist, dass man sie nicht längst zum förmlichen Eckstein des Gebäudes gemacht, und dass sie namentlich auch ein Jac. Grimm unbenuzt lassen konnte.

Sie findet sich v. 3799 ff. und ist eine poetische Paraphrase von Matth. 22. 16 u. 17, Marcus, 12. 14 und Lucas, 20. 21 u. 22, welche lautet:

„þô gengun im þea gisîðôs to[3], bittro gehugde[4], þat sie wið þat barn godes wreða wiðersakon sprakun[5]: Hwat[6], þu bist êosago, quaðun sie[7], allun þiodun wîsis wâres so filu[8]; nis þi

---

[1]) Da Island ein reiner Priesterstat ist, kommt dies Praesidium für uns um so weniger in Betracht, als wir uns bereits aus Tacitus überzeugt haben, dass er es dem Priester nicht beilegt. Ich werde daher auch in der Folge diesen Umstand ignoriren.

[2]) Dass auch dem forma asega und seinen übrigen deutschen Ebenbildern die gleiche Pflicht obgelegen, ist mir im Hinblick auf das fries. keþeramt, das wohl aus dem forma asega hervorgegangen ist, in hohem Grade wahrscheinlich.

[3]) Da gingen zu ihm — dem Heiland — die Schüler, scil. der Pharisäer. [4]) bitter gesinnte, d. h. auf bittre Feindesthaten sinnend. [5]) so dass sie als feindliche Widersacher den Sohn Gottes mit (folgenden) Worten anredeten. [6]) Ganz das heutige engl. why = nun. [7]) sprachen sie. (Inf. queþan; fries. keþa; daher keþer.) [8]) Weisest allen Leuten des Wahren (d. h. des Rechten) so vieles. allun þiodun scheint die Vorstellung von folcmôt zu Grunde zu liegen.

werð[1]), eowiht te bimîðanne mannô niênumu[2]) umbi is rîkidom[3]), nebho[4]) þu simlun þat reht sprikis[5]), endi an þena godes weg gumonô gisîði lêdis mid þînun lêrun[6]). ni mag þi lastar man fîðan undar þesumu folke[7]). Nu wi þî fragon; hwilîk reht habbad þe kêsur fan Rûmu?“

Es wird gewiss Niemand bestreiten, dass nicht die Bibel den Dichter gezwungen, ja nicht einmal veranlasst hat, Christum zum êosago zu machen; ein Titel, der sonst nur noch zwei Mal in dem Gedichte, und zwar als Bezeichnung der jüdischen Priester vorkommt. Es folgt daraus, dass einzig und allein die Situation, wohinein die biblische Erzählung Christus versezt, vor allem die bekannte Rechtsfrage, womit die Episode schliesst, die Veranlassung dazu gewesen, weil der Dichter überall darauf aus ist, die ganze Christologie, namentlich die Erzählungen von Christi Thaten und Leiden in solche Formen zu bringen, dass sie äusserlich ganz das Colorit des Heimatlichen an sich tragen. Es kann aber ferner nicht zweifelhaft sein, dass das, was der Dichter von der Verpflichtung des êosago zur Rechtsweisung aussagt, nicht von der christlichen, sondern von der heidnischen Priesterschaft abstrahirt ist, deren Titel, nicht der des christlichen Priesters, hier auch — muthmasslich nicht unabsichtlich — auf Christus übertragen ist. Denn wenngleich es eine durch Urkunden der verschiedensten germanischen Völkerschaften nachzuweisende Thatsache ist, dass auch die christliche Priesterschaft eine starke Rolle bei der Rechtsweisung gespielt hat, so kann doch keine Rede davon sein, dass dieselbe vom Heidenpriesterthum den Beruf der öffentlichen Rechtsweisung in der Weise als Amtsfunction ererbt, resp. von der weltlichen Regierung zugestanden erhalten habe, wie es hier der Heljand schildert. Damit ist denn auch der Zusammenschluss mit dem isländischen lögsögumaðr und norwegischen und schwedischen lögmaðr wirklich gewonnen, für dessen Vorhandensein die begriffliche Übereinstimmung der Wörter lögsögumaðr und êosago, asega doch immerhin nur ein, wenn auch noch so starkes Anzeichen, kein untrüglicher

---

[1]) es ist deiner nicht würdig. [2]) irgend etw. zu verhehlen durchaus keinem der Menschen, d. h. wer dich auch fragt, es verlangt deine Würde, Auskunft zu geben. [3]) mit Rücks. a. seine, des Fragenden, potentia, die dir etwa Schaden bringen könnte. [4]) hier = sondern dass. [5]) dass du stets das sagest, was das Rechte, d. h. was Rechtens, ist. [6]) und durch deine Lehren das Menschengeschlecht auf den Weg Gottes leitest. [7]) Die Negation ni am Anfange des Sazes gehört zu man; also: keiner unter diesem Volke vermag dir Schandhaftigkeit nachzuweisen.

Beweis ist, wie Scherer doch wohl etwas zu vorschnell angenommen hat[1]).

Was schreibt denn nun aber die isländische Verfassung betreffs der Rechtsweisungen des lögsögumaðr vor? „Auf den Gang der Gerichtsverhandlung", sagt v. Maurer in seinem 1874er Werke über Island, S. 214, „hat er freilich an und für sich keinen Einfluss, indess kann er doch auch hier in den Fall kommen, den Leuten das Recht zu weisen. Ausdrücklich wird ihm nämlich die Verpflichtung auferlegt, über streitige Rechtsfragen Aufschluss zu ertheilen; nur dass er nicht gehalten sein sollte, bezüglich des zweckmässigen Verfahrens in einer einzelnen Rechtssache Rath zu geben. Die Geschichtsquellen zeigen, dass in der That solche Gutachten sehr häufig von ihm verlangt wurden, wenn man im Gerichte über eine Rechtsfrage nicht einig werden konnte, oder dass er auch wohl unaufgefordert die Richter oder Schiedsrichter darauf aufmerksam machte, wenn sie im Begriff schienen, eine Rechtsvorschrift zu übersehn oder falsch anzuwenden. Als orskuðr[2]), d. h. Entscheidung, wird dabei sein Spruch bezeichnet; und in weitaus den meisten Fällen genügte das Ansehn, dessen er genoss um demselben

---

[1]) Das muss ich um so mehr behaupten, weil Scherer auch das althochdeutsche êwart (vgl. die Nachweisungen darüber bei Jac. Grimm, Myth., S. 79) mit einmengt; êwart besagt jedoch begrifflich etwas anderes wie die friesische, altsächs. und isländische Titulatur; es bezeichnet den Priester als Verwahrer (wart) des Gesezbuches (êwa), und passt insofern auf den baierschen judex, wie denn auch bei dem Baier Wolfram von Eschenbach im Parsivâl und im alemannischen Otfried (vgl. über beide Grimm, a. a. O.) êwart als Begriffswort für Priester erscheint. Allerdings aber ist der isländ. lögsögumaðr auch êwart in diesem Sinne, und es ist nicht unmöglich, dass êwart ursprünglich der Specialtitel für den sacerdos civitatis gewesen ist.

Dass sich v. Maurer über den specifisch priesterlichen Ursprung des lögsögumaðr- und lögmaðramts nicht ausgesprochen, ist begreiflich genug; ihm verfliesst in diesem Punkte zu sehr Magistratur und Priesteramt; ausdrücklich aber muss ich erwähnen, dass v. Maurer (Das Alter des Gesezsprecheramts in Norwegen, München 1875, gr. 8°, S. 18 ff.) es — unfraglich richtig — als gewiss betrachtet, dass die Wurzeln dieses Amts bis in das graue Heidenthum hinauf reichen.

Wilda muss wohl (Strafrecht d. Germ., S. 86) von der Ansicht ausgegangen sein, das Lagmanamt sei aus den witan hervorgegangen; davon kann indess keine Rede sein.

[2]) Fz. Ed. Chph. Dietrich übersezt das Wort in dem Glossar, welches er seinem „Altnordischen Lesebuch" (Leipzig 1864, gr. 8°) beigegeben, durch „Antwort". Das Wort entspricht indess genau dem althochdeutsch. urkundi = das, wodurch die Wahrheit einer Sache kund gethan wird. Als juristischer Kunstausdruck hat das Wort später nachweislich die Bedeutung von sententia definitiva angenommen, was hier zu beachten.

sofort durchschlagende Wirkung zu verschaffen, wiewohl derselbe die formel verpflichtende Kraft eines Urtheils nicht hatte[1]). Ich vermuthe sehr dringend, dass die allerlezte Behauptung v. Maurers auf Irrthum beruht; der Umstand, dass orskuðr im Laufe der Zeit — wie bemerkt — die Bedeutung von sententia definitiva annimmt, sowie die Stellung des späteren skandinawischen lagman den Urtheilsfindern gegenüber, sprechen durchaus dafür, dass dem Weisthum des lögsögumaðr wirklich bindende Kraft beigelegen haben muss, sofern es formal als solches auftrat, das heisst, sofern entweder die Urtheilsfinder dasselbe einholten oder der lögsögumaðr ex officio (wenn schon vielleicht auf Anregung einer Partei) einschritt, um dasselbe einzubringen. Dazu aber kommt noch ein allgemeinerer Grund für meine Ansicht, den ich hier auch noch nothwendig geltend machen muss.

Es ist zuerst von Brunner in seinem „Zeugniss und Inquisitions-Beweis“ und dann in etwas stark utrirter Weise von Sohm „Fränk. Reichs- u. Ger.-Verf.“, SS. 102 ff., und hierauf nochmals von Brunner, Schwurger., SS. 60 ff., auf die von mir bereits im I. Abschnitt verwerthete Thatsache aufmerksam gemacht, dass sich auch durch das germanische Recht die Unterscheidung von jus strictum und jus aequum hinzieht. Wo die Grenzen beider liegen, braucht hier nicht untersucht zu werden; nur das Eine kommt hier in Betracht, dass das strictum jus u. a. êwa (z. B. scolando êwa; vgl. Jac. Grimm, Vorrede z. Lex. Sal., SS. LVI ff.) (altsächs. êo, altfries. â, altnord. lög) genannt wurde. Die Priesterbezeichnungen êwarto, êosago, âsega lassen also wohl keinen Zweifel, dass die êwa, bei welcher ohnedies religiöse, moralische und juristische Vorstellungen durch einander flossen, unter speciellen Schuz des Priesters gestellt gewesen ist, und ich halte es daher für gewiss, dass in allen denjenigen Fällen, wo die êwa anzuwenden war, das amtliche Weisthum der Priesterschaft, resp. des competenten Priesters, in der

[1]) Dieselbe Behauptung kehrt in noch etwas abgeschwächterer Form, Gesezspr., S. 49, wider: „Wie auf Island, so scheinen die Gesezsprecher auch in Norwegen ursprünglich berufen gewesen zu sein, den Leuten innerhalb wie ausserhalb des Gerichts das Recht zu weisen (segja lög), ohne dass ihrem Ausspruch (orskuðr) irgend welche formelle Bedeutung und Rechtskraft zugekommen wäre. Wie auf Island scheint also auch in Norwegen zunächst den Parteien anheim gegeben gewesen zu sein, zu bestimmen, ob sie im einzelnen Falle den lögmaðr überhaupt angehn, und ob sie, falls sie ihn angegangen hatten, sich bei der von ihm gefällten Entscheidung (?) beruhigen wollten“. (orskuðr heisst, wie gezeigt, ursprünglich nicht Entscheidung, sondern Weisthum!) Vgl. ferner über das Weisthum des norweg. lagman ebendas. S. 29 u. 35; über den schwedischen S. 9 f.

That genau dieselbe bindende Rechtskraft gehabt hat, wie heute das geschriebene Gesez. Hat man doch auch kein Bedenken getragen der Lex Frisionum (und Lex Anglorum und Werinorum) derartige Priesterweisthümer des Saxmund und Wulmar unter dem Titel „Additiones sapientium“ als integrirende Bestandtheile der ê einzuverleiben.

Die êwa, das geht aus allem Voraufgeschickten hervor, war ein Ding, das dem Belieben und Disputiren der Parteien entrückt war; sie war eine unumstössliche Thatsache. Da wirft sich denn aber ganz von selbst die Frage auf, ob das „jus coercendi“ des Tacitus nicht insofern auf die priesterliche Rechtsweisung zu beziehn ist, als sie eben ein unbedingt zwingendes Element in sich schliesst, das denjenigen der Gefahr der Friedlosigkeit aussezt, der das nicht als êwa gelten lassen will, was die Priesterschaft als solche bezeugt? Die quellenmässige Nachweisung hört hier allerdings auf; wenn ich aber bedenke, dass eben dies jus coercendi das Mittel ist, den Rechtsweigerer zur bethätigenden Anerkennung des Rechtes zu zwingen, so möchte ich sehr dringend vermuthen, dass wirklich das jus coercendi mit auf die Sicherung der priesterlichen Rechtsweisung berechnet ist, dieselbe mit umfasst, wenngleich es Tacitus nicht gewusst hat.

III.

Die Umformungen der priesterlichen Rechtsweisung in den einzelnen germanischen Staten in Folge deren Christianisirung.

Es ist unmöglich, der Annahme auszuweichen, dass die priesterliche Rechtsweisung, welche theilweis ganz gewiss mit Scherer als Vorläuferin der Codification der êwa zu denken ist, in heidnischer Zeit eine Stüze der Rechtsprechung gebildet hat, welcher dieselbe kaum entrathen konnte. Der Übertritt der einzelnen Völkerschaften zum Christenthume würde daher auch grade diesen wichtigen Theil der Statsverwaltung in die heftigsten Schwankungen versezt haben, wenn nicht angenommen werden müsste, dass die Priesterschaft vom eigentlichen Gericht, das ja kein folcmôt war, ausgeschlossen gewesen wäre. Dennoch aber lässt sich der Einfluss der Christianisirung auf die Organisation des Gerichts sehr deutlich erkennen; einzelne Völkerschaften geben die eigentlich autoritative Rechtsweisung vollkommen auf, und ersezen sie durch das geschriebene Gesezbuch; andere dagegen erschaffen neue statliche Organe für dieselbe, die auch theilweis den alten Titel des sacerdos civitatis (âsega, lögmaðr) fortführen.

So weit unsere Nachrichten reichen, ist zuerst bei den Burgundern die priesterliche Rechtsweisung beseitigt. Hier tritt an seine Stelle ein sogen. judex deputatus (= constitutus). Diesem königlichen Beamten steht einzig und allein das Urtheil, aber auch das massgebende Urtheil zu; das spricht die Lex Burgundionum, wenngleich nicht mit ausdrücklichen Worten, so doch unmissverständlich deutlich aus[1]). Dass diese Einrichtung ausschliesslich auf römischen Einfluss zurückzuführen, kann um so weniger zweifelhaft sein, als sie schon vorher von den Ostgothen in Italien für Rechtsstreitig-

[1]) Lex. Burgund., praef. II. 10 u. 12. Die Stellen werden später mitgetheilt werden.

keiten zwischen Gothen und Römern der römischen Gerichtsverfassung entlehnt war[1]). Einen etwas andern Weg dagegen sind die Westgothen und Langobarden gegangen. Nach dem Statsrecht dieser beiden Völkerschaften vertritt der vorsizende Richter selbst die eigentliche Rechtskenntniss, nicht ein besonderer judex deputatus neben ihm; ersterer stellt daher auch den dôm selbständig fest; doch erscheint das altgermanische volbordsystem noch immer insofern gewahrt, als es dem Richtermagistrat gestattet ist, Rechtsbeiständer zu seiner Hilfe zuzuziehen. Die Lex Wisigothor. spricht diesen Rechtssaz ausdrücklich aus[2]); bei den Langobarden können wir ihn mit Sicherheit aus den uns überlieferten Placitis abstrahiren, und daraus zugleich erkennen, dass hier die Beiständer noch eine viel selbständigere, den altgermanischen Anschauungen entsprechendere Rolle spielen wie bei den Westgothen. Auch erscheint die Mitwirkung von Rechtsbeiständen bei der Urtheilsfindung in den langobard. Urkunden durchaus als Regel, während sie nach der Lex Wisigothorum Ausnahme ist.

Ich halte es für zweifellos, dass diese Verschiedenheit zwischen den Langobarden einerseits und den Westgothen, namentlich aber den Burgundern andererseits ihren lezten Grund in der Thatsache hat, dass leztere beiden Völkerschaften gezwungen waren, dem römischen Recht bei ihrer Justizpflege eine ungleich grössere Wirksamkeit einzuräumen wie die Langobarden, und dass folgeweis sie, nachdem sie einmal von Grund aus romanisirt waren, auf die altgermanischen priesterlichen Rechtsweisung nicht wider zurückgreifen konnten, sondern darüber hinweggehoben waren, während bei den Langobarden noch immer der verhältnissmässig bedeutende ungeschriebene Theil des Volksrechts die Zuziehung von rechtskundigen Männern beim Richten nothwendig machte. Der römische Einfluss aber zeigt sich bei den Langobarden darin, dass diese Rechtskundigen nun gradezu zu assessores des Richtermagistrats werden.

Dem entspricht ms. Es. auch vollkommen, dass bei denjenigen germanischen Völkerschaften, welche unter erheblich geringerem römischen Einfluss gestanden oder von solchem sogar völlig frei geblieben sind, sich nach der Christianisirung statliche Rechtsweisungsorgane gebildet haben, die wir ganz deutlich als Nachfolger oder Ersaz der alten priesterlichen Rechtsweisung zu erkennen vermögen.

---

[1]) Vgl. z. B. v. Bethmann-Hollweg, German.-roman. Civilproc., I. 277—82.

[2]) Lex Visigothor., II. 2, 2.

Da sind in erster Linie zu nennen die Baiern, deren judex constitutus — vielleicht, wie schon der Titel anzudeuten scheint, das rein germanische Urbild des burgundischen judex deputatus [1]) — ganz sichtlich an die Stelle des priesterlichen êosago getreten ist; aber freilich als Statsorgan, so dass seine Weisung nicht bloss der priesterlichen Unfehlbarkeit entkleidet ist, sondern auch formel aufgehört hat, blosse Belehrung über die Lex zu sein, sondern sich in einen förmlichen Urtheilsvorschlag verwandelt hat, und aus diesen beiden Gründen fortan der Urtheilsvolbord unterworfen ist.

Genau diese Rechtsentwicklung kehrt wider bei den Angelsachsen, wie schon der „rädbora" Äschere erkennen lässt, und uns der folgende Abschnitt noch bestimmter zeigen wird. Dann bei den Alemannen, und endlich bei den Friesen (âsega).

Der friesische asega hat ursprünglich sicherlich ebenso wie der baiersche und alemannische judex constitutus der raginburgischen Volbord zu seinem dôme bedurft, obwohl er die alleinige Verantwortung trägt [2]). Die friesische Entwicklung grade beweist aber

---

[1]) Es ist ein Irrthum, wenn Waitz — troz Joh. Merkels Gegenbeweis — noch heute den baierischen Landesschöffen mit dem Centgrafen (centenarius) identificirt; doch kommt an dieser Stelle vorläufig darauf nichts an.

[2]) Die Verantwortungsfrage wird im nächsten Abschnitt festgestellt werden; hier sei nur vom fries. volbordprincip die Rede. Bekanntlich hat Jac. Grimm in den friesischen „Zwölfern" oder Königszeugen ein den fränk. Raginburgen und Schöffen ähnliches Institut sehen wollen (RA., S. 779), und da v. Richthofen (Wörterb., s. v. orkene, gegen das Ende) diese Ansicht ausdrücklich bestätigt hat, so ist sie auch von Waitz, VG. IV. 337 f., n. 6, adoptirt. Wäre das richtig, so würden wir in diesem Institut die eigentlichen Volborder des asega zu sehen haben. Indess — troz v. Richthofens eminenter Autorität in allen das altfries. Recht betreffenden Fragen — muss ich, übrigens unter Vorbehalt des eventuellen Urkundenbeweises, behaupten, dass er so gut wie Jac. Grimm sich geirrt hat. Lezterer ist zu seiner Ansicht offenbar nur durch den äusserlichen Umstand geführt, dass der Königszeugen an jedem Gericht just 12 sind, und dass regelmässig 7 davon thätig sind; wie wenig jedoch diese Äusserlichkeit hier beweist, kann der Leser schon daraus ersehen, dass die Siebenzahl keineswegs die unausweichliche Regel bildet, dass unter Umständen auch nur 3 Königszeugen erfordert werden. v. Richthofen dagegen ist durch einen wesentlich anderen Umstand bestimmt, sich Jac. Grimm anzuschliessen. Die Königszeugen fungiren nämlich in den friesischen Ländern mit asegaverfassung zugleich als Näfninger im Rügegericht (wroghing) des Schulzen. Daraus hat v. Richthofen offenbar seine Ansicht geschöpft. Die Functionen der Zwölfer sind indess weit umfassender, wie sich der Leser aus deren Zusammenstellung bei v. Richthofen, a. a. O., überzeugen kann; und — was hier die Hauptsache ist — die Näfningerfunction, welche allein Anlass geben könnte, die Zwölfer Gerichtsbeisizer zu nennen, ist durchaus schief durch den Ausdruck „Gerichtsbeistand" bezeichnet. Die friesischen Näfninger in den Ländern mit asega-

evident, dass sie in jener spontanen Weise vor sich gegangen, wie ich behaupte. Sie fällt ja in die Zeit Karls d. Gr., und es ist völlig unglaublich, dass wenn derselbe den friesischen asega zum Schöffen degradirt hätte, er ihm den Namen asega gelassen haben würde; auch halte ich für ganz unglaublich, dass Karl d. Gr. das Einschöffenthum und nicht vielmehr das fränkische Raginburgen- resp. Schöffengericht bei den Friesen eingeführt haben sollte, wenn er sich doch einmal in die Sache gemengt hätte. Überdem waren hier aber auch noch ganz besondere, völlig unüberwindliche Hindernisse. Grafen konnte Karl d. Gr. allerdings sowohl zu den Friesen wie Sachsen schicken, und hat das unfraglich gethan; die Rechtsprechung zu organisiren war jedoch für ihn ein Ding reinster Unmöglichkeit; hier konnte er gar nicht anders, als das Volk selbst sich einrichten lassen. Aus diesem Grunde musste es Karl d. Gr. — wie c. 4 des sächs. Capitulars a. 797 (Merk., Lex Sax., S. 19) beweist — auch vorläufig bei den Sachsen beim Alten lassen, so dass wahrscheinlich anzunehmen, dass die alten sächsischen Einrichtungen sogar noch zur Zeit der Abfassung des Heljand bestanden haben, und dass der Rechtsweiser damals wirklich noch êosago geheissen.

Die Verfassungszustände der skandinawischen und isländischen Germanen verrathen durchgehends eine weit intensivere Nachwirkung des Heidenpriesterthums wie diejenigen der Germanen in England, in Italien, Spanien, Frankreich, dem heutigen Deutschland, Holland und Belgien; und — naturgemäss — zeigt sich diese Nachwirkung nirgends deutlicher, als auf demjenigen Gebiete, womit

---

verfassung geben ihr Verdict genau so selbständig und vom sonstigen Gerichte, genau so isolirt ab, wie unsere Criminalgeschworenen. Unverkennbar ist nun die Näfningerfunction der historische Kern des Zwölferamtes; daher auch eben die Zwölfzahl, welche merkwürdig genau mit den 12 yldestan þênas in gewissen anglo-dänischen Districten übereinstimmt, in denen wir später ebenfalls Näfninger kennen lernen werden. Im übrigen beruht das friesische Königszeugeninstitut unverkennbar auf Reichsgesezgebung; daher auch der Titel „Königszeugen". Ich verweise in dieser Beziehung u. a. auf die karoling. Capit. a. 828, c. 3 (Mon. Germ., Legg. I, S. 328) und Capit. a. 829, c. 3 (ebendas., S. 351).

Den directen Beweis des volbordprincips können wir aus den friesischen Quellen überhaupt nicht mehr führen; dazu sind sie zu jung; denn sie entstammen sämmtlich einer Zeit, wo das Princip schon zu den überwundenen Standpunkten gehört. Wie es aber in alter Zeit gewesen, das lassen Ausdrücke wie das häufig vorkommende liodthing, liodwarf u. s. w. erkennen, welche mit Sicherheit darauf schliessen lassen, dass der asega in ältester Zeit von den Weisen des Volkes umgeben war, welche durch ihre volbort seinen dôm sanctionirten. Deutliche Anzeichen davon enthält auch der Brocmerbrief; doch kann ich mich hier auf nähere Auseinandersezungen darüber nicht einlassen.

wir uns hier beschäftigen, dem Gebiete der Organisation der Urtheilsfindung.

Von einer Seite betrachtet, zeigt dieselbe eine so grosse Ähnlichkeit mit derjenigen der zulezt besprochenen Völkergruppe, dass die hervorragendsten älteren Forscher, wie Eichhorn, v. Savigny und Jac. Grimm — und unter den heutigen sogar noch Waitz — beide gradezu für identisch halten, indem sie im lagman des Nordens wesentlich keine andere Einrichtung zu sehen glauben wie im fries. asega, baiersch. judex constitutus[1]) u.s.w. Von einer anderen Seite dagegen betrachtet, welche jene Forscher ganz ausser Augen gelassen haben, zeigt sie die sprechendste Ähnlichkeit mit dem fränkischen Raginburgensystem.

Bleiben wir zunächst beim lagman stehn. Derselbe unterscheidet sich sehr wesentlich in zwei Punkten vom asega und baierschen Landesschöffen: 1. nämlich ist er eigentlich nicht Mitglied des Gerichts, sondern nur — wie bei den Isländern der goði und lögsögumaðr und bei den alten Sachsen der êosago — ein neben dem Gericht stehender Rechtsweiser und Ritualbeamter. Noch das Gulaþingsgesez lässt — wie sich im folgenden Abschnitt zeigen wird — diese echt priesterliche Stellung mit hinlänglicher Sicherheit erkennen. 2. Demgemäss steht auch nicht der eigentliche dôm dem lagman zu; derselbe urtheilt nicht in concreto, sondern weist nur das Volksrecht, die lex, in thesi. Demgemäss kennt denn auch das skandinawische wie isländische Statsrecht neben dem lagman bestimmte mit der Urtheilsfindung betraute, beamtete Männer, sogen. dômnefna, die ebenso wie die fränkischen Raginburgen aus den centeni, den fürstlichen witan hervorgegangen sein müssen[2]), und welche

---

[1]) Vgl. Eichhorn, RG., 5. Aufl., § 75, I. 401; v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts i. Mittelalter, 2. Aufl. I. 263—65, wo der asega und lagman sogar mit dem salfränk. sakebaro identificirt ist; Jac. Grimm, RA., S. 779 f., wo fälschlich die fries. Königszeugen mit dem fränk. Raginburgen in Parallele gestellt sind. Waitz, a.a.O., 2. Aufl., S. 243, n. 3; 3. Aufl., S. 260, n. 4, meint nur, der fries. asega entspreche „in mancher Beziehung“ dem lagman, ohne sich näher darüber auszusprechen. Auch Merkel, Der judex im baierschen Volksrecht (Zeitschr. f. Rechtsgesch., Bd. I, Berlin 1861, 8°, S. 137) und ihm folgend Quitzmann Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren, Nürnberg 1866, 8°, S. 137, haben eine gleiche Vermengung des lagmanamtes mit demjenigen des baierschen Landesschöffen begangen, wogegen indess Beseler „Der judex im baiersch. Volksrecht“ (Zeitschrift f. Rechtsgesch., Bd. IX, Weimar 1870, 8°, SS. 251—53), sehr wohl motivirten Widerspruch erhoben, auf den ich hier zugleich aufmerksam mache.

[2]) Dafür spricht auch, dass auf Island sie der goði ernennt. Vgl. v. Maurer, Island (1874), SS. 58—62; 174; 190 ff.

in ihrer Thätigkeit in einer sofort näher zu charakterisirenden Weise dem lagman untergeordnet sind.

Von dieser Seite eben ist es, wo die nordische Organisation sprechende formale Ähnlichkeit mit dem fränkischen Raginburgengerichte zeigt, die nur dadurch an voller Identität gehindert wird, dass im salfränkischen Gericht von Anfang an die weltliche Magistratur als solche entscheidende Stimme bei der Urtheilsfindung gehabt hat. Auf diesen lezteren Punkt werde ich sogleich bei Besprechung der fränkischen Organisation zurückkommen.

Werfen wir nun aber noch einen Blick auf das Unterordnungsverhältniss der skandinawischen dômnefna unter den lagman, so finden wir, dass lezterer jederzeit befugt ist, das gefundene Urtheil zu verwerfen, das wirkliche Recht — jedoch nicht als förmliches Urtheil formulirt — zu weisen[1]). Das lagmannische Cassationsrecht vergleicht sich aber nicht etwa dem Zurückweisungsrecht des Richters im altdeutschen Schöffengericht; sondern es erweist sich viel durchgreifender, ich möchte sagen „êwartischer", wie auch sein Weisthumsrecht; denn es bringt die Sache so zu stehn, dass unbedingt die Urtheilsfinduug von vorne wider beginnen muss, und das cassirte Urtheil nicht wider eingebracht werden darf, sondern ein neues, das auch mit dem ertheilten Weisthum übereinstimmen muss[2]).

Eine Sondergruppe für sich bilden endlich die Franken, wenigstens in historischer Zeit, d. h. seit Begründung des merowingischen Königthums; denn dass ihre aus der Lex Salica noch deutlich erkennbare Organisation der Heidenzeit mit der skandinawischen die grösste Ähnlichkeit gehabt haben muss, ist bereits oben angedeutet. Die rachineburgii der Lex Salica sind evident dasselbe wie die dômnefna der Norweger und Isländer, nur dass der statsrechtliche Charakter dieser Leute als eigentlicher dôm-nefna in der Heidenzeit sich nicht entwickelt hat, weil — wie früher gezeigt — das Recht zum dôm fürstliche Prärogative war. Da es

---

[1]) Die Beweise dafür wird der folgende Abschnitt bringen. Hier sei nur verwiesen auf v. Maurer, Island (1874), SS. 214 ff., Derselbe, Das Alter des Gesezsprecheramts in Norwegen, München 1875, 8°, S. 6; S. 19 (wonach übrigens der schwedische lagman wenigstens im Allþing wesentlich dieselbe Stellung hat, wie der fries. asega); S. 29.

[2]) Der von Snorri Sturluson (Anf. d. XIII. Jahrh.) bezeugte Grundsaz: „þat skulu lög vera, er hann rädr upp at kveða" (wörtlich: Das Gesez sein sollen — Infinit. = Imperat. —, er — der lögmaðr — ist gerathen habend — räðr — in seinem Vortrage — queða) (v. Maurer, Gesezspr., S. 9) ist zweifelsohne auf solche Fälle anzuwenden.

nun aber das Schicksal fügte, dass bei den Franken die beiden durchgreifend entscheidenden Thatsachen der Christianisirung des Stats und der Begründung eines machtvollen Königthums in eins zusammenfielen, so war auch ganz natürlich, dass unter solchen Umständen der priesterliche Einfluss in der Rechtspflege durch das Königthum vollkommen absorbirt wurde; dass also das Königthum theils selbst, theils durch seine Magistrate das alte priesterliche Gesezsprecheramt, namentlich die daraus fliessende Controle der Urtheilsfindung übernahm und dadurch — muthmasslich — die hergebrachte Autorität der weltlichen Obrigkeit den Raginburgen gegenüber erheblich verstärkte, während die statsrechtliche Stellung derselben im wesentlichen unverändert blieb bis — vielleicht — auf einen einzigen Punkt; ich meine die durch die Titel der fränkischen Gesezbücher „De rachineburgiis“ festgesezte Verantwortlichkeit der Raginburgen für das Urtheil. Dieser Punkt wird uns im folgenden Abschnitt noch stark beschäftigen; wir werden dort sehen, dass, abgesehen von den norwegischen und isländischen (ja überhaupt skandinawischen) dômnefna und von einer späteren, für ein Specialgericht erlassenen Vorschrift der Angelsachsen, die hier nicht weiter in Betracht gezogen werden kann, dem germanischen Statsrecht jene Raginburgenbusse fremd ist, die doch eigentlich auch wohl mit dem Princip, dass der dôm vom Fürsten ausgeht, ganz unvereinbar scheinen sollte. Darf nicht vermuthet werden, dass die Raginburgenbusse erst von Chlodwig eingeführt ist? eingeführt zu dem Zwecke, seine Beamten dem Volke ganz unnahbar zu machen, und nur seiner eigenen strengen Disciplin zu unterwerfen? Die skandinawische Raginburgenbusse würde mich in dieser Vermuthung wenig hindern; denn in Norwegen und Schweden hat anfänglich die weltliche Gewalt offenbar eine sehr untergeordnete Stellung im Gericht gehabt. Wen also sollte man hier für das Urtheil verantwortlich machen, wenn nicht die dômnefna? Wenn ich dagegen auf den Tit. „De rachineburgiis“ in der Lex Salica sehe, so schwindet mir aller Muth, hier an chlodwigschen Einfluss zu denken. Neu eingefügt kann derselbe nicht von Chlodwig sein, und Spuren einer Bearbeitung, Interpolation u. s. w. sind erst recht nicht zu entdecken; denn wenig Titel der Lex zeigen grade eine so vollkommene Integrität des Textes. Es ist also doch wohl richtiger, die Sazung für uralt, und die ganz eigenthümliche Einrichtung des fränkischen Statsrechts, wonach der Richter seinem Oberrichter, der Partei aber nur der Raginburge für das Urtheil verantwortlich ist, aus anderen Umständen zu erklären. Nach Tacitus haben ja der Landesrichter wie der Viertelsrichter dem Volke ihres Bezirks

gegenüber fürstliche Stellung; auch ist nach ihm anzunehmen, dass sie beide vom folcmôt gewählt wurden. Ist das nicht hinreichend, die Raginburgenbusse zu erklären, die demnach doch wohl uraltes Recht sein müsste? Der „Fürst" war doch gewiss keiner Processbusse unterworfen; und somit konnte man sich nur an die Raginburgen halten. Aus den Strafandrohungen aber, welche die Lex Salica gegen den grafjo, enthält, muss geschlossen werden, dass Chlodwig eine strenge Beamtendisciplin mit seiner Grafschaftsverfassung einführte; und so ist wohl umgekehrt nicht die Raginburgenbusse, sondern grade die disciplinare Verantwortlichkeit des Richters, namentlich des grafjo auf Chlodwig zurückzuführen. Wie dem aber auch sein mag, die Raginburgenbusse neben jener disciplinaren Verantwortlichkeit ist die Veranlassung dazu geworden, dass sich aus dem Raginburgengericht, wie es sich unter Chlodwig gestaltet, das Schöffengericht entwickelt hat. So wenigstens ist meine Meinung, die ich allerdings gleich zu Anfang dieses Werkes als hypothetisch bezeichnet habe. Ich hoffe indess in der lezten Hälfte des folgenden Abschnitts diese Hypothese noch glaublich genug zu machen..

Anhang.

Der salfränkische thunginus ist aller Wahrscheinlichkeit nach der sacerdos civitatis dieser Völkerschaft.

Ein wichtiges Anzeichen dafür, dass der salfränkische thunginus ein hochgestellter Priester, also wohl der sacerdos civitatis ist, darf vielleicht schon in diesem Titel selbst gefunden werden, obwohl es selbstverständlich ist, dass auf solche Argumente kein verlässlicher Bau zu gründen ist. Ich seze dabei voraus, dass thunginus (þûngin) wesentlich dasselbe Wort ist wie das altsächsische giþungan und das angelsächsische geþungen[1]). In diesem Falle würde das Wort pudicus, honestus, *venerabilis* bedeuten[2]). Es leuchtet von selbst ein, dass dies ein Ehrentitel für einen hochgestellten Priester sein würde, wie er für jene Zeit nicht passender gedacht werden könnte[3]). Wenn ich mich nicht täusche, so ist er auch in den angelsächsischen Gesezen in solchem Sinne gebraucht. Er erscheint dort zwei Mal und beide Male als specifische Titulatur gewisser witan des Königs, unter denen ich keine andere wie Geistliche erkennen kann. Ganz deutlich tritt uns just diese Be-

[1]) Das gi und ge sind nur Praefixe ohne alle begriffliche Bedeutung. Schwierigkeit kann höchstens die Endsilbe „in" statt an oder en machen; ob aber nicht sehr wohl denkbar ist, dass die Salfranken aus þingjan ein Particip. praeterit. „þungin" gebildet, kann doch mindestens wohl nicht bestimmt verneint werden. Die hier adoptirte Etymologie hat aber sachlich alles für sich, wie sich zeigen wird. Ich bemerke noch, dass im Angelsächsischen welþungen und heâhþungen vorkommen.

[2]) Vgl. K. W. Bouterwek, Angelsächs. Glossar (zu Cädmon), Elberfeld 1850, 8°, s. v. geþingan und Cönes oder Schmellers Glossar zum Heljand.

[3]) Sehr starkes Gewicht möchte ich in dieser Beziehung auf den Heljand legen, wo (nach Schmellers Ausgabe S. 10, Z. 4) die Jungfrau Maria Josephs „giþungan", d. h. venerabilis, *pia*, Weib genannt wird. Später (S. 122, Z. 6) heisst Thomas — im Anschluss an Evang. Johannis, c. 11, v. 16, des Heilandes „giþungan man", d. h. pius servitor.

deutung des Wortes entgegen in einem kirchlichen Geseze Alfreds d. Gr. (Alfr. Einltg. 49, § 7):

„Siððan þät þâ gelamp, þät monega þeôda Cristes geleâfan onfêngon, þâ wurdon monega seonôðas geond ealne middangeard gegaderode, and eác swâ geond Angelcyn, siððan hig Cristes geleâfan onfêngon, haligra biscepa and eâc ôþera geþungenra witena"[1]).

Die andere Stelle findet sich in den Gesezen Ines (Ine, 6), die bekanntlich unter Alfred d. Gr. neu redigirt sind, so dass die höchste Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass hier derselbe Sprachgebrauch beobachtet ist, wie in Alfreds eigenem Gesez. Die Stelle lautet:

„Gif hwa on ealdormannes hûse gefeohte, oððe on ôþres geþungenes witan, 60 scill. gebête he" u. s. w.[2])

Es scheint mir aus jenen beiden Stellen hervorzugehn, dass die Angelsachsen „geþungen" amtlich ebenfalls in ganz präcisem Sinne gebraucht haben. Und damit stimmt auch wohl Cynewulf, Crist. 751: „geþungen þegn-veorod" (nobilis ministrorum comitatus) überein. Diese leztere Stelle aber, auf die Leo, Angelsächs. Glossar, S. 308, Z. 29 f., aufmerksam macht, macht mich wider zweifelhaft, ob nicht geþungen und folgeweis þungin auch Fürstentitel, d. h. des princeps pagi im Gegensaz zum princeps vici, bei den Salfranken, wie wir gesehen haben, sakebaro, sein könnte; und auch deshalb wage ich kein irgend erhebliches Gewicht auf diese Titulatur in unserer Frage zu legen. Mir scheint jedoch aus den, wenn auch noch so spärlichen, Angaben der Lex Salica über die Functionen des thunginus ergiebt sich mit voller Sicherheit, dass derselbe Priester ist; und wenn diese lezteren Anzeichen nicht trügen, so können wir, sie mit dem Titel þungin combinirend, ms. Es. mit voller Bestimmtheit schliessen, dass — von Hause aus — der thunginus der salfränkische sacerdos civitatis gewesen. Diese Anzeichen aber bestehn einfach darin, dass in den Titeln, worin der thunginus

[1]) Seitdem es sich ereignete, dass viele Völker Christi Glauben empfingen, da wurden viele Synoden (Volksversammlungen, Reichstage) über die ganze Erde hin versammelt, und ebenso kam es unter dem Geschlecht der Angeln auch zur Versammlung vieler Synoden von heiligen Bischöfen und anderen frommen (wahrscheinlich gradezu geistlichen) Räthen, seitdem es den Glauben an Christus angenommen hatte.

[2]) Wenn Jemand im Hause eines ealdorman oder eines geistlichen wita des Königs fechten sollte, so büsse er 60 Schill. u. s. w. ealdorman steht hier ganz allgemein im Sinne von königl. Beamter, Richter; dem werden offenbar die geistlichen Richter und Räthe, die ja auch Beamte des Königs sind, an die Seite geseзt. Daher der Ausdruck geþungen wita, dessen specifische Bedeutung hier ms. Es. in die Augen springt.

erscheint, und die ausnahmslos aus der Heidenzeit stammen, es sich 1. überall ohne jede Ausnahme um folcmôtas handelt, und dass 2. die Lex in alle diesen folcmôtas, genau so wie es Tacitus von den Priestern, resp. dem sacerdos civitatis berichtet, dem thunginus die Eröffnung des Dinges, das „mallum indicere", das heisst, die Proclamation zuschreibt, dass das Ding seinen Anfang nehme. Bleiben wir erst bei dem lezteren Punkt stehn, der andere wird sich nachher finden.

Gegen meine Auffassung des „mallum indicere" ist im Sinne der noch heute herrschenden Ansicht[1]) einzuwenden: auch dem centenarius lege die Lex Salica das mallum indicere bei. Das ist jedoch ein Irrthum, zu dem man nur durch einen zweiten sehr erheblichen Irrthum gelangt, der auch alsbald als solcher aufgedeckt werden soll, nämlich durch die Identification des thunginus mit dem centenarius. Hiervon indess völlig abgesehen, steht dem Einwurfe noch folgendes sehr erhebliche Bedenken entgegen. Die Stellen der Lex Salica, wo von mallum indicere die Rede ist, und die wir weiter unten des genauesten zu betrachten haben werden, stellen den Eröffnungsact des Dinges, sobald er vom centenarius ausgeht, formal durchaus anders dar, als wenn er vom þungin ausgeht; bei lezterem ist nur vom mallum indicere schlechthin, bei ersterem dagegen von „tres homines tres causas demandare" die Rede; eine Formel, in welcher längst die drei Fragen wider erkannt sind, mit denen der Richter nach Richtst. Ldrs. I. 2 (z. B.) das Gericht zu hegen hat[2]).

[1]) Die herrschende Ansicht, die z. B. auch von Sohm, Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung, SS. 370—72, vertreten ist, fasst das mallum indicere als: einen folcmôt anbefehlen. Das ist, wie die Sache jezt liegt, vollkommen unbestreitbar. Wozu aber die unnüze Floskel: „mallum indicant"? Das weist doch wohl auf einen Zustand hin, wo sich die Sache in der jezigen Lage noch nicht befand; und dass dieser Zustand wirklich bestanden, wird die Folge lehren. Ursprünglich ist man ms. Es. bei unserem indicere von der bekannten römisch-byzantin. „indictio" ausgegangen; und das weist auf meine Erklärung „proclamiren" hin. Wie mir scheint, ist die Sache in Charta 16 der langobard. Cartularium (Mon. Germ., Legg. IV, 599 f.) ebenso aufgefasst; doch will ich darauf aus später darzulegenden Gründen kein weiteres Gewicht legen. Dagegen sei bemerkt, dass ich das *thunginus* indicat mallum so verstehe, dass diese Sachen eben vor den folcmôt verwiesen werden sollen; eine Regel, von der später abgewichen ist.

[2]) Vgl. z. B. Zöpfl, Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, 3 Bde. Leipzig u. Heidelberg, 1860 u. 61, 8°, Bd. I, S. 293—95. Pardessus bemerkt dagegen zum tit. 46 (De reipus) der Lex Salica emendata (n. 517, Loi Salique, S. 389): „Pour garantir la publicité de cet acte de juridiction volontaire, on exige que l'audience soit ouverte, et *que déjà on ait appelé 3 causes* .... Selon moi, ces mots se rapportent à 3 causas demandare, et veulent dire qu'*avant de faire l'acte du reipus, il faut avoir jugé 3 procês de 3 personnes différentes.*" Pardessus kann vernünftiger Weise nur 3 Scheinprocesse meinen, da

Naturgemäss konnte aber von solchem Hegungsact, namentlich von den beiden ersten Fragen nicht entfernt die Rede sein, wenn die priesterlichen Auspicien und das priesterliche Verbot der Dingslete und Unlust den Eröffnungsact des Dinges bildete. Aus diesem Grunde sind hier beide ganz verschiedenartigen Hegungsacte neben einander gestellt; ein Umstand, der allein schon darauf hinweist, dass zugleich von einem priesterlichen und einem statlichen magistratus gesprochen wird. Die Sache wird jedoch noch viel unzweifelhafter, sobald wir die vermeintliche Identität des thunginus und centenarius möglichst scharf ins Auge fassen, wobei sich zugleich ergeben wird, dass das Wirkungsfeld des ersteren der folcmôt, das des lezteren der Gerichtsmôt ist.

Im schärfsten Gegensaz zur herrschenden Ansicht behaupte ich, dass ursprünglich thunginus und centenarius zwei durchaus

---

es undenkbar ist, dass das altgerman. Recht den Eheschluss von dem Zufall hätte abhängig machen sollen, dass wirklich 3 Processe zu verhandeln gewesen wären. In diesem Sinne spricht merkwürdiger Weise auch die in der vorvorigen Note allegirte langobardische Formel für Pardessus. Dennoch aber bin ich der Meinung, dass diese Ansicht verfehlt ist. Jene langobardische Formel würde unter allen Umständen lediglich für den Fall des Eheschlusses beweisen; aber selbst hier beweist sie ms. Es. nichts für fränkisches Recht. Möglich, dass im langobardischen Beamtengericht, das die fränkische und deutsche Hegung des Gerichtes schwerlich gekannt hat, aus Missverständniss die 3 Scheinprocesse an Stelle eben jener Hegung getreten sind; möglich sogar, da die Formel erst aus der Zeit der lezten sächsischen oder ersten fränkischen Kaiser zu stammen scheint (Boretius, Praefat. ad libr. Papiens., Mon. Germ. Legg., IV, S. XCIII), dass sich erst später jene sinnlose Formalität ausgebildet hat; die Lex Salica will keinesfalls mit den 3 causas demandare das sagen, was die langobardische Formel sie sagen lassen zu wollen scheint. Unser demandare bedeutet nämlich nicht fordern, sondern umgekehrt „einräumen“. Drei Dingleute sollen die bekannten 3 „causae“ dem centenarius „einräumen“. Dabei ist „causa“ wohl im Sinne von Busse, gewedde zu nehmen, und zu verstehn, dass der centenarius befugt sei, gewedde zu fordern, wenn jemand bestreite, dass er an rechter Dingstatt Gericht halte, zu rechter Zeit Gericht halte, oder überhaupt competent sei Gericht zu halten (Dingslete und Unlust zu verbieten). Die erste dieser 3 Fragen ist später in Wegfall gekommen, weil man weniger daran fest hielt, dass an der durch den Priestersegen geweihten („echten“) Dingstatt Gericht gehalten werde, wie an der nicht zu bekrittelnden Öffentlichkeit des Gerichts. Nach Sachssp., III. 61 § 1, z. B. ist höchst bezeichnender Weise nur noch für das Schöffengericht des Grafen die echte Dingstatt conditio sine qua non, während sonst einzig und allein das Princip der Öffentlichkeit massgebend ist. Vgl. z. B. Homeyer, Sachsensp. II. 2 (Berlin 1844, 8°), S. 578. „*tres* homines“ ist ms. Es. nur gesagt, weil es unzulässig ist, alle 3 Fragen auf ein Mal zu stellen; „homines“, wie ich vermuthe, weil damals noch nicht alle Gerichte der centenarii mit Raginburgen besezt waren; ein Punkt, über den die weitere Untersuchung weitere Aufklärung geben wird.

verschiedene Dinge, ja — beiläufig bemerkt — dass ersterer ein viel älterer Beamter ist, wie lezterer, und dass der centenarius erst nachträglich in die betreffenden Titel des salfränkischen Gesezes eingeschoben ist neben dem þungin, der sich von Anfang an darin befunden. Ich bitte indess den Leser dringend, mich entschuldigen zu wollen, wenn ich bei dem nun folgenden Beweise dieser Behauptung mich streng auf die Darlegung meiner eigenen Gründe beschränke, ohne auf die abweichenden Darstellungen von Jac. Grimm, Waitz und vor allen Sohm einzugehn. Das durchschlagende Hauptargument, die Thatsache, dass diejenige Hundertschaft, welcher der in die Lex eingeschobene centenarius entstammt, erst ein Gebilde des VI. Jahrhunderts, also der christlichen Zeit ist, kann ich hier wegen der grossen Weitläufigkeit des Beweises ohnehin nicht geltend machen; und selbst weitläufigere Debatten mit den genannten und anderen Forschern würden diesen Incidenzpunkt viel zu stark aufblähen. Dass ich mit der herrschenden Ansicht und deren verschiedener Begründungsart bekannt bin, wird meine Ausführung zeigen.

Die Lex Salica erwähnt den thunginus in 4 Titeln: 1. de reipus; 2. de adfathamire; 3. de fides factas; und 4. de eo qui se de parentilla tollere vult. Die Einschiebung findet sich nicht im Titel de fides factas; offenbar, weil zur Zeit, als sie an anderen Stellen in der Lex Salica bewirkt wurde, das Gantverfahren in § 1 jenes Titels längst durch Chlodwigs Vorschriften über die Schuldbeitreibung in § 2 obsolet geworden war. Denn daran scheint mir nicht zu zweifeln, dass zwischen § 1 und § 2 eine unlösliche Discrepanz herrscht, die sich nur auf diesem Wege erklären lässt. Ferner findet sich die Einschiebung nicht im Titel „de eo qui se de parentilla tollere vult“. Das Austreten aus der „Sippe“ war im grausten Alterthum der Schuz vor der Mithaftung der Verwandten im Sinne der alten salfränkischen Lex Chrenecruda. Da trifft es sich aber doch eigen, dass eben diese „lex“, von der im ripuarischen Gesezbuche schon gar nicht mehr die Rede ist, in gewissen merowingischen Gesezen gegen Ende des VI. Jahrhunderts als obsolet oder wenigstens verpönt erscheint (vgl. Zöpfl, RG., 4. Aufl., III. 394); in eben denselben Gesezen, füge ich hinzu, aus denen ich den Ursprung des in die Lex Salica eingeschobenen centenarius ableite. Auch hier also ist — wenigstens so wie ich die Sache auffasse — die Erwähnung des centenarius aus keinem anderen Grunde unterblieben, als weil sie nicht mehr nothwendig erschien. Doch weiter! Abgesehen auch von diesem allgemeinen Kriterium der Interpolation tragen die beiden Titel, worin des centenarius gedacht

ist, noch jeder für sich seine besonderen Kennzeichen der Interpolation. Im Tit. de reipus zunächst ist sie dadurch bemerkbar, dass es erst heisst: „ut thunginus aut centenarius mallum indicant“, später aber im Singular „habere debet“ gesezt ist. Man hat eben nur das nächst stehende verbum mit der Interpolation in Einklang gebracht, ohne auf das fernere habere debet zu achten. Noch viel greifbarer aber tritt die Einschiebung im Tit. de adfathamire hervor, wo der þungin zwei Mal erwähnt ist. Die erste Stelle lautet vollkommen correct: „thunginus aut centenarius mallum indicant, et scutum in ipso mallo habere *debent*, et tres homines tres causas demandare debent“; die zweite Stelle dagegen ist bei der Einschiebung vollkommen übersehn, sie lautet noch jezt wie ehedem: „in mallo publico legitimo, hoc est in mallobergo“ (an echter Dingstatt) „ante teoda“ (þeoda, d. h. ante homines) „aut“ (= et) „thunginum“. Hier wird also verlangt, dass dieselbe Handlung, zu welcher am Eingange des Titels auch der centenarius für competent erklärt wird, im allgemeinen folcmôt (ante þeoda) vollzogen werde. Wenn das nicht ein schreiender, bei einheitlicher Redaction undenkbarer Widerspruch ist, dann weis ich nicht, wann dergleichen Widerspruch anzunehmen ist. Wenn nun aber der Leser zum Schluss ein Mal die Lex Salica zur Hand nehmen und überblicken will, um was für Rechtsgeschäfte es sich handelt, wobei nach der Lex Salica der thunginus, und just nur dieser zu amtiren hat, so wird er finden, dass, abgesehn von Tit. 50, auf den ich erst später eingehn kann, es sich ohne Ausnahme um familienrechtliche Handlungen (Eheschliessung, Adoption, Austritt aus der Sippe) handelt, also um lauter Rechtsgeschäfte, bei denen z. Thl. sogar die priesterliche Mitwirkung urkundlich beglaubigt ist, und von denen es sich unschwer einsehn lässt, dass sie eben im folcmôt vorgenommen werden mussten[1]). Eben deshalb hat sich auch die spätere Zeit noch veranlasst gesehn, einen thunginus als „decanus solennibus“, einen tegangot, beizubehalten, resp. neu zu construiren und constituiren; und ich kann die Einschiebung des centenarius nicht anders auffassen, als dass nicht bloss jener modernere Pseudothungin, sondern auch der gewöhnliche centenarius für jene Rechtsgeschäfte für competent erklärt werden soll, das heisst, dass dieselben aufgehört haben zu den res majores gezählt zu werden, und fortan reine Gerichtsgeschäfte sein sollen.

Nun betrachten wir uns noch die Stellung des thunginus im § 1 des Titels de fides factas.

---

[1]) Vgl. z. B. das langobard. Gesez Roth. 172, wonach die Adoption ebenfalls im folcmôt (garathinx) vorgenommen werden muss. Die hier vorausgesezte Bedeutung des Wortes garathinx wird im III. Abschnitt nachgewiesen werden.

Ich schicke zur vorläufigen Orientirung eine Mittheilung von Konr. v. Maurer über die isländische Zwangsvollstreckung voraus. Derselbe sagt in dem 1874er Werk über Island, S. 195: „Das isländische Recht kennt, anders wie das norwegische, keine directe Execution von Urtheilen, die auf Geld und Gut . . . lauten; dagegen stellt es deren Nichterfüllung unter den Gesichtspunkt des Friedebruchs, und gewährt somit dem Gegner eine Klage um dômrof[1]), d. h. Missachtung des Urtheils, welche ihrerseits sofort auf Acht oder Landesverweisung geht. Wo immer aber eine solche zu verwirklichen ist, . . . da muss ein Executionsgericht . . . gehalten werden, in welchem ein goði die Leitung hat. Nach unseren Rechtsbüchern ist es der goði des Verurtheilten, welcher 14 Tage nach dem Schlusse des Dinges, an welchem die Verurtheilung erfolgt war, das Gericht bei der Wohnstätte des Verurtheilten zu halten hatte; und nur für den Fall, dass man ihn nicht weiter ermitteln kann, soll der goði des obsiegenden Theils dafür eintreten. Doch beschränkt sich die Thätigkeit des einen wie des andern wesentlich auf Ernennung der 12 Richter, welche das Gericht bildeten, sowie allenfalls auf den ihnen zu gewährenden bewaffneten Schuz, wogegen die eigentliche Aufgabe des Gerichts, die Liquidation nämlich des Vermögens des Verurtheilten, dann[2]) die Feststellung des Masses des einem Landesverwiesenen vorbehaltenen Rechtsschuzes von diesem“, d. h. vom Gericht selbst, „mit Rücksicht auf die Directiven besorgt wurde, welche die betheiligten Privatpersonen demselben gaben“[3]). Abgesehen von der officiellen Vermögensliquidation, die

---

[1]) rof = Bruch; dômr = Gericht, Gerichtshandel; hier offenbar dasselbe wie in Tit. 50 die fides facta, nämlich das Urtheilserfüllungsgedinge. Vollkommen abwege scheint mir, wenn Sohm „Der Process der Lex Salica“, Weimar 1867, kl. 8°, SS. 18 ff. unsere fides facta zum aussergerichtlichen Gedinge machen will, aus welchem ein sogen. Executivprocess zulässig sein soll. Dagegen hat sich bereits Behrend, „Zum Process der Lex Salica“ in (Festgaben für A. W. Heffter, Berlin 1873, kl. 4°), SS. 68 ff. erklärt, ohne indess das historische Verhältniss zu berücksichtigen, welches die unleugbare Discrepanz der §§ 1 und 2 erklärt, wie ich später zeigen werde.

[2]) v. Maurer will offenbar nicht sagen, dass die Achtserklärung der Liquidation voraufgegangen sei, sondern das „dann“ ist als ausserdem zu verstehen. Die Achtserklärung muss aber allerdings nothwendig der Liquidation voraufgehn, denn sie bildet das juristische Zwangsmittel, welches den Beklagten des Rechtes des Widerstandes gegen die Liquidation beraubt.

[3]) Allem Anscheine nach bildet die altsächs. wargiþa (Capit. Saxon., a. 797, c. 4) ein genaues Analogon zu diesem Executionsverfahren; dieselbe stellt sich demgemäss auch dem fränk. nesticantichio an die Seite.

eigentlich nicht germanischen Rechtens ist[1]), und auch bei den Franken erst durch die erhebliche Erweiterung des grafjoamtes unter Chlodwig eingeführt wurde, so haben wir hier das Zwangsvollstreckungsverfahren vor uns, wie es sich in der Heidenzeit unter dem starken Einflusse des Priesterthums ausgebildet hatte. Und genau dies Verfahren ist es, was auch Lex Sal. Tit. 50 § 1 im Auge hat, wo der þungin ganz dieselbe Rolle spielt wie der isländische goði.

Tit. 50 § 1 geht offenbar von der Voraussezung aus, dass der Verurtheilte das Urtheilserfüllungsgedinge während der ihm gesezten Frist nicht beachtet hat, deshalb widerholt zu einer Busse verurtheilt ist, und auch in Folge dessen seine Schuldigkeit noch nicht — man sieht nicht ob sofort oder innerhalb einer neuen Frist — gethan hat. Wenn die Sache so weit gediehen, dann ordnet nun § 1 an:

„Si adhuc noluerit componere quod debet — also entweder die Urtheilsbusse bezahlen, oder den ihm auferlegten Reinigungsbeweis führen — ad mallum eum mannire debet, et sic *nexti cantichius* mallare[2]) debet: rogo te, thungine, ut nexti cantichius gasacio meo illo qui mihi fidem fecit et debitum debet; et nominare debet, quale (quel — ital. quale) debitum debeat, unde ei fidem fecerat (d. h. er soll sagen, zu welcher Busse u. s. w. der Beklagte verurtheilt und durch das Urtheilsgedinge verpflichtet ist). Tunc thunginus dicere debet: nexti cantichio ego illum[3]) in hoc quod lex salica habet. Tunc ipse cui fides facta est, testare debet, ut nulli alteri nec solvat nec pignus donet solucionis, nisi ante ille impleat, quod ei fidem fecit".

Zu nexti cantichius bemerkt Müllenhoff a. a. O., S. 289 f.: „nexti cantichius — nexðe gantichio, so cod. 1; nexti cantigyus —

---

[1]) Vgl. J. W. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren i. Mittelalter, 2 Bde., Braunschweig 1879, 8°, II. 285 ff.

[2]) mallare bedeutet „vor oder in einer Versammlung reden". (Müllenhoff in Waitz, Das alte Recht, S. 289). Das verbum bezeichnet daher offenbar das formal richtige Reden, und ist deshalb hier gebraucht.

[3]) Es unterliegt keinem Zweifel, dass hier ein wesentlicher Theil des Verfahrens, nämlich die formale Feststellung, dass die Klage, resp. Anklage wirklich begründet ist, übersprungen ist. Ich kann angesichts des „gasacio meo illo" und des „nexti cantichio ego illum" nur verstehn, dass der Beklagte (gasakjo) als wirklich im Gericht gegenwärtig gedacht wird (um nicht stärkere Folgen des Friedebruchs über sich heraufzubeschwören), und dass ferner angenommen ist, er widerspricht den klägerischen Behauptungen nicht. Im Falle der Contumaz des Beklagten geht sicher der Achtserklärung des þungin noch ein formales Beweisverfahren durch Vorführung der Urkundenzeugen vorauf.

castigium, cod. 3, tit. 50 § 2; vgl. cap. extravag. tit. 10, Pardessus, Loi Salique, S. 333: nesti canðe chigio, h. e. accusante ... Offenbar liegt eine Formel vor, die bei Schuldeinforderung (?) und Pfändung" — bei der wirklichen pignoris captio ganz gewiss nicht, sondern nur behufs deren Ermöglichung — „angewandt wurde. Zuerst und in dem cap. extravag. steht sie adverbial; man bezeichnet das Verfahren selbst damit. Dann redet der Kläger den thunginus damit an; es muss also ein verbum, und zwar in der 2. Pers. Sing. Praesent. darin stecken. An der dritten Stelle endlich redet der thunginus; das verbum muss also in der 1. Pers. Sing. Praes. stehn. Beide Personalendungen sind wohl erkennbar; nur in chius, gius" — statt chias, gias — „ist eine leichte Corruption anzunehmen. Jac. Grimm theilte Waitz brieflich diese" (später theilweis in das Vorwort z. L. S., S. LV, aufgenommene) „Erklärung mit: „„nest bedeutet vinculum, fibula, und davon ist das bekannte nestila, vitta, fibula, Graff, II. 1108, abgeleitet; altnord. nist, fibula, nisti, torques; ags. nestan torquere ... Warum aber next für nest? Das muss echte fränkische Form sein = nehst, und das h schwindet öfter vor s. .... Ob das h in nehst mit dem in nauths, nôt zu ergänzenden ... verwandt sei, ist altioris indaginis, aber wahrscheinlich. Aus nest wird sich auch das bekannte alemann. nastait, nastaid erklären, sei es abstract juramentum constringens, oder sinnlich ein von der Frau mit Berührung der vitta geschworener. Nun weiter. cantichio bedeutet intercedo, impetro, expeto, althochdeutsch gadigju (Graff, V. 115); das can ist die echte alte Form für das spätere ga, ca; ich handle davon Grammat. II. 752 u. 1018; es entspricht dem latein. con [1]). Die ganze Formel wäre demnach zu übersezen: vinculo — denn nexti ist Ablativ ... — constringo, intercedo. Vielleicht wurde dabei ein Symbol angewandt, worauf sich next noch bestimmter bezöge. Die Varianten nestigantio, neistigante bestätigen, dass next = nest. nest, nidus (nisdus) mag auch auf torquere führen, weil der Vogel aus Reis und Halm dreht und verbindet."" Unentstellt durch romanische Auffassung wäre nexti ganthichio also altfränk. nihsti ganðigju; ob in nexti canthichius ein Indicativ nihsti ganðigjis oder eine Conjunctivform enthalten sei" — lezteres ist ms. Es. zweifellos — „und wie diese altfränk. gelautet habe, ... bleibe dahingestellt. Meine eigene Erwägung dieser merkwürdigen

[1]) Diese Deutung, die auch Müllenhoff zurückweist, hat Grimm später selbst aufgegeben; er sagt, Lex Sal. Vorw., a. a. O.: „canthigius, cantigio, oder auch bloss cantio, gantio ist das ags. hente, altnord. hendi = prehendo. apprehendo, capio".

Formel führte mich ebenfalls auf jenes nist = torques, fibula und þingjan, expetere; nur die Praeposition gan, da diese überhaupt zweifelhaft erscheint, glaube ich auch hier nicht annehmen zu dürfen. Eine starke Corruption der Worte findet sicherlich nicht statt, da die älteren Handschriften ziemlich übereinkommen. Dennoch, da nach einigen Spuren, besonders der Stelle der capit. extravag. [1]), die Formel aus drei Worten zu bestehn scheint, dürfte man muthmassen, dass sie vielleicht so lautete: nisti oder nichsti chandi ðigju (gasacjan), welches formelhafte Asyndeton etwa durch: mit Haft und Hand, oder: mit Hand und Hand, könnte widergegeben werden. Es liegt wohl nur der Sinn von fortiter, acriter darin, und keine symbolische Handlung wird angedeutet. Da die beiden Wörter þingjan, expetere, imprecari und gasacio, adversarius [2]) in dieser Formel als deutsche erkennbar sind, auch nexti statt nesti nach Grimms Erörterung fest steht, so darf man an der Deutschheit der ganzen Formel sich keinesfalls irre machen lassen". Mir scheint unfraglich, dass Müllenhoffs Erklärung des canðigju durch diejenige Jac. Grimms in der Vorrede zur Lex Sal. überholt ist; es scheint mir aber auch ebenso gewiss, dass weder Grimm noch Müllenhoff die Erklärung des nesti weiter gefördert haben, als dass durch sie eben nesti als die richtige Lesart festgestellt ist, was allerdings schon viel ist. Dass aber nicht Grimms nest = fibula hier das richtige Wort ist, folgere ich daraus, dass dann — nach Müllenhoff — die richtige Schreibart „nisti" sein müsste, und dass sich doch in keiner einzigen der recht zahlreichen Varianten das fränkische i, sondern ohne Ausnahme das e findet. Ich vermuthe daher, dass in unserem nesti das neutr. nest, das, wodurch jemand in gutem Leibeszustande erhalten wird, der Unterhalt, die Zehrung, steckt, also alles das, was nach damaliger, bereits im I. Abchnitt (SS. 5 ff., n. 2) dargelegten Auffassung, Sondereigenthum des Grundstücksbesizers wurde. Das nesti canþigju des þungin sagt demnach: ich fasse dich durch deinen Unterhalt, das heisst, ich belege dein Sondereigenthum mit Beschlag; und kommt es auf diese Weise nicht zur Befriedigung des Gläubigers, so wird zu dem im Tit. de chrenecruda beschriebenen Verfahren geschritten. Diese thunginische Beschlagnahme ist zweifellos eine partielle Friedloserklärung; sie eröffnet dem Gläubiger das Recht,

---

[1]) Gemeint ist (nach Merk.) Tit. 74: Si quis debitorem suum sine judice pignerare praesumpserit ante quam eum *nesti can'e chigio,* hoc est accusante, et debitum perdat, et insuper similiter si male pignoraverit (mehr wie seinen Forderungsbetrag abgepfändet hat) cum lege componat u. s. w.

[2]) Wörtlich: derjenige, mit dem man zusammen (ga) einen Rechtshandel (sake) hat.

in das Besizthum des Schuldners einzudringen, und dort seine Befriedigung gewaltsam zu erzwingen, ohne sich des Delicts schuldig zu machen, das die Angelsachsen hamsôcn nennen; und sie hebt ferner jedes Dispositionsrecht des Schuldners über das in Beschlag genommene Sondervermögen auf, so weit es sich nicht um die regelmässige Fortführung des Haushalts handelt. Der leztere Punkt lässt sich noch heute mit vollkommener Deutlichkeit aus Tit. 50 § 1 erkennen; der erstere dagegen ist darin nur noch schwach angedeutet durch die Worte: „et festinanter ... ad domum illius qui ei fidem fecit cum testibus ambulare debet et rogare, ut debitum suum solvere debeat". An diese Zahlungsaufforderung muss sich nothwendig, falls nicht die thunginische Beschlagnahme eine reine Farce sein soll, sofort die Auspfändung angeschlossen haben, falls nicht gutwillig Zahlung erfolgt; eben deshalb legt auch jene Stelle dem Gläubiger die möglichste Eile so sehr ans Herz. Das Auspfändungsverfahren ist indess in unserem Titel — mit Rücksicht auf das neuere Schuldbeitreibungsverfahren durch den grafjo (Tit. 50, § 2) — vollkommen verwischt, indem sinnwidrigst ein widerholtes Mahnverfahren eingeschoben ist, von dem gar kein Ende abzusehn [1]).

---

[1]) Sobald man mit Behrend (Zum Process der Lex Salica, Festgaben f. A. W. Heffter, SS. 68 ff.) gegen Sohm und andere annimmt, dass beide Paragraphen des Tit. 50 von exigibeln Forderungen und deren Beitreibung handeln, kommt man auch auf den Schluss, dass zwischen denselben eine unausgleichbare Discrepanz vorliegt. Behrend glaubt dieselbe allerdings dadurch beseitigen zu können, dass er annimmt, das Mahnverfahren, von welchem der Schluss des § 1 redet, sei noch Vorbedingung für das Einschreiten des grafjo, und bilde ein Zwischenstadium zwischen dem nesti canþigjan des þungin und dem Einschreiten des grafjo, von dem die herrschende, und zwar ausnahmslos herrschende Ansicht überhaupt annimmt, dass es ursprünglich stets die thunginische Beschlagnahme zur Vorbedingung gehabt habe. Offenbar liegt indess die Sache doch anders. Das äusserst langwierige Verfahren des alten Processes kommt wirklich durch die priesterliche Güterbeschlagnahme zum Abschluss; es ist schlechterdings — namentlich auch angesichts der von mir angezogenen isländischen Analogie — nicht abzusehen, weshalb demselben erst noch ein zweites langwieriges Mahnverfahren nachzufolgen habe. Allerdings aber muss dem Executionsantrage, der Executionsklage vor dem grafjo, die Chlodwig — sehr weislich — nach Constituirung seines grossen Reichs an die Stelle des alten, höchst gemeingefährlichen Verfahrens gesezt hat, ebenfalls ein mehrmaliges Mahnverfahren vorausgehn. Dies ist das Mahnverfahren, das jezt einen so vollkommen baroquen Bestandtheil der Lex, Tit. 50 § 1 a. E. bildet. Die Sache erklärt sich leicht. Die Bestimmungen über das neuere Verfahren wurden in den Titel der Lex interpolirt, welcher vom alten Executionsverfahren handelt. Dabei müssen dann wider verschiedene die alte Selbstpfändung nach dem nesti canþigjan betreffende Bestimmungen als unliebsam gestrichen sein, ohne

Doch dem mag sein, wie ihm wolle; von höchstem Interesse dagegen ist für uns die Frage, ob auch die Versammluug des Tit. 50 § 1 als folcmôt zu denken ist; und diese Voraussezuug, welche mir Chlodwigs Neuerung von Seiten der Beschleunigung der Schuldbeitreibung erst in das helle Licht sezt, trifft ms. Es. in der That zu. Das thunginische Gantverfahren läuft auf eine förmliche Vermögensbeschlagnahme hinaus, die unter damaligen Verhältnissen gar nicht anders denkbar war, wie im folcmôt, der einzigen Behörde, deren Beschlüsse allgemeine Verbindlichkeit hatten, wie die Geseze. Der Saz freilich: „Tunc ipse cui fides facta est, testare debet, ut nulli alteri nec solvat nec pignus donet“ u.s.w., scheint ja allerdings dafür zu sprechen, dass nur der Schuldner gebunden

---

Rücksicht darauf, dass dieselben nun gar keinen vollständigen Sinn mehr gaben. An die Stelle des Gestrichenen ist dann der Saz des neuen Gesezes, welches die grafjonische Execution eingeführt hatte, gesezt: „Si adhuc noluerit solvere“, bis „super debitum adcrescant“, dem aber noch eine Einleitung voraufgegangen sein muss, welche das „adhuc“ erklärt. Hieran ist dann der andere Saz desselben chlodwigschen Gesezes gereihet, mit dem § 2 beginnt: „Si quis ad placitum“ u.s.w., wenn jemand eine gerichtlich (legitime) eingegangene Verpflichtung rechtzeitig (ad placitum) nicht honorirt. Nach dem neuen Geseze ist es für das Einschreiten des grafjo eben nur von Wesenheit, dass die beizutreibende Schuld förmlich gerichtlich festgestellt ist. Die Beschreibung des weiteren Verfahrens vor dem grafjo bis zum Moment der Aufbietung der Raginburgen ist — beiläufig bemerkt — höchst confus und lückenhaft, und hat eben deshalb bei sämmtlichen Forschern ohne Ausnahme die — völlig anomale — Vorstellung begründet, der grafjo habe damals noch keine Jurisdiction, sondern blosse Executivgewalt besessen. Wenn mich nicht alles täuscht, wäre der ganze Wirrwar vermieden, wenn der Concipient des Gesezes Manns genug gewesen wäre, die beiden Fälle zu sondern, wo die beizutreibende Schuld vor dem grafjo oder einem anderen Richter, dem sakebaro, ausgeklagt ist. Er geht offenbar von der ersteren Vorstellung aus, und lässt den Gläubiger daher ganz allein und nur mit der festuca auftreten, weil er annimmt, dass der grafjo und seine Raginburgen amtlich Kenntniss von der Ausklagung haben. Dass der Gläubiger dennoch mit dem Halmwurf dem grafjo sein ganzes Sondereigen zur Sicherheit verpfänden muss, geschieht nur, weil derselbe davon keine amtliche Kenntniss haben kann, ob inzwischen nicht der Schuldner dem Executionskläger gerecht geworden ist. Nach § 2 ist aber auch der Fall denkbar, dass die Schuldklage nicht vor dem grafjo verhandelt ist, und in diesem Falle muss ganz entschieden der Gläubiger vor dem besezten Grafengericht die Behauptung der Schuldausklagung rite durch Zeugen beweisen, und dann doch noch zum Halmwurf schreiten. Wie befangen der Concipient unseres Gesezes gewesen, kann man auch daraus ersehen, dass er den Executionskläger unbedingt mit seinem Halmwurf durchkommen lässt. Wenn der grafjo denselben nicht kannte, kann er unmöglich auf gut Glück das angebotene, vielleicht werthlose Pfand angenommen haben. Also auch hier blickt die Vorstellung durch, Kläger und grafjo haben bereits in der Sache verhandelt.

wird, nicht auch jeder andere Dingmann rechtlich verhindert, von ihm freiwillige Zahlung (solutio) anzunehmen oder zwangsweis beizutreiben (pignus); ja man könnte sogar aus dem *testare* debet schliessen, der Schuldner selbst werde nur gebunden, wenn ihm förmlich vor Zeugen die thunginische Ganterklärung bekannt gemacht werde durch den Gläubiger; ich halte es indess für richtiger, das testare debet als: „er darf Zeugen dafür aufrufen", zu verstehn, wie meiner Ansicht nach überhaupt debet in allen ähnlichen Säzen der Lex Salica nicht muss, sondern darf bedeutet. Tit. 50, § 1 sezt deshalb, sowie ich ihn auffasse, ganz entschieden die Verhandlung im folcmôt voraus, und spricht schon deshalb in meinen Augen für den Priestercharakter des þungin; ausserdem aber glaube ich auch in der thunginischen Ganterklärung das priesterliche jus coercendi wider zu erkennen, wie schon die Einleitung meiner Besprechung des § 1 genugsam andeutet.

III. Abschnitt.

Die Entwicklung des Schöffengerichts.

Die Ermittlung, ob äusserlich gesezgeberische oder innerlich organische Kräfte die Entwicklung des altdeutschen Schöffengerichts verursacht haben, sezt vor allen Dingen voraus, dass man sich über das Wesen dieser Gerichtsorganisation selbst klar ist. Einen Theil derselben hat nun Eike von Repkow im Sachsenspiegel (III. 30, 2) enthüllt, indem er berichtet, der Richter solle Urtheil weder finden noch schelten. Sichtlich aber hat Eike damit nicht beabsichtigt, einen dem Schöffengericht eigenthümlichen Rechtssaz auszusprechen, sondern ihm gilt dieser Grundsaz allgemein für alle Gerichte, namentlich auch für das Schuldheissen- und gogreve-Gericht, die er ja nur allein noch neben dem Reichsschöffengericht erwähnt. Für das Schöffengericht gilt aber noch der zweite wesentliche Grundsaz, dass jene vom Richteramt abgelöste Urtheilsfindung besonderen statlichen Organen, den Schöffen, übertragen ist, wie Eike, Sachssp., III. 69, § 2, bezeugt, und dieser zweite Grundsaz ist der eigentliche Grundstein der Schöffengerichtsverfassung. Die savignysche Theorie geht nun davon aus, wie ich bereits im I. Abschnitt gesagt habe, dass bereits die Urzeit das durch Sachssp. III. 30, § 2 bezeugte Princip anerkannt, aber mit dem anderen Princip combinirt habe, dass das gesammte dingfähige, resp. dingpflichtige Volk durch Abstimmung oder Rechtszeugniss dem Richter das Urtheil festgestellt habe; und sie nimmt an, dass dieser leztere Grundsaz unter Karl d. Gr. durch positives Eingreifen der Gesezgebung zunächst für diejenigen Gerichtsversammlungen beseitigt sei, welche nicht sogen. Echtdinge, d. h. allgemeine durch die êwa vorgeschriebene Volksversammlungen waren; und sie meint, das auf diese Weise in die fränkische Verfassung eingeführte Schöffensystem habe Karl d. Gr. dann auch im Umfange seines ganzen Reiches zur Anwendung gebracht. Darüber hat v. Savigny sich nicht ex-

pressis verbis ausgesprochen, ob er sich das Schöffengericht fix und fertig denkt mit jener vermeintlichen Gesezgebung Karls d. Gr.; wer indess seiner Theorie genauer nachdenkt, muss ms. Es. zu dem Resultate kommen, dass dem nicht so ist; dass vielmehr die Ausbildung des Rechtssazes: „Dar“, d. h. im Schöffengericht, „ne sal anderes neman ordel vinden wan sie“, d. h. die Schöffen (Sachssp. III. 69, § 2), immerhin noch eine Phase gewohnheitsrechtlicher Entwicklung nach Karl d. Gr. auch nach der savignyschen Theorie voraussezt; und das ist offenbar auch die Meinung ihres jüngsten Vertheidigers, Rud. Sohm. v. Savignys Theorie hat innerhalb der Forschung eine so uneingeschränkte Herrschaft erlangt, dass ihr selbst der streitbare Gfrörer sich gebeugt, und damit begnügt hat (Zur Gesch. deutscher Volksrechte i. Mittelalter, Cap. 14, 16 u. 17), gewisse savignysche Ideen in dilettantischer Weise zu etwas „Apartem für sich“ zu verarbeiten. Nur eine einzige Stimme, diejenige Fr. Wilh. Ungers, hat sich bisher dagegen erhoben; aber sie ist verhallt, da ihr Widerspruch, so weit er nicht die Theilnahme des Richters am Urtheil betraf, nur schwach und unsicher begründet war, wie ich zeigen werde. Ich will es nun wagen, aufs neue Widerspruch zu erheben gegen eine Theorie, die in so unwidersprechlicher Weise beglaubigt scheint. Gewiss ein gewagtes Unternehmen, das von vornherein schlimm verurtheilt ist, wenn es sich nicht auf sehr starke Gründe stüzt. Der Leser möge mir daher das Vertrauen entgegenbringen, dass ich meine Gründe scharf geprüft, und mich nicht unbedacht auf die Sache eingelassen habe; und — gewissermassen als Handgeld dieser Versicherung — will ich auch sofort, nachdem ich nur meinen eigenen Standpunkt skizzirt habe, noch zwei Argumente für die zu bekämpfende Theorie ans Licht ziehn, von denen das eine ganz gewiss, das andere vielleicht von v. Savigny hätte geltend gemacht werden können, wie ich ja auch im I. Abschnitt, SS. 65—67, bereits seine Argumentation in einem sehr erheblichen Punkte vervollständigt habe.

Meiner Anschauung nach nimmt die ganze menschheitliche Entwicklung einen aristokratischen Ausgangspunkt. Der Kampf ums Dasein, womit dieselbe beginnt, und welcher der menschlichen Doppelnatur entsprechend am glücklichsten von denjenigen geführt wird, welche in Folge besonders günstiger physischer, und daher vererblicher Constitution befähigt sind, zugleich das stärkste körperliche und geistige Übergewicht zu zeigen; dieser effective Kampf ums Dasein schafft ipsa natura überlegene herrschende Geschlechter, welche demgemäss auch in der Mythologie verherrlicht werden, weil die kindliche Anschauung sich gedrungen fühlt, jene Über-

legenheit auf göttliche Bestimmung zurückzuführen. In Folge dessen treten diejenigen Theile der Menschheit, welche aus dem Zustand reiner Barbarei in den Zustand der Statlichkeit übergehn, zunächst mit stockaristokratischen Vorstellungen in diese ein; und der Stat selbst verleiht diesen Vorstellungen seine Sanction. Vor allem passt sich ihnen daher die Rechtspflege und deren Organisation an. Es lässt sich deshalb a priori nicht denken, ist auch, wie ich im I. Abschnitt, SS. 45 ff., gezeigt habe, wirklich nicht der Fall, dass die Germanen grade in ältester Zeit dem „Volke“ das Urtheil beigelegt haben, sondern ganz im Gegentheil das Urtheil erscheint ihnen als der Ausspruch der Obrigkeit und anderer bewährter, durch ihre Stellung innerhalb des Statsdienstes genau gekennzeichneter, das heisst, beamteter Autoritäten. Die Entwicklung des Schöffengerichts kann also in nichts weiter bestanden haben, als dass die Theilnahme der Obrigkeit an der Urtheilsfindung allmälig erloschen, und dass dieselbe damit zur Praerogative jener beigeordneten Autoritäten geworden ist. Welchen Einflüssen dieses Erlöschen zuzuschreiben, das habe ich bereits am Schlusse des vorigen Abschnitts angedeutet; darauf ist jedoch hier noch nicht weiter einzugehn, sondern nur zu constatiren, dass es Einflüsse gewesen, welche ganz speciel in fränkischen Einrichtungen ihren Grund haben, so dass anderwärts unter anderen Einrichtungen diese Entwicklung nicht stattgehabt hat, sondern z. Thl. eine gradezu entgegengesezte. So unstreitig bei den Langobarden und grösstentheils auch bei den Angelsachsen.

Und dennoch — um jezt auf die beiden Argumente zu kommen, die von v. Savigny und seinen Nachfolgern so ganz übersehen sind — wie bestimmt scheint die eben S. 148 erwähnte Stelle des Sachsenspiegels, III. 30, § 2, dafür zu zeugen, dass der Grundsaz, der Richter habe nicht Urtheil zu finden, nicht erst mit dem Schöffengericht aufgekommen, sondern uralt ist? Und wie bestimmt ferner spräche es für die Theorie, dass ursprünglich nicht bloss die aristokratischen witan, sondern schlechthin die gesammte Dingmannschaft, das Volk, zur Urtheilshilfe, zum Urtheil berufen gewesen, wenn es wirklich wahr wäre, was Planck („Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter“, Bd. I, Braunschweig 1879, 8°, § 38, SS. 262 f.) behauptet, dass nämlich der Richter seine Frage um Urtheilsfolge oder Urtheilsvolbord nicht bloss speciel an die zum Urtheil berufenen Dingleute oder Schöffen richten müsse, sondern schlechthin „an alle Gerichtsanwesende?“ Liesse sich wohl eine firmere quellenmässige Begründung der savignyschen Theorie denken, wie diese beiden Säze?

Unter einer Bedingung würde ich für unmöglich halten, der Bejahung dieser Frage auszuweichen; wenn nämlich beide Säze wirklich quellenmässig gegründet wären; sollte sich dagegen herausstellen, dass der zweite von Planck behauptete ein Irrthum ist, dann würde ms. Es. auch der erste hier nichts beweisen. Der von Planck behauptete Saz hat nämlich ursprünglich höchst wahrscheinlich wirklich gegolten; namentlich sprechen die altbaierschen Placita dafür; er lässt sich aber auch aus den fränkischen ziemlich sicher abstrahiren; sollte sich also herausstellen, dass ihn der Sachsenspiegel nicht mehr anerkennt, so würde sich darin höchst wahrscheinlich eine sehr erhebliche Neuerung auf dem Gebiete der Urtheilsfindung bekunden; und zwar eine solche Neuerung, die entschieden dafür spräche, dass die Übertragung des schöffengerichtlichen Grundsazes: „der Richter soll kein Urtheil finden", auf Nichtschöffengerichte ebenfalls eine Neuerung ist. In dieser lezteren Übertragung würde derselbe Bildungszug der Zeit zu erkennen sein wie in der Beschränkung der Urtheilsfolge auf die speciel zum Urtheil berufenen Dingleute: die Entwicklung steuert auf das reine Juristengericht zu; es werden daher beim Urtheil nur noch die Berufenen, die Wissenden berücksichtigt. In der That ist es ms. Es. denn auch völlig zweifellos, dass Planck geirrt hat; und zwar durch die savignysche Theorie verleitet geirrt. Für das Schöffengericht, wo Planck überdies selbst nur bei den Dienst thuenden Schöffen die Urtheilsfolge annimmt, machen die Magdeburger Fragen, I. 2, Dist. 1; I. 3, Dist. 7; I. 4, Dist. 2 u. 5, die Sache gewiss; und für das Nichtschöffengericht, für welches Planck sogar ein urkundlich in keiner Weise nachzuweisendes Urtheilsschelterecht der Zuschauer behauptet, der sächs. Richtsteig Landrechts, Cap. 48 § 3. Die „dingplichten" dort sind die speciel zum Urtheil Berufenen, wie Homeyer (Richtst., S. 418 f.) gezeigt hat; und diese sind es ganz ausschliesslich, welche der Richter — ausser den Parteien — um ihre Urtheilsfolge fragt. Aber auch in ältester Zeit hat die allgemeine Urtheilsfolgefrage meiner Auffassung nach keineswegs den Sinn, dem Volke ein Recht betreffs der Urtheilsfindung zu gewähren, sondern es spricht sich in ihr derselbe Gedanke aus, wie in dem Principe der Öffentlichkeit; es soll auf diese Weise lediglich formal festgestellt werden, dass ein besseres Urtheil nicht zu finden gewesen, dass also die Autorität der witan die Probe bestanden hat[1]).

---

[1]) Das fränkische Verfahren ist meiner Vorstellung nach folgendes gewesen. Die Frage, Bitte und endlich Tanganirung richtet sich in der Weise

Ich habe geglaubt, diese beiden Punkte hier vorweg erörtern zu sollen, weil ich sonst in der Abhandlung keine günstige Gelegenheit dazu bekomme; und ich will mich jezt noch zu einem dritten Punkte wenden, von dem ich annehmen muss, dass auch er der savignyschen Theorie grossen Vorschub geleistet hat.

Nichts scheint näher zu liegen, und seinerseits wider jene Theorie zu bestätigen, als das altgermanische, resp. altdeutsche Gericht dem Juristengericht als echtes Volksgericht gegenüber zu stellen. Aber auch die Richtigkeit dieser Antithese muss ich bestreiten. So gewiss es auch ist, dass unsere Altvordern keine Juristen im wahren Sinne des Wortes gekannt haben, so unbestreitbar scheint mir, dass aus dem Schöffengericht sich fast unmerklich mit allmäligem Fortschritt durchaus organisch das Juristengericht entwickelt hat; und dass diese Entwicklung nur möglich gewesen, weil von Hause aus die altgermanischen witan die „Juristen" des Volkes — natürlich in durchaus primitivem und unbehilflichen Sinne — gewesen sind.

Der endliche Zusammenbruch des Schöffengerichts unter der Reception des römischen Rechts ist bekannt. Wie aber hat diese Reception begonnen? Unsere Altvordern waren zu unserem Heile

---

an alle 7 Raginburgen, die grade in Function sind, dass zuvörderst der erste Raginburge, später primus scabinus genannt, sich über das Urtheil auszusprechen hat, während die anderen 6 verpflichtet sind, durch ihre Folge diesen Ausspruch gut zu heissen, oder wenn nicht, zu sagen, was sonst Rechtens in der Sache ist; in lezterem Falle haben wider die anderen 6 die Pflicht zu folgen, oder — so weit sie nicht schon ausdrücklich ihre Meinung über die lex ausgesprochen — das wahre Urtheil zu sagen, und so weiter, bis sie einen Siebenerausspruch auf diese Weise zustande gebracht haben. Ihre Standesgenossen, die adstantes, dienen ihnen dabei als Gehilfen. In alter Zeit scheinen aber auch, nachdem die sieben Diensthuenden ihre Aufgabe gelöst, für die sie naturgemäss jeder für sich selbst voll verantwortlich waren, noch die übrigen als Standesgenossen gegenwärtigen Raginburgen ausdrücklich um die Urtheilsfolge befragt zu sein, worauf dann endlich sogar die gesammte anwesende Dingmannschaft erklärt haben mag, dass auch sie dem Urtheil folge. Damit erledigt sich — beiläufig bemerkt — von selbst die so viel durchgrübelte Frage, ob nicht die Franken 12 Raginburgen gehabt, die collegial berathen und abgestimmt hätten. Davon kann ms. Es. keine Rede sein. Damit wird aber namentlich auch klar, wie es möglich ist, dass von den Dienst thuenden Raginburgen ein jeder für sich die ganze Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbusse (vgl. Cohn, Justizverweigerung, Karlsruhe 1876, 8°, SS. 22 ff.) verwirken kann, wenn er sich nicht durch Unschuldseid betreffs seiner Rechtsunkenntniss davon befreit; aber eben diese Vorschrift lässt auch erkennen, dass die volbord, die Urtheilsfolge aller übrigen ausser den 7 functionirenden Raginburgen schon damals stark in den Hintergrund getreten war, und im Lauf der Zeit immer mehr treten musste.

gänzlich frei von jenem gefährlichen Dilettantismus, der mitleidsvoll auf die hilfsbedürftige Wissenschaft, im Vertrauen auf seine wissenschaftlich unangekränkelte Vernunft, herabblickt; sie schauten derselben mit ehrfurchtsvollem Verständniss ins Antliz, und liessen sich gern von der jungen lombardischen Rechtswissenschaft belehren. Insbesondere wandten ihr auch unsere Schöffen frühzeitig ihre ganze Aufmerksamkeit zu; und so geschah es, dass schon im X. Jahrhundert jener Receptionsprocess in Zug kam, der endlich zu einer fundamentalen Umgestaltung des deutschen Rechts führte. Wie wäre ein solcher Entwicklungsgang möglich gewesen, wenn die Schöffen sich wirklich als blosse Volksorgane im Sinne v. Savignys gefühlt, wenn sie sich nicht vielmehr als die Wissenden betrachtet hätten, deren Aufgabe es war, das Recht zu erforschen. Man wende nicht ein, diese Stellung der Schöffen habe sich allmälig ganz von selbst gemacht; dem steht entgegen, dass nicht bloss nach v. Savignys Theorie, sondern in Wirklichkeit Jahrhunderte lang nach Karl d. Gr. noch ein starker Zusammenhang zwischen dem allgemeinen folcmôt und dem Schöffengericht bestanden hat; denn es kann wohl nicht bezweifelt werden, dass die Urtheilsschelte noch immer die Sache vor den folcmôt devolvirte. Wenn also der leztere nicht selbst den Schöffen jene Stellung zuerkannt hätte, so wären sie schwerlich im Stande gewesen, sie sich beizumessen. Nur das kann und muss ich zugeben, dass im Laufe der Zeit die Selbständigkeit der Schöffen immer mehr zugenommen, und in Folge dessen auch die Reception des römischen Rechts immer breitere Dimensionen angenommen hat, bis endlich — zunächst in den Reichsgerichten und einzelnen Stadgerichten, sowie den obersten Landesgerichten — im Zeitalter der Reformation Juristencollegien an Stelle der Schöffengerichte traten. Der Anfang dieser merkwürdigen Bewegung wäre jedoch undenkbar gewesen, wenn nicht von Anfang an die witan als selbständige Wissende dem Urtheil gegenüber gestanden hätten; und so möchte ich denn auch eben diesen Anfang als Zeugen für mich anrufen.

I.

Die Unhaltbarkeit der savignyschen Theorie.

a. Einwendungen gegen die Wahrscheinlichkeit der savignyschen Theorie von Entstehung des Schöffengerichts.

1. v. Savigny hat bei der Annahme, dass nach altgermanischem Recht das Volk *das Urtheil gesprochen, einen historisch wesentlichen Punkt übersehn.*

v. Savigny erklärt den Ursprung des Schöffengerichts daraus, dass nach altgermanischem Recht das „Volk“ das Urtheil zu sprechen gehabt habe; dass aber für die Dingleute theilweis aus diesem Princip eine erdrückende Last entstanden, weil sie in Folge dessen verpflichtet gewesen seien, auf Anfordern des Richters jederzeit im Gericht zu erscheinen, um dort Urtheil finden zu helfen; und dass Karl d. Gr. deshalb endlich angeordnet habe, es sollten zur Urtheilsfindung für diejenigen Gerichtssizungen, wo nicht die gesammte Dingmannschaft zu erscheinen brauchte, nur ganz bestimmte, ein für alle Mal „gekorene“ Leute befohlen werden, die vermöge förmlicher Amtspflicht zur Urtheilsfindung gezwungen waren. Dies Raisonnement zeigt eine sehr erhebliche Lücke, sobald wir auf v. Savignys Vorstellungen über die altgermanische Gerichtsorganisation eingehn.

Wie sich später zeigen wird, denkt sich v. Savigny die Sache so: es finden jährlich drei grosse allgemeine Volksversammlungen statt; diese sind Gerichtsversammlungen und in ihnen ist es das Volk, was das Urtheil weist. Aber auch in der Zwischenzeit, wo diese drei Echtdinge nicht tagen, wird Gericht gehalten, und in diesen Sizungen braucht nicht jeder Dingmann zu erscheinen; da es aber einmal Grundsaz ist, dass das Volk, nicht der Richter, Urtheil zu finden hat, so gilt für die Versammlungen lezterer Art der Grundsaz, dass der Richter befugt ist, beliebige Leute des „Volks“, d. h. Dingleute vorzufordern, um ihm Urtheil zu weisen.

Halten wir uns strengstens an die Plastik dieser Vorstellung, und fragen wir nur, wie es möglich ist, dass bei zwei so wesentlich verschiedenen Arten der Zusammensezung der Versammlungen sich das Princip ausbilden kann, dass nur das Volk zu urtheilen berufen; ein Princip, aus dem erst das weitere Princip folgen kann, dass nun jedes Volksmitglied, d. h. jeder Dingmann als solcher zum Urtheil verpflichtet ist? Offenbar nur in der vollen Volksversammlung. Nun sezt aber v. Savigny ganz ausdrücklich für die primitive Zeit, mit der wir uns beschäftigen, voraus, dass die Volksversammlung Ausnahme, dass dagegen diejenige Versammlung die Regel gebildet, wo nur einzelne aus dem Volke, nicht das ganze Volk versammelt war! Unmöglich; es widerspricht dem menschlichen Abstractionsvermögen in der unbedingtesten Weise; bei einem solchen Nebeneinander kann sich nicht das Princip des Volksurtheils mit seinen Consequenzen entwickelt haben. Der savignysche Ausgangspunkt zwingt unerbittlich zu der Voraussezung, dass ursprünglich lauter Volksversammlungen stattgehabt; dass sich in diesen das Princip des Volksurtheils entwickelt habe und dann auf die anderen Versammlungen übertragen sei. Wie aber war diese leztere Übertragung möglich? Darauf antwortet uns v. Savigny einzig mit seinem Hinweis auf die boni homines u. s. w., der doch, wenn er wirklich richtig wäre, nichts weiter sagen könnte, als: das weis man nicht; dass aber die geschichtliche Entwicklung just so gewesen, lehrt dieser Erfolg. Ja; aber wovon wissen wir denn, dass die boni homines u. s w. eben Volksrepräsentanten gewesen und als solche geurtheilt haben? Eine Frage, bei der ich ganz von meinem früheren Beweise, dass ein wirkliches Urtheilen dieser Leute nur in solchen Gerichten vorkommt, die keine Inductionsnorm für das fränkische Raginburgengericht bilden, absehe. Das ist doch ein documentarisch absolut unnachweislicher Punkt; also eine blosse Folgerung aus dem Hauptsaze, dass in den grossen Volksversammlungen eben das Volk das Urtheil abgegeben habe. Dieser leztere Saz selbst wider beruht aber auf blosser Abstraction, der, wie ich soeben gezeigt zu haben glaube, grade in v. Savignys plastischen Vorstellungen die wesentliche Vorbedingung der Gleichmässigkeit fehlt.

Mich deucht demnach, der grosse Denker hat hier eine starke Lücke in seinen Vorstellungen gelassen, die seine Abstraction irre geführt hat; und seine Nachfolger müssen wohl — wenigstens zu erheblichem Theile — ebenso gedacht haben, und auch noch denken; denn sie sind bemüht, die aufgedeckte Lücke durch das Radicalmittel auszufüllen, dass sie jede fränkische Gerichtsversammlung

zum wahren folcmôt machen. So Waitz, „Das alte Recht", S. 153 und so Sohm, „Fränk. Reichs- u. Ger.-Verf.", SS. 370—72 u. 387 f. Damit freilich kommen wir aus dem Regen in die Traufe, und zwar ganz besonders, wenn wir den Vorstellungen des lezteren (S. 373 u. 378) über Constituirung des Raginburgen-„Collegs" und über den Charakter der Urtheilsfindung und Feststellung im alten Raginburgengericht folgen [1]). Es schwindet dann all und jede Aussicht, die entscheidenden Massregeln Karls d. Gr. zu begreifen, durch welche das Schöffengericht grade eingeführt sein soll; denn die Versammlungen, für welche jene Massregeln ergriffen sein müssten, sind völlig unfindbar, sodald wir bei jenen Vorstellungen stehn bleiben.

Freilich werden wir durch das Wort „Botding" im Gegensaz zum Echtding angefeuert, nicht zu zagen; für das Botding, nicht für das Echtding habe Karl d. Gr. die Vorschriften erlassen, welche später zur Schöffengerichtsverfassung geführt; aber was ist uns Echtding, was Botding, wenn beide folcmôtas sind, und beide besonders geboten werden, weil ihre Termine nur „ungefähr" festgestellt sind, wie Sohm versichert? Ich kann Sohms Behauptung, die merowingischen Gerichte sind alle folcmôtas gewesen, beim besten Willen nicht anders auffassen, als einen Versuch, die aufgedeckte Lücke in v. Savignys Contemplation auszufüllen. Eben deshalb hat er sich auch bemüht — und zwar er allein von allen Anhängern v. Savignys — die Behauptung grade für das allein entscheidende fränkische Recht nachzuweisen. Eine andere Frage ist freilich, ob dies Bemühen auch Erfolg gehabt hat; und das muss entschieden bestritten werden. Die historische Voraussezung v. Savignys der Parallelexistenz von folcmôtas und anderen Gerichtssizungen, erweist

[1]) Die Verantwortlichkeitsfrage, die ich hier aber noch nicht einmengen kann, macht die Unstichhaltigkeit dieser lezteren Theorie von Sohm ganz besonders klar. In der sonst so scharf praktisch durchdachten Abhandlung von G. Cohn, Die Justizverweigerung i. altdeutsch. Recht, Karlsruhe 1876, 8°, findet sich z. B. S. 15 folgender Saz, der mitten aus jener Theorie herausgeschrieben ist: „Die Gesammtgemeinde überwacht die Ausübung der Rechtspflege; aber sie ist für dieselbe nicht verantwortlich; ihre Menge und ihre suveräne Stellung schliesst den Gedanken einer strafrechtlichen Haftbarkeit aus. Die Verantwortlichkeit trifft dagegen den unter dem Namen der Raginburgen mit dem Urtheilsvorschlag betrauten Gemeindeausschuss". Die Gemeinde urtheilt höchst suverän und erleuchtet selbst; aber diejenigen Personen, die ihr nolens volens einen Vorschlag dazu machen, sind verantwortlich dafür! S. 52 heisst es dann, dass diese Haftbarkeit eine Folge des „übernommenen öffentlichen Dienstes" sei! Das sind doch keine Rechtssäze; derartige Absonderlichkeiten könnten doch nur im Reiche absoluter Gewaltthätigkeit aufkommen.

sich an und für sich auch Sohms Beweise gegenüber als auch für *die* Franken vollkommen richtig, und entblösst damit aufs neue einen bedenklichen Theil der Achillesferse von seiner Theorie.

Sohm geht davon aus, im § 15 seines mehr genannten Werkes bewiesen zu haben, dass mallum in der Lex Salica zugleich folcmôt und Gerichtstermin bedeute. Dass das unrichtig ist, werden wir bald sehn; aber darauf kommt vorläufig nichts an. Plözlich — niemand weis woher, auch Sohm sagt es nicht — soll sich nun aber in der karolingischen Curialsprache diesem mallum ein „placitum" entgegensezen; und just dies leztere soll das neue, durchaus nicht weiter definirte „Botding" sein. Als ob nicht die Lex Salica schon beide Gerichtstermine unterschiede! Der Titel der Lex Salica „De eum qui ad mallum venire contemnit", sagt bekanntlich: „Tunc si ille, qui eum admallat ista omnia impleverit, et ille qui admallatus est, ad nullum *placitum* venire voluerit, tunc rex ad quem mannitus est, eum extra sermonem ponat". Dem entsprechend sagt auch Behrend (Z. Process d. Lex Salica, S. 77 f.): „Placitum oder placitus bedeutet in der Sprache der Lex Salica einen durch Parteihandlung gesezten Termin. Damit verbindet sich in einzelnen Stellen die Bedeutung von Frist. Aber auch da, wo diese lezte Bedeutung zur Geltung kommt, steht immer am Ende der Frist ein Termin, und eine Terminshandlung, wodurch die Partei, welche eine Leistung oder Handlung zu fordern berechtigt ist, den fruchtlosen Ablauf der Frist förmlich constatirt"; und S. 81, n. 1, weiter: „Placitum und mallum sind in der Lex Salica nicht synonym; nur mittelbar kann die Bedeutung beider Ausdrücke zusammenfallen, sofern nämlich der von der Partei gesezte Termin ein Termin zu einer Gerichtsversammlung ist" u. s. w. Dass auch in den placitis wirklich Urtheil zu sprechen war, lässt sich doch auch wohl nicht bezweifeln; denn jede formale Rechtshandlung, welche dort z. B. behufs des Beweises vorgenommen werden musste, musste doch ganz gewiss vorher mit Urtheil gewiesen werden. Ich behaupte auch angesichts des von Sohm selbst — S. 387, n. 57 — angezogenen Cap. a. 817, c. 14 (Mon. Germ., Legg. I. 212), dass der Unterschied von placitum und mallum von den Karolingern aus der merowingischen Zeit übernommen ist, wenngleich — im Vergleich zur Terminologie der Lex Salica — nicht ohne eine gewisse Nüancirung, die sich aber sicherlich längst vor Karl d. Gr. ausgebildet hat. In den karolingischen Capitularien nämlich bedeutet placitum — wie später zu zeigen sein wird — noch immer im wesentlichen dasselbe wie zu merowingischer Zeit, nämlich das sogen. „Afterding". Grade diese placita aber, nicht die malla,

berühren — wie ich ebenfalls später zeigen werde — die hier einschlägigen karolingischen Capitularien über Einschränkung der Dingpflicht, so dass Sohms Beweis betreffs des folcmôtcharakters des merowingischen mallum hier keinesfalls zu irgend welcher berechtigten Schlussfolgerung führen könnte, da sich unmöglich mit Grund behaupten lässt, dass die placita in merowingischer Zeit wirklich folcmôtas gewesen seien.

Ich gehe jedoch noch einen sehr grossen Schritt weiter; ich bestreite nicht bloss, dass es dem Sohm gelungen, die Natur des mallum als eines folcmôt nachzuweisen, sondern ich bestreite auch, dass diese Behauptung an sich richtig ist. Was er § 15 zu Gunsten derselben vorgebracht hat, läuft lediglich auf die Thatsache hinaus, dass in den Titeln der Lex Salica, wo vom thunginus und centenarius die Rede ist, zugleich gesagt ist, es solle sich ein Schild auf der Dingstatt befinden, und dass lezteres eben das Wahrzeichen des folcmôt ist. Angesichts meiner Ausführungen im vorigen Abschnitt (SS. 139 ff.) über den folcmôtcharakter der in Rede stehenden Versammlungen kann niemand weniger geneigt sein, das zu bestreiten, wie ich. Mir ist es indess unmöglich, daraus etwas weiteres zu folgern, als dass 1. just die Rechtsgeschäfte, von denen jene Titel der Lex Salica sprechen, im wirklichen folcmôt vorgenommen werden müssen; und dass 2. die Lex Salica dies ausdrücklich sagt, weil eben nicht alle malla, namentlich nicht alle diejenigen, welche der centenarius abhält, wirklich folcmôtas sind. Bei Einschiebung des centenarius neben den thunginus hat man sorglich Bedacht genommen, jene Thatsache in der üblichen sinnbildlichen Weise verstehn zu geben, damit die Leute sich nicht an das judicium quotidianum des centenarius wenden, und ihre Kosten an Rechtsgeschäfte verschwenden, die nachträglich wegen wesentlichen Formenmangels doch rechtsungültig sein würden.

2. Es fehlt der angeblichen Reform an jeder quellenmässigen Beglaubigung, sowie an jeder gesezlichen Grundlage.

v. Savigny meint (a. a. O., S. 252) es sei misslich, „aus dem Schweigen der geschriebenen Rechtsbücher das Dasein einer Einrichtung zu widerlegen". Wer sich jedoch (z. B. aus Boretius, Capitularien, SS. 65 ff.) davon überzeugt hat, mit welcher minutiösen Detailirtheit von Karls d. Gr. Zeitgenossen seine gesezgeberischen Arbeiten verzeichnet sind, den muss es ms. Es. wenigstens stuzig machen, dass von den zahlreichen gleichzeitigen und epi-

gonischen Chronisten und Annalisten, nicht einer auch nur die geringste Andeutung von einer Gerichtsreform macht, welche dieser Herrscher durchgeführt habe. Diese Thatsache ist schon an und für sich ebenso sprechend und bedeutend, wie die Forschung sie bisher unbegreiflicher und ungerechtfertigter Weise unbeachtet gelassen hat[1]); aber es liegen Umstände vor, welche ihre Erheblichkeit noch ausserordentlich steigern. Zunächst: wir werden weiter unten in Andemar einen Geschichtsschreiber von einwandsfreier Glaubwürdigkeit kennen lernen, der etwas nach 866 so von den Raginburgen, resp. Schöffen spricht, dass man deutlich sieht, ihm ist durchaus nichts bekannt von jener Reform dieses Instituts. Ferner: nach v. Savigny und seinen Anhängern beschränkt sich Karls d. Gr. angebliche Reform keineswegs auf das eigentliche Frankenreich, sondern greift auch in die Wassalenstaten derselben, namentlich in das neu erworbene Reich der Langobarden über; und dennoch dies hartnäckige Schweigen jener Geschichtsschreiber. Aber noch viel seltsamer, auch das Volk nimmt gar keine Notiz von der Reform. Sehen wir von Italien und der Lombardei, deren abweichender Zustand später zu erörtern sein wird, ab, so macht das Volk nicht den geringsten Unterschied zwischen der Bezeichnung skabin und raginburgjo, so dass wir unwillkürlich den Eindruck empfangen, beide Worte seien im Grunde nur mundartlich verschieden, was allerdings nicht richtig ist, wie wir später sehn werden. v. Savigny selbst hat mit dieser Thatsache, die ihn unverkennbar nicht wenig befremdet, abrechnen zu müssen geglaubt, und er hat es (S. 218 f.) in einer Weise gethan, welche seiner Theorie nichts weniger als günstig ist; er hat nämlich seine Haupthypothese durch die neue Hypothese durchlöchert, Karl d. Gr. habe districtweis die alte Gerichtsorganisation noch fortbestehen lassen. Auch das hat man anfänglich vollkommen plausibel gefunden (vgl. z. B. Waitz, V.-G., IV. 338 ff.); in jüngster Zeit ist jedoch Sohm (SS. 383—85) näher auf den Punkt eingegangen, und hat unwidersprechlich gezeigt, dass der Parallelgebrauch des neuen und alten Titels nicht auf jene sachliche Verschiedenheit zurückzuführen ist, worauf ihn v. Savigny zurückführen wollte, sondern dass das Volk die neue Titulatur eben noch ignorirt. Diese aber ist auch für Sohm das sichere Kriterium einer

---

[1]) Ungers Einrede, Altdeutsche Gerichtsverfassung, S. 171, war ms. Es. nicht nachdrücklich und substantiirt genug, um gegen v. Savignys auf der vorigen Seite besprochene Warnung ins Gewicht zu fallen.

wirklichen Reform, und er glaubt sogar in einem digner Placitum von 780 ein Document zu besizen, aus welchem die Thatsache, dass das Skabinenamt ein neues sei, wirklich constire; denn darin sei der Titel scabinus eben seiner Neuheit wegen förmlich „erläutert“. Wäre das richtig, so würde mit jenem Placitum in der That ein sicherer diplomatischer Anhaltspunkt für die savignysche Theorie gegeben sein; indess Sohms desfallsige Deduction ist von so unzuverlässiger Subtilität, trägt einen so ausgeprägten Charakter der Voreingenommenheit und daraus folgenden Unterstellung an sich, dass es ms. Es. kritikwidrig sein würde, darauf weiter zu bauen. Schon der Umstand ist für ihn höchst ungünstig, dass er sich, S. 381, der grimmschen Ansicht vom populären Ursprunge des Wortes skabin anschliesst; denn, wenn dies richtig, wozu dann eine besondere Erklärung des Wortes, die ohnehin keinen verständigen Zweck mehr gehabt hätte, wenn dasselbe damals bereits amtlich legalisirt gewesen wäre. Und auch das nimmt Sohm ausdrücklich an! Er sagt, S. 384: „Die Urkunde fällt in die Zeit kurz nach Einführung der Schöffengerichte. Sie giebt für die neue Sache eine Reihe von Wendungen, um die neue Einrichtung in unmissverständlicher Weise zu bezeichnen, und zugleich zu definiren. (!) Sie nennt die Skabinen Stadschöffen, bestellt für die Stad Digne, Processschöffen, bestellt zum Urtheil im Gericht, sie nennt dieselben endlich rachineburgii dominici, vom König bestellte Rachimburgen“. Der Wortlaut der Urkunde, so weit er hier in Betracht kommt, ist (nach Gallia Christiana, Tom. I. Paris 1716, fol., Instrumenta, S. 106, Instrumenta ad eccles. Massiliens. spectantia, nr. 1): „Cum in Dei nomine in Digna civitate publice residerent missi domini nostri Karoli, regis Francorum et Langobardorum seu et Patricii Romanorum, idem Viternerius et Arimadis, una cum rationesburgiis dominicis, Marcettino, Hieronymo, Gedeon, Regnarico, Corbino, Scabines litis, Scabinos ipsius civitatis, aut bonis, hominibus, qui cum ipsis ibidem aderant“ u. s. w. Ich bin völlig ausser Stande, die Worte: „Scabines litis, Scabinos ipsius civitatis“ auf die namhaft gemachten fünf Personen zu beziehen, die vorher als „rationesburgii dominici“ bezeichnet sind, und offenbar die beiden Sendboten Witerner und Arimadis begleitet haben; die scabini litis, welche unfraglich mit den scabini ipsius civitatis identisch sind, gehören hier vielmehr zu den ungenannten Auskunftspersonen; eben daher scabini *litis*, das heisst Schöffen, die vorher in derselben Sache als solche fungirt haben, und scabini *ipsius civitatis*, von denen es später heisst: „Sed cum ipsi missi ipsas auctoritates vidissent, et relegere rogassent, sic omnes *illi homines ingenui de ipso*

pago Dignense, qui (ibi) fuerunt, et hoc cognitum habuerunt, ipsos per sacramentorum interpositionem *jurare* fecerunt“ u. s. w.

Ausser diesem Diplom hat auch Sohm kein zweites, und kein Gesez oder Capitulare zu entdecken vermocht, woraus sich gradezu oder mittelbar herleiten liesse, dass das „Skabinen“-Institut kurz vor 780 eingeführt sei, ja nicht einmal, dass es überhaupt von Karl d. Gr. eingeführt sei; und das hat ihn zu der einigermassen verzweifelten Entschlossenheit getrieben, S. 388 f., kurzweg zu behaupten: „Das Einführungsgesez für die Skabinenverfassung ist — verloren gegangen“.

Damit sind wir zu einem Zweifelsgrunde geführt, den wir uns etwas schärfer ansehn müssen, als es Sohm gethan. Die Frage nach diesem „Einführungsgesez“ liegt so nahe, dass es gradezu unbegreiflich wäre, dass sie nicht schon von v. Savigny selbst und auch von keinem seiner Nachfolger bis auf Sohm aufgeworfen ist, wenn nicht die grösste Wahrscheinlichkeit dafür spräche, dass v. Savigny die Einführung der Schöffen sich als eine Massnahme gedacht, die jede einzelne Gerichtsobrigkeit in ihrem besonderen Gerichtsbezirke auf Karls d. Gr. Anordnung vorgenommen, ohne dass ein förmliches organisches Verfassungsgesez voraufgegangen wäre. v. Savigny hat ohne alle Frage die bekannten — später zu besprechenden — Capitularienbestimmungen von 802 und 803 für die ersten Lebenszeichen der karoling. Gesezgebung gehalten, und seine Anhänger sind ihm auch bis auf Sohm hierin gefolgt. Dass lezterer vom Standpunkte seiner utrirten folcmôt-theorie einen anderen Weg einschlagen musste, ist klar auf der Hand liegend; eben so aber auch, wie mir wenigstens scheint, dass er dabei sehr unglücklich operirt hat. Seit der erwähnten Abhandlung von Boretius „Die Capitularien im Langobardenreich“ (Halle 1864, 8°) ist es denn doch nicht möglich, die Sache mit einem kurzen „das Einführungsgesez ist verloren gegangen“, abzuthun.

Nach den äusserst klaren und schlichten Ausführungen dieses Gelehrten (bes. SS. 14 ff. und SS. 73 ff.) unterliegt es nämlich nicht dem geringsten Zweifel, dass wir — abgesehen von dem Capit. a. 803, c. 10 (Merkel, Lex Sal., S. 48), das hier bedeutungslos ist, und dem Capit. a. 829, c. 5 (Mon. Germ., Legg., I. 354) — überhaupt absolut kein Gesez aus karoling. Zeit besizen, welches sich mit der Schöffengerichtsverfassung befasst, sondern dass die desfallsigen zahlreichen Vorschriften in den Capitularien durchgehends blosse Beamteninstructionen sind, die deshalb auch in so auffallend kurzen Zwischenräumen sich widerholen. Dem gegenüber wird, auch von allen sonstigen höchst erheblichen Unwahrscheinlichkeitsgründen,

die ich noch weiter darlegen werde, abgesehen, sich gewiss nicht leicht jemand entschliessen wollen, an den Verlust des apokryphen „Einführungsgesezes“ zu glauben. Wie aber die angebliche Reform ohne ein solches sich hätte durchführen lassen, ist ms. Es. schlechterdings nicht abzusehn. Die Übertragung der Urtheilsfindung vom „Volke“ auf ständige königliche Beamte war ein Act, der sich in so völlig formloser Weise nicht vollziehen konnte, wie es v. Savigny angenommen hat, sondern nothwendig Spuren in der eigentlichen Gesezgebung hätte zurücklassen müssen. Anstatt dessen aber spricht sich in den karolingischen Capitularien mit vollster Bestimmtheit die Auffassung aus, dass die königliche Justizhoheit vollkommen ausreicht, um diejenigen Reformen in der Justizpflege durchzusezen, welche die Karolinger für nothwendig hielten, und auch wirklich ohne allen Widerstreit durchgesezt haben. Ein solches Verfahren war offenbar nur möglich, wenn die Schöffen längst vor den Karolingern als königliche Beamte betrachtet wurden, wie das unstreitig im aachener Capitular von 802, c. 25, und im Capit. a. 803, c. 2: „Ut missi nostri scabinios . . . eligant“ u. s. w. geschieht; und es liess sich nicht anders durchführen, als wenn der König sich jeder eigentlich organischen Reform fern hielt.

Der Leser wird sich hieraus zugleich überzeugen, dass die Bemerkung v. Savignys, von der wir ausgegangen sind, wie sie an sich schon nur eine sehr bedingte Wahrheit ist, in unserem Falle den Charakter einer kritischen Maxime durchaus verliert. Und das lässt sich noch weiter bis zu voller Evidenz zeigen.

Die Hilfshypothese von dem verlorenen Einführungsgesez hat nämlich noch ihre ganz besondere Achillesverse, die Sohm auch sehr wohl hätte entdecken können, wenn er noch in einem anderen Punkte die nöthige Fühlung mit Boretius gewahrt hätte.

Wenn wir uns einzig und allein durch die hinterlassenen Diplome leiten lassen, so kommen wir zu dem seltsamen Ergebnisse, dass Karl d. Gr. die vermeintliche Schöffengerichtsorganisation früher bei den Langobarden wie bei den Franken eingeführt hat. Sollen wir nicht also lieber sagen: nicht bloss das fränkische, sondern auch das langobardische Einführungsgesez ist verloren gegangen. Der etwanige Hinweis auf ein allgemeines „Reichseinführungsgesez“, der ohnehin mit Rücksicht auf Baiern, Alemannien, Friesland und Sachsen nur neue höchst erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde, könnte uns aus solchem Dilemma nicht bloss nicht befreien, sondern würde uns erst recht in die Enge treiben, in eine Enge, wo an kein Entrinnen mehr zu denken. Denn grade die Reichsgeseze Karls d. Gr. sind mit grösster Sorgfalt und in

zahlreichen Sammlungen auf uns gekommen, so dass der angebliche Verlust zu den unbegreiflichsten Unbegreiflichkeiten gehören würde. Eben diese Thatsache aber constirt handgreiflich aus der kleinen Abhandlung von Boretius, worin — besonders SS. 28 ff. — jene Sammlungen alle namhaft gemacht und besprochen sind.

3. *Der Titel scabinus ist wahrscheinlich den Langobarden entlehnt und bezeichnet keine wirkliche Neuerung.*

Zu den Hauptargumenten für die savignysche Theorie hat von jeher das plözliche Auftauchen des Titels scabinus unter Karl d. Gr. gehört, weil man darin das starke Anzeichen sachlicher Neuerung gesehn. v. Savigny hat dies Argument, auf das er unverkennbar durch Tiraboschi und Muratori geführt ist, und das überhaupt den Anstoss zu seiner Theorie gegeben zu haben scheint, bereits benuzt. Er sagt S. 239:

„Zuvörderst ist der Umstand, obgleich nicht entscheidend, doch sehr merkwürdig, dass der Name der Skabinen, der in den Capitularien und Urkunden stets die erwählten Schöffen bezeichnet, vor Karl d. Gr. durchaus nicht vorkommt“ u. s. w.

Das Gewicht dieses Arguments in v. Savignys eigenem Munde ist leider durch spätere Untersuchungen erheblich abgeschwächt, weil sich dabei herausgestellt hat, dass er die Diplome des VIII. Jahrhunderts, welche den Titel skabin enthalten, gleichviel, ob sie echt oder unecht sind, nicht alle gekannt hat[1]). Es kommen hier in Betracht:

1. eine Schenkungsurkunde von 706 (Gallia Christiana, Bd. XII, Instrumenta ecclesiae Metensis, nr. 1, Instrum., S. 369 f.).

Es verlohnt sich nicht, die Urkunde hier einzurücken. v. Sa-

[1]) Der Italiener Carlo Troya, der heftigste Vertheidiger der vorkaroling. Existenz des Skabinats in Italien, hat in seinem „Codice diplomatico Longobardo dal DLVIII al DCCLXXIV. Con note storiche, osservazioni e dissertazioni“, 5 tomi nebst Indice, Neapel 1852—59, 8°, Bd. III, SS. 385 ff., n. 1, insofern aus dieser Thatsache noch Capital zu schlagen gesucht, als er Joh. Merkel nicht undeutlich verdächtigt, die Echtheit eines „Alfuso scavino“, welcher — wie wir sehen werden — dem Troya besonders lieb und werth war, nur deshalb bestritten zu haben, damit v. Savigny ja nicht Unrecht behalte. Diese Art zu disputiren kann jedenfalls keinen besonderen Anspruch darauf machen, für wissenschaftlich zu gelten; im vorliegenden Falle aber wird die Insinuation überdies durch die völlig unbefangene Erzählung des Professor Pietro Capei (Archivio Storico Italiano, Appendice, tom. IX, Firenze 1853, 8°, S. 108 f.) thatsächlich vollkommen widerlegt.

Werks im Facsimile mitgetheilte flandrische Schenkungsurkunde von 745, unter deren Zeugen sich auch ein „Gumbarius, scawinus“ befindet.

Auch von dieser Unterschrift hat v. Savigny nichts gewusst, und es hat sich hier wider ereignet, was sich bei dem lezt besprochenen Diplom ereignete, dass nämlich Merkel und diesem sich anschliessend

---

ciosus unter der fraglichen Urkunde festzustellen. In diesem Punkte bestätigt also Capei Merkels paläographisches Bedenken mindestens nicht ausdrücklich, enthält sich aber freilich auch jeder bestimmten Behauptung, dass dasselbe grundlos sei. Dann aber zu den übrigen Unterschriften übergehend, sagt er (S. 111) klar und deutlich, und — wie hier bemerkt sein mag — recht sehr von den Behauptungen Troyas, der die Urkunde überhaupt nicht mit Augen gesehn, abweichend:

„E' non v'ha dubbio, la tanta varietà di quelle“ (die erhebliche Verschiedenheit der übrigen Unterschriften von der Schrift, worin der Tenor des Documents geschrieben) „ingerisce *a prima vista* il sospetto chè non sieno contemporanee all' atto, e *nè tampoco tra loro*“.

Im übrigen beschränkt sich Capei darauf, deducendo das Gewicht dieses erheblichen Zugeständnisses abzuschwächen; doch haben seine desfallsigen Ausführungen kein Interesse für uns. Wie ich aus einer Notiz von Waitz in seiner Recension des troyaschen Codice (Götting. Gel. Anzeig., Jahrg. 1856, Bd. III, S. 1569), schliesse, hat Merkel auf Capeis Aufsaz im Literar. Centralblatt noch in demselben Jahre 1853 (in Nr. 45) geantwortet; doch ist es mir leider unmöglich gewesen, desselben — das übrigens schwerlich neues erhebliches gebracht — habhaft zu werden.

Es war natürlich, dass Waitz in seiner Recension des troyaschen Werks (G. G. A., a. a. O., SS. 1569—71) unter solchen Umständen sich unbedingt auf Merkels Seite stellte. Indess später hat die Sache doch noch eine andere Wendung genommen. Theod. Wüstenfeld nämlich, der in einem Aufsaze, welchen er 1859 im I. Thl. des X. Bds. des Archivio Storico Italiano (SS. 68 ff.) hat erscheinen lassen, ebenfalls auf unsere Controverse eingegangen ist, verwirft dort, und zwar ebenfalls auf Grund eigener Besichtigung des in Rede stehenden Diploms, Merkels paläographische Einwendungen gänzlich, und stellt dagegen ein selbständiges rechtsgeschichtliches Argument dafür auf, dass dasselbe von Anfang bis zu Ende uno tenore gefälscht sei. Der entscheidende Passus jenes Aufsazes (S. 75) lautet (in deutscher Übersezung):

„Niemals habe ich geglaubt, dass die Unterschriften diesem Diplom so lange Zeit nachträglich hinzugefügt seien, wie es . . . Merkel gemuthmasst hat, und ich muss gestehn, dass diese Ansicht mich höchlichst befremdet hat, weil namentlich im XI. Jahrhundert das Skabinat unter diesem Titel fast gar nicht mehr vorkommt. Bei der widerholten sorgfältigen Prüfung, welche Capei und Merkel mit der Urkunde vorgenommen haben, freue ich mich, eine Ansicht bestätigt zu finden, die ich von Anfang an gehegt, nämlich, dass dies Diplom Mitte des IX. Jahrhunderts angefertigt sei. . . . . . . Ich halte für ausgemacht, dass der Bischof Speciosus oder irgend ein anderer Bischof seiner Kirche die curtis von Cintoja geschenkt hat, jedoch ohne Erwähnung der Canonici, so dass der Klerus der Hauptkirche keinen weiteren Anspruch hatte, als auf die Quarta canonica. . . . . Im Laufe der Zeit aber

Waitz die entscheidende Unterschrift aus paläographischen Gründen für unecht erklärt haben, dass aber dieses Argument nicht im Stande

wünschte das Capitel, das Ganze sich als besonderes, abgesondertes patrimonium zuzueignen, und schob deshalb dies Diplom unter, wobei ein anderes echtes als Grundlage genommen wurde. Im IX. Jahrhundert galt gemeinlich die Mitwirkung von Skabinen bei gerichtlichen Geschäften für erspriesslich, und besonders in solchen, welche die Verwaltung von Kirchengütern betrafen" u. s. w.

Dieser Ansicht hat sich Jul. Ficker (Forschungen, III. 207, N. 1 zu § 527) angeschlossen, indem er bemerkt: „Was den eine Urkunde des Bischofs von Florenz von 724 (Brunetti, I. 469) unterschreibenden Alfuso scavino betrifft, so dürfte allerdings die Ansicht Merkels (bei Savigny, VII. 6), dass die Unterschriften später zugefügt seien, gegenüber den Ausführungen von Capei (Archiv. Stor. It., App. IX. 108)" — dort finden sich überhaupt noch gar keine Ausführungen, sondern lediglich an den von mir bezeichneten Stellen und mit dem von mir zuverlässig bezeichneten Sinne — „kaum haltbar erscheinen; dagegen hat Wüstenfeld (Arch. Stor., Nova Ser., X^a, S. 75) beachtenswerthe Gründe dafür vorgebracht, dass die ganze Urkunde im IX. Jahrhundert gefälscht sein dürfte". Waitz hat dagegen im Jahre 1861 und 1870 seine frühere Ansicht betreffs des scavino Alfuso ausdrücklich bestätigt, unter Hinweis auf Merkels Motivirung und seine eigene in den Göttinger Gelehrt. Anzeigen, dabei aber merkwürdiger Weise von Wüstenfelds Aufsaz nicht die mindeste Notiz genommen, obwohl er in seiner Recension von Troyas Codice (G. G. A., a. a. O., S. 1565, Note) ausdrücklich auf diesen Gelehrten als einen starken Kämpfer gegen Troya (in der Frage der dragonischen Fälschungen aufmerksam gemacht hatte. (Vgl. Waitz, VG., IV. 326, N. 1 und II. 2. Aufl., S. 484, bes. N. 5). Was mich persönlich betrifft, so kann ich in dieser Frage allerdings eine sichere Entscheidung selbständig nicht treffen, und habe eben deshalb im Texte gesagt, ich hielte dieselbe überhaupt noch nicht für definitiv entschieden. So weit es mir indess möglich ist, in dieser Sache um mich zu sehn, kann ich nur erkennen, dass Merkel, und mit diesem also auch Waitz, recht hat. Capei bestätigt die paläographischen Bedenken von Merkel, selbst einem ausgezeichneten Kenner der Paläographie, durchaus, so weit sie hier überhaupt von Belang sind. Wüstenfeld dreht denselben dagegen kurz den Rücken, und thut obenein noch, als ob Merkel gar keine raisonable Erklärung dafür gegeben hätte, dass die Unterschriften erst nachträglich hinzugefügt seien. Merkel, gestüzt auf seine paläographische Besichtigung der Urkunde giebt insbesondere das Gutachten ab, dass der Alfuso scavino Ende des IX. oder Anfang des X. Jahrhunderts hinzugefügt sei; und das stimmt ganz genau zu dem, was Wüstenfeld im allgemeinen von der damaligen Bedeutung des Skabinats sagt; aber freilich nicht dazu, dass Wüstenfeld so thut, als solle nach Merkel erst im XI. Jahrhundert, also zu einer Zeit dieser Zusaz gemacht sein, wo der Titel scavino schon wider obsolet geworden. Merkel ferner giebt uns eine Aufklärung über die muthmassliche Entstehung der Urkunde und der Unterschriften, die sich widerum auf seine paläographischen Beobachtungen als thatsächliche Grundlage stüzen; Wüstenfeld dagegen trägt uns, emancipirt von dieser Grundlage, eine Entstehungsgeschichte vor, für die kein Anhalt weiter vorhanden, als dass die Urkunde eben entstanden. Von Wüstenfelds Standpunkt aus lässt sich ms. Es. die Echtheit der Urkunde platterdings nicht

gewesen ist, auf den Producenten der Urkunde Eindruck zu machen [1]).

bestreiten; Merkels Ermittlungen dagegen, so weit sie hier von Belang sind durchaus bestätigt durch Capeis Mittheilungen, machen es ms. Es. so gut wie gewiss, dass unser Alfuso scavino hier in keiner Weise in Betracht gezogen werden darf.

[1]) Warnkönig berichtet über unsere Urkunde, Flandr. Staats- u. Rechtsgesch., I. 423 f., Folgendes:

„Unter den bei Bréquigny und du Theil (Chartae, Diplomata, Epistolae u. s. w. I. 1) abgedruckten Diplomen" (scil. des Klosters Sithiu, d. h. St. Bertin in St. Omer) „findet sich ein Fragment der von einem Presbyter Felix dem Kloster Sithiu gemachten Schenkung vom 15. Juli 745, (nämlich nr. 448, S. 487). Sie vermutheten sowohl S. 487, in den Noten, als in den Prolegomen., S. CLXVI, dass die Urkunde, die man nur in Floquins Cartular kannte, verstümmelt sein müsse. Das Original befand sich schon lange im Archive der st. bertinischen Priorei zu Poperinghen und kam nach Aufhebung derselben mit einem Theile derselben in die Hände des Herrn Stadtarchivisten Hye-Schoutheere in Gent; er vermachte das Diplom dem Herrn Archivisten de Bast, von dessen Erben das Provinzialarchiv von Ostflandern dasselbe käuflich an sich brachte. Wohl aufbewahrt ist es allda von jedermann zu sehen. Seiner Eigenthümlichkeit wegen, da es halb römische, halb germanische Formen hat, testamentum heisst, und eine Schenkungsurkunde ist, besonders aber wegen der darin aufgeführten Namen der Zeugen, nahmen wir das Diplom, auf das genaueste abgeschrieben, mit allen Abkürzungen in unseren diplomatischen Anhang (nr. II A.) auf. Man liest besonders mit Interesse die Unterschrift: Sig. +, Gumbarii Scavini. Die früheren Herausgeber des Fragments unseres Diploms hatten diese, sowie viele andere Unterschriften, ganz weggelassen. Da man bisher das Vorkommen der scabini vor Karl d. Gr. geleugnet, ja die Diplome, wo der Name sich findet, für unecht erklärt hat, so ist das von uns gegebene Document von entscheidender Wichtigkeit. Von seiner Echtheit überzeugt man sich schnell, da die Schrift nur aus dem VIII. Jahrhundert sein kann; wollte man zweifeln, so lese man Bréquignys Note, der, ohne unser Diplom zu kennen, aus dem Chronisten Iperius beweist, wie es gewesen. . . . . . Das Vorhandensein des Wortes scabini liessen wir von den Herren de Bast, als er noch lebte, Parmentier, Archivisten der Stad Gent, der die Abschrift ausfertigte, Serrare, Nachfolger von Herrn de Bast, und Herrn Voys, Candidaten der Rechte, bestätigen".

Die Bezugnahme auf Bréquigny ist für uns hier völlig bedeutungslos, weil sie absolut nichts mit der allein uns interessirenden Unterschrift Gundebarii scawini zu thun hat. Dies vorausgeschickt, bemerke ich, dass Waitz in der 1. Aufl. des II. Bandes der V.-G. (1847), S. 424, gegen Warnkönig einwandte, er habe sich verlesen; es müsse „sacerdotis" statt „scawini" heissen — eine Thatsache, auf welche auch Merkel in seinem Zusazo (Savigny, R.-G., 2. Aufl., VII, S. 6) anspielt. Warnkönig und Gerard berichten darüber (Histoire des Carolingiens, I. 332 ff.) wie folgt:

„En 1847 M. Waitz attaqua comme inexact la signature du diplôme de l'an 745 . . . M. Waitz a trouvé dans M. Guérard un auxiliaire, celuici ayant publié le même diplôme de l'an 745 d'après une copie qu'en avait faite le savant Bénédictin Dom de Wit, et dans laquelle la signature dont il sagit

Ich selbst bin hier erst recht unfähig, eine Entscheidung zu treffen, sondern kann nur sagen, dass ich Merkels Autorität vollen Glauben schenke.

4. Eine von Tiraboschi, Storia dell' Augusta Badia di S. Silvestro di Nonantula, tom. II, Modena 1785, gr. fol., SS. 16—18, mitgetheilte Eintrittserklärung zweier Eheleute ins Kloster und damit verbundene donatio omnium bonor. der Eintretenden an das Kloster. Angeblich von 752 und unterschrieben: „Scripta per manum Ello notarii et scavini" u. s. w.

Schon Tiraboschi hatte die Urkunde — wie bereits bemerkt — in seinen Anmerkungen dazu aus den schwerwiegendsten Gründen für gefälscht erklärt, und dem hat sich v. Savigny, S. 239, n. a, angeschlossen. Ich würde sie gar nicht mehr erwähnt haben, wenn

---

est écrite „„Gumbarii sacerdotis"", telle qu'elle se trouve dans une abrégée du même diplôme, publiée d'après un ancien cartulaire de St. Bertin. M. Pardessus, en donnant, dans son édition des diplômes mérovingiens (II. 395 sequ. et 474) les 3 textes de ce document, accorde la préférance à celui qu'a publié M. Guérard. Cependant, si ce texte est une réproduction de la copie faite par de Wit, on doit nécessairement le rejeter comme inexact; car l'original qui repose aux archives provinciales de Gand est l'acte même dont de Wit fit la copie. Il possédait cet acte avec un grand nombre d'autres diplômes qu'il avait emporté de St. Bertin pour les soustraire aux agents de la république française lors de la suppression de l'albaye. Très probablement de Wit aura douté de l'exactitude du mot scawinus, et il y aura substitué le mot sacerdotis, d'après le cartulaire de St. Bertin qu'il connaissait. La parfaite conformité de l'édition de M. Warnkönig et de son facsimile" — von dem ich bereits im Texte gesprochen — „avec le diplôme original est incontestable".

Diesen thatsächlichen Berichtigungen gegenüber war Waitz nicht mehr in der Lage, seinen alten Einwand gegen unseren scawinus aufrecht zu erhalten — eine Thatsache, die ms. Es. in der 2. Auflage des II. Bandes der Verfassungsgeschichte ausdrücklich hätte ausgesprochen werden müssen; und zwar um so mehr, weil im IV. Bande jenes Werkes (S. 326, bes. N. 1) die warnkönigsche Urkunde geflissentlich als nicht existent behandelt war. Das Facsimile selbst aber, auf welches Warnkönig einen so grossen Werth legt, bot sowohl Waitz wie Merkel Veranlassung zu einer sehr erheblichen paläographischen Einrede. Da ms. Ws. keiner jener beiden Gelehrten vor 1864 irgend ein Wort über diese neue Einrede veröffentlicht hat, so muss ich vermuthen, dass dieselben — oder wenigstens, wie mir eine sofort mitzutheilende Äusserung von Waitz aus dem Jahre 1864 glaublich macht, Joh. Merkel — mit Warnkönig über die Frage correspondirt haben; denn im weiteren Fortgange des obigen Versuchs den Gundebarus scabinus zu retten — also bereits im Jahre 1862 — heisst es:

„Cela n'a pas suffi pour convertir M. M. Waitz et Merkel, auxquels le facsimile a été envoyé depuis. Qu'ont fait ces Messieurs pour sauver l'assertion de Savigny? Ils ont déclaré que le document conservé à Gand n'était pas

nicht Troya noch immer ihre Echtheit behauptete, wie ich schon, SS. 164 ff., n. 1, erwähnt habe.

5. Langobard. Schenkungsurkunde von 774 (Mon. Germ., Legg., IV. 660, spec. 5). Das Diplom schliesst mit den Worten: „Ego ambrosius, notarius et scabinus subscripsi. Ego, qui supra hildeprand, notarius, scriptor post traditionem complevi".

Diese und die folgende Urkunde, ebenfalls langobard. Ursprungs, sind dem v. Savigny gleichfalls entgangen. Brunetti (a. a. O., II. 213—16), hält die Echtheit der Urkunde für zweifellos; ebenso Waitz in seiner Recension von Troyas Codice dipl., G. G. A., 1856, III. 1571, und noch später, VG. IV. 326, n. 2. Ihnen hat sich Jul. Ficker, Forschungen, III. 207, und später auch noch Sohm (a. a. O., S. 389, N. 66) angeschlossen. Dagegen hat Bluhme, Mon. Germ.,

---

l'acte original de la donation faite en 745, mais une copie fabriquée 100 ans plus tard, et imitant cet acte parfaitement . . . . . Avec de pareils arguments on peut contester tous les faits, même les mieux établis".

Hierauf hat Waitz in seiner Recension der Histoire des Carolingiens, Gött. Gel. Anzeig. 1864, Bd. I, S. 348, folgende Antwort gegeben, auf die auch VG. II, 2. Aufl., S. 484, N. 5, übrigens ohne alle weitere Aufhellung des Sachverhalts, verwiesen ist:

„Die eifrige Vertheidigung der bekannten Ansicht Herrn Warnkönigs vom Vorkommen der scabini vor Karl d. Gr. hat, wenigstens für mich, nichts überzeugendes. Wenn gegen Merkels, die besonders für jene Ansicht geltend gemachte Unterschrift einer Urkunde" — d. h. unseres Gundebari scawini — „sei später hinzugefügt, bemerkt wird: „„Avec de pareils arguments on peut contester tous les faits, même les mieux établis"", so zeigt es nur, dass der Schreiber dieser Worte nicht begriffen, worauf es ankommt. Jeder geübte Paläograph wird bestätigen, dass die Züge jener Unterschrift einen späteren Charakter an sich haben, und dieselbe deshalb unmöglich Beweiskraft haben kann".

Da Waitz — leider — gar keine Andeutung darüber giebt, welche Motive muthmasslich zu dieser Fälschung geführt haben, so ist alles auf die rein technische Frage der Paläographie gestellt, die ich nicht entscheiden kann. Wenn aber Warnkönig und Gerard — an Stellen, die ich unberücksichtigt gelassen — glauben, auch den lombard. scavino Alfuso — ja sogar die unter Nr. 1 erwähnte gefälschte Schenkung — mit für sich verwerthen zu können, so sind sie — ganz abgesehen von der höchst zweifelhaften Echtheit der ersteren — ms. Es. doch sehr auf dem Irrwege. Je wahrscheinlicher es wird, dass scabin seinem Ursprunge nach ein langobardisches, muthmasslich, wie Capei, a. a. O., S. 110, annimmt, ein latinisirtes langobardisches Wort ist, in demselben Masse sinken auch die Chancen der Echtheit unseres Gundebari scawini. Denn ganz und gar unglaublich scheint, dass der flandrische Dialect ein gleiches Wort ausgebildet habe; erst durch Vermittlung der karolingischen Gesezgebung hat sich das Wort anderen germanischen Völkerschaften mitgetheilt, und unter damaligen Verhältnissen mittheilen können.

a. a. O., die Echtheit der Urkunde bestritten; ms. Es. indess nur aus unzureichenden Gründen[1]).

6. Langobard. Vergabung von Todes wegen an die Kirche z. heil. Ambrosius von Mailand, von 777, (Muratori, Antiquit., II. 1029 f.). Unter den Unterschriften u. a.: „Ego In . . . Scavinus rogatus fuerat Odone, et subscripsi".

Auch Sohm, S. 389, und Ficker, a. a. O., lassen die Urkunde unerwähnt, obwohl Waitz, VG. IV. 326 u. N. 2, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht hat.

7. Das bereits S. 160 f. besprochene Placitum in Digne von 780.

8. Ein Placitum Karls d. Gr. zu Cressy s. Somme (Departement Loire et Sâone) von 781 (Bouquet, V. 746): „Carolus gratia Dei rex Francorum et Langobardorum, ac Patricius Romanorum. Cum nos in Dei nomine Carisiaco villa palatio nostro ad universorum causas audiendas et recto judicio terminandas resideremus, ibique veniens advocatus Scti. Dionisii vel Fulradi abbatis, nomine Ado, nobis suggerebat, dicens eo quod inter Riferonem comitem et suos *escapinios* in pago Tellao, in mallo publico, qui vocatur Turcarias, advenisset et homines aliquos . . . . interpellasset, repetens ab eis, dicens eo quod cum Scti. Dionisii in ipso pago Tellao, in loco qui dicitur Sonarciaga, . . . quem sctus. Dionisius per suum brachium conquisit, post se retinebant in sua potestate malo ordine" u. s. w. „Proinde nos taliter una cum fidelibus nostris, id est cum Richardo, comite, Gunthardo comite, Teutbaldo comite, Grifone, Geroldo, Nortboldo, Winegiso, Walberto, Geroldo, Aroino, Teutbaldo constabili, Woraldo comite palatii nostro, vel reliquis quam plurimis, visi fuimus judicasse" u. s. w.

9. Ein undatirtes Placitum Karls d. Gr. zu Diedenhofen, das

[1]) Bluhme macht drei Einwendungen:

I. „dulpex scabini mentio",

sein unverkennbarer Hauptgrund; aber in Fällen wie dieser reinste petitio principii.

II. „quod nimis jurisprudentia sapit" — scil. documentum.

Ein blosses Scheinargument, das übrigens auch durch Brunettis Dissertazione „Donazioni e Dispositioni tra vivi e causa mortis", a. a. O., S. 170 ff., hinlänglich widerlegt wird.

III. „quod divina favente clementia Karolum in Italia regere ait", scil. diploma.

Ich gebe zu, dass diese Eingangsformel allerdings **auffällig** ist; aber auch nichts weiter. Der Eingang einer Bestallung des Grafen Trutmann, von 789, die wir später noch kennen lernen werden, lautet: „Karolus *divina ordinante clementia* Rex". Concipient dieses Praecepti ist meiner Vermuthung nach ebenfalls ein Langobarde.

Sickel, Regesten der Urkunden der ersten Karolinger (Wien 1867, 8°, S. 44, nr. 97) dem December 782 zuweist, während Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii, I, 2. Aufl., S. 94) unentschieden lässt, in welchem Jahre zwischen 777—91 es entstanden. „Karolus gratia Dei rex Francorum et Longobardorum ac Patricius Romanorum. Cum nos in nomine Domini Theodonevilla palatio nostro una cum optimatibus et fidelibus nostris ad universorum causas audiendas vel recta judicia terminandas resideremus, ibique veniens Wicbertus missus noster una cum *scabinis* et testibus Moslinses, qui detulerant nobis, eo quod res proprietatis nostre, id est monasterium quod dicitur Medolago . . ., et adseverunt, ut Leodonius quondam episcopus, . . . partibus ecclesie sancti Petri, que est constructa infra muros Treverice urbis, per sua strumenta delegasset, et dixerunt, qualiter Milo, qui fuit successor ipsius Leodoni et eo tempore episcopio sancti Petri Treverice urbis regebat, abbates in ipso monasterio de ipsa civitate misisset. . . . . Et tales testes vel *scabini* ibidem in presentia adfuerunt, qui per sacramenta hoc adfirmaverunt, ut vidissent et certissime cognovissent, justiciam esse Sancti Petri ad episcopium Treverice urbis, et ibidem de hac re contentio fuit inter Wicberto misso et filios Lantberti Widoni et Hrodoldo vel Warnario“ u. s. w. „Inde nos una cum fidelibus nostris totos *scabinos* de Ducatu Moslinse conjunximus, qui unanimiter judicaverunt“ u. s. w. „Sed dum Wido et germani sui de vestitura legitima nec testes aeque *scabinos* habere potuerunt, tunc eis judicatum fuit, ut in presentia nostra jam fato monasterio partibus nostris causa Sancti Petri Treverensis cum fide facta reddere deberent. quod ita et fecerunt“ u. s. w.

Während v. Savigny der beiden vorher genannten Placita von 780 und 781 ausdrücklich (a. a. O., S. 239, Note b) gedenkt, ist ihm das vorstehende ebenfalls gänzlich unbekannt geblieben. Dasselbe ist überhaupt erst in neuerer Zeit veröffentlicht; und zwar zuerst von Beyer im „Mittelrhein. Urkundenbuch“, I. 32, nr. 27; eine Publication, die von Böhmer-Mühlbacher als „ungenügend“ bezeichnet wird; bald darauf aber auch von Ge. Waitz in „Forschungen z. deutsch. Gesch.“ Bd. III, Göttingen 1863, SS. 149—54, wo zugleich eine kurze Besprechung des Documents beigefügt ist. Mein Auszug ist der waitzschen Publication entlehnt. Beyer hat das Placitum in das Jahr 775 oder 776 verweisen wollen; Waitz, der selbst (S. 153) auf jede bestimmtere chronologische Bestimmung verzichtet, verhält sich dem gegenüber durchaus neutral, und bemerkt nur, dass er keine Gründe dafür einsehn könne. Sickel

erklärt Beyers Chronologie ausdrücklich für unrichtig; und dass sie auch von Böhmer-Mühlbacher zurückgewiesen wird, ergiebt das vorher Gesagte. Mir scheint angesichts der von Sickel a. a. O., S. 257, dargelegten besonderen Gründe die sickelsche Chronologie unzweifelhaft richtig.

10. Das eben erwähnte Praeceptum Karls d. Gr. von 789, enthaltend Trutmanns Ernennung zum Grafen in Sachsen, und seine gleichzeitige Beförderung vom puer regis zur Ingenuität.

11. Gewisse später zu erwähnende italien. Urkunden, worin der Titel iscavino vorkommt.

12. Handfeste Karls d. Gr. von 797 (Martène et Durand, Veterum Scriptorum et Documentorum etc. amplissima Collectio, Bd. I, Paris 1724, gr. fol., SS. 51—53). Es heisst dort u. a.: „Truncato vero aliquo tempore inventum est manifeste per Odilardum sanctae Nameticae urbis ecclesiae episcopum et alios veraces homines intra patriam habitantes, de praedicta villa Lauriaco, quod nostrae hereditati legibus ac juste deberetur" — scil. die genannte Stad — „et nullam inibi Asoarius abba deberet habere justitiam. Qui in conspectu nostro ac plurimorum procerumque nostrorum praesentia stans in judicio, secundum quod lex Romana edocet, et sui *scabinii* ei judicaverunt, praedictas villas partibus nostris simulque et praeceptum confirmationis nostrae reddidit".

v. Savigny erwähnt diese Urkunde ebenfalls nicht.

13. Das später zu besprechende 14. und 21. Capitel des langobard. Capitulars a. 802, welches vorschreibt, dass ausser den Parteien nur die Schöffen von Amts wegen zur Gerichtsstätte entboten werden sollen.

14. Endlich noch das fränkische Capitular a. 803, c. 2 (Mon. Germ., Legg. I. 115): „Ut missi nostri *scabinios*, advocatos, notarios per singula loca eligant, et eorum nomina, quando reversi fuerint, secum scripta deferant"; und c. 20: „*Ut nullus ad placitum banniatur, nisi qui causam suam quaerere, aut si alter ei quaerere debet, exceptis scabineis septem, qui ad omnia placita praeesse debent*".

Der Leser wird bereits erkannt haben, dass ich der Behauptung v. Savignys, der Titel scabinus komme vor Karl d. Gr. nicht vor, nicht zu widersprechen gedenke; aber ich bin auch keineswegs der Meinung, dass das vorstehend zusammengestellte Material wirklich die savignysche Theorie unterstüzt. Nicht zwar, als stimmte ich in die Meinung ein, welche in neuerer Zeit mehrfach ausgesprochen ist, dass es für jene Theorie ohne Erheblichkeit sei, ob

der Titel scabinus schon vor Karl d. Gr. gebraucht sei oder nicht [1]); oder als wollte ich mich dem Worte Ungers (Altdeutsche Gerichtsverfassung, S. 170) anschliessen: „Der Umstand, dass der Name scabini . . . vor Karl d. Gr. nicht vorkommt, beweist nichts weiter, als dass durch Karls d. Gr. Redeweise dieser Ausdruck im fränkischen Reiche der gewöhnliche geworden ist“ [2]); — denn sobald angenommen werden müsste, dass die Titulatur wirklich schon vor Karl d. Gr. in Gebrauch gewesen, würde gar kein urkundlicher Anhalt mehr dafür gegeben sein, dass die angebliche Reform just von ihm herrühre; und der ungersche Einwurf sezt sich denn doch etwas gar zu leicht über die praesumtio facti hinweg, welche wirklich neue Titulaturen für die Neuheit der Ämter erzeugen; ein Umstand, der hier um so stärker ins Gewicht fällt, weil das

---

[1]) So z. B. Sohm, Fränk. Reichs- u. Ger.-Verf., S. 389. Auffallend ist, dass Waitz nirgends, namentlich auch nicht VG. IV. 326 f., Veranlassung genommen hat, sich darüber auszusprechen, welche Bedeutung er dem etwanigen vorkaroling. Vorkommen des Amtstitels scabin beilegt. Seine ganze Haltung in der Frage lässt doch offenbar erkennen, dass sie ihm nichts weniger als unbedeutend erscheint. Noch unbegreiflicher aber ist mir, dass Warnkönig und Gerard (Carolingiens, I. 334) sich troz ihrer Bemühungen um die Echtheit des oben, SS. 168 ff. N. 1, besprochenen Diploms, resp. Unterschrift, unbedingt v. Savignys Theorie haben anschliessen können. Der ganze Streit verliert ja damit jede rechtsgeschichtliche Pointe!

[2]) Wenn ich, wie billig, von Ungers Argumentation auf S. 171 a. a. O. absehe, weil dort die verschiedensten, zusammenhanglosesten Dinge zusammengezwängt werden, um eine künstliche Grundlage für die Schlussfolgerung zu gewinnen, so bringt er überhaupt nur folgende beiden Argumente gegen v. Savignys Folgerung aus der gewiss merkwürdigen Thatsache vor, die er überdies (S. 168 f.) noch unrichtiger Weise als die einzige Basis jener Theorie behandelt:

I. sagt er (S. 171 f.): Es fehle überall der Beweis, dass Karl d. Gr. erst ständige Schöffenbeamte eingeführt habe.

v. Savigny und seine älteren Anhänger, wie namentlich Jac. Grimm, sehen ja nun aber eben in der neuen Nomenclatur „zwar nicht den einzigen Beweis dieser Thatsache, wohl aber doch ein sehr starkes Anzeichen dafür“. Das blosse „Es fehlt der Beweis!“ reicht aber diesem Indicium gegenüber so gewiss nicht aus, wie diejenigen der savignyschen Theorie einen sehr schlechten Dienst erweisen, welche diese feste sprachliche Grundlage derselben preis geben.

II. Folgert Unger (S. 170) aus den Capitularien von 802 und 803, dass das ständige Schöffengericht bereits vor Karl d. Gr. bestanden haben müsse, weil jene Capitularien dies Institut bereits als bestehend voraussezen.

Lezteres ist unzweifelhaft, und wird auch so wenig von v. Savigny selbst, wie von seinen jüngeren Nachfolgern geleugnet. Folgt daraus aber, dass das Schöffengericht bereits vor Karl d. Gr. bestanden? Dieser König kam doch bereits 768 zur Regirung!

Wort scabin unzweifelhaft eine andere Grundbedeutung hat wie das Wort rachinêburgjo, eine Grundbedeutung, welche weit bestimmter auf die specifische Urtheilsfindung hinweist[1]), und insofern zugleich zu dem späteren, strengstens auf die Urtheilsfindung eingeschränkten, von Thätigkeiten, wie die Beihilfe zur Pfändung, gänzlich entlasteten Schöffenamte viel genauer passt, wie das fränkische rachinêburgjo. Nein; ich komme nur auf dem Wege einer längeren Erwägung dazu, auch bei diesem sonst ganz natürlichen und nahe liegenden Argumente einen effectiven Irrthum in den Thatsachen auf v. Savignys Seite anzunehmen und ihm deshalb seine logische Beweiskraft abzusprechen.

Je achtsamer und unbefangener ich die Sache betrachte, desto entschiedener komme ich zu dem Resultate, dass der neue Name keinerlei neues Princip oder System repräsentirt; mindestens nicht in dem von v. Savigny und Jac. Grimm und ihren Nachfolgern angenommenen Masse, sondern dass hier etwas mit im Spiele ist, was man neckischen Zufall nennen muss.

Stellen wir einmal zunächst die blossen Thatsachen ohne alle Voreingenommenheit zusammen.

Zweifellos ist — ganz abgesehn von Troyas unsicherem Alfuso scavino von Florenz — dass unmittelbar nach der Eroberung der Lombardei durch Karl d. Gr., zu einer Zeit, wo dieser Herrscher noch gar nicht daran gedacht haben kann, irgend welche Reformen in dem eroberten Lande einzuführen[2]), uns der Titel scavino bei zwei Personen in einer langobardischen Urkunde begegnet. Zweifellos ferner ist, dass dies drei Jahre später in einer zweiten langobardischen Urkunde vorkommt. Nicht minder zweifellos ist, dass in dem provençal. Placitum, Digne a. 780, welches nicht aus der Kanzlei Karls d. Gr. stammt, daher auch von Sickel und Böhmer nicht aufgenommen ist, scabini erscheinen, während in den gleichzeitigen Formeln im Anhang zu Markulf das Wort noch unbekannt ist, und während noch Karls d. Gr. Vater in dem Capitulare von 765, c. 7, den Titel rachemburgius gebraucht. Ebenso gewiss ist, dass das Placitum Karls d. Gr. selbst, Cressy a. 781, worin die Titulatur „escapinius" erscheint, sowie die eben (S. 171 ff.) unter nr. 9

---

[1]) Die Etymologie des Wortes scabin darf als festgestellt betrachtet werden durch Jac. Grimm, RA., S. 776, welchem z. B. auch Osc. Schade, Altdeutsch. Wörterb., s. v. skaphin, und Waitz. VG., IV. 326, N. 3, folgen. Danach besagt das Wort so viel wie „ordinator", decernens und reiht sich somit dem râtgëbo an, wovon rachinêburgjo ganz abweicht, wie ich, S. 59 f., gezeigt habe.

[2]) Das betont mit Recht auch Ficker, Forschungen, III. 207.

(Placit. von 782), 10 (Praecept. von 789), 12 (Placit. von 797), besprochenen, welche ebenso wie die Kapitularien von 802 und 803 sich des Titels „scabinus“ bedienen, in Karls Kanzlei zu Cressy (Placit. a. 781), Diedenhofen (nr. 9: Theodonis villa), Dortmund (nr. 10: Trutmanni villa) und Aachen (nr. 12) concipirt sind. Erwägen wir nun, dass der Titel skabin, der unzweifelhaft germanischen Ursprungs ist, bei den Langobarden viel früher erscheint wie bei den Franken, denen er sogar noch lange nach Karl d. Gr. fremdartig ist; erwägen wir ferner, dass unter diesen Umständen überhaupt nicht an eigentlich fränkischen Ursprung des Schöffentitels zu denken, am allerwenigsten aber, dass der Titel bei ihnen die Wortform scavin oder skabin angenommen haben würde; erwägen wir endlich auch, dass Karl d. Gr. nach Eroberung des langobardischen Königreichs sich nothgedrungen entschliessen musste, Langobarden in seine Kanzlei zu nehmen — eine Thatsache, die sich auch sonst theilweis aus den karoling. Urkunden erkennen lässt —; erwägen wir dies alles sorgfältigst und ohne alles Vorurtheil, so werden wir, glaube ich, zu dem Resultate kommen, die Incurssezung des Wortes scabinus durch Karl d. Gr. hauptsächlich eben auf Rechnung der Aufnahme langobardischer Kanzlisten in seine Kanzlei zu sezen. Unfraglich allerdings würde dieser Herrscher den Gebrauch jenes Wortes im Curialstil verboten haben, wenn es ihm nicht gepasst hätte; das aber auch scheint mir das Ganze zu sein, worauf sich Karls Antheil an dieser Neuerung beschränkt. Wie ich sehr dringend vermuthe, ist ihm das Wort sehr genehm gewesen als Spezialtitulatur derjenigen Raginburgen, welchen die eigentliche raginburgische Verantwortlichkeit oblag, oder, wie es in den Capitularien von 802 und 803 concreter heisst, „qui ad omnia placita praeesse debent“[1]).

Nun höre ich aber den Leser einwenden: abgesehn von dem höchst zweifelhaften Alfuso scavino Troyas existirt aber doch keine einzige Urkunde aus echt langobardischer Zeit, welche diesen Titel führt. Darauf jedoch erwidere ich: eine fränkische Urkunde aus der nämlichen Zeit existirt erst recht nicht, welche diesen Titel aufwiese[2]) Wie es gekommen, dass die Langobarden den Titel

[1]) Dies sind die eigentlichen residentes; den Gegensaz dazu bilden die adstantes. Wie mir scheint, ist der Zusaz „qui ad omnia placita praeesse debent“ nur deshalb gemacht, um die den Franken ungeläufige Bezeichnung scabini unmissverständlicher zu machen. In dem analogen c. 14 des langob. Capit. a. 802 heisst es anstatt dessen: „excepto illos (= gli) scabinos, qui cum ibus resedere debent“.

[2]) Der Appendix zu Markulfs Formeln kennt den Titel scabin noch gar

weder in ihren Gesezen noch in ihren Diplomen gebraucht, weis ich nicht zu erklären und will mich darüber um so weniger in Conjecturen ergehn, als eine anerkannt bedeutende Autorität auf diesem Felde, Jul. Ficker, Forschungen III, 207 f., die Sache ms. Es. vollkommen genügend aufgeklärt hat. Thatsache aber ist — und darin grade weicht Italien merkwürdig von Deutschland ab — dass in keinem Lande der Titel scabino, scavino so auffallend starke Verbreitung gefunden unter den Karolingern, und zwar bereits im VIII. Jahrhundert, wie grade in der Lombardei [1]). Bereits in einem Kaufcontract von 794 (Brunetti, Cod. dipl. Toscano, nr. 41, Bd. II. S. 303) findet sich das vollkommen italianisirte „iscavino", und noch andere Beispiele der Art weist Waitz, V.-G., IV. 326, n. 3 nach [2]). Es steht sonach urkundlich fest, dass das

---

nicht. Vgl. form. 1, 4 und 6; und in den westfränkischen Formeln des IX. Jahrhunderts, die Merkel (Zeitschrift f. Rechtsgesch., I. 197 ff.) veröffentlicht hat, erscheint ein einziger scabin (form. 33) und dagegen 5 Mal (form. 18; 28; 29; 31; 40) der Raginburge.

[1]) Ich verweise deshalb einfach auf die Skabinenliste, welche Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien, Bd. II, SS. 42—45, N. 5 giebt. Wenn Heinr. Leo dagegen, „Gesch. d. italien. Staaten", I. 212 behauptet: „Der Name der Skabinen ist in Italien nie recht heimisch geworden, und ward bald von der Benennung judices verdrängt", so ist dagegen zu sagen, dass dieser Ausspruch auf mangelhafter Quellenkunde beruht. Sich anschliessend an v. Savigny nimmt Leo ohne eigene Untersuchung an, dass der Titel scavino erst von den Karolingern nach Italien gekommen; weil nun aber seit Ende des X. Jahrhunderts das germanische scavino wider dem italien. giudice, resp. in den Diplomen dem latein. judex Plaz macht, so glaubt er, das sei geschehen, weil der fremde Import sich nicht acclimatisirt habe. Die Erscheinung ist indess einfach darauf zurückzuführen, dass das Lateinische allmälig doch wider im Italienischen die Oberhand gewonnen hat, je inniger Germanen und Romanen zu dem neuen Volke der Italiener verschmolzen. In Fragen dieser Art ist Leo bekanntlich überhaupt eine höchst gefährliche Autorität.

[2]) Die escapinii des Placiti von Cressy, a. 781, sowie die scabini des diedenhofer Placit. a. 782 sind ms. Es. ebenfalls darauf zurückzuführen, dass der Concipient ein Lombarde gewesen. Das leztere ist nachweislich von einem Kanzleinotar Karls d. Gr. abgefasst; und der Witherius „notarius", von dem das erstere herrührt, dürfte wohl mit dem Kanzleinotar Witherius identisch sein, der die Schenkungsurkunde vom 3. Mai 813 (Sickel, Regesten und Urkunden d. ersten Karolinger, S. 82, Nr. 247) abgefasst hat. Vgl. Sickel, Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger, S. 359, besonders Note 9. Dass der eine dieser beiden Lombarden „scabin", der andere bereits stark italianisirend „escapin" sagt, ist in meinen Augen nur ein Beweis dafür, dass der erstere sein germanisches Idiom noch frischer gewahrt hat, wie der andere. Dass lezterer aber eben „escapin" und nicht „iscavin" sagt, wie die brunettische Schenkungsurkunde, hat bei der starken Abweichung der einzelnen Staddialecte Italiens, von der der Leser sich z. B. aus Dantes Fragment „De vul-

Wort skabin bereits Jahrzehnte bei den Langobarden im Gebrauch gewesen, bevor die karolingische Gesezgebung danach gegriffen; und es steht ferner urkundlich fest, dass sie zunächst nicht für das eigentliche Frankenreich, sondern auch wider für die Lombardei (802) danach gegriffen, und erst ein Jahr später das Wort auch in die fränkische Gesezgebung eingeführt hat. Dieser Umstand kann nicht stark genug betont werden. Es wird sich bald zeigen, dass die vermeintliche karolingische Reform nach v. Savigny auf die Entlastung der Gemeinen von der Gerichtspflicht berechnet sein soll. Eine solche Entlastung aber, das wissen wir bereits, war bei den Langobarden völlig gegenstandslos, sofern nicht etwa die Karolinger erst wider die allgemeine Gerichtspflicht bei den Langobarden eingeführt haben sollten; eine Annahme, die — an sich schon völlig unglaublich — wie wir sehn werden, durch die Thatsachen vollkommen widerlegt wird. Es ist also mit Händen zu greifen, dass Karl d. Gr. das Wort scabinus als blossen Kunstausdruck zur Bezeichnung der dômnefna neben dem eigentlichen

---

gari eloquentia" überzeugen kann, für mich nichts absolut störendes. Sickel sagt bekanntlich, S. 359 f. der lezt erwähnten Schrift: „Was wir . . . als Regel für die Zeit Karls betrachten müssen, widerholt sich . . . unter den späteren Königen; und hier wird es vollends klar, dass die Ausfertigung der placita besonderen pfalzgräflichen Notaren oblag. Soweit sich aus ihren Dictaten und Schriftstücken auf individuelle Eigenschaften schliessen lässt, standen diese Notare unter Karl den Mitgliedern der Kanzlei an Bildung nach, und hielten mit Zähigkeit am altfränkischen Wesen fest". Diese Bemerkung, resp. Thatsache braucht uns hier nicht zu schrecken; sie trifft, wie gesagt, bei dem diedenhofer Placitum von 780 ganz gewiss nicht, und bei dem von Cressy 781 wahrscheinlich nicht zu.

Die oben (S. 173) unter Nr. 12 erwähnte Handfeste Karls d. Gr. von 797 stammt ebenfalls zweifellos aus dessen Kanzlei, und macht daher keine Schwierigkeit. Was aber endlich das digner Placitum von 780 betrifft, so ist wohl anzunehmen, dass auch in der Provence der Titel scabin nicht unbekannt war.

Man hat bekanntlich auch daran gedacht, das Wort scabinus auf sächsischen Ursprung zurückführen zu wollen; grade der Umstand aber, dass sich bei den Sachsen und Angelsachsen gar keine Spur des Wortes findet, macht seinen langobardischen Ursprung immer wider zweifelhaft; denn Sachsen und Langobarden sind sehr nahe Stammverwandte.

Volle Unmöglichkeit ist es natürlich, mit Troya, Cod. dipl., III. 385 ff, Note 1, den pangermanischen Charakter des Wortes behaupten zu wollen. Sich aber mit Kaltschmidt (Sprachvergleichendes Wörterbuch) dahin versteigen zu wollen, den germanischen Ursprung des Wortes ganz verleugnend, bei seiner Etymologie auf das Hebräische zurückzugreifen, das kann doch wirklich nur der Verschrobenheit einfallen; und Warnkönig und Gerard hätten wahrlich nicht nöthig gehabt (Carolingiens, I. 331, Note 1) einen solchen krausen Schnörkel noch ans Licht zu ziehn.

Richter acceptirt hat, welche sein Haus bereits vorgefunden. Es liegt auch in der That ein indirecter, aber sehr starker Beweis dafür vor. Dass irgend welche Veränderung unter Karl d. Gr. mit dem königlichen Pfalzgericht, der curia regis, vorgenommen, daran ist nicht entfernt zu denken; dennoch aber wird in dem oben nr. 12 erwähnten Placitum Karls d. Gr. a. 797 von königlichen Schöffen gesprochen; eine Titulatur, die jezt auf die rechtsverständigen Antrustionen angewandt wird, welche die betreffenden Titel u. s. w. des römischen, resp. canon. Rechts nachweisen, vorlesen, und dann sagen, was Rechtens in der Sache ist. v. Savigny hat das — es lässt sich nicht anders sagen — übersehn, und auch Waitz[1]) ist auf diesen Punkt nicht aufmerksam geworden; wohl aber hat es Sohm beachtet; aber er sucht auch hier wider der einmal feststehenden Ansicht durch Scheinargumente aufzuhelfen. Er sagt, a. a. O., S. 381 f.: „Die Urtheilsfinder des königlichen Hofgerichts, und zwar gerade die das Urtheil Einbringenden, in merowingischer Zeit als auditores oder legis doctores bezeichnet, begegnen seit dem Ende des VIII. Jahrhunderts unter dem Namen scabini, bisweilen mit dem Zusaze palatii oder dominici[2]), während gewiss ist, dass Skabinen im technischen Sinn nur für das Volksgericht, nicht für das Königsgericht bestellt werden". Sollen wir nicht lieber sagen: die Kanzleibeamten Karls d. Gr. u. s. w. wussten nicht, was das Wort „scabinus" bedeutet, und zwar auch nicht im Sinne Karls d. Gr. bedeutet; denn sie haben den Titel auch bei Leuten angewandt, denen er nach v. Savignys Theorie nicht zukommt? Mir will es wenigstens scheinen, als würde dann dem treibenden Gedanken, der zu dieser seltsamen Unterscheidung von Scabinen „im technischen" und untechnischen Sinn geführt hat, der gebührende klare Ausdruck gegeben. Die einzige Möglichkeit, solcher doch gewiss nicht eben kritischen Distinction auszuweichen, liegt lediglich in dem Anerkenntniss, dass die begriffliche Tendenz des

---

[1]) Vgl. Waitz, VG., IV. 219 f., wo sich indess noch keine Spur derjenigen Idee findet, die Sohm hier zu entwickeln im Begriff steht.

[2]) Vgl. dazu auch Waitz, VG. II, 2. Aufl., S. 484, bes. N. 6, woraus der Leser ersehen kann, dass diese Bezeichnung keineswegs — wie es hier in Sohms Darstellung scheint — eine besondere Titulatur der Schöffen des Königsgerichts in merowing. Zeit wäre, sondern nur ein Provinzialismus für judex = scabinus. Dasselbe gilt von dem legis doctor; doch will ich, um Weiterungen zu vermeiden, mich auf desfallsige Nachweisungen nicht einlassen, sondern nur bemerken dass diese Titulaturen — in merowing. Zeit — für mich an und für sich schon voller Beweis sind, dass man damals das ständige Schöffenamt gekannt.

Wortes scabinus eben eine andere ist wie die ihr von v. Savigny beigelegte, dass sie die von mir hinlänglich aufgedeckte ist.

4. *Die politische Tendenz, aus welcher v. Savigny die angebliche Reform ableitet, ist unstichhaltig.*

Über die Motive, welche Karl d. Gr. zu seiner vermeintlichen Reform veranlasst haben sollen, äussert v. Savigny sich in folgender Weise (S. 248 f.):

„Man könnte annehmen, dass die Untauglichkeit der gewöhnlichen Schöffen", d. h. der alten Raginburgen, „das Bedürfniss besonders erwählter Skabinen hervorgerufen hätte [1]); allein dazu passt nicht,

---

[1]) Sprechen doch Cap. a. 809, c. 11 (Mon. Germ., Legg., S. 156) und Cap. a. 829, c. 2 (ebendas. S. 351) diesen Gesichtspunkt des allerbestimmtesten aus! Nur darf man — wie sich sofort zeigen wird — nicht verstehn, dass erst durch diese oder ähnliche karoling. Geseze das Princip der Anstellung „gewählter Skabinen", wie v. Savigny sagt, eingeführt sei, sondern Karl d. Gr. benuzt den Umstand, dass die Raginburgen, vor allen die sieben eigentlichen Urtheilsraginburgen, nach fränk. Statsrecht Statsbeamte sind, um vermöge des mit der königlichen Justizhoheit verbundenen Aufsichtsrechtes, eine gründliche Läuterung des Personalbestandes im Raginburgenthume durchzuführen. (Vgl. über diesen — übrigens vollkommen zweifellosen — Punkt auch Cohn, Justizverweigerung, S. 77 f.) Das ist in Wahrheit der eigentliche Thatbestand der vermeintlichen karoling. Reform auf diesem Gebiete. Möglich dass die Ausdehnung des Matrikelwesens auf diesen Theil des Beamtenthums mit den schärferen Controlmassregeln Karls d. Gr. in Verbindung steht; Capit. a. 803, c. 2 deutet darauf hin; doch darf daraus nicht unbedingt geschlossen werden, dass die betreffende Vorschrift reine Neuerung ist.

Bei dieser Gelegenheit mag auch darauf hingewiesen werden, dass es ms. Es. ein Irrthum ist, wenn — wie es den Anschein hat — Waitz, VG. IV. 328, eine formale Discrepanz zwischen c. 2 cit. und c. 11 des Capitulars von 809 annimmt, weil in lezterem von einer Mitwirkung des Grafen und des Volks bei Anstellung der Schöffen die Rede sei, von welcher das ältere Kapitular nichts wisse. Das „cum comite et populo" des jüngeren Gesezes steht nämlich genau in dem Sinne des „per conventionem populi" in Lex Alam. 41, und spricht nur die selbstverständliche, und deshalb in dem älteren Geseze mit Stillschweigen übergangene Tkatsache aus, dass ein wirklicher folcmôt, ein mallus publicus, zur Anstellung der Schöffen nothwendig ist. Damit erledigt sich denn auch die Behauptung Sohms, S. 378, in dem „cum comite et populo" des Capitulars von 809 habe sich „das alte Wahlrecht der Gemeinde" erhalten, um so mehr, weil dies „alte Wahlrecht", dessen Wesen Sohm a. a. O. zwar recht anschaulich beschreibt, doch — in der Weise mindestens, wie es dort dargestellt ist — in das Reich der reinen Phantasie und der unerwiesenen Hypothesen gehört.

dass auch nach dieser Zeit die boni homines neben den Skabinen, ja sogar allein, urtheilen[1]. . . Der Zweck scheint aber vielmehr folgender. Zu einem vollständig besezten Gericht gehörten 7 Schöffen . . . Bei der grossen Gauversammlung, die regelmässig drei Mal im Jahre gehalten wurde, und wobei ohnehin alle Freien erscheinen mussten (Echtding) machte dies keine Schwierigkeit; zu den kleinern Gerichten der Zwischenzeit aber, die stets besonders angesagt, geboten wurden, scheint der Graf oder sein Stellvertreter die Schöffen, die er brauchen wollte, willkürlich ausgesucht zu haben. Dies wurde misbraucht, indem man öfter und mehr Schöffen aufbot, als nöthig war, nur um von den Ausbleibenden Strafgelder einzuziehen. Auf der anderen Seite mochten aber auch viele Freie dieser Mühe mehr als recht war, zu entgehen suchen; denn je mehr die alte Verfassung ihre Reinheit verlor, desto mehr musste der Gemeingeist und die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten schwinden. Diesem doppelten Übel abzuhelfen, diente die Ernennung der Skabinen, welche als öffentliche Personen die . . . Verpflichtung hatten, zu erscheinen, so dass die übrigen Freien geschont werden konnten. Die Neuerung bestand dann bloss darin, dass die Schöffen der gebotenen Gerichte, welche vordem für jeden einzelnen Fall von den Grafen oder deren Stellvertretern willkürlich ernannt wurden, nunmehr auf . . bleibende Weise und durch Wahl des Volks bestimmt werden sollten.

Zu dieser Entstehung der Skabinen passt vollkommen die unveränderte Schöffenbarkeit auch der übrigen Freien[2]. Durch die Ausdrücke der Kapitularien aber wird diese Entstehung ausser Zweifel gesezt. Denn stets ist die Rede davon, wer dem Placitum beizuwohnen gezwungen sei, niemals, wer ein Recht dazu habe; jenes sei ausser den streitenden Parteien selbst nur der Fall bei den Skabinen und Vasallen des Grafen, nicht bei den

[1]) „wie eben gezeigt ist", sezt v. Savigny hinzu. Aber er hat es nicht gezeigt, weil er es nicht zeigen kann, dass „boni homines" neben Schöffen eine andere als blosse Acclamantenrolle spielen. v. Savigny hat offenbar angenommen, Karl d. Gr. müsse das — vermeintliche — Urtheilen der boni homines neben den Schöffen geradezu verboten haben, wenn in der Rücksicht auf besseres Urtheil das Motiv zu seiner — vermeintlichen — Reform gefunden werden solle. Da dies nicht geschehen, so könne es sich nur um Erleichterung eben der boni homines gehandelt haben. Diese Schlussfolgerung macht indess den wesentlichen Fehler, von Karl d. Gr. noch etwas zu verlangen, was längst nicht mehr nöthig war, ja überhaupt niemals nöthig gewesen ist.

[2]) Diese Annahme ist reine, und noch dazu unrichtige Hypothese; doch will ich diesen Punkt hier nicht berühren.

übrigen Freien. (Capit. a. 809, c. 5 und Capit. a. 809, c. 13 — Mon. Germ., Legg. I. 156.) Man könnte geneigt sein, selbst darin nur einen ungeschickten Ausdruck zu sehn, wenn nicht eine Stelle ausdrücklich von der Lage des gequälten Volkes redete, welches von den habsüchtigen Obrigkeiten unaufhörlich zur Versammlung berufen werde, und sich von dieser Last dann loskaufen müsse". (v. Savigny hat dabei c. 5 des wormser Capitulars a. 829 (Mon. Germ., Legg. I. 354) hauptsächlich im Auge, zu dem er noch einige andere fügt. Ich werde alsbald das nöthige Material beibringen.)

Ich habe die vorstehende lange Auseinandersezung deshalb in ihrer ganzen Vollständigkeit mitgetheilt, weil ich der Meinung bin, dass erst sie, das darin angegebene Motiv, es gewesen, welche die savignysche Theorie so allgemein beliebt gemacht haben. Grade dieses Motiv haben sich v. Savignys Nachfolger mit seiner ganzen Theorie angeeignet; es kehrt z. B. wider bei Waitz, V.-G., IV. 319, und Sohm hat es nicht bloss (Fränk. Reichs- u. Ger.-Vf., S. 374 f. u. 386 f.) in jenem Tone unzweifelhaftester Ausgemachtheit widerholt, in welchem er nun einmal liebt, selbst die zweifelhaftesten hypothetischen Annahmen vorzutragen, sondern auch zugleich in seiner eigenthümlichen Weise statsrechtlich systematisch zugestuzt, und dabei zu einer förmlichen „rettenden That" aufgebläht, ohne welche der Stand der Gemeinfreien bei den Franken verloren gewesen wäre[1]). Dem gegenüber nimmt es sich dann freilich recht eigen aus, dass die politische Wirkung der Massregel im Ganzen recht unerheblich gewesen; ein Umstand, den v. Savigny selbst angesichts der hinlänglich zahlreichen Quellenzeugnisse, welche dafür sprechen und die wir alsbald kennen lernen werden, sich

[1]) Sohm begeht dabei noch eine Inconsequenz, die ich nothwendig aufdecken muss. Ihm sind alle fränkischen Gerichte bis zu Karl d. Gr., wie wir gesehn haben, echte „folcmôtas", oder wie er mit einem Ausdrucke, den er dem Thudichum entlehnt hat, sagt, „Vollgerichte". Nach seiner Annahme kann folglich nicht die Chicane nur gegen bestimmte einzelne Personen geübt werden, sondern sie trifft die gesammte Dingmannschaft. Der Gesezgeber sollte also nicht, wie er thut, darüber klagen, dass einzelne pauperes chicanirt werden, sondern ganz allgemein über Chicane gegen die gesammte Dingmannschaft; und er hätte, wenn Sohm die Sache richtig darstellte, vor allen Dingen dafür sorgen sollen, dass nicht zu häufig, dass nicht unnöthig Gericht gehalten werde. Die Klage über zu häufiges Gerichthalten ertönt aber erst in einem Capitulargesez von 829, das ich später dem Leser vorführen werde, also zu einer Zeit, wo ganz gewiss die Schöffengerichtsverfassung bereits Jahrzehnte lang bestand; und wir dürfen annehmen, dass sie hauptsächlich auf Schonung der Schöffen selbst abzielt.

gedrungen sah, zu constatiren, und an dem hier dadurch nichts geändert werden kann, dass ihn Sohm ganz zu übersehen scheint. Es wäre jedoch verfehlt, den Angriff auf diesen Theil der Motivirung der savignyschen Theorie ohne weiteres just auf diesen lezteren Einwurf zu stüzen; erst müssen wir den eigentlich wunden Fleck derselben erkannt haben, der wo anders sizt. Das ist aber sofort geschehn, sobald wir die Frage aufwerfen, ob denn nur der Schöffendienst die Handhabe gewährte, die Dingleute mit Gerichtsdienst zu chicaniren? v. Savigny und seine Nachfolger nehmen das stillschweigend als selbstverständlich an; und da steckt der Fehler dieser künstlichen Deduction. Denn wenn es nicht der specifische Schöffendienst sein sollte, wenn es irgend beliebiger anderer Gerichtsdienst, namentlich Zeugendienst wäre, was als Chicanemittel angewandt wird, wie kann dann das von v. Savigny geltend gemachte politische Motiv in der Schöffengerichtsfrage eine Rolle spielen? Je schärfer ich aber das Ding betrachte, desto unzweifelhafter wird mir, dass es so, nicht aber in der Weise liegt, wie v. Savigny und seine Anhänger behaupten; und dafür möchte ich in der That von vornherein ein sehr starkes Anzeichen in dem eben berührten Umstande sehen, dass die unzweifelhafte Existenz des Schöffeninstituts dem Übel nicht steuert.

Sehen wir doch auch nur den Dingen unbefangen ins Gesicht, so müssen wir ms. Es. zu dem Ergebniss kommen, dass v. Savigny zu einseitig hier den specifischen Schöffendienst eingemengt hat; und zwar wird uns dahin gleich die Betrachtung der ersten Verordnung Karls d. Gr. führen, welche v. Savigny veranlasst hat, auch jenes politische Motiv in die Sache zu mengen, nämlich Capitul. a. 803, c. 20:

„Ut nullus ad placitum banniatur, nisi qui causam suam quaerere, aut si alter ei quaerere debet, exceptis scabineis septem, qui ad omnia placita praeesse debent".

Weder v. Savigny, noch seine Nachfolger sind auf eine genaue grammatische oder exegetische Interpretation dieser Bestimmung eingegangen, sondern man hat sich damit begnügt, anzunehmen, dass unser „placitum" den Gegensaz von Echtding bedeute[1]). Da-

[1]) Das nimmt sogar Sohm, Fränk. Reichs- u. Gerichtsverf., S. 386 f., an. Da jedoch dieser Forscher, a. a. O., S. 368 ff., deducirt, dass auch das „Echtding" der Franken ein gebotenes Ding gewesen, weil „nach fränkischem Recht nicht bestimmte Tage, sondern nur ungefähr die Zeiträume gegeben gewesen seien, innerhalb deren die echte Dingpflicht wirksam war"; und da er ferner ausdrücklich behauptet, dass auch das „nicht echte Botding" ein „Vollgericht" gewesen, so wäre es doch wohl seine Aufgabe gewesen, zu

mit ist jedoch die Sache durchaus noch nicht erledigt; ja der Ausgangspunkt selbst ist schon falsch. Ich will hier nicht widerholt auf den Unterschied von mallum (þing) und placitum (môt, d. i. Zusammenkunft der Parteien) zurückkommen, sondern begnüge mich einfach mit der Feststellung, dass das placitum des Capitulars von 803 ein Afterding ist, ja sogar ein Afterding, worin der Zeugenbeweis geführt wird. Und diese Feststellung macht keine beteutenden Schwierigkeiten.

Dass diese Verordnung von einem Termine spricht, zu dem richterliche Parteivorladungen erfolgen, wird niemand bestreiten. Ohne jeden weiteren Beweis lässt sich nun aber die Behauptung wagen, dass es nach damaligem fränkischen Recht vollkommen unmöglich war, die Parteien zum Klagtermine zu banniren; sie manniren sich dazu noch selbst, wie massenhafte Placita der Zeit unumstösslich beweisen. Unsere Verordnung kann also nur von bereits rechtshängigen Sachen reden.

Suchen wir uns aber den Sinn der Worte „qui causam suam quaerere, aut si alter ei quaerere debet" klar zu machen, so werden wir erkennen, dass es der Zeugenbeweistermin ist, welchen die Verordnung im Auge hat, eine Thatsache, auf die auch Capit. a. 829, c. 5, hinweist. Der nicht grade helle Ausdruck „causam suam quaerere" wird nämlich durch ein Capitular Ludwigs d. Fr. v. 819, c. 12 (Mon. Germ. Legg., I. 226) dahin aufgeklärt, dass er den auf Inquisitionsbeweis gestüzten Vindicationsprocess bezeichnet. Es heisst dort: „Et hoc judicaverunt, omnis qui alteri[1]) aliquid quaerit, licentiam habeat prius sua testimonia producere contra eum. Et si ille, cui quaeritur dixerit, quod legibus teneat, ea quae tenet, et talia sunt testimonia, qui hoc veraciter adfirmare possint, judicaverunt, ut hujus rei veritas secundum capitula domni imperatoris,

zeigen, wie plözlich der Unterschied zwischen Echtding und Botding entstanden, so dass Karl d. Gr. einfach an ihn anknüpfen konnte, um seine vermeintliche Reform ins Werk zu sezen. Seine Ausführungen über die Wortbegriffe mallum und placitum genügen dazu in keiner Weise; denn, abgesehen davon, dass sie nicht stichhaltig sind, wie ich (S. 157) gezeigt zu haben glaube, so sezen sie auch den Unterschied als bereits gegeben voraus, sofern wir nicht etwa annehmen sollen, dass das Wort placitum durch irgend einen weiteren apokryphen Act der Gesezgebung, oder auf ähnliche Weise, plözlich die specifische Bedeutung von Botding im Sinne eines Gegensazes von „Vollgericht" angenommen habe.

[1]) Bei einem anderen. Das erklärt die Redeweise in c. 20: „qui causam suam quaerere, aut si alter ei quaerere debet" dahin: Wem es gestattet ist (debet), im Wege des Inquisitionsbeweises (Recognition) sein Eigenthum nachzuweisen, sowie (aut = et) der Gewährsmann (alter), welcher in der Lage ist (debet) dem Beklagten (ei) die Sache durch Inquisitionszeugen abzuholeu (quaeren). Vgl. auch Brunner, Schwurger., S. 105.

quae prius pro lege tenenda constituit, rei veritas comprobetur". Es kann hiernach ms. Es. nicht zweifelhaft sein, dass unser c. 20 just den Inquisitionstermin im Auge hat. Dazu wurden die Parteien und namentlich die Inquisitionszeugen bannirt (vgl. Brunner a. a. O., S. 84), welche lezteren hier, wie später vollkommen evident werden wird, unter der Parteibezeichnung mitbegriffen sind. Im Inquisitionstermin waren aber auch die Schöffen unentbehrlich, theils als Leiter der Verhandlung, besonders als Inquirenten; dann aber auch, weil die Inquisition mit einem förmlichen Urtheil über ihren Ausfall abschloss; Thatsachen, die eine hinreichende Anzahl von Placita bestätigen, deren wir später noch einige kennen lernen werden [1]).

Unter diesen Umständen fühle ich mich aber vollkommen ausser Stande, aus c. 20 die Folgerung zu ziehn, dass es just die Überbürdung mit Schöffendienst ist, welche die Verordnung veranlasst hat; für das Urtheil war ja durch die „septem scabini" gesorgt, und es könnte sich doch höchstens darum gehandelt haben, noch ein überflüssiges Personal als acclamirenden Umstand und Verhandlungszeugen zuzuziehn; eine Befugniss, die dem Richter meiner Ansicht nach gar nicht zugestanden. Dagegen ging seine Befugniss

---

[1]) Mit dieser Interpretation, insbesondere mit meiner Interpretation des Wortes placitum steht auch im genauesten Einklange Capit. a. 817, c. 15 (Mon. Germ., Legg. I. 213):

„Si liber homo de furto accusatus fuerit, et res proprias habuerit, in *mallo* ad praesentiam comitis adhramiat". (Der Klagtermin soll nicht vor dem Centgrafen, sondern vor dem Grafen selbst abgehalten, und diesem Caution dafür gestellt werden, dass der unter Anklage Gestellte im 2. Termine zum Reinigungsverfahren schreitet.) „Et si res non habet, fidejussores donet, qui eum adhramire et in *placitum* adduci" (*Tautologie*) „faciant. Et liceat ei prima vice per sacramentum se secundum legem idoneare" u. s. w.

Dass hier placitum im Sinne von Afterding steht, kann keinen Augenblick verkannt werden. In demselben Geseze heisst es aber c. 14 (Mon. Germ. a. a. O., S. 212 f.):

„Ubi (zu verstehn wohin = an welcher Malstatt) antiquitus consuetudo fuit de libertate sacramenta adhramire (Bürgschaft dafür stellen, dass der Eid binnen der und der Zeit da und da werde geschworen werden), vel jurare, (in Bez. a. dies jurare muss das vorhergehende ubi = wo genommen werden), ibi *mallum* habeatur, et ibi sacramenta jurentur ... Minora vero placita" — d. h. Afterdinge zur Erledigung minder wichtiger Dinge, wie die Ableistung feierlicher Eide (vgl. über die bedeutenden Solennitätsformen noch im XIII. Jahrh., Planck, Gerichtsverfahren, II. 31—38) — „comes sive intra suam potestatem" — auf der curtis regia, wo er wohnt, seiner regelmässigen Dingstätte, wo auch wahrscheinlich regelmässig die Eides-adhramitio und Ableistung vorgenommen wurde — „vel ubi impetrare potuerit, habeat" u. s. w.

Sohm versucht allerdings (S. 387) in diese klaren Gesezesvorschriften ganz andere Dinge hinein zu interpretiren; indess mir scheint völlig vergeblich.

zur Bannirung von Inquisitionszeugen sehr weit, und ich kann aus der Verordnung, namentlich auch im Hinblick auf spätere ähnliche, nichts weiter herauslesen, als dass eben das Inquisitionsrecht nicht zu chicanösen Bannirungen benuzt werden soll.

Es wäre Blindheit, wollte man nicht erkennen, dass gegen die vorstehende Interpretation sich drei Einwendungen machen lassen, die zwar den Kernpunkt, worauf es hier allein ankommt, nicht treffen, nämlich die Frage, ob c. 20 just grade einen Schuz gegen die Plackerei mit Schöffendienst, oder nicht vielmehr mit anderem Gerichtsdienst verhindern wolle, nicht eigentlich berühren, dennoch aber zu belangreich sind, um sie zu übergehn und sofort in der Hauptuntersuchung weiter vorzuschreiten. Der erste dieser Einwürfe ist, dass die Verordnung sich auch noch in anderen Capitularien findet, und dort theilweis so gefasst ist, dass an eine Beziehung derselben zu Inquisitionsterminen u. s. w. nicht entfernt zu denken. So namentlich schon in dem ein Jahr ältern langobardischen Capitular a. 802, c. 14 (Mon. Germ., Legg. I. 104); so ferner in c. 13 der Constitutiones Olonnenses Lothars von 823 (Mon. Germ. a. a. O., S. 131) und in Capit. a. 829 c. 5 (ebendas., S. 354). Wie es kommt, dass das langobardische Capitular keinen bestimmteren Bezug auf die Zeugeninquisition nimmt, kann ich nicht erklären; die beiden Capitularien von 823 und 829 dagegen thun es ganz entschieden, indem sie ausdrücklich der Zeugen gedenken. Aus ihnen kann ich daher einen Einwurf gegen meine Interpretation des „quaerere" in Capit. a. 803, c. 20 nicht allein nicht hernehmen, sondern glaube im Gegentheil eine wichtige Bestätigung derselben darin zu finden. Da es nun aber unleugbare Thatsache ist — wir werden uns sofort davon überzeugen — dass der praktische Gedanke, auf den es die Capitularien von 802 und 803 in den bezeichneten Capiteln abgesehn haben, in diesen selbst mangelhaft und unvollständig ausgedrückt ist, so möchte ich sehr stark vermuthen, dass die in Rede stehende Abweichung der langobardischen Verordnung von 802 von der fränkischen von 803 einzig und allein eine Folge dieses Gebrechens ist. In Karls d. Gr. aachener Capitular von 809, c. 5 (Mon. Germ., a. a. O., S. 156) kehrt denn auch die Wendung des Capit. a. 803, c. 20 wider; aber grade dieses Capitular beweist die Unvollständigkeit der älteren Verordnungen recht eclatant. Es heisst dort nämlich:

„Ut nullus alius de liberis hominibus ad placitum vel ad mallum" — der Leser beachte diese Zusammenstellung wohl! — „venire cogatur, exceptis scabinis et *vascis comitum*"[1]) — d. h. die königl.

[1]) In c. 13 derselben Capitulat. heisst es abermals: „Ut nullus ad pla-

pênas, welche mit dem comes zusammen als dessen Unterbeamte in die Grafschaft geschickt sind — „et qui illorum causas quaerendi aut respondere debent“ (nach einer richtigeren Variante: „nisi qui causam suam quaerere debet ac respondere“).

Aber auch diese Fassung ist noch keineswegs richtig und vollständig. Das werden wir weiter unten alsbald sehen und lehrt schon das folgende c. 12 des ingelheimer Capitulars von 807 (Mon. Germ., a. a. O., S. 151), das aber auch seinerseits an der erheblichsten Unvollständigkeit leidet:

„Ut per placita non fiant banniti liberi homines excepto si aliqua proclamatio super aliquem venerit[1]), aut certe si scabinus aut judex non fuerit[2]), et pro hoc condemnati illi pauperes“ (les pauvres) „non fiant“.

Ein zweiter sehr bedeutender Einwand gegen meine Interpretation lässt sich den Schlussworten des c. 20 entnehmen: „qui ad omnia placita praeesse debent“. Gewisse bei Besprechung des dritten Einwandes mitzutheilende karoling. Vorschriften können nämlich, troz der oben (S. 185, N. 1) vorgeführten c. 14, und 15 des Capitulargesezes von 817 die Vorstellung erzeugen, als bedeute placitum in der karoling. Rechtssprache nicht bloss Afterding in dem, S. 184, bezeichneten Sinne, sondern „Gerichtssizung“ überhaupt, wie ja auch später die Urkunden über Gerichtssizungen Placita genannt sind. Einer solchen Auffassung würde nun das „omnia“ placita erheblichen Vorschub leisten, sobald man es nicht quantitativ im Sinne von „alle, die vorkommen“, sondern qualitativ als „jeder Art“ nähme. Und da es sich unmöglich annehmen lässt, dass Karl d. Gr. in dem Saze: „Ut nullus ad *placitum* banniatur“ das Wort placitum in einem anderen Sinne genommen, wie in dem Schlusssaze, so scheint die Folgerung unvermeidlich, dass der erste Saz: Ut nullus bis quaerere debet ganz allgemein die amtliche Vorladung der Dingmannen zu Gerichtssizungen, und nicht bloss zu den Afterdingen verbiete. Ich will dem gegenüber nicht darauf zurückkommen, dass die Verordnung die Möglichkeit der Parteibannirung voraussezt, die schlechterdings nur beim Afterdinge denkbar ist, und auch dort nur unter ganz bestimmten Bedingungen; ich will vielmehr hier noch auf einen anderen Umstand aufmerksam machen, den v. Savigny und

---

citum venire cogatur, nisi qui causam habet ad quaerendam, excepto scabinis et vassallis comitum“.

[1]) Ausgenommen, wenn das Gerücht (Gerüft) geschrien wird, das eben selbst zur Folge zwingt, so dass hier gar nicht von einem besonderen „bannire“ geredet werden kann. Vgl. Planck, Gerichtsverfahren, I. 759—64.

[2]) wenigstens nicht, wenn sie nicht sind.

seine Nachfolger ms. Es. sehr zu Unrecht unbeachtet gelassen haben. Es sind die Schlussworte des c. 20: „qui ad omnia placita *praeesse* debent". v. Savigny hat das praeesse offenbar im Sinne von „adesse" gedeutet, wie es auch seine Anhänger nehmen. Dieser Interpretation steht auch der Umstand höchst plausibel zur Seite, dass in dem Capitulargesez von 829 c. 5 wirklich „adesse" und nicht praeesse steht. Jedoch jenes Gesez braucht, wie wir sehn werden, das Wort placitum bereits im Sinne von mallum und placitum, was in der Capitularverordnung von 803 entschieden nicht der Fall ist; diese Abweichung aber machte das verb. praeesse für das Capitulare von 829 unbrauchbar. Das praeesse besagt nämlich genau unser „vorstehn", leiten; ad omnia pl. praeesse aber bei allen „Placitis" die Leitung übernehmen. Beim mallum kann selbstverständlich von einer Leitung durch die Schöffen keine Rede sein; wohl aber beim Afterdinge, und insbesondere beim Inquisitionsafterdinge, wie ich bereits gesagt habe. Auch das praeesse scheint mir daher meine Auffassung durchaus zu bestätigen.

Der dritte und schwerste Einwurf gegen die hier vorgetragene Auffassung des Capit. a. 803, c. 20 ist endlich die Thatsache, dass das darin enthaltene Verbot in späteren Capitularien mit den sogen. drei Echtdingen verquickt erscheint, und dann — selbst noch bei den Friesen im XIII. Jahrhundert[1]) — in der Gestalt eines statsbürgerlichen Grundrechts auftritt, welches aller dingpflichtigen Lasten entledigt, sofern der Dingmann nur die drei Echtdinge des Jahres besucht.

Diese Thatsache hat Veranlassung zu der Annahme gegeben, Karl d. Gr. habe die Echtdinge auf drei reducirt, und dadurch seinem Verbote Capit. a. 803, c. 20 erst die vollendete statsrechtliche Form gegeben. Ich vermag mich dieser Ansicht nach reiflichster Erwägung nicht anzuschliessen, sondern glaube, dass sie auf einem erheblichen Irrthum und auf Vermengung verschiedenartiger Dinge beruht.

Dass die Ansicht nicht von v. Savigny selbst herrührt, zeigt die S. 180 ff. ausgehobene Passage aus seiner Geschichte des röm. Rechts. Er selbst ist vielmehr der Meinung gewesen, Karl d. Gr. habe die drei sogen. Echtdinge bereits vorgefunden; und da er ferner diese Echtdinge sämmtlich für Gerichtsversammlungen gehalten, so hat er — stark begünstigt durch die alsbald vorzu-

---

[1]) Z. B. das fries. Schulzenrecht aus dem XIV. Jahrh., § 52, v. Richthofen, Rechtsquellen, S. 395, Zeile 29 ff. Auf dasselbe kommt Sachssp. I. 2, § 2 hinaus.

führenden Aussprüche der Capitularien — die vermeintliche Reform Karls d. Gr. mit denselben in Verbindung gebracht, sie gewissermassen als Stüzpunkte jener Reform bezeichnet. v. Savignys Annahme von der vorkarolingischen Existenz und dem gerichtlichen Charakter der drei fränkischen Echtdinge, resp. der drei germanischen Echtdinge hat nun zwar — z. B. in Thudichum[1]) — Anhänger gefunden; andere Forscher dagegen vermochten platterdings keine Spur derselben in den Quellen zu entdecken, und nahmen vielmehr, bestimmt vorzugsweis durch gewisse Vorschriften der Lex Bajuvariorum und Alemannorum, an, dass die einzelnen Grafschaften des Frankenreichs weit zahlreichere Echtdinge wie drei gehabt haben müssten, woneben sich dann noch das eine Allding, das Märzfeld als stetig in ihrer Bedeutung sinkende Reminiscenz der ältesten Zeit erhalten habe[2]). Danach erschienen dann Karls d. Gr. drei Echtdinge als Reduction, welche mit dem Capit. a. 803, c. 20 im vollsten Einklange zu stehn, und daher auch sehr natürlich zu erklären schien, dass das „Princip" des c. 20 cit. mit jener Reduction zusammen später die Bedeutung des bereits erwähnten statsbürgerlichen Grundrechts angenommen hat.

Dieser Theorie müsste unbedingt beigetreten werden, wenn sich die Hypothese von den zahlreicheren gerichtlichen Echtdingen der Grafschaft in vorkarolingischer Zeit rechtfertigen liesse. Dass indess in dieser Beziehung die Berufung auf die baiersche und alemannische Analogie nichts beweist, wird sich später zeigen; und

---

[1]) „Die Gau- und Mark-Verfassung in Deutschland", Giessen 1860, S. 53, wird von 2, 3 oder 4 Echtdingen der Cent gesprochen; „Der altdeutsche Staat" Giessen 1862, S. 45 f., heisst es dagegen: „Nichts hindert anzunehmen, dass die Hundertschaft . . . schon in ältester Zeit bloss 3 Mal des Jahres ungeboten . . zusammenkam".

[2]) Hierher rechne ich namentlich Waitz, V.-G. IV. 318 f., obwohl aus seiner Darstellung, V.-G. III. 462—68, hervorgeht, dass er die Einsezung der 3 Alldinge durch Karl d. Gr., die er übrigens willkürlich zu „Gerichtsversammlungen" macht, eigentlich — gleich mir — nur für die Reactivirung älterer Zustände hält, wenngleich in einer Weise, die von meiner weiter unten dargelegten Auffassung erheblich abweicht. Waitz hat es vermieden, sich darüber auszusprechen, ob er nur in den grossen Landesversammlungen Echtdinge sieht, oder auch unter den häufigeren Grafschaftsdingen, deren Existenz er ausdrücklich behauptet, solche — wenigstens z. Thl. — sucht. Da indess Waitz — übrigens ohne quellenmässigen Anhalt — behauptet, Karl d. Gr. habe die Zahl der Grafschaftsdinge vermindert, so wird es wohl richtig sein, ihn so zu verstehn, als habe Karl d. Gr. alle echten Grafschaftsdinge neben den grossen Echtdingen abgeschafft. — Wie Sohm sich das Verhältniss der 3 Echtdinge zu den Grafschaftsdingen vorgestellt hat, daraus vermag ich schlechterdings nicht klug zu werden; doch kann das auf sich beruhen bleiben.

andere Argumente dafür hat man nicht. Sieht man sich jedoch — emancipirt von dieser ms. Es. unhaltbaren Hypothese — den Gang der karolingischen Gesezgebung bis zur Ausbildung jenes statsbürgerlichen Grundrechts etwas schärfer an, so wird man, glaube ich, zu folgender wesentlich anderen Entstehungsgeschichte der drei karolingischen Echtdinge kommen.

Dass das Urgermanenthum drei Echtdinge gekannt hat, macht mir die gleiche Einrichtung bei den Isländern vollkommen zweifellos. Diese Echtdinge waren aber wie ebenfalls die isländischen Einrichtungen, — um von gewissen anderen Nachrichten zu schweigen — beweisen, keineswegs alle drei Gerichtsversammlungen, sondern nur eine einzige davon, welche die Isländer das Allding nannten; die beiden anderen waren religiösen Feiern gewidmet[1]). Nun kam die christliche Zeit, welche ganz natürlich die beiden religiösen Versammlungen beseitigte. Daher bei den Franken und Langobarden nur noch das eine Märzfeld. So ist es die ganze merowingische Zeit hindurch geblieben; sobald indess die Karolinger den Thron bestiegen hatten, änderte sich die Sache. Pippin sezte zwei jährliche Kirchensynoden durch sein Capit. von 755, c. 4 (Mon. Germ., a. a. O., S. 24 f.) wider ein, und Karl d. Gr. verordnete durch ein in den Jahren 769—71 promulgirtes Capitular, c. 12 (Mon. Germ., a. a. O., S. 33):

„Ut ad mallum venire nemo tardet, primum circa aetatem, secundo circa Autumnum. Ad alia vero placita, si necessitas fuerit, vel denunciatio regis urgeat, vocatus venire nemo tardet“[2]).

Der kirchliche Charakter dieser Neuerung tritt besonders scharf in folgender Verordnung für Friesland, Capit. a. 799, c. 6 (Mon. Germ., Legg. I. 78) hervor:

---

[1]) Frühlingsding und Herbstding sind bei den Isländern ursprünglich der religiösen Festfeier gewidmet gewesen; daher auch hier die Verpflichtung aller Dingmannen zu erscheinen. Nur das Allding par exc. war Gerichtsversammlung; daher hier sehr eingeschränkte Erscheinungspflicht. Vgl. Konr. v. Maurer, Island (1874), SS. 160—163 u. 180 ff., wo übrigens keineswegs die hier ausgesprochene, aus den Thatsachen gefolgerte Ansicht aufgestellt ist.

[2]) Diese Verordnung habe ich hauptsächlich S. 187 im Sinne gehabt, als ich gesagt, „gewisse“ karolingische Vorschriften könnten die falsche Ansicht erregen, als bedeute placitum in der karolingischen Rechtssprache Gerichtssizung überhaupt. Indess auch hier ist ganz entschieden placitum im Sinne von Afterding gebraucht; die übrigen Versammlungen werden als die Afterdinge betrachtet, wo die in den genannten beiden Alldingen eingeleiteten Geschäfte zu Ende geführt werden. Übrigens leidet diese Verordnung an einer ganz ähnlichen Unvollständigkeit wie Capit. a. 803, c. 20; eine Thatsache, die ich sofort aufdecken werde.

„Ut bis in anno concilia celebrentur, sicut in Concilio Calcidonensi continetur, c. 9".

Diese beiden reactivirten kirchlichen Volksversammlungen stecken unzweifelhaft mit in den sogen. drei karolingischen Echtdingen, und die Verordnung von 769 oder 770, resp. 71 zeigt sich hier wider ebenso mangelhaft wie die Verordnung von 803. Diese Thatsache geht mit voller Sicherheit aus c. 14 des langobardischen Capitulars von 802 hervor:

„ingenuos homines nulla placita faciant custodire" (scil. vicarii u. s. w.), „postquam illa 3 custodiant placita, quae instituta sunt".

Wie ich bereits bemerkt, kannten die Langobarden in vorkarolingischer Zeit nur noch ein ordentliches Allding, das Märzfeld; es ist also völlig zweifellos, dass die Worte „quae instituta sunt" sich auf eine neue karolingische Einrichtung beziehn. Dass diese aber blosse Übertragung einer inzwischen für das eigentliche Frankenreich getroffenen Anordnung war, ist nicht bloss an und für sich vollkommen wahrscheinlich, sondern wird durch den Umstand gradezu zur Gewissheit, dass das Capitulargesez von 829 in c. 5 die Dreizahl wirklich hat[1]), ohne dass inzwischen irgend welche Änderung eingetreten wäre. Ich werde die betreffende Vorschrift weiter unten mittheilen. Erst sie hat die Sache aus der Sphäre der Regierungsverordnungen heraus in diejenige des wirklichen Gesezesrechts erhoben; dass aber Karl d. Gr. hier mit dem blossen Regierungsverordnungsrecht durchdringen konnte, erklärt das königliche Bannrecht, wie es z. B. Capit. a. 769—71, c. 12 bezeugt, vollkommen.

Ich hoffe, der Leser wird sich jezt überzeugt haben, dass meine Auslegung von Capit. a. 803, c. 20 unbedenklich ist; jedenfalls wenigstens darf ich wohl so viel als festgestellt betrachten, dass es unrichtig ist, mit v. Savigny anzunehmen, die Überbürdung mit Schöffendienst allein oder selbst nur theilweis habe jene Verordnung veranlasst. Um indess in diesem entscheidenden Punkte noch sicherer zu gehn, wollen wir jezt zum Schluss auch diejenigen Capitularverordnungen und Geseze noch durchmustern, denen v. Savigny das angebliche Motiv für die vermeintliche Reform der fränkischen Gerichtsorganisation entschöpft hat.

Zuerst erscheint der Gedanke der Beschränkung des Gerichtszwanges mit dem von v. Savigny aufgedeckten Motiv verknüpft, in einem eigenen Capitulare Karls d. Gr. nämlich Capit. a. 805, c. 16 (Mon. Germ., Legg., I. 134):

[1]) C. 13 der sogen. Constitutiones Olonnenses, a. 823 (Mon. Germ., Legg. I. 233) kann hier als langob. Verordnung natürlich nicht in Betracht kommen.

„De oppressione pauperum liberorum hominum, ut non fiant a potentioribus per aliquod malum ingenium contra justitiam oppressi, ita ut coacti res eorum[1]) vendant aut tradant. Ideo haec et supra et hic de liberis hominibus diximus, ne forte parentes contra justitiam fiant exhereditare[2]), et regale obsequium minuatur, et ipsi heredes propter indigentiam mendici vel latrones, vel malefactores efficiantur. Et ut saepius non fiant manniti ad placita, nisi sicut in alio capitulare praecepimus ita servetur".

Dass der lezte Saz auf Capit. a. 803, c. 20 zurückweist, bedarf keiner Bemerkung. Ich kann denselben nicht auf Schöffendienst, sondern lediglich auf unsinnige Bannirungen in fremden Angelegenheiten beziehn.

In seinem Capit. a. 811, c. 2 u. 3 (Mon. Germ., Legg. I. 168) hat sich Karl d. Gr. nochmals über die Sache ausgesprochen, und mir scheint, diese Verordnung macht erst recht klar, dass es sich dabei durchaus nicht um Schöffendienst, sondern um die von mir bezeichneten Dinge handelt. Es heisst dort:

2. Quod pauperes se reclamant expoliatos esse de eorum proprietate. Et hoc aequaliter clamant super episcopos et abbates et eorum advocatos, et super comites et eorum centenarios.

3. Dicunt etiam, quod quicunque proprium suum episcopo, abbati vel comiti aut judici vel centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperum, quomodo eum condempnare possint, et illum semper in hostem faciunt ire, usque dum pauper factus, volens nolens suum proprium tradat aut vendat; alii vero qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant.

Angesichts des c. 3 können v. Savigny und seine Anhänger ms. Es. die Behauptung betreffs des angeblichen gesezgeberischen Motivs nur retten, wenn sie nachweisen, dass die Worte: „occassiones quaerunt super illum pauperum, quomodo eum condempnare possunt" auf das Gewedde geht, das der pauper wegen verweigerten Schöffendienstes zu zahlen habe. Abgesehn indess, dass sie damit mit

[1]) D. h. suas.

[2]) exhereditare steht hier im Sinne von „des Erbgutes beraubt". Unter dem Erbgute aber ist das Alod (Lex Sal. de alodis, Merk., tit. 59) verstanden. Das „contra justitiam" erklärt sich einigermassen aus Lex Saxon. (Merk.) 62, wonach das Dasein von Erben dem Alodialbesizer die freie Verfügung über sein Erbe entzieht. contra justit. meint: so dass die Erben benachtheiligt werden. Die Art und Weise, wie die exheredatio geschieht, hat sich der Gesezgeber, wie mir scheint, nicht ganz concret ausgemalt; er begreift darunter die Chicane schlechthin, also z. B auch chicaneuse Vindicationem. — Unter obsequium regale ist der gesammte Statsdienst, einschliesslich des Heerdienstes verstanden.

sich selbst in unlöslichen Widerspruch kommen würden, da ja nach ihrer Theorie jezt eben der pauper von diesem Dienste entbunden ist, so ist doch wohl nicht glaublich, dass Karl d. Gr. solchen Gedanken mit den Worten „occasiones quaerunt" eingeleitet haben würde. Dieselben weisen vielmehr darauf hin, dass sie ungerechter Weise jede sich darbietende Handhabe benuzen, um unter dem formalen Schein Rechtens die Leute aus anderen Gründen vor Gericht zu fordern, dort ungerecht zu verurtheilen, oder falls sie dem Ladungsbefehle nicht gehorchen, in Ordnungsstrafe (Gewedde) zu nehmen.

Endlich kehrt dieselbe Klage auch unter Ludwig d. Fr. wider; in cap. 5 des von ihm und seinem Sohne Lothar gemeinschaftlich erlassenen Capitulars von 829 (Mon. Germ., Legg., I. 354) heisst es:

„De vicariis et centenariis, qui magis propter cupiditatem quam propter justitiam faciendam saepissime placita tenent, et exinde populum nimis adfligant, ita teneatur sicut in capitulari domni Karoli imperatoris continetur lib. III. c. 40[1]): Ut nullus ad placitum manniatur, nisi qui causam suam quaerit, aut si alter ei quaerere debet, exceptis scabinis septem qui ad omnia placita adesse debent. Item de eadem re in capitulari nostro lib. IV, c. 55[2]): De placitis siquidem, quos liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri penitus observanda et tenenda est, ut videlicet in anno 3 solummodo generalia placita observent, et nullus eos amplius placita observare compellat, nisi forte quilibet aut accusatus fuerit aut alium accusaverit, aut ad testimonium perhibendum evocatus fuerit[3]). Ad cetera vero quae centenarii tenent, non alius venire jubeatur, nisi qui aut litigat, aut judicat, aut testificatur. Et quicunque hujus constitutionis transgressor a missis nostris inventus fuerit, bannum nostrum persolvat".

Ich denke der Saz: „Ad cetera vero quae centenarii tenent, non alius venire jubeatur, nisi qui aut litigat, aut judicat aut testi-

[1]) Das Citat bezieht sich hier und im Folgenden auf die (827 entstandene) Capitulariensammlung des Angesis. (Mon. Germ., Legg., I. 305). Gemeint ist zweifellos Capit. a. 803, c. 20.

[2]) Vgl. die Capitulariensammlung von Angesis, Mon. Germ., Legg. I. 319. Angesis selbst hat die hier wortgetreu republicirte Vorschrift dem aachner Capitular Ludwigs d. Fr. a. 817, c. 15 (nach Heineccius, Corpus jur. Germ. noch Capit. V, a. 817, c. 14) (Mon. Germ., Legg. I. 216) entlehnt.

[3]) Die Worte „ad testimonium perhibendum evocatus fuerit", beziehn sich nicht auf den Inquisitionsbeweis, sondern auf den alten formalen Zeugenbeweis, worüber Brunner, Schwurger., SS. 50 ff.. zu vergleichen.

ficatur", beweist unwidersprechlich, dass der übertriebene Gerichtszwang **nicht** darin seinen Grund hatte, dass die Leute eben zum Urtheil herbeigezogen wurden, sondern dass es dazu andere Handhaben gab; und ich bin ferner der Meinung, dass das „aut testificatur" ziemlich deutlich darauf hinweist, dass auch der Zeugnisszwang nicht zu unnöthigen Ladungen missbraucht werden soll.

b. Peremtorische Einreden gegen die savignysche Theorie.

1. Bereits die alten salfränkischen Raginburgen waren wirkliche Beamte.

Der Cardinalpunkt der gesammten savignyschen Theorie ist der Saz:

Karl d. Gr. hat ständige Beamte für die Urtheilsfindung eingeführt, die seitdem verpflichtet waren, sich zu jeder Gerichtssizung einzufinden.

Sollte sich also herausstellen, dass dieser Saz insofern unrichtig ist, als das Beamtenthum der „Schöffen" keine Neuerung Karls d. Gr. ist, so wäre es nicht bloss mehr wahrscheinlich, nein es wäre unumstösslich gewiss, dass seine Theorie falsch, unhaltbar ist.

Merkwürdiger Weise hat nun v. Savigny so wenig wie irgend einer seiner Nachfolger die Beamtenqualität der alten fränkischen Raginburgen wirklich untersucht, bevor er sie in Abrede stellte, ungeachtet des schwer wiegenden, ihm bereits von Jac. Grimm entgegengestellten Bedenkens in Abrede stellte, dass dem eigentlich schon der Titel rachinêburgjo widerspreche. Vgl. Abschn. I, SS. 59—63. Im wesentlichen hat es v. Savigny vielmehr bei einem Inductionsbeweise bewenden lassen, der ihn dazu geführt hat, im rachinêburgjo nichts als den einfachen Dingmann zu sehn, woraus sich dann allerdings von selbst ergab, dass die Franken eigentliche Urtheilsfindungs**beamte** nicht gekannt. Ich habe den Leser bereits Abschn. I, SS. 63—69, mit diesem Beweise bekannt gemacht, und dort auch gezeigt, dass er nicht wohlgegründet, nicht stichhaltig ist. Nur ganz nebenher (a. a. O., S. 241) hat v. Savigny ausserdem noch auf ein fränkisches Beispiel aus der ersten Hälfte des VII. Jahrhunderts aufmerksam gemacht, in der Meinung, dasselbe bestätige seine Ansicht.

Auch hier haben v. Savignys Nachfolger die Sache nicht um ein Har gefördert. Sohm z. B. weis, a. a. O., S. 379 f., nicht Redewendungen genug zu erfinden, um immer wider zu betonen, dass

die „Schöffen“ königliche Beamte seien; dass aber die alten Raginburgen diese Eigenschaft nicht gehabt, ist ein reines Axiom für ihn.

Das entspricht indess der wahren Sachlage durchaus nicht. Schon aus dem — der Vita Amandi, c. 12 (a. 626) (Bouquet, III. 533) entlehnten — allegirten Beispiele hätte v. Savigny ersehn können, dass er sich täusche. Es heisst dort: „Comes quidam ex genere Francorum, cognomine Dotto, congregata non minima multitudine“ — also öffentlich! — „Francorum in urbe Tornaco, ut erat illi injunctus, ad dirimendas resederat actiones. Tunc subito a lictoribus ante eum praesentatus est quidam reus, quem *omnis turba* acclamabat dignum esse morte. Erat namque isdem fur, plagis jam crudeliter affectus, vehementerque caesus, corpore etiam semivivus. Cumque praefatus Dotto decrevisset, ut eum patibulo deberent affigere, vir Domini Amandus adveniens, obnixa prece postulare coepit, ut ei vitam concedere dignaretur. Sed ut erat saevus atque omni bellua crudelior, nihil apud eum obtinere potuit“. v. Savigny meint, das Beispiel bezeuge, dass das gesammte Volk damals im fränkischen Gericht die Urtheilsfindung besorgt. Damit stimmt aber schon nicht überein, dass die Vita dem Grafen allein das decernere beilegt. Davon aber abgesehn, beweist das Beispiel grade umgekehrt, dass nicht das Volk, sondern nur bestimmte Auserlesene zu Gericht sizen. Die „omnis turba“ kommt erst mit dem in handhafter That gefangenen Diebe ins Gericht, aufgeboten durch das Gerücht oder Gerüft. Auch die congregata non minima multitudo gehört ganz offenbar nicht zum eigentlichen Gericht, sondern ist die zuschauende Menge, der Umstand im weitesten Sinne des Worts.

Es wäre natürlich eine handgreifliche Lächerlichkeit, direct aus einer Quellenstelle, wie diese, die Beamteneigenschaft der Raginburgen beweisen zu wollen; ich meine nur v. Savigny hätte daraus schon ersehn können, dass es eben nicht die ganze Menge der Dingleute ist, welche nach altfränkischem Recht zum Urtheil berufen ist. Und von diesem Standpunkte aus führen zwei andere Stellen sofort zu der Erkenntniss, dass die Raginburgen damaliger Zeit bereits ständige Beamte gewesen; ich meine das Edict. Chilperici, c. 7 und Ademars Chronicum Aquitanicum et Francicum, seu historia Francorum, II. 19. Die erstere Stelle hat sicher v. Savigny schon gekannt, ist aber ebenso wie seine Nachfolger durch die bis zur Sinnlosigkeit gesteigerte Corruption des Textes verhindert, diejenigen Schlüsse daraus zu ziehn, die ich daraus ziehe. Da Ademars Chronik erst von Waitz durch Herausgabe grösserer Theile derselben 1841 im IV. Bande der Abtheilung „Scriptores“

der Monumenta Germaniae wider in Erinnerung gebracht ist, so dürfte v. Savigny die hier in Betracht kommende Stelle derselben überhaupt nicht gekannt haben. Waitz kennt sie natürlich, und hat sie auch V.-G. IV. 338, N. 1, berücksichtigt und dadurch auch Sohm (S. 385, N. 51) und mich darauf aufmerksam gemacht.

Wenden wir uns erst zu Ed. Chilperici, c. 7 [1]). Für mich kommt hauptsächlich die folgende Passage in Betracht:

„si dixerit ille cui res tolluntur, quod male eum destruat" (scil. grafio), „et contra legem et justitia, tunc maniat graphio eum" — den Clamanten — „inter noctes 42, et ille" — scil. graphio — „et suo contractorem", d. h. denjenigen, der die Execution beim Grafen beantragt hat — „qui eum invitavit similiter" — d. h. ebenfalls intra noctes 42 — „maniat. Et si non negaverit ille qui invitavit, adducat [2]) 7 rachimburgiis ferrebannitus, qui antea audissent causam illam, nobis praesentibus erit [3]). Es si 7 venire non potuerint, et eos certa sonia detrigaverit, et" (lies „ut") „toti" (d. h. omnes) „venire non possint, tunc veniant 3 de ipsis, qui praeside sua dicant et pro paris suos sunia nuntiant" [4]).

Der lezte Saz schliesst ms. Es. jeden Zweifel über die Amtsqualität der Raginburgen aus; dieselben werden unzweifelhaft hier als „pares", wie die Friesen sagen „sîþar", d. i. Genossen bezeichnet; eine Ausdrucksweise, die sich schechterdings nicht anders verstehn lässt, als dass der Gesezgeber eine dauernde Amtsgenossenschaft, eine collegiale Stellung unter ihnen angenommen hat. Ich verweise z. B. auf die merkelschen, dem von Chilperich I beherrschten, neustrischen Gebiete entstammenden Formeln 18, 23 und 35 (Zeitschr. f. Rgesch., I. 207, 210 f. u. 218 f.), wo das Adject. par im Sinne unseres „verwandt" gebraucht ist. Vgl. auch

---

[1]) Vgl. darüber auch Sohm, Process d. Lex Salica, SS. 207—10; v. Bethmann-Hollweg, German.-roman. Civilproc., I. 521 ff. und Brunner, Gerichtszeugniss u. Königsurkunde, S. 165 f.

[2]) Scil. ille; nicht etwa grafio.

[3]) Ms. Es. ist zu lesen: Et si negaverit qui invitavit, adducat 7 rachineburgios ferbannitos qui antea audissent causam illam nobis praesentibus. „Si negaverit" = wenn er bestreitet, zu Unrecht die Pfändung beantragt zu haben. — Die abweichende Erklärung von Sohm, Process d. Lex Salica, S. 208, scheint mir derartig willkürlich und gesucht, dass ich hier nicht weiter darauf eingehe.

[4]) Pertz corrigirt das „praeside sua" in „per fide sua", was mir rein unmöglich scheint. Ms. Es. ist zu lesen: qui pro praeside suo dicant et pro paribus suis soniam nuntient. Auffallender Weise übergeht Sohm, a. a. O., diese erhebliche Frage ganz, nur dass er thatsächlich der pertzschen Conjectur gedenkt.

Gengler, Glossar, s. v. par. Von hier aus fällt denn auch ein sehr bedeutungsvolles Licht auf das Wort praeses, womit unfraglich der Graf gemeint ist. Die Bezeichnung „praeses" für Graf ist in romanischen Gegenden bekanntlich nicht grade selten; hier aber hat das Wort einen starken Beigeschmack von „Vorgeseztem". Dazu kommt dann noch das Particip. „ferrebanniti". Sohm will dasselbe (a. a. O., S. 208 f.) durch tanganati umschreiben. Hier aber, wie im Schlusssaze von Lex Sal. de testib. (Merk. 49), besagt das Wort „durch Amtsbefehl vorgeladen"[1]); die „7 rachimburgii ferrebanniti" besagt: diejenigen 7 Rachinburgen, denen der Graf für jene Gerichtssizung den eigentlichen Raginburgendienst im Sinne des Titels de rachineburgiis übertragen hatte. Mit den soeben aufgedeckten Thatsachen steht auch ein zweiter sehr erheblicher Umstand im Ursachzusammenhange, den ich hier ebenfalls nothwendig hervorheben muss. Sohm, Process d. Lex Salica, S. 205, und Cohn, Justizverweigerung, S. 74, nehmen an, dass die 7 Raginburgen, die bei der Pfändung zugezogen sind und später auch im königlichen Hofgericht als Zeugen auftreten, dieselben sind, welche ursprünglich den Schuldner zur Zahlung verurtheilt haben, und dass ihr Gerichtszeugniss über jene Verurtheilung die Grundlage des Pfändungsantrages ausmacht. Zu gleichem Ergebniss führt auch das, was Brunner (Gerichtszeugniss u. Königsurk., S. 165 f.) über die Sache sagt, wenngleich dabei — wie es scheint absichtlich — das Wort „Gerichtszeugniss" vermieden ist. Es heisst dort nämlich: „Die Aufforderung zur Pfändung soll gerichtlich geschehn ante rachimburgiis sedentes et dicentes, quod ipsi illum ante audierint. Der Kläger nennt nicht mehr selbst die Pfändungssumme, sondern er verlangt vom Grafen nur, ut praendat, quantum rachimburgii antea oderint". Dass diese Auffassung — abgesehn von der Frage, ob die Vorschrift, wie die genannten Forscher annehmen, eine Neuerung enthält — richtig ist, lässt sich nicht bestreiten. Wie soll aber die Möglichkeit jenes Gerichtszeugnisses, des „dicere quod ipsi illum ante audierint" erklärt werden, wenn nicht aus der Beamteneigenschaft der Raginburgen, namentlich derjenigen sieben von ihnen, „qui ad *omnia* placita praeesse debent", und daher auch bei jedem Urtheil amtlich thätig sind? v. Savigny würde hierauf sicher keine Antwort geben können; nach ihm wäre es reinster Glückszufall, wenn der Kläger grade diejenigen Raginburgen wider in Function

---

[1]) So auch Cohn, Justizverweigerung, S. 31 f., Note 13; Cohn will jedoch die Raginburgen nur in Bezug auf das Gerichtszeugniss, das sie im königlichen Hofgericht ablegen sollen, ferbanniti in diesem Sinne sein lassen.

träfe, welche vordem den Beklagten verurtheilt. Sohm (und mit ihm Cohn) werden freilich antworten: v. Savigny hat ja eben darin geirrt, dass er Gerichtsversammlungen angenommen, welche nicht „Vollgerichte" waren; da aber eben alle Gerichte „Vollgerichte" waren, so mussten auch die jezt fungirenden Raginburgen um die frühere Verurtheilung wissen, gleichviel, ob dieselbe von ihnen damals als den eigentlichen Raginburgen ausgesprochen war oder nicht. Bereits früher (SS. 155 ff.) habe ich jedoch gezeigt, dass dieser sohmsche Standpunkt durch seine Perplexität als völlig unmöglich bezeichnet wird; wir werden uns also durch diese Erklärung nicht abspeisen lassen können, sondern durchaus auf die Beamteneigenschaft der Raginburgen uns berufen müssen. Und das um so mehr, weil das Zeugniss des Richters selbst ganz ausser Spiel gelassen ist vom Edict. Der Richter kann ein anderer gewesen sein; die eigentliche Verurtheilung braucht nicht unter Vorsiz des Grafen selbst, sondern kann — wie das Edictum Guntchramni a. 585 (Mon. Germ., Legg. I, 4) zeigt — unter einem seiner Vicare erfolgt sein; aber die Raginburgen „qui ad omnia placita praeesse debent" sind zuverlässig dieselben; und daher stellt man die Sache nur auf ihr Zeugniss, wahrscheinlich sogar genau in derselben Weise wie später vor dem königlichen Hofgericht.

Meiner Auffassung nach liefert sonach das Edict Chilperichs die unumstössliche Evidenz für die Beamteneigenschaft der altfränkischen Raginburgen.

Die Stelle aus Ademars Chronik findet sich nicht in derjenigen Handschrift, welche Waitz als eigentlichen Text giebt, sondern in der von ihm als Cod. 2 bezeichneten, welche vielfach weiter gehende Mittheilungen wie erstere enthält, die der Herausgeber in Noten als „Zusäze" mit veröffentlicht hat. Hier handelt es sich um einen solchen „Zusaz"[1]; jedoch ist seine Glaubwürdigkeit vollkommen zweifellos. Dass Waitz so wenig wie Sohm die wichtige Folgerung aus der Stelle gezogen wie ich, ist sehr erklärlich, wenn man den Umstand berücksichtigt, dass beide Gelehrte sie betrachtet haben mit der festen Überzeugung, dass die Raginburgen keine Statsbeamten gewesen; wer dagegen in diesem Punkte sich so skeptisch verhält, wie ich mich verhalten habe, als ich sie kennen lernte, wird vermuthlich ebenso wie ich sofort erkennen, dass sie ein gradezu unwiderleglicher Beweis der Beamtenqualität der vorkarolingischen Raginburgen ist. Die Stelle erzählt, dass Karl d.

---

[1]) A. a. O., S. 122, Zus. 9.

Kahle einen Grafen Vulgrimnus in Folge von Aufständen über Aquitanien gesezt habe, und Cod. 2 fügt hinzu:

„Hic Vulgrimnus sepe a Carlomanno", Karls d. Gr. 771 gestorbener Bruder, „et demum a Carlo Magno imperatore, fratre ejus, missus fuit", nämlich von der Königspfalz als königlicher Sendbote, „in Aqitaniae urbes *una cum raimburgis* propter justitias faciendas, eratque jam senex, quando eum Carolus Calvus fecit comitem supradictarum urbium".

Das „una cum raimburgis" erläutert das, S. 160 f., besprochene digner Placitum von 780. Wir finden dort zwei königliche Sendboten von fünf speciel namhaft gemachten rationesburgii dominici begleitet, welche ebenso wenig wie die beiden Sendboten im digner Bezirk ansässig, und also durch königlichen Spezialbefehl den Sendboten als Rechtsbeiständer zubeordert sind. Die allgemeine Dingpflicht, aus welcher nach v. Savignys Theorie das Raginburgenamt allein entspringt, erstreckt sich nicht über den Domicilsbezirk des Mannes hinaus, und genügt somit hier zur Erklärung nicht, sondern wir sehen uns gezwungen, die Sache aus einem besonderen Beamtenverhältnisse zu erklären. Und das schon in der Zeit vor Karls d. Gr. Alleinherrschaft, vor 771, wo sich auch nicht die leiseste Spur von der vermeintlichen karolingischen Reform findet, wo es geradezu unmöglich ist, an eine solche zu glauben![1]). Da, wie schon S. 159 bemerkt, unsere Quelle aus der Zeit nach 866 stammt, so liegt es nahe, hier Confundirung der Verhältnisse, Übertragung späterer Zustände auf frühere Zeit anzunehmen, wie das tausendfach bei damaligen Chronisten und Annalisten vorkommt. Wenn dem nur nicht der sehr erhebliche Umstand entgegenstünde, dass grade die Zuordnung der zuverlässigen Raginburgen zum Grafen Vulgrimnus einen sehr wesentlichen Bestandtheil der Erzählung ausmacht. Grade diese Zuordnung bietet die Gewähr, dass in der unruhigen Provinz das Recht in einer Weise gehandhabt wird, die den Anschauungen des neuen Herrscherhauses genehm ist. Wer die Dinge im genauen Zusammenhange betrachtet und dabei zugleich erwägt, dass nicht bloss Ademar, sondern auch seine älteren zahlreichen Vorgänger von der vermeintlichen karolingischen Reform absolut nichts wissen, der wird sich daher wohl meiner Schlussfolgerung anschliessen.

---

[1]) Das muss auch Sohm, Fränk. Reichs- u. Ger.-Verf., S. 371, angenommen haben, wo — übrigens ohne alle Motivirung — das Jahr 770 als vor der angeblichen Reform liegend bezeichnet wird.

2. Die langobardische Einrichtung der Urtheilsfindung in karolingischer Zeit widerspricht durchaus der savignyschen Theorie.

v. Savigny leitet bekanntlich nicht bloss den Ursprung des altdeutschen Schöffengerichts von Karl d. Gr. ab, sondern er behauptet auch, Karl d. Gr. und seine unmittelbaren Nachfolger hätten die vermeintliche Reform über die Grenzen des eigentlichen Frankenreichs und derjenigen fränkischen Wassalenstaten, welche wie Burgund und das westgothische Aquitanien, mit den ersteren schon früher vollkommen verschmolzen waren, hinaus verbreitet. Merkwürdiger Weise hat dieser Theil der savignyschen Theorie anfänglich den allerungetheiltesten Beifall gefunden; ihm hat sich sogar Unger (Altdeutsche Gerichtsverfassung, S. 172) angeschlossen, obwohl grade in diesem Punkte sich jene Theorie am allerschwächsten zeigt, so schwach, dass in jüngster Zeit auch die sehr bedeutende Autorität von Jul. Ficker sich gezwungen gesehen hat, ihr wenigstens für die Lombardei und Italien zu widersprechen. Ich werde jezt daran gehn, die savignysche Theorie von dieser Seite aus gradezu zu widerlegen, was selbstverständlich nicht dadurch geschehn kann, dass der Ungrund der Behauptung an sich dargethan wird, sondern es muss nachgewiesen werden, dass in den Wassalenstaten vor und nach der Unterwerfung unter Karls d. Gr. Scepter auf dem entscheidenden Gebiete der Gerichtsorganisation solche Zustände geherrscht haben, dass ihre gegenseitige Vergleichung peremtorisches Zeugniss gegen v. Savigny ablegt[1]).

Von vornherein scheiden dabei die eigentlich deutschen Wassalenvölker gänzlich aus. Nach der herrschenden Ansicht soll allerdings Karl d. Gr. seine vermeintliche Reform auch bei ihnen eingeführt haben; so sagt z. B. Waitz, V.-G., IV. 337: „Man hat bezweifelt, ob die Skabinen überhaupt im ganzen karolingischen Reich

---

[1]) Einen allgemeinen Grund für seine Ansicht hat v. Savigny nicht angegeben. Ich wüsste nur einen, nämlich den Umstand, dass in dem Capitular-Reichsgesez von 809, c. 7 (Boretius, Capitularien, SS. 93—95) Karl d. Gr. sagt: „Ut nullus quislibet missus noster neque judex aut *scabinus* cujuslibet justitiam dilatare praesumat" u. s. w. Dass indess hier scabinus nicht gesezt ist, weil die Schöffenverfassung überall besteht, sondern ganz allgemein im Sinne von Raginburge oder Urtheiler im Gegensaz zu Richtermagistrat aller Grade gebraucht ist, springt in die Augen. Wer das Wort aber dennoch genau im savignyschen Sinne nehmen und darauf die Argumentation gründen wollte, die ich eben als abstracte Möglichkeit gesezt habe, der würde erst noch zu beweisen haben, dass es nicht bloss aus dem Grunde gebraucht ist, weil das Gesez sich mit auf die Schöffengerichte innerhalb des grossen Reichs beziehn soll.

zur Einführung gekommen sind; doch finden wir sie ausdrücklich, wie in den westlichen Provinzen — und hier auch in der Bretagne[1]) — so bei den Alemannen, Baiern und Sachsen, und in Italien werden sie, wie bemerkt, sogar früher, als nördlich von den Alpen genannt". Waitz sieht sich indess gezwungen, sofort den ominösen Nachsaz folgen zu lassen: „nur bei den Friesen kommt weder der Name noch eine entsprechende Einrichtung vor"[2]). Sehn wir uns indess die Sache etwas genauer an, so werden wir bald entdecken, dass sie denn doch wesentlich anders liegt. Es muss uns schon sehr stuzig machen, dass Karl d. Gr. grade mit den Friesen eine Ausnahme gemacht haben sollte, deren Gerichtsorganisation wesentlich doch keine andere ist wie die der Baiern und Alemannen. Aber auch mit den Sachsen steht es so klipp und klar lange nicht, wie Waitz hier darstellt. Er selbst bringt nicht den geringsten Beweis für seine Behauptung vor. In der Note zu der oben mitgetheilten Stelle, wo formal Sachsen, Baiern und Alemannen zusammengefasst sind (Note 4), ist einzig und allein von den Baiern die Rede, und was Waitz an späterer Stelle (S. 338, bes. N. 3) über die Sachsen vorträgt, ist nur geeignet, die Behauptung zu widerlegen. Des einzigen ihm für seine Behauptung zu Gebote stehenden Documents, der Bestallung Trutmanns vom Jahre 789 (Baluze, I. 350) als Graf für Sachsen bedient er sich nicht einmal, und wenn er es thäte, würde es ihm auch nichts helfen, weil der betreffende Passus über die scabini lediglich dem damals gebräuchlichen Formular entlehnt ist, und also ganz ungeeignet ist, die Ausdehnung des Schöffeninstituts auf Sachsen zu beweisen[3]). Somit bleiben für Deutschland nur die Alemannen und Baiern übrig. Was die ersteren betrifft, so muss ich nachdrücklich betonen, dass selbst der Schwabenspiegel das Schöffengericht noch als Ausnahme betrachtet; und damit ist die Sache hier vollkommen

---

[1]) Dabei wird, Note 3, ein einziges Beispiel von 822 genannt! Ich verweise dagegen auf meine später mitzutheilenden, dem von Merkel publicirten, dem Anfange des IX. Jahrhunderts angehörigen westfränkischen Formelbuche entlehnten Mittheilungen, wonach dort regelmässig der Titel raginburgjo gebraucht ist, und nur ein Mal escabinius erscheint.

[2]) In Note 6 wird freilich nichtsdestoweniger angedeutet, dass sich dennoch eine einigermassen entsprechende Einrichtung in den friesischen Königszeugen finde; eine Ansicht, die ich bereits S. 129 f., N. 2, als irrig bekämpft habe.

[3]) Vgl. dazu auch v. Savigny, I. 245, wo ebenfalls zugegeben wird, wenigstens als möglich zugegeben, angesichts des Capit. Sax. a. 797, dass damals die Schöffenverf. in Sachsen noch nicht eingeführt. Das Praecept. für Trutmann stammt — wie gesagt — aber von 789! Spätere Zeugnisse fehlen ganz, was hier um so gewichtsvoller ist.

erledigt. Denn da weder für Alemannien, noch auch für Baiern, noch sonst irgendwo sich ein bestimmtes karolingisches Gesez findet, welches die Schöffengerichte durch positiven Befehl einführte, so bleibt diesem Mischzustande gegenüber nur die Annahme übrig, dass die Bevölkerung selbst im Laufe der Zeit sich in einzelnen Districten das fränk. Schöffengericht angeeignet habe. Noch klarer liegen die Dinge bei den Baiern; doch will ich hier darauf nicht eingehn, weil ich später ausführlicher davon zu sprechen habe. Für jezt sei nur Folgendes bemerkt. Je mehr man sich durch die von Merkel, Quitzmann und Beseler producirten Urkunden gezwungen sieht, an eine allmälige particularistische Einbürgerung des Schöffengerichts in Baiern zu glauben, desto bestimmter wird man auch an der Überzeugung festhalten müssen, dass Karl d. Gr. selbst, auf den es hier allein ankommt, nicht einmal den Versuch gemacht, den Baiern das fränk. Schöffengericht anfzuzwingen. 822, also volle acht Jahre nach Karls Tode, finden wir noch das alte baiersche Gericht in Wirksamkeit, und die von Waitz, V.-G. IV. 341, N. 3, allegirten Urkunden liefern den Beweis, dass diese Wirksamkeit zu Karls d. Gr. Lebzeiten eine völlig ungestörte gewesen.

Durchaus anders liegen die Dinge in Italien bei den Langobarden. Ihr Land wurde ebenso streng unter fränkische Verwaltung gestellt wie ehedem Aquitanien und Burgund; und deshalb zeigen sich seit 774 hier die Spuren des fränkischen Einflusses auf die Besezung der Gerichtsbank ebenso deutlich wie in den burgundischen und aquitanischen, resp. languedokischen Placitis. Grade dieser Einfluss aber ist ein solcher, dass er unerbittlich der savignyschen Theorie, die Einführung des Schöffengerichts sei auf Entlastung der Dingleute von der Urtheilspflicht im Botdinge berechnet gewesen, widerspricht; auch hat der fränkische Einfluss bei den Langobarden keineswegs die Trennung von Bann und Urtheil herbeigeführt, sondern dieselben sind nach wie vor bei der ungesonderten Verbindung beider stehn geblieben.

Dass die Langobarden von Hause aus die Trennung nicht gekannt, vom Princip des folcdômes absolut nichts gewusst, habe ich schon im I. Abschnitt, S. 39 f., gesagt und gezeigt; wir werden es später, sobald ich meine eigene Theorie entwickele, noch aus zahlreichen Placitis erkennen; und in voller Übereinstimmung damit haben die Thatsache auch bereits zwei durchaus firme Kenner der langobardischen Diplomatik im Widerspruche gegen v. Savigny constatirt.

Der Widerspruch ist zuerst erhoben von v. Bethmann-Hollweg und später von Ficker; und zwar in einer Weise, welche der ganzen

savignyschen Theorie an die Wurzel greift, obwohl jene beiden Gelehrten diese Consequenz nicht gezogen haben, weil sie zu den entschiedenen Anhängern nicht bloss der savignyschen Theorie im allgemeinen, sondern namentlich auch seiner Ansicht von der Übertragung der fränkischen Schöffengerichte auf Italien durch die karolingische Gesezgebung gehören [1]), oder wenigstens so weit Ficker in Betracht kommt, zu der Zeit, wo sie die Consequenz zu ziehn unterlassen, gehört haben. v. Bethmann-Hollweg sprach zunächst (Ursprung der lombard. Städtefreiheit, Bonn 1846, 8°, § 10 a. E.) die Behauptung aus, es habe keine Schöffengerichte im savignyschen Sinne in vorkarolingischer Zeit bei den Langobarden gegeben, und motivirte dann diese Behauptung (§ 11, S. 68 ff.) in folgender Weise: „Da ich .. über diese wichtige Frage mit v. Savigny ... mich im Widerspruch befinde, so ist eine nähere Darlegung meiner Gründe unerlässlich. Der erste Beweisgrund ist .. ein negativer, nämlich das gänzliche Schweigen aller Quellen, der Geseze sowohl wie der Urkunden. Das Erste giebt v. Savigny zu; und das ist schon merkwürdig genug; er glaubt aber in Urkunden urtheilende Gerichtsbeisizer, Schöffen gefunden zu haben. Dies ist näher zu untersuchen. Allerdings richtet der langobardische König regelmässig mit seinen Reichs- und Hofbeamten, judices; ...... allein dies beweist nicht, dass es Regel der ordentlichen Gerichtsverwaltung gewesen, den Richterspruch von Schöffen ausgehn zu lassen. Königliche missi ziehn in einzelnen Fällen auf ausdrücklichen Befehl des Königs einige andere geistliche Beamte zu (Murat., Antiqu. IV. 367, a. 715 und V. 913, a. 716) [2]); nichts deutet aber darauf, dass diese dabei als Urtheiler oder Schöffen fungirt, vielmehr sind sie Mitdelegirte [3]), wie auch sonst solche in der Mehrzahl vorkommen [4]). In anderen Fällen richtet ein königlicher Be-

---

[1]) Betreffs v. Bethmann-Hollwegs verweise ich auf Städtefreiheit, S. 71, N. 9 und Germ.-roman. Civilproc., II. 19—24; von Ficker wird unten weiter zu reden sein.

[2]) Dass die Zuziehung auf Befehl des Königs geschehen, sagen die Placita keineswegs, übrigens kommt auch die Zuziehung nicht geistlicher Beistände vor.

[3]) Davon kann keine Rede sein, weil eben die Thatsache, dass ihre Zuziehung auf königlichem Specialbefehl beruhe, blosse Fiction v. Bethmanns ist. Diese Leute fungiren als frei von den Richtern gewählte Urtheilsaiden, an deren Zustimmung sie gebunden sind.

[4]) Z. B. Troya, Codice, nr. 791 (V. 195—99). Dieser zweite Fall ist ein anderer wie der erste, bei dem man sich überdies vorsehn muss, nicht blosse Auskunftspersonen mit wirklichen Urtheilsaiden zu verwechseln.

vollmächtigter allein[1]). Verschieden von diesen sind freilich die Zeugen, die bei der Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen regelmässig als Umstand zugegen waren. . . Nur solche, nicht Urtheiler, kommen auch in späteren langobardischen Urkunden vor“[2]). Der Einwurf, welchen v. Bethmann-Hollweg hier gegen v. Savigny macht, lässt sich präciser ausdrücken, wenn man sagt: die Langobarden haben das Princip des folcdôms überhaupt nicht gekannt; das Urtheil geht bei ihnen lediglich vom magistratus aus. Dass v. Bethmann-Hollweg das wirklich hat einwenden wollen, werden wir sofort als unstreitig dadurch erkennen, dass er (German.-roman. Civilproc. I. 357, N. 92) in Ficker einen Gesinnungsgenossen sieht. Dass die Behauptung unantastbar richtig ist, sobald sie so ausgedrückt wird, darf ich angesichts der noch verheissenen Nachweisungen unbedenklich behaupten; und dass der Einwurf, so formulirt, der vermeintlichen karolingischen Reform für Italien allen Boden entzieht, ist handgreiflich. Wenn das Urtheil bei den Langobarden lediglich Sache des magistratus und seiner delegirten Aiden war, das Volk aber dabei in keiner Weise in Betracht kam, was bedurfte es dann erst noch einer Entlastung des Volks durch Einführung der fränkischen Schöffenverfassung? Anstatt diese einfache Consequenz zu ziehn, hat dagegen Ficker, so lange ihn v. Savignys Theorie noch gefangen hielt, vielmehr der karolingischen Gesezgebung den — sachlich nicht grade scharf präcisirten — Vorwurf gemacht, in Italien alles auf dem Gebiete der Rechtspflege in Verwirrung gebracht zu haben durch Aufpfropfung fränkischer Statsrechtsgrundsäze auf die denselben nicht entsprechend gearteten langobardischen Verhältnisse. Er sagt nämlich in der Vorrede zu

---

[1]) Es handelt sich hier überall um Inquisitionen. Das abgegebene Urtheil ist nur giltig, wenn es später vom Könige in der curia regis bestätigt wird. Dies leztere ist das eigentliche Urtheil, das dann regelmässig in den Diplomen formal als alleiniges Urtheil des Königs erscheint. Unter allen Umständen hat dann aber das Vorurtheil des delegirten Inquirenten die Natur des Schöffenurtheils. Auf die von v. Bethmann-Hollweg (auch Germ.-roman. Civilproc., I. 380, N. 67 u. S. 354, N. 80) allegirten Urkunden braucht hier nicht näher eingegangen zu werden.

[2]) Den übrigen Theil seiner Deduction hat v. Bethmann-Hollweg, German.-roman. Civilprocess, I. 357, N. 92, zurückgenommen, im übrigen aber dort, S. 357 f., die hier ausgesprochene Ansicht bestätigt, nur dass er der savignyschen Theorie insofern eine gewisse Concession macht, als er aus dem mehrfach in den langobardischen Gesezen vorkommenden Ausdrucke gawarfida die Folgerung ziehn möchte, dass das langobard. Statsrecht das Princip des folcdôm eigentlich doch anerkenne. Dass dies verfehlt ist, werde ich im Anhange zu diesem Abschnitt zeigen.

Bd. I seiner „Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens“ (Innsbruck 1868, 8°, S. XXXVI): „Man wird nicht zu weit gehn mit der Behauptung, dass die fränkische Gesezgebung in Italien oft in möglichst ungeschickter Weise eingegriffen hat, ohne alles Verständniss der besonderen Rechtsverhältnisse des Landes; dass dort Bestimmungen angewandt werden sollten, welche auf Grundlage des dortigen Rechtszustandes gar nicht anwendbar waren, welche dort gradezu unverständlich sein mussten, welche denn auch gar nicht oder nur höchst unvollkommen in das thatsächliche Rechtsleben übergegangen sind. Die folgenden Untersuchungen werden dafür eine Reihe von Belegen bringen[1]). Insbesondere bezüglich eines Hauptgegenstandes derselben, der Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern, welche den Langobarden unbekannt[2]), durch die fränkische Gesezgebung in Italien eingeführt wurde; wir werden sehn, wie lange es dauerte, bis man sich da nur einigermassen zurecht fand; ja, es wird sich mit Fug behaupten lassen, dass man in einzelnen Landestheilen, so im Spoletinischen, nie zu einer klaren Auffassung über die Scheidung der Functionen des Richters und Urtheilers gelangt ist, dass sie wenigstens in der Fassung der Urkunden hier auch dann noch nicht zum Austrag gelangt war, als nach Jahrhunderten das ganze System wider beseitigt wurde“. Dies ist, beiläufig bemerkt, die Stelle, worin v. Bethmann-Hollweg die Zustimmung zu seiner Ansicht erblickt[3]).

Wir werden sofort sehn, dass Ficker selbst bei seiner Detailausführung später die Behauptung, die karolingische Gesezgebung habe das langobardische Princip der Vereinigung von imperium und judicium zu Gunsten der fränkischen Schöffengerichtsverfassung beseitigt, als quellenwidrig erkannt und thatsächlich fallen lassen hat — merkwürdiger Weise ohne sich um die vorstehend ausgehobene Äusserung im geringsten weiter zu kümmern. Doch zuvor ist hier noch eines Einwurfs zu gedenken, der zwar von C. Troya

---

[1]) Wir werden sehn, dass genau das Gegentheil stattgefunden hat.

[2]) In dieser Beziehung verweise ich zugleich auf Fickers Ausführungen in unserem Bande über die langobard. Urtheilsformulare, Cap. „Gerichtsurkunden“, § 2, SS. 12—15, aus denen der Leser bereits deutlich ersehn kann, dass Ficker sich geirrt, als er hier behauptet, die karoling. Gesezgebung habe dies Verhältniss geändert.

[3]) A. a. O., I. 357, N. 92. S. 280. N. 152, § 1, worauf v. Bethmann-Hollweg dort ebenfalls verweist, enthält die Berichtigung, in Folge deren er die S. 204, N. 2, bezeichnete Passage seiner Deduction in dem Werke über die lombard. Städtefreiheit zurückgenommen hat, und kommt daher hier nicht weiter in Betracht.

in Christi nomine resedentes nos Taito et Aipo, Loci Servatores in judicio ad singulas causas audiendum et deliverandum, ubi nobiscum aderant Aremannos hujus Lucane Civitatis, id est Ilmerando de Wamo, Petrus Teudici Clericus, Gherimundo, Andrea seo Frotpaldo et Baso, homines Franciscos, et alii plures".

4. Seneser Placit. a. 833 (Muratori, Antiqu., V. 923—28): „Per excellentissimo Domno et piissimi, et a Deo coronato Hlothario Augusto, magno Imperatore, directi fuissimus nos Agiprandus s. Florentin. Eccles. Episcopus, seu Petrus s. Voloterrens. Eccles. Episcopus, pro causa beati Donati Aretine Ecclesie, et Petroni Episcopi ejusdem Eccles., inquirendum inter ipsum Petronem Episcopum, nec non et Vigilius Abbas ex Monasterio s. Antemi territorio Clusino. Et dum conjunxissemus[1]) Sena civitate, et resideremus nos in judicio Domni Sena et Ecclesia, una cum venerab. Anastasius Episcopus ejusd. civitat., seo Aldericus comes, . . . Walchari et . . . Scavinus predicte civitatis, simulque Ringo, Rodolfo, Scavinis Voleterranensis, hubi[2]) et nobiscum aderant Widerus et Anserum de Sena, Ansiprand, Camarino, Vassi Domni Imperatoris, Ansiprand et Theudici germanis[3]), Perisindo et Landifrodi germani, Angelo, Francicomus, Al... cives Aretini, Guiprandus vel reliquos plures homines habiles, tam Franciscos quam Langobardicos de singulis predicte civitatibus".

Ich denke, das genügt, obwohl bei der lezten Urkunde nicht übersehn werden darf, dass es sich um eine Inquisition handelt. Stellen wir nun diese Urkunden mit echt langobardischen der älteren oder auch der karolingischen, sogar nachkarolingischen Zeit zusammen, wie z. B. mit einem beneventer Placitum von 947, das del Blasio mittheilt[4]), so erkennen wir wohl, dass die Franken dem Langobardenvolke nicht Erleichterung betreffs des Gerichtsdienstes gebracht haben, sondern grade umgekehrt Erschwerung. Wenn wir dann aber erwägen, dass es Jahrhunderte altes Statsgewohnheitsrecht der Langobarden war, dass n u r die königlichen Beamten durch die Statsgewalt zum Gerichtsdienst, resp. zur Urtheilsfindung herangezogen wurden, resp. werden d u r f t e n, dann wird uns wohl

[1]) Hier — wie schon in altlangobard. Urkk. — gekommen waren (eramo giunti). [2]) ubi. [3]) arimanni.

[4]) Maria de Blasio, Series Principum qui Longobardorum aetate Salerni imperarunt, Neapoli, 1785, fol., Append. Monumentor., nr. 11, S. XXIII: „Quadam vero die dum . . . perius Dominus Princeps secundum glorie dignitatis sue residente sacratissimo Salernitano Palatio, et ante ejus vestigiis astantibus Lando Gastaldus et Moncolo Judex, et aliis novilibus, tunc in eadem presentia venerunt" u. s. w.

klar werden, dass die Langobarden gegen diese ungewohnte Plackerei murrten, und dass deshalb Karl d. Gr. sich gezwungen sah, grade in der Lombardei zunächst gegen alle Überbürdung mit Gerichtsdienst einzuschreiten. Daher c. 14 des langobardischen Capitulars von 802[1]).

Damit ist denn auch ein neues, ms. Es. sehr zuverlässiges Indicium dafür gewonnen, dass das Wort scabinus von den Langobarden entlehnt ist; und es scheint mir ferner im höchsten Masse wahrscheinlich, dass Karl d. Gr. grade durch das langobardische Capitular veranlasst ist, sein — oben S. 190 erwähntes — Verbot von 769, 770 oder 771 wegen Heranziehung der commoners zu den Placitis im Jahre 803 zu widerholen, namentlich in der Form des Capit. a. 803 c. 20 zu widerholen. Irgend welche wirkliche Änderung der Gerichtsorganisation war aber damit nicht verbunden, wie auch die Zusammenstellung der älteren mit der jüngeren Vorschrift im höchsten Grade wahrscheinlich macht, und können wir jezt rückwärts schauend auch als ausgemacht betrachten, dass die Vorschriften Karls d. Gr. und seiner Nachfolger über Anstellung tüchtiger und Beseitigung untüchtiger Schöffen ein blosser Ausfluss der längst bestehenden, die Raginburgen und Schöffen als Königsdiener betrachtenden Gerichtsverfassung gewesen sind. Ob aber nicht der günstige Eindruck dabei sehr stark mitgewirkt hat, welchen die guten langobardischen Zustände auf Karl d. Gr. gemacht, will ich zwar bei dem Schweigen der Quellen nicht bestimmt behaupten, halte es aber für höchst wahrscheinlich.

---

[1]) Dass die Langobarden im Punkte der Rechtspflege sehr empfindlich waren, lehrt Ratchis, 1 (Mon. Germ., Legg., IV. 183); dass sie aber auch grade über die fränkischen Grafen viel geklagt, lässt ms. Es. Capit. a. 810, c. 1 (Mon. Germ., Legg., I. 162) deutlich erkennen: „De clamatoribus qui magnum impedimentum“ (Belästigung) „faciunt in palatio ad aures domni imperatoris, ut missi sive comites illorum (scil. clamatorum) missos transmittant contra illos qui mentiendo vadunt, ut eos convincant.“

II.

Ermittlung der Umstände, denen wahrscheinlich die Entwicklung des Schöffengerichts zuzuschreiben ist.

Der Beweis, dass die savignysche Theorie der Kritik nicht Stand zu halten vermag, legt demjenigen, welcher dieser Theorie eine andere entgegensezen will, zu allererst die Pflicht ob, überhaupt diejenige Gerichtsorganisation nachzuweisen, aus welcher sich das Schöffengericht entwickelt hat. Denn in demselben Augenblicke, wo die savignysche Theorie verschwindet, und wo es mit ihrem Verschwinden zu ausgemachter Wahrheit wird, dass nicht positiv nachweisliches Eingreifen der Gesezgebung das Schöffengericht erschaffen, sondern dass sich dasselbe allmälig unter dem Einflusse unbemerkt wirkender Bewegungsursachen organisch entwickelt hat, darf es auch nicht mehr als selbstverständliche Voraussezung betrachtet werden, dass diese Entwicklung im Organismus des fränkischen Landgerichts, des Raginburgengerichts vor sich gegangen ist; sondern die Forschung hat damit zu beginnen, unter den verschiedentlichen Gerichtsorganisationen, welche gleichzeitig neben einander — wie ich, SS. 125 ff., gezeigt habe — dem Schöffengericht voraufgegangen sind, diejenige auszusuchen, aus der das leztere hervorgegangen ist. In der That aber wird diese Sache zu v. Savignys Ausgangspunkt, zum fränkischen Landgericht zurückführen; denn es kann wohl keine Zufälligkeit sein, dass das Schöffensystem vollkommen rein ausgebildet erscheint in den deutschen Reichsgerichten des Mittelalters, durch die es auch in Sachsen eingeführt sein muss [1]); dass die fränkische [2]) Rechtsquelle, das kleine Kaiserrecht, dasselbe als Grundregel betrachtet; und dass endlich auch

[1]) Daher auch die Ergänzung ausgegangener Schöffen aus den Reichsdienstmannen, deren „Freilassung“ ms. Es. nicht als Ingenuitätserklärung aufzufassen ist, sondern als „Dienstentlassung“.

[2]) v. Gosen, Das Privatrecht nach dem Kl. Kaiserrecht, Heidelberg 1866. 8°, SS. 8 ff.

im eigentlichen Frankreich dasselbe System zu derselben Zeit herrscht, wo das genannte Rechtsbuch es für das fränkische Hessen und der Sachsenspiegel für das sächsische Reichsgericht als herrschend bezeichnen. Wer das fränkische Landgericht sorgfältig betrachtet, wird auch bald gewahren, dass dasselbe in seinen Vorschriften über die Verantwortlichkeit für das Urtheil einen Entwicklungsmotor besizt, der leicht erklärt, wie in diesem Gerichte sich allmälig der Grundsaz ausbilden musste, dass der Raginburge zwar selbständig, aber doch wider nicht so absolut selbständig wie der burgundische judex deputatus, sondern unter einer nicht genau bestimmten und daher auch juristisch nicht zu definirenden Controle des Richters, zu urtheilen habe. Es wäre aber ms. Es. durchaus verfehlt, anzunehmen, dieser Entwicklungsgang sei von der Statsregirung irgendwie begünstigt oder befördert; im Gegentheil möchte ich eher glauben, dass derselbe namentlich den Karolingern durchaus nicht genehm gewesen; jedoch die Gewalt der Natur der Dinge zeigte sich hier wie überall stärker als der Wille menschlicher Herrscher.

Die nachstehende Untersuchung musste nach dem Voraufgeschickten in zwei Hapttheile zerfällt werden. Zunächst war nachzuweisen, dass das fränkische Recht sich zu Grundsäzen über die Urtheilsverantwortung bekennt, welche nothwendig eine Fluctuation zwischen der Banngewalt und den Urtheilsbeamten, als welche wir die Raginburgen bereits S. 59 f. kennen gelernt haben, betreffs des entscheidenden Einflusses auf das Urtheil erzeugen mussten, wie sie sie auch in anderen germanischen Staten erzeugt haben. Demnächst aber war der quellenmässige Beweis zu führen, dass solche Schwankungen auch bei den Franken wirklich stattgefunden haben, bis dass das Zünglein der Wage endlich auf Seiten der Raginburgen zur Ruhe gekommen ist, welche eben dadurch zu Schöffen im wahren Sinne geworden sind. Man kann diesen lezteren Theil die Achillesferse meiner Hypothese nennen; denn es wird sich zeigen, dass das schliessliche allmälige Sinken des Wagebalkens nach der Schöffenseite sich kaum merklich nachweisen lässt, sondern nur das vorhergehende stärkere Schwanken und der endliche Stillstand. Aber wir werden auch sehn, dass zwischen beiden verschiedenen Zeitpunkten nicht weniger als vier Jahrhunderte liegen; und es ist ms. Es. die Möglichkeit noch nicht ausgeschlossen, dass es unserer unermüdlichen Quellenforschung gelingt, das Bild der Zwischenzeit — namentlich auch unter Zuhilfenahme der altfranzösischen Diplome — noch so auszufüllen, dass dadurch meine neue Hypothese ebenfalls widerlegt, oder — wie ich zu vermuthen wage — zur Ge-

wissheit erhoben wird, da an die Auffindung eines gesezgeberischen Actes, welcher plözlich der Bewegung des Wagebalkens zu Gunsten der Schöffen Einhalt gethan hätte, bei dem Umfange unserer heutigen Quellenforschung nicht entfernt mehr zu denken ist. Ausserdem aber vermuthe ich auch, dass der Fortschritt in der Reception des römischen Rechts nicht wenig dazu beigetragen hat, die allmälige Entscheidung zu Gunsten der Schöffen immer mehr zu sichern. Nicht bloss die Schöffen, sondern auch der Richter stand dem römischen Rechte im Grunde fremd gegenüber; sein Einspruchsrecht gegen das Schöffenurtheil musste also schwächer und schwächer werden, wogegen er den lezteren die Arbeit, Rechtsbelehrungen über das fremde Recht bei eigener Verantwortung zu suchen, mit bereitwilligster Geneigtheit überlassen haben mag. Ich würde unter solchen Umständen sogar der Meinung sein, dass die Reception des römischen Rechts neben den fränkischen Grundsäzen über die Verantwortlichkeit für das Urtheil mit als wesentlicher Entwicklungsfactor hier angeführt werden müsste; indess das wäre um deswillen unrichtig, weil der Wagebalken einzig und allein durch jene Grundsäze in balancirende Bewegung gerathen ist, und diese Bewegung unter allen Umständen das Ende hätte nehmen müssen, was sie genommen, gleichviel ob jenes Gewicht noch in die Wagschale der Schöffen gefallen wäre oder nicht.

a. Die Vergleichung der Grundsäze der verschiedenen germanischen Rechte über die Verantwortlichkeit für das Urtheil weist darauf hin, dass die fränkische Raginburgenbusse den Anstoss zur Entwicklung des Schöffengerichts gegeben.

1. Burgunder, Westgothen und Langobarden.

Den Burgundern, Westgothen und Langobarden ist samt und sonders das Volbordsystem abhanden gekommen und zwar — wie mir wenigstens scheint — in Folge romanischen Einflusses[1]). Von

[1]) Ich kann nicht mit Cohn, Justizverweigerung, S. 104, Note 2, im burgund. judex deputatus etwas „wesentlich deutsches“ erblicken, sondern nur mit Bluhme u. a. einen römischen assessor. Ebenso wenig ist es mir möglich, den judex deputatus mit dem comes zu identificiren; dafür sprechen weder Lex Burg. praef. II. 4 oder tit. 107, c. 10 (Mon. Germ., Legg., III. 576) und ähnliche Stellen, die ms. Es. nur das Bannrecht berühren, soweit sie vom comes und ähnlichen Magistraten reden. Dagegen aber spricht Lex Burg., praef. II.

dieser gemeinsamen Eigenthümlichkeit abgesehn, bieten jedoch alle drei Organisationen noch ihre besonderen Eigenthümlichkeiten dar. Bei den Burgundern sind Urtheil und Banngewalt noch viel unbedingter von einander getrennt, wie im späteren deutschen und französischen Gericht; der judex deputatus steht neben dem comes u. s. w. als Urtheiler vollkommen selbständig. Den Westgothen dagegen ist diese Trennung gänzlich unbekannt; der Inhaber der Banngewalt ist judex auch im Sinne von Urtheiler, und etwanige Rathgeber (Lex Visigoth., II. 2, 21), die er zuzieht, nehmen keine andere Stellung neben ihm ein, wie die comites der römischen Praetoren neben diesen. Auch den Langobarden fliessen, wie bereits bemerkt, Richter und Urtheiler zusammen; aber das urgermanische Volbordsystem hat sich bei ihnen doch noch so weit conservirt, dass — falls nicht etwa der Richter ohne alle Beisizer verhandelt und urtheilt[1]) — sämmtliche Beisizer dem Urtheile zu-

12; und zwar absolut entscheidend. Cohn sucht dem, S. 108 f., N. 13, dadurch auszuweichen, dass er in dem „alter" judex dort den comes Romanus oder barbarus verstehn will, je nachdem ein comes barbarus oder Romanus Gericht hält. Die Stelle würde dann darauf hinauskommen, dass beide der comes Romanus und barbarus immer zusammen Gericht halten sollen. Abgesehn von allen sonstigen Bedenken gegen die Auslegung, ist dieselbe jedoch aus dem Grunde unannehmbar, weil vorausgesezt wird, dass der comes das Gericht anordnet, und der alter judex dazu als Urtheiler zu erscheinen hat. In solchem Subordinationsverhältnisse aber können die beiden comites nicht zu einander gestanden haben. Der alter judex ist einer der beiden judices deputati der Provinz, welcher als assessor zum Gericht durch den comes befohlen wird. Dem comes Romanus ist ein judex deputatus Romanus (zum Richten über Romanen), dem comes barbarus ein judex deputatus barbarus als Assessor beigeordnet und das Gesez sagt (ungeschickt) „alter" judex im Sinne von „einer von den beiden" judices, und zwar voraussezend, dass die nähere Bestimmung, welcher von beiden der richtige ist, durch die Nationalität des comes bestimmt wird. Der römische Einfluss auf das burgundische und langobardische Recht zeigt sich auch in der theilweisen Fiscalität der Busse, welche der judex für Pflichtwidrigkeiten zu zahlen hat. Vgl. l. 6 C. Th. II. 1: „si quis litigator se vel fastidio vel gratia cognitoris aut non auditum aut dilatum docuerit, et ejus litis quae protracta est aestimationem fisco nostro judex praestet, et" u. s. w. Vgl. auch l. 13, § 8 C. III. 1.

[1]) Vgl. Troya, Cod. dipl., nr. 779 (Bd. V, SS. 166—70), wo Herzog Atsich von Benevent (August 762) in einer kirchenrechtlichen Streitfrage zwischen zwei Bischöfen ganz allein verhandelt und entscheidet. Seine Entscheidung stüzt sich auf gewisse Concilienbeschlüsse, sowie Bestimmungen von Liutprands Edict; beide lässt der Herzog verlesen, worauf es — im Plural. majestatic. — heisst: „idcirco decrevimus atque constituimus" u. s. w. v. Bethmann-Hollweg, Germ.-roman. Civilprocess, I. 353, N. 79 a. E., glaubt hierher gehöre auch die beneventer Urkunde vom Februar 742, Troya, nr. 548 (Bd. IV,

stimmen müssen, so dass es als Ausdruck ihrer einstimmigen Rechtsüberzeugung erscheint.

Ich sage ausdrücklich, dass hierin ein Rest des alten Volbordsystems zu sehn; denn es lassen sich Fälle nachweisen, wo der König oder Herzog seine Beisizer vorläufig allein verhandeln und urtheilen lässt; aber später bestätigt er ihr Urtheil durch besonderes Urtheil [1]), und das erinnert doch wohl stark an die altgermanische Urtheilsfolge [2]).

Betrachten wir nun die Verantwortlichkeitsgeseze dieser Völkerschaftsgruppe so weit sie hier interessiren [3]) im einzelnen; und zwar zunächst die der Burgunder.

SS. 85—90). Ich möchte indess annehmen, dass dieses Placitum sehr ungeschickt redigirt ist, und nur dadurch den Schein erweckt, als ob der Herzog allein entscheide. In Wahrheit gehört der Fall zu den nicht seltenen Fällen, wo der König oder Herzog in besonderer Sizung ein Urtheil bestätigt, das vorher mehrere Sendboten behufs Abschlusses einer Inquisition abgegeben haben, zu welcher der Herzog oder König sie entsandt hatte.

[1]) Wie ich bereits in der vorigen Note gesagt, rechne ich hierher zunächst Troya, Nr. 548. Ausserdem verweise ich zunächst auf zwei Urkunden, die einen bekannten, von v. Bethmann-Hollweg mehrfach, zulezt Germ.-roman. Civilproc., I. 537 ff., und im Anschluss daran auch von Phil. Zorn, Das Beweisverfahren nach langobard. Rechte, München 1872, 8°, SS. 63—66, besprochenen Fall, den „Diöcesanstreit von Siena und Arezzo", wie ihn v. Bethmann-Hollweg getauft hat, betreffen, nämlich Troya, nr. 400, (Bd. III. 158—63; August 714) und Troya, nr. 405 (Bd. III. 182—84; 6. März 715). Ferner gehören hierher Troya nr. 610 (Bd. IV. 260—62; 5. August 747); nr. 791 (Bd. V, SS. 195—99; a. 762); nr. 763 (Bd. V, SS. 123—26; April 769) u. s. w.

Das Urtheil, welches in Fällen solcher Art die königlichen, resp. herzoglichen Sendboten abgeben, unterliegt jedes Mal der nachträglichen Bestätigung des entsendenden Oberrichters, und diese Bestätigung wird in Form eines Urtheils ausgesprochen. Ich kann hierin nur eine Umgestaltung des ursprünglichen langobardischen Systems erblicken, und schliesse daraus, dass der Langobardenkönig anfänglich ebenso seinen rädbora, welcher das Urtheil dem Könige vorschlug, gehabt hat, wie der angelsächsische. Das Sendbotenurtheil scheint mir wesentlich der Urtheilsvorschlag des rädbora zu sein.

[2]) Beiläufig sei hier noch Folgendes bemerkt. Cohn sagt a. a. O., S. 116 f.: „Nach den überzeugenden Ausführungen v. Bethmann-Hollweg und Fickers muss ... als erwiesen gelten, dass wenigstens seit der schriftlichen Aufzeichnung des langobardischen Rechts für die ordentlichen Gerichte die Urtheilsfällung auf den Gerichtsvorstand übergangen ist". Weiss Cohn etwa, dass es vordem anders gewesen? Und kann er ausser jenen „ordentlichen" Gerichten etwa irgend welche namhaft machen, wo die Sache nicht genau ebenso organisirt gewesen wäre? Ich glaube schwerlich.

[3]) Ich habe hier selbstverständlich eine andere Richtung einzuschlagen wie Cohn, Justizverweigerung, dessen Werk aber unter allen Umständen eine höchst schäzenswerthe Vorarbeit für mich ist. Vgl. speciel für die Burgunder bei ihm § 12, SS. 104 ff.

Hier kommen in Betracht[1]):

Lex Burg. 90, § 1 u. 2 (Mon. Germ., Legg., III. 570):

1. Si quis judicium deputatorum a nobis judicum despexerit 6 sol. *judicibus* inferat, et multae nomine[2]) sol. 12, causam specialiter perditurus.

2. Si vero judices a nobis deputati injuste judicaverint, ter 12 sol. multae nomine nobis inlaturos esse se cognoscant.

Und ferner, Praef. II, c. 10 (Legg. III. 527):

Si quis sane judicum tam Barbarus quam Romanus, per simplicitatem aut negligentiam praeventus, forsitan non ea quae leges continent, judicaverit, et[3]) corruptione alienus est, 36 solidor. multam se noverit soliturum, causa denuo discussis partibus judicanda.

In den beiden zuerst mitgetheilten Bestimmungen schweigt allerdings das Gesez von der raginburgischen Busse, welche der judex deputat. für falsches Urtheil der verlezten Partei zahlen muss; indess schon den Umstand, dass nach c. 90, § 1 die ungerecht scheltende[4]) Partei dem gescholtenen judex deputat. die Scheltebusse zahlen muss, möchte ich (gegen Cohn, S. 106) für entscheidenden Beweis nehmen, dass der judex dep. auch dem Schelter 6 Schillinge Raginburgenbusse zu zahlen hat; leider aber lässt sich dieser controverse Punkt nicht ausmachen; und so ist denn das burgundische Beispiel für uns ergebnisslos. Denn die Frage, ob etwa von hieraus ein Anstoss zur Entwicklung des Schöffengerichts gegeben ist, verlohnt sich nicht einmal der Aufwerfung, geschweige denn der Beantwortung.

Die entscheidenden Bestimmungen des westgothischen Rechts finden sich im 1ten Titel des II. Buchs der Lex Visigothorum, wo verordnet ist

a. betreffs der Justizverweigerung

c. 21: Tranquille ac sollicite instantia magnitudinis nostrae prae-

---

[1]) Interesselos sind hier Lex Burg., praef. II. 4 u. 5 (Mon. Germ., Legg. III. 526 f.) sowie c. 8 ibid. (a. a. O., S. 527). Hier handelt es sich nicht um ein Verantwortlichkeitsgesez, sondern um ein reines Strafgesez, dessen Tendenz ist, die oppressio pauperum zu verhüten. tit. 107, c. 10 habe ich bereits SS. 212 ff. in der Note erledigt; auch diese Stelle interessirt hier nicht. Auch tit. 81, § 1 u. 2, Cohn, S. 105 f., sind hier ohne Belang, weil sie nur die Formalitäten regeln, von denen das Recht, den jud. dep. zu belangen, abhängt.

[2]) D. h. dem Könige. So auch Cohn, S. 106 f.

[3]) Zu verstehn „at".

[4]) Dass es sich um wirkliche „Schelte" handelt, beweist ms. Es. die analoge Ausdrucksweise Lex Alam. 42, 3 (Mon. Germ., Legg. III. 59): „*dedignet* eum audire et *spernat* eum".

monet judices omnes non debere[1]) dilatare causidicos, ne gravi dispendio aliquatenus onerentur. Quod si dolo vel calliditate aliqua ad hoc videatur judex differre negotium, ut una pars aut ambae naufragium perferant, quidquid dispendii super 8 dies, a die coeptae actionis causantes pertulerint, reddito sacramento totum eis judex reddere compellatur. Si autem vel aegritudo vel publicae utilitatis indictio suspenderit judicem a peragendo negotio, nullam moram exhibeat litigantibus, sed sub hac eos definitione confestim absolvat, ut causam expediendam, competenti tempore indubitanter occurrant[2]).

b. Betreffs der sententia iniqua folgende beiden Capitel desselben Titels, welche Cohn aus mir unerfindlichen Gründen in seiner Besprechung des westgothischen Rechts (Justizverweigerung, SS. 141 ff.) unberücksichtigt gelassen hat.

c. 23: „Si judex vel sacerdos[3]) reperti[4]) fuerint nequiter judicasse, et res ablata[5]) querulanti restituatur, et a quibus aliter quam veritas[6]) habuit judicatum est, aliud tantum de rebus propriis sit satisfactum. Si certe injustam contra judicem querelam intulerit, et causam de qua agitur juste judicatam constiterit, dampnum quod judex sortiri debuit, petitor sortiatur“ u. s. w.

c. 20: „Judex, si per quodlibet commodum male judicaverit et cujuscunque injuste quicquam auferri praeceperit, ille[7]) qui a judice ordinatus ad tollendum fuerat destinatus, ea quae tulit restituat. Nam ipse judex contrarius aequitati, aliud tantum de suo, quantum auferri jusserat, mox reformet; idem[8]), ablata re[9]) simpla redintegratione concessa[10]), pro satisfactione suae temeritatis aliud tantum quantum auferri praeceperat, de sua facultate illi quem injuste dampnaverat, reddat. Quodsi non habuerit, unde componat tantum quantum abstulit, saltem vel id ipsum ex toto quod habere videtur, illi quem dampnaverat, pro omni com-

---

[1]) dürfen.

[2]) Eine casuistische Anwendung dieses Princips ist die Lex Vis., V. 1, 6 (Cohn, S. 145). Ob auch VI. 4, 3, wie Cohn, S. 146 f., annimmt, kann hier unerörtert bleiben, da die Vorschrift überhaupt kein Interesse für uns hat.

[3]) Geht auf das kirchliche Verfahren.

[4]) Wenn das königliche Hofgericht „befunden“ hat, dass sie sententia iniqua gesprochen. [5]) lucrum cessans und damnum emergens. [6]) Das echte Recht.

[7]) Der sajo; er hat dem zu Unrecht Entwerten die genommene Were widerherzustellen.

[8]) Der judex. [9]) Muss heissen: „ablatae rei“. [10]) Scil. dem Beschädigten concessa, d. h. durch das Gesez eingeräumt.

positione restituat. Quodsi ex omnibus nihil rerum habuerit, unde compositionem exsolvat, 50 flagella publice extensus suscipiat. Si autem per ignorantiam injuste judicaverit, et sacramento se potuerit excusare, quod non per avaritiam vel cupiditatem aut per quodlibet commodum, sed tantummodo ignoranter hoc fecerit, quod judicaverit non valeat, et ipse judex non implicetur in culpa".

Eine fixe Busse für Urtheilsverweigerung oder iniqua sententia, d. h. die Raginburgenbusse, ist dem westgothischen Rechte unbekannt[1]). Ich erkläre das daher, weil ihnen Richter und Urtheiler eins sind. Die strengen germanischen Grundsäze über Beamtendisciplin sind ja auf den judex angewandt, und kennzeichnen denselben ms. Es. als gefolgschaftlichen Inhaber der königlichen Banngewalt; daneben ist aber die Raginburgenbusse verschwunden, weil diese nach altgermanischer Anschauung nicht der Inhaber der Banngewalt zu zahlen hatte, wie ich später zeigen werde. Um aber die Partei nicht leer ausgehn zu lassen, griff man zu dem Mittel des Schadensersazes, der dann durch verschiedene Specialbestimmungen noch genauer normirt wurde[2]). Dass aber auch von hieraus die Entwicklungsbewegung, der wir nachspüren, nicht ausgegangen sein kann, ist ohne weiteres klar.

Für langobardisches Recht genügt es für meinen Zweck auf Liutprant, c. 28 hinzuweisen, und muss ich dem Leser überlassen, sich aus Cohn, § 14 (SS. 116 ff.) und v. Bethmann-Hollweg, German.-roman. Civilproc., I. 391 f., weitere Information über die einschlägigen Gesezbestimmungen zu verschaffen. Dort aber heisst es: „Si judex contra legem judicaverit, conponat sol. 40, medietatem regi et medietatem cujus causam fuerit." Unter diesem „judex" ist entweder derjenige Richter zu verstehn, welcher den Vorsiz führt, oder alle diejenigen Personen, von denen es in den Placitis heisst: „nobis rectum paruit" u. s. w. Dass aber nicht das Leztere, sondern ausschliesslich das Erstere gemeint ist, schliesse ich nicht bloss aus Erzählungen wie Origo Langobardor., c. 9, worin ganz gewiss sich die populäre Anschauung abspiegelt: „Et *judicaverunt*

[1]) Wahrscheinlich auch dem ostgothischen (Cohn, S. 155); doch kann lezteres für uns überhaupt nicht in Frage kommen.

[2]) Absichtlich bin ich hier c. 19 unseres Titels (Cohn, SS. 141 ff.) und dessen casuistische Durchführung VI. 5, 14 (Cohn, SS. 147—150) übergangen. Die Bestimmungen enthalten jedenfalls keine Abweichung von dem Princip, dass der judex keine fixe Busse, sondern nur Schadensersaz zahlt. Die von Cohn erörterte Frage aber, ob II. 1, 19 neueres Recht enthalte, scheint mir durch ihn noch nicht zum Abschluss geführt zu sein, und lässt sich auch wohl schwerlich dazu führen. Gehört VI. 5, 14 zur „antiqua", so doch wohl auch

duces Langobardorum annos 12", sondern auch aus dem Umstande, dass die langobardischen Placita mit derselben Sorgfalt die Person des eigentlichen Vorsizenden markiren wie alle übrigen germanischen Placita. Denn wenngleich hierbei der Gesichtspunkt unfraglich mit massgebend gewesen ist, dass durch die amtliche Stellung des Gerichtsvorsizenden zugleich der Anfechtbarkeit und extensiven Geltung des Urtheils praejudicirt wird, so scheinen mir doch grade verschiedene langobardische Placita des allerbestimmtesten den Grundsaz zu erkennen zu geben, dass eben nur der Vorsizende für das Urtheil verantwortlich ist[1]). Es bedarf nur weniger Beispiele, dies zu veranschaulichen; ich wähle Troya, nr. 340 (Bd. II, SS. 533—37) (22. August 674). Am Eingange des Placiti wird lediglich König Pertharit als Richter aufgeführt. Dann folgt die Verhandlung, und hieran schliesst sich — wie immer — das Urtheil, eingeleitet durch die sonst bei den Langobarden nicht häufige Formel: „tractantes cum judicibus nostris, utile nobis visum fuit". Die „judices" neben dem Könige sind nicht einmal namhaft gemacht. Der Umstand, dass das Placitum Königsurkunde ist, beeinträchtigt ms. Es. ihre Beweiskraft hier in keiner Weise. Ferner Troya, nr. 641 (Bd. IV, SS. 371—76) (Spoletan. Placit. vom December 750). Der Eingang der Urkunde lautet: „In Dei nomine. Dum residerem ego domnus Lupo, gloriosus et summus dux gentis Langobardorum in Spoleto, in palatio, una cum judicibus nostris, id est: Gademario, Arechis, Diac., Petro Stol(esazio = Schazmeister), Allone Sculd., Camerino gastaldo de Valta, Immo de Reate gastaldo, vel aliis pluribus adstantibus". Das Urtheil ist durch folgende Formel eingeleitet: „Comparuit nobis rectum, et decrevimus Deo medio una cum suprascriptis judicibus nostris". Ich bemerke dabei ausdrücklich, dass der Herzog von Spoleto keineswegs eine so souveräne Stellung eingenommen, wie derjenige von Benevent, und dass daher sein dôm mindestens de jure scheltbar ist. Ferner Troya, nr. 703 (Bd. IV, SS. 619—22) (Beneventer Placit. von Juni 756, dessen Echtheit v. Bethmann-Hollweg, German.-roman. Civilproc., I, 358, n. 98 a. E., zwar bestreitet, wie mich indess deucht mit so völlig unstich-

II. 1, 19; doch ist es auch wohl möglich, dass der leztere allgemeinere Saz erst aus dem concreteren VI. 5, 14 abstrahirt ist. Wie dem aber auch sei, für die vorliegende Untersuchung hat diese Frage keinerlei Interesse, da die Bestimmungen selbst hier nicht interessiren.

[1]) So wenig Ficker wie v. Bethmann-Hollweg haben diese Frage untersucht; ich verwundere mich daher, dass Cohn, S. 117, behauptet, durch sie sei festgestellt, dass im Langobardenreich „die Urtheilsfällung auf den Gerichtsvorstand übergegangen". Cohn hätte vielmehr die vorliegende Frage selbst untersuchen müssen, was er jedoch vermieden.

haltigem Argument, dass ich dem ohnerachtet kein Bedenken trage die Urkunde hier zu benuzen). Am Eingange des Placitum heisst es, der Herzog habe „in freundlichem Beistande“ — adstantibus erga nos — von vier namhaft gemachten judices zu Gericht gesessen. Die Urtheilsformel erwähnt in ihrem Eingange dieser Beiständer gar nicht mehr. Endlich Troya, nr. 763 (Bd. V, SS. 123—26) (Spoletan. Placit. vom April 761). Der Eingang der Urkunde sagt nur, dass der Herzog „una cum judicibus“ Gericht gehalten, ohne dieselben namhaft zu machen. Später heisst es ohne alle Rücksicht auf diese Beiständer: „Decrevimus sicut rectum nobis placuit, ut“ u. s. w. Zu demselben Resultate führt ms. Es. auch Ratchis, c. 14; doch will ich mich, da die Sache controvers ist, und ich überflüssige Weiterungen vermeiden möchte, darauf nicht einlassen. Dagegen habe ich zu constatiren, dass Liutpr., c. 28 in der That die Raginburgenbusse kennt, dass sie dieselbe aber auf den Richterbeamten neben der römisch rechtlichen Fiscalbusse übertragen hat, weil ihm ebenso wie dem westgothischen Recht der Richter zugleich Urtheiler ist[1]). Die Raginburgenbusse, welche der — allem Anschein nach — ziemlich streitsüchtige Langobarde wohl nicht gern hat fahren lassen, erklärt sich ms. Es. in diesem Zusammenhange lediglich als Reminiscenz der älteren Zeit, welche ebenso wie mancherlei Andeutungen der langobardischen Placita, auf die ich den Leser schon gelegentlich z. Thl. aufmerksam gemacht habe, erkennen lassen, dass wir in Italien nicht mehr die uralte langobardische Gerichtsorganisation vor uns haben, sondern dass diese dem angelsächsischen (und altsächsischen) witena gemôt entsprochen haben muss, das wir alsbald genauer kennen lernen werden. Dass aber grade die Organisation der Urtheilsfindung der Langobarden in Italien unmöglich zur Ausbildung des altdeutschen und altfranzösischen Schöffengerichts geführt, oder auch nur den Anstoss dazu gegeben haben kann, ist ohne weiteres klar.

2. *Baiern und Alemannen.*

Bei den Baiern und Alemannen treffen wir zum ersten Male auf das Auseinandergehen der Banngewalt und des Urtheils; die statsrechtlichen Vorschriften dieser Völkerschaften über die Verant-

[1]) Cohn meint, S. 117, N. 5, mit den Ergebnissen Fickers und v. Bethmann-Hollwegs, dass den Langobarden grade so wie den Westgothen Richter und Urtheiler eins sei, stimme es auch überein, dass der Richter selbst die Raginburgenbusse zu zahlen habe. Dem lässt sich platterdings nicht wider-

wortlichkeit für das Urtheil werden daher unser Interesse im höchsten Masse in Anspruch nehmen. Doch gemacht! In Waitz hat sich ja bis heute die Ansicht erhalten, dass das Auseinandergehen von Bann und Urtheil bei Baiern und Alemannen nur in beschränktem Masse anzunehmen, weil der Urtheilsbeamte mit dem centenarius (Schuldheissen) des Grafen identisch sei. Lassen wir uns dadurch indess nicht beirren. Die waitzsche Ansicht hat von Anfang an so stark motivirten, urkundlich motivirten Widerspruch erfahren, dass es unbedenklich ist, jenen Saz so apodikt hinzustellen, wie ich es am Eingange dieses Paragraphen gethan. Zuerst hat Waitz jene Hypothese S. 429 der 1. Auflage des II. Bandes seiner Verfassungsgeschichte als so gut wie ausgemachte Thatsache aufgestellt, dabei aber die quellenwidrige Behauptung zur Hauptgrundlage genommen, dass nirgends der centenarius neben dem sogen. judex constitutus vorkomme. Hiergegen producirte aber Joh. Merkel („Der judex im baierschen Volksrecht". Zeitschr. f. Rechtsgesch., Bd. I, Berlin 1861, 8°, S. 161 f.) gewisse baiersche Urkunden, worin comes, judex und centenarii als verschiedene Personen namhaft gemacht werden. Jetzt war es unmöglich, jene Behauptung aufrecht zu erhalten; ja es hätte wohl — wenigstens für Baiern — die ganze Hypothese aufgegeben werden sollen; nichtsdestoweniger wurde jedoch die leztere — wenn auch nur als entfernte Möglichkeit — von Waitz auch in der 2. Auflage (SS. 472—77) aufrecht erhalten, obwohl 1866 auch Quitzmann (Die älteste Rechtsverf. der Baiwaren, S. 318) sich für Merkel und gegen Waitz erklärt hatte. Es würde ein Leichtes sein, das Gewundene dieser Vertheidigung aufzudecken; ich bin indess um so entschiedner der Meinung, dass die von Merkel producirten Urkunden jedem Unbetheiligten die waitzsche Behauptung als absolut unhaltbar erscheinen lassen, als sich auch Beseler in einem Aufsaze „Der judex im baierschen Volksrecht" (Zeitschrift f. Rechtsgesch., Bd. IX, Weimar 1870, 8°, S. 249), den er zur Berichtigung einiger Irrthümer des vorher genannten, gleichnamigen merkelschen Aufsazes geschrieben, ohne Rückhalt dahin ausgesprochen hat, die Behauptung von Waitz sei durch die merkelschen Diplome definitiv widerlegt. Auch werde ich selbst alsbald Placita vorführen, welche den baierschen judex constitutus als Landes-

---

sprechen, und kann ich deshalb nur einen logischen Widerspruch mit sich selbst darin finden, wenn er sagt: „Diese Übereinstimmung ist aber an und für sich noch kein Grund, aus welchem auf den Wegfall der Urtheiler aus der Volksgemeinde geschlossen werden darf" u. s. w. Auf solche Weise kann man wahrlich den unerbittlichen Thatsachen nicht abdisputiren, dass die savignysche, — resp. sohmsche — Theorie am Ende sich doch halten lasse.

schöffen in einer dem Grafen vollkommen coordinirten Stellung[1]) zeigen, und damit auch ihrerseits den Beweis liefern, dass gar keine Rede davon sein kann, denselben mit dem centenarius zu identificiren, sondern dass er eben Landesschöffe, und nichts als Landesschöffe ist. Und was den alemannischen judex constitutus betrifft, dessen Bedeutung durch den analogen Beamten der Baiern noch nicht durchaus präjudicirt ist, wie wir sehen werden, so wird anderweite Möglichkeit geboten werden, in ihm den Schöffen nachzuweisen.

Was schreibt denn nun aber das baiersche Recht betreffs der Verantwortlichkeit für das Urtheil vor? Dasselbe enthält nur (Lex Bajuv. II. 17) folgende hierher gehörige Vorschrift:

„Judex, si accepta pecunia male judicaverit, ille qui injuste aliquid ab eo per sententiam judicantis abstulerit[2]), ablata restituat. Nam judex qui pecunia[3]) perperam judicaverit, in duplum ei cui damnum intulerat, cogatur exsolvere, quia ferre sententiam contra legum nostrarum statuta praesumpsit[4]); et in fisco cogatur 40 solidos persolvere."

Von einer Urtheilsverzögerungsbusse weiss das baiersche Recht nichts; ebenso wenig ist ihm irgend etwas von einer Pflicht des Grafen oder seiner Unterrichter, das Urtheil nach irgend welcher Richtung hin zu vertreten, bekannt.

Dass Lex Bajuv. II. 17 auf Lex Visigoth. II. 1. 20 fusst, ist längst erkannt, und auch vollkommen in die Augen springend; aber auch Lex Burg., 90. 2, hat die baiersche Vorschrift sichtlich beeinflusst. Dass in dem westgothischen Regressanspruch nichts von Raginburgenbusse steckt, habe ich gezeigt; ebenso aber auch, dass in der burgundischen Strafvorschrift noch etwas davon steckt; die eigenthümliche Combination des baierschen Gesezes legt somit die

---

[1]) Wenn Cohn, S. 157, im Anschluss an Merkel dagegen behauptet, der baiersche judex const. sei dem Grafen „untergeordnet", so ist das eine von den mancherlei unhaltbaren Irrthümern, die Merkel über jenen judex behauptet hat und Cohn hätte hier nicht einfach Merkel folgen dürfen.

[2]) Der Saz ist corrupt; gemeint ist: ille qui per sententiam injuste judicantis aliquid abstulerit, ei cui abstulerit.

[3]) pecunia corruptus = für „miete".

[4]) Die Thatsache wird im Wege des Scheltеprocesses festgestellt, welcher für den siegreichen Schelter — meiner Vermuthung nach — ohne weiteres jenen Regressanspruch erzeugt, sofern der gescholtene Schöffe sich nicht von der Schuld der Böswilligkeit, resp. Bestechung durch Eid reinigt. In lezterem Falle erhält der Schelter — nach Lex Bajuv., II., 18 — keinen Regressanspruch, sondern es bewendet bei der Cassirung des gescholtenen Urtheils und dessen Ersaz durch justa sententia. Siegt der Schöffe im Scheltеprocess, so hat der Schelter — nach Lex Bajuv., II. 16 — Scheltebusse gegen ihn verwirkt.

Frage nahe, ob nicht auch in ihr noch eine Reminiscenz an die Raginburgenbusse steckt? Ich glaube, ja. Wäre es freilich unumstösslich, dass der baiersche Landesschöffe aus dem Priester hervorgegangen ist, wie ich bei früherer Gelegenheit (S. 129) behauptet habe, dann müsste die Frage sicher verneint werden; nach reiflicherer Überlegung möchte ich jedoch jene Annahme verwerfen, und eine wesentlich andere Hypothese über den Ursprung sowohl des baierschen wie des alemannischen Schöffen aufstellen. Bei meiner ersten Erklärung habe ich den angelsächsischen rädbora oder primus scabinus gänzlich übersehn, auf den ich überhaupt erst später aufmerksam geworden bin; eben dieser rädbora aber, nicht der Priester, dürfte das Urbild unseres Schöffen sein, für den auch das alemannische Gesezbuch die Raginburgenbusse ausdrücklich beibehalten hat, wie wir gleich sehen werden. Der friesische asega ist hier wahrscheinlich kein historisches Analogon; er muss durch Karl d. Gr. vom priesterlichen lagman auf den blossen Schöffenstandpunkt herabgedrückt sein, weil derselbe seinen Grafen Einfluss auf das Urtheil verschaffen wollte, wie er es nachweislich auch bei den Sachsen gethan. Die reine Raginburgenbusse hat also bei den Baiern wahrscheinlich dem westgothischen Schadensersaze weichen müssen; und das, sowie die gleichzeitige Einführung der burgundischen Fiscalbusse hängt allem Anscheine nach mit der Tendenz zusammen, den Einfluss des Herzogs auf die Rechtspflege möglichst unversehrt zu erhalten. Daher auch wohl die Erhöhung der burgundischen Fiscalbusse von 36 auf 40 Schilling. Die Macht der Baiernherzoge war durch die Unterwerfung unter die Merowinger durchaus noch nicht vollständig gebrochen; und so tritt der herzogliche rädbora als judex constitutus als eigentlicher Landrichter neben den fränkischen Grafen, der ursprünglich wahrscheinlich in Baiern ganz unbekannt gewesen ist; die baierschen Gerichte blieben damit wesentlich herzoglich. Anders kann es anfänglich auch in Alemannien nicht gewesen sein; dort aber erweist sich die Gewalt des Stammherzogs den Frankenkönigen gegenüber viel unselbständiger, und dem entspricht es im Sinne meiner Hypothese genau, dass auch der Schöffe tiefer herabgedrückt ist, wie der baiersche.

Das alemannische Gesezbuch, das Cohn auffallender Weise bei seinen Untersuchungen über die altgermanische Justizverweigerung ganz unberücksichtigt gelassen hat, enthält tit. 41 § 2 (Mon. Germ., Legg., III. 59) folgende Vorschrift: „Si . . per cupiditatem aut per invidiam alicujus aut per timorem contra legem judicaverit“ — scil. judex constitutus — „cognoscat se delinquisse, et 12 solidos sit culpabilis cui injuste judicaverit; et quod per illum damno pas-

sus est injuste, ille judex restituat ei." Ausser dem judex constitutus, welchem das „cognoscat se delinquisse" doch wohl auch die disciplinare Verantwortung für das Urtheil androht, ist nach alemannischem Recht niemand dafür verantwortlich.

Bevor wir weiter schreiten, ist es aber unerlässlich noch ein Mal auf die oben berührte Streitfrage zurückzukommen, ob der alemannische judex constitutus mit dem centenarius identisch sei. Für diese Identität scheinen laut Lex. Alem. 36, 1 und 2 (Mon. Germ., Legg., III. 56) zu sprechen; ich glaube jedoch, die genauere Betrachtung zeigt, dass die Sache hier nicht anders liegt wie bei den Baiern. Dafür spricht zunächst Lex Alem. 43. 1 (Mon. Germ. a. a. O., S. 59):

„Si quis interpellatus *ante ducem* de qualecunque causa, quod jam[1]) manifestum est 3 vel 4 testibus[2]), aut de homicidio, aut de furto, aut de aliquo neglecto[3]), quod illi testantur, qui boni testimonii sunt in plebe, . . . *cognuscat hoc judex*" u. s. w.

Unsere Frage wäre mit eins zu Gunsten von Waitz entschieden, wenn das „cognuscat, hoc judex" als Verweisung der Sache vor den centenarius aufgefasst werden müsste. Das aber möchte ich entschieden bezweifeln. Die Delicte, von denen c. 1 spricht, sind alle solche, welche ratione causae vor den Herzog gehören, und die Verweisung betrifft einzig und allein die Beweisinstanz, worin ja das Schöffenthum auch bei den Franken recht eigentlich zur Geltung kommt. Ich kann die Worte nicht anders verstehn, als dass in derartigen Fällen der Districtsschöffe des Angeklagten durch das Herzogsgericht mit Aufnahme des Zeugenbeweises und der vorläufigen Entscheidung auf Grund des Ausfalls der Beweisaufnahme betraut werden soll, dann aber — ähnlich wie bei den Langobarden — die Sache wider in das Herzogsgericht zurück zu leiten hat. Freilich bleibt dabei immer noch die Frage offen: warum soll eine solche Verweisung nicht auch vor den Schuldheissen möglich sein? und ich will mich deshalb auch auf das vorgetragene Argument durchaus nicht als entscheidend stüzen, obwohl ich behaupten muss, dass wenn nicht der judex in meinem Sinne, sondern der Schuldheiss gemeint wäre, höchst wahrscheinlich nicht gesagt sein würde, „judex" cognuscat, sondern centenarius.

Definitiv entschieden aber wird in meinen Augen die Frage

[1]) Blosses Flickwort, wie so häufig das italien. già.

[2]) D. h. durch die genannte Anzahl von Zeugen „offenbart" werden kann.

[3]) Verweigerung des Urtheilserfüllungsgedings, resp. der Erfüllung jenes Gedinges; auch wohl Justizverweigerung.

dadurch, dass in einer alemannischen Formel (Rozière, nr. 474) unzweifelhaft die blossen Schöffen „judices" genannt werden; eine Titulatur, die bei den Franken damals noch nicht vorkommt. Dieselbe lautet (nach Sohm, Fränk. Reichs- u. Ger.-Vf., S. 384, n. 47): „Vir inluster comis ille: Cum in pago illo resedissem, in villa illa, *cum judicibus et regemburgis* et aliis populis multis, . . . illa causa, quae ante nos fuit dijudicata et" (=a) „*judicibus nostris, vel raginburgis nostris, vel judicibus constitutis* et aliis pagensis pluribus ibidem sistentibus". u. s. w.

Für die vorliegende Untersuchung ist es unerlässlich, auch das Mass von Selbständigkeit noch zu ermitteln, welches dem Schöffen nach baierschem und fränkischem System zusteht; es wird jedoch richtig sein, dabei wesentlich nur die baierschen Einrichtungen ins Auge zu fassen, weil sich in ihnen aus den bereits angedeuteten Gründen das System reiner erhalten hat. Hier kommt nun zuvörderst Lex Bajuv., II. 14 in Betracht: „Ut placita fiant per kalendas aut per 15 dies, si necesse est ad causus inquirendas, ut sit pax in provincia. Et omnes liberi conveniant constitutis diebus, ubi judex ordinaverit; et nemo sit ausus contemnere venire ad placitum, qui infra illum comitatum manent, sive regis vassus, sive ducis, omnes ad placitum veniant, et qui neglexerit venire, damnetur 15 solidis. Comis vero secum habeat judicem, qui ibi constitutus est judicare, et librum legis, ut semper rectum judicium judicent" u. s. w. Beseler versucht (Zeitschr. f. Rechtsgesch., IX. 252) zu deduciren, die Worte „ubi judex ordinaverit" bezögen sich auf den Grafen, nicht auf den Schöffen. Sein einziges Argument dafür „erst im Saze comes vero secum habeat judicem u. s. w. werde der Schöffe eingeführt", — ist indess eine so augenfällige, im circulus vitiosus sich bewegende petitio principii, dass es unmöglich verfangen kann. Die Wahrheit ist, dass der Graf, der fränkische comes, erst in jenem Saze „eingeführt" wird, und dass eben dieser Satz ihm verbietet, auf eigene Faust Gericht zu halten, auch nicht etwa jeden beliebigen baierschen Schöffen zuzuziehn, sondern just den Grafschaftsschöffen, der auch das Urtheilsbuch der Grafschaft mit zur Stelle zu bringen hat. Ja das Gesez geht noch weiter. Nicht der Graf hat das Gericht auszulegen, wie nach burgundischem Recht, sondern der Schöffe; denn wenn mit dem judex in „ubi judex ordinaverit" der Schöffe gemeint ist, so lässt sich der Saz „omnes liberi conveniant constitutis diebus ubi judex ordinaverit", schlechterdings nicht anders verstehn, als dass der Districtsschöffe die Malstatt[1])

[1]) Beseler wird für seine Hypothese (a. a. O.), die Baiern hätten überhaupt keine echten Dingstätten gehabt, schwerlich viel Anhänger gefunden haben.

(und sicher auch die Tage) zu bezeichnen hat, wo (und wann) das Gericht zusammentreten soll; eine Auslegung, welche die Stelle auch bei Quitzmann (Älteste Rechtsverfassung der Baiwaren, S. 311) gefunden hat. Hier zeigt sich die höhere Stellung des baierschen Schöffen im Vergleich zum alemannischen recht evident. Der leztere nimmt nach Lex Alem., 36. 1, bei Auslegung des Dinges nur die Stellung des burgundischen judex deputatus ein; denn nicht er, sondern der Graf oder Centgraf legen es aus; dagegen trägt c. 2 ibid. dem Schöffen die Ladung (districtio) des Beklagten auf; und ist daher ms. Es. anzuehmen, dass der alemannische Schöffe wenigstens auch noch das Afterding auslegt.

Jac. Grimm (R.-A., SS. 826 ff.), Unger (Gerichtsverf., S. 110, bes. Note 8), Quitzmann (a. a. O., S. 310 f.), Waitz (V.-G. I, 2. Aufl., S. 318 f.; 3. Aufl., S. 342 f.) u. a. haben gemeint, die angeführte Bestimmung des baierschen Gesezbuches und Lex Alam., 36. 1 seien so zu verstehn, dass alle Gerichtsversammlungen jener Völkerschaften wirkliche folcmôtas seien. Dem ist bereits von Thudichum, „Die Gau- und Markverfassung in Deutschland", S. 91 f., widersprochen, und obwohl Waitz a. a. O. in einer Note behauptet, derselbe lege Lex Alam., 36. 1 ganz willkürlich aus, so kann ich doch nicht umhin, mich ihm anzuschliessen. Dass die leztere Vorschrift nicht ausdrücklich von folcmôtas spricht, wird niemand leugnen können; in sie lässt sich folglich der folcmôt nur von Lex Baj., II. 14 aus hinein interpretiren. Dort heisst es nun allerdings sehr kategorisch „omnes liberi conveniant"; je schärfer ich aber diesen Saz betrachte, desto mehr komme ich zu der Überzeugung, dass die Versammlungen an den ein für alle Mal bestimmten Tagen (constitutis diebus) andere sind, wie die vorher genannten placita „per kalendas aut per 15 dies". Das Gesez verlangt, dass „per kalendas aut per 15 dies" Gericht gehalten werde, und zwar auch nur „si necesse est ad causas inquirendas", d. h. sofern es das Bedürfniss der Erledigung anhängiger Streitfälle erfordert, „ut sit pax in provincia", damit die Leute nicht nach echt germanischer Sitte sich über die unerledigten Steitfälle in die Hare fahren. Ausserdem aber — das Gesez fährt mit „et" fort! — sollen „constitutis diebus" wirkliche folcmôtas abgehalten werden. Wie Lex Alam., 36. 1 und 43 vermuthen, resp. erkennen lässt, hält die blossen Gerichtsizungen der Schöffe ab; die folcmôtas dagegen hält nicht dieser, sondern der Graf ab; da aber auch der folcmôt theilweis mit als Gericht fungirt, so ist dem Grafen verboten, solche Versammlungen ohne den Grafschaftsschöffen mit dem Gesezbuche abzuhalten; und — entsprechend der hohen Stellung des Grafschafts-

schöffen[1]) — ist demselben sogar die Befugniss eingeräumt, jedes Mal die Dingstatt zu bestimmen, wo der folcmôt abgehalten werden soll.

Hieraus lässt sich bereits erkennen, dass der baiersche Schöffe der Vorstand des eigentlichen Gerichts ist; und das bestätigen auch die Placita, die uns zugleich über die wichtige Frage nach dem Masse der Selbständigkeit des Schöffen, worüber aus den Gesezbüchern keine genügende Klarheit zu gewinnen ist, vollen Aufschluss geben. Zweie, welche eine äusserst deutliche Sprache reden, werden genügen, die Sache darzuthun: eins von 822 (Meichelbeck, Histor. Frising., Thl. I, Instr. Nr. 470):

„Imprimis Kisclhardus, publicus judex, sanxit juxta legem Bajuvariorum ad justitiam, deinde Engelhart, Liutpald, Richo, Heripercht, Ellanpercht, Heidanrich, Oadalscalch, Adalpercht, Reginhart, Orendil, comites, alii autem vasalli (folgen 51 Namen), seu alii multi. Ad extremum vero cuncti qui ibidem aderant, una voce sonabant: ad legem vel justitiam Hittonem episcopum . . . inde vestituram recipere debere“,

und eine andere von 828 (ebendas., Nr. 472):

„Et haec sunt nomina eorum, qui hoc ad legem Bajuvariorum decreverunt: Kysalhart, publicus judex, Liutpald comis, vassi dominici (folgen 16 Namen), alii autem (folgen 24 Namen). Ad extremum autem cunctus populus clamavit una voce: hoc legem fuisse“.

In der Urkunde von 822 fungirt ein Sendbote des Frankenkönigs als Richter, daher erscheint der Grafschaftsschöffe darin als blosser rädbora, dem der Sendbote das Urtheil gebietet. In dem Placitum von 828 dagegen erscheint derselbe Kieselhart als der wirkliche Vorsizende des Gerichts, welcher vor dem Grafen rangirt; und zwar sicher auch dann, wenn sich der folcmôt als Gericht constituirt. Es ist daher ms. Es. auch grundverfehlt, wenn Cohn, S. 157, aus dem Passus des ersteren Placitum: „Quam ob causam *jussit* praedictus missus legem inter eos decrevisse“, den Grundsaz abstrahirt, der Schöffe urtheile stets auf Befehl des vorsizenden Richters. Der baiersche Schöffe handelt durchaus selbständig, wenn nicht sein Oberrichter selbst im Gerichte vertreten ist. Indess damit

[1]) Wenn Cohn, Justizverweigerung, S. 157, verschiedene „Erwägungen“ aufführt, welche dahin führen sollen, „die oft überschäzte Stellung des baierschen judex auf die eines besoldeten Unterbeamten herabsinken zu lassen“, so möchte ich dagegen behaupten, dass Cohn, der hier wie bei den Angelsachsen nicht grade gründliche Arbeit liefert, aus Versehen an die unrichtigen Erwägungen gerathen ist.

ist die Selbständigkeitsfrage noch nicht erledigt. Die Urkunden reden ja auch von Volbordern des Schöffen, und sogar von einer „acclamatio cunctorum“ zum Urtheil. Die Bevolbordung des Urtheils durch bestimmt genannte Personen, welche wir sicherlich als zu diesem Zwecke persönlich durch den Schöffen bannirt zu denken haben, ist ganz entschieden keine raginburgische, welche dem Schöffenurtheil erst Rechtsbestand leiht; ich halte sie vielmehr für eine reine Vorsichtsmassregel, die darauf berechnet ist, unvernünftigen Urtheilsschelten vorzubeugen, indem eine imponirende Anzahl witan neben dem eigentlichen rädbora den Parteien Zeugniss dafür ablegt, dass der erstere justa sententia gesprochen habe. Die endliche Acclamation aller, die ms. Es. so zu verstehen ist, dass das gesammte Gerichtspersonal (Richter, Schöffe und jene Volborder), sowie die Parteien und der etwanige Umstand damit gemeint sind, hat meiner Auffassung nach mit dem Rechtsbestand des Urtheils nichts zu schaffen, sondern ist nur eine eigenthümliche national baiersche Solennitätsform, welche constatirt, dass und welcher Rechtsfriede nunmehr widerhergestellt sei.

Der baiersche (und alemannische) Schöffe ist sonach durchaus selbständig; und haben die Grundsäze über die Verantwortlichkeit wegen des Urtheils bei diesen Völkerschaften dahin geführt, jede obrigkeitliche Gewalt im Gericht neben dem Schöffen, so weit das Urtheil in Betracht kommt, zu verflüchtigen.

3. *Angelsachsen.*

Cohn beginnt seine Auseinandersezungen über die Angelsachsen, die sich noch nicht einmal auf den Urtext der Geseze stüzen und die werthvollen angelsächsischen Placita vollkommen ignoriren, mit einem Saze, der ms. Es. an bedenklicher Ungründlichkeit leidet. Der angebliche Mangel an Auskunft, welche die angelsächsischen Geseze über die Verantwortlichkeitsfrage geben, wird nämlich ohne weitere Begründung dazu ausgenuzt, den Angelsachsen das fränkische System aufzuoctroyiren. „Man darf... annehmen“, meint Cohn, S. 110 f., „dass die Gerichtsverfassung der Angelsachsen der fränkischen im wesentlichen gleich war; dass der Urtheilsvorschlag einem Gemeindeausschusse und die Volbord dem Umstande zukam“ u. s. w. Nein, das darf man beileibe nicht annehmen, wenn man nicht etwas ganz Falsches annehmen will. Die Angelsachsen sind ausgegangen von einem System, was mit dem

ursprünglichen baierschen so gut wie identisch gewesen ist; und sie sind schliesslich zu einem Systeme gelangt, das vom langobardischen kaum zu unterscheiden ist.

Abgesehn von einem weiter unten zu besprechenden Ausnahmegeseze, kommt die Raginburgenbusse in den angelsächsischen Gesezen nicht mehr vor[1]). Phillips und Freund (Cohn, S. 115, Note 18 u. 19) haben sie allerdings finden wollen in Ine, 8:

„Gif hwa him rihtes bidde beforan hwilcum scirmen oðde ôðrum dêman, and abiddan ne mäg, and him wedd mon syllan nylle, gebête 30 scill., and binnan 7 nihton gedô hine rihtes wierðene“ [2]);

das aber ist Täuschung. Die Vorschrift sezt — wie meine Interpretation zeigt — keine Richter- oder Raginburgenbusse, sondern eine Parteienbusse fest für Rechtsverweigerung. Von einer ganz anderen Seite her ist aber Ines Gesez für unsere Frage äusserst belehrend; und eben deshalb habe ich es an die Spize meiner Untersuchung gestellt. Wir werden nämlich schon durch den scîreman auf die baiersche Analogie hingewiesen, welche sich auch in den alsbald vorzuführenden Placitis des bestimmtesten ausprägt.

Die herrschende Ansicht, bestimmt durch Kemble (Sachsen, übers. von Brandes, II. 134) und Reinh. Schmid (Gess. d. Ags., 2. Aufl., Glossar, s. v. gerêfa), sieht im scîreman freilich den sheriff, der ihr allerdings auch der dêma ist; dass das aber unrichtig ist, lässt sich mit so viel Wahrscheinlichkeit, dass man sie fast Gewissheit nennen kann, aus den Urkunden nachweisen, worin dieser Beamte, welchen die Geseze leider nur an dieser einzigen Stelle erwähnen, in einer amtlichen Stellung erscheint, die theilweise an den norwegischen lögmaðr erinnert, vornehmlich aber an den baierschen Grafschaftsschöffen. Es sind deren 6: Kemble, Codex diplomatic. aevi Saxonici, Bd. VI, London 1848, 8°, nr. 1288 (SS. 126 bis 128), Bd. IV, ebendas. 1846, nr. 972 (S. 304); nr. 731 (S. 9); nr. 732 (S. 10); nr. 785 (SS. 110—113); nr. 929 (S. 266).

Kemble und Schmid sind hauptsächlich durch den Titel scîreman zu ihrer Ansicht geführt; ein Argument, worüber auch Schmid

---

[1]) So auch Cohn, S. 111 f., wo aber völlig unrichtig Knut, II. 15, 2 eingemengt ist. Das Gesez wird weiter unten an der richtigen Stelle eingereiht werden. Das Ausnahmegesez hat übrigens Cohn ganz übersehn.

[2]) Wenn jemand vor dem scirman (hwilcum scirman = demjenigen, welcher sc. ist) oder sonstigen Richter sein Recht verlangt, und es doch nicht erlangen kann, und der (beklagte) Mann (mon) ihm auch keine Urtheilserfüllungsgewähr (wedd — so richtig auch Cohn, S. 115) leisten will, so büsse er ihm 30 Schill., und lasse ihn binnen 8 Tagen der Ehre seines Rechts theilhaftig werden. Vgl. auch Alfr. 38, § 2.

merkwürdiger Weise nicht hinausgeht, während Kemble wenigstens noch darauf aufmerksam macht, dass ein und derselbe Äþelwine nr. 731 erst als scîreman und nr. 732 als sciregerêfa erscheint. Aus der blossen Personeneinheit, die ich nicht bestreiten will, kann ich aber die Identität der Ämter in diesem Falle noch lange nicht folgern. Kemble selbst bezeichnet die Urkunde, worin der sciregerêfa Äþelwine erscheint, als mehrere Jahre jünger, wie die andere (nr. 731). Ist etwa die Annahme, dass der frühere scîreman inzwischen zum sciregerêfa befördert sei, so unbedingt ausgeschlossen, dass die zufällige Vereinigung beider Titel in einer Person sogleich die Identität der Ämter selbst beweist? Ganz gewiss nicht. Diese Verneinung würde ein noch viel stärkeres Gewicht erhalten, wenn ich mich hier auf den langwierigen Beweis einlassen könnte, dass es zu Ines und Alfreds d. Gr. Zeit das Amt des sciregerêfa noch gar nicht gegeben, dass also Ines scîreman ganz sicher ein anderes Amt bezeichnet. Indess auch so liefert nr. 1288 den unumstösslichen Beweis dafür; denn der dortige scîreman ist Priester, und von einer etwanigen personellen Cumulation des Priesteramtes mit demjenigen des sheriff kann gar keine Rede sein. In der That weisen denn auch die Diplome, die uns den scîreman wirklich in Function zeigen, nach einer ganz anderen, nach derjenigen Richtung hin, die ich eben bezeichnet habe. Leider sehen wir ausserhalb Ines Gesez den scîreman nur noch in 2 Placitis aus Äþelreds Zeit (nr. 929 u. 1288) in Thätigkeit, so dass wir kein volles Bild davon erhalten; das Wenige aber, was uns die beiden Urkunden zeigen, wird sich im Wege der Combination zuverlässig so weit vervollständigen lassen, dass wir zu dem bezeichneten Ziele gelangen. Beginnen wir mit nr. 929. Dort heisst es: „Her cŷðon on þysum gewrite[1]), hû[2]) Godwine biscop on Hrofceastre[3]) and Leôfwine, Älfeâges sunu, wurdun gesybsamode[4]) ymbe þät land ät Snoddinglande on Cantwarabyrig[5]) .... þâ þâ[6]) him[7]) seô talu cûð wäs[8]), þâ sende he gewrit and his insegl tô þam arcebiscope Älfrîce and beâd[9]) him þät he and his þegnas on Eâst-Cent and on West-

[1]) Hier in dieser Urkunde haben sie — die handelnden Personen — bekannt gemacht.

[2]) Engl. how. [3]) Rochester.

[4]) versöhnt. [5]) Canterbury.

[6]) als da. [7]) dem Bischof.

[8]) Die Kunde von seinem Antheile am Streitgrundstücke geworden war.

[9]) da sandte er Schrift und Siegel (d. h. ein amtliches Schreiben) an den Erzbischof A. und bat ihn.

Cent hy[1]) on riht[2]) gesemdon[3]) be ontale and oftale[4]). þâ þät wäs[5]) þät se bisceop Godwine com tô Cantwarabyrig tô þam arcebisceope, þâ com þiðer[6]) se scyres man Lefrîc and mid him Alfûn abbod and þegnas ägðer ge of Eâst-Cent ge of West-Cent[7]), eal se duguð[8]), and hŷ þär þa späce swâ lange handledon, syððon[9]) se bisceop his swûtelunge gecowod häfte[10])". Hierauf wird nun in der Urkunde weiter berichtet, dass die Parteien auf Andrängen des Gerichtspersonals sich verglichen, und dann heisst es weiter: „And þisses loces ârendracan wäran[11]): Älfûn abbod, and Wulfrîc abbod, and Leôfrîc scyresman, and Siweard, and Wulfstan ät Sealtwuda, and Älfhelm Ordelmes sunu".

Lassen wir uns vorerst noch in keine Combinationen ein, sondern suchen wir uns nur vollkommen klar zu werden über die Situation, worin uns das Placitum einführt. Dasselbe ist offenbar keine wirkliche Gerichtsverhandlung, sondern trägt durchaus den Charakter des gütlichen Vergleichs; der klagende Bischof hat sich an seinen Erzbischof als Mittelsmann gewandt; es findet auch keine eigentlich contradictorische Verhandlung statt; und endlich schliesst die Sache durch Vergleich (loc) ab. Wirft sich unter solchen Verhältnissen nicht ganz von selbst die Vermuthung auf, dass der Erzbischof den scîreman eben deshalb zu der Sizung geladen hat, weil es auf einen gütlichen Vergleich abgesehn ist, der die Bedeutung eines öffentlichen Actes nur erhalten kann, wenn der scîreman daran Theil nimmt? Von dorther würde auch zugleich der Titel scîres man, scîreman, ja sogar scyrigman, in ganz eigenthümlicher Weise aufgehellt werden; Schmid und Kemble bringen denselben mit dem feminin. scyre, shire, zusammen; dem widersprechen jedoch unbedingt die Formen scîres man, was auf ein neutrum scîr oder scîre hinweist, sowie die Form scyrig man. Unser scîr oder scîre scheint vielmehr von scîrjan, dividere herzu-

---

1) sich. 2) zum Gericht.

3) versammelten.

4) Stehende Formel = zur Anhörung der Klage und Vertheidigung.

5) Da es sich (darauf) ereignete, dass.

6) Engl. thither. 7) Sowohl von Ost- wie West-Kent.

8) Die gesammte auserlesene Mannschaft. Man erinnere sich an das kraftag kuniburt des Heljand. Oben S. 61.

9) Sie — d. h. der scîrman, der Abt und die Thane — verhandelten den Rechtsfall so lange bis. 10) Statt gecowod ist zu lesen: gecwädod. Bis dass der Bischof seine Rede — Klage, Anliegen — vorgetragen hatte.

11) Die Geschäftsordner (ârendracan) dieses Vertrags (loces) waren.

kommen, und der Titel genau dem deutschen Schiedsmann zu entsprechen. Wenn nun aber dieser Schiedsmann, gleich dem baierschen Grafschaftsschöffen, aus dem rädbora hervorgegangen sein sollte, wäre es dann nicht vollkommen erklärlich, dass wir ihn hier an der Spize der þênas, d. h. der witan der Grafschaft sehen, die er dann auch wohl — ebenfalls in Übereinstimmung mit dem baierschen Recht — zum Dinge entboten hat? Sehn wir zu, ob uns das zweite Placitum, nr. 1288, vielleicht über diese wichtige Frage unterrichten kann. Es handelt sich darin um den Bruch einer kirchlichen Immunität; es heisst: „þis wären þa 6 sulung ät Wuldahâm sancte Andrea geseald intô Hrôfescastre[1]). þâ bräc Leôfsunu þurh þät wîf þe he nam Eâdrîces lâfe, þäne cwide, and herewade þäs arcebisceopes gewitnesse[2]). räd þâ innon þa land mid þam wîfe butan witena dôme[3]).

þâ man þät þäm bisceope cidde[4]), þâ gelädde se bisceop âhnunga ealles Älfêhes cwides tô Eârhiðe[5]), on gewitnesse Älfstânes biscopes on Lundene[6]) and ealles þäs hîrêdes and þäs ät Cristes cyrican and þäs biscopes Älfstânes an[7]) Hrôfesceastre, and Wulfsies preôstes, þäs scîrigmannes, and Bryhtwaldes on Märeweorðe[8]), and ealra Eâst-Cantwarena[9]). and hit wäs gecnäwe[10]) on Sûð-Seax-

[1]) Dies waren die 6 Sulinge (kent. Landmass) bei Wuldah., die der St. Andreaskirche zu Rochester übereignet sind.

[2]) Wegen des Weibes, das er gefreit hatte, verging sich darauf Leôfs. gegen Eâdrîcs Nachlass (Name des betreffenden Grundstücks, das Leôfs. als Eigenthum seines Eheweibes behandelt), gegen die Vergabung (cwide, später Alfêhes cwide ist die Schenkungsurkunde, Alfêh also der eigentliche Schenker), und mit gewaffneter Hand (herewade) gegen das Zeugniss des Erzbischofs (unter dem cwide?). Leôfs. bereitet das Land mit seinem Weibe in voller Wehr, zum Zeichen, dass sie Eigenthümerin, er ehemännlicher Niessbraucher ist.

[3]) Ohne durch Urtheil der witan dazu ermächtigt zu sein, ist er mit dem Weibe zusammen in dem Lande umhergeritten.

[4]) meldete.

[5]) Da trat der Bischof zu Eârh. den Beweis des Kirchenvermögens an betreffs aller der Grundstücke, die in Alfêhs Schenkung aufgeführt sind.

[6]) Durch Bezugnahme auf das Zeugniss des londoner Bischofs Älfst.

[7]) Und des gesammten Klerus (scil. in London) und desjenigen in Rochester, sowie des Bischofs Alfstan in Rochester.

[8]) Auch ein scîrman? Jedenfalls ergiebt die Stelle, dass der scîrman das Zeugniss anführt.

[9]) Und der gesamten Bürgerschaft von Ostkent. Es handelt sich um eine sogen. Recognition im Wege der inquisitio per turbam.

[10]) Es wurde bezeugt.

an, and on West-Seaxan, and on Middel-Seaxan, and on Eâst-Seaxan þät se arcebiscop mid hisselfes âðe[1]) geâhnode[2]) Gode and sancte Andrea mid þam bôcan[3]) on Cristes hrôde[4]) þa land þe Leôfsunu him tôteâh[5]). And þäne âð nâm Wulfsige se scîrigman, þâ he nolde tô þäs cinges handa[6]); and þâr wäs gôd eaca ten hundan mannan, þe pane âð sealdan"[7]). Die Weigerung des Erzbischofs, den Eid sofort in die Hand des Königs zu leisten, welche — beiläufig bemerkt — wohl mit den übertriebenen Formalitäten des Eides[8]) zusammenhängen mag, hat zur Folge, dass ein Afterding ausgelegt wird vor dem scîrman und Priester Wulfsîge, worin der Erzbischof schwört, und — wie die lezten Worte andeuten — zugleich eine umfassende inquisitio per turbam abgehalten wird[9]). Über diese Thatsache wird jezt von neuem Beweis erhoben, um die Thatsache zu constatiren, dass auf die frühere Inquisition ein „witena dôm" ergangen ist, welcher der St. Andreaskirche die Streitgrundstücke zugesprochen. An der Spize dieses neuen Zeugenbeweises steht aber der scîrman, welcher die erste Inquisition geleitet, und den Erzbischof vereidigt hat. Ich denke, wir erkennen nun den alemannischen und baierschen Schöffen in diesem scîrman wider, auf den bei den Angelsachsen zugleich die schiedsmännische Function des norwegischen lögmaðr (und sicher auch des altsächsischen êosago) übergegangen ist; in dem also auch wohl ein Stück Priesterthum noch mit steckt, wie denn auch Wulfsige Priester ist. Nun erst wird es uns auch möglich sein, Ines Gesez klar zu ver-

[1]) durch körperlichen Eid.

[2]) zugeeignet, d. h. das Eigenthum festgestellt habe.

[3]) Unter Vorlegung der Schenkungsurkunde. Alfčhes ewide ist gemeint.

[4]) Statt hrôde ist hrôfe zu lesen = in Christi Dom.

[5]) Die Ländereien, zu denen L. sich als Eigenthümer gezogen, d. h. die er als sein Eigenthum behandelt hatte.

[6]) Und den Eid nahm der scîrman W. ab, weil der Erzbischof nicht zu des Königs Hand schwören wollte.

[7]) Und da waren ausserdem vollauf 1000 Leute, die denselben Eid leisteten. Auch diesen lezteren wird derselbe vom scîrman abgenommen.

[8]) Vgl. Planck, Gerichtsverfahr. II. 36 f.

[9]) Bemerkt sei dabei, dass nach fries. Recht es der asega ist, der den Eid „stabt". (Über diesen terminus technicus vgl. Planck, a. a. O.) So z. B. Westerlauwerssch. Schulzenrecht (XIV. Jahrh.) § 44, (3 Mal; v. Richthofen, Rechtsquellen, S. 393 f.) und noch öfter in derselben Rechtsquelle, worüber der Leser sich aus v. Richthofen, Wörterbuch, s. v. asega, nr. 4, unterrichten kann. Ausserdem auch noch (nach v. Richthofen, a. a. O.) im 2ten der 8 westerlauwersschen dôme, Rechtsquellen, S. 420, Zeile 8 f.

stehn. Dasselbe stellt den scîrman, in dessen Afterding man ebenso gezwungen ist, sich durch cautio standi in judicio u. s. w. zum vollen Austrage des Rechtsstreits zu verpflichten, und dessen schiedsmännische Thätigkeit, sofern sie zum Vergleiche führt, ebenfalls eine solche Verpflichtung erzeugt, neben den eigentlichen Richter, welcher das Hauptding abhält, und der hier mit dem Gattungsnamen dêma bezeichnet wird, um sämmtliche königliche Ober- und Unterrichter nebst den Immunitätsrichtern zu umfassen. Anderwärts, z. B. Hloth. a. Eâdr., c. 8, besonders aber in den Vorschriften über die Verantwortlichkeit für das Urtheil, umfasst der Name dêma offenbar den scîrman als selbständigen Gerichtsvorstand mit. Aber eben nur als selbständigen Vorsizenden des Gerichts; denn das angelsächsische Recht hält streng an demselben Princip fest, zu welchem sich auch das langobardische bekennt, dass das Urtheil eben vom vorsizenden Richter ausgeht, und daher auch von ihm vertreten werden muss. Das sagen Edw. I. 1 und Edg. II. 5 (oben, S. 38) gradezu; und es spricht sich ferner darin aus, dass die angelsächsische Strafe für die Justizverweigerung (Verzögerung und bösliche Rechtsbeugung) durchgehends der Königsbann (120 Schill.) ist, je nach Befinden des Königs cumulirt mit Dienstentlassung. Vgl. Âþelstân, II. 3; Edg. II. 3 und Knut, II. 15, 2: „se þe unlage aräre[1]) oððe undôme gedême heononforð[2]), for läððe oððe for feohfange[3]), beô se wið þone cyning 120 scill. scyldig on Englalage[4]), butan he mid âðe cŷðan durre[5]), þät he hit nâ rihtor ne cûðe[6]); and þolige â his þegenscypes[7]), butan he hine ät þam cyning gebycge[8]), and swâ he him geþafjan wille"[9]). Cohn giebt (S. 112) zu verstehn, der König ziehe wohl diese Busse nicht ganz allein ein; er meint also die verlezte Partei habe Antheil daran. Wäre dem so, dann stäke etwas von Raginburgenbusse in diesem Königsbanne. Cohn kann jedoch für seine Andeutung nicht bloss kein Quellenzeugniss anrufen, sondern sie scheint mir gradezu quellenwidrig. Knut sagt ganz ausdrücklich „beô se wið þone cyning 120 scill. scyldig"; und ebenso heisst es in Egars Gesez (II. 3), woraus dasjenige Knuts

---

[1]) Derjenige, welcher Gesezwidrigkeit erregt. Das folgende oððe ist ms. Es. als sive zu nehmen, und zu verstehn: wer Gesezwidrigkeit zuwege bringt dadurch dass er rechtswidriges Urtheil spricht. [2]) hinfort.

[3]) aus Hass oder des Gutserwerbes wegen (für „miete").

[4]) Im Gerichte der Engländer.

[5]) ausgenommen wenn er eidlich zu erklären vermag. [6]) dass er es nicht richtiger gewusst habe. [7]) und gehe stets seines Amtes verlustig. [8]) es sei denn, dass er es (hine, scil. den þênsc.) vom Könige wider kaufe. [9]) und das (Kaufpreis und Bedingungen) soll ganz in des Königs Belieben stehn.

hervorgegangen, unzweideutig „gylle þam cyng 120 scill. tô bôte“; ja auch in Äþelst. II. 3 wird ausdrücklich der König als Empfänger der Busse bezeichnet, wie denn auch an ihn die fernere Busse gezahlt werden muss, mit welcher der Richter das verlorne Amt widerkauft. Nur ein einziger Fall kommt, wie schon S. 228 bemerkt, in den angelsächsischen Gesezen vor, wo sich eine wirkliche Raginburgenbusse findet, nämlich c. 3 der „Gerädness betweox Dûnsætan“, eines Specialgesezes, das Reinh. Schmid (Einleitg., § 17) aus sehr triftigen Gründen in die Zeit Äþelstâns verweist. Dort (Schmid, Anh. I) heisst es:

„12 lahmen scylan riht tǎcan Wealan and Änglan, 6 Engliscne and 6 Wylisce. þolien ealles þäs hŷ agon[1], gif hŷ woh[2]) tǎcan, oððe geládien hi, þät hi bet ne cûðon“[3]).

Es darf gewiss wohl als selbstverständlich angenommen werden, dass die Wälen hier die Schöffen des Wälen, die Engländer diejenigen des Engländers sind; ich würde demnach vermuthen, dass eventuel die Habe der wälischen Schöffen der wälischen Partei, die der englischen der englischen Partei verfallen solle, wenn mir nicht viel wahrscheinlicher wäre, dass das „þolien ealles þäs hŷ agon“ nur eine Umschreibung der Rechtlosigkeit wäre; die Parteien sind dadurch ms. Es. stillschweigend auf Schadensersaz angewiesen.

Ich vermuthe, dass das System, welches hier als Ausnahme erscheint, dem ursprünglichen angelsächsischen Rechte näher steht, wie dasjenige, welches aus den sonstigen angelsächsischen Gesezen zu abstrahiren ist. Da die „Gerädness“ als Vertrag zwischen „þäs Angelcynnes witan“ und den „Wealhþeode rädboran“ bezeichnet wird, so ist mir allerdings nicht zweifelhaft, dass die ausnahmsweise Einsezung verantwortlicher Schöffen in c. 3 eine Concession an die Wälen ist; ms. Es. lässt sich aber das angelsächsische Urtheilsfindungsverfahren, wo es uns in den Diplomen entgegentritt, gar nicht richtig verstehn, wenn man nicht voraussezt, dass ursprünglich auch jedes angelsächsische Gericht seinen verantwortlichen rädbora gehabt hat, dessen dôm dann von den übrigen witan bevolborded wurde. Schon der Umstand, dass das lezt besprochene Placitum (Kemble, nr. 1288) von einem „witena dôm“ spricht, erscheint mir in dieser Hinsicht nicht ganz gleichgiltig, obwohl ich zugebe, dass damit nur gesagt sein soll, die curia regis selbst habe

[1]) Sie sollen ihre ganze Habe verlieren.

[2]) So dass ihre Weisung verlezt.

[3]) Oder sie sollen sich reinigen, indem sie schwören, dass sie es nicht besser gewusst.

den dôm gesprochen. Aber fast sicher machen mich in meiner Ansicht die folgenden Placita:

1. Kemble Bd. I, nr. 186, a. 804:

„Aethelheardus archiepiscopus mihi regebat[1]) et judicaverat, cum testimonio[2]) Coenulfi regis[3]) et optimatibus[4]) ejus, coram omni synodo, quando scripturas meas perscrutarent, ut liber essem terram meam[5]), atque libellos dare cuicunque volui".

2. Mercisches Placitum von 825 (Kemble, Bd. I, nr. 219).

Der Eingang der Urkunde lautet:

„þŷ gere[6]) þe wär[7]) from Cristes geburde agän[8]) 800 winter (and) 25, . . . þâ wäs sinodlîc gemôt on þäre meran[9]) stowe[10]), þe mon hateð[11]) Clofeshûs, on þam[12]) se siolfa[13]) cyning Biornwulf, his biscopas, his aldormen, alle þa wiotan[14]) þisse þiode[15]) þäs[16]) gesamnode weron". Später heisst es u. a.: „þâ" — nämlich nachdem der Streitfall zwischen den Parteien vollständig verhandelt war — „gewähte[17]) Wulfred arcebiscop alle þa wiotan þet"[18]) u. s. w.; nun folgt das Urtheil. Der Erzbischof Wulfred nimmt also hier ebenfalls die Stellung des Landesschöffen und rädbora ein; die übrigen witan folgen ihm, und der König, von dessen Thätigkeit übrigens das Placitum schweigt, schliesst sich ihnen endlich den dôm sanctionirend an.

3. Placitum von 844 (Kemble, nr. 256, Bd. II, SS. 19—23), wo es u. a. heisst:

„Oswulf Dei gratia dux atque princeps Orientalis Canciae . . . .

---

[1]) Offenbar vom ags. recan, italien. recare. reichte dar; theilte zu.

[2]) Urtheilsfolge. [3]) von Mercia.

[4]) witan.

[5]) Sein Grundstück sei óðel; er könne daher nach Gefallen bôcland davon abzweigen.

[6]) geâre; engl. year; = in dem Jahre.

[7]) wäron; engl. were.

[8]) agân; engl. gone.

[9]) mâran = berühmt.

[10]) mansio (curtis regia).

[11]) nennt.

[12]) scil. gemôte; auf welchem gemôte.

[13]) the self same. Der König ist schon früher genannt.

[14]) witan, [15]) dieses Volkes, d. h. von Mercia.

[16]) deshalb.

[17]) bewog. [18]) dass.

Congregata multitudine spiritualium saeculariumque personarum in Dorovernia civitate, anno domini incarnationis 844 ... Äþelwulfo rege praesente atque Äþelstano filio ejus, Ceolnotho quoque archimetropolitano archiepiscopo, necnon Tatnoþ presbitero electo ad episcopalem sedem Dorobrevi, id est civitatis Hrofi, cum principibus, ducibus, abbatibus, et cunctis generalis dignitatis optimatibus" u. s. w.

Ein förmliches Urtheil enthält das Diplom leider nicht; doch lässt sich schon aus der angeführten Stelle die Zusammensezung der Urtheilsfinderbank und das Vorhandensein des Hauptschöffen Erzbischofs Keolnoþ deutlich genug erkennen.

4. Endlich Placitum aus König Knuts Zeit, Kemble, nr. 755, (Bd. IV. S. 54):

„Her swûtelað[1]) on þisum gewrite, þät ân[2]) scirgemôt sät[3]) ät Ägelroðes stâne be Cnutes däge cinges, þär[4]) säton Äþelstân biscop, and Rânig ealdorman; and Eâdwine þäs ealdormannes sunu, and Leôfwine Wullsiges sunu and þurkil Hwîta. and Tosig Prûda com þär on þäs cinges ärende[5]); and þär wäs Bryning scirgerêfa, and Ägelweard, and Leôfwine ät Frome, and Gôdrîc ät Stowe, and ealla þa þegnas on Herefordscire". Nun folgt die Species facti. Nachdem dann die Sache bis zum Urtheil verhandelt ist, heisst es weiter: „þa astôd[6]) þurkil Hwîta up on þam gemôte, and bâd ealle þa þegnas syllan his wîfe þa lande cläne þe hire mage hire geûðe[7]); and heô swâ dydon".

Hwîta vertritt die Partei der Beklagten, seiner Schwiegermutter und Frau; er bittet daher stehend um Urtheil. Eine eigentliche Rechtsweisung findet nicht statt bei der Unzweifelhaftigkeit der Sachlage. Daher überlassen der Bischof und ealdorman den þênas das Urtheil allein. Ihre, sowie des Eâdwine, Leôfwine und Tosig

---

[1]) Hier wird bekannt gemacht.

[2]) ein. [3]) getagt hat.

[4]) wo.

[5]) Die Worte: „com þär on þäs cinges ärende" = war dorthin gekommen auf besonderen Befehl des Königs, der das gemôt ausgeschrieben hatte, beziehn sich nur auf Tosig-Prûda, der als Processpartei vom Könige vorgeladen ist. Sheriff Bryning u. s. w. sind vom Bischof, welcher den Vorsiz führt, geladen; die ungenannten þênas aber haben sich auf Befehl des Sheriffs eingefunden.

[6]) stand auf.

[7]) Seinem, des Hwita, Weibe alle die Ländereien vollständig zusprechen, welche ihr ihre Verwandten freigebiger Weise übereignet hätten.

[8]) Und genau so thaten sie.

Prûda Absonderung von dem Sheriff und den þênas lässt aber erkennen, dass sie und die übrigen Abgesonderten die eigentlichen rädboran sind, welche sich in diesem Falle darauf beschränken, dem einstimmigen dôme der þênas stillschweigend beizutreten.

Mich deucht, auch die angelsächsischen Geseze enthalten Andeutungen an diese Organisation. Freilich heisst es in dieser Beziehung sehr vorsichtig sein. So z. B. scheint nichts einfacher, als deshalb auf Äþelreds Concilium Wanetungense hinzuweisen, wo es zunächst cap. 3 heisst:

„And þät man habbe gemôt on älcum wäpentace" — d. h. in jedem der dänischen Viertel — „and gân ût þa yldestan 12 þegnas and se gerêfa mid, and swerian on þam hâligdome[1]), þe man heom on hand sylle, þat hig nellen nênne sacleâsan man forseccgean, ne nênne sacne forhelan[2]). And niman þonne þa tihtbysian men[3]), þe mid þam gerêfan sace habbað, and heora älc[4]) sylle 6 healf marc wedd, healf landrîcan and healf wâpentâce, and älc bicge him lage mid 12 ôran, healf landrîcan, healf wâpentace" u. s. w.

Und dann noch ferner c. 13:

„And gif man hwilcne man teô, þät he þone man fede, þe ûres hlâfordes grið tobrocen habbe, lâdige hine mid þrinna 12, and se gerêfa namige þa lâde[5]). And gif hine man mid him befare, beôn hig begen ânes rihtes weorðe[6]). And þät dôm stande, þâr þegenas sammäde beôn[7]); gif hig sacan, stande þät hig 8

[1]) Die 12 ältesten Thane sollen den Eid auf die Reliquien leisten.

[2]) Dass sie weder irgend einen schuldlosen Mann schuldig sprechen, noch auch einen schuldigen beschüzen, d. h. seine Schuld verschweigen wollen.

[3]) niman = ordinare. tihtbysig ist, wem obliegt, sich vom tihte (Bezichtigung) zu reinigen. Und sie haben dann diejenigen Verdächtigen zu bezeichnen, welche sich vor (mid) dem gerêfa vertheidigen sollen (þe sace habbað).

[4]) Jeder von ihnen (den Tichtbysigen). Sie müssen wedd wegen ihrer Reinigung zahlen, oder werden gefangen gesetzt. Überdies aber sollen sie noch durch Zahlung von 12 Öhren sich das Recht auf richterliches Gehör erkaufen. Der landrîca ist hier ms. Es. der Ortsrichter.

[5]) Und wenn man irgend jemand bezichtigt, dass er den Mann hause (fede; eigentlich: ernähre), welcher unseres Herrn, d. i. des Königs, Frieden gebrochen habe, so reinige er sich mit 3 Mal 12, scil. Leumundszeugen, und der gerêfa ernenne die Reinigungszeugen.

[6]) Und wenn man ihn, den Begünstiger, mit dem Friedebrecher zusammen ertappt, so sollen sie beide eines und desselben Rechts (d. h. ein und derselben Strafe) werth sein.

[7]) Die beiden sollen von den 12 ältesten Thanen abgeurtheilt werden; und, sagt das Gesez, das soll als Urtheil gelten (stande = giltig sein), worüber die Thane einig sind. — Es handelt sich keineswegs bloss um das sogen. Verdict, sondern auch um das Strafurtheil im Falle des Schuldspruchs.

secgan[1]); and þa þe þär ôferdrîfene beôð, gilde heora älc 6 healf marc" [2]).

Diese Geseze, erlassen wie das Concilium Wanetungense überhaupt, für den dänischen Bezirk der sogen. Fünf Burgen, enthalten kein angelsächsisches Recht, und beziehn sich auch nicht auf das regelmässige Gericht, sondern auf das Spezialgericht der Näfninger, ein eigenthümliches Leumundsgericht, was den Skandinawiern, Jüten und Friesen bekannt ist, von dem ich aber bei den Angelsachsen keine Spur entdecken kann. So handgreiflich tritt auch nirgends die Existenz des landgerichtlichen rädbora in den angelsächsischen Gesezen hervor, wie es hier der Fall sein würde, wenn eben nicht bloss von dänischem Particularrecht die Rede wäre. Andeutungen dagegen wie Edw. I. 1: Eádweard cyning bŷt þâm gerêfum eallum, þät ge dêman swâ rihte dômas, swâ ge rihtoste cunnon, *and hit on þäre dômbêc stande*", scheinen mir auf die Sache hinzuweisen. Denn, wenn anders ich den scîreman richtig gedeutet habe, ist es doch wohl sehr wahrscheinlich, dass dieser das Urtheilsbuch, d. h. Gesezbuch[3]) hinter sich hat. Wie dem aber auch immer sei, das Eine möchte ich als unzweifelhaft annehmen, dass die Angelsachsen im Laufe der Zeit die eigentlich raginburgische Verantwortlichkeit ganz aufgegeben haben, und anstatt dessen zu dem langobardischen Systeme übergegangen sind. Wie aber die Langobarden ms. Es. unverkennbar zu ihrem Systeme gelangt sind, indem sie den verantwortlichen Gastalden zum königlichen Richter gemacht, so dürfte bei den Angelsachsen das analoge Institut des gerêfa die gleiche Wirkung erzeugt haben. Denn wenngleich Ine und Alfred d. Gr. noch keinen sciregeréfa kennen, so ist doch die Rechtspflege zu ihrer Zeit schon ganz auf das Grafenamt übergegangen. Der eigentliche Gerichtsbezirk war damals der tûn,

---

[1]) Wenn sie uneins sind, soll das als Urtheil gelten, was 8 von ihnen als solches aussprechen. Können sich nicht wenigstens 8 einigen, so muss die Sache im gewöhnlichen Processwege verfolgt, oder aufgegeben werden.

[2]) Die Worte lassen sich schlechterdings nur auf die überstimmten (ôferdrifenan) 4 Thane beziehn, gleichviel, ob ihr Urtheil härter oder milder ist als das der Acht. Das ist aber keine Raginburgenbusse, sondern reine Disciplinarstrafe.

[3]) Dass dômbêc oder dômbôc Gesezbuch bedeutet, kann doch wohl nicht zweifelhaft sein, und ist mir gradezu unerklärlich, wie diese Frage hat controvers werden können. Vgl. darüber Schmid, Glossar. s. v. Ich kann unter der dômbêc auch keineswegs bloss Alfreds oder Ines Geseze erkennen; sondern halte es für ein Buch, worin auch alle neuen Geseze, die ja die Angelsachsen auch dômas nennen, eingetragen werden mussten.

und neben dem tûngericht und scîrman standen die beiden Echtdinge der shire, welche Bischof und ealdorman zusammen abhielten.

Das sind Dinge, auf die bei Würdigung der fränkischen Einrichtungen zurückzukommen sein wird.

4. *Friesen und Skandinawier.*

Die Friesen, Sachsen und Skandinawier hat Cohn bei seinen Untersuchungen über die altgermanische Justizverweigerung ganz unbeachtet gelassen. Von den Sachsen kann ich hier ebenfalls absehen; ihre Urzustände sind unerforschlich, und bedürfen überdies neben den angelsächsischen kaum der Erforschung. Die spätere sächsische Gerichtsverfassung aber werden wir seiner Zeit, so weit sie hier interessirt, noch kennen lernen. Unerlässlich dagegen ist es für meinen Zweck, die friesischen Verhältnisse näher ins Auge zu fassen.

Ich habe S. 222 die Vermuthung hingeworfen, dass möglicher Weise der friesische asega von Karl d. Gr. zum Schöffen herabgedrückt sei; und dafür sprechen in der That zwei gewichtige Umstände. Dem friesischen Recht ist die Urtheilsvolbord gänzlich fremd; der Friese dingt im Gericht nur bei Schulzen Banne (die friesischen Dingleute sind alles Biergelden) und asega dôm; die Ansicht, dass die orkenen die Volborder des asega als Urtheiler seien, ist, wie schon S. 129f., N. 2, bemerkt, unhaltbar. Ausserdem aber kennt das friesische Recht keine Raginburgenbusse. Selbst die ältesten friesischen Rechtsquellen, die 17 sogen. Küren, nach v. Richthofen (Untersuchungen üb. fries. Rechtsgesch. Berlin 1880, 8°, S. 96) „um 1156 bei Upstalbom von friesischen Landdistricten zwischen Fli und Weser vereinbart“, wissen nichts von einer Scheltebusse des asega; eine Thatsache, die allerdings an sich noch nichts entscheidet, weil dieselbe auch dem Sachsenspiegel nicht mehr bekannt ist; starkes Gewicht aber möchte ich doch darauf legen, dass der ungerechte asega mit schwerer Criminalstrafe bedroht ist. Der lateinische Text der Küren, welcher nach v. Richthofen älter ist, wie der friesische, schreibt dieserhalb (Küre 3) vor:

„Ille asega non habet quemquam judicare, nisi plebs elegerit ipsum, et ipse coram imperatore romano juraverit; tunc tenetur scire omnia jura que sunt kesta et londriuch, id est petitiones (Küren) et edicta (obrigkeitl. Geseze); tunc debet judicare inimico sicut amico, quia juravit coram imperatore, viduis et orphanis

et omnibus advenis, sicut conjunctis sibi in tertia linea consangninitate (= is). Si ille acceperit injusta munera et prohibitos denarios, tunc non debet deinceps judicare“ u. s. w. (v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen, S. 4 u. 6).

Noch energischer schreibt die 3. rüstringer kesta (Küre) von 1327 (v. Richthofen, Rechtsquellen, S. 538) vor: „ant ma hini thes urthingja mi[1]), thet hie nich unriucht dwe[2]), sa is hi an thes kininghes bonne; so hachma sin hus to barnande“[3]). Leztere Strafe trifft nach Brokmerrecht auch den ungerechten redjewa, der dort zugleich die Stelle des asega vertritt. Ausser dem asega erscheint in den friesischen Districten mit asegaverfassung absolut niemand für das Urtheil verantwortlich; und die Rechtsquellen nennen daher auch den dôm constant „asega-dôm“[4]). Zu Karls d. Gr. Zeit dürfte ihm jedoch diese volle Selbständigkeit schwerlich eingeräumt worden sein; sondern dieselbe hängt z. Thl. sicher damit zusammen, dass die Friesen ihre nationale Unabhängigkeit immer wider zu erringen wussten. Um so natürlicher aber war es da, dass die volle Verantwortung und der priesterliche Ursprung des Amtes auch die volle Selbständigkeit wider nach sich zogen.

Die skandinawischen Rechte haben für uns ein sehr beschränktes Interesse. Ihr lagman, dessen Verantwortlichkeit wohl nicht we-

---

[1]) Und wenn man ihn dessen überführen kann.

[2]) Dass er irgend jemandem Unrecht thue, d. h. urtheile.

[3]) So ist er im Königsbann und man muss sein Haus verbrennen.

[4]) Merkwürdiger Weise findet sich im westerlauwersschen Texte der 16. Küre (v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen, S. 27, Zeile 3—5) folgende Stelle: „So äghma syn fora hand op dae tinghstapale of to slaen“ (dann hat man seine rechte Hand auf dem Richtblock abzuschlagen — scil. dem Capitalverbrecher, der keine Busse zahlen kann), „nei schelta döm“ (dem Urtheile des Schulzen gemäss) „bi des keysers örlef“. Alle übrigen Handschriften haben hier Ban statt dôm, und z. B. die 1. emsiger Handschrift liest: „mith riuchtere tele, bi asega dome und bi liuda riuchte, bi scheltata bonne and bi thes keysers jefta“ (oder) „sines weldega boda“ (seines Gewallboten, d. h. des Grafen) „orlef“. Es kann hiernach um so weniger zweifelhaft sein, dass auch in diesem Falle der dôm ausschliesslich dem asega zusteht, und dass der Schulze nur die Execution kraft seines Bannrechtes befiehlt, da er aber eben nur Schulze ist, vorbehaltlich der gerichtsherrlichen Genehmigung (bi keysers orlef), als dies die einzige Stelle in sämmtlichen friesischen Rechtsquellen ist, in welcher von einem Schulzen-dôm gesprochen wird; überall unterscheiden die Quellen mit gleichmässigster Genauigkeit zwischen Schulzen-Bann und asega-dôm. Wegen dieser Thatsache verweise ich auf die genauen Feststellungen v. Richthofens (Wörterb. s. v. asega, frana und skeltata, besonders die leztere Rubrik, nr. 2, a. E.). In unserer Stelle ist ganz evident der asega-dôm und skelta-bon aus Versehn in einen sinnwidrigen skelta-dôm zusammengezogen.

sentlich anders normirt gewesen sein dürfte, wie diejenige des friesischen asega, ist uns ganz gleichgiltig; von Erheblichkeit erscheint hier nur die Frage, ob die dômnefna der Raginburgenbusse unterworfen gewesen, weil ihre Bejahung ein starkes Präjudiz für den urgermanischen Charakter jener Busse liefern würde. Leider kann ich nicht sagen, was die altisländischen und die altnorwegischen Rechtsbücher über diesen Punkt festsezen; das 5. Capitel des Titels þingfarar-bólkr im bekannten Gulaþinggesez des norwegischen Königs Magnus IV. (1263—81) scheint mir aber dafür zu sprechen, dass in alter Zeit die skandinawischen dômnefna in der That der Raginburgenbusse unterworfen gewesen sind. Cap. 5 schweigt allerdings von jeder Busse, welche dieselben zu zahlen haben, im Falle ihr dôm im Schelteprocesse umgestossen wird; dagegen bürdet es der Gegenpartei den doppelten Ersaz der Processkosten und ausserdem noch eine Fiscalbusse von 1 Mark Silber auf, sofern ihm nachgewiesen wird, dass er den Process in der I. Instanz vor dem Gulaþing hinterlistiger Weise so betrieben, dass es eben zu dem verworfenen Urtheile gekommen ist. Wenn in solcher Weise aber die Partei für das Urtheil verantwortlich gemacht werden kann, so ist unmöglich der ungerechte dômnefnr straffrei geblieben, wie denn ms. Es. in jener seltsamen Vorschrift überhaupt nur eine neue Wendung der alten Raginburgenbusse zu sehen ist.

5. *Franken.*

Bei den thatsächlichen Feststellungen betreffend den fränkischen Rechtszustand kann ich mich sehr kurz fassen, da ich das mehrfach erwähnte Werk von Georg Cohn „Die Justizverweigerung im altdeutschen Recht" (Karlsruhe 1876, 8°) glücklicherweise als eine Vorarbeit benuzen kann, die mir viele eigene Nachweisungen und Erörterungen erspart.

Die Franken haben ein doppeltes System der Verantwortlichkeit:

a) diejenige der Raginburgen für Urtheilsverzögerung und geseczwidriges Urtheil. Beides zieht eine (verschieden bemessene) Busse nach sich. Cohn glaubt (SS. 53—55), dass — wie gewöhnlich — der Partei nur $^2/_3$ dieser Bussen zufallen und $^1/_3$ davon an den königlichen Fiscus abgeführt werden muss. Das ist allerdings wahrscheinlich, kommt jedoch hier nicht weiter in Betracht.

b. Parallel mit der raginburgischen Verantwortlichkeit geht diejenige des königlichens Richters. Derselbe wird schon in der

neben diejenige des Raginburgen getreten. Ich verweise deshalb auch auf die analogen Vorgänge bei den Langobarden und Angelsachsen zurück. Dass der alte tûnfürst unter der Botmässigkeit des Gaufürsten gestanden, ist allerdings zweifellos; Beda berichtet es in seiner Kirchengeschichte, V. 11, und wir können die Thatsache selbst in historischer Zeit wahrnehmen, als die Langobarden 584 nach zehnjährigem Interregnum zum Königthum zurückkehren; die Selbständigkeit der Herzoge hört sofort ipso jure auf; sie werden Beamte des Königs. In der eigentlichen Rechtsprechung können dagegen die tûnfürsten nicht dem Gaufürsten unterthan gewesen sein, sondern hier standen sie unter dem folcmôt, der sie ja auch nach des Tacitus Bericht ebenso wie die Gaufürsten einsezte; unter keinen Umständen aber lässt sich eine so strenge Unterordnung des alten tûnfürsten unter den Gaufürsten annehmen, dass lezterer jemals vom ersteren hätte verlangen können, er solle von ihm für irgend welches Dienstvergehn das Leben lösen (vitam componere), wie es Lex Salica, tit. 50, § 3 und tit. 51, § 2 dem grafjo gegenüber vorschreibt[1]). So strenge Grundsäze konnten sich nur in der Fronhofsverfassung ausbilden, welcher der grafjo von Hause aus ganz sichtlich angehört; und von dort aus sind sie in die Statsverfassung eingedrungen.

Dass das Doppelsystem, was auf diese Weise entstand, grundfehlerhaft war, springt in die Augen. Der alte Gau- und tûnfürst war niemals in der Nothwendigkeit gewesen, auf seine witan einen Druck auszuüben, um sie zu einem dôm zu bringen, der ihn vor Verfolgungen irgend eines Oberen sicherte. Versagten dieselben ihre volbord zu seinem dôm, und wiesen ihm dafür nicht den rechten dôm, so stand er unantastbar da und hatte höchstens einigen persönlichen Ärger hinunterzuschlucken. Ganz anders dagegen stand der dienstabhängige Graf und Centgraf, dessen dienstliche Abhängigkeit dazu ausgebeutet wurde, um mittelbar durch ihn einen bestimmten Druck auf die Schöffen auszuüben. Jezt mussten, besonders bei recht liebedienerigen Grafen u. s. w. wirkliche Eingriffe in die Sphäre der Raginburgen vorkommen, welche deren ganze Stellung verschoben. Und ganz besonders musste sich dies Übel steigern, wenn der König seinen Leuten so scharf und unerbittlich auf den Dienst passte, wie Karl d. Gr. Es entspann sich daher

[1]) Dass jene Geseze von einer Busse an den Dienstherrn reden und nicht von einer Privatbusse an die verlezte Partei, lässt sich schon daraus erkennen, dass unmittelbar das Leben bis zur Lösung verfällt. Ausserdem verweise ich auf das „grandem erga vos habebimus rationem" des Capit. a. 806, c. 6 (Cohn, S. 87).

auch ein Principienkampf, der schliesslich mit der Niederlage des Königthums, mit Anerkennung der fundamentalen Statsrechtsgrundsäze endete, auf denen die Schöffengerichtsverfassung ruht.

Davon das Nähere im folgenden lezten Paragraphen.

b) Die Entwicklung des Schöffensystems ist auf das natürliche Streben zurückzuführen, in der Verantwortlichkeit für das Urtheil das Princip der Einheit wider herzustellen.

So weit es die Unvollständigkeit der Quellen gestattet, haben wir uns im vorigen Paragraphen zu überzeugen gesucht, dass durchgehends bei allen germanischen Völkern zeitweilig das zulezt geschilderte Doppelsystem der Verantwortlichkeit bestanden haben muss, und dass dasselbe überall ein zeitweiliges Schwanken herbeigeführt hat, aus welchem sich endlich die Einheit wider emporgerungen, indem entweder die Urtheilsfindung das ausschliessliche Recht des verantwortlichen Schöffen, oder des verantwortlichen königlichen Richtermagistrats wurde. Das erstere System hat sich — wie wir gesehn haben — vorzugsweise da ausgebildet, wo es sich um die Sicherung des nationalen Rechts gegenüber ausländischen Richtermagistraten handelte, wie bei den Baiern und Alemannen und bei den Friesen; und selbst der burgundische Entwicklungsgang mag füglich mit aus diesem Gesichtspunkte erklärt werden. Das andere System ist durchgedrungen bei selbständigen Völkern unter nationalen Obrigkeiten wie Westgothen, Langobarden und Angelsachsen. Der Entwicklungsgang war hier von vornherein dadurch praedestinirt, dass die witan sämmtlich königliche Magistrate (þênas) waren, so dass es unbedenklich schien, eben auch dem Richtermagistrate neben dem Bann den dôm, bei dem er ja von jeher eine sehr gewichtige Stimme hatte, ausschliesslich zu überlassen. Wir sind vollberechtigt, aus diesen Erscheinungen den inductiven Schluss zu ziehen, dass auch das fränkische Doppelsystem zu denselben Schwankungen geführt haben muss, und dass das Ende davon auch genau dasselbe gewesen sein würde, wie bei den Langobarden und Angelsachsen, wenn hier die Dinge auf Seiten der witan oder Raginburgen ganz genau ebenso gelegen hätten, wie bei jenen beiden Völkern. Allem Anscheine nach ist jedoch in diesem entscheidenden Punkte im Laufe der Zeit eine sehr erhebliche Änderung des ursprünglichen Systems eingetreten, welche zu einem abweichenden Ausgange, just zur Entwicklung des Schöffengerichts geführt hat. Leider sind die Mittel, uns über diesen ent-

scheidenden Punkt zu unterrichten, widerum sehr unvollkommen; sie bestehen in den Andeutungen der Capitularien Karls d. Gr. über Einsezung und Absezung der Schöffen; aber ich glaube, dieselben reichen doch aus, um die Annahme völlig unbedenklich zu machen, dass nicht ipso jure, wie bei Langobarden und Angelsachsen, die königlichen Magistrate die Raginburgen waren, sondern dass — mindestens der Regel nach — die Raginburgen besondere Beamte gewesen sind, welche aus der Zahl der dingpflichtigen Grundbesizer des Districts genommen wurden. Der Kampf um die Urtheilspraerogative bei den Franken war somit ein Kampf des örtlichen Particularismus mit der Centralstatsgewalt; und deshalb jener Ausgang.

Doch vergewissern wir uns erst urkundlich, dass der Kampf überhaupt stattgefunden, damit wir nicht des Bären Fell verkaufen, bevor der Bär selbst unser ist.

Da möchte ich denn zu allererst hinweisen auf das Capitulare Karls d. Gr. a. 789, c. 62 (Mon. Germ., Legg. I. 63): „Ut quibus data est potestas judicandi, juste judicent, sicut scriptum est: Juste judicate, filii hominum. Non in muneribus, quia munera excecant corda prudentium, et *subvertunt verba justorum* [1]). Non in adolatione, nec in consideratione personae, sicut in Deuteronomio dictum est: Quod justum est, judicate. Sive civis sit ille, sive peregrinus, nulla sit distantia personarum, quia Dei judicium est. Primo namque judici diligenter discenda est lex a sapientibus populo composita, ne per ignorantiam a via veritatis erret. Et dum ille rectum intelligat judicium, caveat, ne declinet, aut per adolationem aliquorum, aut per amorem cujuslibet amici, aut per timorem alicujus potentis, aut propter praemium a recto judicio declinet. Et honestum nobis videtur, ut judices jejuni causas audiant et discernant". Der Umstand, dass in diesem lezten Saze ausdrücklich von „judices" die Rede ist, beweist, dass die ganze Apostrophe an d i e s e gerichtet ist; und widerum c. 66 desselben Capitulars macht es zweifellos, dass judex hier in dem uralten Sinne von magistratus, rector genommen ist.

Nichts kann bei dieser eigenthümlichen Vertheilung der Verantwortlichkeit für das Urtheil natürlicher erscheinen wie die Anschauung, dass dasselbe eine Vereinbarung zwischen Richter und Raginburgen, resp. Schöffen sei. Und diese Anschauung ist denn

[1]) Unter den verba justorum sind hauptsächlich die vom Könige mit seinen witan beschlossenen Geseze verstanden, nebenher aber sicher auch die gerechten Urtheilsvorschläge der Raginburgen, resp. Schöffen.

auch in 2 fränk. Gesezen ausgesprochen. Das erste ist c. 7 des Capitulars Pippins d. Kl. von 765 (Mon. Germ., Legg., I. 31):

„De justicia facienda, ut omnes justiciam faciant, tam publici[1]) quam ecclesiastici. Et si aliquis homo ad palacium venerit, pro causa sua, et antea ad[2]) illum comitem in mallo fuit ante rachemburgis, et hoc sustinere noluerit, quod ipsi ei legitime judicaverint, si pro ipsis causis ad palacium venerit, vapuletur[3]). Et si maior persona fuerit, in regis arbitrio sit[4]). Et si reclamaverit, quod legem ei non judicassent, tunc licenciam habeat ad palacium venire pro ipsa causa. Et si ipsis convincere potuerit, quod legem ei non judicassent, secundum legem contra ipsum emendare faciat[5]). Et *si comes vel rachemburgii eum convincere potuerint, quod legem ei judicassent*, et ipse hoc recipere noluerit, *hoc contra ipsos emendare faciat*" u. s. w.

Das andere ist c. 19 des Capitulars Karls d. Gr. von 803 (Mon. Germ., a. a. O., S. 121):

„Ut comites et vicarii eorum legem sciant, ut ante eos injuste neminem quis judicare possit, vel ipsam legem mutare"[6]).

---

[1]) Laien.

[2]) bei.

[3]) Diese Bestimmung ist unzweifelhaft den Westgothen entlehnt. Vgl. Lex Wisigoth. II. 1, 58. Karl d. Gr. hat später durch das Capitulare a. 803, c. 10, welches Merkel (SS. 46—48) in seine Ausgabe der Lex Salica aufgenommen hat, nicht bloss Pippins Gesez erneuert, sondern auch über das eigentliche Frankenreich hinaus erweitert, da eben jenes Capitular für sein ganzes Reich erlassen, und keineswegs, wie noch Merkel angenommen, eine blosse Ergänzung der Lex Salica ist. Vgl. Boretius, „Die Capitularien im Langobardenreich", Halle 1864, SS. 71—85.

[4]) Scil., ob er einige übergemessen erhalten soll oder nicht. Eine höchst königliche Entscheidung, die nur dadurch noch überboten wird, dass Karl d. Gr. in dem in der vorigen Note citirten Geseze die Schöffen zu Prügelcommissarien ernennt.

[5]) Die Raginburgen zahlen die Scheltebusse, der Graf aber den etwanigen Schadensersaz.

[6]) v. Savigny, „Gesch. d. röm. Rechts i. M.", 2. Aufl., I. 257, nimmt ebenfalls auf diese Vorschrift Bezug; aber nur um zu beweisen, dass der Richtermagistrat keinen Antheil am Urtheil habe; so viel scheint mir indess ausgemacht, dass dieselbe das niemals beweisen kann. Auch Waitz nimmt einen massgebenden Einfluss des Richtermagistraten auf das Urtheil, also ganz entschieden eine Betheiligung desselben bei der Urtheilsfindung an; denn er sagt V.-G. IV. 336, „der Graf oder sein Stellvertreter" habe „darauf zu sehen" gehabt, „dass gerecht (?) geurtheilt wurde, die Bestimmungen des Gesezes genau zur Anwendung kamen"; und später, ebendas., S. 352: „Wie den Skabinen eingeschärft wird, nach dem Gesez zu urtheilen, so den Richtern, es zu kennen. Diese" — d. h. die Richter — „haben für eine genaue Untersuchung und Ent-

Wider andere fränk. — und zwar, wie ich vorweg ausdrücklich constatire, der Zahl nach vornehmlich karolingische — Geseze geben uns auch vollen Aufschluss darüber, wie man sich den juristischen Charakter der Vereinbarung des Urtheils zwischen Richter und Raginburgen, resp. Schöffen gedacht. Aus merowingischer Zeit weis ich hier überhaupt nur 1 Gesez anzuführen, c. 4 des bereits oben (S. 242) erwähnten Edicts Chlothars II. von 614 (Mon. Germ., a. a. O., S. 14): „Ut nullus judicum de quolibet ordine clericos de civilibus[1]) causis, praeter criminalia[2]) negotia, per se[3]) distringere aut *damnare* praesumat, nisi[4]) convincitur manifestus,

---

scheidung zu sorgen, und ihr Einfluss auf diese scheint allerdings oft ein bedeutender gewesen zu sein", wozu dann noch Note 5 hinzugefügt wird: „Dies ergiebt sich sowohl aus der Art und Weise, wie von ihrer Betheiligung am Urtheil die Rede ist, ... als auch aus den verschiedenen Nachrichten über einzelne Fälle". Man sollte meinen, diese Erkenntniss hätte die Wirkung haben müssen, dass Waitz Bestimmungen, wie diejenige des aachner Capitulare von 802, c. 26 (Mon. Germ., Legg., I. 94): „Ut *judices* secundum scriptam legem judicent, non secundum arbitrium suum", mindestens mit auf die Richtermagistrate bezogen hätte; indess dem ist nicht so. Den judices dieser Verordnung gegenüber macht sich wider die alte folcdômtheorie geltend, und ohne allen ersichtlichen Beweggrund versichert Waitz (S. 336 cit.), dass unter den judices dieser Verordnung sicher nur „die Skabinen" verstanden seien. Die Entstehungsgeschichte dieses Capitulars, die von Boretius — allerdings erst drei Jahre nach dem Erscheinen des IV. Bandes der Verfassungsgeschichte — in so ausgezeichnet lichtvoller Weise enthüllt ist, ist jedoch mit dieser waitzschen Auslegung ebenso unvereinbar wie die hinlänglich bekannte technische Bedeutung des Wortes judex in den germanischen, namentlich den fränkischen Gesezen merowingischer wie karolingischer Zeit. (Vgl. darüber z. B. Waitz selbst, V.-G., II., 2. Aufl., S. 483 f., besonders S. 484, n. 1). c. 26 cit. gehört zweifellos zu denjenigen Instructionen, welche Karl d. Gr. den Sendboten, welche er im Frühjahr 802 von seiner aachener Pfalz aus ins Land sandte, betreffs ihrer Obliegenheiten in Bezug auf die Rechtspflege mit auf den Weg gab, so dass mindestens in erster Linie, wenn nicht gar ausschliesslich, unter unseren judices die entsandten Herzoge und Obergrafen verstanden werden müssen.

Vgl. Boretius, „Die Capitularien im Langobardenreiche", SS. 71 ff., besonders S. 73.

[1]) D. h. wegen solcher Rechtssachen, die dem gemeinen bürgerlichen, nicht dem besonderen Rechte der Kleriker angehören.

[2]) Mir scheint, der Ausdruck sezt voraus, dass der Richter in gewissen Delictsfällen von Amts wegen einzuschreiten hat, und diese Fälle sind hier gemeint.

[3]) D. h. kraft seiner eigenen Banngewalt, und nicht vielmehr durch Anrufung des competenten kirchlichen Vorgesezten; distringere besagt nichts weiter als vorladen. [4]) Es scheint mir völlig unmöglich, irgend welchen Sinn in die Worte des Gesezes zu bringen, wenn man nicht dieses „nisi"

excepto presbytero aut diacono. Qui vero convicti fuerint de crimine capitali, juxta canones distringantur et cum pontificibus examinentur". Es ist das verb. „damnare", auf welches ich hier entscheidendes Gewicht lege, und das ich — mich stüzend auf den unwiderleglichen Nachweis von Waitz — unbedingt für „condemnare" nehme, und daher nicht mit dem vorhergehenden distringere zu einer unlöslichen Masse verquicken kann, wie Sohm thut[1]). Ich

---

genau im Sinne von „si" nimmt. Chlothar will offenbar sagen: Die weltliche Gerichtsbarkeit soll gegen Kleriker ganz cessiren, ausgenommen in Delictsfällen, wo das Officialverfahren zulässig ist, das heisst — nicht wie Waitz, V.-G. II, 2. Aufl., S. 370 f. in Verb. m. S. 481, behauptet, schlechtweg in allen Criminalfällen — sondern nur in Fällen der handhaften That. Das „convincitur" manifestus geht auf das Gerüft und auf die Leibzucht (Beweisung), welche die äusseren Kriterien der Handhaftigkeit sind. Das pariser Concil, auf welches sich unser Gesez stützt — wie der Leser aus der in der folgenden Note zu bezeichnenden Besprechung desselben von Waitz ersehn wird — hatte gänzliche Aufhebung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit gegen Kleriker gefordert. Chlothar macht wenigstens noch diese Ausnahme; aber auch sie nicht ohne weitere erhebliche und dazu höchst irrationelle Einschränkung. Zunächst wird durch das „excepto presbytero aut (= et) diacono" festgestellt, dass Kleriker vom Diakonus aufwärts selbst bei handhafter That den kirchlichen Gerichten überwiesen werden sollen; und der lezte Saz bringt noch eine zweite auf alle Kleriker ohne Ausnahme bezügliche Einschränkung. Wenn aber die Sache ein Capitalfall ist, sagt Chlothar, so soll der Angeklagte, sofern er für schuldig befunden wird (convictus est), nicht etwa vom weltlichen Richter zu der dieser Schuld entsprechenden Strafe verurtheilt werden, sondern das weltliche Verfahren hat in diesem Falle lediglich die Bedeutung des Vorverfahrens; die wirkliche Aburtheilung geschieht in den vom canonischen Recht vorgeschriebenen Formen — d. h. im Wege des geistlichen Inquisitionsprocesses (examinatio) — und nach kirchlichem Strafrecht.

Die hier gegebene Erklärung dieses dunkelen Gesezes ist übrigens, wie ich dem Leser ausdrücklich bemerken muss, keineswegs eine approbirte oder zweifellose; ich habe mich nur auf die z. Thl. sehr schwierigen Controversen über seine Auslegung nicht einlassen wollen, weil das für meine Untersuchung zweckwidrig sein würde. Für mich kommt alles nur auf die Bedeutung des verb. damnare an, und da diese, wie die folgende Note zeigen wird, jezt durch Waitz festgestellt ist, so fühle ich mich hier vollkommen „hors des débats".

[1]) Ehedem, in einem Aufsaze: „Die geistl. Gerichtsbarkeit im fränk. Reich", (Doves u. Friedbergs Zeitschr. f. Kirchenr., IX. 209 ff.) hat Sohm sogar — ausgehend von der unbeugsamen Theorie, dem Richter dürfe kein Antheil am Urtheil zugestanden werden — unser damnare mit damnum in Verbindung bringen, und durch „beschädigen" übersezen wollen. Nachdem aber Waitz, V.-G. II., 2. Aufl., S. 488 f., n. 1, den im Texte erwähnten, urkundlichen Beweis geliefert, hat er, Fränk. Reichs- u. Ger.-Verf., S. 225 f., die Position in der bezeichneten Weise geändert.

Die sonstige die Interpretation der Stelle betreffende Literatur findet der Leser an den angegebenen Orten bei Waitz und Sohm; doch ist die Sache hier interesselos. Bemerkt sei dagegen, dass Waitz bei seinem Beweise c. 17

werde später aus dem Ruodlib ein Beispiel anführen, welches beweist, dass in Fällen der Art, wie sie hier vorausgesezt sind, die Schöffen, resp. Raginburgen ebenfalls als Urtheiler fungiren, indem sie das Strafgesez auf den Bezichtigten oder Berüchtigten anwenden. Dies Urtheil aber bedarf noch der ausdrücklichen Sanction durch Richterspruch, wie auch das früher (S. 195) aus der Vita Amandi c. 12 (Bouquet, III. 533) mitgetheilte Beispiel aus dem Jahre 626 (das Edict ist von 624) veranschaulicht. Eben diesen Richterspruch bezeichnet unser „damnare"; und eben deshalb ist dieser Ausdruck hier von so grosser Erheblichkeit[1]). Diese Erwägung führt aber auch dahin, dem Ausdrucke „judicare", sobald er — wie z. B. in c. 5 von Chlothars Edict, in den von Waitz, V.-G. II, 2. Aufl., S. 482, n. 1—3 erwähnten Fällen, in dem soeben, S. 246, mitgetheilten Capit. a. 789, c. 62, im aachener Capitular v. 802, c. 26 (Mon. Germ., a. a. O., S. 94), in Excerpta aus diesem aachener Capitular, c. 48 (Mon. Germ., a. a. O., S. 101): „Ut comites et judices confiterentur, qua lege vivere debeant, et secundum ipsam judicent", und auch sonst häufig genug — vom eigentlichen magistratus gebraucht wird, gradezu entscheidendes Gewicht beizulegen. Es lassen sich aber noch viel deutlicher redende karoling. Capitularien anführen; zunächst König Pippins langob. Capitular v. 802, c. 4 (Mon. Germ., a. a. O., S. 104): „Ut comites pleniter justitiam diligant, et juxta vires expleant, et justitiam sanctae Dei ecclesiae vigilanti cura instent[2]), et orphanorum, viduarum, pauperum et omnium qui in eorum ministeriis commanent, et de quacunque causa ad eos venerit querella, plenissima et justissima deliberatione[3]) diffinire decertent;

---

des Capitulars Karls d. Gr. von 769 (Mon. Germ., a. a. O., S. 34) übersehen hat, Dasselbe ist eine — wörtliche — Bestätigung des von Waitz erwähnten Concilsbeschlusses, und sagt deshalb ebenfalls condemnare statt damnare.

[1]) Hierher möchte ich auch Karls d. Gr. fränk. und langobard. Capitular a. 779, fränk. c. 11 (Mon. Germ., a. a. O., S. 37), langob. c. 12 (ebendas. S. 38) ziehn. Es ist darin die Rede davon, dass das Zeugniss des Bischofs — im Officialverfahren — gegen Diebe und Räuber (latrones) genügen soll, den Beschuldigten zur Diebstahlsstrafe zu verurtheilen. Diese Verurtheilung, welche bis zur Hinrichtung (disfactio) gehn kann, wird durchaus als Obliegenheit des Grafen angesehn. Ganz unerheblich dagegen sind für unsere Frage die auf absolute Rechtsverweigerung bezüglichen Vorschriften wie fränk. Capit. a. 779. c. 21 (Legg. I. 38 f.) und langob. Capit. a. 781, c. 31 (ebendas., S. 40); denn natürlich hört alles auf, wenn der Graf kein Gericht hält, mag nun er oder sonst wer urtheilen.

[2]) Alias „insistent". Ich vermuthe: praestent.

[3]) Umfasst die ganze Procedur.

et sicut rectius et justius[1]) est, ita agant" u. s. w.[2]). Und dann dass fränkische Capitular a. 802, c. 25 (Mon. Germ., a. a. O., S. 94):

„Ut comites et centenarii ad omnem justitiam faciendum compellant, et juniores[3]) tales in ministeriis suis habeant, in quibus securi confident, qui legem atque justitiam fideliter observent, pauperes nunquam opprimant" u. s. w.

Ich habe absichtlich diese beiden Verordnungen einander unmittelbar gegenüber gestellt, weil sie einander in ausgezeichneter Weise erläutern. Die langobardische verlangt vom Grafen, er solle unmittelbar selbst das Gesez zur Anwendung bringen; die fränkische dagegen erwartet, dass er die Personen, welche zur Rechtsprechung berufen sind, anhalten werde, wirkliches Recht zu sprechen. Gleich die Eingangsworte des fränk. Gesezes: „comites et centenarii ad omnem justitiam faciendum compellant" sind in dieser Hinsicht so charakteristisch wie möglich; denn das ist doch wohl zweifellos, dass darunter der Zwang mit verstanden ist, welchen der Graf auf die Urtheilsfindung ausüben soll[4]). Wir besizen endlich auch noch ein Praeceptum Karls d. Gr. von 789 (Baluze, Capitularia Regum Francorum, tom. I, Paris 1677 fol., S. 249 f.), durch welches ein Graf für Sachsen ernannt wird; und dies bestätigt jene Anschauung ebenfalls durchaus. Das Diplom lautet, so weit es hier in Betracht kommt:

„In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Amen! Karolus divina ordinante clementia Rex." u. s. w.

„Quapropter in illa parte Saxoniae Trutmannum virum illustrem ibidem Comitem ordinamus, ut resideat in curte ad campos in mallo publico ad universorum causas audiendas vel recta judicia terminanda, iisque Advocatum omnium Presbyterorum in tota

---

[1]) Wie im Italien., Comparativ statt des Superlativs.

[2]) Der ausgelassene Schluss ist durchaus conform mit Capit. a. 755, c. 23 (Mon. Germ., a. a. O., S. 27).

[3]) Damit sind zweifellos die Raginburgen, resp. Schöffen gemeint.

[4]) Daraus erklären sich denn auch Formeln wie diejenigen, welche Waitz V.-G. IV, 335, n. 3 nachweist, resp. bespricht. Waitz bemerkt darüber, a. a. O. im Text: „Wenn nicht selten einer Theilnahme" (scil. am Urtheil) „des Grafen oder dessen, der sonst Vorsizer des Gerichts war, gedacht wird, so bezieht sich das ohne Zweifel nur auf die Mitwirkung bei dem ganzen Akt überhaupt, nicht auf eine wirkliche Betheiligung bei der eigentlichen Urtheilsfindung". Dem kann indess ms. Es. nicht beigetreten werden. Die zahlreichen Geseze, welche ich vorgeführt habe, lassen doch wohl keinen Zweifel darüber, dass das Urtheil einer sehr genauen Controle des magistratus unterliegt, und erst durch dessen Beitritt (sanctio) perfect wird. Vgl. auch ebendas. S. 336 f., wo Waitz im Grunde genommen zu demselben Resultat kommt.

Saxonia fideliter agat, superque vicarios et *scabinos*, quos sub se habet, diligenter inquirat, et animadvertat, ut officia sua sedulo peragant, tandem idem Comes omnia sibi singulariter a nobis praescripta toto conatu et viribus perficiat, atque ita memoratus noster Comes Trutmannus bene ingenuus atque securus existat. Et ut ista ingenuitatis pagina firma stabilisque consistat, manu propria subscripsimus et annuli nostri impressione signari jussimus.

Signum Karoli Regis invictissimi u. s. w.

Actum in villa Trutmanni feliciter. Amen".

Stellen wir diesen karolingischen Anschauungen nun einmal unvermittelt diejenigen Eikes von Repgow gegenüber. „Die richtere sal gelike richtere sin allen lüden", sagt lezterer, Sachssp., III. 30, 2; „ordele ne sal he nicht vinden, noch schelden"; und Joh. v. Buch sezt in seiner Glosse hinzu: „mer he sal spreken: besprekent ju bat; oder: halt dat ordel, dar ir ta rechte scun[1]); eder he scal it dagen".

Mit dem Berichte Eikes von Repgow stimmt aufs genaueste überein das Kl. Kaiserrecht, I. 7 u. 9, und der Schwabenspiegel (Lassb. 172b) bestätigt ihn und v. Buchs Glosse zugleich.

Es scheint mir eine reine Unmöglichkeit, zu behaupten, dass hier sich derselbe Rechtszustand widerspiegele wie in den vorgeführten fränkischen Gesezen und Capitularien; und zwar um so mehr, je schärfer ich die Verantwortlichkeit des Richters ins Auge fasse; denn keins jener Rechtsbücher macht denselben mehr für das Urtheil verantwortlich. Hier hat also ganz sichtlich jene Entwicklung stattgefunden, welche ich annehme. Und mir scheint, dafür spricht auch die Stelle aus dem Ruodlib, auf welche ich vorher schon vorbereitet habe, sowie ein anderes Argument, was ich zum Schlusse meiner Untersuchung vorführen werde, sobald ich nur die Passage aus dem Ruodlib mitgetheilt habe.

Dieselbe findet sich (nach Jac. Grimm u. Schmeller, Latein. Gedichte des X. und XI. Jahrhunderts, Göttingen 1838, 8°) fragment. VI, v. 14 ff. und lautet:

Rector eo[2]) venit; scelus miserabile rescit[3]).
Utque resederunt ibi quos residere decebat[4]),

---

[1]) Holt das Urtheil daher, woher ihr es von Rechtswegen holen müsst; d. h. vom eurem Oberhof. Das „dagen" giebt den Schöffen Gelegenheit, sich mit gelehrten Juristen zu besprechen. Vgl. auch Planck, „Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter", I. 303 f., und S. 90.

[2]) Zur Dingstatt.

[3]) Einen handhaften Gattenmord.

[4]) Die Schöffen und ihre Standesgenossen.

„Hic", ait[1]), „est", rector, „miserabilis utique rumor,
Quod sit percussus, quo non sit melior ullus".
Flentes dicebant omnes ibi qui residebant:
„Ulciscatur, ni rescimus par iterari!"
Misit post liberos, post mordritas[2]) simul ipsos.
Qui dum venerunt, coram rectore steterunt;
Rufus ridendo, terram rea conspiciendo.
Rector dum vidit, quod risit, „Pessime", dixit,
Rides, cum cunctos hic flentes, cum videas nos;
Quid succensebas, quod eum sic martirizabas?
Rufus ait: „Dentes mihi dempserat anteriores
Ob nullam causam, nisi quod sedi prope neptim"[3]).
Dixit[4]) et: „Ancilla, tua neptis, si fuit illa,
Cur hanc stuprabas, sceleri scelus adjiciebas?" u. s. w.

Leider fehlt derjenige Theil des Gedichtes, welcher das Urtheil über den Rufus enthält. Die Ehefrau bekennt sich schuldig, und findet dann selbst ihr Urtheil. Darauf fährt das Gedicht v. 65 ff. fort:

Quae dum conticuit, rector miserans ita dixit
„Judicat haec semet; vos[5]), dicite si sat in hoc est?"
Dicunt: *„Non opus est, rector rogitet super hoc plus"*[6]).
Dicunt causidici: „Vitam decernimus illi
Donari, tantum si poeniteat malefactum".

Unter den causidici kann ich hier schlechterdings nur die eigentlichen Schöffen verstehn. Auf diese ist also inzwischen das wirkliche Strafurtheil übergegangen, so dass dem Richter nur noch der Strafvollstreckungsbefehl zusteht, wie wir auch oben (S. 240, n. 4) gesehen haben, dass nach friesischem Recht der Richter kraft seiner Banngewalt lediglich die Vollstreckung der Strafe anzuordnen, nicht mehr selbst diese — gleich dem comes Dotto — zu decretiren hat.

Das lezte Argument, was ich für meine Ansicht vorzubringen habe, entnehme ich dem durch die beiden Spiegel und das Kl. Kaiserrecht bezeugten Rechtsgrundsaze, dass der Richter Urtheil nicht

---

[1]) Ungeschickte Construction. Zu verstehn: Hic, ait rector, miserabilis rumor est. Das spätere misit geht ebenfalls auf den Richter.

[2]) Die beiden Mörder: der Verführer Rufus und die Ehefrau des gemordeten Alten.

[3]) Gemeint ist die ehebrecherische Mörderin.

[4]) Scil. rector.

[5]) Die Schöffen und ihre Standesgenossen.

[6]) Sie folgen dem Selbsturtheile.

schelten dürfe. Die allgemein verbreitete Ansicht, das Schelterecht sei ein Ausfluss des Dingrechts gewesen, und habe daher jedem Dingmann zugestanden[1]), fällt von selbst zusammen mit der Theorie von der allgemeinen dingmännischen volbord, die ich schon früher (SS. 150ff.) widerlegt habe; denn jene Ansicht ist nicht etwa aus den Quellen geschöpft, oder durch irgend welche directen Quellenaussprüche vorgeschrieben, sondern sie ist eine blosse Folgerung aus der unrichtigen volbordtheorie. Dass die Schöffen unter einander ihr Urtheil nicht haben schelten dürfen, ergiebt schon ihre Stellung zur Urtheilsfindung; denn die Schelte unterbricht das Verfahren, und hemmt folglich die Schöffenfunction, bis dass im Incidentscheltеprocess die Sache zum Austrage gebracht ist. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass in vorkarolingischer Zeit Urtheilsschelten von Seiten des Richters vorgekommen sind, sondern das Schelterecht muss damals ein ebenso reines Parteirecht gewesen sein, wie es nach den Spiegeln ist. Je sorgfältiger ich dagegen die Tendenz der karolingischen Verordnungen erwäge, desto wahrscheinlicher wird mir, dass Karl d. Gr. seinen Grafen und Centgrafen in der That das Schelterecht gegen die Schöffen eingeräumt hat; ja das „ut comites et centenarii ad omnem justitiam faciendum *compellant*", so weit es überhaupt die Schöffen betrifft, macht vom Standpunkte solcher Erwägung aus auf mich gradezu den Eindruck, als befehle Karl d. Gr. seinen Grafen u. s. w. ausdrücklich, von der Urtheilsschelte Gebrauch zu machen, um widerspänstige Schöffen durch die empfindliche Scheltebusse geschmeidiger zu machen. Das ist namentlich nicht unwahrscheinlich bei den Grafen, die zu den Friesen und Sachsen geschickt wurden, wie es auch höchst natürlich erscheinen muss, dass grade hier dieser Rechtsübung der entschiedenste Widerstand entgegengesezt wurde. Die karolingische Praxis also muss es gewesen sein, welche zur Ausbildung jener beiden negativen Grundsäze grade gegen den Willen Karls d. Gr. geführt hat. Die Beilegung des Schelterechts an den Richter geht natürlich von dem Grundsaz aus, dass derselbe seinen vollen ungeschmälerten Antheil an der Urtheilsfindung habe; und die karolingischen Verordnungen und Geseze machen auch durchaus den Eindruck, besonders die von Karl d. Gr. selbst herrührenden, als solle das alte Princip wider weit stärker betont werden, wie es in lezter merowingischer Zeit geschehn war; ebenso zeigen auch die Placita, worin Karl d. Gr. selbst als Richter erscheint, sehr be-

[1]) Vgl. z. B Sohm. Fränk. Reichs- u. Ger.-Vf., S. 374 und Planck, Gerichtsverfahren. I. 264 u. 268 f.

stimmt, dass er dem Richter das Recht des dômes in demselben Umfange zuschreibt, wie den Schöffen, so dass die lezteren unter Umständen ganz in die reine Volborderstellung zurückgedrängt werden[1]. Nach alle dem scheint mir anzunehmen, dass die Ausbildung des Schöffengerichts sich in einer Curve bewegt habe, dass man derselben in merowingischer Zeit bereits näher gestanden wie in karolingischer; und dass man erst in nachkarolingischer Zeit, aus welcher ja auch der Ruodlib stammt, entschiedner in die alte Bahn eingelenkt habe. Dafür spricht auch der äussere Umstand, dass die merowingischen Geseze das judicare durchgehends doch entschiedner als Raginburgenfunction bezeichnen, wie die karolingischen.

---

[1]) In dem diedenhofener Placitum, das Sickel in das Jahr 1782 verwiesen hat, sowie in dem Placitum von 797, wird das Urtheil den Schöffen beigelegt, sonst aber ist es stehende Conceptionsformel, hierüber zu sagen: „Proinde" oder „Perinde" „*nos* talia" oder „taliter" „una cum fidelibus nostris ... judicavimus" oder „visi fuimus judicasse", ut u. s. w. So in dem S. 171 erwähnten Placitum von Cressy aus dem Jahre 781; so ferner in einem Placitum vom December 775 (Mabillon, Annales, Bd. II, Appendix, Diploma, nr. 18, S. 699 — Sickel, Regesten, S. 32, nr. 56), in einem Placitum vom 3. November 773 (Dronke, Cod. diplomatic. Fuldens., Cassel 1850, 4°, nr. 41, S. 26), in einem Placitum vom Jahre 775 (Bouquet, Diplomata Karoli M., nr. 32, Recueil, Bd. V, S. 734 f.), und namentlich auch noch in einem Placitum von 812 (Bouquet, nr. 98, a. a. O., S. 776). Bei den zuerst genannten beiden Placitis ist offenbar nur ein anderes Formular benuzt wie bei den lezteren; diese lezteren aber sprechen es mit besonderer Deutlichkeit aus, dass der eigentliche dôm Sache des Richters ist.

Anhang.

Die langobardische gawarfida bedeutet Gesez und beweist nichts für den Charakter des langobardischen Gerichts als einer Volksversammlung.

Wie ich S. 204, Note 2 mitgetheilt habe, hat v. Bethmann-Hollweg in seinem jüngsten Werke über die langobardische Verfassung dem v. Savigny die Concession machen wollen, im Grunde genommen sei das langobardische Gericht doch folcmôt gewesen; denn das langobardische gawarfida bedeute folcmôt und Gericht zugleich. Diese Behauptung ist, wie a. a. O. gesagt, unrichtig; bevor ich aber an die Kritik der neueren Auslassung v. Bethmann-Hollwegs über die in Rede stehende Frage gehe, nur noch die Bemerkung, dass v. Savignys Theorie vom folcdôm und seine daraus abgeleitete weitere Theorie, dass alle altgermanischen Gerichte, und so auch die langobardischen, die Gestalt der vorkaroling. Schöffengerichte gehabt, also Gerichte gewesen seien, bei denen die Urtheilsfindung gewissen ad hoc auserwählten dingpflichtigen Gemeinfreien aufgetragen sei, theils vor, theils nach v. Bethmann-Hollwegs Einspruch Zustimmung gefunden hat. So von Leo, Gesch. d. italien. Staaten, I. 121; von Flegler (Das Königreich der Langobarden in Italien, Leipzig 1851, 8°, S. 16); von Wüstenfeld in dem Aufsaze „Delle Falsificazioni di alcuni documenti concernenti la Storia d'Italia nel medio evo" (Archivio storico italiano. Nuova Serie, tom X, prt. I, Firenze 1859, 8°, S. 76); und endlich von Papst (Gesch. d. langobard. Herzogthums — in Forschungen z. deutsch. Gesch., Bd. II, Göttingen 1862, 8°, S. 449, bes. auch Note 3 das.). Der lezt genannte Forscher erklärt seine Zustimmung ausdrücklich im Widerspruch gegen v. Bethmann-Hollweg; Flegler und Wüstenfeld ignoriren denselben. Bei Leo, Flegler und Papst beruht die Beitrittserklärung auf purer petitio principii; sie gehen a priori von der Voraussezung aus, es müsse sich so verhalten haben, wie v. Savigny behauptet; eine

Haltung, die bei Papst im höchsten Grade wunder nehmen müsste, wenn — v. Bethmann-Hollwegs Gegenargumentation schärfer gehalten wäre und lebhafter überzeugend, wie sie ist. Die Übereinstimmung dieser drei Gelehrten mit v. Savigny kann also hier nicht in Betracht kommen. Bei Wüstenfeld liegt die Sache allerdings etwas anders. Dieser Gelehrte beruft sich zunächst auf v. Maurer (Gerichtsverfahren) und auf Dahlmanns dänische Geschichte als Documenta ex quibus der pangermanische Charakter der angeblichen Einrichtung z. Thl. mit constire. Dass v. Maurer jedoch eine sehr schwache Beweisquelle für diese Behauptung ist, habe ich bereits SS. 67 ff. gezeigt; und das Allegat aus Dahlmann muss gradezu ein unglückliches genannt werden. Es stüzt sich auf die Ausführungen dieses berühmten Geschichtsforschers über das skandinaw. Näfninger-Gericht. Ja, dies Gericht ist aber selbst nur ein criminelles Specialgericht, und seine Einrichtung beruht ganz gewiss nicht auf dem Princip des folcdôm, sondern auf dem — neueren — Princip des criminellen Inquisitionsrechts der Regirungsgewalt. Nun beruft sich aber Wüstenfeld endlich — und sogar in erster Linie — noch auf C. Hegel, Gesch. d. italien. Städteverfassung; aber diese Berufung scheint mir nicht erheblich glücklicher wie die vorige. Hegel thut (Bd. I. 468—70 und II. 37—39) absolut nichts weiter, als dass er die savignyschen Argumente widerholt und noch ein Placitum dafür vorbringt, das indess genau ebenso viel und so wenig beweist, wie die bereits von v. Savigny selbst producirten, sobald man der Interpretation nicht durch die cirkelförmige petitio principii unter die Arme greift, dass das thema probandum schon vor dem Beweise als Axiom fest steht. Hegels Placitum beweist ebenso wenig wie die savignyschen irgend etwas anderes, als dass der König der Langobarden ebenso wie die Herzoge von Spoleto und Benevent regelmässig unter Assistenz einiger Beiständer Gericht gehalten, Recht gesprochen haben. Sie ist aber nicht bloss untauglich zu beweisen, dass diese Beiständer just Schöffen in v. Savignys Sinne sind, sondern sie widerspricht dem sogar, weil die Placita übereinstimmend diese Beiständer „judices“ nennen, ganz sichtlich wegen ihrer in den Placitis selbst erwähnten Thätigkeit so nennen, und diese Bezeichnung weder im Sinne der langobardischen Terminologie, noch auch der sonst unter den Germanen gebräuchlichen auf nicht fest beamtete Personen, namentlich auf Schöffen nach v. Savignys Definition passt. An sonstigen urkundlichen Beweisen hat es aber Wüstenfeld durchaus fehlen lassen, was um so schwerer ins Gewicht fällt, als er seinen Aufsaz, einen wohl motivirten Angriff auf Troyas Codice dipl., mit vollster Kenntniss des Inhaltes

dieses Werkes geschrieben hat. Es scheint mir danach ohne allen Widerstreit fest zu stehen, dass Wüstenfeld nicht im Stande gewesen ist, v. Savignys Behauptung selbständig durch irgend welches urkundliche Material zu stüzen, und dass somit auch bei ihm alles auf die fundamentale petitio principii hinausläuft, von der gar nicht abzusehen ist, wie man sie angesichts des baierschen und alemannischen Landesschöffen, des angelsächs. dêma und scîreman, sowie der skandinaw. dômnefna aufrecht erhalten will.

Sehen wir nun zu, ob die neuere Meinungsäusserung v. Bethmann-Hollwegs irgend etwas Stichhaltiges für die anfänglich von ihm bestrittene savignysche Behauptung vorgebracht hat. Derselbe constatirt zuvörderst, Germ.-roman. Civilproc., I. 357, n. 92, dass seine Ansicht im wesentlichen noch heute unerschüttert sei, besonders da ihr eine Autorität wie Ficker beigetreten, sagt dann aber im Texte, und zwar unter unverkennbarem Druck der Beitrittserklärungen C. Hegels und Wüstenfelds zur savignyschen Ansicht, also grade derjenigen beiden Forscher unter v. Savignys genannten Anhängern, welche wirklich Anspruch darauf haben, als Kenner des langobard. Urkundenmaterials zu gelten, die aber auch seine einzigen Anhänger sind, denen diese Eigenschaft zugestanden werden kann: „Im allgemeinen ist nicht zu übersehen, dass von den Langobarden das richterliche Urtheil in dem dafür gebrauchten technischen Ausdruck „„gawarfida““-communis deliberatio als Product gemeinsamer Berathung mehrerer, welche Zeugniss vom Herkommen ablegen, oder neues Recht finden, gebraucht wurde“. Wenn das, was hier — beiläufig bemerkt auf Bluhmes Autorität hin — von der gawarfida gesagt wird, wahr wäre, so würde damit in der That in der Sache gar nichts geändert sein; denn dass das langobard. Urtheil Resultat einer „communis deliberatio“ sei, hatte v. Bethmann-Hollweg von Anfang an weit mehr behauptet als geleugnet; dass aber aus dieser Thatsache für die savignysche Theorie gar nichts sondern höchstens manches dagegen folgen würde, liegt auf der Hand, da die communis deliberatio weit mehr auf die gemeinsame Berathung des Richtermagistrats mit gewissen Beiständern als auf die Trennung von Ban und dôm, und damit auf den folcdôm von Schöffen hinweisen würde; v. Bethmann-Hollweg fasst mit seinem „welche Zeugniss vom Herkommen ablegen oder neues Recht finden“ die Sache freilich verfänglich genug, um dennoch möglichst entgegenkommend zu reden. Aber selbst dies Entgegenkommen ist ein bedeutender Schritt zu weit; denn das was v. Bethmann-Hollweg hier von der gawarfida sagt, beruht auf einer Fiction und einem Trugschluss. Auf einer Fiction, denn gawarfida sagt

etwas anderes, als communis deliberatio; v. Bethmann-Hollweg ist lediglich durch Bluhmes unrichtige Wortinterpretation (im Glossar z. IV. Bande der Leges in den Mon. Germ.) dazu verführt, das Wort in diesem unrichtigen Sinne zu nehmen, und daraufhin seine eigenthümliche Schwenkung zu vollziehen. Wenn Bluhme aber auch wirklich recht hätte, so wäre es doch immer noch ein sehr starker Trugschluss v. Bethmann-Hollwegs selbst, von hier aus sofort zu der Folgerung überzugehn, bei jener communis deliberatio habe ein förmlich schöffisches Rechtszeugniss vor der Beschlussfassung stattgefunden. Das Wort an sich würde das gewiss nicht besagen, sondern man würde aus ihm nur mit Hilfe der petitio principii der Trennung von ban und dôm herauslesen können, dass die Form dieser communis deliberatio so gewesen, wie es die Worte: „Zeugniss von Herkommen ablegen", „neues Recht finden" andeuten. Denn es lässt sich schlechterdings keine langobard. Urkunde vorkaroling. (und selbst nicht karoling.) Zeit angeben, welche mittelbar oder gradezu auch nur eine Andeutung von einem schöffischen Rechtszeugniss machte. Doch, wie gesagt, schon die Behauptung gawarfida bedeute communis deliberatio ist fictiv, grundfalsch.

Der Ausdruck gawarfida kommt, wenngleich in verstümmelten Formen, verschiedentlich in den langobard. Rechtsquellen vor; und zwar überall, um das zu bezeichnen, was die Franken ihre lex (gesezlich vereinbartes, gleichviel ob geschriebenes oder ungeschriebenes Volksrecht) nennen. Der gawarfida — seit Rothari dem „Edict" — steht zunächst gegenüber das, was neuere Schriftsteller wie Sohm — freilich in weit übertriebener Weise (Fränk. Reichs- u. Ger.-Verf., SS. 102 ff.) — und Brunner (Schwurger., S. 60 f.) das „Amtsrecht" nennen, als dessen höchste Spize das nicht zur Lex erhobene königliche Decreten-, Edicten-, Capitularienrecht betrachtet werden muss. (Vgl. Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich, Halle 1864, 8°, SS. 15—18, in Verb. m. SS. 9—13). Einen anderen wichtigen Gegensaz dazu bildet das Gewohnheitsrecht im wirklich wissenschaftlichen Sinne, wofür die Langobarden sich des erst durch diese Entgegenstellung hinreichend verständlichen, dann aber auch charakteristischen Namens „arbitrium" bedienen; Gegensäze, die bei allen german. Völkerschaften ohne Ausnahme widerkehren, wie denn z. B. auch die altfries. Küren die „landriuchta", das Königs- oder Kaiserrecht, die lex, neben die kesta, das autonome, theils geschriebene, theils ungeschriebene Particularrecht der einzelnen Districte stellen. In dem bezeichneten Sinne findet sich das Wort gawarfida zunächst in einer Stelle des Chronicon Gothanum (Mon. Germ., Legg., IV. 645), dann Liutpr. 77

(ebendas., S. 138), Liutpr. 133 (ebendas., S. 164 f.) und endlich Liutpr., Prolog z. d. Gess. des 14. Jahrs seiner Regirung (ebendas., S. 135). Was damit eigentlich gesagt sein soll, lässt der Epilog zu Rotharis Edict erkennen: „addentes quin etiam per Gaireþinx secundum ritum gentis nostrae confirmantes, ut sit haec lex firma et stabilis“. Man hat sich bekanntlich bisher vergeblich abgemüht, das schwierige Wort gairaþinx oder garaþinx (richtig, wie das ags. geþingð zu beweisen scheint, wohl gáiraþingð oder gâraþingð) etymologisch zu enträthseln. gáiru, ein Wort, das Schade erst in der 2. Aufl. seines Altd. Wörterbuchs aufgenommen hat, kommt nach diesem Sprachforscher wahrscheinlich auf dasselbe hinaus wie das althochdeut. gêr, angelsächs. gâr = framea. Ich vermuthe nun, dass auch das langobard. gáir oder gâr dasselbe bedeutet, und dass somit gáira oder gâra dasselbe ist wie das latein. framearum. þingð und das ags. geþingð dürften identisch sein, und gâraþingð somit so viel wie framearum auctoritas besagen. Das weist nicht bloss auf die framearum concussio in Tacitus, Germ. c. 12 a. E. sondern namentlich auch auf das skandinaw. wäpna-tak hin, welches ursprünglich zweifellos die concussio armorum im taciteischen Sinne bezeichnet, später aber sowohl in England in den dänischen Districten, wie auch unter den Skandinawiern selbst, weitere metaphorische Bedeutungen angenommen hat. (Vgl. v. Maurer, Island, 1874, S. 167). In Rotharis Edict, wo es noch c. 224 u. 375 vorkommt, wird das Wort gâraþingð augenscheinlich ebenfalls in metaphorischer Bedeutung, wie es scheint von öffentlicher Urkunde (auctoritas, warrant) genommen. An das gâraþingð des folcmôt im eigentlichen, ursprünglichen Sinne hat sich nun aber, sobald es sich um die Sanction von Gesezen handelte, sicherlich die gawarfida angeschlossen: ein Umstand, welcher, kraft eines der germanischen Sprachentwicklung innewohnenden, constanten Gesezes, dahin führte, die lex selbst „gawarfida“ zu nennen. Glücklicher Weise sind wir nun in der Lage die Bedeutung des Wortes gawarfida vollkommen und sicher aufhellen zu können; und je vollständiger wir das thun, desto klarer wird es uns werden, dass v. Bethmann-Hollwegs Argumentation mittelst dieses Wortes eine durchaus irrthümliche ist. Nach Haltaus, S. 712 f., bedeutet gawarf *symbola*, collatio, contributio: denselben Begriff vertritt das althochdeutsche cawarf, nach Graff, I. 1039, und das mittelhochdeutsche giwërf, nach Schade, Althochd. Wörterb.: gawarfida kann also nur die Rechtshandlung der Beisteuer bezeichnen. Nun aber hören wir den Eingang von König Äþelstâns Judicia civitatis Lundoniae: es heisst dort: „þis is seó gerädnis, þe þa biscopas and þa gerêfan, þe tô Lundenbyrig

hŷrað, gecweden" (berathen, beschlossen) „habbað and *mid weddum gefästnod*" (und durch symbolische Pfandgabe bestärkt). Später heisst es dann noch in demselben Geseze, c. 11: „Gif eower" — die londoner Grafen sind angeredet — „hwilc" — irgend einer von euch — „forgŷmeleâsað" (nachlässig ist) „and me hŷran nelle" (und mir etwa ungehorsam sein sollte), „*and þät wedd ät his hŷremannum niman nelle*" (und es etwa unterliesse seinen Folgepflichtigen, Untergebenen das Pfand abzunehmen u. s. w. Im ersten Falle ist das Pfand das Wahrzeichen dafür, dass die Judicia wirklich allverbindende lex, nicht blosses Capitular sein soll; und zu diesem Behufe befiehlt c. 11 allen Grafen folcmôtas zu halten, dort das Gesez zu publiciren, und zum Zeichen, dass es eben Gesez sei, sämmtlichen Folgepflichtigen den „cawarf", das symbolische Pfand abzunehmen. Mir scheint, jezt wissen wir, was wir aus der langobard. gawarfida zu machen haben; und ich will hier nur noch auf das fränk. Capit. (min.) a. 803, c. 15 (Mon. Germ., Legg. I. 115) aufmerksam machen, wo ebenfalls den Grafen aufgegeben wird, symbolische Handfesten (manufirmationes) von ihren Folgepflichtigen einzusammeln, um auf diese Weise die betreffenden Capitularien in wirkliche Volksgeseze zu verwandeln. (Vgl. auch Kemble-Brandes, Sachsen in England, II. 202).

Was folgt hieraus? Ich denke zweierlei:

1. Die gawarfida kann überhaupt nicht in Betracht kommen, wo von Urtheilsfindung die Rede ist. Sie ist ein Rechtsakt, der nur im gesezgebenden folcmôt, nicht im Gericht vorkommt. Beide Versammlungen aber müssen, wenn nicht der grösste Wirrwarr entstehen soll, durchaus gesondert betrachtet werden.

2. Aber selbst wenn man annehmen dürfte, dass die Formen des Verfahrens, so weit sie den consensus populi betreffen, bei der Feststellung des gerichtlichen Urtheils im wesentlichen dieselben gewesen wären wie im geseczgebenden folcmôt, so würde dadurch die Theorie vom foledôm doch in keiner Weise bestätigt werden.

Selbst der vorsichtige Boretius scheint allerdings (S. 4) der Annahme geneigt zu sein, als involvire die gawarfida ein sehr wichtiges statsbürgerliches Grundrecht; meiner Auffassung nach ist in dieser Rechtshandlung indess weit mehr ein statsrechtlicher Verpflichtungsmodus zu sehn, wie eine Rücksichtnahme auf das freie Zustimmungsrecht des einzelnen Statsbürgers. In unbehilflicher Weise sammelt man die Handfesten der einzelnen Dingmanen in den einzelnen Grafschaften, resp. civitates ein, um den documentarischen Beweis in die Hand zu bekommen, dass das Gesez überall ordnungsmässig publicirt und somit in Kraft getreten ist. Eben

deshalb begann auch bereits Karl d. Gr. in dem oben allegirten Capitulare das Unterschreiben der Gesezesurkunden neben der gawarfida einzuführen. Aber auch sonst darf ms. Es. der Act der gawarfida durchaus nicht als freie, discretionäre Zustimmung aufgefasst werden, sondern sie ist effective Pflichterfüllung, und kann daher ebenso erzwungen werden wie das Urtheilserfüllungsgedinge, falls der Verurtheilte das Urtheil nicht schelten will. Die gradweise Abstufung des altgermanischen Volbordverfahrens im folcmôt, die sicher uralt ist, ist darauf berechnet, den folcmôtsbeschlüssen gradweise immer stärkere Autorität zu verschaffen, welcher sich beugen muss, wer keinen Rath zu ertheilen weis, der eine grössere Menge für sich gewinnt. Die zulezt stimmenden blossen Acclamanten sind daher von jeder Einrede so gut wie ausgeschlossen; ein Verhältniss, das es vollkommen erklärt, dass man sich schliesslich darauf beschränkte, ihnen die Geseze einfach in ihren Districtsfolcmôtas publiciren zu lassen. Was aber kann die Gesezesgawarfida unter solchen Umständen — selbst wenn man alle sonstigen desfallsigen Behauptungen v. Bethmann-Hollwegs zugiebt — für die wie immer auch geartete Betheiligung des Volks oder Volkserlesener bei der langobardischen Urtheilsfindung beweisen? Ich halte mich in dieser Beziehung ganz ausschliesslich an die Darstellung der Urkunden von der Wirksamkeit der ungenannten „adstantes" im Gericht, und komme von dort aus zu dem Resultate, dass die Thätigkeit des Volkes bei der Urtheilsfindung im langobardischen Gericht gleich Null ist. Es wird genügen, diese Thatsache an einem Beispiele zu zeigen. Troya, nr. 756 (Bd. V. 108—110) (Spoletan. Placit. vom Febr. 741): „Dum nos Gisolphus gloriosus dux conjunxissemus in Civitat. Reat., et residentes una cum Gumperto, misso domni regis, atque reliquis nostris judicibus, hoc est v(iro) v(enerab.) Teutone Episcopo, Alfrido gastaldio de Reate, Heleutherio de Noceria gastaldio, Aldone Sculdore, Martiniano vel Hirinundo Sculdore, vel Chiteroso et *plurimis adstantibus*". Von lezteren ist später keine Rede mehr; namentlich aber auch nicht beim Urtheil, wo es höchst unmissverständlich heisst: „Quorum nos, qui supta Gisolphus, gloriosus dux, una cum Gamperto seu cum praefatis nostris judicibus audientes altercationes, rectum nobis esse placuit, ut" u. s. w. Es ergiebt sich daraus, dass die Erwähnung der plurimi adstantes keinen anderen Zweck hat, als die von der Gerichtsversammlung geforderte, uneingeschränkte Öffentlichkeit zu documentiren. Andere Fälle, wie z. B. die „reliqui sacerdotes circumstantes" in Troya, nr. 407, die als Inquisitionszeugen fungiren, gehören überhaupt nicht hierher.

Zusäze.

Zu SS. 5 ff., Note 2. Über die juristische Natur des salfränkischen Eigenthums an der „terra“ als eines blossen Niessbrauchsrechts, vgl. auch die ganz kürzlich erschienene Abhandlung von Rich. Schröder, „Die Franken und ihr Recht“, Weimar 1881, 8°, S. 58 u. 60, bes. auch Note 9. Schröders Ergebnisse bestätigen mich in meiner symbolischen Auffassung der festuca durchaus; insbesondere kann ich exfestucare auflassen, exfestucatio Auflassung (Schröder, S. 57, Note 2 a. E.) nur von meinem, nicht von Grimms Standpunkt aus, begreifen.

Zu SS. 33 ff. Der savignyschen Theorie vom folcdôm hat sich auch J. Zacher angeschlossen, und für dieselbe in einem Aufsaze „Germanien“ 1855 (im 61. Bande von Ersch u. Grubers Encyclopädie) für dieselbe ein eigenes abstractes Argument vorgebracht, das ich nicht unwiderlegt übergehn zu dürfen glaube. Derselbe meint (S. 387) schon der Umstand spreche für die folcdômtheorie, dass das deutsche Recht — im Gegensaz zum römischen — keine wissenschaftliche, sondern eine rein volksthümliche Fortbildung erfahren. Das ist jedoch ein Trugschluss. Das deutsche Recht ist lediglich Particularrecht; und zwar ein viel gespaltenes Particularrecht, und hat sich dadurch der wissenschaftlichen Centralisation und Fortbildung entzogen. Nicht die deutsche Gerichtsorganisation, sondern die statliche Zersplitterung erklärt es, dass das deutsche Recht so vielfach in den Kinderschuhen stecken geblieben ist.

Zu S. 51. Waitz hätte Christian Ulrich Grupen, „Observationes rerum et antiquitatum Germanicarum et Romanarum“, Halle 1763, 4°, SS. 429—31, als einen älteren Forscher anführen können, der die centeni comites ex plebe bereits als „Centgemeinde“ aufgefasst hat. Grupens desfallsige Ausführungen sind jedoch so kritiklos, dass seine Ansicht unmöglich für ein bestätigendes Praecedens gelten kann.

Zu SS. 54 ff. Wie die vorstehend erwähnten Auseinandersezungen Grupens ergeben, hat man bis ins XVIII. Jahrhundert stets die Identität der centeni, Germ., c. 6 und c. 12, angenommen.

Zu S. 56. Wesentlich dieselbe Interpretation wie ich hat bereits Kemble von der dort besprochenen Stelle, Germ. c. 13, gegeben. Vgl. Kemble, Sachsen, übers. v. Brandes, I. 134.

Zu S. 82. Auch Zacher, a. a. O., S. 380, hält an der Existenz eines besonderen germanischen Heidenpriesterstandes fest, und denkt über diesen Punkt im wesentlichen wie Scherer und Arnold.

Zu S. 88. Auch die sonst so wenig glaubwürdige, unkritische Vita Lebuini bestätigt durch ihr c. 12 u. 13 („Talia beato viro" u.s.w.) (Mon. Germ., Scriptor., II. 362 f. und Surius, De probatis Sanctor. historiis, Bd. VI, Cöln 1575, fol., S. 283 f.) die Thatsache, dass das Heidenthum bei den Germanen Statsreligion gewesen. Vgl. ferner Beda, Histor. ecclesiastica, IV. 13.

Zu S. 115. Vgl. die treffliche Erklärung der ignavi, imbelles u. s. w., Germ., c. 12, von Waitz, V.-G., I, 3. Aufl., S. 426, bes. n. 1, i. Verb. m. Wilda, Strafrecht, SS. 152—56.

Zu S. 137. Über die „drei Fragen" vgl. namentlich auch Magdeb. Fragen, I. 2, 1 (nach der Ausgabe von Behrend, S. 40). Waitz, Das alte Recht, S. 150, nimmt an das „3 causas demandare" bedeute 3 einleitende Scheinprocesse, ohne jedoch besondere Gründe dafür anzuführen.

Zu S. 140. Auch Waitz, Das alte Recht, SS. 144 ff., nimmt an, dass die Versammlungen, welche der þúngin abgehalten, immer folcmôtas gewesen; aber — abweichend von mir — macht er — übrigens ohne alle weitere Begründung — daraus die gewöhnliche Gerichtssizung.

Zu S. 145, Note 1. Vgl. über die dort erörterte Frage auch Cohn, Justizverweigerung, S. 62, besonders Note 7, und die dort allegirten Schriften. Cohn leugnet mit Sohm, Siegel, v. Bethmann-Hollweg und Lönig die Discrepanz zwischen Lex Sal. Tit. 50 §§ 1 u. 2, indem er § 1 auf aussergerichtliches, § 2 auf gerichtliches Gedinge bezieht. Da beide Paragraphen ohne Unterscheidung von „fides facta" reden, so muss ich mit Behrend eine Discrepanz annehmen, die ich nur auf dem bezeichneten historischen Wege zu erklären und zu lösen weis.

Zu S. 184, Note 1. Die dort gegebene Erklärung der Stelle ist falsch. Es ist zu verstehen: Derjenige, welchem das Recht zugesprochen, oder durch den König ausnahmsweise gewährt ist, im Wege der Inquisition sein Eigenthum zu verfolgen, sowie derjenige, gegen welchen ein anderer dies Recht auszuüben befugt ist. Selbstverständlich einschliesslich ihrer Zeugen, um deren bannitio es sich grade handelt.

Druck von E. Gruhn in Warmbrunn.



Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
ordentl. Professor an der Universität Breslau.

XI.

Die Viril-Stimmen im Reichs-Fürstenrath von 1495—1654.

Von

Waldemar Domke,
Dr. phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1882.

Die Viril-Stimmen im Reichs-Fürstenrath von 1495—1654.

Von

Waldemar Domke,
Dr. phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1882.



Vorwort.

Die vorliegende Arbeit, aus dem Bedürfnis des Verfassers hervorgegangen, nachdem er seine Studien bis dahin wesentlich dem Mittelalter gewidmet hatte, sich eingehend mit der Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches während der ersten Periode der neueren Zeit bekannt zu machen, verdankt ihre specielle Entstehung der Anregung, die ihm in den historischen Übungen des Herrn Professor *Dr. H. Bresslau* zu Berlin gegeben wurde, der hier behandelten, verfassungsgeschichtlichen Frage näher zu treten und die bisher gültige Ansicht auf ihre Haltbarkeit hin zu prüfen. Mit dieser Aufgabe verband sich von selbst die andere, im Anschluss an die Negation ein Bild zu entwerfen, wie die Entwickelung der Stimmenverhältnisse im Reichsfürstenrath sich thatsächlich vollzogen habe, ein Versuch, für dessen Lösung in der vorliegenden Erstlingsarbeit der Verfasser nur um gütige Nachsicht bitten kann.

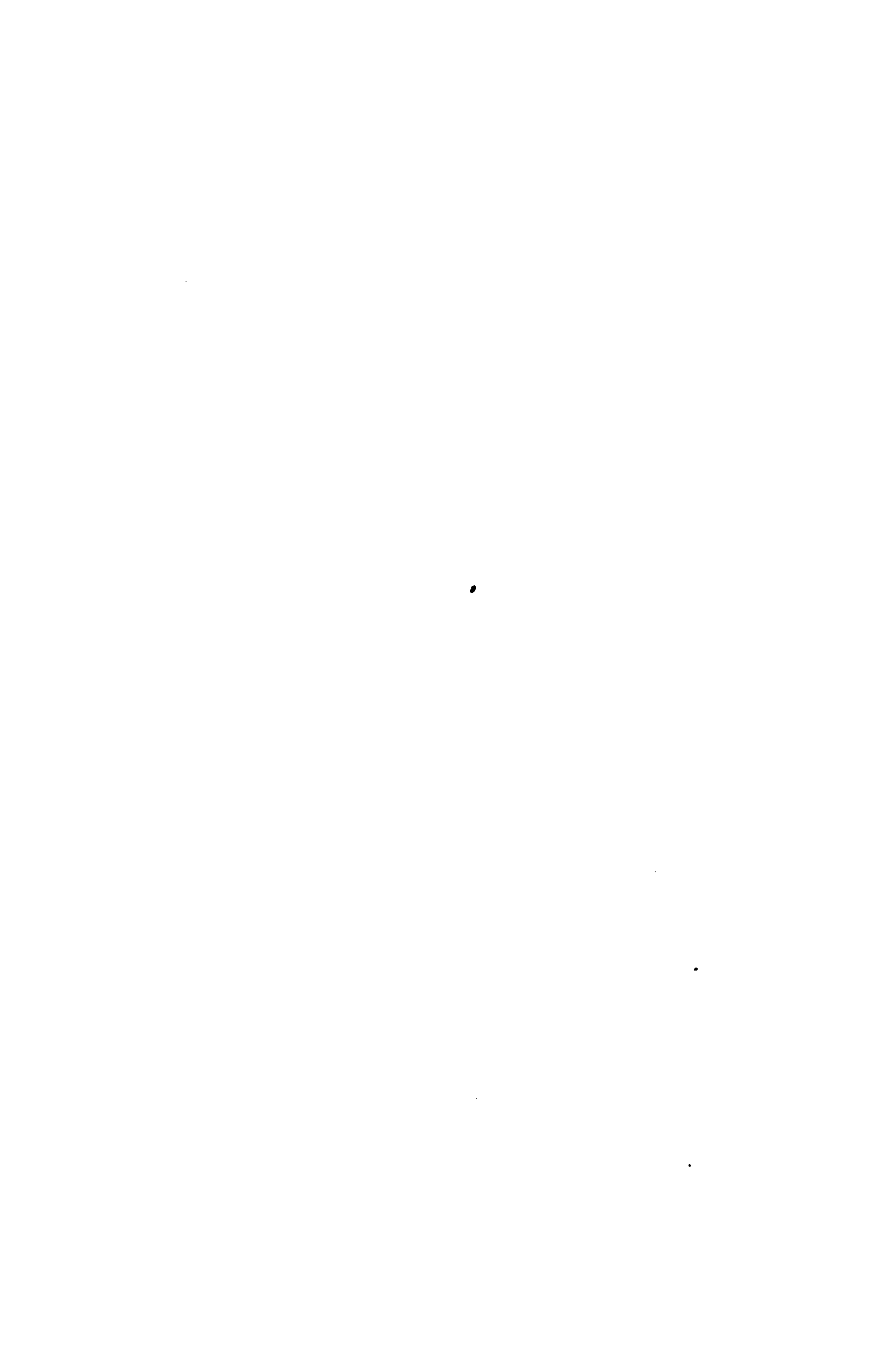
Zugleich ergreift derselbe die Gelegenheit, seinen verehrten Lehrern an der Universität zu Berlin und speciell Herrn Professor *Dr. Bresslau* seinen Dank für die ihm zu Theil gewordene Förderung auszusprechen.

Berlin, im November 1881.

Waldemar Domke.



Inhalt.



§ 1. Einleitung.

Wenn es die Aufgabe der Rechtsgeschichte ist, die Phasen bestimmt zu bezeichnen, mit denen neue, die Verfassung eines Staates oder einen Faktor derselben wesentlich ändernde Rechtsprincipien eintreten, wenn sie, von den einzelnen Thatsachen abstrahirend, ihre Sätze nach Begriffen und Kategorien formulirt; so ist es die Aufgabe der Geschichtsforschung, gerade die einzelnen historischen Erscheinungen in ihrer Aufeinanderfolge und, so weit möglich, in ihrem Causalnexus zu verfolgen und so der Rechtswissenschaft das Material für ihre Formulirungen zurecht zu legen.

Von diesem Standpunkte soll im Folgenden versucht werden, eine solche Frage klar zu stellen, welche uns in der Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches während ihrer letzten lebendig gestaltenden Periode begegnet, deren Anfang an der Schwelle der neuen Zeit dadurch bezeichnet wird, dass die alten Faktoren der deutschen Verfassung, die Reichsstände und der Reichstag, sich fester zu schliessen beginnen und eine bestimmtere Gliederung annehmen, welche sie dann im Laufe der folgenden 150 Jahre stetig fortentwickeln, und deren Abschluss die Restitution des Reiches nach der Zerrüttung durch den dreissigjährigen Krieg bildet.

Wir finden seit 1495 als den stetig in Funktion bleibenden, wichtigsten Faktor dieser Verfassung den Reichstag, bestehend aus den drei Collegien der Kurfürsten, der Fürsten, Prälaten, Grafen, freien Herren, und der Städte, jedes für sich berathend und beschliessend, die Glieder eines jeden nach gewissen Principien berechtigt, Sitz und Stimme auszuüben.

Bekannt ist die Eintheilung des zweiten dieser Collegien, des Reichsfürstenrathes, in eine geistliche und weltliche Bank, jene die Häuser Oestreich und Burgund, die Erzbischöfe — so weit sie nicht Kurfürsten sind —, die Bischöfe und die Prälaten umfassend, auf dieser die weltlichen Reichsfürten, die Grafen und freien Herren.

War nun die Stimmenzahl auf der geistlichen Bank ihrer Natur nach eine ziemlich stabile, so ist das gleiche hinsichtlich der weltlichen Reichsfürsten nicht der Fall gewesen.

Hier war es eine von den Rechtsgelehrten vielfach behandelte Frage, wann und wie die weltliche Bank des Reichsfürstenrathes hinsichtlich der Stimmen der sogenannten älteren Fürstenhäuser diejenige Gestalt gewonnen habe, welche man seit dem Westfälischen Frieden kannte, seit wann es sich als bestehendes Recht herausgebildet habe, dass jedes Fürstenthum durch eine Stimme auf dem Reichstage vertreten sei, welche im Falle mehrerer Besitzer desselben entweder von allen gemeinschaftlich, oder von einem der Possidenten im Namen der übrigen ausgeübt wurde, und dass umgekehrt ein Fürst, der mehrere Fürstenthümer in seinem Besitz vereinigte, auch mehrere Stimmen für dieselben führte. Man hat diesen Rechtszustand so formulirt, dass die Stimme seit einer gewissen Zeit von der Person des Fürsten gelöst und auf das Land übergegangen sei, an welchem sie hafte, und daher auch nicht vervielfältigt werden könne, — im Gegensatz zu einer früheren Periode, in welcher das Stimmenverhältnis der weltlichen Fürsten je nach der grösseren oder kleineren Zahl der Söhne in den einzelnen Häusern, welche zu einer selbständigen Regierung gelangten, ein durchaus fluktuirendes war.

Es fragte sich: wann trat jene Veränderung ein?

Moser in seinem „Teutschen Staatsrecht“ [1]) hat auf Grund der Unterschriften der Reichstagsabschiede statuiren zu müssen geglaubt, dass der Reichstag zu Augsburg i. J. 1582 hier als der entscheidende Wendepunkt anzusehen sei, dass die Anzahl der Stimmen, welche zur Zeit dieses Reichstages im Fürstenrathe existirten, dann für immer bestehen blieb, bis auf die mit Bewilligung der Stände vom Kaiser vorgenommenen Creirungen neuer Fürsten und die durch die Säkularisationen des Westfälischen Friedens bedingten Veränderungen. — Dieses hat auch Ficker in seinem „Reichsfürstenstande“ [2]) angenommen, und alle Rechtslehrer bis zur jetzigen Zeit.

Pütter [3]) drückt sich so vorsichtig aus: es scheine, ohne dass die Umstände näher bekannt wären, die Stimmenzahl von 1582 bei-

[1]) Johann Jacob Moser „Teutsches Staatsrecht“, Leipzig u. Ebersdorf bei Vollrath, 1747.

[2]) § 199 p. 265 ff.

[3]) „Hist. Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teut. Reiches“, 3. Aufl., Göttingen 1798, im II. Theil cap. II § IV p. 12. 13.

behalten zu sein; ihm folgt Häberlin[1]), dessen Rechtsgeschichte auf jenem basirt. Eichhorn[2]) sagt bereits, man sei später immer auf das Jahr 1582 zurückgegangen, nachdem seit 1594 das neue Princip sich in einzelnen Fällen angebahnt hätte. Lancizolle[3]): im 17. Jahrhundert (seit Ferdinand III., was er aber durch ein Fragezeichen als unsicher bezeichnet) sei man bei der Feststellung der Virilstimmen im Reichsfürstenrath auf das Jahr 1582 zurückgegangen; er hat dabei jene Beschränkung im Auge, welche die Stände der Machtbefugnis des Kaisers in so fern zogen, als der Erwerb der Reichsstandschaft im Fürstenkollegium nicht von der blossen Erhebung durch den Kaiser abhing, sondern an bestimmte Bedingungen geknüpft wurde, wodurch aber die Anzahl der Stimmen der bis dahin schon bestehenden, fürstlichen Häuser keineswegs festgestellt war, viel weniger für die einzelne Stimme ein Normaljahr wie 1582 angenommen wäre.

Diese Formulirung der Aufnahmebedingungen in den Fürstenrath wurde zum ersten Male in den Reichsabschied von 1641 aufgenommen und wiederholt in dem von 1654[4]); von einer Nor-

---

[1]) „Handbuch des Teut. Staatsrecht nach dem System des Herrn Justizrath Pütter"; Berlin 1794; im I. Th., II. Buch, cap. 2. § 79.

[2]) „Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte", Göttingen 1823; Bd. IV, § 532, p. 320 ff.

[3]) „Uebersicht der deut. Reichsstandschafts- u. Territorialverhältnisse etc.", Berlin 1830, in der Einleitung p. XVIII. XIX.

[4]) § 197 des Abschiedes von 1654, bei Meiern „acta comitialia Ratisbonensia publica" im Tom. II. Anhang p. 140, cfr. die Abschiede in der Neuen und vollständigeren Sammlung der Reichsabschiede. Die Bedingungen sind: 1) Erwerbung reichsunmittelbaren Besitzes, 2) Incorporirung in einen Kreis und Veranlagung zur Reichsmatrikel, 3) Consens der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reiches. Dieselben werden auch als 1641 festgestellt genannt auf dem Nürnberger Executionstage bei Berathung über die Erhebung „Ottavio Piccolomini's Duca d'Amalfi" in den Fürstenstand — Meiern „acta pacis Executionis publica" Tom. II, p. 671 ff. im 12. Buch § IX. — Dabei wurde der Arembergische Anschlag von 2 Mann zu Ross und 6 zu Fuss als ein Minimum angesehen, wenigstens wurde der Anschlag des Fürsten von Lobkowitz, als man 1653/54 über dessen Admission verhandelte, zu niedrig befunden und zu dieser Höhe verdoppelt — sessio ordinaria secunda d. 25. Juni 1653 bei Meiern „acta comitialia etc.", Buch II, § III, No. IV im Tom. I, p. 249 f. das conclusum p. 252. — Ebenso wird auf der Veranlagung zur Reichsmatrikel bei der Admission der Fürsten Piccolomini, Dietrichstein und Auersperg bestanden, obgleich für sie persönlich von der Bedingung der fürstenmässigen Ansässigkeit abgesehen wurde — Meiern l. c, Buch V, § XII, No. I, Tom. I, p. 737 ff., § XVI, No. I, p. 778.; B. VI, § II, p. 800, § XI, No. I u. II, p. 851. 852, schliesslich noch im § XXVI, No. III, p. 952 ff., und der erwähnte § des Abschiedes. — Diese Bedingungen für die Erlangung der Stimme und Session im Fürstenrath (die auch 1653 in einem Memorial der alt-fürstlichen

mirung nach dem Jahre 1582 findet sich aber keine Nachricht[1]), es war seitdem nur die Zahl der mit Sitz und Stimme auf dem Reichstage begabten, fürstlichen Häuser stabilirt, und ihre Vermehrung von der Erfüllung gewisser Bedingungen und der Zustimmung der alten Fürsten abhängig gemacht, nicht etwa die Anzahl der Stimmen, welche jedem dieser Häuser zukommen sollte. — Klar auseinandergehalten werden diese zwei verschiedenen Fragen noch bei Häberlin[2]), der hinsichtlich der sogenannten Norm von 1582 auf Moser verweist und durch die Wahl seiner Worte eine Verantwortlichkeit für diese Theorie ablehnt; er erwähnt dabei ausdrücklich, dass 1582 auf dem Reichstage selbst keine Rede von einer solchen Normirung gewesen sei[3]), wie er auch keineswegs sagt, dass bei jener Beschränkung, die die Stände für die Erwerbung der Reichsstandschaft im Fürstenrath einführten, das Jahr 1582 als Normaljahr angenommen sei; er constatirt nur die Thatsache, dass seit 1582 keine solche Standeserhöhung erfolgt sei, die zugleich ohne weiteres die Erlangung der Reichsstandschaft zur Folge gehabt hätte. — Dieselbe Verknüpfung dieser zwei Dinge, wie bei Lancizolle, findet sich dann bei Philipps[4]), der auch von 1582 an den Unterschied der alten und neuen fürstlichen Häuser

---

Häuser — Meiern „acta comitialia", Buch II, § III, No. III, Tom. I, p. 284 — geltend gemacht werden) erscheinen übrigens nicht als etwas absolut neues, sondern nur als die gesetzliche Fixirung des durch die Praxis herangebildeten Rechtsbewusstseins; denn schon im 16. Jahrhundert werden wir bei Mömpelgart, namentlich aber bei Lothringen-Nommeny und bei Aremberg die gleichen Züge finden, wie neu erhobene Fürsten sich um Session und Stimme an den Reichstag wenden, und die Veranlagung zur Reichsmatrikel dabei die Hauptsache ist.

1) Ausser den citirten und anderen Stellen bei Meiern sind besonders noch hervorzuheben in den „acta comitialia" Buch I, § VII, No. I u. II, Tom. I. p. 45 ff., wo es sich um die Führung der Stimmen für Pfalz-Lautern und -Simmern handelt; ferner Buch III, § IV, No. I u. II, Tom. I, p. 367 ff., wo Münster eine Stimme für die Burggrafschaft Stromberg erhalten will, und ein sächsisches Memorial in Meiern's „Acta pacis executionis" Buch VI, § XVI, Tom. I, p. 850. 851. Nirgends wird aber Bezug auf das Jahr 1582 genommen, Münster bezieht sich sogar auf die 1548 und 1551 ausgeübte Stimme der Burggrafen von Meissen, die 1582 nicht mehr existirte (s. p. unten § 3, XX), was bei einer Norm von diesem Jahre doch nicht möglich gewesen wäre.

2) s. p. 3, Anm. 1, an dem dort genannten Orte § 48 u. 49, p. 268 ff.

3) er verweist auf den 12. Band der Neuesten Teut. Reichsgeschichte seines Vaters, welcher die Geschichte des Reichstages von 1582 enthält, und wo über unsere Frage p. 620 gesprochen ist.

4) „Deut. Reichs- u. Rechtsgesch.", München 1850, p. 390. 391.

datirt, bei Walter[1]), Hillebrand[2]), Schulte[3]), Daniels[4]) und auch in Zöpfl's[5]) 4. Auflage seiner Rechtsgeschichte.

Alle führen Moser, Pütter, Eichhorn als ihre Quellen an, Daniels hebt als solche besonders Lancizolle hervor, so dass schliesslich als einzige Autorschaft dieser Ansicht die Mosers übrig bleibt.

Es ist dabei nur merkwürdig, wie hier allmählich zwei verschiedene Sätze mit einander verknüpft wurden, welche von ihrem ersten Urheber durchaus nicht in diesem Connex ausgesprochen wurden, der vielmehr an einer Stelle seine Theorie von der Annahme des Jahres 1582 als Normaljahr für die Stimmenverhältnisse im Fürstenrath als eine Abstraktion aus verschiedenen Thatsachen bezeichnet, die rein seinem Nachdenken entsprungen sei[6]). Es fragt sich, ob man Spuren auffinden kann, die wirklich ein solches Normaljahr als im Rechtsbewusstsein jener Zeit existirend dokumentiren, in welcher sich die Verhältnisse zu dem Zustande von 1654 vorbereiteten[7]); andernfalls könnte diese Theorie praktische Bedeutung erst nach ihrem Erfinder gewonnen haben, wie Häberlin[8]) das ausspricht.

Es wird also zunächst Moser als der Begründer der bis jetzt gültigen Ansicht nachzuprüfen sein, wobei entschuldigt werden mag, wenn dieses vielleicht zu eingehend geschehen sein sollte, und wenn im Verlaufe der Arbeit noch öfter auf ihn Bezug genommen werden wird.

Moser und seine Theorie vom Jahre 1582.

Moser behandelt die Frage im III. Buche seines Staatsrechts, cap. 168, Sectio III, „von denen weltlichen Reichsfürsten überhaupt“, in den §§ 1—54[9]). Er sucht dieselbe scharf zu begrenzen und stellt nur zwei Möglichkeiten dieser Formulirung auf:

---

[1]) „Deut. Rechtsgesch.“, Bonn 1853, § 327, p. 372.

[2]) „Lehrbuch der deut. Staats- u. Rechtsgesch.“, Leipzig 1836, p. 583.

[3]) „Lehrbuch der deut. Reichs- u. Rechtsgesch.“, Stuttgart 1861, § 97, p. 271.

[4]) „Handbuch der deut. Reichs- u. Staatenrechtsgesch.“, Tübingen 1863, II. Theil, 3. Band, p. 534. 549. 550.

[5]) „Deut. Rechtsgeschichte“, 4. Aufl., Braunschweig 1872, II. Theil, § 68a, V, p. 380.

[6]) cfr. p. 6, Anm. 2; freilich hat Moser diesen Standpunkt nicht überall festgehalten und aus seiner Theorie doch practische Rechtsfolgerungen ziehen wollen, als habe das Jahr 1582 gesetzlich als Normaljahr existirt; s. p. 13. 14.

[7]) es ist das bereits verneint worden, — cfr. p. 4, Anm. 1.

[8]) „Handbuch des Teut. Staatsrechts“, I, p. 272: „So viel ist indessen gewiss, dass jetzt der erwähnte Grundsatz (d. h. die Norm seit 1582) gilt“.

[9]) im 34. Bande, p. 278—305.

„Entweder waren solche Stimmen, welche, nach diser Meinung, ein jeder Regierender Herr bekame, etwas personelles und dauerten also nur so lange, als eine solche Regierende Linie währete, oder aber es wurde eine solche Stimme an das Land verknüpfft, also dass, wann gleich die Linie erlosche, dannoch derjenige, so das Land erbte, die Stimme auch fortführen durffte[1])".

Nachdem Moser so von vornherein einen Grundsatz aufgestellt hat, eine Formel, nach der sich die Frage beantworten lassen müsse, stellt er nun seinen positiven Satz auf[2]):

„Ich habe bey disen Umständen der Sache selber mehrmalen nachgedacht und endlich, nach viler mühsamer Arbeit, klar gefunden, dass der Grund derer jetzigen Stimmen derer alten weltlichen Fürstlichen Häuser gantz gewiss in der Observantz des An. 1582 gehaltenen Reichstages zu suchen seye und ein jedes Haus (bis auf etliche gar wenige, von denen hernach ein mehreres) weder mehr, noch weniger Stimmen habe, als es just in disem einigen Jahre Regierende Linien und Herrn gehabt habe, wie ich nun erweisen werde".

Nachdem er darauf in den §§ 17—36 gezeigt zu haben glaubt, dass 1582 jedes Fürstenhaus gerade so viel regierende Linien gehabt habe, die also eben so viele Stimmen zu führen damals berechtigt gewesen seien, als jetzt — d. h. seit 1654, — sagt er im § 37[3]), er hoffe, dass „nunmehro dergestalten klar an dem Tage lige, dass die dermaligen Stimmen derer alten weltlichen Fürstlichen Häuser auf Reichs-Tägen von dem im Jahre 1582 gehaltenen Reichs-Tag ihren Ursprung haben". Moser hätte zugleich aber zeigen müssen, dass zu keinem anderen Zeitpunkte ein solches Uebereinstimmen der Stimmenzahl stattgefunden habe.

Indessen hat Moser als besonders entscheidende Punkte noch folgende hervorgehoben:

1) Die Stimme von Pfalz-Lautern, welches im Jahre 1576 in Johann Casimir, dem Sohne des Kurfürsten Friedrich III., seinen ersten, aber auch einzigen, eigenen Herrn erhalten hatte, der seine Stimme auf dem Reichstage von 1582 durch Vertreter ausüben liess. Er starb bereits 1592 kinderlos, gleichwohl führte sein Erbe, Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz, ausdrücklich die Stimme für Lautern auf dem Reichstage von 1594, dem ersten seit 1582, weiter. Moser[4]) führt die Stelle aus den Subscriptionen des Reichstags-

[1]) im § 13; Bd. 34, p. 285, wo er gegen Arumaeus polemisirt.
[2]) § 16; p. 287.
[3]) Bd. 34, p. 297.
[4]) § 20, p. 290 des 34. Bandes.

abschiedes an; sie lauten nach ihm und der sog. „neuen Sammlung"[1]: „(von wegen) Friedrichen, Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reiches Ertztruchsessen und Churfürsten, Hertzogen in Bayern etc. als Innhaber weyland Hertzog Johann Casimirs, Pfaltzgrafen, Fürstenthum und Land" (folgen die Namen der Vertreter) und ist die erste und in diesem Abschiede neben der Gesammtstimme Sachsens für Henneberg auch die einzige Unterschrift dieser Art.

2) Ein zweiter Punkt, bei dem das in Rede stehende Faktum besonders scharf hervortrete, sei die, trotz des Absterbens der Herzogslinie im Jahre 1584, weitergeführte Stimme für Braunschweig-Calenberg[2]. Ebenso evident erscheinen

3) das Beispiel Baden-Hochbergs[3] und

4) Anhalts[4], bei welchem letzteren in umgekehrter Weise sich feststellte, dass, da 1582 nur ein regierender Herr vorhanden war, der eine Stimme führte — obgleich 1557 vier, 1559 fünf, 1566 noch zwei Stimmen für Anhalt abgegeben seien, — dennoch, trotzdem später — 1603 — wieder eine Theilung in 4 regierende Linien erfolgte, diese fortan nur eine Stimme hatten.

5) Für Henneberg[5], dessen letzter Graf Georg Ernst wenige Monate nach dem Reichstage von 1582 starb, führten seine Erben, der Kurfürst und die Herzöge von Sachsen, die Stimme in Gemeinschaft fort.

Hierauf fussend fasst Moser die Gründe dafür, dass das Jahr 1582 als das entscheidende in dieser Entwickelung anzusehen sei, in 5 Punkten zusammen[6]:

1) „dass, ausser etlichen wenigen (von denen bald ein mehreres) alle alte weltliche Fürstliche Häuser noch jetzo — d. h. in Mosers Sinne nach 1654 — eben so vil und nicht mehr oder weniger Stimmen haben, als sie An. 1582 regierende Herrn und Stimmen auf dem Reichs-Tag gehabt"; — es fragt sich, ob das wirklich in dem Umfange zutrifft, als Moser annimmt;

2) „dass zerschidene Stimmen in Ansehung gewisser Linien geführt werden, welche unmittelbar vor dem Reichs-Tag An. 1582 entstanden und unmittelbar darauf wieder erloschen seyn, mithin

---

[1]) Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede etc.; bei Ernst August Koch, Frankfurt 1747, Theil III, p. 446; — künftighin nur als „N. S." citirt.

[2]) Moser 34, p. 294 im § 23,4.

[3]) Moser l. c., § 26, p. 295.

[4]) Moser l. c., § 33, p. 297.

[5]) Moser l. c. p. 297.

[6]) Moser l. c. p. 297 ff., § 37—41.

zuvor und hernach keinen eignen Herrn oder Stimm gehabt haben, als auf dem An. 1582 gehaltenen Reichs-Tag" [1]); — dieses ist aber in seinem ganzen Umfange nur bei Pfalz-Lautern der Fall, — nicht bei „zerschiedenen Stimmen in Ansehung gewisser Linien"; und ferner sagt Moser zu viel, wenn er meint, diese hätten auch nach 1582 nicht nur keinen eigenen Herrn, sondern auch keine besondere Stimme gehabt; die Stimme Lauterns wurde gerade seit 1582 ohne Unterbrechung fortgeführt, wie auch die Hennebergs; nicht gleich weitergeführt wurden die Stimmen Braunschweig-Calenbergs und Grubenhagens, dagegen waren diese, wie auch die Hennebergs, nicht erst kurz vor 1582 entstanden. Calenbergs und Grubenhagens Stimmen wurden erst 1654 wieder aufgenommen, wo aber ersteres wieder einen eigenen Fürsten hatte.

3) „An. 1582 und zuvor hatte ein jeder Fürst, der kein appanagirter Herr ware, wann auch gleich sein Antheil Landes noch so wenig aus- und eintruge, seine eigene Stimme im Reichsfürstenrathe und wann eines Herren, der nur Eine Stimme geführet hatte, Lande unter 3. 4 und mehr Söhne getheilet wurden, so bekame ein jeder, der einen solchen Partikul erhielte, eben sowohl ein eigen Votum, als sein Erblasser gehabt" — es folgt die Theilung Hessens von 1567 als Beispiel. — „Hingegen seithero bleiben die Vota unveränderlich, wie sie An. 1582 gewesen seynd, wo nicht der Kayser und das Reich ein- oder anderem ein mehreres oder etwas besonderes einraumen; wann dahero jetzo — das ist richtig, d. h. nach 1654 — ein Land, worauf Sitz- und Stimm-Recht hafftet, getheilet wird, haben zwar alle Antheil an solchem Voto, alleine alle zusammen haben doch nur ein Votum" [2]). — Es wird sich herausstellen, das zwischen 1582 und 1654 aber noch viele Veränderungen in der Stimmenzahl des Fürstenrathes vor sich gingen, und dass der letzte Satz auf diesen Zeitraum noch nicht zutrifft; dass vielmehr jener ältere, der bis 1582 gelten sollte, auch fernerhin noch in Kraft bleibt, während der eine Fall Anhalts (s. oben p. 7, No. 4) nicht gleich mit dem nächsten nach 1582 gehaltenen Reichstage, dem von 1594, sondern erst 1603 eintrat, dann aber nicht etwa in diesem neueren Principe als anerkanntem Rechtssatze, sondern in speciellen Verhältnissen seine Begründung fand.

4) Es sei die Stimme keiner vor 1582 ausgestorbenen Fürstenlinie weitergeführt worden, wohl aber die der unmittelbar nach diesem

[1]) so weit § 37, p. 298.
[2]) Moser 34, p. 298. 299; § 38.

Reichstage und später erloschenen, mit Ausnahme Hessens und Badens, während zugleich Baden, Pfalz und Braunschweig als begründende Beispiele dienen sollen [1]). — Leider hat es nur mit Baden eine eigene Bewandnis [2]), und die Braunschweigischen Stimmen wurden, wie schon gesagt, nicht gleich nach dem Aussterben der Linien fortgeführt.

5) Man finde daher, während vor 1582 kein weltlicher Fürst mehr als eine Stimme jemals gehabt habe, gleich 1594 bei Pfalz eine zweite Stimme desselben Fürsten für Lautern und bei Sachsen eine solche für Henneberg „u. s. w. und nachhero immer mehrere" [3]). — Wenn Moser hier sagt, vor 1582 sei dieses nie der Fall gewesen, so durfte er auch die Führung der Stimme Lauterns durch Kurpfalz im Jahre 1594 nicht im Vorhergehenden heranziehen; denn hier führte nicht ein Fürst, sondern ein Kurfürst eine Stimme im Fürstenrath, wofür wir aber gerade bei Kurpfalz in früherer Zeit — 1557 — ein Analogon finden werden und mehrere noch bei geistlichen Fürsten. Die Weiterführung der Hennebergischen Stimme hatte aber ganz und gar in speciellen territorialen Verhältnissen ihren Grund und nicht in einem neu eingetretenen Rechtsprincipe [4]).

Im § 41 erzählt Moser [5]), dass 1594 zuerst Kurpfalz für Lautern und Sachsen für Henneberg die Weiterführung der Stimmen beansprucht und sie thatsächlich ausgeübt hätten; er wisse nicht, ob ohne Widerspruch. Indessen hätte doch Oestreich, das trotz seiner drei regierenden Herzöge immer nur eine Stimme geführt habe, 1603 Protest gegen solche Neuerungen eingelegt und sich für den Fall auch die Ausübung seiner drei Vota vorbehalten [6]). Wenn der Protest wirklich wegen der genannten Stimmen eingelegt worden ist, was nicht ersichtlich und 1603 jedenfalls etwas sehr post festum gewesen wäre, so war er doch ohne Erfolg, wie die Thatsachen lehren; ist er aber in Bezug auf andere Versuche, eine Stimme zu erlangen, damals erhoben worden, — und es scheint dieses vielmehr wegen einer zweiten Wirtembergischen Stimme für Mömpelgart geschehen zu sein [7]), — so wären damit

[1]) Moser 34, p. 299, § 39.
[2]) s. unten, p. 11.
[3]) Moser 34, p. 299, § 40.
[4]) s. unten, § 3, VIII.
[5]) Bd. 34, p. 299.
[6]) Moser 34, p. 300, § 42.
[7]) Moser führt die betreffenden Stellen aus Arumaeus und Besold (Thesaur. pract. voc. gefürst. Graf. p. 300) selbst an im § 9, p. 282 des 34. Bandes.

offenbar andere rechtlose Ansprüche zurückgewiesen, so dass man für jene Stimmen vielmehr eine — sei es auch stillschweigende — Anerkennung ihrer Berechtigung annehmen müsste.

Wir sind Mosers Beweisführung bisher in der Art gefolgt, dass wir die bei den einzelnen Punkten aufstossenden Bedenken angaben; ausserdem kann er aber auch selbst nicht läugnen, dass verschiedene Thatsachen sich seiner Regel nicht einfügen lassen, wenn er dieselben auch irgend wie zu erklären sucht:

1) wenn 1582 die beiden Herzöge von Sachsen-Coburg und Sachsen-Eisenach noch gemeinschaftlich regierende Herrn waren, daher nur eine Stimme führten, gleichwohl 1608 jeder eine besondere abgab und seitdem behielt, obgleich dem Herzoge von Coburg dieselbe bestritten wurde[1];

2) wenn ferner nach Mosers eigenen Worten 1582 eine Stimme für Sachsen-Gotha nicht existirte, sondern dieselbe erst thatsächlich von 1654 datirt[2]). Er gebraucht hier eine eigenthümliche Wendung, um diese Thatsache unschädlich zu machen: 1582 hätten vier regierende Herzöge zu Sachsen, Ernestinischer Linie, existirt; dazu komme aber noch ein fünftes Gothaisches Votum, „von deme man An. 1582 nichts wusste"; der folgende Satz giebt die Erklärung, warum man von ihm nichts wusste: da der geächtete und gefangene Herzog Johann Friedrich von Gotha — er könnte aber ebenso gut von Altenburg oder Weimar heissen — „pro civiliter mortuo" geachtet worden sei, so habe „ein Votum für ihn rechtlich nicht existirt"; — wie kann denn aber „noch ein fünftes Gothaisches Votum" 1582 dazukommen? — eine eigenthümliche Ausdrucksweise! Schliesslich muss Moser selbst die Thatsache anerkennen, dass das neue Gothaische Haus 1640 durch Theilung entstanden sei, und sein Votum erst seit 1654 datire. Also noch in dieser Zeit fand bei Theilungen von Fürstenthümern doch auch eine entsprechende Vermehrung der Stimmen statt!? Er spricht aber nicht darüber, wie dieses, entgegen seiner Observanz von 1582, noch habe geschehen können.

---

[1]) Moser Bd. 34, p. 292, § 21,₂ spricht es hier nicht aus, dass die beiden Herzöge 1582 nur eine Stimme führten, weil er für dieses Jahr 4 sächsische Stimmen annimmt und für seine Theorie annehmen muss; da er aber ausdrücklich erwähnt, es sei 1608 wegen der Eisenachischen Stimme die „Quaestio status movirt", wozu er im § 10, p. 283 selbst die betreffende Stelle aus Müllers Staatscabinet anführt, und woraus sich gerade ergiebt, dass Eisenach und Coburg 1582 nur eine Stimme führten, so liegt hier allerdings ein Fall vor, der Mosers Theorie widerspricht, und den er selbst hätte beachten müssen.

[2]) Moser 34 p. 292, § 21,₄.

Dabei erwähnt er auch, dass Ernst von Gotha 1641, also nach der Theilung, noch keine eigene Stimme geführt habe, aber eine Erklärung giebt er auch hierfür nicht.

3) Ebenso erkennt Moser es als „etwas irreguläres“ [1]) an, wenn die Fränkischen Fürstenthümer des Hauses Brandenburg 1582 nur einen Herrn hatten, der auch noch 1603 nur eine Stimme führte, 1613 aber, nachdem seine beiden Vettern getheilt hatten, jeder derselben eine besondere ausübte.

4) Wenn wir ferner 1582 eine vierte Badensische Stimme des Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Sausenberg finden sollen, die aber nicht fortgeführt sei [2]), so sucht Moser [3]) dieses einfach so zu erklären, dass 1591 die Baden-Hochbergische Linie ausgestorben sei, „da der Anfang mit dieser Neuerung noch nicht gemacht wäre, und also liesse es Baden auch nachhero gut seyn“. Also weil die Hochbergische Linie ausgestorben ist, darum sollte das Votum der Sausenbergischen nicht fortgeführt sein? Moser giebt hier zu wenig, um das zu erklären; denn allerdings starb 1591 die Linie Hochberg aus, während 1654 und in den folgenden Zeiten eine Stimme „wegen Hochbergs“ geführt wird, und zwar von den Regenten aus der Sausenbergischen Linie! Zugegeben aber, hier liege ein Irrthum Mosers in den Namen vor, der den Thatsachen nach aber nicht obzuwalten scheint: wie sollte der im § 45 angegebene Grund für das Nichtfortführen des einen Votums stichhaltig sein, wenn die Häuser Henneberg 1582, Lautern 1586 ausstarben, also doch auch, „da der Anfang mit dieser Neuerung noch nicht gemacht wäre“, für sie aber 1594 — und inzwischen fand kein Reichstag statt — die Stimme weitergeführt wird? Hätte Baden nicht dasselbe Recht gehabt?

5) Den gleichen Grund führt Moser [4]) dafür an, dass nach dem Aussterben der Linie Hessen-Rheinfels im Jahre 1583 deren Votum nicht weitergeführt sei, „da es Hessen noch nicht einfallen konnte, dass Pfalz und Sachsen 1594 etwas neues aufbringen würden“; — wir stellen hier Moser denselben Einwand, wie so eben bei Baden, entgegen.

6) Das Votum der Linie Hessen-Marburg, sagt Moser in demselben §, sei seit deren Erlöschen im Jahre 1604 wegen des Erbstreites zwischen Darmstadt und Cassel suspendirt gewesen; er wisse nicht, ob 1653 — nach Entscheidung des Streites — Hessen

---

[1]) Moser 34 p. 293, § 22.
[2]) Moser 34 p. 295, § 26.
[3]) Moser 34 p. 301, § 45.
[4]) 34 p. 301, § 44.

nunmehr ein Weiterführen dieser Stimme beansprucht habe; es sei das in neueren Zeiten geschehen, — aber erfolglos, was Moser nicht mehr sagt. Jedenfalls, ob ein solcher Anspruch erhoben wurde oder nicht, weitergeführt ist die Marburgische Stimme, die 1582 existirt hatte, nicht.

So stehen sechs negirende Thatsachen jenen fünf beweisenden gegenüber, und es fragt sich, ob jene sich nicht bei einer genaueren Nachprüfung vermehren, diese sich vermindern oder bei näherer Betrachtung der Verhältnisse ihre beweisende Kraft verlieren werden.

Im § 53[1]) sagt nun Moser: „Schliesslichen ist der heutige Zustand der Stimmen derer altweltlichen Fürstlichen Häuser also in der That einem blossen casui fortuito zuzuschreiben. Dann An. 1582 ist es niemand in den Sinn gekommen, dass die Stimmen in dem Reichs-Fürsten-Rath sich fürohin beständig nach dem damaligen Fuss reguliren sollten; dergleichen durch blosse *casus fortuitos* veranlasste wichtige Änderungen in der Teutschen Staatsverfassung es auch sonsten noch mehrere giebt“; — als Beispiel wird die Reichsmatrikel von 1521 und die beständige Dauer des letzten Reichstages angeführt.

Was nennt hier Moser einen casus fortuitus? Das Normiren der Stimmen nach dem Fusse von 1582 kann er nicht meinen; denn auch später hat man sich bei den Streitigkeiten um Session und Votum nie auf den Reichstag von 1582 berufen, zu einer Rechtsnorm ist derselbe nie geworden, blieben doch 1582 selbst verschiedene solche Streitigkeiten unentschieden[2]). Sicher hätte Moser das auch nicht unterlassen anzuführen, da ein solcher Nachweis, dass man sich irgend einmal mit Erfolg auf den Reichstag von 1582 berufen hätte, eine Untersuchung dieser Frage überhaupt überflüssig gemacht haben würde. Casus fortuitus, Zufall nennt Moser also die einfache Thatsache, dass die Stimmenzahl der alten Fürstenhäuser nach 1654 mit der zur Zeit des Reichstages von 1582 übereinstimmen sollte. Was wäre aber mit der Feststellung einer solchen Thatsache gewonnen, wenn sie rein zufällig ist? Wir kommen hier wieder auf den Punkt zurück, Moser entgegenzuhalten, er versäume den Nachweis zu bringen, dass zu keiner anderen Zeit eine solche Übereinstimmung stattgefunden habe, — abgesehen davon, dass nach seinen eigenen Angaben die Übereinstimmung mit der Stimmenzahl von 1582 keine völlige ist, und die weitere Untersuchung noch mehr Differenzen ergeben wird.

---

[1]) Bd. 34 p. 304.
[2]) s. unten § 3, XV.

Man beachte ferner die Ausdrucksweise Mosers: Im § 16 (p. 287), wo er seinen Satz als Behauptung formulirt, nennt er „eine Observantz“ von 1582[1]); — Observanz involvirt dem Begriffe nach aber ein causales Verhältnis.

Im § 37 (p. 297), nach geführtem Beweise, sagt er, die Stimmen hätten „ihren Ursprung“ von dem im Jahre 1582 gehaltenen Reichstage[2]); — ein unbestimmter Ausdruck; wie denkt er sich diesen Ursprung? bewusst hergeleitet, oder zufällig durch den Gang der Dinge herbeigeführt? Man denkt zunächst noch an die Observanz.

Im § 53 (p. 304)[3]) heisst es: die Stimmen des Reichsfürstenrathes „regulirten sich“ nach dem Fusse von 1582; — nicht etwa: sie wurden regulirt, — ein ebenso unbestimmter Ausdruck, bei dem man auch an die Observanz denken müsste. Aber in eben diesem § ist schliesslich die ganze sogenannte Übereinstimmung ein blosser „casus fortuitus“, ein Zufall! Man fragt sich: was ist denn nun für ein Resultat gewonnen? welche positive Bedeutung für die Verfassung des Reichsfürstenrathes hat denn nun das Jahr 1582?

In den §§ 46 und 47[4]) will Moser den Schluss ziehen, dass Hessen und Oestreich ein Recht hätten, jenes wenigstens die Marburgische, dieses seine drei Stimmen zu beanspruchen. Für Oestreich kann man diese Behauptung hingehen lassen, da sie sich auf die von demselben wiederholt abgegebenen Proteste stützt, durch welche einer Verjährung seines Anrechtes auf drei Stimmen vorgebeugt sei, — nur hätte dies nichts mit dem Jahre 1582 zu thun. Wie soll aber das Recht Hessens aus dem casus fortuitus mit dem Jahre 1582 hergeleitet werden? Hier würde man eine faktische Bedeutung dieses Jahres erkennen, wenn Mosers Gedankengang folgender gewesen wäre:

Es handele sich nicht blos um die spätere Übereinstimmung der Stimmenzahl des Fürtenrathes mit der vom Jahre 1582, sondern auch hauptsächlich um den Grundsatz, dass die Stimmen erloschener Fürstenlinien von ihren Rechtsnachfolgern weitergeführt werden; dieser Grundsatz wäre gleich nach 1582 zur Geltung gelangt, und daher datire das Recht Hessens, die Stimme der 1604 ausgestorbenen Marburgischen Linie fortzuführen. Dann hätte Hessen aber ebenso ein Recht gehabt, die Weiterführung der Rheinfelsischen

---

[1]) cfr. oben p. 6.
[2]) cfr. oben p. 6.
[3]) cfr. p. 12.
[4]) 34, p. 301, 302.

Stimme zu beanspruchen. Bei Pfalz-Lautern und Henneberg nimmt Moser diesen Grundsatz auch schon für den nächsten Reichstag von 1594 als bestehend an, hinsichtlich Marburgs sagt er nun aber im § 44 (p. 301): beim Erlöschen dieser Linie sei noch stark darüber gestritten worden, „ob dergleichen Fortführung der Stimme einer ausgestorbenen Linie eine Rechtsbefugniss sei oder eine Neuerung". Dass gerade über diesen Satz in so positiver Form gestritten wäre, dafür führt weder er einen Beleg an, noch haben wir einen solchen auffinden können. 1594 wurden die Stimmen Lauterns und Hennebergs und 1598 die Pfalz-Simmerns fortgeführt, aber wir finden nirgend eine Spur, dass hiergegen von irgend einer Seite protestirt worden sei. 1603 [1]) wurde gegen eine Mömpelgartische Stimme Protest eingelegt; das war aber keine einer ausgestorbenen Linie, sondern es handelte sich um eine ganz neue Stimme.

1608 und 1613 fanden Streitigkeiten wegen der Stimmen Sachsen-Eisenachs und -Coburgs [2]) statt, die aber wieder mit der Weiterführung des Votums einer erloschenen Linie nichts zu thun hatten, sondern im Gegentheil durch ihren Ausgang das ältere Princip, das nach Moser nur bis 1582 gegolten haben sollte, dass nämlich bei Theilungen eines Fürstenthums unter mehrere Söhne eine entsprechende Stimmenvermehrung eintrete, von neuem bestätigten.

Über jenes neuere Princip als formulirten Rechtssatz hat man also gar nicht gestritten; dasselbe vollzog sich in ganz anderer Weise, und wenn es auch später zu bewusster Form und Anerkennung gelangte, so fehlt doch jeder Beleg dafür, dass es sich als solches gerade an das Jahr 1582 knüpfte. Dadurch hätte dieses allerdings die Bedeutung einer Observanz erhalten, zugleich aber hätte Moser in diesem Falle die Übereinstimmung der späteren Stimmenzahl mit der dieses Jahres nicht mehr einen blossen casus fortuitus nennen können; und vor allem: die Übereinstimmung müsste dann auch wirklich vorhanden und einzelne Ausnahmen durch positive Angaben zu erklären sein. Das ist aber nach dem, was Moser bringt, und in noch höherem Grade, nicht der Fall.

Jm § 46 sucht er daher das Recht Hessens hinsichtlich der Marburgischen Stimme so herzuleiten, dass er sagt: Wenn mit der Fortführung des Hessen-Rheinfelsischen und Baden-Sausenbergischen Votums es einigen Anstand haben könne, da diese Linien zu einer Zeit ausgestorben seien, „da sich noch Niemand dergleichen Rechts angemasset und der Fuss de An. 1582 noch nicht

[1]) cf. oben p. 9, Anm. 7.
[2]) cfr. oben p. 10, Anm. 1.

angefangen hatte, eine Norm der folgenden Zeiten abzugeben", so sehe er doch nicht, „was gegen das Marpurgische Votum sonderlich könnte gesagt werden, da das Hessische Recht wenigstens An. 1653 noch in salvo gewesen ist, zu welcher Zeit eine bereits durchgängig angenommene Regel ware, dass nach Absterben einer Linie, welche Sitz und Stimme gehabt, solche auf die Landes-Nachfolger verfället werde". Danach würde für die Ausführung dieses letzten Satzes die Norm von 1582 nicht gelten, da dann das Recht hinsichtlich des Rheinfelsischen und des sogenannten Sausenbergischen Votums doch ebenso gut in Geltung gewesen sein würde; hier scheint es also deutlich ausgesprochen zu sein, dass das jüngere Princip, nach welchem sich später die Stimmen im Reichsfürstenrath regelten, mit dem Jahre 1582 nichts zu thun habe, und doch ist gerade in demselben § von der „Norm von 1582" die Rede, — ein Widerspruch, der uns die Theorie Mosers immer zweifelhafter erscheinen lassen muss.

Der Kern dieser Theorie wäre demnach folgender:

Moser glaubt eine zufällige Übereinstimmung der nach 1654 existirenden Stimmen der alten Fürstenhäuser mit denjenigen von 1582 gefunden zu haben. Nun kennt er zwei Principien, nach denen sich diese Stimmen regulirten: Entweder waren dieselben personelles Recht und ihrer so viele, als jedesmal regierende Fürsten existirten; oder die Stimme haftete am einzelnen Fürstenthum, und konnte bei einer Theilung desselben nicht vervielfältigt werden. Jenes erste Princip hört für Moser mit 1582 auf, und es tritt ein neues ein, dass die Stimmen erloschener Fürstenhäuser von ihren Rechtsnachfolgern weitergeführt werden, mit welchem er den zweiten Satz, dass die Stimme am Fürstenthum hafte, identificirt. Dieses trat gleich nach 1582 ein; man stritt sich zwar darüber, aber es drang durch. Auf diese Weise soll jenes zufällige Übereinstimmen jedenfalls die Bedeutung einer Observanz erhalten.

So stellt Moser das Jahr 1582 in eine grelle Beleuchtung.

Abgesehen von allen Bedenken gegen diese Theorie, abgesehen davon, ob die genannte Übereinstimmung wirklich vorhanden sei, ob 1582 gerade dieser Scheidepunkt ist, muss es uns überhaupt auffallen, dass diese beiden Verfassungsprincipien sich so unmittelbar berühren sollen. Moser selbst kann sich der Erkenntnis nicht verschliessen, dass der neue Grundsatz nicht sofort zur vollen Geltung gekommen sei, dass diejenigen, welche ihn angewendet hätten, auf Widerspruch gestossen seien, gleichwohl bleibt für ihn das Jahr 1582 der scharfe Schnitt im damaligen Verfassungsleben, bei welchem jenes ältere Princip und dieses jüngste sich unmittelbar berührten.

Wir müssen vielmehr nach allem über Mosers Theorie Gesagten schliessen, dass, wenn nach 1582 Neuerungen in der Verfassung des Fürstenrathes eingetreten sind, wir in dem, was er mit seinem neuen Principe nicht vereinbaren kann, die letzten Spuren einer Verfassung haben, die früher wesentlich auf anderen, nach dem Eintreten der neuen aber noch fortwirkenden Principien beruhte, und dass die Änderung derselben keine plötzliche, keine bewusst vollzogene — denn positive Gesetze gab es hierüber nicht, alles war Herkommen, Gewohnheitsrecht — gewesen sein könne, sondern allmählich aus der Entwickelung und der Geschichte Deutschlands — resp. seiner einzelnen Territorialgewalten — hervorgegangen sein muss.

So entsteht für uns die Aufgabe, den Spuren der Entwickelung, die von jenem älteren Zustande zu dem neueren herüberleitete, nachzugehen, zu zeigen, wie sich eine solche Bildung aus den historischen Prämissen ergeben konnte. Die Frage, wann sich diese Umbildung vollzog, wird dadurch zugleich ihre Erledigung finden müssen.

Es soll im Folgenden versucht werden, diese Entwickelung für die Zeit vom Reichstage zu Worms 1495 bis zu dem von Regensburg im Jahre 1653/54 zu verfolgen. Die Vergleichung der einzelnen uns entgegentretenden Thatsachen wird vielleicht die Spuren eines rothen Fadens zeigen, der sich von jener älteren Zeit des völligen Fluktuirens der fürstlichen Stimmenverhältnisse durch das Jahr 1582 hindurch bis zu der Neuconstituirung des Reichskörpers von 1648, resp. 1653, hinzieht, Spuren von Mittelgliedern, die sich an jenes Princip anschliessen, welches auf der Willkür, wie die einzelnen Fürstenhäuser ihre Söhne ausstatteten, beruhte, und die anderseits zu dem neueren hinüberleiten.

Es liegt nahe, dieses Bindeglied zunächst in der Entwickelung der Territorien, d. h. bei den einzelnen Fürstenhäusern, zu suchen. Die Geschicke Deutschlands wurden wesentlich durch seine territorialen Gewalten bestimmt, durch das Streben derselben nach immer grösserer Selbständigkeit ihrer schliesslichen Katastrophe entgegengeführt. Wo müsste sich dieser Einfluss im Verfassungsleben aber deutlicher äussern, als dort, wo diese territorialen Mächte direkt ihre Stellung im Ganzen des Reiches fanden, wo sie berathend und beschliessend in derjenigen Körperschaft sassen, die neben dem Kaiser das Reich äusserlich repräsentirte, im Reichstag? Schon durch jenen Umstand, dass die apanagirten Söhne der Fürsten nicht Zutritt zum Fürstenrathe hatten, während doch die Art, seine Söhne mit den Theilen seines Besitzes auszustatten, in jedes Fürsten

Belieben gestellt war, werden wir auf diesen Weg hingewiesen. Daher unser Schluss, dass nicht die blossen Thatsachen der Unterschriften der Reichsabschiede, sondern diese im Zusammenhange mit der Geschichte der einzelnen Fürstenhäuser erst das nöthige Licht für unsere Frage geben können. Der Gang der Untersuchung wird daher der sein, dass in einem besonderen Abschnitte die einzelnen Fürstenhäuser mit Rücksicht darauf besprochen werden, wie sich ihr Stimmrecht auf den einzelnen Reichstagen der zu behandelnden Zeit gestaltete, d. h. welche Stimmen wirklich abgegeben wurden und welche etwa ausgeübt werden konnten, worauf in einem letzten Abschnitt hieraus das Resultat mit Heranziehung anderer, für den Entwickelungsgang der Dinge wichtiger Momente gezogen werden wird. Zunächst aber mögen in einem zweiten Paragraphen einige Vorbemerkungen gestattet sein.

§ 2. Vorbemerkungen.

Für die Stimmabgabe der einzelnen Fürsten auf den Reichstagen der zu behandelnden Periode ist die Hauptquelle die „Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede etc.", die 1747 im Verlage von Ernst August Koch in Frankfurt a. M. erschien; eine neuere Sammlung liegt nicht vor, und was an älteren der Art erschienen war, ist bei der Herausgabe dieser von 1747 benutzt worden, welche ausserdem noch, nach der Vorrede, mit den Originalen im Kur-Mainzischen Archiv verglichen sein soll. Weizsäcker im Vorwort zum ersten Bande der „deutschen Reichstagsakten" [1]) hat eingehend dieses Werk wie seine Vorgänger besprochen, so dass hier nur einige Bemerkungen mit specieller Beziehung auf den Zweck, für welchen dasselbe benutzt werden soll, zu machen sind.

[1]) s. besonders p. XLIII des Vorwortes u. ff.

Wenn der Hauptmangel der Sammlung darin besteht, dass sie nur die Reichsabschiede selbst, nicht die Protokolle und Verhandlungen der Reichstage mittheilt, so kann uns dieser nur in so fern berühren, als wir über die Sessionsstreitigkeiten, deren in vielen Abschieden seit 1521 [1]) gedacht wird, etwas Näheres erfahren möchten. Für unseren nächsten Zweck gebrauchen wir aber nur die Subscriptionen und können nur bedauern, dass nicht alle Recesse mit solchen versehen sind. Doch ist dieser Ausfall ein sehr geringer und trifft nur die erste Hälfte der zu behandelnden Periode. Die Anzahl der unterschriebenen Abschiede ist eine so grosse und auf alle Zeiten der 150 Jahre so vertheilt [2]), dass darin ein ausreichendes Material vorliegt.

In der Tabelle [3]), welche dem Abschnitte über die pfälzischen Stimmen beigegeben ist, sind die sämmtlichen Abschiede verzeichnet, welche mit Unterschriften versehen sind und daher für uns in Betracht kommen, wo zugleich die betreffenden Seitenzahlen der N. S. ein für alle Male angegeben sein mögen.

Im ganzen werden wir uns für unsern Zweck auf die „neue Sammlung" verlassen können, da, wie auch Weizsäcker in seinem Vorworte darlegt, die Edition der Reichsabschiede im 16. Jahrhundert sehr oft fast gleichzeitig vollzogen wurde, und wir annehmen dürfen, dass die Unterschriften wohl derjenige Theil derselben waren, der am wenigsten der Oeffentlichkeit vorenthalten oder entstellt wurde. Dass hin und wieder Fehler im Drucke sich eingeschlichen haben, darf bei den häufigen Nachdrucken und der schlechten Collationirung nicht Wunder nehmen; die Zahl derselben ist indessen eine sehr geringe, und ihre Correctur durch die einfachste Vergleichung leicht vorzunehmen: dieselbe wird an den betreffenden Stellen gegeben werden.

Eine Vergleichung der N. S. mit einer Anzahl der ältesten Drucke [4]) ergiebt für erstere die besten Resultate. Die Texte

[1]) s. Reichsabschied zu Worms 1521. § 40. N. S. (neue Sammlung) II. p. 208, 209. — Doch sei hier gleich bemerkt, dass dieses in den weitaus grösseren Fällen nur Sessionsstreitigkeiten, nicht solche um das Stimmrecht an sich waren, wie das aus dem Text der hierüber sehr oft handelnden vorletzten §§ der Abschiede hervorgeht.

[2]) Nur von 1613—1641, in der Zeit des 30jährigen Krieges, ist ein völliges vacuum; es ist die Zeit der gänzlichen Auflösung aller Verhältnisse, und die beiden Reichstage am Schlusse derselben, die von 1641 und 1653/54 sind in so fern wichtig, als sie eine Restitution des alten Zustandes bezeichnen, freilich nicht ohne grosse Neuerungen, namentlich in den Folgen.

[3]) s. unten § 3. XVIII.

[4]) Die verglichenen Drucke befinden sich in der königl. Bibliothek zu Berlin; es sind:

stimmen völlig überein, kaum dass die Worte etwas modernisirt sind; Interpunktion und Satzbau sind gar nicht verändert, selbst die §§-Eintheilung ist nur in wenigen Fällen um ein Geringes verschoben; vor allem aber wichtig für uns ist die grosse Genauigkeit in den Unterschriften, wo kein Name der Drucke in der N. S. fehlt.

Was die drei Reichsmatrikeln zu den Jahren 1495[1]), 1507[2]) und 1521 betrifft, welche wir mehrfach zur Unterstützung heranziehen werden, so stimmen die in den beiden ersteren vorkommenden Fürstennamen mit den historischen Daten und den Unterschriften der betreffenden Abschiede, resp. mit dem Titel VIII „Abschiede und Befehle" des Abschiedes von 1495, ganz überein, sind also zuverlässig; alle drei Fassungen der Matrikel von 1521 aber, die

1) Einzeldruck sub „Gv. 4580": „Romischer Keyserlicher Majestat un̄ gemeiner Stende des Reichs uffsatzung und ordnung uff dem Reichstag zu Collen. Anno XV^c^ und XII uffgericht", klein-folio;

2) Sammelband „Gv. 12350", enthaltend 5 Drucke, klein-folio:

a) „landtfried durch Keyser Karol den funfften uff dem Reichstag zu Wormbs auffgericht. Anno M. Y^c^. XX j."; auf der Rückseite des Titelblattes das kaiserliche Privileg für Joh. Schöffer zu Mainz d. d. 4. Juni 1521, auf drei Jahre lautend; auf der letzten Seite: „Gedruckt zu Meintz durch Johann Schöffer Anno M. V^c^. XX j.". Ein anderer Druck dieses Landfriedens, durch Ivo Schöffer i. J. 1523 besorgt, ist im Sammelband „Gv. 12357", No. 1, mit dem ersteren bis auf einige Abweichungen in der Orthographie und Interpunktion identisch;

b) No. 2 des Sammelbandes Gv. 12350: „Romischer Kayserlicher Majestat geordnet Kamergericht auff dem Reichstag zu Worms Anno M. V^c^. XX j. cum privilegio imperatoris Karoli V.". Auf der Rückseite das kaiserliche Privileg; am Schlusse: „Johann Schöffer, Maintz 1521". — Ein zweites Exemplar desselben Druckes ist im Sammelband Gv. 12357 No. 2;

c) Gv. 12350 No. 3: „Romischer kayserlicher Majestat Regiment: Chammergericht: Landtfridt unnd Abschiedt uff dem Reichstag zu Wormbs. Anno M. V^c^. XX j. beschlossen und uffgericht"; darunter „cum privilegio speciali Imperatoris Karoli V."; der Druck gehört offenbar in die Jahre 1521—23;

d) Gv. 12350 No. 4: „Abschidt des Reichstags zu Speier Anno 1526 gehalten"; darunter: „gegen dem Original collationirt: auscultirt und subscribirt". Auf der letzten Textseite: „Gedruckt zu Meintz durch Johan Schöffern". darunter: „collacionirt und auscultirt ist gegenwärtig copei durch mich Andrissen Rucker Meintzischen und der Reichshandlung Secretarien und laut dem Original gleich das ich mit dieser meiner eygen handt bezeug."; der § 30 des Abschiedes trägt Rucker ausdrücklich dieses Geschäft auf und verbietet jeden anderen als durch ihn beglaubigten Druck;

e) Gv. 12350 No. 5: „Abschiedt des Reichstags zu Augspurg Anno M. D. xxx. gehalten"; auf der letzten Seite: „getruckt zu Meintz durch Johannem Schöffer. Im jar nach der Geburt Christi unsers Herrn M. D. xxx j".

[1]) N. S. II. p. 20 ff.

[2]) N. S. II, p. 104 ff.

uns als solche in der N. S.[1]) bezeichnet werden, enthalten ein Conglomerat aller möglichen Namen aus allen Zeiten des Jahrhunderts. Es ist dies daher erklärlich, dass sämmtliche späteren Matrikeln nach dem Muster derjenigen von 1521 angelegt wurden, so dass sich wohl später durch ungenaue Bezeichnungen verschiedene Exemplare in die Drucke einschleichen konnten, die die Jahreszahl 1521 trugen und doch nichts weniger als dorthin gehörten. Vergleichen wir die drei Texte, so ergiebt sich, dass die Cortrejische Fassung (N. S. II, p. 223) noch die beste ist, da sie sowohl in ihren Anmerkungen zu den einzelnen Posten, die ebenfalls dem Originale entnommen sein müssen, den Stempel der grösseren Genauigkeit trägt, als auch das Fürstenverzeichnis vollständig giebt, was bei der anderen Fassung auf p. 217 nicht ganz und bei der im Anhange des 4. Bandes noch viel weniger der Fall ist.

Dass die Form der Matrikel sehr lange dieselbe blieb, zeigen die beiden äussersten Daten; einerseits kommen nämlich Namen vor, wie die der Brüder Heinrich und Erich von Braunschweig, die vollkommen zum Jahre 1521 passen, und anderseits führt uns die Angabe Herzogs Wilhelm v. Jülich, Cleve und Berg in den beiden Fassungen des 2. Bandes bis ins Jahr 1592, in welchem derselbe stirbt; die Matrikel im Anhange des 4. Bandes aber reicht mit der Angabe „Hzg. Ludwig Philipps, Pfalzgrafen“ sogar bis zum Jahre 1614, da ein Pfalzgraf dieses Namens nur einmal, in Neuburg von 1569—1614, regierte. Im Ganzen berühren sich die Fürstennamen aller drei Fassungen in den Jahren 1550—1570.

Wenn wir demnach diese Matrikel höchst selten gebrauchen werden, so kann sie bei einigen Punkten doch ohne Gefahr angewendet werden, wenn sie z. B. übereinstimmend mit den anderen „alle Fürsten von Anhalt“ nennt. Wir können in dieser Continuität des Matrikelformulars nur ein Zeichen dafür erblicken, dass das Verhältnis der einzelnen Fürstenhäuser zum Reiche nicht ein so willkürlich wechselndes war, sondern eine gewisse Beständigkeit bewahrte.

Als Ergänzung und Controlle für die Angaben der neuen Sammlung und besonders für die Verfolgung der Hausgeschichten ist neben Karl Hopfs „historisch-genealogischem Atlas, Gotha 1878“, neben H. Schulze „die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser“ (2 Bde., Jena und Breslau), Lünigs Reich-Archiv, Häberlins „Neuester teutscher Reichsgeschichte“ eine Anzahl von

---

[1]) 1) N. S. II, p. 217; 2) N. S. II, p. 223 „nach Cortreji“; 3) N. S. IV im Anhange, p. 39 desselben.

Werken über die einzelnen Fürstenhäuser benutzt worden, die an den betreffenden Stellen citirt werden.

Hopfs Atlas kann in so fern zu einer Controlle dienen, als er nirgend seine Daten der neuen Sammlung entnimmt, wie sich aus einer Durchsicht seiner Quellenangaben auf p. XIII hinter dem Vorworte und über den einzelnen genealogischen Tafeln ergiebt.

Zum Schlusse dieser Vorbemerkungen ist noch über die Unterschriften selbst zu sprechen.

Zunächst involvirt jede besondere Subscription, sie sei persönlich oder in Vertretung gegeben, eine Stimme des betreffenden Fürsten; erst in ganz später Zeit finden sich Abweichungen hiervon, die dann aber als solche deutlich erkennbar sind[1]).

Neben den einfachen Unterschriften, d. h. solchen mit einem Fürstennamen, kommen aber auch andere der Art vor, dass Brüder oder Vettern desselben Hauses in einer einzigen zusammen genannt werden, und es fragt sich, ob man für eine solche Gesammtunterschrift nur eine gemeinsame Stimme anzunehmen habe oder so viele, als Personen in derselben genannt werden.

Wir gehen zunächst von den Reichstagen von 1641 und 1654 aus, wo Anhalt anerkanntermassen nur eine Stimme führte. Wenn nun die Unterschriften hier sich in der Form durch nichts von denen in früherer Zeit, auch nicht von den vor 1582 gegebenen unterscheiden[2]), während auch sonst in keiner Beziehung sich die Abfassung der Reichstagsabschiede geändert hat, sondern eine ununterbrochene Stabilität der Form bewahrt, wenn wir dann 60 resp. 70 Jahre früher bei anderen Häusern urkundlich nachweisen können, dass eine solche Unterschrift nur für eine Stimme gegeben[3]) wurde; so wird der Schluss gestattet sein, dass denselben in früherer Zeit ebenfalls nur eine zu Grunde lag.

Wir finden ferner zwei Zeugnisse aus unserer zu behandelnden Zeit, welche die Stimmfrage im Reichsfürstenrath behandeln.

---

[1]) In den Unterschriften des Abschiedes von 1653/54 erscheinen einige in der Gestalt doppelt, dass sie zuerst unter den persönlich anwesenden Fürsten gegeben sind, dann unter den Namen der abwesenden mit dem Vermerk „nach Abreiss“ wiederholt werden, wie z. B. bei Lauenburg, wo natürlich nicht eine zweite Stimme desselben Fürsten anzunehmen ist.

[2]) cfr. die Subscription für Anhalt zum Jahre 1559, unten § 3, XII.

[3]) Bei Meklenburg zum Jahre 1576; bei Sachsen zu den Eisenach-Coburgischen Unterschriften von 1576 und 1582.

1) In Goldast's „politischen Reichshandlungen“[1]) befindet sich in einem im Jahre 1582 angefertigten Berichte, „wie es auf Reichstagen gehalten zu werden pflege“, die Stelle: „Was aber für unterschidliche regierende Herrn aus einem Haus gebohren seynd, die mögen ihr jeder einen sonderbaren Gewalthaber ordnen, oder durch einen sammtlich ihr Votum und Session vertreten lassen, wie jetzo in zweien Reichs-Tägen die Kayserliche Maj. sammt dero Gebrüdern, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, gleichwohl protestando, gethan, da aber sonst andere Gebrüder und Vettern, so nicht regierende Herren, sich solches wollten unternemen und so vil Vota haben, als deren seyen, wird nicht zugelassen“.

Moser[2]) führt diese Stelle als Beleg dafür an, dass bis 1582 bei Erbtheilungen jeder der theilenden Fürsten eine Stimme im Fürstenrathe zu beanspruchen hatte, und zwar wird er speciell mit Hinblick auf die Theilung Hessens unter die vier Söhne Philipps des Grossmüthigen beigebracht.

2) Die zweite Stelle befindet sich bei Arumaeus[3]): „Quod si vero duo Principes inter se ducatus et dominia sua diviserint, et unusquisque regimen in sua parte instituerint, uterque jus Voti in conciliis habet, quapropter cum in comitiis Ratisponensibus 1613 etc...“ (n. 134); dann n. 135: „Quodsi etiam unus Princeps plures Principatus habeat, potest et is, si velit, eorum nomine plura Vota in comitiis dare, sicuti ejus rei exempla in propatulo sunt. Nam Elector Coloniensis tanquam elector in senatu Electorum, tanquam Episcopus Lüttinensis, Monasteriensis, Hildesheimensis etc. in senatu Principum, Elector Palatinus, ut Elector, et nomine Simmern et Lautern, Elector Saxoniae ut Elector et nomine comitatus Hennebergensis, aliique plura Vota habent, sicuti ex subscriptionibus variorum Recessuum videre est“. Jenen Satz des Autors bei Goldast acceptirt Moser[4]), den des Arumaeus aber will er durchaus nicht gelten lassen. Dem ersten Satze des letzteren:

---

[1]) cap. 6, p. m. 931; bei Moser Teut. Staats-Recht Bd. 34, p. 298, Anm. 1 citirt, wo dieser den Verfasser einen „in Reichstagssachen wohl erfahrenen Autor“ nennt. Auch bei Joh. Ulrich Röderer „von den Herzoglich-Sächsichen Reichs-Tags-Stimmen und der Frage: ob der Grund der jetzigen Stimmen etc.“. „Hildburghausen, bey Joh. Gottfried Hanisch 1779“, p. 98.

[2]) l. c. zum § 38.

[3]) de comitiis cap. VII, n. 134 u. 135, bei Moser 34, p. 284, § 12; auch bei Röderer „von den Herzoglich-Sächsischen etc.“ § 2, n. 59 u. p. 63.

[4]) Bd. 34, p. 281, § 13.

„quodsi vero duo Principes etc.“ stellt er „unter verschiedenen anderen das Hoch-Fürstliche Haus Anhalt“ gegenüber, welches trotz der Theilung von 1604 in 4 Linien doch nur eine Stimme führe; dieses ist aber auch der einzige Fall dieser Art in unserer Periode nach 1582 und beruht, wie wir sehen werden, auf einem besonderen Hausvertrage, während „die verschiedenen anderen“ Fälle nicht allgemein in die Zeit nach 1582, sondern erst in die nach 1654 gehören. Arumaeus aber starb 1634[1]). Dieser Irrthum Mosers dass er des Arumaeus Sätze, welche zunächst nur als ein Zeugnis für seine Zeit angesehen werden dürfen, generaliter nehmen will, zieht sich dann durch das Folgende, was er gegen ihn sagt, hindurch. Gegen den zweiten Satz desselben wendet er[2]) ein, dass nicht klar sei, was er mit „Principatus“ gemeint habe. Die von Arumaeus angeführten Beispiele zeigen aber deutlich, dass er darunter ein Land versteht, welches entweder seit längerer oder kürzerer Zeit einen eigenen Herrn gehabt hatte, der Sitz und Stimme im Fürstenrath besass.

Wir nehmen diese Sätze als das, was sie nur sein können: Zeugnisse von Zeitgenossen für ihre eigenen Zeiten.

Aus der Stelle in Goldasts politischen Reichshandlungen ergiebt sich, dass:

1) zu seiner Zeit jeder selbständig regierende Fürst das Recht hatte, Session und Votum im Reichsfürstenrathe zu beanspruchen und auszuüben, dass aber,

2) wenn in einem Fürstenhause eine Theilung unter mehreren Brüdern oder Vettern stattgefunden hat, diese auch einen gemeinsamen Vertreter entsenden können, der dann das „votum“ und die „Session“ ihres Hauses vertritt, in diesem Falle also nur eine Stimme führt, unbeschadet jedoch des Rechtes jedes einzelnen der betreffenden Regenten, sein Votum und seine Session später wieder für sich besonders auszuüben. Das Beispiel Oestreichs widerspricht diesen Sätzen in keiner Weise, da dasselbe nach Analogie anderer Fürstenhäuser unzweifelhaft mehrere Vota verlangen konnte, aus besonderen Rücksichten dieses aber unterlassen haben mag, wobei sein einige Male abgegebener Protest nichts weiter bezweckte, als jenes sein eventuelles Recht in Erinnerung zu bringen. Oestreichs Beispiel, gleich hinter den Satz von der gemeinsamen Vertretung gestellt, kann eben nur illustriren, dass im Falle einer Gesammtvertretung nur ein Votum ausgeübt wurde. Denn dass die Erz-

---

[1]) Röderer, p. 61.

[2]) Moser 34, p. 285, § 14.

herzöge unter der Unterschrift „Haus Oestreich“ nur ein solches führten, beweist eben der Protest, der nur dann einen Sinn haben konnte, wenn die gemeinsame Gesandtschaft nur eine, nicht wenn sie mehrere Stimmen ausübte. Drittens endlich: nur nicht regierende, d. h. apanagirte, Herrn sind von dem Stimmrecht im Fürstenrathe ausgeschlossen, ein Satz, der offenbar nicht im Gegensatz zu dem von der Gesammtvertretung, sondern zu dem von den „unterschidlichen regierenden Herrn“ steht.

Dieses um 1582.

Des Arumaeus' erster Satz stimmt nun noch vollkommen zu diesem von 1582. Dann folgt sein zweiter Hauptsatz, dass ein Fürst, der im Besitz mehrerer Fürstenthümer ist, auch für jedes derselben ein besonderes Votum führen könne; die Beispiele dazu sind aber sämmtlich erst aus der Zeit von 1594 ab genommen, so dass also hier eine Thatsache registrirt erscheint — sicuti ex subscriptionibus variorum recessuum videre est —, aus der eine Regel abzuleiten sein könnte, — potest, si velit.

Es ist wichtig, dieses Verfahren des Arumaeus hervorzuheben, der seinen ersten Satz mit der Sicherheit und Gewissheit einer längst anerkannten Wahrheit niederschreibt: uterque jus voti habet, und aus ihm die Begründung für einen Einzelfall ableitet — „quapropter“ führt er fort —, während er in dem zweiten Satze „potest“ sagt und gleich hinzusetzt, dass er dieses eventuelle Recht aus gewissen Beispielen ableite, wie er sie für den ersten gar nicht gebraucht, der, wie 1582, so auch zu seiner Zeit in voller Gültigkeit besteht. Dabei widersprechen sich des Arumaeus Sätze zunächst in keiner Weise, während er über jene Gesammtvertretung mehrerer Linien eines Fürstenhauses nichts sagt, dieselbe also ebenso wie der allgemeine Satz vom Stimmenrechte jedes regierenden Fürsten noch so wie 1582 als bestehend angenommen werden muss.

Wir gewinnen demnach für die Behandlung der Subscriptionen das Resultat, dass eine Gesammtunterschrift an sich jedenfalls nur eine Stimme bezeichnet, — wo nicht etwa ausdrückliche Zeugnisse einen Ausnahmefall constatiren —, während sonstige Quellen uns erweisen werden müssen, aus welchen Gründen mehrere regierende Brüder oder Vettern nur eine Stimme durch eine Gesammtvertretung ausübten, ob dieses eine dauernde Institution blieb, oder nur ein einmaliges Faktum war; d. h.: wir werden an diesem Punkte die einzelnen Faktoren erkennen müssen, welche auf die Gestaltung der Stimmenzahl im Reichsfürstenrathe einwirkten und schliesslich zu derjenigen führten, welche seit 1654 dauernd bestehen blieb.

§ 3. Die einzelnen Fürstenhäuser.

Wir gehen nunmehr zur Besprechung der Stimmverhältnisse der einzelnen Fürstenhäuser über. Es muss entschuldigt werden, wenn hierbei keine gegebene Reihenfolge, sei es eine geographische, oder eine nach historischen Momenten, etwa dem Alter der Fürstenhäuser, oder, was das natürlichste hätte scheinen können, diejenige der Rangordnung in den Subscriptionen eingehalten ist. Da letztere aber für uns ohne Belang ist, und die Zahl der Fürstenhäuser selbst sich nicht sehr hoch beläuft, so war es vielleicht empfehlenswerther, diejenigen Häuser, bei denen die Stimmverhältnisse möglichst einfach liegen, zuerst zu behandeln. Eine Gesammtübersicht über die Stimmen der alten Fürstenhäuser nach unseren Resultaten ist am Schlusse in einer Tabelle beigefügt.

I. Gehen wir von den Herzogthümern **Jülich-Berg** und **Cleve** aus, so finden wir für ersteres in den Jahren 1495—1510 die Unterschrift Wilhelms III.[1]) in acht Reichstagsabschieden, die in diese Zeit fallen. 1511 starb derselbe, worauf während der beiden nächsten Reichstage, 1512 und 1521, die Stimme Jülichs ruhte, da er keine Söhne hinterliess, und seine Erbin Maria an Johann III. von Cleve verheirathet war.

Für Cleve finden wir 1495 keine Unterschrift, dagegen in der Matrikel desselben Jahres den „Hertzog von Kleff" mit einer Anlage genannt. Der regierende Herzog in Cleve und Mark war damals Johann der II. (1481—1521), der seine Stimme unter zehn Reichstagen dieser Periode viermal, 1497 zu Lindau, 1497 zu Worms, 1500 und 1521[2]) ausübte.

---

[1]) nach Hopf; nach Ranke, „Deut. Gesch. im Zeitalter der Reformation" I, 228 der VII.

[2]) Dass hier noch die Stimme Johanns II. und nicht die seines Sohnes ausgeübt wurde, zeigt die Unterschrift „von wegen des Hertzogen zu Cleve", während Johanns III. Titel gleich 1524 von „Jülich, Cleve und Berg" lautet.

1498 findet sich einmal die Unterschrift: „der Hertzog von Gülch und Cleve", jedenfalls ein Fehler in der Vorlage, die man für diesen Abschied bei Anfertigung der N. S. hatte, oder der dabei hineingebracht wurde; wir haben diese Stimme zu denen von Jülich und Berg gezählt, da hier allein vor der Vereinigung der beiden Herzogthümer eine Doppelbezeichnung vorkommt, und man in der fraglichen Unterschrift statt „Cleve" „Berg" zu setzen haben wird.

Von 1524—1535 finden wir achtmal regelmässig die Stimme Johanns III. als Herzogs von Jülich, Cleve und Berg ausgeübt, darauf die seines Sohnes Wilhelms III. (1539—92) auf sechszehn Reichstagen von 1541—1582, schliesslich dreimal, 1594, 1598 und 1603, diejenige seines Enkels Johann Wilhelm, welcher 1609, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, starb.

Wir sehen, dass in jener frühen Zeit des 16. Jahrhunderts die Stimme einer ausgestorbenen Fürstenlinie nicht fortgeführt wurde, und sehen dieses in dem Umstande begründet, dass die beiden Fürstenthümer völlig mit einander verschmolzen. Es war nämlich in dem Heirathscontract zwischen Johann III., dem Erbprinzen von Cleve, und Maria von Jülich und Berg ausdrücklich bestimmt worden, dass ihre Fürstenthümer und Länder ewig unzertrennt und vereinigt bleiben sollten, welchen Vertrag König Ferdinand in dem 1559 ausgestellten Lehensbriefe für Wilhelm III. von neuem bestätigte[1]). Es ist dieses in so fern wichtig, als die ersten Fälle, wo wir die Stimmen ausgestorbener Fürstenlinien fortgeführt finden, bei Henneberg und Pfalz-Lautern, auch in ganz speciellen Verhältnissen begründet sind, bei Henneberg gerade im Gegensatz zu diesem Falle darin, dass dasselbe als Fürstenthum mit besonderer Regierung fortbestand. Zugleich war für Jülich-Cleve-Berg durch diesen Vertrag, wenn nicht gerade eine feste Erbfolge eingeführt, doch etwaigen späteren Theilungen vorgebeugt.

Wenn es somit natürlich war, dass für die Herzogthümer nur 1 Stimme geführt wurde, so können wir hier Moser auch darin Recht geben, dass nach 1609 dieselbe wegen des Successionsstreites suspendirt werden musste und nachher, da die definitive Entscheidung erst 1666 gegeben wurde, auch keinem der Erben, nachdem 1654 die Verhältnisse fixirt waren, eine solche zugestanden werden konnte, da besonders Sachsen weder den Neuburgern noch Brandenburg dieselbe bewilligen wollte[2]).

II. Für **Holstein**[3]) finden wir weder 1495 noch in der ganzen folgenden Zeit bis 1567, in welche 30 Reichstage fallen, deren Abschiede uns mit den Unterschriften vorliegen, eine Stimme ausgeübt,

---

[1]) Häberlin „Neueste Teut. R.-G." IV p. 189 — Lünig R.-A. tom. XI, supplem. ulter. p. 102 ff. und tom. X p. 411 ff. — Ranke „Reformation" Bd. I p. 226 nebst Anm. 3 und p. 228; schon Maximilian hatte danach jenen Heirathsvertrag bestätigt.

[2]) Moser „Teut. Staats-R." Bd. 35 p. 247 im § 44.

[3]) Die Erhebung Holsteins zu einem deutschen Herzogthum s. Ranke „Ref." I p. 42.

indessen lassen sich andere Spuren seines Verhältnisses zum Reiche nachweisen.

In dem Abschiede von 1495 heisst es im Titel 8[1]) § 10: Friedrich von Sachsen solle unterhandeln mit dem „Könige von Dänemark", und im § 14: Herzog Magnus von Mecklenburg „solle handeln mit dem Hertzog von Holstein und Schleswig". Die Matrikel von 1495 enthält nur die kurze Bezeichnung: „Hertzog von Holstein". Da wir dem Reichsabschiede selbst hier grössere Autorität als der Matrikel zuerkennen müssen, die, wenn sie sonst auch richtig sein mag, doch jedenfalls nur im Auszuge gegeben ist, wie man aus der Form und den kurzen Titulaturen schliessen muss, so hätten wir für Holstein 2 Stimmen anzunehmen.

Dieses bestätigt auch die Matrikel von 1507, an deren Spitze es heisst: „König von Dänemark von der Landschaft Holstein" (daneben die Zahlen der Veranlagung), während sich weiter unten unter den Fürsten, hinter Baden, nochmals der Titel „Hertzog von Holstein" findet, mit der Bemerkung „stehet oben" und ohne besondere Zahlenangabe; es ist also anzunehmen, dass Holstein 2 Stimmen besass, zu den Leistungen für das Reich aber in seiner Gesammtheit herangezogen wurde, wodurch sich auch die Divergenz zwischen der Matrikel und dem Titel 8 des Abschiedes von 1495 erklärt.

Die Hausgeschichte bestätigt uns dieses Verhältnis: 1490 theilten Johann und Friedrich, Söhne Christians I. von Dänemark, später, 1544, wieder Christian III., Johann der Ältere und Adolf, letztere jedoch, ohne die gemeinschaftliche Regierung und den gemeinsamen Landtag abzuschaffen, wie auch die weitere Theilung von 1564 zwischen dem König Friedrich II. und seinem Bruder Johann dem Jüngeren den Bestand der gemeinschaftlichen Regierung der beiden Linien gar nicht tangirte[2]). Daher die Gesammtanlage des Herzogthums in der Matrikel, während doch, besonders seit 1526, zwei völlig getrennte Linien die Regenten desselben lieferten, die wir auch in der Zeit des Anfanges unserer Periode anerkannt finden.

Erst 1570 erscheint eine Unterschrift Adolfs, „Hertzogs zu Holstein und Schleswig", 1576 und 82[3]) keine, 1594 endlich zwei

[1]) N. S. II p. 24—27; es wird in diesem Titel bestimmt, welche einzelnen anwesenden Fürsten mit den abwesenden unterhandeln sollen, um diese zur Anerkennung der Beschlüsse, namentlich zur Leistung der Matrikelumlage zu bewegen.

[2]) Schulze „Hausgesetze" II p. 370, 371.

[3]) Dass indessen sowohl König Friedrich II. von Dänemark, wie Herzog Adolf als Herzöge von Holstein ein Ausschreiben zum Reichstage von 1582

besondere für Johann Adolf und Christian IV. von Dänemark, welcher letztere noch zweimal, 1603 und 1613, seine Stimme ausgeübt hat. 1641 und 1654 findet sich keine Unterschrift.

Moser weist hier auf die zwei regierenden Linien als Grund hin, weswegen den Inhabern Holsteins eine doppelte Stimme gebühre, und darauf, dass dieselbe 1570 ausgeübt sei![1]) Wir müssen indessen noch einen andern Umstand in Betracht ziehen.

Als am 1. Januar 1559 Christian III. von Dänemark mit Hinterlassung dreier Söhne starb, erbte von diesen Friedrich II. die Kronen von Dänemark und Norwegen, traf zugleich aber mit seinen beiden Brüdern, Magnus und Johann dem Jüngeren, Abkommen, nach denen sie auf alle Regierungsansprüche verzichteten, der letztere in einem Verzichtbrief d. d. Flensburg 27. Januar 1564 auf alle Ansprüche an Schleswig und Holstein, wogegen Friedrich II. den dritten Theil aller an das Reich zu zahlenden Leistungen allein übernahm; die Stände der genannten Herzogthümer leisteten auch nur ihm und seinen Oheimen, Johann dem Älteren und Adolf, als regierenden Herzogen die Huldigung. Zugleich aber traf Friedrich II. mit diesen letzteren ein Abkommen, dass die Regierung der Herzogthümer eine gemeinschaftliche sein sollte, was, wie Häberlin[2]) sagt, fortan bestehen blieb. Wenn nun trotz dieser einheitlichen Regierung Holsteins für dasselbe gleichwohl 2 Stimmen fortgeführt wurden, so werden wir um so mehr den Grund hierfür nicht in einer Observanz von 1582 oder 1570, sondern in dem Herkommen sehen, welches gleich am Anfange unserer Periode in den Verfassungszuständen der Herzogthümer begründet war.

Anderseits war es durch diese Verhältnisse bedingt, dass selbst

erhalten hatten, berichtet Häberlin N. T. R.-G. XII p. 625; auch hatten beide ihre Gesandten geschickt, um die Belehnung mit dem dritten Theil der Reichslehen, die ihnen durch den Tod des Herzogs Johann, Adolfs Bruder, zugefallen waren, zu erhalten. Bei dieser Gelegenheit bringen die Gesandten ein Gesuch um ein kais. Dekret vor, durch welches ihnen eine bestimmte Session — nur Session — angewiesen werden möchte, wegen welcher sie mit mehreren anderen Fürsten streitig seien, der Grund, weswegen sich die holsteinischen Gesandten des Abstimmens und Berathens auf den vorigen Reichstagen enthalten hätten; 1570 wären sie vergebens um ein solches Dekret eingekommen und hätten jetzt Befehl, sich nicht eher im Reichsfürstenrathe einzustellen, als bis sie dasselbe erhalten hätten. l. c. p. 628. 629, weiterhin die Antwort des Kaisers, der sie auf den im Reichsabschied von 1570 vorgeschriebenen Weg der Klage verweist.

[1]) Teut. Staats-R. 34, 296 im § 30; indessen ist 1570 doch nur eine Stimme ausgeübt worden.

[2]) N. T. R.-G. V, 638—641, woselbst die anderen Quellen, Lünig u. Dumont corps dipl., angegeben werden.

in dem Falle, wenn mehr als zwei Regenten an dieser Regierung participirten, wie es 1559 in der Gottorper Linie thatsächlich der Fall war, das Reich doch nie mehr als 2 Stimmen anerkannte.

Es ist auch bemerkenswerth zu beobachten, wie schon bei den Söhnen Adolfs, des Begründers der Gottorper Linie, ein thatsächliches Geltendmachen des Erstgeburtsrechtes hervortritt[1]), wie 1559 Friedrich II. auch in seiner Linie eine Antheilnahme der jüngeren Brüder an der Regierung der Herzogthümer zu verhindern sucht, und wie dann Johann Adolf in seinem Testament vom 9. Januar 1608[2]) für die Gottorper Linie definitiv das Erstgeburtsrecht einführt. Es manifestirt sich hierin dasselbe Streben nach einer dauernden Untheilbarkeit der Fürstenthümer, wie wir es überall hervortreten sehen.

III. Eine gleiche Beständigkeit der Verhältnisse finden wir bei **Savoyen**, welches ebenfalls auf 17 Reichstagen von 1495—1535 seine Stimme nicht ausübte; dass es aber zu den Fürstenthümern gehörte und zwar als ein einheitliches, also mit einer Stimme versehenes angesehen wurde, beweisen wieder die Matrikel[3]) und Titel 8[4]) des Abschiedes von 1495, sowie die Matrikel von 1507[5]).

Von 1541—1551 finden wir dann bei 8 Reichsabschieden fünfmal eine Unterschrift für Carl von Savoyen[6]), 1555 keine, 1557—1576 bei sechs Reichstagen fünfmal eine für Emmanuel Philibert[7]), und von 1582—1654 bei 7 Reichstagen viermal eine solche für Carl Emmanuel[8]).

---

[1]) Schulze „Hausgesetze" II p. 372.

[2]) bestätigt vom Kaiser d. 26. Febr. 1608 und vom Könige von Dänemark d. 13. Juli 1609 und 21. Juli 1621. — Die Urkunden selbst gedruckt bei Schulze „Hausgesetze" II, Urkunden von Holstein Nr. I, p. 388, 389 ff., 392 ff.

[3]) N. S. II, p. 20: Hertzog von Saphey.

[4]) im § 7, wo der König mit dem „Hertzog von Saphoyen" handeln soll; N. S. II, p. 24 ff.

[5]) N. S. II, p. 104 ff. unter der Rubrik „welsche Fürsten": „Hertzog von Savoyen". — Die Matrikel von 1521 braucht hier kaum herangezogen zu werden; es heisst in ihr nach Cortreji (N. S. II, 223): „Hzg. Carl v. Savoyen Sohn Emanuel Philipert", dahinter noch eine Anmerkung; Emanuel Philibert erscheint in den Unterschriften von 1557—1576. Will man sich einen Rückschluss von dieser Matrikel erla[illegible]n, so würde allerdings auch sie ein Beweis für die Einheit des Fürstenthum[illegible]

[6]) 1541, 154[illegible] [illegible]terschrift fehlt 1542 zu Nürnberg, 1544 und 1[illegible]

[7]) 1557, 6[illegible]

[8]) 158[illegible] und 1641.

An eine Observanz von 1582 zu denken, wie Moser[1]) dieses Jahr auch hier hervorhebt, ist gar nicht nöthig.

IV. Für **Lothringen** finden wir von 1495—1567 keine Unterschrift, 1570 und 1576 die für „Nicolaus[2]) von Lothringen, Hzg. v. Vaudémont, Prinz v. Mercoeur u. Markgraf v. Nommeny", 1582, 94 und 98 eine solche für seinen Sohn Philipp Emmanuel[3]), wobei die des Jahres 1598 ausdrücklich als für Nommeny gegeben lautet. 1603 unterschreibt des letzteren Wittwe Maria in Vormundschaft seiner Erbtochter Francisca; 1613 findet sich dann die Unterschrift „Heinrichs Herzogs v. Lothringen u. Nommeny", 1641 keine, und 1654 endlich die des „Hauses Lothringen wegen der Markgrafschaft Nommeny".

Die Herzöge von Lothringen führen also vor 1613 keine Stimme im Fürstenrathe; dass das Herzogthum aber zu den Fürstenthümern des Reiches gehörte, beweist sowohl Titel 8 § 8 des Abschiedes[4]) von 1495, wie die Matrikeln dieses Jahres und zu 1507[5]) und die Kammergerichtsmatrikel von 1549[6]). Auch empfangen die Herzöge regelmässig die Belehnung vom Kaiser[7]).

Wenn man daher die Berechtigung Lothringens, eine Stimme im Fürstenrathe zu führen, nicht wird leugnen können, so mag es in der eigenthümlichen Stellung des Landes zwischen den beiden Grossmächten und in dem allmälich vordringenden Übergewicht Frankreichs begründet gewesen sein, dass dieselbe nicht ausgeübt wurde, und dass, nachdem der Herzog Heinrich das Marquisat Nommeny durch Kauf von der verwittweten Markgräfin Maria erworben hatte[8]), Lothringen nur diese eine Stimme im Fürstenrathe führte. Danach, wie Moser verschiedene spätere Stimmen darauf

[1]) T. St.-R. 34, 296 im § 31.

[2]) † 1577; — Calmet „histoire ecclésiastique et civile de Lorraine" Tom. I, der dreibändigen Ausgabe in der généalogie des Ducs p. CLXXIX, CLXXX und CLXXXI; und im livre XXXI der histoire. Tom. II, p. 1268, 1270.

[3]) l. c. und Tom. II, p. 1269.

[4]) „Trier soll handeln mit dem Hertzog v. L."; in der Matrikel: „Hzg. v. L."

[5]) „Lutringen" heisst die kurze Angabe. Von den drei Fassungen der Matrikel von 1521 nennt nur die im Anhange des vierten Bandes der N. S.: „Hzg. v. Lothrg."

[6]) Lünig R.-A. P.gener. Tom. I, p. 283 ff.

[7]) Auch Huhn „Gesch. Lothringens" Berlin 1878 betont wiederholt die Zugehörigkeit zum Reiche, II, p. 51, 83, 86, 133, 134. — Die Belehnung Herzog Heinrichs i. J. 1610 und wiederholt i. J. 1613 bei Calmet, livre XXXIV, Tom. III, p. 173, 174.

[8]) d. d. 13. Juli 1612 — Calmet II, p. 1355; bestätigt vom Kaiser Matthias d. 22. Octbr. 1613 — l. c.

begründen will, dass die betreffenden Länder 1582 einen eigenen Regenten gehabt hätten, würde man erwarten, dass Lothringen nunmehr 2, ausser der erworbenen auch eine eigene, Stimme beansprucht hätte. Das Herkommen gründete sich hier offenbar nicht auf das Jahr 1582, sondern auf die ganze vorhergehende Zeit, in der eine lothringische Stimme ganz aus der Übung und in Vergessenheit gekommen war.

Anderseits zeigt uns die Entstehungsgeschichte der Stimme Nommenys, wie die der Arembergischen, dass auch schon in dieser früheren Zeit die Reichsstandschaft an gewisse Bedingungen ausser an die fürstenmässige Geburt oder die blosse Erhebung durch den Kaiser geknüpft war, Bedingungen, die wir auch bei dem Versuch, eine Stimme für Mömpelgart zu erlangen, wiederfinden werden. Nikolaus, früher Bischof v. Metz und Verdun, nach seinem Austritt aus dem geistlichen Stande Graf von Vaudémont[1]), erhielt 1563 vom Cardinal v. Lothringen, Bischof v. Metz, die Herrschaft Nommeny[2]), welche 1567 durch Maximilian II. zur Markgrafschaft erhoben[2]) wurde. In Folge dessen bewarb er sich 1570 beim Reichstage um Sitz und Stimme im Fürstenrath, indem er sich zu einer Contribution zur Reichsmatrikel für Nommeny erbot[3]).

Die Einheit des Herzogthums wie der Markgrafschaft war in Lothringen aber durch altes Familienrecht[4]) begründet, nach welchem nur der älteste Sohn erben konnte, in Ermangelung eines solchen aber die Töchter eintraten.

V. **Aremberg**, dessen Grafen 1565 in den Reichsfürstenstand erhoben wurden[5]), führte von 1576—1654 auf 7 Reichstagen je 1 Stimme; nur 1641 findet sich keine Unterschrift für dasselbe.

[1]) um 1546/47; sein Heirathsvertrag mit Margaretha v. Egmont d. d. Brüssel 22. Januar 1548 bei Calmet T. III in den Preuves p. CCCCXVI ff.

[2]) d. d. 9. Juli — Calmet II, p. 1355, wo die Schicksale der Markgrafschaft angegeben werden.

[3]) Häberlin „Neueste Teut. Reichs-G." VIII, p. 181 mit Anm. † (nach Witgensteins Diarium des Reichstags von 1570 in Senkenbergs Sammlung T. I, P. II, p. 57 n. 4) berichtet: Nikolaus habe sich unter dem 8. Novbr. mit Anerbietung einer Contribution zur Reichsanlage um Zulassung zur Session wegen Nommeny gemeldet und hier zum ersten Male eine Stimme als Markgraf v. Nommeny geführt. — Man könnte in dieser neuen Stimme ein Wiedererstehen der in Vergessenheit gerathenen Lothringischen in anderer Form sehen.

[4]) Ficker „Reichsfürstenstand" § 189.

[5]) Ficker l. c. § 82.

Häberlin[1]) berichtet hierzu, dass die gefürstete Gräfin Margaretha von Aremberg der Reichsversammlung von 1576 ein Memorial übergeben habe mit der Ausführung, dass die freie Grafschaft Aremberg noch keinem Potentaten, Fürsten oder Herrn mit Lehnschaft, Steuer oder anderer Unterwürfigkeit verbunden sei, dass jetzt der Kaiser dieselbe zu einer freien, fürstlichen Grafschaft erhoben habe, dass daher sie und ihr ältester Sohn gesonnen seien, die Grafschaft dem Schutze des Kaisers und des Reiches zu unterwerfen und sich in die Reichs-Matrikel, Contribution und Anlage, doch allein zu Türkenhülfen, mit 1 Mann zu Ross und zweien zu Fuss, eintragen zu lassen; daher bäten sie und ihre Söhne, dieses zu acceptiren und ihnen Stand, Session und Stimme zu geben. Dem Gesuch wurde willfahrt. — Häberlin[2]) berichtet ferner, dass auf dem Deputationstage zu Frankfurt von 1577 die Gräfin von Aremberg wegen der gesuchten Session an den Kaiser verwiesen sei; man beschäftigte sich also von Seiten der Stände[3]) mit der Frage, hatte materiell offenbar gegen eine Arembergische Stimme nichts einzuwenden — sie wurde ja 1576 bereits ausgeübt — und verwies die Session, wie alle Sessions- d. h. ceremoniellen Fragen, an den Kaiser. — Aremberg behielt seine Stimme.

VI. Für die Herzöge von **Lauenburg** findet sich von 1495—1567 keine Unterschrift, mit alleiniger Ausnahme des Jahres 1545, wo eine solche für Franz, Hzg. v. Lauenburg, vorkommt; doch geben unsere anderen Quellen wieder Auskunft. Titel 8[4]) § 11 des Abschiedes und die Matrikel von 1495 nennen den Herzog Hans v. Lauenburg, in der Matrikel von 1507[5]) heisst es hinter Meklenburg einfach „Lawenburgk", die Matrikel von 1521 in der Fassung Cortrejis[6]) nennt Herzog Franz v. Lauenburg; aus Allem wird man einen Schluss, wie auf die Einheit des Fürstenthums, so auf die der Stimme ziehen können, was sich auch weiterhin bestätigt.

1570 und 76 finden wir die Unterschriften für Hzg. Franz den Älteren, von 1582—1613 die für Franz den Jüngeren, 1641 keine Unterschrift und 1654 wieder eine unter den anwesenden

[1]) N. T. R.-G. X, p. 197, 198, nach einem codex M. S. Gebhard, n. 34. l. c. p. 198, Anm. m.

[2]) l. c. p. 509.

[3]) Hierzu ist zu vergleichen das in der Einleitung p. 3, Anm. 4 gegen Ende derselben Gesagte.

[4]) N. S. II, p. 24 ff.

[5]) N. S. II, p. 104 ff.

[6]) N. S. II, p. 223 ff.

Fürsten: „Julius Heinrich wegen dessen Bruders Augusti", die dann unter den Unterschriften der vertretenen Fürsten wiederholt wird als: „Augusti (scl. von wegen) nach Abreiss dessen Bruders Julius Heinrichs", eine von jenen Unterschriften, die keine besondere Stimme involviren [1]).

Was Moser [2]) bei Lauenburg von den Successionsstreitigkeiten zum Jahre 1582 berichtet; kann doch kein Beweis dafür sein, dass gerade auf eine Observanz dieses Jahres sich die Einheit der Lauenburgischen Stimme gründete, dieselbe kann ebenso gut auf einer ununterbrochenen Tradition fussend angesehen werden, wie die aller bisher besprochenen Fürstenhäuer.

VII. Für die Landgrafen **von Leuchtenberg** findet sich von 1495—1507 in 7 Reichsabschieden keine Unterschrift; die Matrikel von 1495 nennt den „Landgrafen zu Leutemberg", nimmt also ein ungetheiltes Fürstenthum an. Ficker im „Reichsfürstenstand" [3]) theilt auch eine Stelle mit, nach welcher Meklenburg im Jahre 1502 die Anwartschaft auf das Fürstenthum nach Absterben „des hochgebornen J. landgrafen von Leuchtenberg unsern und des reiches fürst" erhält; es ist Ldgrf. Johann VI. (1487—1531) [4]), dessen Unterschriften wir dann 1510 und 1521 finden, während 1526 zu Speier die seines Sohnes Georg „von wegen des Vaters" [5]) vorkommt.

1527 findet sich die Unterschrift für den „Landgrafen von Leuchtenberg und seiner Pflegsöhne Ladislaus und Leonhard, Grafen zu Hag", die uns aber durchaus nicht berechtigt, hier mehrere Stimmen anzunehmen, nachdem im Jahre vorher Georg ausdrücklich, nicht für sich und den Vater, sondern nur an Stelle des letzteren unterzeichnet hat, und da wir auch späterhin die Einheit der Leuchtenbergischen Stimme gewahrt sehen. Als Grafen von Hag konnten die beiden überhaupt keine Stimme im Fürstenrath führen.

1530 findet sich nochmals die Unterschrift Johanns VI. († 1531) [6]), dann von 1532—51 bei 10 Reichstagen siebenmal die seines Sohnes

---

[1]) s. p. 21, Anm. 1.

[2]) Teut. Staats-R. 34, 296, § 29.

[3]) p. 200, im § 154.

[4]) Dr. Wittmann „Gesch. der Landgrafen von Leuchtenberg" in den Abhdlg. d. Bair. Akad. d. W., Hist. Klasse, Bd. VI, 1850, p. 301 ff.

[5]) N. S. II, p. 278 ff. Zu bemerken ist, dass Georg, obgleich nur als Vertreter anwesend, als Fürstensohn doch in der Reihe der anwesenden Fürsten unterzeichnet.

[6]) Wittmann l. c. p. 309.

Georg III. (1531—1555). Dessen Sohn Ludwig Heinrich[1]) übt seine Stimme 1557, 66 u. 67 aus — nur nicht 1559 —, dann von 1570—1603 auf 6 Reichstagen regelmässig sein Sohn Georg Ludwig, der 1613 stirbt[2]). Für den Sohn dieses letzteren, Wilhelm (1613—18) übt auf dem Reichstage von 1613 der Administrator „der Leuchtenbergischen Landen und Fürstenthum", Herzog Maximilian von Baiern[3]), die Stimme aus, 1641 eine solche Wilhelms zweiter Sohn, Maximilian Adam[4]), endlich, nachdem 1646 Leuchtenberg an Baiern gefallen[5]) ist, unterschreibt 1654 Maria Anna von Baiern in Vormundschaft ihres jüngeren Sohnes Maximilian Philipp[6]).

Wir lernen demnach überhaupt nie mehr als eine Stimme Leuchtenbergs kennen. Doch lag der Grund hierfür theilweise auch in der Hauspolitik der alten Fürsten. Johann VI. hatte, nachdem alle Leuchtenbergischen Besitzungen in seiner Hand vereinigt waren, im Jahre 1531 mit Zustimmung seiner drei Söhne, Georg, Johann und Christoph, die Bestimmung getroffen, dass das Landgrafenthum für ewige Zeiten ungetheilt bleiben und dem Ältesten vererbt werden sollte, während die jüngeren Söhne mit Geld, die Töchter mit einer Aussteuer abgefunden wurden[7]). Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, wenn im Jahre 1531, nach Johanns VI. Tode, Georg allein succedirte, und die Landgrafschaft nicht in 2 oder 3 Theile zerspalten, oder eine gemeinsame Regentschaft eingeführt wurde, und dass ebenso Maximilian Adams, des letzten Leuchtenbergers, Brüder, Rudolph Philipp und Wilhelm Friedrich, sich dem Militärstande gewidmet und baierische, resp. kaiserliche Dienste genommen hatten, auf eine Nachfolge in der Regierung zunächst also verzichtet zu haben scheinen.

Dass aber auch nach dem Aussterben der alten Leuchtenberger ihre Stimme im Reichsfürstenrathe fortgeführt wurde, kann sich auf keine Observanz von 1582 gründen, bestand doch eine Landgrafschaft Leuchtenberg mit einem selbstständigen Regenten zunächst fort.

---

1) 1555—1567.

2) Wittmann p. 507.

3) Wittmann p. 513 ff.

4) Wittmann p. 523 ff., † 1. Novbr. 1646 (l. c. p. 525) als letzter seines Stammes.

5) Wittmann l. c. p. 526—530.

6) Kurfürst Maximilian v. Baiern hatte Leuchtenberg zu einer Sekundogenitur seines Hauses bestimmt; Wittmann p. 530.

7) Wittmann p. 309.

VIII. Für **Henneberg** finden wir 1495 keine Unterschrift[1]), wohl aber nennt die Matrikel dieses Jahres den Landgrafen[2]) „Wilhelm" und die Grafen „Otto und Hermann", regierende Herrn der Linie Aschach-Römhild[3]).

Für diese letzteren beiden, den „Grafen Otto und Hermann", findet sich auch eine Unterschrift in dem Reichsabschied zu Lindau von 1497, wo der Erzbischof von Mainz für sie „Gewalt hat"; wir müssen annehmen, dass, wenn auch beide Grafen hier genannt werden, sie doch nur eine Stimme führen, wie auch die Matrikel von 1507[4]) wieder nur zwei Grafschaften Henneberg kennt; sie nennt mit 2 verschiedenen Veranlagungen den „Grafen Hermann" und den „Grafen Wilhelm".

Es begegnet uns hier wieder eine Übereinstimmung zwischen diesen Erscheinungen in der Verfassung des Reichsfürstenrathes und den Vorgängen in der internen Geschichte des einzelnen fürstlichen Hauses. Friedrich II. und Otto IV. von H.-Römhild hatten noch vor dem Tode ihres Vaters († 1465) im Jahre 1463 einen Vertrag abgeschlossen, der eine gemeinschaftliche Regierung bezweckte, doch auch schon eine eventuelle Theilung ins Auge fasste[5]).

---

[1]) Im Titel 8 des Abschiedes von 1495 wird Hennebergs ebenfalls nicht gedacht; doch war ein Henneberger, Otto IV., anwesend und hatte am 21. Juli die Belehnung von König Maximilian erhalten; er mochte bei der Ausfertigung des Abschiedes bereits abgereist sein, aber man mochte nicht mehr nöthig haben, wegen der Zustimmung Hennebergs zu den Beschlüssen mit den Landgrafen zu unterhandeln.

[2]) Wilhelm VI. 1480—1559 aus der Linie Schleusingen, dessen Ahnherr Berthold 1310 gefürstet sein sollte. — Was den Fürstenstand der Grafen von Henneberg betrifft, so war derselbe für die Schleusinger Linie, mochte auch jenes angebliche Privileg von 1310 unecht sein, thatsächlich längst anerkannt; so heisst in der Urkunde vom 21. Aug. 1500, welche Wilhelm dem VI. alle Privilegien seines Hauses bestätigt: „der Hochgeborn Wilhelm Graf und Herr zu H., unser und des Reiches Fürst", s. Joh. Adolf Schultes „Diplom. Gesch. des Gräfl. Hauses Henneberg", zwei Theile Leipzig 1788, Theil II im Urkundenbuch zur Gesch. der Linie Schleusingen Nr. CCXXV, p. 304.

[3]) Der Fürstenstand der Aschacher, oder Römhilder Linie war von Friedrich III. begründet, welcher ihnen die Führung des Wappens der Colonna gestattete — Müller Reichs-Tags-Theatrum unter Friedr. III., Vorstellg. I, p. 247 —, und in dessen Zollprivileg für die Gebrüder Friedrich II. und Otto IV. von H.-Römhild vom Jahre 1474 es heisst: „als wir vormals auf genugsame Unterrichtung Herkommens des Stammes von Henneberg den wohlgeborenen Friedrichen und Otten auch Iren Brudern Grafen zu H. unnd Iren Erben fürstlichen Titel zuschrieben unnd Fursten Genoss zu halten empholen" — s. Schultes I, 382.

[4]) N. S. II, p. 104 ff.

[5]) Schultes I, 372.

Nach dem Tode des Vaters hatte dann 1466 ein Austregalgericht dem älteren Bruder Friedrich allein die Vergabung der geistlichen und weltlichen Lehen für die Zeit der Gemeinschaft zugesprochen, also eine Art Seniorat geschaffen, zugleich aber das Gleiche hinsichtlich der geistlichen und einiger anderer Lehen auch für den Fall der Theilung[1]) festgesetzt. Am 7. December 1467 hatten beide dann in Gemeinschaft und zu gesammter Hand von Friedrich III. die Lehen empfangen[2]). In der 1468 zwischen den Brüdern erfolgten Theilung blieb dann das Schloss Henneberg, einiges andere und die alten Stammlehen doch ungetheilt, die der Älteste zu verlehnen haben[3]) soll, und am 21. Juli 1495 empfing demgemäss Otto IV. für sich und seinen Neffen Hermann VIII., den Sohn des 1488 gestorbenen Friedrich, von Maximilian die Belehnung mit den Reichslehen. Dabei werden dieselben ausdrücklich dem Grafen Otto als „dem Ältesten“ und seinem Neffen „unverscheidentlich und in Gemeinschaft“ gegeben[4]).

Man sieht, wie für das Reich, trotz aller Theilung, doch nur eine Grafschaft Henneberg-Römhild existirte und als solche in Betracht kam, wie aber anderseits dieses Verhältnis seinen Grund in der internen Politik des Fürstenhauses hatte, welche schon nach einer gewissen Zusammenhaltung des Fürstenthums hinstrebte. Noch mehr wird dieses in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bei der Linie Schleusingen hervortreten. Für die Römhilder hatte die Theilung aber keine weiteren Folgen, da Otto IV. bereits 1502 kinderlos starb, und sein Neffe Hermann somit den ganzen Besitz wieder vereinigte.

Bis 1507 kommt ausser der oben angegebenen Unterschrift zu 1497 keine weitere für Henneberg vor, 1510 finden wir aber zwei besondere für beide Grafen.

1512 unterschreibt Wilhelm allein, ebenso 1524, 1526 in Speier, 1529, 30, 32, 41, 1542 zu Speier, 1544, 45, 48 und 51. Dazwischen finden wir 1521 unter den anwesenden Fürsten die Unterschrift: „Graf Wilhelm und Graf Berthold v. H.“; es ist Berthold XV., in Römhild von 1535—49 regierend, der Sohn Hermanns. Auffallend ist zunächst, dass der Sohn nicht für den Vater, der doch noch lebte, auch nicht für sie beide, sondern nur mit seinem Namen unterzeichnet; doch abgesehen davon müssen wir nach allen Präce-

---

[1]) Schultes I, 380 und Beilage Nr. XCVIII, p. 599.
[2]) Schultes I, 380 u. Beilage Nr. CII, p. 606 ff.
[3]) Schultes I, 383 ff. und Blg. CV, p. 609.
[4]) Schultes I, 389 und Blg. CXIV, p. 642.

denzien hier wieder zwei Stimmen für die beiden Linien annehmen und sehen in der Art der Unterschrift, die persönlich gegeben ist, und darin, dass den beiden Namen der Titel besonders vorgesetzt wird — während das 1497 in der Unterschrift für Otto und Hermann nicht geschehen war —, eine Stütze für diese Annahme. In der Folge finden wir dieselbe bestätigt, da schon 1526 in Augsburg eine besondere Stimme Hermanns vorkommt, und der Reichsabschied von 1529 die Unterschrift zeigt: (v. w.) „Hermann, Grafen zu H., sein Sohn Berthold, auch Graf und Herr zu H.“, neben der besonderen für Wilhelm von Schleusingen, so dass für Henneberg zwei Stimmen geführt werden, wobei einerseits der Sohn nur als der Stellvertreter des Vaters erscheint. Wir hatten dasselbe bereits 1526 (Speier) bei Leuchtenberg zu constatiren, eine Bestätigung des Grundsatzes, dass nur für den regierenden Fürsten eine Stimme existirt.

Zum Jahre 1530 finden wir nun neben der Unterschrift Wilhelms eine zweite: „Wolf, Berthold und Ernst, Graffen u. Herren zu H.“; Wolf und Ernst, oder Georg Ernst, waren Söhne Wilhelms, letzterer sein nachheriger Erbe und Nachfolger, Berthold führte die Römhilder Stimme, wobei es wieder auffallen kann, dass er sie scheinbar für sich selbst, nicht in Vertretung seines Vaters ausübt; jedenfalls wird aber für seine Linie doch immer nur eine Stimme geführt. Wir müssen offenbar annehmen, dass die beiden Söhne Wilhelms, da sie auf dem Reichstage anwesend waren, entweder überhaupt nur honoris causa genannt und daher der Unterschrift ihres Vetters eingefügt wurden; oder dass sie mit Peter von Gundelsheim zusammen ihren Vater Wilhelm vertraten, als Fürstensöhne aber nicht mit dem Untergebenen in eine Reihe bei der Unterschrift gestellt, sondern den anwesenden Fürsten eingereiht wurden, natürlich aber so, dass die Nennung ihrer Namen keine besondere Stimme für sie involviren konnte. Die Wahrscheinlichkeit spricht für den ersteren Fall und dafür, dass sie mit der Vertretung ihres Vaters gar nichts zu thun hatten, da Georg Ernst damals sich zu seiner Ausbildung am Hofe Philipps von Hessen aufhielt und von diesem zum Reichstage mitgenommen war[1]), während Wolfgang, der sich ganz dem Kriegswesen gewidmet hatte, überhaupt dauernd am Hofe des Kaisers gewesen zu sein scheint[2]). In jedem Falle haben wir in dieser zusammengewürfelten Unterschrift nicht eine Dreizahl oder auch nur eine Zweizahl von Stimmen zu suchen.

---

[1]) Schultes II, p. 193.

[2]) Schultes II, p. 181.

Dem entsprechend finden wir 1544 und 1545 neben der Unterschrift Wilhelms eine zweite, in Vertretung gegebene, für die Linie Römhild als: „(v. w.) Berthold und Albrecht, Graffen zu H.“ Hermann VIII. von Aschach-Römhild war 1535 [1]) gestorben, nachdem er bereits 1532 eine Theilung unter seine Söhne vorgenommen, sich selbst aber noch mehreres vorbehalten hatte, welches die Brüder nach seinem Absterben gemeinsam besitzen, wie sie auch die Reichslehen zu gesammter Hand empfangen sollten; zugleich wurde bestimmt, dass der Vater mit seinen Söhnen die „Reichsanlage und Uffsatzung am Regiment und Cammergericht“ gemeinsam tragen wollen, und dass das gemeinsame Archiv in Römhild bleiben solle [2]). Die Belehnung empfing dann 1536 Berthold als der Ältere für sich und seinen Bruder [3]). Man sieht: es sind die gleichen Vorgänge wie unter Friedrich II. und Otto IV., auch ähnliche Bestimmungen, wie sie in andern Häusern, namentlich Baden, vorkommen. Jedenfalls geschah hier nicht nur eine Belehnung des einen für sich und im Namen des anderen, sondern eine solche in Gemeinschaft und zu gesammter Hand; im Verhältnis zum Reiche gab es nur eine Grafschaft Henneberg-Römhild mit einer Stimme auf dem Reichstage.

1549 [4]) erlosch diese Linie, und seitdem findet sich bis 1582 nur die eine Stimme für Wilhelm, resp. dessen Sohn Georg Ernst seit 1559, da wir auch die Unterschrift zu 1557, die einzige der Art: „Wilhelm und Georg Ernst, Vater und Sohn, Grafen und Herren zu H.“, nur als für eine Stimme gegeben ansehen können, besonders da das Verhältnis der beiden als Vater und Sohn hier genau bezeichnet ist [5]).

So finden wir Anfangs eine Continuität zweier Stimmen, dann das Erlöschen der einen — wie 1521 bei Jülich —, darauf wieder die Continuität der andern übrig gebliebenen, welche seit 1594 von Sachsen weitergeführt wird, von Alters her begründet; zugleich aber liefern die Theilungen von 1468 und 1532 ein Beispiel, wie doch schon lange vor 1582 die Stimmen eines Hauses nicht beliebig vermehrt, sondern ihre hergebrachte Anzahl festgehalten wurde.

---

[1]) Schultes I, 395.

[2]) Schultes I, 395 und Blg. CXXIII, p. 660.

[3]) Schultes I, 400, Blg. CXXVI, p. 673.

[4]) Schultes I, 400.

[5]) Durch Urkunde vom 7. Januar 1543 hatte Wilhelm die Regierung seinem ältesten Sohn Georg Ernst übertragen, doch mit dem Vorbehalt, dass zu allen Angelegenheiten, die mit anderen Fürsten verhandelt würden, auch er zugezogen, und die Urkunden auch mit seinem Namen versehen würden. Schultes II, p. 160 und Blg. CCLIII in II, p. 390.

Wir sehen die Ursachen dieser Erscheinung deutlich in der sich immer mehr bahnbrechenden Politik des Fürstenhauses, einer Zersplitterung des Besitzes möglichst vorzubeugen und selbst im Falle einer Theilung doch noch eine gewisse Einheit und Gemeinsamkeit der Theilenden festzuhalten, die ihren besten Ausdruck in dem gemeinschaftlichen Besitz und der gemeinsamen Belehnung mit den Reichslehen fand. Es spricht sich hierin der Gedanke aus, dass wohl die Einkünfte und die inneren Regierungsgeschäfte getheilt werden, dass aber nach aussen hin, und zunächst also in den Beziehungen zum Reiche, das Fürstenthum eine geschlossene Einheit blieb.

Der gleiche Zug der Familienpolitik macht sich auch in der Art und Weise geltend, wie die Abfindung der Töchter mit einer Aussteuer oder einer Rente in Geld geschah, welcher immer die ausdrückliche Bedingung hinzugefügt wurde, dass dieselben alle ihre Ansprüche auf das väterliche und mütterliche Erbe aufgäben [1]); ferner auch in dem Gesuch Wilhelms VI. von Schleusingen an den Kaiser, d. d. 26. Juni 1555 [2]), und in desselben Testament vom 20. August 1555 [3]), wo er sich beide Male auf das „uralte“ und „seit Menschlich Gedenken“ gebräuchliche Herkommen seines Hauses stützt, dass die jüngeren Söhne auf die Regierung verzichten, und dem Ältesten allein die Nachfolge gebühre.

Wir müssen hierin die deutlichen Spuren einer Bewegung sehen, welche immer mehr auf eine Consolidirung des einzelnen Fürstenthums abzielte und demgemäss auch die Stimmverhältnisse des Fürstenrathes mehr und mehr einer festen und unabänderlichen Normirung entgegenführen musste. Denn mochte es auch im Bestreben der einzelnen Fürstenhäuser liegen, die Anzahl ihrer Reichstagsstimmen und somit ihren politischen Einfluss im Reiche zu erhöhen, so war dieses doch nur durch absolute Theilung ihrer Länder zu erreichen, während jene Politik des Zusammenhaltens ihnen die rechtliche Grundlage für solche Ansprüche entzog.

Wurde so durch Gewohnheitsrecht die Anzahl der Stimmen im Reichsfürstenrathe allmählich einer Stabilität entgegengeführt, so lag es in der Consequenz des Gedankens, diese Anzahl selbst dann festzuhalten, wenn ein Fürstenhaus ausstarb, und nach älterem

---

[1]) Schultes I, 416 und die Beilagen LXVII, p. 543, LXXXVI, p. 558, XCIII, p. 592, CXXIb., p. 658.

[2]) Schultes II, p. 166 und Blg. CCLXIX, p. 428.

[3]) Schultes II, p. 176 und Blg. CCLXX, p. 429. — Schultes II, p. 219 führt auch eine Reihe solcher Verzichte seit 1316 an, wie auch den kaiserlichen Lehnbrief für Georg Ernst von 1566, wo dieses Vorrecht des Ältesten und seiner Nachkommen anerkannt wird — Schultes l. c. und Blg. CCLXXV in II, p. 442.

Gebrauche somit dessen Stimme erloschen wäre. Wie aber die älteren Verhältnisse sich wesentlich durch die Familienpolitik der einzelnen Grossen bestimmten, so werden wir nicht fehlgehen, die Ursachen für die ersten Erscheinungen, in denen sich das neue Princip der Weiterführung der Stimmen erloschener Fürstenhäuser auszusprechen scheint, zunächst ebenfalls in der eigenthümlichen Gestaltung der territorialen Verhältnisse zu suchen. Bei Henneberg wenigstens, welches Moser als erstes und eklatantes Beispiel für seine Theorie von 1582 anführt, tritt dieses Verhältnis ganz klar zu Tage, wenn man die Vorgänge nach dem Aussterben dieses Fürstengeschlechtes verfolgt.

Schultes [1]) hat diesem Streite um den Besitz Hennebergs zwischen dem Ernestinischen und dem Albertinischen Hause Sachsen eine eingehende Abhandlung gewidmet, aus der hervorgeht, dass man, bei der Unmöglichkeit einen Ausgleich der Ansprüche zu finden und eine definitive Theilung herbeizuführen, am 7. September 1593 sich zunächst dahin einigte, das Fürstenthum ungetheilt mit eigener Verwaltung zu lassen und nur die Einkünfte im Verhältnis von $^5/_{12}$ und $^7/_{12}$ zu vertheilen. Die Urkunde [2]) giebt ausdrücklich die Form an, in welcher die Regierung des Fürstenthums geleitet wurde: „Verordnete Churfürstliche, in Vormundschaft und Fürstliche Sächsische verordnete Statthalter und Räthe der Gravschaft Henneberg“. Das Fürstenthum war also nicht getheilt, nicht in den anderweitigen Besitz der Erben aufgegangen, sondern bestand in seiner vollen Integrität mit eigener Regierung und Verwaltung fort, wie auch nach dem angeführten Vertrage eine besondere Belehnung mit demselben vom Gesammthause Sachsen beim Kaiser eingeholt wurde, auch die Reichsanlagen für dasselbe einen besonderen Posten aufführen; Alles, wie wir mit Sicherheit annehmen zu können glauben, die Gründe, aus welchen Sachsen auch die Stimme Hennebergs fortzuführen beanspruchte und mit diesem Verlangen im Fürstenrathe durchdrang.

Freilich dauerte das Provisorium länger, als es ursprünglich beabsichtigt war, und hatte, als es endlich 1660 seine definitive Lösung in einer Theilung fand, doch zur Folge, dass nun die Stimme Hennebergs, wie bisher, auch ferner fortgeführt, dieses im Vertrage sogar ausdrücklich stipulirt wurde [3]).

---

[1]) II p. 326 ff.

[2]) Schultes II in dem Urkundentheil p. 517, Nr. CCC.

[3]) Schultes II, p. 339, 340, 341.

IX. Von den Markgrafen von **Brandenburg** war Sigismund von Baireuth 1495 gestorben und sein Bruder Friedrich (1486—1515), bisher in Anspach regierend, seitdem der alleinige Inhaber der fränkischen Fürstenthümer; seine Stimme findet sich von 1495—1512 auf allen 9 Reichstagen dieser Zeit, und die Matrikeln von 1495 und 1507 nennen ebenfalls nur „Markgraf Friedrich v. Brandenburg". 1521 erscheint die persönliche Unterschrift: „Mkgrf. Casimir und Mkgrf. Hans v. B.". Wir finden ganz gleichlautende persönliche Unterschriften zu demselben Jahre für Henneberg[1]) und Baden und müssen für ersteres sicher, für letzteres jedenfalls zwei Stimmen annehmen. Während es sich dort aber in beiden Fällen um selbständig regierende Linien handelt, ist das gleiche bei Brandenburg nicht der Fall. Es ist nöthig, in Kürze hier die Vorgänge der Hausgeschichte zu verfolgen.

1507 hatte Markgraf Friedrich eine letztwillige Verordnung getroffen, dass, die fränkischen Fürstenthümer nur unter seine beiden ältesten Söhne, Casimir und Georg, und zwar nur hinsichtlich der Nutzniessung getheilt werden sollten[2]). Am 25. Februar 1515 erfolgte die Entsetzung des Vaters durch Casimir, der sich im Einverständnis mit seinen Brüdern befand[3]); Georg ist damals in Ungarn als Vormund und Regent jenes Landes, Johann, der 3. Sohn, am kaiserlichen Hofe[4]). 1516 erfolgt die Belehnung Casimirs und Georgs durch Kaiser Max und am 16. Oktbr. desselben Jahres die kaiserliche Bestätigung ihrer Privilegien[5]). Alle Geschäfte werden zunächst in Casimirs und Georgs Namen besorgt; man bewegte sich also bisher doch im Rahmen der väterlichen Verordnung. Ein Vertrag der sämmtlichen Brüder von 1518[6]) bestätigt das bisher Geschehene nochmals. Nun aber beginnt Casimir mit Johann zu intriguiren, wie Lang[7]) ausführlich darstellt, um die Regierung allein in Händen zu behalten; er erklärt ihm, ihn im Geheimen zum Mitregenten annehmen zu wollen;

---

[1]) cfr. p. 36.

[2]) s. Karl Heinr. Lang „Neuere Gesch. des Fürstenthums Baireuth", Göttingen 1798—1801, drei Theile; nach den Dokumenten des Archivs der Plassenburg; die Urkunde von „Mittwoch nach St. Dionysientag 1507", Th. I, p. 116, 117.

[3]) Lang I, p. 119, 120 ff.

[4]) Lang I, p. 145.

[5]) Lang I, p. 147. — Ranke „Reform." I, p. 229.

[6]) Lang I, p. 148, 149. d. d. „Onolzbach Donnerstag nach unserer lieb Frauentag Nativitatis 1518".

[7]) I. p. 152.

schliesslich wird dadurch ein Vertrag[1]) zu Linz 1521 herbeigeführt, in welchem Casimir, Georg und Johann übereinkommen, gemeinschaftlich zu regieren und nicht mehr als eine einzige Hofhaltung zu führen, jedoch solle Johanns Theilnahme ein Geheimnis bleiben, und Georg für Casimir eine Vollmacht ausstellen. Im weiteren Verlaufe bringt Lang die Urkunden, aus denen man ersieht, wie diese Combination durch das Dazwischentreten der andern Brüder, besonders des Hochmeisters, wieder gesprengt wurde. Für uns ergiebt sich, dass Markgraf Hans auf dem Reichstage zu Worms, dessen Abschied vom 26. Mai datirt ist, als regierender Fürst unmöglich eine Stimme geführt haben, nach dem Linzer Vertrage noch nicht einmal als Mitregent aufgetreten sein kann. Er kommt auch weder vorher noch in den Unterschriften des Reichstages von 1524 vor; sein Tod[2]) erfolgte am 5. Juli 1525 in Valencia.

1524 übt Casimir seine Stimme allein aus, und ebenso auf dem verunglückten Tage zu Esslingen[3]) 1526; er starb am 21. Septbr. 1527[4]).

In den Jahren 1527, 29 und 30 findet sich gar keine Unterschrift für den Markgrafen von Brandenburg; 1532, 35 und 41 übt Georg v. Ansbach (1515—43), der zweite Sohn Friedrichs, allein eine Stimme aus, dagegen 1542 zu Speier und in demselben Jahre zu Nürnberg mit seinem Neffen Albrecht II. Alcibiades von Baireuth (1527—1553), dem Sohne Casimirs, zusammen; die durch einen Vertreter gegebene Unterschrift lautet beide Male: „Georg und Albrecht, Markgraffen zu B., Gevettern" und ist also an sich nur für eine Stimme[5]) gegeben. Nach Casimirs Tode hatte Georg die Regierung für sich und dessen Sohn Albrecht übernommen[6]), die er durchaus ohne Rücksicht auf sein Mündel führte, bis am 23. Januar 1541 die Präliminarien einer vorzunehmenden Theilung

---

[1]) „Sonnabend nach Frohnleichnam", Lang I, p. 152.

[2]) Lang I, 214.

[3]) Der Abschied des Reichstages von Augsburg trägt das Datum des 9. Januar 1526; gewöhnlich wird dieser Reichstag daher mit der Jahreszahl 1525 bezeichnet, wie ihn auch die älteren, vor der N. S. erschienen Sammlungen ohne nähere Angabe des Datums aufführen (cfr. N. S. II, p. 272, Anm. zum Titel). Der Reichsabschied von Speier trägt das Datum des 27. August dieses Jahres. Ausserdem sollte 1526 noch ein Reichstag zu Esslingen gehalten werden, auf dem es aber wegen des geringen Besuches zu keinen Beschlüssen ausser zur Festsetzung eines neuen Reichstages kam; das Datum des kurzen Abschiedes ist vom 21. Decbr. 1526.

[4]) Lang I, 212. 213.

[5]) s. p. 21 u. ff. über die Unterschriften.

[6]) Lang II, p. 1 ff.

festgesetzt wurden, die wieder nach der seit Albrecht Achilles hergebrachten Eintheilung in das Land „ob und unter dem Gebirge" erfolgen sollte[1]). Am 23. Juli desselben Jahres wurde die Theilung zu Regensburg auf dieser Grundlage vollzogen[2]), wobei auch für jedes der beiden Fürstenthümer die Bestimmung der Erbfolge nach Erstgeburtsrecht von Neuem festgesetzt und sogar bestimmt wurde, dass nach einer etwaigen Vereinigung die Lande eventuell doch nur wieder in 2 Theile getheilt werden dürften; die gemeinschaftlichen Urkunden blieben in der Plassenburg, die Reichs- und Bundesakten in Ansbach. Andere Bestimmungen sollten den Gesammtbesitz noch besonders sicher stellen. Ein Nebenvertrag desselben Datums[3]) bestimmt unter anderem, dass gemeinschaftliche und nothwendige Steuern, zu allgemeinen Reichszügen, zu Bundes-, Erbeinigungs- und Landeshülfen, beide Fürsten gemeinsam umlegen wollen. So war offenbar, wenn man dazu in Betracht zieht, dass auch das oberste Landesgericht, Klosternutzungen und anderes gemeinsam blieben, noch immer jene Bestimmung Friedrichs von 1507 in ihren Folgen wirksam; eine Theilung hatte stattgefunden, aber eigentlich nur hinsichtlich der Nutzniessung, während nach aussen hin, dem Reiche, dem protestantischen Bunde, der Erbeinigung der Häuser Hessen—Sachsen—Brandenburg gegenüber, die Fürstenthümer doch eine Einheit bildeten. Dem entspricht es nur, wenn 1542 beide Markgrafen durch eine gemeinsame Gesandschaft vertreten werden, die eine Stimme für sie führt. Es ist auch hier die eigenthümliche Erscheinung zu verzeichnen, wie aus der Hauspolitik diese Stellung im Reichstage resultirt, wie sie gerade einer Vermehrung der Stimmen im Fürstenrathe entgegentritt.

1545, 48 und 51 findet sich allein Albrechts von Baireuth Unterschrift, dann von 1555—1603 nur die Georgs Friedrichs, des Sohnes des 1543 gestorbenen Georg von Ansbach.

Allerdings war letzterer, nachdem 1553 der kinderlose Albrecht geächtet war, der einzige Markgraf in Franken, dass aber auch vorher, trotz des Existirens zweier Linien, immer nur 1 Stimme für Brandenburg auf den Reichstagen vorkommt, darfür würden wir einen inneren Grund in dem besprochenen Zuge des Hauspolitik sehen können. Nur eine einzige Ausnahme ist zu constatiren, im Jahre 1551, wo neben der Unterschrift Albrechts eine besondere in Vormundschaft für Georg Friedrich gegeben wird. Aber auch

[1]) Lang II, p. 156.
[2]) Lang II, p. 157.
[3]) Lang II, p. 161.

hierin können wir nur eine Äusserung der internen Verhältnisse des Fürstenhauses erblicken. Albrecht beanspruchte nach Georgs Tode (21. Decbr. 1543) naturgemäss und laut einer Bestimmung des Theilungstraktates von 1541 die Vormundschaft über den jungen Georg Friedrich; die Ansbachischen Räthe widersetzten sich dem aber energisch und mit Rücksicht auf das Treiben Albrechts gewiss nicht ohne Berechtigung[1]). Es entspann sich hierüber ein langwieriger Streit, der auch auf dem Reichstage von Regensburg im Jahre 1548 noch nicht zur Entscheidung kam[2]); natürlich konnte eine Vertretung Georg Friedrichs auf den Reichstagen nicht stattfinden, so lange man nicht wusste, wer sie auszuüben habe. Wir können annehmen, dass, im Falle Albrecht die Vormundschaft geführt hätte, es jedenfalls bei der Gesammtvertretung Brandenburgs geblieben wäre. Inzwischen musste eine Entscheidung gegen die Ansprüche Albrechts erfolgt sein, da wir 1551 eine besondere Unterschrift für Georg Friedrich vorfinden. Ereignisse, welche speciell das fürstliche Haus betrafen, die Ächtung Albrechts am 1. December 1553[3]) und sein kinderloser Tod am 8. Januar 1557[4]) verhinderten dann aber doch, dass eine Zweizahl der Stimmen bestehen blieb.

Wir stehen eben noch in einer Periode, in der ein Wechsel des Stimmverhältnisses leichter eintreten konnte, finden aber doch Fälle der Art selten.

In der über ein Jahrhundert langen continuirlichen Reihe der einen Stimme, welche die fränkischen Markgrafen führen, dürfte der vereinzelte Fall von 1551 doch kaum in Betracht kommen, ihr gegenüber nicht im Stande gewesen sein, in späterer Zeit als Begründung für eine doppelte Stimme angesehen zu werden, zumal auch die sogenannte Matrikel von 1521 durch den Irrthum, den sie begeht, die Ansicht unterstützen kann, dass beide Fürstenthümer dem Reiche gegenüber auch in der Zeit der Trennung als eine Einheit galten. Die beiden Versionen derselben im 2. Bande der N. S. nennen nämlich „Mkgrf. Friedrich zu Brandenburg“, allerdings ein Irrthum, da Friedrich bereits 1515 seinen Söhnen die Regierung hatte abtreten müssen, und kein anderer dieses Namens vorkommt, aber doch ein Beweis, wie an der Einheit des Fürstenthums festgehalten wurde, da sich sonst ja nicht der Name des alten Markgrafen noch in den später nach dem alten Schema an-

---

[1]) Lang II, p. 184.
[2]) Lang II, p. 185, 186.
[3]) Lang II, p. 252.
[4]) Lang II, p. 286.

gefertigten Exemplaren der Matrikel finden konnte[1]). Die dritte Version im Anhange des 4. Bandes der N. S. nennt nur „Mkgrf. Georg Friedrich v. B. als Burggraf zu Nürnberg".

Dieser Stätigkeit gegenüber würde die Ausnahme von Mosers Regel noch greller, als sie bei ihm erscheint, hervortreten, dass von 1613 an plötzlich die Söhne des Kurfürsten Johann Georg, Joachim Ernst zu Ansbach und Christian zu Baireuth[2]), sowohl 1613, wie 1641 und 54, 2 besondere Stimmen führen, wenn nicht ein anderer Umstand uns auf einen neuen Gesichtspunkt hinleitete.

Von 1541—1570 finden wir nämlich mit geringen Unterbrechungen — dreimal bei 14 Reichstagen — die besondere Unterschrift des Markgrafen Hans v. Cüstrin[3]), der 1571, ohne Erben zu hinterlassen, starb, und dessen Stimme vom Kurhause Brandenburg dann auch nicht weitergeführt wurde. Gleichwohl könnte man in dieser fast 30 Jahre lang unbestritten geführten Stimme die Grundlage dazu sehen, dass sich das historische Bewusstsein von der Existenz einer zweiten Markgrafenstimme des Hauses Brandenburg heranbilden konnte, namentlich bei der Kurlinie, so dass man später, als so sorgfältig alle alten Rechte aufgenommen und conservirt wurden, dieselbe bei einer passenden Veranlassung wieder in Ausübung brachte, nur dass sie jetzt von dem Herrn einer anderen Landschaft als früher geführt[4]) wurde.

---

[1]) Eine andere Möglichkeit wäre nur die, dass in der Matrikel ursprünglich gestanden hätte: „Mkgrf. Friedrich von Brandenburg Erben", wie z. B. dieselbe Matrikel in der Cortrejischen Fassung für Meklenburg lautet. Aber auch so würde der Ausdruck nur für die Einheit der Fürstenthümer in ihren Beziehungen zum Reiche beweisend sein.

[2]) Aus den bei Lang III, p. 380 ff. registrirten Testamenten Georg Friedrichs ergiebt sich, dass schliesslich die Erbfolge doch allein nach dem Geraër Hausvertrage erfolgte, der es in seinen Bestimmungen offen liess, wie sich die beiden zukünftigen Markgrafen zum Reiche stellen würden, der sogar durch die Bestimmung, dass die Bergwerke und das oberste Landesgericht gemeinsam bleiben sollten, wieder auf den bisherigen Weg hinzuweisen schien, dass die Fürstenthümer trotz der Theilung doch auch eine Einheit bleiben sollten.

[3]) Nur 1567 findet sich eine Unterschrift: „von wegen Johanns, auch Georgen Friedrichs, beider Markgrafen zu Br. etc.", doch in ihrer Art, in der Verknüpfung der Namen durch „auch" statt durch „und", in der Hinzufügung des Wortes „beider", welches dadurch jedem den besonderen Titel giebt, so verschieden von anderen Gesammtunterschriften, dass, mochte hier auch nur eine Stimme in diesem einen Falle abgegeben sein, doch die Selbständigkeit beider Fürsten, das Recht eines jeden, eine eigene Stimme führen zu können, schon durch die Form der Unterschrift gewahrt zu sein scheint.

[4]) Dass der neue Träger der Stimme Herr eines anderen Territoriums als der frühere ist, kann gegen diese Ansicht nicht sprechen, da weder bei Hans von Cüstrin, noch bei den alten Markgrafen von Ansbach und Baireuth,

In diesem Lichte betrachtet, dürfte die spätere Zweiheit der Stimmen für Ansbach und Baireuth vielleicht weniger als eine Anomalie erscheinen, sie hatte ihre historischen Prämissen, aber in der Zeit vor 1582; während das Aufnehmen der zweiten Stimme erst lange nach diesem Jahre doch zeigt, wie auch nach demselben sich die Verhältnisse des Fürstenstandes, besonders mit Beziehung auf die Stimmen im Fürstenrathe, noch in lebendiger Entwicklung befanden, ein Leben, welches erst durch die formelhafte Schematisirung und Fixirung aller reichsständischen Verhältnisse, durch die künstliche Reconstruktion des Reichskörpers seit 1648 ganz aufhören konnte. Denn am letzten Ende müssen wir doch als thatsächlich festhalten, dass 1603 eine Theilung der Fürstenthümer unter zwei regierende Linien stattfand, worauf jede derselben eine besondere Stimme führte, also der Satz des Autors von 1582 hier sich noch vollkommen bestätigt findet.

X. Für **Wirtemberg** wird die ganzen 150 Jahre hindurch, von 1495—1641, nur eine Stimme geführt: von Eberhard 1495 und 1497 zu Lindau, von seinem Sohne Ulrich I. von 1498—1512 und 1535—48[1]), von Christoph 1551 bis 1567, von Ludwig, mit welchem im Jahre 1593 die alte Herzogslinie erlosch, von 1570—82. Dreimal nur hat daneben die Mömpelgartische Linie eine eigene Stimme ausgeübt: 1559 finden wir die Unterschrift „v. w. der Vormundschaft Grafen Georgen zu Würtemberg und Mömpelgart etc. seligen hinterlassenen Kinder", und 1566 und 70: „v. w. der Vormundschaft Friedrichen, Grafen von Wirtemberg und Mömpelgart".

Man kann dieses als Versuche ansehen, der Linie Mömpelgart eine Stimme zu vindiciren, keineswegs aber eine solche danach als herkömmlich annehmen, wie Moser[2]) es thut, indem er einzig von der Stimme von 1570 einen Schluss auf die Berechtigung derselben zieht. Im 35. Bande p. 164 und ff. berichtet er aber selbst, wie

— auch nicht 1594, 98 und 1603, wo bereits in anderen Unterschriften sich eine genaue Präcisirung des Landes findet (Pfalz-Lautern und -Simmern, Henneberg, Baden), — vor allem auch nicht bei den jüngeren Markgrafen seit 1613 in den Unterschriften jemals bemerkt wurde, für welches Land sie dieselben gaben; sie lauten stets nur: „N. Mkgraf. zu Brandenburg etc."

[1]) Während der grossen Lücke, die durch die Vertreibung Ulrichs entstand, finden wir einmal die Unterschrift „von wegen des Hertzogthums Würtemberg", ein Umstand, der aus dem Rahmen der Wirtembergischen Stimme hinsichtlich ihrer Einheit nicht heraustritt, der aber eine ganz andere Bedeutung gewinnt, auf die im weiteren Verlaufe der Arbeit hingewiesen werden wird. — Über die Hausverträge und die Erhebung zum Herzogthum, wodurch Untheilbarkeit und Erstgeburtsrecht eingeführt wird, s. unten § 4.

[2]) Teut. Staats-R. 34. p. 294 § 24.

sowohl 1576 als 1588[1]) Herzog Ludwig von Wirtemberg gegen die Führung einer Mömpelgartischen Stimme protestirt habe, wobei er sich ausdrücklich darauf berief, dass Mömpelgart keinen besonderen Anschlag habe, dass er, der Herzog, dasselbe auch in Reichs- und Kreis-Angelegenheiten vertrete und daher begehre, dass auch nur er allein ein Votum für Wirtemberg, Teck und Mömpelgart — das ist der Titel in den Unterschriften — abzugeben habe. Man sieht, dass es nicht allein genügte, regierender Herr zu sein, um auch ein Votum im Reichsfürstenrathe ausüben zu können, sondern dass das Herkommen, welches auch in gewissen Verhältnissen des Fürstenhauses zum Reiche begründet war, ebenfalls als eine bestimmende Macht auftrat, wie schon die Opposition der Reichsfürsten eine willkürliche Stimmenvermehrung hinderte. Wirtemberg hatte weder 1582, wie Moser — mit sich selbst im Widerspruche — sagt, noch sonst jemals, so lange das alte Herzogshaus existirte, für Mömpelgart eine besondere, anerkannte Stimme[2]).

Ebenso ist nicht ersichtlich, wie Moser[3]) zu seiner Behauptung kommt, dass nach der Vereinigung der beiden Länder durch Friedrich von Mömpelgart im Jahre 1593 2 Stimmen vom Hause Wirtemberg geführt seien. Sowohl Friedrichs eigene Unterschrift

---

[1]) bei den schwäbischen Kreisständen; 1576 auf dem Reichstage.

[2]) Stälin „Wirt. Gesch." IV 2. Theil im § 19 p. 597, 598 sagt zwar, Mömpelgart habe, seitdem es vom Herzog Christoph 1553 — d. d. 4. Mai — an seinen Oheim Georg zu erblichem, unabhängigem Besitz cedirt war, eine eigene Stimme auf den Reichstagen geführt; er folgt darin Ficker „Reichsfürstenstand" p. 223, beide aber nur Moser als ihrer gemeinsamen Quelle. Ficker wie Stälin bezeichnen diese vermeintliche Stimme Mömpelgarts als eine ganz ausnahmsweise Erscheinung und ersterer kennt auch nur die drei erwähnten Unterschriften zu 1559, 1566 und 1570. Nach dem, was Moser aber im 35. Band seines Staatsrechts p. 164, 165 berichtet, dürften diese 3 Vota selbst als etwas anormales und illegitimes zu bezeichnen sein, deren Kraft, etwa ein Präcedenz zu schaffen, durch den erfolgreichen Protest des Herzogs Ludwig i. J. 1576 gleich damals vernichtet wurde; in diesem Protest wird erwähnt, dass man gleich 1570 „es dahin apprehendiret habe, weil S. Liebden (der Graf von Mömpelgart) keinen sonderen Anschlag hätten, dass mit demselben auf einen Anschlag zum Römerzug und Kammer-Gerichts-Unterhaltung zu handeln wäre". Also die dreimal abgegebene Stimme war vom Fürstenrath selbst als bisher einer rechtlichen Grundlage entbehrend erkannt worden. Es scheint, als habe er eine Stimme im Fürstenrath nicht absolut verweigern wollen, jedenfalls weil die Grafen von Mömpelgart aus einem Fürstengeschlechte stammten, die Fürstenwürde sich aber im Geschlecht vererbte; nur mussten, um die Reichsstandschaft beanspruchen zu können, gewisse Bedingungen, Leistungen an das Reich, erfüllt werden.

[3]) Bd. 34, p. 294. § 24.

in den Reichsabschieden von 1594, 98 und 1603, wie die seines Sohnes Johann Friedrich zu 1613 und die Eberhards zu 1641 erscheinen als einfache Unterschriften für eine Stimme, wenn sie in ihrem Titel auch Grafen v. Mömpelgart heissen, eine Bezeichnung, welche auch die alten Herzöge von Wirtemberg in ihrer Titulatur geführt hatten.

Um so weniger können wir 2 Stimmen annehmen, als ja seit 1594, und mehr noch seit 1603 und 13, sich zahlreiche Beispiele finden, dass, wo ein Fürst in seiner Person 2 Stimmen vereinigt, er auch für jede eine besondere Unterschrift giebt, wie z. B. der Kurfürst von der Pfalz solche für Lautern und Simmern geben lässt. Moser [1]) liefert aber wieder selbst den Beweis, dass hier nur eine Stimme für Wirtemberg vorliegt. 1603 [2]), berichtet er, habe Friedrich seinen Gesandten eine doppelte Legitimation für Wirtemberg und Mömpelgart gegeben, mit dem ausdrücklichen Auftrage, für letzteres ein besonderes Votum und besondere Subscription zu verlangen. Sie drangen mit ihrer Forderung nicht durch. Die Antwort der Direktoren, die auf den Widerspruch der übrigen Reichsfürsten hinweist, zeigt deutlich, dass hier ein Gewohnheitsrecht mächtig wirkte, an dem man von Seiten des Reiches festhalten wollte, während der einzelne Territorialfürst seine Prärogative auszudehnen suchte, eine Stimme für ein Land beanspruchte, welches noch niemals eine besessen hatte. Das Herkommen war die stärkere Macht, und die Gesandten Friedrichs mussten sich mit der Einreichung einer Protestations- und Reservationsschrift begnügen. Was Moser am angeführten Orte weiter über diesen Streit auf dem Reichstage von 1641 berichtet, bestätigt nur von neuem unsere Ansicht [3]).

Wenn wir dann 1654 erst für Mömpelgart eine besondere Unterschrift finden, so müssen wir das vielmehr als eine Neuerung — trotz aller Observanz, wie sie Moser vom Jahre 1582 herleiten will, — ansehen; erst das Jahr 1654 erscheint hier als der definitive

---

[1]) Teut. Staats-R. Bd. 35, p. 165 ff.

[2]) Also erst 1603, und nicht einmal gleich auf den nächsten Reichstagen nach 1582, denen von 1594 und 1598, wurde dieser Anspruch erhoben, wo doch Friedrich auch bereits Herzog war.

[3]) Moser T. St.-R. 35 p. 167; Mömpelgart ist zwar besonders zum Reichs-Tage beschrieben, bei der Verlesung der Sitz und Stimme im Fürstenrath Besitzenden durch den Reichs-Erb-Marschall wird es aber nicht genannt. Beim Votiren beschwert sich hierüber der Wirtembergische Gesandte und will sein Votum auch für Mömpelgart abgegeben haben; der darüber entstehende Streit wird aber bis zum Erscheinen eines kaiserlichen Decisum verschoben.

Schlusspunkt in der Entwickelung der Stimmverhältnisse auf der Reichsfürstenbank, indem ein kaiserliches Decret und besondere Abstimmung auf dem Reichstage für Mömpelgart ein besonderes Votum, hinter dem für Henneberg in der Rangordnung folgend, bewilligten [1]).

XI. In **Baden** erkennt die Matrikel von 1495 2 Fürsten an, den Markgrafen von Baden, Christoph (1475—1515), und den Markgrafen von Röteln, ebenso der Titel 8 (§ 7 und § 15) des Abschiedes. Die Unterschrift Christophs findet sich ferner dreimal 1498, 1500 und 1512; er war im Jahre 1503 auch der Erbe des letzten Sprossen der anderen Linie geworden, einer Abzweigung der alten Hochbergischen, auch die Sausenbergische genannt.

1521 erscheint die persönliche Unterschrift: „v. w. Markgraf Philippsen und Markgraf Ernsten zu Baden", und die gleiche 1524, aber in Vertretung gegeben [2]). Für diese letztere werden wir, bei der gemeinsamen Vertretung der Brüder, nur eine Stimme annehmen können; es fragt sich aber, wie wir uns zu derjenigen von 1521 zu stellen haben. Eigenthümlich ist, dass 1526 in Augsburg nur die Unterschrift Philipps, in demselben Jahre in Nürnberg nur die des Ernst vorkommt, 1527 wieder eine von gemeinsamen Vertretern gegebene: „v. w. Philippsen und Ernsten, Markgrafen zu B.", während dann, nachdem 1527 der Vater gestorben ist, 1529 Philipp persönlich unterschreibt, Ernst eine besondere Unterschrift durch einen Vertreter geben lässt und 1530 sogar für sich selbst und dann noch in besonderer Unterschrift als Vertreter seines Bruders Philipp unterzeichnet. Man kann nicht in Abrede stellen, dass beiden Brüdern zwei Stimmen zustanden, wenn jeder die seinige besonders ausüben liess. Aus dem Umstande aber, dass bis zum Tode des Vaters nur gemeinsame Unterschriften oder die eines einzelnen allein, der auch nicht, wie es nachher geschieht, für den anderen unterzeichnet, erscheinen, könnte vielleicht geschlossen werden, dass bei Lebzeiten des Vaters die Einheit des Baden-

---

[1]) In den Unterschriften dieses Reichsabschiedes steht die Mömpelgartische unter den in Vertretung gegebenen sogar erst hinter Lothringen; die Ordnung ist an jener Stelle überhaupt nicht fest gewahrt. — Bei Moser hierüber 35, p. 168, 169, 179; in der Sitzung vom 25. Febr. 1654 proponirt Mainz über das kaiserl. Dekret zu berathen, wonach Mömpelgart Sitz und Stimme zugewiesen erhalten soll; per Majora bekommt es ein Votum hinter Henneberg.

[2]) 1515 hatte Christoph I. unter seine drei Söhne getheilt und sich der Regierung begeben; er starb aber erst 1527.

sischen Fürstenthums trotz der Theilung doch gewahrt erscheinen mochte und sich in der Weise geltend machte, dass man noch nicht an die Ausübung zweier Stimmen dachte. Wahrscheinlicher jedoch erscheint es, dass die beiden Brüder, deren jeder einmal allein nur für sich unterschreibt, im Jahre 1521 bei persönlicher Anwesenheit auch zwei Stimmen geführt haben werden. Für das Gesammtresultat kann aber diese Einzelfrage ohne Bedeutung sein, da ja schliesslich doch in Folge der Theilung unbestritten zwei Stimmen geführt wurden.

1532 erscheinen beide wieder nur in einer gemeinsamen Unterschrift, die durch eine Vertretung gegeben wird. Wir werden nach jenem Satze des Autors von 1582 für diesen Fall allerdings nur ein Badensisches Votum annehmen müssen, das jedoch unbeschadet des besonderen Rechtes jedes der beiden gegeben wurde.

Dasselbe muss von der Unterschrift von 1535 gelten, wo allerdings die beiden Brüder Bernhard und Ernst noch mehr daran gedacht zu haben scheinen, die Einheit ihres Fürstenthums zu erhalten, wie sich aus dem Folgenden zu ergeben scheint. In diesem Jahre erscheint zum ersten Male der dritte Bruder Bernhard in der gemeinsamen Unterschrift: „v. w. Mkgrf. Bernhard und Ernsten zu Baden“.

1533 war nämlich Philipp kinderlos gestorben, und 1534 eine neue Landestheilung erfolgt, in welcher Ernst Durlach, Bernhard Baden erhielt [1]). Letzterer starb schon 1536 mit Hinterlassung zweier unmündiger Söhne, Philibert und Christoph. Noch bei Lebzeiten Bernhards hatte der Kurfürst Ludwig von der Pfalz, als Schiedsrichter in den Theilungsstreitigkeiten, einen Vertrag entworfen, nach welchem die Markgrafschaft ein gemeinsames, ungetheiltes Ganzes bilden sollte, das nur hinsichtlich des Genusses der Einkünfte getheilt werden könnte; die Lehen solle der jeweilige Besitzer für sich und seine Stammesgenossen empfangen, auch ein gemeinsames Archiv für die das ganze Land betreffenden Urkunden bestehen. Der Dienst- und Unterthaneneid solle nur gegen den gemeinsamen Landesherrn' verbinden. Es kann dieser Versuch, dessen Analoga sich bei Henneberg und Anhalt finden, als ein Beweis angesehen werden, dass die Markgrafschaft immer noch als ein ungetheiltes Ganzes galt, zumal Ernst nach dem Tode seines Bruders sich auch auf die Untheilbarkeit der badischen Lehen berief und diese für sich wie für seine Neffen empfangen, auch allein das Recht der Lehenvergabung haben wollte.

---

[1]) Häberlin Neue Teut. Reichs-Gesch. X, p. 184.

Der Kurfürst, der zur Schlichtung des Streites angerufen wurde, entschied denselben auf Grund jenes seines Entwurfes[1]), doch so, dass die Burglehen von demjenigen, in dessen Gebiet sie lägen, vergabt werden sollten. Ernst wandte sich gegen diese Entscheidung an das Kammergericht, welches dieselbe zwar bestätigte, aber erst 1582[2]), als die Thatsachen bereits die Folgen, die sich daraus für Baden hätten ergeben können, überholt hatten. Diese Saumseligkeit der Rechtspflege hat mit dazu beigetragen, dass wir nunmehr in ununterbrochener Folge zwei Badensiche Stimmen zu verzeichnen haben werden.

1541 unterzeichnet nur Ernst; von 1542 (Speier) bis 1551 finden wir aber die besonderen Unterschriften für ihn und für die Vormundschaft der Söhne Bernhards, die stets als wegen der Vormundschaft „Philiberts und Christophs" gegeben lauten.

Dem entsprechend finden sich 1555, 57, 59 und 66 die getrennten Unterschriften für Carl, den Sohn des Ernst, und für Philibert[3]) zu Baden u. Spanheim; 1567 unterzeichnet Carl allein, 1570 findet sich neben seiner die Unterschrift für die Vormundschaft Philipps II.[4]), des Sohnes Philiberts, und 1576 die für Philipp selbst.

Desselben Unterschrift erscheint 1582 und daneben die: „In Vormundschaft, Markgrafen Carls zu Baden hinterlassener Söhne,

---

[1]) Albert Preuschen „Badische Geschichte mit steter Beziehung auf die gemeinsame Geschichte der Teutschen", Karlsruhe 1842; p. 727, 728.

[2]) Häberlin N. T. R.-G. X, p. 185, 186.

[3]) Philibert war 1555 für mündig erklärt worden, nachdem kurz vorher mit seinem Bruder Christoph ein Vertrag zu Stande gekommen war, wonach letzterer die Luxemburgischen Lande, Rodemachern, Herspringen und Püttingen, ersterer die Markgrafschaft Baden nebst Spanheim erhielt, beide für sich und ihre männlichen Nachkommen; s. Preuschen § 287, p. 728, 729. — Nach Häberlin N. T. R.-G. III, p. 113 wäre der Vertrag erst vom 23. April 1556, wo Philiberts Vormundschaft aufgehört hätte: Christoph verzichtet danach auf die Markgrafschaft für sich und seine Nachkommen. Die Unterschriften scheinen die erste Angabe zu bestätigen, nach der schon 1555 eine Auseinandersetzung erfolgt war. — Es sind diese Besitzungen Christophs ähnlich denen, die Bernhard III. in der Theilung von 1515 erhalten hatte (Luxemburg und Spanheim); sie scheinen nur die Abfindung für eine Nebenlinie gebildet zu haben, da sowohl Bernhard bei Lebzeiten seines Bruders Philipp, d. h. bevor er einen Antheil an den eigentlich markgräflichen Landen erhielt, nie in den Unterschriften erschien, wie auch Christoph niemals in denselben vorkommt.

[4]) Philibert fiel 1569 bei Montcontour; ihm folgte sein Sohn Philipp II., der bereits 1571, 13jährig, von Maximilian II. für mündig erklärt wurde; — Preuschen p. 730, — Häberlin N. T. R.-G. VIII, p. 45, 46.

Ernst Friedrichen, Jacoben und Georg Friedrichen, Markgraffen zu Baden und Hochberg, Landgrafen zu Sussenberg, Herrn zu Rötel und Badenweiler".

Ernst von Baden-Durlach war 1553 gestorben, und ihm sein einziger noch lebender Sohn, Carl II., gefolgt. Dieser starb 1577, nachdem er in einem Testamentsentwurf eine Theilung ausdrücklich verboten und seine Söhne zu gemeinschaftlichen Nachfolgern in der Regierung bestimmt hatte [1]. Erst nach Beendigung der Vormundschaft wurde unter diesen dennoch nach einem Theilungsentwurf ihres Grossvaters Ernst vom Jahre 1537 getheilt, so dass Ernst Friedrich (1577—1609) die sogenannte untere Markgrafschaft, d. h. Baden-Durlach, Jacob (1577—1590) Hochberg und Georg Friedrich Sausenberg erhielt [2].

Wie nun Moser [3]) vier Badensische Stimmen zum Jahre 1582 annehmen kann, ist in keinem Falle ersichtlich, da „expresse" wie er sagt, eine Stimme für Sausenberg durchaus nicht abgegeben ist, und wir ausserdem, wenn man selbst vier Stimmen annehmen dürfte, Moser doch entgegenhalten müssten, dass gerade die Stimme für Georg Friedrich von Sausenberg auf allen folgenden Reichstagen geführt worden ist, die für die Badensische Linie aber nur noch 1594. Auf den weiteren Widerspruch in der Moserschen Begründung, weswegen die Hochbergische Stimme nicht fortgeführt sei, ist schon in der Einleitung [4]) aufmerksam gemacht worden. Wenn er hier hinzusetzt: „und also liesse es Baaden auch nachhero gut sein", so erkennt er damit stillschweigend an, dass in dieser Zeit, in welcher sich die Verhältnisse zu jenem Zustande, wie er seit 1654 fixirt war, heranbildeten, und auf die es doch eigentlich ankam, an eine Observanz von 1582 gar nicht zu denken ist.

1582 sehen wir also die alte Zweizahl der Badensischen Stimmen noch gewahrt. Erst 1594 erscheinen drei Unterschriften: 1) die Ernst Friedrichs in Durlach [5]), 2) die für Eduard Fortunatus, den Vetter des 1588 kinderlos gestorbenen Philipp von Baden und

---

[1]) Preuschen p. 757, 758.

[2]) Preuschen p. 759, im Jahre 1584.

[3]) T. Staats-R. Bd. 34, p. 295 § 26.

[4]) p. 11.

[5]) Derselbe war auch bereits Besitzer von Hochberg, nachdem Jacob 1590 und sein wenige Tage nach seinem Tode geborener Sohn, Ernst Jacob, bereits 1591 gestorben waren; — Preuschen, p. 761, 762.

Spanheim[1]), und 3) die für die vormundschaftliche Regierung Georg Friedrichs von Sausenberg.

Aber schon 1598 finden wir nur noch 2 Unterschriften: 1) „v. w. Ernst Friedrich, Markgrafen zu Baden und Hochberg, Landgrafen zu Sausenberg, und 2) die Georg Friedrichs von Sausenberg. Die dritte Stimme für Baden fällt also fort, und obgleich Ernst Friedrich von 1595—1604 in Baden-Baden die Regierung[2]) führte, so bezeugt doch nichts in seiner Unterschrift, dass er für dasselbe eine besondere Stimme ausübte, in welchem Falle er wohl nach der Analogie derer für Lautern, Simmern und Henneberg eine besondere Unterschrift für Baden gegeben haben würde. Dieses bestätigt sich auch 1603, wo wir ebenfalls nur diese beiden Stimmen finden, und ferner 1613, wo Georg Friedrich von Sausenberg nur „vor sich und als Inhaber Ernst Friedrichen zu Baden[3]) angefallener Lande" unterzeichnet[4]).

Erst 1641 im Regensburger Abschiede finden wir wieder eine Unterschrift Wilhelms von Baden-Baden[5]), während für die andere Linie eine solche fehlt. Friedrich V., der Sohn Georg Friedrichs und der einzige Lebende seines Geschlechtes, hätte, wäre er anwesend oder vertreten gewesen, jedenfalls wie sein Vater für sich und die Lande Ernst Friedrichs von Durlach unterschrieben, wie

---

[1]) † 1588 — Preuschen p. 732; ihm folgte sein Vetter Eduard Fortunatus, Sohn des mit Luxemburg, Rodemachern u. s. w. abgefundenen Christoph, welcher sich mit seinen Brüdern dahin verglichen hatte, dass er ihnen die väterlichen Besitzungen ganz überliess, dagegen auch alleiniger Erbe seines Vetters in Baden sein sollte; — Preuschen p. 734.

[2]) Eduard Fortunatus hatte sein Land seinen Gläubigern überlassen sollen, welches aber Ernst Friedrich von Durlach dadurch verhinderte, dass er am 21. Novbr. 1594 die Baden-Badischen Lande besetzen und sich als Administrator derselben huldigen liess; — Preuschen p. 735, 736.

Eduard Fortunatus starb 1600, gleichwohl behielt Ernst Friedrich das occupirte Fürstenthum, da er den Söhnen jenes, als von einer nicht fürstlichen Mutter entsprossen, die Erbberechtigung absprach; Preuschen p. 737.

[3]) † 1604.

[4]) Röderer „von den Herzgl.-Sächsischen Reichs-Tags-Stimmen etc." (s. p. 22, Anm. 1) p. 117 sucht diese Unterschrift dahin zu erklären, dass der Zusatz „und als Inhaber etc." sich auf die von Ernst Friedrich besetzten Baden-Badischen Lande beziehe, um zu bezeichnen, dass er dieselben mit eben dem Rechte, wie jener besitze. Abgesehen davon, dass man nicht einsieht, weswegen Georg Friedrich dieses hier in der Unterschrift des Reichsabschiedes hätte hervorheben sollen, wenn er damit nicht zugleich eine besondere Stimme beansprucht hätte, dass aber eine solche für die occupirten Lande nicht einmal von Ernst Friedrich geführt worden war, nöthigt auch nichts, in der Form „Ernst Friedrichen" einen Dativ zu sehen, da dieselbe sonst durchgängig

es 1654 faktisch geschieht, so dass wir also erst seit 1641 eine dreifache Stimme Badens hätten.

So sehen wir — gerade im Gegensatz zu Moser (34 p. 294, § 26) — mit Nichten hier eine Observanz von 1582, sondern finden vielmehr durchgehend die Zweizahl der Badensichen Stimmen gewahrt, entsprechend der Erscheinung, wie der Begriff der oberen und der unteren Markgrafschaft sich durch die ganze Geschichte des Hauses, durch alle Urkunden desselben hindurchzieht, während der Grundsatz, dass Erbtheilungen, aus denen mehrere selbständig regierende Fürsten hervorgehen, auch zu einer entsprechenden Vermehrung der Reichstagsstimmen führen, noch 1594 in voller Wirksamkeit ist. Ferner tritt uns aber in der Unterschrift von 1613 dieselbe Erscheinung entgegen, wie wir sie bei Pfalz und Sachsen finden werden, dass das neue Princip der Vererbung der Stimmen ausgestorbener Fürstenhäuser auf ihre Erben, welches um Beginn des 17. Jahrhunderts allmählich lebendig zu werden begann, hier in dieser Zeit ebenfalls wirkte. Die drei Stimmen von 1594 erscheinen nur wie ein einsamer Vorläufer des späteren Zustandes; noch kann eine derselben erlöschen, während ihre Wiederaufnahme dadurch herbeigeführt wird, dass das Land wieder einen eigenen Fürsten hat.

Wir finden bei Baden eine solche Continuität in der Art, wie die einzelnen Theilfürstenthümer gestaltet werden, dass, nachdem das Bewusstsein durchgedrungen war, dass der einzelne Fürst dem Reiche gegenüber der Repräsentant eines Theiles desselben sei, dass seine Bedeutung für das Reich auf seinem Territorium beruhe, es nahe lag, mit dem einzelnen Lande den bestimmten Begriff eines Fürstenthums zu verknüpfen und folgerichtig dann mit diesem die Stimme für dasselbe weiterzuführen, wenn das Haus ausstarb, wie hier die Unterschriften des Markgrafen von Sausenberg seit 1613 zeigen.

als Form des Genitiv erscheint. Die Erklärung muss vielmehr darin gesucht werden, dass für Baden beinahe ein Jahrhundert lang zwei Stimmen auf den Reichstagen existirt hatten, dass seit 1594 auch bereits genügend Präcedenzfälle vorlagen, in denen die Stimme eines ausgestorbenen Fürstenhauses weitergeführt wurde, und dass Georg Friedrich in Folge dessen sich veranlasst sah, auch die zweite Stimme seines Hauses aufrecht zu erhalten; es konnte dieses aber natürlich nur die zuletzt von Ernst Friedrich geführte sein, deren Übergang auf sich er durch den Ausdruck bezeichnete, dass Ernst Friedrichs Lande ihm zugefallen seien. Wir finden dies auch durch das Folgende bestätigt, wenn 1654, nachdem Wilhelm, des Eduard Fortunatus Sohn, in Folge der Schlacht bei Wimpfen und definitiv durch den Westfälischen Frieden in Baden-Baden restituirt war, Friedrich V. ausser für Hochberg — offenbar eine Verwechselung der Titulatur, eigentlich Sausenberg — eine besondere Stimme für Baden-Durlach führt.

Wie wenig aber von einer Observanz eines bestimmten Jahres, etwa 1582 oder 1594, die Rede sein kann, beweist hier ausser den anderen Thatsachen auch die Eigenthümlichkeit, dass in den Unterschriften von 1654 Friedrich V. sein anderes Votum neben dem für Baden-Durlach als für Hochberg gegeben präcisirt, während doch niemals für dieses letztere eine besondere Stimme geführt worden [1]) ist, Friedrichs V. Stammlande vielmehr die Sausenbergischen waren.

Die einzige Tradition, die wir als wirksam zu erkennen vermögen, ist das Alter der Zweizahl der Badensischen Stimmen, und unmittelbar an sie knüpft sich hier das Hervortreten des neuen Grundsatzes, welcher diese Zweizahl beim Erlöschen der einen Linie aufrecht erhält, während die sonstigen politischen Verhältnisse und ihre eigenthümliche Verschiebung auch noch zur Begründung einer dritten Stimme führten.

XII. Über **Anhalt** geben uns für den Zeitraum von 1495—1512 nur die beiden Matrikeln zu 1495 und 1507 Aufschluss, deren erstere „alle Fürsten von Anhalt mit ihren Wittwen", die zweite „Fürsten von Anhalt" nennt. 1521 findet sich eine erste Unterschrift unter denen der anwesenden Fürsten: „N. Fürst zu Anhalt"; während die Matrikel dieses Jahres in allen drei Fassungen der „neuen Sammlung" übereinstimmend „alle Fürsten zu Anhalt" angiebt, so dass dasselbe in seinen Beziehungen zum Reiche, sicher wenigstens hinsichtlich seiner Leistungen für dasselbe, als ein einheitliches Fürstenthum gegolten zu haben scheint [2]).

Erst 1526 (Speier) erscheint eine bestimmte Unterschrift und zwar in einer Gestalt — sie ist in Vertretung gegeben —, die dieselbe als den Ausdruck einer Stimme auffassen lässt: „von

---

[1]) wenn man auch mit Sicherheit annehmen kann, dass bei einem längeren Bestehen der Hochbergischen Linie diese eben so wie die anderen aus der Theilung hervorgegangenen ihr besonderes Votum geführt haben würde.

[2]) Es ist nöthig, die Regierungswechsel und die mit ihnen zusammenhängenden Theilungen an dieser Stelle zu verfolgen, was wir der Übersichtlichkeit halber ausserhalb des Textes thun zu müssen glaubten. Die Theilung unter Georgs I. Söhnen i. J. 1471 (Krause „Fortsetzung der Bertramischen Gesch. des Hauses und Fürstenthums Anhalt", Halle 1782, zwei Theile, II p. 48, 52. — Lindner „Gesch. und Beschreibung des Landes Anhalt", Dessau 1820, p. 133, 134, 135, der die Urkunden kennt) hatte zwei Linien geschaffen, indem Waldemar VI. († 1508) und Georg II. († 1509) Köthen, Ernst († 1516) und Sigismund († 1487) Dessau, beide Linien gemeinschaftlich aber Bernburg erhielten, während der fünfte Sohn Georgs I., Rudolf († 1510), mit Geld abgefunden wurde, im Falle des kinderlosen Todes eines der andern Brüder aber in dessen Stelle

wegen Johann Georgen und Joachim, Fürsten zu Anhalt"[1]); dieselbe findet sich noch 1532 und sechsmal von 1542 (Speier) bis 1551; nur 1541 werden zwei Brüder ohne den dritten genannt: „Hans und Joachim, Gebrüder, Fürsten zu Anhalt". Da sie erst 1544 theilten (s. p. 55, Anm. 2), welche Theilung erst 1546 in Kraft getreten zu sein scheint (Lindner l. c.), so stimmt dieses vollkommen zu der Form ihrer Unterschriften, nach der sie nur eine Stimme führten.

Daneben finden wir 1542, zu Speier und zu Nürnberg, und 1544 Wolfgang[2]) mit einer besonderen Unterschrift, 1545 aber ohne jede Unterscheidung mit den 3 Brüdern zusammen genannt; gleichwohl werden wir für ihn, wenn auch hier in Folge einer gemeinsamen Vertretung Aller nur eine Anhaltische Stimme ausgeübt wurde, doch eine besondere als fortbestehend annehmen müssen, da er 1555 und 1557 eine solche wieder ausübt. Wenn dieses seit 1544, nachdem der ganze Anhaltinische Besitz völlig getheilt war, nichts Auffälliges hat, so zeigen die beiden Unterschriften Wolfgangs von 1542 doch, dass man auch schon vorher zwei getrennte regierende Linien anerkannte, was durch die Thatsache seine Bestätigung findet, dass seit 1471 jede der beiden ihren besonderen Kanzler hatte, so dass also zwei Regierungen bestanden[3]), wie

treten sollte. Indessen verkaufte dieser letztere 1497 seinen von Sigismund erhaltenen Landesantheil (Lindner p. 135, 136).

Eine dritte Linie bestand noch in Zerbst, dessen Besitzer, Magnus und Albrecht, aber beide geistlich waren und 1508 ihr Land an ihre Vettern der anderen Linien abtraten, die dasselbe ebenfalls in gemeinsamen Besitz behielten (Lindner p. 136). — Von jenen vier Brüdern hatte nur Waldemar einen Sohn, Wolfgang, und Ernst drei Söhne: Georg, Joachim und Johann. Letztere theilten erst i. J. 1544 (Lindner p. 137), bei welcher Gelegenheit Wolfgang ihnen ganz Zerbst überliess, dagegen Bernburg zu alleinigem Besitz erhielt.

Im Jahre 1495 hatte Rudolf, der jüngste der Söhne Georgs I., zu Worms in seinem, seiner Brüder und Vettern Namen die Belehnung für Anhalt empfangen (Krause II, p. 85), was zusammengenommen mit den Thatsachen, dass die vier Brüder nicht den ganzen Besitz getheilt hatten, sondern Bernburg, später auch noch Zerbst, gemeinschaftlich besassen, und dass die Reichsanlagen für ganz Anhalt gemacht wurden, schliessen lässt, dass die Fürsten nur eine Stimme auf den Reichstagen geführt hätten; die dunkle Unterschrift von 1521 scheint dieses zu bestätigen, doch werden wir noch einige andere Angaben finden, die seit 1521 oder 1529 zwei Anhaltische Stimmen annehmen lassen.

[1]) Es sind die Söhne des Ernst (cfr. p. 55, Anm. 2): Joachim I. in Dessau 1516—61, Johann der V. in Zerbst 1516—51 und Georg III. in Plötzkau und Harzgerode 1516—53, in den einzelnen Theilen erst seit 1544 resp. 1546; zwischen Johann und Georg ist demnach in der Unterschrift ein Komma zu setzen.

[2]) in Köthen 1508—62, und in Bernburg seit 1544.

[3]) Krause II, p. 52.

uns auch eine grosse Anzahl selbstständiger Regierungshandlungen Waldemars VI. und seines Sohnes Wolfgang urkundenmässig genannt werden[1]). Auch finden sich bei Krause Nachrichten, dass Wolfgang sich schon früher an den Reichstagen betheiligt habe: so empfing er 1521 mit seinem Vetter Johann für sich und die übrigen Vettern die Belehnung mit dem Fürstenthum[2]), protestirte 1529 gegen den Reichsschluss zu Speier, überreichte 1530 mit den anderen protestantischen Fürsten die Augsburgische Confession[2]) und war 1532 in Nürnberg[3]). Jene Lücke in seinen Unterschriften von 1545 bis 1555 erklärt sich dadurch, dass er in Folge der Mühlburger Schlacht von 1547—52 geächtet und landesflüchtig war, dann aber restituirt wurde[4]).

Neben Wolfgangs finden wir 1555 die andere Unterschrift als: „v. w. Joachims und seiner unmündigen Vettern, Fürsten zu Anhalt" und 1557 die letzteren selbst genannt: „v. w. Joachim Carl, Joachim Ernst, und Bernhard Gevettern und Brüder, Fürsten zu Anhalt"[5]), jedenfalls also in der Weise, dass wir für die ganze Linie Dessau-Zerbst die einheitliche Stimme gewahrt sehen. 1559 erscheint eine Zusammenwürfelung der beiden Unterschriften: „v. w. Wolfgangen, Joachimen und Carlen, Fürsten zu Anhalt etc. vor sich und dann in Vormundschaft Joachim[6]) Ernsten und Bernharden, Fürsten zu A. etc. ihrer jungen Vettern und Brüder". Wenn die sämmtlichen Anhaltinischen Fürsten in Folge der gemeinsamen Vertretung auf diesem Reichstage wieder nur eine Stimme[7]) führen, so werden wir das Recht Wolfgangs, eine besondere für sich zu beanspruchen, nach allem Vorhergehenden doch nicht in Zweifel ziehen können. Zugleich ersehen wir aus allen Unterschriften der Dessau-Zerbster Linie, dass sie immer nur eine Stimme ausübte und somit wenigstens keinen Anspruch auf eine Mehrzahl derselben erhoben zu haben

---

[1]) Krause II, p. 52—56, 90, 91, 92.

[2]) Krause II, p. 103.

[3]) Krause II, p. 104.

[4]) Krause II, p. 105 ff.

[5]) Es sind die Söhne Johanns in Zerbst, der 1551 starb: Carl I. 1541—61, Joachim II. Ernst 1551—81, Bernhard 1551—70; in der Unterschrift ist zwischen Joachim und Carl wieder ein Komma zu setzen, da sonst nur Brüder, keine Vettern genannt wären, sie sich auch 1559 richtig getrennt finden,

[6]) Hier steht zwischen Joachim und Ernst in der N. S. ein überflüssiges Komma, wie die Unterschriften von 1566, 70, 76 und 82 zeigen.

[7]) Gerade diese Unterschrift zu 1559 findet ein so vollkommenes Analogon in den beiden von 1641 und 1654, besonders in der letzteren, dass wir dadurch unsere Annahme und somit den Autor bei Goldast von 1582 auf's beste bestätigt sehen, dieser Unterschrift nur ein Votum zu supponiren. cfr. p. 21.

scheint. Eine Erklärung hierfür geben uns auch die wichtigen Nachrichten bei Krause über die Landtage. So hielten 1547 die drei Brüder Georg, Joachim und Johann einen gemeinsamen Landtag, dessen Beschlüsse für sie und ihre Unterthanen gefasst wurden, während Wolfgang sich nicht daran betheiligte[1]). Einen gleichen Landtag der gesammten Dessau-Zerbster Stände finden wir im Januar 1555[2]), an dem sich Wolfgang gleichfalls nicht betheiligte, und noch 1569 einen solchen zu Bernburg ohne Betheiligung der Landstände Wolfgangs, obgleich dieser schon 1562 zu Gunsten seiner Vettern theilweise resignirt hatte und 1564 auch auf den Rest seines Fürstenthums verzichtete[3]). 1572 zu Dessau wurde dann der erste Landtag der gesammten Anhaltinischen Stände abgehalten[4]). Die Regierung der Dessau-Zerbster Lande wäre demnach doch immer eine einheitliche geblieben, jedenfalls der Einfachheit und Billigkeit der Verwaltung wegen, und aus gleichem Grunde mag auch die Vertretung auf den Reichstagen eine gemeinsame geblieben sein.

1566 finden wir die persönliche Unterschrift des Joachim Ernst „für sich und seinen Bruder Bernhard"[5]) und werden nicht fehl gehen, in dieser Erwähnung des Bruders doch keine besondere Stimme für denselben zu sehen, da es die einzige dieser Art, in diesem Falle aber wohl eine besondere Unterschrift für Bernhard gegeben wäre, die ausdrücklich besagte, dass für ihn in Vertretung durch seinen Bruder noch besonders votirt sei. So finden wir auch 1567 beide wieder nur in der Fassung genannt, die ihnen, wie früher, so auch hier keine besonderen Stimmen giebt: „von wegen Joachim Ernsten und Bernharden, Fürsten zu Anhalt etc.".

1570, 76 und 82 findet sich die Unterschrift des nun einzigen, regierenden Fürsten Joachim Ernst.

1594 unterzeichnet Christian, der persönlich anwesend ist, für sich, und daneben finden wir unter den vertretenen Fürsten noch

---

[1]) Krause II, p. 432, 433.

[2]) l. c. p. 433.

[3]) Krause II, p. 114. — Lindner p. 137.

[4]) Krause II, 436, 437.

[5]) Von jenen Brüdern, die 1544 getheilt hatten, hinterliess nur Johann († 1551) drei Söhne (s. p. 57, Anm. 5), von denen nach dem 1561 erfolgten Tode Karls und nach dem Anfall der Köthen-Bernburger Lande i. J. 1562 (s. oben) Bernhard und Joachim Ernst im J. 1563 zwar theilten — (Lindner p. 138, Krause II, 138, 139) —, doch, wie wir gesehen haben, ohne dass der Gedanke einer Einheit des Fürstenthums darum aufgegeben wurde. Bernhard starb bereits 1570 — Krause II, p. 141—, so dass Joachim Ernst das ganze Fürstenthum vereinigte.

die beiden getrennten Unterschriften für Johann Georg und Bernhard, die in dieser Trennung um so auffallender sind, als beide Fürsten ausser mit dem Gesammttitel zugleich als Herrn zu Zerbst und Bernburg bezeichnet werden, so dass für diese drei Söhne des Joachim Ernst drei Stimmen anzunehmen sind.

1598 sind die Unterschriften für Johann Georg und Christian ebenfalls noch getrennt und zwar beide in Vertretung gegeben, so dass in diesem Jahre nach dem inzwischen erfolgten Tode Bernhards noch zwei Stimmen Anhalts erscheinen.[1])

1603 und 1613 aber finden wir für fünf noch lebende Söhne des Joachim Ernst nur eine in Vertretung gegebene Gesammtunterschrift und 1641 und 54 ebenso eine Gesammtzahl von 5 resp. 7 Fürsten von Anhalt genannt, die, „für sich und in Vormundschaft“, resp. „in Vollmacht und Vormundschaft“ eines resp. zweier anderen in einer Unterschrift unterzeichnen lassen.

---

[1]) Joachim Ernst war 1586 gestorben und hatte acht Söhne hinterlassen: 1) Joh. Georg, geb. 1567, der 1586 mit dem Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg die Regierung und Vormundschaft über seine Brüder übernimmt (Beckmann „Historia des Fürstenthums Anhalt“, Zerbst 1710, sieben Theile; V. Theil, Buch III, cap. III, § V im Tom. II, p. 210); 2) Christian, beide aus erster Ehe; 3) Bernhard, geb. 1571, † 24. Novbr. 1596, der aber grösstentheils sich auswärts aufhielt (Beckmann Th. V, B. III, cap. II, § 1—5 im Tom. II, p. 198 ff.); 4) Johann Ernst geb. 1578, bis 1599 auf Reisen, dann kaiserlicher Reiterobrist, als welcher er am 12. Decbr. 1601 in Wien starb (Beckmann l. c.); 5) August; 6) Rudolf; 7) Ludwig (Krause II, p. 355, 356).

Krause II, p. 359 giebt nun an, dass die 5 Söhne: Joh. Georg, Christian, Rudolf, August und Ludwig bis 1603 in einer Art gemeinschaftlicher Regierung geblieben seien, so dass bis 1606 Joh. Georg dabei eigentlich allein regierender Herr gewesen wäre (l. c. 360, 361). Beckmann berichtet ebenfalls (Th. III, B. I, cap. I, § V), dass bis 1603 die Regierung eine ungetheilte blieb. Gleichwohl scheinen doch die drei ältesten Brüder um 1594 nicht nur Antheil an der Regierung gehabt zu haben, sondern sowohl für Christian wie für Bernhard mögen besondere Stücke des Fürstenthums abgetheilt worden sein, während Joh. Georg die Regierung des übrigen nebst der Vormundschaft über die jüngeren Geschwister führte. Es scheinen hier noch Urkunden über diese Verhältnisse bis 1603 zu fehlen. Jedenfalls bleibt die Thatsache bestehen, dass wir 1594 drei und 1598 noch zwei besondere Unterschriften für Anhalt finden, ein Umstand, der Moser ganz entgangen zu sein scheint. Wir glauben mit Sicherheit annehmen zu können, dass diese Anhaltinischen Stimmen alle eine rechtliche Grundlage hatten, zumal es protestantische waren, und man in dieser Zeit, wie die Streitigkeiten auf dem Reichstage von 1582 und andere von 1603, 1608 und 1613 erkennen lassen, bei beiden Parteien, in die Deutschland gespalten war, sorgfältig über jede Stärkung der feindlichen Seite wachte. Daher der Schluss, dass hier eine theilweise Landestheilung schon stattgefunden haben musste, da eine solche allein die rechtliche Grundlage für die Stimmen der jüngeren Brüder Christian und Bernhard abgeben konnte.

Diese beiden letzteren Subscriptionen sind völlig analog zu der Form, wie der Kurfürst von Sachsen für sich und die andern Glieder des Sächsischen Hauses als gesammter Inhaber der Grafschaft Henneberg unterschreibt, und der Ausdruck einer Stimme. Die Unterschriften von 1603 und 1613 müssen wir einmal consequenter Weise als für eine Stimme gegeben ansehen, erhalten aber auch wieder in der Hausgeschichte die urkundlichen Belege dafür und die Erklärung für diese Erscheinung, dass trotz der Theilung in vier getrennte Fürstenthümer doch nur eine Stimme für Anhalt geführt wurde.

Im Jahre 1603 wurde von den Brüdern eine Landestheilung beschlossen, die unter dem 30. Juni[1]) zu Stande kam: es wurden vier Theile gemacht, während einer der Brüder mit Geld abgefunden werden musste, da eine andere als Viertheilung sich mit Rücksicht auf die Verwaltung und die ehemaligen Theile des Landes kaum bewerkstelligen lasse. Hierbei wurden jedoch für den jedesmaligen Ältesten des Hauses die Erbschutzvogtey zu Gernrode, der Gernrodische Hof zu Bernburg und die Probstei zu Gross-Alsleben von vornherein ausgesetzt, um von deren Erträgen die „Reichsonera, als Beschickung der Reichs-Creiss-Deputations-Täge, Cammergerichtsunterhaltung etc.“ zu bestreiten[2]). Ein Hausvertrag begründete also ein Seniorat des jedesmal ältesten, regierenden Gliedes der Familie und übertrug diesem allein die Führung der Anhaltischen Stimme auf den Reichstagen.

Dieser Vertrag, der 1603 nur eventualiter geschlossen wurde, da die Kammergüter noch bis 1611 den Ständen behufs Abtragung der Landesschulden verpfändet waren, wurde, nachdem dieselben schon 1606 den Fürsten zurückgestellt waren, in diesem Jahre vollzogen, und eine neue Urkunde d. d. 18. Mai 1606 ausgefertigt, welche jene erste in allen Theilen bestätigte und theilweise ergänzte[3]).

Eine erneute Erbeinigung der gesammten Fürsten zu Anhalt betreffs des Seniorats wurde dann am 15. April 1635[4]) geschlossen, aus der ein charakteristischer Passus[5]) hier mitgetheilt sein mag, da

---

[1]) bei Schulze „Hausgesetze“ I, p. 25; — Lünig R.-A. P.spec. cont. II, Fortsetzg. 3, Tom. X, p. 188 ff. — bei Krause II, p. 379 ff. — Beckmann Th. III, Tom. I, p. 74.

[2]) Krause II, p. 383; — Schulze „Hausgesetze“ I, p. 29.

[3]) Schulze „Hausgesetze“ I, p. 32 ff. — Lünig R.-A. P.spec. cont. II Fortsetzg. 3, Tom. X, p. 201 ff. — Krause II, p. 387.

[4]) Schulze I, p. 35; — Lünig R.-A. l. c., p. 234 ff; Krause II, p. 425 ff.

[5]) Schulze p. 36.

er uns den Zusammenhang zwischen der Veranlagung der einzelnen Fürstenthümer in der Reichsmatrikel und den Stimmen im Fürstenrathe bestätigt und anderseits einen gewissen Einfluss zu zeigen scheint, den die Reichsinstitutionen auf die Hauspolitik und und so indirekt auf die Gestaltung der Stimmverhältnisse ausüben konnten; er lautet: „Hiernächst weil Unser gesambtes Fürstenthum Uns von der Röm. Kayserl. Maj. andergestalt nicht, als für ein Einiges, gesambtes Fürstenthumb verliehen[1]) wird, dasselbe auch in der Reichs- und Crayss-Matrikel für ein einiges Fürstenthumb gehalten wird etc. etc.“, so werde das bereits bestehende Seniorat von neuem als eine Fundamental-Verfassung des fürstlichen Hauses bestätigt.

Vergegenwärtigen wir uns, wie Anhalt bis 1541 nur eine Stimme ausübte, doch jedenfalls die Berechtigung zu zweien hatte, die sich auch von 1542—1559 finden — aber doch nur 17 Jahre lang, im Verhältnis zu einem Jahrhundert und darüber nur ein sehr kurzer Zeitraum —, wie es ferner, mit nur 2 Ausnahmen von 1594 und 1598, wieder eine Stimme führte, so sehen wir auch hier eine ziemlich constante Entwickelung, die zu einer dauernden Fixirung dieses Verhältnisses führen konnte, die aber 1582 doch noch nicht so feste und unverrückbare Formen angenommen hatte, dass nicht gleich darauf die Stimmenzahl noch in ein kurzes Schwanken gerathen konnte.

Es muss betont werden, dass hier die Thatsachen ganz anders liegen, als sie Moser angenommen hat, dass vor 1582 durchaus nicht ein solches Variiren in der Anzahl der Anhaltischen Stimmen stattfand, wie auch Röderer[2]) zu 1559 nicht fünf Stimmen, sondern mit Bezug auf die Stelle des Autors bei Goldast nur eine annimmt, dass aber noch nach 1582 eine Vermehrung derselben eintrat, und dass die endliche Normirung der einen Stimme sich einzig und allein auf ein besonderes Hausgesetz gründete. Die Urkunde von 1635 zeigte, dass es gewisse Faktoren gab, die auch

[1]) Dieses gewinnt noch grössere Bedeutung in der Thatsache, dass diese Gesammtbelehnung bereits seit 1475 ununterbrochen geschah: — Beckmann Th. IV, cap. III, § II, p. 520: nach Absterben der alten Bernburgischen Linie — 1409 — sei keine andere als Gesammtbelehnung von den Kaisern ertheilt worden, die erste von Friedrich III. 1475; 1559 eine für Wolfgang, Joachim Carl, Joachim Ernst und Bernhard zu Augsburg (Beckmann l. c. § IV, p. 521) — zu gleicher Zeit ersieht man aber daraus, dass eine Zeitlang doch auch zwei Stimmen vorkommen, dass diese Gesammtbelehnung einen direkten Einfluss auf die Stimmenzahl der Fürstenhäuser nicht hatte.

[2]) Röderer, Sächsische Reichstagsstimmen, p. 141.

von Seiten des Reiches eine Consolidirung der Fürstenthümer zu geschlossenen Ganzen begünstigten, das wesentliche, entscheidende Moment liegt aber in der Hauspolitik der einzelnen Dynastenfamilie, die wir überall aus eigenen Motiven diesen consolidirenden Gang nehmen sehen. Und Kaiser Ferdinand II. bestätigte für Anhalt das Seniorat ausdrücklich in seinem Lehensbriefe vom 28. August 1635[1]).

XIII. Für **Meklenburg** finden wir 1495 und 1500 die Unterschrift des einzigen damaligen Herzogs Magnus, der in Schwerin seit 1477 regierte und 1503 starb, nachdem er seit seines Bruders Albrechts Tode, 1483, auch dessen Fürstenthum Wenden besessen hatte[2]).

Bei Magnus' Tode, 1503, vereinigten sich seine drei Söhne: Heinrich V., Erich, der sehr früh starb, und Albrecht VII., mit ihrem Oheim Balthasar, auch ferner das gesammte Fürstenthum in ungetheiltem Besitz zu behalten.

Wir finden nun 1505 die Unterschrift für Herzog Heinrich (1503—1552) (p.)[3]), 1507 die Albrechts (1503—47) (p.) und 1521 und 24 die Unterschriften: „Hzg. Heinrich und Hzg. Albrecht", erstere persönlich gegeben; 1526 (Speier) die Albrechts (v.) und in demselben Jahre zu Esslingen die Heinrichs allein (v.), 1527 die beiden Unterschriften Heinrichs und Albrechts mit verschiedenen Vertretern und ebenso 1529[4]).

1530 lautet die persönliche Unterschrift: „Heinrich, Albrecht und Magnus, Hertzoge von M.". Magnus ist ein Sohn Heinrichs und seit 1516 Bischof von Schwerin; er starb 1550, noch zwei Jahre vor dem Tode seines Vaters, und konnte natürlich neben demselben keine besondere Stimme führen, so dass hier wieder der Fall vorliegt, dass ein gerade anwesendes Mitglied des Fürsten-

---

[1]) Beckmann l. c. §. II, p. 520.

[2]) Die drei Söhne Heinrichs IV., des Fetten, † 1477, hatten sich nach einer Zeit gemeinsamer Regierung i. J. 1480 in der Weise auseinandergesetzt, dass Albrecht VI. das sogenannte Wendische Fürstenthum, Magnus († 1503) und Balthasar, letzterer Bischof von Schwerin † 1507, das übrige ungetheilt und zu gesammter Hand erhielten. Albrecht starb 1483 kinderlos. Schulze „Hausgesetze" II, p. 191, 192.

[3]) *p* = persönlich gegebene, *v* = in Vertretung gegebene Unterschrift.

[4]) Wir finden 1529 unter den Unterschriften der vertretenen Fürsten zweimal die „v. w. Albrechts Hzg. zu M.", jedesmal mit verschiedenen Vertretern; natürlich konnte Albrecht nicht zwei Stimmen für sich führen, so dass man an der einen Stelle für ihn wird „Heinrich" setzen müssen.

hauses honoris causa in dessen Unterschrift aufgenommen wird, ohne doch deshalb eine besondere Stimme zu führen.

1532, 1542 (Speier) und 1544 finden wir dann noch dreimal die Unterschrift Albrechts, im erstgenannten Jahre durch Vertreter gegeben.

Aus allem, besonders aus dem Umstande, dass mehrere Male die Unterschrift nur für einen der beiden Brüder durch Vertreter gegeben wird, und dass auch beide in verschiedenen Unterschriften neben einander vorkommen, müssen wir schliessen, dass sie als regierende Fürsten — wenn auch gemeinsam regierend — besondere Stimmen zu führen berechtigt waren und ausübten. Ein Beispiel Baierns, welches uns zeigen wird, dass auch schon in dieser frühen Zeit unserer Periode ein Fürstenhaus sich die Stimme einer lange regierenden, inzwischen aber ausgestorbenen Linie vorbehielt, kann uns, da die Umstände hier gleichartig sind, auf eine Erklärung dieser Erscheinung hinleiten, dahingehend, dass hier offenbar die Tradition wirkte, die sich aus dem langen Bestehen einer zweiten besonderen Linie mit besonderer Stimme auf den Reichstagen ergeben musste. Gleich nach der Erhebung zum Herzogthum im Jahre 1348[1]) war eine Theilung unter den beiden damals regierenden Brüdern erfolgt: Johann IV. erhielt Stargardt und Albrecht II. Schwerin, worin sie 1373 in ihren Lehensbriefen bestätigt werden[2]). Bis 1436 bestand nun, durch weitere Theilungen entstanden, das Fürstenthum Wenden unter eigenen Herzogen, bis 1471 noch das Herzogthum Stargardt[3]). Aber schon 1480 erfolgte eine nochmalige Theilung[4]), so dass also durch diese lange Zeit des Bestehens zweier Fürstenthümer sehr wohl sich das Bewusstsein von der Zuständigkeit zweier Stimmen für Meklenburg festsetzen konnte, welche dann auch später bei gemeinsamer Regierung — aber doch immer mehreren Theilhabern an derselben — weitergeführt wurden. Sicher aber konnten zwei Stimmen geführt werden, als 1534 Heinrich und Albrecht einen sogenannten Mutschierungsvertrag auf 20 Jahre geschlossen hatten, nach welchem zwar Heinrich das Land Schwerin, Albrecht Güstrow, d. h. Wenden, Rostock und Stargardt mit der Residenz in Güstrow, bekam, die Theilung aber nur hinsichtlich der Einkünfte eintreten, die Regierung eine gemeinsame bleiben sollte[5]).

---

[1]) Schulze „Hausgesetze" II. p. 190 und Urk. Nr. I, p. 206—208.
[2]) Schulze p. 190.
[3]) cfr. Schulze l. c.
[4]) cfr. p. 62, Anm. 2.
[5]) Schulze II, p. 192.

Auch ferner können wir nun die beiden Stimmen verfolgen. 1548 finden wir ausser Heinrichs, der sich vertreten lässt, die persönliche Unterschrift der Söhne Albrechts: „Johann Albrecht, Georg und Ulrich, Gebrüder, Hertzoge zu M.“, 1551 aber nur die durch eine gemeinsame Vertretung gegebene: „v. w. Heinrichen und Johanns Albrechten, Gevettern, Hertzogen zu M.“. Die andern Brüder Johann Albrechts verschwinden völlig aus seinen Unterschriften, was uns neben dem Umstande, dass derselbe alleiniger Erbe der Regierung [1]) war, zu der Annahme zu berechtigen scheint, dass auch 1548 für sie nur eine Stimme existirt haben wird.

1555 fehlt jede Unterschrift, 1557 findet sich die Johann Albrechts, 1559, 66 und 70 aber erscheinen besondere für ihn und seinen Bruder Ulrich. Letzterer war nach seines kinderlosen Oheims Heinrich Tode (1552) dessen Nachfolger in Schwerin geworden und führte seine Stimme weiter.

1576 finden wir daher die Unterschrift: „v. w. Ulrichs, Hertzogs zu M. etc. vor sich und in Vormundschaft weyland Johann Albrechten [2]), Hertzogen zu M. etc. nachgelassener Söhne, Johannsen und Sigismundi Augusti“. Mag hier in Folge der gemeinsamen Vertretung auch nur eine Stimme ausgeübt sein, so sieht man doch deutlich die Scheidung der Unterschrift in zwei Theile; Ulrich und der Vater der beiden unmündigen Herzöge führen den besonderen Titel, ausserdem unterzeichnet Ulrich ausdrücklich „vor sich“ und für die Neffen so dass man sieht: es participiren zwei Theilhaber an dieser einen Stimme, deren jeder sonst zu einer besonderen berechtigt ist.

1582 unterzeichnet nur Ulrich persönlich, der 1585 kinderlos stirbt.

1594, 98 und 1603 finden sich dann keine Meklenburgischen Unterschriften, 1613 aber die: „v. w. Adolf Friedrichen und Hans Albrechten, Gebrüdere, Hertzogen zu M. etc.“; es sind Söhne Johanns VII. von Güstrow, für den Ulrich 1576 in Vormundschaft unterzeichnet hatte, Enkel Johann Albrechts.

Wenn in Folge der gemeinsamen Vertretung auch hier nur eine Stimme ausgeübt wurde, so waren die Brüder zu zwei besonderen doch ganz berechtigt, da sie völlig getrennt regierende Herrn waren. Johann VII. war 1592 gestorben, nachdem er in Folge des kinderlosen Todes Ulrichs 1585 auch Schwerin erhalten hatte.

Das Testament Johann Albrechts I. vom 22. Decbr. 1573 hatte allerdings auch für diesen Fall die alleinige Succession seines

[1]) Schulze l. c.

[2]) dieser war in demselben Jahre gestorben.

ältesten Sohnes Johann bestimmt, doch keineswegs die Primogenitur überhaupt eingeführt[1]). Die Enkel theilten daher im Jahre 1611[2]) nach der hergebrachten Art so, dass Adolf Friedrich Schwerin, Johann Albrecht II. Güstrow erhielt, welche Theilung 1621[3]) für erblich und unwiderruflich erklärt wurde.

Adolf Friedrich führte dann für seine Linie durch seine Testamente von 1637 und 1654 die Primogenitur ein[4]).

1641 lässt Eleonore Maria als Vormünderin des Sohnes Johann Albrechts II., Gustav Adolf, unterzeichnen, und 1654 finden wir zwei getrennte Unterschriften für Adolf Friedrich von Schwerin und für denselben als Vormund seines Neffen Gustav Adolf von Güstrow.

Die Bedeutung, welche Moser dem Reichstage von 1582 zu geben sucht, kann demnach auch hier nicht sehr ins Gewicht fallen, da in diesem Jahre nur eine Stimme für Meklenburg abgegeben wird. Moser sucht daher die beiden Stimmen auch nicht auf die Stimmabgabe von 1582, sondern darauf zu begründen, dass zur Zeit dieses Reichstages zwei regierende Herrn in diesem Lande gewesen wären[5]), ein Grund, der für die Gestaltung der Stimmenzahl in späterer Zeit doch nicht hinreichend sein konnte, wenn die eine Stimme, wie hier geschehen, nicht ausgeübt wurde, und wenn sogar von 1585 bis 1611[6]) kaum eine Berechtigung für die Führung einer zweiten vorhanden war.

Aus den Worten Mosers an der angeführten Stelle ergiebt sich ferner, dass er aus der Unterzeichnung Ulrichs für sich und seine beiden Vettern im Jahre 1576 auf 3 Stimmen schliessen würde; er verneint dieses nur auf Grund des Testamentes Albrechts, nach welchem der älteste Sohn Johann allein regierender Herr sein, während des jüngeren, Sigismund, nur in den actis publicis gedacht werden sollte[7]). Wir fanden bereits in der Form, in der die Unterschrift

---

[1]) s. unten Anm. 7.

[2]) Schulze „Hausgesetze" II. p. 194. — Lünig R.-A. P.spec. cont. II, von Meklenburg in supplem. ultima n. 1038.

[3]) Schulze l. c.; — Lünig l. c. n. 1045.

[4]) Schulze II, p. 194, wo die Stelle aus dem zweiten Testamente angeführt ist.

[5]) Moser Bd. 34, p. 295, § 27.

[6]) 1585 ist Ulrich gestorben, und somit nur ein regierender Herr vorhanden; die neue Theilung erfolgt aber erst 1611.

[7]) Schulze „Hausgesetze" II, p. 193; — Lünig R.-A. P.spec. cont. II von Meklenburg, p. 502—518; — Häberlin N. T. R.-G. IX, p. 532 ff.: der ältere sollte allein regierender Herr sein, aber auch alle Bürden, Steuern etc. und die Besuchung der Reichs- etc. Tage allein tragen. Doch werden diese Bestimmungen von Johann Albrecht offenbar nur mit Rücksicht darauf getroffen, dass sein jüngerer Sohn geistesschwach ist.

gegeben ist, den Beweis, dass hier nur eine Stimme für die beiden Brüder vorliegen könnte — schon die Erwähnung des Vaters erinnert zu sehr an die Einheit ihrer Stimme — und durften selbst ohne das väterliche Testament gar nicht deren zwei annehmen, da eine Theilung unter ihnen noch nicht vollzogen war.

Wir sehen vielmehr wieder, wie die Zahl der Stimmen im Fürstenrathe einerseits ganz abhängig von der Gestaltung der territorialen Politik war, und wie anderseits doch im Hause Meklenburg eine bestimmte Tradition zu wirken scheint, die im Interesse desselben eine weitere Theilung als unter zwei regierende Linien durchaus zu vermeiden sucht; so bleiben Magnus und Balthasar im Jahre 1480 in dem einen Theile gemeinsam, so derselbe Balthasar und des Magnus Söhne, so werden zwei Brüder Johann Albrechts I. geistlich und Ulrich ein selbständiger Regent erst nach seines Oheims Heinrich Tode. Dass dieses Alles dazu führen musste, die Zweizahl der Stimmen im Fürstenrathe stabil zu machen und schliesslich so das traditionelle Bewusstsein hervorzurufen, dass Meklenburg dieselbe zustehe, gleichsam als hafte jede derselben an einem der beiden Theile des Herzogthums, liegt auf der Hand. Keineswegs trat dieses aber schon 1582 ein, vielmehr erlischt unmittelbar danach die eine Stimme und wird erst später, aber auch nur in Folge einer Theilung, wieder aufgenommen.

XIV. Gehen wir nun zu **Braunschweig** über, so ist es nöthig, eine Bemerkung über die eingehaltene Disposition vorauszuschicken. Es werden zunächst die Stimmen aller Braunschweigischen Linien bis 1500 neben einander behandelt, darauf die der einzelnen bis 1566; dieses Jahr bietet in sofern einen Ruhepunkt dar, als in demselben sämmtliche 4 Stimmen in den Unterschriften erscheinen, worauf die einzelnen Linien wieder bis zum Jahre 1613 behandelt sind. Wenn hierbei nicht dieselbe Reihenfolge wie in der Periode von 1500—1566 eingehalten wird, so mag man diese Verschiedenheit durch die Art des Stoffes, die Nothwendigkeit, bald diese bald jene Linie eingehender zu behandeln, entschuldigen. Aus demselben Grunde mag auch die Art und Weise, wie die nothwendigen Daten der Hausgeschichte theils in den Text hineingeflochten, theils in Anmerkungen gegeben sind, erklärt werden.

Von 1495—1498 findet sich in 4 Reichsabschieden keine Unterschrift. Die Matrikel von 1495 nennt uns: 1) „Hertzog Wilhelm v. Br. mit seinen Söhnen Heinrich und Erich[1]) und den Städten

[1]) Herzog Wilhelm von Br.-Wolfenbüttel hatte 1487 bereits seine beiden Söhne zur Regierung hinzugezogen und verzichtete 1495 ganz auf dieselbe; —

Braunschweig, Hannover, Göttingen, Northeim, Hamel und anderen"; 2) „Hertzog Heinrich v. Br. mit seinen Städten Lüneburg, Zelle u. a."; 3) „Hertzog zu Br. zu Grubenhagen"; und dieselben nennt auch die Matrikel von 1507, nur dass sie Nr. 1 in Folge des Todes Wilhelms geändert hat: „Hzg. Heinrich v. Br. der Ältere und Hzg. Erich mit ihren Städten"; sie scheint also, indem sie Erich den besonderen Herzogstitel giebt, in ihm einen selbständigen Reichsfürsten anzuerkennen. Es ist dieses wichtig, da wir im Jahre 1500 drei Stimmen durch den Herzog Georg von Baiern als Bevollmächtigten ausgeübt finden: nämlich 1) die Heinrichs des Älteren, VIII., in Wolfenbüttel (1498—1514), 2) die seines Bruders Erich II. in Kalenberg (1498—1540), 3) die Heinrichs des Mittleren, VII., in Lüneburg (1478—1521), eine vierte Stimme aber, die Philipps I. zu Grubenhagen (1468—1551) nur als nicht ausgeübt betrachten müssen, da die Matrikeln den Herzog von Grubenhagen doch augenscheinlich als selbständigen Reichsfürsten anerkennen, Grubenhagen auch seit 1286 [1]) ein Fürstenthum mit eigenen Regenten war. —

Wir können hier gleich bemerken, dass Philipp I. seine Stimme nur 1541 ausübte, und auch von seinem Sohne Ernst bis 1566 keine Unterschrift vorkommt.

Heinrich der Mittlere von Lüneburg — in den Unterschriften der Abschiede „der Jüngere" genannt — übt seine Stimme nur 1500, 1505 und 1521 aus, sein Sohn, Ernst III., mit vielen Unterbrechungen bis [2]) 1545 und dessen Sohn Franz Otto, der 1555 laut Recess mit den Ständen [3]) für 7 Jahre die Regierung allein übernommen hatte, erst in seinem Todesjahr 1559.

Während dieser Zeit finden wir eine einzige Doppelunterschrift zum Jahre 1524 für „Hzg. Otten und Hzg. Ernsten zu Br. und Lüneburg". Im Mai 1520 hatte Heinrich der Mittlere seine Söhne Otto und Ernst zur Mitregierung herangezogen, so, dass die Räthe des Landes beiden Theilen „gleichmässig in Eiden stehen" sollten, auch keiner ohne des andern Bewilligung ein Stück des Fürstenthums erblich veräussern durfte; ihren Bruder Franz (geb. 1508) sollten sie redlich erziehen und ausstatten [4]). Schon früher, 1517,

---

Havemann „Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg", Göttingen 1853—57, 3 Bde.; II, p. 209.

[1]) Havemann I, p. 408.

[2]) er unterzeichnet 1526 (Speier), 1535, 41, 1542 (Nürnberg), 1544 und 1545; er stirbt 1546.

[3]) Havemann II, p. 466 mit Anm. 1 und 2.

[4]) Havemann II, p. 82 ff., p. 83, Anm. 1 der Nachweis der Urkunde im Königl. Archiv.

hatten Otto und Ernst einen vom Vater stipulirten Vergleich unterschrieben, die dereinst anzutretende Regierung nie zu theilen[1]). Am 22. Juli 1522 übertrug dann Heinrich seinen drei Söhnen das Fürstenthum dauernd, nur für den Fall, dass sie ohne männliche Nachkommen vor dem Vater stürben, sich die Übernahme der Regierung vorbehaltend[2]). Zu Anfang des Jahres 1527 begab sich Otto seiner Ansprüche an das Fürstenthum gegen Amt und Stadt Harburg und eine jährliche Apanage, doch in der Weise, dass der im Amte ansässige Adel mit Eiden, Pflichten, Diensten und Lehen dem Fürstenthum verwandt bleiben sollte; zugleich gelobte Otto, alle jetzigen und künftigen Verträge des Fürstenthums zu halten, sich in keine Sonderverbindung einzulassen, den ihm überwiesenen Landestheil weder zu verkaufen noch zu verpfänden, Schloss Harburg alle Zeit seinem Bruder offen zu halten, und behielt seinen Söhnen die Nachfolge im Fürstenthum nur für den Fall vor, dass sowohl Ernst wie Franz ohne Nachkommen stürben[3]).

Man sieht, dass Otto I. keineswegs ein Fürst mit der vollen territorialen Hoheit war, und so erklärt sich, dass er nie in den Reichsabschieden vorkommt, dass er nur neben seinem Bruder erscheint, als er noch Mitregent war, ohne dass wir hier eine besondere Stimme für ihn anzunehmen hätten, zumal die gemeinsame Unterschrift in Vertretung gegeben ist. Anderseits ist hier zu beachten, wie der Begriff des Fürstenthums als ein staatsrechtlicher bereits festzustehen scheint, der davon nicht tangirt werden kann, ob ein Stück des Landes in irgend einer Weise einen anderen Herrn bekommt[4]).

---

[1]) Havemann II, p. 84, Anm. 2.

[2]) Havemann II, p. 83, 84.

[3]) Havemann II, p. 87; der Kaiser bestätigt den Vertrag. — In Harburg folgte diesem Otto I. sein gleichnamiger Sohn i. J. 1549 (l. c.), ein neuer Vertrag mit dem regierenden Hause bestätigte das 1527 Festgesetzte — Havemann II, p. 88. — 1603 folgte Ottos II. Sohn Wilhelm, mit welchem am 30. März 1642 diese Seitenlinie erlosch — Havemann II, p. 89.

[4]) cfr. Sachsen, unten p. 78 ff. zum Jahre 1641. — Dass Franz niemals neben Ernst erscheint, findet seine Erklärung durch eine Urkunde von 1536, Sonnabend nach Thomae apostoli, welche — nachdem jetzt Franz das 18. Jahr, d. h. die Mündigkeit erreicht hatte — festsetzte: die Brüder wollten vorläufig bis Ostern 1538 gemeinschaftlich regieren, doch so, dass die Ausfertigung der fürstlichen Verordnungen lediglich durch Ernst erfolgen sollte; — Havemann II, p. 135 mit Anm. 1. Von Sonnabend nach Michaelis 1539 datirt dann ein fernerer Vertrag zwischen Ernst und Franz, durch welchen letzterer Schloss, Flecken und Amt Gifhorn und eine Apanage erhielt, für sich und seine Erben auf das Fürstenthum verzichtete und dieses mit allen Schulden desselben Ernst allein überliess. Es manifestirt sich wieder

In der Wolfenbütteler Linie fanden wir im Jahre 1500 Heinrichs des Älteren Unterschrift neben der seines Bruders Erich von Kalenberg, 1505 und 1512 aber finden wir die gemeinsame, persönlich gegebene beider in der Form: „Heinrich der Ält. u. Erich, Gebrüder, Hertzoge zu Br.", während 1507 und 1510 des letzteren persönliche Subscription allein erscheint. Erich übt dann ferner seine Stimme von 1521—32 viermal allein aus — 1521, 1526 zu Augsburg, 1529, 1532 —, neben ihm in nur zweimal, 1527 und 35, unterbrochener Reihenfolge von 1526—67 Heinrich „der Jüngere" — er führt ebenfalls diese Bezeichnung —, der Sohn Heinrichs des Älteren von Wolfenbüttel[1]); nur 1530 erscheinen beide unter den persönlichen Unterschriften als „Erich und Heinrich, Hertzogen zu Br.". Wenn in dieser letzteren und in denen von 1505 und 1512 die Herzoge von Wolfenbüttel und Kalenberg auch mit gemeinsamen Titel erscheinen, so werden wir doch jedem eine besondere Stimme zuerkennen dürfen, da sie sonst eine solche besitzen und hier jeder von ihnen persönlich anwesend war, also kein Grund vorliegt, weswegen nicht die zwei Vota ausgeübt sein sollten.

Zum Jahre 1566 finden wir dann vier besondere Unterschriften der regierenden Häuser Braunschweig: 1) die Heinrichs des Jüngeren von Wolfenbüttel, 2) Erichs II. von Kalenberg[2]), des

---

der Begriff des Fürstenthums. — Havemann II, p. 136, Anm. 1. — Franz starb, ohne Söhne zu hinterlassen, im Jahre 1549, worauf Gifhorn an Ernst zurückfiel — Havemann II, p. 137.

[1]) Heinrich der Ältere hinterliess sechs Söhne: Heinrich den Jüngeren, Wilhelm, Christoph, Franz, Erich und Georg, welche sich dahin einigten, dass die Wolfenbüttelschen Lande ungetheilt und ausschliesslich vom Ältesten im Namen der Brüder regiert werden sollten — Havemann II, p. 209. 1517 verzichtete Erich auf jeden Anspruch an die Regierung, während die übrigen Brüder den ersten Vertrag von neuem bestätigten; 1523 traten auch Franz, Georg und Christoph ihren Antheil an der Regierung gegen ein Jahrgeld ab, und nun verlangte Wilhelm von Heinrich eine Theilung, dem gegenüber sich dieser aber auf die Bestimmung des Vaters, Heinrichs des Älteren, berief, welche dieser bei der Vermählung seines gleichnamigen Sohnes getroffen hatte: dass nur dieser und in dessen Linie stets der älteste Sohn in der Regierung des Herzogthums nachfolgen solle. (Havemann II, p. 209, 210.) Nach 12jähriger Gefangenschaft bequemte sich Wilhelm am 16. November 1535 zu einem Vertrage, nach welchem beide Söhne des Vaters Bestimmung anerkannten, und das Land stets ungetheilt bleiben sollte. Wilhelm wurde mit Gandersheim und einem Jahrgehalt abgefunden, seinen männlichen Nachkommen aber die Nachfolge in der Regierung des Herzogthums im Falle des Aussterbens der Linie Heinrichs zugesichert, auch nach Erstgeburtsrecht. Karl V. bestätigte den Vertrag; — Havemann II, p. 210, 211, 212. — Der Vertrag bei Schulze „Hausgesetze" I, p. 428.

[2]) Erich I. war am 6. Juli 1540 gestorben (Havemann II, p. 300); in

Sohnes Erichs I., 3) Heinrichs und Wilhelms[1]) von Lüneburg, der Söhne Ernst III. und Brüder des Franz Otto (s. zum Jahre 1559), 4) die für Ernst, den Sohn Philipps I. von Grubenhagen[2]).

1567 finden wir für Wolfenbüttel nochmals die Unterschrift Heinrichs des Jüngeren, welcher 1568 starb[3]). Sein Sohn Julius unterschreibt dann 1570, 76 und 82[4]), dessen Sohn Heinrich Julius 1594, 98 und 1603; er starb 1613[5]), in welchem Jahre er seine Stimme nicht mehr ausübte.

In Lüneburg finden wir 1570 und 1576 die Unterschrift Wilhelms, dagegen nicht mehr 1582, obgleich er erst 1592[6]) starb. 1594, 1598 und 1603 erscheinen die Unterschriften seines Sohnes

---

seinem Testament (Havemann II, p. 300, Anm. 4 der Nachweis der Urkunde im Archiv zu Hannover) bestimmte er auch für den Fall, dass er noch mehrere Söhne hinterlassen würde — was nicht geschah — ungetrennte Regierung derselben. (Die Stelle bei Havemann II, p. 301, 302.)

[1]) Die Form der Unterschrift — sie ist in Vertretung gegeben — lässt keine besondere Stimme für Heinrich annehmen, zumal er mit Wilhelm gemeinschaftlich regierte laut Abkommen auf dem Landtage zu Celle i. J. 1559 — Havemann II, p. 470 mit Anm. 1, wo der Nachweis der Urkunde ist. Nachdem Heinrich 1569, d. 13. Septbr., mit Dannenberg abgefunden war, erscheint er nie mehr in den Abschieden; — s. Spittler „Gesch. v. Hannover" Bd. II, Beilage I; Ficker „Reichsfürstenstand" § 198, p. 265; Havemann II, p. 476, 477, 478, wo die Urkunde ihrem Inhalte nach angegeben wird und wieder bestätigt, wie man das Fürstenthum als solches als einen einheitlichen Rechtsbegriff auffasste. Maximilian II. bestätigte den Vertrag, — Havemann II, p. 478. — Auch bei Häberlin N. T. R.-G. VIII, p. 129—133.

[2]) Philipp I. † 1551; ihm folgte zunächst sein ältester Sohn Ernst; also stillschweigende Acceptirung der Primogenitur; — Havemann II, p. 363.

[3]) 11. Juni 1568 — Havemann II, p. 295; — in seinem am 23. März 1552 errichteten Testament hatte er seinen ältesten Sohn Philipp Magnus, die Erbfolgeordnung beobachtend, zu seinem alleinigen Nachfolger bestimmt, doch überlebte ihn nur der jüngste Julius; Philipp Magnus und der zweite Sohn Karl Victor, waren bei Sievershausen gefallen; Havemann II, p. 289.

[4]) † 3. Mai 1589; sein Testament, vom Kaiser bestätigt, d. d. 29. Juli 1582 hatte von seinen vier Söhnen, wieder mit Beobachtung der Erbfolgeordnung — „wie es unser Vater und Grossvater gethan" —, den ältesten zum alleinigen Regenten in Wolfenbüttel und den damals noch zu erwartenden Kalenberg und Grubenhagen bestimmt; — Havemann II, p. 415 ff. — Rethmeier p. 1029; — Häberlin N. T. R.-G. XII, p. 647, wobei unter dem 13. Septbr. 1582 der Kaiser auch den Vertrag von 1535 zwischen Heinrich d. Jüngeren und Wilhelm bestätigt.

[5]) d. 26. oder 30. Juli, in Prag; Havemann II, p. 442.

[6]) Er war seit 1581 in Schwermuth verfallen; Philipp v. Grubenhagen führte auf Antrag der Stände für ihn die Regentschaft; — Havemann. II, 481, 482; — Wilhelm starb am 20. Aug. 1592, Havemann II, 482.

Ernst († 1611), dann 1613 die Christians, des Bruders des letzteren, der bis 1633 regierte [1]).

Für Grubenhagen findet sich zu 1570 und 1576 die Unterschrift Wolfgangs, des Bruders des 1567 gestorbenen Ernst, 1582 aber die getrennten Unterschriften Wolfgangs und Philipps und 1594 die: „von wegen Wolfgangs und Philipps, Gebrüder". Der Vertreter im Jahre 1582 ist bei beiden Brüdern derselbe, so dass wir also, wenn er gleichwohl für jeden derselben eine besondere Unterschrift abgab, nicht anders als zwei besondere Stimmen derselben annehmen können. Erinnern wir uns der Umstände, dass Philipp vorher nie neben Wolfgang erscheint, 1594 nur in einer gemeinsamen Unterschrift mit demselben genannt wird, also keine besondere Stimme führt, wie er solches auch gar nicht konnte [2]), dass er aber seit 1581 die Regentschaft in Lüneburg führte (s. p. 70 Anm. 6), die indessen vor 1594 aufhörte, so werden wir in der besonderen Unterschrift Philipps von 1582, wenn dieses auch nicht ausdrücklich bemerkt wird, eine Stimme desselben als augenblicklichen Regenten von Lüneburg erblicken müssen. 1596 sollte Grubenhagen an Lüneburg fallen.

Erich II. von Kalenberg hatte nur noch 1570 seine Stimme ausgeübt, dagegen nicht mehr 1576 und 1582, obgleich er noch bis 1584 lebte [3]); seine Lande fielen Wolfenbütttel zu.

---

[1]) Unter Wilhelms sieben Söhnen war zu Celle am 27. Septbr. 1592 ein Vergleich zu Stande gekommen, nach welchem Ernst für acht Jahre die Regierung allein übernahm — Havemann II, 483 mit Anm. 1: Jacobi Landtags-Abschiede I, p. 312 —; doch dehnte sich diese Regentschaft Ernsts II. mit Bewilligung seiner Brüder auf achtzehn Jahre aus — Havemann II, p. 488 —. Am 3. Septbr. 1610 kam dann in Celle ein Vertrag der Brüder zu Stande, der die Regierung Ernst und seinen Nachkommen nach Erstgeburtsrecht übertrug, so dass Lüneburg stets unzertheilt in der Hand eines Fürsten bleiben sollte; — Havemann II, p. 489 mit Anm. 1: Jacobi Landtags-Abschiede II, p. 49 ff. —; die Bestätigung durch Kaiser Matthias erfolgte am 29. Octbr. 1612 — Jacobi l. c. p. 61; — Schulze „Hausgesetze" I, p. 442 ff. — Der Vertrag wurde nach dem am 2. März 1611 erfolgten kinderlosen Ableben Ernsts II., als der zweite Bruder Christian die Regierung angetreten hatte, am 15. April 1611 erneuert — Havemann II, p. 490.

[2]) Ernst war am 2. April 1567, ohne Söhne zu hinterlassen, gestorben; seine Brüder Wolfgang und Philipp einigten sich am 5. Novbr. 1567 dahin, dass, wenn auch die Einkünfte wie die Schulden des Fürstenthums getheilt wurden, ersterer doch allein die Regierung führen sollte, — Havemann II, p. 374, 375. — Wolfgang starb am 14. März 1595, im folgenden Jahre, am 4. April, auch Philipp, ohne Erben zu hinterlassen, — Havemann II, p. 376, 377.

[3]) Erich II. starb am 8. November 1584 in Pavia und hinterliess nur uneheliche Kinder — Havemann II, 357, 358. In einem Vertrage, d. d. Fürstenberg Dienstag nach Exaltationis Crucis 1554, hatten sich Erich II. von

1641 finden wir überhaupt keine Stimme für Braunschweig abgegeben, erst 1654 unterschreiben: 1) August, ein Sohn jenes Heinrich von Dannenberg, der einmal i. J. 1566 uns mit seinem Bruder Wilhelm von Lüneburg begegnet ist, für Wolfenbüttel; 2) Georg Wilhelm, ein Enkel Wilhelms von Lüneburg, für Kahlenberg; 3) und 4) dessen Bruder Christian Ludwig „wegen beider Fürstenthümer Zell und Grubenhagen"[1]).

Mosers[2]) Bemerkungen über die Stimmen Braunschweigs sind

Kalenberg und Heinrich der Jüngere von Wolfenbüttel gegenseitig die Nachfolge im Falle des Ablebens ohne legitime Erben zugesichert und zugleich in beiden Landen sich gegenseitig huldigen lassen — Havemann II, p. 340, Anm. 1.

[1]) Heinrich Julius v. Wolfenbüttel hatte sich 1596 gleich in den Besitz Grubenhagens gesetzt und dasselbe bis zu seinem Tode behauptet; — Havemann II, p. 425, 426. Erst 1616 erhielten durch den Spruch des Kammergerichtes die Lüneburger das Fürstenthum, welches nach einem Vergleich zwischen Christian v. Lüneburg und den Söhnen Heinrichs v. Dannenberg d. d. 5. Juli 1617 von ersterem im Namen des gesammten Hauses regiert wurde; — Havemann II, p. 493, 494 mit den Anm.

In Wolfenbüttel und Kalenberg war auf Heinrich Julius i. J. 1613 sein ältester Sohn Friedrich Ulrich gefolgt, mit dem am 11. Aug. 1634 auch diese Linie des Welfenhauses erlosch; — Havemann II, p. 605.

Als nun auch Christian v. Lüneburg am 8. Novbr. 1633 kinderlos starb, folgte ihm nach jenem Vertrage von 1610 sein Bruder August der Ältere, der sich beim Tode Friedrich Ulrichs sofort in den Besitz von Wolfenbüttel und Kalenberg setzte. Der Streit um die Erbschaft, auf die auch die Dannenbergische Linie Anspruch erhob, wurde endlich am 14. Decbr. 1635 — die Urkunde bei Rethmeier, p. 1400 — dahin verglichen, dass dieselbe unter die beiden Linien getheilt werden sollte, doch so, dass die beiden Fürstenthümer Wolfenbüttel und Kalenberg keiner Zerrüttung oder Zertheilung unterzogen würden. August der Jüngere v. Dannenberg erhielt Wolfenbüttel, Kalenberg kam an die Lüneburger; — Havemann II, p. 706, Anm. 1 die Nachweise der Urkunden; — der Hauptrecess d. d. 10. Decbr. 1636 bei Schulze „Hausgesetze" I, p. 445 ff. und p. 453. — Ein Vertrag der Lüneburger Brüder sprach dann Kalenberg ihrem Bruder Georg zu — Havemann II, p. 708 mit Anm. 2 —. August v. Lüneburg starb d. 1. October 1636, worauf sein Bruder Friedrich die Regierung antrat, der 1648 ebenfalls kinderlos starb. In Erwartung dieser Erbschaft hatte Georg v. Kalenberg 1641 ein Testament errichtet — Lünig R.-A. P.spec. IV, p. 117 —, nach welchem sein ältester Sohn Christian Ludwig ihm zunächst in Kalenberg folgen sollte, nach dem Tode Friedrichs von Grubenhagen und Lüneburg aber zwischen diesen beiden und Kalenberg wählen konnte, der andere Theil dem zweiten Sohne Georg Wilhelm zufallen musste. 1648 folgte demgemäss Christian Ludwig, bisher in Kalenberg regierend, in Lüneburg und Grubenhagen, während Georg Wilhelm die Regierung Kalenbergs antrat; — das Testaments Georgs bei Schulze „Hausgesetze" I, p. 461, — Rethmeier „Br.-Lünebg. Chron." III, p. 1653.

[2]) Moser 34, p. 293, 294, § 23.

ganz und gar nicht zu halten; denn erstens finden sich — trotz der Observanz von 1582 — keine Spuren in den Unterschriften bis 1613, dass von Lüneburg oder Wolfenbüttel für Grubenhagen oder von ersterem für Kalenberg eine besondere Stimme ausgeübt worden wäre, und zweitens trifft diese Observanz für Kalenberg eben so gut oder so schlecht zu als für Meklenburg; allerdings starb der letzte Herzog von Kalenberg erst 1584, wie Moser richtig angiebt, aber dass derselbe weder 1576 noch 1582 seine Stimme ausgeübt habe, berücksichtigt er nicht. Moser ist es nur darum zu thun, nachzuweisen, dass 1582 ebenso viele regierende Herren in den einzelnen Fürstenhäusern waren, als später seit 1648 jedes derselben Stimmen führte; es ist aber auch hier nicht nöthig, dafür gerade das Jahr 1582 anzunehmen. Wir finden schon seit 1498, dem Tode Wilhelms von Braunschweig-Wolfenbüttel, beständig 4[1]) regierende Herrn dieses Hauses, müssen aber hinzusetzen, dass zugleich auch 4 Stimmen bis 1570 durchgehend existirten, von denen nur lange Zeit die eine nicht ausgeübt wurde, gleichwohl aber, wie wir nach der Unterschrift von 1541 und den Matrikeln annehmen müssen, existirte. Von 1566 bis 1570 finden wir dann diese 4 Stimmen in steter Ausübung, so dass also hinter der späteren Vierzahl seit 1654 eine lange historische Reihe steht, eine geschichtliche Grundlage, auf der sie beruhten.

Anderseits sehen wir gerade nach 1582 noch zeitweise zwei Stimmen verschwinden, sehen das aber in den territorialen Verhältnissen begründet, deren Gestaltung also noch ebenso wie am Beginn unserer Periode von Einfluss auf die Stimmen im Fürsten-

[1]) Röderer „Sächs. Reichstagsstimmen" cap. II, § 13 p. 129 sucht sogar nachzuweisen, dass in den Harburgern eine fünfte regierende Linie des Welfenhauses bestanden habe; er stütz sich dabei auf Pfeffingers „Braunschweigische Historie" Tom. II, p. 305, Rethmeiers Braunschweigische Chronik III, p. 1337 und auf eine Stelle Mosers selbst im „Familien-Staats-Recht der T. R. St.", P. II, p. 53. Jene ersten beiden Quellen berichten, dass 1549, nach Ottos I. von Harburg Tode, seinem Sohne Otto II. die Nachfolge von den Lüneburger Vettern zwar bestritten sei, da seine Mutter nicht ebenbürtig war, dass aber der Kaiser und die kaiserliche Kammer durch rechtlichen Ausspruch ihn „für einen rechtmässigen Fürsten" erklärt hätten. Dieses begründet aber nicht, dass er zugleich auch regierender Fürst gewesen sei. Moser in der angeführten Stelle vertheidigt Otto I. v. Harburg gegen einen fremden Einwurf, dass er nur apanagirter Herr gewesen wäre: in seinem Antheile sei er doch regierender Herr gewesen. Die oben ihrem Inhalte nach angeführte Urkunde von 1529 (s. p. 67, 68) zeigt aber deutlich, dass Otto allerdings nicht regierender Fürst eines Fürstenthums war, er war nur Herr in seinem Apanagium. — p. 133 giebt Röderer selbst zu, er könne aus Mangel an Hülfsmitteln nicht feststellen, weswegen Harburg niemals in den Unterschriften vorkomme.

rathe war, wie auch das Wiedererscheinen der einen dieser beiden Stimmen lediglich darauf beruht, dass wieder ein eigener Fürst Kalenbergs Träger derselben ist, während in dem Fortführen der anderen sich allerdings das neue Princip zu manifestiren scheint. Wir sehen auch deutlich die Ursachen, welche dasselbe hervorrufen mussten. Wie hier die alten Grenzen der Fürstenthümer sich dem Bewusstsein allmählich als unverrückbar darstellten, zeigten besonders die letzten Urkunden des grossen Erbfolgestreites, wo der Bestand der fraglichen Lande durch eine Vertheilung derselben doch in keiner Weise alterirt werden soll, zeigten auch die Urkunden von 1527 und 1539 in der Lüneburger Linie, in denen bereits der juristische Begriff eines untheilbaren Fürstenthums zu Tage trat. Und dazu kommt das Bestreben in allen Linien, das Erstgeburtsrecht einzuführen, sei es in Testamenten und Urkunden, sei es in Thatsachen wie in der Grubenhagener Linie erscheinend; eine Entwickelung, die uns hinsichtlich der Reichstagsstimmen die gleiche Schlussfolgerung wie bei Meklenburg ziehen lässt.

XV. Wesentlich einfacher liegen die Stimmverhältnisse des Hauses **Hessen.**

Im Jahre 1495 und ferner dreimal bis 1498 finden wir die Unterschriften Wilhelms des Mittleren[1]), des II., in Cassel (1471 bis 1509) und seines Vetters, Wilhelms des Jüngeren, des III., in Marburg (1483—1500), und zwar lautet die persönliche Unterschrift zu 1495: „. . . ., und Wilhelm der Mittler, und Wilhelm der Jünger, Landt-Graven zu Hessen“. Zieht man in Betracht, dass die wenigen Unterschriften dieses Reichstages alle persönlich gegeben sind, dass nicht bloss die Namen der beiden hessischen Vettern durch „und“ verbunden, sondern durch ein ebensolches „und“ auch mit den übrigen Unterschriften verknüpft sind, dass endlich, wenn man diese als den Ausdruck einer Stimme hätte bezeichnen wollen, schon das blosse Beiwort bei der Gleichheit der Personennamen zur Bezeichnung des zweiten genügt hätte, so wird man nicht fehl gehen, hier eine besondere Unterschrift für jeden der beiden Fürsten von Hessen zu sehen, wie ja auch die getrennten Subscriptionen bis 1498, die alle in Vertretung ohne Nennung des Namens gegeben

---

[1]) Nach dem Tode Ludwigs III. von Cassel hatten seine beiden Söhne, Wilhelm I. und Wilhelm II., im Jahre 1487 getheilt, doch resignirte ersterer 1493 auf seinen Antheil „zur Mehrung des Fürstenthums Hessen, damit dasselbige durch mannigfaltige Theilungen nicht geringert oder vernichtet, sondern zu einem beständigen fürstlichen Wesen oder Regiment gekehrt werden möge.“ Schulze „Hausgesetze“ II. 14.

werden, beweisen, dass jedem eine besondere Stimme zustand; diese letzteren heissen jedesmal: „von wegen des Mittleren Landgr. v. H.“, resp. „von wegen des Jüngeren Landgr. v. H.“

Wilhelm der Jüngere von Marburg starb im Jahre 1500; sein Land fiel an Wilhelm den Mittleren, und nun findet sich von 1500 bis 1566 durchgehend nur eine Stimme für Hessen: bis 1507 noch die Wilhelms, der 1509 starb, dann von 1510 an die seines Sohnes Philipps des Grossmüthigen (1509—67).

Auf dem Reichstage von 1567 — Abschied d. d. 12. Mai — sind bereits des letzteren Söhne vertreten, und zwar lautet die Unterschrift: „von wegen Wilhelms[1]) Ludwigen, Philipps des Jüngeren, und Georgen, Gebrüder, Landgrafen zu Hessen“. Die Form der Unterschrift lässt hier nur die Ausübung einer Stimme annehmen, wenn auch auf den folgenden Reichstagen von 1570, 1576 und 82 jeder der Brüder eine besondere führt. Erst vor wenigen Wochen, am 31. März, war Philipp gestorben; die Ausführung seines Testamentes, welches Hessen in vier selbständige Fürstenthümer — wenn auch von verschiedener Grösse — theilte, erfolgte erst durch den Ziegenhainer Vertrag vom 28. Mai 1568[2]). Diese Umstände lassen es erklärlich erscheinen, wenn die Brüder hier nur eine Stimme führen, während ihnen nach erfolgter Theilung eine entsprechende Vermehrung derselben nicht verweigert werden konnte.

Dass dabei Hessen hinsichtlich seiner Leistungen an das Reich doch als eine Einheit aufgefasst wurde, wie nicht nur die Matrikel von 1507, die den „Landgrafen von Hessen“ nennt, sondern — trotz der Theilung — auch die sogenannte Matrikel von 1521 in den beiden Fassungen des 2. Bandes der „neuen Sammlung“ zeigt, welche übereinstimmend lauten: „Weyland Herrn Philippsen Landgraven zu Hessen Erben“, findet seine Erklärung im § 6 des erwähnten Ziegenhainer Vertrages von 1568, wo es heisst, dass wegen der Reichsanlage ein besonderer Nebenvergleich errichtet sei: die zu erwartende Reichsumlage solle jeder im seinem Theile eintreiben, auch nach den Bestimmungen des Nebenvergleiches am gebührenden Ort und zu rechter Zeit abliefern, „damit die fürters von Uns sammblich dem Reich gehorsamblichen vergnügt und bezahlt werden mögen“. Beschwerungen und Verweis derhalben von kaiserlicher Maj. soll der Betreffende allein zu tragen haben, „und

---

[1]) Wilhelm und Ludwig sind zwei Brüder; es ist also ein Komma zwischen diese beiden Namen zu setzen, wie die folgenden Unterschriften das bestätigen.

[2]) Das Testament bei Schulze „Hausgesetze“ II, Urkunden Hessens Nr. II, p. 50 ff.; der Vertrag ebendort Urkunde Nr. III, p. 72 ff.

nicht desto weniger alles dasjenige, so von seiner Ritter- und Landschaft zu erheben, den verordneten Ober-Einnehmern zu liefern schuldig seyn“[1]). Wir haben diesen Umstand, wenn er zur Verfolgung der Geschichte der hessischen Reichstagsstimmen zunächst auch nicht dient, doch darum hervorheben zu dürfen geglaubt, weil sich hier wieder an einem urkundlichen Beispiel nachweisen lässt, bis zu welchem Grade die territorialen Gewalten mit ihrer Hauspolitik die wichtigsten Interessen des Reiches beeinflussten. Die vier Brüder wollen ihre Reichsumlage trotz der Theilung doch gemeinsam, als auf dem ganzen Fürstenthum Hessen lastend, leisten; sie haben deshalb einen besonderen Vergleich getroffen, der die Quoten der Reichsumlage auf die vier Theile repartirte, und einen Ober-Einnehmer bestellt, der das ganze dem Reiche einzuliefern hatte. So weit hätte sich dieses über die seine Geschäfte scheinbar vereinfachende Institution nicht zu beklagen gehabt, — aber nun der Zusatz, welcher die Verantwortung für vorkommende Fehler nicht auch in entsprechender Weise der Gesammtheit lässt, sondern dieselbe auf die einzelnen Contribuirenden abwälzt, welche als solche aber doch wieder nicht dem Reiche, sondern allein der Gesammtheit der Brüder verpflichtet sind! Wie sollte hier das Reich im gegebenen Falle sein Recht verfolgen? Die Fassung der Matrikel bestätigt uns, dass gleichwohl dieses im Hausvertrage stipulirte Verhältnis bestanden haben muss, und so erlaubt uns dieser Fall, einen Schluss auch für unsere Materie der Reichstagsstimmen dahin zu ziehen, dass hier dieselbe Beeinflussung der Reichsinstitutionen durch die territoriale Zersplitterung stattgefunden haben wird.

1570, 76 und 82 kommen, wie schon gesagt, je vier besondere Unterschriften vor, 1594 finden wir aber nur deren drei: 1) für Moritz, den Sohn Wilhelms († 1592), in Cassel, 2) für Ludwig in Marburg, und 3) für Georg in Darmstadt, während keine Spur darauf hindeutet, dass man auch eine Stimme für Rheinfels, dessen Besitzer Philipp 1583 kinderlos gestorben war, fortzuführen dachte. Das Land desselben war 1584 von den drei überlebenden Brüdern zu gleichen Theilen vertheilt worden, und so mit dem Fürstenthum Rheinfels auch dessen Stimme im Fürstenrath verschwunden.

Noch 1598 und 1603 erscheinen dieselben drei Stimmen, und zwar an Stelle Georgs von Darmstadt sein Sohn Ludwig der Jüngere.

1604 starb Ludwig der Ältere von Marburg ebenfalls kinderlos, und wieder wird seine Stimme nicht fortgeführt, obwohl doch schon

[1]) s. Schulze l. c.

seit 1594 solche Fälle vorlagen; allerdings machten die beiden andern Linien sich diese Erbschaft noch sehr lange streitig[1]).

1613 finden sich nur die Unterschriften Ludwigs von Darmstadt und Moritz' von Cassel, und 1641 nur die Georgs II. in Darmstadt[2]). Erst 1654 unterzeichnen wieder Georg und Wilhelm, der Sohn des Moritz von Cassel, besonders.

So finden wir für Hessen Anfangs zwei Stimmen, später eine kurze Zeit 4, dann 3, schliesslich wieder nur 2 Stimmen, dazwischen aber über ein halbes Jahrhundert lang nur eine, und sehen, wie die kurze Zeit, in der 4 resp. 3 Stimmen erscheinen, dieses Verhältnis doch nicht so fest begründen konnte, dass darauf bei der Neuordnung des Reiches im Jahre 1648 und 54 Rücksicht genommen wäre, obgleich der Friedenstraktat die Verhältnisse Hessens besonders[3]) regelt. Moser[4]) muss es selbst zugeben, dass hier von einer Observanz von 1582 keine Rede sein kann. Wenn er dann an einer anderen Stelle[5]) sagt, dass, da Hessen 1582 4 Vota ausübte, ihm auch „noch jetzo allerdings ebenso viele gebühreten“, so kann man für die Richtigkeit dieser Ansicht keinen Grund finden, da sich keine Spur davon findet, dass man sich je in Stimmsachen auf den Reichstag von 1582[6]) berufen hätte, viel

---

[1]) Moser 34, p. 301, § 44, wo er übrigens anerkennt, dass das neue Princip doch nicht gleich seit 1582 absolut feststand.

[2]) ein Sohn des Ludwig.

[3]) Instrm. Pacis Osn. Art. XV, § 15 bestätigt den Fried- und Einigkeits-Recess der beiden Hessischen Häuser vom 14. April 1648, welcher definitiv die Marburgische Erbschaft in zwei Hälften theilte, ohne dass darin der Weiterführung der Marburgischen Stimme gedacht wird, was sonst in dieser Zeit (cfr. Sachsen zu den Jahren 1641 u. 1645) durchaus die Regel ist. Allerdings war auch hier das ehemalige Fürstenthum völlig aufgelöst und in den anderen aufgegangen; — der Recess bei Schulze II, Urkunde Nr. VIII, p. 111 ff.

[4]) Moser Bd. 34, p. 294, § 25.

[5]) Moser Bd. 35, p. 95, § 8.

[6]) wenigstens nicht als Norm; auf andere Reichstage hat man sich wohl berufen, aber auch nur hinsichtlich einzelner Fälle, nicht als ob sie allgemein massgebend wären. Der Friedenstraktat von 1648 kennt nur das Jahr 1624, wie bekannt, als Normaljahr und sonst nur die antiqua jura, — s. instrm. pacis Caesareo-Suecicum Osnbg. anno 1648 erectum im Artikel VIII (N. S. III, p. 598), wo im § 1 den Kurfürsten, Fürsten und Reichsständen ihre antiqua jura etc. von neuem garantirt werden, und es im § 2 heisst: „Gaudeant sine contradictione jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis imperii, praesertim ubi leges ferendae vel interpretandae etc. etc. fuerint, etc.“ Also das jus suffragii auf den Reichstagen ist ein antiquum jus, das erneuert wird. — Das Jahr 1582 konnte in Stimmsachen schon deswegen nicht als Normaljahr später dienen, als im § 72 seines Abschiedes wieder unerledigte Sessionsstreitigkeiten erwähnt werden, und zwar, wie aus den Worten „des Vorsitzens und Vorstimmens hal-

weniger, dass auf Grund einer solchen Berufung wirklich eine Stimme später anerkannt worden wäre. Moser scheidet nicht streng zwischen seiner theoretischen Formulirung und der Entwickelung, die die Dinge in der Praxis einschlugen. Auf p. 287 des 34. Bandes, § 16, sagt er selbst, dass diese ganze Ansicht von der Observanz von 1582 eine theoretische, seinem Nachdenken entsprungene[1]) sei, er durfte dann aber nicht dieser seiner Theorie zu Liebe sagen, dass Hessen eigentlich 4 Vota „gebühreten", auf sie nicht eine praktische Rechtsfolgerung basiren.

So war es vielmehr der Gang der Ereignisse im Hessischen Fürstenhause, man möchte sagen: der Zufall, der die Anzahl seiner Reichstagsstimmen auf zwei normirte, und auch ferner dieselbe territoriale Hauspolitik, die dieses Verhältnis bis zu dem Zeitpunkte festhielt, wo auch die Reichsverfassung ihre unabänderliche Gestalt erhielt. Für die Linie in Cassel setzte der Hausvertrag Wilhelms V. mit seiner Mutter Juliane und seinen jüngeren Brüdern, vom 12. Febr. 1627, die Primogenitur fest[2]); ein eigenes kaiserliches Primogenitur-Diplom vom 8. Juni 1628[3]) bestätigte dieses. Für die Darmstädtische Linie wurde die gleiche Institution durch die Primogenitur-Ordnung Georgs vom Jahre 1606[4]) geschaffen, und nochmals durch das Testament Ludwigs V. vom 6. Octbr. 1625[5]), wie auch für diese Linie eine kaiserliches Primogenitur-Diplom existirt haben wird, so weit man aus den hierauf bezugnehmenden Worten in dem gleichen Diplom für Cassel schliessen muss.

XVI. Für die Behandlung der Sächsischen Stimmen im Reichsfürstenrath liegt eine Arbeit aus dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts vor, die mehr Aufmerksamkeit, als geschehen[6]), verdient hätte, besonders wegen des zahlreichen, urkundlichen Materials, das sie heranzieht und auf Grund dessen sie zu einem von Moser ganz abweichenden Resultat gelangt. Es ist Johann

---

ber" und sonst aus dem Sinn des § zu ersehen ist, nicht bloss mit Bezug auf die Magdeburgische Angelegenheit. — Über Mosers Folgerung hinsichtlich der Stimme Marburgs cfr. p. 13 u. ff.

[1]) ebenso Bd. 34, p. 292 unter Nr. 4: „Alleine bei Gotha finde ich einen Scrupel, den ich zwar dermahlen nicht auflösen kann, der aber deswegen mein gantzes Gebäude durchaus nicht über einen Haufen wirft."

[2]) Schulze „Hausgesetze" Urkunde Nr. VI in Bd. II, p. 101.

[3]) Schulze II, p. 107; — Lünig R.-A. P.spec. cont. II von Hessen p. 827 ff.

[4]) Schulze II, p. 86 Nr. IV.

[5]) Schulze II, p. 90 ff. Nr. V.

[6]) nur Häberlin in seinem „Handbuch des Teutschen Staatsrechts". Berlin 1794, erwähnt sie in Bd. I, § 79, p. 274, Anm. *.

Ulrich Röderer, Herzogl. Sächs. Hildburghausenscher Regierungs- und Consistorialrath: „von den Herzoglich-Sächsischen Reichs-Tags-Stimmen und der Frage: ob der Grund der jetzigen Stimmen der alt-welt-fürstlichen Häuser im Reichs-Fürsten-Rath, und besonders der Herzoglich-Sächsischen, in der Observanz der Reichs-Tags vom Jahre 1582 zu suchen sey?", Hildburghausen, bey Joh. Gottfried Hanisch, 1779. Wir werden, wie bisher, dem historischen Gange der Reichstage folgen und die auf ihnen abgegebenen Stimmen mit Heranziehung des urkundlichen Materials durchsprechen.

Von 1495—1500 findet sich auf fünf Reichstagen [1]) die Unterschrift Herzog Albrechts, der am 12. September 1500 starb und zwei Söhne, Georg und Heinrich, hinterliess [2]). Herzog Georgs Unterschriften finden wir von 1505—1532 in zehn Reichsabschieden; er starb am 30. April 1539, nachdem er seine fünf Söhne und vier Töchter überlebt hatte, kinderlos [3]). Doch kommen zwei [4]) eigenthümliche Unterschriften desselben zu 1521 und 1524 vor. 1521 lautet die persönlich gegebene: „Hzg. Georg, und Hzg. Hans von Sachsen". Es kann dieser Hzg. Hans nur der Bruder des Kurfürsten Friedrich sein, da der eine Sohn Georgs dieses Namens († 1537) nicht als Herzog neben seinem Vater ohne nähere Präcision des Verhältnisses der beiden, als Vater und Sohn, genannt sein dürfte. Nach der Angabe Röderers [5]), die dieser aus dem „noch ungedruckten" Testament des Kurfürsten Ernst, des Begründers der Ernestinischen Linie, und nach anderen „ungedruckten Nachrichten" macht, dass nämlich Kurfürst Friedrich im Jahre 1513 seinem Bruder Johann vorgeschlagen habe, die herzoglichen Erblande zu

---

[1]) In dem Abschied zu Worms 1497 findet sich unter den kurfürstlichen Unterschriften eine eigenthümliche sächsische: „Wegen Hzg. Friedrichs, Churfürsten, und Hzg. Johannssen von Sachsen, Gebrüdere Heinrich von Byna, Ritter". Dass hier nur eine kurfürstliche Stimme vorliege, ist unzweifelhaft, und der Umstand, dass Johann hier neben seinem Bruder angeführt wird, erklärt sich aus Röderers Angabe — cap. 1, p. 6, Anm. 1 —, dass der Kurfürst bis 1513 die gesammten Lande, auch die herzoglichen Erblande, in gemeinsamen Namen verwaltete. Es war, wie Röderer richtig bemerkt, noch nicht üblich, dass ein Kurfürst wegen anderer in seinem Besitz befindlicher Lande eine besondere Stimme im Fürstenrath führte, und Johann konnte eine solche nicht allein führen, da er nicht selbständig regierender Herr war. Es ist dies wichtig wegen einer Unterschrift des Jahres 1521.

[2]) Röderer cap. I, p. 8, Anm. 2.

[3]) Röderer cap. I, p. 17, Anm. 7.

[4]) nur zwei Unterschriften, da die von Worms unter der „Ordnung des Regiments" vom 20. Mai (N. S. II, p. 177, 178) und unter dem Abschied vom 26. Mai 1521 (N. S. II, p. 209) identisch sind.

[5]) cap. I, p. 12, Anm. 3.

theilen und letzterem $^2/_3$ derselben als selbständiges Fürstenthum zu überlassen, wird dieses um so wahrscheinlicher. Ob diese Theilung vollzogen sei, weiss Röderer nicht; vermuthlich sei es geschehen. Doch ist es um so wunderbarer, dass Johann dann niemals, weder vorher noch nachher, in den Fürsten-Unterschriften vorkommt; eine besondere Stimme werden wir ihm in diesem einen Falle kaum zuerkennen dürfen. Die Unterschrift von 1524 lautet: „Hzg. Georg und Hzg. Heinrich zu Sachsen, Landgraffen in Thüringen und Marggraffen zu Meissen, Doctor Otto von Pagk". Herzog Heinrich, der hier ebenfalls das einzige Mal neben Georg erscheint, ist dessen Bruder und Nachfolger in der Herzogswürde. Aus dem Testament Albrechts, d. d. 18. Februar 1499[1]), erhellt, dass Georg allein das Sächsische Herzogthum, Heinrich aber Friesland oder, im Falle dieses verloren gehe, eine Apanage erhalten sollte; da dieses letztere wirklich eintrat[2]), so konnte dem Herzoge Heinrich keine besondere Stimme zustehen, was auch mit der Form der Unterschrift übereinstimmt, die durch einen gemeinsamen Vertreter gegeben ist.

Dem kinderlosen Herzoge Georg folgte dieser sein Bruder Heinrich, der am 18. August 1541 starb, und dessen Unterschrift in dem Reichsabschied zu Regensburg d. d. 29. Juli 1541 vorkommt. Von seinen Söhnen Moritz und August, deren letzterer minderjährig war, führte nach den 1544, 1547 und 1550 errichteten Verträgen der andere allein während seines ganzen Lebens die Regierung, daher August in den Reichsabschieden niemals genannt wird, bis er 1553 in der Kurwürde seinem Bruder nachfolgte[3]). Wir finden in den Abschieden von 1542 (Speier) — 1545 nur die Unterschriften des Herzogs Moritz von Sachsen, der 1547 den Kurhut erhielt.

Die Albertiner verschwinden nun völlig von der Reichsfürstenbank, bis sie später zusammen mit dem gesammten sächsischen Herzogshause die Stimme für Henneberg führen, während für sie im Fürstenrathe die Ernestiner[4]) eintreten.

---

[1]) Lünig R.-A. P.spec. cont. II von Sachsen, p. 24.

[2]) Röderer cap. I, p. 8, Anm. 2.

[3]) Röderer cap. I, p. 17, Anm. 8.

[4]) Als der Kurfürst Friedrich der Weise am 5. Mai 1525 gestorben und ihm sein Bruder Johann der Beständige gefolgt war, führte dieser nur eine Stimme im Kurfürstencollegium, keine besondere im Fürstenrath, wie eine solche auch bisher nicht vom Kurhause ausgeübt worden war. Man muss hier Röderer zustimmen, — wie auch Moser, die beide in dieser traditionellen Gewohnheit den Grund sehen, weswegen Kursachsen wegen seiner anderen Lande

In den Abschieden von 1548 und 1549 finden wir keine herzoglich Sächsische Unterschrift, da der ehemalige Kurfürst sich in Gefangenschaft befand. Ihm und seinen Kindern waren durch die Kapitulation von Wittenberg d. d. 19. Mai 1547 — Lünig R.-A. P. spec. cont. II v. Sachsen, p. 289 — nach Einziehung der Kur- wie der übrigen Lande nur ein jährliches Einkommen von 50000 Gulden, und zwar zur Erstattung desselben einige Ämter und Schlösser Thüringens gelassen, wozu noch andere nach dem Naumburgischen Vertrage vom 24. Februar 1554 — Lünig R.-A. P. spec. v. Sachsen, p. 69 — und ferner die Pflege Coburg kamen, deren bisheriger Inhaber Ernst, des depossedirten Kurfürsten Bruder, am 6. Februar 1553 kinderlos gestorben war. Eine Aufzählung des gesammten, den Kindern des abgesetzten Joh. Friedrich zugefallenen Besitzes giebt Röderer cap. I, p. 20, Anm. 10.

Nach Johann Friedrichs Tode[1]) finden wir 1555 und 1557 die gemeinsamen Unterschriften: „v. w. Johanns Friedrichen des Mittleren, Johanns Wilhelmen, und Johanns Friedrichen des Jüngeren, Gebrüdere, Hertzogen zu Sachsen etc. N. N.“, dann 1559 nur die: „v. w. Johanns Friedrichen des Mittleren“. Berechtigt schon die Form der Unterschrift in den beiden ersteren Fällen nur eine Stimme anzunehmen, so bestätigt sich dieses durch die Nachrichten Röderers[2]), dass die drei Brüder bis zum 13. Mai 1557 — der Reichsabschied zu 1557 datirt aber vom 16. März — gemeinsam[3])

auch später nie eine besondere Stimme im Fürstenrathe ausübte. — Als Johann am 16. Aug. 1532 starb, sollten seine beiden Söhne seinem Testamente gemäss — vom 11. Decbr. 1516 und 24. Aug. 1529, Röderer cap. I. p. 15, Anm. 6 — wenigstens 30 Jahre lang keine Theilung vornehmen. Indessen fand eine solche am 1. Febr. 1542 — Lünig R.-A. P. spec. cont. II. v. Sachsen p. 274 — statt, wonach der zweite Sohn Ernst die „Pflege Coburg“ und eine jährliche Apanage von 14000 Gld. erhielt, ausdrücklich aber alle Reichslasten, wie Besuchung der Reichs- und Kreistage und die Leistungen für das Reich auf den älteren, den Kurfürsten Joh. Friedrich, gewälzt wurden, während sonst keiner dem anderen in dessen Regierung „etwas dreinzureden“ habe. — Man sieht aus diesen Fällen, wie, während einerseits die feste Tradition im Fürstenrathe und Kurkollegium wirkte, anderseits doch die territorialen Verhältnisse ebenfalls einwirkten, da ohne jene Klausel Ernst v. Coburg jedenfalls eine besondere Stimme geführt haben würde. Allerdings war im Vertrage auch bestimmt, dass Joh. Friedrich, wie, er alle Reichslasten zu tragen hatte, auch allein die Belehnung vom Kaiser in sein und seines Bruders Namen empfangen sollte. Ein Zusammenhang dieser Dinge manifestirt sich auch hier, nur umgekehrt wie bei Anhalt (p. 61), das entscheidende Moment liegt aber durchaus in der Hauspolitik.

[1]) d. 3. März 1554.

[2]) cap. I, p. 20 Anm. 10 und p. 25 Anm. 11.

[3]) Auch erhielten alle 3 Brüder am 23. März 1555 vom Kaiser die Beleh-

regiert haben, unter diesem Datum aber einen Vertrag machten, nach welchem der älteste, Joh. Friedrich der Mittlere, die Regierung ihrer gemeinschaftlichen Lande auf vier Jahre allein übernahm[1]).

Erst 1566 — Abschied vom 30. Mai — erscheinen zwei besondere Unterschriften: die persönliche des Herzogs Joh. Wilhelm in Weimar und die für Joh. Friedrich von Coburg durch dessen Vertreter gegebene. Kraft eines neuen Vertrages vom 21. Octbr. 1560[2]) hatte Joh. Friedrich der Mittlere noch bis 1564 die Regierung im Namen aller Brüder allein geführt, dann sich über eine Theilung mit ihnen nicht einigen können, bis eine solche nach dem Tode des kinderlosen, jüngsten, Joh. Friedrich des Jüngeren[3]), am 21. Februar 1566 zu Stande kam, wonach für die Dauer von sechs Jahren die überlebenden Brüder die Lande in zwei gleiche Theile theilten, den Weimarischen und den Coburgischen, deren Besitz nach Verlauf von drei Jahren unter ihnen gewechselt werden sollte; Weimar erhielt zuerst der ältere. Der Vertrag enthielt ausserdem die Bestimmung, dass der Kanzlei-Stil in beiden Theilen in gemeinschaftlichem Namen, als „vor sich und seinen geliebten Bruder", geführt werden, und dass ausser anderem auch der Besuch der Reichs- und Kreistage samt den Reichsanlagen in Gemeinschaft bleiben sollten. Wenn Röderer aber folgert, dass „es daher komme", dass der Abschied von 1566 von beiden Brüdern unterschrieben sei, so scheint das nach der angegebenen Bestimmung über die Beschickung der Reichstage durchaus nicht richtig zu sein. Die Brüder hätten wohl nicht daran denken können, auf Grund eines solchen provisorischen Vertrages, dessen Wirkung nur eine vorübergehende sein sollte, zwei Stimmen zu beanspruchen, als wäre eine definitive Erbtheilung erfolgt; die Bestimmung über die gemeinsame Beschickung der Reichstage mochte wohl aus dieser Erwägung geflossen sein, um jeden Streit über das Recht, die eine Stimme auszuüben, zu vermeiden, und schliesslich mag namentlich die Rücksicht auf die durch die Gesandtschaften erwachsenden Kosten dieselbe veranlasst haben. In der Sache selbst aber war es begründet, dass

---

nung mit den Reichslehen; — Häberlin N. T. R.-G. III, p. 39, — Müller Ann. Saxon. ad an. 1555.

[1]) Abermalige Belehnung 1559, die der Sächsische Gesandte erhielt; — Häberlin IV, p. 159; — Müller Ann. Sax. ad an. 1559.

[2]) Röderer cap. I, p. 26 Anm. 12.

[3]) † 31. Octbr. 1565 (Röderer l. c.).

diese vorläufige Auseinandersetzung zu einer definitiven führen musste, da beide Brüder verheirathet waren und Aussicht auf männliche Nachfolge hatten. Wenn indessen schon unmittelbar nach Abschluss des Vertrages die in Rede stehende Bestimmung desselben nicht eingehalten wurde, so mag das theilweise dem Umstande entsprungen sein, dass der eine der Brüder persönlich anwesend war und so der Versuch nahe lag, neben den mit der Vertretung betrauten Räthen für sich eine besondere Stimme auszuüben, wie wir einen Fall dieser Art im Jahre 1594 finden werden; hauptsächlich aber mussten die politischen Verhältnisse, die gefährlichen Verwickelungen, in welche sich Joh. Friedrich einliess, der Vorschub und Schutz, den er dem geächteten Grumbach fortwährend angedeihen liess, dazu führen, dass sich Joh. Wilhelm immer mehr von ihm trennen mochte. War letzterer doch schon zum Theil durch diese Rücksicht bewogen worden[1]), die Theilung vom 21. Februar 1566 herbeizuführen, und hatte der 1565 in Worms abgehaltene Deputationstag ja deutlich gezeigt, auf welchem abschüssigen Wege sich die Grumbachische Sache[2]) befand. Gerade der Reichstag von 1566 sprach das entscheidende Wort, indem er die Exekution gegen Grumbach beschloss, während der Kaiser zugleich an Joh. Friedrich die schärfsten Mandate[3]) erliess, worauf unter dem 12. December desselben Jahres von Wien aus die Acht über ihn ausgesprochen wurde[4]). Jedenfalls gab der eben vollzogene, wenn auch nur provisorische Theilungsvertrag eine Grundlage ab, kraft welcher Sachsen nunmehr zwei Stimmen beanspruchen mochte.

1567 und 1570[5]), nachdem Joh. Friedrich in Folge der Beschlüsse des Reichstages von 1566 — § 9 u. ff. — der Acht verfallen, und diese ausgeführt war, nachdem in Folge dessen er und

[1]) Häberlin N. T. R.-G. VI, p. 119, 120, 121.

[2]) über diese ausführlich Häberlin l. c. p. 1—65.

[3]) d. d. 13. Mai, 2. Juni und 5. Juli — Häberlin VII, 133.

[4]) Häberlin l. c. 134.

[5]) Wenn Röderer — cap. I, p. 30 — hier noch einen Reichstag von 1569, d. d. 14. Juni, erwähnt, von welchem er nur die Unterschrift des Kurfürsten August anzugeben weiss, so ist das ein Irrthum, den er aus der N. S. übernommen hat, welche diesen Recess unter dem Titel eines Reichstagsabschiedes giebt. Dass dieses aber nur ein Deputationstag gewesen sei, ist sowohl aus den Unterschriften wie aus dem Inhalt der §§ 3 und besonders 63 ersichtlich, in welchem letzteren die Beschwerden Herzog Joh. Wilhelms von Sachsen vertagt werden, da dieselben auf einen Reichs-, nicht auf einen Deputationstag gehörten.

seine Kinder ihrer Lande verlustig erklärt worden waren[1]), finden wir nur die Unterschriften Johann Wilhelms, der am 2. März 1573 stirbt[2]).

Indessen waren nach dem Beschlusse des Reichstags von Speier im Jahre 1570[3]) die beiden unmündigen Söhne des geächteten Johann Friedrich restituirt worden, und durch eine kaiserliche Commission im Jahre 1571 die Auseinandersetzung mit ihrem Oheim Johann Wilhelm in der Weise erfolgt, dass dieser die Weimarischen Lande behielt, jene die Coburgischen bekamen[4]). In Folge dieser Vorgänge finden wir 1576 die Unterschrift: „In Vormundschaft Hzg. Wilhelm zu Sachsen verlassenen Söhnen, Friedrich Wilhelmen, und Johannsen, Gebrüdern, und auch in Vormundschaft Johanns Friedrichen, Hzg. zu Sachsen, hinterlassenen Söhnen, Johann Casimirn, und Johann Ernsten, Gebrüdern, allen Hertzogen zu S. etc. Lucas Thangel, der Rechten Doctor, Rath und Cämmerer zu Weimar", und 1582: 1) „In Vormundschaft Hzg. Wilhelmen zu S. hinterlassene Söhne, Friedrich Wilhelm, und Johannsen, Gebrüdern, Hertzogen zu S. etc., Joachim Wahl, der Rechten Doctor, Rath". 2) „In Vormundschaft Hertzog Johanns Friedrichen zu S. unmündiger Söhne, Johannn Casimir und Johann Ernsten, Gebrüdern, Hertzogen von S. etc., Joachim Wahl, der Rechten Doctor, Rath".

Dass die Unterschrift von 1576 ebenso wie die von 1582 in zwei Theile zerfällt, zeigt die scharfe Scheidung durch das „und auch". Dagegen aber, dass auch für die einzelnen Brüder innerhalb jeden Theiles der Unterschriften ein besonderes Votum geführt sein sollte, wie Moser annimmt, spricht sowohl der bisherige Gebrauch, nach welchem das Haus Sachsen nur einmal in jüngster Zeit zwei Stimmen geführt hatte, ferner der Umstand, dass wir in der Folge nicht alle der vier Vettern sofort besondere Stimmen führen sehen, vor Allem aber dieses, dass sie noch unter Vormundschaft stehen, und eine Landestheilung zwischen den einzelnen Brüdern nicht erfolgt war, was von den fürstlichen Häusern immer als die rechtliche Grundlage zur Erwerbung neuer Stimmen im Reichsfürstenrath angesehen wurde.

---

[1]) s. Röderer cap. I, p. 29, Anm. 13.

[2]) Röderer c. I, p. 32, Anm. 14.

[3]) Abschied desselben § 40; — Häberlin VIII, p. 206 ff. und in der Vorrede dieses 8. Bandes p. XXIII bis XLIII die Restitutionsurkunden nach einem codex M. S. von Wolfenbüttel.

[4]) s. Röderer c. I, p. 32, Anm. 14; — Müller, Ann. Saxon. ad an. 1572.

1594 nämlich unterzeichnen die Söhne Johann Wilhelms: „von wegen Friedrich Wilhelmen, Vormundern und der Chur Administratorn [1]), und Johann, Gebrüdern, Hertzogen zu S. etc., wegen ihrer Erblanden [2])“. Der Ausdruck „wegen ihrer Erblanden“ scheint auszudrücken, dass sie für dieselben nur eine Stimme abgaben; denn einerseits steht die Unterschrift zur der Friedrich Wilhelms als Administrators der Kur, anderseits zu der Sachsens für Henneberg, in der beide Brüder ebenfalls genannt werden, im Gegensatz, um ihre Stimme hier als für ihre Erblande abgegeben zu bezeichnen; hätte die Unterschrift aber für 2 Stimmen gelten sollen, so müssen wir annehmen, dass, da man gerade im Hause Sachsen angefangen hatte, die Unterschriften zu präcisiren, solches jedenfalls auch hinsichtlich der beiden Erblande geschehen wäre, für die sie zwei vota haben sollten; wir finden ein Analogon einer solchen Präcisirung gerade in demselben Jahre für Pfalz-Lautern. Für Sachsen kommt die eben besprochene Unterschrift noch 1598 vor, nur dass dort der Titel lautet: „von wegen etc. . ., Gebrüder, beyden Hertzogen zu S., wegen ihrer Erblande“, wo gewiss doch, da sie beide als Herzoge bezeichnet werden, auch ihre beiderseitigen Erbländer genannt worden wären, zumal beim Hause Pfalz in diesem Reichsabschiede bereits zwei Unterschriften des Kurfürsten von der Pfalz, Friedrichs, für Lautern und Simmern, und nicht einmal in zusammengefasster Form, sondern völlig getrennt vorkommen.

Wir finden aber noch einen Beweis bei Moser selbst dafür, dass die vormundschaftliche Unterschrift für Johann Casimir und Johann Ernst in den Jahren 1576 und 82 nur für eine Stimme gegeben war. Moser führt aus dem „Staatscabinet“ des herzoglich Sächsischen Archivars Müller [3]) die Stelle an, in welcher dieser berichtet, dass

---

[1]) Er war Vormund des unmündigen Kurfürsten Christian II. von Sachsen (1591—1611) und als solcher Administrator der Kurwürde.

[2]) Es sind: Friedrich Wilhelm, nach der Theilung in Altenburg, 1573—1602, und Johann III, später in Weimar, 1573—1605.

[3]) Moser 34, p. 283, § 10. Es mag hier die ganze Stelle wiedergegeben werden, da sie nicht nur für den vorliegenden Fall durchaus beweisend ist, sondern auch ein besonderes Licht auf das Verhältnis der Territorialgewalten zum Reiche wirft. Der § 10 lautet bei Moser:

„Von dem Reichs-Tag de Anno 1608 schreibet Herr Müller (hierzu in einer Anmerkung der Seitennachweis in der „Fortsetzung des Staatscabinets“ T. I. c. 4, § 10, p. 60): „„Als der S. Coburgische Gesandte wegen Hertzog Johann Casimirs zu Coburg und Hertzog Johann Ernsts zu Eisenach auf dem An. 1608 zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tage, und also nach der zwischen beiden Fürstl. Herren Brüdern vorgegangenen Theilung, die An. 1594 (muss offenbar „1596“ heissen und hier ein Druckfehler sein; denn der Recess, dessen

1608 die doppelte Stimme für Coburg und Eisenach vom Fürstenrath und der kaiserlichen Commission bestritten worden sei, worauf der Sächsische Gesandte sich auf die Theilung der beiden Brüder vom 4. December 1596 berufen habe; vorher also waren sie gemeinschaftlich regierende Herrn und hatten als solche 1582 und 1576 nur eine Stimme. War dies nun der Fall, so sind wir genöthigt, für den andern Theil der Unterschrift von 1576 und für die entsprechende von 1582 — hinsichtlich Weimars —, bei der absoluten Gleichheit der Form, auch nur eine Stimme anzunehmen.

---

auf die Reichstage bezüglichen Passus Röderer — cap. I, p. 40, Nota 19 — mittheilt, ist vom 4. December 1596 datirt — Röderer c. I, p. 35, Nota 16 —, wie auch die von ihm in Nota 19 auf p. 42, Anm. †, mitgetheilte Sachs.-Meiningensche Schrift sich auf die Theilung von 1596 bezieht. Auch heisst es bei Röderer, der p. 46, Nota 21, denselben Passus aus Müllers Staatscabinet anführt, an der betreffenden Stelle: 1596.) den 4. December geschehen, zwey besondere Vollmachten bey der Chur-Maintzischen Kantzeley übergeben und auch zwey besondere Vota abgeleget; so hat bemeldeter Gesandter, wie von denen Kayserl. Assistenz-Räthen ihme vorgestellet worden, es beschwerete sich der Fürstenrath, komme auch der Kayserl. Commission befremdlich vor, dass er, wider die Observantz, zwey verschiedene Vota gebrauchete, dagegen remonstriret, es wäre Hertzog Johann Ernst ein regierender Fürst in Dero Erblanden und in dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen, wie auch bey andern Häusern, Herkommens, dass, so offt Erb-Sonderungen und Theilungen vorgegangen, die Vota secundum capita numerirt und ponderirt worden wären, wie denn dahero Oesterreich ohnlängst in seinem voto proponirt, dass, weilen drey regierende Hertzoge zu Oesterreich wären, sein Votum pro triplici Voto annotiret werden möchte, welchem nach sein gnädigster Herr ja gleichmässiges Recht haben würde, Er auch überdiss bey drey unterschiedenen Reichs-Tägen Anno 1594, 98 und 1603 actus possessorios vor sich hätte, auch in besagtem 1594. Jahre, in Gegenwart Kayserl. Majest. die Session in Person eingenommen habe und durch seinen Kantzler votiren lassen, auch anjetzo von Ihrer Kayserl. Majestät zwey unterschiedene Ausschreibung, als eines an Hertzog Johann Kasimiren, das andere an Hertzog Johann Ernsten, ergangen. Hierauf haben sowohl die Kayserliche Assistenz-Räthe, als die Kayserl. Commission, wie auch der Fürsten-Rath sich beruhiget"".

Also das einzelne Fürstenhaus erstrebt eine Erweiterung seiner Prärogative, eine neue Stimme auf dem Reichstage, die Reichsgewalt beruft sich dagegen auf die Observanz, d. h. nicht auf eine Observanz von einem bestimmten fixirten Zeitpunkte, sondern auf das Herkommen als solches; die Territorialgewalt beruft sich wieder auf Präcedenzfälle, in denen es ihr schon gelungen war, das erstrebte Recht auszuüben. Und wir sehen auch, wie eine solche Usurpation zum ersten Male gelang: der Gesandte beruft sich noch besonders darauf, dass 1594 sein Fürst die Stimme in Person ausgeübt habe; man vergleiche hierzu, was vorhin über das erste Erscheinen zweier Sächsischer Stimmen i. J. 1566 gesagt ist (p. 82, 83). Auch findet sich bei Pfalz-Zweibrücken — Häberlin N. T. R.-G. XII, p. 619 — eine eigenthümliche Illustration für dieses Streben des einzelnen Fürstenhauses, seinen Einfluss auf dem Wege der Stim-

Bei Röderer[1]) finden wir dann auch die dieses bestätigenden Daten der Hausgeschichte. Nach dem Tode seines Vormundes, des Kurfürsten August, am 11. Februar 1568, übernahm Friedrich Wilhelm allein die Regierung; am 3. Januar 1587 wurde ein Vertrag zwischen ihm und seinem Bruder abgeschlossen, nach welchem er als der ältere die Regierung so lange allein führen sollte, bis Johann 20 Jahre alt[2]) sei; endlich, nachdem dieses Faktum eingetreten war, wurde am 21. Juni 1590[3]) ein neuer Vertrag geschlossen, nach welchem der ältere Bruder auch auf fernere sechs Jahre die Regierung allein in gemeinschaftlichem Namen führen sollte. Allerdings haben wir keine Nachrichten, ob dieser Vertrag von 1590 im Jahre 1596 erneuert sei, doch müssen die Brüder noch ferner in gemeinschaftlicher Regierung geblieben sein und 1598 daher auch nur, wie 1594, eine Stimme geführt haben, da Friedrich Wilhelm während der Unterhandlungen über eine Theilung am 7. Juli 1602 starb, und da die herzoglichen Räthe in einem Gutachten, das bei der Fortsetzung der Theilungsverhandlungen von ihnen gefordert wurde, sich dahin äusserten, man solle die Reichstage durch einen Gesandten alternatim, oder durch zwei, aber nur mit einer Instruktion und Vollmacht versehene beschicken, da man, wenngleich die Lande getheilt würden, deswegen doch nicht mehr Vota bekomme, als man zuvor gehabt habe. Es handelte sich hier um eine Theilung der Weimarischen Lande in zwei Theile; die Räthe bezweifelten also, dass man für dieselben zwei Vota bekommen werde, ein deutlicher Beweis, dass bisher nur eine Stimme von den Weimarer Brüdern auf den Reichstagen geführt worden war[4]).

Auch die Unterschrift des Reichsabschiedes zu Regensburg vom 27. Juli 1603: „Johann Hzg. v. S. etc. vor sich und dann neben Christian dem Anderen, Hertzogen und Churfürsten zu S. etc. in Vormundschaft Namen, weyland Friedrich Wilhelmen, Hertzogen zu S. etc. seligen nachgelassenen Söhnen, N. N.“ sieht Röderer nur

---

menvermehrung zu vergrössern, und für die Opposition des Reiches dagegen (s. unten § 3, XVIII Pfalz-Zweibrücken p. 108, Anm. 3). — Im Übrigen wird durch das Angeführte bestätigt, dass die rechtliche Grundlage für neue Stimmen durch Erbtheilungen gewonnen wird, und dass ein von mehreren regierenden Herrn gemeinsam abgeordneter Gesandter nur eine Stimme für gewöhnlich führte, sofern nicht, wie hier, besondere Umstände, besondere Instruktionen jedes der betheiligten Fürsten vorlagen.

[1]) cap. I, p. 38 n. 17.

[2]) Müller, Ann. Saxon. ad an. 1586 und 1587.

[3]) Müller, Ann. Saxon. ad an. 1590.

[4]) Röderer c. I, p. 43, n. 20.

als den Ausdruck einer Stimme[1]) an, da der Theilungsvertrag erst am 13. November 1603 zu Stande kam, in welchem dann ausdrücklich bestimmt wurde, dass „beyde Theile die Reichs-Kreyss- und Probations-Täge zugleich beschicken und alle Wege insammt Instruktion geben sollen[2])“. Dem scheint die Nachricht bei Müller — Ann. Saxon. ad an. 1603 — entgegenzustehen, dass in diesem Jahre das Haus Sachsen auf dem Reichstage zu Regensburg „ratione des Fürstenthums Altenburg Sessionem et votum zuerst“ erlangt habe. Ist nun die Scheidung der Unterschrift in zwei Theile allerdings geeignet, sie als den Ausdruck zweier Stimmen erscheinen zu lassen, so ist doch zu erinnern, dass die Vertretung aller durch einen gemeinschaftlichen Gesandten geschieht, der nach dem gewöhnlichen Gebrauch nur 1 votum abgegeben hätte: hauptsächlich fällt aber ins Gewicht, dass die Nachricht Müllers in sofern sehr unkorrekt ist, als im Juli 1603 von einem Fürstenthum Altenburg noch gar nicht die Rede sein konnte, solches erst am 13. November 1603 entstand und dann allerdings den Söhnen Friedrich Wilhelms zufiel. Nach Lage des urkundlichen Materials werden wir uns dem Urtheil Röderers anschliessen müssen, da bei der Ausschreibung zum Reichstage für eine Altenburgische Linie gar kein besonderes Ausschreiben von der kaiserlichen Kanzlei ergangen sein kann, und nur die Existenz einer solchen besonderen, regierenden Linie zu einem besonderen Votum derselben berechtigt hätte.

Für die Gestaltung der Stimmverhältnisse in der Zukunft konnte aber jene Meinung der Sächsischen Räthe von keinem Belang sein, ebenso wenig, wie die Bestimmung des Theilungsvertrages vom 13. November 1603 es war. Denn jener Meinung steht ja einmal das Faktum gegenüber, dass die Coburgische Linie inzwischen durch Theilung wirklich zwei Stimmen erlangt hatte, und dann, dass die Coburgischen Gesandten auf dem Reichstage von 1608 das Herkommen ausdrücklich so auffassten[3]), dass Erbtheilungen auch eine Vermehrung der Reichstagsstimmen herbeiführten. Und dass auch der Vertrag von 1603 keinen dauernden Einfluss auf die Anzahl der Sächsischen Vota ausübte, beweist die Thatsache, dass wir 1613 bereits wirklich getrennte Weimarische und Altenburgische Unterschriften vorfinden werden.

---

1) cap. II, § 3, p. 76.

2) Röderer c. I, p. 43 n. 20 mit der besonderen Anm. ††† auf p. 45.

3) s. p. 85, Anm. 3.

Wir müssen zu den Stimmen der anderen Sächsischen Herzogslinie, der, wie wir sahen, 1576 und 1582 auch nur eine Stimme zukam, zurückkehren.

Johann Casimir und Johann Ernst, die Söhne jenes geächteten Johann Friedrich, unterschrieben den Reichsabschied von 1594 in zwei besonderen, persönlichen Unterschriften und übten wirklich hier zwei Stimmen[1]) aus, wie auch 1598 und 1603. Bis zum 13. Februar 1590 blieben die beiden Brüder in gemeinschaftlicher Regierung; kraft eines unter diesem Datum abgeschlossenen Vertrages übernahm aber der ältere, Joh. Casimir, dieselbe auf fünf Jahre allein in gemeinschaftlichem Namen, während dem jüngeren einige Ämter überwiesen wurden. Am 24. August 1596 übernahm nach einem neuen Vertrage der ältere die alleinige Regierung in gemeinschaftlichem Namen für weitere sechs Jahre, ging indessen schon unter dem 4. December desselben Jahres mit seinem Bruder jenen oben genannten Erbtheilungsvertrag ein, wonach Joh. Casimir die eine Hälfte mit Coburg, Joh. Ernst die andere mit Eisenach erhielt[2]). Auf p. 40, nota 19, theilt Röderer die uns angehende Stelle des Vertrages mit, dass nämlich .... „wir (d. h. Joh. Casimir) wegen der noch übrigen Lande die Reichs- und andern Bürden, als da seyend, ... Zehrungen auf Reichs-Creiss-Deputations-Visitations-Probations- und anderen Tägen, auf Uns, und Unsere Erben allein genommen, dagegen Wir, als der älteste auch die Session im Reich halten, und haben müssen, doch Sr. Liebden dero Session sonsten unbenommen etc." Röderer deutet an der angeführten Stelle diese Worte so, als habe Joh. Casimir beansprucht, die Stimme seines Bruders, die diesem als nunmehr regierenden Herrn zukommen werde, durch seine Gesandten nach seiner Instruktion auszuüben, allerdings nicht in seinem, sondern seines Bruders Namen; er findet eine Bestätigung hierfür in einer Sachsen-Meiningenschen Schrift über das Coburgische Reichstagsvotum, deren hierauf bezüglichen Passus er mittheilt[3]). Allerdings finden wir die Stimmen der beiden Brüder 1598, 1603 und 1613 stets durch denselben Gesandten ausgeübt und zwar nur 1603 in einer Gesammtunterschrift ausgedrückt, während 1598 und 1613 dieselben für beide getrennt sind. Hiermit bringt Röderer auch jenen Bericht Müllers über den Reichstag von 1608[4]) in Beziehung, indem er meint, es sei von der kaiserlichen

---

[1]) s. p. 85, Anm. 3.

[2]) Röderer c. I, p. 35 n. 16; — Müller Ann. Saxon. ad ann. 1590 und 1596.

[3]) p. 42, Anm. †.

[4]) p. 85, Anm. 3.

Commission nicht ein Votum Johann Ernsts an sich bestritten worden, sondern nur dieses, dass der eine Coburgische Gesandte zwei Stimmen habe ausüben wollen [1]). Dass diese Auffassung aber nicht völlig zutreffen könne, ergiebt sich aus der detaillirten Antwort des Gesandten, in welcher er sich offenbar a priore als Bevollmächtigter Johann Casimirs und als solcher für berechtigt betrachtet, für diesen eine Stimme auszuüben, nach der andern Seite daher nur zu beweisen sucht, dass Johann Ernst, für den er ja auch eine Vollmacht abgegeben hatte, berechtigt sei, ein Votum zu führen; und da die Commission sich dabei beruhigt, so muss doch wohl dieses Votum Johann Casimirs als solches, nicht die Art, wie es ausgeübt wurde, das Streitobjekt gewesen sein. Man sieht auch in der zuletzt angeführten Stelle Röderers, wie er zu seiner Auffassung gekommen sei, wenn er sagt: „Vermuthlich hatte der Gesandte wegen Eisenach nicht eine von Ernst, sondern von Joh. Casimir mit Beziehung auf das Paktum vom 4. December 1596 ausgestellte und unterschriebene Vollmacht bei dem Direktorio übergeben, womit die von Müller in den sächs. Annalibus ad an. 1608 ertheilte Nachricht übereinzustimmen scheint: dass auf dem Reichstag zu Regensburg durch die von Hzg. Johann Casimir zu S.-Coburg abgefertigte Gesandtschaft über das Coburgische Votum auch zugleich wegen S.-Eisenach votirt worden". — Die Müller'schen Annalen besagen aber nicht, auf Grund welcher Instruktion dies geschehen sei, und Müller in der Fortsetzung des Staatscabinets (p. 85, Anm. 3) sagt ja ausdrücklich, der Coburgische Gesandte hätte zwei Vollmachten wegen Joh. Casimirs und Johann Ernst eingereicht. Im Sinne Röderers hätte bereits 1598 dem Coburgischen Gesandten die Führung zweier Vota bestritten werden müssen; um so auffälliger ist es, dass es erst 1608 geschah. Dieses letztere könnte aber hinreichend die politische Lage erklären, wenn man in Betracht zieht, dass der katholische Erzherzog Ferdinand der Vertreter des Kaisers auf dem Reichstage von 1608, und die Spannung der beiden Parteien bereits eine so grosse war, dass man unverrichteter Sache auseinander ging. Wir müssen den Vertrag vom 4. December 1596 als ein Privatabkommen der beiden Brüder ansehen, welches das Reich als solches nicht tangiren konnte; diesem gegenüber konnte die zweite Stimme immer nur als die Joh. Ernsts geführt werden, wie ja die Unterschriften von 1598—1613 immer thatsächlich in seinem Namen gegeben sind. Der Zusatz des Vertrages: „doch Sr. Liebden dero Session sonsten unbenommen" würde sich mit Hinblick auf die Thatsache, dass

[1]) Röderer c. I, p. 50, Nota 23.

1594 Joh. Ernst auch persönlich auf dem Reichstage gewesen war und unterschrieben hatte, dahin erklären, dass für den Fall persönlicher Anwesenheit desselben die Session, wie es ja nur heisst, ihm nicht beanstandet werden sollte, während sonst eine Vertretung der beiden Brüder und ihrer Stimmen von Joh. Casimir allein besorgt wurde. Das Votum des Joh. Ernst aber wäre auch im ersteren Falle nach der Instruktion Casimirs erfolgt. Man sieht, wie dieser Vertrag ein blosses Privatabkommen der beiden Brüder war, während dem Reiche gegenüber doch immer Joh. Ernst der Träger der zweiten Stimme blieb.

Das Resultat, in sofern es für uns von Wichtigkeit ist, bleibt dieses, dass 1582 nur zwei Sächsische Stimmen vorlagen, 1594 bereits drei, 1598 und 1603 dieselbe Anzahl, 1613 aber vier, dass also die fortgesetzten Erbtheilungen auch zu einer entsprechenden Vermehrung der Reichstagsstimmen führten[1]).

1613 finden sich nämlich die 4 Unterschriften ganz getrennt: 1) Kurfürst Johann Georg als Vormund der Söhne Friedrich Wilhelms (Altenburg), 2) derselbe als Vormund der Söhne Johanns[2]) (Weimar), 3) die Unterschrift für Joh. Casimir (Coburg), und 4) die des Joh. Ernst (Eisenach). Dem entsprechend heisst es 1641:

[1]) Unsere ganze Entwickelung der Sächsischen Stimmen findet aber noch einen urkundlichen Belag bei Meiern „acta pacis Executionis" Buch VI, § XVI, Tom. I, p. 850, 851, wo unter Nr. I eine „Reservation und Protestation die Fürstl. Sächs. Vota Weimar und Gotha im Reichs-Fürsten-Rath betreffend" vom Decbr. 1649 vorliegt. Darin wird die Geschichte der Erbtheilungen und der Entstehung der Stimmen des Sächsich-Ernestinischen Herzogshauses seit der Restitution i. J. 1552 bis zum Jahre 1644 hin verfolgt, wobei ausdrücklich jede neu entstehende Stimme als Folge einer vorhergegangenen Erbtheilung und Einrichtung einer besonderen Regierung dargestellt wird; die Protestirenden glaubten aus diesem Grunde, dass ihnen ihre durch Herkommen sanktionirten Vota nicht beanstandet werden dürften; hinsichtlich der Weiterführung des Eisenachischen Votums berufen sie sich einfach auf das Präcedenz, dass Altenburg das Coburgische i. J. 1641 „ohnwidersprüchlich geführet" habe. — Die Unterschriften des Abschiedes von 1654 zeigen, dass der Fürstenrath dieser Anschauung offenbar beitrat, wodurch in Gestalt eines concreten Falles zum ersten Male der Grundsatz von der Weiterführung der Stimmen ausgestorbener Fürstenhäuser von Reichswegen anerkannt wäre. Wo bleibt aber dem gegenüber eine Observanz von 1582?!

[2]) Johann von Weimar starb d. 31. Octbr. 1605 mit Hinterlassung von acht Söhnen: Johann Ernst † 1626; Friedrich † 1622; Wilhelm † 1662; Albrecht † 1644; Johann Friedrich † 1628; Ernst † 1675; Friedrich Wilhelm † 1619; Bernhard † 1639. Über die Vormundschaft des Kurfürsten Christian des II. und später seines Sohnes, des Kurfürsten Joh. Georg I., seit 1611. cfr. Röderer c I, p. 49, n. 22 und p. 43, n. 20.

1) und 2) „v. w. Friedrich Wilhelmen[1]), Hzg. zu S. etc., ratione beider Fürstenthümer Altenburg und Coburg“, und 3) u. 4): „v. w. Wilhelm Albrechten[2]) und Ernsten, Gebrüdern, Hzgg. zu S., ratione beider Fürstenthumer Weymar und Eisenach“.

1654 aber lauten die Unterschriften: 1) u. 2) „Friedrich Wilhelm etc. . . wegen beider Fürstenthümer Altenburg und Coburg“, 3) „v. w. Wilhelmen, Hzg. zu S., wegen des Fürstenthums Weimar“, 4) „v. w. Ernsten, Hzg. zu S. etc., wegen des Fürsenthums Gotha“, und 5) „v. w. Wilhelmen und Ernsten, Gebrüdern, Hzgg. zu S. etc., wegen des Fürstenthums Eisenach“.

Liegen die Thatsachen hier auch klar vor, so darf doch nicht unterlassen werden, die Wandlungen, die während dieser letzten Jahrzehnte unserer Periode im Sächsischen Hause vor sich gingen, zu verfolgen. Die Verträge, die bei diesen Gelegenheiten abgeschlossen wurden, liefern ein dankbares Material für die Erkenntnis des Rechtsbewusstseins jener Zeit, so weit es unsere Frage betrifft, und können viel dazu beitragen, den Gang aufzuklären, den die Principien, auf welchen die Verfassung des Fürstenrathes beruhte, nahmen, bis sie zu dem definitiven Standpunkt von 1654 anlangten.

Wir registriren zunächst die betreffenden Verträge und citiren die Stellen, die für uns von Interesse sind.

Herzog Joh. Casimir von Coburg starb am 16. Juli 1633 ohne männliche Nachkommen, ebenso sein Bruder Joh. Ernst von Eisenach am 23. Octbr. 1638[3]), so dass die Altenburg-Weimarische Linie in den Besitz dieser Fürstenthümer gelangen musste. Bereits am 2. März 1634[4]) hatten Altenburg, vertreten in den Brüdern Joh. Philipp und Friedrich Wilhelm, und Weimar, vertreten durch Wilhelm, Albrecht, Ernst und Bernhard, einen Präventiv-Vertrag zu Eisenberg geschlossen: man wolle die demnächst zu erwartende Erbschaft so theilen, dass Weimar $^4/_6$, Altenburg $^2/_6$ erhielte. Unter dem 13. Februar 1640 gelangte dieses in der Weise zur Ausführung, dass von Coburg eine sogenannte Gothaische Portion abgetheilt und im Voraus für Weimar als eine Hälfte der $^4/_6$ ausgesetzt wurde;

[1]) in Altenburg 1639—69, ein Sohn Friedrich Wilhelms I., der bis 1602 gelebt hatte und bis 1598 in den Reichstagsabschieden vorgekommen ist — cfr. p. 87, 88 —; er hatte vier Söhne hinterlassen: Joh. Philipp, Friedrich, Joh. Wilhelm und Friedrich Wilhelm — Röderer p. 43 n. 20. 1638 war Coburg an die Altenburger Linie gekommen.

[2]) Zwischen Wilhelm und Albrecht muss ein Komma stehen, wie auch die Unterschrift von 1654 zeigt, wo Albrecht — † 1646 — fehlt.

[3]) Röderer c. I, p. 52 n. 24.

[4]) Lünig R.-A. P. spec. cont. II v. Sachsen, p. 426.

Coburg und Eisenach blieben die anderen Theile zu je $^{2}/_{6}$, von denen Weimar durch's Loos letzteres, Altenburg aber, wo nur noch Friedrich Wilhelm regierte, Coburg erhielt[1]).

Kurz darauf schritten die 3 noch lebenden Weimarer Brüder, Wilhelm, Albrecht und Ernst, dazu, ihren Besitz: Weimar, Gotha und Eisenach, unter einander zu theilen, und errichteten unter dem 9. April 1640 zu diesem Zwecke eine Punktation[2]), in welcher es im § 5 heisst: „So viel aber obberührte Stücke, so in Gemeinschafft bleiben sollen, antrifft, sollen erstlich alle Reichs- und Kreiss- auch Reichs-Lehns-Sachen gemein bleiben, und dieselben in gesamtem Namen aller dreyen Herrn Gebrüder so lange fortgeführet werden, als man wegen dieses Fürstenthums und der angefallenen Lande, so ohnlängst Ihren Fürstl. Gnaden durch die mit der Fürstlich-Altenburgischen Herrschaft getroffene Erb-Theilung zukommen, auf Reichs- Creiss- auch Deputations- und anderen dergleichen Tägen zwey Vota haben kann, und von der Römisch-Kayserlichen Majestät die gesammte Lehns-Reichung nicht difficultiret werden möchte. Wäre aber dasselbe nicht zu erhalten, und es müssten die Lehn absonderlichen gesucht und empfangen, auch daher die Reichs- Creiss- und andere Täge von jedwedem Fürstlichen Theile vor sich beschicket werden; So soll zwar die Gemeinschafft vor sich aufhören, es wollen aber Ihre Fürstl. Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden Gnaden nichts desto minder Sich einander in conciliis conformiren, und einmüthige Vota führen, auch also darauf die Ihrige jedesmal instruiren“.

Diese Punktation gelangte zur Ausführung in einem Vertrage vom 12. Septbr. 1641[3]), nach welchem definitiv Wilhelm: Weimar, Albrecht: Eisenach und Ernst: Gotha erhielt, in welchem es aber hinsichtlich der Reichstagsstimmen heisst: „Obwohl auch zum fünften Wir Uns wegen Unseres anererbten väterlichen Fürstenthums Weimar und den angefallenen Landen im Coburg-Eisenachischen Fürstenthum, so Uns durch die mit dem hochgebohrenen Fürsten, Unsern freundlich lieben Vetter, Herrn Friedrich Wilhelmen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg etc. am 13. Febr. abgewichenen 1640. Jahrs zu Altenburg getroffenen Erbtheilung zukommen, erb- und ohnwiederruflich getheilet und hin-

---

[1]) Müller Ann. Saxon. ad an. 1640; — Röderer c. I, p. 52 n. 24 und cap. II, §. 5, p. 88, 89, 90, wo er angiebt, dass er den Vertrag abschriftlich besitze, in dem nichts von den Reichstags-Stimmen erwähnt werde.

[2]) Röderer cap. II, p. 94.

[3]) Lünig R.-A. P. spec. cont. II von Sachsen, p. 438.

führo ein jeder unter Uns seine eigene Regierung führen und auf Reichs- Creiss- Deputation- und andere dergleichen Tägen dem Herkommen gemäss seine Session und absonderliches Votum haben wird, ... So soll doch der älteste Unseres Hauses die Instructiones in Reichs-Lehns-Sachen und zu Reichs- Creiss- und anderen publicis conventibus abfassen, dieselbe den andern Herrn Brüdern oder Vettern zeitig communiciren, damit sie sich darinnen ersehen, und so viel immer möglich nichts minder, als wenn Unsere Fürstenthum noch in Gemeinschaft verblieben wären, jedesmal einmüthige vota und consilia durch die Ihrige führen lassen können".

Albrecht von Eisenach starb indessen schon am 20. Decbr. 1644 kinderlos, so dass seine Brüder in Gotha und Weimar ihn beerbten. Diese schlossen unter dem 30. März 1645[1]) einen Theilungs-Vertrag ab, nach welchem Weimar die sogenannte Eisenachische, Ernst von Gotha eine davon abgetrennte Heldburgische Portion erhielt. Es blieb jedoch einiges in gemeinschaftlichem Besitz, wie auch die Fortführung der Stimme des Verstorbenen auf dem Reichstage, worüber der betreffende Passus lautet[2]): „Und sollen vorberührte ausgesetzte Stücke, einen Weg als den anderen unter unter Uns, Unsere Erben und Nachkommen hinfüro noch weiter gemein bleiben. Dahin denn auch nächst diesem — Fürs andere das Votum, so vor diesem auf Reichs- Creiss und anderen conventibus, wegen Unseres angefallenen Fürstenthums Eisenach hergebracht und geführt worden, zu referiren, welcher Wir der beschehenen Theilung ohngeachtet in der Gemeinschaft und in Unseren gesamten Namen inskünftige zu führen behalten sollen".

Röderer interpretirt diese Urkunden folgendermassen. Auf p. 89[3]) schliesst er aus dem Umstande, dass in den Theilungsverträgen zwischen Weimar und Altenburg der Reichstagsstimmen gar nicht gedacht[4]) werde, man habe noch nicht gewusst, dass die Stimmen ausgestorbener Linien von den Erben fortgeführt werden könnten. Auf p. 92, Anm. *, sagt Röderer ferner, es könne auch nicht sich von selbst verstanden haben, dass Weimar ein Votum für Eisenach, namentlich nicht, dass Altenburg ein solches für Coburg fortführte, da letzteres Coburg nicht in seiner ehemaligen Gestalt, wie es Joh. Casimir besessen hatte, erhielt, sondern Gotha

[1]) Röderer c. I, p. 55, n. 26, wo er die Quelle für den Vertrag angiebt.

[2]) bei Röderer cap. II, § 5, p. 82.

[3]) im cap. II, § 5.

[4]) s. p. 93, Anm. 1.

davon für Weimar abgetrennt worden war, dass also, wenn man daran hätte denken können, die Stimmen der ererbten Lande fortzuführen, die Erben sich über die Vertheilung derselben hätten einigen müssen, da nach dem erhaltenen Antheile Weimar auch an dem eventuellen Coburgischen Votum hätte participiren müssen [1]). Ferner folge aber auch aus dem Theilungsvertrage der 3 Weimarer Brüder vom 12. Septbr. 1641, dass, wenn dem Herkommen gemäss nach der Theilung jeder sein besonderes Votum ausüben sollte, sie vor der Theilung nur ein einziges hätten haben können, nicht aber zwei — cfr. Theilungs-Punktation vom 9. April 1640 —, dass sie vor der Theilung auch nicht das Votum eines ererbten Landes hätten fortführen können, da dann ja die Zweizahl der Stimmen festgestanden hätte, und dieses nicht mit der späteren Dreizahl verträglich gewesen wäre.

Da nun Röderer aber die Thatsache anerkennen muss, dass in dem Abschiede vom 10. Octbr. 1641 sich die Unterschriften ratione Altenburgs und ratione Coburgs vorfinden, so sieht er den Grund hierfür in jener Punktation zwischen den Weimarer Brüdern vom 9. April 1640. Er zieht dazu, p. 98, die Stelle des Autors bei Goldast von 1582 heran und sagt p. 99: die 3 Brüder wussten, dass sie nach der Theilung 3 besondere oder eine gemeinschaftliche Stimme führen könnten, und entschlossen sich diesmal zu letzterem, doch nur in so fern, als sie 2 Vota würden führen dürfen; somit erhelle, dass die Brüder gar nicht der Meinung gewesen seien, als ständen ihnen, so lange sie in Gemeinschaft blieben, 2 Stimmen zu, und dass sie gar nicht dafür gehalten hätten, dass ihnen ein Votum für das ererbte Eisenach zustehe, wie aus den Worten: so lange man „zwei Vota haben kann“ hervorgehe.

Abgesehen davon, dass man die Worte Röderers: die Brüder hätten sich diesmal zu einer gemeinschaftlichen Stimme entschlossen, so lange sie deren zwei führen könnten, nicht recht in Einklang bringen kann, meinen wir, dass er hier auch einen inneren Widerspruch vorgebracht habe. Denn wenn die Brüder wirklich nicht der Meinung gewesen wären, dass ihnen ein zweites Votum für Eisenach zustehe, die Fortführung desselben gar nicht für Recht hielten, wie konnten sie es dann trotzdem versuchen und

---

[1]) Hiernach würde Röderer das Fortführen der Stimme eines erloschenen Fürstenhauses auch davon abhängig machen, dass das ganze Erbe an einen Rechtsnachfolger übergehe, wenn die Stimme von diesem einen weitergeführt werden sollte; d. h. der Begriff des Fürstenthums würde auch von der intakten Grösse des Landes abhängen. Hierüber und über die Verhältnisse bei diesem speciellen Falle s. p. 96, Anm. 1 gegen Ende derselben.

ausdrücklich in einem Vertrage stipuliren? Röderer hätte hiermit höchstens einen Rechtsbruch seitens der Weimarer constatirt, dem doch gewiss der Fürstenrath entgegengetreten wäre[1]). Ihr blosses Belieben konnten die Brüder doch nicht für ihr Verlangen zweier Stimmen vorbringen, die einzige Rechtsbasis gewährte ihnen aber das ererbte Fürstenthum Eisenach.

Wir müssen vielmehr verschiedene Gesichtspunkte, die in diesen Urkunden hervortreten, auseinanderhalten.

Allerdings ist durch den Vertrag vom 12. Septbr. 1641 und durch die Thatsache, dass dann Gotha bei den Westfälischen Friedensverhandlungen wie auf dem Reichstage von 1653/54 eine eigene Stimme, neben der Weimarer und der für Eisenach, führt, constatirt, dass das alte Princip noch lebendig war, nach welcher jeder selbständig regierende Fürst auch eine eigene Stimme führen konnte, durch Erbtheilungen also auch die Stimmen eines Hauses sich vermehrten.

Anderseits ist die Urkunde vom 9. April 1640 ein deutlicher Beweis für unsere Annahme, dass die ganze Wandelung in der Verfassung des Fürstenrathes keine plötzliche, mit einem bestimmten Jahre eintretende gewesen sein kann, sondern dass das neue Princip, welches in seiner Consequenz die Anzahl der Fürstenstimmen un-

---

[1]) So richtig sonst die Folgerungen Röderers sind, so lässt er sich hier doch verleiten, eine scharfe Formulirung, ein bestimmtes Datum für das Eintreten eines neuen Princips zu finden, das sich schon seit einer langen Zeit vorbereitete. Im c. II, § 5, p. 80 ff. sucht er nämlich nachzuweisen, dass man vor 1644 im Hause Sachsen nicht daran gedacht habe, die Stimme einer ausgestorbenen Fürstenlinie fortzuführen. Er führt als erstes Beispiel den Vertrag vom 30. März 1645, dann eine Reihe von Fällen aus der folgenden Zeit bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts an, und gelangt auf p. 88 zu dem Schluss: „es lasse sich mit Zuversicht hieraus schliessen, dass man um und seit gedachter Zeit und Jahr 1644 in dem Fürstl. Haus Sachsen dafür gehalten, dass die Vota der ausgestorbenen Linien auf den Ländern hafteten und von den Successoribus fortgeführt werden könnten; dieser Grundsatz auch seit dieser Zeit auf den Reichs-Tägen aufgekommen und angenommen worden sein muss“. Indessen sprechen doch die Thatsachen, und zwar nicht bloss im Hause Sachsen (Vertrag vom 9. April 1640 und die thatsächliche Stimmabgabe von 1641, Stimme für Henneberg), sondern auch in andern Häusern (Pfalz-Lautern und -Simmern, Baden 1613, Brandenburg ebenfalls 1641) dafür, dass man schon früher an ein solches Forterben der Reichstagsstimmen gedacht hat, wenn auch in den früheren Fällen jedesmal durch besondere Verhältnisse veranlasst. Es wäre auch unglaublich, dass dieses neue Princip, das innerhalb eines älteren Gewohnheitsrechtes sich ebenfalls wieder nur als solches herausarbeitet, so plötzlich und dann gleich ganz bewusst zum Ausdruck gelangen sollte. Es hatte vielmehr vor 1644 in keinem Falle das Bedürfnis vorgelegen, eine Einigung über Stimmverhältnisse zwischen Paktirenden besonders zu

abänderlich feststellte, schon lange in einzelnen Erscheinungen sich bemerkbar machte und auf diesem Wege sich zu einer Rechtsnorm gestaltete. Dass die Weimarer Brüder 2 Vota für Weimar und Eisenach führen wollen, wenn sie können, zeigt vielmehr, entgegen der Meinung Röderers, dass sie doch ein Recht auf dieselben, auch auf das letztere, ererbt zu haben glaubten, dieses Rechtsanspruches aber noch nicht ganz sicher waren. Sie standen auch mit diesem Glauben auf dem historischen Boden einer Reihe von Präcedenzfällen. Hatte doch schon 1557 der Kurfürst von der Pfalz eine besondere Stimme im Reichsfürstenrath für Neuburg geführt, führte die Pfälzische Kurlinie doch noch immer eine solche für das ererbte Lautern, ja sogar noch eine besondere für Simmern, führte doch Sachsen selbst die Stimme Hennebergs als ein besonderes Votum weiter, und standen die Weimarer Brüder in diesem Jahre 1640 gar nicht einmal allein mit ihrem Anspruch auf die Stimme eines ererbten Fürstenthums; Altenburg machte ja offenbar denselben Rechtsanspruch hinsichtlich Coburgs geltend! Und dass beide Häuser mit diesen ihren Ansprüchen durchdrangen, dass der Fürstenrath ihnen thatsächlich die Ausübung der Vota für Eisenach und Coburg gestattete, beweist, dass auch in weiteren Kreisen bereits das Rechtsbewusstsein sich Bahn gebrochen hatte, dass die Stimme eines ererbten Fürstenthums von den Erben fortgeführt werden könnte.

Also zwei Principien sind hier, ganz gegen Ende unserer Periode, noch neben einander in Bewegung: das althergebrachte,

---

treffen; und wenn Röderer für seine Annahme als Beweis ferner den Umstand anführen will (p. 88 ff.), dass in den Verträgen vom 2. März 1634 und 13. Febr. 1640 zwischen Altenburg und Weimar keine Bestimmung über die Reichstagsstimmen der ererbten Fürstenthümer Eisenach und Coburg vorkommt, so ist das doch kein Beweis dafür, dass man nicht daran gedacht habe, dieselben fortzuführen; vielmehr werden wir in diesem Stillschweigen mit Hinblick auf die Thatsache, dass sie 1641 doch ausgeübt und in den Subscriptionen ausgedrückt wurden, einen Beweis dafür sehen, dass man es offenbar in diesem Falle bei der Einfachheit der Sachlage — zwei paktirende Theile und zwei Reichstagsstimmen, um deren Weiterführung es sich handeln konnte, — nicht für nöthig hielt, sich über die Vertheilung dieser Vota zu einigen; Eisenach kam ja ganz an Weimar, und offenbar hielt man dafür, dass, wenn auch die Gothaische Portion von Coburg abgetrennt worden war, mit der Hauptstadt und dem Sitz der Regierung doch das Fürstenthum als solches an Altenburg gekommen sei, dieses also eventuell die Stimme desselben auszuüben habe, dass also der Begriff des Fürstenthums nicht von der intakten Grösse des Landes abhänge. Zur Bestätigung dessen kann auch jene Sächsische Protestationsschrift vom Decbr. 1649 — s. p. 91, Anm. 1 — angeführt werden, wo bei der Erwähnung der Theilung von 1634/1640 ausdrücklich erwähnt wird, dass Coburg an die Altenburger Linie gekommen sei.

dass jedem Fürsten eine besondere Stimme im Fürstenrathe zustehe, und das jüngere, dass die Stimme eines Fürstenthums, dessen regierende Linie erloschen ist, sich mit diesem vererbe, letzteres allerdings noch nicht mit dem vollen Bewusstsein seiner Rechtsgültigkeit ausgesprochen, aber schon ganz nahe der Grenze, an welcher es mit voller Klarheit ins Leben treten musste. Dies letztere zeigt uns der Theilungsvertrag zwischen Weimar und Gotha vom Jahre 1645, wo Ernst und Wilhelm die Lande ihres verstorbenen Bruders Albrecht theilen, hinsichtlich seines Votums aber einfach bestimmen, dasselbe in Zukunft gemeinsam fortzuführen, ohne dabei noch den geringsten Zweifel auszudrücken, ob ihnen solches zustehe oder nicht. Der Erfolg lehrt auch hier, dass dieses ihr Recht bereits anerkannt war.

Überblicken wir unsere Resultate, so finden wir von 1495—1545 nur eine Stimme für Sachsen im Reichsfürstenrath; auch 1555, 57 und 59 sehen wir dieselbe gewahrt; 1566 erscheinen zum ersten Male 2 Stimmen, 1567 und 70 aber wieder nur eine, 1576 und 1582 deren zwei, 1594, 98 und 1603 schon drei, 1613 und 41 aber 4 und 1654 erst 5.

Mosers Observanz von 1582 kann hier ganz und gar nicht zutreffen; er begeht vielmehr, wo er über die Sächsischen Stimmen spricht[1]), den Fehler, für 1582 deren 4 anzunehmen, während er doch selbst an einem anderen Orte jene Stelle aus Müllers Staatscabinet anführt, nach der er, mit allen Consequenzen, noch nicht einmal drei annehmen durfte[2]). Die Gothaische Stimme macht ihm selbst Skrupel, er kann sie in seine Regel nicht einfügen; und was er sonst dort über Gotha sagt, beweist eben nur, dass 1582 keine Stimme für dasselbe geführt wurde; schliesslich muss er eingestehen, dass dieselbe erst von 1654 herrühre[3]).

Es ist eben der Fehler Mosers, schematisch formuliren zu wollen, was doch eine lebendige, historische Entwickelung hatte. Deutlich sehen wir bei Sachsen uns eine solche entgegentreten. Der Schmalkaldische Krieg hatte das Ernestinische Haus auf's tiefste erschüttert und zerrüttet, dasselbe in ganz neue Zustände hineingeworfen, für welche es noch keine feste Tradition besass, und gerade der Mangel einer solchen musste die Zersplitterung der ursprünglichen Einheit in viele kleine, selbständige Fürstenthümer begünstigen. Man möchte fast sagen: Theilung war eigentlich das Princip, die Haustradition,

---

[1]) Moser 34, p. 291, 292, § 21.

[2]) Moser 34, p. 283, § 10; cfr. p. 85, Anm. 3.

[3]) cfr. p. 10.

die sich heranbildete[1]). Natürlich war es, wenn alle diese Fürsten die reichsfürstlichen Prärogative beanspruchten und dieselben auch bei dem noch keineswegs verknöcherten Zustande der Verfassung erlangten. 1654 erst kann als der Schlusspunkt dieser ganzen Entwickelung angesehen werden, bei welchem dann in Folge der künstlichen Wiederherstellung der alten, abgelebten Formen und bei dem ängstlichen Festhalten an dem so mühsam Stipulirten auch hier ein Stillstand eintreten musste.

XVII. Gehen wir zu **Baiern** über, so finden sich zu 1495 zwar keine Unterschriften, in der Matrikel dagegen zwei Herzöge von Baiern genannt: Albrecht IV. in München (1460—1508) und Georg von Landshut (1479—1503); 1497 zu Lindau finden wir des letzteren, 1498 zu Freiburg des ersteren Unterschrift und 1500 die besonderen Subscriptionen beider. Die Regenten beider Linien waren Reichsfürsten, so dass also Baiern bis 1500 2 Reichstagsstimmen[2]) führte.

1503 war mit Georg[3]) die Landshutische Linie ausgestorben, und Baiern in der Hand Albrechts IV. vereinigt, der 1505 und 1507 eine Stimme[4]) führt, wie auch sein Sohn Wilhelm III. 1510 und

---

[1]) Einen charakteristischen Beleg hierfür liefert das Testament Joh. Wilhelms von Weimar († 2. März 1573) vom 19. Febr. desselben Jahres, in welchem er zunächst seine beiden Söhne, zugleich aber für den Fall, dass ihm noch mehrere geboren würden, diese sämmtlich zu Erben einsetzt, dergestalt, dass sie entweder alle gemeinschaftlich regieren, oder, im Falle einer Theilung, diese zu ganz gleichen Theilen vornehmen sollen, was im bewussten Gegensatz zu dem Gebrauche anderer Fürstenhäuser bestimmt wird, in denen ungleiche Theilungen beliebt seien. Also die Möglichkeit einer Apanagirung der jüngeren Söhne wurde hier von vornherein ausgeschlossen, es fehlte offenbar an der festen Familientradition, wobei nun die mannigfaltigsten, nur nicht politischen Motive: „der Billigkeit und Gerechtigkeit, des Wortes Gottes, in dem das begründet sei", hineinspielen, um die gleiche Theilung als das Wünschenswerthe erscheinen zu lassen; — s. Häberlin N. T. R.-G. IX, p. 97 ff., besonders p. 100.

[2]) Es zeigen das auch die Unterschriften früherer Zeit: 1471 zu Regensburg — N. S. I, p. 241; die Matrikeln von: Nürnberg 1480 — l. c. p. 265 ff. —, ebendort 1481 — l. c. 268 —, von Frankfurt 1486 — l. c. 271 —, von Nürnberg 1487 — l. c. 278 —, von Frankfurt 1489 — l. c. 284 —; die Unterschriften des Reichsabschiedes von 1489 — l. c. 289 —; und die Matrikel von Nürnberg 1491 — l. c. 290.

[3]) † 1. Decbr. 1503 in Ingolstadt — Andreas Buchner „Gesch. v. Baiern", München 1840, Buch VI, p. 500, § 25. — Freyberg „Gesch. der bayerischen Landstände" Sulzbach 1829, Bd. II, p. 27 —; über den durch Georgs Testament entstandenen Bairischen Erbfolgekrieg s. Ranke „Reform." I, p. 105—108.

[4]) Es ist wichtig, dass Albrecht allein nur eine Stimme ausübt, obgleich er nach dem Testament seines Vaters mit seinem Bruder Wolfgang bis zum 6. Juli 1506 gemeinsam regierte, wie auch die sämmtlichen Verhandlungen mit

1512, dessen erstere Unterschrift in Vormundschaft, und zwar nur für ihn, nicht auch für seine Brüder gegeben ist.

Unter Mitwirkung des Bairischen Landtages war unter dem 8. Juli 1506 ein Primogenitur-Gesetz zu Stande gekommen, welches in seinem ersten Theile einen Verzicht Wolfgangs auf die Regierung gegen Überlassung einiger Ämter und Zahlung einer jährlichen Apanage auf Lebenszeit enthielt und ferner bestimmte, dass für ewige Zeiten die gesammten bairischen Lande ein Herzogthum sein und ungetheilt bleiben, auch nicht mehr als einen regierenden Fürsten und Landesherrn haben sollten; dass ferner Albrechts ältester Sohn Wilhelm und weiterhin stets die ältesten Söhne weltlichen Standes in dessen Linie die alleinigen Erben und Regenten des Herzogthums sein sollten, während die übrigen Prinzen mit einer Apanage und dem Grafentitel abgefunden werden. Wolfgang wurde zum Vormund Wilhelms unter Beirath von 6 Abgeordneten der 3 Stände ernannt[1]). Nach dem Tode des Herzogs Albrecht, am 18. März 1508[2]), gelangte dieses Primogeniturgesetz zunächst zur Ausführung, indem die vorherbestimmte Regentschaft mit Bestätigung des Kaisers eintrat, Ludwig, der zweite Sohn Albrechts, den Namen eines Grafen von Vohburg, Ernst, der dritte, den eines Grafen von Rietenburg annahm[3]). Als dann Wilhelm am 13. Novbr. 1511 18 Jahre alt geworden war, übergab ihm die Regentschaft die Regierung[4]). Indessen beanspruchte jetzt Ludwig für sich wie für den jüngsten Bruder Ernst je $^1/_3$ der Erbschaft, welcher Streit[5]) endlich durch Vertrag von 1514[6]) und definitiv

---

dem Kaiser, den Landständen, dem Pfälzer und der ganze Erbfolgestreit von beiden gemeinsam geführt wurden — Buchner, Buch VI, § 24, p. 491.

[1]) Ueber diese Landtagsverhandlungen s. Buchner, Buch VI, § 36, p. 593 ff. — Freyberg II, p. 68 f., die Urkunde bei Krenner Landtagsverhandlungen XV 355—381, auch bei Schulze „Hausgesetze" I, p. 270 ff. — Unter dem 11. resp. 12. August benachrichtigten Wolfgang und Albrecht den Kaiser von diesem Vertrage und baten um seine Bestätigung — Krenner Landtgsvhdl. XV, p. 414. — Im folgenden Jahre 1507 wurde auf dem Landshuter Landtage dann nochmals festgesetzt, dass Ober- und Nieder-Baiern fortan nur ein Herzogthum sein sollten, Buchner, Buch VII, § 1, p. 2.

[2]) Buchner, Buch VII, § 1, p. 3.

[3]) Buchner l. c., § 2, p. 4, 5. — Krenner Ldtgsvhl. XVIII, 160.

[4]) Buchner l. c. § 3, p. 8. — Krenner XVIII, 307.

[5]) Er begann auf dem Landtage zu München, eröffnet am 1. Januar 1514, — Buchner, Buch VII, § 4, p. 10 ff. — Freyberg II, p. 110, 111. — Krenner XIX, p. 30.

[6]) d. d. 20 Novbr. 1514 — Freyberg II, 157 — Krenner l. c. 65 — Buchner Buch VII, p. 24. 25 —; danach bleibt das Herzogthum ungetheilt, die

1516[1]) dahin entschieden wurde, dass man Ernst mit einer Apanage abfand, Wilhelm und Ludwig aber gemeinsam regierende Herzoge von Baiern sein sollten.

Beide Brüder unterzeichnen nun 1521 und 1524 bei persönlicher Anwesenheit in gemeinsamen Unterschriften. 1521: „Hzg. Wilhelm u. Hzg. Ludwig von Baiern“ und 1524 mit vollerem Titel: „Hzg. Wilhelm und Hzg. Ludwig, Pfaltzgrafen bei Rhein. und Hertzogen in Obern- und Niedern Baiern“. 1526 zu Augsburg lassen beide ihre besonderen Unterschriften durch Vertreter geben. Von 1526 (Speier) bis 1544 lautet dann aber ihre Unterschrift stets nur: „Wilhelm und Ludwig, Gebrüdere, Hzgg. in Baiern“, und zwar viermal persönlich, sechsmal durch gemeinsame Vertreter gegeben[2]).

Wir finden die beiden Brüder, ausser in dem einen Falle von 1526, niemals getrennt in den Unterschriften. Beide Fassungen der Matrikel von 1521 im 2. Bande der N. S. nennen Hzg. Albrecht von Baiern, sei es, dass der Vater oder Wilhelms Sohn, der erst 1551—76 regierte, gemeint sei; die Fassung im Anhange des 4. Bandes der N. S. führt aber richtig Wilhelm von Baiern allein an, behandelt also Baiern auch als eine Einheit. Ziehen wir dazu die angeführten Verträge der beiden Brüder und die wiederholt

---

Landstände werden nur gemeinsam einberufen, die Regalien gemeinsam empfangen. Die Freiheiten der Stände sollen gemeinschaftlich bestätigt, und ebenso die Erbhuldigung derselben empfangen werden. Die Verwaltung und Regierung im Innern ist aber so getheilt, dass Ludwig dieselbe über die Ämter Landshut und Straubing, Wilhelm über die Ämter München und Burghausen führt.

[1]) Auf dem Landtage zu Ingolstadt, am 30. März 1516 — Freiberg II, 169 — Krenner XIX, 347, 358, 359 —; die Fürsten heben die verschiedenen Hofhaltungen wieder auf, wollen ein einiges Regiment halten und in allen Sachen gleich und einig regierende Fürsten sein. Keiner soll ohne des andern Willen eine Landschaft oder einen Ausschuss zu sich berufen, es wäre denn der eine nicht im Lande. Irrungen sollen durch ihre Räthe unter Obmannschaft des Bischofs Philipp von Freysing ausgetragen werden. Der Vertrag wird unter die Garantie der Landstände gestellt und soll für die künftigen 10 Jahre gelten. Doch blieb dieses Verhältnis — ohne dass darüber ein neuer Vertrag geschlossen zu sein scheint — bis zum Tode Ludwigs i. J. 1545 bestehen; hatte dieser, unverheirathet und kinderlos, doch kein Interesse, an dem Bestehenden etwas zu ändern, wie auch in dem Heirathsvertrag mit Oestreich, 1535, ausdrücklich bestimmt wurde, dass Wilhelms Sohn Albrecht, der Bräutigam Anna Marias v. Oestreich, dereinst alleiniger, regierender Landesfürst sein solle — Buchner Buch VII, § 44, p. 106.

[2]) 1526 (Speier) v., 1527 v., 1529 p., 1530 p., 1522 p., 1541 p., 1542 (Speier) v., 1542 (Nürnberg) v., 1543 v., 1544 v.

getroffenen Bestimmungen, dass Baiern nur ein einheitliches Herzogthum sei, in Betracht, so werden wir für Wilhelm und Ludwig nur eine Stimme annehmen können, wie sie dann auch für alle folgende Zeit bestehen bleibt[1]).

1545 und 48 unterschreibt Wilhelm III. allein — Ludwig starb 1545, s. Anm. 3 —, 1551 bis 76 sein Sohn Albrecht V.[2]), 1582—94 Wilhelm IV., 1598—1641 Maximilian I., der 1641 auch als Kurfürst unterzeichnet, und 1654 findet sich die Unterschrift Maria Annas in Vormundschaft für ihren Sohn Ferdinand Maria, als Herzog in Baiern.

Für jene Unterschriften von 1526 (Augsburg) scheint sich eine Erklärung aus den Aktenstücken der Westfälischen Friedensverhandlungen zu ergeben, zugleich auch eine Bestätigung für unsere Ansicht hinsichtlich der einen Stimme, welche Wilhelm und Ludwig nur führten. Beim Beginne der Friedensverhandlungen verlangte Baiern, welches inzwischen die Kurwürde erlangt hatte, 1645 auch eine besondere Stimme im Fürstenrath, die ihm namentlich von protestantischer Seite bestritten wurde. Moser[3]) theilt mehrere hierher gehörende Aktenstücke mit, darunter ein bairisches Memorial vom Juni 1647, welches im Fürstenrathe verlesen wurde, und worin man sich auf Grund alter Schriften und Dokumente darauf beruft, dass Baiern bis 1503 von altersher 2 Stimmen gehabt habe, „dass auch hernach, als Pflzgrf. Georg, der letzte der Landshuterischen Linie, An. 1503 mit Tode abgegangen, und das untere Hertzogthum Baiern dem oberen accresciret ist; solches auch noch auf denen hernach gefolgten Reichs-Tägen und in specie An. 1521 zu Worms angezogen, dass nämlich das Haus Bayern der Session halber ein sonderliches Jus, der unterschiedenen Herzogthümer halber, auch

---

[1]) Wenn Moser — 34 p. 289, § 19 — das Gegentheil sagt, so folgt er nur seiner Annahme, für jeden in den Unterschriften vorkommenden Fürstennamen auch eine Stimme anzunehmen, ohne in der Form derselben zu unterscheiden. Er scheint auch die Verträge von 1514 und 1516 nicht zu kennen, die, wenn ersterer Ludwig auch eine gewisse Landeshoheit in zwei Ämtern einräumte, doch anderseits die gemeinschaftliche Regierung beider Brüder festsetzen, was sich dann vor allem auf die gemeinsame Vertretung Baierns nach aussen hin, also zunächst dem Reiche gegenüber, beziehen musste.

[2]) † 24. October 1579; derselbe hatte in seinen Ehepakten mit Anna v. Östreich, der Tochter Ferdinands I., d. d. 19. Juni 1546, wiederum das Erstgeburtsrecht für sein Haus festgesetzt — Häberlin N. T. R.-G. XI, p. 75 u. p. 78 m. Anm. *. Auch Wilhelm IV. befestigte dieses Recht von neuem i. J. 1588 durch den Vertrag mit seinem Bruder Ferdinand, dem Stammvater der Grafen von Wartenberg.

[3]) Moser 34, p. 423 ff.

mehrere Stell und Stimmen haben, welches Jus die nach dem aufgerichteten Majorat gefolgte Fürsten, aus freiem Willen und keiner Schuldigkeit in suspenso gelassen und sich mit einer Stimm und Session contentiret, gleichwohl aber sich ihres alten Rechtes, der mehreren Stellen und Stimmen, dadurch im geringsten nicht begeben"; daher der Kurfürst sich durch solchen „non usus" nicht präjudicirt fühle, um so mehr, als „dero antecessores, nach Abgang der Landshuterischen Linie, nicht allein, wie obgemeldet, zu Worms An. 1521, sondern bei allen hernach gefolgten, auch noch in jüngsten a. 1608. 1613. und 1640 zu Regensburg gehaltenen Reichstägen, Ihro mehrangeregtes Jus, in bester Form jederzeit reserviret und vorbehalten haben" [1]).

Danach hätte sich um 1521 Baiern sein Recht auf 2 Stimmen vorbehalten, jedenfalls also dieselben nicht ausgeübt, während anderseits die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass bei dieser Sachlage einmal, im Jahre 1526, doch 2 Stimmen abgegeben sein mögen.

So sehen wir die Einheit der Bairischen Stimme schon seit frühen Zeiten durch ein Hausgesetz gewahrt, welches jede Theilung des Herzogthums verhinderte, so dass das Jahr 1582 hier gar nicht mehr in Betracht kommen konnte. Wenn Moser dennoch wieder dasselbe hervorhebt, so scheint er die Erbfolgeordnung von 1506 nicht zu kennen. Ferner sehen wir hier noch ein anderes, die Einheit und Untheilbarkeit förderndes Element jenem Bestreben der Familienpolitik an die Seite treten. Gerade die Landstände sind es, die immer wieder seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts die Einheit der gesammten Landschaft betonen und dahin zielende Beschlüsse fassen. Es scheint sich darin wieder, wie in einzelnen Verträgen im Hause Braunschweig, der juristische Begriff eines Fürstenthums als solches, nur in noch stärkerem Masse als dort, auszusprechen.

XVIII. Für die Besprechung der Stimmen des **Pfälzischen** Hauses mag wieder im Voraus bemerkt werden, dass zunächst diejenigen der verschiedenen Linien Jahr für Jahr neben einander bis 1512, dann die jedes einzelnen Pfälzischen Fürstenthums im

---

[1]) Bemerkenswerth ist aus diesem Memorial noch, dass man sich darin als auf etwas Herkömmliches beruft, wenn ein Kurfürst auch eine Stimme im Fürstenrathe führe, und dabei auf die Stimmen von Kurpfalz für Lautern und Simmern Sachsens für Henneberg und auf die Brandenburgs für Pommern bezieht — Moser l. c., p. 431 —. Eine Stimme im Fürstenrathe wurde dann auch Maximilian bewilligt, wie er eine solche ja schon 1641 auf dem Reichstage ausgeübt hatte.

Zusammenhange bis 1566 resp. 1569 besprochen werden sollen — ein ganz genauer Grenzpunkt bietet sich hier nicht dar —, und dass von dort bis zum Schluss unserer Periode die gleiche Behandlungsweise eingehalten wird.

Zum Jahre 1495 finden wir zwei Unterschriften im Abschiede: 1) die Ottos II. von Mosbach (1461—99), einer Abzweigung der Kurlinie, 2) die Johanns von Simmern (1480—1509), und als drittes selbständiges Fürstenhaus nennt die Matrikel dieses Reichstages das zu Zweibrücken-Veldentz, indem sie „Alexander und Caspar von Beyern" mit einer Veranlagung aufführt, von denen Caspar Mitregent gewesen, aber schon 1491 geisteskrank gestorben[1]) war; Alexander regierte von 1489 bis 1514.

1497 (Lindau) findet sich überhaupt keine Pfälzische Unterschrift, 1497 (Worms) die Johanns von Simmern und Alexanders, 1498 nur die Ottos von Mosbach. Da wir die anderen nicht erscheinenden Stimmen nur als nicht ausgeübt betrachten müssen, so hätten wir bis 1498 demnach drei Pfälzische. Ihre Träger sind die Häupter der aus der Theilung von 1410[2]) und der späteren von 1459 hervorgegangenen drei Pfälzischen Fürstenlinien, von denen jedoch die zu Mosbach 1499 in Otto II. erlosch, worauf ihr Land nach dem Erbvertrage[3]) von 1479 an die Kurlinie zurückfiel; diese letztere führte im Fürstenrathe bisher keine Stimme.

Zum Jahre 1500 findet sich nur die Unterschrift Johanns von Simmern, mit der nicht ausgeübten Stimme Alexanders also zwei für Pfalz.

1505 und 1507 erscheinen zwei Unterschriften, die Alexanders von Zweibrücken und die Friedrichs, „Pfalzgrafen bei Rhein etc. Vormundts", während Johann von Simmern seine Stimme nicht ausübte. Friedrich, mit dem Beinamen der Weise, später von 1544—56 Kurfürst, war der zweite Sohn des Pfalzgrafen Philipp des Aufrichtigen, der von 1476 bis 1509 die Kurwürde besass und 1499 von Otto II. Mosbach geerbt hatte; von seinen Söhnen wurde zunächst Ludwig V., der Friedfertige, Kurfürst (1509—44), während von den anderen, die nicht dem geistlichen Stande angehörten, Wolfgang als Gelehrter mit einer Apanage in Heidelberg lebte[4]), Friedrich nach dem Testamente des Vaters mit seinem kurfürstlichen Bruder gemeinsam regieren oder theilen sollte[5]), Ruprecht,

[1]) Häusser „Gesch. der rhein. Pfalz", Heidelberg 1845, I, p. 499.
[2]) Häusser I, p. 263 ff.
[3]) Häusser I, p. 509.
[4]) Häusser I, p. 622.
[5]) Häusser I, p. 504.

resp. dessen Söhne, in Folge des bairischen Erbfolgekrieges Pfalzgrafen in Neuburg wurden [1]). Für diese letzteren, Otto Heinrich und Philipp, führte Friedrich die Vormundschaft [2]), und für sie müssen daher auch desselben Unterschriften zu 1505 und 1507 gegeben sein, so dass wir in diesen beiden Jahren drei Stimmen für das Pfälzische Haus finden, gegenüber den zweien auf den beiden vorhergehenden Reichstagen, indem die Kurlinie, wie früher in Mosbach, so hier in Neuburg eine Nebenlinie begründete.

Doch schon nach dem Tode des Kurfürsten Philipp (1509) änderte sich dieses Verhältnis dadurch, dass Friedrich, wenn er zunächst auch die Regierung seinem Bruder, dem Kurfürsten Ludwig, allein überliess und auf Reisen ging, theils in kaiserlichen, theils in Burgundischen Diensten [3]), dennoch als regierender Fürst galt. Beide Brüder erhielten die Belehnung mit den Reichslehen, auch verwaltete Friedrich später die Oberpfalz (Sulzbach) selbständig und wurde 1521 sogar neben Ferdinand zum Statthalter im Reiche vom Kaiser ernannt, in welcher Eigenschaft er dem Regimente in Nürnberg präsidirte [4]). Daher unterzeichnet er 1510 und 12 „für sich und als Vormünder", daneben noch Johann von Simmern, so dass wir also mit der wieder nicht ausgeübten Stimme Alexanders, der erst 1514 starb, vier Stimmen finden, welche wir nun lange Zeit hindurch verfolgen können.

Von hier an empfiehlt es sich, die vier Linien getrennt zu behandeln.

Den Bruder des Kurfürsten, Friedrich, sehen wir durchweg seine Stimme ausüben, bis er 1544 selbst Kurfürst wurde [5]); daneben finden sich bis 1542 (Nürnberg) die Gesammtunterschriften der Neuburger, Otto Heinrichs und Philipps, doch mit einigen Besonderheiten in der Form, auf die näher eingegangen werden muss.

1521 unterzeichnet nämlich Friedrich ausser für sich selbst „und als Vormünder", während Otto Heinrich eine eigene Unterschrift giebt, und 1524 derselbe für sich „und als Anwalt Hzg. Otto Hein-

---

[1]) Die Entscheidung erfolgte allerdings erst am 30. Juli 1505 auf dem Reichstage zu Cöln, nachdem Ruprecht bereits 1504 gestorben war — Buchner „Gesch. v. Baiern" Buch IV., p. 584 ff. — Kronner „Bair. Landtagshandlg." XV, 111—113 — Die Urkunde bei Goldast „Reichshandlung." Frankfurt 1712, p. 52.

[2]) Häusser I, 489. 569.

[3]) Häusser I, 504.

[4]) Häusser I, 505, 506, 596, 571, 572.

[5]) Nicht ausgeübt wurde dieselbe 1535, 1542 (Nürnberg) und 1543. Mit der Erlangung der Kurwürde erlosch sein Votum im Fürstenrath.

richs und Hzg. Philippsen"[1]. Wir werden trotzdem nicht für jeden der beiden Brüder eine besondere Stimme annehmen können, da eine Theilung niemals zwischen ihnen stattfand, Philipp vielmehr kaiserliche Dienste nahm, in denen er bis gegen 1536 blieb[2], dann kurze Zeit in Gemeinschaft mit dem Bruder sein Erbe verwaltete, wieder auf Reisen ging und schliesslich seinen Antheil an Otto Heinrich für 320 000 Gulden ganz überliess[3]. Dem entsprechend kommen die beiden Brüder 1526 (Speier), 1527, 1530, 32, 41 und 42 auch nur in gemeinsamen Unterschriften vor: „v. w. Hzg. Otto Heinrichs und Hzg. Philipps", oder auch nur mit einmaligem Herzogstitel, letzteres gerade in drei persönlichen Unterschriften von 1530, 32 und 41 und in den in Vertretung gegebenen von 1526 (Speier) und 1542. Dazwischen findet sich 1529 nur Otto Heinrichs persönliche Unterschrift[4], wie auch nach 1542 Philipps Name bis zu seinem 1548 erfolgten[5] Tode gemäss der erwähnten Abtretung seiner Ansprüche nicht mehr vorkommt.

Von 1543—57 übt Otto Heinrich allein eine Stimme für Neuburg aus. Hierbei erscheint in dem Reichsabschiede von 1557 aber noch eine besonders wichtige Thatsache, indem Otto Heinrich, der nach Friedrichs II. Tode von 1556 bis 1559 Kurfürst war, hier gleichwohl noch für Neuburg unter den vertretenen Fürsten eine besondere Unterschrift geben lässt, die erste Erscheinung dieser Art;

---

[1] Es ist nöthig, in den Pfälzisch-Bairischen Unterschriften von 1524 eine Berichtigung vorzunehmen. Ausser den im Text angeführten persönlichen erscheinen unter den „Fürsten-Botschaften" noch zwei Subscriptionen: 1) „v. w. Hzg. Otto und Hzg. Philipps, Pfalzgrafen bei Rhein, und Hertzogen in Obern- und Niedern-Baiern" und gleich dahinter 2) „Hzg. Heinrich von Baiern". Da im Bairischen Hause zu dieser Zeit nur die beiden regierenden Herzöge Wilhelm und Ludwig und ihr geistlicher Bruder Ernst existirten, in dem Pfälzischen Hause es aber ausser Otto Heinrich und Philipp von Neuburg nur zwei geistliche Oheime dieser beiden Namens Heinrich und Philipp, einen Otto aber gar nicht gab, zudem hier diese angeblichen Pfalzgrafen bei Rhein ganz singulär erscheinen, so muss zunächst geschlossen werden, dass hier ursprünglich eine einzige Unterschrift Otto Heinrichs und Philipps vorgelegen habe, aus der dann durch ein Versehen des Abschreibers oder Druckers das „Heinrich" herausgerissen und zu einer besonderen Unterschrift gemacht wurde. Dann bleibt aber die Thatsache, dass hier unter den Fürstenbotschaften noch eine zweite Unterschrift für die beiden Brüder gegeben worden ist, die schon in der Unterschrift Friedrichs, eines anwesenden Fürsten, der für sie „Gewalt hatte", genannt waren.

[2] Häusser I, p. 585. 646.

[3] Häusser I, 647.

[4] Philipp befand sich damals in dem von den Türken belagerten Wien — Häusser I, 646.

[5] Häusser I, 648.

sie lautet: „von wegen Ott Heinrichs, Pfaltzgrafen bei Rhein, Hertzogen in Baiern, Churfürsten, von wegen des Fürstenthumbs Neuburg“. — Gleich darauf wurde Neuburg von ihm an Wolfgang von Zweibrücken cedirt[1]), aber es findet sich keine Spur, dass auch dieser 1559, 66 oder 67 — er starb 1569[2]) — eine besondere Stimme für dasselbe ausgeübt hätte.

In der Linie Simmern finden wir diese ganze Zeit hindurch bis 1557 die Unterschrift Johanns II., der seit 1509[3]) regierte und noch in seinem Todesjahr den Abschied zu Regensburg 1557 unterzeichnen liess, dann die seines Sohnes Georg[4]), allerdings nur einmal im Jahre 1567, ausgeübt; doch besass derselbe unzweifelhaft eine Stimme.

Auch für Zweibrücken finden wir durchgehend eine Stimme: von 1521—30 die Ludwigs II., des Sohnes jenes 1514 gestorbenen Alexander, — er selbst starb 1532[5]) —, dann die seines Sohnes Wolfgang bis zu dessen Todesjahr 1569. Dieser letztere hatte im Jahre 1543 an seinen Oheim und Vormund, Ruprecht, Veldentz und Lautereck abgetreten[6]), doch ohne dass er oder sein Sohn Georg Hans bis 1566 je in den Unterschriften mit einer eigenen Stimme vorkämen. Zwar finden wir nach Ludwigs Tode in den Jahren 1535 und 41 den Namen Ruprechts als „Pfalzgraf bei Rhein, Graf zu Veldentz“, dann aber 1542, zu Speier nnd zu Nürnberg, und 1543 als Ruprecht, Pfalzgraf b. Rh., Grf. zu Veldentz als Vormünder“ in den Reichstagsabschieden, in welcher Eigenschaft er ohne Zweifel auch in jenen ersten beiden Fällen unterzeichnete. Bei Häberlin[7]) finden sich die weiteren Angaben für diesen Punkt. Wolfgang besass noch mit Ruprechts Sohn, Georg Hans, verschiedene Landestheile gemeinsam, bis sie 1564 in zwei Recessen eine Theilung derselben vornahmen, diese am 27. Mai 1566 auf dem Reichstage zu

---

[1]) Urkunde vom 30. Juli 1557 — Häusser I, 644, 651.

[2]) Häusser II, 248. 736.

[3]) Häusser I, 498; † 1557 — Häusser I, 650.

[4]) in Simmern regierend seit 1559, da sein Bruder Friedrich, bisher Pfalzgraf in Simmern, in diesem Jahre nach Ott Heinrichs kinderlosem Tode die Kurwürde erhielt und ihm die väterliche Pfalzgrafschaft überliess — Häusser I, 650.

[5]) Sein Bruder Ruprecht war nach dem Testamente Alexanders, welches für sein Haus das Erstgeburtsrecht einführte, in den geistlichen Stand getreten, verliess denselben aber später und wurde Vormund seines Neffen Wolfgang — Häusser I, 650, 651.

[6]) Häusser I, 651 und II, 743.

[7]) N. T. R.-G. VIII, p. 46 ff.

Augsburg von neuem bestätigten, wobei sich Wolfgang zwar die Gesammtbelehnung vorbehielt, Georg Hans aber doch seine fürstenmässige Belehnung vom Kaiser zu erlangen wusste und hier auch zum ersten Male seine Stimme ausübte[1]). Wir sehen wieder, wie die Reichsinstitution von den territorialen Verhältnissen bedingt ist, und wie einer Vervielfältigung der Stimmen im Fürstenrath nur die auf Untheilbarkeit hinstrebende Politik der Fürstenhäuser entgegenstand; zugleich aber sehen wir, wie früh sich diese Politik bethätigte.

Gegen Ende der bisher besprochenen Periode geriethen die Verhältnisse des Pfälzischen Hauses in ein Schwanken: 1559 war mit Ott Heinrich die alte Neuburgische Linie ausgestorben, und die Kurwürde an Friedrich III. (1559—76), den ältesten der drei Simmernschen Brüder — die beiden anderen waren der oben genannte Georg und Reichardt —, gekommen, zugleich Neuburg, wie schon gesagt, an Wolfgang von Zweibrücken übergegangen. Georg[2]) von Simmern starb bereits 1569, ohne Nachkommen zu hinterlassen, und ihm folgte sein ebenfalls kinderloser Bruder Reichhardt bis 1598. Schliesslich hatte Georg von Veldentz für sein Land die Stellung eines selbständigen Fürstenthums zu erlangen gewusst und übte bis 1582 regelmässig seine Stimme aus — er starb 1592 —, dann bis 1603 sein Sohn Georg Gustav, der noch bis 1634 lebte und 1613 seine Stimme nur ruhen liess.

Indessen hatte Wolfgang im Jahre 1569 Zweibrücken seinem Sohne Johann II. gegeben, der eine Stimme bis 1603 ausübte — er starb 1604 —, das an ihn gefallene Neuburg aber seinem anderen Sohne Philipp Ludwig vererbt, der sofort die alte Stimme, welche die ehemalige Neuburgische Linie geführt hatte, aufnahm und 1570 wieder ausübte; seine Unterschrift findet sich dann regelmässig bis 1603[3]).

[1]) Häberlin l. c. p. 48 mit Anm. g.

[2]) Häberlin VIII, p. 82.

[3]) Er starb 1614 — Häusser II, 179. 740 —. Wolfgang hatte am 16. Aug. 1568 ein Testament errichtet — Häusser II p. 736 —, in welchem er das Erstgeburtsrecht in seinem Hause, wie schon sein Grossvater Alexander gethan hatte, von neuem einführte, seine Fürstenthümer aber in der angegebenen Weise unter seine beiden ältesten Söhne vertheilte, während die drei jüngeren mit einer Apanage abgefunden wurden. Der Inhalt des Testaments detaillirt bei Häberlin N. T. R.-G. VIII p. 49 ff., wo die Einleitung besagt: er, Wolfgang, halte es für seine Pflicht, wegen der Erbfolge eine Ordnung zu treffen „zur Erhaltung fürstlichen Namens und Standes, und dass die Fürstenthümer und Herrschaften unzerstreuet, unzergänzt und unzerbrochen bey einander blieben" (l. c. p. 49); seinen drei jüngeren Söhnen gegenüber motivirt er ihre Apanagirung in derselben Weise im

So hatte durch eine eigenthümliche Verschiebung der Verhältnisse eine neue Pfälzische Stimme entstehen, eine alte auf kurze Zeit verschwinden können, alles entsprechend dem alten Grundsatze, dass jeder regierende Fürst eine eigene Stimme führen könne, und nun hatte kurz darauf, im Jahre 1576, der Kurfürst Friedrich III., der Bruder Reichardts von Simmern, seinem zweiten Sohne Johann Casimir Lautern als besondere Pfalzgrafschaft hinterlassen (Häusser II, p. 141 mit Anm. 13). Natürlich nahm dieser 1582 ebenfalls eine Stimme im Fürstenrathe für sich in Anspruch, besonders, da ihn das Testament des Vaters ausdrücklich dazu aufforderte[1]). Als er aber bereits 1592 kinderlos gestorben war (Häusser II, 171), sehen wir seinen Bruder, den Kurfürsten, im Jahre 1594 seine Stimme aufrecht erhalten. Man kann in diesem Vorgange ein Streben des Hauses Simmern sehen, es dem von Zweibrücken, welches in jüngster Zeit in Neuburg und in seiner Nebenlinie Veldentz zwei Stimmen gewonnen hatte, nachzuthun. Es war damit aber auch

---

Artikel 16 (l. c. p. 53), wegen Neuburgs sei ihm solches durch das Testament Ott Heinrichs ausdrücklich auferlegt, und anderseits bestimmten auch die geschriebenen Lehensgebräuche, dass die Regalien, Hoheiten und Dignitäten der Fürstenthümer nicht zertrennt werden sollten, sondern die Erstgeborenen ein Vorrecht hätten (l. c. p. 55). — Die Ausführung des Testamentes hinsichtlich der Ausstattung zweier jüngerer Brüder durch Philipp Ludwig von Neuburg bei Häberlin XI, p. 466—475, wo in dem Vertrage besonders unter No. 12 (p. 472) die Stellung des Pfalzgrafen als des regierenden Herrn den beiden gegenüber hervortritt. — Hier sei auch jener Vorfall auf dem Reichstage von 1582 erwähnt, auf den schon bei Sachsen (p. 85, Anm. 3) Bezug genommen ist. Häberlin XII, p. 619, berichtet (laut Anm. * nach einem Protokoll des Fürstenraths in einem codex Ms.), es hätte Oestreich gegen die vielen von Pfalz-Zweibrücken beanspruchten Stimmen protestirt: „Es sei nicht gebräuchlich und hergekommen, dass vier oder mehr Brüder, die von einem Vater geboren seien, vier unterschiedene Vota führen könnten, sondern, dass sie nur mit einer einzigen Stimme sich behelfen müssten; sollte es ihnen aber zugelassen werden, so wollte er (der Oestreichische Vertreter) wegen der drei regierenden Erzherzöge zu Oestreich auch drei verschiedene Vota auf der geistlichen Fürstenbank haben". Häberlin l. c. Anm. † macht schon darauf aufmerksam, dass nur zwei von den fünf Söhnen Wolfgangs regierende Herrn waren; es müssen also ausser diesen beiden, denen ja, wie die Unterschriften zeigen, die Stimmen bewilligt wurden, auch die übrigen, oder wenigstens zwei von ihnen ein Stimmrecht auszuüben versucht haben. Man sieht allerdings nicht, auf Grund welches Rechtstitels die apanagirten Herrn dieses versuchten, aber jedenfalls ist die Thatsache lehrreich, wie das einzelne Fürstenhaus seine Prärogative zu erweitern suchte, und wie doch theilweise das Reich, d. h. mehr wohl noch die Eifersucht der andern Fürsten, diesem Bestreben entgegentrat. Und bezeichnend ist es, dass gerade ein katholisches Fürstenhaus diese Stimmenvermehrung protestantischer Fürsten zu verhindern suchte.

[1]) Moser 34, p. 498, § 25, citirt die Stelle.

gegeben, dass der Kurfürst Friedrich IV., wie eben die Stimme Lauterns, so 1598 auch die besondere für Simmern weiterführte, und dieses Verhältnis nun für alle Zeiten bestehen blieb. 1641 finden wir für Pfalz keine einzige Unterschrift, 1654 aber die Söhne resp. Enkel derer, die 1603 und 1613 ihre Stimmen ausgeübt hatten, in ihrem alten angestammten Besitze.

Es wird sich empfehlen hier eine tabellarische Übersicht der Stimmen des Pfälzischen Hauses zu geben, in der Art, dass jede ausgeübte Stimme mit einer 1, jede nur ruhende mit einer eingeklammerten (1) bezeichnet wird, während der einzelnen Jahreszahl des Reichsabschiedes zugleich der Ortsname und das Seitencitat nach der N. S. beigefügt ist.

	Mosbach:		Simmern:	Zweibrücken:	Sa.
1495 Worms; N. S. II, p. 13, 14.	1 Otto II.		1 Johann I.	1 Alexander	3
1497 Lindau; N. S. II, p. 34.	(1) "		(1) "	(1) "	3
1497 Worms; N. S. II, p. 37, 38.	(1) "		1 "	1 "	3
1498 Freiburg; N. S. II, p. 53.	1 " († 1499)		(1) "	(1) "	3
1500 Augsburg; N. S. II, p. 63 u. 90.		Neuburg:	1 "	(1) "	2
1505 Cöln; N. S. II, p. 103.		1 Friedrich als Vormund	(1) "	1 "	3
1507 Constanz; N. S. II, p. 117 ff.		1 "	(1) " († 1509)	(1) "	3
1510 Augsburg; N. S. II, p. 135.	1 Friedrich und 1 als Vormund		1 Johann II.	(1) "	4
1512 Trier u. Cöln; N. S. II, p. 145 u. 150.	1 " "	1 " "	1 "	(1) " († 1514)	4
1521 Worms; N. S. II, p. 177 u. 209.	1 " "	1 " "	1 "	1 Ludwig	4
1524 Nürnberg; N. S. II, p. 260.	1 " "	1 { Otto Heinrich und Philipp	1 "	1 "	4
1526 Augsburg; N. S. II, p. 271, 272.	1 "	(1) "	1 "	1 "	4
1526 Speier; N. S. II, p. 279.	1 "	1 "	1 "	1 "	4
1527 Regensburg; N. S. II, p. 288.	1 "	1 "	(1) "	(1) "	4

		Neuburg:	Simmern:	Zweibrücken:	Sum.
1529 Speier; N. S. II, p. 303.	1 Friedrich	1 { OttoHeinrich und Philipp	1 Johann II.	1 Ludwig	4
1530 Augsburg; N. S. II, p. 329.	1 „	1 „	1 „	1 „	4
1532 Regensburg; N. S. II, p. 363.	1 „	1 „	1 „	(1) „ († 1532)	4
1535 Worms; N. S. II, p. 417.	(1) „	(1) „	1 „	1 Ruprecht als Vormund	4
1541 Regensburg; N. S. II, p. 442.	1 „	1 „	1 „	1 „	4
1542 Speier; N. S. II, p. 467.	1 „	1 „	1 „	1 „	4
1542 Nürnberg; N. S. II, p. 479.	(1) „	1 „	1 „	1 „	4
1543 Nürnberg; N. S. II, p. 492.	(1) „ Friedrich w. Kurfürst	(1) „	1 „	1 „	4

	Neuburg:	Simmern:	Zweibrücken:	Veldentz:	
1544 Speier; N. S. II, p. 514.	1 Ott Heinrich	1 Johann II.	1 Wolfgang		3
1545 Worms; N. S. II, p. 521.	(1) „ „	1 „	1 „		3
1548 Augsburg; N. S. II, p. 547.	(1) „ „	1 „	1 „		3
1551 Augsburg; N. S. II, p. 627.	(1) „ „	1 „	1 „		3
1555 Augsburg; N. S. III, p. 39.	1 „ „	1 „	1 „		3
1557 Regensburg; N. S. III, p. 149.	1 Ott Heinrich als Kurfürst für Neuburg († 1559)	1 „ († 1557)	1 „		3
1559 Augsburg; N. S. III, p. 176.	—(Neuburg i. Besitz Wolfgangs von Zweibrücken)	(1) Georg	1 „		2
1566 Augsburg; N. S. III, p. 240.	—	(1) „	1 „	1 Georg Hans	3
1567 Regensburg; N. S. III, p. 260.	—	1 „ († 1569)	1 „ († 1569)	1 „ „	3
1570 Speier; N. S. III, p. 309.	1 Philipp Ludwig (Sohn Wolfgangs v. Zweibrücken)	1 Reichard	1 Johann I.	1 „ „	4

	Neuburg:	Simmern:	Lautern:	Zweibrücken:	Veldentz:	Sum.
1576 Regensburg; N. S. III, p. 373.	1 Philipp Ludwig (Sohn Wolfgangs v. Zweibrüken)	1 Reichard		1 Johann I.	1 Georg Hans	4
1582 Augsburg; N. S. III, p. 410.	1 „ „	1 „	1 Joh. Casimir (Sohn des Kurfürsten)	1 „	1 „ „ († 1592)	5
1594 Regensburg; N. S. III, p. 444.	1 „ „	1 „	1 Kurfürst	1 „	1 Georg Gustav	5
1598 Regensburg; N. S. III, p. 465.	1 „ „	1 Kurfürst	1 „	1 „	1 „ „	5
1603 Regensburg; N. S. III, p. 514.	1 „ „	1 „	1 „	1 „ († 1604)	1 „ „	5
1613 Regensburg; N. S. III, p. 525.	(1) „ „ († 1614)	1 „	1 „	1 Johann II. († 1631)	(1) „ „ († 1634)	5
1641 Regensburg; N. S. III, p. 567.	—	—	—	—	—	—
1654 Regensburg; N. S. III, p. 678.	1 Philipp Wilhelm Enkel Phil. Ludwigs 1653—1690	1 Ludwig Philipp 1610—1655 Bruder des Kurfürsten Friedrich V.	1 „	1 Friedrich (1631—1661)	1 Leopold Ludwig (1634—1694)	5

Was Moser[1]) über die Pfälzischen Stimmen sagt, trifft anscheinend zu, nur dass, wenn man die Daten aus der Beleuchtung, die er ihnen vom Jahre 1582 aus giebt, heraus- und in den Zusammenhang der Entwickelung stellt, sie in völlig anderem Lichte erscheinen müssen. Über Veldentz sagt Moser richtig, dass Georg Hans den Reichstag von 1582 beschickt habe, setzt aber nicht hinzu, dass dieses schon seit 1566 beständig geschah. Hinsichtlich Zweibrückens muss ihm gegenüber bemerkt werden, dass 1569 nicht diese von der Neuburgischen Linie abgetheilt wurde, sondern vielmehr umgekehrt, wie Moser kurz vorher unter No. 3 auch richtig angiebt, so dass also die Stimme Zweibrückens nie eine Unterbrechung erlitten hatte. Von Neuburg giebt Moser richtig an, dass es 1504 in Ott Heinrich einen eigenen Herrn bekommen habe, erwähnt aber gar nicht, dass neben diesem sein Oheim Friedrich ebenfalls lange Zeit eine Stimme führte, so dass nach Moser bis 1566 immer nur

[1]) 34, p. 289—291, § 20.

3 Pfälzische Vota existirt hätten, während wir doch eine lange Zeit hindurch, 1510—1543, deren 4 nachweisen konnten. Hinsichtlich Lauterns ist es allerdings richtig, dass dessen Stimme erst seit 1582 datirt, bei Sachsen sahen wir indessen noch später neue Stimmen entstehen; und in welch anderem Lichte erscheint der Umstand, dass sie seitdem auch, ohne dass das Land einen eigenen Herrn gehabt hätte, fortgeführt wurde, wenn man die anderen hierbei wirkenden Faktoren in Betracht zieht. Es ist nöthig, diese Erscheinung näher zu betrachten, da es doch auffallend wäre, dass, wenn noch 1582 eine neue Stimme entstehen konnte, schon auf dem folgenden Reichstage die ganze Bewegung in der Verfassung des Fürstenrathes nach einem bewussten, neuen Principe vollkommen zum Stillstande gekommen sein sollte. Röderer[1]) hat hier bereits scharf geschieden und hervorgehoben, dass 1594 nicht ein Fürst, der schon eine Stimme im Reichsfürstenrathe führte, noch eine zweite für Lautern ausübte, sondern dass dies ein Kurfürst that; er hat ferner auf das gleichartige Präcedenz von 1557 hinsichtlich Kurfürst Ott Heinrichs Unterschrift für Neuburg hingewiesen, aus welchem Kurfürst Friedrich IV. seine Berechtigung, ein gleiches für Lautern zu thun, herleiten musste. Den Fall von 1557 lässt Röderer allerdings als eine singuläre Erscheinung gelten, indem er mit speciellem Hinweise auf Sachsen geltend macht, es wäre damals noch nicht üblich gewesen, dass ein Kurfürst für andere in seinem Besitz befindliche Lande eine besondere Stimme im Fürstenrath führte. Wir müssen hier aber geltend machen, dass im Hause Pfalz auch dafür allerdings schon, wenn nicht ein ganz gleichartiges, so doch ähnliches Präcedenz in den Unterschriften Friedrichs von 1510—1543 vorlag, der mit seinem Bruder, dem Kurfürsten Ludwig, das väterliche Erbe nicht getheilt hatte, sondern gemeinsam regierte, gleichwohl eine besondere Stimme im Fürstenrathe führte. Zudem unterscheidet sich der Fall von 1557 auch in sofern von Kur-Sachsen, als dieses für seine anderen, nicht zur Kurwürde gehörenden Lande allerdings keine besondere Stimme führte, dieses aber von altersher datirte, während die Stimme für Neuburg im Jahre 1557 doch für ein Fürstenthum gegeben wurde, das in völliger Selbständigkeit neben dem Kurfürstenthume bestanden, und dessen Besitzer bisher eine eigene Stimme geführt hatte. Das Gleiche war auch 1594 bei Lautern der Fall. Dass Röderer mit Recht aber den Unterschied hervorhebt, ob ein Kurfürst auch

[1]) „Die Sächs. Reichstagsstimmen" cap. II, § 11 (soll 12 heissen) p. 121, 122.

eine Stimme im Fürstenrathe, oder ein Fürst noch eine zweite in demselben führte, scheint sowohl jenes Bairische Memorial von 1647 zu beweisen, wie es auch deutlich der Umstand zeigt, dass Wolfgang von Zweibrücken nach der Cession Neuburgs an ihn dann doch keine besondere Stimme für dasselbe ausübt. Dieses letztere war also um 1557 noch nicht üblich; aber auch 1594 tritt es noch nicht hervor, da Lautern dem ersteren Falle angehört, und die Fortführung der Stimme Hennebergs durch Sachsen in ganz besonderen territorialen Verhältnissen begründet war. Zu der besonderen Stimme, die dann 1598 Kurfürst Friedrich IV. auch für Simmern beanspruchte, bemerkt Röderer[1]) richtig, dass von ihm nach dem Vorgange hinsichtlich Lauterns nichts anderes zu erwarten war. Offenbar erkannte der Fürstenrath auf Grund jenes Präcedenz auch diese Berechtigung an. Doch nun war mit dieser zweiten Thatsache allerdings eine Erscheinung ins Leben getreten, die dem bisherigen Gebrauche einen starken Stoss versetzen musste. Wir müssen berücksichtigen, dass die Verfassung des Fürstenrathes nicht durch festes, geschriebenes Gesetz normirt war, dass jedes Gewohnheitsrecht sich aus einzelnen Thatsachen entwickelt, und dass daher neue, eigenartige Erscheinungen dasselbe immer in neue Bahnen lenken müssen. War 1557 und 1594 auch nur einem Kurfürsten eine besondere Stimme im Reichsfürstenrathe bewilligt worden, so liess sich doch die Thatsache nicht leugnen, dass diese Stimmen, wie auch die Hennebergs im Jahre 1594, auf Grund des Besitzrechtes an einem Lande ausgeübt wurden, welches eigentlich keinen besonderen Herrn mehr besass, und ebenso wenig die, dass 1598 nunmehr ein Fürst, wenn man den Kurfürsten seit 1594 als besonderen Fürsten von Lautern ansehen kann, wirklich zwei Stimmen im Fürstenrathe führte.

Überschauen wir nochmals unsere ganze Periode, so sehen wir, wie beim Beginn derselben drei Vota des Pfälzischen Hauses existiren, wie diese Anzahl derselben nach einmaliger Unterbrechung im Jahre 1500 wieder hergestellt wird, wie aus den eigenthümlichen Arrangements im Kurhause sich noch ein viertes entwickelt, und wie dann wenigstens die alte Dreizahl festgehalten wird, so dass zum ersten Male im Jahre 1557 eine Stimme in der Weise ausgeübt wird, als ob sie am Lande hafte; wir sehen zugleich aber, wie dieses neue Princip noch nicht das alte verdrängen konnte, dieses nämlich, dass die Person der Träger der Stimme sei, und

---

[1]) l. c. p. 124.

jeder Fürst nur eine solche im Fürstenrathe habe; wir sehen das in dem Umstande, dass Wolfgang von Zweibrücken die Stimme Neuburgs nicht fortführte, sehen zugleich aber die hergebrachte Dreizahl der Pfälzischen Stimmen sich wiederherstellen, indem für das erloschene Votum das einer anderen Linie eintritt. Dann aber erhält in Folge der eigenthümlichen Gestaltung und Verschiebung der Verhältnisse im Pfälzischen Hause die Neuburger Stimme doch wieder einen eigenen fürstlichen Träger, und wir beobachten, wie in Folge dessen und der anderen eigenthümlichen Vorgänge (Lautern und Simmern) sich allmählich das Bewusstsein bahnbrechen musste, als seien die Stimmen im Fürstenrath fixirt und könnten mit dem Aussterben einer Linie nicht zugleich erlöschen, sondern gingen auf den neuen Besitzer des Landes über, wenn diese bahnbrechenden Vorgänge selbst auch noch nicht auf dem neuen Principe fussten, sondern in anderen Verhältnissen ihre rechtliche Begründung fanden.

Dieses neue ins Leben tretende Princip schloss darum aber noch nicht das Fortwirken des anderen, älteren Grundsatzes aus, dass durch die Theilung von Fürstenthümern unter mehrere Söhne auch eine entsprechende Vermehrung der Stimmen im Fürstenrath herbeigeführt werde, wie sich das bei anderen Häusern in der Zeit nach 1582 noch zur Genüge bestätigt. Beide Principien lebten neben einander fort, wenn in der Consequenz auch das eine das andere ausschliessen musste; um dieses aber durchzuführen, dazu wirkten noch andere Momente, ebenfalls seit langer Zeit, mit, und den völligen Stillstand in der Verfassung des Fürstenrathes konnte erst die künstliche Restitution der Verhältnisse nach der gewaltigen, dreissigjährigen Revolution herbeiführen.

Man kann nicht leugnen, dass schon am Ende des 16. Jahrhunderts der neue Grundsatz zu wirken begann, wird sich aber auch der Erkenntnis nicht verschliessen können, dass die Erscheinung, die hier zum ersten Male in bestimmten Thatsachen hervortrat, bereits lange durch den Gang der Dinge vorbereitet war.

XIX. In **Pommern** war im Jahre 1495 alleiniger Regent Bogislaus X. (1474—1523), der aber seine Stimme auf den Reichstagen niemals ausübte. Sowohl Titel 8, § 11 des Abschiedes von 1495, wie die Matrikel dieses Jahres und die von 1507 nennen ihn. Von 1526 (Augsburg) bis 1530 erscheinen dann regelmässig Unterschriften der beiden Söhne des Bogislaus, Georgs von Wolgast (1523—31) und Barnims XI. in Stettin (1523—69); dabei wird

ihre Unterschrift 1526 in Augsburg und 1527 durch gemeinsame Vertreter als „von wegen Hzg. Georgen und Hzg. Barnim, Gebrüdern in Pommern" gegeben; 1530 unterschreiben sie in derselben Art persönlich; 1526 in Speier und 1529 unterschreibt aber Georg allein persönlich, während 1532 für Barnim allein in Vertretung unterzeichnet wird.

Beide waren selbständig regierende Fürsten und werden, wenn sie die Reichstage oft auch nur durch eine gemeinsame Gesandtschaft beschickten, doch besondere Stimmen haben beanspruchen können, wie man aus den alleinigen Unterschriften der einzelnen schliessen muss, da im andern Falle nicht einzusehen ist, wieso nicht auch in diesen Fällen im Namen beider unterzeichnet wurde. Eine Urkunde bestätigt uns dieses Bestehen zweier Fürstenthümer. Nach Georgs Tode wurde zwischen dessen Sohn Philipp und seinem Oheim Barnim eine Erbeinigung[1]) geschlossen, in welcher der 13. Punkt bestimmte, dass das Land ohne Beirath der Landstände nicht ferneren Theilungen unterworfen werden sollte, und Punkt 14, dass die Landstände der beiden Regierungen „als ein corpus zu achten seien, eine Stelle, die uns auch darüber Aufschluss geben kann, weswegen trotz der Theilung Pommern auch in der sogenannten Matrikel von 1521 nur mit einer gemeinsamen Veranlagung erscheint[2]).

1535 lässt Barnim mit seinem Neffen Philipp die Unterschrift geben: „v. w. Herzogen Bary und Philippsen zu Stettin, Pommern etc."; 1541 finden wir zum ersten Male zwei Unterschriften zugleich für Pommern, wobei Philipp persönlich anwesend ist und ausser für sich auch besonders für Barnim unterzeichnet. 1542 (Speier) erscheint nochmals die gemeinsame Unterschrift: „v. w. Barnims und Philippsen, Hzgg. zu Pommern etc.", in demselben Jahre zu Nürnberg gar keine, dann aber von 1543 bis 1559 durchweg getrennte Unterschriften für beide, und zwar sämmtlich in Vertretung gegeben.

1560 starb Philipp von Wolgast und hinterliess 5 Söhne, von denen 1569 Johann Friedrich durch Cession des kinderlosen Barnim Stettin erhielt, Ernst Ludwig Wolgast vom Vater erbte.

Im Jahre 1566 ist nun Joh. Friedrich auf dem Reichstage zu

---

[1]) Häberlin N. T. R.-G. IX, p. 117, 118.

[2]) Die Stelle lautet nach Cortreji — die andere Fassung im 2. Bande der N. S. erwähnt Pommern gar nicht —: „Herzog Barnim und Philipp von Pommern und Stettin"; die Fassung im Anhange des 4. Bandes der N. S. nennt zum Obersächsischen Kreise auch nur „Herzogen von Pommern".

Augsburg persönlich anwesend und unterschreibt für sich als „Herzog von P." und „auch v. wegen Bugislaw, Ernst Ludwigen, Parnim und Casimir, Gebrüder, Herzogen zu Stettin etc." Hier erscheinen die anderen Brüder in der Reihe der persönlich anwesenden Fürsten wie ein Anhängsel an der Unterschrift Johann Friedrichs, da doch 1541 der anwesende Philipp für seinen Oheim Barnim noch besonders unter der Fürstenbotschaften unterschrieben hatte. Berücksichtigt man ferner, dass Joh. Friedrich und seine Brüder zunächst nur Wolgast besitzen — Barnim von Stettin lässt für sich eine besondere Unterschrift geben —, dass aber der älteste, Joh. Friedrich, in dieser Zeit — vor 1569 — allein regierender Herzog in seiner Linie ist, und dass auch das eigentlich trennende „und" in der Unterschrift fehlt[1]), so werden wir nur eine Stimme in derselben sehen können, wie wir auch eine solche im Jahre 1567 finden, wo neben der Unterschrift „Barnims des Älteren", des Herzogs von Stettin, eine zweite durch Vertreter gegebene erscheint: „v. w. Johann Friedrichs, Buchlaf, Ernst[2]), Ludwigs, Barnim und Casimir, Gebrüder, Herzogen zu Stettin etc."

1570, 76 und 82 erscheinen nur noch die beiden Stimmen Johann Friedrichs, jetzt in Stettin, und seines Bruders Ernst Ludwig von Wolgast, während die anderen ganz verschwinden, obgleich alle drei noch über das Jahr 1600 hinaus leben.

Es ist nöthig, hier die Vorgänge der Hausgeschichte zu verfolgen. Im Jahre 1569 hatte Barnim von Stettin mit seinen fünf Grossneffen einen Vergleich abgeschlossen, wonach er ihnen sein Herzogthum Hinterpommern abtrat, sich jedoch die Oberaufsicht über das ganze Land, sowie Stettin und einige Ämter vorbehielt. Darauf verglichen sich die 5 Brüder dahin, dass, da nach den alten Erbeinigungen nur zwei regierende Fürsten in Pommern sein sollten, der älteste und der dritte, Joh. Friedrich und Ernst Ludwig, — der zweite Bogislaus begnügte sich freiwillig mit einer Abfindung — um die beiden Herzogthümer, wie sie ihr Vater Philipp und ihr Grossoheim besessen hätten, losen sollten. So erhielt jener Stettin, dieser Wolgast. Zugleich wurde bestimmt, dass bei dem etwaigen kinderlosen Tode des einen oder anderen von ihnen in Stettin Barnim der Jüngere, in Wolgast Bogislaus folgen sollte.

---

[1]) Joh. Friedrich übt hier nicht eine Stimme „für sich und auch" eine für seine Brüder, sondern vielmehr nur eine Stimme aus, die zugleich „auch" im Namen jener gegeben wird.

[2]) Zwischen Ernst und Ludwig darf kein Komma stehen.

Der Vergleich[1]) wurde in demselben Jahre von den Landständen bestätigt, wie auch jener ältere Erbvergleich von 1532.

Nachdem 1592 Ernst Ludwig von Wolgast gestorben ist, finden wir 1594 die Unterschrift: „v. w. Bogislauen, Herzogen zu Stettin etc., in Vormundschaft dero Vettern und Pflegesohns, Philipps Juliussen, Herzogen zu Stettin, Pommern etc." neben derjenigen für Joh. Friedrich, so dass also auch hier nur zwei Stimmen erscheinen; desgleichen 1598 und 1603. 1613 aber findet sich nur die Unterschrift für Philipp Julius von Wolgast, während Philipp II. von Stettin (1608—18), ein Sohn des Bogislaus[2]), seine Stimme nicht ausübte. 1637 erlosch dann in Bogislaus XIV. das herzogliche Haus, worauf 1641 Kur-Brandenburg zwei Stimmen für Pommern, mit der ausdrücklichen Bezeichnung „wegen Pommern-Stettin" resp. „wegen P.-Wolgast", führte, von welchen es 1648 die eine an Schweden abgeben musste.

Wir haben diesen Daten kaum etwas hinzuzufügen. Am Beginne unserer Periode entstehen durch Erbtheilung 2 Fürstenthümer und 2 Reichstagsstimmen Pommerns. Eine weitere Vermehrung der letzteren erfolgt nicht, aber nur, weil die Hauspolitik, „alte Erbeinigungen", jede fernere Landestheilung verhinderten. Das Aussterben der herzoglichen Linien tritt aber in einer Zeit ein, in welcher ein Fortführen ihrer Stimmen nicht mehr als eine Neuerung angesehen werden konnte, um so weniger, als dieselben von einem Kurhause beansprucht wurden, welches bisher keine Stimme im Fürstenrathe geführt hatte.

XX. **Meissen**, welches um 1541 auf Grund gefälschter Urkunden als Fürstenthum anerkannt[3]) wurde, kommt nur von 1548 bis 1570 in den Unterschriften der Reichstagsabschiede vor. 1548 und 51 findet sich nur eine Unterschrift für dasselbe; 1555 unterschreibt „Heinrich der Ältere für sich und seinen Bruder Heinrich den Jüngeren", und in gleicher Weise 1559, während 1557 und 1566 besondere Unterschriften für beide erscheinen, 1567 nur die Heinrichs des Jüngeren, in Vertretung gegeben, und endlich 1570 die alleinige „Heinrichs Burggrafen v. M."

Am 22. Januar 1572 stirbt mit Heinrich VII. das Geschlecht aus, die Regalien fallen an Kaiser und Reich zurück, die übrigen

---

[1]) Häberlin N. T. R.-G. IX, p. 116, 117.

[2]) Joh. Friedrich von Stettin war 1603 kinderlos gestorben und ihm Bogislaus, der zweite der Brüder, gefolgt, bis 1608.

[3]) Ficker „Reichsfürstenstand" XIII § 164 u. § 187 unter No. 3.

Besitzungen an die betreffenden Lehnsherrn, Böhmen und den Kurfürsten von Sachsen, worauf die Stimme Meissens im Fürstenrath erlischt[1]). Man sieht: mit der Anerkennung der Fürstenwürde entsteht eine Stimme im Fürstenrath; sie verdoppelt sich, sobald zwei Brüder sich in die Burggrafschaft theilen; sie sinkt wieder zur ursprünglichen Einheit hinab und erlischt völlig mit dem Aussterben des Geschlechtes, als die Burggrafschaft mit selbständigen Burggrafen aufhört.

XXI. Noch müssen wir **Östreichs** Unterschriften verfolgen. Im Titel 8 des Abschiedes von 1495 erscheint ein Erzherzog von Östreich, mit welchem unterhandelt werden soll, des Kaisers Sohn Philipp. Eine Unterschrift „v. w. des Erzhertzogs von O." findet sich dann 1500, 1507 und 1521; 1526 (Augsburg) erscheint zum ersten Male die Unterschrift „v. w. Haus Östreich", in demselben Jahre zu Speier aber wieder eine für den Erzherzog, dann mit nur zweimaliger Unterbrechung, 1527 und 1537, bis 1548 immer die Unterschrift für „Haus Östreich". 1551 finden sich deren zwei: 1) für „Haus Östr.", und 2) für die Statthalterin der Niederlande, Maria, aber 1555 und 1557 wieder nur die erstere. Erst von 1559 an finden wir regelmässig die beiden Unterschriften für das „Haus Östreich" und für „Haus Burgund", also erst, nachdem die Niederlande definitiv in den Besitz einer anderen Linie der Habsburger gekommen sind; der Kaiser übt vorher nur einmal durch seine Statthalterschaft eine Stimme für seine niederländischen Besitzungen aus.

Neben diesem geben nur 1570 und 76 Ferdinand von Östreich, d. h. von Tyrol, und 1613 dessen Sohn Maximilian besondere und zwar jedesmal persönliche Unterschriften[2]). Nun heisst es aber in jenem Bericht von 1582 bei Goldast ausdrücklich, es hätten zu 2 Reichstagen die Erzherzöge von Östreich, und zwar „Kaiserl. Maj. sammt dero Gebrüdern" — also alle 3 —, nur eine Gesandtschaft abgeordnet und, wenn auch „protestando", nur eine Gesammt-

---

[1]) Häberlin IX, p. 19.

[2]) Wenn Moser 34, p. 287, 288, angiebt, dass auch 1582 Karl von Steiermark für sich besonders unterschrieben habe, so ist das nach der N. S. nicht der Fall; Häberlin nennt ihn nur anwesend. Moser aber hätte nach seiner Angabe consequenter Weise, da er für jeden in den Unterschriften erscheinenden Fürstennamen eine besondere Stimme annimmt, solches auch hier für Östreich zu 1582 thun müssen, also auch hier einen seiner Observanz dieses Jahres entsprechenden Fall zu verzeichnen gehabt.

stimme geführt; das könnte sich auch auf 1570 und 1576, oder 1576 und 1582 beziehen, in jedem Falle auf das mittlere Jahr, wo wir doch eine besondere Unterschrift für Ferdinand finden. Wie dem auch sein mag, ob er wirklich eine besondere Stimme ausgeübt oder nur eine eigene Unterschrift gegeben hat, jedenfalls wäre letzteres nicht gestattet worden, wenn er nicht regierender Fürst und zu einer besonderen Stimme berechtigt gewesen wäre. Wir könnten im anderen Falle kein Analogon dafür finden, dass eine besondere Unterschrift einem nicht Stimmberechtigten gestattet worden wäre; wo wir die Namen solcher Personen fanden, waren sie stets anderen Unterschriften in einer Gestalt eingefügt, die keine besondere Stimme für sie annehmen liess. Der einzige ähnliche Fall ist die zweite Unterschrift Baierns von 1526 (Augsburg), wo eben diese zweite Stimme erschien, die sich Baiern ausdrücklich vorbehalten hatte.

In den Abstimmungen muss sich Östreich, wie aus dem Bericht des Arumaeus[1]) zu 1603 hervorgeht, immer nur einer Stimme bedient haben, die es auch 1654 und in der folgenden Zeit allein führte.

Die am Schlusse beigefügte Tabelle giebt eine Uebersicht über die Stimmen sämmtlicher Häuser während der ganzen Periode, wobei die eingeklammerten Ziffern nicht ausgeübte Stimmen bedeuten.

---

§ 4. Resultat.

Betrachten wir nun das Verhältnis der erlöschenden, entstehenden und fortgeführten Stimmen vor und nach 1582, wie es sich in Zahlen ausdrückt.

Es mögen hier zunächst tabellarische Uebersichten der einzelnen Fälle gegeben werden, in denen neben jeder Stimme die Jahres-

---

[1]) „De comitiis" cap. 7, n. 134, 135, p. 550 ff. — Moser 34 p. 281, 282, § 9.

zahl des Reichstages angegeben wird, auf dem sie zum ersten, resp. letzten Male geführt[1]) wurde; es schien dieses wegen der Vergleichung mit der beigegebenen, allgemeinen Stimmentabelle dem anderen Verfahren vorzuziehen zu sein, nach welchem die Jahreszahl des Entstehens resp. Verschwindens der betreffenden Regentenlinie hätte angegeben werden können. Ferner ist in den folgenden Uebersichten von einer allgemeinen historischen Reihenfolge abgesehen, vielmehr eine solche der einzelnen Fürstenhäuser eingehalten, weil auf diese Weise es möglich wird, das Entstehen und Verschwinden einer Stimme auch dem Auge parallel nebeneinander zu zeigen und die Übersichtlichkeit dadurch zu fördern.

I. Vor 1582:

1) Erlöschende St.:			2) Entstehende St.:		
1510	Jülich-Berg	1	1576	Aremberg	1
1548	Henneberg-Römhild	1			
1551	Albrecht v. Brandenbg.	1	1551	Georg Friedr. v. Brandenburg	1
			1570	Nommeny	1
1570	Küstrin	1	1541	Küstrin	1
1500	Baden-Röteln	1	1521	Philipp v. Baden	1
1532	Philipp v. Baden	1	1535	Bernhard v. Baden[2])	1
1559	Wolfgang v. Anhalt	1	1521	(42) Wolfgang v. Anhalt	1
			1505	Meklenburg	1
			1500	Braunschw.-Calenberg	1
1498	Hessen-Marburg	1	1567	Hessen	3
1566	Sachsen	1	1566	Sachsen	1
1557	Pfalz-Neuburg	1	1505	Pfalz-Neuburg	1
1544	Friedrich von der Ober-Pfalz	1	1570	Pfalz-Neuburg	1
			1564	Pfalz Veldentz	1
			1576	Sachsen	1
			1526	Pommern	1
1570	Meissen	1	1548	Meissen	1
1566	Meissen	1	1555	Meissen	1
			1551	(59) Burgund	1
		13			21

[1]) Natürlich sind dabei auch diejenigen Fälle berücksichtigt, in denen eine Stimme hätte ausgeübt werden können und nur in Folge der Nichtbeschickung des Reichstages ruhte.

[2]) Diese Stimme könnte ebensogut als ein Weiterbestehen der Philipps

3) Fortgeführte Stimmen:

Hierzu müssen gezählt werden: 1) die im Jahre 1529 für Wirtemberg geführte Stimme; 2) die Stimme der im Jahre 1503 ausgestorbenen Linie Baiern-Landshut, welche sich Baiern ausdrücklich reservirte, und die i. J. 1526 noch einmal erscheint; 3) die Stimme Friedrichs, der die Ober-Pfalz seit 1509 verwaltete und eine besondere Stimme von 1510 bis 1544 ausübte, welche man als eine Fortführung der Stimme der i. J. 1498 erloschenen Mosbacher Linie ansehen kann; 4) die Stimme, welche Ott Heinrich als Kurfürst von der Pfalz im Jahre 1559 für Neuburg abgeben lässt; zusammen 4 Stimmen in diesem Zeitraum bis 1582.

II. 1582 und nachher bis 1654:

1) Erlöschende St.:			2) Entstehende St.:		
1603	Jülich-Cleve-Berg	1	1613	Brandenburg	1
			1654	Mömpelgart	1
			1594	Baden-Sausenberg	1
1594	Baden-Baden	1	1641	Baden-Baden	1
	Baden-Hochberg	1		Baden-Hochberg [1])	1
1594	Anhalt	1	1594	Anhalt	2
1598	Anhalt	1			
1582	Meklenburg	1	1613	Meklenburg	1
1582	Kalenberg	1	1641	Kalenberg	1
1594	Grubenhagen	1			
1582	Hessen-Rheinfels	1			
1609	„ -Marburg	1			
			1594	Sachsen	1
			1613	Sachsen	1
			1654	Sachsen	1
			1582	Pfalz-Lautern	1
		10			13

von Baden angesehen werden; da aber nach des letzteren Tode eine neue Theilung vorgenommen wurde, so haben wir der Genauigkeit halber beide hier eingereiht; das gleiche ist 1566 bei Sachsen der Fall, wo die in Folge der Gefangenschaft Johann Friedrichs erlöschende Stimme im Jahre 1576 von seinen Kindern wieder aufgenommen wird, ähnlich bei Pfalz-Neuburg 1557 u. 1570. — Dagegen konnten die drei für Mömpelgart in den Jahren 1559, 1566 und 1567 vorkommenden Stimmen nicht berücksichtigt werden, da sie von vornherein bestritten wurden und sich nicht behaupteten.

[1]) Man wird dieses hier mitzählen müssen, da ein Fortbestehen der Linie sicher auch, wie bei Sausenberg, zur Ausübung einer Stimme für dieselbe geführt hätte.

3) Fortgeführte Stimmen: 1) Pfalz-Lautern 1594; 2) Pfalz-Simmern 1598; 3) Henneberg 1594; 4) Baden-Durlach 1613; 5) u. 6) Pommern 1641 zwei Stimmen; 7) Eisenach 1654; 8) Grubenhagen 1654; letzteres schien unter die entstehenden Stimmen nicht gerechnet werden zu können, wenn es auch unter den erlöschenden mitgezählt wurde, da Grubenhagen keinen eigenen Herrn erhielt, sondern mit Lüneburg vereinigt blieb.

Zieht man nun die Durchschnittszahlen, so stellt sich zunächst das Verhältnis der entstehenden Stimmen in den beiden Zeiträumen von 87 resp. 72 Jahren wie $^{87}/_{21}:{}^{72}/_{13}$, oder auf $4\,^{3}/_{21}$ Jahre im ersteren Zeitraum kommt 1 entstehende Stimme gegen $5\,^{7}/_{13}$ Jahre im zweiten. Für die erlöschenden Stimmen stellt sich dieses Verhältnis wie $^{87}/_{13}:{}^{72}/_{10}$ oder: während in der früheren Periode auf $6\,^{9}/_{13}$ Jahre eine erlöschende Stimme kommt, geschieht dieses in der zweiten Periode bei $7\,^{2}/_{10}$ Jahren. Hiernach würden also in der Zeit nach 1582 im ziemlich gleichen Verhältnis sowohl etwas weniger Stimmen erlöschen als auch entstehen, so dass man hiernach nicht auf eine Änderung der Principien schliessen könnte, nach denen sich die Stimmen im Reichsfürstenrath regelten.

Vergleicht man aber das Verhältnis der entstehenden zu den erlöschenden Stimmen in beiden Perioden, so ist dieses bis 1582 wie $21:13 = 1\,^{8}/_{13} = 1\,^{80}/_{130}$, oder: auf $1\,^{80}/_{130}$ entstehende Stimmen kommt 1 erlöschende, von 1582 an aber wie $13:10 = 1\,^{3}/_{10} = 1\,^{39}/_{130}$ Im Verhältnis zu den entstehenden Stimmen fänden wir also in der letzteren Periode mehr erlöschende als in der ersteren, ein Faktum, welches in direktem Widerspruche zu Mosers Annahme stehen würde, wonach um 1582 das alte Princip von dem neueren abgelöst worden wäre, nach welchem die Stimmen erloschener Fürstenhäuser weitergeführt werden sollten, da danach ja ein Erlöschen von Stimmen fast gar nicht mehr hätte vorkommen können.

Die hier sich ergebenden Resultate scheinen auf einen ganz anderen Entwickelungsgang hinzuweisen, als auf ein so plötzliches Aufhören des einen und eben so plötzliches Eintreten des anderen Princips.

Wir finden am Beginn unserer Periode den Satz in Gültigkeit, dass jeder regierende Fürst eine Stimme als personelles Recht besitze, jeder legitime Sohn aber, eventuell durch Theilung mit mehreren Brüdern, ein solcher werden könne, dass ferner mit dem Aussterben einer Linie deren Stimme nicht fortgeführt wird, wenn nicht das Fürstenthum wieder einen eigenen Regenten erhält. Wir finden beides auch nach 1582 durch eine ziemlich proportionale Anzahl von Fällen bis in die jüngsten Decennien des behandelten Zeitraumes bestätigt.

Daneben aber lässt sich eine andere Bewegung verfolgen, die geeignet ist, im Laufe der Zeit ein neues Rechtsprincip anzubahnen. Es werden schon in ganz früher Zeit die Stimmen einiger Fürstenthümer weitergeführt, die keinen besonderen Regenten mehr haben. Als einen theilweise dahin gehörenden Fall mussten wir die Stimme Friedrichs, des Regenten der Ober-Pfalz, seit 1509 betrachten; 1529 wird dann die Stimme Wirtembergs, trotzdem es an Ferdinand von Östreich verliehen war, welcher als Erzherzog bereits Votum und Session im Fürstenrathe hatte, doch weitergeführt, es hatte also hier bereits ein Fürst zwei Stimmen. Dann hatten wir die Ausübung des Votums von Pfalz-Neuburg durch den Kurfürsten im Jahre 1557 zu verzeichnen, ein Fall, der bei analoger Sachlage 1594 und 1598 abermals die Weiterführung zweier Stimmen (Lauterns und Simmerns) durch den Pfälzischen Kurfürsten zur Folge hatte. Ein anderer Fall der Art wurde durch speciell territoriale Verhältnisse hinsichtlich Hennebergs veranlasst, worauf dann erst nach längerer Zeit, im Jahre 1613, die Fortführung der zweiten Stimme Badens, 1641 die der beiden für Pommern folgte, letzteres nach der Analogie der Pfälzischen Vorgänge, da auch hier ein Kurfürst diese Stimmen im Fürstenrathe führte. Es ist schon bei Gelegenheit der Besprechung der Pfälzischen Stimmen darauf aufmerksam gemacht, wie diese einzelnen Thatsachen, an sich aus ganz speciellen, jedesmal besonderen Ursachen hervorgegangen, keineswegs aber auf einem neuen Rechtsprincip beruhend, doch dazu führen mussten, ein solches allmählich ins Leben zu rufen, welches als Princip zum ersten und einzigen Male vor 1654 im Jahre 1613 ausgeübt zu sein scheint. Doch ist selbst für diesen Fall schon in früher Zeit ein ganz ähnlicher in der Art aufzuweisen, wie Baiern sich seine ehemalige, lange bestehende zweite Stimme reservirte, wenn es dieselbe auch nicht ausübte.

Mit nichten ist hier also irgendwo ein scharfer Schnitt im Verfassungsleben, ein plötzliches, bewusstes Eintreten eines neuen Princips, wie es Moser mit dem Jahre 1582 statuiren will, anzuerkennen, sondern vielmehr eine stetige, langsame Entwickelung dieser auf Gewohnheitsrecht beruhenden Verfassung des Fürstenrathes, die ihren definitiven Abschluss erst mit dem Reichstage von 1653/54 fand, wo eine neue Fürstenstimme für Mömpelgart zum ersten Male — wie auch die mehrerer anderer neu creirter Fürsten — durch besondere Abstimmung der Stände geschaffen wird.

Gehen wir aber den innerlich wirkenden Ursachen nach, welche diese Entwickelung bedingten, so lagen dieselben wesentlich in den territorialen Verhältnissen der einzelnen Fürstenthümer und der Hauspolitik ihrer Regenten.

Überall kann man verfolgen, wie bei Theilung von Fürstenthümern stets alte, durch frühere Theilungen festgesetzte Grenzen eingehalten werden: so bei Pommern und Meklenburg, bei Braunschweig; so bei Baden, wo die Begriffe der oberen und unteren Markgrafschaft, wie bei Brandenburg die des Landes „ob unter dem Gebirg“ immer festgehalten werden; bei Baden finden wir dieses Anlehnen an ein früheres Theilungsprojekt bei Gelegenheit der Theilung nach 1582 urkundlich bestätigt; so tritt dieses auch deutlich in der Theilung Anhalts vom Jahre 1603 zu Tage, wo man sich gezwungen sieht, wegen der ehemaligen Theilgrenzen und der durch dieselben bestimmten Verwaltung nur vier statt fünf Theile zu machen. Es war eine natürliche Folge hiervon, dass sich an ein so fest begrenztes Territorium der Begriff eines Fürstenthums als juristischer Person mit bestimmten Rechten allmählich anknüpfen konnte, welcher mit dem Lande an den neuen Besitzer desselben überging; und ebenso natürlich war es, dass dieser die damit verknüpften Rechte aufrecht zu erhalten suchte. Diese Erscheinung glauben wir bereits in der Stimme Friedrichs von der Oberpfalz, wie in der Wirtembergs während der Östreichischen Occupation zu finden und sehen dieses Bestreben ziemlich deutlich sich aussprechen, wenn sich Baiern im Jahre 1521 seine zweite Stimme ausdrücklich reservirte; dasselbe müssen wir dann 1613 bei Baden erblicken, wo freilich die Anzahl der inzwischen eingetretenen, gleichartigen Ereignisse diesem noch eine ganz besondere Bedeutung verleihen musste, in so fern, als hier ein Fürst einfach eine zweite Stimme wegen eines ihm zugefallenen Landes führt, ohne dass dabei, so weit die Nachrichten vorliegen, andere specielle Verhältnisse mitwirkten, als das lange Bestehen dieser zweiten Stimme und jedenfalls die Einwirkung der anderen Präcedenzfälle.

So konnte sich allmählich der Grundsatz Bahn brechen, dass die Stimme einer ausgestorbenen Fürstenlinie von den Erben weitergeführt werden könne. Bei Sachsen konnten wir an der Hand urkundlichen Materials verfolgen, wie dieses Princip allmählich in das Rechtsbewusstsein der Zeit eindrang, und wie es sich von der Stufe der Meinung bis zur entschiedenen, zweifellosen Annahme langsam heranbildete.

Dieses würde zunächst nur zu einer um so stärkeren Vermehrung der Fürstenstimmen geführt haben, — wie es wirklich, wenn auch in geringem Masse geschah —, da damit jener von altersher bestehende Satz, dass der Fürstenstand auf alle legitimen Nachkommen übergehe, und dass daher, wenn mehrere solche ihr ererbtes Fürstenthum in verschiedene Theile mit selbständigen Regierungen

theilten, sie auch eine dem entsprechende grössere Anzahl von Stimmen im Fürstenrath erhielten, nicht beseitigt wurde. Innerlich war es aber in jener Entwickelung, die mit dem einzelnen Fürstenthum schliesslich den Begriff einer juristischen Persönlichkeit verknüpfte, begründet, dass die Stimme desselben auch im Falle einer Theilung nicht vervielfältigt werden dürfte, da die Person im Principe nicht, wie das Land, theilbar und die mit ihr verknüpften Rechte daher nicht vervielfältigungsfähig sein können.

Aber nur sehr langsam sehen wir diese Consequenz sich vollziehen; sie erscheint erst als die letzte, abschliessende Spitze des ganzen, sich allmählich vollziehenden Umschwunges beim Schluss unserer Periode — die Gothaische Stimme, aus einer Erbtheilung hervorgegangen, erscheint zum ersten Male auf dem Reichstage, der den Schlusspunkt der Entwickelung bildet, dem von 1653/54 —, während die inneren Triebfedern, welche sie wesentlich bedingten und förderten, zum grossen Theile ebenfalls in der Hauspolitik der einzelnen Fürstenhäuser zu suchen sind, wenn man auch nicht läugnen kann, dass das Reich diesem Bestreben merklich entgegenkam. Hier ist der Punkt, bei dem man eine Wechselwirkung in dieser Richtung zwischen den territorialen und den Reichsgewalten deutlich beobachten kann.

Die Möglichkeit war ja den einzelnen Fürstenhäusern gegeben, neue Stimmen zu beanspruchen und auszuüben, sofern sie sich nur entschliessen konnten, ihren Territorialbesitz unter mehrere selbständig regierende Herrn zu zersplittern, hier aber setzt jenes Bestreben ein, das in einzelnen Erscheinungen schon viel früher zu Tage getreten war, und welches in den Kämpfen der Reformationszeit, bei dem Erwachen des nationalen und eigenen Bewusstseins, zugleich aber auch in Folge der Erkenntnis, dass zur Selbsterhaltung vor allem die eigene Stärke gehöre, sich zur festen Tradition in den Fürstenhäusern ausbilden musste, das Bestreben, ihr Land ungetheilt von Geschlecht zu Geschlecht zu vererben.

Schon Berthold X. von Henneberg soll für die von ihm begründete Schleusingensche Linie eine Verordnungerlassen haben, dass immer nur ein regierender Herr in derselben existiren dürfte[1]). Wir

---

[1]) Müller „Reichstagstheatrum unter Friedrich III." Bd. I, I. Vorstellg., cap. XIX, § 6, p. 250; — doch weiss Schultes hiervon nichts; es wird in sofern wahrscheinlich, als von Bertholds Söhnen Heinrich VIII. (XII.) durch Verzicht seiner Brüder alleiniger Nachfolger seines Vaters wird, dieser Verzicht aber noch bei Lebzeiten Bertholds im Jahre 1316 — Berthold † 1340 — ausgestellt

konnten dann bei verschiedenen Punkten beobachten, wie sich diese Politik des Zusammenhaltens geltend machte[1]). — In Lothringen war bereits seit alter Zeit ein Beispiel für eine solche Beschränkung der Erbfolge gegeben[2]). — Zwei Jahrzehnte vor vor unserer Periode, 1473, erliess Albrecht von Brandenburg sein bekanntes Hausgesetz, dessen Wirkungen wir in der inneren Geschichte der Theilungen der Fränkischen Fürstenthümer verfolgen konnten. — In Holstein fanden wir die gleiche Tendenz, ein Geltendmachen des Vorrechtes des Erstgeborenen, schon beim Begründer der Gottorper Linie, dann auch ferner in den Vorgängen der Hausgeschichte[3]), bis Johann Adolf in seinem Testament vom 9. Januar 1608 für die Linie Gottorp definitiv das Erstgeburtsrecht einführte. — In Leuchtenberg traf Johann VI. im Jahre 1531 seine wichtige Bestimmung. — Für Jülich-Kleve-Berg schuf der Heirathsvertrag von 1511, wenn nicht ein Vorrecht des Erstgeborenen, so doch eine Schranke, welche Theilungen unmöglich machte. — Im Jahre 1576 bewirbt sich die Gräfin von Aremberg und ihr ältester Sohn um eine Stimme im Fürstenrath. — In Meklenburg wurde definitiv die Primogenitur zwar erst 1637 resp. 1654 für Güstrow[4]) eingeführt, aber schon seit dem Beginn unserer Periode finden gemeinschaftliche Regierungen statt, und werden völlige Theilungen vermieden. — In Pommern beruft man sich im Jahre 1569 auf alte Erbeinigungen, nach denen das ganze Land nicht mehr als in zwei Theile getheilt werden durfte. — In Braunschweig-Wolfenbüttel findet sich bereits Heinrichs des Älteren Bestimmung bei der Hochzeit seines gleichnamigen, ältesten Sohnes, welche 1535, 1552 und 1582[5]) bestätigt wird. In Kalenberg trifft Erich I. in seinem Testament vom 26. Juli 1540 eine Bestimmung, welche, im Falle er mehrere Söhne hinterlassen sollte, diesen eine Theilung untersagt. In Lüne-

---

wurde; s. Schultes „Diplom. Gesch. von Henneberg" Bd II, p. 54, 55, 57 und Beilage XXIX die Verzichturkunde.

[1]) Gemeinsame Regierungen; Verzichte jüngerer Söhne seit 1316; besonders die beiden Urkunden Wilhelms VI. von 1555 und 1556, wo er sich für das Vorrecht des Erstgeborenen auf das „uralte und seit menschlich Gedenken" Herkommen beruft, dazu der dieses bestätigende Lehnbrief des Kaisers von 1566 — cfr. p. 39 mit Anm. 3.

[2]) s. Ficker „Reichsfürstenstand" § 189.

[3]) 1559 beseitigt Friedrich II. die Ansprüche seiner Brüder.

[4]) Ficker „Reichsfstd." § 198, p. 295, nennt zwar das Jahr 1573, doch muss es sehr zweifelhaft erscheinen, ob durch dieses Testament das Erstgeburtsrecht überhaupt eingeführt wurde; cfr. p. 65, Anm. 7.

[5]) Ficker „Reichsfstd." § 198, p. 265, nennt nur dies letztere Jahr.

burg finden wir den Vertrag vom 3. September 1610, in Grubenhagen eine sich — wie es scheint — von selbst regelnde Erbfolge des Erstgeborenen. — In Pfalz-Zweibrücken führt schon Alexanders Testament († 1514) die Primogenitur ein; sie wird erneuert in Wolfgangs Testament vom 16. August 1568[1]), wo auch eine gleiche Bestimmung Otto Heinrichs für Neuburg erwähnt wird. — In Hessen sahen sich die Enkel Philipps bewogen, die Primogenitur einzuführen: für Darmstadt 1606 und 1625, für Cassel 1627 und 1628. — Nur Sachsen macht eine Ausnahme, worauf schon bei der Besprechung seiner Stimmen hingewiesen ist. — In Baden fanden wir testamentarisch ein direktes Theilungsverbot Karls II. († 1577). — Auch in Baiern können wir eine ganze Reihe solcher Versuche verfolgen, die alle dahin zielten eine Einheit in der Nachfolge herzustellen. Albrecht III., der 1460 starb, verordnete, dass von seinen vier Söhnen stets nur die beiden ältesten regieren sollten, und sein Sohn Albrecht IV. (1460—1508) errichtete, nachdem er seit 1503 ganz Baiern in seiner Hand vereinigt hatte, im Jahre 1506 das erste Bairische Primogeniturgesetz[2]), nach welchem nur seinem Erstgeborenen und dessen Nachkommen, ebenfalls nach dem Rechte der Erstgeburt, die Regierung der Bairischen Gesammtlande zustehen sollte. Auch der Verträge Wilhelms III. mit seinem Bruder Ludwig von 1514 und 1516[3]) muss hier wieder gedacht werden, in welcher Angelegenheit man offenbar eine völlige Theilung zu vermeiden suchte. Von neuem wird das Erstgeburtsrecht dann in den Ehepakten mit Anna von Östreich im Jahre 1546 bestätigt[4]), und endlich fand sich Wilhelm IV. im Jahre 1588 mit seinem Bruder Ferdinand, der ein bürgerliches Mädchen geheirathet hatte, dahin ab, dass seinen Nachkommen „nach Erstgeburtsrecht“ die Nachfolge zunächst erhalten bleiben, und erst nach dem Aussterben seines Geschlechtes die Linie Ferdinands zur Regierung gelangen[5]) sollte.

Wir sehen, wie Alles dieses mit der Entwickelung des Fürstenrathes übereinstimmt. Noch vor dem Beginne der besprochenen

---

[1]) Ficker l. c., § 198, p. 265, nennt noch 1591.

[2]) Primogenitur-Sanction d. d. 8. Juli 1506 „Mittwoch nach St. Ulrichstag“ — Buchner „Gesch. von Baiern“ Buch VI, p. 596 ff. — Krenner „Bair. Landtagsverhdlg.“ XV, 355—381. — Freiberg „Gesch. der bair. Landstände“ II, p. 68 ff. — Schulze „Hausgesetze“ I, p. 270.

[3]) s. p. 100, Anm. 5, 6 u. p. 101, Anm. 1.

[4]) s. p. 102, Anm. 2.

[5]) s. p. 102, Anm. 2. — Buchner „Gesch. v. Baiern“ Buch VII, § 111, p. 286; Ferdinands Nachkommen waren die Grafen von Wartenberg, die 1736 ausstarben; l. c. — Ficker „Reichsfürstenstand“ § 198, p. 265, nennt nur diesen Vertrag von 1588.

Periode beginnt das Bestreben, die Fürstenthümer zu festgeschlossenen Ganzen, zu untheilbaren Körpern zu gestalten; wir finden Theilungen vermieden durch gemeinsame Regierungen, durch Verträge einzelner Fürsten mit ihren jüngeren Brüdern, um letztere irgend wie abzufinden, und sehen, wie dieses Princip in definitiven Hausgesetzen sich namentlich in der zweiten Hälfte unserer Periode geltend macht; besonders seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts, als auch im Fürstenrathe der neue Grundsatz sich immer deutlicher herauszubilden und festzusetzen beginnt. — Dass auch das Reich diesem Bestreben, die Fürstenthümer zu consolidiren und ungetheilt zu erhalten, entgegenkam, das zeigt die Erhebungsurkunde Wirtembergs im Jahre 1495 [1]), welche ausdrücklich für das neue Herzogthum Untheilbarkeit festsetzte; das zeigen die kaiserlichen Bestätigungen der Testamente, der Erbfolgeordnungen und bei Hessen die kaiserlichen Primogeniturdiplome für beide Linien, während bei Anhalt bei Gelegenheit der Urkunde von 1635 [2]), welche das Seniorat von neuem bestätigte, darauf hingewiesen werden konnte, wie auch andere Verhältnisse, namentlich Gesammtbelehnungen, darauf hinführten, das einzelne Fürstenthum immer mehr als eine geschlossene Einheit zu betrachten.

Bei Baiern [3]) konnte ferner darauf hingewiesen werden, wie auch die immer lebhaftere Theilnahme der Landstände an der Regierung und Verwaltung des Landes, die, wie hier, sich überall in der Geschichte der einzelnen Territorialfürstenthümer während des 16. Jahrhunderts verfolgen lässt [4]), mehr und mehr die Einheit des Fürstenthums als eines staatsrechtlichen Begriffes ausbilden musste,

[1]) Ficker p. 260, § 195. — Stälin III, 641 ff. — Stälin „Wirt. Gesch.“ III hat ein eigenes Kapitel — § 42, p. 602 ff. — den Wirtembergischen Hausverträgen gewidmet, die alle auf die Consolidirung des Fürstenthums abzielen und in der Aufnahme der Untheilbarkeit und des Erstgeburtsrechtes durch die Herzogsurkunde ihre abschliessende Spitze erhalten. Schon der Uracher Vertrag — 12. Juli 1473 — stellt die „Verhütung der Zertrennung Wirtembergs“ als Absicht voran (Stälin III, 602); er wird bestätigt durch den Vertrag zu Reichenweiher, 26. April 1482 (Stälin III, p. 605). Der Vertrag von Münsingen — 14. December 1482 — führt dann eine Senioratserbfolge ein (Stälin III, 606—608), bestätigt durch den Stuttgarter Vertrag vom 22. April 1485 (Stälin III, 609. 610). Endlich noch der Vertrag von Esslingen — 2. September 1492: „die Herrschaft Wirtemberg soll ungesondert und ungetrennt bei einander bleiben“ (Stälin III, 614. 615).

[2]) s. p. 61.

[3]) s. p. 103.

[4]) bei Braunschweig-Lüneburg namentlich, bei Anhalt, bei Pommern; wesentlich bedingt wurde diese Theilnahme durch die in dieser Zeit immer grössere Dimensionen annehmenden Schuldverhältnisse der Fürsten.

und ein ähnlicher Einfluss musste auch von dem Vereinigungspunkt der gesammten Reichsstände, dem Reichstage, ausgehen, besonders um den Beginn des 16. Jahrhunderts, als in die Verfassung des Reiches ein frischeres Leben gekommen war, als das Interesse an der Hebung und Befestigung der Reichseinheit sich am stärksten geltend machte.

Das Reich als solches hatte ein Interesse, in den Stimmverhältnissen des Fürstenrathes eine gewisse Festigkeit zu schaffen, zumal diesem selbst in der geschlossenen Corporation des Kurfürstenkollegiums mit seinen bedeutenden Prärogativen stets ein Antrieb gegeben sein musste, sich ebenfalls zu solcher Festigkeit zu consolidiren. Eine solche Beständigkeit, eine feste Gestaltung liess sich aber doch nur erreichen, wenn man das einzelne Fürsten-Votum vom Wechsel der Personen möglichst unabhängig zu machen suchte.

Gehen wir nun den Spuren nach, welche irgend wie auf die Tendenz hinleiten konnten, die Stimme auf dem Reichstage von der Person des einzelnen Fürsten abzulösen, so werden wir eine solche zuerst darin erblicken, dass es schon im 15. Jahrhundert bei denjenigen Reichsfürsten, welche verhindert waren, persönlich auf dem Reichstage zu erscheinen, ganz üblich geworden war, sich vertreten [1]) zu lassen, sei es, dass sie ihre Stimme einem andern Fürsten übertrugen, oder dieselbe durch eigene Gesandte ausüben liessen. Es musste das sowohl in ihrem eigenen Interesse, als besonders in dem des Reichs liegen, da sich Stände an Beschlüsse, bei deren Abfassung sie nicht mitgewirkt hatten, durchaus nicht immer gebunden fühlten. Es lag das Bedürfnis vor, jeden Theil der Kraft des Reiches, den ein Fürst als Besitzer eines Fürstenthums repräsentirte, an den gemeinsamen Reichshandlungen betheiligt zu sehen. Evident und bewusst ausgesprochen tritt dieses Bedürfnis in dem Titel VIII. [2]) des Abschiedes zu Worms vom Jahre 1495 hervor, wo in den §§ 6—17 genau bestimmt wird,

[1]) Wir finden in allen Abschieden, die uns in der N. S. aus der Zeit vor 1495 mit Unterschriften überliefert sind, der Fürsten „Rete" genannt, in den Reichsabschieden selbst werden wiederholt „Churfürsten, Fürsten und Fürstenbottschaften, und der Ständ Abgesandten" erwähnt, so z. B. im Reichsabschied zu Regensburg von 1471 unter dem Titel „Friedrichs III. Landfriede" N. S. I. p. 245, 1. Spalte in der Mitte, und öfters. In unserer Periode finden wir sogar Reichstage, auf denen überhaupt nur V e r t r e t e r weltlicher Fürsten vorhanden waren: so 1497 zu Worms, 1526 zu Augsburg, 1527 zu Regensburg, 1535, 1542 zu Nürnberg, 1543, 1545, dann erst wieder 1598, 1603 und 1641.

[2]) „Abschiede und Befehle auf dem Reichstage zu Worms 1495", N. S. II, p. 24—27.

welche einzelnen Reichsfürsten mit den auf dem Reichstage nicht erschienenen verhandeln sollen, um noch nachträglich ihre Zustimmung und Unterschrift zu den Beschlüssen desselben zu erlangen. War dies doch der Reichstag, welcher die innersten Interessen der Nation berührte, der die Grundlage zu einer Besserung aller der Schäden zu geben schien, welche so lange an dem Marke des Reiches zehrten und in allen Theilen, von allen Ständen desselben auf's lebhafteste empfunden wurden. Die Durchführung dieser Beschlüsse konnte man nicht von der Willkür des Erscheinens oder Wegbleibens der einzelnen Reichsfürsten abhängen lassen, man musste sie durch die Verpflichtung aller territorialen Gewalten im gesammten Reichsgebiete ins Werk setzen. Die Leistungen, welche für die Errichtung und Erhaltung des Kammergerichts, für die Handhabung des Landfriedens nothwendig wurden, besonders die Aufbringung des gemeinen Pfennigs setzten die Kraft der einzelnen Reichstheile in Contribution, und der Reichstag begnügte sich nicht damit, die Summen, die die Matrikel den einzelnen Fürsten auferlegte, einfach von diesen einzuziehen, sondern bestimmte den Modus, nach welchem die Erhebung der Reichssteuer erfolgen sollte: man ordnete ihre Einziehung durch die Pfarreien an; die Fürsten waren für diese Beschlüsse rein die exekutive Gewalt in den einzelnen Reichstheilen. Nicht um die Person des einzelnen Fürsten als solcher konnte es sich hier handeln, sondern um das, was demselben thatsächlich sein Gewicht gab, um die Basis, auf die sich seine Machtstellung und seine Bedeutung für das Reich begründete, sein Fürstenthum; nicht den Fürsten als Person an sich, sondern als Regierungsgewalt in einem Theile des Reiches wollte man zur Ausführung der Reichsbeschlüsse verpflichtet sehen. Wir sehen dieses auch äusserlich ausgedrückt, wenn die Unterschrift für Wirtemberg im Jahre 1529 nicht wegen „eines Herzogs" zu Wirtemberg, sondern nur „wegen des Herzogthums W." lautet.

Dem entspricht es ferner, wenn wir in den Ausschreiben der Kaiser zu den Reichstagen und in den Beschlüssen einzelner Tage, welche eine neue Reichsversammlung festsetzen, stets nicht nur Fürsten und Stände, sondern auch deren eventuelle Botschaften entboten finden. So findet sich dieses z. B. im Reichsabschiede von 1498, wo zugleich im § 59 die Nothwendigkeit hervortritt, um allen Weiterungen zu entgehen, die Fürsten und Stände zu zwingen, ihre Gesandten mit voller Gewalt auszustatten, indem stipulirt wird, dass andere gar nicht zugelassen werden sollen. Vor allem spricht sich dieses Bedürfnis, die Territorien vertreten zu sehen, in den verschiedenen Fällen aus, wo wir selbst für unmündige Fürsten

durch Vertretung Sitz und Stimme ausgeübt sehen. Dabei konnte doch von einer Bedeutung der Person gar nicht die Rede sein; die Stimme war hier eben der Repräsentant des Landes. Wir können auch verfolgen, wie diese Erscheinung erst eine Folge jenes älteren Gebrauches der Fürsten war, sich vertreten zu lassen. Während unter den Subscriptionen der zehn Reichsabschiede, welche aus der Zeit von 1398—1489 mit solchen in der N. S. versehen[1]) sind, keine einzige vorkommt, die in Vormundschaft gegeben wäre, tritt diese Erscheinung erst 1505 auf, von wo an man an der Hand der Zahlen verfolgen kann, wie sie sich immer mehr festsetzt. Es mag hier eine nach Zeitabschnitten geordnete Uebersicht dieser Unterschriften folgen; wir zählen:

von 1505—1521, bei 5 Reichstagen, 6 Unterschriften[2]) in Vormundschaft gegeben; im Durchschnitt auf einen Reichstag also = $1,_{2}$;

von 1542—51, bei 7 Reichstagen, 10 Unterschriften in Vormdsch.[3]), im Durchschnitt auf einen Reichstag = $1,_{428}$ . . .;

von 1559—82, bei 6 Reichstagen, 13 Unterschriften[4]), im Durchschnitt = $2,_{1666}$., (resp. 10, Durchschnitt $1,_{66}$ . .);

von 1594—1613, bei 4 Reichstagen, acht 8 Subscriptionen[5]) (mit

---

[1]) zu Frankfurt 1398, N. S. I, p. 97—100 u. p. 103;
„ Nürnberg 1431, „ „ „ „ 149;
„ „ 1438, „ „ „ „ 165;
„ Frankfurt 1457, „ „ „ „ 189—190;
„ Wien, 1460, „ „ „ „ 190—198;
„ Nürnberg 1466, „ „ „ „ 204—209 u. p. 209—214,
wo ein Brief an den König von Ungarn, mit den Unterschriften der anwesenden Fürsten versehen, gegeben wird;
„ Nürnberg 1467, N. S. I, p. 224;
„ Regensburg 1471, „ „ „ „ 247;
„ Rotenburg 1487, „ „ „ „ 282—284;
1489, „ „ „ „ 289—290.

[2]) 1505, 1507, 1510, 1512, 1521 für Ott Heinrich und Philipp von Neuburg, und 1510 für Wilhelm von Baiern.

[3]) 1542 zu Speier und Nürnberg: Ruprecht von Veldentz für Wolfgang von Zweibrücken;
1542 (Speier), 1543, 44, 45, 48, 51 für Philibert und Christoph von Baden;
1551 für Georg Friedrich von Brandenburg.

[4]) 1559, 66, 70 für Friedrich von Wirtemberg und Mömpelgart, welche jedoch als anomal nicht in Betracht kommen;
1567 u. 1570 für Philipp von Baden;
1570 u. 76 für Georg Ludwig v. Leuchtenberg;
1576 u. 82 je zwei für Sachsen;
1576 für die Neffen Ulrichs v. Meklenburg;
1582 für die Söhne Karls II. v. Baden.

[5]) 1594, 98, 1603 Bogislaus von Pommern in Vormundschaft seines Vetters und Pflegesohnes;

den theilweise in Vormundschaft gegebenen Sächsisch-Hennebergischen und der des Administrators von Leuchtenberg i. J. 1613 aber 13), im Durchschnitt = 2, resp. $3_{,25}$;

im Jahre 1641—1 [1]) (dazu noch die Erwähnung der unmündigen Fürsten in der Anhaltischen Unterschrift);

im Jahre 1654 endlich 4 Unterschriften [2]) in Vormundschaft (dazu ist bei Anhalt wieder das gleiche wie 1641 der Fall).

In dieser Steigerung des Zahlenverhältnisses der in Vormundschaft gegebenen Stimmen spricht es sich deutlich aus, wie man immer sorgfältiger bemüht war, die Stimmen im Reichsfürstenrath möglichst vollzählig beisammen zu haben und keine derselben in Vergessenheit gerathen zu lassen. Dabei ist es eine beachtenswerthe Erscheinung, sowohl für die formale Entwickelung der Reichsabschiede und ihrer Subscriptionen wie, rückwärts geschlossen, für den Fürstenrath selbst, welche beide immer festere Normen annehmen, dass 1543 die Vormünder der jungen Markgrafen von Baden die Unterschrift für dieselben an ganz besonderer Stelle, mit genauer Einhaltung der Rangordnung geben, und dieses dann stets geschieht.

Diesem Heranbilden fester Formen entspricht es auch, wenn wir in verschiedenen Fällen seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts von seiten des Fürstenrathes eine Opposition gegen eine willkürliche Vermehrung der Stimmenzahl verschiedener Häuser fanden, wie wir eine solche Wirtembergs gegen den Versuch, eine Mömpelgartische Stimme in Ausübung zu bringen, verzeichnen konnten, und wie namentlich auch Östreich verschiedentliche Proteste gegen solche Versuche einlegte. Es ist dies ein Einfluss, der von der centralen Reichsgewalt, vom Reiche selbst, ausging, und der das Heranbilden fester Verhältnisse in der Zusammensetzung des Fürstenrathes wesentlich befördern musste.

Ziehen wir schliesslich noch die geistliche Fürstenbank in Betracht, so finden wir auch hier Erscheinungen, welche in erster Reihe nichts anderes bedeuten können, als jenes Bestreben, das

1594 für Georg Friedrich von Baden;
1603 und 1613 für die Söhne Friedrich Wilhelms von Sachsen-Altenburg;
1603 Maria von Lothringen für ihre Tochter;
1613 für die Söhne Johanns von Sachsen-Weimar.

[1]) Eleonore Maria von Meklenburg für Gustav Adolf.

[2]) Maria Anna von Baiern: 1) für ihren Sohn, den Kurfürsten und Herzog, 2) für ihren zweiten Sohn, Maximilian von Leuchtenberg; Adolf Friedrich von Meklenburg für Gustav Adolf; Anna Maria von Eggenberg-Gradisca für ihren Sohn.

einzelne Gebiet in lebendige Beziehung zum Reiche zu bringen. Es prägt sich das in dem Umstande aus, dass geistliche Fürsten, die mehrere Stifter in ihrer Hand vereinigen, doch für sie alle ihre Unterschrift geben, es tritt dieses formal noch schärfer zu Tage, wenn wir sie in vorgeschrittener Zeit diese Unterschriften sogar einzeln abgeben sehen — zugleich auch ein Zeichen für die sorgfältige Beobachtung der Rangordnung —, und endlich finden wir ein Analogon zu jenen Erscheinungen auf der weltlichen Fürstenbank, dass die Stimmen erloschener Häuser weitergeführt werden, hier schon in früher Zeit darin, wenn eine Unterschrift nur „von wegen eines Stiftes", oder „sede vacante", oder in der Form „von wegen Dechant und Capitel des Stiftes N." gegeben wird. Wir lassen hier, ebenfalls periodenweise geordnet, eine Übersicht über die Zahl der geistlichen Doppelstimmen folgen, wie sie in den Subscriptionen der Reichsabschiede erscheinen, und heben dabei namentlich diejenigen Fälle hervor, in denen sie in besonderen Unterschriften gegeben werden.

Wir finden von 1500—1530, bei 12 Reichstagen, 14 Doppelstimmen:

Magdeburg-Halberstadt	7 mal,
Osnabrück-Münster	1 „
Verden-Bremen	2 „
Osnabrück-Paderborn	1 „
Hildesheim-Constanz	1 „
Naumburg-Freising	1 „
Worms-Utrecht	1 „

Dazu 1500 und 1505 Paderborn bei Cöln; Bremen 1500 einmal unter den weltlichen Fürsten angeführt, da es durch einen solchen vertreten war; man sieht, wie die Formen noch schwankend sind; noch erscheint keine besondere Unterschrift eines geistlichen Fürsten für ein zweites Stift.

Von 1532—1542 (Speier), bei 4 Reichstagen, erscheinen 11 Doppelstimmen und 2 dreifache:

Magdeburg-Halberstadt	3 mal,
Verden-Bremen	3 „
Naumburg-Freising	1 „
Worms-Speier	1 „
Worms-Ellwangen	2 „
Worms-Ellwangen-Freising	1 mal i. J. 1542;
Minden-Münster-Osnabrück	1 „ i. J. 1542;
Wien-Constanz	1 mal;

hier erscheinen im Jahre 1532 die ersten getrennten Unter-

schriften für Wien und Constanz; der Bischof von Wien ist dabei eine ganz singuläre Erscheinung unter den Reichsfürsten;

von 1542 (Nürnberg) —1576, bei 13 Reichstagen, 32 Doppelstimmen und 14 dreifache:

Magdeburg-Halberstadt 5mal,
Bremen-Verden . . . . 5 „
Brixen-Trient . . . . 7 „
Oesel-Curland . . . . 3 „
Ratzeburg-Lebus . . . . 3 „
Verden-Lübeck . . . . 2 „
Augsburg-Ellwangen . . . . 2 „
Ratzeburg-Lübek . . . . 1 „
Bremen-Osnabrück . . . . 1 „
Prüm-Stablo . . . . 1 „
Hildesheim-Freising . . . . 1 „
Metz-Verdun . . . . 1 „

besondere Unterschriften haben: 1542 und 1543 Halberstadt und Magdeburg; 1544 und 1576 Paderborn, welches in Händen des Erzbischofs von Cöln ist; 1559 Brixen; 1555 und 1557 Ellwangen neben Augsburg;

Worms-Freising-Ellwangen 6mal,
Minden-Münster-Osnabrück . . . . 5 „
Bremen-Verden-Minden . . . . 1 „
Osnabrück-Paderborn-Münster. . . . . . 1 „
Metz-Toul-Verdun . . . . 1 „

von diesen sind getrennt die Unterschriften von Osnabrück, Paderborn und Münster im Jahre 1570;

Dazu lässt Trier für Prüm im Jahre 1576 eine besondere Stimme geben; ferner erscheint Paderborn 4mal bei Cöln; 1570 und 1576 noch Speier-Weissenburg, nachdem letzteres i. J. 1544 unter einem eigenen Probst den Fürsten beigezählt worden war;

von 1582—1613, bei 5 Reichstagen, 8 Doppelstimmen, 3 dreifache, 1 vierfache, 4 fünffache:

a) Verden-Lübeck 1mal,
Hochmeister-Fulda . . . . 2 „
Halberstadt-Minden . . . . 1 „
Metz-Toul . . . . 1 „
Regensburg-Ellwangen . . . . 2 „
Strassburg-Passau . . . . 1 „

b) Paderborn-Osnabrück-Bremen . . . . 1 „
Constanz-Brixen-Murbach . . . . 2 „

c) Hildesheim-Freising-Lüttich-Stablo . . . . . . 1 mal, im Jahre 1582.

d) Münster-Hildesheim-Freising-Lüttich-Stablo . . . 3 „
Münster-Hildesheim-Lüttich-Stablo-Berchtesgaden (hierzu noch Paderborn, das aber keine von Cöln getrennte Unterschrift hat). . . . . . 1 „

4mal ist Prüm bei Trier; besondere Unterschriften haben: 1582 Metz und Toul; 1594, 98, 1603 die unter d) erste Reihe, für welche der Erzbischof von Cöln jedesmal besonders unterzeichnet;

1594 und 1598 die unter b) zweite Reihe;

1594, 98 und 1613 Prüm, welches nur 1603 nicht von der Unterschrift Triers getrennt ist;

1613 die unter d) zweite Reihe;

1598 Fulda und der Hochmeister-Administrator;

1641 und 1654 erscheinen 2 Doppelstimmen, 2 dreifache, 3 vierfache:

a) Bamberg-Würzburg 3mal,
Regensburg-Osnabrück . . . . 1 „

b) Osnabrück-Verden-Minden . . . . 1 „
Hildesheim-Lüttich-Berchtesgaden . . . 1 „

c) Strassburg-Passau-Murbach-Hersfeld . . . . . 1 „
Hildesheim-Paderborn-Münster-Lüttich . . 1 „
Hochmeister-Strassburg-Passau-Murbach . 1 „

Dazu heisst 1654 Trier der perpetuus administrator von Prüm; ferner erscheinen in diesem Jahre in besonderen Unterschriften: Constanz und Reichenau, Speier und Weissenburg. Die gesperrt gedruckten Bisthümer erscheinen alle in besonderen Unterschriften; Bamberg — Würzburg und Osnabrück — Minden — Verden — konnten zusammengefasst werden, da sie in der Rangordnung auf einanderfolgen.

Die Fälle, in denen eine Unterschrift nur für ein Stift als solches gegeben wird, mögen hier chronologisch angeführt werden:

1526 „v. w. des Erzstiffts Salzburg“;

1541 „Stifft Freising“;
„Stifft Chur“;
„Stifft Passau“ [1]);

1555 „Dechant und Capitel von Minden“;

1559 „Probst, Dechant und Capitel des Thumstiffts Freising sede vacante“;

[1]) doch herrscht bei Passau eine Unklarheit, indem es an anderer Stelle, unter den persönlich anwesenden, geistlichen Fürsten, einen eigenen Administrator hat.

1576 „Stifft Halberstadt sede vacante“;
„Abtei Stabel“;
„Stifft Verden“;
1594 „Dechant und Capitel von Verdun“;
„Fürstl. Bair. Räthe und Maximilian von Oestreich für Fulda als kaiserliche Commission“ [1]);
1641 „Brixen, nach Ableben des Bischofs: Domdechant und Capitel, nachmals Bischof Johann“;
1654 „Paradis von Salzburg, dann das Capitel, nachmals Bischof Guidobald“;
„Bischof Melchior von Bamberg, dann Dechant, Senior und Capitel, dann Bischof Valentin“;
„Dechant und Capitular von Worms“;
„Ellwangen, nach dem Tode des Probstes Johann Jacob Dechant und das Capitel daselbst, nachmals Johann Rudolf“.

Ziehen wir diese Daten in Betracht, sehen wir, wie auf der geistlichen Bank das Princip, mehrere Stimmen in einer Hand ververeinigt doch als solche anzuerkennen, schon in frühen Zeiten unserer Periode anerkannt war, wie schon 1526 für ein Stift eine Stimme geführt wird, deren Träger nicht die Person eines Reichsfürsten ist, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn dasselbe sich auch bei den weltlichen Fürsten geltend machte, zumal die ganzen Verhältnisse der Zeit, die tiefe Erregung der Gemüther durch die Religionsspaltung noch ein besonderes Motiv dafür gaben, dass die weltlichen den Grundsatz der geistlichen, für jedes Fürstenthum eine Stimme festzuhalten, auch für sich in Anspruch nahmen. Erinnern wir uns des Antagonismus, der zwischen den beiden Fürstenbänken geherrscht haben muss [2]), zumal im ersten Jahrzehnt der Reformation, wo fast alle weltlichen Fürsten zu den Protestanten hielten, so ist es wohl erklärlich, dass hieraus sich auch ein Einfluss auf die Gestaltung der Stimmverhältnisse des Fürstenrathes ergeben musste. Auf dem Reichstage war ja das Schlachtfeld gegeben, wo in politischen Dingen diese Gegensätze ihre Kräfte gegen einander messen mussten; die Folge musste also sein, dass jeder Theil die seinigen möglichst zu erhalten suchte, während eine willkürliche

---

[1]) die Unterschriften sind nur im Auszuge angeführt.

[2]) s. Ranke „Reformations-Gesch.“ Buch III, cap. 2, im 2 Bande, p. 42: „Bei dem Artikel über die Verpflichtungen z. B. wollten die Geistlichen das Wort „evangelisch“ nicht aufnehmen. Hierüber fielen von der weltlichen Seite so anzügliche Reden etc.“; und ebendort p. 43 im ersten Absatz.

Vergrösserung der Stimmenzahl stets den Widerspruch der anderen Seite hervorrufen musste.

Man möchte an den Zahlen verfolgen, wie die Phasen der Geschichte in dieser Hinsicht sich in der Stimmenzahl des Fürstenrathes ausdrücken. Als man 1555 im Religionsfrieden einen modus vivendi geschaffen hatte, da suchte man ängstlich alle Vorbedingungen, auf denen derselbe basirte, zu erhalten; und merkwürdiger Weise finden wir auch, wie die Stimmenzahl der weltlichen Fürstenbank in dieser Zeit keinen wesentlichen Schwankungen unterworfen ist; weder macht sich ein Steigen noch ein Sinken derselben bemerkbar, sondern sie erhält sich im Durchschnitt auf der Höhe von 31 und 32. Erst mit dem Jahre 1566 beginnen einzelne Veränderungen; Sachsen giebt in demselben zum ersten Male zwei Stimmen ab, aber noch auf dem folgenden Reichstage wieder nur eine. Mit 1570 aber, als auch im politischen Leben die Gegensätze sich wieder zu regen beginnen, fangen die Veränderungen an, Pfalz führt wieder 4, ebenso Hessen jetzt 4 Stimmen; Sachsen übt zwar auch hier nur noch eine Stimme aus, steigert dann aber fortwährend die Zahl derselben, es hält auch die Hennebergische, wie Kurpfalz in der folgenden Zeit die Stimmen von Lautern und Simmern, aufrecht, und nun errichtet die Pfälzische Kurlinie im Jahre 1576 in Lautern ein neues Fürstenthum mit der bewusst ausgesprochenen Intention, für dasselbe eine Stimme im Fürstenrathe, und zwar gerade aus Rücksicht auf den Gegensatz zu den geistlichen Fürsten, zu beanspruchen [1]).

Wenn wir hier diesen Antagonismus so lebendig finden, aber auch so bewusst die Wege eingeschlagen sehen, auf denen man sich in demselben behaupten konnte, so ist es um so mehr erklärlich,

---

[1]) Diese Motive finden sich im Testament des theilenden Kurfürsten, Friedrichs III., welches derselbe im Jahre 1576 errichtete. Moser Bd. 34, p. 498, § 25, führt den Passus der Urkunde an:

„Zum 29. haben Wir nicht umgehen können. Unsere jüngere Söhn, Hertzog Johann Casimirn und Christophen, dessen auch zu erinnern und zu ermahnen: Nachdem nemlichen bekannt, was es für eine Gelegenheit auf den Reichs- und Versammlungs-Tägen mit den Geistlichen im Reichs-Rath hat, welche sich immer dessen befleissen, dass Ihr Bank mit vilen Personen besetzt sey, auf dass sie durch das Mehrer diejenigen, so auf der weltlichen Bank sitzen, überstimmen und dasjenige, was sie wollen, hindurch bringen mögen: Damit nun die Stimmen auf der weltlichen Seiten dem heil. Reich zum Besten gestärkt und vermehrt; so erinnern und ermahnen Wir gedachte Unsere Söhne und dero Nachkommen, dass sie, als gebohrene Pfaltz-Grafen, Ihr Stimm und Session in Reichs-Versammlungen nicht begeben, sondern mit Besuch und Beschickung derselben sie behalten und einnehmen und demjenigen, was dem Reich Teutscher

wie man auch alle alten Stimmen von Seiten der weltlichen Fürsten zu erhalten suchte.

Der Rechtsweg, der hierbei eingeschlagen werden konnte, war lange durch die verschiedensten Verhältnisse vorgezeichnet; er endete schliesslich in dem Princip, das Fürstenthum, dessen Begriff mit einem Lande verknüpft war, als eine juristische Persönlichkeit aufzufassen, die, mochte auch das Land unter mehrere Theilhaber getheilt werden, dennoch mit ihren Rechten in ihrer Einheit bestehen blieb. Ihren äusseren Ausdruck fand diese Persönlichkeit im Fürstenrathe, wo sie je eine Stimme auszuüben hatte, welche nun unabhängig von dem Weiterbestehen oder Erlöschen einer Fürstenlinie, unabhängig auch davon, ob das Land getheilt wurde oder in seiner Gesammtheit intakt blieb, immer weitergeführt wurde. Aber allgemein anerkannt, in seinen Consequenzen durchgeführt ist dieses Princip erst um 1654, während bis dahin auch der andere Grundsatz von der Vermehrung der Fürstenstimmen durch Erbtheilungen unter mehrere Söhne fortwirkte. Es entspricht diesem Gang der Dinge, dass wir die stärkste und continuirlich fortschreitende Vermehrung der Stimmenzahl der weltlichen Fürsten gerade in diesem letzten Zeitraum der besprochenen Periode finden, wo nach Mosers Annahme bereits der jüngere Grundsatz als anerkanntes Princip seit 1582 wirken sollte. Diese gesammte Bewegung fand ihren Abschluss erst in der Restitution des Reichskörpers von 1648 und 1654.

Nation, Unserm gemeinen Vaterland, zu gutem reichen mag, nach ihrem besten Verstand rathen und das Böse abwenden helffen; ist gantz unvonnöthen, sich desswegen mit einem besonderen Anschlag beschweren und besetzen zu lassen, sintemahlen, als obsteht, Ihr Angebührniss von Unsern Succesoren in der Chur ohne das erstattet".

Druck von E. Gruhn in Warmbrunn.

	1495	1497 Lindau.	9	1566	1567	1570	1576	1582	1594	1598	1603	1613	1641	1645
Julich-Berg.	1	1		1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—
Kleve.	(1)	1												
Holstein.	(2)	(2)		(2)	(2)	1 († 1)	(2)	(2)	2	(2)	1 († 1)	1 († 1)	—	—
Savoyen.	(1)	(1)		1	1	1	1	1	1	(1)	(1)	1	(1)	1
Lothringen.	(1)	(1)		(1)	(1)	Nommeny: 1	1	1	1	1	1	1	(1)	1
Aremberg	—	—		—	—	—	1	1	1	1	1	1	(1)	1
Lauenburg.	(1)	(1)		(1)	(1)	1	1	1	1	1	1	1	(1)	1
Leuchtenberg.	(1)	(1)		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Henneberg.	(2)	1 († 1)		1	1	1	1	1	Sachsen: 1	1	1	1	1	1
Brandenburg.	1	1		1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2
do. Küstrin.	—	—		1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Wirtemberg.	1	1		1 † 1	1	1 † 1	1	1	1	1	1	1	1	2
Baden.	(2)	(2)		2	1 († 1)	2	2	2	3	2	2	2	1 († 2)	3
Anhalt.	(1)	(1)		1	1	1	1	1	3	2	1	1	1	
Meklenburg.	1	(1)		2	(2)	2	2	1 († 1)	(1)	(1)	(1)	1 († 1)	1 († 1)	2
Braunschweig.	(3)	(3)		4	1 († 3)	4	3 († 1)	3 († 1)	3	2	2	1 († 1)	(4)	4
Hessen.	2	2		1	1	4	4	4	3	3	3	2	1 († 1)	2
Sachsen.	1	1		2	1	1	2	2	3	3	3	4	4	5
Baiern.	(2)	1 († 1)		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Pfalz.	3	(3)		2 († 1)	3	4	4	5	5	5	5	3 († 2)	(5)	5
Pommern.	(1)	(1)		2	2	2	2	2	2	2	2	1 († 1)	2	2
Meissen.	—	—		2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Östreich.	(1)	(1)		1	1	1 [† 1]	1 [† 1]	1	1	1	1	1 [† 1]	1	1
Burgund.	—	—		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	29	:9		33	31	35	35	36	37	34	33	34	35	37

Die eingek imen Mömpelgarts 1559, 1566 und 1570 sind in den Gesamintzahlen der Rei Dagegen wäre zu den Reichstagsstimmen von 1521 bis 1541 je eine Anhalti t p. 57). — 1654 kamen zu den 37 alten Stimmen nun noch diejenigen de) die Nommenys hier eintrat (cfr. p. 30, 31).

Druck von E. Gruhn in Warmbrunn.

	1495	1497 Lindau.	1566	1567	1570	1576	1582	1594	1598	1603	1613	1641	1645
Julich-Berg.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—
Kleve.	(1)	1											
Holstein.	(2)	(2)	(2)	(2)	1 († 1)	(2)	(2)	2	(2)	1 († 1)	1 († 1)	—	—
Savoyen.	(1)	(1)	1	1	1	1	1	1	(1)	(1)	1	(1)	1
Lothringen.	(1)	(1)	(1)	(1)	Nommeny: 1	1	1	1	1	1	1	(1)	1
Aremberg	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	(1)	1
Lauenburg.	(1)	(1)	(1)	(1)	1	1	1	1	1	1	1	(1)	1
Leuchtenberg.	(1)	(1)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Henneberg.	(2)	1 († 1)	1	1	1	1	1	Sachsen: 1	1	1	1	1	1
Brandenburg.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2
do. Küstrin.	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Wirtemberg.	1	1	1 † 1	1	1 † 1	1	1	1	1	1	1	1	2
Baden.	(2)	(2)	2	1 († 1)	2	2	2	3	2	2	2	1 († 2)	3
Anhalt.	(1)	(1)	1	1	1	1	1	3	2	1	1	1	
Meklenburg.	1	(1)	2	(2)	2	2	1 († 1)	(1)	(1)	(1)	1 († 1)	1 († 1)	2
Braunschweig.	(3)	(3)	4	1 († 3)	4	3 († 1)	3 († 1)	3	2	2	1 († 1)	(4)	4
Hessen.	2	2	1	1	4	4	4	3	3	3	2	1 († 1)	2
Sachsen.	1	1	2	1	1	2	2	3	3	3	4	4	5
Baiern.	(2)	1 († 1)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Pfalz.	3	(3)	2 († 1)	3	4	4	5	5	5	5	3 († 2)	(5)	5
Pommern.	(1)	(1)	2	2	2	2	2	2	2	2	1 († 1)	2	2
Meissen.	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Östreich.	(1)	(1)	1	1	1 [† 1]	1 [† 1]	1	1	1	1	1 [† 1]	1	1
Burgund.	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	29	29	33	31	35	35	36	37	34	33	34	35	37

Die eingek| men Mömpelgarts 1559, 1566 und 1570 sind in den Gesamintzahlen der Rei| Dagegen wäre zu den Reichstagsstimmen von 1521 bis 1541 je eine Anhalti|t p. 57). — 1654 kamen zu den 37 alten Stimmen nun noch diejenigen de|) die Nommenys hier eintrat (cfr. p. 30, 31).





Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
ordentl. Professor an der Universität Breslau.

XII.

Das Recht des Breidenbacher Grundes.

Mit ungedruckten Urkunden und Schöffensprüchen.

Von

Dr. Carl Stammler,
Landgerichtsdirektor zu Giessen.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1882.

Das Recht

des

Breidenbacher Grundes.

Mit ungedruckten Urkunden und Schöffensprüchen

von

Dr. Carl Stammler,
Landgerichtsdirektor zu Giessen.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1882.

Vorwort.

Die eigenartigen Rechtsverhältnisse, welche in dem s. g. Breidenbacher Grund bestanden und sich bis in dieses Jahrhundert hinein erhalten hatten, haben von jeher das Interesse der Rechtsgelehrten, welche Kunde davon hatten, erregt, und dieses Interesse ist ein wohlberechtigtes. Denn einerseits sind die Rechtsinstitute, welche hier vorzugsweise in Betracht kommen, vor Allem die bäuerliche Ganerbschaft, dann das eheliche Güterrecht und das Erbrecht, ganz eigenthümlicher Art und für die Geschichte des deutschen Rechts von unmittelbarer Bedeutung und andererseits geben sie ein Bild von dem allmäligen Eindringen des römischen Rechts. In dieser vom grossen Verkehr ganz abgelegenen Gegend vollzog sich der Uebergang der Rechtsprechung aus den Händen der Laien in die Hände des gelehrten Richterstandes, und damit die Romanisirung, später und langsamer und ist daher deutlicher zu erkennen und zu verfolgen. Darum dürfte eine Darstellung dieser Verhältnisse, wenn auch das Gebiet, auf dem sie sich abgewickelt haben, räumlich nur ein kleines ist, grade für die Receptionsgeschichte und insbesondere auch für die Frage, ob das Eindringen des römischen Rechts schon beim Beginn mehr als Wohlthat oder als Plage empfunden wurde, von Interesse sein.

Bis jetzt haben diese Rechtsverhältnisse eine eingehende und zuverlässige Bearbeitung nicht erfahren und mit Recht sagt Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau, Bd. II H. 1 S. 31: „Die Literatur über das Eigengericht zu Ober-Eisenhausen ist ziemlich werthlos, obgleich sich nicht leicht ein Alterthumsforscher Hessens, namentlich wenn er Professor in Marburg oder Giessen war, die Gelegenheit entgehen liess, des Gerichts als einer Rarität zu erwähnen.“ Der Grund dieser Vernachlässigung ist in erster Linie darin zu

suchen, dass das hauptsächlichste Quellenmaterial ungedruckt, in Registraturen und Archiven zerstreut ist und eine specielle Sammlung und Verarbeitung erfordert, die bei Herausgabe grösserer Werke, in denen die Rechtsverhältnisse des Breidenbacher Grunds mehr gelegentliche Erwähnung finden, wie in Thudichum's Rechtsgeschichte der Wetterau und Stölzel's Entwicklung des gelehrten Richterthums, nicht wohl thunlich war. Ich habe mich nun bemüht, alles Material zu sammeln und gewissenhaft zu durchforschen und glaube nichts Wichtiges übersehen und unberücksichtigt gelassen zu haben.

Hinsichtlich der Bearbeitung habe ich es für zweckmässig gehalten, den Rechtszustand, wie er sich im Grund Breidenbach entwickelt hatte, in seinen Eigenthümlichkeiten für sich abgeschlossen darzustellen, ohne mich auf weitere theoretische Ausführungen und Vergleichungen mit verwandten Instituten, mochte auch die Versuchung dazu oft nahe liegen, einzulassen, weil dadurch wohl ein anschaulicheres Bild jenes Rechtszustands gegeben und der Zweck, dem die vorliegende Arbeit dienen will, am besten gefördert wird.

Giessen im April 1882.

Carl Stammler.

Inhalt.

Einleitung.

Nördlich von Giessen zieht sich etwa 12 Stunden lang, eingekeilt zwischen die ehemals kurhessische Provinz Oberhessen im Osten und Nassau und Westphalen im Westen, ein schmaler Streifen Landes hin, das s. g. Hinterland, die früheren Grossherzoglich Hessischen Landgerichte, jetzt Preussischen Amtsgerichte Gladenbach, Biedenkopf und Battenberg umfassend, ein gebirgiges, stein- und waldreiches Stück Land, das sich nur widerwillig durch Ackerbau kümmerliche Erndten abringen lässt. Inmitten dieses schmalen Streifens, der Richtung desselben folgend, liegt ein etwa 5 Stunden langes Thal, von einem sich bei Biedenkopf in die Lahn ergiessenden Bache, der Perf[1]), durchströmt, mit einem Dutzend Dörfer, der s. g. Breidenbacher Grund[2]), der desshalb ein grosses Interesse gewährt, weil sich in ihm eigenthümliche altdeutsche Rechtsverhältnisse bis in dieses Jahrhundert hinein erhalten haben.

Den Grund hiervon kann man nur in seiner abgeschlossenen, vom Verkehr wenig berührten Lage finden. Denn eine eigene Geschichte für sich hat er nicht gehabt; vielmehr theilte er im Grossen und Ganzen die Schicksale des nördlichen Theils der Grossherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen und der vormals Kurfürstlich Hessischen Provinz Oberhessen. Er gehörte zu Zeiten Karls des Grossen mit zu dem Ober-Lahngau, dem, wie jedem Gau, ein Graf als königlicher Beamter zunächst zur Handhabung der Rechtspflege vorstand. Diese Verfassung hatte indessen keinen langen Bestand. Schon unter den Karolingern begann die Umwandlung der Grossen aus Beamten in Territorialherren und die Ausdehnung

---

[1]) Daher der Namen des früheren Untergaus „Pernaffa." Wenck II. 438. Rommel I, Anm. S. 81. Schmidt I. 243.

[2]) Der Flächengehalt beträgt 52100 hess. Morgen = 13025 Hectare = ca. 2¼ □ Meile. Nach dem dreissigjährigen Kriege im Jahre 1669 hatte er 2492, im Jahre 1861 — 7666 Einw. Cf. Beitr. zur Statistik v. 1864, woselbst sich auch noch weitere Angaben über die früheren Bevölkerungsverhältnisse finden i. sp. S. 70.

ihrer Machtbefugnisse über den ihnen anvertrauten Gau sich zu vollziehen. So war auch schon gegen das Ende des 9. Jahrhunderts der Ober-Lahngau nicht mehr ein für sich bestehender Gau, sondern ein Theil der Besitzungen des Grafen Conrad von Hessen. Es ist dies derselbe, welcher für seine wesentliche Betheiligung an der Absetzung Karl's des Dicken auf dem Reichstag zu Trebur im Jahre 887 und Erhebung Arnulf's auf den Thron, von Letzterem zum Herzog von Thüringen und Herzog der Franken ernannt wurde. Sein ältester Sohn war der im Jahre 911 zum Deutschen König erwählte Conrad I. Als Graf in Hessen und Herzog der Franken folgte ihm sein zweiter Sohn Eberhard, der in einer Fehde mit Kaiser Otto I. 939 fiel. Seine Besitzungen in Hessen kamen darauf an Herzog Hermann von Schwaben (gest. 949), dann an dessen Tochtermann Ludolf (gest. 957), dessen Sohn Otto 982 kinderlos starb.

Schon unter den beiden Letztgenannten war der Ober-Lahngau zum grossen Theil in die Hände verschiedener, von einander unabhängiger grösserer und kleinerer Herren übergegangen, und ein Jahrhundert lang fand ein steter Wechsel der Besitzungen und der Besitzer statt, bis im Anfang des 12. Jahrhunderts ein Graf Giso von Gudensberg einen grösseren Theil des zerrissenen Landes unter sich wieder vereinigte. Derselbe hatte nur eine Tochter Hedwig, die sich mit Ludwig I., der von Kaiser Lothar im Jahre 1125 zum Landgrafen von Thüringen ernannt worden war, vermählte und ihm die väterlichen Besitzungen in Oberhessen zubrachte, zu denen namentlich Biedenkopf und Gladenbach gehörten [1].

Als mit Heinrich Raspe IV., einem Bruder Ludwigs IV., des Gemahls der heiligen Elisabeth, 1247 der männliche Stamm der thüringischen Landgrafen erlosch, fiel Hessen an den damals 3 Jahre alten Sohn der mit dem Herzog Heinrich von Brabant vermählten Tochter Ludwig's IV. Sophie, Heinrich das Kind. Derselbe nahm, weil er von den Landgrafen von Thüringen abstammte, den Titel Landgraf von Hessen an. Seine Regierung fällt in die Zeit des Interregnums und der Kaiser Rudolf von Habsburg (1272—1291), Adolf von Nassau (—†1298) und Albrecht von Oestreich (—1308) — er starb 1308 — und war, wie auch diejenige seiner nächsten Nachfolger, durch zahlreiche Fehden mit weltlichen und geistlichen, kleinen und grossen Herren ausgezeichnet. Dass diese zu jenen Zeiten ganz Deutschland in steter Unruhe erhaltenden Fehden auch zu vielen Territorialveränderungen beitrugen, ist natürlich.

[1]) Schmidt I. 105.

Im Grund Breidenbach finden wir im 13. u. 14. Jahrhundert neben den Landgrafen begütert die Grafen von Wittgenstein und von Nassau, sodann von niederem Adel die Herrn von Breidenbach, von Hohenfels, von Diedenshausen, von Lixfeld, von Linnen, von Selbach, von Dernbach, die Rumpfe, die Bicken u. a. Deren Besitzungen waren theils Allodien, theils Lehen der vorher genannten Grafen. In Folge von Kauf, Erbschaft, Gewalt und aus anderen Gründen verschwanden nach und nach die Namen dieser kleineren Herren bis auf die von Breidenbach[1]). Diese mussten aber im Jahre 1395 nach einer Fehde mit Landgraf Hermann dem Gelehrten diesem ihre sämmtlichen allodialen Besitzungen als Lehen auftragen[2]), so dass von da an, da auch die Grafen von Nassau und von Wittgenstein nur noch insofern in Betracht kamen, als von ihnen die Herren von Breidenbach einzelne Theile von Gerichten zu Lehen trugen, die Landgrafen von Hessen als anerkannte Landesherrn des ganzen Grundes Breidenbach erscheinen[3]). Durch die Theilung Hessens unter Philipp's des Grossmüthigen Söhnen im Jahre 1567 kam das Hinterland an die nachmalige Grossherzoglich Hessische Linie, bei welcher es bis zum Jahre 1866 verblieb.

2. Mit dem Wechsel der Herren war auch stets eine Veränderung der Gerichte verbunden. Die alte Gauverfassung war längst verschwunden. Aus der altdeutschen Anschauung, dass der König der oberste Gerichtsherr sei, hatte sich die Ansicht entwickelt, dass die Gerichtshoheit überhaupt dem Herrn des betreffenden Grund und Bodens zustehe. Da diese zugleich eine Quelle von Einkünften war, so wurde sie auch sehr häufig mit oder ohne den Grund und Boden zu Lehen gegeben oder verpfändet. Hierdurch kam es, dass eine unendliche Zersplitterung der Gerichte eintrat und an den einzelnen Gerichten eine grössere Anzahl von Personen zu verschiedenen Bruchtheilen betheiligt war.

Dies zeigt sich auch im Grund Breidenbach. Hier waren in Folge der Besitzwechsel mehrere Gerichte entstanden, welche — so-

---

[1]) J. R. von Hohenfels verkaufte seinen Theil an dem Gericht zu Breidenbach an die Herrn von Breidenbach schon im Jahre 1380. (Marb. Acten.)

[2]) Deductio caus. S. 23. Anl. C. D. u. E. S. 191. — Scriba, Reg. II No. 1845, 2375, 2462, 3197, 3199. — Succ. et vera. Beil. 3.

[3]) Als solchen stand ihnen auch die hohe Jagd zu und Landgraf Ludwig konnte desshalb am 22. Juni 1589 denen von Breidenstein befehlen, weil er demnächst im Amt Biedenkopf und Breidenbacher Grund nach Hirschen jagen wolle, sich der Hasenjagd zu enthalten und die Hunde bündig zu machen, damit ihm das Wild nicht verscheucht werde. (Marb. Acten XII. 1.)

weit überhaupt die Existenz bäuerlicher Gerichte neben den gelehrten Richtern noch Bedeutung hatte — bis in den Anfang dieses Jahrhunderts bestehen geblieben sind, nämlich:

1. Das Untergericht oder das Gericht Breidenbach. Dieses zerfiel in

a) das Gericht Melsbach[1]) mit den Dörfern Klein-Gladenbach[2]), Wiesenbach, Achenbach, Ober-Dieden, Weifenbach und einem Theil von Wallau, nämlich dem in „Elsbach",

b) das Schmittsgericht mit einem Theil von Breidenbach „hinter dem Kirchhof", einem Theil von Wallau „unter'm Weg" und Wolzhausen,

c) das Erbgericht mit einem Theil von Wallau „im Heimbach", einem Theil von Breidenbach „vor dem Kirchhof", Nieder-Dieden, Quotshausen und Nieder-Hörlen,

d) das Gericht Breidenstein, nur aus dem Städtchen Breidenstein (jetzt ca. 400 Einw. zählend) bestehend,

2. das Obergericht[3]). Dieses zerfiel in

a) das Gericht Lixfeld mit den Dörfern Simmersbach, Ober-Hörlen, Lixfeld, Frechenhausen und Gönnern,

b) das Gericht Ober-Eisenhausen mit Ober- und Nieder-Eisenhausen und Steinperf,

c) das Gericht Roth, nur aus dem Dorfe Roth (jetzt ca. 280 Einw.) bestehend[4]).

Nach dem Verschwinden der übrigen Familien von niederem Adel stand die Gerichtsbarkeit im Grund Breidenbach — abgesehen von derjenigen des Landgrafen, welche er über seine Leibeigenen und deren Güter auf dem Eigengericht zu Ober-Eisenhausen und bezw. durch den Rentmeister zu Blankenstein ausüben liess (vgl. Anl. A.)[5]) — den Herren von Breidenbach zu und zwar theils als

---

[1]) Elsbach oder Melsbach heisst jetzt nur noch ein einzelner Hof, zu der Gemarkung Breidenstein gehörig. Das Dorf Melsbach ist nach Erbauung des Schlosses Breidenstein im Jahre 1395 zu dem Städtchen Breidenstein, dem schon 1398 von Kaiser Wenceslaus Stadtgerechtigkeit verliehen wurde, gezogen worden.

[2]) Dieses ist immer gemeint, wenn in den Schöffensprüchen von Gladenbach als einem Dorfe im Breidenbacher Grund die Rede ist.

[3]) Ober- und Untergericht hiessen sie nur der Lage wegen.

[4]) Ded. caus. Anl. F. S. 197.

[5]) Es gehörten zu diesen landgräflichen Leibeigenen und Gütern auch diejenigen, welche den Herrn von Dernbach als landgräfliche Lehen gegeben und nach deren Aussterben an den Landgrafen heimgefallen waren. (Bericht Klipstein's Anm. ad § 7, S. 24.)

Lehen der Grafen von Nassau und von Wittgenstein, theils, nämlich in den Bezirken, welche vor dem Jahre 1395 Allod gewesen waren, als Lehen der Landgrafen von Hessen. Die so übertragenen Antheile waren sehr ungleich und wurden noch complicirter, nachdem sich die Herren von Breidenbach im 15. Jahrhundert in zwei Linien: von Breidenbach zu Breidenstein und von Breidenbach genannt Breidenstein, gespalten hatten, von welchen jede bei Lehnfällen besondere Lehnbriefe ausgestellt bekam[1]).

Danach war z. B. der Linie von Breidenbach von den Grafen von Wittgenstein verliehen $^1/_6$ und $^1/_{18}$ des Gerichts zu Breidenbach als uralt Lehen, sodann $^1/_2$ Drittheil desselben Gerichts als Selbachsches Pfandlehen, ferner $^1/_4$ an $^1/_8$ und noch $^1/_4$ an $^1/_4$ des Gerichts zu Lixfeld.

Dazu kam nun noch, dass Landgraf Ludwig zu Hessen-Marburg durch Kauf vom 14. März 1575 von Caspar und Georg Schutzbar genannt Milchling und Caspar Magnus Schenck zu Schweinsberg das von ihren Müttern, Töchtern des ohne Söhne verstorbenen Caspar von Breidenbach, vererbte Viertheil des Breidenbacher Antheils für 13 000 fl.[2]) und am 22. Januar 1594 von dem kinderlosen Caspar von Breidenbach genannt Breidenstein dessen Antheil ($^1/_8$) an dem Grund Breidenbach, an Dorf und Gericht Roth, Thal und Gericht Breidenstein, Gericht Eisenhausen und Zugehörungen für 3000 Rthlr. erwarb[3]). Diese Erwerbungen umfassten die Antheile der Verkäufer an allen Besitzungen, gleichviel ob es Lehen von Nassau, von Wittgenstein oder von Hessen waren. Durch Vergleich vom 14. April 1648 zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt wurden sie der letzteren Linie zugetheilt[4]). Hundert Jahre später fochten die Herren von Breidenbach und von Breiden-

---

[1]) Scriba, Reg. II No. 2495, 3192, 3196, 2173, 2606, 3064, 3151, 3195. — Deduct. caus. P. II. S. 171. — Marb. Acten, Copialbuch über Nass. Lehen. — Der Schiedsbrief über die Theilung unter den Brüdern Gerlach und Johann von Breidenbach datirt von 1457. Succ. et vera, S. 7 und Beil. 4.

[2]) Die Darstellung Stölzel's S. 571, als wenn die von Breidenstein als vorher nicht mitberechtigt später neu hinzugetreten seien, ist nach Obigem mindestens ungenau. Ebenso waren nicht eigentlich die Familien von Milchling und von Schenck, wie Stölzel sagt, mitbetheiligt. Nur die beiden obengenannten Schwiegersöhne des Caspar von Breidenbach hatten nach dessen Tod im Jahre 1541 dessen Antheil in Besitz genommen und dieserhalb am Hofgericht zu Marburg verklagt noch vor Beendigung des Processes im Jahre 1575 an den Landgrafen verkauft (Succ. et vera S. 8 und Beil. 12). — Scriba, Reg. II No. 2942.

[3]) Scriba, Reg. II No. 2997. Succ. et vera S. 11 f. und Beil. 14.

[4]) Ded. caus. Facti sp. S. 20. 45. 53. Anl. B. S. 189.

stein in einem bei dem Reichskammergericht angestrengten Process jene Verkäufe als ungültig an, jedoch ohne Erfolg.

Nach diesen Vorkommnissen waren betheiligt:

1. am Untergericht (ausser Breidenstein) und am Gericht Ober-Eisenhausen der Landesherr mit $^3/_8$, die Herren von Breidenbach mit $^2/_8$ und die Herren von Breidenstein mit $^3/_8$,

2. am Gericht Roth der Landesherr mit $^1/_4$ und die Herren von Breidenbach mit $^3/_4$ und

3. am Gericht Lixfeld der Landesherr mit $^5/_{16}$, die Herren von Breidenbach mit $^2/_{16}$ und die Herren von Breidenstein mit $^9/_{16}$.

In einem Berichte des Landgerichts Gladenbach vom 26. August 1813 in den Biedenkopfer Acten macht der neu ernannte Landrichter Mittheilungen über die von ihm vorgefundenen Verhältnisse bezüglich der Rügegerichte im Grund Breidenbach. Er führt aus: es würden solche Gerichte gehalten in Breidenbach, Nieder-Eisenhausen, Breidenstein, Roth und Lixfeld mit den dazu gehörigen, oben aufgeführten Orten, sowie weiter das Vogteigericht zu Ober-Hörlen. Dabei bemerkt er aber: dem Gericht zu Lixfeld habe ein Gerichtsschultheis des Fürsten von Wittgenstein beigewohnt; und von den Rügestrafen, den gegen herrschaftliche Leibeigene wegen Verheirathung mit einer Ungenossin (s. unten S. 23) und den Besthäuptern von verstorbenen adeligen Leibeigenen aus dem Gericht Lixfeld bezöge der Fürst von Wittgenstein die Hälfte, die Herrschaft $^3/_8$ und die Familie von Breidenbach $^1/_8$. Der Verf. hat sonst nichts von einer Mitbetheiligung des Fürsten von Wittgenstein an der Gerichtsbarkeit finden können, namentlich auch nichts von einer Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit Seitens jenes an den Landesherrn. Vielmehr hat dieser die Jurisdiction im ganzen Grund Breidenbach übernommen, nachdem die Herren von Breidenbach und von Breidenstein ihm ihre Rechte durch Vertrag vom 14. August 1823 abgetreten hatten. Sie wurde danach von den Landgerichten Gladenbach und Biedenkopf ausgeübt, von ersterem in den Orten des s. g. Obergerichts, von letzterem in den Orten des s. g. Untergerichts oder Gerichts Breidenbach[1]).

Allerdings hatten die Grafen von Wittgenstein als Lehnsherren

[1]) Die Angabe Stölzel's S. 575, die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Gericht Breidenbach sei dem Landgericht Gladenbach übertragen worden, beruht auf einem Irrthum. Das angezogene Rescript vom 10. Februar (nicht Januar) 1824 spricht nur von den Ortschaften, welche durch die Verordnung vom 14. Juli 1821 — Reg.-Bl. No. 33 — dem Landgerichtsbezirk Gladenbach zugetheilt worden seien.

der Herren von Breidenbach seiner Zeit gegen die Verkäufe vom 14. März 1575 und 24. Januar 1594 protestirt und die Verkäufer versprochen, jenen zur Abfindung einen Hof zu Florstadt zu Lehen aufzutragen, waren auch durch den Landgrafen aufgefordert worden, dies unverzüglich zu thun[1]). Die Acten geben aber keinen Aufschluss, ob es geschehen und alle Ansprüche der Grafen von Wittgenstein an das Gericht Lixfeld aufgehoben worden sind.

3. Für jedes Gericht waren Schöffen[2]), sowie ein Schultheis von dem Landesherrn und einer von den Junkern bestellt. Die einzelnen zum Untergericht gehörigen Gerichte wurden indessen schon frühe in eins zusammengezogen, das in Breidenbach seinen Sitz hatte und in späterer Zeit auch Unteramt Breidenbach genannt wurde, im Gegensatz zum Amt Gladenbach, welches das Oberamt hiess. Wie aber überall in Deutschland, so hatte sich auch hier der Uebergang der Rechtsprechung von den Laiengerichten auf den gelehrten Richter, d. h. den landesherrlichen Beamten, vorbereitet und nach und nach langsam vollzogen. Die landesherrlichen Hoheitsrechte im Grund Breidenbach hatte der Rentmeister zu Blankenstein zu wahren. Blankenstein war eine Burg bei Gladenbach, welche ursprünglich den Herren von Rodheim gehörte. Dieselben verloren sie während der kaiserlosen Zeit des Interregnums in einer Fehde mit Walther von Nordeck und Siegfried von Biedenfeld. Die Landgräfin Sophie, die Mutter Heinrich's des Kindes, nahm sich aber ihrer an, bemächtigte sich der Burg wieder und gab sie an die alten Eigenthümer zurück. Diese mochten sich indessen zu schwach fühlen, sie für die Folgezeit zu behaupten und trugen sie desshalb der Landgräfin als Lehen auf und traten später auch das volle Eigenthum an die Landgrafen ab. Danach machten zwar die Herren von Merenberg, die Erben der Grafen von Gleiberg, Ansprüche an die Burg, verzichteten aber darauf durch einen Vergleich vom 28. September 1323[3]). Im Anfang des 16. Jahrhunderts war sie von Philipp dem Grossmüthigen dem vertriebenen Herzog Ulrich von Würtemberg als Zufluchtsstätte eingeräumt. Gegen Ende des dreissigjährigen Kriegs wurde sie im Hessenkrieg von beiden Seiten öfter eingenommen[4]) und im Jahre 1646 zerstört,

---

1) Marb. Acten XII. 1.

2) Bis zum Jahre 1765 ist in den Spruchsammlungen der Namen „Schöpfen“ gebraucht, von da an „Schöffen.“

3) Rommel, II. Anm. S. 83 f. Wenck, II. Urk. No. 291. Kraft, Gesch. von Giessen S. 271.

4) Rommel, Bd. VIII, S. 691—713.

bald darauf jedoch wieder als Wohnung des landgräflichen Beamten hergerichtet und als solche bis 1770 benutzt. Jetzt ist es eine vollständig zerfallene Ruine.

Der landgräfliche Beamte vereinigte in sich die Funktionen als Finanzbeamter und als Verwaltungsbeamter, und es ist darum auch nichts Auffallendes, dass er ursprünglich Rentmeister und seit Anfang des 18. Jahrhunderts Amtmann hiess. Er war eben der den Landesherrn vertretende Beamte und darum auch derjenige, welcher den Laiengerichten in seinem Bezirk nach und nach die Rechtsprechung aus den Händen nahm.

Dass indessen doch die Schöffengerichte im Breidenbacher Grund länger in Thätigkeit geblieben sind, als an vielen andern Orten, dass sie namentlich auch für das materielle Recht hier eine grössere Bedeutung hatten und der gelehrte Richter, umgekehrt, wie im grössten Theile Deutschlands, sich bei ihnen Raths erholte und danach urtheilte, erklärt sich aus den eigenthümlichen rechtlichen Verhältnissen, welche hier bestanden bezw. sich aus alter Zeit erhalten hatten. Es beruhten diese

1. auf einer eigenthümlichen Form von Leibeigenschaft und
2. auf dem ganerbschaftlichen Verband der Güter.

Hieran reihen sich

3. andere von dem gemeinen — römischen oder deutschen — Recht abweichende Bestimmungen über das eheliche Güterrecht und das Erbrecht und
4. Besonderheiten bezüglich der Ausübung der Jurisdiction.

4. Die über diese Verhältnisse geltenden rechtlichen Grundsätze waren das Recht, wie es sich naturgemäss in diesem Landestheil aus dem Volke selbst herausgebildet hatte und im Kampfe mit dem eindringenden römischen Recht erhielt. Von den römischrechtlich gebildeten Beamten freilich wurde, wie im übrigen deutschen Reich, das römische Recht, das doch als ein fremdes eingeführt wurde, als das ursprüngliche, überall geltende Recht angesehen und den damit nicht harmonirenden von Alters hergebrachten Rechtsinstituten nur die Bedeutung eines Gewohnheitsrechts zugestanden. Dass diese letzteren lange Zeit Widerstandskraft bewahrten und in Geltung blieben, das war eben die Folge der bis in dieses Jahrhundert hinein erhalten gebliebenen Schöffenverfassung und der Rücksicht, welche die Beamten niederer und höherer Instanz, nachdem die Rechtsprechung auf sie übergegangen war, den Zeugnissen der Schöffen über das im Grund Breidenbach geltende Recht zu Theil werden liessen. Im Laufe der Zeit, namentlich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, be-

schränkte sich die Thätigkeit der Schöffen fast nur darauf, zu bestätigen, dass die in früheren Aussprüchen enthaltenen rechtlichen Grundsätze richtig seien und noch gälten, und diese Aussprüche auf geschehene Anfrage mitzutheilen. Häufig begnügten sie sich hiermit auch dann, wenn die früheren Aussprüche auf den neuen Fall nicht genau passten oder ihn wenigstens nicht erschöpften. Ihre eigentliche Aufgabe, fortwirkend Recht zu schaffen, zu bekunden, was nach dem Volksbewusstsein Recht sei, konnten sie nicht mehr erfüllen, vielmehr stellten sie bei schwierigen Fragen, wenn sie nicht einen älteren halbwegs passenden Spruch fanden, die Entscheidung dem Amt anheim und äusserten dabei höchstens ihre Ansicht gutächtlich, gleichsam als Privatpersonen.

In der älteren Zeit war es üblich, dass, wenn über eine Rechtsfrage unter zwei Betheiligten Streit entstand, der Eine von ihnen sich einen Ausspruch der Schöffen des betreffenden Gerichts geben liess und diesen da, wo der Rechtsstreit anhängig war, zum Beweise seines Anspruchs producirte. Je mehr aber die Rechtsprechung in die Hände des gelehrten Richters überging, desto mehr kam der Gebrauch auf, dass die Parteien ihre Rechtssache nur dem Amt vortrugen und dieses vor der Entscheidung die Schöffen aufforderte, den über die betreffende Rechtsfrage bestehenden Brauch mitzutheilen. Auch die weitere Folge jenes Uebergangs trat ein, dass nicht mehr der Ausspruch des ganzen Schöffenstuhls, sondern nur einzelner Schöffen gefordert wurde und es kam hierbei auch vor, dass das Amt die Schöffen bezeichnete, welche die verlangte Antwort ertheilen sollten (cf. Schöffenspruch No. 217).

Leider sind die Schöffensprüche als Originalien zum grössten Theil verloren gegangen. Es sind aber Abschriften einer grossen Anzahl, jedoch vorzugsweise nur aus dem Gericht Breidenbach, vorhanden, an deren Aechtheit und Uebereinstimmung mit den Originalien — abgesehen von Abweichungen in der Orthographie und von beim Copiren kaum vermeidlichen Fehlern — zu zweifeln kein Grund vorliegt, wenn sie auch in keiner Weise beglaubigt sind und meistens nicht die Unterschriften der betreffenden Schöffen wiedergeben. Da sie nur theilweise im Druck erschienen sind[1], glaubt der Verfasser durch Veröffentlichung sämmtlicher ihm bekannt gewordener Schöffensprüche (Anl. E.) einem rechtshistorischen Interesse zu dienen. Eine Anzahl, welche absolut nichts weiter enthält, als die Angabe, dass ein früherer Schöffenspruch eröffnet worden sei, ist dabei nur tabellarisch aufgeführt.

---

[1]) Vgl. die Anm. zur Anlage E.

Aus diesen Sprüchen geht hervor, dass sich der Rechtszustand im Grund Breidenbach von der Mitte des 16. Jahrhunderts an bis in den Anfang dieses Jahrhunderts im Ganzen kaum verändert hat und die Darstellung jenes Zustands sich also auf diesen ganzen Zeitraum erstreckt, soweit nicht ausnahmsweise auf eine Modification hingewiesen ist.

Quellen.

I. Handschriftliche Urkunden.

Das reichhaltigste Material liefern

a) die Sammlungen der Schöffensprüche.

α) Eine solche, von dem Gerichtsschreiber Kuntzmann gefertigt, befindet sich dermalen im Besitze des oberhessischen Vereins für Localgeschichte zu Giessen. Ihr sind die Sprüche 1—105 und die Notizen 19a, 20a, 32a der Anl. E. entnommen.

β) Eine Sammlung, von dem gemeinschaftlichen, d. h. Hessischen und Breidenbach'schen Gerichtsschreiber Hoffmann zu Breidenbach unterm Datum den 18. August 1729 gefertigt und von Anderen, namentlich dem Gerichtsschreiber Bergen, fortgesetzt bis zum Jahre 1801, befindet sich in einem gehefteten Buche des Amtsgerichts Biedenkopf. Sie enthält die Sprüche 5—18, 20—88, 93—119, 121—221 der Anl. E.

Die in Nachfolgendem im Text eingeklammerten Zahlen weisen auf die betreffenden Sprüche hin.

Sodann enthalten manches Interessante:

b) die Acten des Amtsgerichts Biedenkopf, den Breidenbacher Grundsbrauch betr., jetzt in das unter β) erwähnte Buch eingeheftet, citirt mit „Biedenk. Acten".

c) die Acten gleichen Betreffs, nach 1866 von dem Hofgericht der Provinz Oberhessen an Preussen abgegeben, jetzt in der Registratur des Oberlandesgerichts zu Kassel befindlich.

d) eine grosse Anzahl von Acten, die Verhältnisse der Herren von Breidenbach und den Breidenbacher Grund in den verschiedensten Beziehungen betreffend, im K. Preuss. Staatsarchiv zu Marburg aufbewahrt, meist nach 1866 aus dem Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt an Preussen abgegeben, mit römischen nnd arabischen Ziffern bezeichnet, citirt mit „Marb. Acten".

e) eine Sammlung von Abschriften verschiedener, den Breidenbacher Grundsbrauch betr. Actenstücke in einem „Copialbuch" im Besitze des historischen Vereins für hessische Landeskunde zu Kassel.

f) einige Actenstücke im Besitze des oberhessischen Vereins für Localgeschichte zu Giessen, insbesondere Abschriften eines Beschwerdeberichts der Herren von Breidenbach an die landgräfliche Regierung von 1753, des Gegenberichts des Amtmanns Klipstein zu Gladenbach vom 10. März 1753 und zweier Verfügungen der Regierung zu Giessen an den Amtmann zu Gladenbach und den Amtsschultheis zu Breidenbach vom 5. Mai 1753.

Alle diese Urkunden haben die betr. Beamten und Behörden mit der grössten Bereitwilligkeit dem Verf. zur Einsicht und Benutzung freigestellt und ihn dadurch zu verbindlichstem Danke verpflichtet.

Leider konnte weder in Marburg, noch im Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt der einschlagende Band (III. B.) der „Relation der verordneten Commission über die im Oberfürstenthum Hessen, Marburger Theils, vorgangene politische Landvisitation", welcher das Amt Blankenstein und Grund Breidenbach betrifft, aufgefunden werden.

An die aufgeführten Urkunden schliessen sich zwei Schriften, welche zwar gedruckt sind, aber ihrem Charakter nach doch zu den Manuscripten gezählt werden können, nämlich zwei Streitschriften, in dem im Jahre 1738 von den Herren von Breidenbach bei dem Reichskammergericht anhängig gemachten Processe gegen den Landgrafen von Hessen eingereicht:

g) eine Eingabe der Herren von Breidenbach auf die am 6. Juni übergebene Quadruplik, betitelt: Succincta et vera ex genuinis documentis deprompta facti species una cum fideli extractu actorum, citirt mit „Succ. et vera".

h) ein von dem Hessen-Darmstädtischen Hofrath und Oberappellations-Referendarius Falcke verfasstes Restitutionsgesuch vom Jahre 1751, betitelt: Deductio causarum restitutionis in integrum contra sententiam d. XVI. Dec. 1748 latam, citirt mit „Ded. caus.".

II. Druckschriften [1]).

Archiv für hess. Geschichte, Bd. 1 S. 229—233, Bd. III H. 2 Nr. XI S. 21 ff., Bd. IV H. 2. S. 25—28, Bd. VI S. 315—317, Bd. XII S. 185.

Baur, Hess. Urkunden. Darmstadt 1846 ff.

Eigenbrodt, Handb. d. Gr. Hess. Verordnungen. Darmstadt 1816.

Endemann, De scabinis. Marburg 1840.

---

[1]) Die nur einmal citirten Schriftsteller sind hier nicht mitaufgeführt.

Estor, Joh. Gg., Kleine Schriften II. Giessen 1736.

Estor, Joh. Gg., Marburgische Beiträge zur Gelehrsamkeit. Marburg 1749.

Grimm, Jac., Rechtsalterthümer. 2. A. 1854.

Grimm, Jac., Weisthümer III u. V. 1840 ff.

Hallwachs, De centena illimitata. 1746.

Kopp, C. Ph., Nachr. v. d. Verfassung der Gerichte in den Hessen-Casselischen Landen. Kassel 1769.

Kuchenbecker, Joh. Ph., Analecta hassiaca. Marburg 1730.

Mogen, L. Gottfr., Meditatio de aedificiis et arboribus radicatis jure Germanico non inter res immobiles sed mobiles referendis. Giessen 1759.

von der Nahmer, Handb. d. Rhein. Particularrechts. 1831. (In Bd. II S. 915 ff. sind die Schöffensprüche 5—18, 20—31, 33—58, 60—88, 93—101 und 106—120 abgedruckt.)

Rommel, Christoph, Geschichte von Hessen-Kassel. 1820 ff.

Schmidt, J. Ernst Chr., Gesch. d. Grossh. Hessen. Giessen 1818.

Scriba, Regesten der gedruckten Urkunden zur Landes- und Ortsgeschichte des Grossh. Hessen. II. 1849.

Senckenberg, H. Chr., Dissertatio de jure observantiae ac consuetudinis. Giessen 1743; und Commentatio de jure Hass. priv. ant. et hod. Giessen 1742.

Stölzel, Ad., Die Entwicklung des gelehrten Richterthums. Stuttgart 1872.

Thudichum, Friedr., Rechtsgesch. der Wetterau. II. Tübingen 1874.

Walch, das Näherrecht. 1795.

Waldschmidt, J. Wilh., De hominibus propriis hassiacis (Verf. Chr. Friedr. Goy). Marburg 1716.

Wenck, Helfr. Bernh., Hess. Landesgesch. 1783 ff.

von Zangen, Beiträge zum Deutschen Recht. 1788.

von Zangen, Abtriebsrecht. 1800.

— — —

Leibeigenschaft [1].

5. Wie die Leibeigenschaft in unserem Thale entstanden ist und welche Formen und Eigenthümlichkeiten sie in ältester Zeit gehabt hat, das lässt sich historisch nicht nachweisen. Soweit die Geschichte zurückweist, hat sie bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts keine wesentlichen Veränderungen erlitten. Ihr unterlagen aber alle Einwohner des Breidenbacher Grundes mit Ausnahme der Adligen, Geistlichen und Beamten, und zwar waren sie entweder Leibeigene des Landgrafen oder der Herren von Breidenbach.

Thudichum [2]) ist zwar der Ansicht, die Bewohner des Grunds Breidenbach seien grösstentheils freie Leute gewesen, allein gewiss mit Unrecht. Einen Beleg für seine Ansicht hat er nicht angeführt, sondern nur bemerkt: es sei kaum nöthig, zum Beweis jener Behauptung sich auf die in Scriba's Regesten II No. 2495 citirte Urkunde von 1476 zu berufen, wonach ausdrücklich von „freien Leuten im Grunde Breidenbach" die Rede sei. Allein diese Urkunde dürfte jenen Beweis nicht liefern. Es ist dies ein Lehnbrief, wonach Graf Johann von Nassau den Gerlach von Breidenbach unter Anderm mit einem Theil des Gerichts zu Eisenhausen und den freien Leuten im Grund Breidenbach, die Arnold von Breidenbach vor Zeiten besessen, belehnt. Er findet sich in dem Copialbuch über Nassauer Lehen der Herren von Breidenbach in den Marburger Acten und in Succincta et vera etc. Beil. 6. Mit ihm übereinstimmend lauten die Lehnbriefe vom 15. November 1444, November 1468 (im cit. Copialbuch) und 19. März 1728 (Succ. et vera, Beil. 6), in welch letzterem auch die Lehnbriefe vom 23. Mai 1633, 3. März 1681, 8. October 1683 und 31. December 1687 als gleichen Inhalts angeführt sind. Nun ist es allerdings nicht klar, was mit den erwähnten Worten gemeint ist. Aber bedenklich ist es doch, die Leute, welche vordem schon Jemand besessen hat und mit denen ein Anderer belehnt wird, zu den freien Leuten zu

---

1) Vgl. Grimm, R.-A. 300—395.

2) Wetterau II. 34.

zählen. Nirgends anders als in den Lehnbriefen werden die freien Leute erwähnt. Namentlich kommt in den nicht seltenen Aufzählungen der einzelnen Bestandtheile der Breidenbach'schen Lehen nichts vor, was eine darauf zu beziehende Andeutung enthielte. Möglich wäre es, dass schon früher, zur Zeit, als die Leibeigenschaft, wie doch anzunehmen ist, noch in strengeren Formen auftrat, Einzelne bereits von den härteren Bedingungen befreit waren und darum „freie Leute“ hiessen, wenn sie auch nicht freier waren, als später alle Leibeigene im Grund Breidenbach. Damit wäre es auch vereinbarlich, dass sie als Hörige von dem Grundherrn einem Andern mit dem Grund zu Lehen gegeben werden konnten[1]). Wenn nun nach dem Verschwinden jedes Unterschieds dieselbe Formel von den „freien Leuten“ in den Lehnbriefen immer wiederkehrte, so kann das nicht auffallend erscheinen, da jeder folgende Lehnbrief stets wortgetreu von dem vorhergehenden abgeschrieben zu werden pflegte. Der stereotype Arnold von Breidenbach muss schon länger als hundert Jahre vor dem ersten bekannten Lehnbrief gelebt haben; denn in dem Eingang der Processschrift Succincta et vera etc. wird er unter den von der Mitte des 14. Jahrhunderts an existirt habenden Herren von Breidenbach nicht genannt. Es dürfte desshalb aus dem fraglichen Satze, der sich Jahrhunderte lang, wahrscheinlich noch über den Lehnbrief von 1728 hinaus, fortgeerbt hat, gar nichts zu folgern sein.

Es sprechen aber auch andere Gründe ganz entschieden gegen die Ansicht Thudichum's.

Vor allen Dingen ist doch aus der Bestimmung des Eigenbuchs (Anl. B.) § 9, wonach Jeder, der in den Grund Breidenbach einzog, selbst wenn er aus einem andern Theil der Landgrafschaft kam und ein Freier war, dem Landgrafen leibeigen wurde, also die Luft leibeigen machte, zu folgern, dass jeder Bewohner des Grunds, sofern er nicht eine exceptionelle Stellung einnahm, leibeigen sein musste. Jene Bestimmung war aber keineswegs nur in der älteren Zeit gültig, sondern noch in einer, unten bei den Verhältnissen processualer Natur näher zu betrachtenden, Beschwerde vom Jahre 1737 nahmen die Herren von Breidenbach das Recht in Anspruch, dass diejenigen, welche über andere, als die im Eigenbuch ausdrücklich genannten Orte einzogen, ihnen zu $^5/_8$ leibeigen seien. Sie wurden jedoch damit abgewiesen mit der Erklärung, dass nach wie vor alle neu Einziehenden hessische Leibeigene würden[2]).

---

1) Vgl. v. Maurer, Frohnhöfe § 452 u. 453, Bd III, S. 119 ff.

2) Marb. Acten XII. 3a.

Sämmtliche Güter im Grund Breidenbach waren, wie unten (S. 26) näher ausgeführt werden wird, mit wenigen Ausnahmen in einzelne Stammgüter mit ganerbschaftlichem Verband eingetheilt, was stets als ein Ausfluss der leibherrlichen Rechte angesehen wurde [1]). Diese Grundstücke konnte und durfte desshalb gar kein Anderer, als ein Leibeigener des Landgrafen, bezw. der Herren von Breidenbach besitzen [2]). Thudichum sagt nun zwar ganz richtig, die landgräflich eigenen Güter, welche eines anderen Herrn Eigenmann besessen, hätten, wenn sie ein Hessischer Eigenmann begehrt habe, jenem genommen und diesem gegeben werden sollen und bei einer Verpfändung oder einem Verkauf hätten sie, weil sie nur ein Eigenmann habe besitzen können, den Ganerben und Genossen angeboten werden müssen. Allein er übersieht dabei, dass diese Bestimmungen sich auf zwei ganz verschiedene Arten von Gütern beziehen, die erstere auf privativ landgräfliche Güter, die letztere auf die den Besitzern eigenthümlich gehörigen Güter, die Stammgüter, und dass beide zusammen mit den Gütern der Herren von Breidenbach und den Stammgütern der Breidenbach'schen Eigenleute — bezüglich deren gleiche Grundsätze galten — so ziemlich den ganzen Grundbesitz im Grund Breidenbach bildeten. Bei der Richtigstellung des Untersatzes ergiebt sich, da der Obersatz richtig ist, der Schluss, dass alle Bewohner des Grunds, welche Grundbesitz, sei es leihweise oder eigenthümlich, oder auch nur eine Exspectanz darauf hatten, von wenigen eximirten Personen abgesehen, leibeigen waren.

Die Verordnung vom 13. März 1681 (Anl. C.) ordnet die Gerichtsbarkeit im Grund Breidenbach, spricht aber nur von Leibeigenen und unterscheidet nur landgräfliche und Breidenbach'sche Leibeigene. Von einer Gerichtsbarkeit über freie Leute und einem Gericht für diese ist keine Rede.

In Kuchenbeckers analecta hassiaca [3]) ist ausdrücklich bemerkt, alle Bewohner des Breidenbacher Grunds seien Leibeigene, entweder des Landgrafen oder der Adligen. Dasselbe sagt der Bericht der Herren von Breidenbach von 1753, i. sp. § 6 und der Gegenbericht des Amtmanns Klipstein [4]).

---

[1]) Marb. Acten XII. 3a, Resolution auf die Beschwerde von 1738. — Bericht Klipstein's.

[2]) Cf. Eigenbuch. Anl. B.

[3]) Coll. III, No. III (Estor, de jud. hass.)

[4]) Cf. auch Schmidt I. S. 119, Note g. Kopp, Nachr. I. 249.

Endlich findet sich in den Marburger Acten[1]) ein Verzeichniss über die Anzahl der Leibeigenen in den Jahren 1691 und 1736. Sie betrug in ersterem Jahr 750, in letzterem 1100. Allerdings ist daraus nicht zu ersehen, ob nur die Männer oder auch die Weiber, ob nur die Verheiratheten oder auch die Unverheiratheten und von welchem Alter an mitgezählt worden sind. (Die Kinder sind wohl keinenfalls berücksichtigt.) Hält man diese Verzeichnisse mit den statistischen Angaben über die Bevölkerung aus nahe liegenden Jahren zusammen, wie in nachstehender Tabelle, so kann man unmöglich zu dem Schluss kommen, dass die Bewohner des Breidenbacher Grunds grösstentheils freie Leute gewesen seien.

	Beiträge zur Statistik 1677.						Verz. d. Leibeigenen 1691.			
	Freie	Unfreie[2])		Junge Mannschaft		Summe der Männer in Col. 2.4.5.	Hessische	Breidenbachische	Breidensteinische	Im Ganzen
		Männer	Wittwen	verheirathet	unverheirathet					
Breidenbach	3	34	2	5	5	44	56	6	1	63
Achenbach	—	14	3	2	12	28	27	6	—	33
Gladenbach	—	11	—	3	2	16	21	6	1	28
Ndr.-Dieden	—	20	—	3	13	36	32	15	1	48
Ndr.-Hörlen	—	12	—	3	7	22	19	8	—	27
Ob.-Dieden	—	12	—	5	7	24	20	2	—	22
Quotshausen	—	9	2	4	4	17	17	1	1	19
Wallau	—	36	4	9	21	66	61	25	—	76
Weifenbach	—	10	—	2	3	15	18	4	—	22
Wiesenbach	—	14	1	3	8	25	25	2	—	27
Wolzhausen	—	18	2	3	12	33	25	11	1	37
Lixfeld	—	21	2	3	10	34	32	6	—	38
Frechenhausen	—	9	3	1	3	13	19	1	—	20
Gönnern	—	28	3	6	8	42	41	16	—	57
Ob.-Hörlen	1	21	—	6	11	38	30	19	1	50
Simmersbach	1	21	2	2	8	31	36	1	1	38
Ob.-Eisenhausen	1	9	—	1	3	13	11	—	—	11
Ndr.-Eisenhausen	—	18	3	3	10	31	35	3	—	38
Steinperf	—	13	1	—	1	14	17	1	—	18
Roth	—	27	2	1	13	41	26	8	12	46
Breidenstein	—	17	2	3	9	29	32	—	—	32
Im Ganzen	6	374	32	68	170	612	600	131	19	750

[1]) XII. 3ª fol. 153 f. [2]) Aus dieser Bezeichnung kann kein Schluss auf Leibeigenschaft gezogen werden. Sie steht über dieser Columne bezüglich der Bevölkerung der ganzen Landgrafschaft und bedeutet nur „Frohndpflichtige."

	Beiträge zur Statistik 1742.					Verz. d. Leibeigenen 1736.			
	Geistliche, Beamte etc.	Unterthanen.	Junge Mannschaft	Beisassen	Im Ganzen	Hessische	Breidenbachische	Breidensteinische	Im Ganzen
Breidenbach	11	115	15	9	139	64	12	—	76
Achenbach	1	32	3	—	35	44	7	—	51
Gladenbach	—	25	2	—	27	33	4	—	37
Ndr.-Dieden	2	37	2	—	39	34	23	—	57
Ndr.-Hörlen	—	19	2	—	21	19	1	—	20
Ob.-Dieden	1	27	2	—	29	31	4	—	35
Quotshausen	2	25	3	—	28	26	8	—	34
Wallau	5	76	9	—	85	83	38	—	121
Weifenbach	1	28	3	—	31	36	13	—	49
Wiesenbach	1	21	3	—	24	29	5	—	34
Wolzhausen	2	38	3	—	41	46	24	—	70
Lixfeld	3	46	3	—	49	54	3	—	57
Frechenhausen	1	27	3	—	30	36	2	—	38
Gönnern	1	47	5	—	52	51	11	—	62
Ob.-Hörlen	3	34	5	—	39	44	17	—	61
Simmersbach	2	44	6	—	50	57	—	1	58
Ob.-Eisenhausen	3	32	4	—	36	31	2	—	33
Ndr.-Eisenhausen	3	52	5	—	57	58	8	—	66
Steinperf	1	32	4	—	36	37	5	—	42
Roth	1	34	3	—	37	45	1	14	60
Breidenstein	2	27	2	—	29	39	—	—	39
	46	818	87	9	914	897	188	15	1100

6. Die Verhältnisse der hessischen Leibeigenen regelte, im Wesentlichen übereinstimmend mit einer im Jahre 1485 erfolgten, noch durchaus in der Form des Weisthums gehaltenen Aufzeichnung[1]), eine Verordnung des Landgrafen Philipp des Grossmüthigen vom

[1]) Der Eingang dieses Weisthums lautet: Anno 1485 Dienstags nach Antony den 18. Januar haben beide Schultheissen vnnd Scheffen des Eigengerichts zu Isenhausen vff frag vnnd anstellen Heinze Chunen Renthmeisters zu Blanckenstein in beysein Herr Johann Steins Canzlers zu Hessen, Altem Herkommen nach vnder andern diesse recht vnnd freyheit des eigenstuls vnnd gerichts, vff des Landgrafen zu Hessen eigen Hoff zu Issenhaussen aussgesprochen vnnd geweisst etc. (Darmst. Haus- u. Staatsarchiv, Extractus docum. Tom. 111.) Gedruckt findet sich dieses Weisthum bei Grimm, Weisth. III, 345 und bei Kuchenbecker, Anal. hass. Coll. III, No. III, S. 92, hier mit der Angabe, dass es aus einer alten Ziegenhainer Urkunde entnommen sei. Daselbst lautet der Eingang:

Jahre 1532 unter dem Titel: Reformation und Ordnung des Eigengerichts zu Eisenhausen, bekannt unter dem Namen des Eigenbuchs (Anl. B.). In übereinstimmender Weise normirte die Verhältnisse der Breidenbach'schen Leibeigenen das Oberhörler Vogtbuch vom Jahre 1551 [1]).

Die landgräflichen Leibeigenen bildeten schon wegen des grösseren Antheils des Landgrafen an der Herrschaft über das fragliche Ländergebiet die grössere Mehrzahl. Dazu kam aber, dass, wie oben erwähnt, alle Personen, welche aus anderen Gegenden in den Grund Breidenbach einzogen und sich daselbst niederliessen, Leibeigene des Landesherrn wurden. Auch die im Grund betroffenen herrnlosen Leute, die s. g. Wildfänge, gehörten dazu und ebenso kraft des früher dem Kaiser vorbehaltenen, mit der Landeshoheit auf den Landesherrn übergegangenen Rechts alle unehelichen Kinder, s. g. Königskinder, gleichviel, wer ihre Eltern waren. Zu letzteren wurden auch die vor der Ehe concipirten und nach der Verheirathung geborenen Kinder gerechnet, auch wenn beide Eltern Breidenbach'sche Leibeigene waren. Solche Kinder beriefen sich wohl selbst auf diesen Grundsatz und verweigerten die ihnen von den Herren von Breidenbach angeforderten Abgaben, weil die Leibeigenschaft unter einem grossen Herrn weniger drückend war, als unter einem kleinen.

Wenn im Eigenbuch auch die Zwitter aufgeführt werden, so werden diese die Zahl nicht sonderlich vergrössert haben. Es ist das wohl nur ein Anklang an die Stelle des Sachsenspiegels: Uppe altvile [2]) un dwerge ne irstirft weder len noch erve.

Die Leibeigenschaft war übrigens keine Sclaverei. Sie bestand vielmehr nur in der Verpflichtung zu gewissen Frohnden und Abgaben und — in wesentlichem Zusammenhang hiermit und als Mittel zur Erhaltung dieser Rechte — in Beschränkungen der persönlichen Freiheit und des freien Verfügungsrechts über ihr Immobiliarvermögen.

7. Was die Frohnden und Abgaben betrifft, so waren diese für die Breidenbach'schen Leibeigenen besonders hart und es entstanden über den Umfang der Leistungen öfter Streitigkeiten

---

Dies hernach geschreben sint Rechte und Freyheite des Eigenstuhls und Gerichts nach aldem Herkommen uff dem Eygenhobe zu Issenhauszen des Hoch-Geb. Fürsten des Lantgraven zu Hessen ussgesprochen und gewiesset am Gerichte vor Schultheissen und Scheffen des genanten Eigenstuhls.

[1]) Bericht Klipsteins § 19.

[2]) Ueber altvile vgl. Homeyer, des Sachsenspiegels erster Theil, 3. Aufl. (1861) S. 395, und des Sachsenspiegels zweiter Theil (1842), I S. 560.

zwischen den Herren von Breidenbach und von Breidenstein einerseits und deren Hintersassen und Leibeigenen in den 14 Dorfschaften des Gerichts Breidenbach (Breidenbach zu zwei und Wallau zu drei Dorfschaften gerechnet) andrerseits. Um diese zu schlichten, liess der Landgraf durch eine Commission Untersuchungen hierüber anstellen und alsdann am 19. September 1656 beiden Theilen mittheilen, welche Leistungen die einzelnen Orte geständigermassen zu entrichten hätten unter Vorbehalt des Nachweises weiter gehender Ansprüche der Gerichtsjunker[1]). Die Leistungen der einzelnen Orte und für die beiden berechtigten Linien sind im Ganzen gleich; es genügt desshalb folgender Auszug:

Dem Stamm Breidenbach hatte zu leisten:

Breidenbach hinterm Kirchhof:

Drey tage ackern mit dem Pflug, wie der mann gespannet, werden Jährlich getheilet. Ein Mistwagen stellen, den gantzen Tag zu gebrauchen, zwey wagen Brennholtz führen, auss jedem hauss ein gebund gertten, so viel einer Tragen kann, mehen, heu machen, zeunen, kraben, flachs reiffen, flachs brechen, dreschen, schneiden, Jedes hauss einen Tag, Bau Dinste nach dem umbgang aufs Stammhauss, Schaaf waschen undt scheren nach dem umbgang, aufs stamm hauss Bier fahren, folgen zur haasen Jagt in ihrer feld marckung, führen das Jagt Zeug aufs nechste Dorff, geben den hunden Brodt, 6 fl. 4 alb. 4 pf. Dinstgeldt nach der Theilung, Plancken machen umb den Hoff, wie es nach den Dorffschafften aussgetheilt, führen haffer auss dem Gericht Eyssenhaussen mit den Eilff Dorffschafften, nach dem umbgang, geben 14½ Mesten Michelshaffer das gantz Dorff 1¼ Meste Esch- und Rauchhaffer Jedes hauss, 9 Meste Kühe haffer, das Dorff zusammen, Beede undt Theidigen das theuerst, so viel der Junckern eigene Leuthe betrifft, Rauch undt Breidenbachische hüner werden getheilet, gibt bey aussstattung der Gerichts Junckern Söhne oder Töchter, Jedes hauss 1 meste haffer undt 1 hun aufs stammhauss, gehen morgen zu 7 uhr auf den Dinst, abends umb 5 uhr wieder darvon, bekommen aber essen undt Trinken undt abends ein Viertel eines Laib Brods.

Weiffenbach:

Ein Gulden 6½ alb. schlecht geldt den fl. zu 26 alb. Dinstgeldt, drei tage ackern mit dem pflug, zeunen, oder stecken machen, graben, flachs brechen, Grass mehen, heu machen, Korn schneiden, flachs rauffen, treschen, Jedes hauss einen Tag, acht müstfahrdten,

---

[1]) Copialbuch des hess. Gesch.-Ver. zu Kassel und Marburger Acten XII. 1.

drey wagen stocke holtz, 2 wagen Brauholtz, 5 wagen Brennholtz, 2 haffermeder, aussfahrdt undt Baudinste nach Breydenstein, desgleichen Bier und Brodt führen dahin, nach dem umbgang, Schaafe waschen undt scheren, nach dem umbgang, folgen zur Jagt, undt Tragen die garn von einem Dorff ins ander, Rauch undt Breydenbachische Hüner werden getheilet, Beedt und Theidigung des Theuersten von den Juncker Eigene Leuthen, 3 meste Rauchhaffer Jedes hauss undt 1 meste Eschhaffer das Dorff zusammen, Bei ausstättigung der Gerichts Juncker Söhnen, Döchter, gibt Jedes hauss Ein Meste Haffer undt 1 hun aufs Stammhauss, machen Plancken an einen gewissen orth umb den hoff, gehen zu Dinst frühe um 7 uhr undt abends um 5 uhr wieder darvon.

Auch nach dieser Normirung dauerten die Klagen der Bauern über Bedrückung durch die Herren von Breidenbach fort. Sie beschwerten sich namentlich über harte Bestrafung geringer Frevel. Wo die fürstlichen Beamten $7^1/_2$ bis 15 alb. ansetzten, straften sie mit 2 bis 3 fl. oder noch mehr. Besonders schwer wurde aber die strenge und rücksichtslose Art der Execution auf diese Strafen oder auf die Gefälle, deren Beitreibung den Herren von Breidenbach zustand und auch durch die Verordnung von 1691 belassen worden war, empfunden. Die Gerichtsherren bedienten sich hierbei sogar der Giessener Soldaten und ihrer Domestiken, legten auch wohl selbst Hand an, so dass Widersetzlichkeiten fast unvermeidlich waren. Die Regierung nahm sich ihrer Unterthanen zwar nach Möglichkeit an, allein die nachtheiligen Folgen der ungesetzlichen Handlungen derselben konnte sie ihnen nicht ersparen und den Grund ihrer Klagen nicht ganz beseitigen[1]).

Die Frohnden und Abgaben der landgräflichen Leibeigenen waren weit geringer und nicht drückend. Letztere bestanden namentlich in der Beede und dem Beedhuhn[2]). Wittwen hatten nur das Beedhuhn zu geben. Ledige Personen waren frei. Auch wurde schon frühe das im Todesfall dem Herrn zu gebende Besthaupt (theuerste Busstheil, Gewandfall, Hauptrecht), ursprünglich das werthvollste Stück Vieh, bei einem Leibeigenen das beste Pferd, bei einer Leibeigenen die beste Kuh, in eine Geldleistung verwandelt, die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, je nachdem die Erbschaft an Descendenten oder an Seitenverwandte fiel, $1^1/_2$ oder $2^1/_2$ % derselben betrug[3]).

---

1) Marb. Acten XII. 3a. 2) Blankensteinische Beede = 4 alb. oder 2 Kasselsche alb. 6 pf.; Beedhuhn = 2 Kasselsche alb. 3 pf.

3) Dies bestätigt namentlich der Bericht des Amtmanns Klipstein § 13

8. In der persönlichen Freiheit waren die Leibeigenen in älterer Zeit zunächst dadurch beschränkt, dass sie in gewissem Sinne an die Scholle gebunden waren, indem sie zwar aus einem Orte des Grunds Breidenbach in einen anderen ziehen, aber nicht ohne Erlaubniss und vorherige Erwirkung eines Manumissionsscheins aus dem Grunde wegziehen durften[1]). Allerdings ordnete schon das Eigenbuch an, dass denselben, wenn sie in ein anderes Land ziehen wollten, keine Schwierigkeiten gemacht werden sollten. Es drückt dies in § 10 in der Weise aus, dass, wenn Jemand aus der Landgrafschaft in das Nassauische ziehen wollte und in dem Wasser der Dietzsolze halten bliebe, ihm die Landgräfischen helfen sollten[2]). Allein ohne förmliche Entlassung blieb der Auswandernde Leibeigener und musste die Obliegenheiten eines solchen nach wie vor erfüllen.

Wollte er förmlich entlassen sein — und unter Umständen war dies nothwendig, z. B. wenn eine Leibeigene einen Freien ausserhalb des Grundes heirathete — so musste er eine ziemlich hohe, nach seinen Vermögensverhältnissen bemessene Abgabe entrichten. In dem Marburger Archiv befinden sich Acten noch aus dem Jahre 1787, nach welchen eine gemeinschaftlich Leibeigene aus Wolzhausen nach Biedenkopf heirathen wollte. Ihr Vermögen betrug 225 fl. und von landgräflicher Seite wurden allerdings nur 9 fl. für die $^{3}/_{8}$ Antheil verlangt. Die Herren von Breidenbach aber forderten für ihre $^{5}/_{8}$, weil ihnen alle praestanda der Leibeigenschaft, sowie nach ihrem Absterben das Mortuarium zu $^{5}/_{8}$ verloren gehe, statt des nach ihrer Angabe geringsten Ansatzes von 50 Thlrn. 50 fl., setzten diese Forderung aber auf Ansuchen auf 35 fl. herab. Die Regierungen zu Giessen und Darmstadt sprachen sich dahin aus, dass sich dagegen nichts machen liesse, da die Adligen das Herkommen für sich hätten, man denselben aber in Güte zureden möge, sie möchten noch etwas nachlassen, und dies geschah denn auch in einem höchsten Erlass.

9. Eine grössere Beschränkung lag darin, dass kein Leib-

---

als noch in Uebung unter Berufung auf die Rechnungen und Waldschmidt S. 55. Auch in der Verordnung vom 13. März 1691 (Anl. C.) ist das Besthaupt in § 6 ausdrücklich erwähnt und in den unten citirten Acten vom Jahre 1787 wurde von den Herrn von Breidenbach als Grund für die von ihnen verlangte Höhe der Manumissionsgelder ausdrücklich geltend gemacht, dass ihnen durch die Entlassung auch das Mortuarium entgehe. Der Zweifel Thudichums, Wetterau II. 39, erscheint hiernach nicht begründet.

1) Bericht des Amtmanns Klipstein § 13. Waldschmidt § 61.

2) Grimm, R.-A. 348.

eigener eine andere Person heirathen durfte, als eine Leibeigene desselben Herrn, keine „Ungenossin." Der Grund hiervon lag darin, dass durch eine solche Ehe dem Leibherrn die Leibeigenschaft über die Nachkommen seines Leibeigenen und damit das Recht, von diesen die Frohnden und Abgaben zu verlangen, verloren ging. Denn nach altem Herkommen folgten die Kinder im Verhältniss zum Leibherrn der Mutter. Zuwiderhandlung hatte natürlich nicht die Ungültigkeit der Ehe, wohl aber andere Nachtheile zur Folge.

Zunächst waren die Kinder aus einer solchen Ehe, s. g. „Auskinder", von der Nachfolge in die vom Vater herstammenden Immobilien, welche in ganerbschaftlichem Verbande standen, ausgeschlossen, jedoch unter Vorbehalt des Wiederauflebens ihrer Rechte daran für den Fall, dass sie oder ihre Kinder innerhalb 30 Jahre Leibeigene des Herrn ihres Vaters bezw. Grossvaters wurden (Eigenbuch § 6. 7). Dies trat z. B. dann ein, wenn der Sohn eines landgräflichen Eigenmanns und einer Breidenbach'schen Leibeigenen, der also Breidenbachisch geworden war und kein Recht auf die väterlichen Erbgüter hatte, eine landgräflich Leibeigene heirathete. Dann wurden seine Kinder wieder zu jenen Erbgütern berechtigt.

10. Die weitere Folge davon, dass ein Leibeigener eine Ungenossin heirathete, war, dass er selbst gestraft wurde, und zwar, wenn er ein landgräflicher Eigenmann war, alle sieben Jahre, so lange seine Frau lebte, wenn er ein Breidenbach'scher Leibeigener war, aber ein für allemal. Die Strafen gegen die landgräflichen Eigenleute wurden auf dem siebenjährigen Eigengericht zu Obereisenhausen erkannt. Alle sieben Jahre nämlich hatte der Rentmeister zu Blankenstein dieses Gericht zu berufen und alle landgräflichen Leibeigenen nicht nur im Grund Breidenbach, sondern im ganzen Fürstenthum Hessen zum Erscheinen dabei auffordern zu lassen. Das Gericht selbst wurde auf einer Anhöhe bei Eisenhausen, dem Knottenberg, unter freiem Himmel in einer von Birken errichteten Hütte unter Zuziehung von zwölf Schöffen aus dem Amt Blankenstein und zwölf Schöffen aus dem Amt Grund Breidenbach in den althergebrachten Formen abgehalten. Nach der feierlichen Eröffnung wurden die Namen sämmtlicher zum Erscheinen verpflichteter (dingpflichtiger) Leibeigenen aufgerufen und gegen die ungehorsam Ausgebliebenen die Ordnungsstrafe ausgesprochen. Diejenigen, welche eine Ungenossin geheirathet hatten, mussten dies selbst anzeigen und erhielten dann nach Anhörung etwaiger für Milderung sprechender Gründe und Aeusserung der betreffenden

Dorfvorsteher über dieselben eine nach den Verhältnissen bemessene Strafe zuerkannt. Nach einem Berichte des Landgerichts Gladenbach vom 26. August 1823 (in den Biedenk. Acten) betrug sie zuletzt 3 fl. und 20 kr. Theidigung, bei Armen die Hälfte. Die eigentlich verwirkte Strafe, 60 Mark löthigen Goldes[1]), wurde wohl wegen ihrer Höhe nie ausgesprochen. Verschwieg ein Eigenmann seine Verheirathung mit einer Ungenossin, so wurde er noch besonders bestraft. Ausserdem war aber auch jeder Andere und namentlich jeder Schöffe, der Kenntniss davon hatte, bei Strafe verpflichtet, denjenigen, der seine unerlaubte Heirath verheimlichte, zu rügen, d. h. anzuzeigen. Zu den Ungenossinnen gehörten auch diejenigen, welche in Folge des Kaufs der Schenck'schen und Milchling'schen beziehungsweise Caspar von Breidenbach'schen Antheile zu $^{3}/_{8}$ landgräfliche und zu $^{5}/_{8}$ Breidenbach'sche Leibeigene geworden waren. — Wer nicht strafbar war, durfte durch die Hütte zu der einen Seite hinein und zu der anderen hinaus gehen. Es war dies sein Recht, das s. g. „jünkisch Recht", weil er damit die Anerkennung der Anderen als Genosse erhielt. Wer eine Ungenossin geheirathet hatte, musste neun Schritte von der Hütte entfernt stehen bleiben. Betrat er diese dennoch, so verfiel er in eine besondere Strafe. — Weil die Ermittlung und Bestrafung der Heirathen mit Ungenossinnen die Hauptaufgabe des siebenjährigen Eigengerichts war, wiewohl auch andere Angelegenheiten, namentlich Klagen auf Anerkennung der Ansprüche auf Eigengüter, bei demselben verhandelt wurden, so nannte man es, von dem weiblichen Kleidungsstück abgeleitet, das „Mutzengericht"[2]).

Nach der Theilung Hessens unter den Söhnen Philipps des Grossmüthigen, durch welche die vorher auch dem Eigengericht zu Obereisenhausen zugewiesenen Gerichte Caldern, Lohr und Reitzberg an die Kasselsche Linie gefallen waren, wurde für die dahin gehörigen Leibeigenen ein Ungenossengericht unter der Linde zu Nieder-Weimar und zwar jährlich auf einen gebannten Tag, Montag nach Egidi, abgehalten und durch den Gerichtsschultheisen von Lohr gehegt.

11. An dem Vermögen der Leibeigenen, insbesondere an dem Grundvermögen, hatte der Leibherr, soweit die Kenntniss der einschlagenden Verhältnisse zurück reicht — abgesehen von den er-

---

[1]) Bericht Klipsteins, Anm. ad. § 7 (S. 21).

[2]) Waldschmidt S. 45 ff. Thudichum II. 29. Senckenberg Diss., Anl. II u. III. Kuchenbecker Coll. III. S. 89—94. Stölzel S. 571. Rommel I. 193. Kopp Nachr. I. 249 ff. Grimm R.-A. 349. Grimm Weisth. III. 345. 347. V. 727.

wähnten Abgaben — keinerlei Rechte. Namentlich war von einem eventuellen Heimfall keine Rede. Vielmehr stand den Eigenleuten das Recht der freien Benutzung und Vererbung auf ihre Blutsverwandten zu. Sie verloren dieses Recht auch nicht, wenn sie aus dem Orte, bei welchem die Güter lagen, an einen anderen Ort im Grund Breidenbach oder auch aus diesem anderswohin innerhalb der Grenzen des Fürstenthums wegzogen (Eigenbuch § 14). Sie mussten alsdann nur einen Bevollmächtigten bestellen, der die Dienste und Gülten für sie entrichtete (12).

Dagegen bestand eine sehr grosse Beschränkung in der Veräusserungs- und Verpfändungsbefugniss. Diese hatte wesentlich das Interesse des Leibherrn im Auge. Da sie aber auch zugleich die Rechte der Ganerben wahrte und eng mit der ganerbschaftlichen Verfassung zusammen hing, soll hiervon das Nähere unten erwähnt werden.

Durch Verordnung vom 25. Mai 1811 wurde auch im Grund Breidenbach der mittelalterliche Ueberrest der Leibeigenschaft beseitigt.

Ganerbschaft[1].

12. Die Immobilien im Grund Breidenbach zerfielen in verschiedene Kategorien:

1. dem Landgrafen gehörige Güter, in der Regel verpachtet oder in Leihe gegeben,
2. Kirchen- und Kastengüter,
3. Güter der landgräflichen Leibeigenen,
4. Ritter- und Bürgergüter[2]),
5. den Herren von Breidenbach gehörige Güter, von ihnen selbst benutzt oder verliehen,
6. Güter der Breidenbach'schen Leibeigenen, einschliesslich der s. g. Vogtgüter.

Neben den eigentlichen Breidenbach'schen Gütern und Leuten werden nämlich die Vogtgüter und Vogtleute genannt[3]). Bei der vielfachen Bedeutung dieser Worte[4]) ist es schwierig, mit Sicherheit anzugeben, auf welche Güter und Leute diese Bezeichnungen sich hier beziehen. Es sind wohl diejenigen gemeint, über welche die Grafen von Nassau für das Erzstift Mainz (St. Stephan) die Vogtei ausgeübt und welche sie nachher den Herren von Breidenbach zu Lehen übertragen hatten. In dem Bericht

---

[1]) Vgl. hierüber Lewis in Holtzendorff's Rechtslexicon sub Ganerbsch. Gengler, D. Privatr. I. 397. Maurenbrecher, D. Privatr. I. 227. Gerber, D. Privatr. § 77. Beseler, Lehre v. d. Erbvertr. I. 81. Duncker, Gesammteig. § 16. Gierke, Genossenschaftsr. I. 968, II. 934. Stobbe, D. Privatr. II. 64. Wippermann, Kl. Schr. I, Wiesbaden 1823. Estor, Kl. Schr. II. 337. 353. 391. Walch, Näherrecht II, Hauptst. 2. S. 332.

[2]) Unter den Rittergütern sind die von den ausgestorbenen Familien Dernbach, Bicken, von Hohenfels, von Lixfeld, Döring u. A. herrührenden Güter, soweit sie auf den Landgrafen übergegangen waren, zu verstehen.

[3]) So z. B. im Bericht Klipsteins von 1753, i. sp. Anm. zu § 7—9, einer den Abschr. der Berichte beiliegenden Beschreibung, „Gründliche [illegible]richten über die im Grund Breidenbach habenden Gerechtigkeit[illegible] Recess vom 13. März 1691, s. Anl. C., in den Marb. Acten von 1[illegible]

[4]) Cf. Arnoldi, Gesch. der Oranien-Nassauischen Länder 2. Abth. S. 15 ff.

Klipsteins vom Jahr 1753 wird gesagt[1]): Schon vor dem Jahr 1575 hätten die Landgrafen Land und Leibeigene im Grund Breidenbach besessen, insbesondere diejenigen, welche ihnen nach dem Aussterben der Familie von Dernbach als Lehnsherren anheim gefallen wären. Ausgenommen von diesem Heimfall sei die Vogtei Eisenhausen gewesen. Diese sei Nassauisches Lehen und die dazu gehörigen Güter würden auch forthin Vogteigüter genannt. — Jedenfalls wurden auch die Vogtleute und Vogtgüter im Grund Breidenbach als den andern Breidenbach'schen Leibeigenen und deren Gütern in jeder Beziehung gleichstehend behandelt.

Hier interessiren nur die oben sub 3 und 6 erwähnten Güter. Bezüglich dieser bestand ein ganerbschaftlicher Verband in der Weise, dass das dazu gehörige bei einem Dorf gelegene Gelände in Stammgüter getheilt war, als deren Eigenthümer die ganze Sippe, diejenigen Personen, welche dem betreffenden Stamm angehörten, angesehen wurden, so dass die jeweiligen Inhaber der dazu gehörigen Grundstücke, wenn sie auch alle übrigen im Eigenthum gelegenen Rechte ausüben konnten, das eventuelle Recht der Mitglieder des Stammes nicht verletzen durften[2]).

Wie und wann die Stammgüter entstanden sind, ist geschichtlich nicht nachzuweisen. Es lässt sich nicht wohl annehmen, dass sie ursprünglich in der Hand je eines Besitzers gewesen und durch Erbgang gespalten und zerrissen worden seien. Denn wenn eine solche Annahme auch dadurch unterstützt werden sollte, dass manche Güter und Stämme nach einem Familiennamen benannt wurden, z. B. Rödergut, Röderstamm, Jöttegut, Jöttestamm u. dgl., so führen andere doch damit nicht im Zusammenhang stehende Namen, z. B. Laspher, Biedenkopfer Stamm bezw. Gut und dergl. Auch ist die Zahl der Stammgüter zu gering. Sie beträgt bei einzelnen Dörfern nur fünf und selten mehr als zehn, und dass das ganze Gelände bei einem Dorf — hier und da mit geringer Ausnahme — jemals in so wenigen Händen gewesen sei, ist nicht glaublich. So lange die ganerbschaftlichen Verhältnisse bestanden und soweit man sie zurück verfolgen kann, war jedes Stammgut etwa unter fünfzig bis hundert Personen vertheilt.

13. Das Recht der Ganerben bestand nun zunächst in einem ausgedehnten Retractrecht, das seine Wirkung nicht nur, wie andere **Retractrechte, bei einer freiwilligen Veräusserung, sondern in allen**

---

[1]) Anm. ad § 7 S. 24

[2]) Cf. Estor, Kl.

Fällen äusserte, in welchen ein zur Ganerbschaft gehöriges Grundstück an einen Fremden, nicht zur Sippe Gehörigen, fiel.

Die Veräusserung von ganerblichem Gut war aus doppeltem Grunde, aus dem schon oben angedeuteten Interesse des Leibherrn und demjenigen der Ganerben auf's Aeusserste beschränkt und nur ausnahmsweise unter Wahrung strenger Formen zulässig. Nach dem Eigenbuch von 1532 (Anl. B.) musste derjenige, welcher ein solches Gut verkaufen oder verpfänden wollte, durch Noth dazu veranlasst sein und es dann zunächst seinen Ganerben, hiernach, wenn es von diesen keiner kaufen oder gegen ein Darlehn in Pfand nehmen wollte, seinen Genossen, d. h. den übrigen landgräflichen Eigenleuten und, wenn auch dies ohne Erfolg war, dem Landgrafen als Leibherrn bezw. Namens desselben dem Amtmann zu Blankenstein anbieten. Führte ihn auch dies nicht zum Ziele, dann musste er von dem Schultheis und den Schöffen des Eigenstuhls zu Eisenhausen eine mit dem Siegel des Amtmanns zu Blankenstein beglaubigte Bescheinigung erwirken, dass er den gedachten Vorschriften entsprochen habe und dann konnte er das Grundstück auch an einen Fremden, insbesondere auch an einen Breidenbach'schen Leibeigenen verkaufen oder verpfänden. Wurden diese Vorschriften nicht beobachtet, dann wurde der Veräusserer am Eigengericht zu Eisenhausen gestraft, der Verkauf oder die Verpfändung für ungültig erklärt und das Grundstück den rechten Erben und Ganerben zugesprochen. Der Käufer oder Pfandleiher konnte sich wegen des gezahlten Kauf- oder Pfandgeldes nur an seinen Auctor „den Hauptmann", halten. — Das Oberhörler Vogtbuch von 1551 enthält für die Breidenbach'schen Leibeigenen damit übereinstimmende Vorschriften[1]).

In den uns erhaltenen Schöffensprüchen, von denen der älteste hierher gehörige vom 17. Januar 1632 (21) datirt, ist von dem Anbieten an den Amtmann zu Blankenstein keine Rede. Nach diesen musste derjenige, welcher ein ganerbschaftliches Stück verkaufen wollte, es drei Sonntage nach einander vor der Kirche zu Breidenbach durch den obrigkeitlichen Diener öffentlich feil bieten lassen, es danach den Nächsten, d. h. den in demselben Ganerbenverband Stehenden sechs Wochen und drei Tage feil halten und denselben auch noch zu Haus und Hof ansagen. Erst wenn es alsdann von diesen Niemand kaufen wollte, durfte er es an einen Dritten verkaufen. Waren diese Förmlichkeiten nicht beobachtet, dann konnten es die Ganerben noch ein Jahr und drei Tage lang dem Käufer

[1]) Bericht Klipsteins § 19 und Anm. ad § 7, S. 32 d. Abschr.

gegen Bezahlung der Kaufgelds abtreiben und zwar lief diese Frist nicht von dem Tage des Verkaufs an, sondern von dem Zeitpunkte an, zu welchem der Retrahent Kenntniss davon erlangt hatte (21, 35, 40, 71, 81, 89, 92, 133)[1]).

Bei Gebäuden, welche nicht zum Erbgut, sondern zur fahrenden Habe gehörten, hatten die Ganerben als solche ein Retractrecht nicht. War jedoch ein solches auf andere Weise begründet, so konnte es nur binnen 24 Stunden von erlangter Kenntniss von dem Verkaufe an ausgeübt werden (160).

Entsprechend den vom Verkauf geltenden beschränkenden Grundsätzen konnte auch ein Tausch von Grundstücken nur gegen Grundstücke derselben ganerbschaftlichen Verbindung geschehen und auch hierbei musste das zu vertauschende Grundstück vorerst dem nächsten Erben wegen dessen eventuellen Rechts daran gegen ein anderes Grundstück angeboten werden (28)[2]). Es war aber nur ein reeller Tausch mit fester bleibender Uebertragung des Eigenthums der Grundstücke auf den betreffenden Erwerber zulässig, nicht eine s. g. „Mutschirung"; d. h. ein Vertauschen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit[3]). Zu einem solchen lag namentlich dann eine Veranlassung vor, wenn die beiderseitigen Eigenthümer an verschiedenen Orten wohnten und jeder an dem Wohnorte des Andern Güter liegen hatte (28, 198). Es muss aber doch häufig vorgekommen sein, sonst hätte die Verordnung vom 19. Juni 1797 (Anl. D.) keine Ursache gehabt, es in § XVIII „von nun an" gänzlich zu verbieten.

Uebrigens behielten die landgräflichen Eigengüter diese Eigenschaft, wenn sie auch ein Breidenbach'scher Eigenmann erwarb und ebenso umgekehrt die Vogtgüter, wenn sie auch in die Hände eines landgräflichen Leibeigenen übergingen, und die darauf haftenden Abgaben mussten nach wie vor an den berechtigten Herrn entrichtet werden, gleichviel wessen Eigenmann der Besitzer war.

14. Fielen Grundstücke durch freiwilligen Verkauf oder in Folge anderer Verhältnisse an „Fremde", wie die Schöffensprüche sagen, so konnten die Ganerben dieselben gegen Bezahlung der durch Schätzung zu ermittelnden Werthsumme und Ersatz desjenigen, was der seitherige Besitzer nachweislich daran gebessert

---

[1]) Cf. wegen gleicher Grundsätze bei [illegible]
O.-A.-G. Celle in Seuffert's Arch. VII. [illegible]

[2]) Die Worte „beuten" und „verbeu[illegible]
werden, heissen „tauschen." Cf. Halt[illegible]

[3]) Haltaus, gloss. germ. s. v. [illegible]

und gepflanzt hatte (33, 93) einlösen. Der seitherige Besitzer bekam nicht den „Erbfuss“ darin, sondern musste, wie es heisst, „abgelegt“ nehmen. Diese Güter nannnte man darum „hinterfällige Güter“ (16, 36, 49, 101). Eine andere Bedeutung hat dieser Ausdruck im Grünberger Stadtbrauch, wo es heisst: „Hinderfällige Guetter werden gehalten, wenn zwey Ehemenschen von beiden theilen Erbgütter zusamben bringen vndt dieser eines Todess verfiehle, vndt dass ander die Erbgütter alss ein Leibzüchter braucht, vndt darnach auch verstirbt ohne Leibes Erben, so fallen die Gütter wiederumb zurück vff eines jeden Teilss negste Freundschafft, da sie hero erwachssen wehren“.

Der Abtrieb war indessen nur so lange statthaft, als die Güter noch in den Händen des ersten fremden Erben waren (51, 161, 196). Practisch wurde diese Beschränkung häufig, wenn die Kinder den Elterntheil, von welchem ganerbschaftliche Stücke herrührten, überlebten, dann aber starben. Sie wurden alsdann von dem überlebenden Elterntheil beerbt und zwar erwarb dieser als Erbe seiner Kinder auch die von dem verstorbenen Ehegatten herstammenden ganerbschaftlichen Stücke nicht bloss nutzniesslich, sondern zu Eigenthum, jedoch unbeschadet des Rechts der Ganerben, jene Stücke gegen Bezahlung des Werths einzulösen (50, 60, 69, 90). Hatte sie jedoch der überlebende Ehegatte ungestört bis zu seinem Ableben besessen und waren sie danach auf seine Erben übergegangen, dann war das Abtriebsrecht erloschen (60).

Ebenso musste, wenn ein Kind erster Ehe, dem von dem verstorbenen Elterntheil Erbgut zugefallen war, dieses in Folge seiner Verheirathung an einen andern Ort verkaufen oder verpfänden musste, der überlebende Elterntheil, der zu den „Fremden“, nicht zu den Ganerben gehörte, diesen, also den nächsten Verwandten des verstorbenen Elterntheils, nachstehen (202).

15. War auf einem ganerbschaftlichen Grundstück ein Gebäude errichtet worden, so war dies, da die Gebäude nur zur fahrenden Habe gerechnet wurden, für die Qualification des Grund und Bodens an und für sich ohne Einfluss. „Der Bau verlegte nicht den Boden, sondern der Boden den Bau“, wie es die Schöffensprüche ausdrücken, d. h. das nächste Geblüt konnte, wenn ein Fall eintrat, in welchem es das Abtriebsrecht geltend machen konnte, die Herausgabe des Grundes mit dem Gebäude verlangen. Nur wenn letzteres mit Vorwissen und Bewilligung der Ganerben errichtet worden war, konnte der Erbauer beanspruchen, dass es ihm belassen bliebe; jedoch gegen Entschädigung in anderem Gelände und zwar von doppeltem Flächengehalt, zwei Schuh für einen (31).

Die Auslegung, welche Stölzel S. 572 dem Schöffenspruch vom 5. September 1653 (31) giebt, dass als Regel der Bau den Boden verlege und dass daneben als zweite Frage diejenige, ob das Erbe die Fahrniss oder die Fahrniss das Erbe verlege, aufgeworfen und in anderem Sinne beantwortet werde, kann hiernach nicht für richtig erachtet werden. Gebäude und Fahrniss sind nicht Gegensätze, sondern synonym und die Regel ist gerade, dass der Bau oder die Fahrniss den Boden, d. h. das Erbe, das Ganerbgut, nicht verlege. Unter den gemeinen Rechten, bei denen es belassen werden soll, wenn der Bau ohne Bewilligung der Ganerben errichtet worden ist, ist eben der allgemeine Grundsatz des Landrechts, des Grundsbrauchs, zu verstehen, wonach die Erbgüter als „anhangende" Güter den Ganerben nicht entzogen werden können.

Etwas ganz Anderes besagt der Satz, dass der Bau die Statt verlege, in dem Schöffenspruch vom 9. März 1769 (180). Dort ist nur ausgesprochen, dass der Erbauer und Besitzer eines Hauses die auf den Häusern haftenden oder auf sie repartirten Abgaben auch dann leisten müsse, wenn der Grund und Boden herrschaftlich, adelig, Deutschordens-, Universitäts- oder Kirchengut, also für sich abgabefrei sei.

16. Die ganerbschaftlichen Ansprüche geltend zu machen, war in jedem einzelnen Falle der nächste Verwandte berechtigt, welcher mit dem letzten Inhaber von einem gemeinschaftlichem Stammvater abstammte, der das fragliche Grundstück besessen hatte, in dessen Stamm es gehörte, der communi stipiti proximior oder, wie die Schöffensprüche sagen, das nächste Geblüt, und wenn dieser nicht wollte, der Nächstfolgende (14, 46, 61, 66, 75, Eigenb. § 6). Waren also z. B. einem Kinde von seinem verstorbenen Elterntheil solche Grundstücke zugefallen und es starb nachher, so wurde es zwar von dem überlebenden Elterntheil und seinen Geschwistern beerbt, allein ganerbschaftliche Rechte konnte Ersterer an jenen Grundstücken nicht erwerben, weil der ihm und seinem Kind gemeinschaftliche Stammvater dieselben nicht besessen hatte. Er musste sie vielmehr denjenigen, welche mit des Kindes vorher verstorbenem Elterntheil, von dem die Stücke herrührten, am nächsten verwandt waren, gegen Ersatz des Werthes überlassen, er musste, wie die Schöffensprüche sagen, von ihnen „abgelegt nehmen".

Traten mehrere gleich nahe Prätendenten auf, so bezahlten sie das Kaufgeld gemeinschaftlich und theilten das erkaufte Stück oder die erkauften Stücke gleichheitlich unter sich (62, 126, [illegible] Gleich nahe waren auch Stiefgeschwister, wenn es sich u[illegible] güter handelte, welche von dem gemeinschaftlichen Eltern

rührten. Sie konnten also, wenn Jemand die ihm bei der Erbvertheilung zugefallenen Grundstücke dieser Art seinen rechten Geschwistern verkaufen wollte, Mitbetheiligung am Kauf verlangen (58).

Die Herausgabe des betreffenden Antheils in Natur konnte jedoch nur derjenige beanspruchen, welcher im Orte wohnte und ein Zehendmann war, d. h. ein Gemeindsmann, der die auf dem Gute lastenden Dienste und Gülten leisten konnte. War er dies nicht oder wohnte er nicht in dem Orte, bei welchem die Güter lagen, so musste er sich mit einem Pfandgeld abfinden lassen und die Stücke selbst dem Andern in antichretischem Besitz lassen, wovon unten die Rede sein wird.

Nur dieses letztere Recht konnte auch für Minderjährige, welche unter Vormundschaft standen, eben weil sie keine Zehendmänner waren, geltend gemacht werden (30, 43, 57, 70, 83, 85).

Auf gleichem Grund beruht die Bestimmung, dass Jemand, der sein Gut übergeben hatte, einzelne Stücke davon zu seiner Benutzung nicht beanspruchen konnte (115, cf. auch 105, welcher Spruch nicht aus dem Breidenbacher Grund herrührt).

Zum Beweise der Erbberechtigung genügte das Zeugniss der Blutsverwandten und Ganerben (Eigenb. § 8).

Ein Fremder, ein nicht demselben Stamm Angehöriger, mochte er auch selbst Erbe eines Berechtigten sein, konnte, selbst wenn es im Interesse der besitzenden Ganerben gelegen hätte, z. B. wenn diese gern ihre nicht an ihrem Wohnorte gelegenen Grundstücke vertauschen wollten, diese nicht erwerben (10, 173), also noch viel weniger ein Ablösungsrecht geltend machen (111, 169, Eigenb. § 8). Es sollte eben nicht nur ein Zerreissen der Stammgüter, sondern auch der darauf lastenden Dienste und Abgaben vermieden, mithin nicht nur das Interesse der Ganerben, sondern auch dasjenige des Herrn gewahrt werden (19, 36). Selbst wenn es sich nur um Ueberlassung von Grundstücken zur Benutzung handelte, musste der Fremde zurückstehen, wenn ein „Gegenerbe“ sie zu haben wünschte (171).

Jenes Interesse war in noch höherem Grade massgebend für die Bestimmung, dass ein landgräflich eigener Mann bezüglich der landgräflich eigenen Güter das Vorrecht vor einem Breidenbach'schen Mann hatte[1]) und von diesem selbst Abtretung des in dessen Besitze befindlichen landgräflichen Eigenguts gegen Erstattung des Kaufgeldes verlangen konnte (91) und umgekehrt war es, wenn es

[1]) So erkannt am 7jähr. Eigengericht am 4. Aug. 1750. Cf. Bericht der Herren von Breidenbach § 17 und Gegenbericht des Amtmanns Klipstein.

sich um Vogtgüter handelte. Der Schöffenspruch vom 29. Februar 1588 (2) sagt: Wer seinen Anspruch auf Abtretung von Vogtgütern geltend machen wolle, müsse es dem Besitzer 14 Tage und 3 Tage vor Petritag durch den Breidenbach'schen Schultheisen ansagen lassen, ihm sodann auf Petri 3 Heller bringen und auf einen dreibeinigen Stuhl oder, wenn er einen solchen nicht finde, auf die Schwelle legen, nach Petri aber binnen 14 Tagen im Beisein zweier Breidenbach'scher Männer Silber und Gold, womit er das Gut ablösen wolle, vorzeigen.

Der gleiche Grundsatz galt entsprechend im umgekehrten Fall. In dem Berichte des Amtmanns Klipstein vom 10. März 1753 sind in § 20 folgende zwei Sprüche der Vogtschöffen mitgetheilt:

vom Jahre 1551:

Der Schöpfe erkendt mit recht, wo ein landgräfischer Mann, der feud Güther hätte, und ein feudmann käme und geb ihm sein aussgelegt geld wieder, so soll der landgräfische Mann sein aussgelegt geld wieder nehmen und dem feud Mann die güther folgen lassen;

vom Jahre 1634:

Die Schöpfen erkönnen zu recht, weilen alt herkommens dafern ein landgräfischer Vogt Güther in unter Pfands oder Kauf weiss ine hätte, so in die Vogtey gehören, dass billig der landgräffische deroselben soll abtreten, sein Geld wieder nehmen und dem Vogtmann überlassen, wie dann Henche Wagner zu Oberhörlen solcher soll abstehen und Jost Breidenstein und Consorten soll abfolgen lassen.

Noch in anderer Beziehung waren die landgräflich leibeigenen Leute begünstigt. Wenn nämlich ein Breidenbach'scher Leibeigener ein landgräfliches Gut zu Landsiedelleihe inne hatte und ein landgräflicher Mann wünschte dasselbe zu haben, so sollte es jenem genommen und diesem zu demselben Leihpreis gegeben werden, sofern dies nicht mit einer Ersterem ertheilten amtlichen Urkunde im Widerspruch stand (Eigenb. § 4).

17. Eine sonst in Deutschland selten vorkommende Bestimmung findet sich wegen des Medums oder Medems, allerdings nur in einem Spruche vom 8. Juni 1596 (7), so dass es zweifelhaft erscheint, wie lange sie practische Bedeutung gehabt hat. Wenn nämlich Jemand ein Grundstück wüst liegen liess und ein Anderer nahm es in Bau und Benutzung, so sollte dieser die Wahl haben, ob er mit zwei Saaten abstehen oder ob er drei Saaten haben [illegible] den Medum davon geben wollte. Der Eigenthümer erhie[illegible] die Benutzung seines Grundstücks durch einen Dritt[illegible] zwei Jahre dauerte, Entschädigung dadurch, das[illegible] baren Zusand versetzt worden war und, wenn d[illegible]

Jahre lang benutzte, weiter durch eine besondere Abgabe. Diese Abgabe bestand in dem siebenten Theil der nach Abzug des Zehnten verbliebenen Erndte, welcher in jedem der drei Jahre zu geben war. Der Aussteller musste es dem Eigenthümer ansagen, wann er die Früchte binden wollte, konnte aber, wenn derselbe nicht erschien, unter Zuziehung desjenigen, der den Zehnten erhoben hatte, oder eines anderen Mannes den siebenten Theil selbst aussondern und liegen lassen und das übrige nach Haus bringen [1]).

Diese Abgabe ist auch erwähnt in einem im Archiv zu Coblenz befindlichen Verzeichniss der Besitzungen und Rechte der Herren von Gleiberg „Glypergs alt Buchlin" vom Jahre 1412. Dort ist unter den von den Dörfern Heuchelheim und Kinzenbach zu beziehenden Abgaben aufgeführt: Item der medum in der blichen awe des gehörit gein Glyperg als viell als in die Burg zu den Giessen [2]).

Haltaus, glossarium germanicum, giebt auch keine Erklärung über die Bedeutung des Wortes Medem, sondern erwähnt nur, dass es in einer Urkunde vom Jahre 1334 zur Bezeichnung eines dem Capitel zu Wetzlar zustehenden Rechts vorkomme [3]).

Es erinnert dieses Institut, wie es nach dem Grundsbrauch vom 8. Juni 1596 bestanden hat, zwar an die römisch rechtliche Bestimmung vom ager desertus in const. 8 C. XI. 58, hat jedoch keinenfalls einen Zusammenhang damit.

18. Ein eigenthümliches Verhältniss bestand bezüglich der s. g. Pfandgüter. Nach der auch im Grund Breidenbach geltenden Erbfolgeordnung erbten die Kinder das Vermögen ihrer Eltern zu gleichen Theilen und auch die ganerbschaftlichen Grundstücke wurden gleichmässig unter sie vertheilt. Wenn nun aber Eins der Kinder in ein anderes Dorf heirathete oder aus einem andern Grunde wegzog, so musste es seinen Antheil an jenen Gütern, da es ihn nicht verkaufen durfte, den im Ort verbleibenden Ge-

---

1) Cf. Richard Schröder, die Ausbreitung der salischen Franken S. 163; die Franken und ihr Recht in der Zeitschr. für Rechtsgesch. Bd. XV S. 66 ff.

2) v. Ritgen, Gesch. d. Burg Gleiberg im II. Jahresbericht des oberhess. Vereins f. Localgesch. S. 24. 58. 67.

3) In dem Verzeichnisse der Acten, welche von dem Regierungsrath Steck als Commissär zur Untersuchung verschiedener Beschwerden der Herren von Breidenbach im Jahre 1738 aus der Registratur der Regierung zu Giessen erhoben wurden, sind auch aufgeführt: „Fürstl. Fiscalis sodann sämmtliche von Breidenbach contra die Gemeinden Wallau und Weifenbach poto des Medums", jedoch ohne Angabe eines Jahrs. Wo dieselben hingekommen, liess sich nicht ermitteln. In den Verzeichnissen der im Jahre 1867 von dem damaligen Hofgericht der Provinz Oberhessen an Preussen abgegebenen Acten sind sie nicht aufgeführt.

schwistern gegen eine dem Werth nicht gleich kommende, durch Uebereinkunft ermittelte Summe, ein s. g. Pfandgeld, belassen. Derjenige, welcher das Pfandgeld gab, bekam die betreffenden Grundstücke nur als Pfandstücke in antichretischen Besitz. Sein Recht bestand nur in dem seinerseits allerdings unaufkündbaren Anspruch auf Rückzahlung des Pfandgeldes und in der Befugniss, die Pfandstücke an Stelle eines Zinsenbezugs zu benutzen. Zur Bezeichnung des Objects dieses Rechts wird wegen seiner doppelten Natur als Forderung und als dingliches Recht bald der Ausdruck „Pfandgeld“ bald der „Pfandgüter“ gebraucht. In Bezug auf den Besitzer kamen die Forderung bezw. die Pfandgüter nur als fahrende Habe in Betracht und unterlagen den hierfür massgebenden Grundsätzen (21, 27, 72).

Der Empfänger des Pfandgelds behielt das Eigenthum an den Pfandgütern. Kehrte er in das Stammdorf zurück, so konnte er dieselben gegen Zahlung des früher erhaltenen Pfandgelds von jedem derzeitigen Besitzer einlösen. Gleiches Recht hatten seine Descendenten bis zum entferntesten Grade — denn es gab keine Verjährung der dessfallsigen Ansprüche (107) — jedoch unbeschadet des Rechts derjenigen, welche mit dem gemeinschaftlichen Stammvater näher verwandt waren, als jene, die Grundstücke von ihnen wieder einzulösen. Der nähere Grad war hierbei so massgebend, dass trotz der R.-K.-G.-O. von 1500 Art. XVIII und des R.-A. von 1521 § 17 und 18 die um einen Grad entfernteren Verwandten, welche nach römischem Recht kraft Repräsentationsrechts die Stelle ihres Erblassers vertraten, nicht mit dem näheren Verwandten concurrirten. Es konnten also z. B., wenn Jemand Pfandgüter einlösen wollte, wohl die im Ort wohnenden Geschwister, aber nicht die Geschwisterkinder Betheiligung daran verlangen. Wohl aber konnten sie dies, sowie jene Güter in die Hände eines Anderen kamen, der mit dem gemeinschaftlichen Stammvater gleich nahe verwandt war[1]). In Folge dieses das Ganerbenrecht charakterisirenden Grundsatzes konnten diejenigen, welche von ihren Ascendenten herrührende Pfandgüter einlösen wollten, ein gleiches Recht auch bezüglich aller Pfandstücke geltend machen, welche von Seitenverwandten herrührten, sofern sie nur mit diesen in gleichem Grade, wie der dermalige Besitzer, oder näher verwandt waren (32, 174). In ersterem Fall musste der Besitzer mit ihnen theilen, im zweiten Fall ganz abstehen. Das Pfandgeld musste ihm zum entsprechenden Theil bezw. ganz ersetzt werden.

---

[1]) Bericht Klipsteins § 13.

Andere, als die zu dem Stammgut, von dem das betreffende Pfandstück ein Bestandtheil war, berechtigten Erben hatten ein Einlösungsrecht nicht (87).

Hatte jedoch Jemand die ihm bei der Theilung zugefallenen Pfandgüter — etwa weil er aus dem Orte wegzog — an Fremde herausgegeben und das Pfandgeld sich von denselben bezahlen lassen, es [illegible], dann konnte er später, wenn er an den Ort zurückkehrte, dies nicht rückgängig machen und die Pfandgüter nicht wieder einlösen (112).

Die Gleichberechtigung der Ganerben an den ganerbschaftlichen Grundstücken erforderte es, dass diese auch nicht durch einseitige Verfügung beeinträchtigt werden konnten. Wenn z. B. einem Kinde in den Ehepakten Pfandgüter voraus zugetheilt worden waren, so konnten die Geschwister Herausgabe und Theilung gegen Zahlung des Pfandgelds verlangen, vorausgesetzt, dass es s. g. Erbgüter waren. Von Fremden herrührende Pfandgüter brauchte jenes Kind seinen Geschwistern nicht zur Einlösung zu gestatten ([illegible]). Solche Pfandgüter als Annexe der Pfandforderungen waren fahrende Habe und unterlagen als [illegible] der freien Disposition der Inhaber. War eine Bestimmung darüber nicht getroffen, so kamen sie bei einem Erbfall an die Kinder zur geschwisterlichen Theilung [illegible]

[illegible]

sich namentlich, wenn seit dem Wegzug desjenigen, welcher seinen Antheil am Gut gegen Pfandgeld seinen Geschwistern gelassen hatte, unter den Nachkommen der im Ort Verbliebenen — wie dies in der Regel der Fall gewesen sein wird — Erbtheilungen bezüglich der ganerbschaftlichen Grundstücke stattgefunden hatten, auf das Zeugniss dieser Erben, s. g. Beweisleute, berufen. Konnte er aber jenen Beweis nicht liefern, so musste er den Manifestationseid leisten und wenn er dies nicht konnte, musste er sämmtliche in seinem Besitz befindliche ganerbschaftliche Grundstücke gegen Ersatz des Pfandgeldes ganz oder zur Hälfte herausgeben, je nachdem der sie Begehrende mit dem gemeinschaftlichen Stammvater näher als er selbst oder gleich nahe verwandt war (32, 100, 113, 159, 199).

Uebrigens war die Uebergabe in antichretischen Besitz die allgemein übliche Form der Pfandbestellung, insbesondere auch zur Sicherung von Darlehen. Gerade darauf dürften sich die Bestimmungen beziehen, dass, wenn über die Zeit der Einlösung in der errichteten Urkunde etwas festgesetzt war, es hierbei sein Bewenden behielt, wenn aber nichts darüber gesagt war, die Einlösung der verpfändeten Aecker nur innerhalb acht Tage vor oder nach Petritag und der Wiesen nur innerhalb acht Tage vor oder nach Walpurgi geschehen konnte, für letztere auch die Kündigung auf Petritag geschehen musste, und dass, wenn diese Fristen versäumt wurden, der Pfandgläubiger berechtigt war, die Pfandstücke (in dem betreffenden Jahr) noch zu behalten und statt Zinsengenusses zu benutzen und zu ihrer Herausgabe nicht genöthigt werden konnte (8, 108, 156). Es ist dies, wie das Landgericht Biedenkopf in seinem Berichte vom 21. Mai 1860 sagt, ein zu jener Zeit noch im Rechtsbewusstsein des Volks wurzelnder Grundsatz, indem es allgemein als unbillig gefunden würde, Aecker nach der Ausstellung oder Wiesen vor der Heuerndte einlösen zu wollen. In Folge solcher antichretischen Verpfändungen blieben die Pfandstücke oft Jahrhunderte lang in den Händen der Pfandgläubiger und ihrer Erben und zwar nach Ausweis des erwähnten Berichts vielfach noch bis jetzt. Bei Aufstellung der Grundbücher im laufenden Jahrhundert wurden sie ohne Erwähnung der Pfandeigenschaft den Besitzern zugeschrieben und danach bei Theilungen vielfach wie Erbgüter behandelt, so dass mancher Process entstand, in welchem sie in Folge des gestiegenen Güterwerths von den Verpfändern bezw. deren Erben reclamirt wurden.

19. In den Gerichten Eisenhausen und Lixfeld war übrigens die Ganerbschaft schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Abgang gekommen, so dass hier die Bestandtheile der

früheren Stammgüter als freies und unbeschränkt veräusserliches Eigenthum der Besitzer behandelt wurden. In den Gerichten Breidenbach und Roth dagegen hatte sie sich bis in den Anfang dieses Jahrhunderts hinein erhalten [1]). Sie hatte die grössten Nachtheile im Gefolge. Zunächst war es neu Einziehenden ganz unmöglich, Grundstücke zu erwerben und in ruhigem Besitz zu behalten. Namentlich galt dies auch von Beamten, insbesondere den herrschaftlichen Schultheisen. Schon im Jahre 1583 klagt ein Schultheis hierüber und bittet darauf gestützt um leihweise Belassung von einigem landgräflichen Gut und noch in einem Berichte der Regierung zu Giessen vom 24. März 1787 wird dieselbe Klage erhoben [2]). Dann aber kann man sich denken, wie in dem steten Wechsel der Grundstücke, der Unsicherheit des Besitzes in den Händen des jeweiligen Inhabers, der stattgehabten, bis ins Kleinste gehenden Theilung der Parzellen, der Schwierigkeit der Ermittlung, was Erbgut und was Pfandgut war, eine reiche Quelle von Processen und Streitigkeiten jeder Art lag [3]). Vortheile bot die Ganerbschaft gar nicht, so sehr sich auch Estor [4]) bemüht, solche aufzufinden. Dies veranlasste denn auch eine tief eingreifende Verordnung vom 19. Juni 1797 (Anl. D.), welche die Aufhebung der ganerbschaftlichen Verfassung energisch vorbereitete und auch herbeiführte, unterstützt durch das Gesetz vom 15. Mai 1812, die Aufhebung der Retracte betreffend.

Ein Ueberbleibsel scheinen noch die in einzelnen Orten bestehenden s. g. Privat-Gemeinden zu sein. Es sind dies grössere Gütercomplexe, die im ideellen Privateigenthum der mit Gütern in der Gemarkung ansässigen Personen stehen. Sie haben auch das mit der alten Ganerbschaft gemein, dass sie häufige Streitigkeiten darüber hervorrufen, wer als Miteigenthümer daran berechtigt ist und wie die Nutzungen zu theilen sind. Man könnte zwar hierbei auch an Reste der alten Markgenossenschaften denken. Allein es finden sich sonst nirgends Angaben, welche darauf hindeuteten, dass, soweit die Kunde zurück reicht, ausser den im Besitze der Privaten befindlichen Grundstücken noch ungetheilte im Gesammteigenthum der Gemeinden stehende Ländereien — mit Ausnahme von Waldungen — vorhanden gewesen seien, und dann fehlt es auch bei den Privat-Gemeinden durchaus an einem Organ, welches an die

---

[1]) Bericht Klippsteins, Anm. ad § 1. S. 7 der Abschr.

[2]) Marb. Acten XII. 1.

[3]) Cf. Hess. Darmst. Landzeitung von 1791 No. 7.

[4]) Kl. Schriften II. S. 344.

Stelle der früheren Markvorstände getreten wäre, bei der Vertheilung der Grundstücke und der Nutzungen mitzuwirken und die gemeinsamen Interessen zu wahren und zu vertreten hätte. Auch das vormalige Landgericht Biedenkopf geht in seinem Berichte an das Hofgericht zu Giessen vom 21. Mai 1860 von der oben vertretenen Ansicht aus.

Eheliches Güterrecht und Erbrecht.

20. Bei dem festen Verbande, in welchem die ganerbschaftlichen Grundstücke zu dem Stamm standen, war der Einfluss der Ehe auf sie, ein Einräumen von Rechten daran an den Ehegatten nur gering. Sie blieben vielmehr besonderes Eigenthum desjenigen Ehegatten, von dem sie herstammten und gingen nach dessen Tod dem Eigenthum, wenn auch nicht sofort der Nutzung nach, auf seine gesetzlichen Erben über. Anders verhielt es sich mit dem Gegensatze davon, der s. g. fahrenden Habe, deren Begriff eben, weil er Alles umfasste, was nicht Ganerbgut war, in einer ganz merkwürdigen Weise ausgedehnt war. Es wurden nämlich dazu gerechnet:

a) vor Allem die eigentlichen Mobilien, mithin auch das Vieh und die vom Boden getrennten Früchte (52, 63, 86). Das Nachheu oder Grummet wurde, wenn das Heu selbst zur Zeit der Auseinandersetzung zwischen den Ganerben und demjenigen, welcher auf die fahrende Habe Anspruch hatte, bereits geerndtet war, als ein Zugehör dieses angesehen (77, 122). Die stehenden Früchte gehörten zum Erbgut, die Besserung aber zur Fahrniss und darum hatte der zur fahrenden Habe Berechtigte bei einer Auseinandersetzung mit den Ganerben, wenn die Theilung vor Walpurgi vorgenommen wurde, die Besserung nach einer Taxation des darauf gemachten Aufwands, nach Walpurgi aber den Werth der Erndte zur Zeit der Theilung anzusprechen. So scheinen wenigstens die Sprüche vom 6. Mai 1745 (76) und 9. Juni 1763 (123) aufgefasst werden zu müssen.

b) Zur Fahrniss gehörten weiter die Ausstände und namentlich das Pfandgeld. In Folge hiervon konnte derjenige, welcher Anspruch auf die fahrende Habe hatte, auch die antichretisch in's Pfand gegebenen Güter in Besitz und Genuss verlangen (27, 44, 52, 63, 72, 128, 215).

c) Sodann gehörten dahin nach dem Grundsatz: „Alles, was

die Fackel verzehrt, ist Fahrniss"[1]) alle Gebäude (4, 22, 44, 52, 63). Dieser Grundsatz war natürlich den römisch rechtlich gebildeten Juristen unfasslich und Professor Mogen zu Giessen[2]) erzählt uns darüber: Georg Hansmann von Gönnern habe als Erbe der von einem Dritten hinterlassenen Mobilien den Erben der Immobilien auf Herausgabe des Hauses verklagt und dieses vom Amtmann zu Breidenbach zugesprochen bekommen. Der Gegner habe hiergegen die Appellation an die Regierung zu Giessen verfolgt und Hansmann darauf seine Vertheidigung einem berühmten Advokaten übertragen. Dieser habe ihn aber weggewiesen mit den Worten: „Suche dir einen anderen Anwalt. Das ganze Colleg würde mich, einen ergrauten Juristen, einen Narren schelten, wenn ich den Grundsatz vertheidigen wollte, dass Gebäude zu den Mobilien zu rechnen seien." Auf die Erwiederung des Bauern: „Herr Doctor! schreibt nur, was die Fackel verzehrt, ist Fahrniss", sei er jedoch stutzig geworden, habe die Möglichkeit eines diesen Grundsatz anerkennenden Gewohnheitsrechts unterstellt und den Rechtsuchenden angewiesen, einen Ausspruch der Breidenbacher Schöffen zu erwirken, der denn auch jenen Grundsatz als vollkommen richtig bestätigt habe. Es ist dies der Spruch vom 29. Februar 1627 (4). Die Regierung zu Giessen habe darauf nochmals das Breidenbacher Schöffengericht zur Aeusserung aufgefordert und nachdem dieses am 21. Februar 1632 seinen früheren Ausspruch wiederholt (22), das Urtheil erster Instanz bestätigt und seitdem sei der erwähnte Grundsatz auch von den oberen Gerichten stets anerkannt worden.

Die bei einem Haus befindlichen Gärten unterlagen jedoch, wenn sie als besondere Grundstücke vermessen waren, nicht der gleichen Beurtheilung, wie das Haus (73, 84).

d) Mogen erzählt sodann weiter, es sei ihm das Bedenken gekommen, ob auch steinerne Häuser zu den Mobilien gerechnet würden und ob nicht auch die Bäume und ganze Waldungen, weil diese doch auch von der Fackel verzehrt würden, als dazu gehörig angesehen würden. Er habe sich desshalb an den Schöffenstuhl zu Breidenbach gewandt und von diesem am 23. Juli 1759 vollständig bestätigende Antwort erhalten (222). Der Gerichtsschreiber habe noch dazu bemerkt, die Schöffen hätten nicht anders antworten können, als dass sowohl steinerne Häuser, die doch mehrentheils

---

1) Graf und Dietherr, Rechtssprichwörter S. 65. Eisenhart, Spr S. 74. 188.

2) Meditatio de aedificiis et arboribus radicatis jure Germ res immobiles sed mobiles referendis. 1759.

von Holz ausgebaut, somit allezeit pro parte vom Brand verzehret werden könnten, als auch Waldungen zur Fahrniss gerechnet würden.

21. Bezüglich dieser fahrenden Habe entstand nun durch die Verheirathung eine particulare Gütergemeinschaft, welche sowohl alle Fahrnissgegenstände, die der eine oder der andere Ehegatte einbrachte, als Alles, was während der Ehe errungen wurde, umfasste. Zu letzterem gehörten indessen auch in der Ehe angekaufte Immobilien, selbstverständlich unbeschadet des Rechts der Ganerben, diese Grundstücke einzulösen, falls der Ueberlebende in dem betreffenden Stammgut nicht mitbeerbt war, d. h. nicht selbst zu den Ganerben gehörte. War dagegen dieses der Fall, so brauchte er nicht „davon abgelegt zu nehmen", vielmehr gingen die Grundstücke alsdann auf seine Erben über (218).

Die Frau erwarb selbst dann die Hälfte, wenn in dem Kaufbrief auch nur der Mann allein als Käufer genannt war, und dieser konnte demgemäss so erworbene Grundstücke auch nicht ohne Zustimmung der Frau verkaufen (179, 212).

Andrerseits waren auch die während der Ehe zu Zwecken derselben contrahirten Schulden, die eigentlichen Eheschulden, gemeinschaftlich und mussten von jedem Ehegatten zur Hälfte bezahlt werden. Einer besonderen Verbürgung der Frau bedurfte es zur Begründung dieser ihrer Verpflichtung nicht (221). In Folge davon mussten z. B. die Frau oder deren Erben auch zur Einlösung von Grundstücken beitragen, welche während der Ehe antichretisch verpfändet worden waren. Wenn also die Frau in zwei Ehen gestanden hatte, mussten die Kinder zweiter Ehe als Miterben ihrer Mutter zur Einlösung von in erster Ehe verpfändeten Grundstücken auch dann contribuiren, wenn sie an diesen, weil es Erbgüter des ersten Mannes waren, keinen Theil hatten.

Nach dem Tode des einen Ehegatten wurde die Gütergemeinschaft, wenn Kinder vorhanden waren, mit diesen fortgesetzt, bis wegen Uebergabe des Guts an Eins derselben oder sonstiger Begründung eines selbständigen Haushalts oder wegen Ueberschreitens des Ueberlebenden zu einer weiteren Ehe eine Abtheilung stattfand.

22. In engem Zusammenhang mit dieser Gütergemeinschaft steht der Grundsatz, dass der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder aus der Ehe vorhanden waren, die gesammte fahrende Habe, mochte sie herkommen, wo sie wollte, als portio statutaria zu Eigenthum bekam (47, 170)[1]. Er behielt sie auch im Falle des

---

[1]) Cf Estor, Marb. Beitr. III S. 47 sub XXII.

Eingehens einer weiteren Ehe (54). Die Beamten scheinen, von dem römischen Recht beeinflusst, auf eine Aenderung dieses Grundsatzes hingearbeitet zu haben. Wenigstens deutet die Frage des Amts Gladenbach, ob die fahrende Habe dem überlebenden Ehegatten auch bei dessen Wiederverheirathung verbleibe und ob die Simmersbacher Schöffen sich von den übrigen absondern wollten, darauf hin. Und die Schöffen waren ihrer Aufgabe nicht mehr gewachsen und nicht mehr selbständig genug und stellten in ihrer Antwort vom 6. April 1788 (120) die Entscheidung dem Amt anheim.

Waren Kinder vorhanden, so fielen die Erbgüter des Verstorbenen ganz, die fahrende Habe aber zur Hälfte an sie. Die andere Hälfte blieb dem überlebenden Elterntheil. Die Schöffen haben sich zwar am 6. October 1757 (104) dahin ausgesprochen, dass sie sich keines Falles erinnerten, in welchem darüber Streit entstanden sei, ob der überlebende Ehegatte auch dann, wenn Kinder in der Ehe erzielt worden seien, mit Ausschliessung dieser die Fahrniss geerbt habe, dass aber niemal seine Ablegung geschehen sei. Allein dieser Schlusssatz möchte doch wohl nur darin seinen Grund haben, dass dem überlebenden Ehegatten die fahrende Habe wegen seines Leibzuchtsrechts belassen werden musste.

Heirathete derselbe wieder, so konnte er seinem zweiten Ehegatten nur die Hälfte der ihm zugefallenen Hälfte oder ein Viertheil der ganzen fahrenden Habe zuwenden (56, 96). Es war dies also wesentlich verschieden von der römisch rechtlichen Bestimmung, wonach dem zweiten Ehegatten nicht mehr zugewendet werden kann, als einem Kind erster Ehe.

Der zweite Ehegatte konnte aber auch ohne besondere Zusicherung bei der Verheirathung jenes Viertheil oder die Hälfte der halben Fahrniss, welche dem andern Ehegatten aus dessen erster Ehe zugefallen war („die Hälfte der Fahrniss, so in erster Ehe noch nicht vergeben war“) wenigstens dann ansprechen, wenn er selbst ein „Landrecht“, d. h. die nach Landrecht (nach Grundsbrauch) übliche Bräutelgabe (67) in die Haushaltung eingewendet hatte (217). Es wurde also zur Begründung der Gütergemeinschaft und des Rechts auf die fahrende Habe für nothwendig erachtet, dass beide Theile auch etwas in die Ehe eingebracht hatten.

Der erwähnten Bestimmung über das Mass dessen, was Jemand, der aus erster Ehe Kinder hat, seinem zweiten Ehegatten zuwenden durfte, entsprechend konnte z. B. ein Mann der zweiten Frau nicht zusichern, sie solle Besitzerin und Verlegerin des von seinen Eltern ihm und seiner ersten Frau übergebenen Hauses sein, d. h. sie solle

das ganze Haus zu Eigenthum bekommen und die Kinder erster Ehe mit ihren Erbansprüchen in Geld abfinden können. Ebenso war es unzulässig, zu bestimmen, die zweite Frau solle, auch wenn Eins der Kinder erster Ehe in das Haus heirathete, die Haushaltung ungetheilt fortführen, es sei denn, dass eine vollständige Auseinandersetzung stattgefunden hatte und den Kindern erster Ehe das mütterliche Vermögen herausgegeben, das väterliche aber, weil daran der Frau die Leibzucht zustand, festgestellt worden war (216).

23. Der unter 22 erwähnte Grundsatz erlitt unter Umständen eine wesentliche Modification. In den Ehe- und Uebergabsverträgen, durch welche jungen Eheleuten von den Eltern des Einen das Gut übergeben wurde, fand nämlich regelmässig auch eine Bestimmung für den kinderlosen Sterbfall eine Stelle und zwar wurde ein Unterschied gemacht, je nachdem sich dieser Sterbfall vor oder nach Ablauf eines Jahres ereignen würde. Für den ersten Fall wurde die Formel gebraucht: „Die Jahresfrist wird auf (z. B. 100 fl.) festgesetzt", d. h.: Stirbt der Ehegatte, von dessen Eltern der übergebene Hof herrührt, während des ersten Jahres, ohne dass Kinder vorhanden sind, dann hat der überlebende Ehegatte, welcher in das Haus geheirathet hat, an diesem kein festes Miteigenthum, muss vielmehr wieder abziehen gegen Zahlung der „Jahresfrist" und kann keine Ansprüche auf eine weitere „Ablage" bilden. Ereignete sich jener Sterbefall nach Ablauf eines Jahres, dann war der Uebergabsvertrag an sich bindend, jedoch musste der Ueberlebende, wenn die Schwiegereltern, die Uebergeber, noch lebten, es sich gefallen lassen, dass ihm diese statt des Hauses dessen Werth bezahlten und es einem Anderen ihrer Kinder übergaben (97). Der Grund hiervon lag in dem Bestreben, auch Haus und Hof, obgleich diese nicht zu den Erbgütern, sondern zu der fahrenden Habe gehörten, wegen der doch bestehenden Verbindung mit dem Gut möglichst der Familie zu erhalten. Der Anspruch des zum Abzug gezwungenen letztlebenden Ehegatten im Uebrigen auf Herausgabe seiner Illaten, jedoch abzüglich der Hochzeitskosten, auf eine Bräutelgabe in gleichem Betrage, wie sie den Geschwistern des verstorbenen Ehegatten zugesagt worden war, auf sämmtliche Mobilien des Letzteren und auf die Hochzeitsgeschenke blieb bestehen (98).

24. Eine Verpflichtung des überlebenden Ehegatten zur Bezahlung der Schulden war mit dem Anfall der fahrenden Habe an und für sich nicht verbunden. Zufolge der Gütergemeinschaft hatte er nur die Hälfte der Eheschulden zu tragen. Soweit eine Schuldverbindlichkeit des Verstorbenen existirte, ging sie auf seine Erben über. Als solche erscheinen nur diejenigen, welchen die Erbgüter

zufielen, eben weil die dem überlebenden Ehegatten zukommende fahrende Habe nur portio statutaria war (170, 203). Eine Ausnahme fand jedoch dann statt, wenn in den Ehepacten bestimmt war, dass der Mann die Frau bei sich in Haus und Hof und alle fahrende Habe „in Lust und Unlust“ nehme oder wenn eine solche Bestimmung im Uebergabsvertrag getroffen war. Dann musste der überlebende Ehegatte im kinderlosen Sterbfall alle Schulden, auch die des Erstverstorbenen und die vor der Ehe vorhandenen, bezahlen. Der Ausdruck „Unlust“ bezeichnete gerade die Schulden (219).

25. Ausser der fahrenden Habe bezw. der Hälfte derselben bekam der überlebende Ehegatte die Leibzucht an dem gesammten übrigen Nachlass des Erstverstorbenen, einerlei, ob Kinder aus der Ehe vorhanden waren oder nicht. Er hatte in Folge davon die Nutzniessung des ganzen Vermögens, insbesondere auch der zu dem Stamme des verstorbenen Ehegatten gehörigen ganerbschaftlichen Grundstücke, welche die nächsten Erben ihm Zeitlebens lassen mussten (25, 39, 48, 218). Der Spruch 175 bezieht sich offenbar nur auf die Eigenthumsfrage, nicht auf die Leibzuchtsfrage. Selbstverständlich durfte der Berechtigte von dem, was er nutzniesslich hatte, nichts verkaufen oder verpfänden (38). Dieses Leibzuchtsrecht scheint ihm in älterer Zeit unangezweifelt auch dann zugestanden worden zu sein, wenn er sich wieder verheirathete. Denn der Schöffenspruch vom 6. Mai 1634 (23) sagt: Die Kinder erbten das Eigenthum an den nachgelassenen Erbgütern, der überlebende Ehegatte aber bekomme die Leibzucht. Trete derselbe jedoch in die zweite Ehe und sterbe dann, so fielen die Erbgüter ohne Beschränkung an die Kinder erster Ehe, indem die Leibzucht nicht auf den überlebenden zweiten Ehegatten übergehe. Es wird also hier doch vorausgesetzt, dass der überlebende Ehegatte aus der ersten Ehe trotz seines Ueberschreitens zur zweiten Ehe auch während dieser die Leibzucht genossen habe. Der Schöffenspruch vom 12. Juni 1638 (25) erklärt, das Längstlebende habe die Leibzucht zeit seines Lebens, nach seinem Tod fielen die Güter an die nächsten Erben. Ebenso erwähnt der Spruch vom 20. Februar 1690 (39) nichts von einer früheren Beendigung. Erst später scheint durch Einwirkung der Beamten und in Folge des Einflusses des römischen Rechts der Grundsatz Geltung erlangt zu haben, dass die Leibzucht durch Verrückung des Wittwenstuhls verloren gehe. Dem entsprechend hat sich das Gericht Roth am 10. November 1705 und 26. Februar 1714 (41) ausgesprochen. Das Gericht Breidenbach aber blieb noch am 25. Juni [illegible] 7. Mai 1762 (Notiz unter 25) bei seiner früheren [illegible] Gerichts-

schreiber haben in den Sammlungen der Schöffensprüche abändernde Glossen dazu gemacht. Auch noch am 22. Februar 1772 (194) hat dasselbe Gericht sich auf seinen Spruch vom 6. Mai 1634 berufen und denselben für richtig erkannt, also nicht in Zweifel gezogen, dass durch Ueberschreiten zur zweiten Ehe die Leibzucht nicht verloren gehe. Dagegen vermeinen sie, dass, wenn der zur zweiten Ehe geschrittene Ehegatte mit Hinterlassung von Kindern aus erster Ehe sterbe, der überlebende zweite Ehegatte, gleichviel ob Kinder aus zweiter Ehe vorhanden sind oder nicht, die Leibzucht an dem Vermögen des Verstorbenen nicht anzusprechen habe, sondern dessen Nachlass (nicht etwa nur der seither bloss nutzniesslich besessene Nachlass des zuerst verstorbenen ersten Ehegatten) sofort an die Kinder falle, eine Ansicht, die kaum einen rechtfertigenden Grund für sich haben dürfte. Auch der Spruch vom 5. Februar 1784 (216) spricht nur davon, dass nach dem Tode des Mannes, der in zwei Ehen gestanden, den Kindern erster Ehe das Vermögen, welches von deren Mutter herkomme, weil die zweite Frau hieran keine Leibzucht habe, herauszugeben sei, während im Gegensatz davon das väterliche Vermögen der Kinder nur herausgerechnet, also der Leibzucht der zweiten Frau nicht entzogen werden solle. Der Spruch des Gerichts Lixfeld vom 6. April 1788 (120) schliesst sich der Ansicht an, dass die Leibzucht durch Wiederverehelichung verloren gehe und ebenso der Spruch des Breidenbacher Gerichts vom 4. Mai 1795 (218)[1].

26. Abgesehen von den seither betrachteten Rechten des Ehegatten war die Erbfolgeordnung die des römischen Rechts. In erster Linie erbten die Descendenten, in zweiter die Ascendenten und rechten Geschwister nach Kopftheilen (106, 109, 114, 119) und in dritter die entfernteren Seitenverwandten nach der Nähe des Grades. Stiefgeschwister standen überall einen Grad zurück (80, 125). Hatte also Jemand aus zwei Ehen Kinder und starb dann, so wurde sein Vermögen unter sämmtliche Kinder erster und zweiter Ehe nach Köpfen getheilt (55, 109). Starb dann ein Kind zweiter Ehe, dann wurde es von den übrigen Kindern dieser Ehe und dem zweiten Ehegatten beerbt. Allein die ganerblichen Rechte der Kinder erster Ehe konnten dadurch nicht beeinträchtigt werden. Diese waren

---

[1]) Cf. Estor, Marb. Beitr. III S. 47 sub XXI und XXIV. Zur Vergleichung mit anderen im Grossherzogthum Hessen geltenden Partikularrechten bezüglich der ehelichen Güter- und Erbrechte dient die Abhandlung Purgold's im Arch. f. pr. R. N. F. VI. S. 365.

vielmehr befugt, die dem zweiten Ehegatten, ihrem Stiefvater oder ihrer Stiefmutter, von ihrem Kinde zugefallenen, von dem verstorbenen Ehegatten herrührenden Erbgüter oder Erbgutsantheile gegen billige Entschädigung einzulösen (110, 207).

27. Bei der Theilung des elterlichen Nachlasses, insbesondere auch der ganerbschaftlichen Grundstücke waren alle rechten Geschwister gleichberechtigt (10, 57, 59, 64, 85, 94, 99, 124, 201)[1]. Dem Erwerber einer Hofraithe, welche nicht getheilt werden konnte, war auch das daran gelegene, für dieselbe unentbehrliche Gelände zuzuweisen und den Miterben dagegen Feldgut nach ehrlicher und verständiger Leute Erkenntniss zuzutheilen (11). Bei der Theilung von Grundstücken war Aussteinung und schriftliche Beurkundung nothwendig (29).

In Gemässheit dieses gleichen Rechts musste auch die s. g. Bräutelgabe bei der Theilung conferirt werden. Was nach Landrecht (Grundsbrauch) als Bräutelgabe üblich und beim Mangel anderweiter Bestimmung darunter zu verstehen und einem Kinde, Sohn wie Tochter, bei der Verheirathung zu geben, desgleichen wie hoch es an Geld angeschlagen war, sagt der Schöffenspruch vom 25. November 1733 (67)[2]. Die dem entsprechende Ausstattung wurde selbst „ein Landrecht" genannt (217). Das dort erwähnte Vieh konnte, wenn es vorhanden war, in Natur verlangt, andernfalls musste sich mit der Bezahlung des dafür im Grundsbrauch angesetzten Werths begnügt werden (121, 192). Alle aufgeführten Ausstattungsgegenstände konnten die jungen Eheleute, wenn die Eltern die Haushaltung behielten, in den ersten drei Jahren nicht verlangen, es sei denn, dass die geschwisterliche Theilung früher vorgenommen worden sei. Die Kleidung dagegen hatten sie bei der Verheirathung anzusprechen, wie auch die Kosten der Hochzeit, die Weinkaufskosten, sofort von den Eltern zu bestreiten waren; und zwar hatten die beiderseitigen Eltern dieselben zu gleichen Theilen zu tragen oder die Eltern des Bräutigams das Getränke und die Eltern der Braut die Mahlzeit zu stellen (67, 68, 79, 82, 116).

Waren einem Kinde bei der Verheirathung über das erwähnte Landrecht hinaus Erbgüter zugetheilt worden, so musste es diese zur geschwisterlichen Theilung conferiren und konnte es sich auch nicht durch Ausschlagung der Erbschaft davon befreien (102, 103). Jedoch konnte es Grundstücke, die ihm in den Ehepacten zur Be-

---

[1]) Cf. Estor, Marb. Beitr. III S. 47 sub XIX und XX.

[2]) 100 fl. à 26 alb. = 86 fl. 40 Kr. neu = 148,57 Mk.

nutzung versprochen waren, noch so lange behalten, bis die von ihm hinein gesteckte Besserung herausgezogen war (118).

Aus gleichem Grunde musste derjenige von zwei Geschwistern, dessen Antheil werthvoller war, als derjenige des andern, diesem zur Gleichstellung nach dem Gutachten Sachverständiger eine Herausgabe leisten an Pfandgut oder Erbgut (119).

25. Die Gleichberechtigung der Geschwister stand natürlich der Befugniss der Eltern zu abweichenden Bestimmungen durch Vertrag oder Testament nicht im Wege. Namentlich war es üblich, dass die Eltern die fahrende Habe einschliesslich des Hauses und Hofes mit sämmtlichen Gebäuden einem ihrer Kinder zu einem bestimmten, dem wahren Werth nicht nothwendig gleich kommenden Preis anschlugen und bei ihren Lebzeiten — mit oder ohne vorläufigen Vorbehalt der Haushaltung auf eine gewisse Reihe von Jahren — übergaben. Zu der fahrenden Habe gehörten nach dem oben Bemerkten auch alle Activausstände, insbesondere auch das Pfandgeld. Enthielten jedoch die Ehepacten die Bestimmung, dass das Pfandgeld nach der Eltern Tod geschwisterlich getheilt werden solle, so galt dies auch für alle übrigen Activausstände (215). Unter den Kindern hatten die Eltern jedenfalls die Wahl, wem sie Haus und Hof übergeben wollten und die Angabe zweier Gerichtsschöffen im Spruch vom 5. Februar 1784 (216), es seien ihnen Amtsbescheide bekannt, wonach die Erstgeburt das Näherrecht, in's Haus zu heirathen und die Geschwister zu verlegen, habe, beruht sicher auf Irrthum.

War in einem solchen Vertrage der Ehegatte des Kindes als Mitcontrahent genannt, so wurde dieser auch zur Hälfte Eigenthümer. Lautete der Vertrag dahin, dass die Uebernehmer von der Fahrniss (Haus und Hof mit Schiff und Geschirr) die Hälfte und an der andern Hälfte ein Kindstheil erhalten sollten, so bedeutete dies, dass ihnen das Eigenthum an dem Ganzen übergeben sein sollte und die übrigen Kinder ihre Kindstheile von der Hälfte nur als Geldabfindung nach vorgängiger Taxation beanspruchen könnten (219). Dies ist als Gewohnheitsrecht noch in einem Urtheil des vormaligen Landgerichts Biedenkopf vom 24. Februar 1855 i. S. Donges contra Donges von Wallau anerkannt worden. Dort war in den Ehepacten auch die erwähnte Bestimmung getroffen, im gerichtlichen Inventar aber nach dem Wortlaut dem Bruder des Uebernehmers $^1/_4$ und Letzterem und seiner Ehefrau $^1/_2$ und $^1/_4$ (Jedem also $^3/_8$) der Hofraithe zugetheilt worden. Der Sohn der verstorbenen Ehefrau nahm aber als Erbe seiner Mutter die Hälfte der ganzen Hofraithe in Anspruch und dieses Verlangen wurde von

der Gegenseite, weil rechtlich begründet, nicht bestritten[1]). Das Landgericht Biedenkopf bestätigte die angegebene Bedeutung jener Formel auch in einem Berichte vom 21. Mai 1860[2]) mit dem Anfügen, dass diese noch bis gegen das Jahr 1850 bei allen Uebergabsverträgen fast stereotyp gewesen sei. Auch wenn es in einem solchen Falle hiess: Den Uebernehmern solle die eine Hälfte des Hauses gegeben und von der anderen Hälfte sollten sie „Besitzer und Verleger" sein, so bedeutete dies ebenfalls, dass ihnen das ganze Haus übergeben sein solle, dass jedoch die Geschwister auf die Hälfte des Werths nach dem Taxatum Anspruch hätten. — Ob aber ohne Erwähnung eines den Uebernehmern zukommenden Kindstheils Letztere bei der zweiten Hälfte mitzutheilen hatten oder ob diese ganz den Geschwistern zufiel, lassen die Schöffen unentschieden (210).

In diesem Sinn wird auch der Schöffenspruch vom 17. Juni 1626 (17) aufzufassen sein. Der ihm zu Grund gelegene Fall scheint folgender gewesen zu sein: Die Eltern oder wenigstens die Mutter des Hans Breidenstein hatten diesem und seiner ersten Ehefrau ihr Haus übergeben, sich aber bis zu ihrem Lebensende die Haushaltung vorbehalten. Die erste Ehefrau starb mit Hinterlassung eines Kindes. Der Mann heirathete wieder und hatte auch aus zweiter Ehe Kinder. Dann starb er und nach ihm seine Mutter. Es entstand nun Streit, ob das Haus, weil es die gemeinschaftliche Grossmutter auch nach der Uebernehmer Tod in Besitz gehabt habe, unter den Enkeln aus erster und zweiter Ehe ganz zu theilen sei oder ob das Kind erster Ehe als Erbe seiner Mutter die Hälfte anzusprechen habe und demgemäss auch die andere Hälfte gegen Abfindung der Stiefgeschwister nach dem Taxatum behalten könne, und diese Frage haben die Schöffen in letzterem Sinne bejaht.

In dem Spruch vom 26. Februar 1788 (209) handelt es sich um die Frage, ob bei Ehepacten mit der fraglichen Bestimmung der aus einem anderen Hofe zugeheirathete Ehegatte oder seine Kinder — abgesehen von dem Antheil an der zugesagten Hälfte — auch Anspruch an das Kindstheil an der anderen Hälfte hätten oder ob dieses letztere nur dem im Haus geborenen Ehegatten gehöre, also nicht, wem das Eigenthum an der Hofraithe zustehe, sondern ob der Werth des Kindstheils als eingebrachtes Vermögen des im Haus geborenen Ehegatten oder als beiden Ehegatten je zur Hälfte gemachte Zuwendung, als Errungenschaft, anzusehen sei. Ueber

[1]) Acten des Oberlandesgerichts Kassel, den Breidenbacher Grundsbrauch betreffend.

[2]) Biedenkopfer Acten.

diese Frage stellen die Schöffen die Entscheidung dem Amt anheim; sie verweisen jedoch dabei auf den Spruch vom 4. Juni 1733 (63), wonach das, was den jungen Eheleuten in Ehepacten übergeben worden ist, beiden und nicht einem allein gegeben ist. Es steht dies auch im Einklang mit der bestehenden Gütergemeinschaft, welche anscheinend die Beamten in eine blosse Errungenschaftsgemeinschaft umzuwandeln bemüht gewesen sind.

Eine Verpflichtung, die elterlichen Schulden allein zu bezahlen, lag in einer solchen Uebergabe noch nicht. Sie war vielmehr nur dann begründet, wenn dies ausdrücklich bestimmt war, wenn die fahrende Habe mit Lust und Unlust übergeben war (219). In diesem Fall erstreckte sich jene Verpflichtung aber auf alle Schulden, nicht etwa bloss auf diejenigen, welche auf die übergebene Hofraithe radicirt waren.

29. Die stehenden Früchte auf dem Erbgut gehörten nicht zur fahrenden Habe und kamen demgemäss, auch wenn einem Kinde in den Ehepacten die Fahrniss übergeben worden war, zur geschwisterlichen Theilung, es sei denn, dass sie in den Ehepacten gleichfalls als mitübergeben aufgeführt waren (86). Wegen der Besserung galt das oben S. 40 sub 20a. Gesagte.

30. Bei der Theilung der Erbgüter blieben die auf denselben stehenden Obstbäume gemeinschaftlich und das Obst wurde jährlich getheilt, es müssten denn die Eltern bei der Uebergabe etwas Anderes angeordnet haben (42). Die Verordnung vom 19. Juni 1797 (Anl. D.) klagt in § XXXIX darüber, dass in Folge hiervon oft 24 und mehr Miterben zu einem Baum und dessen Obsterndte von andern Dörfern zusammen kämen und damit mehr Zeit versäumten, als ihr Antheil Obst werth sei.

Verhältnisse processualer Natur.

31. So lange die altdeutsche Gerichtsverfassung bestand, wurden auch im Grund Breidenbach alle Rechtssachen an den althergebrachten Gerichtssitzen zu den bestimmten Zeiten und in den alten Formen verhandelt. Für alle Angelegenheiten, welche landgräfliche Eigenleute oder Eigengüter betrafen, war das Eigengericht zu Obereisenhausen zuständig und zwar umfasste dies bis zur Theilung Hessens unter Landgraf Philipp's des Grossmüthigen Söhnen im Jahre 1567 auch die Gerichte Lohr, Caldern und Reizberg, welche nachher in den erwähnten Beziehungen dem Ungenossen-Gericht zu Nieder-Weimar zugetheilt wurden. Das Eigengericht zu Obereisenhausen kam regelmässig alle sieben Jahre unter dem Vorsitz des Rentmeisters von Blankenstein zusammen und war ein ordentliches echtes Gericht, das gewöhnlich zwei Tage dauerte, mit drei weiteren darauf folgenden Gerichtstagen. Bei ihm wurden alle Angelegenheiten rechtlicher Natur, sie mochten betreffen, was sie wollten, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Strafsachen, mit Ausnahme der peinlichen Fälle, erledigt. Mit der Zeit genügte naturgemäss ein so seltenes Zusammentreten dem Bedürfniss nicht und wurde es desshalb ausserdem zusammenberufen, so oft es Jemand verlangte. Da dies aber sehr kostspielig war, zumal dazu 24 Schöffen geladen werden mussten, so erging im Jahre 1513 eine landesherrliche Verordnung (Anl. A.), durch welche die Kosten vermindert und andere Erleichterungen verschafft wurden. Danach waren zunächst für ein gebotenes, auf Antrag einer Partei anberaumtes Gericht nur sieben Schöffen nöthig. Sodann waren die Kosten in geringem Masse fixirt. Der Rentmeister bekam einen Ortsgulden, der Gerichtsdiener 8 alb., jeder Schöffe 2 alb. und das ganze Gericht: Schöffen, Fürsprecher, Zeugen und Gerichtsdiener angemessene Kost oder statt solcher Jeder 18 junge Heller von dem Kläger. Ferner war zu gehöriger Vorbereitung der Verhandlung bestimmt, dass Kläger und Beklagter vor dem Gerichtstag ihre Behauptungen schriftlich vorbringen und ihre Beweismittel benennen sollten, damit diese zum

Termin beigebracht, insbesondere die Zeugen dazu geladen werden könnten und die Sache in einer Tagfahrt erledigt würde. Endlich sollte auch bei etwaiger Appellation, welche an das im Jahre 1500 nach dem Vorbild des Reichskammergerichts umgestaltete Hofgericht zu Marburg ging, nicht neu verhandelt, sondern auf Grund der Acten entschieden werden, es sei denn, dass in erster Instanz ein Beweis versäumt oder eine Nichtigkeit begangen worden sei. Nach und nach kam es dahin, dass das Gericht — erst ausnahmsweise, dann als Regel — in Blankenstein bezw. in Gladenbach abgehalten wurde und die Mitwirkung der Schöffen dabei in Wegfall kam, bezw. sich auf Mittheilungen über das im Grund Breidenbach geltende Recht reducirte.

Das siebenjährige grosse Eigengericht blieb aber daneben mit seinen früheren Formen bestehen. Seine Hauptaufgabe war, die landgräflichen Rechte aus der Leibeigenschaft hinsichtlich der Person und der Eigengüter zu wahren. Was in ersterer Beziehung durch Bestrafung derjenigen, welche Ungenossinnen geheirathet hatten, geschah, ist oben bereits dargestellt. In letzterer Beziehung war Jedermann, der Kenntniss davon erlangt hatte, dass ein Ungenosse sich landgräfliches Eigengut angemasst hatte, verpflichtet, dies zur Anzeige zu bringen, widrigenfalls er selbst in Strafe verfiel. Nachdem jedoch durch Verordnung vom 25. Mai 1811 die Leibeigenschaft im Grossherzogthum Hessen vom 1. Juli 1813 an gegen eine bis dahin zu ermittelnde Entschädigung für aufgehoben erklärt worden war, musste es in Wegfall kommen. Es wurde indessen, da die Ausführung jener Verordnung durch die Kriegsereignisse eine Verzögerung erlitten hatte und die Frist zur Ablösung der Leibeigenschaft durch Verordnung vom 2. Juli 1813 bis zum 1. Juli 1814 verlängert worden war[1]), noch einmal — zum letzten Mal — etwas später, am 28. October 1813, abgehalten.

32. Nachdem, wie erwähnt, das kleine Eigengericht durch Uebergang der Befugnisse desselben auf den Rentmeister, später Amtmann, zu Blankenstein schon seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu bestehen aufgehört und nachdem das grosse Eigengericht aus demselben Grunde seine Bedeutung als Gericht zur Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten verloren hatte, war die Fortexistenz auch der übrigen bäuerlichen Gerichte im Grund Breidenbach und damit die Erhaltung der durch die Schöffensprüche als bestehend bezeugten Rechtsinstitute auf's Aeusserste gefährdet. Es kam ihnen aber zu Statten, dass die Herren von Breidenbach

---

1) Eigenbrodt III S. 223 ff.

und von Breidenstein an der Gerichtsbarkeit mitbetheiligt waren und dieselbe in der althergebrachten Weise durch Schultheisen und Schöffen ausübten und die landgräfliche Regierung sich dem anschliessen musste. Demzufolge wurden für die durch den Kauf Breidenbach'scher Antheile gemeinschaftlich gewordenen Angelegenheiten gemeinschaftliche Gerichte oder s. g. Sammtverhöre unter Vorsitz der herrschaftlichen und der Breidenbach'schen Schultheisen und mit der üblichen Zahl Schöffen wöchentlich zweimal abgehalten. Ausserdem erhielt es sich lange, dass bei jedem Gericht jährlich drei Ungebote mit je drei darauf folgenden Amtstagen stattfanden.

Wenn auch nach dem Bemerkten die Grenzen der Competenz dieser Gerichte und des Amts Blankenstein im Allgemeinen gegeben waren, so ergaben sich im Einzelnen doch häufig Zweifel und Streitigkeiten darüber. Desshalb erliess Landgraf Ernst Ludwig unterm 13. März 1691 eine die Zuständigkeit regelnde Verordnung (Anl. C.). Danach sollten zur Competenz des Amtmanns zu Blankenstein gehören: im ganzen Grund Breidenbach die Bestellung und Beeidigung der Kastenmeister und Kirchensenioren, die Prüfung der Kasten- und Kirchenrechnungen, jedoch unbeschadet des Rechts der Herren von Breidenbach und von Breidenstein, da, wo sie das jus collaturae nachweisen konnten, der Abhör der Rechnungen beizuwohnen, und die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche Kirchen- und Kastengüter und deren Schulden betrafen, ferner die Bestellung und Beeidigung der Vormünder über unmündige landgräflich leibeigene Kinder und Bestätigung der Verträge und Aufnahme letztwilliger Verfügungen über landgräfliche Eigengüter, sodann die Untersuchung und Aburtheilung der Criminalfälle — mit Ausnahme der schweren, welche vor das Hofgericht gehörten —, desgleichen aller Frevel, welche an landgräflichem Eigengut oder an Gegenständen, die mit demselben verbunden waren, verübt wurden, und die Bestrafung der Verheirathung landgräflicher Leibeigenen mit Ungenossinnen auf dem unter der Leitung des Beamten zu Blankenstein stehenden Eigengericht und endlich die Entscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über landgräfliches Eigengut und alle Angelegenheiten, welche die Leibeigenschaft als solche, Beede, Beedhühner, Besthäupter u. dergl. bezüglich der landgräflich eigenen Leute betrafen.

Dagegen sollten den Sammtgerichten überlassen bleiben: die Bestellung und Beeidigung der Vormünder über Breidenbach'sche Unmündige, die Errichtung und Bestätigung von Contracten und letzten Willensordnungen über Breidenbach'sche oder Vogtgüter, die Entscheidung der Streitigkeiten über solche Güter, die Bestrafung

der daran begangenen Frevel, desgleichen der auf landgräflichem Eigengut an nicht mit dem Grund und Boden verbundenen Gegenständen, wie abgesonderten Früchten, oder an anderen beweglichen Sachen oder an Waldungen, welche den aus landgräflichen und Breidenbach'schen Leibeigenen bestehenden Gemeinden gehören, verübten Frevel (9, 13) und die Entscheidung der über solche Gegenstände entstandenen Streitigkeiten. Sodann wurde als besonderes Zugeständniss von nun an den Sammtgerichten auch überwiesen die Ahndung der von landgräflichen Eigenleuten begangenen zu den Freveln gerechneten geringen Vergehen, wie gemeine Schlägerei, Haarraufen, Schelt- und Schimpfworte und die Cognition in den Rechtsstreitigkeiten gegen landgräfliche Leibeigene, welche nicht Eigengut betrafen, also namentlich wegen Schulden. Kam es jedoch zur Execution in Eigengut, dann konnte diese nur von dem Beamten zu Blankenstein vorgenommen und vollzogen werden. Die gleiche Bestimmung galt für den Fall, dass die Herren von Breidenbach und von Breidenstein bei Ausübung des ihnen zugestandenen Rechts der Beitreibung der ihnen gebührenden Gefälle und Dienste auch von landgräflichen Eigenleuten in deren Immobiliarvermögen eingreifen wollten. Betraf die Execution Breidenbach'sches Gut, so geschah die Immission von den Sammtgerichten.

Zum landgräflichen Eigengut in dem erwähnten Sinne wurden gerechnet alle Güter des Landgrafen, welche er selbst verwalten liess oder an Andere, sowohl eigene als Breidenbach'sche Leute, pacht- oder leihweise, auf Zeit oder erblich übergeben hatte, ferner die Kirchen-, Pfarr- und Kastengüter und endlich die eigenen Güter der landgräflichen Leibeigenen, welche sich noch in deren Besitz befanden oder einmal darin befunden hatten, aber in die Hände von Ungenossen gekommen waren.

33. Die Appellation gegen Entscheidungen der Sammtgerichte ging an den Beamten zu Blankenstein Namens des Landgrafen und die Herren von Breidenbach und von Breidenstein (3, 6), und gegen die von diesen in zweiter Instanz, sowie gegen die durch das Amt Blankenstein in erster Instanz erlassenen Entscheidungen an das Sammthofgericht zu Marburg oder nach Wahl des Appellanten an die Regierung zu Giessen. Das Hofgericht zu Marburg war nach Philipp's des Grossmüthigen Tode von seinen Söhnen durch den Grünberger Vertrag vom 8. Juni 1567 als gemeinsames Hofgericht beibehalten, auch noch in dem landgräflich hessischen allgemeinen Organisationsedict vom 12. October 1803, welches unter Trennung der Justiz und Verwaltung für die drei damaligen Darmstädtischen

Provinzen, Starkenburg, Oberhessen und Westphalen, besondere Hofgerichte einführte, in § 11 als fortbestehend anerkannt und erst durch Vertrag vom 3. Juni 1810 zwischen dem Königreich Westphalen und dem Grossherzogthum Hessen aufgehoben worden. Es war aber nie stark in Anspruch genommen, da die Rechtsuchenden sich lieber an die betreffenden Canzleien oder, wie sie vom 17. Jahrhundert an hiessen, die Regierungen wandten und dieses Wahlrecht auch durch die Canzleiordnungen von 1628 und 1656, den Hausvertrag zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt vom 19. Februar 1650 und die Sammthofgerichtsordnung vom 5. Mai 1675 ausdrücklich anerkannt worden war[1]).

Da, wo die Herren von Breidenbach und von Breidenstein zur Mitwirkung bei Appellationssachen berufen waren, hatten sie dieses Recht in Selbstperson auszuüben und selbst, nachdem sie durch Vertrag vom 14. August 1823 die Gerichtsbarkeit an den Landesherrn abgetreten hatten, wurde in den Sachen, in welchen schon vorher die Appellation angezeigt war, ihr Verzicht auf Mitwirkung bei der Entscheidung nicht für zulässig erachtet, vielmehr Abgabe ihres Votums auf Grund der ihnen zu diesem Behufe mitgetheilten Acten verlangt[2]).

34. Die gemeinschaftliche Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Sachen, welche nicht lediglich landgräfliches Eigengut und landgräfliche Eigenleute betrafen, durch zwei Schultheisen trug naturgemäss den Keim steter Reibereien und Zwistigkeiten in sich. Namentlich fühlten sich die Herren von Breidenbach dadurch beschwert, dass der fürstliche Amtsschultheis, ohne zu untersuchen, ob es sich um landgräfliches Eigengut oder um Breidenbach'sches oder Vogtgut handle, auch in letzteren Fällen in Frevelsachen, wie in Civilsachen und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit einseitig vorgehe und sie dadurch in ihrem Rechte und in ihren Emolumenten beeinträchtige.

Andererseits entstanden auch Streitigkeiten wegen der bürgerlichen Rechtssachen, deren Aburtheilung nach der erwähnten Verordnung von 1691 dem Amtmann zu Blankenstein zustand, zwischen diesem und dem fürstlichen Amtsschultheis. Der Letztere war nämlich seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts auch ein Literatus, ein juristisch gebildeter Mann und in Folge davon wurde auch in

---

1) Stölzel S. 427 ff. Rommel V. S. 173 ff. Ledderhose, Kl. Schr. IV. 43—99. 124—174. Hombergk in d. Marb. Anz. v. 1763 6. u. 7. Stück. Kopp, Nachr. I. 291 ff. 182—193.

2) Biedenk. Acten.

jenen Sachen häufig von ihm die Entscheidung nachgesucht und ertheilt. Es lag dies auch im Interesse der Unterthanen, weil der Weg nach Breidenbach nicht so weit war, wie nach Gladenbach, und der Rentmeister zu Blankenstein connivirte es, weil er mit seinen übrigen Geschäften doch genug zu thun hatte. Als aber zwischen beiden Beamten Disharmonie ausbrach, mussten die Rechtsuchenden darunter leiden. Was der Eine gebot, verbot der Andere, was der Eine entschieden hatte, suchte der Andere umzustossen. Namentlich nahm der Rentmeister zu Blankenstein als ein höherer Richter die Competenz als Appellationsinstanz bezüglich der von dem Amtsschultheis erlassenen Urtheile in Anspruch.

Zur Untersuchung und vorläufigen Entscheidung über diese Beschwerden und Streitigkeiten wurde am 11. October 1737 der Regierungs- und Consistorialrath, auch Oberappellations-Referendarius Steck abgesandt, der denn auch am 20. December 1737 eine durch landesherrliches Regulativ vom 20. October 1738 bestätigte Resolution erliess. Dadurch wurde, was die Beschwerden der Herren von Breidenbach anbelangte, allerdings bestimmt, dass nach der Verordnung von 1691 zu verfahren sei; allein practisch lag die grosse Schwierigkeit vor, dass die dortselbst angeordnete Ermittlung desjenigen, was landgräfliches Eigengut und was Breidenbach'sches oder Vogtgut sei, wegen der entgegen stehenden Schwierigkeiten nicht stattgefunden hatte. Aus demselben Grunde war schon eine dessfallsige, im Jahre 1666 an den Amtmann Fabricius erlassene Weisung und ebenso ein gleicher Auftrag an den Amtsschultheis Melchior vom Jahre 1735 unerledigt geblieben. Die Ermittlung und Feststellung nach dem Status von 1691, welche die Herren von Breidenbach verlangten, war wegen der unzähligen, inzwischen stattgehabten weiteren Vertheilungen und Vermischungen immer schwieriger geworden. Sie wurde zwar wiederholt angeordnet, scheint aber nie zu Stande gekommen zu sein.

Wegen der Streitigkeiten zwischen dem Amtmann und dem Amtsschultheis wurde bestimmt, dass es den landgräflichen Leibeigenen in die Wahl gestellt sein solle, ihre Rechtsangelegenheiten in erster Instanz bei dem Einen oder dem Andern vorzubringen, und dass die Prävention unbedingt für die Competenz massgebend sein solle. Im einen wie im andern Fall aber solle die Appellation an die Regierung zu Giessen[1]) gehen. Es war dies eine erklärliche Bestimmung, da der Amtmann zu Blankenstein überhaupt für sich

---

[1]) Das Hofgericht zu Marburg ist dabei gar nicht genannt, jedenfalls weil ein Anrufen desselben nicht gebräuchlich war.

allein die Befugnisse einer zweiten Instanz nicht hatte und den Herren von Breidenbach und von Breidenstein, den Mitgliedern der zweiten Instanz in den von den Sammtgerichten devolvirten Sachen, ein Recht, in landgräflich eigenen Sachen mit zu entscheiden, nicht zugestanden werden konnte.

Diese letzteren Bestimmungen hat die Regierung zu Giessen in zwei Verfügungen an jene Beamten vom 3. Mai 1753 eingeschärft.

Wie geringen practischen Erfolg die erwähnte Commission hatte, geht daraus hervor, dass schon am 22. März 1746 die Herren von Breidenbach von Neuem eine Beschwerdeschrift einreichten, welche wieder die Klage enthielt, dass der Amtsschultheis alle Güter, gleichviel ob landgräflich eigen oder Breidenbach'sches oder Vogtgut, ohne Weiteres als herrschaftlich behandle, zugleich aber auch die Beschuldigung, dass der Amtsschultheis den Breidenbach'schen Schultheisen auch persönlich zurücksetze und unter Anderem den gemeinschaftlichen Schöffenstuhl in der Kirche zu Breidenbach wie einen Familienstuhl benutze und seine Frau und „seinen ganzen Vorrath von Kindern“ hineinführe. Die darauf den Anträgen der Regierungen zu Giessen und zu Darmstadt entsprechende höchste Resolution vom 13. November 1748 gab jedoch der Beschwerde keine Folge, indem sie die einzelnen Punkte theils als zu generell und thatsächlich nicht substantiirt, theils als unbegründet bezeichnete und wegen des Kirchenstuhls den Breidenbach'schen Schultheisen auf den Rechtsweg verwies.

Bald darauf, im Jahre 1753, wurden die Beschwerden der Herren von Breidenbach über Beeinträchtigungen durch die landgräflichen Beamten in einem ausführlichen Berichte wiederholt, dem ein noch ausführlicherer Gegenbericht des Amtmanns Klipstein folgte[1]). Eingreifende Aenderungen traten auch darauf nicht ein. Der Zwiespalt blieb eben bestehen, bis die Herren von Breidenbach ihren Antheil an der Gerichtsbarkeit im Grund Breidenbach an den Landesherrn abtraten.

---

1) Acten des hist. Ver. zu Giessen.

Anlage A.

Ordnung des Eygengerichts zu Eyssenhaussen
de anno Domini 1513[1]).

Anno Domini Millesimo Quingentesimo decimo tertio haben sich die Armen des Eygengerichts vor meinen Herrn des Regiments grosser Beschwerung beklagtt, alss welcher Armer ein Eygengericht behubett, dass erss mit fünffzehen Gulden kaum erlangen möge, dardurch würden die Eygengütter vertheilt[2]), vnnd der Eygenthumb sampt meines gnedigen Hern Obrigkeiten niedergetrückt. solche Beschwerung haben meine Herrn im Regiment zu Hertzen genommen, betrachtet, und damit das alte Herkommen gehandthabt, auch ein jeglicher Armer zu dem seinen kommen möge, wie hernach folgt, dass Gericht so ess von nöten ist, zu halten befohlen.

§ 1. Zum ersten, so einem armen Mann das Eigengericht von nöten sein wil, so sol ein Rentmeister zu Blanckenstein sieben Schöffen die vornembsten erwehlen, die er im Gericht haben mag, nemlich drey Schöffen aus dem Gericht Blanckenstein nehmen, einen aus dem Gericht Dautphe, einen aus dem Gericht Lora, einen aus dem Gericht Caldern, vnnd einen aus dem Gericht Reutzbergk, darvon soll einem Renthmeister ein Orth eines Gulden werden vnnd nicht mehr das Gericht zu bestellen, vnnd anders wess vonnöten ist, einem eigenknecht acht Alb. die Schöffen zu verpotten vnnd Gericht zu halten vnnd igliche Schöffen zween Alb. vor sein Lohn, darzu dem gantzen Gericht wie oben gemeldt ziemliche Cost, oder ob der Clager will einem jeden Scheffen, Redner, Zeugen vnnd Eigenknecht achtzehen junge Heller vor seinen Kosten, doch ob einer eine Ruege zu Eyssenhaussen behubett, die soll und mag man belegen nach

---

[1]) Diese Ordnung ist aus Senckenberg, Diss. de jure observ. etc. App. II S. 30—33 entnommen. Sie findet sich auch abgedruckt in Waldschmidt, de hom propr. S. 47, Kopp, Nachr. I S. 350 und Grimm, Weisth. V S. 727 (hier jedoch ohne den Eingang und mit sinnentstellenden Fehlern, worauf schon Thudichum a. a. O. S. 30 aufmerksam gemacht hat).

[2]) Nach anderen Drucken „verlassen“.

alter Gewohnheit, vnnd soll daselbst auch mit dem Costen gehalten werden nach Anzahl der Personen die dazu gehören.

§ 2. Auch welche Zeit dass Eygengericht · vber Sechs oder Sieben Jahren von wegen meines gnädigen Hern zu Eyssenhaussen zu halten gebüren will, so sollen die Scheffen auff die Zeitt nach alter Gewohnheit allesampt verbott werden, und die Rüege nach alter Gewonheit geschehen, inmassen wie hiebevor geschehen ist worden,

§ 3. Vnnd damitt der grosse vbermässige Uncost dieser Gericht halber abgestelt werde vnnd der arme zu fürderlichem ende kommen möge, so hatt vnnser gn. Fürst vnnd Her von Hessenn als der Landtsfürst gesetzt vnnd geordnett, dass ein jeglicher der am Gericht, wie obgemeldt, seiner Notturfft nach zu clagen haben wirdet, seine Sachen mitt gutem zeittlichem Rath, vnnd vas zeugen vnnd Beweisung er darzu bedorffen wirdet, nottürftiglich bedencken, vnnd seine Clage verzeichnen lassen soll, vnnd dieselbig Clage dem Rentmeister übergeben, so soll der Renthmeister schuldig sein, dem armen Mann die Ordnung des Gerichts treulich fürzuhalten, damit er sich geschickt machte, alle seine Beweisung, es sey von zeugen oder Brieffen zu zeiten des gerichts bey die hand zustellen, und soll vff ansuchen dess Clägers solche zeugen, so von nöthen sein werden, zu dem künftigen Gericht bescheiden, darzu dem Antworter die Clage in Schrifften zustellen, dass Gericht vber Sechs wochen und drey tage, vnd nicht darunter benennen, vnd jhme ansagen lassen dass er diesse Clage bedenck, ob er gegenbeweisung bedürffe, darauff trachte und mittler zeitt dem Rentmeister seine zeugen auch benenne, damit derselbig Rentmeister die vff bestimten gerichts tag auch fürbescheiden oder sonst erlangen möge, vnd solche zeugen sollen auch geführtt werden vff dess Antworterss Costen,

§ 4. Vnd also soll in einer Sach ein Eygengutt belangendt nicht mehr dann ein Eygengericht gehalten werden, vnnd ein Ichlich theill sich darzu geschickt machen, dass er alles dass bey der handt habe, dass er geniessen vnd entgelten will.

§ 5. Würde denn einig theil appelliren, soll die selbig Appellation an das Hofgericht geschehen, und gleichwohl nach Ausweissung der Ordnung dess Eygenbuchs vnd gerichts ann selbigem Hofgericht gehandelt vnd gesprochen werden,

§ 6. Es soll auch inn dem am Hoffgericht kein sonderlicher Process gehalten, oder jchts newes fürbracht, sondern stracks die acta primae Instantiae producirt, von beyden theilen repetirt vnd darauf beschlossen werden,

§ 7. Es were den dass der Productor, oder imm Fall auch dass Hoffgericht würden befinden, dass sich ein theill am eigen Gericht

mitt der Beweissung vieleicht auss Einfalt oder kürtze der Zeit geseumbt hette, vnnd in dem Fall soll der Productor seine Notturft articuliren, das Gericht dieselben zulassen, vnnd darauf wie sich gebüertt fürderliche Beweisung vnnd erörterung geschehen.

§ 8. Ess were den dass sich in den Acten primae instantiae eine solche Nichtigkeit befünde, derhalben nach Ordnung des Hoffgerichts die erste Handlung nicht zu salviren, oder zu behaltenn, sondern vffgehoben werden müste. Dieweill denn inn dem Fall die Sach anss Hoffgericht erwachsen, so soll mann dann auch fürter den Process nach lauth desselbigen Hoffgerichts-Ordnung halten. Geben im Jahr vnnd tag wie vorstehett.

Anlage B.

Reformation und Ordnung des Eygengerichts zu Eyssenhausen im Ampt Blanckenstein gelegen,

aufgericht im Jahr 1532[1]).

Inn den Jahren nach Christi Geburtt Fünffzehen Hundert Dreissig und zwey Mittwochen nach Esto mihi, hatt der Durchleuchtige und Hochgebohrne Fürst vnnd Herr, Herr Philips Landgrave zu Hessen, Grave zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda vnnser gnediger Fürst und Her, dass Buch dess Eygengerichts zu Eyssenhaussen durch Sr. Fürstl. Gn. Stadthalter vnnd Cantzler Ludwig von Beyneburgk vnnd Hern Johan Feygen von Lichtenaw besichtigen, und dieselbig Ordnung auch dess Process auss bewegenden, billigen, und rechtmessigen vrsachen emendiren vnnd bessern lassen, auch mit Ernst befohlen, dass solche Ordnung hinfürter ewiglich also gehalten, gehandhabet vund gehalten werden soll wie nachvolgtt.

§ 1. Item welchen eigen armen Mann vnnsers gnedigen Hern dess Landgraven recht Leibsnoth antrifft, der auch geerbt ist, also dass er sein erblich gutt muss versetzen, verkauffen oder begeben, der soll es zum ersten bieten dem rechten Erben vnnd Ganerben, wolten die dass nicht zu sich nehmen, inn der massen als ihnen dass gebotten wirdt, so soll es derselbig ehegenannte Mann bieten seinen Genossen, dass ist, auch einem solchen Landgrevischen eigenmann alss er ist, begertt auch der Genosse ein solchs obgenannten eigenguts nicht, so soll der vorgenante Mann dass gemelte gutt bieten dem rechten Herrn, vnnd mit Nahmen einem Amptmann zu Blanckenstein vnnsers gnedigen Hern des Landgraven, wolte auch derselbig Amptmann von vnnsers gnedigen Hern wegen dess ehegenannten Guts nicht kauffen, oder darauf leyhen

1) Dieses „Eigenbuch“ ist entnommen aus Senckenberg, Diss. de j. obs. App. III S. 33. Es ist auch abgedruckt in Waldschmidt, de hom. propr. S. 39 und Grimm, Weisth. III. 347 (hier jedoch fehlerhaft, wie Thudichum a. a. O. II S. 31 mit Recht rügt).

nach möglichkeit, so soll alsdann der genante eigen Mann einen versiegelten Brieff nehmen von Schultheissen und Scheffen des Eygen Stuels zu Eyssenhaussen, vnnd soll Ingesiegell desselben Briefs seines eigenen Amptmannes zu Blanckenstein seyn zu der zeitt, dass er mitt dem ehegenanten Erbe und gute vmbgangen habe, inn alle der masse alss vorgeschrieben stehet, Und alsdenn mag der ehegenante Eygenmann sein erblich gutt versetzen oder verkauffen wo ihme dess eben ist, vnnd soll jhme inn recht niemandt darin drangen oder helligen.

§ 2. Item würde mit solchem Erbe und gutte nicht umbgegangen als vorgerüert ist, so soll das gerüeget werden an dem Eygengericht, vnnd soll daruff dasselb Gericht die rechten Erben vnnd GanErben darinn setzen vnnd wehren, alss gewehnlich und recht ist dess Stuels, Item der Eygenmann der solch eygen gutt innimbt, der soll seinen Eygenthumb zubringen mit Bede, vnnd mit dem Eygen Bethe huen.

§ 3. Item welch Aussmann solche Eygen-Erbe, alss vorgeruert ist, zu sich nimbt, dess ihme der Eygenmann nicht gewehren konte, nach Inhaltt des Eygenstuels, der soll alsdenn dem Haubtmann zusprechen, der ihm desselbig guett verkaufft oder versatzt, vnnd vnredlich damitt umbgangen, vnd sich dess Stuels nicht gebraucht hette, alss sich gebüeret,

§ 4. Item welchs Hern Mann eigengutt vnter jhme hatt zu Landsiedeln Rechten, dess der Eygen-Mann begert, dasselbe gutt soll man leihen dem eigen Mann umb denselben Zinnss vnnd recht, alss dass der ausswendige gehabt hatt, ess were denn dass der Aussmann dess Ampts urkhunde hette, wie den vorgeschrieben stehet, vnnd ist zu verstehen von allen güttern die mann nennet Landgrevische Gütter hielandts.

§ 5. Item ess sollen kein eigen gütter keinem Mann folgen ausswendig dieses Landts, sondern sie sollen erben vnnd folgen wie obgemeldet, oder aber auch wie obgemeltt vnserm gnedigen Hern vff dass Hauss Blanckenstein, alss dick vnnd viel dess noth sey oder geschehen solte, dass gerüget worden, von dem eigenn Mann zu Eyssenhaussen.

§ 6. Item welche eigen Mann sich weibet auss seinen genossen der geerbet ist, da soll dass erblich guett alssdan folgen den rechten Erben vnnd nechsten Ganerben, vnnd nicht den Ausskindern.

§ 7. Item welcher Mann sich weibet vnnd verändertt zu Ungenossen[1]), vnnd Kinder gewönne, welche zeitt dieselben Kinder

---

[1]) So ist zu lesen statt „zu den Genossen“.

oder deren Kindtskinder zu genossen würden, inwendig dreissig Jahren mochten dieselben Kinder widder zu ihrem vetterlichen Erbe kommen, so ferne sie dass bekunden mochten.

§ 8. Item der Eygenmann soll sein Eygengutt, dess er Erbe vnnd GanErbe hoffet zu sein, aussziehen und behalten mit seinem Gebüsem und GanErben nach altem Herkommen, vnnd Gesetze dess Ehegenanten Stuels vnnd Gerichts zu Eisenhaussen.

§ 9. Item welch Mann oder Weib kommet auss andern Landen vber die Dietzsoltze, Eckmannsroth vnnd Reddingsberge inn diss Landt, nemlich inn das Gericht zu Gladenbach, Dautphe, Eyssenhausen, Breydenbach, in das Gericht Lixfeldt, oder inn andere vnnsers gnedigen Herrn zu Hessen Gericht, die sollen vnsers gn. Herrn von Hessen eigen sein, vnd mit Bede vnd Huenern uff dass Hauss zu Blanckenstein gehörenn.

§ 10. Item was von Grundtrore gefiele in der Dietzsoltze, dass soll mann beyden Herrn nemblich vnnsern gndl. Hern dem Landgraven vnd den Nassawischen Hern verbuessen, vn were es, dass jemandt zöge über die Dietzsoltze, vnd wolte ziehen inn vnsers gn. Hern zu Hessen Fürstenthumb vnd enthielte inn dem genannten Wasser der Dietzsoltz, so sollen ihm die Nassawischen anhelffen. Wolte aber jemandt ziehen, auss des genanten vnsers gn. Hern von Hessen Land, inn dass Nassawische Landt, so sollen ihme die Landtgrevischen anhelffen.

§ 11. Item wer do queme vber die Roddingenbergk inn der vorgenanten Gericht ein, ist geweiset gehn Blanckenstein mit Hüenern vnnd Bethe vor ein eigen Mann.

§ 12. Item wass do kombt auss der Grafeschafft vonn Wetter, der Herrschaft von Battenbergk vnnd der Herrschaft von Ziegenhain inn vnsers gn. Hern von Hessen Fürstenthum vorgenant, soll beden vnnd Hüenern vor ein eigen Mann.

§ 13. Item alle diejene die do kommen auss vnsers gn. Hern von Hessen Stedten, vnnd setzen sich inn die vorgenannte Gericht in des gedachten vnnsers gnedigen Hern Fürstenthumb hören genn Blanckenstein vor eigen Leuthe.

§ 14. Item wehre es Sach, dass ein eigen Mann vfs Haus zu Blanckenstein gehörig auss vnssers gnedigen Herrn von Hessen Fürstenthum in fremde Stedte zöge, vnnd eigen Gutt hette inn vnnsers gn. Hern von Hessen Fürstenthumb vorgenant, vnnd wolte sich dessen gebrauchen, solch Gutt solte he verstehen, mit Hüenern vnnd Bede gein Blanckenstein vff dass Hauss, auch welcher herwidder zöge in die vorgenanten Gericht, der solte dasselbe recht han, alss hee vor hette.

§ 15. Item were ess Sache, dass eigengutt verstürbe oder verkaufft würde inn vngenossen Hende vnnd dass ein Eygenmann ansetzte, der doch nicht darin gehörte von Erbswegen, verschwigen dass die rechten Erben, mitt jhrem wissen, biss dass dass Gericht vnnd recht überginge, so sollen sie auch hernach schweigen Erblich vnnd ewiglich.

§ 16. Item Alle PfaffenKinder, Mönchskinder, alle Hurenkinder, Zwittere, gehören mit hüenern vnnd Bede vff dass Hauss Blanckenstein, wo dieselben inn meines gnedigen Hern Gericht gesessen oder wohnhafftig sind.

§ 17. Darentgegen mögen dieselben vorgeschrieben Kinder sich dess eigengerichts gleich einem angebohrnen Landgrävischen Mann gein Blanckenstein gehörig, jeglicher zu seinem Rechten gebrauchen.

§ 18. Item Alle Heiligen, Ritter, PfaffenGuetter vnnd Bürger-Guetter inn dem Gericht vnnsers gn. Herrn von Hessen, auch im Grunde zu Breydenbach gelegen, gehören ann dass Eygengericht gleich eigen Gütter gein Gladenbach zu rechtfertigen.

Anm.: Die 7 ersten in vorstehender Verordnung mit „Item“ beginnenden Sätze (§ 1—6) sind übereinstimmend mit dem Weisthum von 1485. Dasselbe schliesst dann folgendermassen:

Ob das Gericht nur alle 7 Jahre zu halten? ein sulchs sy zu versten von diesen 2 Stucken, wer sich mit seinem Ungenossen elich andert oder sich uss der Hern Bete setzt. Um sulche Hendel werde das Gericht zu 7 Jaren gehalden. Sust aber von Guter und ander Sache und Klage wegen so dicke den armen Lueden des noit. Wer uss eyner andern Lantschafft, Graveschafft oder Gebiete by sie komme in solich Lantschafft, den nemen sie uf vor eigen behalten und verteidingen yne auch davor. (Kuchenbecker Coll. III Nr. III S. 92; eine etwas ausführlichere Fassung b. Grimm Weisth. III 346—347).

Anlage C.

Copia Recessus de dato Darmbstatt
den 13. Martii 1691[1]).

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Ludwig Landgraff zu Hessen, Fürst zu Herssfeld, Graff zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Yssenburg und Büdingen etc.

Thun kundt und bekennen hiermit, als zwischen Unss und unssern Adelichen Land Sassen und Lehen-Leuthen, denen Samptlichen von Breydenbach und Breydenstein wegen der jurisdiction und anderer Gerechtsamlichen im Grundt Breydenbach einige Zweiffel entstanden, indeme unsserseits die jurisdiction über unssere Leibeigene Leuthe, und derenselben, wie auch andere eigene Güter im Grund Breydenbach und darzu gehörigen Gerichter ohne underscheidt und indefinite verstanden, hingegen von ihnen von Breydenbach und Breydenstein nicht nachgegeben, und dass dergleichen Persohnen und Güter der sambtgerichtsbarkeit unterworffen seyen, behaubtet worden, dass wir auf dersselbe underthänigstes nachsuchen die sach gründlich verhören und überlegen lassen, und Unss darauff in Gnaden erkläret haben, wie underschiedlich hernach folget.

Zum Ersten. Nach dem von Unsseren Löblichen Vorfahren Fürsten zu Hessen biss auf uns die inspection und ordnung der Kirchen und Kirchensachen, Ehesachen, sodann Cognition und Bestrafung hurerey, Ehebruchs, unehlicher Beylager, Criminalfälle, auch andere hohe frevel Item appellationssachen von eigen gericht an das hoffgericht, Viehe und Woll Zoll, u. dgl. was unsser fürstl. Hauss von alters her ehe und bevor die drei achtetheil des grund Breydebach und zugehöriger Gerichten an Unsser fürstl. Hauss

1) Dieser Recess ist aus dem Copialbuch d. hist Ver. zu Kassel entnommen. Das Original befindet sich in den Marburger Acten, Jurisdictionalien im Grund Breidenbach betreffend. Im Druck ist derselbe, soviel der Verfasser weiss, noch nicht erschienen; nur auszugsweise und mit Betrachtungen untermischt hat ihn Hallwachs, centena illim. Anl. E S. 93 ff. mitgetheilt.

kommen und durch acquiescenz derer von Breydenbach und Breydenstein und deren VorEltern von Unsseren Vor und Eltern in observanz gebracht und ohne underscheidt der Leuthe und ortten alwo dergleichen missthat geschehen, durch die zeitliche Beambten zu Blanckenstein bissher exercirt worden, und desfalls einiger streit und Zweiffel nicht ferner ist, so hat es darbey billich sein Verbleiben.

Zum Zweyten, soll die Anordnung und Beeydigung der Casten Meister und Kirchen Senioren, dieselbe seyen Eigene, Breydenbachische oder Vogt Leuth, durch unssere zeitliche Beambten zu Blanckenstein allein geschehen; ingleichen wass Castenschulden, auch Kirchen und Casten Gütter betrifft, ohne underscheidt der Leuthe, von denselben allein vorgenommen und geschlichtet werden: Jedoch lassen wir gnädigst geschehen, dass die von Breydenbach und Breydenstein der ortten, alwo sie das jus collaturae der Pfarren kündlich herbrachten denen Rechnungs Verhören beywohnen mögen.

Zum Dritten, Ob Wir den wohl vermög des eigen- und Blanckensteinischen Saalbuchs beständig darfür halten, dass die jurisdiction über unssere Leibeigene Leuthe wie auch über derselben und andere eigene Gütter, Unss und Unsserm Fürstl. Hauss von undencklichen Jahren her allein zustehe, auch darbey kein underscheidt vermeltet wirdt, wie den solche laut alter und neuer berechneten Ambts Register jederzeit ohne underscheidt exercirt und behauptet worden und wass für dissmahl auss den Lehen - Item Kauff Brieffen und andern documentis dargegen erregt werden wollen, anderst nicht, den allein in terminis habilibus und (wie wir es interpretiren) nur von derjenige gerichtsbarkeit, so die von Breydenbach und Breydenstein über andere, Unss nicht leibeigene Leuthe, und deren nicht eigene Gütter, gehabt und nun nach dem Kauff zur Sampt jurisdiction gehören, keinesweges aber auff Unssers Fürstl. Hausses vorher gehabte und herbrachte hohe Berechtsamkeit zu verstehen ist, Nachdem jedoch obermelte von Breydenbach und Breydenstein ein altes project fürstl. erklärung de ao 1604 producirt, worauss so viel zu ersehen gewessen, wassmassen Unssers in Gott ruhenden Uhr Gross Hrn. Vatters, Weyland Herrn LandtGraff Ludwigs Gn. Christmildester Gedächtnus, auss sonderlicher Bewegnus, schon der Zeit einen gewissen underscheidt hierunter einzuführen bedacht gewessen, dessen Vollziehung wegen Sr. Hochfürstl. Gnd. in wenigen Tagen darauf erfolgten Todsfalls unterblieben; So haben Wir verwilliget und verwilligen hiermit in Gnaden, jedoch unter dem auch nachgesezten Vorbehalt, dass

Zum Vierten, So viel unssere Leibeigene Leuthe im Grundt Breydenbach undt zugehörigen gerichten betrifft, wann dieselbe

in Civilibus, ausser oberzehlten unssern herbrachten Vorrechten nicht etwa ratione eigen guths, sondern der person halber alss zum Exempel umb schulden, gemeiner schlägerey, haarrauffen, schelt und schmehe wortten u. dgl. Verbrechen convenirt würden, Alss dan die Cognition und Bestraffung hinkünfftig, gleichwie bey den übrigen Unss nicht Leibeigenen Leuthen üblich, für die sampt gericht gehören und gestrafft werden sollen. Jedoch

Zum Fünfften, Wenn hinführo ein eigen mann schulden halber, bey denen sampt gerichten actione personali belanget und daselbst condemnirt würde, die execution aber auff eigen guth eingerichtet oder wegen Verpfändung eigen guths actio hypothecaria instituirt würde, alss dan sothane execution und immission allein durch Unssere Beambten zu Blanckenstein vorgenommen und vollzogen werden solle.

Zum Sechsten, in sachen, die Leibeigenschafft, Beedt, Beedhüner, Besthäupter, eheliche Bestattung an ungenossene und darvon fällige straffen, und wasssonsten de jure vel consuetudine dem juri proprietatis seu mancipii anhängig, betreffend, sollen diesselbe ratione unsserer Leibeigenen Leuthe allein von mehr gedachten unsseren Beambten zu Blanckenstein cognoscirt und geschlichtet werden.

Zum Siebenden, die Constitution und Beeydigung der Vormünder über unmündige, uns Leibeigene Kinder, solle wie allezeit, alsso auch ferner allein von obbesagten unsseren Beambten, über andere Unss nicht Leibeigene aber beym samptgericht geschehen.

Zum Achten, das eigen Guth betreffend, es besitze solches gleich ein eigner oder ein Breydenbachischer, Item Vogt oder auch von der Leibeigenschafft gar Befreyeter mann da gehören, nach wie vor alle Contracten und lezte Willens Verordnungen, so derentwegen aufgerichtet werden und deren siegelung, wie auch alle und jegliche darüber entstehende litigia, und deshalben etwa nötige augenscheine, auch daran begangene frevell nach underscheidt des folgenden Puncten allerdings allein für offt besagte Unssere Beambten zu Blanckenstein.

Zum Neunten, solle jedoch solches auf das Künfftige von den Güttern und derselben innatis, radicatis et infixis selbst und wen in ipsa re soli vel fundi ejusque superficie zum exempel, mit überbauung, überzeunung, abackerung, abmachung stehender früchten, grasses oder hangenden Obsts, anrichtung ungewöhnlicher weeren und wasser Kraben Beschädigung darauf stehender gebauen u. dgl. gefrevelt oder sonst ratione ipsius fundi et superficiei aut operis in eo facti, einiger streit entstehet, verstanden werden, nicht aber, wen es umb die von dem Boden abgesonderte früchte zu thun weren,

welchenfalls und wen auch anderer beweglichen Dingen oder derer waldungen halber, so denen unss eigenen sowohl als Breydenbachischen und Voigt Leuthen bestehenden gantzen Gemeindten eigenthümblich angehören, streit vorfället oder darinnen gefrevelt wird, hinkünfftig die Cognition und respective Bestrafung für die samptgerichte verwiessen werden sollen, hingegen

Zum Zehenden, sollen die Contracten und leste willens Verordnungen so über Breydenbachische oder Vogt Gütter nach und nach aufgerichtet werden, wie auch deren siegelung, in gleichen die darüber entstehende strittigkeiten und deshalben nöthige augenscheine bey den Sambtgerichten vorgenommen und die daran begangene frevell daselbst gerügt und gestraffet werden, es besitze solche güther ein eigen- oder Breydenbachischer oder Vogtmann.

Zum Eilfften Wollen Wir, gleichwie auch hochgedacht Unsers Uhr Gross Hrn. Vatter Hochseel. Gnaden in dem § 3 angezogenen project de ao 1604 erklärt gehabt, Ihnen von Breydenbach und Breydenstein zu ein Treibung Ihrer im grundt Breydenbach habendes Gefällen und dinsten die execution und pfandung ohne underscheidt der Leuth, sie seyen gleich unssere Leibeigene, Breydenbachische oder Vogt Leuthe, zwar gnädigst zugelassen haben, jedoch dergestalten dass darunter gebührende maas und Bescheidenheit gehalten und nach Beschaffenheit der Zeiten und der debitorum Zustands in die gelegenheit gesehen auch die abgepfändete Sachen von unpartheiischen Leuthen taxiret und so fort verkaufft oder angenommen werden, Wen aber wegen eines bei der execution bezeigten sonderbahren ungehorsambs und wiedersetzlichkeit oder erregten tumults, über die pfandung, wordurch sie unssere Adeliche Landsassen zu dem ihrigen gelanget, Bestraffung vorzunehmen were, soll es darmit nach obigem underscheidt und wen die execution auf liegende gütter eingerichtet werden müste, nach anleitung des fünfften puncten gehalten werden.

Zum Zwölfften. Wen nun nach obigem underscheidt sachen bey Unssern Beambten zu Blanckenstein verhandelt und decidirt werden und sich jemandt durch Bescheidt beschwert zu seyn und dardurch zu appelliren oder andere rechtliche mittel zu ergreiffen vermeinte, soll daselbe nach inhalt Unsserer Appellations ordnungen an Unss, Unsser Hoffgericht oder nachgesezte Regierung geschehen: In sambtsachen aber gehet die appellation von dem sambt untergericht an Unssere Beambten zu Blanckenstein und die von Breydenbach und Breydenstein gesambt, und ferner von diessen an Unss oder Unssere Regierungs Cantzleyen.

Zum Dreyzehenden, Bedingen Wir Unss aussdrücklich zu-

vor, dass alles dasjenige, wass wir ihnen von Breydenbach und Breydenstein, nach obigem underscheid über Unssere Eigene Leuthe ratione beweglicher dingen gemeiner frevell, Eintreibung ihrer gefällen und sonsten zugelassen auch vor Uns und unssere Erben und nachkommen in der Regierung Vest undt beständig gehalten haben und ausser fällen da sie die von Breydenbach und Breydenstein nicht etwa selbsten weitere extensiones zu machen sich anmassen würden nicht wieder rufen wollen keinesweges zu ein und andern gefährlichen illationen und extensionen auf mehrere Species jurisdictionis über unssere eigene Leuthe und Gütter aussgedeutet, weniger alss ob durch exprimirung gewisser casuum wir solche allein aussgenommen und vorbehalten alles übrige aber nicht exprimirte Ihnen überlassen hätten, aussgeleget und alssdann die auf diesse unssere erklärung exercirte actus wieder Uns angezogen, sondern selbe auf solchen fall, da eine fernere extension unternommen würde, pro non ente gehalten werden und deren ungeachtet Unsser fürstl. Hauss in seinen vorigen rechten so lang stehen und bleiben sollen, biss Sie von Breydenbach und Breydenstein ein anders dargethan und evincirt haben werden.

Zum Vierzehenden, Weill auch bisshero Zweiffel vorgefallen, und künfftighin ferner vorfallen möchte, wass vormahls vor eigen guth geachtet worden, oder künfftighin darunter verstanden werden solle; So erklähren wir hiermit, dass alle unss eigenthümblich angehörige Gütter im Grund Breydenbach und zugehörigen gerichten die wir entweder zu eigenem Vorrath gebrauchen oder andere, sowohl eigene, als Breydenbachische und Vogt Leuthe Locations-Conductions-Landsiedelweisse, oder sonsten umb Erbzinss, Erbpfachten, Beedt, oder dgl. von Unss inhaben Item alle Heyl. Pfaffen-Kirchen, Pfarr und Casten Gütter, welche die eigenthumbs Herrn entweder selbst gebrauchen oder obbemelter massen andern Zeitlich oder Erblich verliehen ohne underscheidt der Leuth; So dann endlich alle eigene Gütter Unsserer Leibeigenen Leuth, welche dieselbe vor jetzo possidiren, oder auss deren eigenthumb an andere ungenossene erweisslich transferirt worden, oder künfftig transferirt werden möchten, mit allem deme, was denselben tanquam innatum, radicatum, aut infixum anhänget, und pars fundi ist, in allen obigen und andern Vorfallenheiten vor eigen guth; Alles übrige aber für sampt- oder Breydenbachisch und respective Vogtguth so lange gehalten und geachtet werden solle, biss Sie von Breydenbach und Breydenstein gegen Unss und Unsser Fürstl. Hauss ein anders beygebracht und erhalten haben werden. Die weil endlich

Zum Fünffzehenden wegen des gemeinschafftlichen Ein-

zugs gelds zu Breydenstein irrung vorgefallen So erklären wir, da künfftighin ein oder ander einwohner daselbst mit Obrigkeitlichem Vorbewusst sein domicilium anders wohin transferirte, dass alsdan derselbe zu erhaltung des juris incolatus daselbst den gewöhnlichen jährlichen Canonem übernehmen und abstatten oder da er solch jus zu erhalten nicht begehrte oder auch nicht gebührendt erhalten hatte, hernacher aber gleichwohl über kurz oder lang er oder seine Kindter sich daselbst hinwiederumb häusslich nieder lassen wollen, dass als dan der oder diesselbe gewöhnlich einzugsgeldt zu entrichten schuldig, auch die von Unss denselben etwa darunter erweissende Begnadigung nur pro rata sich verstehen und ihnen von Breydenbach und Breydenstein an ihrer quota unnachtheilig sein solle, worbey jedoch zu denselben das Gnädigste Vertrauen habe, sie werden nach Beschaffenheit der Umbständen, sich gleichwohlen gegen dergleichen nur einzüger dergestalt erweissen, damit der Leuthen und underthanen Wachsthumb befördert und nicht eben gehemmet werde.

Befehlen darauf allen und jeden Unsseren Räthen, Beambten und Bedinten, insonderheit Unsserem jeder zeitigen Renthmeister oder andern Beambten zu Blanckenstein hiermit in gnädigstem Ernst, dass sie steiff, fest und unverbrüchlich hierüber halten und weder Unss oder Unsserem Fürstl. Hauss von Unsseren hohen gerechtsamen etwas schmälern oder entziehen noch auf offt ermelte Unssere Adeliche Landsassen und Lehn Leuthe die von Breydenbach und Breydenstein dieser unsserer Fürstl. erklärung zuwieder in einige wege beeinträchtigen oder beschweren lassen sollen.

Zu dessen Urkund seind Zwey gleich lautende exemplaria aussgefertiget, von Unss eigenhändig underschrieben, und mit Unsserm Fürstl. Secret bestarcket deren eines in unsser Fürstl. Archiv reponirt, das andere aber ihnen denen von Breydenbach und Breydenstein zugestellet worden. So geschehen zu Darmstatt den 13. Martii 1691.

Ernst Ludwig LandGraff zu Hessen.

(L. S.)

Anlage D.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig der X. Landgraf zu Hessen, Fürst von Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen etc.[1]).

fügen hiermit zu wissen. Demnach die schädliche Folgen der bisherigen bäuerlichen GanErbschaftlichen Verfassung in dem sogenannten Grund Breidenbach um so ohnbezweifelter vor Augen liegen, als

1) hierdurch eine beständige Ungewissheit des Eigenthums und Besitzes als der Quelle vieler anderer Inconvenienzen bewürkt wird, auch·

2) wie die bisherige Erfahrung genugsam gelehrt hat, sehr viele intricate und Unsere Unterthanen nothwendig zu Grund richtende Processe hieraus bisher entstanden sind, und zumalen bei der ausserordentlichen Zersplitterung der Gruudstücke und der damit verknüpften Ungewissheit der Grenzen fernerhin entstehen werden; weniger nicht

3) solche die gröste Verwirrung in den Steuer- und Flurbüchern und die Ohnmöglichkeit, dieselben in Ordnung zu halten nach sich ziehet, weilen der Besitz all zu oft abwechselt und die Stücke allzusehr in das kleine vertheilt werden, als dass das Ab- und Zuschreiben gewahrt werden könnte, eben daher aber auch

4) das Eigenthum und der Besitz noch immer ungewisser, die dessfalls entstehende Processe soviel intricater und hauptsächlich die Hypotheken in eine solche Verwirrung und völlige Ungewissheit gesetzt werden, dass daraus am Ende nothwendig der Verfall des Credits entstehen muss; Sodann

5) die für den Landmann so nützliche Baumzucht um desswillen, weil kein Besitzer wegen der beständigen Ungewissheit und kurzen Dauer seines Besitzes die Mühe und Kosten übernimmt, Obstbäume anzupflanzen, fast völlig unterbleibt, überhaupt aber

---

[1]) Diese Verordnung ist nicht gedruckt erschienen. Das geschriebene an das Amt Gladenbach gerichtete, daselbst am 12. Juli 1797 präsentirte Original befindet sich am Amtsgericht Biedenkopf in dem Band, den Breidenbacher Grundsbrauch betreffend.

6) dieselbe sowohl der ganzen Landes-Cultur als der Bevölkerung grosen Schaden bringt, endlich

7) der Unterthan überall dadurch ausser Stand gesetzt wird, zur Aushülfe und zum Etablissement seiner Kinder eine hinreichende Summe Gelds auf seine Güter aufzunehmen, da seine Vorfahren bereits PfandGeld auf seine vor anderen Orten gelegene Güterstücke aufgenommen haben und er die vor dem Wohnort gelegenen Güther wegen der von den GanErben bevorstehenden Einlössung für sein Eigenthum nicht ausgeben kann;

Und Wir dann in Rücksicht dieser und andern in der ganerbschaftlichen Verfassung liegenden höchstschädlichen Folgen zum Besten Unserer treuen Unterthanen sothane GanErbschaft nach und nach ganz eingehen zu lassen Uns bewogen gesehen haben, zumalen eines Theils der grössere und vernünfftigere Theil Unserer Unterthanen diese Aufhebung selbst wünschet und andern Theils die befragte GanErbschaft nach klarem Ausweiss des sogenannten Eigenbuchs nicht zum Vortheil Unserer Leibeigenen Unterthanen sondern blos und allein zu Unserem Besten als LeibHerrn eingeführt ist, mithin Uns um soviel mehr die Landesherrliche Befugniss zustehet, eine solche allgemein schädliche Verfassung ganz aufzuheben; Als haben Wir in näherer Beherzigung des Uns so sehr anliegenden Wohls Unserer treuen Unterthanen und nach zuforderst geschehenen Vernehmung der der Ganerbschaftlichen Verfassung am besten kundigen Gerichtsschöffen und anderer Personen zu Erreichung des bemeldten Zwecks einstweilen folgendes unter ausdrücklichem Vorbehalt nach den sich etwa erst in der Folge näher zu Tag legenden Umständen hierunter zu mindern oder zu mehren, zu verordnen für gut und nöthig gefunden, nämlich

I. soll und darf von nun an kein GanErbeGuth mehr gelöset werden. Nur sein Erbtheil kann jemand an sich lösen. Alles GanErbe behalten die Besitzer desselben so lange im Gebrauch, biss die auswärts wohnende Erben solches selbst lösen; und NB. erblich heraustheilen lassen. Dann alle sogenannte Schur-Theilungen ad tempus werden von nun an gänzlich verboten, weilen eben dadurch die mehreste Processe entstehen.

II. Auch darf kein GanErbe, so lange es von denen Erben dazu noch nicht gelöset und erblich herausgetheilt ist, hinführo unter Geschwister oder andern gleich nahen im nehmlichen Ort wohnenden Ganerben dazu vertheilt werden, sondern es bleibt bei dem Hauss, wobei es ist, biss es von denen Erben gelöst wird.

III. Auch kein sogenanntes fremdes PflugGuth darf nicht mehr wie bisher getheilt werden, weil dem Verpfänder und dessen Erben

daran gelegen ist, dass seine verpfändete Güther zusammen bleiben.

Bei dem Hauss, wo solch fremd PfandGuth ist, bleibt es unvertheilt, bis der Verpfänder oder dessen Erben es einlösen.

IV. Wann Eltern sterben oder die Herrschaft übergeben, so behält dennoch das in das elterliche Hauss geheyrathete Kind alles dabei befindliche Ganerbe sowohl als fremd Guth so lange bey dem Hauss im Besitz, bis die Erben oder Versetzer es lösen. Dagegen aber muss es seine Geschwister, die nicht mehr bey ihm in ihrer Verpflegung, sondern entweder anderwärts verheyrathet sind, oder ihr Brod selbst auswärts verdienen, von dem Pfand-Geld pro rata abfinden, das die Eltern auf dem Ganerbe oder auch fremden Pfand-Guth stehen haben.

V. So lange aber Kinder, deren Eltern tod oder Auszüger sind, von dem ins Hauss geheyratheten Geschwister verpflegt werden, können solche noch keine Abfindung vom Pfand-Geld prätendiren. Indessen bleibt denen Eltern frey, nach wie vor über ihr Pfand-Geld zu disponiren.

VI. Auch das Elterliche Erbguth bleibt nach der Eltern Tod oder Uebergabe dem ins Elterliche Hauss geheyratheten Kind so lange in alleiniger ohnentgeltlicher Benutzung, als die übrige Kinder, seine Geschwister, noch bei ihm im Hauss bleiben und verpflegt werden.

Sowie aber diese Geschwister von dem ins Elterliche Hauss geheiratheten Bruder oder Schwester gehen, und entweder anderwärts heyrathen oder ihr eigenes Brod verdienen, können sie ausser der Abfindung vom Pfand-Geld auch ihr Kindes-Theil vom Elterlichen Erbe prätendiren, wann sie solches NB. erblich heraus und abtheilen lassen und einen gerichtlichen Theil-Zettel darüber erhalten haben.

VII. Solange ein Kind aber noch keinen gerichtlichen Theil-Zettel über sein Erbtheil hat, so lange muss es solches dem Bruder oder Schwester im Elterlichen Hof im Nutzen lassen, ohne jemals Interessen vom Werth oder bezogene Früchte davon fordern zu können. Auch kann und darf es nicht eher Pfand-Geld darauf nehmen, ansonst dieses wieder eine neue Ganerbschaftliche Verfassung seyn würde.

VIII. Wann ein Kind an einen andern Ort oder in ein anderes Hauss heyrathet, so kann es nicht allein sein Erb- oder Kinds-Theil, sondern die ganze Erbgerechtigkeit seiner Eltern von denen Ganerben, welche solche im Besitz haben, an sich lösen und gegen das darauf stehende Lösegeld oder Pfandgeld so lang ohnentgeltlich benutzen, bis seine andere Geschwister geheyrathet sind oder ihr eigenes Brod stellen und sich dann ihr Kindes-Theil daran

heraus und abtheilen lassen, sofort einen gerichtlichen Theil-Zettul darüber erhalten haben, und findet auch bei diesem Statt, was im vorhergehenden § VII verordnet ist.

IX. Die an verschiedene Dörfer verheyrathete Geschwister können binnen 3 Jahren a dato eines jeden Verheyrathung an ihre Kinds-Theile an der Elterlichen Erbgerechtigkeit jedes Orts einander anbieten, erblich zu vertauschen oder zu verkaufen, und zwar entweder nach eigenem Willkühr oder nach der Schatzung, die ohnehin bei jeder Erbvertheilung allemal erforderlich ist, wie sich weiter hinten § XXXVII ergeben wird.

Wann jedoch das in loco rei sitae wohnende Geschwister das Erbtheil seines anderwärts verheyratheten Bruders oder Schwester weder erblich an sich kaufen noch tauschen will, so stehet hernach letzterem frey mit seinem Erb- und Kinds-Theil an jenen Orten, wo seine Geschwister wohnen, zu machen, was er will, wann er oder sie vorerst sein Erbtheil hat heraus theilen und sich einen gerichtlichen Theil-Zettul darüber ertheilen lassen, und werden Eltern wohl thun, wann sie bei ihrem Leben noch Anordnungen treffen, dass und wie ihre an verschiedene Dörfer verheyrathete Kinder sich einander die an solchen Orten liegende Erbgüter entweder vertauschen oder verkaufen sollen.

X. Wann nachher ein zweites Kind an ein und den nemlichen Ort zu wohnen kommt, wohin vorhero schon ein Bruder oder Schwester geheyrathet und wohnhaft ist; so kann jenes zweite dahin kommende Kind nicht nur sein Kinds-Theil der Elterlichen Erbgerechtigkeit, welche das zuerst dahin geheyrathete Geschwister nach dem § VIII ganz an sich gelöset hatte, von demselben wieder an sich lösen, sondern das zuerst an den Ort geheyrathete Kind muss auch, wann es denen andern anderwärts verheyratheten oder wohnenden Kindern ihr Erbtheil in loco rei sitae schon abgekauft hätte, das nachher in seinem Wohnort verheyrathete Geschwister noch mit in den Kauf annehmen und ihm auch die Helfte der erkauften Erbgerechtigkeit gegen Ersatz des halben Kauf-Gelds zukommen lassen.

XI. Damit aber jedes dieser zweyen Geschwister, welche sich in die gekaufte Erbtheile ihrer anderwärts wohnenden Geschwister theilen, eine schickliche Urkunde darüber erhalte und allen künftigen Processen vorgebeugt werde, so soll und muss diese Theilung

1) nicht nur in dem Kaufbrief, den das erste an den Ort gekommene Kind von seinem anderwärts wohnenden Bruder oder Schwester erhalten hat, deutlich und zwar vom zeitigen Gerichtsschreiber bemerkt, sondern auch

2) dem nachher in den Ort kommenden Bruder oder Schwester ein besonderes gerichtliches Instrument, dass er und sie mit in den Kauf aufgenommen seye, ertheilet, und

3) ein besonderer Theil-Zettul über die halb erkaufte Güterstücke errichtet und geliefert werden.

XII. Aber die Erbtheile derer übrigen, entweder anderwärts wohnenden oder noch unverheyratheten Geschwister und Kinder, welche das zuerst in locum rei sitae geheyrathete Kind nach dem § VIII an sich gelöset hat, ist das hernach an den nemlichen Ort heyrathende Kind halb an sich und dem zuerst dahin geheyratheten Bruder oder Schwester wieder abzulösen nicht berechtigt, sondern letzterer, der das ganze elterliche Guth an sich gelöset, so lange allein zu behalten befugt, bis die andern Geschwister jedes sein Erbtheil selbst löset. Dann sonsten wäre dieses eine Art Ganerbschaft und Ganerbe- oder Pfandguth soll nicht mehr getheilt werden, vide supra § II und III.

XIII. Wann Eltern sterben oder die Herrschaft an ein Kind abgeben, folglich die fahrende Haabe getheilt wird, so sollen die Kinder, die verheyrathet sind, oder derer noch minorennen Vormünder vor Ablauf eines Viertel Jahrs alle auswärtige Gan- und MitErben durch ein proclama provociren, dass sie während der drey sogenannten Theilungs-Jahren ihre Erbgerechtigkeit, welche die verstorbene Eltern als nächste pfändlich im Besitz haben, von dem Guth heraustheilen lassen, und die auswärtige Ganerben sollen diese provocation auch befolgen, und zwar je eher, je besser, ohne es bis ins dritte Theilungs-Jahr zu verschieben. Diejenige Kinder und deren Vormünder, welche diese Provocation unterlassen oder verspäten, sollen nach Befinden in eine nachdrückliche Geld-Busse verfallen; diejenige GanErben aber, welche auf solche Provocation nicht in termino praefixo kommen und ihre Erbtheile heraustheilen lassen, sollen hernach effluxo triennio nicht weiter mit einem Anspruch gehört, sondern ihrer etwaigen Erbgerechtigkeit verlustig erklärt werden, da ansonsten jene Kinder niemal wissen können, worinnen ihrer Eltern Erbtheil bestehen, und welche Grundstücke dazu gehören, wobey jedoch denen ausser dem Grund Breidenbach in andern Aemtern oder Gegend wohnenden Leuten, welche etwa noch in den Grund Breidenbach beerbt sind, dieses triennium nur von der Zeit zu laufen anfängt, da ihnen diese Verordnung und der Tod des letzten Besitzers bekannt gemacht wird.

XIV. Wann sodann solche auswärtige GanErben nach Vorschrift des vorherigen § ihre Erbtheile heraus getheilt und gerichtliche Theil-Zettul darüber erhalten haben, so stehet ihnen dannoch

immer frey, solche ihre Erbtheile zu lösen oder dem Kind, das in das Haus derer verstorbenen Eltern geheyrathet, noch ferner pfändlich zu lassen oder sonst darüber zu disponiren, nur nicht zu vermutschiren i. e. temporaliter zu vertauschen, welches von nun an schlechterdings verboten wird.

XV. Damit die GanErbschaft mit allen ihren nachtheiligen Folgen desto eher ein Ende nehme, so wird allen und jeden im Grund Breidenbach wohnenden und verheyratheten auch minderjährigen Unterthanen männlichen und weiblichen Geschlechts, desgleichen auch denen Vormündern und Curatoren über unmündige oder Gebrechliche, Unverständige und dergleichen hiermit nachdrücklich anbefohlen, ihre Erbgerechtigkeiten und Erbtheile aller Orten, wo sie beerbt sind, binnen 12 Jahren vom 1. Januar 1797 an gerechnet von denen GanErben, welche ihre Erbgerechtigkeit besitzen richtig heraustheilen und gerichtliche Theil-Zettul darüber ausfertigen zu lassen, wo es aber hernach auch allen frey stehet, ob sie solche ihre herausgetheilte Erbgerechtigkeit lösen oder dem Besitzer noch pfändlich lassen wollen.

XVI. Ehe jemand seine Erbgerechtigkeit vom Ganerben, die sie pfändlich haben, heraustheilen lässet und gerichtlichen Erbtheil-Zettul darüber erhalten hat, soll und darf kein weiteres Pfandgeld darauf genommen und gegeben werden. Wer diesem zuwider dennoch a die publicationis dieser Verordnung an weiteres Pfandgeld auf seine Erbgerechtigkeit nimmt, ehe solche herausgetheilt ist, soll dasselbe als eine Strafe dem F. Fisco ersetzen, und wer das mehrere Pfand-Geld gegeben hat, soll dessen verlustig seyn und es nicht wieder fordern können.

XVII. Auch darf hinführo niemand seine Erbgerechtigkeit oder Erbtheil an andern Orten verpfachten, ehe er sie erblich herausgetheilt und einen gerichtlichen Theil-Zettul darüber erhalten hat.

XVIII. Das sogenannte Vermutschiren i. e. temporal vertauschen seiner Erbgerechtigkeit an andern Orten wird von nun an gänzlich verboten, weil es nicht nur der Absicht, die Ganerbschafft abzuschaffen, sehr entgegen stehet, und die Güter verschiedener Erben ungewiss macht, sondern auch zu vielen Processen Anlass giebt. Wann jedoch jemand seine Erbgerechtigkeit an andern Orten erst hat heraustheilen und gerichtliche TheilZettel machen lassen; so steht ihm frey, eins und das andere Stück davon ad tempus zu vertauschen.

XIX. Wer aber seine Erbgerechtigkeit und Erbtheil vor andern Orten erst herausgetheilt und gerichtliche Theil-Zettul darüber erhalten hat, dem stehet hernach frey

a) solche entweder dem GanErben, der sie pfändlich im Besitz gehabt hat, ferner pfändlich zu lassen, auch mehreres Pfandgeld darauf zu nehmen oder an einen andern Einwohner des Orts zu verpfänden,

b) oder an jemand in dem Ort, an wen er will, zu verpfachten, oder an

c) jemand anderst gegen andere Stücke, die vor seinem Wohnort liegen, erblich zu vertauschen, oder

d) auch sowohl wiederkäuflich als erblich zu verkaufen.

XX. Wer nun aber seine herausgetheilte Erbschaft

ad a) dem Besitzer derselben pfändlich lassen oder an einen andern verpfänden will, desgleichen auch

ad b) wer solche an jemand verpfachten will, der muss seinem Pfand Creditori und Conductori eine von dem zeitigen Gerichts-Schreiber beglaubigte und dem Pfand- oder Pfacht-Brief anzuheftende Abschrift seines Erbtheil-Zettels geben, damit dereinst, wann die Erbgerechtigkeit wieder gelöst wird, oder der Pfacht zu Ende gehet, jeder weis, was für Stücke verpfachtet oder verpfändet gewesen sind, und nicht soviel Processe, wie bisher darüber entstehen.

Wer aber seine Erbgerechtigkeit

ad c) et d) erblich verkaufen oder vertauschen will, der muss seinen gerichtlichen Theil-Zettel dem Tauscher oder Käufer in originali abgeben und dieser dem Tausch- oder Kauf-Brief angenäht werden.

Doch kann, wann ein Wiederkauf bedungen wird, der Verkäufer vidimirte Copie seines Theil-Zettels zu seiner Nachricht behalten.

XXI. Indessen ist jedem erlaubt, von seiner an einem benachbarten Ort liegenden und herausgetheilten Erbgerechtigkeit einige ihm nahgelegene Stücke selbst zu bauen und zu benutzen und nur die übrige Stücke derselben zu verpfänden, zu verpfachten, erblich zu vertauschen und zu verkaufen. Nur müssen in diesem Fall die verpfändete, verpfachtete, vertauschte oder verkaufte Stücke alle namentlich in das darüber zu errichtende gerichtliche Instrument gesetzt werden, so wie sie im Erbtheil Zettel beschrieben sind.

XXII. Bei Verpfändungen, desgleichen bei Verpfachtungen seiner Erbgerechtigkeit findet hinführo kein Näher-Recht noch Abtrieb Statt. Dann die nächste Verwandte sind nicht allemal die beste Guthsbesteller und die Anläger können leicht das Maas eines verpfändeten oder verpfachteten Stücks verändern, dadurch dann hernach leicht Streit entstehet.

XXIII. Bei Erb-Tausch-Contracten findet ebenwohl kein

Näher-Recht und Abtrieb mehr statt, und aus eben den Gründen, aus welchen er nach gemeinen Rechten unstatthaft ist. Wann aber die Geldzugabe mehr beträgt, als der Werth derer von einem Theil vertauschten Stücken, mithin die Vermuthung eintritt, dass die Contrahenten blos um dem Retract auszuweichen, ihren Contract einen Tausch genannt hätten; so bleibt es auch dieserwegen bei denen gemeinen Rechten.

XXIV. Bei Erb- und Wiederkaufs-Contracten hingegen bleibt das Näher-Recht oder Abtrieb nach den gemeinen Rechten binnen Jahresfrist offen. Jedoch NB. nur denen in loco rei sitae wohnenden nächsten Verwandten, nicht aber denen auswärts wohnenden, obgleich näheren Verwandten. Diese können zu Güthern vor andern Dörfern nicht einmal als Mitkäufer zugelassen werden, wann in loco rei sitae noch Verwandte obgleich gradu remotiores mitkaufen wollen oder mitgekauft haben.

XXV. Ja wann ein forensis als nächster Verwandter eine Erbgerechtigkeit oder Güter allein gekauft hätte; so können nicht nur die in loco rei sitae wohnende Verwandte obgleich gradu remotiores, sondern auch, wenn diese nicht wollen, jeder andere Einwohner des Orts ex lege un. Cod. non licere habitat. metrocom. das Näher-Recht und den Abtrieb gegen denselben exerciren. Es wäre dann, dass er ein Kind an dem Ort wohnen hätte, wo die gekaufte Güter liegen. In diesem Fall kann nicht der Retract ex jure metrocomiae gegen ihn stattfinden. Allein ein an dem nehmlichen Ort wohnender Gan- oder GegenErbe, der in dem nemlichen Stamm beerbt ist, kann doch das Näher-Recht exerciren.

XXVI. Wann jedoch ein Agnatus forensis von denen in loco rei sitae wohnenden Verwandten und Ganerben gutwillig zum Kauf einer Erbgerechtigkeit pro rata mitangenommen werden wollte; so muss doch demselben ein besonderer Kaufbrief über sein gekauftes Theil ausgefertigt und die Grundstücke, die ihm dadurch zufallen, in dem Kaufbrief deutlich benahmt, folglich die von ihm und denen im Ort wohnenden GanErben gemeinschaftlich gekaufte Erbgerechtigkeit erst getheilet und Theil-Zettul, wie sie weiter unten beschrieben sind, gemacht werden.

XXVII. Auch wann mehrere in loco rei sitae wohnende gleichnahe Verwandte einem forensi seine Erbgerechtigkeit gemeinschaftlich abkaufen, der solche nicht vorher hat heraus theilen lassen und noch keine gerichtliche Theilzettel darüber erhalten hat, so müssen diese ebenfalls die gekaufte Erbgerechtigkeit gleich erblich unter einander theilen und gerichtliche Theilzettel darüber machen lassen, in welchen am Ende bemerkt ist, welcher von den

Mitkäufern den gemeinschaftlichen Kaufbrief in Verwahrung bekommen hat.

XXVIII. Indessen sollen und können mehrere Erbgerechtigkeiten eines Verkäufers an mehreren Orten nicht in einem und dem nehmlichen Kauf-Brief zusammen verkauft werden, vielmehr muss derjenige, der seine Erbgerechtigkeit von verschiedenen Orten verkauft, über jedes Orts Erbgerechtigkeit einen besonderen Kaufbrief ausfertigen lassen und solchen seinen in loco rei sitae wohnenden Käufern zustellen, damit jeder Käufer sein besonderes Instrument und Document erhält.

XXIX. Wer seine Erbgerechtigkeit von einem oder dem andern Ort zusammen ohnvertheilt verkaufen will, braucht nicht, wie bishero, die nächste Freunde und Ganerben des Orts, noch weniger an andern Orten wohnenden Verwandten vor Amt citiren zu lassen und ihnen seine Erbgerechtigkeit zum Kauf anzubieten, weilen dadurch ohnnöthige Kosten gemacht und viele Leute, die nicht zu kaufen verlangen, auch oft nicht die nächste zum Kauf sind, den weiten Weg ans Amt zu thun und vieles zu versäumen genöthiget werden; sondern er kann nur durch Schultheis des Orts, wo die Güter liegen, ein proclama darüber vor versammelter Gemeinde vorlesen und solches sodann nach 6 Wochen an des Schultheissen Haus-Thür affigiren lassen, binnen welcher Zeit dann die nächste Verwandte, wann sie kaufen oder retrahiren wollen, sich declariren müssen. In solchem proclama muss aber expresse bemerkt werden 1) ob er entweder nach einer Schatzung verkaufen wolle, wann solche noch nicht geschehen wäre, oder 2) ob und wieviel ihm von einem andern Käufer schon wäre geboten worden.

XXX. Wann jedoch einer von seiner allschon gerichtlich herausgetheilten Erbgerechtigheit nur einzelne Stücke stückweis verkaufen und nicht etwa an Meistbietende subhastiren lassen will (als welches ihm in diesem Fall, nicht aber bei seiner noch nicht herausgetheilten ganzen Erbgerechtigkeit frey stehet), so hat er auch kein solch proclama und Publicatum des Schultheisen nöthig, sondern kann nur den Kauf mit jemand abschliesen und der Käufer kann abwarten, ob jemand ihn binnen Jahres-Frist (vid. supra § XXIV) abtreiben wolle. Auch nach Verlauf zwölf Jahren, wann nach dem XV. § alle Erbgerechtigkeiten herausgetheilet sind, ist kein solch proclama mehr erforderlich. Wiewohl doch jeder wohl daran thun wird, um dem anmasslichen Retrahenten den Einwand zu benehmen, dass sie nicht eher Wissenschaft vom Verkauf eines Stücks oder Erbgerechtigkeit gehabt hätte.

XXXI. Wann einzelne Stücke verkauft werden, so kann auch

der Anläger den Retractum vicinitalis exerciren, wenn er das an dem verkauften Stück liegende und angehende Grundstück erblich und nicht pfändlich oder pfachtweise oder auf einen Wiederkauf besitzet.

„ Und weilen die Güter im Grund Breidenbach schon so
„ ausserordentlich klein zerstückelt sind, gleichwohl in vielem
„ Betracht sehr nützlich ist, dass sie wieder nach und nach
„ zusammen gebracht und vergrössert werden,

So soll in concursu Retractuum, wann nehmlich ein Agnat und auch ein Vicinus den Abtrieb exerciren wollte, der letztere, nemlich der Anläger, das Vorrecht vor dem Agnaten, der nicht zugleich Anläger ist, zum Abtrieb behalten, wann er sich gleich später, jedoch binnen dem Termino ad retrahendum praescripto, als der Agnat gemeldet hätte.

XXXII. Wann ein Kind stirbt, das von seiner vorher gestorbenen Mutter oder Vatter schon beerbt war und demnach seine Erbgerechtigkeit an den noch lebenden Vatter oder Mutter vererbfället hat; so bleibt zwar der Grundsbrauch wegen hinterfälliger Güter noch zur Zeit und bis auf weitere Verordnung in seinen Kräften. Er wird aber hiermit auf folgende Art modificiret und restringiret, nemlich

a) vorerst soll er nicht mehr stattfinden bei den Gütern, welche an dem Wohnort des überlebenden Vatters oder Mutter gelegen sind und welche dieser von dem vorher verstorbenen Ehegatten inferirt bekommen und schon im Besitz gehabt hat.

b) Wann jedoch der überlebende Vatter oder Mutter der auf solche Art die vor seinem Wohnort liegenden Güter seines verstorbenen Kindes ohnablösslich geerbt hat, zur 2. Ehe schreitet und in solcher auch Kinder erzielet, aus seiner ersten Ehe aber noch mehrere Kinder als vollbürtige Geschwister des verstorbenen Kindes vorhanden sind, die letzteres mitgeerbt haben; so soll diesen frey stehen, nach des überlebenden Vatters Tod die dem Vatter von ihrem vor ihm verstorbenen vollbürtigen Geschwister zu seinem Kindstheil zugefallene Güter, jedoch auf ihren Antheil von dem väterlichen Erb-Guth wieder dergestalt zurück zu nehmen, dass ihre den Vatter miterbende halb Geschwister eben so viel vom vätterlichen Erbguth erst vorausnehmen.

c) Nur die an einem Ort wohnende Geschwister oder deren Kinder, wo das verstorbene Kind beerbt ware, und welche dessen ihm vorher auferstorben gewesene Erbgerechtigkeit vorher im Besitz gehabt oder noch haben, folglich Abtheiler davon sind, können solche Güter als hinterfällig an sich ziehen und den überlebenden

Vatter oder Mutter des Kindes, dem solche waren, davon abfinden. Forenses hergegen, wann sie gleich Geschwister von dem zuerst und vor dem Kind gestorbenen Vatter oder Mutter wären, können eben so wenig an anderen Orten hinterfällige Güter an sich ziehen, als sie solche nach dem vorherigen § XXIV retrahiren können.

XXXIII. Uebrigens wird es wegen Unserer eigenen Güter bei dem Inhalt des bekannten Eigenbuchs (welches alle Sieben Jahre bei dem aufm Knottenberg vor Ober-Eissenhäussen zu haltenden Eigen-Gericht fernerhin verlesen werden soll) nach wie vor gelassen und demnach Unsern Leibeigenen Leuten der Vorzug zu eigen Gütern vor denen Ohngenossen fernerhin gestattet.

XXXIV. Wann jedoch ein Ohngenoss wieder eine Uns eigene Frau geheyrathet und mit derselben Kinder erzielet hätte; so soll der im Eigenbuch verordnete Vorzug eines Uns angehörigen Leibeigenen gegen solchen nicht mehr Statt finden, weil alsdann das Guth wieder an Uns eigene Kinder kommt.

Bey Theilungen der Güther

soll sich hinführo folgendermassen verhalten werden:

XXXV. Vor allen Dingen sollen von nun an alle sogenannte Schur- oder Interims-Theilungen verboten seyn und alle Güter gleich erblich getheilt, von denen Gerichtsschöffen, welche die Theilung verrichten, gleich Theil-Zettel gemacht, solche in der Gerichtsschreiberey ausgefertigt und vom Beamten confirmiret werden.

„Alle nicht gerichtlich ausgefertigte und nicht vom Amt con-
„firmirte oder gesiegelte Theilzettel sollen hinführo vor ungültig
„angesehen und zu keinem Beweiss des Eigenthums an-
„genommen werden, wann sie gleich der Gerichtsschöff, der
„die Theilung gethan hat, unterschrieben hätte.

XXXVI. Weilen die Güter im Grund Breidenbach allschon viel zu klein zerstückelt sind, dardurch die Bestellung und Bearbeitung, auch Beerndtung derselben erschwert wird; so soll hinführo kein Acker, der nicht völlig zu zwey Mesten Korn Saat hält, in 2, noch weniger in mehrere Theile vertheilt werden, sondern zusammen verbleiben, folglich alle kleinere ohnzerstückelt gelassen und stückweiss gegen einander in Theilung gebracht werden. Eben so soll es mit denen Wiesen gehalten werden, worauf weniger als Sechs Ctr. Heu NB. exclusive des Grummets bei mittelmäsigen Jahren geerndet werden können.

XXXVII. Weil aber die gegen einander in Theilung gesezte Grundstücke selten und vielleicht niemalen von gleicher Grösse und gleichem Werth seyn werden, so sollen allemal die zu theilende

Stücke zugleich nach ihrem erblichen Werth von denen zur Theilung beorderten Gerichtsschöffen geschäzt, das Taxatum hinter jedes Stück gesezt und dann die Theil-Zettel gemacht, in solchen die Summe des Werths der darinnen enthaltenen Stücken addirt, sofort von denen Theilenden Erben einander dasjenige in Geld noch vergütet und herausgegeben werden, was einer gegen den andern dem Werth nach zuviel oder zu wenig bekommen hat.

XXXVIII. Obst und andere Bäume, welche auf Grundstücke stehen, die getheilt werden, sollen nicht mehr wie bisher gemeinschaftlich bleiben, sondern demjenigen Theilhaber allein und privative gelassen werden, auf dessen ihm zu Theil gefallenen Grundstück sie stehen und eingewurzelt sind. Dagegen wird der besondere Werth solcher Bäume bei der Taxation jedes zu theilenden Grundstücks mit in Reflexion gezogen und mit angesezt.

XXXIX. Und weilen bisher bei den mehresten Theilungen die Obstbäume gemeinschaftlich geblieben sind, und zu einem Baum und dessen ObstErndte oft 24 und mehrere MitErben von andern Dörfern herbey und zusammen kommen, die mehr Zeit damit versäumen, als ihr Antheil Obst werth ist, über das auch solche Obstbäume, die auf Höfen vor den Häusern stehen, noch gemeinschaftlich sind, diese Gemeinschaft aber der Baumzucht nachtheilig, auch sonst in mehrerem Betracht schädlich ist und zu mehrerem Verdruss Anlass giebt; so wird hiermit einem jeden, auf dessen Grund und Boden Obstbäume stehen, freygestellt, seine MitErben von solchen Bäumen abzufinden und solche für sich allein zu behalten.

XL. In denen Erbtheil-Zetteln muss nicht blos der Name der Gewann oder der Lage, worinnen ein Acker oder Wiese gelegen ist, benannt werden, wie bishero fasst in allen Theilzetteln wahrgenommen wird, sondern es sollen schlechterdings allemal die Namen derer Anläger dabei gesezt, auch zu wie viel Korn-Aussaat ein Acker hat und wieviel Centner Heu darauf geerndet werden, richtig bemerkt und überhaupt alle sonstige Unterscheidungs-Zeichen angeführt werden, damit nicht mehr so viel Processe über die Identität des Grundstücks und dessen Grösse wie bisher vorkommen mögen, sowohl die Erben, welche eine Theilung vornehmen, als die Gerichtsschöffen, welche dazu gebraucht werden, sollen gestraft werden, wenn sie diese Unterscheidungs-Zeichen unterlassen und gegen die vorherige §§ XXXVI, XXXVII und XXXVIII handeln.

XLI. Zu allen Theilzetteln soll auch hinführo bei Strafe gestempelt Papier nach Vorschrift der Stempelpapier-Ordnung gebraucht werden.

XLII. Damit Niemand Ursache habe, sich über die Kosten derer Theil-Zettel, welche hinführo zu Verhütung so vieler bisher entstandener Processe gerichtlich ausgefertigt und confirmirt werden sollen, zu beschweren; so wird hiermit verordnet und festgesezt, dass

a) von einem Theilzettel, in welchem die zu Theil gefallene Stücke 300 fl. und darüber ausmachen . . 20 kr.
b) von einem, darinnen der Werth der Stücken 100 bis bald 300 fl. beträgt . . . . 15 „
c) von einem, darinnen die Stücke nur 50 bis 100 fl. werth sind . . . . 12 „
d) von einem, darinnen die zugetheilte Stücke weniger als 50 fl. werth und angeschlagen sind . . . . . 6 „

für Confirmation und Siegelung; sodann aber für die Ausfertigung dem zeitigen Gerichtsschreiber und zwar

a) wann ein Theil-Zettel nur 8 Stücke oder weniger enthält . . . . 10 kr.
b) wann er von 8 biss 15 Stücke enthält . . . . . 15 „
c) wann er über 15 Stücke bis 24 Stücke enthält . . 20 „
d) wann er über 24 Stücke soviel als er wolle, enthält 30 „

jedoch exclusive des Stempel-Papiers bezahlt werden sollen.

Und so wie es zu Vorbeugung vieler Processen allerdings nützlich und räthlich ist, dass über die zu einem ganzen Stamm oder doch zu einem ganzen Stamm-Theil gehörige Mit- oder GanErben erst einen Stamm-Theilzettel verfertiget, und aus solchem dann die particular Theilzettel gemacht werden, so sollen dem Gerichtsschreiber von einem Stamm-Theilzettel, wann er nur einen Bogen hält, indistincte 30 kr. und wann er $1^1/_2$ bis 2 Bogen füllt, 45 kr. bezahlt werden.

So wie Wir nun überzeugt sind, dass durch die genaue Beobachtung der so eben vorgeschriebenen Puncte sich die so gemeinschädliche GanErbschaft nach Verlauf von mehreren Jahren von selbsten nach und nach auflösen wird, so versehen Wir Uns auch zu Unseren treu gehorsamsten Unterthanen, dass sie in Beherzigung ihres und ihrer Nachkommen eigenen Besten denselben in allen Stücken auf das genaueste nachzukommen von selbsten bedacht seyn werden, damit Wir nicht gegen Unsern Willen genöthigt werden, die erforderliche Zwangs-Mittel vorzukehren und dardurch dieser Unserer so gut gemeinten Landesherrlichen Anordnung die schuldige Achtung zu verschaffen; wobey Wir noch besonders gebieten, dass diese Unsere Verordnung sogleich und hinführo alle Jahr wenigstens einmal aller Orten, wo die Ganerbschaft eingeführet ist, öffentlich publiciret, die Schultheissen,

Gerichtsschöffen und Orts-Vorstände auf die genaueste und pünktlichste Beobachtung derselben und zwar mit dem Anfügen, eine jede Contravention sogleich gehörigen Orts anzuzeigen, bei eigener schwerer Verantwortung angewiesen und zu dem Ende denenselben eine beglaubte Abschrift dieser Unserer Verordnung für jeden Ort auf Kosten desselben zugestellt, auch von solchen alle halbe Jahr über den Er- und Befolg an das Ihnen vorgesetzte Amt gehörig berichtet werden solle.

Darmstadt den 19. Juny 1797.

Ludewig L.

Anlage E.

Schöffensprüche[1]).

1. *Landbrauch.*

Die Schöpfen des gerichts Lixfeld Thun auf den Landbrauch erkönnen und sprechen, dass es herkommen seye, bei ihren vorfahren und also gehalten worden, habens auch also befonden dass, wann ein ausslandischer Mann, der kein zehent Mann seye, einen zehnt Mann anspreche und der zehnt Mann einen Bürgen begehret von dem ausslandischen, dass er denselben dem Gericht und den Herrn zu setzen schuldig, verweigert aber der ausslandische dasselbe und könnte keinen Bürgen setzen, so stellte Ihm der Richter oder Schultheiss kein Recht an.

publ. oberhörle d. 28. Janry 1585.

Von einem solchem Bürgen zu setzen gehört dem Schöpfen Stuhl 16 alb. welches diejenige Persohn muss geben, so den Bürgen setzet.

2. *S. 33. Land- oder grunds Brauch.*

Die Schöpfen thun auf das alte Herkommen erkönnen wann einer einem Vogt Güter will vertreiblich machen, weill zum Ersten derjenige der das Landrecht anlegt, der soll der gegen Parthy die güter 14 Tage und 3 Tage vor S. Peters Tag Ihme lassen verbiethen durch einen Breidenbachischen Schuldheissen, fortan auf S. Peters Tag Trey Heller demjenigen bringen und auf einen Trey Beinigten Stuhl legen, könnte aber der keinen Stuhl bekommen, soll ers auf die Schwell legen, furtan nach S. Peterstag Silber und Gold weissen, inwendig 14 Tagen, als im Beysein zweyer Breiden-

---

1) Vgl. oben den Schluss der Einleitung. Von den hier mitgetheilten Schöffensprüchen sind bisher nur gedruckt: 1) die Nummern 1—5, 9, 15, 18, 19, 20, 25, 27 und 31 bei Senckenberg unter den Adjunctis sowohl zur Diss. de jure obs. etc. als zur Comm. de jure Hass. sub No. IV; 2) die Nummern 5—18, 20, 21—31, 33—58, 60—88, 93—101 und 106—120, — jedoch leider mit unzähligen sinnentstellenden Fehlern —, bei v. d. Nahmer Handbuch des Rheinischen Partikularrechts Bd. II S. 915 ff.

bachischer Mann sagen, habe Er etwas darauf oder darinnen, das wolle er ihm verlegen.

publ. d. 29. Febr. 1588.

Na. Von einem solchen begerten Landrecht belehren zu lassen, gehört den Schöpfen Stuhl 32 alb. Muss derjenige geben, der es begehrt dem Gerichtschreiber 8 alb. davon abzuschreiben.

3. S. 54. Land oder Grunds Brauch.

In Appellations Sachen, wie an diesem Recht an herkommens und gebührlich geschehen soll berichten die Schöpfen darauf, dass eine recht gethane Appellation innerhalb 10 Tagen bei dennen Appellations Richtern gesuchet in 14 Tagen die Acten auszulössen und in 4 Wochen dem Gegentheil die Appellations Klag zuschicken und Letzlichen innerhalb 6 Wochen und 3 Tagen die Acten under des Gerichts Innsiegel den Appellations Richtern insinuiret werden solte.

publ. oberhörla d. 17. Febr. 1607.

Die appellation gehet krafft des in a. 1691 ertheilten Hochfürstl. neuen Recess von denen Samt unter gerichten an die fürstl. Beamten zu Blanckenstein und die Herrn von Breidenbach als mit gerichts Herrn.

Na. Wann in solchen fällen einem ein Urtheil zu wieder fält und appellirt, muss derselbe den Schöpfen geben 40 alb.

Der appellation, dazu noch von jedem Urtheil 12 pf.

Der Appellans 1 Urtheil.

Appellanten (?) aber 3 Urtheil.

4. S. 41. Land oder Gronds Brauch.

Jeorg Hanssmann zu Gönnern begehret sich zu belernen zu lassen, was in diesem Gericht landbräuchig seye, mit den Heussern, wie die gehalten, ob solche vor Erbe und fahrnis gehalten werden, berichten und erklären die Schöpfen auf ein solches vor fahrniss gehalten und erkand werden von Rechtswegen.

publ. d. letzten Februar 1627.

Na. Von einem solchen Landbrauch zu eröffnen gehört
den Schöpfen vor ihre gebühr . . 32 alb.
dem Gerichtschreiber . . . . . . 8 „
von solchem Landbrauch abzucopiren Schreibgebühr.

5. Landbrauch wie von Gerichten sich zu erledigen.

Die Schöpfen berichten hirinnen dass wofern eine Parthie von gericht einen ruffen und eine Klage auf ihn Thun läst und hernach mit der Klage 3 gerichter still stehet und ruhen läst, habe alsden

das gegentheil macht sich zu erletigen und abzulösen und wenn er dem Richter alsdann 3 Heller gibt, lest er sich deren Klage vom Rechten ab und welcher dann mit dem andern etwass zu schaffen mag ihn auf ein Neues rechtl. vornehmen.

publ. d. 1. Febr. 1592.

6. S. 54. Landbrauch in appellations Sachen.

Ferner berichten die Schöpfen auf anhalten einer Parthie in appellations Sachen, nemlich dass dieser orten also herkomens und gehalten werde, da einem oder andern Theil ein Urtheil, weil zu nahe oder zu wieder fallen, dass derselbe zu appelieren habe, an Herrn Rentmeister zu Blanckenstein, an statt und von wegen unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn, wie auch an die sämmtl. gerichts Junckern die von Breidenbach und von Breidenstein und müste solche appellation innerhalb 10 Tag bei besagten gerichts Herrn anhängig gemacht werden, die acten innerhalb Mohnathsfrist der appellant aus lössen, und hernacher in 6 Wochen und 3 Tage dem gegentheil die beschwerungs Klage zu schicken und wenn dem besagter masen nach gelebt, wirde dieselbe in rechten angenommen, Da aber in gerinsten darwieder gestrebet wirde, wäre selbige ungültig nnd billig nicht anzunehmen.

publ. ut supra.

Vor die appellation muss appellans denen Schöpfen 40 alb. zahlen, dazu von jedem Urtheil 12 Pf.

Deren appellans 1 urtheil und appellant 3 zahlt. (ohne Datum.)

7. S. 33. Land oder Grundsbrauch Medumb halber.

Die Schöpfen des gerichts Breidenbach berichten hirin, wann ein Erbe an einem ort bey güther komt und die quittiret hat ihm auch die wüsten mit dinst und gulden zu getheilt worden, habe der Inhaber die kehr ob er mit zweyen Saaten wolte abstehen, oder ob er drey Saaten haben und den Medumb davon geben wolte, wann er dann die acker auf Medumb ausssehen will, so soll er die acker gut und böss sähen, und soll dem (Erben) dann von den ackern, so er quittiret und ihm gebühren, wen der zehente heraus ist, dass siebente Theil die drey Saaten geben, und wann der Inhaber die früchten binden will soll ers dem Erben ansagen, dass er den Medumb habe, wann aber der Erbe ausen bleibt, und der zehende heraus ist, so soll der Inhaber den zehendheber, oder sonst einen Mann darbey nehmen, und denen Erben dass 7. Theil liegen lassen, damit er seines in verwahrung bringen möge.

publ. d. 8. Juny 1596.

8. S. 37. Land- oder Grundsbrauch in ablössung.

Darinnen berichten die Schöpfen, da einer einem güter ablössen will, wo briff und schein über auf gerichtet, da lassen es die Schöpfen bey dem Schreiben und buchstaben bleiben, wehre es aber sachen, dass güter abzulössen wären da keine verschreibung über auf gerichtet ist, seye brauch und herkommens allhir, dass die Acker 8 Tag vor oder nach Petritag ab gelöst wirden, die wiessen 8 Tag vor oder 8 Tag nach Walburgi, wäre es aber, dass derjenige, so die güter ablössen will, die 8 Tage nach Petri oder Walburgi verschwinden und den 8. Tag fyhr über gehen lässt, ist die ablösung dann verlauffen und der Inhaber dann nicht Schuldig solch Geld von ihm anzunehmen, die Schöpfen berichten auch, dass der Petri oder Walburgitag allemal, da die 8 tage sollen gezehlet werden, vor einen oder den ersten Tag müsse gezehlet und gerechnet werden.

publ. d. 29. Juny 1596.

9. S. 54. Land- oder Gronds Brauch über die frevel so auf den Gütern geschehen.

Auf einbringung etlicher Parthien und anstellung der gerichts Herren, zu eröfnen, wie es an diesen ort mit dem begangenen frevel zu verhalten, haben die Schöpfen heut Dato zu willfahrung derselbigen und sonderlich die Aeltesten hir um den einhelligen bescheit gegeben, und wie es da mit an diesem gericht von alters her gehalten, den landbrauch eröfnet, dass was über Sähen, über Mehen, über hauen und sonst freventl. sachen vorgelauffen, es sey geschen auf Eigen, doch wofern es den Boden, dass Einer den andern vertreiblich machen wolte, nit anlanget, oder auf Breidenbachischen Gut, seye an diesem gericht Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn, und denen mit gerichts Junckern anbracht und verhandelt worden.

publ. d. 18. Oct. 1597.

10. S. 32, 47, 48. Wie es under geschwiestern mit den Gütern gehalten.

Die Schöpfen des gerichts Breidenbach sagen, es seye Land-Brauch, dass da zwey geschwiester, oder gefreunden seyen, so in zweyen Dörffern wohnen, und haben Beyde Erbschaft von ihren Eldern unter Händen, und des einem seye etwas beser als des andern, so gebühre es sich von Rechts wegen, dass derjenige so den besten Theil unterhänden habe, dem andern nach frommer Leude erkändnis herauss gebe, und gebühre keinem fremden sich hinein zu stecken, entweder pfändlich oder Erblich zu vergleichen In ansehung, dass die Erbschaft im grund unvertheilt liege.

publ. d. 7. May 1611.

11. S. 47. Landbrauch über bebauung der Hof oder Hofraithe.

Demnach Ludwig Peter, der älter von O. Dieten an die Schöpfen des gerichts Breidenbach begehret Ihme den landbrauch Hiesigen orts zu eröffnen, neml. wie es gehalten werde, da einer oder der ander seine Hofraithe, so er bebauet und zu fliessen und fahren nicht entrahten kan, im Brauch habe, ob die Erben, denen die Hofraith zu ständig, nicht sollen auf dem felde dargegen nehmen, Als berichten die Schöpfen, auf ein solches, dass Landbrauch seye, da einer oder der andere dergleichen Hofraith habe, und solche bebauet und bewohnet, auch was er an derselben zur nothdurfft zu fliessen und zu fahren nicht entrathen kan, dass diejenige billig auf den feldern an Erbgütern sollen dargegen nehmen nach Ehrlichen und verständigen Leute Erkändnis.

publ. d. 30. April 1616.

12. S. 25. Landbrauch wegen Eigen und Breidenbachischer gütter.

Hanss Joachim von Woltzhaussen, hat an die Schöpfen begehret, wie es Landbrauch und an diesen gericht gehalten werde, mit Eigen und Breidenbachischen gütern, ob dieselbe ein ander so auser diesen gericht Sesshafft zu gebrauchen macht habe, berichten die Schöpfen darauf, dass ein solcher also Landbrauch und herkommens seye, nämlich dass ein aussmärker wohl macht habe, seine eigene güter in seinen Nutzen zu gebrauchen, So fern derjenige einen Vollmächtigen stelt, der dinst und gülde davon entrichtet.

publ. d. 24. Juny 1616.

13. S. 54. Landbrauch über begangene frevel in Gemeinten.

Die Gemeinde N. Hörle hat von dem Gericht begehret, zu wiessen wie es brauch und herkommens seye, da in einer oder andern Gemeinden frevel gesche, da berichten die Schöpfen auf, dass von altersher Jederzeit gebräuchlich gewessen, wie noch, dass eine jede gemeinte, die darin begangene frevel zu Rügen herbracht habe in Ihrer feldmarckt.

publ. d. 11. Febr. 1627.

14. S. 31. Landbrauch wegen der Gan Erbschafft.

Hanss Seibel & Cons. nebst Hanss Schöpfern von Oberndieten zusamt seinen mit Cons. haben ctra Hanchen Knaufen daselbst vom gericht begehret zu wiessen, wie es brauch und herkommens in der Gan Erbschaft seye, darauf die gerichts Schöpfen berichten, dass dass Nächste Geblüth bei derselben erkant werde.

publ. d. 9. May 1620.

15. Landbrauch vom Lehn Zehenten.

Berichten die Schöpfen auf dasselbe, dass Brauch und herkommens seye, da einer oder der andere willens ist, denselben zu lehnen, dass billig derjenige soll zu forterst mit dem Lehn Herrn um den Kern Handeln, und da er solchen mit dem Kern gelehnet, dass derselbe wer an selben viel giebt, auch des gestreuhes der nächste seyn solle.

publ. d. 2. 8br 1620.

16. S. 30, 36. Landbrauch in Verpfändung der Güter.

Adam Peter von Niedernhörlle begehret den Landbrauch zu eröfnen, wessen in verpfändung der güter der Nächste seye, dieselben zu besitzen, darauf berichten die Schöpfen, dass die nächste Erben deren ein nächster seyen, welche dieselben in dinst und gülden haben.

publ. d. 18. 8br 1625.

17. S. 49. Landbrauch in Erbfällen.

Von Henchen Hanss Breidensteins nachgelassenem Sohns Vormund ersten Ehe, ist an dass gericht begehret worden, Ihme eines vorgefallenen Sterb oder Erbfalls halber den Landbrauch zu eröfnen, auf ein solches haben die Schöpfen berichtet dann weilen Gilcha gedachtes Henchens sohns Mutter, vor seiner Elter Mutter Todt verfahren, dass demnach gedachter Henche billig vor seinen andern geschwiestern zu der Helfte dessen Hauss, welches die Elter Mutter Ihr zu vorbehalten, der nächste seye von R. W. und die anderen desen würcklich abzutretten schuldig wären.

publ. d. 17. Jun. 1626.

18. Landbrauch wegen Ueberfall.

Die Schöpfen des gerichts Breidenbach berichten auf anhalten Hanss Greben et Cons. dass Brauch und herkommen diesses orts seye, da einer oder der andere Bäume an den angrenzenden Benachbarten würden berühren und dem gegen Theil von deren abfallenden früchten auf dass seinige fallen, dass das fallende abgefel solcher früchten die Helfte desen dem inhaber, dem der Boden ist, müsste gegeben, massen solches altherkommens und Brauch ist.

publ. d. 1. Nov. 1631.

19. S. 32. Land oder Grunds Brauch.

Jost Rau von Simmersbach begehret sich zu belernen lassen von diesem Gericht, was Landbräuchig in diesem Gericht seye und wie es mit den hinterfälligen Güter gehalten werde, Berichten und

erklären die Schöpfen allhi darauf, wann eigene Güter, so dinstbahr synd, durch absterben auf fremde Erben fallen, dafern dann die rechte Erben solche Güther können bestehen und mit Geld ablegen, dass billig die nächste Erben solche hinterfälligen Güter der nächste seyn, damit die Güter und dinste nicht möchten zerriessen werden sondern bey einander verbleiben.

publ. d. 15. Feb. 1628.

Na. Von einem solchen Landbrauch zu eröffnen gehört den Schöpfen vor ihr Gebühr . . . . 32 alb.
dem Gerichtschreiber . . . . . 8 alb.
von solchem abzucopiren.

19a. In appellations Sachen ist das herkommen, wann ein oder andere Theil deren Acten begehret, muss von jedem Blat . . . . 14 ₰
dem Gerichtschreiber Schreibgebühr geben, und auf jede seiten 14 reigen zu schreiben, von solchen Acten zu collationiren dem Hrn. Schuldheiss und schreiber . . . . 1 fl.
nimmt jeder die Hälfte,
dem Herrn Schuldheissen dieselbe zu versiegelen . . . 6 alb.
den Hrn. Schöpfen vor ihr gebühr der collationirung derer Acten bey zu wohnen und selbige mit anzuhören . . 16 alb.
von dem in Sachen ergangenen Schaden zu rechnen den Hrn. Schöpfen . . . . 16 alb.
dem Gerichtschreiber . . . . 8 alb.
dem Procurator . . . . 8 alb.

20. Landbrauch über Beschwerung in gemeinen Sachen.

Anheut dato ist vom Schöpfenstuhl eröfnet und erklähret worden, was alt herkommens in der Beschwerung in Gemeinen, unter einem jeden Manne seye und darauf berichtet, dass ein Jeder, der eine haushaltung und ein eigen Rauch habe, auch die einwärtige Bräuche mit geniesse, dass derselbe Schuldig, die Beschwerungen, so auf die Hausse und Gemeine gesetzt werden, einer wie der andere mit Tragen muss, was aber sonsten ein jeder weiter am Vieh und Güter oder anderem mehr, dass dasselbe ein jeder nach Gebühr in seinem werth verstehen muss.

publ. d. 28. Februar 1632.

20a. In zeugen sagen zu erkönnen, am Gericht muss das Theil, der die zeugen angiebt, von jedem geben . . 8 alb.
und so nach urtheil von jedem . . . . 12 ₰

fällt den Hrn. Schöpfen
von einer jeden gegen frage . . . . 4 alb.
und vom urtheil . . . . 12 ₰
davon hat der schreiber . . . . 4 ₰
wann ein Brief ins gericht wird gelegt und mächtig erkant,
gehört den Hrn. Schöpfen hirvon . . . . 16 alb.
und vom urtheil . . . . 12 ₰
begehret ein oder der ander Theil von einem Urtheil aus
dem gerichts Buch Copey, muss derselbige davon geben 8 alb.
und vom urtheil . . . . 12 ₰
den Schöpfen.

21. S. 28, 29[1]*). Landbrauch was in ErbKaufen diesses orts üblich seye.*

Berichten die Schöpfen, dass hiessigen orts Brauch seye, da einer Erbschafft verkaufen wolle, muste derselbe solches 3 sontage nach ein ander, vor der Kirchen zu Breidenbach durch den gebührenden Obrigkeitsdiener lassen feil bieten und aufrufen lassen und dann über dass dem Nächsten zum Besten noch 6 wochen und 3 Tage feil halten, über dass noch zu hauss und hof ansagen, wann dann die Nächsten nicht kauffen wollen, mag der verkäufer dann verkauffen wem er will, so das alt herkommens in diesem seye.

publ. d. 17. Jan. 1632.

Dieser Grundsbrauch ist am 21ten May 1742 Henrich Schmitt & Cons. von Niedernhörla communiciret worden.

22. S. 41. Landbrauch wegen der Baue, wie dieselbe in diesem gericht gehalten werden.

Auf empfangenen Befehl von Hoch Fürstl. Reg. weilen darinnen begehret worden vom Schöpfen stuhl, ob die heusser vor fahrnis gerechnet und gehalten wirden, berichten die Schöpfen, dass im gericht Breidenbach alle Baue, wass die fackel oder Brand hinweg nehme, vor fahrnis gehalden und erkannt würden, massen solches alt herkommens.

publ. d. 21. Febr. 1632.

23. S. 45. Landbrauch in Erb Fällen ferner.

Nachdeme Johannes Röder von Niederhörla vom gericht begehret hat, zu wiessen wie es, wann zwey Ehleuthe, so ledige Kinder mit ein ander haben und eines stürbe vom andern, hiessigen ords Brauch seye? So ist von den Schöpfen auf ein solches berichtet worden, dass wan eines von dem andern verstürbe, da würden die Kinder mit dem Eigenthum deren verlassen Erbgüter

---

[1]) S. 35 ist No. 21 irrthümlich allegirt.

beerbt und dass Lebente mit der Leibzucht, wann aber der Bleibente sich wiederum an eine andere Person bestattet und stürbe dann von seinem Ehgatten, so seyen die Kinder erster Ehe von sämtlich beerbt und habe das Bleibende von 2. Ehe keine Leibzucht mehr an der ersten Kinder Erbgütern.

publ. d. 6. May 1634.

24. Landbrauch wie dass Bir und Brod fyhren bei den Junckern gehalten.

Demnach die Gemeinde Breidenbach sich begehret vom gericht belernen zu lassen, wie es mit Brot und Bir führen bey den Junckern gehalten worden, Als berichten die Schöpfen darauf, so vil solch Brot und Bir führen belanget, muss ein Mann, wie der andere auf oder an der Reihe, wann solche führen gefordert, Thun wie auch ingl. die handarbeiten dessen Baudinste, die Bau fahrten aber betr. wird es darbey gelassen, wie Jedes dorff dasselbe von alters herbracht habe.

publ. d. 12. Juny 1638.

25. S. 45. Landbrauch wegen der Leibzucht.

Die Schöpfen dieses gerichts berichten, dass allhir Landbräuchig und Herkommens seye, wann 2 Ehleuthe von einander sonder leibes Erben versterben, dass dass leztlebende auf des verstorbenen güter die Leibzucht habe die zeit seines lebens, nach seinem Todt fallen solche güter wiederum auf die Nächsten Erben.

publ. d. 12. Juny 1638.

In einem von Amtmann Krebs gefertigten Auszug ist hierunter bemerkt: Ist Andreas Gimbel zu Breidenbach communiciret worden den 7. May 1762.

26. Landbrauch und Belernung, ob ein Vatter seinen Sohn und schnurche vor gericht könnte vertretten.

Wird darauf von schöpfen berichtet, wann ein solcher Sohn und Schnurche ein Brot und Tisch mit ein ander haben, dass der Vatter alsdann vorn Eidam Tochter und Schnurche in Recht sachen sie vor gericht mag vertreten, doch dass anfangs und vors erste solche Personen einmahl vor gericht mit seyn, so vor alters also exerciret.

publ. d. 5. Martii 1639.

27. S. 35. Landbrauch was vor Gütter vor Erb oder fährende gehalten werden.

Auf anhalten Nicolaus Petri zu Oberndieten, den Landbrauch zu eröfnen, wass üblich und brauchlich in pfandschafft oder Erb-

gütern seye, berichten die Schöpfen darauf, dass hiessiges orts alle pfandgütter vor fahrende güter gehalten und gerechnet würden nach alten Herkommens.

publ. d. 26. 9br 1639.

28. S. 29. Landbrauch in Beuten und Verbeuten mit Erbgütern.

Velte Dietrich und Cons. seye anheute vor gericht kommen, um sich belernen zu lassen, was das alt Herkommens dieses Orts mit Erbgütern in beuten und verbeuten seye, darauf wird berichtet, dass es brauch und herkommens derjenige, welcher güter will verbeuten oder verthauschen, dass derselbe erblich gut um gut muss geben und darin kein vorbehalt weder in Muthschierungs weisse oder ander geschen sondern klar gut um gut, wie gesagt, weilen sonsten beuten und verbeuten ein frei werck und in keinen aufruf gehören, so ist dass doch der verbeuter schuldig, den beut seinem Nächsten Erben anzudeuten, wann derselbe könnte gut um gut geben, dass er dann der Nächste seye, welches dann von den alten bisshirher also gehalten.

publ. d. 8. Febr. 1648.

29. S. 47. Landbrauch in Erbtheilung der Erbgüter.

Weilen Emanuel Lindeborn und Cons. zu Niederndieten vom gericht allhir, den Landbrauch begehren eröfnet zu haben, wie es in Erbtheilung gehalten werden muss, wann güter von einander sollen erblich vergesetzt oder vertheilt werden, berichten die Schöpfen darauf, wann güter sollen erblich getheilet werden, müssen von einander gestäckt und gesteinigt werden, alles aber schrifftlich mit ein ander verzeuchnen, Jedem zur Nachricht, massen dann dasselbe also von alters herkommens und bissher also gehalten worden.

publ. d. 20. Juny 1648.

30. S. 32. Landbrauch, wie die Gan Erbschafft von einem oder dem andern zu gebrauchen seye.

Auf Begehren Johannes Röders von Niederhörla den Landbrauch zu eröfnen, wass diese örter herkommens und brauchlich, wie oder wann die Gan Erbschafft von einem oder andern zu gebrauchen seye, berichten die Schöpfen darauf, dass Keiner keine Gan Erbschafft habe zu gebrauchen, er seye dann ein zehendmann, massen daselbe dieser orts dass herkommens seye.

publ. d. 17. 9br 1652.

31. S. 30, 31. Landbrauch wann Baue auf dem Erbe stehen, wie es damit gehalten.

Auf Befehl des Herrn Renthmeisters zu Blanckenstein ist den 5. Sept. 1653 der gantze Schöpfenstuhl des Gerichts bey einander gewessen, den Landbrauch zu eröffenen, wie es im Grund Breidenbach brauchlich seye, wann ein Bau auf dem Erbe stehe, ob der Bau den Boden oder ob der Boden den Bau verlegt? wird darauf von denen sämtlichen Schöpfen einhellig berichtet, weilen im Grund Breidenbach anhangende Güter und nicht vererbtheilet, wann dann einer auf solche Erbstatt bauet mit Vorwiesen und Bewielliung der sämtlichen Erben, so verlegt dann der Bau die Stat doch also, dass der einwohner muss davor geben auss solchem Guthe, darin die Statt gehörig, nit am Besten auch nit am Bösten, und darin zwey Schu vor einen, was sonsten der Poste belangt, ob das Erbe die fahrnis oder die fahrnüss das Erbe verlegt, wird darauf berichtet, wann keine willkührliche Bewiliung davon seye, wie zuvor gesetzt, so lassen es wir bei dennen gemeinen rechten.

32. S. 35, 37. Landbrauch über die anhangende Erbgüter.

Die Schöpfen des Gerichts Breidenbach berichten hiermit, dass im gericht Breidenbach ein alter her gebrachter Gebrauch seye wegen der anhangenden Erbgüter dieses Orts, wann ein oder der andere sich in dass begäbe, oder auch darinnen wohne und deren Güter begehrte und dann der oder die darinnen sitzende Person, so sich darinnen begeben, seine Linie in den Gütern könnte, oder wiste selbige zu machen, so müste der Inhaber seinen Inhalt belegen oder mit beweis Thum darthun, wie er solche in bekommen, und da er deren keines könte darthun, als dann der güter abstehen und den begehrenden Theil solche güter beneben dinst und Gülden folgen lassen und ihm betheilen.

publ. den 8. 8br 1650.

32a. Begiebt sichs, dass am gericht von einem oder anderntheil Scheldworte vorgehen und Verantwordunge vor gericht geschieht, muss der Schuldige von einer solchen Verantwordung denen Hrn. Schöpfen geben . . . . . 16 alb.
vom Urtheil . . . . 12 ₰

Von einem jeden Urtheil oder Rüge abzulesen gebühret dem Gerichtschreiber uhraltem Gerichtsbrauch nach . . 4 ₰

Item von einem jeden Brief abzulesen bei Gericht . 1 alb.

Wann ein Vertrag bei Gericht zwischen streittigen Parthien gemacht wird, gehöret denen Schöpfen darvon . 16 alb.

und dem Gerichtschreiber solchen zu schreiben und zu protocolliren . . . . 8 alb.

Wann ein gericht Schöpf 2 oder 3 auss einem Gericht zu einer schatzung beföhliget und erfordert werden, so gehöret denselbigen einem jedem des Tages benebst seiner Kost 5 bis 6 alb. und muss vermöge der Gerichtsordnung pag. 34 et 36 und uhralten Gebrauch nach, wann die Schatzung hoch und viel anlangt, der geschworene Gerichtschreiber, um die Schatzung zu schreiben, mit dabey erfordert werden, es seye dann, das solches nicht hoch anlangt, wird es einem gerichts Schöpfen so im ziefer schreiben gewiss und wohl erfahren ist, überlassen, jedoch das solche Schatzung von solchem dem Gerichtschreiber ordentlich zu schreiben und zu protocoll zu bringen, jedes mahl, so manche schatzung vorgeht, überbracht werden muss.

Einem Beweisser soll des Tags gereicht werden . . 4 alb.

Wann die Gerichter heraussen und vorbey gehalten uhralten Gebrauch nach und begehret eine Parthi ein Gericht auf den unrechten Kosten gehalten zu haben, so wird dem Gericht von solchem gegeben, wann es zusammen gefordert wird, Ein Viertel Wein Thut . . . . 32 alb.

Johann Casper Kuntzmann
Gerichtschreiber.

33. S. 30. Landbrauch wegen der beserung auf Erbgüter.

Hanss Meister von Oberndieten, begehret sich am gericht belernen zu lassen, wass landbräuchlich dieser orden seye, da ein oder ander Erbe güter bei denselben habe und dieselbe mit baume, Heegen und anderem verbesert und erbauet hette, berichten darauf die Schöpfen und sagen, dass das alte Herkommens seye, was einer deswegen kann bey bringen und bescheinen, wass er in solchen gütern erbessert und gepflantzet, dass der gegen Erbe, dafern er das gut will haben, solche beserung zu verlegen schuldig seye.

publ. d. 4. Febr. 1651.

34. Landbrauch wegen der Personal Freyheit.

Nachdeme Burgemeister und Virmann, der Gemeinde Breidenbach, vorgebracht und zu wiessen verlangt, ob bishero die Herrschafftliche personal Freyheit mit denen Gemeinden dinsten verknüpft, und jedes absonderlich praestiret worden, So ist erkannt, dass jene mit diesen gar nicht zusammen gerechnet, sondern diejenigen, welche personal freyheit genossen, jedem noch die Gemeinen

dinsten Absonderlich abgestattet und bisshero solcher gestalten gehalten worden seye.

publ. d. 27. 8br 1719.

35. S. 29. Landbrauch wegen Güter Verkaufs.

Nach deme Herr Ober Schultheis Soppe zu Breidenbach auf Anhalten Johann Balser Maurers & Cons. zu Quotzhaussen einige Schöpfen des gerichts Breidenbach durch Befehl zusammen erfortert, um wie es mit Güter Verkaufen im gericht Breidenbach gehalten werde, den grundsbrauch zu eröfnen, berichten die beysammen gewessne Schöpfen einhellig hierauf, dass, wann einer oder der andere Güter verkauffen wolte, derselbige zuförderst drey Sontage nach ein ander vor der Kirche zu Breidenbach durch den obrig Keits diener müste lassen feil bieten und aufrufen, dann demnach diese denen Nächsten zum Besten noch 6 wochen und 3 Tage feil halten, über dass noch zu hauss und hoff ansagen, wann dann die Nächsten nicht Kaufen wolten, mag der verkäuffer verkauffen, wem er will, welches dass alte Herkommen und also befonden worden.

publ. d. 26. May 1721.

36. S. 30, 32. Landbrauch wegen Hinterfälligen Güter.

Zufolge ferner erhaltenen Befehl auf ansuchen vorgedachter Persohnen Von Quotzhaussen den landbrauch zu eröfnen, wie es gehalten werde, wann eine Erbschafft auf frembde Erben fält, ob nicht der oder diejenige von solchen gütern abtretten müssen, wird darauf berichtet, dass das Alte Herkommen dieses gericht seye, da einem frembden güter auf erstorben der oder dieselbe von solchen hinterfälligen güter Müste abgelegt nemen, nach Ehrlichen Leute Erköntnüs, wass solche Erblichen werth seyen, damit die darauf stehende dinste und gülden nicht zerrissen, sondern beysammen bleiben und also die Güter wiederum zu der Vorigen rechte Erben kommen möchten.

Actum d. 6. May 1721.

37. S. 36. Landbrauch wegen Ausländischer.

Auf Anhalten Hanss Meisters zu Niederndieten, den landbrauch zu eröfnen, wass an diesen ort landbrauch gewessen und bisshero mit Inländischen und ausländischen wegen pfand güter gehalten worden, ob der ausländische solcher Güter und zehende der Nächste oder der Inländische seye, berichten und erklären die Schöpfen dieses orts auf solches Begehren, dass landbrauchig und herkommens seye, dass der Inländische solcher Pfand schafften und zehenden,

wen er unserm gnädigsten Fürsten und Herrn mit dinst und gülte behaft, vor den Ausländischen der Nächste seye, alles nach alten Herkommen.

Actum d. 17. May 1631.

38. S. 45. Landbrauch wegen der leibzucht.

Die Schöpfen berichten, dass landbrauchig seye, dass der leibzüchtiger derer Güter, so er leibzüchtig unter handen hat, nichts davon dörfe verkauffen oder verpfänden, sondern dieselbe frey und unbeschwert seines lebens müste halten.

actum d. 12. Juny 1638.

39. S. 45. Landbrauch wegen der leibzucht.

Nach deme Enche Weigant Grebe Seel. nachgelassne wittib von Gladenbach vom gericht dieses orts begehret zu wiessen, wie es brauchlich allhir, wann 2 Eheleute von ein ander sonder leibes Erben verstirben, darauf berichten die Schöpfen einhellig, dass das Letztlebende auf des verstorbenen Erbgüter die Leibzucht und abnutzen habe, welches also brauchlich und von alters herkommens sey.

Actum d. 20. Febr. 1690.

40. S. 29. Landbrauch im Verkauffen.

Auf verlangten Landbrauch, wie es üblich in Erbkauffen in dem gericht Breidenbach seye, wird darauf von denen Gerichtschöpfen erkannt, dass hiesigen orts die gewohnheit seye, da einer verkauffen wolte, müsse derselbie solche 3 sontage nach einander vor der Kürche zu Breidenbach durch den gebührenden Obrigkeitsdiener lassen feil bieten und auf ruffen, und dann dis den Nächsten zum bästen noch 6 wochen und 3 Tage feil halten, über dass noch zu hauss und hof ansagen, wann dann die Nächsten nicht kauffen wollen, mag der verkäuffer alsdann verkauffen, wem er will, davern aber der auf ruf oder die feilbitung nicht öffentlich geschehen, sondern nur einer oder der andere ein einiges guts verkauf privatim oder zu hauss nur allein angesagt habe, alsdann habe der Nächste Erbe ein Jahr und 3 Tage zeit zum abtrieb.

Actum d. 2. Martii 1700 & d. 1. Martii 1702.

41. S. 45. Landbrauch wegen der leibzucht.

Nachdeme Johannes Thomas zu Roth von hiesigem gericht zu wiessen begehrt, wie es, wann 2 Eheleuthe von einander versterben ohne leibes Erben, mit des verstorbenen güter gehalten, und wie lang das bleibende die leibzucht auf dessen güter zu geniessen habe,

als ist erkannt, wann dass Letztlebende wiederum heurathet, habe dass selbige weider keine leibzucht darauf zu geniesen, sondern des verstorbenen nächste ziehen solche wiederum zurück.

Actum d. 10. Novembr. 1705 & d. 26. Febr. 1714.

42. S. 50. Landbrauch wegen des Obsts.

Nach deme Daniel Blöcher & Cons. von hiesigem Gericht verlangen, wie es hiesigen orts gewohnheit, wann Bäume auf dem Erbgut stehen, wie das davon fallende obst zu Theilen seye von denen geschwiestern, Als ist erkannt dass solches Obst geschwiesterlich getheilet wirde, es seye dann sache, dass die Eltern ein anderes dessenthalben Disponiert und verordnet haben, massen dann einem solchen nachzukommen wäre.

d. 10. 9br. 1705.

43. S. 32. Landbrauch wegen der GanErbschafft.

Auf Anhalten Paul Kriegs Hochadeligen Schultheissen noe seiner Tochter, Johannes Linneborns Wwe., den Landbrauch zu eröfnen, wie oder wann die Gan Erbschafft von einem oder anderem zu gebrauchen seye: darauf der schöpfen Stuhl berichtet, dass Keiner Keine GanErbschafft habe zu gebrauchen, er seye dann ein Zehendmann, welches also dass alte Herkommens seye.

Actum d. 18. Juny 1709.

44. S. 40, 41. Landbrauch von Gebau und Pfandgeld.

Auf anhalten Bast. Ehards meuers, den Landbrauch dieses Gerichts zu eröfnen, wie es in dem Grund Breidenbach mit den Gebäu und Pfandgeld gehalten würde, ob solches vor Erbe oder fahrende sachen zu achten, als ist erkannt, dass die gebau und pfandschafften unter die fahrende haabe gerechnet werde, welches also das alte Herkommens und also Jederzeit gehalten worden.

Actum d. 16. Martii 1713.

45. Landbrauch in vertheilung güter under zweyerley Kinder.

Weilen Johannes Meyer von Gladenbach noe Johann Georg Walters daselbst zu wiessen begehret, wie es hiesigen orts Brauch, wann eine Frau 2 Menner gehabt, wie deren Güter ihre von denen 2en Männern erziehlende Kinder zu Theilen und zu genissen habe, als ist erkand, dass weilen die Mutter Trina mit dem ersten Mann Christ schwartz Ein Kind und mit dem 2. Mann Jost Walter 4 Kinder erzeuget, nach eingelegter Liniat: dass die von Jost Walter erzeugte 4 Kinder Theiler güter Georg Walter der Nächste

seye und Henrich Seibel Kein Theil mehr, als der Kätgen seiner Mutter Theil zu genüsen habe, welches dann also dass alte Herkommen und also jeder zeit gehalten worden seye.

Actum d. 2. Juny 1714.

46. S. 31. Landbrauch wegen der Gan Erbschaft.

Auf Anhalten Weygant Grebe von Breydenbach, den Landbrauch zu eröfnen, wie es hiessigen gerichts herkommens in der GanErbschafft seye, berichten die Schöpfen hierauf, dass das Nächste geblüht bei denselben erkannt wirde, solche zu genüssen, welches also jederzeit in diesem Fall in diesem Gericht gehalten worden und sich befindet.

Actum d. 25. Juny 1721.

47. S. 42. Landbrauch wegen der fahrenden haabe.

Nachdem Johannes Achenbach von Wiesenbach ctra Henrich Völcker et Cons. daselbsten zu wiessen begehret, wie es mit den fahrenden Dingen gehalten werde, wann 2 Eheleuthe von einander sonder leibes Erben versterben, als ist erkannt, dass das Letztlebende alle fahrende Habe ziehe, welches dass herkommen an hiesigen gericht seye und solcher gestalten also gehalten worden.

Actum d. 12. Febr. 1722, vom gericht confirmirt d. 5. Martij d. a. cum exemplo bewiesen d. 3. Juny d. a.

48. S. 45. Landbrauch wegen der Leibzucht.

Nachdeme Johannes Achenbach von Wiessenbach vom Gericht zu wiessen begehret hat, wie es, wann 2 Eheleuthe von einander ohne leibes Erben versterben, mit dessen Güter zu gebrauchen währe, darauf berichten die gerichtschöpfen hiesigen gerichts, dass das Hinderblibene Ehegatte auf des verstorbenen güter die Leibzucht zu geniessen habe zeit seines Lebens, es begebe sich in die 2te Ehe oder nicht.

d. 25 Juny 1722.

Contrarium

vid. Landbrauch sub dato d. 10. 9br.

1705 und 26. Febr. 1714. (41)

P. N. In der Sammlung des Gerichtsschreibers Hoffmann ist der letzte Satz von „zeit“ bis „nicht“ dahin, jedoch ohne Beglaubigung, corrigirt worden, „so lang es sich nicht in die 2te Ehe begebe“. In der Gladenbacher Sammlung ist jener Satz durchstrichen und darunter bemerkt: „Na. letztere Zeile ist wegen seiner ingehalten contradiction vor öffentlichem Gericht durchstrichen worden“. (ohne Beglaubigung)

49. S. 30. Landbrauch in hinterfälligen Güter.

Auf begehren Johann Henrich Laubers zu Wiessenbach und Jost Laubers zu Achenbach wegen eröfnung des landbrauchs im Fall eines Sterbfalls, so auf frembde Erben durch absterben derer Kinder, berichten die sämmtlichen Schöpfen des hiesigen gerichts, dass Jederzeit bräuchlich und verschiedene praejudicia vorhanden währen, dass die nächsten Erben in obgedachten casu denen, auf welche die liegende güter durch Erbgangsrecht gefallen, selbige abkauffen könten und von denen Erben dass gelt angenommen werden müste.

Actum d. 26. May 1723.

50. S. 30. Landbrauch in hinderfälligen güter.

Nachdeme Johannes Gail und Cons. zu Simmersbach begehret haben den Landbrauch zu eröfnen, von denen Schöpfen dieses gerichts, wie es im fall Eheleude von einander versterben und zwar einen Natürlichen LeibesErben von sich hinterlassen, jedoch selbiger so gleich nach eines von deren Beiden Tod wieder ablebet, in hiesigen gericht und grund gehalten wurde und ob nicht das nachlebende gehalten seye, die immobilia an die nächsten Erben des verstorbenen gegen billig mässige Bezahlung abtretten müsse, als berichten die sämbtlichen Schöpfen dieses gerichts, dass bishero Brauch gewessen, dass das letztlebende von des verstorbenen nächsten freunden wieder müste abgeleget nehmen.

Actum d. 5. Novbr. 1723.

51. S. 30. Landbrauch in Hinderfälligen Güter.

Nach deme Johannes Breidenbach zu Niederndieten heut dato vorsitzendem Gericht erschienen und zu wiessen verlangt, wie lang der abtrib, wann hinderfällige güter an frembde Erben fielen, statt habe, als berichten die gerichts Schöpfen darauf, dass es jederzeit bräuchlich gewessen, dass der abtrib in so Thanen fall Platz habe, so lang die güter noch an dem ersten Erben wären.

Actum d. 8. May 1724.

52. S. 40, 41. Landbrauch in fahrenden Sachen.

Nach deme an heute Johannes Blecher zu Achenbach bey gericht erschienen und zu wiessen verlangt, was under die fahrende habe gerechnet werde, als berichten darauf die Sämptlichen Schöpfen: Häusser gebäude, Vieh, pfand gelt und frucht, wann solche lieget, under die fahrende haabe gerechnet und dafür gehalten wurden.

Actum d. 24. Juny 1725.

53. S. 36. Landbrauch in Pfand Gütern.

Nach deme Johannes Achenbach zu Wiessebach sich wegen des Landbrauchs von hiessigen gericht zu informieren verlangt, ob, wann einem, Bruder oder Schwester, pfand geld vor auss in dem Wein Kaufs Brif vermacht wehre, solche nicht schuldig seye, dem Bruder oder schwester, welche dass geld bahr erlegte, die pfandgüter ihme zu seinem antheil abzutretten, so berichten die gerichts Schöpfen, dass derjenige, welchem dass pfand geld vor auss vermacht, die güter, wann sie von frembden herrühren, seinen geschwiester zu lössen zu geben nicht schuldig seye, wann aber Erbgüter darinnen stecken, dass dann der Bruder gegen Empfang seines privilegirten geldes auf sein gebührendes antheil abzutretten schultig.

Actum d. 12. Jul. 1726.

54. S. 43. Landbrauch in fahrenden Sachen.

Nach deme Johannes Blöcher von Achebach vom gericht den Landbrauch, wie es nemlich, wann 2 Eheleute ohne leibes Erben versterben und dass Letzlebende ad secunda vota schritte, mit dem fahrnis gehalten, ob die fahrnis zurück an die Erben fiele, oder ob dass Leztlebende solche behielte, und durch den heurath sich solcher nicht verlustig mache, zu eröfnen begehret, So berichtet (das Gericht), dass das leztlebende erster Ehe, ob es gleich sich in die 2te Ehe begebe, sich der farnis nicht verlustig mache.

Actum d. 3. Febr. 1727.

55. S. 46. Landbrauch in Theilung Güter.

Johannes Schneider von Breidenstein erscheinet bey hiessigem gericht und verlangt den Landbrauch zu eröfnen, wie es nemlich, wann ein Mann durante 1mo matrimonio von seinen illatis güter erkaufft, nachgehends ad secunda vota schritte, und sowohl als in erster Ehe Kinder erziehlete, mit der Theilung der erkauften güter gehalten wirde, So berichten die Schöpfen, dass die Kinder Erster Ehe die helft, die Kinder 2ter Ehe aber die ander helft in capita mit den Kindern erster Ehe theilen.

Actum d. 6. Juny 1727.

d. 26. Juny 1729 ist dieser grondsbrauch dem gericht nochmahlen vorgehalten worden, ob derselbe Jederzeit in der observanz gewessen, R. Ja und nicht anders.

56. S. 43. Landbrauch im Verheurathen.

Auf Begehren Johann Jacob Schwartz und Henrich Gimbels zu Quotzhaussen curat. noe vor Johann Henrich Kleins Kinder be-

richten die schöpfen des gerichts Breidenbach, dass Jederzeit also gehalten worden, wann ein Mann eine frau bey sich ins hauss und hof und alles wass er habe (nemlich an fahrenden sachen) in Lust und unlust nehme, dass der frau, und nach ihrem Tod, ihren Leibs Erben davon die Helft gebühre, und der Mann, wann er in die 2te Ehe schreitt, seiner zukünftigen frau nur ein $^1/_4$ vermachen könne.

actum d. 7. Juny 1728.

57. S. 32, 47. Landbrauch wann 2 Geschwiester in einem Dorf wohnen.

Auf Begehren Adam Schneiders von Quotzhaussen berichten die Schöpfen des gerichts Breidenbach, dass Jederzeit grunds gebräuchlich gewessen, dass, wann 2 geschwiester in einem Dorf wohneten, sie die von ihren Eltern auferstorbene Gan Erbschaft gleich Theilen und Keiner von dem andern, wann Beyde gemeinds Leute seyn, einen Vorzug habe.

actum d. 7. Juny 1728.

58. S. 32. Landbrauch im Kauffen.

Demnach Jost Roth von Niederndieten und dessen geschwiester an die Schöpfen des gerichts Breidenbach begehret, Ihnen den Landbrauch zu eröfnen, wie es nemlich im hiessigen grund gebrauchlich, wann eine schwester ihren rechten geschwiestern verkaufft, wass sie vom Vatter und Mutter ererbt, ob ihrer halben schwester Kinder auch in diesem, wass vom Vatter und gross Vatter herkomme, gehöre, als berichten die Schöpfen darauf, dass der halben schwester Kinder in den Kauf auf der seiten, wo sie oder ihre vorfahren rechte geschwister nnd Erben seyen, anzunehmen und darin gehören, wozu aber sie nicht beerbt sind, solche abzuweissen.

Actum d. 27. Juny 1729.

59. S. 47. Landbrauch wenn 2 Geschwiester in einem Dorf wohnen.

Auf Begehren Henrich Walters Eheweib zu Niederndieten, den Landbrauch zu eröfnen, was hiessigen Grunds und gerichts Brauch seye, wann 2 geschwiester in einem Dorf wohnen, wie es mit Vätterlichen und Mütterlichen Pfand geld und Gan Erbschafft gehalten werde, ob solches ein geschwiester allein, oder Beyde selbiges zu gleich Theilen, So berichten die Schöpfen darauf, dass die beyde Geschwiester die Gan Erbschaft und Pfandgüter, worin sie gleich beerbt, gleich Theilen und Keiner Keinen Vorzug daran zu suchen.

Actum d. 27. Juny 1729.

60. S. 30. Landbrauch in hinterfälligen Güter.

Nachdeme Johann Jost Schmitt von Breidenbach vor gericht erschienen und den gronds Brauch, wie es nemlich mit denjenigen güter, wann Eheleuthe von einander versterben und leibs Erben hinterlassen, nach gehends aber die Erben verstürben und die güter auf dass Letzlebende fielen, gehalten wirde, ob das leztlebende den Erbfus darinnen bekäme, oder ob solches von denen Erben, von welchen das gut herkäme, müste abgelegt nehmen und solches hinterfällige güter genannt würden, darauf dann die Schöpfen des Gerichts Breidenbach berichten, dass es also von undencklichen Jahren her im gantzen Grund gebräuchlich, auch Jederzeit darauf gesprochen, dass das Letzlebende und Erbe der Kinder müste von denen Nächsten Erben, von welchen dass gut herrühret, praevia taxatione abgeleget nehmen und würden solche güter hinterfälligen güter genant. Wann aber solche Güter so lang bey deß Kindes leztlebenden parenti blieben, biss nach absterben dessen auf desjenigen Erben gefallen, so wäre der abtrieb verloschen.

Actum d. 13. Martij 1730.

61. S. 31. Landbrauch in der Gan Erbschafft.

Auf Begehren Jacob Achenbachs zu Breidenbach berichten die Schöpfen hiesigen gerichts, dass das Gan Erbe Jederzeit, so lang die Güter nicht Erblich getheilet und jeder Stamm sein Erbrecht noch in jedem stick zu praetendieren habe, auf das Nächste Geblüt komme und gezogen werde.

Actum d. 26. July 1730.-

62. S. 31. Landbrauch wie Erben Kaufen sollen.

Auf Begehren Jacob Achenbachs Eheweib zu Breidenbach berichten die Schöpfen, dass im Grund Breidenbach, in specie im gericht Breidenbach, Breidenstein, Roth und gericht Lixfeld gebräuchlich, dass die Erben, welche in gewiessen stammgüter beerbt, wann einer sein Erbtheil darinnen Verkauft, jeder derer Erben mit auf sein antheil Erbgut dass Kaufgeld pro quota mit beylegen muss und das erkauffte Theil wieder so eingetheilet wird, damit Keiner einen Vorzug haben möge.

Actum d. 2. April 1732.

63. S. 40, 41, 50. Landbrauch wann in denen Ehepacten übergeben worden.

Auf Begehren Johann Henrich Bornackers zu Breidenbach wird demselben hirmit schriftlich ertheilet, dass im hiessigen gericht es

also gehalten worden, Wann in Ehepacten denen Jungen Eheleuthen etwas übergeben wird, wie in § 2 hisce verbis:

„und übergibt ihnen alle fahrende haabe mit lust und unlust, „darinnen zu schalten und zu walten nach ihren Belieben und „gefallen —

stehet, dass solches beyden jungen Eheleuthen und nicht einem allein gegeben worden, auch dass in dem Grund Breidenbach alles, was nach dem Grundsbrauch vom 21. Febr. 1632 die Fackel wegneme, als Bau, Pfandschafft, Vieh, Früchte so liegen, Beserung, in Summa alle res mobiles vor fahrnis gehalten werden.

Actum d. 4. Juny 1733.

64. S. 47. Landbrauch, wann Gleiche Erben in einem Dorf wohnen.

Auf Begehren Henrich Achenbachs von Gladenbach berichten die Schöpfen des hiessigen gerichts, dass der Jenige, welcher mit dem Besitzer derer güter, welche a communi stipite herkommen, in gleichen Grad stehet und an einem ort wohnet, auch solche, so fern dieselbe nicht Erblich getheilet, so lang Theilen und zu lössen geben muss, bis dass die Erbtheilung derselben güter geschehn.

Actum d. 4. Juny 1733.

65. S. 36. Landbrauch in Reduction oder Nachschätzung.

Auf Begehren Georg Hinns von Niedernhörla den Landbrauch zu eröfnen, wie es im Grund gebräuchlich seye in Nachschatzung der Pfandsticker, und ob jemahls eine Reduction darauf gemacht worden. So berichten die Schöpfen des gerichts Breidenbach, dass in diesem gericht die Reduction auf denjenigen stickern, welche die zu den stamm Güter legitimirende Erben nach dem Gan Erbrecht habende Erbgerechtigkeit zu reluiren befugt seyn, keine statt habe, sondern der bissherigen observanz nach mit demjenigen Pfandgeld, wann sie solches nicht restituiren, antichretice begnügen lassen müssen.

Actum d. 20. May 1734.

Dieser Landbrauch wurde dem Johannes Klein von N. Dieden auf Begehren eröffnet den 7. 9bris 1736.

66. S. 31. Landbrauch wegen der Gan Erbschafft.

Auf Verlangen Johannes Reitz zu Gladenbach, wird demselben von hiesigen Gericht ertheilet, dass nach dem alten Gerichtsbrauch vom 9. May 1620 (14) dass Nächste geblüt die gan Erbschafft ziehe, mithin derjenige, desen frau gestorben und Kinder hinterlassen, mehr nicht, als deren Erb-portion praetendieren könne.

Actum d. 5. April 1735.

67. S. 43, 47. Landbrauch was zur Brautelgab oder landrecht gehört.

Nachdeme Friederich Wagner jun. und Adam Rau vom Roht, beyde Vormünder vor Johann Henrich Thomas zu Breidenbach, zu wiesen verlangen, was im Grund Breidenbach zu einem Landrecht an Früchten Vieh Bir und (Geld) komme, und wie hoch jedes zu geld angeschlagen, auch wie es mit des Breutigams und der Brauth Kleudung, sodann denen Weinkaufs Kosten gehalten werde, So berichten die Schöpfen darauf einhellig, dass zum Landrecht und zwar auf die Hochzeit

4 Mötte Backfrucht	8 fl.
4 Ohm Bir	8 fl.
Eine fette Kuh	9 Thlr.
Ein fett Schwein	4 fl.
1/2 Meste Saltz und 1/2 Meste Erbsen . .	— 25 alb.
In Stall Zwey Küh	15 Thlr.
Ein Nachlaufer	3 Thlr.
12 Schaf und ein altes	12 Thlr.
2 heeltschwein	3 fl. 10 alb.
zu einem Pferd	4 fl.

welches zusammen 100 fl. jeden à 26 alb. aussmacht, des Breudigams und der Brauth Kleidung belangend, solche würden vor der Theilung auss der Hausshaltung von denen Eldern, wann solche vermögend, geben, des gleichen würden auch die Wein Kaufs Kosten vor der Theilung, wann die Eltern vermögend, von beyden Theilen zu gleich bezahlet, oder von des Breutigams Eltern das getränck und von der Brauth Eltern die Mahlzeit entrichtet.

Actum d. 25. Nov. 1733.

Na. Zu denen 12 Schafen Kommen 3 lämmer 3 abgezahnte, 3 Jährl. und 3 erstlämmigen.

68. S. 47. Landbrauch, wie die Zahlung der Bräutelgab geschehen soll.

Dem Johannes Rehe zum Roht wird hiermit bekannt gemacht, dass alles dasjenige welches den 25ten Nov. 1733 (67) auf begehren Friederich Wagners und Adam Raus zum Landrecht specificiret, darzu gehörig, rat. der Zahlungsfrist aber dasjenige, was darinnen zur Hochzeit promittirt wird, sodann auch gegeben werden muss, dass überge aber die Eltern, so lang sie die hausshaltung haben, von Verfliesung Treyer Jahren a dato der Hochzeit an gerechnet, nicht zu bezahlen gehalten werden können. Wann aber die geschwisterliche Theilung geschiehet, so muss die Bräutelgab so balt gereicht werden, in deme es von undencklichen Jahren her also in diesem gericht gehalten worden.

Actum 1735.

69. S. 30. Landbrauch in Hinterfälligen Güter.

Auf Johann Henrich Grebe zu Wiessenbach und Johann Henrich Wagners zu Achenbach et Cons. Begehren wird denselben hirmit ertheilet, dass dieselbe, dem bissherigen Gerichts Brauch nach, als Nächste Erben die von des verstorbenen Johannes Schmitts Mutter seel. herrührende Güter, welche an gedachte Johannes Schmitts Wwe. durch absterben ihres nach dem Vatter verstorbenen Kindes heimgefallen, nach dem werd wieder zu bezahlen befugt und die Wittib solche als hinterfällige güter abzutretten schuldig seye.

Actum d. 28. July 1736.

70. S. 32. Auf Verlangen Johannes Seibels von Gladenbach wird vom hiesigen Gericht demselben die bissherige observantz rat. des Nähern Rechts und ablösung der Gan Erbschafft ertheilet, dass diejenige in loco rei sitae a communi stipite proximiores die Gan Erbschafft, fals sie Zehendmänner i. e. Gemeinds Männer sind, zu gebrauchen berechtiget sind, ob nun zwahr Johannes Seibel, als er mit Jacob Schmitt den process wegen der Winderschen güter angesponnen, noch kein Zehendmann gewessen ex post aber worden, mithin demselben, wann er ein näheres Recht oder mit dem gegentheil in pari gradu ist, die Gan Erbschafft der Winterschen güter nach der observanz an sich zu bringen nicht zu versagen ist.

publ. d. 23. Nov. 1742.

71. S. 29. Landbrauch bei Ver- und Kauffen pto praescriptionis.

Auf Begehren Georg Dexbach zu Wallau berichten die Schöpfen, dass, wenn ein Kauff ohne Beysein der Nächsten Erben geschlossen und nicht nach der alten observanz demselbigen angeköndiget und publicirt worden, die praescription a dato tempore contractus nicht nach gemeinen rechten, sondern a dato derjenigen Wiessenschaft, welche der retrahent hat, zu rechnen seye.

publ. d. 28. Jan. 1744.

72. S. 35, 40. Auf Verlangen Johann Michel Kamms zu Breidenbach, wird demselben hirmit attestiret, dass das Pfandschaftl. Geld mit unter die fahrende haabe gehörig seye.

d. 3. Julii 1744.

73. S. 41. Auf Verlangen Andreas Gimbels, als Vormund vor Johann Jacob Schwartze Kinder, et Cons. ctra Georg Reitz von Woltzhaussen wird hirmit vom Schöpfen Stuhl attestiret, dass sich Keine observanz befinde, dass die am hauss gelegene Gärten zu dem hof gehören: dahero erwähnter Schöpfen Stuhl in hac causa davor hilt, dass ermelter garten, welcher under einer besondern Mesung

stünde, in geschwisterliche Theilung gegeben oder aber erwiessen werden müste, dass in den Ehepacten etwass vom garten voraus vermacht, oder zur hofreth gehöre.

Breid. d. 23. Martii 1745.

74. In sachen Caspar Weigels zu Breidenbach ctra der frauen geschwister daselbst

Wird vom Schöpfen Stuhl hirmit pro resolutione ertheilet, dass letztere vermöge grunds Brauch vom 18ten Juny 1709 (43) ihr antheil Pfandgeld, von ihrem Schwager Caspar Weigel anzunehmen schuldig seye.

Breid. d. 23. Martii 1745.

75. S. 31. Landbrauch wegen der GanErbschafft.

Auf Begehren Adam Weigels von ODieten ihme den Grunds Brauch zu eröfnen, ob er als dass Nächste Geblüt die GanErbschafft zu ziehen und das Erbe einzulössen befugt seye, berichten die Schöpfen hirauf, dass er dessen allertings berechtiget seye und solches nach dem Grunds Brauch vom 17ten 9br 1652 (30).

publ. d. 6. May 1745.

Vorstehender Grunds Brauch ist bey heutigem Gericht confirmiret und erkannt worden, dass adam Weigel, als das Nächste geblüt die GanErbschafft zu ziehen und das Erbe einzulössen befugt seye.

publ. d. 25. Juny 1745.

76. S. 40. Landbrauch wegen Theilung der fahrenden haabe.

Auf Begehren Christian Schneiders zu Breidenstein, ihme den Grunds Brauch zu eröfnen, was zur fahrenden haabe gehöre, wenn eine Erbtheilung vor Walpurgi, desgleichen was dazu gehöre, wenn solche nach Walpurgi Tag geschehe und vorgenommen werde, So berichten hirauf die Schöpfen, wenn eine Erbtheilung vorgenommen wirde vor Walpurgitag, alsdann die fahrende haabe auf denen gebauen geschiehet, wann aber solche nach Walpurgi Tag geschehe, die fahrende haabe nebst der Besserung und deren zugehör auf dem felde und zwahr nach denen vorhanden Ehepacten getheilet werden müste.

publ. d. 6. May 1745.

77. S. 40. Auf Begehren Christian Schneiters von Breidenstein, ihme die bisherige Amts observantz zu ertheilen, ob dass nachheu oder Kromet auch zur fahrenden haabe gehörig, so annoch auf den Wiesen stehe, worauf er vermöge seiner Ehepacten diesses Jahr das Heu gemacht, So berichten hirauf die Schöpfen, dass solches allertings darzu gehöre.

publ. d. 29. Jul. 1745.

78. Auf Begehren Adam Wagners wird demselben die bissherige Amts observanz in pto Theilung der (vätterl.) GanErbschafft betr. hiermit ertheilet, neml. dass ihme Adam Wagner nach dem Grundsbrauch sub dato d. 2ten Juny 1714 (45). 4 Theil der Gan Erbschafft und Georg Reitz nach eingelegter Liniat: 2 Theil zukommen in gegenwärtigen Casu.
publ. Brdbach am 29. 8br 1746.

79. S. 47. Landbrauch pto des schaaf Viehes bey Erbtheilungen.

Auf Verlangen Johann Henrich Süngers et Cons. als Vormund vor Jost Weigels Seel. hinterblibene Kinder von obern Dieten, ihme den Grunds Brauch zu communiciren, wie dass vorhandene schaaf Vieh bey Erbtheilung getheilt werden müsse, So berichten hirauf die Schöpfen, dass es bey dem Grunds Brauch sub dato d. 25ten 9br 1733 (67) zu lassen und in casu presenti auss dem Eldern stall die Theilung geschehen müsse, Jedoch alles nach eines Jeden sticks jetzigen wahren werths anschlag, durch unpartheische Gerichts Schöpfen.
publ. d. 30. Jan. 1747.

80. S. 46. Landbrauch wann Rechte und Stiefgeschwister in einem Dorf wohnen.

Auf Begehren Johann Henrich Schneiders von Woltzhaussen, ihme den Gerichts Brauch zu eröfnen, wie es gehalten, wann Rechte und stief geschwister in einem dorf wohnten, welche die Nächsten zu den annoch ohn verheuratheten Geschwister Erbgüter seyen, berichten darauf die Schöpfen, dass die rechte Geschwister solcher güter vor den Stiefgeschwister der Nächste seye.
publ. d. 19. Juny 1747.

81. S. 29. Landbrauch pto juris retractus bey einem Verkauf.

Auf Begehren Georg Reitz et Cons. von Woltzhaussen, ihnen die bisherige Amts observanz zu ertheilen, wie lang ein wissentlicher Kauf zum Abtrib Zeit habe und dergl., so melden hirauf die Schöpfen, dass nach dem Grunds Brauch vom 2ten Martii 1700 (40) der abtrib Ein Jahr und 3 Tage nur zeit habe, das übrige wird Richterl. Erkänntnis überlassen.
publ. d. 12. 8br 1747.

82. S. 47. Landbrauch wegen Rückständiger Bräutelgab bey Erbtheilungen.

Auf Verlangen Jacob Donges Seel. Erben zu Wallau ihnen die gerichts observanz zu ertheilen, woher bey Erbtheilungen die

rückständige Bräutel gaben genomen werden, So berichten darauf die Schöpfen, dass zwahr solche Bräutelgaben der gerichts observanz nach aus der gantzen Massa genommen würden, ob solches aber in Casu praesenti statt finde in ansehung der producirten Ehepacten, ein solches wird richterl. Erkänntnis überlassen.
publ. d. 17. 8br 1747.

83. S. 32. Landbrauch wegen der GanErbschafft.

Auf Begehren Jacob Scherers allhier, den Gerichts Brauch zu eröfnen, ob ein Kind, so an ein andern ort geheurathet, nicht berechtiget seye, die GanErbschafft gleich andern mit Erben, mit denen es in gleichem Grad stehet, zu reluiren und einzulössen habe, berichten darauf die Schöpfen, dass die GanErbschafft allerdings einem in gleichem Gradu stehenden mit Erben, so fern Kein impedimentum mehr vorhanden, erlaubt seye zu reluiren und an sich zu lössen.
publ. d. 28. Martii 1748.

84. S. 41. Landbrauch wegen Belegung besitzender Gärten.

Auf Begehren Johannes Grebe von Wiessenbach ihme die gerichts observanz eu ertheilen, ob er seinen Garten beym hauss, dem Gerichts Brauch nach, so er lange Zeit im Besitz gehabt, zu belegen schuldig seye, oder nicht, So berichten darauf die Schöpfen, dass, wann der quaest.• garden in einer besonderen Messung stehe und nicht bey hauss und hof gehörig, er solches allerdings schuldig, widrigenfalls aber er als Besitzer solches nicht schuldig.
publ. d. 3. 7br 1748.

85. S. 32, 47. Landbrauch wegen der GanErbschafft.

Auf Begehren Johannes schwartz von Achebach ihme den gerichts brauch zu eröfnen, wie es mit der GanErbschafft gehalten, wann 2 Geschwister in einem dorf wohneten, desgl. ob vormünder ihres Pflegbefohlenen GanErbschafft demjenigen, so eben so nahe, als der Besitzer, zu überlassen schuldig seye oder nicht, So berichten darauf die Schöpfen, dass 2 geschwiester eines der GanErbschafft so nahe, als dass andere, übriegens aber Niemand eine GanErbschafft ziehen könne, er seye dann ein Zehendmann, nach dem grunds gebrauch vom 23ten 9br 1742 (70).
publ. d. 19. Martii 1749.

86. S. 40, 50. Landbrauch wegen stehenden früchten.

Auf Begehren Georg Schäfers Gerichts Schöpfens zu Obernhörlla et Cons., ihnen den Grunds Brauch zu eröfnen, ob die stehende früchte auf dem felde fahrende haabe oder Erbe seye,

desgl. ob einem dem in pactis datalibus gar keine früchte gegeben, an den stehenden früchten mehr als seine Erb portion zukomme und gebühre, So berichten darauf die desfals sämmtl. zusammen berufene Schöpfen, dass nach dem Gerichts Brauch vom 4ten Juny 1733 (63) und 24ten Junii 1725 (52) die stehende früchte als Erbguht getheilet und einem, dem die früchte in Ehepacten nicht gegeben, nichts mehr als seine Erbportion zukomme und gebühren könne.

publ. d. 6. Aug. 1748.

Hierauf haben sich beyde Theilen neml. Georg Schäfer und Hanshenrich Blücher von achebach dahin verglichen, dass georg Schäfer et Cons. die helfft des stehenden Korns allein haben und behalten, der Hansshenrich Blücher aber in der andern helffte nur haben und bekommen solle, nebst deme was derselbe gebessert hat, als das Vieh weggenommen gewesen.

ut supra.

87. S. 36. Landbrauch wegen des bey einem hauss befindlichen alten Pfandgeldes.

Auf Begehren Johann Jacob Wagners von Gladenbach, ihme den gerichts brauch zu eröfnen, wie es gehalten, wenn alt pfandgeld bei einem hauss befindlich, ob der Besitzer des hausses solches pfandgeld einem andern einzulössen zu geben schuldig seye oder nicht, So berichten darauf die Schöpfen, dass der Besitzer des hausses nach dem grunds brauch vom 12ten Julii 1726 (53) nimand anders zu lössen zu geben, als denen rechten Erben des Guts schuldig seye.

publ. d. 3. 7br 1748.

88. Landbrauch wegen Taxirung der Güter.

Auf Begehrung Hrn. Gerichtschreiber Hofmanns, ihme die gerichts observanz zu ertheilen, ob ihnen die Blöcherische güter, weshalben er mit Jost Blöcher und Cons. im process verpfangen, Taxiren zu lassen nicht erlaubt seye, berichten die Schöpfen, dass solches vermöge gerichts Brauch unterm 13ten Aug. 1747 allertings erlaubt seye.

89. S. 29. Auf Hochfürstl. Regierungs Befehl sub dato Giesen d. 27. Sept. a. c. ist der gerichts Brauch, wie er d. 26. May 1721 (35) und den 28. Jan. 1744 (71) gegeben worden, in sachen Jacob Beckern zu Wolfs Haussen contra Jost Scherne zu Achenbach ertheilet worden.

publ. d. 24. Oct. 1749.

90. S. 30. Auf Begehren der Michelischen Kinder letzter Ehe von Oberhörle, ihnen die Gerichts observantz zu ertheilen, wie es gehalten werden müsse, wann einem Vatter eine Kints portion erster Ehe aufferstorben, ob solches proprietarie oder usufructuarie zu verstehen seye? So berichtet darauf der Schöpfen Stuhl einhellig, dass solche Güter dem Vatter dem Gerichtsbrauch nach de 26. Juni 1717 zwar proprietarie aufersterben Thäten, jedoch dass solche qua bona retrovendentia mit Geld könnten abgelegt werden.

publ. hörla am Gericht d. 24. Jul. 1750.

in fidem.
G. C. Hoffmann, Gericht Schöpf.
Georg Hanssmann, Gericht Schöpf.
Joh. Rein, desgleichen.
Joh. Martin, desgleichen.
Joh. Wagner, ebenfalls.
Joh. Cyhot, desgl.
Joh. Jost Krötz, desgl.
Joh. Keyss, desgl.
Joh. Schöffer, desgl.
Joh. Eimboff, desgl.
Joh. Jacob Schneider, desgl.
Jorg Schöffer, desgl.
Joh. Michel, desgl.

Dieser Gerichts Brauch ist zu finden in Causa Michelischer Kinder erster Ehe contra die Kinder zweyter Ehe.

91. S. 32. Actum Ober Eissenhaussen am Sieben jährigen Eigen Gericht d. 4. Aug. 1750.

Auf die von Jacob Reitz zu Quotshaussen vor Gericht gethane anfrage, ob nicht ein Eigen Mann eigenen Gütern so wohl in der GanErbschaft als auch im Kauffen oder sonsten näher seye, als ein Breidenbachischer Mann, wird vom Richter und Schöpfen hirdurch beschieden und geantwortet, dass nach besag des Eigen Buchs in der gleichen fällen der Eigen Mann, ob sie gleich in gleichem grad oder freundschafft stehen, vorzuziehen seye und hierinnen allezeit dass Vorrecht habe.

von gerichts wegen
J. L. Siegen.
J. H. Sommerlad.
Joh. Henrich Becker.
älteste Gerichts Schöpf.
Johann Jacob schreiner.

92. S. 29. Auf Begehren Jorg Schmitts von Wolsshaussen berichten die Schöpfen, dass, wann ein Kauf ohne Beysein der nächste Erben geschlossen und nicht nach der alten observantz angekündiget und publiciret worden, die praescription a dato tempore contractus nicht denen gemeinen Rechten nach, sondern a dato derjenige Wiessenschafft, welche der retrahent hat, zu rechnen seye.

publ. Breidenbach im Gericht d. 9. May 1750.

G. C. Hoffmann.
Joh. Jacob Scherer.
Joh. Daniel Milchsack.
Joh. Seibel.

93. S. 30. Landbrauch, wann Bäume auf dem hof stehen.

Auf Begehren Balser Scherrers von N. Dieten, ihme die gerichts observanz zu ertheilen, wie es gehalten werden müsse, wann Bäume auf dem hof stehen und die Erben vom hauss und hof abgelegt bekommen, ob der sietzer schuldig, denen abgelegten Erben an denen Bäumen einigen antheil zu geben, So berichten darauf die Schöpfen, dass man es in Casu praesenti bei denen Quittungen zu lassen und darinnen nichts vorbehalten denen abgelegten Erben auch daran nichts gebühre.

publ. d. 20. Jan. 1750.

94. S. 47. Landbrauch wegen der GanErbschafft.

Auf Begehren Johannes Schmitts zu Breidenbach den grunds brauch zu eröfnen, wie es gehalten werden muss, wann 2 Personen gleiche nähe zur GanErbschafft wären und ob der Grunds Brauch nicht einem unterthan so wohl als dem andern ertheilt wäre. So berichtet darauf der Schöpfenstuhl, dass, wann 2 Personen zu ganErbschaftgütern gleiche Nähe, solche auch zu gleiche Theilen getheilt würden, und dann tali casu ein unterthan dieses gebrauchs so nahe seye, als der andere.

publ. d. 9. Nbr. 1750.

95. Landbrauch pto hereditatis paternae et maternae zu benutzen.

Auf Begehren Johann Jost Schmitts von Achenbach, ihme die gerichts observanz zu ertheilen, ob er nicht befugt, seine Erbschafft vom Vatter und Mutter her so guth als mögl. zu benutzen und ein Herr dessen zu seyn, darauf berichten die Schöpfen des gerichts Breidenbach, dass er solcher allerdings ein Herr und solche zu benutzen befugt seye.

publ. d. 3. Febr. 1751.

96. S. 43. Landbrauch im Verheurathen.

Auf Adam Gümbels von Obernhörlla und Cons. als Vormünder über Adam Gümbels Seel. hinterlassene Kinder zu Quotzhaussen gethanes Begehren, ihnen den grunds Brauch zu eröfnen, ob eine Frau so von ihrem Mann Seel. in hauss und hof grunds gebrauch geheurathet, ihrem 2. Ehemann in pactis dotalibus $^1/_4$ darahn und der fahrende haabe zu vermachen im Stand seye oder nicht, So berichten darauf die Schöpfen des gerichts Breidenbach, dass dem Grunds Brauch nach vom 7ten Junii 1728 (56) diese Frau Einwendens ohn gehintert dem 2. Mann $^1/_4$ zu vermachen und zu zu geben allertings befugt gewessen.

publ. d. 6. April 1751.

97. S. 44. Landbrauch wegen der Jahresfrist.

Auf Begehren Johannes Michels von Wiessenbach et Cons. als Vormünder über Jacob Bonackers Seel. hinterlassene 2 ohnverheurathete Töchter zu Gladenbach, ihnen die gerichts observanz zu ertheilen, wie es gehalten, wann 2 Ehleute nach der Jahrfrist ohne leibes Erben bey lebzeiten des schwieger Vatters und Schwieger Mutter von einander versterben, ob das im hauss und hof geheurathete und zurück gebliebene Ehegatt daselbst zu bleiben befugt wäre oder davon allenfalls abgelegt nehmen müste, So berichtet darauf das gericht Breidenbach, dass in Casu praesenti der zurück gebliebene Ehegatte davon allerdings abgeleget nemen müste.

publ. d. 6. April 1751.

98. S. 44. Landbrauch was ein Tochter mann den Ehepacten nach vor seinen Gäntzlich abstand bekomme.

Auf Begehren Jacob Bonackers Wwe. von Gladenbach nebst deren Kinder Vormündern näml. Johannes Michel von Wiessenbach et Cons., ihnen die gericht observanz zu ertheilen, was sie nach deren unterm 10ten Febr. 1748 mit ihrem Eydam Georg Reitz errichteten Ehepacten demselben vor seinen Gäntzlichen abstand zu bezahlen und abzutragen habe: Darauf berichten die Schöpfen des gerichts Breidenbach, dass sie obgedachte Wwe. et Cons. ihrem Tochter mann auf diesen fall zu bezahlen habe sein eingewandes landrecht, was aber indessen zur Hochzeit bezahlt worden, daran abgegangen und diesen letzen Ehegatten dargegen der gantze hochzeitsgeschänck verbleibe und 2) so viel darzu, als sie einem andern Kind zu Bräutelgab in diessen neml. Ehepacten heraus zu zahlen ver-hat, sodann 3) der verstorbenen Tochter hinterlass-

als Bett, Kleidung, zusamt deme, was in deren Kasten befindl., welches hiesigen gerichts observanz wäre.

publ. d. 28. May 1751.

99. S. 47. Landbrauch wegen Theilung der Gan-Erbschafft güter.

Johann Henrich Thomas et Cons. zu Breidenbach ctra georg Reitz et Cons. daselbst wird ersterem hirmit pro resolutione ertheilt, dass in casu praesenti die vorhandene Gan Erbschafftl. güter auf die Köpfe, jedoch unter denen a communi stipite in gleichem Grad darzu standen, zu gleich zu vertheilen seye.

publ. d. 18. May 1752.

100. S. 37. Landbrauch wegen Erbgüter und derer Belegung.

Auf Begehren Joh. Jost Achenbachs von Breidenstein et Cons. ihnen den gerichts brauch zu eröfnen, wie es hiessigen gerichts herbracht seye, wann ein Theil einige Erbgüter im besitz habe und eingestehe, dass solche zu der Theilung gewiesser Erbgüter gehörig waren, ob der besitzende Theil schuldig seye, solche zu belegen oder nicht, so berichten darauf die Schöpfen des gerichts Breidenbach, dass nach dem grundsbrauch vom 8ten 8br 1650 (32), welcher auch biss daher der observanz nach beybehalten worden, dass der besitzende Theil solcher anhangender Erbgüter entweder den Vorzug zu belegen oder dem begehrenden Theil abzu Treiben schuldig und gehalten wäre.

publ. d. 20. 9br 1752.

101. S. 30. Landbrauch wann eine Erbschafft an frembte Erben fält.

Auf Begehren Jacob Jägers et Cons. zu Gönnern, ihnen den gerichts brauch zu eröfnen, wie es gehalten werde, wann eine Erbschafft an frembte Erben falle, ob diese nicht schuldig wären, nach ehrlicher unparteilicher leute Erkäntnis davon abgelegt zu nehmen, So berichtet darauf der Schöpfen Stuhl des hiessigen gerichts Breidenbach, dass im hiessigen gericht nach denen verschiedentliche vorhandenen Gerichts bräuchen es eine bekannte Sache wäre, dass die fremde Erben pflichtmässiger leute Erkänntnis nach abgeleget nehmen und solche güter dem Nächsten geblüt überlassen müsten.

publ. d. 23. Martii 1752.

102. S. 47. Actum am Gericht zu Breidenbach den 25ten Nov. 1734.

Auf Begehren Friedrich Wagners sen. vom Roth berichten die Schöpfen des Grunds Breidenbach, dass bisshero in hiesigem Gericht üblich gewessen und also gehalten worden, Wann Eltern

ein Kind aus ihrem Hauss, jedoch in das Dorf, darinnen sie wohnen, verheurathet und demselben über das Land Recht auch noch zu etlichen Mesten Saat Ackerland und etliche . . . mitgegeben hätten, dass die Güter nach Ableben der Eltern wieder zurück zur Geschwisterlichen Theilung gefallen wären. Actum ut supra.

Extrahirt und Communicirt
Breidenbach d. 29. Nov. 1734.

J. Hoffmann.

Dass obige Copia dem bei denen Actis befindl. wahren Originali von Wort zu Wort gleichlautend seye, ein solches attestire hiermit.
Darmstadt d. 1. Juli 1754.

Heinrich Geibel.
Geheimder Registrator.

103. S. 47. Landbrauch bei Erbfällen.

Actum Breidenbach d. 29. Oct. 1740.

In Ober Appellations Sachen Friedrich Wagner sen. zum Roth Grunds Breidenbach ctra Friedrich Wagner jun. das.

Wurde sich in hac causa des Grundsbrauch bei sitzendem völligen Gericht erkundiget und die Gerichtsschöpfen insbesondere befraget: Ob das jus collationis in dergl. Fällen absolutae necessitatis seye, alsso und dergestalten, dass diejenige, welche über das Landrecht etwas an Aecker und Wiesen in pactis dotalibus bekommen, solches bei Geschwisterlicher Theilung nothwendig beischiessen müsten, mithin wider willen derer übrigen Geschwistern nicht behalten dörfften oder könten: Da dann die sämtl. Gerichtsschöpfen einhellig erkandten, dass das jus collationis vermög des Grundsbrauch in dem Gericht Breidenbach absolutae necessitatis seye, und liegende Güter nothwendig bei Geschwisterl. Theilung beigeschossen werden müssen, wann gleich diejenige, welche solche per pacta dotalia bekommen, solche Güter wider Willen derer MitErben behalten und von der übrigen Erbschafft abstrahiren wollten.

Actum ut supra.

Johannes Reitz.
Johann Jacob Kuntz.
Johann Henrich Becker.
Johann Christoph Adel.
Hanss Henrich Blecher.
Johann Henrich Boss.
Johann Jacob Velte.

Weigand Grebe.
Johann Jacob Schwartz.
Johann Jacob Scherer.
Johannes Schmitt.
Johannes Benckel.

In fidem

Züehl.

Vorstehende Copia ist dem bei denen actis befindl. wahren originali verbotenus gleichlautend, welches hiermit attestire. Darmstadt d. 1. July 1754.

Henrich Geibel
Geheimder Registrator.

104. S. 43. Johannes Scherer zu N. Dieten ctra Adam Born daselbsten wird nach Anweissung des Blanckensteiner Amts Bescheid vom 30ten Juny a. c. auf den punct, dass der überlebende Ehegatte, obschon in der Ehe Kinder erziehlet und bey absterben des einen Ehe consorten am Leben hinterlassen worden, dennoch des vorherverstorbenen verlassener sämtlicher fahrender Haabe mit ausschliessung der Kinder ein alleiniger Erbe seye? von denen Schöpfen des Gerichts Breidenbach zur Nachricht ertheilet, dass man sich zwar keines mit vorgedachtem ähnl. Falls, worüber jemalen solte streit entstanden seyn, zu erinnern wisse, wohl aber könte vor wahr angegeben werden, dass noch niemalen von fahrender haabe, es mögte sich auch der Fall zugetragen haben, wie er wolle, eine ablegung geschehen seye.

publ. d. 6. 8br. 1757.

H. L. Bergen.

Johann Henrich Becker. Daniel Milchsack.
Johann Jacob schwartz. Johannes seibel.
Johannes schmidt.

105. S. 32. Copia. Gladenbacher Amtsbrauch, wie es mit denen Erb und Pfandgüthern gehalten wird, wann die Eltern übergeben haben.

Auf Verlangen Joh. Jost Runtzheimer zu Runtzhausen haben wir zu endes unterschriebene 3 älteste Gerichtsschöpfen im nahmen des sämtlichen Schöpfen Stuhls hiermit attestiren wollen und dieses attestat ertheilt: Nachdeme in denen bey Gericht vorgekommenen und uns als Gerichtsschöpfen bissher bekandt gewordenen fällen hat das Kind, so in einen Hoff geheurathet ist und die Herrschafft überkomt, alle Güther sowohl Erb als Pfand Güther, entweder so lange bei dem Hoff in Nutzen behalten, als die Eltern im Hoff gelebet, und Verpflegung nebst Auszug genossen haben, oder die Erb und Pfand-Güther sind wenigstens gleich nach der Eltern übergab unter die Kinder getheilet worden; Niemalen aber haben die Eltern, wenn sie die Herrschafft übergeben und Auszug bekommen, noch erb oder PfandGüther noch besonders benutzen dörfen, wenn es nicht express in der Uebergab stipuliret ist, sondern das im Hoff geheurathete und den Auszug gebende Kind hat die Erb und Pfand-

Güther, so lange die Verpflegung und Auszug der Alten währet, im Nutzen behalten, welches im Amt Blanckenstein jederzeit also gewöhnlich und herkömlich gewesen ist und mit vielen dergleichen Posten bewähret werden kan, wird attestirt.

Gladenbach d. 21. Febr. 1780.

106. S. 46. Johann Henrich Theophel zu Wiessenbach wird auf seine an den Schöpfen Stuhl des gerichts Breidenbach gethane anfrage,

ob das von ihrem Vatter ihnen auferstorbene vätterliche Vermögen in ansehung der nach ihm verstorbenen 2 Kinder der überlebenden Mutter allein, oder nicht vielmehr ihren übrigen geschwistern nebst der Mutter in capita mit auferstorben seye?

antwortl. hierauf von denen Schöpfen zur Nachricht gegeben, dass bei absterben des 5ten Kindes dessen antheil vermögen denen 4 geschwistern mit der Mutter jedem zu $^1/_5$, und bei abgang des 4ten dessen Erbtheil denen 3 geschwistern nebst der Mutter zu $^1/_4$ in capita mit auferstorben und nach absterben der Mutter dieses $^1/_5$ und $^1/_4$ zwischen Kinder erster und zweiter Ehe zu theilen seye.

Publ. d. 28. Januar 1754.

107. S. 35. Auf beschehenes nachsuchen Johannes Schmitts zu Niederdieten, ihme die gerichts observanz des gerichts Breidenbach zu ertheilen

ob die praescription bei Erb und ganerbe stücker statt habe.

Berichten hierauf die Schöpfen gedachten gerichts, dass zeitheriger gerichts observanz nach, keine praescription in unzertheilten Erb- und ganerbschafts Stücker statt und plaz habe.

publ. den 16. May 1754.

108. S. 37. Johann Georg Schmidt zu Gladenbach wird auf gethanes anfragen,

wie es der grund observanz nach bei güter ablössungen, wann eine Erbschaft auf Walpurgi versezt wäre, ob nicht die ankündigung desfals vorhero auf Petri tag geschehen müsse, hiessigen gerichts Breidenbach damit gehalten würde,

hiermit ohne präjudiz der grund observanz vom 29. Juny 1596 (8) vom Schöpfen Stuhl anersagten gerichts pro resolutione ertheilt, dass hiessiger gerichts observanz nach, wann die Briefe mit ablössung einer darinnen versezten Erbschaft auf Walpurgi hielten, allerdings die aufkündigung deswegig auf Petri tag alten herkommen nach, damit geschehen müsse.

Publ. d. 16. May 1754.

109. S. 46. Johannes Meissner & Cons. von Breidenstein wird auf anfragen:

wie es gehalten werde, wenn ein Mann zwei Weiber gehabt, und aus erster Ehe 3 Kinder und aus zweiter Ehe 2 Kinder erzeugt hätte, das Vermögen getheilet werde, wenn der Vatter erst gestorben und nach dieses tod ein Kind aus zweiter Ehe todes verfahren seye, wie dieses sein ererbtes antheil vom Vatter her zwischen seinen geschwistern und der zweiten Frau als Stiefmutter vertheilt werden müsse:

hiermit vom Schöpfen Stuhl des gerichts Breidenbach pro resolutione ertheilt, dass bei absterben des Vatters dessen Vermögen denen Kindern erster und zweiter Ehe in capita zugefallen und auferstorben seye, hingegen im zweiten Fall dass noch lebende Kind zweiter Ehe des verstorbenen Kindes vätterl. Vermögen nebst der Mutter zu gleichen theilen ziehe und erbe.

Publ. d. 16. May 1754.

110. S. 47. Auf beschehenes nachsuchen Johannes Meissners et Cons. zu Breidenstein, ihme nach Inhalt des unterm 16. May a. c. (109) ertheilten gerichtsbrauch noch weiter mit Eröffnung der gerichts-observanz in casu,

ob seine Stiefmutter das ihr von ihrem kinde angefallene Sterbtheil vor Erbe ziehen und behalten könne, oder daselbe gegen billig-mässige Erkänntnis unpartheilicher leute denen kinder erster Ehe abtretten müsse,

anhanden zu gehen, berichten die hierüber auf Amts Befehl insonderheit zusammen erforderte gerichts-Schöpfen, dass allerdings die Stiefmutter denen kinder erster Ehe das ihr anheim gefallene sterbkind Theil abzutretten schuldig, und von solchem ehrlicher Leute Erkänntnis nach als vor hinterfällige güter, altem kerkommen nach, abgelegt nehmen müsse.

Publ. d. 3. August 1754.

111. S. 32. Georg Reiz et Cons. zu Wolzhausen wird auf ihre gethane nachfrage,

ob einer schuldig seye, einem ein stück Gut zu lössen zu geben, wozu einer kein Erbe seye,

hiermit von Schöpfen Stuhl zur antwort gegeben, dass keiner solches zu thun schuldig seye.

Publ. d. 23. Sept. 1754.

112. S. 36. Georg Schmitt zu Gladenbach wird auf beschehenes nachsuchen über die frage,

wie es gehalten werde, wo eine theilung vorgegangen und bey dieser einer von fremden pfandgeld abgelegt genommen hätte, nachgehends aber wieder in das Dorf zu wohnen gekommen wäre, ob dieser dasjenige hinwiederum an sich lössen könne,

darauf vom Schöpfen Stuhl hiermit zur resolution gegeben, dass aus ursachen derjenige, so bei einer theilung sich einmal davon ablegen und ausschliessen lassen, nachhero nichts wieder davon an sich ziehen und lössen könne.

Publ. d. 23. Sept. 1754.

113. S. 37. Auf beschehenes nachsuchen Johann Henrich Weigels von Oberhörle und ausgewürckten Amts Befehl an die Schöpfen des gerichts Breidenbach, ihme den Landbrauch über die Frage:

wie es gehalten werde, wann einer von dem andern, als ein mitErbe angenommen worden und in den gütern betheilt sein wolte, ob der Besizer die güter zu manifestiren oder zu beweissen, auch wann derselbe das unvermögen vorschüzte, ob er nicht daselbe med: juramento darzuthun schuldig seye,

zu eröfnen, ist solchem der Landbrauch vom 8ten October 1650 (32) von denen hierzu erforderten gerichts-Schöpfen zu communiciren verstattet worden.

Den 22. April 1758.

114. S. 46. Johann Henrich Kinckel zu Breidenbach wird auf beschehenes nachsuchen, wie es in hiessigem gericht bräuchlich seye,

wann einer in der ersten und 2ten Ehe 2 kinder erzeuget, davon eines nach der mutter Ableben todes verführe, ob dieses demortui hinterlassenes Vermögen das noch lebende samt dem in 2ter Ehe lebenden Vatter zugleich erbe, und beyderseits kinder zu dem dem Vatter anheim gefallenen Erbtheil gleich nahe seyen oder nicht?

so berichten hierauf sämtl. Schöpfen des gerichts Breidenbach, dass des verstorbenen kindes hinterlassenes Vermögen, der Vatter nebst dem am Leben gebliebenen kind zugleich erbe und in letzterem Fall beyderseits kinder zu dem dem Vatter auferstorbenen kindstheil gleiche nähe hätten.

Publ. d. 8. Novb. 1756.

115. S. 32. Auf nachsuchen Johann Henrich Achenbachs von Gladenbach, ihme den Grundsbrauch zu ertheilen,

ob ein unterthan, der die haushaltung übergeben, und einen

Vorbehalt genommen einige GanErbschaftl. güter benuzen könne oder nicht?

ist solchem auf Amts Befehl der Landbrauch vom 17. Novbr. 1652 (30) mitgetheilet worden.

Actum d. 1. Juny 1757.

116. S. 47. Adam Schmitt zu Oberdieten wird pro resolutione ertheilet, dass nach der Grunds-observanz zwar die Bräutelgabe von der fahrenden haabe weggenommen werde, Ob aber dasjenige, was weiter dazu in pactis dotalibus stipuliret wird, ebenfalls davon abzunehmen seye, solches wird in Ermangelung eines gerichtsbrauchs Richterlicher Entscheidung, wo diese Sach pendent ist, überlassen. Gleichwohlen ist des gerichts ohnzielsezliches Dafürhalten, dass solches von dem vorbefindlichen baaren geld abzuführen seye.

Publ. d. 2. Juny 1758.

117. S. 36. Auf beschehenes nachsuchen Johannes Röders von Niederhörle, und beybrachten Amtsbefehl, ihme den hiessigen Landbrauch mitzutheilen,

ob eine nachschatzung oder Reduction bei verpfändeten gütern rat. derer anhangenden ganErbschaftl. güter im Gericht Breidenbach statt habe oder nicht,

ist solchem der Landbrauch vom 20ten Mai 1734 und vom 7ten November 1736 (65) von denen insonderheit hierzu befehligten gerichts-Schöpfen communiciret worden.

d. 29. August 1758.

118. S. 48. Auf Verlangen Adam Nauholz von Quotshaussen, ihme den Grundsbrauch zu ertheilen, wie es gehalten werde bey einer theilung, wann einem in pactis dotalibus unter andern die Früchte auf dem felde, sie liegen oder stehen, gegeben worden, ob solcher den abschnitt von güter ziehen könne, so lange noch Besserung darinnen stecke. Berichten die insonderheit hierzu befehligten gerichtsschöpfen, dass in hiessigem gericht Jederzeit bräuchlich gewessen seye, dass wann einem in Ehepacten unter andern die Früchte auf dem felde, sie liegen oder stehen, seyen gegeben worden, alsdann solcher nach dem Buchstaben die Früchte so lang zu geniessen hätte, bis die Besserung herausgezogen wäre, da nachgehends alles hierauf geschwisterlich getheilet würde.

Publ. Breidenbach den 8. September 1758.

Nota. Vorstehende Observanz ist auch durch alte Zeugen erwiesen, und in sub Rubro Steinperf und Lixfeld ctra Adam Nauholtz von Quotzhausen bei dem Amt Blanckenstein darauf erkannt worden.

119. S. 46. Auf beschehenes Nachsuchen Caspar Benner zu Weifenbach ihm die Gerichts-Observanz mitzutheilen, wie es gehalten werde:

wann ein Vater mit Zurücklassung Kinder verstürbe, und nach dessen Tode auch ein Kind Todes verführe, ob dessen vollbürtige Geschwister des nach verstorbenen Kindes väterliche Vermögen sammt der Mutter in capita ererbten, desgleichen wo die Mutter ad 2da vota geschritten und wieder Kinder gezeuget, wie viel diesen von dem der Mutter mit auferstorben Kind Theil bei der Theilung zukomme,

ist solchen der in pari passu vorhandene Gerichtsbrauch vom 28ten Januar 1754 (106) mitzutheilen verstattet worden.

Publ. d. 30. Juni 1759.

120. S. 43, 46. Gerichtsbrauch in Betreff der Leibzucht und fahrenden Haabe.

Auf Befehl vom fürst. Oberamt zu Gladenbach ist das Gericht zu Oberhörle ausserordentlich zusammen berufen worden, um den Gerichtsbrauch dem Johs Clemens zu Simmersbach zu ertheilen wegen Leibzucht eines letzlebenden Ehegatte, welche ohne Leibeserben verstorben, in gleichem auch der fahrenden Haabe, der Gerichtsbrauch des Gerichts Lixfeld geht dahin nach Anweisung des Gerichtsbuchs und die darin enthaltene Urtheil, dass das letztlebende die Leibzucht habe auf des verstorbenen Verlassenschaft Zeitlebens, es sei denn dass eine solche Person durch die zweite Ehe solches Vortheil sich selbst abschneide und verlustig mache, im andern aber, was die fahrende Haabe anlange, so lauten (?) die gegebene (?) Haabe zum Genuss vor sich allein zu ziehen hätte, weilen aber in oben berichtem Befehl den Simmersbacher Schöpfen absonderlich aufgegeben worden, um zu erleutern ob unser Ort sich hiervon absondern, welches wir aber nicht können, so ist solches noch unser Wissenschaft, dass alle solche Fälle sich durch Verglich gesetzet, und dadurch ist einigen die fahrende Haabe überlassen und auch wohl Leibzucht, weilen aber unsere Ehepacten fast meistens durch Gebschaften und Abscheiten verbunden werden, so kommen solche Fälle nicht oft vor, wird also fürstl. Oberamt überlassen.

Nota wegen angeführte Gerichtsbräuche in solchen Fällen den 19ten Juni 1638 (25), ein anders 10ten November 1705, ingleichen 20ten Januar 1745, desgl. den 14ten Februar 1746 und den 10ten März 1750.

Oberhörle den 6. April 1788.

121. S. 47. Auf beschehenes nachsuchen Andreas Beckers zu Breidenbach, ihm den grundsbrauch mitzutheilen,

ob einer das zur Bräutelgabe gehörige Vieh, wo es vorhanden ist, in natura könne fordern, oder ob er daselbe nach der grunds observanz bezahlt nehmen müsse,

berichten Sämtl. Schöpfen des gerichts Breidenbach, dass, so fern das Vieh vorhanden seye, einer daselbe in natura fordern könne, ohne anschlag, wo nicht, er solches so bezahlt nehmen müste, wie es im grundsbrauch angeschlagen stehe.

publ. Breidenbach d. 19. October 1761.

122. S. 40. Grundsbrauch wegen der Besserung auf dem feld.

Nachdem Christian Grebe allhier bey dem Schöpfen Stuhl nachgesucht, ihme die Gerichts observanz zu ertheilen, ob das Nachheu oder Grummet auf den adel. in 8 Jähriger Leyhe stehenden Güthern auch zur Theilung gezogen werden könte oder nicht; Als berichtet darauff der Schöpfen Stuhl, dass er es bey dem unterm 29ten July 1845 (77) ertheilten Gebrauch lediglich bewenden lasse.

publ. Breidenbach den 11. August 1761.

123. S. 40. Gerichts Brauch pto der Betheilung in fahrenden Sachen.

Auf Begehren Johannes Reitz von Gladenbach, ihme die Gerichts Observanz zu ertheilen, wie es bey geschwisterlicher theilung gehalten werden müsse, wann ein Erbe kein Heu auf dem Bau bekommen, ob ihme solches nicht auff den Wiessen gebühre, So wird demselben der unterm 6ten May 1745 (76) ertheilte GerichtsBrauch zu communiciren hiermit verstattet.

publ. Breidenbach den 9. Juny 1763.

124. S. 47. Auf beschehenes nachsuchen Johannes Reiz zu Gladenbach, ihme den Landbrauch mitzutheilen, was nach hiessiger grunds observanz Rechtens seye,

1) ob Er nicht von seinem Bruder Jost Reiz zu Breidenbach, so wohl von aller fahrenden haabe, als vom kugel Lehen und Mühlhofs gut das 4te Theil in Wiessen und feldern praetendiren könne,
2) ob er nicht befugt seye, vor sein ihm zu theil gefallenes pfandgeld die Wiessen so lang zu benuzen, bis ihm das pfandgeld abgelegt werde,

berichten die auf Amtsbefehl sonderheitlich zusammen beruffene unterschriebene gerichtsschöpfen, dass in ersterem fall Johannes Reiz sowohl von aller fahrenden haabe, als nicht weniger vom

kugel Lehen und mühlhofsgut das 4te theil ohne unterschied in wiessen und feldern fordern könne,

dahingegen in lezterem fall er keineswegs befugt seye, die wiessen binnen denen theilungs Jahren vor sein ihm zugefallenes pfandgeld zu benuzen. Im fall aber solche vorbey wären, könte er alsdan die pfandstücke so lang brauchen, bis er davon abgelegt worden seye.

publ. Breidenbach den 4. July 1763.

125. S. 46. Adam Weber zu Wiessenbach wird auf seine vorbrachte frage:

ob Anna, Joh. Henrich kinckels mutter, als halb Schwester, mit der rechten Schwester Catharine, Adam Webers mutter, von dieser ihrer rechten Schwester Anna Gertraud Blöcherin mitzuerben berechtiget oder nicht,

durch die sonderheitlich zusammen befehligte Gerichtschöpfen diesertwegen der Landbrauch vom 1ten July 1748 noe des gerichts mitzutheilen verstattet.

publ. Breidenbach den 14. Jan. 1764.

126. S. 31. Joh. Jost Achenbach et Cons. zu Breidenstein wird auf ihre bei versamletem gericht vorbrachte frage, wie es bräuchlich seye, wenn eine Erbschaft unter Geschwister oder Geschwister kinder an fremde Erben verstürbe und diese als hinterfällige Güter von den rechten Erben an sich gekauft werden solte, ob alsdann der kauf nach den Stämmen oder auf die köpfe getroffen werden müste, hiermit der vorhandene Landbrauch vom 2ten April 1732 (62) mitzutheilen von Gerichtswegen verstattet.

publ. d. 3. Febr. 1764.

127. S. 36. Auf die von Johannes Beckers sel. Erben von N.Hörle fürbrachte frage,

ob diese vermöge der Ehepacten von 1731 § 3 befugt wären, vor die zur Vorgift darinnen ausgesezte 120 fl. fremde pfandgüter wegzunehmen, oder ob sie von denen mit Erben das baare geld anzunehmen schuldig seyen,

wird diesen von denen hierzu zusammen befehligten Gerichtschöpfen der desfals vorhandene Gerichtsbrauch vom 12ten July 1726 (53) mitzutheilen verstattet.

communicatum Breidenbach den 4. april 1764.

128. S. 40. Johann Jacob Achenbach zu Gladenbach wird auf sein beschehenes Vorbringen

wie die auf Interesse stehende Capitalien, item Baar- und pfandgeld anzusehen, ob solche zum Erbe oder fahrnis gehörig seye,

hiermit von denen sonderheitlich zusammen befehligten gerichtschöpfen der vorhandene gerichtsbrauch vom 4ten Juny 1733 (63), so sich auf den vom 21ten Febr. 1632 (22) beziehet, mitzutheilen verstattet.

publ. Breidenbach d. 25. May 1764.

129. S. 36. Johann Henrich Wagner von N. Hörle wird auf seine an das gericht gethanene frage:

wie es zu halten seye, wenn einem kind in pactis dotalibus eine gewisse Summa auf dem pfandgeld zum Voraus gegeben worden, ob alsdann derjenige, welcher mit der Vorgift abziehen wolte, nicht schuldig seye, die pfandstücke mit richtigen und gerichtlichen pfandbrieffen zu belegen oder nicht,

hiermit vom Schöpfen Stuhl des gerichts Breidenbach zur antwort gegeben, dass es bey dem, so weit in dieser Sache communicirt wordenen Gerichtsbrauch vom 12ten July 1726 (53) gelassen werde, dabey aber dafür halte, dass derjenige, welcher seine Vorgift auf pfandgut nehmen wolle, auch schuldig seye, die pfandstücke durch richtige und gerichtliche Brieffe gehörig zu belegen, als welches auch nach dem Inhalt obigen Gerichtsbrauchs anderst nicht als so zu verstehen und auszulegen seye.

publ. Breidenbach den 5. July 1764.

130. Auf Begehren Andreas Beckers von Breidenbach, ihme die bissherige Amts observanz in testaments Sachen zu communiciren; So berichten hierauff die Schöpfen, dass in casu praesenti die legirte 80 fl. auss des Henrich Meyers Erbschafft nach dem testament de ao 1725 müsten bezahlt werden.

publ. Breidenbach den 29. July 1745.

131. Auf Begehren Henrich Eberbachs von Woltzhaussen, ihme den Grunds Brauch zu eröfnen, wie es in Einlössung der Erb und GanErbschafften biss anhero gehalten worden wäre; so meldet hierauff der Schöpfen Stuhl, dass in casu praesenti Eva Johannes Scherers Frau von N. Dieten der Erb- und GanErbschafft von Hanss Eberbach hir näher als Elias Eberbachs Erben das.

publ. den 29. July 1745.

132. Auff Begehren Johannes Hampels von Silberg Ambts Biedenkopf, ihme die Amts observanz zu ertheilen, ob er befugt seye, seiner Frauen Erbschafft von Woltzhaussen durch unpartheiische

Gerichtsschöpfen taxiren zu lassen, alss berichten ihme hierauff die Schöpfen, dass er solches dem Grunds Brauch nach befugt und berechtigt seye.

publ. den 30. Jan. 1747.

133. S. 29. Auff Begehren Johann Daniel Benners Erben zu Wallau et Cons., ihnen im Verkauffen den Gerichts Brauch zu eröffnen, so berichtet darauff der Schöpfen Stuhl, dass es lediglich bey denen vorhandenen Gebräuchen gelassen werde und der Verkäuffer genug gethan habe, wenn er den Verkauff seinen Nächsten Erben angesagt und ad valvas anschlagen lassen, hiernach er verkauffen möge, wem er wolle.

publ. am 13. Sept. 1749.

156. S. 37. Auf beschehenes nachsuchen Johann Henrich Weigels von Oberdieten wegen Eröfnung des Landbrauchs pto güther ablössung ist solchem von denen auf Amts Befehl zusammen beruffenen Gerichtsschöpfen diesertwegen der Landbrauch vom 29ten Juny 1596 (8) communiciret und mitgetheilt worden, als woraus ersichtlich, dass so einer die bestimte Lössungszeit verstreichen lasse, keine ablössung nachhero statthabe, folglich einer dasjenige zu benuzen befugt seye, wovon ihm sein antheil pfandgeld noch nicht abgelegt worden.

Breidenbach den 13. May 1763.

159. S. 37. Auf Verlangen des Fürstlich Fuldaischen geheimde Raths, Herrn von Breidenstein zu Breidenstein

über die Frage, ob ein Besizer seinen Besiz zu belegen, oder welches eben so viel ist, den grund seines Besizes in contradictorio zu beweissen schuldig seye, oder ob sothaner Beweiss dem kläger obliege?

den Landbrauch zu eröfnen, ist Hochdenenselben diesertwegen der Landbrauch vom 8ten 8br 1650 (32) zu communiciren von Gerichtswegen verstattet worden.

communicatum d. 31. May 1765.

160. S. 29. Auf Fürstl. Amts Befehl, den Landbrauch über die Frage:

Wie lang die abtriebzeit bei Gebäuden oder Brandgut daure, den Landbrauch zu eröfnen, berichten die Sämtl. Gerichtschöffen des Gerichts Breidenbach, dass bei Gebäuden oder Brandgut die Abtriebszeit nur 24 Stunden daure und altem Herkommen nach keine längere Frist darzu könne verstattet werden.

publ. den 31. May 1765.

161. *S. 30.* Johann Jost Theophel zu Gladenbach et Cons. wird auf die vorgelegte Frage:

ob kinder oder Enkel das ihrem Vatter oder gross Vatter durch das absterben eines seiner kinder erster Ehe, welches nach der Mutter verstorben und also von derselben beerbt gewesen, dem Grunds Brauch nach aufgestorbene Antheil derer mütterlichen Güter nach Verlauf einer Zeit von mehr als 60 Jahren, noch jezo zu suchen befugt, oder ob diese Erbschafts Sache, weshalben wie gedacht in 60 Jahren keine nachsuchung geschehen, dem Gerichts Brauch nach nicht verjährt oder praescribirt seye,

von denen diesertwegen auf Amts Befehl zusammen beruffenen Gerichts Schöffen der Land Brauch vom 8ten May 1724 (51) communiciret.

Breidenbach den 21. Febr. 1766.

169. *S. 32.* Dem Gerichtschöff Johann Jacob Klein zu Quotshausen wird auf seine dem Gericht vorgelegte Frage:

ob auch einer Gan Erbschaft in einem Stamm Guth fordern könne, worinnen er kein Erbe seye?

hiermit von Sämtlichen Gerichtschöffen pro resolutione ertheilt, dass keiner in einem Stammguth Gan Erbschaft ziehen könne, worinnen Er nicht beerbt seye, welches das alte Herkommen, also von undenklichen Jahren her seye.

publ. Breidenbach den 6. April 1767.

170. *S. 42, 45.* Jacob Velte zu Obereissenhaussen wird auf sein nachsuchen, in Betreff der fahrenden Haabe, wie es diesertwegen zwischen 2 Eheleuten gehalten werde, der Gerichts Brauch vom 12ten Febr. 1722 (47) mitzutheilen verstattet, wobei Er übrigens in Betref der weiteren Frage, wie es wegen Bezahlung der Schulden gehalten werde, zur Entscheidung an das Amt verwiesen wird.

publ. den 10. Oct. 1767.

171. *S. 32.* Georg Reiz zu Gladenbach wird auf gethanes nachsuchen auf seine denen eigends befehligten Gerichtschöffen vorgelegte Frage:

ob nicht, wenn jemand ohnvertheilte Güter vor einem andern Ort im Gericht Breidenbach liegen habe und solche nicht selbst benuze, sondern fremden in Gebrauch gebe, der gegen Erbe in diesen Gütern, sie mögen ererbt oder erkauft seyn, näher dazu, als ein Fremder seye?

disfals zu seiner nachrichtlichen Nothdurft und Gebrauch der Land Brauch vom 9ten May 1620 (14) ertheilt.
Breidenbach den 10. April 1768.

173. S. 32. Johannes Achenbach et Cons. zu Breidenstein wird auf ihre gethanene Anfrage, wie es der Güter wegen zu halten seye, ob Joh. Henrich Kinckel zu Breidenbach frey stehe, seiner verstorbenen frauen Erbgüter zu Breidenstein an fremde Erben zu vertauschen?
diesertwegen der Land Brauch vom 7ten May 1611 (10) zu communiciren verstattet.
publ. Breidenbach den 13. May 1768.

174. S. 35. Andreas Becker zu Breidenbach wird nahmens seiner Schnürg auf seine vorgebrachte Frage:

> wie es hiessigen Orts bräuchlich seye, wenn einer sich zu einem versezten Stück zu 2/3tel als Erbe legitimiret habe, ob diesem alsdann auch das ganerbe mitzulössen gegeben werden müste,

hiermit der Landbrauch vom 8ten October 1650 (32) mitzutheilen verstattet.

175. S. 45. Johannes Henckel und Johannes Schneider zu Wallau wird auf ihre vorgebrachte Frage hiermit vom Gericht pro resolutione ertheilt, dass so fern keine Schenckung oder andere lezte Willens Verordnung obstire und vorgezeigt werden könne, alsdann des erstverstorbenen Ehegattens Erbgüter, im Fall keine Kinder aus einer Ehe am Leben hinterlassen worden, denen nächsten Erben wieder zu und anheim fallen.
publ. Breidenbach den 13. May 1768.

179. S. 42. Johannes Achenbach zu Breidenstein wird auf seine vorgebrachte Frage:

> ob nicht, wenn ein Mann im Gericht Breidenstein sich währender Ehe in einen kauf einlässet oder selbsten kauffet, dessen Eheweib, wenn sie auch schon nicht nahmentlich im Brief bemeldet, sondern solcher allein auf den Man gerichtet ist, die Helft von diesen Gütern doch gebühre,

von denen eigends hierzu befehligten untersezten 3 Gerichtschöffen zur Resolution ertheilet, dass ihrem wissen und Herkommen nach die Frau dennoch an einem in währender Ehe gethanen kauf Antheil habe, wenn auch gleich ihres nahmens nicht im kaufbrief seye gedacht worden.
actum Breidenbach den 10. Febr. 1769.

180. S. 31. Auf Verlangen der Sämtlichen Herrn von Breidenbach und von Breidenstein als Mitgerichts Herrn vom Grund Breidenbach, ihnen den Landbrauch zu communiciren, wie es alhir landbräuchlich seye:

1) ob in dem Gericht Breidenbach die Rauch- oder Gerichts und Braut Haffer auf denen Häusser oder auf der Persohn hafte?

2) ob es mit den Land und pflug diensten nicht eine gleiche Beschaffenheit habe?

3) ob fals zwei Haussgesessene ein Hauss eigenthümlich bewohnen, alsdann Jeder Haussgesessene für seine Person die Dienste zu leisten schuldig seye, und also das Hauss doppelte Dienste leisten müste?

4) ob, wann der Grund und Boden, worauf ein Hauss erbaut ist, herrschaftlich, adelich, Teutschordens, universitäts oder kirchen gut ist, alsdann derselbe von obgedachten abgaben und Diensten in dessen Betracht frey seye, oder nicht? endlich

5) ob nicht ohne unterschied alle und Jede, Bauer, Schuldiener in diesem Gericht diese auf ihren Häussern haftende Beschwerde wie andere Gemeindsleute zu tragen und bis anhero getragen habe?

berichten Sämtliche Gerichtschöffen des Gerichts Breidenbach, dass

ad 1mum nach dem angefügten Landbrauch vom 28ten Febr. 1732 die Rauch-Gerichts und Braut Haffer auf den Häussern hafte,

ad 2dum solches aus laudirtem Gerichtsbrauch zu ersehen seye,

ad 3tium solche nach angeführtem Gerichtsbrauch nur von einem abgeführt würden,

ad 4tum nach dem Landbrauch vom 6ten Juny 1741 der Bau die statt i. e. den Grund verlege und

ad 5tum wie durchgehends über vorgesezte, also auch über diese leztere Frage obgedachter Landbrauch folgendermassen ertheilt worden seye.

Breidenbach den 9. Mart. 1769.

192. S. 47. Auf Anfrag von Fürstl. Hessischen Amt zu Gladenbach, wie es zu halten seye,

> wenn einer, so ein Landrecht von einem seiner Geschwister heraus bekommt, solches sowohl was zur Hochzeit, als was zur Bräutelgabe darunter begriffen ist, an den Bruder oder Schwager, der es geben muss, in natura praetendiren könne, oder es nach dem im Grunds Brauch vom 25ten Nov. 178? bemelten Anschlag in Geld bezahlt nehmen müsse?

berichten sämtl. Gerichtschöffen des Gerichts Breidenba[illegible] sowohl dasjenige, was nach einem Landrecht zur Hoch[illegible]

Bräutelgabe an Vieh und Früchten gehöre, und gegeben werden müsse, wenn Beides vorhanden, in natura gegeben, wenn solches aber nicht vorhanden, alsdann nach dem Anschlag des Grunds Brauchs vom 25ten Novbr 1733 (67) in Geld bezahlt werden müsse und es also bis hieher damit gehalten worden seye.

Actum Breidenbach den 22. Febr. 1772.

194. S. 46. Auf die von Fürstl. Hessischem Amt zu Gladenbach dem Gericht Breidenbach vorgelegte Frage:

> ob die 2te Frau oder Mann, wenn sie nicht auch wieder geheurathet, auf des verstorbenen Ehegatten vermögen die lebenswierige Leibzucht gemeiniglich behalten habe, oder ob die Kinder des verstorbenen Ehegatten aus erster Ehe gleich mit dem Eigenthum beerbt worden und die Abtheilung ohne Leibzucht geschehen seye,

die erforderliche Erklärung zu thun: So declariren sämtl. Schöffen des gedachten Gerichts Breidenbach, dass sich zwar der Landbrauch vom 6ten May 1634 (23) ihrem Ermessen nach zur Genüge selbsten erkläre, als wobey sie es ohnehin auch bewenden liessen, doch aber dem erhaltenen Befehl schuldig nachzukommen, so wüsten Sie sich nicht zu erinnern, dass jemalen einem Ehegatten 2ter Ehe auf des abgestorbenen Ehegatten Vermögen, wo Kinder da sind, die Leibzucht durch Amtsbescheid wäre zuerkannt worden, hielten dahero um so eher dafür, dass oblaudirter Landbrauch nur von Eheleuten 1ter und nicht von 2ter Ehe pto praetendirender Leibzucht zu verstehen seye, folglich, wo das leztlebende Ehegatte, so zur 2ten Ehe geschritten, auch wieder abgestorben, alsdann die Kinder erster Ehe mit diesem seinem ihnen hinterlassenen Vermögen vollständig beerbt worden und das bleibende Ehegatte 2ter Ehe darauf keine Leibzucht weiter zu suchen habe.

publ. den 22. Febr. 1772.

195. S. 36. Nachdeme Weigand Heinzel zu Wolzhausen die Eröfnung des Landbrauchs über die Frage:

> ob ein ins Hauss geheurathetes Kind, wann es auf das ihm in Ehepacten voraus vermachte pfandgeld fremde pfandgüter nimt, solche auch den Vorzug behalten könne, wenn gleich die übrige Geschwister solches nicht zugeben und ihm das Voraus vermachte pfandgeld in Geld vergüten wollen, oder ob solch Kind nicht vielmehr schuldig seye, das ihm voraus vermachte pfandgeld von seinen Geschwistern anzunehmen und die darauf einbehaltene fremde pfandgüter zur Theilung zu geben?

anverlangt hat, als ist demselben von denen insonderheit hierzu befehligten Gerichtschöffen der Landbrauch vom 12ten July 1726 (53) zu seiner nothdurft mitgetheilt worden.
den 7. May 1772.

196. S. 30. Johann Henrich Pfeiffer zu Achenbach et Cons. zu Quotshausen wird auf ihr nachsuchen und vorbrachte Frage:
ob die Güter, welche schon 2mal ererbt worden, vor hinterfällige Güter zu halten seyen,
der Landbrauch vom 8ten May 1724 (51) mitzutheilen von Gerichtswegen verstattet.
Breidenbach den 29. May 1772.

198. S. 29. Johann Henrich Schmitt zu Gladenbach wird auf seine bei dem Schöffen Stuhl vorbrachte Frage:
ob auch ein temporal Tausch mit Güter wie ein Erbtausch stattfinde,
von demselben zur Antwort ertheilt, dass solcher wegen der Ganerbschaft und oftmaliger Theilung, so unter den Erben vorgehe, nicht statt habe.
publ. den 15. May 1773.

199. S. 37. Adam Wagner et Cons. zu Wolzhausen wird zu ihrer nothdurft auf ihre vorbrachte Frage:
ob wenn sich einer zu einem gewissen Guth als mit Erbe bestammt halte, der Besizer diesen aber nicht gleich betheilen wolte, ob alsdann der Besizer nicht gehalten seye, den Vorzug zu belegen,
der Landbrauch vom 8ten Oct. 1650 (32) mitzutheilen verstattet.
den 8. März 1774.

201. S. 47. Dem Gerichtschöff kaspar Henckel zu Wallau und Johs Schneider daselbst ist auf ihre dem Gericht vorbrachte Frage:
ob auch fremde Pfandstücker, so bei einem Hauss sind, unter die in dem Ort wohnende gleich nahe Geschwister oder Erben vertheilt werden müssen und ob ein gleich naher Erbe im Ort praetendiren könne, dass der Hauss Inhaber, der das ganze fremde pfandstück gegen das darauf stehende ganze pfandgeld besizt, dem gleich nahen Verwanden sein Antheil an solchem fremden pfandstück gegen
Antheils pfandgeldes abtretten und mit
der Landbrauch vom 27ten Juny 1729 (
publ. den 8. März 1774.

202. S. 30. Johann Jost Schmitt zu Achenbach wird auf seine dem Gericht vorgelegte Frage, wie es landbräuchlich seye:

> wenn ein Vatter in 2ter Ehe lebe und ein Kind erster Ehe auswärts verheirathete, ob alsdann der Vatter oder die nächsten Erben von des hinaus verheiratheten Kinds Mutter zum Ganerbe die nächsten seyen,

der Landbrauch hierüber vom 9. May 1620 (14) zu seinem nötigen Gebrauch mitgetheilt.

Breidenbach den 14. May 1774.

203. S. 45. Johann Henrich Lauber zu Breidenstein wird nahmens Johannes Kleins Wittwe daselbst auf ihre vorbrachte Frage:

> ob einer, welcher von einem ohne Kinder verstorbenen erben wolte, nicht auch Schulden bezahlen müste,

hiermit von Sämtl. Schöffen des Gerichts Breidenbach zur resolution ertheilt, dass, obwolen kein specieller Grunds Brauch vorhanden, sie dennoch ihrem Erkäntnis nach dafür hielten, dass derjenige, welcher von einem erben und Lust haben wolte, sich auch nicht entziehen könte, an der unlust theil zu nehmen, stellen aber die weitere Entscheidung richterlichem Ermessen anheim.

publ. Breidenbach den 4. März 1775.

204. S. 31. Nachdeme Adam Schmitt zu Breidenbach sich von hiessigem Gericht den Landbrauch erbeten, wie es bei Güter kauffung unter Geschwister oder Geschwisterkinder, so in gleichem Grad stehen, gehalten werde, ob alsdann nach den Köpfen oder auf die Stämme gekauft werden müsse, Als ist demselben der Landbrauch vom 2ten April 1732 (62) zu seiner nothdurft ertheilt worden.

Breidenbach den 23. May 1775.

207. S. 47. Johann Henrich Seibel zu Breidenbach und Christian Seibels Wittwe zu Wiessenbach wird auf ihre an das Gericht Breidenbach gethane Frage, wie es in hiessigem Gericht gehalten werde,

> wenn ein Kind erster Ehe nach dem Tod ihrer Mutter verstürbe und dessen mütterliche Verlassenschaft zu einem Kindtheil dem Vatter zugefallen und von diesem wieder auf die Kinder lezter Ehe wäre vererbt worden, ob alsdann nicht die Kinder lezter Ehe von den Kindern erster Ehe nach ehrlicher Leute Erkäntnis abgelegt nehmen müste,

der Landbrauch vom 26ten May 1723 (49) mitgetheilt.

Breidenbach den 23. Sept. 1777.

209. S. 49. Nachdeme von Fürstl. Amt zu Gladenbach dem Gericht Breidenbach die Frage nach dem hiessigen Landbrauch zu beantworten vorgelegt worden:

> ob, wann 2 Junge Eheleute in Ehepacten erst die Helft von Hauss, Hof und fahrender Haabe gegeben ist und in der andern Helft ein kindtheil, dieses leztere kindtheil in der andern Helft demjenigen Ehegatten, so im Hauss gebohren ist, als sein Erbtheil allein verbleibet, oder ob der aus einem andern Hof zugeheurathete Ehegatte an solchem kindtheil der andern Helfte auch die Halbschied wieder praetendiren könne und ob demnach, wenn zum exempel der Mann im Hof zu Hauss ist, das kindtheil in der andern Helft blos vätterlich allein ist, (wie es den gemeinen Rechten nach sein würde) oder ob es auch der ersten Frau halb mitgegeben seye, folglich ob diese oder deren kinder nicht nur von der ersten voraus gegebenen Helfte, sondern auch von dem kindtheil in der andern Helft die Halbschied als mütterlich voraus praetendiren könne,

die Grunds observanz zu eröfnen und schrieftlich auf Pflichten und Gewissen attestiren, so ist hiermit, weilen kein specieller Landbrauch die Frage exkuntiret und das Gericht lieber die Entscheidung dem Fürstlichen Amt überlassen, als was neues hierüber schrieftlich von sich geben will, einsweilig der Landbrauch vom 4ten Juny 1733 (63) ertheilt worden.

Breidenbach den 26. Febr. 1788.

210. S. 49. Nachdeme von Fürstl. Hessischem Amt zu Gladenbach dem Gericht Breidenbach aufgegeben worden, seine Wissenschaft oder Grunds observanz pflichtmässig von sich zu geben, wie es in solchen Fällen bishero bei Theilungen gehalten worden,

> wenn nämlich den jungen Leuten in Ehepacten die Helft aller Fahrnis voraus und in der andern Helft ein Kindestheil gegeben oder die eine Helft (gegeben) und von der andern Helft Besizer und Verleger zu sein verordnet worden, ob alsdann das ins Hauss geheurathete kind nebst dessen Ehegatte weiter nichts in lezterem Fall als die gegebene Helft bekomme und ohne ein kindtheil in der andern Helft zu erhalten, die Geschwister von der anderen ganzen Helft habe ablegen müssen,

So berichten hierauf Sämtl. Gerichtsschöffen des Gerichts Breidenbach, dass ihnen von diesem posten weder ein Landbrauch, [illegible] hierinnen bey Theilung gehalten worden, bekannt seye, [illegible]

angeben könnten, wie in denselben getheilt worden seye. Liessen es derohalben bey den Ehepacten und stellten die Entscheidung davon dem Richterl. Amt anheim.

Breidenbach den 19. May 1789.

212. S. 42. Des Müllers Johann Jost Reiz Frau zu Breidenbach wird auf ihre vorgebrachte Frage:

> Ob wann ein Mann währender Ehe einen Erbkauf von einem Stück Guth oder auch einer ganzen Erbschaft an sich bracht hätte, über die im kaufbrief gemelte Güter ohne Vorwissen und consens seines Ehegattens allein disponiren könne, solche erkaufte güter wieder an den 3ten zu überlassen,

die grunds observanz oder statt dessen des Gerichts Darfürhalten zu eröfnen. Nachdem nun hierüber kein specieller Landbrauch sich vorfindet, als halten die Sämtl. Schöffen des Gerichts Breidenbach darfür, dass all dasjenige, was währender Ehe errungen oder erkauft wird, daselbe kein Theil von Eheleuten ohne des andern vorwissen und genehmigung allein über das ganze zu disponiren, daselbe zu veräussern oder einem andern zu überlassen befugt seye. Inzwischen überlässt das Gericht die Entscheidung in dergl. Fällen höherer dijudicatur.

actum Breidenbach den 4. May 1790.

213. In Sachen Johann Henrich Krugs zu Niederdieten ctra Johannes Krugs Wittwe daselbst, auf Befehl des Fürstl. Amtmann Herrn Krebs zu Gladenbach auf die vorgelegte Frage:

> ob eine Wittib, welcher in Ehepacten $^1/_4$ von Hauss und fahrender Haabe gegeben ist, auch zugleich $^1/_4$ von allen Gemeinds utilibus und nuzungen praetendiren könne oder nicht, und ob sie casu quo sie $^1/_4$ derer Gemeindsdiensten und Beschwerden mit übernehmen müste oder davon frei bliebe, wenn sie gleich die Nuzungen bezieht, sondern der Verleger des Hausses die sämtl. Gemeindsdienste und sonstige onera allein praestiren müsse,

den Grunds Brauch zu ertheilen.

So berichten hierauf die Sämtl. Schöffen des Gerichts Breidenbach, dass sich zwar keine specielle observanz davon vorfinde, doch aber der Erfahrung nach, so auf dergl. Fälle, wo solche Witwen sind, Bezug hat, zur Gewohnheit worden ist, dass solche, so lang sie als Witwen im Hauss sizen, die Gemeinds nuzbarkeiten zu $^1/_4$ ziehen, indessen aber auch alle Gemeinds Beschwerden, Dienste und sonstige onera praestiren müssen, jedoch nach ihrem Absterben

oder Verheurathung an eine andere Person ihr benuztes 1/4 dem Haussbesizer mit Nuzen und Beschwerden wieder zufalle.

Also ertheilt Breidenbach den 27. Sept. 1791.

214. S. 36. Der gesamte Schöffenstuhl des Gerichts Breidenbach soll auf Verlangen und Kosten Johannes Schneiders von Wallau schriftlich und in Form eines Grundsbrauchs von sich geben, was darin gebräuchlich seye:

1) ob auch fremd Pfandgeld oder ingl. das von Fremden versetzte Pfandgeld, so eine Gemeinde oder ein Mann der weder Erbe noch Ganerbe bey dem Pfandinhaber und Creditorem ist, verpfändet hat, unter die Erben des Creditoris antichretici oder Pfandinhabers stückweiss getheilt werde und

2) ob ein Erbe des Creditoris, dem ein ganz Stück solches Pfandguths vorher bei der Theilung zugefallen und es ganz besitzet, ex post seinen gleich nahen Miterben ihr Theil daran müsse zu lösen geben und das fremde Pfandstück mit ihnen theilen, oder ob nicht vielmehr der Besitzer eines Pfandstücks, dem es vorher in Theilung zugefallen oder beym Hauss gelassen worden, solch fremd Pfandstück ganz beysammen behalten könne, damit der fremde Versetzer oder dessen Erben, wenn sie ihr Guth durch Zahlung des darauf gestandenen Capitals oder Pfandgelds wieder lösen wollen, solches wieder zusammen bey einem lösen können und nicht an den übrigen Miterben suchen müssen.

Sodann

3) ob nicht der Besitzer eines Hausses, wobey das fremde Pfandguth verpfändet worden, vor seinen Miterben der nächste zu solchem fremden, besonders zu dem von einer Gemeinde verpfändeten Stück seye, wenn er seine Miterben bei der Theilung in Geld davon abfinden will, damit die fremde Versetzer oder deren Erben auch allezeit wissen können, wo sie ihr verpfändet Guth wieder lösen sollen.

Gladenbach den 10. May 1774.

P. H. Krebs.

Auf vorstehenden Fürstl. Oberamtsbefehl des Herrn Amtman Krebs zu Gladenbach wirdt letzterer posten von hiessigem gesammte Schöffenstuhl in Form einer Grunds Observanz beantwortet: Wenn sich fremd pfandt Guth bei einem Hauss befindet, das besonders von einer gantzen Gemein oder von einem oder dem Andern Gemeinds Unterthan als Gemein Guth darbey verpfändet ist, bei Geschwisterlicher Theilung unter die im Ort wohnende Geschwister, deren Jedes ein Mitglied der Gemein, doch als Pfandt Guth zu

Gleich getheilt wirdt, es wäre dann sache, dass ein oder das Ander sein betragendes quantum an Geldt in empfang genommen oder der Besitzer des Hausses in seinem Ehpacten pfandt Geldt zum Vorauss habe und solche Güther Stücker darauf ziehe, er alsdann nicht schuldig gehalten wäre, seinen Geschwistern oder deren Erben, ob sie gleich ihr Antheil pfandt Geld erlegen wolten, einen Antheil abzutretten.

Breidenbach d. 14. May 1774.

215. S. 40, 48. Auf Fürstl. Oberamts Befehl des Herrn Amtmann Krebs zu Gladenbach, zu ertheilen, was Observanz seie, wenn in Ehpacten stehet, dass einem Kind die fahrenthe Haabe mit Lust und unlust übergeben wird, NB. ob alsdann unter dem Wort Lust auch die Activposten, so der Vatter ausstehen hatt, begrieffen seyen und ob folglich das Kind im Hauss die vätterliche ausstehende activ Schulden allein behält, oder ob die andern Kinder dennoch ihr Theil von solchen ausstehenden activis in der Theilung bekommen haben.

Auf vorstehende Frage wirdt von uns Endes ernante beantworttet, dass die activis sowohl als auch das pfandgeldt zur Fahrnschafft gerechnet werden und unter dem Wort Lust mit begrieffen sindt, es wäre dann, dass inn Ehpacten gedacht wäre, dass das pfandgeldt nach der beiden Alten todt solte geschwisterlich getheilt werden, so sindt die activis dessgleichen so zu rechnen und unter die Geschwister zu vertheilen, welches hiessiges Gerichts Observanz und bey Theilungen zu Statten kommen.

Breidenbach d. 1. Juli 1780.

216. S. 44, 46, 48. Auf Fürstl. Oberamts Befehl des Herrn Amtman Krebs zu Gladenbach haben wir zu Endes ernante Gerichtschöffen sich anheute versammlet und den Grunds Observantz zu Handen genommen, um sich beiliegenthem prottocoll nach sich darin zu erkundigen suchen, die vorgeschriebene puncten daraus zu beantwortten und die Sache wegen der Kleinische Erben zu unterscheiden. Allein es finden sich keine darin beschriebene posten, so diessem Fall zu unterscheiden ähnlich sind. Da nun in diessem anliegenthen prottocoll sowohl die Grunds Observanz, als auch die desfallsige vorgefallene Wiessenschafften in ähnlichen Fällen pflichtmässig abzugeben gefordertt worden, so beantwortten wir, nehmlich

Erste Frage.

A. Die in dem beiliegenthen Ehpacten benahmte Clausel ad Nro 4 ist nicht nach der Grunds Observanz, indem Jacob Klein im Hauss und Hof gebohren und die 2te Frau zu sich geheurathet:

dass Letztere sollte Besitzer und Verleger der Gebäude sein, noch viel weniger kan die Frau, wo der Kinder erster Eh eines ins Hauss heurathet, die Haussbaltung unvertheilt forttführen, es wäre dann Sache, dass alle Fahrnschafft specificirt und taxirt würde, damit den Kinder erster Ehe ihre v(äterliche Erbtheile) heraus gerechnet, jedoch ihr mütterlich (Erbtheil, da) die zweite Frau gar keine Leibzucht und p(.... daran hat,) gleich zugetheilt werde. (Die Stelle, an welcher die supponirten inclavirten Worte stehen, ist abgerissen.)

B. Solte der Wittwe durch Amts Bescheid zuerkant werden, dass der laut Ehpacten pag. 4 bemerkte Clausel vor giltig anzunehmen, so erhellet daraus, dass auch die Kinder letzter Eh, wo ihre Mutter die Gebäude verlegt, ins Hauss zu heurathen ein Vorrecht haben. (Dieser Satz sub B ist durchstrichen und heisst es weiter:)

Notta. Diesser Clausel pag. 4 gehet wider die Grunds Observanz und widerspricht dem in den Ehpacten pag. 2, welcher nach der observanz gerichtet ist; denn nach diessem hatt die Wittwe ein Viertheil, in welches sie gesetzt blieben, ohne dass sie sich davon abführen liess. Wäre aber der Vatter am Leben blieben, so hätte derselbe unter Kinder erster und letzter Eh, weilen die Gebäude von ihm herstammen, zu disponieren gehabt, die Kinder erster oder letzter Eh ins Hauss zu bestatten. Nach diessem Fall aber behauptet der Gerichtschöff Michel und Storck, dass ihnen Amts Bescheide bekant wären, dass die Erstgeburtt unter den Kindern das Nährecht ins Hauss zu heurathen hätten und die anderen zu verlegen.

Breidenbach am 5. Febr. 1784.

Joh. H. Grebe.
Johs Michel.
Joh. George Storck.

217. S. 9, 43, 47. Bescheid in Sachen des Curators über Johannes Blöchers Frau contra die 2 Curatores massae.

Wird Implorantin oder deren Beystand binnen 14 Tagen beybringen, dass nach der Grunds Observanz der zweite Ehegatte von demjenigen, was der andere Ehegatte in erster Ehe an Hauss und Fahrniss durch Ehepacten erhalten hat, allemal die Helft bekommen müsse und solches doch erhalte, wenn gleich in seinen Ehepacten nichts davon gedacht ist: So ergehet vorbehaltlich der Curatoren Gegenbeweiss weiter was recht ist.

Publ. Gladenbach am 15. May 1784.

Fürstl. Hess. Amt daselbst.

Die Schöffen des Gerichts Breidenbach sollen hierüber ein pflichtmässig Erkentnis und attestat über die angezogene observanz ausstellen und schriftlich von sich geben. Eod. ut supra.

Krebs.

Die Gerichtschöffen, so aussen stehendes thun sollen, sollen seyn 1) Joh. Henr. Grebe zu Breidenbach 2) Joh. Henr. Achebach zu Breidenbach 3) Johannes Michel von Wissenbach 4) Joh. Henr. Krug von Niederndieten.

Gladenbach am 17. May 1784.

Fürstl. Hess. Amt daselbst.

Nachdeme Wir zu Endes ernante Gerichtschöffen auf Befehl des Fürstl. Herrn Amtman Krebs zu Gladenbach die erläuterung aus der Grunds Observanz ertheilen sollen, ob, wenn ein Man in die 2te Eh schreitte und der Ehgattin in Ehpacten von einer Fahrniss nichts verschreibe, ob die Ehegattin dennoch von des Mannes Fahrnschaft etwas bekomme, Da nun die bisherige Grunds Observanz keine erläutterung giebt, so beantworten wir, dass, wenn der Ehgatte 2ter Eh eine ein Wendung des Landtrechts der Haushaltung oder ihrem Ehmann inferiret, derselbe dann auch von ihres Ehgatten Fahrniss, so in erster noch nicht vergeben, die Helffte gebühre.

Breidenbach am 26. May 1784.

Joh. H. Grebe.
Johannes Michel.
Johann Henrich Achebach.

218. S. 42, 45, 46. Actum Breidenbach am 4. May 1795.

Nachdeme der Fürstl. Herr Amtmann Krebs die Frage auf heutigen Datto an hiessiges Gericht ergehen lassen, um in der Grunds observanz nach zu sehen und dem Befinden nach heraus zu geben, wie es in Bedingung Folgenthes das Herkommen seye:

1) Wann 2 Ehleuthe währenther Ehe Güther mit einander kaufen und keine Leibes Erben haben, noch hintherlassen, wie es mit deren erkaufften Güthern nach eines oder des andern Absterben zu halten, diesse Frage wird von Sämmtlichem Gericht beantwortet, dass sich in der Grunds observanz keine passente nachricht befindet, jedoch

2) wird von Sämmtlichem Schöffen Stuhl nach deren erkäntnis die Frage beantwortet, dass in diessem Fall, wann 2 Ehleuthe währenther Ehe Güther mit einander kaufen und keine Leibes Erben haben, noch hintherlassen, sich der Ehgatte, so in dem Stamm Guth, worin gekauft ist, kein Erbtheil hatt, sich als hinter-

fällige Güther nach Ehrlicher Leuthe erkäntnis muss abgelegt nehmen, damit kein fremder Erbe in den Stamm Guth komme und kein Zwistigkeit darnach entstehe, sodann

3) derjenige Ehgatte aber, so währenther Eh in dem Stamm Guth mit seinem Gegen Ehgatten erkaufft hatt, worin er ein mit Erbe ist und darauf das Nährecht zum Kauf erhalten, nicht als hintherfällige Güther zu betrachten, sondern nach Absterben dessen an seine Nächste Erben gleich dessen übrige Erbschafft falle, jedoch das Letztlebende derer Ehgatten Zeit Lebens in so lange es nicht in die 2te schreitet, die Leibzucht auf denen Güthern gleich andern hat, sodann

4) wo erweisslich und glaubhafft dargethan werden könne, dass das Kaufgeld pure von des Ehgatten Vermögen, so sich muss abkaufen lassen, gäntzlich genommen wäre, alsdann demselben eine ergäntzung darauf willfahrt werden könne, jedoch wird die unterscheidung diesses Posten Fürstl. Oberamt des Fürstl. Herrn Amtmann Krebs Wohlgebohren zur unterscheidung übertragen, deren wir dann als untergebenste und dienstwilligste Gerichtschöffen diesse unsere meinung hiermit schriefftlich abgeben auf vorermelten Datto.

219. S. 45, 48, 50. Auf ergangenen Hochfürstl. Amts Bescheid haben wir zu Ents ernante Gerichtschöffen den Grundtsobservanz eröfnet und ertheilt in sache Adam schmidt zu Quotshaussen contra dessen Geschwister Vormündter daselbsten:

Wie es bey Theilung der gebäudte und fahrenten Haaben sodann der Elterlichen schulden bishero grundsbräuchlich in geschwisterlicher Theilung gehalten worden und was die Worden in den Ehepacten, wo Lust und unlust stehet, enthalten oder auch, wo dieselbe in den Ehepacten nicht stehet, die passiv schulden getheilt werden,

darauf beantworden wir wie folgent:

ist vorgedachter Posten in dem Grundsobservantz nicht klar entschieden, sondern es ist den 21ten Febr. 1782 ertheilt worden, der Schöffen erkentnuss nach und unserer Wissenschaft nach jeder Zeit den Ehpacten nach so gehalten worden, dass, wo ein oder anderer in Hauss und Hof, sämmtliche Gebäudte und alle fahrente Haabe mit lust und unlust zur Helfte gesetzt ist und in der ander Helfte ein Kindestheil hatt, derselbe auch bei geschwisterlicher Theilung alles, was die Fackel berührt und zur Fahrenschaft gehört, den Vorzug hat des Ehpacten mit dem anhang auch alle passive schulden, wo solches das Word in Ehepacten mit lust und unlust nicht stehet, dass dann die passive schulden nicht auf die

fahrente Haabe gerechnet, sondern soll geschwisterlich vertheilet werden.

Geschehen Breidenbach d. 17. Juny 1799.

Dem allegirten Schöffenspruch vom 21. Febr. 1782 lag dieselbe Frage zu Grunde und lautete die Antwort, wie oben angegeben; nur war der Schluss ausführlicher, nämlich dahin:

> mit dem Anhang, auch alle vorbefindliche passiva so zu zahlen sind. Wo aber vorgedachte Wortte Lust und unlust nicht in den Ehpacten enthalten und der ins Hauss Geheurathe hatt dennoch laut des Ehpacten alle Fahrnschafft zur Helffte und in der andern Helffte ein Kindtheil, so ziehet er solches ohne unterschied und die befindliche passiva werden geschwisterlich oder auf das Erbe getheilt, welches der Wissenschafft nach jeder Zeit den Ehpacten nach so gehalten worden, es wären dann besondere umständen dabey. Jedoch überlassen wir übrigens die entscheidung des postens der richterlichen entscheidung und verbleiben untergebenste Gerichtschöffen.

Breidenbach den 21. Febr. 1782.

220. S. 36. Auf Anfrage des Gerichtsschöff Weigand Seibels zu Wiesenbach:

> ob wegen eines verpfändeten Zehndens auch eine Nachrechnung statt finde,

wird von hiesigen Schöffen Stuhl zu Recht erkannt, dass in diesem Fall keine Nachrechnung stattfinde und der Zehende den Erbgütern gleich zu achten seye.

Breidenbach am 8. July 1800.

221. S. 42. Auf Verlangen Christian Welsch zu Wallau, den Grunds Brauch zu eröffnen,

> wie es gehalten würde, wenn ein Mann in die 2te Ehe schritte und in dieser Ehe Unlust oder Schulden beide Eheleute gemacht haben, wie solche bezahlt werden sollten,

So ist dieser Posten im Grunds Brauch nicht klar ausgeschrieben, sondern die Schöffen geben ihrem Erkänntnis nach den Ausspruch, nämlich:

> Was in währender Ehe beide Eheleute mit einander an Schulden gemacht haben, dass solche die Hälfte vätterlich und die andere Hälfte mütterlich bezahlt werden müssten.

Breidenbach am 27. October 1801.

222. S. 41. Nachdeme von Schöpfen, des Gerichts Breidenbach, zu wissen verlangt worden:

Ob auch diejenige Häusser, welche von Steinen erbauet sind, und die man steinerne oder gemauerte Häusser nennet, ebenfalls zu der Fahrnüss gerechnet würden?

ingleichen: Ob die Waldungen, die gleichwohlen auch vom Brand verzehret werden können, ebenfalls mit zu der fahrenden Haabe, oder zu den unbeweglichen Gütern gezählet würden?

Als berichten darauf sämtliche Gerichts-Schöpfen, dass, nach hiesigem Landbrauch, sowohl steinerne oder gemauerte, Häuser, als nicht weniger die Waldungen (den Grund ausgeschieden) mit zur Fahrnuss, oder fahrenden Haabe, gezogen würden. Welches sie also, auf beschehene Anfrage, hiermit ohnverhalten wolten.

Sign. Breidenbach den 23. Julii 1759.

Aeltere Gerichtsbräuche wurden eröffnet und zwar

№ nach der Zeitfolge	auf Nachsuchen des	von	am	der Spruch vom	№
134	Johann Georg Reiz	Wolzhausen	24. Oct. 1749	8. Oct. 1650	32
135	Jacob Becker	„	„ „ „	26. Mai 1721	35
				28. Jan. 1744	71
136	Georg Schmidt	„	9. Mai 1750	28. Jan. 1744	71
137	Johannes Schneider	Breidenstein	6. April 1751	27. Juni 1729	59
138	Caspar Piz u. Cons.	Gladenbach	—	8. Oct. 1650	32
139	Adam Born	Niederdieten	20. Juli 1752	8. Oct. 1650	32
140	Bürgermeisters	Breidenbach	„ „ „	27. Oct. 1719	34
141	Adam Schmitt u. Casp. Grebe	„	20. Jan. 1754	18. Oct. 1625	16
142	Georg Arnold	Achenbach	—	17. Jan. 1632	21
143	Joh. Henrich Meier	Gladenbach	—	25. Juni 1721	46
144	Jost Joh. Jac. Becker	Wolzhausen	—	8. Oct. 1650	32
145	Johs Achenbach	Roth	11. Nov. 1754	20. Mai 1734	65
146	Joh. Henr. Weber	Gladenbach	9. Febr. 1756	8. Oct. 1650	32
147	Joh. Henr. Meier	Wallau	—	26. Mai 1723	49
148	Joh. Henr. Weigel	Oberhörle	22. Apr. 1756	8. Oct. 1650	32
149	Casp. Weigel	Breidenbach	—	8. Oct. 1650	32
150	Adam Nauholz	Quotshausen	8. Nov. 1758	8. Sept. 1758	118
151	Ludw. Henkel	Weifenbach	2. Mai 1759	8. Nov. 1756	114
152	Casp. Benner	„	30. Juni 1759	28. Jan. 1754	106
153	Joh. Henr. Schmitt	Wiesenbach	20. Jan. 1762	8. Oct. 1650	32
154	Andr. Gimbel	Breidenbach	7. Mai 1762	12. Juni 1638	25
155	Henr. Petri	Niederdieten	30. Aug. 1762	8. Oct. 1650	32

[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
				24. Juni 1725	52
165	Jac. Achenbach	Gladenbach	„ „ „	21. Febr. 1632	22
166	Gerichtsschöff Klein	Quotshausen	—	2. Juni 1714	45
167	Jac. Reiz	Wolzhausen	—	1. Nov. 1631	18
168	Johs Weigel	Oberdieten	28. März 1767	6. Mai 1634	23
172	Joh. Balser Schneider	Wolzhausen	13. Mai 1768	25. Juni 1721	46
176	Casp. Achenbach u. G. Schwarz	Breidenbach	14. Juli 1768	6. Mai 1634	23
177	Joh. Dan. Petri	Wallau	19. Juli 1768	8. Oct. 1650	32
178	Gerichtsschöff Schwarz u. Cons.	Breidenstein	21. Juli 1768	28. Jan. 1754	106
181	Georg Balser	Wallau	9. Mai 1769	26. Juli 1730	61
				17. Nov. 1652	30
182	Joh. Henr. Schmitt	Gladenbach	—	8. Febr. 1648	28
183	Johs Eckel	Wallau	24. Juni 1769	6. Mai 1745	76
184	Jac. Meyer	„	14. Aug. 1769	7. Juni 1728	56
185	Johs Henn	Lixfeld	16. März 1770	20. Febr. 1690	39
186	Adam Nau	Oberdieten	22. Mai 1770	8. Oct. 1650	32
187	Johs Strauch	Breidenbach	„ „ „	12. Juli 1726	53
188	Johs Müller	Niederdieten	„ „ „	17. Nov. 1652	30
189	Schulmeister Klein	Breidenbach	22. Juni 1770	12. Oct. 1747	81
190	Joh. Henr. Schneider	Wallau	5. Juli 1770	26. Nov. 1639	27
				12. Febr. 1722	47
191	Jac. Blöcher	Niederdieten	15. Nov. 1771	6. Mai 1634	23
193	Gemeinde	Wallau	22. Febr. 1772	27. Oct. 1719	34
197	Vormünder über Mich. Weigels Kind	Wiesenbach	1. Juli 1772	28. Jan. 1754	106
200	Joh. Henr. Seibel	Wolzhausen	—	4. Febr. 1651	33
205	Hartm. Schmitt	Niederhörle	29. Febr. 1776	21. Febr. 1632	22
206	Henr. Meissner	Quotshausen	29. Juni 1777	28. Mai 1751	98
208	Joh. E. Ruppersberger rel.	Simmersbach	23. Nov. 1781	12. Febr. 1722	47
211	Johs Hinn u. Cons.	Niederdieten	4. Mai 1790	26. Juli 1730	61

Druck von E. Gruhn in Warmbrunn.



Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
ordentl. Professor an der Universität Breslau.

XIII.

Johannes Urbach

von

Dr. Th. Muther,
weiland ordentl. Professor an der Universität Jena.

Nach dessen hinterlassenen Papieren bearbeitet und herausgegeben

von

Ernst Landsberg,
Dr. jur.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1882.

Johannes Urbach

von

Dr. Th. Muther,
weiland ord. Professor an der Universität Jena.

Nach dessen hinterlassenen Papieren

bearbeitet und herausgegeben

von

Ernst Landsberg,
Dr. jur.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1882.



Einleitung.

Unter den von Theodor Muther hinterlassenen Papieren, welche von seinen Erben Herrn Geh. Rath v. Stintzing zur Verfügung gestellt wurden, befand sich eine umfängliche mit „Urbach" bezeichnete Abhandlung, deren Veröffentlichung im Interesse der Wissenschaft wünschenswerth erschien. Es ergab sich indess bald, dass dieselbe einer kürzenden und ergänzenden Bearbeitung bedürfe. Auf Stintzing's Wunsch habe ich diese übernommen und nach einem zwischen uns vereinbarten Plane durchgeführt.

Die mir vorliegende Arbeit zerfiel in zwei Hälften, von deren einer sich die Zeit der Fertigstellung des Textes genau nachweisen lässt, während für die andere nur Vermuthungen möglich sind. Die erste Hälfte ist diejenige, welche sich mit Besprechung der Handschriften und Drucke des Processes befasst. Dass diese erstens einmal älter ist, als die Ausgabe des Urbach von M., lässt sich aus einer Reihe von Umständen beweisen. Zunächst kennt der Autor grade die Handschriften — Bx, Mr, Bo, D — hier nicht, welche in der Ausgabe als ihm später bekannt gewordene in den Additamenta figuriren; dann ist häufig Manches in der Handschrift noch als zweifelhaft angeführt, was in der Praefatio zur Ausgabe als sicher gegeben wird; schliesslich aber spricht Muther ziemlich zu Ende dieses ersten Theiles seiner Arbeit die Absicht aus, als Beläge einige Titel aus Urbach im Anhange abdrucken zu lassen, dachte also damals noch nicht einmal an eine Ausgabe des ganzen Processes.

Auf der anderen Seite lässt sich nun auch ziemlich genau zeigen, wann dieser Theil der Arbeit zu Ende geführt worden ist.

Muther spricht von seinen betreffenden Studien in zwei Aufsätzen in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte; zuerst in Band VI (1867) S. 215 als von „etwas Unfertigem“; dann aber Band VIII (1869) S. 123, Anm. 6 heisst es, zum Abschlusse der betreffenden Untersuchungen fehle nur noch die Einsicht in einige Leipziger Manuskripte. Man kann danach annehmen, dass Muther gegen 1869/70 diese Parthie des Werkes fertiggestellt hat.

Dass auch die zweite Hälfte desselben vor dem Erscheinen der Ausgabe des processus iudicii geschrieben ist, ergibt sich daraus, dass Muther überall, wo er sich auf den Urbach'schen Text stützen will, sich genöthigt sieht, denselben ausführlich hinzuschreiben, während er sonst einfach auf seine Ausgabe hätte verweisen können. Zweifelhaft aber erscheint mir, ob diese zweite Hälfte, wie ja von vornherein wahrscheinlich, in direktem Anschlusse an die erste gearbeitet ist. Dagegen spricht, dass bisweilen auf diese letztere nicht Bezug genommen wird, wo man dies erwarten sollte; ja mitunter finden sich gegen das in der ersten Hälfte Behauptete gradezu Widersprüche, welche erkennen lassen, dass der Autor inzwischen Ansicht gewechselt hat. Nach alledem vermag ich nur zu sagen, dass der zweite Theil zwischen 1870 und 1873 fällt; etwa, wenn man zunächst eine Pause zwischen der ersten und zweiten Hälfte und dann wieder vor 1873 Raum für die Vorarbeiten zu der Ausgabe des processus Urbach lässt, in die Jahre 1871/72.

Hieraus ergab sich für den Herausgeber Folgendes. Zunächst einmal war fortwährend Rücksicht zu nehmen auf die inzwischen ans Licht getretene Ausgabe; so z. B. mussten an Stelle längerer Text-Ausschreibungen die entsprechenden Stellen der Editio allegirt werden, schon der Kürze halber. Es waren die neu hinzugekommenen Handschriften in Betracht zu ziehen; die Ort- und Zeitangaben derselben sind, mit Hülfe der Additamenta zur Ausgabe, ergänzt worden. Ueberhaupt ist, soweit die Ausgabe Neues dem Manuskript gegenüber bot, dies berücksichtigt worden unter der Massgabe, dass die in der Ausgabe ausgesprochenen Meinungen Muthers als die späteren, d. h. auf Grund tieferen Eindringens in den Stoff gefassten, erscheinen, ohne dass darum Herausgeber es sich versagt

hätte, wo ihm eine ältere Ansicht richtiger oder gleich richtig erschien, sie beizubehalten. Besonders kam ferner für die erste Hälfte des Manuskripts in Betracht, dass die Vorrede zur Ausgabe einen vollständigen Auszug aus derselben mit Angabe sehr vieles Wesentlichen repräsentirt; es ist daher diese ganze Hälfte so behandelt worden, dass immer auf die Praefatio in der Ausgabe verwiesen und nur das in dieser nicht Enthaltene, soweit es noch interessant und besonders für die weitere Darstellung nöthig war, angeführt wurde. Viele bibliographische Notizen des Autors, mancherlei kühne Hypothesen und minutiöse Detail-Ausführungen sind ganz ausgefallen. — Schliesslich war auf die neuere Literatur, wie dieselbe sich an die Ausgabe geknüpft hat, Rücksicht zu nehmen; ich nenne nur Bethman-Hollweg, Stintzing und Schulte.

So ist es nöthig geworden, durchgreifend das Ganze neu zu redigiren, einzelne Notizen in andere Kapitel umzustellen, besonders zur Herstellung eines genaueren Zusammenhanges zwischen erstem und zweitem Theil fortwährend Detail-Aenderungen vorzunehmen. Natürlich habe ich solche Zuthaten resp. Verschiebungen unmöglich als von mir herrührend speciell charakterisiren können, da dieselben mit dem fortlaufenden Text in Eins verwebt werden mussten; doch habe ich auch geglaubt, einzelne wirklich eigene Bemerkungen, soweit sich mir solche im Verlaufe der Arbeit boten, nicht ganz unterdrücken zu sollen. Diese selbstständigen Ausführungen und Notizen sind als solche kenntlich gemacht, indem sie zwischen Sternchen (* .... *) eingeschlossen sind. Nicht besonders als von mir herrührend sind dagegen bezeichnet die Allegate aus der Ausgabe des Urbach von Muther, da diese eben sämmtlich von mir eingefügt sind. Hoffentlich wird die Anführung dieser Citate die auf sie verwandte nicht unbeträchtliche Mühe dadurch lohnen, dass sie die Lektüre zu einer leichteren und angenehmeren macht, wie durch sie auch das Werk um ein Bedeutendes von seinem früher etwas grossen Umfange verloren hat.

Die Grund-Eintheilung ist dieselbe geblieben, wie sie sich im Manuskripte vorfand; zuerst werden Handschriften, Drucke und deren Beziehungen zueinander geprüft; dann mit dem hieraus ge-

wonnenen Material Entstehungsort, Entstehungszeit, sowie Autor näher bestimmt; schliesslich wird über die von Urbach benutzten Quellen und von dem Inhalte des Urbach'schen Processes gehandelt.

Hennef an der Sieg, im März 1882.

Dr. Ernst Landsberg,
Referendar.

Inhalts-Angabe.



I. Die Handschriften.

No. 1. L 1. Praef. p. V—VI.

Jahreszahlen in den Formularen der Handschrift:

1405 sechs Mal und 1407 ein Mal.

Papstnamen:

Bonifacius vel Innocentius ein Mal. — Innocentius VII vier Mal. Innocentius ein Mal. In. papa VII ein Mal. — Innocentius papa modernus drei Mal.

Genaues Datum: Innocentius VII anno I° secunda mensis Aprilis (2. April 1405) — ein Mal.

Ortsnamen:

Erfordia Magunt. Dioc. häufig. — Maguntia zwei Mal neben Erfurt. — Nuenburg ein Mal als Sitz eines erzbischöflichen Officials.

Weitere Namen:

Ecclesia (collegiata) beatae Mariae virginis Erfordiensis oft.
Ecclesia parochialis Sti Pauli Erfordiensis — ein Mal.
Vicaria ad altare Sti Pauli (Erfordiensis) — ein Mal.
Studium Erfordiense.
Maldra frumenti Erfordiensis mensurae.
Officialis praepositurae Ecclesiae beatae Mariae Erford.
Decanus derselben Kirche — öfter.
Canonici derselben Kirche.

Demnach wahrscheinlich Entstehungszeit des Werkes 1405—7, Entstehungsort Erfurt.

No. 2. Wr 1. Praef. pag. VI.

Jahreszahlen:

1405. — 1406. — 1410. —
1410 ind. III (die richtige Indiktion).

Papstnamen:

Nicol. papa VIII. — N. VIII. — N. .. pape VII. — Bonifacius. — Innocentius VII a° primo — zwei Mal. — Innoc. papa modernus im proc. extraord. —

Ortsnamen:

Erfurt, Mainz, Naumburg.

Einen Papst Nicolaus VIII gibt es nicht, man könnte höchstens denken an Papst Nicolaus V, 1417—55. Grade zu dessen Lebzeiten hätte man aber doch wohl seine Ordnungs-Zahl am besten gekannt. Somit ist kein Grund vorhanden, unsere Handschrift später als 1410 zu setzen; zur Erklärung der Entstehung jenes Papstnamens bieten sich alsdann zwei Wege. Man kann annehmen, in N. papa VIII, wobei dann an Bonifacius VIII. zu denken wäre, sei die verallgemeinernde Abkürzung N in Nicolaus aufgelöst worden; oder aber es hat ursprünglich geheissen ... papae te octava vicesima die ... und es ist dann hieraus geworden: papae octavi die vicesima u. s. w. —

No. 3. B. Praef. pag. VI—VII.

Jahreszahlen in den Formularen:

1411 ind. IIII 20ten Jan. (die Indiktion stimmt).

ao M. undecimo — offenbar 1411.

Papstnamen:

Johannes XXIII anno IIo (1411). — Johannes — mehrere Male.

Namen anderer Personen:

Andreas Schulemeister in Liptzec.

Ortsnamen:

Leipzig, Merseburg — oft, maldra frumenti mensurae Lipsiensis. Prag, Meissen, Budissin.

Die Handschrift bezeichnet sich am Ende als processus — in studio liptzensi a. dom. 1411 pronunciatus. Pronunciare heisst im Sprachgebrauche des Mittelalters vorlesen, durch Vorlesen publiciren[1]). In der Universitätssprache speciell bedeutet es ein eigenes oder fremdes Buch (Heft) diktiren[2]).

Unsere Handschrift bietet uns demnach ein nachgeschriebenes Heft, der processus Urbach ist also im Jahre 1411 an dem studium zu Leipzig vorgetragen worden.

No. 4. H. Praef. pag. VII.

Jahreszahlen:

(1) 405 ind. XIII — ein Mal. (die richtige Indiktion.)

1406 — zwei Mal. — 1411, den 27. Januar — ein Mal. —

---

[1]) Grade in Leipzig kommt im Jahre 1411 pronunciatio in dieser Bedeutung vor; s. Zarnke, Urk. Quellen pag. 556, vgl. pag. 540, 541.

[2]) Kosegarten, Gesch. der Universität Greifswald I S. 10. Zu Ende einer Handschrift der ehemaligen Bibliothek des Mainzer Domkapitels war z. B. zu lesen: Explicit Summa .... Pronunciata per honorabilem virum Magistrum Petrum Monachum ... in alma universitate Erffordensi ... et scripta per me etc. cf. Guden, Cod. dipl. T. II (1747) pag. 579, 580.

Papstnamen:

N. papa VIIII. — Nicolaus VII. (siehe hierüber das oben bei Wr 1. Bemerkte). — Bonifacius. — Innocentius VII a° I° — zwei Mal. — (Innocentius) papa VII. — Innocentius — oft. — Innocentius papa modernus — im proc. extraord.

Ortsnamen:

Erfurt, Mainz, Naumburg.

Wir werden auf diese Handschrift später wegen eines ihr vorgebundenen Vorsetzblattes mit Italiänischen Namen noch zurückzukommen haben und können daher hier den wahrscheinlichen Entstehungsort noch nicht fixiren. Wahrscheinliche Entstehungszeit dieses Manuskrips oder seiner Mutter kaum später als 1411.

No. 5. E. Praef. pag. VII—VIII.

Jahreszahlen:

1410, den 27. Januar. — 1410, ind. 3 (die richtige Indiktion).
1406 — zwei Mal.

Papstnamen:

N. papa VIIII — zwei Mal. N. papa VII. — Bonifacius.
Innoc. VII a° I° 2. Apr.
Innoc. VII. — Innoc. — öfter.
Innoc. papa modernus — im proc. extraord.

Ortsnamen:

Erfurt, Mainz, Naumburg.

No. 6. L 2. Praef. pag. VIII.

Jahreszahlen:

1314 mens. Jan. (Sicher verschrieben für 1414 oder 1413.)
1416 ind. III. (Die Indiktion stimmt nicht; 1416 hat die ind. IX und 1410 die ind. III.)

Papstnamen:

Johannes XXIII — öfter. —
Innocentius — ein Mal. —
Johannes papa XXIII anno primo 2 Apr. (= 2. April 1411).

Ortsnamen:

Erfurt, Magdeburg, Leipzig, Minden, Meissen.

Entstehungszeit demnach wahrscheinlich 1416—1426.

No. 7. Wr 2. Praef. pag. VIII.

Jahreszahlen:

1310 (sicher verschrieben).
1420 ind. III (statt ind. XIII).

Papstnamen:

Jo. papa XXIII öfter. —
Jo. papa VI anno primo 2 Apr. —

Jo. papa VI. — Jo. — Johannes. —
N. papa VII und danach im tenor der päpstlichen Bulle Innoc.
Ortsnamen:
Erfurt, Leipzig, Merseburg.
No. 8. R1. Praef. pag. VIII—IX.
Jahreszahlen:
1323 (lies 1423) 13. Januar. —
1313 (lies 1413) — 1406 zwei Mal.
Papstnamen:
Martin V. — zwei Mal.
M. papa V. und darauf im tenor der päpstlichen Bulle Martinus ...
Nicolaus (2 Mal).
Jo. XXIIII anno primo 2. Apr.
Jo. papa. — Joha. — Innoc. papa modernus — im proc. extraord.
Ortsnamen:
Wien — öfter, Padua, Erfurt, Mainz.
Kirchen:
Ecclesia omnium ... SS. wien pat. dioc. (d. i. die St. Stephanskirche mit altem Namen).
Ecclesia Sti Pauli Erford. —
Sonstige Namen:
Universitas studii wien etc.

Entstehung dieser Handschrift oder ihrer Mutter wahrscheinlich unter Martin V (Nov. 1417 — Febr. 1431) mit Rückgriff auf ein Manuskript von 1413 und 1411 (annus primus Johannis XXIIII). Wir treffen hier Wien statt Erfurt als locus indicii eingesetzt, ohne dass es gelungen wäre, die Spuren der früheren Ortsbezeichnung ganz auszumerzen.

No. 9. W2. Praef. pag. IX.
Jahreszahlen:
1425, den 28. Januar. — 1425 ind. XIII (statt ind. III; würde dagegen passen für das später einmal vorkommende Jahr 1420; es hat also hier offenbar Anfangs auch 1420 geheissen).
Papstnamen:
N. papa VIII und dann im tenor der Bulle Bonifacius.
Bonifacius papa septimus.
N. papa septimus, dann im tenor der Bulle Inno.
Martinus V.
Martinus V anno III° die V mensis Julii (1420).

Ortsnamen:

Erfurt, Mainz, Naumburg, letzteres als Sitz der curia episcopalis.

Offenbar um 1425 ziemlich getreu von einem Manuskript des Jahres 1420 abgeschrieben.

No. 10. R2. Praef. pag. IX.

Jahreszahlen:

1414 ind. II, 4. Octob. (die ind. müsste richtig heissen ind. VII; die ind. II würde passen auf 1424).

Anno millesimo etc. ind. XI.

1433 ind. XI 2. Juli (die Indiktion ist die richtige).

1403. (An dieser Stelle ist absichtlich um dreissig Jahre zurückgerechnet.)

1433 de mense Januarii.

Papstnamen:

Jo. papa anno primo 4. Oct. — Johannes etc. — Jo. XXII und dann in tenor der Bulle Johannes etc.

N. papa XII und im tenor der Bulle N. eps etc.

gregorius papa Vus anno I° die Jovis mens. April.

gregorius papa Vus.

gregorius papa decimus anno 1° 2. Juli.

gregorius. — gregorius papa modernus drei Mal im proc. extraord.

Ortsnamen:

Köln, Basel, Schaffhausen, Bologna.

Kirchen u. s. w.:

Ecclesia collegiata beate marie communiter sic appellata (in Schaffhausen).

Ecclesia Stae Mariae Basil. — Studium Bonon.

Entstanden 1433, wahrscheinlich bei Gelegenheit des Baseler Conzils, jedoch zurückweisend auf Urschriften aus den Jahren 1410 und 1407. Der Schreiber scheint kein Baseler gewesen zu sein, da ihm einige Verstösse begegnen. Zwar war das Münster in Basel der Maria geweiht, wie sich z. B. aus einer Urkunde Heinrich III. von 1041 ergibt, in welcher es heisst: eclesia Basiliensis in honorem sancte Marie constructa; aber die officielle Formel für diese Kirche war ecclesia maior, und in Schaffhausen gar hat es eine Ecclesia Stae Mariae nie gegeben[1]).

No. 11. W1. Praef. pag. X.

Jahreszahlen:

1405 ind. II den 27. Jun. (die ind. ist falsch).

---

[1]) Nach gütigen Nachrichten von A. Heusler Sohn.

1418 ind. XII (die ind. stimmt, wenn wir die sog. kaiserliche oder auch die griechische Indiktion annehmen, für die Zeit vom 24. resp. 1. Sept. 1418 bis zu Ende des Jahres).

1425.

Papstnamen:

N. papa VIII und dann im tenor der Bulle Bonifacius etc.

Innoc. VII. — N. papa VII und dann im tenor der Bulle Innoc. —

N. papa V.

M. papa V a° I° 22. Juli.

Ortsnamen:

Erfurt, Mainz, Naumburg.

Zurückweisungen auf eine Handschrift von 1425 und eine weitere von 1418 sind unverkennbar.

No. 12. M2. Praef. pag. XI.

Jahreszahlen:

1430. — 1400 etc. — 1478[1]) ind. septima (1478 ist offenbar verschrieben, da das Manuskript aus dem Jahre 1462 herrührt, s. Praef; — auch die ind. VII stimmt nicht auf 1478).

Papstnamen:

N. papa VI und dann im tenor der Bulle Eugenius etc.

Innocentius. — Eugenius. — N. papa V a° I° 2. Apr. — Calistus III. —

N. papa VI a° X 18. Mai. — N. papa. —

Calistus papa modernus, im proc. extraord öfter.

Ortsnamen:

Erfurt, Mainz, Hildeñ, Magdeburg, Leipzig, Merseburg.

Für den offenbaren Schreibfehler 1478 könnte man einsetzen 1418 oder 1458. *In Bezug auf das letztere dieser beiden Jahre stimmt die ind. septima vom 24. resp. 1. Sept. ab, wenn wir wieder die sog. kaiserliche oder griechische Indiktion annehmen.* —

Verschiedene Hinweise auf frühere Handschriften sind unsicher.

No. 13. G. Praef. pag. XI.

Jahreszahlen:

a° M°CCCC $\substack{\text{XVII} \\ \text{LXXIII}}$ Ind. $\substack{\text{X} \\ \text{VI}}$ 4. Okt. (Beide Indiktionen sind richtig, die Ind. VI für 1473 und die Ind. X für 1417.)

---

[1]) So nach Rockingers Angabe.

a° MCCCCXXII Ind. IV 2. August. (Müsste heissen Ind. XV; Ind. IV würde stimmen für 1426.)

Papstnamen oder Entsprechendes:

Apostolica sede vacante anno 3° und dann im Text der Bulle: Jo ēps etc.

Joh. XXIII und dann im tenor der Bulle Jo. ēps etc.

Joh. ēps etc. — Martinus papa. —

Martinus papa V anno I° 2. Aug.

Ortsnamen:

Leipzig, Merseburg, Mainz, Erfurt.

Wahrscheinlich, wie aus der Jahreszahl 1473 mit der richtigen Indiktion 6 folgt, im Jahre 1473 geschrieben; die Verbesserung über jener Jahreszahl aber sowie über der Indiktion weist auf eine Mutter-Handschrift aus dem Jahre 1417 zurück. Mit diesem letzteren Jahre stimmt die Zeitangabe sede apostolica vacante anno 3°, da Joh. XXIII. im Jahre 1415 vom Concil zu Constanz abgesetzt worden war und die Wahl Martin V. am 11. Nov. 1417 statt fand. Es lassen sich wohl noch einige Zwischenglieder zwischen jener Handschrift von 1417 und der unsrigen ableiten [1]).

No. 14. M1. Praef. pag. IX—X.

Das Manuskript stimmt fast genau überein mit den gedruckten Ausgaben, welche später unter A zu besprechen sind. — Zurückverweisungen auf nicht viel ältere Handschriften lassen sich constatiren.

No. 15—18. Unter diesen Nummern gibt das mir vorliegende Manuskript Muthers dieselben Notizen über nicht aufzufindende Handschriften des processus Urbach, wie praef. pag. XII.

* Es fehlte in den Muther'schen Papieren die Besprechung der in der Ausgabe des Urbach erörterten Handschriften Bx, Mr, Bo und D. Ich habe die Orts- und Zeitangaben aus denselben unter Benutzung der Additamenta zur Ausgabe des Urbach von Muther zusammengestellt und füge dieselben nunmehr ein.

Höchst unbedeutend ist die Ernte aus D, praef. pag. X—XI, in welcher Handschrift nur die Jahreszahl 1453 erwähnenswerth

---

1) * Weitläufige Ausführungen des Autors über den muthmasslichen Schreiber (Joh. Stammel) fallen hinweg. Derselbe war nach diesen Universitäts-Lehrer zu Rostock und Greifswalde, stand in Beziehung zu dem Bischofe von Lübeck und scheint schliesslich als Canonicus zu Lübeck lebend sich dort als Rechtsbeistand haben brauchen zu lassen. — Auch eine Reihe von Notizen über den Bischof von Lübeck, Westphal, übergehe ich; s. über ihn Muther, Römisches und canonisches Recht im Deutschen Mittelalter (1871) Seite 31 ff.*

sein dürfte. Wenig ergiebig ist auch Bo, praef. pag. X, aus welcher ich nur anführe:

den Anfang: Incipit processus indiciarius urbach (?), ferner die Zeitangaben: MCCCCXXXIX und papae VIII anno eius secundo, sowie schliesslich
den Ortsnamen Erfurt.

Zu den bedeutsamsten und ältesten Handschriften dürfte dagegen gehören Bx, praef. pag. VIII. Besonders auffallend ist die Menge der Deutschen Orte, welche in ihr vorkommen, als:

Erfurt, sehr oft; Mainz, oft; Prag, Frankfurt, Heidelberg, Worms; auch Thüringen finden wir einmal erwähnt.

Jahreszahlen:
1416, den 28. Januar.
1405 sehr häufig.

Papstnamen:
Bonifacius papa VIII. — papa VII. — papa VIII. — Innocentius häufig. —
Innocentius papa IX Anno primo die Jovis II mensis Aprilis (Innocenz der 9. regirte im Jahre 1591, an ihn kann also nicht gedacht werden, vielmehr ist hier unbedenklich zu korrigiren papa VII.)
N. papa VII. — Innocentius VII. — 1405 Ind. XIII (die richtige Indiktion) pontificatus Innocentii VII anno primo die II mensis aprilis (stimmt genau, besonders auch mit L 1).
Innocentius papa modernus, im proc. extraord.

Das Manuskript ist demnach geschrieben im Jahre 1416, weist aber mit grosser Sicherheit auf eine fast ganz getreu wiedergegebene Handschrift vom Jahre 1405 zurück.

Das Ende lautet: Et sic est finis huius processus indiciarii editi per dominum Johannem urbach decretorum doctorem eximium. De quo sit deus benedictus in secula seculorum. Amen.

Interessante Daten bietet ebenfalls Mr, praef. pag. IX—X.

Jahreszahlen:
1431, zwei Male; Januar 1433.

Papstnamen:
Bonifacius ein Mal. — Eugenius divina providentia sehr häufig. — N. divina providentia papa IV. — pape Quarti anno quinto. — Anno tali Indi- ficatus sanctissimi in christo patris et domini Eugenii divina providentia pape quarti anno die mercurii 2. mensis aprilis (2. April 14

Eugen IV. Regirung 3. März 1431; im Jahre 1431 war wirklich der zweite April ein Mittwoch).

Ortsnamen:

Erfurt und Mainz sehr häufig; ausserdem Prag und Hildesheim; einmal wird auch Thüringen genannt.

Die Handschrift fällt unzweifelhaft unter Eugen IV.; wir haben keinen Grund, eine spätere Entstehungszeit als das letzte in ihr erwähnte Jahr, annus quintus Eugenii pape quarti, also 3. März 1436—1437 anzunehmen.

Anfang: Processus indicii Urbach. (in margine.)

Ende: Et sic est finis huius processus Iudiciarii Johannis Urbach.

Schliesslich sind noch einige Handschriften aufzuzählen, über welche auch die Ausgabe des Urbach von Muther nichts bietet. Zunächst erwähne ich diejenige, welche Bethmann-Hollweg, Geschichtliche Entwicklung des Civilprocesses VI 1 S. 261 anführt; dieselbe nennt keinen Verfasser und scheint im Jahre 1440 zu Paris entstanden zu sein, was, wie Bethmann-Hollweg bemerkt, nur für die frühe Verbreitung der Schrift beweist.

Zwei andere Manuskripte nennt Schulte in der Recension der Ausgabe des processus Urbach, Katholisches Litteraturblatt (hrsg. von Prof. Dr. F. H. Reusch) 8. Jahrgang (1873) No. 13 (Seite 305/6). Die eine ist von ihm zuerst hervorgehoben in seiner Abhandlung: **Die canonistischen Schriften der Bibliotheken u. s. w. in Prag**, Prag 1868, Abhandl. der Kön. Böhm. Gesellsch. d. Wiss. 6. Folge 2. Band No. 43 Seite 28 ff. Die andere ist Schulte nur bekannt aus dem Catalogue gén. des manuscrits des bibl. des dép. III 230, nach welchem sich in St. Omer eine Ausgab[illegible]aderborn 1475 befinden soll; ob diese Angabe richtig ist, l[illegible]ulte dahingestellt. — Siehe auch über beide Manuskripte [illegible]eschichte der Quellen und Literatur des k[illegible] Rec[illegible]e 301, Anm. 2; und vgl. schliesslich [illegible].

Bei der g[illegible]ammelten handschriftlichen Materia[illegible]halten, über die letzterwäh[illegible] machen, welche den Au[illegible] [illegible]elohnt haben würden.*

2. Ausgaben[1].

a) Unter dem Namen Johannis de Urbach.

Es handelt sich hier eigentlich nur um die verschiedenen Ausgaben des Liber plurimorum tractatuum iuris, welche von Stintzing mit A bezeichnet und wegen ihrer völligen Conformität als identisch behandelt werden. Ebenso wird hier verfahren, übereinstimmend mit Praef. pag. XIII—XVII[2].

Jahreszahlen in den Formularen:
1469 ind. tal. 10. Nov.
1469 ind. XIII 2. Dez. (Die ind. ist falsch.)
1470 mense sept. — 1470.

Papstnamen:
Paulus II. und dann im tenor der Bulle Paulus — oft.
Paulus II. anno sexto dicionis III mensis decembris. — (Dezember 1468.)
Inno. papa modernus. — Paulus papa modernus — zwei Mal.

Andere Namen:
A. Steinhorn et Stephanus (Zeugen).

Ortsnamen:
Mainz, Erfurt, Thüringen.

Prälaten, Richter u. s. w.:
Hunoldus decanus.
Decanus ecclesie beate Marie etc. — häufig.

Man darf annehmen, dass keine jener Ausgaben vor 1476 oder 1477 erschienen ist, vielleicht sind sie sogar noch etwa zehn Jahre jünger.

Was den Entstehungsort und die Entstehungszeit der handschriftlichen Vorlage für diese Drucke betrifft, so giebt noch einigen Anhalt der Name Hunoldus decanus in der Forma instrumenti de praesentatione rescripti. Damit ist kaum ein Anderer gemeint als Hunold von Plettenberg, Med. doctor, welcher unter dem 21. Dec. 1462 zum Vicekanzler der Universität Erfurt ernannt wurde[3]. In der Bestallungsurkunde wird Hunold als canonicus ecclesiae beatae Mariae virginis genannt. Danach ist Hunold Dekan geworden in

[1]) S. überhaupt bei Stintzing, Populäre Literatur des Römisch-Canonischen Rechts in Deutschland, die Besprechung unseres Processes.

[2]) *Siehe auch noch bei Bethman-Hollweg Civilprocess VI 1 Seite 261 Anm. 19 ein Exemplar dieser Ausgabe Argent. 1490.*

[3]) Würdtwein, Dioc. Mogunt. in archidiaconatus districtu Comm. XI (1790) pag. 294.

der Zeit zwischen dem 21. Dec. 1462 und Ostern 1464, wir dürfen also rundweg sagen 1463[1]).

Daraus folgt dann, dass die Handschrift, welche den Namen Hunold zuerst enthielt, vor 1463 nicht entstanden ist und dass sie in Erfurt entstand. Die Jahre 1463—68 sind es also, in welche wir die mit A bezeichnete Redaktion des Processes setzen dürfen. *Auf die in den Drucken fälschlicherweise bei der Jahreszahl 1469 figurirende Indiktion XIII würde das Jahr 1465 passen.*

b) Unter dem Namen Johannis de Auerbach.

Auch hier sind die beiden in Betracht kommenden Ausgaben bereits sehr ausführlich in der Praefatio besprochen.

E b 1 — praef. pag. XVII—XVIII — sowohl wie die gleich zu besprechende Ausgabe E b 2 bieten unseren Process mit Bemerkungen des Prof. Eberhausen. *Ueber diesen ist nunmehr ausser Muther, Zur Geschichte etc. Seite 87 noch besonders zu vergleichen Stintzing, Gesch. der D. R.-W. I S. 34. — Siehe auch Schulte, Quellen, II No. 120a, S. 302.*

Die Ausgabe ist so eingerichtet, dass der Process Urbachs in längere oder kürzere Abschnitte zerlegt abgedruckt ist und hinter jedem Abschnitt, mit etwas kleineren Lettern, Eberhausens Commentar folgt.

Jahreszahlen in den Formularen:

1468 ind. XII, 11. Okt.

1425 ind XIII, 7. April. (Statt XII und XIII müsste es heissen II und III.)

1416. — 1411. —

Papstnamen:

Paulus II anno eius secundo. (August 1464—65.)

Johannes XXIII. — Johannes — oft.

Eugenius vel Martinus, dann im tenor der Bulle Martinus.

Innocentius VII anno primo die Jovis II mensis Aprilis.

Innocentius VII. — Innoc. papa modernus. —

Innoc. VI (!) anno I die VII mens. april. —

Ortsnamen und Personenbezeichnungen wie in A; nur steht statt Erfurt hin und wieder Leipzig oder Meissen. Auch fehlen die Namen Hunoldus decanus sowie A. Steinhorn und Stephanus.

Der Process ist nach dem Tode Eberhausens (1479, nach an-

---

[1]) Gestorben ist Hunold v. Plettenberg nach seinem im Chor der Marienkirche zu Erfurt befindlichen Grabsteine im Jahre 1475.

deren Angaben 1484) gedruckt und „non sine exactissimo consilio doctorum correctus“. Was die doctores hinzugethan, was Eberhausen, ist nicht zu ermitteln. Die Grundlage des Textes scheint mit B nahe verwandt gewesen zu sein, doch dürften Korrekturen aus L1 stammen.

Eb 2, praef. pag. XVIII—XIX, nicht ohne wesentliche Abweichungen in den Formularen von der vorhergehenden Ausgabe, zeichnet sich besonders dadurch aus, dass auch in der Vorrede nunmehr statt Urbach steht Aurbach, übrigens ist hier die Einleitung hinter das erste Bruchstück des Urbach'schen Processes bei Beginn des Eberhausen'schen Commentars gesetzt und nicht ganz an die Spitze, wie in Eb 1. —

Jahreszahlen in den Formularen:
1512 ind. XII den 11. Mai.
1512 ind. tali. — 1512 ind. XIIII 7. Apr.
1416. — 1501, XI die mens. Jan.
(Die Indiktionen passen beide nicht.)
Papstnamen:
Bezüglich derselben finden sich bei sonstiger Uebereinstimmung folgende Abweichungen von Eb 1:
Julius papa II anno eius VIII.
Julius II. — Julius. — Julius papa modernus. — Julius papa II anno eius I° die VII mensis April.

Auch die Ortsnamen stimmen mit Eb 1, bis auf einmalige Einsetzung von Leipzig für Erfurt. Sonst findet sich noch der Name: Jacobus Koler, iuris pontificii doctor, Cenobii divi Augus. St. Thomae in Liptzek preposit. universitatis nostre subconservator.

Sixtus Pfeffer de Werdea (s. über seine Bedeutung für unseren Druck die Praefatio) kommt vor 1502 als Dekan der Artisten-Fakultät zu Leipzig[1]), 1505—1508 als Mitglied des collegium minus[2]) und im Sommer 1506 als Rektor der Universität[3]).

c) Unter dem Namen des Panormitanus.

*Ich übergehe mehrere, sehr zweifelhafte Ausgaben um das Jahr 1500, welche übrigens jedenfalls mit der sofort zu besprechenden conform sind, und verweise auch hier wieder kurz auf praef. pag. XIX—XXII sowie auf das dort gewonnene hochbedeutsame Re-

---

[1]) Zarncke, Urk. Quellen der Univ. Leipzig Seite 811.

[2]) Ebendas. S. 765.

[3]) Ebendas. S. 594: Sixtus Pfeffer de Werdea A A ac utr. iur. D.

sultat, dass sämmtliche Ausgaben, welche unsern Process dem Panormitanus beilegen, von der Löwener, mit Pa bezeichneten Ausgabe herrühren. Sie sind alle einander so ähnlich, dass wir sie auch zusammen behandeln können.*

Der zunächst in die Augen fallende Unterschied dieser Ausgaben von A und E b besteht darin, dass die Formulare des Processes in Bezug auf die Daten und Namen grösstentheils unausgefüllt geblieben sind, so dass es nur noch heisst: anno, hora, in oppido, diocesi, in curia talis prepositi u. s. w. Die wenigen vorkommenden Angaben positiverer Art sind die folgenden:

Jahreszahlen:

1461 — (Articuli in causa beneficiali).

Papstnamen:

Jo. episcopus servus servorum dei. —

Pius II und dann in der Bulle Jo. Episc. etc. — Pius papa II.

Ortsnamen:

Paris. — in oppido Montisacuto (Montjoie?) in civitate Meldensi — en diocesi Verdunensi in terra Barensi. — oppidum communiter nuncupatum de Bathoniscastro.

Kirchen u. drgl. m.:

Ecclesia Ste. Mariae (Verdinensis). Collegiata ecclesia beatae Virginis Mariae sic communiter nuncupata (in Bathomicastro.)

curia Episcopalis Leodinensis.

Die Jahreszahl 1461 und Papst Pius II. führen auf ein sämmtlichen Drucken zu Grunde liegendes Manuskript aus dem Jahre 1461 zurück; der Papst Joh. (XXIII), welcher von 1410—1415 regierte, scheint wieder auf eine Mutter-Handschrift aus diesen Jahren zurückzuweisen.

Die Ortsnamen zeigen die Bekanntschaft des Schreibers mit den Gegenden von Paris, Verdun, Bar und Lüttich.

Gegen die hieraus zunächst folgende Annahme, dass die Mutter-Handschrift dieser Ausgaben nach Lothringen (Bar, Verdun) gekommen und dort nach lokalen Verhältnissen interpolirt worden sei, hat Stintzing angeführt, dass die Daten in P (Pius I. und 1461) älter sind als die in A. Verliert dieses Argument auch an Bedeutung, seitdem wir Handschriften mit dem Namen Urbach's kennen gelernt haben, welche entschieden ältere Daten als P aufweisen, so scheint doch immerhin die so von Stintzing bestrittene Annahme noch recht kühn. Wenigstens eben so leicht möglich ist es, dass ein Student aus dortiger Gegend, welcher in Erfurt oder Leipzig unsern Process hörte, in seinem Hefte die heimischen Na-

men an Stelle der ursprünglichen gesetzt hat. Doch sind hier der Vermuthungen so viele statthaft, dass wir besser auf irgend eine bestimmtere Behauptung verzichten[1]).

3. Verhältniss der Texte von Handschriften und Ausgaben zu einander.

Muther hat eine langwierige, ins Detail eindringende, auf äusserst feinen Text-Vergleichungen beruhende Betrachtung über das Verhältniss besonders der Handschriften zu einander angestellt. Die Bedeutung dieser Untersuchung ist wohl grösstentheils die, für die Ausgabe des Urbach einen festen, kritischen Boden zu gewinnen. Da wir nun die Ausgabe, welche die so gewonnenen Resultate verwerthet, besitzen, so verliert dieser Abschnitt der Arbeit den grössten Theil seines Werthes. Uebrigens ist das Endergebniss jener Forschungen, wie es dann später als Grundlage einer Textes-Kritik gedient hat, in der Praef. pag. XXIV—XXV klar und übersichtlich zusammengestellt. — Wenn ich trotzdem wenigstens Einiges aus jener Abtheilung des Muther'schen Werkes hier mittheile, so geschieht dies, weil es nicht erträglich erscheint, dass mit solcher Ausdauer und Feinheit geführte Forschungen ganz unbekannt blieben.

Zunächst einmal lassen sich drei Klassen von Handschriften und Drucken unterscheiden: solche, in welchen Erfurt als örtlicher Mittelpunkt erscheint; solche, in welchen mit Erfurt ein anderer Hauptort, namentlich Leipzig, concurrirt; und solche, in welchen die Nennung von Erfurt ganz vermieden ist.

1. Klasse: L 1, Wr 1, H, E, W 1, W 2, M 1, A, *Bx und Mr.*
2. Klasse: R 1, L 2, Wr 2, M 2, B, G und Eb.
3. Klasse: R 2 und P,

Weitere Kategorien lassen sich unterscheiden nach drei Stellen, welche in einzelnen Handschriften enthalten sind, in anderen nicht. Die erste Stelle, welche so benützt werden kann, nennt schon

[1]) Weitere Ausgaben sind hier nicht anzuführen, unser Process ist keinem Druck von Werken des Panoramitanus aus dem 15. Jahrhundert beigefügt. Gesammtausgaben des Panoramitanus aus dem 15. Jahrhundert giebt es freilich nicht. In den 1592 (Opp. Venet. fol.) sowie 1617 (Venetiis apud Juntas fol.) erschienenen findet sich dagegen auch unser Process.

Stintzing, Pop. Lit., Seite 254[1]). Ferner ist charakteristisch für einige Handschriften und Druck das Einschiebsel: et econverso in der Forma depositionum (testium)[2]). Schliesslich kommt in Betracht, dass einige Exemplare an der Stelle, welche bei Eb die Ueberschrift trägt: Quid fiat libello accepto einen Zusatz haben: doctrinam fulgidam[3]).

Bei näherem Zusehen nun ergiebt sich, dass alle drei Zusätze fehlen in den Ausgaben, welche wir oben als erste Klasse bezeichnet haben, d. h. in derjenigen, welche den örtlichen Mittelpunkt Erfurt bieten; *ich habe dies auch für Bx und Mr constatirt*.

Alle drei Zusätze hingegen finden sich in B, P, G und Eb.

Die übrigen Exemplare haben nur den einen oder anderen Zusatz, nämlich:

R 1 und R 2 enthalten den ersten Zusatz, nicht den zweiten und dritten.

Wr 2 und L 2 enthalten den zweiten und dritten, nicht den ersten.

M 2 hat den ersten und zweiten, nicht den dritten.

Die früher als Klasse 1 bezeichneten Exemplare zeigen sich demnach wirklich als besonders zusammengehörig; die Differenz zwischen den früher unterschiedenen Klassen zwei und drei erweist sich hingegen als unwesentlich. R 1 und R 2 scheinen den Uebergang zu den mit Zusätzen versehenen Exemplaren zu bilden.

Dass übrigens Alles, was in den Exemplaren der ersten Klasse fehlt, nicht hier ein Mangel, sondern in den anderen Exemplaren Einschiebsel ist, ergiebt sich nunmehr klar daraus, dass etwa sämmtliche Handschriften der ersten Klasse älter sind als die übrigen. Auch Stintzing wird heute sicherlich keinen Werth mehr auf seine frühere Behauptung legen[4]), dass es sich um Auslassungen handle.

Zu bemerken ist noch, dass die Werke erster Klasse alle, mit Ausnahme von W 2, ordentlichen und ausserordentlichen Process enthalten (*so auch Bx und Mr*.), während von den übrigen nur M 2, P und E b den processus qui fit simpliciter et de plano haben.

Alle hier nicht ausdrücklich angeführten bedeutenden Textes-Abweichungen der verschiedenen Exemplare lassen sich nun auf die Verschiedenheit der beiden Klassen zurückführen. *Der Kürze halber nenne ich hier die Stellen in der Muther'schen Ausgabe des

---

[1]) Urb. ed. Muth. pag. 31 Z. 10.

[2]) Urb. ed. Muther pag. 197 Z. 3.

[3]) Urb. ed. Muth. pag. 129 Z. 2.

[4]) Pop. Lit. Seite 255.

Urbach, wo sich solche Divergenzen finden und bitte dort die unter dem Text fortlaufenden Anmerkungen beachten zu wollen:*

S. 28 Z. 1. Citantes etiam etc.
S. 37 Z. 10. coram nobis in indicio.
S. 36 Z. 12. exequi .. tenemur.
S. 37 Z. 3, 4. — S. 38 Z. 2.
S. 191 Z. 6 u. a. St. in der Forma commissionis recipiendi testes. —
S. 249 in der Forma apellationis a gravamine.
S. 304 Z. 9 — S. 305 Z. 10, mit interessantem Verwandtschaftsfall.

Aus all diesen einzelnen Stellen, — s. speciell S. 191 — folgt noch besonders, dass gerade P häufig eine recht unzuverlässige, aus verschiedenen missverstandenen Handschriften zusammengesetzte Lesart bietet.

Schliesslich ist noch der von Stintzing Pop. Lit. S. 254/255 unter b besprochene Punkt zu erörtern. Die ganze betr. Einschaltung[1]) ist, da die Handschriften ihrer alle völlig entbehren, jüngeren Datums. Wichtig ist sie aber eben deshalb wieder, weil hieraus folgt, dass die Texte von P, Eb und A durchaus nicht unabhängig von einander entstanden sein können, sondern dass Vergleichung resp. Ergänzung derselben aus einander noch in späteren Zeiten statt gefunden hat.

Im allgemeinen kann man annehmen, dass den Werken erster Klasse ein akademischer Vortrag zu Erfurt[2]) entspricht, während den Redaktionen zweiter Klasse ein Vortrag an dem studium zu Leipzig[3]) zu Grunde zu liegen scheint. Dass die Erfurter Version die ältere, ergiebt sich aus dem durchschnittlich höheren Alter der Werke erster Klasse; ob bei dem Uebergang des Processes von Erfurt nach Leipzig wirklich an die Person des Jac. Radewitz[4]) zu denken ist, wie Muther schon bei Besprechung von L 1 in der

---

1) Siehe Urb. ed. Muth. pag. 45 a. E.

2) Namentlich die unter sich noch einmal besonders verwandten W 1, W 2 und A repräsentiren Textesrevisionen von Docenten zum Behufe ihrer Vorlesungen.

3) Für einen akademischen Vortrag spricht besonders L 2, welche Handschrift neben dem Texte des Lehrbuches die Zusätze des Docenten giebt.

4) *Siehe über diesen Stintzing Gesch. d. D. R.-W. I S. 33 a. E.* — Gedacht werden kann auch an Conrad Thus, welcher bis 1409 ordinarius des Can. Rechts in Erfurt war, als solcher dort auch Process zu lesen hatte und dann nach Leipzig übergesiedelt zu sein scheint. *Siehe über ihn Stintzing ebendas. S. 32.*

Praefatio pag. VI bemerkt, bleibt wohl am besten dahingestellt. Die weitere Conclusion, wonach L 1 die gemeinsame Mutter aller Handschriften unseres Processes wäre, liegt dann ziemlich nahe, so dass wir sie, ohne irgend etwas Positives zu behaupten, wenigstens nicht ganz verschweigen wollen.

---

4. Abfassungszeit.

Nachdem wir im Vorstehenden sämmtliche Daten zusammengetragen, können wir uns nunmehr über die Zeit der Abfassung des Processes kurz fassen. Die in den besten Handschriften häufig wiederkehrende, in fast allen anklingende Datirung von den ersten Regierungsjahren Innocentius VII, d. h. also October 1504 bis eben dahin 1505, ist schon deswegen entscheidend, weil bei diesem Jahr auch immer die richtige Indiction auftritt. Dieselbe ist dann auch oft da erhalten, wo die Jahreszahl selbst geändert ist, jene also eigentlich nicht mehr passt; dies ist leicht erklärlich, wenn wir bedenken, dass meist die Schreiber solcher Handschriften nicht gelehrte Notarien, sondern Studenten oder noch weniger gebildete Leute waren, welche, wenn sie den zu ihrer Zeit regirenden Papst einsetzten, unbedenklich die frühere Zahl des Regierungsjahres und erstrecht die frühere Indiction stehen liessen. Einiges Gewicht kann auch darauf gelegt werden, dass bisweilen und in verschiedenen Manuscripten in Verbindung mit den annus primus Innocentii VII ind. XIII sich das genauere Datum die Jovis II. April. findet: denn im Jahre 1405 fällt in der That der zweite April auf einen Donnerstag.

Der Schluss, dass unser Process im Jahre 1405 geschrieben sei, wird weiterhin dadurch unterstützt, dass der jüngste der im Process citirten Schriftsteller, Johannes de Lignano, im Jahre 1383 gestorben ist[1]).

Die Annahme einer späteren Abfassung ist nun wohl überhaupt dem handschriftlichen Material gegenüber kaum mehr möglich; fraglich könnte nur sein, ob nicht die Erwähnung Bonifaz IX.[2]) in

---

[1]) v. Savigny, Rechtsgeschichte III S. 208 Note a.

[2]) Bonifaz. VII., † 985, wird mitunter in der Reihe der Päpste nicht mitgezählt, daher erhalten dann Bonifaz VIII. † 1303 und Bonifaz IX., † 1404 andere Numern.

manchen Handschriften bei einigen Formularen zu Anfang des Processes auf ein noch früheres Jahr hinweise. Es ist aber trotz dieses Umstandes an der so vielfach beglaubigten Jahreszahl 1405 festzuhalten. Wahrscheinlich ist es, dass unser Autor, der doch schon, ehe er gradezu mit Schreiben begann, Stoff zu seiner Arbeit sich bereit gelegt haben musste, darunter auch einige Reskripte aus der Zeit Bonifaz IX. vorfand und den Papstnamen unverändert liess; möglich auch, dass bei Beginn seiner Arbeit die Nachricht von dem Tode des einen und der Wahl des anderen Papstes noch nicht über die winterlichen Alpen bis zu ihm gedrungen war und er dann bei späterem Corrigiren einige Male den Namen des alten Pontifex übersah. Nehmen wir übrigens selbst eine Abfassung zur Zeit Bonifaz IX. an, so würde dies doch das Alter unseres Werkes nur um 1—2 Jahre erhöhen.

Die Jahreszahl 1403, welche in der 1433 geschriebenen R 2 (in den Articuli in causa beneficiali) einmal vorkommt, ist ohne alle Bedeutung, da dort absichtlich um dreissig Jahre zurückgerechnet ist.

Wir schliessen demnach jetzt entschieden auf das Jahr 1405; in einer Handschrift, L 1, könnte man sogar ganz genau Entstehung und Fortgang der Arbeit verfolgen. Nach den verschiedenen Daten in den verschiedenen Formularen dieses Manuskripts hätte der Autor sein Werk im Januar 1405 begonnen, hätte am 28. Januar die Praesentatio rescripti und Citatio delegati behandelt, wäre am 1. Februar zur citatio ordinarii gelangt, am 2. April zur Publicatio sententiae und dem Instrumentum appellationis. Es würde dies für den Tag etwa ein Arbeitspensum von einer Quartseite (2 Columnen) ergeben, was bei vorher vollständig gesammeltem Material nicht zu viel sein dürfte. Doch ist natürlich hierauf keinerlei Gewicht zu legen.

Unter den übrigen Päpsten, deren Namen hauptsächlich in den späteren Handschriften und in den Drucken figuriren, spielt eine besondere Rolle Joh. XXIII., gewählt 1410 den 17. Mai, abgesetzt 1415 den 29. Mai. Die Exemplare, in welchen sein Namen sich findet, entsprechen genau unserer zweiten Klasse, während derselbe in den Handschriften erster Klasse fehlt; hieraus folgt, dass die Leipziger Redaktion in den besonders häufig erwähnten annus primus Joh. XXIII., also Mai 1410—1411, fällt.

Die Zeit der einzelnen Handschriften lässt sich leicht aus den bei jeder angegebenen Daten nach den hier befolgten Grundsätzen feststellen; über diese sowohl wie über die Entstehungszeit der einzelnen Drucke ist auch bei Besprechung derselben schon das

Nöthige mitgetheilt, sofern es nicht bereits in der Praefatio sich vorfand. Es mag ja sein, dass nicht jede der so zur Zeitbestimmung benutzten, den Formularen entnommenen Jahreszahlen die ihr beigelegte Bedeutung hat; da sich aber alle wiederholen und gegenseitig bestätigen, so dürfte das Resultat doch schliesslich ein feststehendes sein.

Die Geschichte unsers Processes ist demnach die, dass er, im Jahre 1405 entstanden, sofort in Erfurt zu Vorlesungen benutzt worden ist; im Jahre 1410/11 nach Leipzig gebracht, wird er nunmehr auch dort als Grundlage für Vorlesungen verwendet. Durch die grossen Concilien von Konstanz und Basel erhält er eine weitere Verbreitung, wird mit mancherlei Modifikationen abgeschrieben und ist schliesslich vielleicht auch noch bei anderen Universitäten in Gebrauch.

Bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurden Vorlesungen über ihn gehalten. Unter den Drucken repräsentiren A die Erfurter sowie P und Eb die Leipziger Form, wobei es unentschieden bleiben mag, ob P schon zur Zeit des Baseler Concils nach Lothringen verschlagen wurde oder ob dies erst später geschah. Unmöglich wäre es nicht, dass Eberhausen schon 1461 in Leipzig über unseren Process gelesen und ein Lothringer bei ihm gehört hätte. Wir müssten dann annehmen, dass Eberhausens Redaktion wohl nach und nach die Form angenommen hätte, in welcher sie uns heute gedruckt vorliegt.

Die Löwener Drucke, P, sind die ältesten; von Herausgebern oder Druckern wurde ihnen der berühmte Name des Panormitanus auf den Titel gesetzt; mit welchem Recht? wird später zu erörtern sein.

Der älteste Druck von A gehört nach Basel oder ist doch von dort aus veranlasst worden. Dass grade dieser Druck die Erfurter Recension gibt, ist nicht Zufall, da die 1460 eröffnete Baseler Universität in nahem Verhältniss zu Erfurt stand. Nicht nur die Erfurter Statuten wurden als Muster für die Baseler benutzt[1]), sondern es war auch eine ganze Reihe tüchtiger Lehrer von Erfurt nach Basel gewandert. In der Juristenfakultät namentlich finden sich gleich zu Anfang zwei frühere Erfurter:

Joh. Helmich von Berka[2]), Decr. D., erster Ordinarius des kanonischen Rechtes, 1463 Rector, und

Gerhardus in Curia von Berka[2]), U. J. D., ordinarius Sexti, 1462 Rector.

1) Vischer, Gesch. der Univ. Basel, (1860) Seite 96 ff.

2) *Siehe über die beiden de Berka: Stintzing, Gesch. der deutschen R.-W., I Seite 33.*

Diese ehemaligen Erfurter Rechtslehrer hatten unzweifelhaft ihre Bücher mit nach Basel gebracht, denn zu jener Zeit spielte bei Errichtung einer Universität die Frage: Woher die libri? noch eine Hauptrolle[1]). Es ist daher nicht zu bezweifeln, dass Vorlesungen über unseren Process in Basel üblich wurden und dass wegen dieser die Universität für den Druck des Buches Sorge trug.

Eberhausens Redaktion ist die jüngste; sicher ist, dass bei derselben Texte beider Klassen zur kritischen Verwendung kamen.

Die späteren Ausgaben sind für uns ohne Bedeutung.

5. Entstehungsort.

Thatsache ist

1) dass in der ältesten Redaktion des Processes Erfurt als locus iudicii angeführt wird;

2) dass auch in den Handschriften und Drucken der zweiten Klasse durchgängig sich Anklänge nachweisen lassen, welche auf eine Mutterhandschrift mit Erfurt als locus iudicii hinweisen.

Hieraus lässt sich folgern, dass Erfurt als locus iudicii zu betrachten sei. Es fehlt nun aber auch hierfür nicht an positiven Zeugnissen: L 1, Wr 1, E und G enthalten die Notiz, dass der Process zu Erfurt verabfasst (compilatus), herausgegeben (editus) und in Vorlesungen nachgeschrieben (collectus)[2]) sei.

---

[1]) *S. jetzt hierüber Muther, Zur Geschichte S. 54 Anm. 1; und ferner die ausführlichen und gründlichen Forschungen Otts über den Umfang der Bibliotheken zu jener Zeit in seiner „Geschichte der Reception des römisch-canonischen Processes in Böhmen“, S. 93—113, speciell bis 101.*

[2]) Die Bedeutung des Wortes colligere ist eine mannigfaltige; es wird nicht bloss von der Thätigkeit des Nachschreibens, sondern auch von der Thätigkeit des Sammelns aus vorliegenden Schriftstücken gebraucht, also wie compilare. Vgl. z. B. Pyl, Rubenow. Bibl. Seite 52:

> Finis titulorum trium ultimorum librorum Codicis, collectorum anno 1470 per Jo. Meilof, legum scholarem, in Livonia in castro Rigensi ex libro domini Gherardi Schafrade, Livonici Canonici Rigensis, fel. rec.

Dann aber braucht man das Wort auch gradezu von der Thätigkeit des vortragenden Lehrers, s. z. B. Pyl a. a. O., Seite 54:

> Expl. summarii cum notabilibus Institutionum domini Michaelis de Marustica solempniter per eum collecti in studio Paduano 1455.

Dass das Wort hier in diesem letzten Sinne angewandt ist, dürfte wohl zweifellos sein.

Demnach bedürfte es kaum einer weiteren Ausführung, wenn nicht seit alter Zeit die Nachricht eifrig colportirt worden wäre, der Process sei Italiänischen Ursprungs; und es wäre ja immerhin möglich, dass ein in Italien verabfasster Process in Deutschland, zunächst in Erfurt, zu grösserem Ansehen gelangt und von dort aus verbreitet worden wäre.

Die eigentlichen Beweise dafür, dass der Process in Italien geschrieben sei, reduciren sich nun aber darauf, dass man den Löwener Ausgaben folgend Panormitanus für den Verfasser ausgibt; ferner auf die Meinung, die juristische Bildung in Deutschland zu Anfang des 15. Jahrhunderts habe auf so niedrigem Niveau gestanden, dass kein Deutscher Jurist ein so gutes Buch, wie das vorliegende in der That ist, zu schreiben im Stande gewesen sei; schliesslich auf zwei Handschriften.

Die Autorschaft des Panormitanus ist bestritten, kann also zu einem weiteren Beweise nicht benutzt werden; der zweite Grund enthält eine petitio principii; bleiben die Manuskripte.

Zunächst kommt in Betracht H, besprochen oben S. 2/3 unter No. 4. Ein Vorsetzblatt von Pergament zeigt in dieser Handschrift Notizen und auf der Rückseite eine Urkunde, in welchen Italiänische Namen vorkommen. Das Buch gehörte Burcard v. Horneck[1]), welcher sich 1470—80 in Italien, namentlich in Padua, aufhielt. Er schrieb dort manche Bücher ab und brachte viele nach Würzburg mit zurück. Dr. Ruland hält, auch hierauf sich stützend, unsere Handschrift für Italiänischen Ursprungs[2]). Doch ist dem wohl kaum so. Das Vorsetzblatt mit Italiänischen Namen und Hornecks Italiänischer Aufenthalt sind keine ausreichenden Gründe; in der Handschrift selbst berechtigt nichts zur Annahme ausserdeutschen Ursprunges; vielmehr deutet z. B. die Schreibweise gwil. duranti für guil. duranti, padwe für padue und a. m. auf das Gegentheil hin.

Gewährt demnach auch dieses Manuskript keine Stütze für einen Italiänischen Ursprung, so ist dies noch weniger bei R 2 der Fall, besprochen früher unter No. 10, s. oben Seite 5. Denn dass, obgleich hier einmal der Name Bologna vorkommt, der Schreiber ein Deutscher war, ergibt sich wieder aus der Form Wil. für Guil., sowie ausserdem für die vorliegende Handschrift aus einigen deutschen Versen, welche in dieselbe einige Blätter nach Beendigung

---

1) *S. über diesen die zu dieser Handschrift in der Praefatio pag. VII angeführte Arbeit des Dr. Franz Oberthür, mitgetheilt von Dr. Anton Ruland.*

2) Briefliche Mittheilung von Dr. Ruland. (13. Juni 1867.)

des Processes eingeschrieben sind und zwar offenbar von derselben Hand, welche den Process geschrieben hat. — Stintzing führt (Pop. Lit. Seite 250/51) als Gründe für den Italiänischen Ursprung noch das Vorkommen der Wörter imbursare und pagamentum an. Allein abgesehen davon, dass die fraglichen Wörter in Libell-Formularen sich finden, welche jedenfalls Italiänischen Mustern nachgebildet sind, waren derartige Wendungen auch in der mittelalterlichen Sprache so eingebürgert (bursa!), dass ihr Gebrauch von Seiten eines Deutschen nichts Befremdendes hat[1]).

Wenn Stintzing ferner auf die Bemerkung über den Gebrauch der Positionen hinweist: Istos usus longaevus in causis admisit, und meint, diese passe nur für Italien, so ist doch zu bedenken, dass es sich hier um ein Handbuch nicht des „deutschen gemeinen", sondern des kirchlichen Processes handelt; bei diesem aber war der Gebrauch der positiones in Deutschland kaum jünger als in Italien.

Gegen den Italiänischen und für den Deutschen Ursprung sprechen nun folgende Umstände:

1) Zu Ende des Titels de publicatione attestationum[2]) heisst es, es sei nicht nöthig, dass die Protokolle Wort für Wort verlesen würden, ja es genüge schon die Erklärung des Richters istas pro publicatis haberi; hier findet sich nun der Zusatz: et ita communiter in istis partibus servatur.

Ebenso wird zu Ende des Titels qualiter dicta testium impugnentur (Urb. ed. Muth. pag. 213) bemerkt: Istae tamen rubricae raro fiunt hic in partibus.

Beide Notizen sprechen für einen Ursprung unseres Processes in der Provinz (d. h. ausserhalb Roms), letztere aber besonders für deutsche Entstehung. Es ist die Rede von Zusammenstellungen, welche die Advokaten über die Zeugenaussagen vermittelst an den einzelnen Artikeln angebrachter Zeichen vorzunehmen pflegen. Ueber diese Einrichtung, welche den späteren rotulus testium vertritt resp. vorbereitet, wird im Spec. lib. I part. IV de teste § 9 ausführlich berichtet und auseinandergesetzt, dass die Rubricae ein Gebrauch seien, welchen mos iudiciorum communiter tenet. Nun kannten aber der Spekulator und seine Commentatoren, Joh. Andreae

[1]) Imbursare kommt vor in einer Mainzer Urkunde von 1296, cf. Guden, Cod. dipl. IIII 880. S. Epp. obsc. vir. Vol. II epist. 64 (pag. 362 ed. m.) Pagamentum kommt z. B. vor bei Würdtwein, Subsid. dipl. IX 232; in einer Urkunde des Klosters Gernrode aus dem Jahre 1407 in den Annales Gernrodensium bei Meibom Rer. German. T. II p. 439, 440.

[2]) Urbach ed. Muther Seite 203/4.

und Baldus, sowohl den Französischen wie den Italiänischen Gerichtsgebrauch; es bleibt also nur übrig, dass jene Bemerkung unter dem „hic in partibus“ Deutschland verstehe. Ganz dasselbe lässt sich auch aus der Notiz[1]) über das ausserordentliche Rechtsmittel der processualischen Restitution folgern: Raro hic oder istis in partibus practicantur.

2) Die in den Formularen des Processes erwähnten Masse und Geldsorten sind nicht Italiänische sondern Deutsche.

Häufig kommt vor maldra, ein Getreidemass, welches schon in Deutschen Urkunden des 13. Jahrhunderts[2]) und später oft erscheint.

Als Geldarten begegnen uns im Process: marca (Mark), libra denariorum (Pfund Heller oder Pfennig), florenus (Gulden). Zugegeben, dass diese Münzen auch in Italien bekannt waren, so ist es doch, wenn der Process Italiänischen Ursprunges ist, merkwürdig, dass die eigentlich Italiänischen Sorten, als aurei, ducati, solidi nicht erwähnt werden. (Vgl. v. Savigny, Rechtsgeschichte III S. 611—30, sowie S. 649 ff.) Es lassen sich aber auch speciell alle erwähnten Währungen zur Zeit des Processes in Erfurt und Umgegend nachweisen:

Centum marcarum pena in einer Urkunde des Klosters Walkenried vom Jahre 1401 bei Würdtwein, Diplomat. Magunt. (1788), p. 208, 209; ebenso in einer anderen Urkunde vom Jahre 1404 Ibid. pag. 214, 215. Ferner: 6 Mark lötiges Silbers Erffertisches Zeichens, Wisse u. Gewichtes, Urkunde vom Jahre 1409, Ibid. p. 237.

Sex librae denariorum usualium et in opido Sonderhusen currentium, Urkunde vom Jahre 1397 Ibid. pag. 204. cf. pag. 206. eyn halb Phunt Phennige Northeuscher Were vom Jahre 1408 Ibid. pag. 231; ähnlich Urkunde in Grasshofii commentarii Mulhusienses pag. 70.

Viginti floreni, Erfurter Urkunde vom Jahre 1401 bei Würdtwein XI pag. 271. Zwenzig Rynische Gulden vom Jahre 1407 ibid. pag. 228.

In Mühlhausen geprägte denarii aus der Zeit der Kaiser Friedrich I. oder II. beschreibt Grasshof, Com., pag. 73.

3) Die Ortsobrigkeiten werden bezeichnet[3]) als proconsules, consules et maiores istius oppidi talis vel iurati et potentes talis ville.

---

[1]) Urb. ed. Muth. pag. 280.

[2]) Siehe z. B. die Urkunde des Bischofs Beringer von Speier vom Jahre 1226 bei Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speier, 1852, Seite 178.

[3]) Urb. ed. pag. 80.

Die Benennung von Bürgemeister und Rath (Rathmannen), „proconsules et consules", ist zweifellos Deutsch und war diese durchgehende officielle Bedeutung der Worte auch in Erfurt seit alter Zeit die herrschende [1]). So ist auch die Erektions-Bulle der Universität Erfurt von Clemens VII. (1378) gerichtet an Proconsules, Consules et Oppidanos ac Universitatem oppid. Erford. Mag. Dioc., die Erektions-Bulle Urban VI. (1389) gebraucht die Anrede: Magistri Consulum ac Proconsules et oppidani opp. Erf. Mag. Dioc. [2]).

Unter den maiores [3]) sind wohl die Patricier zu verstehen, unter den potentes et iurati ville die Dorfgeschworenen und Gemeindeobrigkeiten.

In Italiänischen Urkunden und Schriften kommen für Ortsobrigkeiten ganz andere Bezeichnungen vor: potestates, capitanei, defensores, rectores u. s. w.; findet sich auch hie und da der Ausdruck consules, so ist doch die Zusammenstellung proconsules et consules entschieden Deutsch.

4) Die im Processe mitgetheilten Notariats-Instrumente tragen den Charakter der damaligen Deutschen Notariats-Urkunden. Eigenthümlich sind diesen namentlich die sehr oft vorkommenden näheren Bezeichnungen der Tageszeit nach der bürgerlichen Eintheilung des Tages, z. B. hora terciarum vel quasi, hora vesperarum vel quasi. Auch die Indiktion ist regelmässig angegeben, endlich kommt die Schlussklausel vor: Actum anno, indictione, mense ... quibus supra. Vgl. über alles dies Oesterley, das Deutsche Notariat, 1. Theil, 1842, S. 456 ff.

5) Höchst merkwürdig ist die Stelle Urb. ed. Muth. S. 26 Z. 4—16. Es handelt sich um den iudex ordinarius. Zuerst wird ein allgemeiner Satz aufgestellt, Z. 4—14; in diesem folgt unser Verfasser dem Speculator (Lib. I part. I de officio ordinarii § 1) und dieser wieder Tancred. (Ordo iudiciarius P. I Tit. I de iudicibus ordinariis § 1.) Bei letzterem heisst es: Ordinarius iudex est, qui in ecclesiasticis ab apostolico sicut primates, archiepiscopi, episcopi; — in saecularibus ab imperatore, ut duces, marchiones,

---

[1]) Urkunde vom Jahre 1303 (Würdtwein pag. 213) erwähnt z. B. mehrfach proconsules et consules Erffordienses oder in Erfordia.

[2]) Motschmann, Erford. literata, 4. Samml., pag. 13, 25; vgl. im Allgemeinen noch Grasshofii Com. de originibus civ. Mulhusae (1749) pag. 98.

[3]) Der Ausdruck maiores von Erfurter Obrigkeiten ist allerdings nicht zu finden; wohl aber kommt vor consules et potiores (Annales Reinhardobrunenses hrsg. von Wegele 1854, S. 252 z. J. 1282); proconsules et potentes (Nicolaus de Siegen, Chronik hrsg. von Wegele S. 407); consules et iurati, anno 1300 (Grasshof pag. 99).

comites, totalem alicuius provinciae accepit iurisdictionem. — Unser Process aber fährt fort: Domini tamen temporales non fundant iurisdictionem suam de iure communi contra omnes in territorio suo, sicut episcopi in dioc. suis. Kann man sich einen charakteristischeren Hinweis auf Deutsche Verhältnisse denken?

6) Mehr Gewicht noch, als auf das Bisherige, ist darauf zu legen, dass unser Process nur das Verfahren vor geistlichen Gerichten berücksichtigt. Zwar steht auch den Italiänischen Processualisten häufig das forum ecclesiaticum in erster Linie; so nennt z. B. Bonaguida sein Werk Summa . . advocationis in foro ecclesiastico; und auch das Buch des Aegidius de Fuscarariis[1]) führt den Titel: Ordo iudiciarius . . . . secundum consuetudinem Boloniensem in foro ecclesiastico. Dem gegenüber ist aber bedeutsam, dass unser Autor gerade ohne alle solche äussere Beziehung nur vom kirchlichen Process handelt. Seine ganze Darstellung zeigt, dass er überhaupt nur sich ein kirchliches Forum als möglich denkt; die weltliche Gerichtsbarkeit wird ganz vorübergehend in wenigen Stellen abgethan. Bekanntlich ist der Römisch-Canonische Process zu Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts eben durch die kirchlichen Gerichte in Deutschland eingedrungen, und zwar besonders durch die iudices delegati[2]). Daher ist es denn auch wieder für den deutschen Ursprung beweisend, wenn besonders auf den Process vor diesen Rücksicht genommen wird. Mehrfach wird auch der conservatoris dati universitatibus studiorum[3]) gedacht. (Iudices delegati für Sachen der Universitäts-Angehörigen, nicht nur als Verklagter, sondern auch als Kläger.) Solche conservatores nun kommen freilich sowohl in Paris wie in Bologna vor. In Paris aber „war die Würde eines Conservators der apostolischen Privilegien mehr Ehrentitel und es wurde davon nur in seltenen Fällen als von einem wirklichen Amte Gebrauch gemacht[4])“. Zwar hatte der Conservator der päpstlichen Privilegien eine Art von Gerichtsbarkeit, sowohl in Criminalsachen als in Civilsachen, jedoch stets nur in

---

1) So im Cod. Lips. 922.

2) *S. jetzt hierüber neben anderen Schriften über die Reception: Ott, der Röm. Can. Process in Böhmen, a. a. O.; und über die allgemeine Bewegung Stintzing, Gesch. der Deutsch. R.-W. I S. 3—6.*

3) So Urb. ed. Muth. pag. 26 Z. 1; pap. 39 Z. 38 — pag. 40 Z. 5, wobei auch noch zu bemerken, dass die in dem Titel des Conservators gebrauchte Bezeichnung der Universität S. 40 Z. 2 gar nicht auf Italiänische Scholaren-Universitäten, wohl aber auf Deutsche Verhältnisse passt; endlich pag. 66 Z. 25 — pag. 67 Z. 5.

4) v. Savigny, Rechtsgeschichte, III § 132 S. 353.

solchen Fällen, worin in der That päpstliche Privilegien verletzt waren. Für diese Fälle konnte man ihn als einen bleibenden Commissarius des Papstes ansehen, welcher dieselben ausserdem selbst entschieden haben würde[1]).

Auch in Bologna kamen nach dem Muster von Paris „zuweilen" besondere päpstliche Conservatoren vor, „was aber keine bleibende Einrichtung gewesen zu sein scheint[2])". Die Jurisdictionsverhältnisse bei der Universität anlangend, scheinen diese Conservatoren keine Bedeutung gehabt zu haben. Man findet sie weder erwähnt in Savignys gründlicher Untersuchung[3]), noch in einer sehr umständlichen Ausführung, welche Panormitanus (Quaest. VI) über den Gerichtsstand der Italiänischen Scholaren gibt.

Ueber die allumfassende und überall eingreifende Autorität der päpstlichen Conservatoren bei den deutschen Universitäten dagegen *s. nunmehr Muther, Z. Gesch. der R. W. u. d. Univ. in Deutschland S. 23 ff*. So erklärte es sich denn sehr wohl, wenn grade ein deutscher Processschriftsteller öfter auf den Process vor den conservatores studiorum zurückkommt.

Dieses sind die hauptsächlichsten Beweise dafür, dass unser Process nicht in Italien entstanden sein kann, sondern in Deutschland seinen Ursprung haben muss; einiges Gewicht kann man auch noch auf den Umstand legen, dass bis jetzt keine italiänische Handschrift des Processes bekannt geworden ist; dass die ältesten Drucke desselben ebensowenig nach Italien gehören; und dass überhaupt Italiänische Drucke desselben erst in ganz späte Zeit fallen.

Wir können demnach als bisher gewonnenes Resultat feststellen, dass unser Process im Jahre 1405 in Deutschland entstanden ist, und zwar, wie fast mit Sicherheit behauptet werden kann, in Erfurt.

6. Der Verfasser.

* Während noch Stintzing in seiner „Populären Literatur" der Ansicht war, unser Process rühre von Panormitanus her, konnte schon nach dem in der Ausgabe des Urbach von Muther gebotenen Material kaum mehr ein Zweifel daran aufkommen, dass nicht

---

[1]) v. Savigny a. a. O. § 135 S. 359.

[2]) v. Savigny, § 77, S. 205.

[3]) v. Savigny a. a. O. § 66, S. 176 ff. und § 73, S. 193 ff.

Tudeschis sondern Urbach der Autor sei. Dies hat denn auch nicht nur von Bethman-Hollweg, Civilprocess VII, Seite 260 u. 261, auch schon unter Herbeiziehung eines weiteren, durch Muther, Zeitschr. f. R.-G. IV, S. 386, bekannt gewordenen Arguments, angenommen, sondern auch Stintzing in seiner Gesch. d. D. R.-W. I S. 32 zugegeben. Siehe auch Schulte, Quellen, II, Seite 304, No. 120, sowie Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht III S. 650; s. dort noch Anm. 10.

Wenn ich hier dennoch auf die Frage zurückkomme, so geschieht dies, um durch das überwältigende, von Muther gesammelte Beweis-Material die Sache schliesslich zum definitiven Austrage zu bringen.

Zunächst handelt es sich darum, die Grundzüge von Panormitanus' Lebenslauf festzustellen und diese mit den früher gewonnenen Daten zu vergleichen. Muther hatte hierüber umfassende Studien angestellt, deren Resultat mir vorliegt. Inzwischen hat Schulte in seinen Quellen II No. 126 S. 312 eine ausführlichere und in seinem Lehrbuche des Kath. Kirchenrechts Seite 104, 105 eine knappere Biographie des Panormitanus geliefert. Das dort Gesagte ist nur in etwas zu vervollständigen.*

Bei Schulte fehlt die für uns höchst wichtige Angabe von Panormitanus' Promotions-Jahr; dieses ist durch Muther, Zeitschrift für R.-G. IV Seite 386[1]), festgestellt auf das Jahr 1413, in welchem Nicolaus de Tudeschis zugleich mit dem Leipziger Professor Radewitz zu Padua von seinem hochverehrten Lehrer, dem Cardinal Zabarella, promovirt wurde[2]).

Dann ist zu bemerken, dass Tudeschis, ehe er zu Bologna lehrte, schon einmal als Schüler sich dort aufgehalten haben muss; denn als solcher, nicht als Doktor, war er Mitglied einer Deputation, welche alle Privilegien jener Hochschule einzusehen hatte[3]).

Ferner ist wohl die Zeit seiner Lehrthätigkeit in Parma vor die zu Siena zu setzen resp. höchstens anzunehmen, dass er zuerst in Parma, dann in Siena und dann nochmals in Parma gewesen

---

[1]) Muther, Zur Geschichte der R.-W., S. 75 u. 76; siehe auch Panormitanus In Rubr. X de iudiciis 2,1 No. 1.

[2]) *S. jetzt auch Stintzing, Gesch. der d. R.-R. I, S. 33.*

[3]) S. Panormitanus in Cap. X (Super specula) X ne clericus vel monachus (3,50) No. 3, in der vom Herausgeber benutzten Ausgabe von Panormitanus ad Decretales apud Dionysium de Berthochiis Bon. et magistrum Gabrielem sixicum Brixiensem, Venedig 1492/93, Bd. III, S. CCXXXII erste Spalte (die Numerirung ist so, dass je vier Spalten eine Numer tragen): Nam cum essem scholaris bononie, fui deputatus ...

sei. Dies ergiebt sich im Gegensatz zu der Darstellung des Panzirol, welchem hier die meisten Neueren gefolgt sind, aus der Nebeneinanderstellung zweier Stellen des Panormitanus selbst. Dieser sagt in seiner Quaestio VIII (in der von Muther benutzten Ausgabe 1605 T. VIII p. 166—171b): Disputata fuit haec quaestio per me Nicolaum de sicilia inter Decretorum Doctores minimum in felici studio Parmensi A. D. MCDXVIII; das ist zu vergleichen mit Panormitanus Prooemium in primam secundi decretalium libri partem: . . . in hac amplissima et ornatissima . . Senarum urbe . . labentę anno Dn̄ 1421 initium scribendi sumpsi. Der Autor war also im Jahre 1418 zu Parma und 1421 zu Siena. Diese Zeitfolge wird beglaubigt von Aeneas Sylvius, de viris illustribus (Ed. Stuttgart 1842) No. IV.

Zu constatiren dürfte schliesslich noch sein, dass Tudeschis seine Lehr-Thätigkeit nach eigener Angabe im Jahre 1411 begann, was auch zum Datum seiner Doktor-Promotion nicht übel stimmt; er fing damals an, über die Dekretalen zu lehren [1]).

Wir erhalten hiernach, besonders für die erste Zeit des Panormitanus, folgende Angaben:

Geburt unbekannt. Als Knabe in den Benediktiner-Orden eingetreten. Studirt zu Bologna und, da er doch wohl auch als Schüler den Zabarella gehört, zu Padua. Beginnt dort 1411 über die Dekretalen zu lesen, indem ihm wahrscheinlich eine der für Scholaren bestimmten Lehrstellen übertragen war, wie sie zu jener Zeit nicht nur in Bologna [2]), sondern auch in anderen Italiänischen Hochschulen sich finden. Promovirt 1413. Vor oder in 1418 nach Parma. Zwischen 1418—1421 nach Siena. U. s. w.

Bekannt geworden ist Panormitanus hauptsächlich durch seine Wirksamkeit auf dem Baseler Concil. Besonders erwähnenswerth ist auch noch die grosse, dreitägige Rede, welche er, 1442 von Felix als Gesandter nach Deutschland geschickt, auf dem Frankfurter Reichstage im Juni jenes Jahres hielt und auf welche Nicolaus von Cusa ebenfalls drei Tage lang antwortete [3]). Aeneas Sylvius

---

1) Die oben aus dem Prooemium ad librum II Decr. citirte Stelle fährt fort: fluxis decem annis, quibus iugiter in hoc volumine Decretalium publice legendo laboravi.

2) Savigny, Rechtsgeschichte III, S. 245 ff.

3) Voigt, Enea Silvio Piccolomini, S. 200, 266, 267; Düx, Der Deutsche Kardinal Nic. v. Cusa, S. 232; Aeneas Sylvius l. c. — (In diesen Schriftstellern finden sich überhaupt alle Details für die Stellung des Tudeschis während jener Wirren.) Die Rede ist öfter gedruckt, zuletzt bei Würdtwein, Subsid. dipl. T. VIII (1776) pag. 120 ff.

behauptet, dem Panormitanus sei es hauptsächlich zuzuschreiben, dass die Kurfürsten sich damals nicht für Eugen erklärten.

Auf die vielfach interessante Thätigkeit einzugehen, welche Panormitanus während des Baseler Concils entwickelte, ist hier nicht der Ort. Schriftsteller wie Voigt und Düx legen ihm gegenüber keine grosse Werthschätzung an den Tag und folgen darin Aeneas Sylvius. Dieser aber war der politische Feind des Mannes, so dass wir ihn nicht als unbefangen betrachten können. Keinenfalls sind die beiden oben erwähnten Autoren in Stande, den Juristen zu taxiren. Es wäre daher vielleicht eine lohnende Arbeit, einmal in eingehender Weise das Leben des Tudeschis zu beschreiben; die Aufgabe wäre um so anziehender, als derselbe der Jurist der anticurialen Conciteinrichtung des 15. Jahrhunderts ist[1]) und die Reformatoren in mehrfacher Beziehung an seine Doktrinen anknüpfen. Vgl. z. B. Dieckhoff, Luthers Lehre von der kirchlichen Gewalt (1865), S. 35, 48 und öfter.

Panormitanus, inzwischen von Felix zum Cardinal ernannt, starb, ehe er Papst Eugen die Obedienz geleistet hatte; man setzt seinen Tod gewöhnlich in das Jahr 1453.

Kehren wir nunmehr zu der Frage der Autorschaft unseres Processes zurück, so leuchtet ein, dass es nicht wahrscheinlich ist, dass dieses bereits 1405 in Deutschland bekannte Werk von einem italiänischen Juristen verabfasst sei, welcher erst 1411 seine Docentenlaufbahn begann. Der Process zeugt von einer grossen practischen Erfahrung seines Verfassers. Diese hatte Tudeschis im Jahre 1405 sicherlich noch nicht zu erwerben Gelegenheit gehabt. Er ist in seinen Werken nicht grade sparsam mit Notizen über seinen Lebenslauf. Nirgend aber findet man eine Andeutung, dass er etwa in seiner Jugend, bevor er den Lehrstuhl bestiegen, als Praktiker thätig gewesen sei. Er beruft sich vielmehr auf dasjenige, was er von der Praxis in Parma durch äussere Beobachtung kennen gelernt hat, während er dortselbst docirte.

Von grossem Gewichte und gegen Panormitanus in die Wagschale fallend sind die Citate des Processes. An keiner Stelle desselben ist Bartolus oder Baldus erwähnt. Das wäre bei einem Italiänischen Schriftsteller zu Beginn des 15. Jahrhunderts höchst auffällig, besonders aber für Tudeschis, in dessen Werken haupt-

1) Aeneas Sylvius erzählt, dass Panormitanus schon vor seiner Concilien-Thätigkeit gelehrt habe, der Papst sei dem Concil unterworfen; *Dies ist bei einem Schüler des Zabarella, — s. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht III a. v. O. bes. S. 586 — nicht auffallend; vgl. überhaupt wegen der ganzen gleichlaufenden Bewegung jener Zeit Gierke III S. 581—592.*

sächlich der erste der genannten Juristen fast auf jeder Seite sich allegirt findet. Und sollte Panormitanus, so kurz auch der Process geschrieben ist, nicht irgendwo seinen Lehrer Zabarella erwähnt haben? Aber auch dieser ist nirgends genannt. Nur Eb hat an einer Stelle, — Urb. ed. Muth. S. 150 Z. 5 — ut fran. de sabo. et sui sequaces: allein die meisten Handschriften lesen hier übereinstimmend mit A. und P.: ut franciscus vercellensis.

Veranlassung aber, Zabarella zu nennen, hätte sicher nicht gefehlt. Gleich im Anfange des Processes wiederholt der Autor die alttraditionelle Definition:

> iudicium est actus legitimus trium personarum, v. iudicis, actoris et rei.

Es entgeht ihm nicht, dass manche Bedenken sich dagegen erheben lassen, aber er sucht dieselben zu entfernen und versichert:

> Tamen adhuc stat vera praedicta definitio.

Anders stellt sich Panormitanus zu dieser Definition. Er führt zu Rubr. de iudiciis No. 1 aus, das Wort iudicium habe viele Bedeutungen. In der Bedeutung der Titelüberschrift werde es durch einige Summisten definirt: quod est actus trium personarum videlicet iudicis actoris et rei, in iudicio contendentium. Diese Definition werde von seinem verehrten Lehrer Zabarella verworfen,

> quia non enarrat materiam deffiniti nec est convertibilis cum suo diffinito. Nam quandoque est iudicium sine actore, ut quando iudex procedit per inquisitionem ex officio . . . . quandoque est sine reo, ut quando maleficio existente notorio iudex inquirit in genere . . . .

Aber, fährt Panormitanus fort, diesen Gründen gegenüber liesse sich die Definition aufrecht erhalten (potest salvari haec diffinitio)

> primo habendo respectum ad communiter accidentia . . . item saltem ficte semper sunt tres personae . . .

Hierauf theilt Panormitanus die Definition des Zabarella mit:

> (iudicium) est investigatio quam facit iudex secundum iuris ordinem per varios modos ad veritatem eliciendam et elicitam custodiendam. Vel diffinit secundum Azo . . quod est causa in iure reddendo necessario posita cum interpositione personarum.

Jede dieser Definitionen, sagt Tudeschis, gibt einen guten Sinn. Aber gegen alle streitet das cap. forus i. pr. de V. S.[1]), wo es heisst:

> quod origo et materia negotii appellatur causa, a casu, quae

1) *cap. 10 X 5,40. Das Citat des Panormit. ist nicht ganz wörtlich dem Texte der Quellen entsprechend.*

dum proponitur causa dicitur, dum dissentitur iudicium vocatur, cum finitur iustitia nuncupatur.

Daraus folge, quod ipsa discussio causae appellatur iudicium. Daher definire er, (Panormitanus):

Iudicium est causae discussio, quae coram iudice iuridice fit;

und nach einer anderen Richtung:

Iudicium est locus in quo iudex iuris reddendi gratia consistit . . .

Hieraus ergiebt sich nun, dass Tudeschis keineswegs die Summisten-Definition als befriedigend aufrecht erhalten will, er vertheidigt sie nur gegen die Angriffe seines Lehrers Zabarella und behauptet, sie gebe einen richtigen Sinn eben so wohl wie Zabarellas eigene Definition, allein alle bisherigen Definitionen seien ungenügend. Es scheint höchst unwahrscheinlich, dass Tudeschis zu einer Zeit, wo er der Schule seines Lehrers noch viel näher stand[1]) als später, da er seine Commentare schrieb, eine Definition als durchaus befriedigend hingestellt habe, von der er wusste, dass sein Lehrer sie bekämpfe.

Ueberhaupt passt die schlichte, einfache Weise, in welcher der Process die überlieferten Lehren wiedergibt, nicht zu der Art des Italiäners. Nicht als ob letzterer unklar wäre! Es ist vielmehr die grosse Kunst, mit welcher er die Fülle des Stoffes beherrscht und wohlgeordnet vorträgt, zu bewundern; allein zum kurzen, bestimmten Anerkenntniss einer erkannten Wahrheit oder zur unbedingten, rückhaltlosen Verwerfung einer fremden Ansicht kann er sich nicht leicht entschliessen. Immer gibt es da zu distinguiren und findet sich irgend ein Winkelchen, mit dem es seine besondere Bewandtniss haben soll.

Wie kurz z. B. erkannt unser Process[2]) dem Speculator folgend an, dass die generelle Appellation:

„appello" [non expresso an ad episcopum, vel ad archiepiscopum seu ad papam], oder

„appello ad maiorem"

gültig und dass anzunehmen sei, der nächsthöhere Richter sei als iudex ad quem gemeint. Panormitanus berührt diese Frage auch (ad cap. 2 [inter caetera] X de appellat. [2, 28] No. 8 u. 9). Er gibt Bartolus citirend zu, dass die appellatio generalis respectu

---

[1]) S. darüber, wie Tudeschis sich als Schüler des Zabarella empfand, nur Panorm. Quaestio VII No. 55 a. E.: Quae omnia .. correctioni et suppletioni .. Dom. Cardinal. Florentini submitto.

[2]) Urb. ed. Muth. pag. 253 Z. 29 ff.

iudicum, z. B. appello ad iudicem competentem, nach Civilrecht gültig sei. Nach Canonischem Recht sei das Gegentheil zu behaupten. Allein auch nach diesem müsse man solch eine Appellation für wirksam erachten, wenn keine Ungewissheit darüber vorhanden, wer als Appellationsrichter gemeint sei; u. s. w.

In der Lehre von der Litiscontestation versichern Panormitanus (in cap. 1 [olim inter] X de litis cont. [2, 5] N. 15) und der Processverfasser übereinstimmend mit einer Entscheidung der Rota, dass bei der responsio rei die ausdrückliche Beifügung der Worte: animo litem contestandi nicht erforderlich sei. Panormitanus aber kann es nicht lassen, hinzuzusetzen: Wo indessen die Beifügung jener Worte üblich, da könne man von denselben nicht absehen und mache ein Mangel derselben die Lit. Con. ungültig.

Sonst kommen in dieser Lehre der Processverfasser und Panormitanus darin überein, dass zur Vornahme der Lit. Con. ein Formal-Akt nicht erforderlich, dass vielmehr die Ueberreichung des Libells, enthaltend die narratio und petitio, und die darauf auch ex intervallo erfolgte responsio rei ausreiche. Panormitanus beruft sich hierfür auf eine Entscheidung der Rota und die Praxis in Parma. Der Processverfasser versichert, dass die vorschriftsmässige propositio der contenta in libello, sowie die darauf folgende interrogatio iudicis

raro servatur in practica[1]).

Beide Schriftsteller sind der Erkenntniss nahe, dass Klagbitte und Gegenbitte in ihrem Zusammenhange die Litiscontestation ausmachen; und der Processverfasser versichert ausdrücklich, es genüge, wenn bei den Akten der Libell und eine ausreichende schriftliche Antwort des Beklagten sich vorfinde; dann werde „praesumirt", dass die Lit. Con. erfolgt sei.

Die Incongruenzen der Commentare des Panormitanus mit unserem Processe aufzuzählen würde einen sehr umfangreichen, wenig ansprechenden Catalog ergeben. Daher soll nur noch Einzelnes in dieser Richtung hier ausgeführt werden.

Die Lehre des Processes über die drei Fälle, in welchen der Richter den nach der Frist noch dilatorische Einreden vorbringenden Beklagten hören muss, s. Urb. ed Muth. S. 127 Z. 15—20. — Dieselbe Lehre trägt Panormitanus ad cap. Pastoralis vor und zählt die drei Ausnahmefälle auf, nicht aber ohne noch einen 4. und 5. Ausnahmefall hinzuzufügen und mehrere subtiles et difficiles quaestiones über diese Materie ausführlichst zu erörtern.

[1]) Urb. ed. Muth. S. 157 Z. 6 u. 7.

In der Lehre von der contumacia gibt der Process für die missio in possessionem ex primo decreto ein Formular[1]), welches Innocenz IV entnommen ist. Auch Panormitanus ad cap. 1 (Constitutis) X de eo qui mitt. in poss. (2,15) No. 7 u. ff. bespricht die von Innocentius vorgeschlagenen Formulare sehr ausführlich, sie nicht gradezu verwerfend, aber doch schliesslich ad maiorem cautelam eine modificirte Fassung vorschlagend.

Wegen der Frage, ob der Relation des Gerichtsboten über Vollzug der Citation unbedingt Glauben zu schenken sei, hat der Process sehr verständige Bemerkungen; s. Urb. ed. Muther S. 59 Z. 22 ff. Mit diesen halte man zusammen, was Panormitanus ad cap. 19 (Cum parati) X de appellat. (2, 28) ausführt, verschiedene Fälle unterscheidend und für diese wieder diverse Entscheidungen proponirend.

Ueber die Zweifel, ob das Urtheil auf die Person des Principals oder des Procurators zu stellen sei, s. Urb. ed. Muth. pag. 242 Z. 11 — pag. 243 Z. 9. Der Processverfasser beruhigt sich bei der Ansicht des Joannes Andreae, dass es sich um eine subtilitas legistarum handle; das Formular des Hostiensis wird gewissermassen nur nachrichtlich beigefügt. Anders stellt sich zur „subtilitas legistarum“ Tudeschis. Er behandelt die Frage in seinem ausführlichen Commentar zum c. querelam unter No. 9 u. 10 sehr eingehend. Er referirt über die Ansichten der in der glossa oeconomi citirten älteren Legisten, verbessert ein corrumpirtes Citat und sagt von der Glosse:

> Sed glossa ista non valet discernere veritatem propter arduitatem quaestionis.

Dann fährt er fort:

> Joannes (Andreae) hic miratur de illa subtilitate legali ...... tu vide rationem huius subtilitatis legalis satis bonam et optimam per Bartolum in dicta L. 1 et L. stipulatio ista § si quis insulam, alias in § si stipuler ff. de verbor. oblig.

Folgt Auszug aus Bartolus, welcher ausführt: Wie ein durch Stellvertreter abgeschlossener Kontrakt auf den Namen der Vertreter zu concipiren sei, so müsse das auch im Process geschehen, denn in iudicio quasi contrahitur.

> Et per hoc concludit Bartolus et bene quod non est speciale in sententia, sed idem est in quolibet actu iudiciali, in quo interveniat procurator, ut in contestatione et similibus.

Hierauf führt Panormitanus des Weiteren seine eigene Ansicht

[1]) Urb. ed. Muth. S. 69 Z. 20—22.

aus, distinguirend zwischen den verschiedenen Arten von Stellvertretern u. s. w., als Princip aber festhaltend, dass die sententia auf die Person des Vertreters zu stellen sei, und nur da hiervon abgehend, wo practisches Bedürfniss oder entschiedene Uebung es anders verlangen.

Auf diese Differenzen im Einzelnen ist ja nun allerdings kein grosses Gewicht zu legen. Denn es lässt sich in der That sagen: zwischen der Abfassung des Processes und dem Niederschreiben der Commentare liegt so lange Zeit, dass der Autor wohl seine Ansichten geändert oder modificirt haben kann. Dagegen lässt sich die grosse Verschiedenheit der Darstellung und der Behandlungsweise nicht durch die Bemerkung beweisunkräftig machen, dass die Zwecke eines Lehrbuches andere seien als diejenigen eines ausführlichen Commentares und dass dadurch die abweichende Behandlung des Stoffes bedingt sei. Vielmehr steht zu behaupten, dass die ausgeprägte Neigung des Panormitanus zu Subtilitäten irgendwie auch in einem Lehrbuche desselben hervortreten würde. Er würde nicht im Stande gewesen sein, dasjenige, was die Wissenschaft jener Zeit für elegant hielt, ganz zu vermeiden. Am wenigsten in seiner Jugend, wo er die wissenschaftliche Schule eben durchlaufen hatte oder noch zu durchlaufen im Begriffe war. Es ist gradezu undenkbar, dass ein junger Mann im Beginn seiner literarischen Laufbahn die wissenschaftliche Methode und Manier seiner Lehrer in diesem Masse verläugnet haben sollte.

Der Process trägt, wie später noch eingehender nachgewiesen werden wird, einen durchaus practischen Charakter; der Verfasser zeigt sich als in der Praxis erfahrener Mann, der Manches gelesen hat, aber umfangreichere Literatur weder zur Hand hat, noch mit derselben vertraut ist. Das Alles passt nicht auf Panormitanus, welcher schon in den frühesten Schriften, die wir von ihm besitzen, grosse Gelehrsamkeit an den Tag legt und überhaupt mehr als Theoretiker denn als Practiker sich exhibirt.

Dass Tudeschis, wie Stintzing meinte, auf Italiänischen Hochschulen über den Process gelesen habe, ist auch nicht sehr wahrscheinlich. Denn auf „der Höhe der Wissenschaft“ jener Zeit d. h. dessen, was man damals Wissenschaft nannte, stand der Process nicht. Wir sind wohl geneigt ihm den Mangel mancher Dinge, welche die Wissenschaft jener Tage hoch hielt, als Vorzug anzurechnen; doch dies ist eben unsere, nicht die Anschauungsweise eines jungen Italiänischen Rechtsdocenten zu Beginn des 15. Jahrhunderts.

Spricht somit, wie man zugeben wird, keine Wahrscheinlich-

keit für die Autorschaft des Nic. de Tudeschis, so fragt es sich weiter, wie steht es um die positiven Zeugnisse, welche diese Autorschaft behaupten?

In dieser Beziehung ist nun zunächst zu constatiren, dass keine der bisher bekannt gewordenen Handschriften des Processes Panormitanus als den Verfasser bezeichnet.

Aber noch mehr: keine der zahlreichen, seit 1470 etwa in Italien und Deutschland erschienenen gedruckten Ausgaben der verschiedenen Werke des Nic. de Tudeschis enthält den Process, obwohl fleissige Sammler bei der Herausgabe betheiligt waren und es dem Plane der Editoren insonderheit der Consilia sowie der Disputationes et allegationes u. s. w. nicht entgegen gewesen sein würde, auch eine kleine Schrift des berühmten Juristen über Process mit zum Abdruck zu bringen. Erst die Sammlungen der Opera Panormitani aus den späteren Jahrhunderten nehmen die „Practica" mit auf, zweifellos nach den oben aufgezählten Drucken.

Diese Drucke sind zurückzuführen auf eine Handschrift aus dem Jahre 1461. Ob dieselbe den Panormitanus als Verfasser nannte, wissen wir nicht. Wollten wir dies aber, obwohl es nicht grade wahrscheinlich ist, annehmen, so würde das früheste Zeugniss für die Autorschaft des Panormitanus in einer Urkunde, welche etwa acht Jahre nach seinem Tode entstanden ist, enthalten sein.

Das Zeugniss der alten Drucke lautet:

> Incipit eximius hic iudiciarius ordo Panormitanus, quem tradidit aquila iuris

und am Ende:

> Praesens domini Panormitani practica u. s. w.

Das Hauptgewicht würden wir auf den zu Anfang stehenden Satz legen müssen, denn die Schlussrede ist offenbar von dem Drucker beigefügt.

In jenem Eingange aber ist auffallend, dass Panormitanus mit dem Beinamen Aquila iuris[1]) beehrt wird, welcher sich sonst für ihn nicht findet. Das tradidit aber behauptet nicht gradezu die Autorschaft. Daran liessen sich manche Muthmassungen knüpfen; indessen soll hier die Zahl der Mythen nicht vermehrt werden, deshalb gehen wir hierüber hinweg.

Ein zweites Zeugniss für die Autorschaft des Panormitanus findet sich in Nicolai de Siegen Chronicon ecclesiasticum (hrsgb. von Wegele 1855 S. 408) und bei Trithemius (Catal. scriptor. ecclesiasticor. ed 1531 fol. CXXXIX), wo unter den Schriften des

---

[1]) Trithemius sagt von ihm: merito l u c e r n a iuris appellatur.

Panormitanus ein Werk: „de ordine et processu iudiciario" resp. „Processus iudiciarius Rex pacificus cunctorum" aufgezählt wird. Allein die Chronik und der Catalog sind beide erst um 1494 verabfasst und gründet sich somit die Angabe, dass Panormitanus den Process geschrieben habe, jedenfalls auf die unter seinem Namen cursirenden gedruckten Ausgaben des Buches[1]).

Endlich versichert noch der Herausgeber der zweiten Edition der Eberhausen'schen Commentare, Sixtus Pfeffer de Werdea, im Jahre 1512, dass der Process dem Panormitanus zugehöre; und ebenso um 1573 Gregorius Samothalanus in seiner Ausgabe des dem Joannes Andreae fälschlich zugeschriebenen Processes[2]).

Wie beweisunkräftig nun alle diese Angaben sind, braucht nicht ausgeführt zu werden. Alles reducirt sich darauf, dass die auf eine Handschrift aus dem Jahre 1461 zurückführenden (Löwener) Drucke in den siebenziger Jahren des 15. Jahrhunderts Panormitanus mit dem Process in eine ziemlich unsichere Verbindung bringen.

Möglich, dass dem Löwener Drucker eine Handschrift vorgelegen hat, welche das „Panormitanus quem tradidit" enthielt; möglich, dass die Handschrift des Processes hinter einem Werke des Panormitanus in demselben Band sich befand, so dass es den Anschein gewann, als ob die angebundene Schrift denselben Autor habe, wie die vorstehende; möglich endlich, dass der Drucker den berühmten Namen seinem Drucke vorsetzte, um Käufer zu locken — für uns ist die Thatsache genügend, dass der 1405 verabfasste Process in den ersten 50—70 Jahren seiner Existenz für Panormitanus niemals in Anspruch genommen worden ist.

Unter diesen Umständen gewinnen die Angaben der Handschriften über den Autor ganz besondere Bedeutung. Dieselben werden hier übersichtlich zusammengestellt:

L 1 geschrieben 1405: Explicit processus iudiciarius uWirbach Erfordie compilatus.

Bx geschrieben 1416, sicher zurückgehend auf 1405: Et sic est finis huius processus iudiciarii editi per dominum Johannem[3]) urbach decretorum doctorem eximium.

---

1) Aehnliches gilt auch von dem handschriftlich vorhandenen Werke des Bruder Andreas von Michelsberg in Bamberg (Bibl. Bambergens. lib. ms. E. III 9) über den Benediktiner-Orden, in welchem unter den Werken des Nicolaus Tudeschis ebenfalls der processus iuris aufgeführt ist.

2) Vgl. Hubert Horn, Senkenbergs Gerichtsbüchlein (1837) S. 52.

3) *Bx bezeugt nun auch schon aus ganz früher Zeit den Vornamen, während dieser sich sonst erst in Handschriften aus den vierziger Jahren wieder findet.*

Wr 1, geschrieben 1410: Explicit processus Iudicii per Urbach decretorum doctorem Erfordie editus.

H aus dem Jahre 1411: Explicit processus iudicii editus per dominum Urbach doctorem decretorum etc.

E aus dem Jahre 1414: Incipit processus iudicii collectus per urbach decretorum doctorem Erfordie.

G geschrieben 1473, mit sicherem Rückweis auf 1417, Beginn: Sequitur processus iudiciarius urbach decretorum doctoris collectus erfordie. Schluss: Et sic est finis huius processus Urbach doctoris decretorum collectus erfordie.

L 2 1416: Et sic est finis huius Urbach supra processum iudicii.

W 2 1425: Processus Iudicii Urbach.

Mr 1436: Et sic est finis huius processus Iudiciarii Johannis Urbach.

W 1 1440: Explicit processus Iudiciarius Reverendi domini Johannis urbach doctoris decretorum doctoris iuris canonici etc.

M 2 1458 hinter dem ordentlichen Process: Et sic est finis huius processus ordinis iudiciarii Urbach.

M 1 und A 1463—1469: Incipit processus Iudiciarius Eximii doctoris iuris canonici Johannis de Urbach feliciter.

Wir besitzen demnach aus dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts für die Autorschaft eines Johannes Urbach, Decretorum Doctor, acht Zeugnisse; ein neuntes und zehntes gehören den vierziger, ein eilftes und zwölftes den fünfziger Jahren desselben Jahrhunderts an.

Zu diesen Zeugnissen kommen noch hinzu diejenigen der verloren gegangenen Handschriften No. 15—18 [1]), besonders derjenigen, nach welcher Theodorich v. Bocksdorf [2]) sein Exemplar des Processes als processum Urbach bezeichnet [3]).

Bemerkenswerth ist auch noch der Umstand, dass die Inhaltsverzeichnisse der Leipziger und Erfurter Codices die Angabe enthalten: Proc. iur. Magistri Urbach.

Das Zeugniss von A ist identisch mit dem von M 1, kommt daher nicht weiter in Betracht.

Dagegen ist von Gewicht, dass auch Eb 1 als den Verfasser des Processes Urbach nennt. Es heisst im Eingange des Eberhausen'schen Commentars:

---

1) S. oben S. 7.

2) *S. über diesen Stintzing, Gesch. der D. R.-W. I S. 34.*

3) S. Praef. ad Urb. ed. Muth. pag. XII.

Intentio namque autoris nostri urbach in hoc praesenti tractatu[1] ...

Eberhausen hatte 1450 zu Rostock studirt, wo die Erfurter Traditionen noch nicht erstorben waren; auch in Leipzig, wo wir ihn später finden, hatte sicher ein Andenken an den Ursprung des Processes sich erhalten. Nun war aber Eberhausen ein gelehrter Mann, der längere Zeit, wie es scheint, auf Italiänischen Hochschulen zugebracht und dort eine grosse Literaturkenntniss sich erworben hatte. Die Schriften des Panormitanus namentlich finden wir auf jeder Seite seines Commentars citirt. Sollen wir annehmen, dass ein diesem berühmten Autor angehöriges Processwerk dem jungen strebsamen Studirenden in Italien entgangen sei, oder aber, dass er es wohl dort als Werk des Nic. de Tudeschis kennen gelernt, dasselbe aber später, aus irgend welchen Gründen die Wahrheit fälschend, dem Deutschen Urbach zugeschrieben habe?

Jedenfalls steht durch die oben mitgetheilten Zeugnisse fest, dass in dem ersten Menschenalter nach Verabfassung des Processes Johannes Urbach, decretorum doctor, als Verfasser desselben wiederholt genannt wird und zwar auch durch in Erfurt entstandene Handschriften; ferner, dass ein Gleiches in den folgenden dreissig Jahren häufig statt findet; endlich, dass gelehrte Docenten der Leipziger Universität aus den 40er, 60er und 70er Jahren des 15. Jahrhunderts, welche auch mit der Italiänischen Rechts-Literatur sich vertraut zeigen, keinen Zweifel hegen, dass Urbach den Process geschrieben habe.

Hierdurch muss der Beweis, dass der Verfasser des Processes Johann Urbach hiess und Decr. Doctor war, für vollständig erbracht gehalten werden.

Leider aber ist über D. Joh. Urbach auch nicht die mindeste sichere Nachricht weiter beizubringen.

Zwar findet sich in der Erfurter Matrikel im Wintersemester 1405/6 ein

Johannes Urbach de Northus

inscribirt. Allein es erscheint bedenklich, diesen mit dem Processverfasser, welcher ziemlich gleichzeitig schrieb, ohne Weiteres zu identificiren.

Dagegen steht es fest, dass die Familie Urbach, Urbech, Urbeche, Urbich eine im Mittelalter verbreitete Ministerialen- resp.

---

1) S. Praef. pag. XVIII.

Patricier-Familie in Mühlhausen[1]), Nordhausen[2]) und Erfurt[3]) war. Näheren Aufschluss gibt die folgende Tabelle der Familien-Mitglieder, welche urkundlich nachweisbar sind:

1268 Maroldus de Urbach, miles, Zeuge in einer Urkunde Heinrichs Grafen von Hohnstein, Schenkung an das St. Peterskloster in Erfurt betreffend[4]).

1270 Conradus dictus Urbecke, als Zeuge in einer Urkunde, betr. Verzicht von Rechten an die Kirche Immelenhausen[5]).

1278 Conradus de Urbecke, unter den Consules in Muhlhusen, in einer Urkunde den Verkauf des Dorfes Direnrode betr.[6]).

1279 Heinricus et Theodoricus fratres milites de Urpeche Sti. Viti dicti Calvi machen dem St. Peterskloster in Erfurt eine Schenkung[7]).

1282 Conrad von Vrbeche in einer Urkunde des Landgrafen Albrecht von Thüringen[8]).

1295 Henningus de Urbeche, Magister Consulum in Mülhausen, nach einer dortigen Urkunde[9]).

1296 und 1307 Henningus de Urbeche unter den Consules in Mülhausen in Thüringen[10]).

1300 Albertus de Urbeche unter den Consules von Mülhausen[11]).

1300 Theodoricus de Urbeche plebanus veteris civitatis Mülhusae und Godofredus de Kornre, Provincialis ordinis Teutonici per Thuringiam in einer Mülhauser Urkunde[12]).

1303 Frater Theodoricus dictus de Urbeche plebanus veteris civitatis in Molhusen und Gotfridus de Kornre, Ordinis domus

---

1) S. die Belege unten.

2) Historische Nachrichten von der Kayserlichen und des heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Nordhausen u. s. w. Leipzig und Nordhausen 1740. 4°. S. 275.

3) Kurtz gefasste und gründliche Nachricht von den vornehmsten Begebenheiten der .. Haupt Stadt Erffurt (1713) S. 220.

4) Schannat, Vindemiae literariae (1724) pag. 13.

5) B. C. Grasshofii Commentar. de originibus atque antiquitatibus Mulhusae, 1769, 4°, pag. 184.

6) Grasshofii Comm. pag. 192.

7) Schannat, Vindemiae literar. pag. 14.

8) Grasshofii Comm. pag. 223.

9) Ebendas. pag. 99.

10) Ebendas. pag. 100.

11) Ebendas. pag. 16.

12) Ebendas. pag. 60.

Teutonicae per Thuringiam provincialis stellen eine Urkunde aus[1]).

1308 Frater Theodoricus de Urbeche, plebanus ecclesie in Molhusen, kommt in einer Urkunde fratris Gothfridi de Kornre, ordinis domus Theutonicorum per Thuringiam provincialis, als Zeuge vor[2]).

1312 Heyso de urbech in einer Urkunde unter den consules der Stadt Nordhausen[3]).

1325 Dietherich von Urpeche, Dienstmann, unter den Mitgliedern des iudicium pacis in Thuringia[4]).

1329 Hermannus de urbecke, unter den consules der Stadt Nordhausen[5]).

1332 Herman von Urbach, Rathsmeister in Nordhausen[6]).

1345 Gothus (Gothofredus?) de Urbich als Zeuge unter einer einen Process der Stadt Nordhausen betr. Urkunde[7]).

ca. 1359 Heinricus de Urbeche, plebanus in Tutenrode[8]) (Process des Deutschen Ordens und der Stadt Mülhausen 1357—1362).

1364 VI Jd. Julii Henricus de Urbach civitatis (Mulhus.) protonotarius, wird zum Pfarrer der ecclesia in Sambach präsentirt[9]).

1365 Henricus de Urbach, protonotarius civitatis Mulhusensis, wird genannt als verzichtend auf die Ecclesia parochialis zu Sambach, welche rector et provisor hospitalis Sti Antonii zu Mülhausen zu vergeben hatte[10]).

1375 Als Mitglieder „von den richen Geschlecten" in Nordhausen, gegen welche ein Aufstand der Gemeinen entstanden war, kommen vor

Hermann und Henzce von urbache, gebrudere.

---

[1]) Ebendas. pag. 68.

[2]) de Ludewig, Reliquiae MSS. T. V pag. 99.

[3]) Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen Bd. VIII (Halle 1858) 3. u. 4. Heft, pag. 122.

[4]) Grasshofii Comm. pag. 220.

[5]) Neue Mittheilungen a. a. O., pag. 123.

[6]) Neue Mittheilungen, Bd. VI (1843) 4. Heft, pag. 168—169.

[7]) Historische Nachricht von .. Nordhausen, pag. 396.

[8]) Grasshofii Comm. pag. 57.

[9]) Ibid. pag. 49, 50.

[10]) Grasshofii Comm. pag. 108.

Henzce von urbech und Dietherich sin bruder.
Ludewig von urbech der lengere[1]).

1394 und 1397 Gedenktafeln in der ehemaligen Kirche St. Martin zu Nordhausen:
Heinrich von Urbach, † 1394 7. Okt.
Heinrich von Urbach, † 1397[2]).

1403 Heinze Urbichss und Hermann Urbichss zu Nordhausen[3]).

Von folgenden Urbachs ist es zweifelhaft, ob sie der Thüringer oder einen anderen (Schwäbischen) Familie dieses Namens angehörten:

1287 Fridericus de Urbach, verkauft dem Kloster Bebenhausen einen Hof in Zuffershausen genannt Urbachhoff[4]).

1300 Frater Anselmus de Urbach, nuncius magistri generalis ordinis Teutonicor. kommt vor als Zeuge in einer Urkunde des Landmeisters Helwig von Goldbach[5]).

1377 Conradus Urbach wird zum Examen baccalarandiorum zu Prag admittirt[6]).

Noch ist zu bemerken, dass die Thüringische Familie ihren Namen wohl führt von dem jetzigen Schwarzburg-Sonderhausischen Dorfe Urbach im Amte Ebeleben[7]). Dieselbe mag vom Lande in einzelnen Gliedern nach den Städten übergesiedelt und dort dem Patriciat beigetreten sein, während die auf dem Lande gebliebenen Mitglieder Ministerialen blieben oder wurden. Das Dorf Urbach wird übrigens schon im Jahre 966 in einer Schenkungsurkunde Kaiser Otto II. an das Kloster Fulda erwähnt[8]).

---

[1]) Neue Mittheilungen, Bd. III (1837) 4. Heft S. 83—87, bes. S. 86 in der Note; cf. 6. Bd. (1843) 4. Heft pag. 168, 169. Historische Nachrichten u. s. w. pag. 446.

[2]) Neue Mittheilungen Bd. VI (1843) 4. Heft S. 168.

[3]) Historische Nachrichten S. 127.

[4]) Ludewig, Reliquiae MSS, T. X pag. 420.

[5]) Joh. Voigt, Cod. dipl. Pruss. II pag. 49.

[6]) Monumenta historica universitatis Pragensis I 1 pag. 177.

[7]) Auch im Hannover'schen Amte Hohnstein liegt ein Pfarrdorf Urbach; ausserdem gibt es zwei Dörfer dieses Namens in der Preussischen Rheinprovinz, *eins in Lothringen, zwei im Elsass. Schliesslich existiren zwei Dörfer Ober- und Unter-Urbach in Würtenberg, Jaxtkreis, O.-A. Schorndorf, von welchen letzteres auch unter dem Namen Unter-Auerbach vorkommt: also hier genau dieselbe Namensverwechslung oder Fortbildung, welche bei unserem Urbach sich findet; sollte dies nicht ein Fingerzeig sein, dass die Urbach'sche Familie vielmehr dorther stammt? — S. Ritter, geographisch-statistisches Lexikon.*

[8]) Grasshofius, Comm. pag. 11.

In der Erfurter Matrikel sind bis zum Jahre 1500 folgende Urbachs verzeichnet:

1395 Winter: Hermannus urbech de Elrich.
1400 Winter: Henricus urbech de molhusen.
1402 Sommer: Heinricus urbech de erford.
1405 Winter: Joh. urbech de Northus.
1454 Sommer: Joh. urpach de Schlusing.
1455 Sommer: Joh. urbach.
1489 Sommer: Henricus urbich de Holtzhusen.

Aus dem Dorfe Urbach scheinen zu stammen:

1457 Sommer: Johannes andree de urbach.
1460 Winter: Christianus gröning de urbech.
1499 Sommer: Joh. odermer d'urbach.

An dem 87. Magisterexamen in Erfurt nahm Theil:

Henricus Klaussmann de urbach, welcher 1489 Sommer immatrikulirt ist als

Henricus klosman de aurbach.

Damals also (gegen Ende des Jahrhunderts) verwechselte man urbach und aurbach, wovon früher keine Spur sich findet.

Der Name Aurbach kommt ausserdem in der Erfurter Matrikel bloss vor 1474 Sommer, wo

Nicol. reisel d'auwerbach

immatrikulirt ist.

Von allen oben aufgezählten ist nur Simon Urbach nochmals aufzufinden:

1446 ist Simon Urbach, Presbyter, (aus Nordhausen), bei einem Verhöre zugegen[1]).
1449 ist D. Simon Urbich Vikarius am Altare St. Jacobi der St. Nicolaikirche zu Nordhausen[2]).
1510 wird nachträglich der Verkauf des ius patronatus quatuor vicariorum in Ecclesiis monasteriorum beatissimae Virginis Mariae veteris Villae et novi operis extra muros Northusen, welches in Vorzeiten Simon Urbich presbyter besessen hat, genehmigt[3]).

Ist somit über die Person Joh. Urbachs irgend welche sichere Nachricht nicht beizubringen, so kann doch ein Irrthum, welcher seit alten Zeiten sich beifälliger Aufnahme und Wiederholung erfreut, unschwer entfernt werden. Es handelt sich um die Identi-

---

1) Historische Nachrichten u. s. w. S. 618 cf. 625.
2) Historische Nachrichten u. s. w. S. 47.
3) Würdtwein, Subsid. dipl. IX pag. 390.

ficirung Johann Urbachs mit Mr. Joannes de Aurbach, Vicarius Bambergensis, welcher eine 1469 bei Günther Zainer in Augsburg gedruckte Summa de sacramentis und ein Directorium curatorum (s. l. e. a.) geschrieben hat[1]).

Der Ursprung des Irrthums ist zurückzuführen auf das Titelblatt und die Ueberschrift des ersten Textblattes der ersten Ausgabe des Kommentars von Joh. v. Eberhausen (1489). Dort wird der Processverfasser zuerst Joh. de auerbach genannt, während bis dahin bloss die Form Joh. Urbach oder Joh. de Urbach vorkommt. Der Commentar ist erst nach dem Tode Eberhausens gedruckt, das Titelblatt und die Ueberschrift des Druckes also von fremder Hand redigirt, wie auch die daran sich findende Angabe: „Non sine exactissimo consilio doctorum correctus" beweist.

Wenn wir aber die Herausgeber eines Irrthums beschuldigen, so gibt uns dazu ihr eigener Druck volle Berechtigung, denn der, vielleicht noch von Eberhausen selbst herrührende, Anfang des Commentars hat, wie schon mehrfach erwähnt, den Namen urbach.

Zunächst finden wir den Irrthum wiederholt bei Trithemius in seinem Catalogus virorum illustrium, wo von

> Johannes de Aurbach, presbyter et canonicus Ecclesie Bambergensis

erzählt wird:

Gymnasium Errfordense sua conditione et praesentia cum docendo tum scribendo multo tempore illustravit . . . Claruit sub Frederico imperatore tertio et Paulo papa secundo. A. dom. 1470.

Als Schriften Aurbachs werden hier aufgezählt:

> Processus iudiciarius libr. 2.
> De sacramentis lib. 1.

Damit stimmt nicht völlig, was derselbe Autor in seinem Buche de scriptoribus ecclesiasticis über

> Joannes de Auerbach, natione Teutonicus, presbyter ecclesiae Bambergensis

ausführt, denn

1) wird eine Zeitbestimmung nicht gegeben, doch zeigt die Stelle, welche Joh. Auerbach mitten unter Schriftstellern des ausgehenden 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts erhalten hat, dass Trithemius ihn zu diesen zählt;

2) wird hier eines Erfurter Aufenthaltes nicht gedacht, vielmehr gesagt: Claruit in civitate Bambergensi;

---

[1]) Vgl. hierüber Stintzing, Pop. Lit. S. 241 ff.; *s. auch Schulte, Quellen II S. 301 Anm. 1, welche noch den Verfasser des processus mit dem der summa de sacramentis identificirt.*

3) wird von den Büchern Auerbachs bloss bemerkt: vidi tantum opus praeclarum: De sacramentis ecclesiae lib. 1: „Ad laudem Dei animarum“. De caeteris nihil vidi.

Das Werk Trittenheims über die kirchlichen Schriftsteller ist in verbesserter Fassung 1494 vollendet, der catalogus virorum illustrium in der zweiten verbesserten und vermehrten Ausgabe, welche wir allein noch besitzen, am 31. Juli 1495[1]).

Da über die Identität der in beiden behandelten Joh. de Aurbach oder de Auerbach ein Zweifel füglich nicht obwalten kann, müssen wir annehmen, dass Trithemius bei Bearbeitung oder Revision des umständlichere Nachrichten gebenden Catalogus eine Quelle benutzt hat, die ihm, als er den betreffenden Artikel im Buche de scriptoribus ecclesiasticis bearbeitete, noch nicht zu Gebot stand.

Welche Quelle das war, darüber giebt er selbst hinreichenden Aufschluss. In dem Buche über die kirchlichen Schriftsteller versichert er von den Schriften Auerbachs nichts gesehen zu haben, als dessen Werk de sacramentis ecclesiae; im Catalog. vir. ill. aber bekennt er, dass ausser der Summa de sacramentis auch der Processus iudiciarius zu seinen Händen gekommen sei.

Damit lösen sich die Räthsel. Nehmen wir an, dass Trithemius zwischen der Redaction des Artikels im Buche de scriptoribus ecclesiasticis und demjenigen im Catalogus die Leipziger Ausgabe des Processes mit Eberhausens Commentar kennen gelernt hat, so erklärt sich ohne Weiteres, wie Trithemius dazu kam

1) Johann von Aurbach nach der Titelangabe der Ausgabe für den Verfasser des Processes zu halten;

2) die Zeitbestimmung zu geben, da in Formularen der Ausgabe Papst Paulus II. und das Jahr 1468 vorkommt;

3) die Notiz über den Erfurter Aufenthalt einzuschalten, da in den Formularen der Ausgabe öfter Erfurt als locus iudicii genannt ist.

Die Autorität des Trithemius war gross genug, unseren Processverfasser dauernd aus einem sonst unbekannten Joh. Urbach in den Bamberger Vikarius Joh. de Auerbach zu verwandeln. Die weitaus überragende Zahl der Literatoren und Processschriftsteller folgte ihm blindlings; der fleissige Jäck suchte nach Bamberger Handschriften (Catalog. II p. XV) auszuführen, dass Joh. von Aurbach eigentlich Joh. Koppischt heisse, aus Auerbach in der Oberpfalz gebürtig sei, 1452—62 das Pfarramt des jetzt eingegangenen Ortes

[1]) Vgl. Silbernagel, Johannes Trithemius (1868) S. 64, 66.

Grebern bei Pottenstein verwaltet habe, 1464 Domvicar in Bamberg, Prediger und Lehrer an der Domschule geworden sei. So ist es ganz begreiflich, wenn ein Schriftsteller wie O. A. Walter [1]) zu dem Satze kommt:

> **Johann von Auerbach**, auch, aber gewiss unrichtig, v. Aurpach, v. Aurbach, (Martin, Bethman-Hollweg, v. Savigny, Mühlenbruch), v. Urbach (Rudorff, Heffter), Joh. Urbach (Wetzell), genannt, doctor des canon. Rechts zu (Erfurt? Rudorff) Leipzig, † nach 1470.

Die Angabe von v. Savigny [2]):

> Johannes de Aurbach (Aurpach, Urbach), Leipziger Jurist des fünfzehnten Jahrhunderts

bezieht sich auf Adelung zu Jöcher (Band I S. 1270), wo mancherlei zusammengeworfen und verwechselt, dabei aber die (von Adelung angezweifelte) Notiz gegeben wird, dass Auerbach von Dunckel, Nachrichten (I, 24), als Leipziger Rechtsgelehrter aufgeführt werde. Auch Adolf Martin [3]) versichert nach einer Mittheilung von Biener, der Processverfasser sei Leipziger Rechtslehrer gewesen. Die Nachricht von Dunckel stützt sich auf die Autorität eines Johann Peter von Ludewig und, wenn wir recht vermuthen, wird hierauf auch die Biener'sche Notiz zurückzuführen sein.

Johann Peter von Ludewig aber hatte auf das Titelblatt seines Exemplares der Ausgabe des Eberhausen'schen Commentars von 1512 geschrieben [4]).

> Utrique huius libri auctores Lipsenses fuerunt etc.

Woher v. Ludewig diese Kunde hat, ist nicht gesagt und so werden wir es denn wohl auch hier mit einer Vermuthung zu thun haben, welche auf nichts Anderes sich gründet, als dass in den Formularen der Ausg. von 1512 häufig Leipzig als locus iudicii genannt ist.

So haben wir uns denn aus einem ganzen Wald von Irrthümern herausgefunden, leider aber sind wir ausser Stande, das Dunkel, welches über die Person Johann Urbachs sich lagert, zu entfernen.

---

[1]) Die Literatur des gem. ordentl. Civil-Processes (1865) § 61 S. 31.

[2]) Gesch. des R. Rs. im Mittelalter Bd. VI S. 480.

[3]) In seiner Inaugural-Dissertation Specimen historiae studiorum et meritorum, quibus in theoria ordinis iudiciorum privatorum per Germaniam excolenda tam legislatores quam iurisconsulti nostrates excelluerunt. Sect. I[a] (1823)

[4]) Cf. Catalog. praestantissimi thesauri librorum etc. Joh. Petri de Ludewig (Hal. 1745) pag. 704.

Vermuthungen freilich könnten wir genug anstellen, doch ist dies nicht nur nutzlos, sondern auch gefährlich, denn man kann nie wissen, zu welch' absonderlichem Phantasiegebild die leiseste Andeutung bei Anderen hinführt.

Dass Johann Urbach seinen Process nicht bloss in Erfurt, sondern auch in Leipzig bald nach dessen Abfassung vorgetragen habe, ist nicht unwahrscheinlich, wennschon in Leipziger akademischen Urkunden nichts auf Urbach Bezügliches sich vorfindet [1]). Ein Johannes Urba, Cantor des Thomasklosters dortselbst, kommt in einer Urkunde vom 20. September 1439 vor [2]).

Einmal bei den ähnlich-klingenden Namen angekommen, wollen wir auch nicht unerwähnt lassen, dass unter den die Universität Köln 1389 eröffnenden Lehrern ein

> Joannes de Ubach, Magister in artibus, Parys. Canonicus B. M. ad Gradus

erwähnt wird [3]), doch liegt kein Grund vor anzunehmen, dass derselbe mit dem Processschriftsteller identisch sei.

Dass letzterer Clerikus war, darf ohne weiteres angenommen werden, da seine Bildung eine klerikale ist und einzelne Aeusserungen über den Clerikerstand — non expedit clericis litigare . . . multo minus religiosis (Praeparatoria iudiciorum) — darauf hindeuten. Dass er in Italien studirt und in Rom die Praxis der curia Romana aus eigener Anschauung kennen gelernt, sowie ferner, dass er an der Praxis kirchlicher Gerichte in Deutschland als Anwalt oder Richter thätigen Antheil genommen hat, ergiebt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit aus dem Process selbst, wie unten noch näher gezeigt werden soll.

---

* Eine Frage ist hier noch zu erledigen, nämlich, ob nicht unserem Urbach vielleicht auch andere Werke aus jener Zeit, deren Autor bisher unbekannt ist, zugewiesen werden können. Aus den verschiedenen, in Verbindung mit den einzelnen Handschriften in handschriftlichen Sammelbänden vorkommenden Werken scheint Muther keines den Eindruck gemacht zu haben, als gehöre es Urbach zu; wenigstens finde ich darüber in seinen Papieren nichts. Dagegen ersehe ich aus einer einmaligen kurzen Bleistift-Notiz,

---

1) Mittheilung von Zarnke.

2) Urkundenbuch der Stadt Leipzig, von v. Pasern-Klett, pag. 153.

3) v. Bianco, Die alte Universität Köln, I. Th. (1855), S. 87.

dass ihm eine leichte Vermuthung, welche Stintzing Pop. Literatur S. 289 ausspricht, wenigstens beachtenswerth erschienen sein muss.

Es handelt sich um den Tractatus praesumptionum, eine kurze Zusammenstellung einer Reihe von Präsumptionen, welche unter anderem auch in allen Ausgaben des Liber plurimorum tractatuum sich findet und zwar unmittelbar hinter dem processus iudiciarius Urbach. (Siehe Stintzing, l. c. Seite 288/89.) Die neun Präsumptionen, welche wirklich von Bartolus herrühren und in Folge deren das ganze Schriftchen später dem Bartolus zugewiesen worden ist, finden sich nicht in der Ausgabe des Liber plurimorum tractatuum iuris, sondern nur in dem Abdruck des Tractatus praesumptionum, welcher steht in den Tractatus Bartoli s. l. 1472 Fol. Hain 2634, München. Dagegen fehlen in dieser letzteren Ausgabe zwei längere Abschnitte, welche unser Liber plurimorum tractatuum bringt, nämlich diejenigen, welche mit den Worten: ‚Praesumitur contractus simulatus‘ und „Praesumitur mulierem ex alio concepisse“ beginnen.

Stintzing fährt nun so fort: Eine Handschrift, welche die Zusätze des Bartolus noch nicht enthielt, ist die Grundlage der Ausgabe des Liber plurimorum tractatuum. Dieser hat dann die beiden oben erwähnten längeren Ausführungen als Zusätze in sich aufgenommen. Ob sie vom Herausgeber herrühren, ob dieser Johann von Auerbach gewesen ist (an Stelle desselben würde jetzt natürlich Urbach treten), lässt sich nicht entscheiden: doch würde sich dafür geltend machen lassen, dass sie hier als ein Anhang zu seinem Process erscheint.

Allerdings ist dieser Grund für die Betheiligung des Urbach an der Publikation dieses Traktates ein recht schwacher; und so wäre denn jedenfalls, ehe man, auf jenen Zusammenhang gestützt, weitere Nachforschungen vornehmen wollte, zu konstatiren, ob der Tractatus praesumptionum resp. die zwei ihm eingeschobenen Stücke wenigstens ihrem Inhalte nach dem Autor unseres Processes zugeschrieben werden können.

Der Tractatus praesumptionum [1]) ist eine rein civilistische Arbeit. Im ganzen Verlauf desselben wird keine Stelle aus dem canonischen Recht, dagegen fortwährend Römisches und zwar merkwürdig häufig direkt aus den Quellen citirt. Der Autor unseres Processes aber war, wenn ihm auch das Römische Recht durchaus nicht fremd, bei

---

[1]) Ich benutzte bei meinen Untersuchungen einen Drach'schen Druck des Liber plurimorum tractatuum, sine anno, Hain 11462, s. Stintzing Pop. Lit. S. 479/80 sub 1, Bonner Universitäts-Bibliothek. Angebunden ist ein Methodus iuris, genau nach Stintzing l. c. S. 29 sub 1.

weitem mehr Canonist als Legist; er war, wie besonders im folgenden Kapitel gezeigt werden wird, Praktiker, der nur mit Kirchenrecht zu thun hatte. Wie soll ein solcher dazu gekommen sein, sich speciell mit einer Sammlung von rein Römischrechtlichen Präsumptionen zu befassen? Allerdings ist die Kürze der Darstellung ähnlich wie bei unserem Process; aber wer sollte glauben, dass ein Autor, der sich so systematisch in dem einen Werk zeigt, wie dies bei Urbach im processus iudicii der Fall ist, in einem anderen an der kolossalen Verwirrung Vergnügen finden könnte, welche in diesem Traktate herrscht und in Folge deren es z. B. heisst: Presumitur et omni tempore bonus, qui semel fuit bonus und zwei ganze Spalten später, nachdem inzwischen alles Mögliche behandelt worden ist: Presumitur aliquis bonus, si natus est de progenie bona. Auch zeichnet unseren Autor grade das aus, dass, wenn er einmal Stellen aus dem Corpus iuris civ. allegirt, dieselben für jene Zeit merkwürdig passend gewählt sind; in dem Traktatus aber sind die schiefen und verkehrten Citate nicht zu zählen.

Kommen wir jetzt zu den beiden Einschiebseln, von welchen hauptsächlich die Rede ist, als ob Urbach sie verfasst hätte, während er für das Uebrige nur als Herausgeber erscheinen soll: so ist zunächst zu constatiren, dass grade diese, während wenigstens die übrigen Paragraphen des Traktates sich durch scharfe Kürze auszeichnen, ausserordentlich in die Länge gezogen und verwirrt sind. Das ist aber absolut nicht die Art unseres Urbach. Besonders der Abschnitt, welcher mit Presumitur mulierem ex alio beginnt, bietet ein wüstes Durcheinander von einzelnen Notizen; auch scheint mir das gelehrte Citat des Avicenna durchaus nicht in der Manier des Process-Autors zu liegen, der sich stets einfach und zurückhaltend in seinen Allegationen zeigt.

Viel weniger noch kann aber daran gedacht werden, ihn als Verfasser des ersten Einschiebsels Presumitur contractus simulatus zu betrachten. Nachdem nämlich hier von der Präsumption der Simulation des Traktates allmählich auf die Präsumptionen übergegangen worden ist, nach welchen der Erwerb gewisser Personen (uconomi, administratores, negotiorum gestores) als aus dem ihnen anvertraut gewesenen Gute herstammend angenommen werden soll, wird speciell von dem Verhältnisse gehandelt, welches bei Bischöfen und anderen Priestern zwischen dem von ihnen aus dem Amte und dem anderswoher Erworbenen besteht. Auch hier wird nun nur Römisches Recht citirt und die auth. Licentia ad leg. 34 C de episcopis et clericis fast wörtlich abgeschrieben; von einer Präsumption gleich der hier behandelten spricht speciell gl. Probatus ad Auth. cit. —

Und doch, wie nahe hätte es dort einem Canonisten wie unserem Processverfasser gelegen, die Dekretalen zu allegiren! Von unserem Falle handeln nicht nur cap. 7, 9, 12 X de testamentis et ultimis voluntatibus III 26, sondern auch noch ganz ausführlich cap. 2 X de successionibus ab intestato III 27 und speciell gl. Morientium ad hoc cap., welche die hier erörterte Präsumption noch viel genauer giebt, als die Glosse zu der Codex-Stelle!

Weiterhin könnten wir aber auch von einem so eminent practischen Schriftsteller wie Urbach, dessen Process von Bemerkungen über die „heutige“ Praxis förmlich wimmelt, wohl bei diesem im Mittelalter so hochbedeutsamen Thema einen Hinweis auf die zu jener Zeit bekanntlich keineswegs constante, sondern recht schwankende Praxis [1]) erwarten.

Aus alledem ergiebt sich die Folgerung, dass es höchst unwahrscheinlich, dass unser Urbach dem Tractatus praesumptionum irgendwie näher stehe, besonders aber Verfasser der mehrerwähnten eingeschobenen Stellen sei. Es bleibt daher der processus iuris das einzige Werk, welches wir Urbach mit irgend welcher Sicherheit zuschreiben können. — *

---

7. Quellen.

In der Praefatio zu seiner Ausgabe des Urbach, pag. XXII bis XXIII, gibt Muther mehr die Werke an, welche er zur Adnotirung seiner Editio, als diejenigen, welche Urbach beim Schreiben seines Werkes benutzt hat. Es ist daher nicht ohne Interesse, hier auf letztere näher einzugehen.

Unser Processverfasser treibt keinen Prunk mit seinen Citaten. Wer die Werke der Italiäner jener Zeit kennt, wird eine grosse Verschiedenheit finden, sowohl was die Zahl als was den Werth der Allegate anbelangt. Besonderes Lob muss dem Autor ertheilt werden bezüglich der Stellen aus den römischen und vorzüglich aus den canonischen Rechtsbüchern, auf welche er sich bezieht: Sie sind fast durchgängig mit Geschick ausgewählt und passend. Es kann

1) S. v. Schulte, Lehrbuch des Kath. Kirchenrechts, bes. S. 561 über die seit dem 13. Jahrhundert in Deutschland von dem gemeinen Recht allmählich abweichende Uebung.

kaum bezweifelt werden, dass er die Originaltexte vor sich liegen hatte, die Justinianischen Rechtsbücher in der damals üblichen Eintheilung in fünf volumina, von den canonischen ausser dem Dekret, den — hin und wieder als Compilatio Gregoriana citirten — Dekretalen, dem Liber Sextus und den Clementinen auch eine Extravagantensammlung [1]).

Mit den Rechtsbüchern benutzte Urbach selbstverständlich auch ihre Glossen. Ob er aber Citate wie „Joannes Teutonicus in glossa etc." und „Bernardus in c. etc." selbst formulirt oder aus Jo. Andreae entlehnt hat, können wir füglich dahingestellt sein lassen. Bemerkt werden mag nur, dass er einmal [2]) als Verfasser der glossa ordinaria zu den Dekretalen Bernardus praepositus Papiensis nennt; dass hierbei, wenn nicht zu emendiren ist, eine Verwechslung mit Bernardus Parmensis unterläuft, ist klar.

Den übrigen literarischen Apparat unseres Autors betreffend lässt sich folgende Unterscheidung anstellen: Es kommen vor Allegate

1) von Schriftstellern, welche nachweisbar stets nur aus anderen Schriftstellern citirt werden;

2) von solchen, bei welchen dieses zweifelhaft ist; und

3) von solchen, welche dem Verfasser sicher selbst bekannt waren und vorlagen.

Von den Schriftstellern der ersten Klasse nenne ich hier nur die Namen unter Verweisung auf die Stellen, an welchen sie in Muthers Ausgabe des Urbach'schen Processes vorkommen; in dieser Ausgabe hat nämlich Muther regelmässig in besonderen Anmerkungen auf die Stellen anderer Schriftsteller, aus welchen jene von Urbach entnommen wurden, aufmerksam gemacht. Wo ausnahmsweise in der Ausgabe diese Rückverweisung fehlt, setze ich sie hier hinzu.

Zu nennen sind:

Vincentius Hispanus, S. 57 Z. 20.

Goffredus, S. 58 Z. 1.

Petrus Hispanus
Abbas antiquus } S. 58 Z. 2, S. 85 Z. 14.

Aegidius Fuscarensis S. 85 Z. 14.

Franziscus Vercellensis S. 150 Z. 15,
wohl aus Joannes Andreae Novella in Sextum ad c. Exceptiones de litis contestatione 2, 1.

---

[1]) S. z. B. Urb. ed. Muth. pag. 81 Z. 13—14.

[2]) S. Urb. ed. Muth. pag. 171 Z. 14.

Tancredus S. 131 Z. 21 und S. 248 Z. 12.
Guilelmus Anglicus (de Droreda) S. 19 Z. 1.
Guido de Suzaria S. 275 Z. 1 aus Jo. Andreae Add. ad Speculum lib. II partic. III de sententia executoria § 3 No. 2 v. Condemnati.
Richardus de Senis S. 50 Z. 15.
Cinus S. 109 Z. 14.
Joannes Monachus et Archidiaconus S. 114 Z. 4 und 5[1]).

Zu der zweiten Klasse gehören solche Schriftsteller, von welchen sich bei einigen Citaten die Entnahme aus einem weiteren Werke nachweisen lässt, während andere Allegate aus den Werken der betreffenden Autoren direkt geschöpft erscheinen. Hierher rechnen wir

Roffredus, S. 58 Z. 16 nach Jo. Andreae Addit. ad Speculum lib. II partic. I De citatione § 4 No. 8 verb. Imputetur; S. 102, Z. 8 aus Addit. ad Speculum lib. IV part. I § 1 verb. Libellus a libro.

Hingegen ist für das wörtliche Allegat S. 7 Z. 1 ff. eine sekundäre Quelle nicht aufzufinden; doch dürfte diese vereinzelte Stelle wenig beweisen.

Innocentius und Hostiensis werden sehr häufig citirt und zwar so, dass von diesen fast sicher anzunehmen ist, der Autor habe sie besessen. Freilich stammt die Stelle, welche Innocentius und Hostiensis gemeinsam citiren — Urb. ed. Muth. S. 85 Z. 1 — aus der Novella des Jo. Andr. ad Decretum in cap. 1 X ut lite non contestata 2, 6; ferner die Stelle des Hostiensis S. 185 Z. 5 aus der Glosse Interrogatoria in cap. 2 In VI^{to} — de testibus 2, 10. — Dagegen sind aber eine Menge anderer Anführungen weder aus der Glossa noch aus Jo. Andreae nachzuweisen; ich nenne hier nur für Innocentius S. 87 Z. 15 und S. 106 Z. 11, sowie für Hostiensis S. 149 Z. 11.

Demnach wäre es sehr möglich, dass der Verfasser so weit verbreitete Bücher wie Innocentii IV P. M. in quinque libros decretalium Apparatus und Henrici cardinalis Hostiensis Summa Aurea zu Geboten gestanden hätten. Ob er dagegen auch die viel selteneren Commentare in Decretales des Hostiensis zu benutzen Gelegenheit hatte, ist zu bezweifeln.

---

[1]) Ueber das Verhältniss der Novella des Jo. Andr., aus welcher diese Citate entnommen sind, zu der früheren Glosse des Joh. Andr. in libr. VI^{um} und zu den Glossen des Joannes Monachus und Archidiaconus zu demselben Rechtsbuche siehe v. Savigny, Rechtsgeschichte, VI S. 115 ff.

Den Decisiones Rotae ist vielleicht entnommen das Citat des Zenzelinus oder Gengelinus de Cassanis, S. 260 Z. 22 u. S. 261 Z. 1.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Urbach die häufig abgeschriebenen Apostillae Pauli de Liazaris super Clementinas in Händen hatte; s. Urb. ed. Muth. S. 102 Z. 20.

Das Nämliche gilt von den Arbeiten des Kalderinus über die Dekretalen; diese und besonders seine Schrift über das Interdikt waren in der zweiten Hälfte des 14. und im 15. Jahrhundert weit verbreitete Bücher. Citirt wird Kalderinus S. 81 Z. 6 u. S. 112 Z. 1.

Wir kommen endlich auf die Schriften der dritten Klasse, d. h. diejenigen, von welchen mit aller Sicherheit behauptet werden kann, dass unser Verfasser sie direkt benutzt, ja theilweise ausgeschrieben hat.

Diese sind:

Guilelmus Durantis Speculum iudiciale.
Joannis Andreae Additiones ad Speculum.
Eiusdem Novella in Decretales.
Eiusdem Novella in Sextum.

Diese Bücher hat der Verfasser gründlichst durchgearbeitet und geschickt excerpirt. Die Novellen des Jo. Andreae sind ihm so sehr ein Ausbund aller Commentare, dass überall da, wo ein „Notatur in c. etc.“ steht, nicht etwa die Glosse, sondern die Novella Joannis Andreae gemeint ist.

Der jüngste Italiänische Jurist, welcher erwähnt wird, ist

Joannes de Lignano, † 1383[1]).

Urbach führt ihn zwei Male an[2]) und beide Male fehlt es an Angabe der Stelle, wo Joannes de Lignano die betreffende Aeusserung gethan hat. Wären die Citate einem der herausgegebenen Bücher des Joannes entnommen, so würde dasselbe ebensogut genannt sein, wie bei Joannes Calderinus die Schrift de censura ecclesiastica. Ferner auf einen als Buch herausgegebenen Commentar zu den Dekretalen können die Citate sich nicht beziehen, denn dann wäre nicht abzusehen, warum unser Verfasser nicht, wie es Sitte war, die Quellenstellen angibt, in deren Erklärung jene Aussprüche sich finden. Ferner hat Joannes de Lignano nicht Commentaria zu den Dekretalen, sondern nur Vorlesungen (eine Lectura) über dieselben hinterlassen, d. h. die in seinen Auditorien nachgeschriebenen Diktate. So gewinnt es denn fast den Anschein, als ob der Processverfasser sich auf Jo. de Lignano berufend kein

---

1) v. Savigny, Rechtsgeschichte, III S. 208 N. a.

2) Urb. ed. Muth. S. 101 Z. 3 und S. 154 Z. 1.

Werk desselben, wo die betreffenden Aussprüche sich finden, nennen könne, dass er somit aus der Erinnerung citire, vielleicht aus der Erinnerung dessen, was er in einem mündlichen Vortrag empfing. Möglich, dass unser Processverfasser zu den Zuhörern des berühmten Bologneser Canonisten dereinst gezählt hat.

Das Resultat unserer Ausführung zeigt, dass dem Autor des Processes eine sehr mässige Bibliothek zu Gebote stand. Er scheint danach folgende Bücher besessen zu haben:

Corpus iuris civilis mit der Glosse.
Die canonischen Rechtsbücher mit Glossen.
Innocentii IV Apparatus in Decretales.
Hostiensis Summa Decretal.
Guilelmi Durantis Speculum.
Joannis Andreae Additiones ad Speculum, Novella in Decretales und Novella in Sextum.

Ausserdem eine oder die andere Schrift neuerer Canonisten, wie

Zenzelinus de Cassanis.
Joannes Calderinus.
Paulus de Liazaris.
Joannes a Lignano.

Dazu kam noch eine Sammlung von Entscheidungen der Rota Romana, entweder die Conclusiones decisionum Rotae oder die 1381 beendeten Decisiones novae Rotae Romanae a Guilelmo Horborch, Alemanno, Decr. Doct., collectae.

Von nicht juristischen Büchern werden die Bibel, Seneca und Aristoteles (Metaphysic.) genannt, doch sind diese Citate aus Durantis Speculum entnommen und begründen keinen Schluss auf Benutzung der Originalquellen.

Juristische Bibliotheken von dem Umfange der hier geschilderten lassen sich aus der in Frage kommenden Zeit und in deutschen Provinzen sogar in Privatbesitz nachweisen [1]). Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn in einem Ort wie Erfurt, dem Sitze eines reichen Clerus und einer neugegründeten Universität, zu Anfang des 15. Jahrhunderts die sämmtlichen oben aufgezählten Bücher vorhanden waren.

Für Italien aber erscheint der literarische Apparat des Processverfassers zu ärmlich, namentlich wäre der völlige Mangel an civilistischer Literatur kaum erklärlich. Vor den „subtilitates

[1]) Vgl. z. B. die Bücherverzeichnisse des Bischofs Nicolaus von Pomeranien vom Jahre 1374 bei Voigt Cod. dipl. Prussiae III 155, 156 und des Leipziger Ordinarius Ditterich von Buckensdorf vom 14. März 1463 in Cod. dipl. Saxon. reg. II, 8. 1 pag. 292.

legistarum" legt der Autor, Joannes Andreae folgend, keine grosse Werthschätzung an den Tag[1]). Wir dürfen daher annehmen, dass er trotz seiner Bekanntschaft mit dem Corpus iuris civilis und mit dem Aktionenrecht lediglich Canonist war.

Bemerkt werden mag ausserdem, dass im processus qui fit simpliciter et de plano sich die Zahl der Allegate noch merklich verringert. Bloss Hostiensis, Innocentius und das Speculum werden hier genannt[2]) und auch diese nur an ganz wenigen Stellen, ausserdem kommt hie und da eine Quellenanführung vor; einmal wird auch auf den ordentlichen Process verwiesen[3]).

Ausser auf Rechtsbücher und Schriftsteller beruft der Verfasser sich oft auf Gewohnheitsrecht und Gerichts-Praxis. Das geschieht ganz allgemein S. 23 Z. 1 ff.; in S. 60 Z. 12 und S. 192 Z. 1 ist von der generalis consuetudo die Rede; S. 48 Z. 8, S. 54 Z. 4 und S. 157 Z. 5 u. 6 heisst es: Communiter resp. raro servatur in practica. Häufige Notizen finden sich über moderne Uebung und Praxis; siehe z. B. S. 51 Z. 4 u. 5; S. 39 Z. 23; S. 163 Z. 20 u. 21; S. 175 Z. 10 u. 13; S. 270 Z. 14. Der gemeinsamen Uebung gegenüber wird aber auch, wie bereits früher erwähnt, bisweilen auf provincielle Praxis rekurrirt und endlich auf den besonderen Gerichtsgebrauch eines jeden einzelnen Forum ganz im Allgemeinen verwiesen z. B. S. 82 Z. 1—3.

Besonders gerne bezieht sich der Verfasser auf die Praxis der curia Romana, nicht bloss durch Verweisung auf die Decisiones Rotae, sondern so, dass es mitunter den Anschein bekommt, als wolle er aus seiner eigenen Erfahrung eine Mittheilung machen: Siehe z. B. S. 51 Z. 12; S. 55 Z. 20; S. 57 Z. 3; S. 179 Z. 3, 4; S. 253 Z. 6—11; S. 319 Z. 4—6. Dass der Verfasser in der Praxis sich umgesehen hat, beweisen auch die vielen practisch-advocatorischen Rathschläge und Winke, die er gibt, sowie die Cautelen, auf welche er beiläufig aufmerksam macht. Man lese auf diese Dinge hin nur z. B. die Kapitel Praeparatoria iudiciorum[4]) und De comparitione rei et actoris[5]) durch.

Alles, was wir bisher über die Quellen des Processverfassers ausgeführt haben, bezieht sich bloss auf den theoretischen Theil

---

[1]) S. z. B. Urb. ed. Muth. S. 108 a. E. und S. 109 Anf. — sowie S. 160 Z. 3.

[2]) In P 1 und P 2 findet sich einmal auch Guilelmus de Monte Landuno citirt. Allein dies ist ein späterer Zusatz, der sonst fehlt.

[3]) S. Urb. ed. Muth. S. 291 Z. 18 u. 19.

[4]) Urb. ed. Muth. S. 16—19.

[5]) Urb. ed. Muth. S. 87—90.

seines Buches, auf die Erörterungen, welche sich an die Mittheilung von Formularen für die im Process vorkommenden schriftlichen Aufzeichnungen anschliessen.

Woher hat der Verfasser diese Formulare?

Ein Theil derselben ist den Formularen in Speculum des Guilelmus Durantis nachgebildet. Für andere, namentlich die Formulare von Registraturen der Notare, war diese Quelle nicht ausgiebig. Es darf angenommen werden, dass in dieser Beziehung dem Verfasser die beiden Prager Processwerke[1]) zum Vorbilde dienten und dass er dieselben benutzt hat. Allein durchgängig sind unseres Verfassers Formulare kürzer und besser redigirt, als die Prager; überall zeigt sich, dass der Verfasser dasjenige, wovon er Mittheilung gibt, in der Praxis gesehen hat. Man möchte bei dem Gewicht, welches er auf Mitwirkung der Notare im Processe legt, bei der Sorgfalt, mit welcher er für jede mögliche notarielle Aufzeichnung Formulare entwirft, bei der sichtlich praktischen Erfahrung, mit welcher vor Verstössen gewarnt wird, beinahe versucht sein, anzunehmen, dass der Verfasser selbst dem Stande der geistlichen Notarii angehört habe. Es ist immerhin möglich, dass er diesen Beruf eine Zeit lang ausgeübt hat. Allein, dass er zu jener Zeit, als er den Process schrieb, es weiter gebracht hatte, ergibt sich theils daraus, dass er nicht bloss die Thätigkeit des Anwalts, sondern auch die des Richters anlangend praktische Erfahrung an den Tag legt, theils auch aus dem Eifer, mit welchem er sich gegen den Missbrauch, mit dem Zeugenexamen „notarii" oder andere „simplices" zu beauftragen, erklärt, indem er zugleich jenen als zu solchen Commissionen geeignetere die idonei, discreti et honesti gegenübersetzt[2]) — siehe Urb. ed. Muth. S. 187 Z. 21, 22. Wir werden daher kaum fehlgreifen, wenn wir annehmen, dass der Verfasser entweder als Advokat bei geistlichen Gerichten thätig

---

[1]) * Muther, Zur Geschichte des römisch-canonischen Processes in Deutschland während des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts, sub II und III, bespricht dieselben ausführlich; s. jetzt aber auch über die grosse Menge der Prager Formelbücher Ott, Der Römisch-Canonische Process in Böhmen a. a. O. Doch dürfte wohl auch bei Kenntniss dieser die Ansicht Muthers von der Selbstständigkeit unseres Verfassers bezüglich der meisten Formulare sich völlig aufrecht erhalten lassen.*

[2]) * Wie modern muthen uns übrigens die Klagen darüber an, dass der erkennende Richter nicht selbst die Zeugen vernehme, sondern stets die Last der Zeugenvernehmung von sich abzuwälzen bemüht sei, während doch in probationibus pendet tota vis causae; unde deberent iudices potius committere alia, quam testium examinationem! Siehe über das Alter des hier gerügten Missstandes v. Bethman-Hollweg, Civilprocess VI 1 S. 192 Anm. 6.*

war, oder gar als Official der Leitung eines solchen vorstand. In beiden Fällen hatte er wirkliche Processakten zur Verfügung; und es unterliegt gar keinem Zweifel, dass er einen Theil seiner Formulare solchen entnommen hat. Haben die Ortsnamen u. s. w. in den Formularen irgendwelche Bedeutung, so wäre es die Registratur des Decanus ecclesiae beatae Mariae Erfordensis, welche ihm zu diesem Behufe das nöthige Material lieferte.

Decan der Marienkirche zu Erfurt war zur Zeit der Verabfassung des Processes: Nicolaus Lubeck (Lubig, de Lubig, de Lybeck), ein Mann, von welchem berichtet wird, dass er in seiner Jugend an der curia Romana als Procurator diente und von dem sich nachweisen lässt, dass er in Rechtssachen von seinen Vorgesetzten als delegirter Richter gebraucht wurde[1]).

Auch der Process hat wenigstens den Anfangsbuchstaben seines Namens, N, in einigen Formularen älterer Manuskripte bewahrt.

Danach scheint es nicht gewagt anzunehmen, dass es Akten des Nicolaus Lubeck waren, die unser Autor benutzte. Dabei ist zu bemerken, dass nach dem Formular Urb. S. 40 Z. 1—5 der Decan der Marienkirche zu Erfurt zugleich Conservator privilegiorum der dortigen Universität gewesen zu sein scheint. Vor diesen Conservatoren aber wurden, wie bereits erwähnt, in damaliger Zeit viele und wichtige Sachen verhandelt, so dass wir ohne Weiteres annehmen dürfen, dass die dem Processverfasser zu Gebote stehende Aktensammlung eine ziemlich reichhaltige gewesen sei.

---

1) Was uns von Lubeck bekannt ist, stellen wir hier kurz zusammen:

1378 gegen Neujahr wird Nicolaus Lubeck de Isenach zum Baccalaureat in artibus zu Prag admittirt. Monum. Pragens. I 1 pag. 180. — Eodem anno zahlte Nicolaus de Eysenach die Gebühren. Ibid. pag. 181.

1399. 9. Mai. Forchheim. Johann Erzbischof zu Mainz ernennt Nicol. Lubich, praepositus ecclesiae Dorlanensis zum iudex subdelegatus im Incorporationsprocess der Andreaskirche zu Erfurt in das Kloster auf dem Cyriaksberg. Würdtwein Dioces. Mogunt. in archidiaconat. distinct. XI pag. 267, 268.

1404 Margarethae. — Nicolaus de Lubich, decanus S. Mariae Erfordensis, verbürgt sich nebst anderen für Henricus de Werberge, Praepositus eccl. S. Petri Jecheburg. Würdtwein, Diplomataria Moguntina (1788) pag. 215. —

1411 wird Nicolaus Lubeck, decanus ecclesiae S. Mariae Erfordensis, canonic. eccl. cathedral. Merseburgensis et cancellarius dominorum marchionum Misnensium zum Bischof von Merseburg erwählt und bestätigt. de Ludewig, Reliquiae MSS, IV pag. 437. Daselbst wird auch erzählt, dass Lukeck „a iuventute magnus curtisanus ac procurator causarum in curia Romana extitit."

1414 (?) — 1417 (?) war Bischof Nicolaus von Merseburg eines der bedeutendsten Mitglieder der deutschen Nation auf dem Constanzer Concil. de Ludewig l. c.

1431 † Nicolaus Lubeck, Bischof zu Merseburg.

Freilich konnten die von Nicolaus Lubeck erlangten Akten bloss Vorbilder abgeben für den Process coram delegato. Was den Process coram ordinario anlangt, so kommt in Formularen der ältesten Handschriften sowohl der Official der bischöflichen Kirche zu Naumburg als der Officialis praepositurae ecclesiae beatae Mariae Erfordensis vor. Möglich, dass Akten des einen oder anderen Gerichtes dem Processverfasser zur Hand waren. Als officialis praepositurae Errfordensis ist im Sommer 1406 Johannes Schonburg in die Matrikel der Universität Erfurt eingetragen[1]).

---

8. Plan und Ausführung des Werkes.

Niemand kann klarer den Plan eines Werkes sich vorzeichnen, als unser Verfasser es gethan hat[2]):

Idcirco dominorum meorum hoc praesentium super hoc devictus instantia

1) libellorum et aliorum actuum iudicialium formas tradere
2) et declarare intendo
3) et iudiciorum ordinem debitum et frequentatum per singulos actus et partes iudiciales ac media, per quae ad finem causarum pervenitur, competenti et regulato ordine explicare.

No. 1 und 2 beziehen sich auf den Umfang des herbeizuziehenden Stoffes, No. 3 auf die Anordnung desselben.

Der Verfasser will

1) Ein Formularbuch der Klagen und anderen gerichtlichen Akte geben;

2) die Formulare erklären

3) und dabei die Ordnung befolgen, welche der gewöhnliche und ordentliche Lauf des Processes an die Hand gibt.

Dieser Plan ist bei Ausführung des Werkes strenge innegehalten, nur dass der didaktische Zweck des Buches auch theoretische Ausführungen deskriptiver Natur nöthig machte, welche nicht als blosse declaratio formae erscheinen. Dies gilt z. B. von dem ganzen Eingang bis zur Forma instrumenti de praesentatione

---

1) Eine Urkunde des officialis praepositurae ecclesiae b. Mariae Moguntinae dioc. vom 12. Febr. 1409 siehe bei Würdtwein, Dioc. Moguntina XI pag. 271.

2) Urb. ed Muth. S. 8 Z. 1 ff.

rescripti[1]), wo von dem gerichtlichen Process und den Gerichten im allgemeinen gehandelt wird. Mit der Forma instrumenti de praesentatione rescripti beginnt die Darstellung des eigentlichen Processganges und sofort gewahren wir, dass an die Forma citationis[2]) eine declaratio formae sich anschliesst, in welcher eine Ausführung über den Inhalt des Formulars gegeben und die einzelnen in demselben enthaltenen oder möglicherweise vorkommenden Clauseln besprochen werden. Es folgen die „Forma subdelegationis“[3]) mit Erklärung, die „Forma citationis ordinarii et declaratio eiusdem“[4]), darauf wieder, um die Verbindung nicht zu unterbrechen, eine mehr theoretisch-beschreibende Ausführung De actu citationis[5]). Allein es kann auch diese als declaratio formae gelten, insofern innerhalb des Titels Formulare für die Registraturen zum Nachweis der geschehenen Citation mitgetheilt werden. Auch hier, wie in dem ganzen Werk, wird zwischen dem Process coram delegato und demjenigen coram ordinario unterschieden, der erstere wird durchgängig ausführlicher und eingehender besprochen, die Angaben über den letzteren schliessen sich gewissermassen als Anhänge und häufig sehr kurz gefasst an. Am deutlichsten tritt der Bestand des Werkes aus formae und declarationes derselben hervor in dem Abschnitt, in welchem die Libellformulare[6]) mitgetheilt werden. Zuerst die Forma libelli in actione reali[7]), dann eine sehr eingehende declaratio, welche die ganze Lehre von den dinglichen Klagen behandelt[8]). Daran angeknüpft einige allgemeine Rathschläge für die Verabfassung von Klaglibellen[9]), dann die Forma libelli in actione personali[10]) und die kurze declaratio derselben[11]), welcher, nach einigen Bemerkungen über mutatio und emendatio libelli[12]), eine verbindende Notiz über petitorium und

---

1) Urb. ed. Muth. S. 32 Z. 5 ff.
2) Urb. ed. Muth. S. 35.
3) S. 43.
4) S. 46.
5) S. 56 ff.
6) Ueber den libellus handeln S. 99—125.
7) S. 107—108.
8) S. 108 a. E. bis S. 115 Z. 20.
9) S. 115 Z. 21 bis S. 116.
10) S. 117 bis S. 118 Z. 2.
11) S. 118 Z. 3—5.
12) S. 118 Z. 6 bis S. 119 Z. 3.

possessorium[1]) folgt, worauf Libellformulare für den Besitzprocess mitgetheilt und erklärt werden[2]).

Eine der Handschriften, W 1, sucht auch äusserlich die formae von den declarationes zu scheiden, indem sie für die einzelnen Formulare besondere Kapitel oder Paragraphen mit Rubriken bildet und auf jedes Formular dann einen neuen Abschnitt mit der Ueberschrift Declaratio formae praedictae folgen lässt. Etwas Aehnliches, vielleicht Marginalien mit näherer Bezeichnung der forma und darauf folgend: declaratio formae, mag schon in der Urhandschrift sich gefunden haben, denn in allen Handschriften und Ausgaben finden sich hie und da noch Anklänge in den Randbemerkungen und Rubriken.

Von der Herkunft der Formulare ist bereits oben die Rede gewesen. Die declarationes aber hat der Verfasser zum grössten Theile aus dem Speculum des Durantis und den Additionen des Johannes Andreae ausgezogen, mitunter einen Passus aus der Novella Decretalium oder der Novella Sexti einschiebend. So wörtlich auch oft diese Auszüge ihren Vorbildern sich anschliessen, so kann doch Selbstständigkeit in der Arbeit dem Verfasser nicht abgesprochen werden, denn die Auswahl des Ausgezogenen ist meistens vortrefflich, auch sind die einzelnen Auszüge so passend verbunden und ineinander verarbeitet, das eigene Urtheil des Verfassers so sicher und bisweilen mit einem Anschein von Selbstbewusstsein auch in der Theorie auftretend[3]), dass die Lektüre des Ganzen den Eindruck eines durchaus eigenen und wohldurchdachten Werkes macht.

Dazu kommt noch die äusserst praktische Anordnung des gesammten Stoffes. Ursprünglich war wohl bloss eine Darstellung des ordentlichen Processes, ordo iudiciarius, beabsichtigt. Erst nachträglich mag der Verfasser sich entschlossen haben, auch über den Process, qui fit simpliciter et de plano, zu schreiben. Beide Haupttheile des Werkes stechen sehr von einander ab und zwar fällt der Vergleich zu Ungunsten des zweiten Abschnittes aus. Hier werden fast bloss überaus langwierige Formulare gegeben, die declarationes werden kurz und dürftig. Ueber die charakteristischen Merkmale des ausserordentlichen Processes erfahren wir kaum mehr, als schon in der Einleitung des Hauptwerkes unter

[1]) ... Z. 4—7.

[2]) ... bis S. 125 a. E.

[3]) ...schöne, die Eintheilung wesentlich vereinfachende, rein ... Divisio iudicum S. 24 Z. 10 ff.*

Der folgende Abschnitt handelt de defensionibus in istis causis beneficialibus, matrimonialibus et iniuriarum (cap. LVIII)[1]. Endlich zum Schluss: Libelle, Positionen und Exceptionen im Appellationsverfahren (cap. LIX—LXI)[2]. Dass diese im processus qui fit simpliciter et de plano behandelt werden, mag darin seinen Grund haben, dass das Appellationsverfahren keiner Litiscontestation bedurfte.

Wollen wir den Gesammteindruck des Buches kurz zusammenfassen, so ist es der: wir haben das Werk eines Praktikers vor uns, das Werk eines Mannes, der Alles, was er schildert, aus lebendiger Anschauung kennt und daher auch zu einem lebendigen Bilde zusammenzufassen versteht. Die theoretische Bildung des Autors ist keine umfassende, aber eine gründliche. Was ihm von Quellen und Literatur zu Gebote stand, hat er mit Verständniss studirt und sich zu Eigen gemacht. Die Frucht dieser Verbindung von praktischer Erfahrung und strenger geistiger Arbeit ist grosse Klarheit in Gedanken und Ausdruck, Klarheit die sich in Kürze zu fassen und das Wesentliche von dem Unwesentlichen zu scheiden versteht. Trotz der Unebenheiten der mittelalterlichen lateinischen Sprache bietet die Lektüre wenig Schwierigkeiten, der einfache und schmucklose, von allem Bombast weit entfernte Vortrag heimelt den Kenner der römisch-klassischen juristischen Literatur an. Selbst auf die Gefahr hin, missverstanden oder verspottet zu werden, will ich[3]) es aussprechen, dass mitunter der Leser den Eindruck empfängt, als liege das Werk eines mittelalterlichen Gaius vor ihm. Anschlüsse und Uebergänge, wie „Visum est supra", „Expedito isto modo prima parte ... veniamus nunc", „Sed antequam veniamus ad tertiam partem" u. s. w., sowie eine gewisse Neigung inmitten einer Lehre die sich darbietende Gelegenheit zu einem behaglichen Exkurs nicht vorbeigehen lassen, mögen zunächst die Vergleichung wach rufen; aber gewiss ist es auch die Klarheit und Gediegenheit des Vortrages, die unseren Processverfasser als einen Geistesverwandten des Römers erscheinen lässt, wennschon die Barbarei der Zeit, in welcher jener lebte, ihm nicht verstattete, die Eleganz und Freiheit zu erringen, welche wir an diesem bewundern.

---

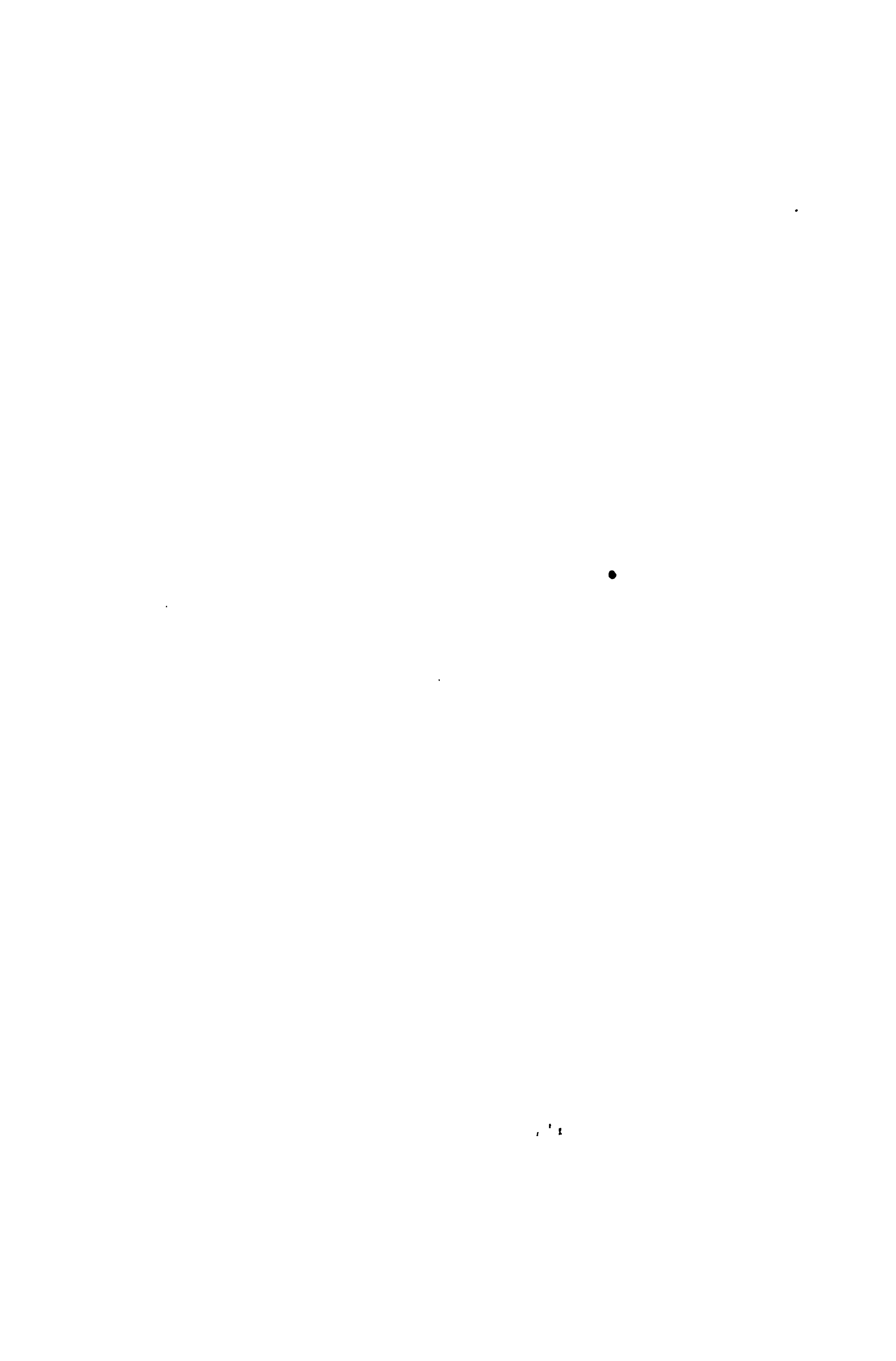
[1]) S. 308 Z. 5 bis S. 312 Z. 15.

[2]) S. 312 Z. 16 bis S. 322.

[3]) * Muther. Dieser Schlusspassus wird hier genau gegeben, wie derselbe sich in den nachgelassenen Papieren Muthers vorfand.*

Der Herausgeber glaubt dem nunmehr zu Ende gelangten Leser kaum mehr ein Wort darüber sagen zu müssen, warum er es der Zeit und der Arbeit werth erachtet hat, diese hinterlassene Arbeit Muthers zum Druck vorzubereiten und in Druck zu geben. Der Werth des Werkes mag für sich selbst reden. Muther leistet in demselben das Entsprechende für Urbach, was er für Johannes von Zinna in seinem Schriftchen: „Zur Geschichte des römisch-canonischen Processes in Deutschland" I geleistet hat. Wie das Speculum abbreviatum dieses Autors sozusagen den für Deutschland geeigneten Auszug aus Guil. Derantis gibt, so bietet der Processus iudicii Urbach die Deutsche Version für den Standpunkt der Process-Wissenschaft, welchen dieselbe zur Zeit des Johannes Andreae, des Hauptnachfolgers des Speculator, einnimmt. Beide Schriften liegen um 60—70 Jahre auseinander, ihre Nebeneinanderstellung gewährt uns ein anschauliches Bild der Entwicklung der Jurisprudenz und speciell des römisch-canonischen Processes in Deutschland; diese Entwicklung in ihren Details klarzustellen und zur Darstellung zu bringen ist das Bestreben Muthers in fast all seinen historischen Arbeiten; und so bildet das vorliegende Werk einen integrirenden Bestandtheil seiner Gesammt-Leistungen.

Druck von E. Gruhn in Warmbrunn.



Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,

ordentl. Professor an der Universität Breslau.

XIV.

Launegild und Garethinx.

Ein Beitrag zur Geschichte des germanischen Rechts

von

Max Pappenheim,

Dr. iur.

Breslau.

Verlag von Wilhelm Koebner.

1882.

Launegild und Garethinx.

Ein Beitrag

zur Geschichte des germanischen Rechts

von

Max Pappenheim,
Dr. iur.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1882.

Seinem hochverehrten Lehrer

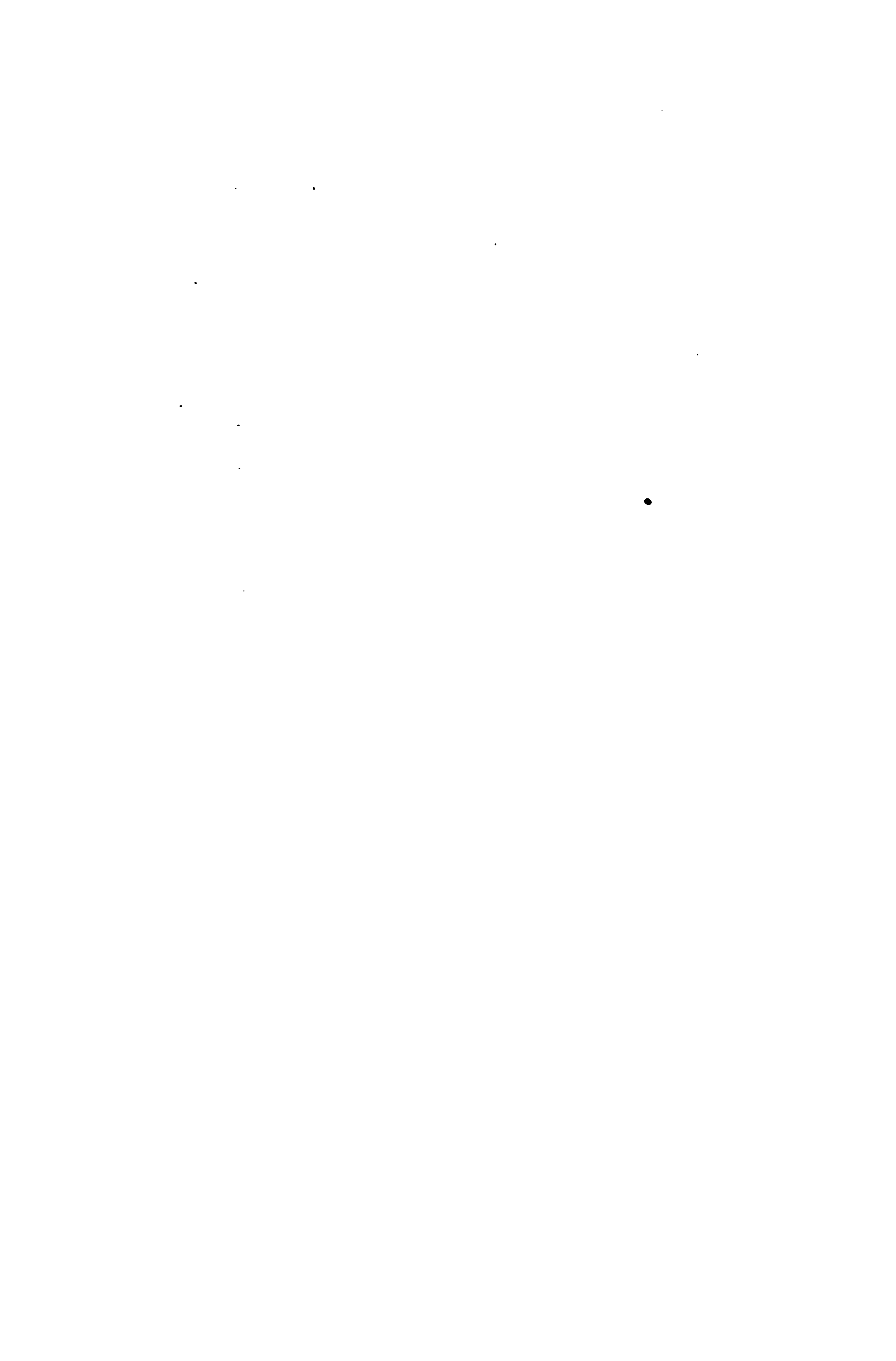
HERRN PROFESSOR

Dr. Heinrich Brunner

in dankbarer Ergebenheit

zugeeignet

vom Verfasser.



Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung beabsichtigt nicht, eine systematische Darstellung der beiden ihren Gegenstand bildenden Institute des altlangobardischen Rechts zu geben. Bezüglich des Launegilds wäre dies schon um deswillen überflüssig, weil für dasselbe das gesammte Material in der sorgfältigen, auf vollkommener Beherrschung der Quellen ruhenden Arbeit Val de Liévres bereits vereinigt ist. Hier kam es daher hauptsächlich darauf an einen Versuch zu machen zur Lösung der einen, allerdings wichtigsten Frage nach der rechtlichen Bedeutung des Launegilds, welche noch nicht in befriedigender Weise beantwortet zu sein schien. Dieselbe Frage mit Bezug auf das Garethinx ihrer Lösung näherzuführen, ist die Aufgabe, welche sich der zweite Theil der Arbeit gesetzt hat. Dabei war es freilich aus verschiedenen Gründen unerlässlich, einzelne mit jener Frage nur mittelbar zusammenhängende Normen eingehender zu prüfen, indess ist dies eben nur insoweit geschehen, als jener mittelbare Zusammenhang in Wahrheit zu bestehen und daher das richtige Verständniss jener Normen für die richtige Beantwortung der Hauptfrage von präjudicieller Bedeutung zu sein schien.

Den das Launegild behandelnden Theil der Arbeit, welcher schon im Sommer 1881 fertig gestellt wurde, hatte Herr Professor Brunner die Güte in dem juristischen Seminar der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin (Winter 1881/82), an dess

I.

Das Launegild.

I. Der Gebrauch des Launegilds. § 1.

Schon in dem Edicte Rotharis, mehr aber noch in den Gesetzen Liutprands finden wir verschiedentlich den Satz ausgesprochen, dass das Geben eines „launegild“[1]) für den Eintritt der Vollwirksamkeit, beziehungsweise der Unanfechtbarkeit einer donatio eine wesentliche Voraussetzung bilde. Mit dem Worte launegild hat man mit Recht von jeher den Begriff „irgend einer Kleinigkeit“[2]) verbunden, die der Donatar dem Donator gegeben habe. Unter der „donatio“ des Edictes wurde allgemein die Schenkung verstanden und so dem Launegild nur der engbegrenzte Wirkungskreis auf dem Gebiete eines einzigen Rechtsgeschäftes eingeräumt. Damit war eine gemeinsame Grundlage gegeben, auf welcher sich nun der Aufbau der vielfach weit divergirenden Launegildstheorien erheben konnte. Neuerdings ist auch jene Grundlage erschüttert worden. Franken[3]) hat, anknüpfend an die Bedeutung des Wortes donare in der englischen Rechtssprache, die Möglichkeit betont, dass auch im Sinne des langobardischen Rechts unter donatio nicht das specielle Rechtsgeschäft der Schenkung, sondern allgemein ein Rechtsgeschäft, ein Formalakt zu verstehen sei und somit das Anwendungsgebiet des Launegilds eine ausserordentliche Erweiterung erfahren müsse.

Wenngleich diese Ansicht nur vermuthungsweise und ohne weiteres Eingehen auf die langobardischen Rechtsquellen selbst von Franken geäussert worden ist, so müssen wir dieselbe doch einer

---

[1]) Ueber Etymologie und Bedeutung des Wortes vgl. ausser den bei Val de Liévre Launegild u. Wadia S. 2 Anm. 2 Genannten noch Grimm Deutsche Rechtsalterthümer 3. Aufl. S. 448; Havet Nouv. revue histor. de droit franç. et étr. 1878 p. 255 n. 1. Zweifelnd Sohm, Recht der Eheschliessung S. 28.

[2]) Val de Liévre Launegild und Wadia S. 1 nebst den daselbst (Anm. 1) Citirten.

[3]) Franken Das französ. Pfandrecht im Mittelalter S. 159.

genauen Prüfung unterziehen, da die Stellungnahme zu ihr für die Auffassung des Launegilds naturgemäss von grundlegender Bedeutung ist.

Es wird zunächst wesentlich darauf ankommen, den Sprachgebrauch des Edictus Langobardorum selbst zu ermitteln. Dabei soll nicht in Abrede gestellt werden, dass an manchen Stellen des Gesetzbuchs Zweifel über die Bedeutung des Wortes donare, bez. donatio, obwalten können; Stellen, welche zwingend für Frankens Vermuthung sprächen, sind uns nicht begegnet. Anscheinend liesse sich in diesem Sinne verwerthen die bekanntlich mehrfach sich findende Wendung thinx oder garethinx quod est donatio. Da das garethinx, wie wir, ohne der späteren Untersuchung vorzugreifen, an dieser Stelle als bekannt voraussetzen dürfen, auch der Freilassung und der Gesetzgebung dient, könnte man vielleicht auch dem zu seiner Erklärung verwendeten Worte donatio eine gleich umfassende Bedeutung zuzuschreiben geneigt sein. Allein nähere Betrachtung zeigt, dass nur in solchen Fällen das garethinx als donatio bezeichnet wird, wo dasselbe als Vergabung erscheint. Das garethinx quod est donatio ist demnach nur als ein specieller Fall des garethinx überhaupt anzusehen, nämlich als das garethinx, insofern es bei der Vergabung Anwendung findet.

Dass dies auch die Auffassung der Glosse des liber Papiensis war, beweist deren gänzlich verunglückte Erklärung des Wortes garethinx im c. 222 Roth. Dieses Gesetz gestattet dem Herrn einer Sklavin dieselbe zu ehelichen; will er sie indessen zu einer libera et legetima uxor machen,

> debeat eam liberam thingare, sic libera, quod est wurdibora, et legetimam facere per gairethinx.

Zu den Worten per gairethinx setzt die Glosse die Erläuterung id est donationem in morgincap.[4]) Dem entsprechend lässt die Formel

---

[4]) Einfach angenommen ist die Erklärung der Glosse von Schupfer (la famiglia presso i Longobardi arch. giur. tom. I p. 39), wie auch schon von Leo (Gesch. v. Italien Bd. 1 S. 108). Letzterer gelangt dadurch zu der die Irrigkeit seiner Ansicht kennzeichnenden Consequenz, dass zwar nicht bei der Ehe mit einer Freien, wohl aber bei der Ehe mit seiner Freigelassenen der Ehemann zur Reichung einer Morgengabe rechtlich verpflichtet war! Zöpfl aber stellt, indem er die erklärenden Worte der Glosse selbständig macht, sogar folgende Behauptung auf (Dtsche Rechtsgesch. 4. Aufl. Bd. II S. 150, womit freilich zu vgl. Bd. III S. 27. 28, bes. N. 22): „Dieselbe Art der Freilassung" (d. i. durch Gairethinx) „war vorgeschrieben, wenn ein freier Mann eine Unfreie oder Hörige zur Ehe nehmen wollte; doch hatte die Aussetzung einer Morgengabe an die Frau dieselbe Wirkung." Vgl. auch die

den Beklagten Petrus als Besitzer des seiner Behauptung nach vom Vater ererbten Grundstücks auf die Duplik:

non debes eum succedere, quia habuit te de sua ancilla

erwidern:

Ipse fecit matrem meam liberam, et sibi legitimam uxorem per donationem.

Die expositio fügt in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen von c. 7 Liutp. über den Maximalbetrag der Morgengabe hinzu:

que donatio sit vel quarta, quam ei faciat, vel minus quarta.

Damit ist aus dem gairethinx des Edicts, welches die Qualität der uxor als einer legitima zur Folge haben sollte, eine Gabe geworden, deren Voraussetzung das Vorhandensein einer uxor legitima bildet. Dieser Irrthum erklärt sich aber einfach daraus, dass an einer ungehörigen d. h. nicht von der Vergabung handelnden Stelle „gairethinx“ durch donatio erklärt und — was für uns an dieser Stelle besonders von Belang ist — nunmehr angenommen wurde, dass mit dem Ausdruck per gairthinx id est donationem eine Schenkung bezeichnet sein müsse. Dieser Ausdruck darf somit keinesfalls zu Ungunsten der engeren Auffassung des Wortes „donatio“ verwerthet werden, zumal eine solche nach einigen Stellen des langobardischen Edicts als direct geboten erscheint.

Nach c. 177 Roth. ist ein Freier, dem der König erlaubt hat, innerhalb der Grenzen des Langobardenreichs cum fara sua migrare, verpflichtet, si aliquas res ei dux aut quicumque liber homo donavit, cum eo permanere vel cum heredes ipsius, widrigenfalls res ad donatorem vel heredes eius revertantur. Die donatio versetzt demnach den homo migrans in eine Art von Abhängigkeitsverhältniss.[5]) Da Kauf und Tausch naturgemäss derartige Folgen nicht haben können, erhellt augenscheinlich, dass in der angezogenen Stelle unter dem Worte donare nicht allgemein irgend ein Vergaben durch Rechtsgeschäft, sondern lediglich ein unentgeltliches Zuwenden verstanden wird.

Indem wir nebenbei anmerken, dass c. 199 Roth. unter der Bezeichnung faderfium die dona, welche Vater oder Bruder der

---

durchaus irrige Darstellung von Türk Die Langobarden und ihr Volksrecht S. 230.

Dass die Glosse den Text corrumpirt hat, bemerkt schon Beseler d. Lehre v. d. Erbverträgen Bd. 1 S. 113 N. 16.

[5]) Vgl. übrigens hierzu K. Maurer Beitr. z. Rechtsgesch. des germ. Nordens I S. 80. 81.

Braut geben, zusammengefasst werden, führen wir ferner an c. 70 Liutp.:

> .... ipsas res suas factas habuit, aut per donatione aut commutatione aut conparatione aut de extimatione, aut quomodo praesumpserit dicere aut firmare.[6])

Im Hinblick auf die hier gegebene Aufzählung der einzelnen Erwerbstitel, in welcher neben Kauf und Tausch auch die donatio figurirt, können wir die letztere nur speciell als das Rechtsgeschäft der Schenkung, nicht aber allgemein als irgend ein Rechtsgeschäft verstehen.

Ein Gleiches gilt von c. 1 Ahist.:

> Primo omnium statuerunt de donationes illas, quae facte sunt a Rachis rege et Tassia coniuge ipsius, ut omnia illa precepta quae postea facta sunt, postquam Aistolf factus est rex, stare nullatenus debeant, nisi per Ahistolfus regem ei denuo, cui donatum est, fuerit concessum.

Dass es sich hier um Schenkungen handelte, geht schon aus der hierher gehörigen Mittheilung des chronicon Benedicti[7]) hervor.

Ahist. c. 12 endlich führt uns die Worte donare, donatio in der Bedeutung der letztwilligen Zuwendung vor und zeigt ebenfalls, dass dem langobardischen Edicte nicht anders als dem römischen Rechte donatio die unentgeltliche Vergabung, wenngleich nicht immer die unentgeltliche Vergabung unter Lebenden ist.

In den an den Edict sich anlehnenden Formeln, sowie in der Glosse und der expositio des liber Papiensis ist eine Abweichung von dem Sprachgebrauch des Gesetzbuchs selbst in der uns interessirenden Frage nicht bemerkbar. Zwar findet sich in diesen Quellen — vielleicht zum Theil als Folge fränkischen Einflusses — die Anwendung des Wortes donare in Fällen, wo mit demselben eine liberale Zuwendung schlechterdings nicht gemeint sein kann.[8]) Allein solchen nur vereinzelten Erscheinungen stehen zahlreiche Stellen gegenüber, welche die donatio unbedenklich als eine unentgeltliche Zuwendung erscheinen lassen und insbesondere auch eben bei einer solchen dem Launegild seinen Platz anweisen.[9])

---

[6]) S. auch die Formeln ad Liutp. c. 69 (70) lib. Pap., sowie lib. Pap. Widon. c. 8.

[7]) Vgl. M. G. leg. IV not. ad l. c.

[8]) Vgl. form. ad Roth. c. 314.

[9]) Vgl. form. ad Liutp. c. 42 (43), 72 (73) vbdn. mit form. ad Roth. c. 169, ferner form. ad Liutp. c. 64 (65), 112 (113); form. IV ad Ahist. c. 3 (12). S. auch glossa ad Roth. c. 233 ad voc. „vendere“ und lib. Pap. Kar. M. c. 78, sowie cartul. Langob. n. 4 vgl. mit n. 2 u. 3. Vgl. auch oben S. 3.

Ergänzend und bestätigend tritt neben den Edict und seine Annexe die wichtige Quellenmasse der Urkunden. Vom achten bis zum zwölften Jahrhundert zeigen sie das Geben des Launechilds als ein im täglichen Verkehr practisches Rechtsinstitut, niemals aber beim Kauf[10]) und Tausch, fast ausschliesslich bei der donatio. Dass aber unter der letzteren im Sinne der langobardischen Urkunden die unentgeltliche Zuwendung zu verstehen ist, lehrt ein Blick in das reiche Material, lehrt schon äusserlich die streng durchgeführte Specialisirung der über Vergabungen ausgestellten Urkunden als cartae venditionis, commutationis, donationis[11]) u. s. f. Will man daher nicht annehmen, dass die bereits mit dem Aufhören der Edictsgesetzgebung einsetzenden Urkunden mit dem Worte donatio statt des früheren, allgemeinen einen neuen, speciellen Begriff verbunden hätten, so wird man selbst dann in der donatio des Edicts die Schenkung erblicken müssen, wenn man die von uns aus dem Gesetzbuche selber beigebrachten Belege nicht als ausreichend ansieht.

Fast ausschliesslich, konnten wir nur sagen, begegne das Launegild in den langobardischen Schenkungsurkunden; denn daneben finden wir es bei den verschiedenartigsten Rechtsgeschäften, obwohl weder in ursprünglicher — der Edict weiss davon nichts[11a]) — noch in ausnahmsloser Anwendung. Als Beispiele[12]) seien genannt Eheschliessung, Pfandbestellung, Eidesnachsicht. Val de Liévre vindicirt dem Launegild für diese Fälle eine andere Bedeutung, als für den Fall der Schenkung. Allein seine gesammten, hierauf bezüglichen Ausführungen basiren auf der Voraussetzung, dass alle Rechtsgeschäfte, bei denen das Launegild vorkommt, sich nicht wenigstens im weitesten Sinne als Schenkungen darstellen.[13]) Diese Voraussetzung trifft nicht zu; denn den Grund für die Anwendung des Launegilds bildet die Unterordnung aller jener Rechtsgeschäfte unter den Begriff der Schenkung. Mit Recht bemerkt Havet[14]), „que si les actes où se rencontre l'emploi du launegild, ne sont pas des donations, ils ont pu néanmoins être considérés comme tels par

---

10) Val de Liévre (a. a. O. S. 29 ff.) zeigt in dem von der „Anwendung des Launegilds insbesondere bei Verkäufen" handelnden Paragraphen, dass eine solche Anwendung in Wahrheit nicht statt hatte.

11) Vgl. Brunner Zur Rechtsgesch. d. röm. u. germ

11a) Vgl. Val de Liévre a. a. O. Seite 16. 17.

12) Eine vollständige Aufzählung giebt Val

13) Ebenders. S. 54 ff.

14) Havet l. c. p. 256. 257.

les parties ou les notaires qui les ont rédigés“. Dass dies geschah, erklärt er indessen irrthümlich mittelst der Annahme, „que des praticiens d'une époche d'ignorance (!), peu au fait des abstractions et des théories juridiques, aient cru y voir en quelque sorte de donations“. Der wahre Grund dafür, dass in Beziehung auf das Erforderniss des Launegilds Rechtsgeschäfte als Schenkungen behandelt werden, die in Wahrheit Schenkungen nicht sind, ist ein tiefer liegender und als solcher bereits erkannt. Für alle jene Fälle übertragener Anwendung des Launegilds gilt, was Brunner[15]) im Hinblick auf einen derselben bemerkt hat: Es bedarf für die Anwendbarkeit des Launegilds nicht durchaus einer materiellen Bereicherung des einen Contrahenten aus dem Vermögen des andern, sondern es genügt, dass formell eine Schenkung stattfindet, indem von der einen Seite geleistet wird ohne sichtbare Gegenleistung von der anderen. Wir können daher immerhin den Satz aussprechen, dass das Launegild eine Eigenthümlichkeit der Schenkung nach langobardischem Rechte bildet, falls wir nur unter der Schenkung jede Vergabung verstehen, die, dem äusseren Vorgange nach betrachtet, sich als eine unentgeltliche darstellt.[16]) Dies vorausgeschickt, werden wir uns, ohne Missverständnisse befürchten zu müssen, nunmehr der Frage nach der rechtlichen Bedeutung des der langobardischen „Schenkung“ wesentlichen Launegilds zuwenden dürfen.

II. Die rechtliche Bedeutung des Launegilds.

a) Kritischer Theil. § 2.

Mit dem Worte Launegild[17]) wird bezeichnet irgend eine Kleinigkeit, welche nach eigenthümlich langobardischem Rechte der Beschenkte dem Schenker zu geben verpflichtet ist. Welches nun auch immer der Grund dieser Verpflichtung sein mag, so erhellt jedenfalls, dass dieselbe auf einer Fiction beruhen muss. Denn als

---

[15]) Brunner in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 22 S. 546. 547 Anm. 2.

[16]) Zutreffend bemerkt daher Sohm (Recht der Eheschliessung S. 66 Anm. 24): „Das langobardische Handgeld“ — d. i. Launegild — „begegnet bei jeder Entäusserung“.

[17]) Vgl. die genaue Aufzählung der einzelnen als Launegild gegebenen Gegenstände bei Val de Lièvre a. a. O. S. 5 ff.

wahre Gegenleistung, das heisst, als materieller, wenngleich nur geringfügiger, Entgelt der Leistung wäre das Launegild begrifflich eben mit demjenigen Rechtsgeschäfte unvereinbar, bei welchem es ausschliesslich zur Anwendung gelangt, der Schenkung. Betreffs der Art jener Fiction gehen nun aber die Ansichten weit aus einander. Zu ihnen müssen wir Stellung nehmen, bevor wir den Versuch machen dürfen, auf eigenem Pfade dem Ziele näher zu kommen.

Die Fiction zunächst, welche Val de Liévre[18]) nach dem Vorgange Morcaldis[19]) dem Launegild zu Grunde legt, ist die der Dankbarkeitsbezeigung. Auf das Gebiet der Moral verlegt Val de Liévre die Entstehungsursache für das Launegild, in welchem er[20]) den symbolischen Ausdruck des Dankes seitens des Beschenkten erblickt; er nimmt an, „dass das langobardische Recht den Anspruch auf Dankbarkeitsbezeuguug im Falle der Schenkung von einem zunächst rein ethischen zu einem juristisch erzwingbaren erhoben hat“. Gegen diese Auffassung[21]) vermögen wir freilich nicht mit Stobbe[22]) geltend zu machen, dass in einer blossen Scheinleistung sich die dankbare Gesinnung nicht aussprechen könne; denn Val de Liévre bezeichnet das Launegild ausdrücklich als Dankbarkeits-Symbol, nicht als wahren Inhalt einer Aeusserung der Dankbarkeit. Auch das von Stobbe aus dem Vorkommen des Launegilds bei anderen Rechtsgeschäften als der (reinen) Schenkung entnommene Argument lässt sich gegen Val de Liévre um so weniger mit Erfolg verwerthen, als dieser, wie wir sahen, das Launegild bei Schenkungen und das Launegild bei anderen Rechtsgeschäften für zwei innerlich verschiedene Rechtsinstitute erklärt.

Gleichwohl scheint auch uns die Ansicht Val de Liévres der wahren Bedeutung des Launegilds nicht gerecht geworden zu sein. Diese Ansicht entbehrt u. E. zuvörderst einer ausreichenden, posi-

---

18) Val de Liévre a. a. O. S. 53.

19) Morcaldi Synopsis histor.-diplom. Cod. Cavens. I p. XLVII: Launegild ..... a donatario in grati animi pignus donanti reddebatur, quo iuxta Langobardorum legem firma ac stabilis ipsa donatio fieret.

20) Val de Liévre a. a. O. S. 280. An anderer Stelle (S. 86) erklärt er das Launegild für ein „sinniges Symbol der rechtlichsittlichen Denkungsart der Germanen“.

21) Havet (l. c. p. 257) nennt dieselbe ohne nähere Begründung une hypothèse bien peu vraisemblable en elle-même. Für einverstanden mit Val de Liévre erklärt sich nur D(ah)n in Zarnckes Litr [illegible] -Blatt 1879 S. 1382. Referirend Del Vecchio Arch. giur. vol. [illegible]

22) Stobbe Reurecht und Vertr [illegible] Bd. 13 S. 245 Anm. 96.

tiven Begründung. Ausschliesslich entscheidend zu Gunsten seiner Ansicht ist für Val de Liévre der „paradoxe“ und „vom Standpunkte juristischer Technik schlechterdings unerklärliche“ Rechtssatz, dass der Schenker zur Nachforderung des ihm bei der Schenkung selbst vorenthaltenen Launegilds befugt sei. Die nachträgliche Leistung des Launegilds — argumentirt Val de Liévre — habe den Eintritt der Unwiderruflichkeit der Schenkung zur Folge, bewirke also nichts mehr, als der Schenker auch durch den blossen Nichtgebrauch seiner Anfechtungsbefugniss erreichen würde; somit sei das Recht auf nachträgliche Zahlung des Launegilds lediglich ein unpractischer Rechtsanspruch auf eine werthlose Kleinigkeit und als solcher lasse es sich nur als Anspruch auf Darreichung eines Dankbarkeitssymbols verstehen.

Wir sehen davon ab, ob die letztangeführte Schlussfolgerung Val de Liévres eine zutreffende ist, ob nicht vielleicht die Befugniss des Schenkers zur Nachforderung des Launegilds auch mit jeder anderen Auffassung des letzteren vereinbar wäre; wir sehen davon ab, weil wir die Existenz jenes nach Val de Liévres Ansicht unerklärlichen Rechtssatzes selbst in Abrede stellen müssen.

Die technische Bezeichnung für das vermeintliche Nachfordern des Launegilds, den Ausdruck „launegild requirere“ [23]) finden wir zunächst in dem wichtigen c. 175 Roth.:

> (De launegild) Si quis rem suam cuicumque donaverit, et postea qui donavit, launigild requisiverit, tunc ille qui accepit aut heredes eius, si ausus non fuerit iurare, quod conpositum sit, reddat ei ferquido, id est similem, quales in illa diae fuerit, quando donatum est; et si iuraverit, sit exsolutus.

Einige Handschriften des liber Papiensis enthalten — was auch für uns von Belang ist — hinter den Worten „quando donatum est“ den Zusatz:

> aut eadem res reddatur, si permanserit, per intellectum legis Liutprandi De donationibus.

Die Klage, deren Inhalt das launegild requirere bildet, wird von der Glosse actio launechild genannt.[24]) Ihre thatsächliche Voraussetzung ist eine Schenkung, bei welcher der Schenker kein Launegild empfangen hat, das Petitum bezeichnen die Worte launegild requirere.

Das Launegild bestand aber, wie insbesondere auch durch Val

---

[23]) Vgl. Val de Liévre a. a. O. S. 48.

[24]) Gl. ad lib. Pap. c. 175 Roth.

de Liévres eingehende Untersuchungen bestätigt worden ist, in den weitaus meisten Fällen in einer (relativ) werthlosen Kleinigkeit, es brauchte jedenfalls nicht in Mehr zu bestehen. Wenn nun in dem angeführten c. 175 Roth. das Geben des ferquidum, beziehungsweise (nach dem Zusatze des liber Papiensis) der geschenkten Sache selbst, soweit sie noch erhalten ist, als Folge des launegild requirere erscheint, so kann augenscheinlich mit den Worten launegild requirere nicht der ihnen von Val de Liévre untergelegte Sinn verbunden werden.[25]) Die auf Verlangen des Schenkers nachträglich erfolgende Leistung des Launegilds würde nach Val de Liévres Meinung dazu dienen, die Schenkung mit dem Rechtsschutze der Unwiderruflichkeit zu umgeben; das launegild requirere des c. 175 Roth. hat zur Folge die Herausgabe der geschenkten Sache oder ihres Werthes, bedeutet also den Widerruf der Schenkung. Die Nachforderung des Launegilds im Sinne Val de Liévres würde gleichbedeutend sein mit der Nichtausübung des dem Schenker zustehenden Anfechtungsrechtes[26]); das launegild requirere des c. 175 cit. ist gleichbedeutend mit der Ausübung dieses Rechtes. Die actio launechild strebt somit nicht, wie Val de Liévre meint, die Sicherstellung der Schenkung an, sondern ihre Aufhebung, die actio launechild bildet nicht ihrer Tendenz nach den Gegensatz zu der Anfechtungsklage wegen mangelnder Launegildsreichung, sondern sie ist selbst diese Anfechtungsklage. Das gerichtlich geltend gemachte Vermissen des Launegilds, das launegild requirere, bildet die Form, in welcher der Widerruf der Schenkung stattfindet.[27])

In keinem Falle gegen die von uns vertretene Ansicht spricht die zweite Stelle des Rotharischen Edicts, welche des launegild requirere gedenkt, c. 184:

(De exenio nuptiali.) Si quando pater filiam suam aut frater

---

[25]) Auch Leo (Gesch. v. Italien Bd. I S. 112) sagt gleichwohl lediglich unter Berufung auf c. 175 cit.: „Ward er“ (sc. der Beschenkte) „später wegen des Launegilds in Anspruch genommen und konnte die Uebergabe desselben nicht beschwören, so musste er es dann noch geben“.

Einer Widerlegung bedarf nicht die Ansicht Porros (hist. patr. mon. cartar. tom. III gloss. s. v. ferquido), das ferquidum sei ein „oggetto simile al launechild“.

[26]) Vgl. oben S. 8.

[27]) Vgl. unten Seite 26.

Als ein Widerspruch ist es zu bezeichnen, wenn Val de Liévre (a. a. O. S. 48. 49) das angebliche Nachforderungsrecht auf c. 175 cit. begründet, zugleich aber (S. 49) die Restitutionspflicht des Beschenkten im Falle des Widerrufs wegen Nichtleistung des Launegilds aus eben jenem Gesetze folgert.

sororem suam alii ad uxorem tradederit, et aliquis ex amicis, accepto exenio, ipsi mulieri aliquid dederit, in ipsius sit potestatem, qui mundium de ea fecit; eo quod maritus, si launigild requisitum fuerit, ipse debet solvere.

Der Gedanke, der dieser Bestimmung zu Grunde liegt, ist — wie man auch die Worte accepto exenio verstehen mag[28]) — offenbar der, dass der Ehegatte der beschenkten Frau, weil den möglichen Nachtheil, auch den Vortheil aus der Schenkung haben solle.[29]) Der mögliche Nachtheil besteht darin, dass der maritus, si launigild requisitum fuerit, ipse debet solvere. Für sich betrachtet könnten diese Worte allerdings dahin verstanden werden, dass den Gegenstand des solvere das launigild requisitum, das verlangte Launegild, bilden solle. Indessen ginge es immerhin an, das debet solvere als abstract gesagt aufzufassen: Der Ehemann muss zahlen. Der Gegenstand dieser Zahlung brauchte füglich nicht erwähnt zu werden, da von ihm das unserer Stelle kurz vorangegangene c. 175 ex professo handelte. Dass aber das solvere debet so verstanden werden muss, geht daraus hervor, dass zum Mindesten hinsichtlich des launigild requirere c. 184 die gleiche Auffassung haben wird, wie c. 175 — das Gegentheil wäre zu beweisen — und dass mit dieser Auffassung die des Gegenstandes der Zahlung als des Launegilds unvereinbar ist.

Entschieden zu Gunsten unserer Ansicht spricht aber c. 73 Liutp.:

> De donatione quae sine launigild aut sine thingatione facta est, menime stare deveat . . . . . . Et qui fuerit propinquus parens, ipse succidat, et si ille supraestis fuerit, qui ipsam donationem sine launigild dedit, possit eam a se recolligere . . . . . .

Als einziges Recht des Schenkers, welcher ein Launegild nicht erhielt, wird hier der Widerruf der Schenkung genannt. Hätte daneben noch das von Val de Liévre angenommene Nachforderungsrecht bestanden, so würde vermuthlich der Gesetzgeber dies irgendwie angedeutet und etwa gesagt haben:

> possit eam a se recollegere vel launegild requirere.

---

[28]) Für die Bedeutung des Wortes „exenium" vgl. einerseits Zoepfl Dtsche Rechtsgesch. 4. Aufl. Bd. 3 § 81 V; Bluhme Mon. Germ. leg. tom. IV p. 43. 44 not. 17. 18; Bluhme Die Mundschaft nach Langobardenrecht Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 11. S. 384, andererseits Glossa und Formeln zu lib. Pap. c. 184 Roth.

[29]) Missverstanden ist die Deduction, welche das Gesetz enthält, von Zoepfl (a. a. O.).

Wie nahe dies gelegen hätte, empfand ganz richtig die Glosse, welche zu „succidat“ hinzufügt:

hoc est ut donatum recolligat vel lonechild accipiat;[30]) denn die Glosse theilt Val de Liévres Ansicht.[31]) Die Worte „launegild requirere“ haben auch sie verleitet, ein zwiefaches Recht des Schenkers anzunehmen, obwohl dies mit c. 175 Roth. unvereinbar ist und das Nachforderungsrecht auch insofern ein sonderbares Recht wäre, als die Nichtausübung desselben gleiche Folgen hätte wie die Ausübung. Der Schenker hat kein Interesse an der Nachleistung des Launegilds, wie denn der Schenker überhaupt kein Interesse hat an der (auch an der rechtzeitigen) Leistung des Launegilds. Das Gegentheil müsste der Fall sein, wenn das Launegild Symbol der Dankbarkeit wäre; der Schenker — und nur er — hätte dann ein Interesse an der Leistung des Launegilds. Die Urkunden aber gehen in Uebereinstimmung mit den Rechtssätzen des Edicts davon aus, dass der Schenker das Launegild empfange, damit im Interesse des Beschenkten die Gabe sicher sei.[32]) Daraus allein erklärt sich denn auch die kategorische Form, in welcher Liutprand (c. 73) auf Grund alten Herkommens das Geben des Launegilds bei Schenkungen anordnet. Mag man auch — freilich ohne dass irgend ein besonderer Grund dazu ersichtlich wäre — den Sinn für die Dankbarkeit gerade bei den Langobarden als vorzüglich entwickelt ansehen, immerhin bleibt es nicht wahrscheinlich, dass derselbe dahin geführt hätte, ein dem äusseren

---

30) Dieser Zusatz der Glosse spricht deutlich gegen Kaysers (Erbr. nach d. Edict d. langob. Könige Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 8 S. 478) Ansicht, dass das parens ... succidat auf die donatio sine thingatione, das si supraestis fuerit ... auf die donatio sine launechild sich beziehe. Auch ist die Reihenfolge die umgekehrte: launigild — thingatione — succidat — possit ... recolligere!

31) Vgl. auch form. II und expos. ad lib. Pap. c. 184 Roth.; Albertus Lombardacommentar lib. II tit. 1.

32) Characteristische Beispiele: Mon. Patr. cart. tom. III n. LXVI (a. 792), n. CV (a. 824), n. CXVIII (a. 833); Beltrani Docum. Longob. e Greci per la storia dell' Italia meridionale (Roma 1877) n. XIII (a. 1036); Brunetti codice diplom. Toscano parte I n. LXXVI (a. 770). Vgl. auch Val de Liévre selbst a. a. O. S. 49. Val de Liévre meint (S. 48), mit Rücksicht auf das Nachforderungsrecht des Schenkers werde ‚in süditalienischen Urkunden bisweilen ausdrücklich betont, dass das Launegild „continuo“ oder „presens“, „de presentis“, „in presentes“, „nunc a presentis“ gegeben worden sei‘. Dagegen ist zu bemerken, dass diese Ausdrücke einerseits durchaus nicht den Schenkungsurkunden eigenthümlich sind, vielmehr eben so bei Kauf und Tausch bezüglich der Gegenleistung gebraucht werden, andererseits überall, wo sie vorkommen, gleich der sonst häufigen Partikel „exinde“ nur bekunden sollen, dass der Leistung unmittelbar die Gegenleistung gefolgt sei. Vgl. dazu unten Seite 25. 26.

Zwange so abholdes Rechtsgeschäft, wie die Schenkung, unter die Herrschaft absolut gebietender Rechtssätze zu stellen. Eine Dankbarkeit, welche der Beschenkte in seinem eigenen Interesse zu bezeigen gesetzlich genöthigt ist, darf füglich als Dankbarkeit nicht mehr bezeichnet werden. Damit ist nicht gesagt, dass nicht im einzelnen Falle die Wahl des Launegilds nach Art und Werth vielfach durch die wirklich dankbare Gesinnung des Beschenkten beeinflusst worden wäre; aber in einer solchen, sich nachträglich wirksam zeigenden Nebenrücksicht kann nicht der Ursprung eines Rechtsinstituts gesucht werden.[33])

Die Val de Liévre'sche Ansicht von der rechtlichen Natur des Launegilds ist nicht die herrschende; sie ist von uns an erster Stelle betrachtet worden, weil sie, die auf dem Gebiete der Moral fusst, eben hierdurch zu den übrigen, insgesammt sich nur auf dem Boden des Rechts bewegenden Ansichten, in einem principiellen Gegensatz steht.

Diese Ansichten selbst zerfallen wieder in zwei scharf aus einander zu haltende Gruppen, je nachdem sie in dem Launegild ein Mittel sehen, die Schenkung in das Gewand eines onerosen Rechtsgeschäftes zu kleiden, oder es für ein Handgeld halten, welches die Schenkung als solche perfect oder — wenn es nachgeleistet wird — unwiderruflich zu machen bestimmt sei.

Die erstere Auffassung, deren Betrachtung wir uns zunächst zuwenden, lässt sich nicht kürzer darlegen, als dies von Seiten Bluhmes durch Heranziehung eines altrömischen Rechtsinstituts geschehen ist[34]):

> Launegildo simillima erat nummi unius datio in donationibus Romanorum.

So sagt Havet[35]):

> la cession avec launegild n'était qu'une opération fictive, dans laquelle la donation véritable se cachait sons l'apparence d'un acte onéreux, vente ou échange.[36])

[33]) So konnte das Launegild andererseits auch in schroffem Gegensatz zu seinem Motiv in den Dienst des Wuchers treten. Vgl. Karoli Magni notitia Italica (a. 776 vel 781. Mon. Germ. leg. sect. II tom. I ed. Boretius) c. 3.

[34]) Bluhme Mon. Germ. leg. tom. IV glossar. s. v. launegild cf. id. ibid. note 14 zu c. 175 Roth.

[35]) Havet l. c. p. 258.

[36]) So auch in verschiedener Formulirung: Kayser Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 8. S. 478; Schröder Gesch. d. ehel. Güterrechts in Deutschland Bd. I S. 39; Schupfer le donazioni tra' vivi nella storia del diritto italiano num. 54 p. 36 (mir durch die Güte d. Herrn Verfassers zugänglich geworden); Gengler Ger-

Das Bedürfniss einer solchen Fiction erklärt Havet aus dem Drängen nach einer Schenkungsform an Stelle des früher allein als solche fungirenden Thinx. Er stützt sich darauf, dass in dem Rotharischen Edicte das Launegild seltener erwähnt werde, als in den Gesetzen Liutprands; überdies werde in c. 73 Liutp. ausdrücklich bemerkt, dass das Launegild auf dem Herkommen beruhe und nicht durch Gesetz eingeführt sei und es werde zu dem Thinx als der einzigen, wirklichen Schenkungsform in einen bewussten Gegensatz gestellt; so sei denn die Schenkung mit Launegild erst seit der Anerkennung und förmlichen Sanction durch Liutprand als eine „véritable donation" angesehen worden. Pertile[37]) macht noch besonders geltend, dass mit dem Schwinden der im Interesse der Familie bestehenden Publicität der Schenkung beim Thinx das Bedürfniss hervorgetreten sei, durch jene Fiction die Schenkung als ein entgeltliches und somit die Familieninteressen weniger gefährdendes Rechtsgeschäft erscheinen zu lassen. Diese Argumentation Pertiles ist geeignet Bedenken zu erregen. Sie schreibt die Entstehung unseres Rechtsinstituts dem Bestreben zu, den berechtigten Interessen der Familie des Schenkers eine Garantie zu gewähren; sie glaubt auf der anderen Seite, dass dies zur Genüge geschehen konnte mittelst einer Fiction, deren Wesen jedem der Betheiligten klar sein musste und die daher nur ein zweck- und erfolgloses Gaukelspiel war.[38]) Es kann indessen überhaupt nicht zugegeben werden, dass die Schenkung mit Launegild nach dem Thinx entstanden und nur dazu bestimmt gewesen sei, das letztere zu ersetzen. Die Gründe, welche Havet für das höhere Alter des Thinx beibringt, sind keine zwingenden. Wenngleich im Edicte Rotharis des Launegilds seltener Erwähnung geschieht, als in Liutprands Gesetzen, so ist doch die Art, wie c. 175 und c. 184 Roth. des Launegilds gedenken, durchaus nicht eine solche, als sähen sie in demselben ein zu ihrer Zeit unlängst entstandenes und gleichsam im Dunkeln sein Dasein fristendes Rechtsinstitut. Das Geben des Launegilds erscheint hier vielmehr sogleich als eine althergebrachte, daher gar nicht mehr besonders vom Gesetzgeber erklärte, sondern einfach übernommene Gewohnheit, auf welche sehr wohl Liutprands (c. 73) Worte passen:

---

manische Rechtsdenkmäler S. 532 Anm. 27; Pertile storia del diritto italiano vol. IV p. 542 n. 10; Miller Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 13 S. 93; Stobbe Neurecht und Vertragsschluss ebendas. S. 245; Kohler Krit. Vierteljahrsschr. N. F. Bd. 4 S. 172.

[37]) Pertile l. c. p. 541.

[38]) So auch Val de Lièvre S. 52. 53.

... et sic (lies: et si sic) specialiter in edictum non fuit institutum, tamen usque modo sic fuit iudicatum ....

Eben diese Worte, die Havet für seine Ansicht zu verwerthen sucht, scheinen uns den Ursprung des Launegilds als eines auf altem Gewohnheitsrecht beruhenden Institutes klarzustellen. Wenn wir aber selbst mit Havet annehmen wollten, dass erst Liutprand das Launegild gesetzlich sanctionirt habe, so wäre damit die eigenthümliche Art dieser neuen Schenkungsform immer noch nicht erklärt, und wir müssten auch im Hinblick auf die Bestimmungen Liutprands die Frage aufwerfen, warum es denn überhaupt erforderlich war, dass die Schenkung nicht als solche, sondern als entgeltliches Rechtsgeschäft erschien.

Miller[39]) giebt auf diese Frage folgende Antwort: „Gleich der römischen Mancipation dürfte das Geschäft mit Launegild ursprünglich die imago eines vorgenommenen materiellen Kaufgeschäftes und als solche auch dessen civilrechtliche Perfektion gewesen sein; später verlor diese imago jede materielle Einwirkung auf das Kaufgeschäft und jede beliebige causa konnte mit derselben verbunden werden". Was Miller uns hier schildert, ist in Wahrheit die mancipatio, welche aus einem speciellen Rechtsgeschäft allmählich zu einer allgemeinen, selbständigen Form wurde und nunmehr als solche in den Dienst der verschiedenen, einzelnen Rechtsgeschäfte treten konnte.[40]) Aber die Mancipation diente materiell fremden Zwecken, indem sie selbst in formeller Hinsicht durchaus tonangebend blieb: Die Schenkung, wollte sie die Unterstützung durch die Mancipation geniessen, musste sich als eine venditio (wenn auch nur nummo uno) geriren, sie musste formell sich selbst verleugnen. Von alledem findet sich bei dem Launegild keine Spur. Das Geben des Launegilds ist keine allgemeine Form, sondern eigenthümlich gerade der Schenkung. Nicht damit die Schenkung als etwas anderes erscheine, als sie in Wahrheit ist, sondern damit sie eben als das erscheine, was sie ist, bedarf sie des Launegilds.[41]) Die Schenkung in der Form der Mancipation ist eine venditio, die Schenkung mit Launegild ist eine donatio und zwar erst eine rechte donatio. Das Launegild beabsichtigt nicht und bewirkt nicht eine auch nur formelle Umwandlung des

[39]) Miller a. a. O. S. 93. 94.

[40]) Zur venditio nummo uno vgl. insbesondere: Leist Mancipation und Eigenthumstradition S. 161; Rudorff Ueb. d. baet. Fiduciartaf. Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 11 S. 53. 87. 94.

[41]) Vgl. unten Seite 25.

Rechtsgeschäfts, bei welchem es seine ausschliessliche Anwendung findet. Bemerkenswerth in dieser Hinsicht ist eine Aeusserung Bluhmes, die in Gegensatz zu seinen früher[42]) angeführten Worten steht und daher um so mehr Beachtung beanspruchen darf: „Diese Gegengabe“ (d. i. das Launegild) „verwandelte das Ganze nicht in einen Kauf, es blieb eine gegenseitige Schenkung“.[43]) Dass auch in einer gegenseitigen Schenkung, selbst wenn eine der Leistungen principiell von relativer Werthlosigkeit ist, ein tauschähnliches Element enthalten sei, wird nicht in Abrede gestellt werden. Da nun die Schenkung das einzige Rechtsgeschäft ist, welches begrifflich Leistung ohne Gegenleistung ist, so wird der Satz, dass die Schenkung nach langobardischem Rechte des Launegilds bedarf, auch dahin wiedergegeben werden können, dass „das langobardische Vertragsrecht principiell an dem Grundsatz festhält, dass der Leistung eine Gegenleistung correspondiren müsse“.[44]) Den Grund hierfür erblickt Kohler[45]) darin, „dass die Urzeit keine andere Art der Eigenthumsübertragung kannte, als die entgeltliche und daher auch die Schenkungsabsicht nur durch Vermittlung des Kaufgeschäfts realisiren konnte“. Das Launegild ist darnach ein Scheinpreis[46]), bestimmt, die als Rechtsgeschäft nicht anerkannte Schenkung als einen als Rechtsgeschäft anerkannten Kauf erscheinen zu lassen. Gegen diese Ansicht spricht zuvörderst alles, was früher gegen Miller geltend gemacht wurde. Von der ihr zu Grunde liegenden Fiction ist in den uns zu Gebote stehenden Quellen nichts zu sehen. Eigenthümlich wäre es auch, wenn die langobardische Gesetzgebung, welcher, wie wir oben sahen, der Begriff der Schenkung keineswegs fremd war, eine so eifrige Thätigkeit entwickelt hätte, lediglich zu Gunsten eines veralteten Rechtsinstituts. Und wenn das Launegild schon zu Rotharis Zeit nichts weiter war, als ein sinnloses Ueberbleibsel längst verschwundener Rechtsideen, hätte es sich dann wohl

---

42) S. oben Seite 12.

43) Bluhme Mundschaft Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 11 S. 384. Kauf und gegenseitige Schenkung werden vermengt von Cornelius Ecclesiae Venetae decad. decim. tert. pars poster. p. 346 n. 3 und Du Cange Gloss. med. et inf. lat. tom. IV p. 455 s. v. Launechilde.

44) So Brunner in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 22 S. 546. 547 Anm. 2.

45) Kohler an der S. 13 Anm. 36 citirten Stelle.

46) Unerklärt bleibt, in welcher Weise Kohler sich das Launegild für die Urzeit als eine wirkliche Gegengabe, „einen Gegenpreis, der später ein Scheinpreis wurde“, vorstellt. Sollte überhaupt geschenkt werden, so konnte das Launegild doch begrifflich immer nur ein Scheinpreis sein.

noch fünf Jahrhunderte lang im praktischen Rechtsverkehre behaupten können? Selbst wenn wir daher der Auffassung Kohlers von dem ursprünglichen Rechtszustand beitreten wollten[47], könnten wir dieselbe für das Launegild unserer Quellen nicht als massgebend anerkennen und würden wir noch immer der Frage gegenüberstehen, welches die Bedeutung des Launegild in der Zeit und nach den Quellen war, die unserer genaueren Betrachtung zugänglich sind.

Eine Mittelstellung zwischen der besprochenen Gruppe von Launegildstheorien und der Handgeldstheorie nimmt Sohm[48] ein. Er sieht das Motiv des Launegilds in dem Rechtssatze, „dass der Vertrag, sobald er nicht als Formalcontract geschlossen wird, Realcontract sein muss“ oder, wie er ihn an anderer Stelle[49] nennt, in dem „Rechtssatz von der Unverbindlichkeit der unentgeltlichen Gabe“. Dieser Rechtssatz beruhe seinerseits darauf, dass dem älteren deutschen Rechte nur Formal- und Real-, nicht auch Consensualcontracte bekannt gewesen seien.[50] Es scheint indessen die Identificirung von Realcontract und entgeltlicher Gabe[51] nicht richtig zu sein. Sohm will den Begriff „Realcontract“ nicht anders als gewöhnlich verstanden wissen. Er lässt den Realcontract durch das Hinzutreten einer Leistung zu der Willenserklärung zu Stande kommen.[52] Dem entspricht auch vollständig die Ausführung in Betreff des Kauf- und Tauschvertrages[53], wo insbesondere hinsichtlich des ersteren bemerkt wird, dass er erst dann verbindlich ist, „wenn von einer Seite die Leistung erfolgt ist“. Damit, dass der Vertrag durch Leistung geschlossen wird, ist nicht gesagt, dass er durch Leistung gegen Leistung perfect wird. Die Schenkung ist daher auch in Sohms Sinne als Realcontract geschlossen, wenn die ihren Gegenstand bildende Sache als Geschenk gegeben ist, der Tausch, wenn eines der beiden Tauschobjecte ausgehändigt ist; dadurch ist aber weder die Schenkung zu einem entgeltlichen, noch der Tausch zu einem unentgeltlichen Geschäft geworden. Eine Er-

[47]) Dagegen vgl. z. B. Bernhöft Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. Bd. 1 S. 20. 22.

[48]) Sohm Recht der Eheschliessung S. 28. 29.

[49]) Sohm Fränk. u. röm. Recht Zeitschr. d. Sav.-Stiftg. f. Rechtsgesch. Bd. 1 Germ. Abth. S. 58 Anm. 88.

[50]) Sohm Recht der Eheschliessung S. 24.

[51]) Vgl. auch Sohm Recht der Eheschliessung S. 29 Anm. 16: „als Realcontract (also scheinbar entgeltlich).“

[52]) Sohm Eheschliessung S. 24.

[53]) Ders. ebendas. S. 25. 26.

klärung der Schenkung mit Launegild auch als eines nur scheinbar entgeltlichen Rechtsgeschäftes ist daher auf diesem Wege nicht zu finden.

Sind Realcontract und entgeltliches Rechtsgeschäft einerseits, Consensualcontract und unentgeltliches Rechtsgeschäft andererseits nicht einander deckende, sondern nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten gebildete Begriffe, so ist naturgemäss die Uebertragung von der einen Kategorie abhängiger Begriffe auf die andere Kategorie unzulässig. Das Handgeld, welches dazu dient, den formellen Abschluss eines Realcontractes neben dem materiellen Abschluss eines Consensualcontractes zu ermöglichen, kann demnach ebenfalls die scheinbare Entgeltlichkeit der Schenkung mit Launegild nicht erklären. Das Handgeld dient dazu, „die Willensübereinstimmung verbindlich und klagbar zu machen ohne (wirkliche) Leistung".[54]) Das Launegild wird, wie schon Val de Liévre[55]) mit Recht hervorgehoben hat, regelmässig erst nach der Uebergabe der geschenkten Sache gereicht. Aber auch in den Fällen, wo es der Leistung vorangeht, folgt diese unmittelbar Zug um Zug nach, so dass nicht einmal hier die Erklärung als Handgeld ausreichen kann; dass durch Vorleistung des Launegilds der Beschenkte ein Recht auf Erfüllung erwarb, wie auch Stobbe[56]) meint, hätte daher auch niemals von irgend welcher praktischen Bedeutung sein können. Den Eintritt der Unwiderruflichkeit der Schenkung durch Nachleistung des Launegilds erklärt Stobbe[57]) daraus, dass, da für Schenkungen nicht leicht präsumirt werde, durch jene Leistung in ernstlicher Weise die Erklärung abgegeben werde, dass die Ueberlieferung der geschenkten Sache als Rechtsgeschäft gelten solle. Ist es nun schon an sich unwahrscheinlich, dass das Launegild eine andere Bedeutung habe, wenn es vor, als wenn es nach der Uebergabe der Sache gereicht wird, so kommt noch hinzu, dass Stobbes Auffassung des nachgeleisteten Launegilds selbst dessen Eigenthümlichkeiten nicht erklärt. Hier so wenig, wie aus den meisten der anderen Theorien, erhalten wir Aufschluss

---

[54]) Sohm Eheschliessung S. 28.

[55]) Val de Liévre a. a. O. S. 71. 276.

[56]) Stobbe Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 13. S. 244. Dies ist wohl auch die Ansicht Odoricis (Mon. Patr. cart. tom. III p. 44 n. 1): launegild un piccolo dono che serviva di pegno del convenuto. — Die Handgeldstheorie vertreten ferner: Beseler Lehre v. d. Erbverträgen Bd. I § 8 S. 114; Hofmann über den Verlobungs- und Trauring. Sitzungsber. d. Wiener Akad. d. Wissensch. Phil.-hist. Kl. Bd. 65 S. 855.

[57]) Stobbe a. a. O. S. 245.

darüber, aus welchem Grunde das Launegild vom Beschenkten und nicht, wie man dies besonders nach Stobbes Darlegung vermuthen sollte, vom Schenker gegeben wird. Eben dieser Umstand aber, in Verbindung mit der Besonderheit, dass der Empfang des Launegilds von Seiten des Schenkers als nicht in dessen, sondern lediglich in des Beschenkten Interesse liegend angesehen wird, darf bei einer Betrachtung unseres Rechtsinstituts nie aus dem Auge gelassen werden.

Die Besprechung der verschiedenen Launegildstheorien hat ergeben, dass keine derselben ein befriedigendes Resultat darzubieten vermag; darin findet ein neuer Versuch, die Launegildfrage zu beantworten, seine Rechtfertigung.

b) Dogmatischer Theil. § 3.

Die vierte Formel des langobardischen Cartulars, welche den Formeln für traditio venditionis cum defensione und traditio venditionis sine defensione folgt, lautet:

De donationibus.

De donationum cartulis omnino similiter preter: „habes pretium?“ nam in his dicitur: „habes launechild?“ — Habeo.

Die Schenkung soll hinsichtlich der Parteienhandlungen und Parteienerklärungen in allen Punkten dem Kaufe gleichen, nur soll an die Stelle des Kaufpreises das Launegild treten. Die Betrachtung der Urkunden — es ist hier und im weiteren Verlaufe der Darstellung nur von „cartae“ die Rede — zeigt uns, dass die seitens des Cartulars aufgestellte Norm dem wirklich beobachteten Brauche entspricht. Die Urkunde bietet uns in erzählender, nicht weniger als die Formel des Cartulars in belehrender Form einen Ueberblick über den gesammten Vorgang, welcher Gegenstand der Beurkundung werden soll. Entsprechend den nach dem Cartular an den Erwerber zu richtenden Fragen „habes pretium?“ „habes launechild?“ nebst den bezüglichen Antworten finden wir in den cartae venditionis und donationis regelmässig das Bekenntniss „accepi pretium“[59]) „accepi launechild“. Kaufpreis und Launegild erscheinen auch hier an gleicher Stelle. Dem entsprechend findet sich im Eschatokoll der Urkunde häufig bei dem signum des Verkäufers der Zusatz „qui accepit pretium“, bei dem des Schenkers der Zusatz „qui accepit launechild“.[60]) Gerade dies ist

[59]) Ueber die Bedeutung dieses Bekenntnisses für die Constatirung des Eigenthumsübergangs s. unten S. 23 Anm. 68.

[60]) Der Citate von Kaufsurkunden bedarf es nicht; jede Urkundensammlung bietet zahlreiche Belege. Von Schenkungsurkunden seien angeführt:

von Belang, weil das Eschatokoll regelmässig dazu dient, das Rechtsgeschäft nochmals in seinen für die rechtliche Sicherstellung des Destinatärs wesentlichen Bestandtheilen vorzuführen. Die Zusätze zu den Unterschriften lehren uns, welcher Art das den Gegenstand der Beurkundung bildende Rechtsgeschäft (Erwerbstitel) ist (signum .. qui hanc cartulam venditionis, commutationis, donationis etc. fieri rogavit), wer als Zeuge, als consentirender Ehemann oder Vater, bei Vergabungen von Frauen als nach c. 22 Liutp. zugezogener Verwandter, bei Tauschgeschäften von Kirchen als prüfender Begutachter in Gemässheit des c. 16 Ahist. fungirt hat. Als unwesentlich für den Zweck der Beurkundung fehlen im Eschatokoll beispielsweise die Beschreibung des veräusserten Gegenstandes und der Name des Erwerbers. Unter diesen Umständen, welche das Eschatokoll in vielen Fällen als einen unter Fortlassung des für die rechtliche Sicherstellung des Destinatärs Unwesentlichen angefertigten Auszug aus der Urkunde erscheinen lassen, gewinnt die Gleichstellung des Kaufpreises und des Launegilds an Bedeutung. Hält man damit zusammen die gleiche Behandlung beider auch im Protokoll der Urkunde und in der Formel des Cartulars, so liegt die Vermuthung sehr nahe, dass diese äussere Gleichstellung von pretium und launechild nur die Folge sei von einer inneren Verwandtschaft beider, dass nur die Gleichheit ihrer Function sich die Gleichheit in ihrer Behandlung erzwungen habe.

Dass nun das Launegild nicht etwa dazu bestimmt ist, der Schenkung den Stempel des entgeltlichen Rechtsgeschäfts aufzudrücken, haben wir früher gesehen.[61]) Auf der anderen Seite ist die beim Kaufe begrifflich nothwendige Schadloshaltung des Verkäufers, welche der Kaufpreis darstellt, bei der Schenkung begrifflich ausgeschlossen. Soll demnach die vermuthete Gleichheit der Function von pretium und launegild in Wahrheit vorhanden sein, so muss der Kaufpreis noch eine bisher unbeobachtet gebliebene Function erfüllen, welche hinter der eines nothwendigen, materiellen Entgelts der Leistung verborgen blieb und nur bei der Schenkung, wo ein solcher Entgelt nicht besteht, im Launegild zu

---

Hist. patr. mon. chart. tom. I nr. 175. 225. 247. 296. 302. 387. 389. 398. 403. 419. 422. 432; II nr. 103. 106. 107. 123. 140; III nr. 33. 770. 851. 875. 929. 975. Muratori delle antich. est. ed ital. tom. I p. 251 (Urk. v. 1077). Muratori antiquitat. Italic. med. aev. tom. II p. 270 (Urk. v. 1091); Ficker Urk. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens n. 53 p. 77; Cod. diplom. Padov. Docum. n. 100. 158. 208. 264.

[61]) Vgl. oben S. 12 ff.

einer erkennbaren, selbständigen Existenz zu gelangen vermochte. Es wird darauf ankommen, diese Function zu vermitteln.

Die carta wird ausgestellt über das gesammte Rechtsgeschäft, aber sie wird nicht in objectiver Weise ausgestellt; sie berücksichtigt die Rechtshandlungen beider Parteien, aber sie stellt sich dabei auf den Standpunkt des Veräusserers. Dieser selbst bewirkt die Ausstellung, aus seiner Person wird auch das Handeln des Erwerbers beurtheilt. Die Zahlung des Kaufpreises, welche, wie die Hingabe der Sache das Handeln des Verkäufers, so das Handeln des Käufers bildet, erscheint in der Urkunde nicht als ein solches, sondern in der Form des von dem Verkäufer abgegebenen Empfangsbekenntnisses. Die Darstellung des Rechtsgeschäfts wird beherrscht durch das Handeln des Veräusserers. Die gleichmässige Berücksichtigung beider Seiten des Rechtsgeschäfts, welche in römischrechtlichen Bezeichnungen wie emtio venditio, locatio conductio zum Ausdruck gelangt, hat in der Darstellung der carta keinen Raum gefunden. An Stelle der emtio venditio finden wir von ihr berücksichtigt nur die venditio, die Urkunde stellt das Rechtsgeschäft dar als einen Verkauf — sie heisst carta venditionis —, neben welchem der selbstverständlich vorhandene Kauf innerhalb der Urkunde nicht zu formell selbständiger Bedeutung gelangt.

Es ist von Interesse, die Consequenzen dieser keineswegs auf den Kauf beschränkten Darstellungsart insbesondere hinsichtlich der Tauschurkunden zu verfolgen. Auch nach den für die Ausstellung der carta massgebenden Gesichtspunkten betrachtet, weist der Tausch den beiden Contrahenten eine völlig gleiche Stellung an. Irgend ein Moment auf Seiten eines von ihnen, welches denselben als den Veräusserer gegenüber dem anderen als dem Erwerber erscheinen liesse, liegt nicht vor. Die nothwendige Folge ist, dass über das Tauschgeschäft zwei Urkunden ausgestellt werden[62]) und zwar je eine von jedem der beiden Contrahenten. Wie beim Kaufe wird nun auch hier in jeder Urkunde das ganze Rechtsgeschäft vorgeführt, aber wiederum so, wie es sich vom Standpunkte des Ausstellers gesehen darstellt.[63]) Das übliche Versprechen der Nichtanfechtung des Geschäftes bei Vermeidung einer Conventionalstrafe, der defensatio mit eventueller Evictionsprästation findet sich in jeder der beiden Urkunden von dem Aussteller derselben abgegeben. Bezüglich solcher Punkte, welche für den Aussteller der einen Ur-

---

[62]) Vgl. Brunner Rechtsgesch. d. Urkd. I S. 18.

[63]) Die wenigen Ausnahmen beweisen hier um so mehr die Regel, als sie sich nicht einmal immer selbst treu bleiben. Vgl. Brunner a. a. O. S. 19. 20. 26.

kunde als solchen unwesentlich erscheinen, wird zuweilen auf die andere Urkunde Bezug genommen; dies gilt namentlich[64]) von der genaueren Beschreibung je des nicht den Gegenstand der Beurkundung bildenden Tauschobjects. So schildert uns jede der beiden Tauschurkunden das ganze Rechtsgeschäft, aber doch nach Art eines nicht unparteiischen Geschichtsschreibers von einem einseitigen Standpunkte aus, und wir vermögen ein objectives Bild zu gewinnen nur durch die Vereinigung der beiden subjectiven Darstellungen.[65])

Die Einseitigkeit der Darstellungsweise der carta ist nur eine Folge des der Ausstellung der carta überhaupt zu Grunde liegenden Motivs. Die carta wird ausgestellt, um dem Destinatär als wirksame Waffe zum Angriff und zur Vertheidigung dem Aussteller gegenüber zu dienen. Sie sucht daher den Destinatär rechtlich sicherzustellen sowohl hinsichtlich der bereits erfüllten (z. B. Uebergabe der Sache), als auch hinsichtlich der noch unerfüllt bestehenden (z. B. Defensionspflicht) Pflichten des Ausstellers. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet erscheint auch die (Gegen-) Leistung des Destinatärs selbst in einem besonderen Lichte. Die Leistung des Ausstellers beherrscht die Darstellung der Urkunde, weil es darauf ankommt, dass der spätere Inhaber der Urkunde (der Destinatär) bezüglich der Leistung des Ausstellers sichergestellt sei. Die Leistung des Ausstellers aber, insofern sie in der Uebertragung einer Sache besteht, ist an und für sich betrachtet eine und dieselbe bei den verschiedenen Arten der auf Sachübertragung gerichteten Rechtsgeschäfte. Die Feststellung des Titels (der causa, des Rechtsgrundes), welcher der Leistung des Ausstellers im einzelnen Falle zu Grunde liegt, ist für den Destinatär naturgemäss von grosser Wichtigkeit. Diese Feststellung zu erbringen ist aber eine Function der Gegenleistung; denn eben diese drückt der Vergabung (Sachleistung) den eigenthümlichen Character des jeweiligen Rechtsgeschäftes auf. So stellt sich vom Standpunkt des Vergabenden der Kauf dar als Vergabung gegen Leistung von Geld, der Tausch als Vergabung gegen Leistung einer anderen Sache, die Schenkung als Vergabung gegen Leistung von — nichts. Aus der Verbindung zweier abstracter Rechtsacte geht das individualisirte

---

[64]) Als Beispiel sei genannt: Regii Neapolit. arch. monum. I n. XXV (a. 936).

[65]) Ein Beispiel für den seltenen Fall, dass uns die beiden correspondirenden Urkunden erhalten sind, bieten für zwei mit Bezug auf vorangegangene cartae commutationis ausgestellte scriptiones securitatis Cod. Cavens. n. 300 u. 301 (a. 978).

Rechtsgeschäft hervor. Das constante Element in der Gesammtheit dieser Verbindungen ist die Vergabung, es variirt die Beschaffenheit der Gegenleistung. In der Gegenleistung tritt die causa der Vergabung hervor; der Gegenleistung liegt darum der Nachweis ob, dass die Vergabung auf einer rechtlich anerkannten causa beruht und auf welcher rechtlich anerkannten causa sie beruht. Diese Aufgabe erfüllt die Gegenleistung im einzelnen Falle regelmässig einfach durch die Thatsache ihres Vorhandenseins. Dies soll hervorgehoben werden, damit es nicht scheine, als bestände diese Function der Gegenleistung gesondert neben der früher erwähnten Function als Entgelt der Leistung. Beide sind vielmehr unmittelbar vereinigt. Die im Geben von Geld bestehende Schadloshaltung ist die causa der Kaufsvergabung[66]), die im Geben einer anderen Sache bestehende die der Tauschvergabung. Der Nachweis der Gegenleistung ist der Nachweis der causa, ist der Nachweis der Rechtmässigkeit der Vergabung.

In dem Rechtsgeschäfte selbst, welches uns die Leistungen beider Contrahenten ihrer materiellen Bedeutung gemäss als vollkommen gleichberechtigt und einander genau correspondirend vorführt, tritt die Sicherungsfunction jeder Leistung in Beziehung auf die Gegenleistung weniger hervor; dass sie gleichwohl vorhanden ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. In der carta, welche über das Rechtsgeschäft ausgestellt wird lediglich behufs Sicherung des Destinatärs, ist der Gegenleistung gerade für die Entfaltung der Sicherungsthätigkeit ein freierer Spielraum gewährt.

Wenn wir dies im Auge behalten, wird uns die eigenthümliche Art verständlich, in welcher eine grössere Anzahl von Kauf- und Tauschurkunden die Gegenleistung einführt. In einer carta venditionis von Luceria aus dem Jahre 842[67]) erklären die Aussteller:

> .... ipsa terra venundedimus vobis superius dicto emtori nostro possidendum. De quo pro constabiliscendam vobis atque confirmandam hanc nostram vinditionem manifesti sumus, quod a praesentem recepimus a bobis predictis emptoribus nostris unum aureum solidum

[66]) Mit diesem Worte wollen wir ausdrücken, dass nicht eine auf Grund (in Folge) eines Kaufs erfolgende, sondern eine durch einen Kauf erfolgende Vergabung gemeint ist.

[67]) Cod. Cav. nr. 21. Weitere Beispiele enthalten: Cod. Cav. nr. 22. 26. 86. 90. 109. 127. 134. 137. 153. 162. 167. 172. 175. 188. 191. 195. 200. 208. 226. 227. 237. 296. 297. 299. 315. 332 und mehr; ferner de Blasio Series principum qui Langobardorum aetate Salerni imperarunt (Neap. 1785) nr. 6. 7. 15. 17. 18. 21. 42.

sclifato vonum per caput: finitum est enim ea videlicet ratione, ut amodo et semper eandem nostram vinditionem integra, velut prelegitur, abere et possidere baleatis etc.

Um dem Käufer den Bestand der Vergabung zu sichern, erklärt der Aussteller den Kaufpreis empfangen zu haben.[68]) Die Zahlung des Kaufpreises erscheint als in dem Interesse des Erwerbers, nicht in dem des Veräusserers geschehen. Der Kaufpreis wird uns vorgeführt nicht als eine in dem Rechtsgeschäft begrifflich enthaltene, das Correlat der Leistung bildende Gegenleistung, sondern als eine Gabe, die anscheinend nur aus Zweckmässigkeitsrücksichten mit der Vergabung verbunden ist. Der Kaufpreis erscheint nicht in der Function der Entschädigung des sein Recht an der Sache Aufgebenden, sondern in der Function der Sicherung des ein Recht an der Sache Erwerbenden. Die Zahlung von Geld an den Vergabenden kennzeichnet die Vergabung als rechtmässig vor sich gegangene Kaufsvergabung, der Kaufpreis dient zur Verkörperung der causa der Vergabung.

Der angeführten Beurkundungsform beim Kaufe entspricht beim Tausch die folgende[69]):

.... vicariationis ordine tradidit. unde pro confirmandam et staviliscendam hanc nostram vicariationem nunc a presentis recepit a te .. per alia cartula, que aput me scripta retineo, una pecia etc.

Auch hier erscheint die Gegenleistung, obwohl selbst eine Vergabung, nur als Sicherungsmittel für die den Gegenstand der Beurkundung bildende Vergabung. Da in der Urkunde über die Gegenleistung naturgemäss das gleiche Verhältniss besteht[70]), so wird durch die Vereinigung beider Urkunden die Harmonie erzielt,

---

[68]) Brunner (Rechtsgesch. d. Urk. I S. 133) hat dargethan, dass auch nach langobardischem (aus dem römischen recipirtem) Recht das Eigenthum am Kaufobjecte erst durch Zahlung oder Creditirung des Kaufpreises auf den Käufer überging und dies in der Urkunde vermerkt ward. Indessen scheint doch jedenfalls die Constatirung des pretium suscepisse nicht ausschliesslich diesem Zwecke gedient zu haben. Lässt sich dies nicht schon aus Wendungen, wie sie die im Text angezogene Urkunde enthält (pro constabiliscendam etc.), schliessen, so spricht sicherlich der Umstand dafür, dass in den Tauschurkunden sich gleiche Vermerke finden (s. unten Text zu Note 69), ohne dass doch hier ein jenem Rechtssatze analoger Satz zu ihrer Aufnahme hätte Veranlassung geben können.

[69]) Cod. Cav. nr. 160 (a. 936). Ferner: Cod. Cav. nr. 170. 244. 463. 468. 473. 406. 423. 442. 533. de Blasio l. c. nr. 22. Die Urkunden stammen aus der Zeit von 936 bis 1078.

[70]) Vgl. die Formel: Unde, pro stabilitate ambarum partium,

vermöge deren in dem συνάλλαγμα der beiderseitigen Vergabung jede der beiden Leistungen sich die andere unterwirft und sich der anderen unterwirft.

Die Urkunden, aus welchen wir die Function der Sicherung der Vergabung für Kaufpreis und Gegengabe beim Tausche nachweisen konnten, gehören einem beschränkten Rechtsgebiete an. Regelmässig tritt auch in der Beurkundung die Function der Sicherstellung zurück neben der der Schadloshaltung. Die enge materielle Beziehung zwischen den beiden Leistungen hat dem Bestreben der einen von ihnen, formell eine beherrschende Stellung einzunehmen, möglichst geringe Concessionen gemacht, hat diesem Bestreben ungern die Anerkennung zu Theil werden lassen, welche dasselbe in den Salernitaner Urkunden gefunden hat.[71]) Um so mehr muss der Umstand unser Interesse erregen, dass das Geben des Launegilds in den Schenkungsurkunden durchgängig — von unwesentlichen Variationen abgesehen — constatirt wird mittelst der Formel:

> pro confirmandam et staviliscendam hanc mea donatione, nunc a presentis secundum legem launegild a vos exinde recepi ....[72])

Der Empfang des Launegilds wird in sämmtlichen Urkunden mit denselben Worten vermerkt, wie der des Kaufpreises und der Gegenleistung beim Tausche in den Urkunden von Salerno. Die Function des Launegilds besteht somit in der Sicherung des das Recht an der Sache Erwerbenden. Diese Function wird, wie wir bei Kauf und Tausch sahen, ausgeübt durch die Gegenleistung. Die Schenkung aber ist begrifflich Leistung ohne Gegenleistung, also Leistung, welcher anscheinend das Mittel fehlt für den er-

duas cartulas pari tenore gudiperto notario tradedimus scribendum etc. Reg. di Farfa vol. II doc. 29 cf. 57. 65.

[71]) Es würde an dieser Stelle zu weit führen, wenn wir das Bestehen der Function der Sicherstellung, beziehungsweise die äussere Anerkennung desselben über das Gebiet der italienischen Urkunde hinaus verfolgen wollten. Dass dies wohl anginge, beweist u. a. eine Massilienser Urkunde aus dem 11. Jahrhundert (Cartulaire de l'abbaye de St.-Victor de Marseille tom. I nr. 39). Amalricus de Porta nebst seinem Enkel Pontius Borellus und seinen Söhnen Rostagnus und Gisfredus haben sie ausgestellt über eine Vergabung an das Kloster der heiligen Maria und St. Victors zu Marseille, eine Vergabung, die zum Theil in Form einer Schenkung, zum Theil in Form eines Kaufs erfolgte (damit wenigstens theilweise eine verdienstliche Handlung vorliege). Die Veräusserer erklären: „Et, ut firma et stabilis sit hęc donatio vel venditio nostra, accepimus ab ipsis monachis culcitram unam et coxinum I et sellam I et sex solidos de Othonichis".

[72]) Cod. Cav. nr. 173. a. 947. Weiterer Citate bedarf es nicht, da fast jede Urkunde über eine Schenkung mit Launegild einen Beleg bietet.

kennbaren Ausdruck der causa. Gleichwohl basirt die Schenkung auf einer rechtlich anerkannten causa, sie ist nicht eine Vergabung, die des Rechtsgrundes entbehrt. Soll sie in Ermangelung der nach langobardischem Recht allein wirksamen Erkennbarkeit der causa nicht als eine causalose Vergabung erscheinen, so bietet sich nur ein Ausweg dar: die Schenkung muss auftreten als Vergabung gegen eine Leistung, die in Wahrheit keine Leistung ist[73]), sie muss auftreten als Vergabung gegen eine principiell werthlose Leistung. Damit scheint uns das Verständniss des Launegilds erschlossen. Das Launegild stellt sich dar als eine werthlose Gegenleistung, weil es die causa der Schenkung zum Ausdruck bringen soll, es stellt sich dar als eine werthlose Gegenleistung, weil es die causa der Schenkung zum Ausdruck bringen soll. Das Launegild verkörpert die eigenthümliche Natur der Schenkung als einer unentgeltlichen und dennoch auf rechtlich anerkannter causa beruhenden Vergabung. Das Launegild darf insofern als Symbol der Schenkung bezeichnet werden.

Das Launegild ist eine principiell werthlose Leistung. Die Function der Schadloshaltung fehlt ihm, weil sie dem Begriff der Schenkung widerspricht. Aus diesem Umstande erklärt es sich, dass das Launegild immer durch die Formel eingeführt wird, in welcher die Function der Sicherstellung zum Ausdruck gelangt, während dies hinsichtlich des Kaufpreises und der Gegengabe beim Tausch nur zuweilen geschieht. Bei ihnen konnte die Function der Sicherstellung vollständig absorbirt werden durch die der Schadloshaltung. Bei dem Launegild war eine Concurrenz zweier Functionen nicht vorhanden, und da es durch seine Existenz irgend welche berechtigten Interessen nicht verletzte, sehen wir es in seinen letzten Ausläufern noch hineinragen in eine Zeit, in welcher das Verständniss für die Ursachen seiner Entstehung abhanden und das Bedürfniss seiner Fortdauer in Wegfall gekommen ist.

Noch ein Punkt ist zu berühren. Das Launegild ist Gegenleistung, wenn auch Gegenleistung, die nur eine Function hat. Das Launegild unterliegt daher den Rechtssätzen, welche in formeller Hinsicht von den Gegenleistungen überhaupt gelten; es unterliegt namentlich dem Rechtssatze[74]), dass die Gegenleistung sich auch äusserlich als solche documentiren soll, dass Leistung und Gegenleistung Zug um Zug erfolgen sollen. Aus diesem Grunde wird

---

[73]) Wir treffen hier mit Sohm (Eheschliessung S. 28. 29) zusammen, dessen Gedankengang und Schlussfolgerung freilich ganz andere sind. Vgl. oben S. 16 f.

[74]) Ueber ihn vgl. Brunner an der oben S. 15 Anm. 44 angezogenen Stelle.

das Launegild ebenso, wie der Kaufpreis und die Tauschgegengabe, „inter presentes“ gegeben, genügt nicht die etwaige Bezugnahme auf eine in früherer Zeit geschehene Leistung oder das blosse Versprechen einer zukünftigen.[75])

Die dargelegte Auffassung des Launegilds erklärt uns unmittelbar die Erscheinung, dass der Empfang des Launegilds von Seiten des Schenkers als im Interesse des Beschenkten geschehend angesehen wird.[76]) Freilich hat c. 73 Liutp. das Gesetz, welches dem Schenker, der ein Launegild nicht empfing, das Widerrufsrecht einräumt, das Interesse des Beschenkten an der Beobachtung des alten Brauches klargestellt. Allein dieses Gesetz selbst war nur ein Ausfluss, nicht die Quelle der rechtlichen Bedeutung des Launegilds. Es genügt daher nicht, den Gebrauch der Formel pro confirmanda et stabiliscenda donatione u. s. f. auf die positive Bestimmung Liutprands oder Rotharis (c. 175) zurückzuführen. Der innere Grund ist, wie wir sahen, nicht aus den Schenkungsurkunden allein, sondern nur aus ihrer Verbindung mit Kauf- und Tauschurkunden zu erkennen. Wie die Nichtconstatirung der Zahlung des Kaufpreises die angebliche Kaufvergabung[77]), so lässt die Nichtconstatirung der Zahlung des Launegilds die angebliche Schenkungsvergabung als eine innerlich unwahre erscheinen, indem sie den Beweis liefert für das Fehlen des Rechtsgrundes. Aus diesem Grunde ist die Anfechtung der Schenkung gleichbedeutend mit dem „launegild requirere“ des Rotharischen Edicts[78]), ist die actio launegild identisch mit der Anfechtungsklage. Aus diesem Grunde auch behandeln die Formeln zu Liutp. cc. 42. 73 Lib. Pap. das Besitzen auf Grund einer carta donationis, quae non manifestat launechild, ohne Weiteres als ein tenere malo ordine, ein Besitzen ohne Rechtsgrund.[79])

Sehr wohl vereinbar mit der versuchten Erklärung des Launegilds ist die Bestimmung Liutprands (c. 43), dass nur, falls ein Launegild gegeben ist, für den Schenker eine Verpflichtung zur eventuellen Evictionsprästation besteht.[80]) Pertile sieht in diesem

---

75) Ausnahmen hiervon finden sich nur bei dem fictiven Launegild. Vgl. Val de Lièvre a. a. O. S. 8. 9.

76) Vgl. oben S. 11.

77) Vgl. c. 227 Roth.

78) Vgl. oben S. 8 ff.

79) Vgl. die von J. Grimm R. A. S. 5 aufgezählten Formeln für das malo ordine tenere.

80) Vgl. form. ad lib. Pap. c. 42 (43) Liutp. Albertus Lombardacomm. tit. XXXVI. Zum Theil irrig Summa legis Langobard. lib. II tit. XXIV.

Rechtssatze eine Folge der durch das Launegild bewirkten Umwandlung der Schenkung in ein oneroses Rechtsgeschäft und verwerthet ihn darnach zu Gunsten seiner Theorie.[81]) Allein dies geht um deswillen nicht an, weil nach deutschem Recht die Evictionsprästation nicht schlechthin Entgeltlichkeit der Vergabung voraussetzt.[82]) Die Verpflichtung dazu ist vielmehr nur eine Folge der allgemeinen Verbindlichkeit, die jedem obliegt, für seine Rechtshandlungen einzustehen. Bei der Vergabung, gleichviel auf welcher causa sie beruht, liegt diese Verbindlichkeit dem Versprechen des defensare oder antestare, event. der Evictionsprästation zu Grunde. Die Schenkung ohne Launegild aber beruht nach langobardischem Rechte überhaupt nicht auf einer causa. Der Schenker selbst ist hier befugt, die Schenkung zu widerrufen oder — correcter ausgedrückt — die ohne rechtlich erkennbare causa gemachte Vergabung ungeschehen zu machen, es kann ihm daher um so weniger zugemuthet werden, für diese Vergabung durch Evictionsprästation von Neuem handelnd einzutreten. Eben erst dann wird die Frage, ob ein Launegild gegeben ist oder nicht, bedeutungsvoll, wenn die Betheiligten für die Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse das stricte Recht massgebend sein lassen wollen. Thatsächlich existirt das Schenkungsmotiv in der animo donandi erfolgten Vergabung auch dann, wenn dieselbe ohne Launegildsleistung erfolgt ist[83]), rechtlich gewinnt das Schenkungsmotiv eine Existenz nur in dem Launegild und durch dasselbe. Thatsächlich — wirthschaftlich, können wir sagen — ist das Geben des Launegilds daher ein gänzlich irrelevanter Vorgang, rechtlich ist es unentbehrlich für den sicheren Bestand der Vergabung. Auf dem Boden des Rechts glauben wir daher die Geburtsstätte des Launegilds suchen zu müssen, nicht zu einem „Ausdruck sittlicher Denk- und Gefühlsweise"[84]), sondern zur Befriedigung eines juristischen Bedürfnisses scheint uns das Launegild bestimmt gewesen zu sein.

---

81) Vgl. über dieselbe oben S. 12 ff.

82) Hier sei nur angeführt l. Ribuar. tit. LIX, III. VII. Die Schenkungsurkunden liefern zahlreiche Belege. Vgl. auch Walter Deutsche Rechtsgesch. 2. Ausg. Bd. 2 § 563.

83) Daher sprechen die Quellen auch da von einer „donatio", wo ein Launegild nicht gegeben ward, rechtlich also eine „donatio" gar nicht besteht. cf. Liutp. cc. 43. 73. Form. ad lib. Pap. Liutp. c. 42 (43).

84) So Val de Lièvre a. a. O. S. 280. Vgl. oben S. 7.

II.

Das Garethinx.

§ 1. Einleitendes. Das Garethinx im Dienste der Gesetzgebung.

In dem Launegild haben wir ein auch nach dem Abschlusse der langobardischen Gesetzgebung practisches Rechtsinstitut kennen gelernt. Gerade die Zeugnisse für diese practische Anwendung, welche uns der reiche Schatz der Urkunden bietet, haben uns das Verständniss eröffnet für die innere Bedeutung des Launegilds. Auf die Möglichkeit aus derselben Quelle zu schöpfen, müssen wir verzichten, wenn wir uns nunmehr einem anderen Rechtsinstitut zuwenden, welches uns in dem langobardischen Edict mehrfach in äusserlich enger Beziehung zu dem Launegild begegnet[1]), dem Garethinx. Seiner wird in den Urkunden nur selten gedacht, und, wo dies geschieht, findet sich fast immer nur eine formelhafte Anlehnung an den Text des Edictes, welche denselben häufig corrumpirt, niemals erklärt.[2]) Die expositio und die Glosse des liber Papiensis zeigen ein so geringes Verständniss für den Begriff des Garethinx, dass, wie wir bereits Gelegenheit hatten zu sehen[3]), gelegentliche Erklärungsversuche ihnen nur zu groben, desswegen glücklicherweise leicht erkennbaren Missverständnissen Anlass geben. Den Lombardacommentaren kann in dieser Hinsicht ein grösserer Werth ebenfalls nicht zugestanden werden[4]). Sehen wir uns bei dieser Sachlage im Wesentlichen auf die Gesetzgebung, insbesondere des Edicts, allein angewiesen, so bemerken wir leicht, dass auch innerhalb dieser selbst der Schwerpunkt, was das Garethinx be-

---

1) Vgl. cc. 54. 65. 73 Liutp.

2) Vgl. z. B. die Freilassungsurkunde bei Ficker Urkd. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens (Forschgg. Bd. 4) n. 79.

3) S. oben Launegild Seite 2. 3.

4) Vgl. die verworrene Darstellung des Albertus lib. II tit. XVII (ed. Anschütz).

trifft, in der früheren Zeit, speciell in der Zeit Rotharis zu suchen ist. Die zusammengehörigen Worte thinx und garethinx finden sich in Rotharis Edict am häufigsten und eingehendsten erwähnt.[5]) Damit ist uns der Weg gewiesen, der allein zum Ziele, dem Verständniss des Wesens des Garethinx, führen kann: Es bedarf einer möglichst genauen Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen über das genannte Rechtsinstitut, bei welcher namentlich die in der ältesten Codification enthaltenen von Wichtigkeit sein werden. Diese Prüfung wird naturgemäss in erster Linie die in Betracht kommenden Gesetze aus sich selbst heraus zu erklären suchen. Wo indessen eine Beleuchtung von aussen her erforderlich oder wünschenswerth erscheinen wird, werden derselben weniger die späteren, langobardischen Rechtsaufzeichnungen irgend einer Art, als die gleichzeitigen und gleichartigen Rechtsaufzeichnungen anderer germanischer Stämme zu dienen im Stande sein.

Wenden wir uns nunmehr zuvörderst zu der Bedeutung der Worte thinx, garethinx, thingare, thingatio, so werden wir uns bezüglich derselben im Wesentlichen dem anschliessen dürfen, was bisher die Forschung ergeben hat.[6]) Darnach liegt ihnen allen der Stamm thing unverkennbar zu Grunde, zu welchem die Form thinx nach J. Grimms[7]) Ansicht den Genitiv bilden würde. In dem Edict erscheinen die Formen thinx und garethinx indessen auch als andere Casusformen, und da ein überall passendes Substantivum, von welchem jener Genitiv abhängig wäre, sich einerseits schwer finden liesse, andererseits, wie schon aus seinem Fehlen hervorgeht, ohne selbständige Bedeutung wäre, so dürfen wir, dem Edicte folgend, die Worte thinx und garethinx für alle Casus gebrauchen. Viel gestritten hat man über die Bedeutung der ersten beiden Silben von garethinx.[8]) Als besonders ansprechend erscheint die Ableitung[9]) von dem Worte gar („prorsus, omnino"), welche das garethinx dem altskandinavischen alþing an die Seite stellt.

Für den Zweck, welchen wir verfolgen, wichtiger ist die Frage, in welcher Bedeutung wir das Wort thing hier zu nehmen haben. Die herrschende Ansicht[10]) wählt unter den drei Anwendungsfällen

---

[5]) Vgl. das umgekehrte Verhältniss beim Launegild oben Seite 13.

[6]) Vgl. insbesondere Miller Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 8 S. 91. 92.

[7]) Rechtsalterthümer Seite 333 Anm. **

[8]) Vgl. die Uebersicht bei Miller a. a. O.

[9]) S. Miller ebendas.

[10]) Vgl. z. B. Osenbrüggen Das Strafrecht der Langobarden Seite 3 nebst den von ihm in Note 1 Citirten.

des thinx innerhalb des Edictes: Gesetzgebung, Freilassung und Veräusserung den letzten, um aus ihm die anderen zu erklären. Der Vertrag, das Gedinge[11]), giebt ihr den bestimmenden Gesichtspunkt ab, unter welchem sie dann auch namentlich die Gesetzgebung als eine durch Vertrag zu Stande gekommene betrachtet. Indessen stehen dieser Auffassung der Art der Gesetzgebung doch erhebliche Bedenken entgegen[12]), und es liegt zudem durchaus kein Grund vor, um zum Mindesten für diesen Fall den Worten thinx und garethinx die Bedeutung „Volksversammlung" nicht beizumessen. Dass in jedem Falle thinx und garethinx vollständig gleichbedeutend sind, ist nicht zweifelhaft. Beide Worte werden gleichmässig durch die Wendung „quod est donatio" erklärt.[13]) Das Verbum thingare bezeichnet ebenso den Inhalt des thinx, wie den des garethinx.[14]) Das res suas alii thingare des c. 172 Roth. kann nichts anderes sein, als das res suas alii thingare des c. 173 Roth.; jene Stelle aber spricht von dem garethinx, diese von dem thinx. Endlich heisst es in c. 174 Roth.:

> De thinx primus factum. Non leciat donatori ipsum thinx quod antea fecit, iterum in alium hominem transmigrare: tantum est, ut ille, qui garethinx susceperit, tales culpas non faciat ....

Thinx erscheint demnach lediglich als ein kürzerer Ausdruck für garethinx, welches letztere, wie wir gerade aus seiner Anwendung bei der Gesetzgebung sehen, die gesammte Volksversammlung bezeichnet. Leider führt uns nur eine Stelle des Rotharischen Edicts das Garethinx in dieser Function vor, das bekannte c. 386 Roth., in welchem Rothari erklärt, dass er seine Gesetze gegeben habe,

> quin etiam et per gairethinx secundum ritus gentis nostrae confirmantes, ut sit haec lex firma et stabilis etc.

Dass diese Gesetze nicht erst durch einen Vertrag für bindend erklärt zu werden brauchten, dürfte daraus folgen, dass dieselben[15]) im Wesentlichen nur eine Codification des ungeschriebenen Rechtes darstellten. Zu bemerken ist auch, dass der König erklärt, er habe die Gesetze per gairethinx confirmirt, eine Ausdrucksweise, die zu

---

[11]) Zur Etymologie vgl. Grimm RA. S. 600. 601.

[12]) Vgl. Löning Vertragsbruch I S. 1 Anm. 1.

[13]) S. z. B. cc. 171. 172 Roth. c. 65 Liutp.

[14]) Vgl. c. 171 mit c. 175 Roth.

[15]) Verba: inquirentes et rememorantes antiquas legis patrum nostrorum quae scriptae non erant .... Vgl. Zorn Beweisverf. nach lang. Rechte S. 5, insbes. Anm. 2.

der etwaigen Verkündung in der Volksversammlung sehr wohl passt, keineswegs aber König und Volk als zwei formell gleichberechtigte, vertragschliessende Parteien erscheinen lässt.[16]) Immerhin werden wir uns nicht verhehlen dürfen, dass wir dem dürftigen Material gegenüber, welches uns für das Garethinx bei der Gesetzgebung zu Gebote steht, nur mit Vorsicht operiren dürfen; es werden stets mehr oder weniger zweifelhafte Hypothesen sein, die wir hier aufstellen können. Festeren Boden unter den Füssen fühlen wir aber auf dem zweiten Anwendungsgebiet des garethinx, dem Gebiete der Freilassung.

§ 2. Das Garethinx im Dienste der Freilassung.

Von den Formen der Freilassung nach langobardischem Rechte handelt eine Stelle, die wegen ihrer Wichtigkeit für die Beantwortung aller einschlägigen Fragen hier unverkürzt Platz finden mag, nämlich c. 224 Roth.:

> (De manomissionibus.) Si quis servum suum proprium aut ancillam suam liberos dimittere voluerit, sit licentia qualiter ei placuerit. Nam qui fulcfree, et a se extraneum, id est haamund, facere voluerit, sic debit facere. Tradat eum prius in manu alteri homines liberi et per gairthinx ipsum confirmit; et ille secondus tradat in tertium in eodem modo, et tertius tradat in quartum. Et ipse quartus ducat in quadrubium, et thingit in gaida et gisil, et sic dicat: de quattuor vias ubi volueris ambulare, liberam habeas potestatem. Si sic factum fuerit, tunc erit haamund, et ei manit certa libertas: postea nullam repetitionem patronus adversus ipsum aut filiûs eius habeat potestatem requirendi. Et si sine heredes legetimûs ipse qui haamund factus est, mortuus fuerit, curtis regia illi succidat, nam non patronus aut heredes patroni.
>
> (Item alio kap.) Similiter et qui inpans, id est in votum regis demittitur, ipsa lege vivat, sicut et qui haamund factus est.
>
> (Item alio kap.) Item qui fulcfree fecerit, et quattuor vias ei dederit et haamund a se, id est extraneum non fecerit, talem legem patronus cum ipso vivat, tamquam si cum fratre aut cum alio parente suo libero Langobardo: id

---

[16]) Die letztere Auffassung tritt hervor in der Gesetzgebung der angelsächsischen Könige Alfred und Edward (Schmid Ges. d. Angels. S. 106. 115). Dass die Darstellung des c. 386 Roth. der Annahme eines Vertrags unter den Volksgenossen selbst noch mehr widerspricht, ist selbstverständlich.

est si filiûs aut filias legitimas, qui fulcfree factus est, non demiserit, patronus succidat, sicut supter scriptum est.

(Item alio kap.) Item qui haldium facere voluerit, non illi dit quattuor vias.

Haec sunt quattuor genera manumissionum. Tamen necesse est propter futuri temporis memoriam, ut qualiter liberum aut liberam thingaverit, ipsa manumissio in cartolam libertatis commemoretur. Et si cartolam non fecerit, tamen libertas ei permaneat.

Aus den letzten Sätzen unserer Stelle sehen wir zunächst, dass in der Gesetzgebung Rotharis die Freilassungsurkunde dem Act der Freilassung selbst durchaus fremd ist, dass ihre Ausstellung lediglich aus Zweckmässigkeitsgründen stattfinden soll, ohne dass die Unterlassung Rechtsfolgen in der Sache selbst nach sich zöge.

Gleich als erstes unter den quattuor genera manumissionum tritt uns die Freilassung per gairthinx entgegen. Aber nicht alles, was zu ihr erforderlich ist, ist ihr eigenthümlich. Nur der Umstand, dass sie als die vollkommene Freilassung vorangestellt ist, hat den Gesetzgeber dazu geführt, eben bei ihr den gesammten Formalismus der Freilassung darzustellen. Dass dem so ist, ersehen wir aus den beiden Capiteln der angeführten Stelle, welche die minderwerthigen Freilassungsarten behandeln. Da bei diesen je das Minus in dem Formalismus im Verhältniss zu der vorher erörterten Form der Freilassung hervorgehoben wird, setzen uns diese Stellen — was naturgemäss von grösster Wichtigkeit ist — zunächst in die Lage feststellen zu können, welches die der Freilassung per garethinx als solcher zukommenden, eigenthümlichen Formalien sind.

Als erste Stufe einer der Freilassung durch Garethinx gegenüber geringeren Freilassungsart erscheint die, mittelst welcher der Herr den Sklaven

fulcfree fecerit, et quattuor vias ei dederit et haamund, id est extraneum non fecerit.

Wer aber seinem Sklaven das geringste Mass von Freiheit zu Theil werden lassen will,

qui haldium facere voluerit, non illi dit quattuor vias.

Während demnach der ersten und der zweiten Freilassungsart — die Freilassung inpans lassen wir hier unberücksichtigt[17]) —

[17]) Der Vermuthung Winogradoffs (in den Forschgg. z. dtsch. Gesch. Bd. 16 S. 605), dass in cc. 51. 52 Liutp. unter den per manum regis Freigelassenen auch die amund facti zu verstehen seien, vermögen wir nicht bei-

das quattuor vias dare gemeinsam ist, kommt dasselbe bei der dritten in Wegfall. Die zweite und die erste Art unterscheiden sich dadurch von einander, dass bei der letzteren das haamund a se id est extraneum facere zu dem fulcfree facere et quattuor vias dare hinzutritt. Die Freilassung per gairthinx besteht demnach aus zwei Acten, sie ist in der That ein fulcfree et a se extraneum id est haamund facere, wie es Eingangs unserer Stelle heisst. Wie sich nun aus der Vergleichung des kap. III mit den kapp. I und IV ergiebt, bedeuten die Worte des ersten „qui fulcfree fecerit et quattuor vias ei dederit": wer seinen Sklaven fulcfree gemacht hat, indem er (= und zu diesem Zwecke) ihm die vier Wege freigegeben hat. Das fulcfree facere bildet den Kern, die Grundart der Freilassung, das quattuor vias dare die dazu gehörige Grundform.[17a]) Mit dem Hinzutreten des extraneum a se facere ist eine Steigerung, mit dem Wegfall des quattuor vias dare eine Minderung der dem Freigelassenen eingeräumten Stellung verbunden. Deutlich erkennbar hebt sich von den im c. 224 I Roth. geschilderten Formalitäten bei der Freilassung per gairthinx das quattuor vias dare ab. Die Worte „de quattuor vias ubi volueris ambulare, liberam habeas potestatem" geben in klarster Weise dem der symbolischen Handlung zu Grunde liegenden Gedanken Ausdruck.[18]) Dem gegenüber scheint das haldium facere ein durchaus formloser Act gewesen zu sein. Die rechtliche Stellung des haldius ist wenig besser als die eines Sklaven. Mit dem servus — wenngleich oft dem

zutreten. Dass beide Klassen sich „sonst in aller Beziehung gleichstehen", kann natürlich nicht den Ausschlag geben. Dass aber die Bezeichnung „in manum regis" freigelassen auch für die haamund facti „ganz anwendbar" sei, ist noch zu beweisen. In unserer Stelle, welche als die sedes materiae anzusehen ist, sind beide Freilassungsarten ausdrücklich in ihrer Wirkung einander gleichgestellt, sonst aber getrennt gehalten. So hat auch c. 23 Liutp. die in ecclesia circa altare Freigelassenen den haamund facti gleichgestellt, ohne dass man befugt wäre, je unter jenen auch diese zu verstehen. Vielleicht trifft die Annahme zu, dass das Königthum durch Einführung und Privilegirung der manumissio in votum regis der alten, auf dem Willen des Volkes basirenden Freilassung per garethinx eine Concurrenz zu schaffen beabsichtigte, was ihm freilich nicht gelang (arg. Liutp. c. 140 i. f.).

Zur manumissio circa altare vgl. namentlich Hist. patr. mon. chartar. t. III n. LXXIII und auch die dem Jahre 1078 angehörige Urkunde bei Ficker Urkd. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens (Forschgg. Bd. 4) n. 79.

[17a]) Zöpfl Dtsch. Rechtsgesch. 4. Aufl. Bd. 2 S. 152 VI meint, das fulcfree facere habe keine Form gehabt. Das widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes.

[18]) Vgl. auch Liutp. c. 140. L. Gundeb. LVII. Grimm Rechtsalterth. S. 331. S. übrigens auch Roth. c. 216 i. f. für eine andere Anwendung desselben Ausdrucks.

höher geschätzten ministerialis — in Verbindung begegnet uns der haldius fast immer.[19]) Die Todtschlagsbusse, die für beide zu zahlen ist, ist nahezu gleich.[20]) Die von einer haldia verwirkte Diebstahlsbusse zahlt der „dominus".[21]) Dem entsprechend bestimmt c. 224 IV Roth. bezüglich der Formalität bei dem haldium facere nur negativ

non illi dit quattuor vias.

Von einer Form dieser Freilassungsart — wie wir sie immerhin mit dem Edict selbst nennen mögen — erfahren wir in positiver Hinsicht nichts; denn innerhalb des von c. 224 I geschilderten Formalismus ist kein Raum für sie.

Es besteht nämlich dieser Formalismus nur aus zwei Acten: dem tradere des Sklaven von dem dominus aus durch zwei Hände an eine vierte Hand und dem ducere in quadrubium. Ist nun dieses letztere mit dem sich daran anschliessenden quattuor vias dare, wie wir sahen, der Freilassung per garethinx und dem fulcfree facere gemeinsam, so kann das Characteristicum der ersteren nur in der Tradition an die vierte Hand liegen, so dass für das haldium facere irgend eine Formalität in der That nicht mehr übrig bleibt.

Wenden wir uns nunmehr zu demjenigen Theile der Formvorschriften des c. 224, welchen wir als der Freilassung per gairthinx eigenthümlich erkannt haben, so nimmt ausser der Tradition an die vierte Hand namentlich ein Umstand unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Das quattuor vias dare ist, wie bemerkt, der Freilassung per gairthinx und dem fulcfree facere gemeinsam. Gleichwohl erfährt es bei der ersteren durch den Hinzutritt des haamund facere eine eigenthümliche Modification. Die vorzunehmende Handlung bleibt dieselbe, nicht so die Person des sie Vornehmenden. Bei dem fulcfree facere ist es der ursprüngliche Eigenthümer des Sklaven, der Freilasser selbst, der dem Freizulassenden die vier Wege freigiebt[22]); bei der Freilassung per gairthinx ist es dagegen die vierte Hand: „ipse quartus ducat in quadrubium". J. Grimm meint[23]): „Nach langob. Recht musste, wenn die Manumission völlig frei machen sollte, der Loszusprechende durch die Hände mehrerer

[19]) Roth. c. 76—85. 87. 89. 94—97. 101. 126. 127. 383 und sonst.

[20]) Roth. c. 129. 130.

[21]) Roth. c. 258. Weitere hier in Betracht kommende Momente, deren Erörterung zu weit führen würde, s. namentlich in Roth. c. 208. 210. 235. 376 u. s. f. Vgl. insbesondere auch lib. Pap. Kar. Magn. c. 82.

[22]) C. 224 Roth. III: qui fulcfree fecerit et quattuor vias ei dederit; IV: qui haldium facere voluerit, non illi dit quattuor vias.

[23]) Rechtsalterth. S. 332.

Freien (sic!) gehen, aus jeder wiederholt freigelassen werden". Indessen scheint doch dieser Annahme einer wiederholten Freilassung der Text des Gesetzes klar zu widersprechen, da er den Kern des Freilassungsactes — wenn auch nicht den der Freilassung durch Garethinx eigenthümlichen Bestandtheil desselben — durchaus in die Hand des „ipse quartus" legt. Als der eigentliche Freilasser erscheint demnach hier nicht der dominus, sondern — und zwar ausschliesslich — ein durch die Tradition an seine Stelle Getretener. Der dominus selbst hat lediglich die Uebergabe des Sklaven in manu alteri homines liberi vorzunehmen und diese Uebergabe per gairthinx ipsum zu confirmiren. Damit scheidet er aus dem Kreise der unmittelbar Betheiligten aus, gleichwie der „secondus" und der „tertius" je mit der Tradition an den ihm Folgenden. Der eigentliche Freilassungsact hat noch nicht stattgefunden, wenn der Freizulassende auch bereits durch zwei Hände hindurch gegangen ist. Das confirmare per gairthinx kann nichts auf die Freilassung als solche Bezügliches enthalten; es betrifft augenscheinlich nur das tradere in manu. Das erhellt aus den Worten: tradat .... et per gairthinx ipsum confirmit; et ille secondus tradat in tertium in eodem modo ... Ferner spricht ebendafür auch der Umstand, dass von dem quartus, der den Freizulassenden nicht weiter tradirt, ein confirmare per gairthinx nicht erwähnt wird.[24])

Es tritt demzufolge hier das eigenthümliche Verhältniss ein, dass das extraneum facere, welches dem fulcfree facere gegenüber als ein möglicherweise zu demselben hinzutretendes Plus erscheint, dargestellt wird durch eine Handlung, welche der das fulcfree facere repräsentirenden vorangeht. Nimmt nun auch diese letztere Handlung ein anderer vor, als der dominus, so gilt sie doch als eine von diesem selbst vorgenommene. Er ist es, „qui fulcfree et a se extraneum, id est haamund, facere voluerit" und der „sic debit facere". Es ist eine Freilassung per manum alterius, die wir hier vor uns sehen.

Die Frage liegt nahe, warum der dominus nicht selbst den das fulcfree facere darstellenden Act vornimmt und ihm dann etwa die Tradition in manu alteri homines liberi folgen lässt. Während die Entlassung aus dem Patronatsverhältnisse nach anderen germanischen Rechten einfach durch (regelmässig solenne) Verzichtserklärung seitens des Patrons stattfindet[25]), ist dies nach lango-

[24]) Ueber die Bedeutung der Worte thingit in gaida et gisil vgl. unten S. 39. 40.

[25]) L. Franc. Cham. XII: Qui per chartam aut per hantradam ingenuus est, et se ille foris de es miserit

bardischem Rechte nicht der Fall. Der Act, durch welchen hier der Freilasser erklärt, fernerhin keinerlei rechtliche Beziehungen zu dem Freizulassenden haben zu wollen, ist zwar ebenfalls eine Verzichtserklärung, aber eine solche, die in einer positiven Handlung ihren Ausdruck findet. Diese Handlung ist das in manu tradere. In manu tradere aber bezeichnet technisch als Gegensatz zu dem (e) manu mittere die Uebergabe zur vollständig unbeschränkten Verfügung (wenn es sich um einen Freien handelt, zur Sklaverei.[26]) Macht der Herr eines Sklaven durch solche Uebergabe desselben einen andern formell zu seinem dominus, so erklärt er dadurch deutlich den Willen, in keinem Herrschaftsverhältniss zu dem Sklaven mehr stehen zu wollen. Die formelle Uebertragung des Sklaven in das Eigenthum eines anderen ist das Mittel für die Erklärung, ihn extraneum a se machen zu wollen. Denn dass es sich hier nur um eine formelle Uebertragung handelt, dass nicht etwa der alter homo liber wirklich Eigenthümer des Sklaven wird, bedarf keiner Auseinandersetzung. Allein diese Uebertragung, wenn sie gleich nur formell ist, setzt doch voraus, dass der sie Vornehmende zu ihr befugt sei. Dies wäre nicht der Fall, wenn der dominus durch das ducere in quadrubium den Sklaven bereits zum fulcfree gemacht hätte, und aus diesem Grunde muss das haamund facere durch tradere in manu dem eigentlichen Freilassungsacte vorangehen. Dass dieser letztere nun aber nicht von dem dominus vorgenommen werden kann, welcher sein Recht formell einem anderen übertragen hat, ist natürlich.

Skånske lov 6,5 (Thorsen; bei Schlyter I 123):

Giuar man annöthoghum manne ællær kunu frælse ællær han lösær sic til frælsæs, fare thæn ær frælsæ giuær ællær hin ær löse later ællær næste arua til things oc afsighis hanum ...	Schenkt jemand einem Sklaven oder einer Sklavin die Freiheit oder löst er (sc. der Sklave) sich zur Freiheit, so fahre der, welcher die Freiheit gibt oder ihn lösen lässt oder sein nächster Erbe zum Thing und sage sich los von ihm (= verzichte, abdicet se)

Vgl. dazu auch Andr. Sunes. c. 73.

[26]) Vgl. Liutp. c. 63: puplicus debeat eum dare pro servo in manu eius, cui culpam fecit, et ipse ei deserviat sicut servus. Liutp. c. 80: debeat eum dare in manus illius, cui ipsum furtum fecit, et ipse de eo faciat quod voluerit; ferner Liutp. cc. 92. 121. 125. 130. 143. 152. Ratch. c. 10. Ahist. c. 15. Areg. c. 6. auch Sic. et Joh. pact. c. 3.

Die lex Wisig. hat analog den aus Liutprands Edict allegirten Stellen (c. 63. 80) in gleicher Bedeutung die beiden Wendungen tradere aliquem alicui serviturum u. dgl. (II 4,8; III 4,2; VI 3,1. 5; 4,1; 5,12) und tradere aliquem alicui, ut, quid de eo facere voluerit, sui sit arbitrii u. ähnl. (III 6,1; VI 2,2; 5,12; VII 3,6; XI 1,6).

Freilich stehen wir nun wieder vor einer neuen Frage, nämlich der, aus welchem Grunde der Sklave von der zweiten Hand weiter tradirt und erst von der vierten freigelassen wird. Winogradoff[27]) glaubt, durch die Weiterbegebung von Hand zu Hand werde der Sklave „gleichsam vom Herrn entfernt", und diese Vorstellung mag denn auch wirksam gewesen sein. Was die Wahl eben der Vierzahl anbetrifft, so haben wir es vielleicht nur mit einer an sich bedeutungslosen Rückwirkung des quattuor vias dare zu thun.[28]) Der in Folge der wiederholten, formellen Uebertragung des Sklaven äusserlich als dessen letzter Eigenthümer erscheinende quartus nimmt den Act der Freilassung vor, welcher in dem quattuor vias dare besteht. Mit dem Augenblick, wo dies geschehen („si sic factum fuerit"), ist der Sklave ohne Weiteres zum haamund geworden, da sich sein Herr schon im Voraus in bindender Weise seiner eventuellen Patronatsrechte begeben hat.

In den beiden Theilen, aus welchen sich der Freilassungsact des c. 224 I Roth. zusammensetzt, finden wir des thinx Erwähnung gethan. Die Begebung des Sklaven soll per gairthinx confirmirt werden, der „quartus" ducat in quadrubium et thingit in gaida et gisil u. s. f. Was zunächst diese letzteren Worte anbetrifft, so haben dieselben von jeher zu Zweifeln Anlass gegeben. Jedenfalls unrichtig ist die Erklärung des Glossarium Matritense[29]): Gaida et giseleum Id est ferrum et astula sagittae. Val de Liévre[30]) hat mit Recht darauf hingewiesen, dass die Worte astula sagittae sich keineswegs auf „giseleum" beziehen können, da unter gisil unzweifelhaft eine Person zu verstehen ist. Val de Liévre selbst nimmt nun an, dass die ganze Erklärung zu „gaida" gehöre[31]), ohne zu berücksichtigen, wie sonderbar es wäre, wenn an ein zu

---

[27]) Forschgg. z. dtsch. Gesch. Bd. 16 S. 600.

[28]) Herr Professor Brunner und Herr Professor Gierke haben mir gütigst gestattet, an dieser Stelle noch eine von ihnen unabhängig von einander ausgesprochene Vermuthung über die rechtliche Bedeutung des Gehens durch vier Hände mitzutheilen, nach welcher dasselbe vielleicht mit der in diesem Falle als altlangobardisches Recht sanctionirend anzusehenden Bestimmung von Otto I lib. Pap. c. 7 in Zusammenhang zu bringen wäre. Diese Bestimmung lässt die Berufung auf den Gewährsmann beim tertius auctor ihr Ende finden, und die dadurch bewirkte Sicherung der Freilassung herbeizuführen, würde darnach der Zweck jener symbolischen Handlung sein.

Das de manu in manum ambulare der l. Rip. tit. 58 VIII hat mit dem Freilassungsacte nichts zu thun. Dies beweist neben dieser Stelle selbst namentlich l. Rip. tit. 72 I, was Grimm R. A. 332 übersehen hat.

[29]) Gl. Matr. n. 29 cf. Gl. Vatic. n. 42.

[30]) Val de Liévre Launegild und Wadia S. 112.

[31]) Val de Liévre a. a. O. S. 119 Anm. 4 und Text dazu.

erklärendes Wort ein anderes seiner Bedeutung nach verschiedenes durch „et" angeknüpft und dann wiederum eine lediglich auf das erste bezügliche Definition mittelst der Wendung „id est" unmittelbar angeschlossen werden sollte. Für jene seine Annahme stützt sich Val de Liévre namentlich auf eine Vergleichung von Roth. c. 224 mit Pauli Diac. hist. Langob. I 13:

> plures a servili iugo ad libertatis statum perducunt, utque rata eorum haberi posset libertas, sanciunt more solito per sagittam, immurmurantes nihilominus ob rei firmitatem quaedam patria verba.

Gegen die Ansicht, dass hier der Pfeil gleichbedeutend sei mit „gaida" in c. 224 Roth., spricht zunächst schon der Umstand, dass der Pfeil neben den patria verba in der Darstellung des Paulus Diaconus das einzige Symbol der Freilassung ist, während „gaida" im c. 224 cit. nur als ein offenbar nicht einmal eine sehr grosse Rolle spielender Bestandtheil des reichen Formalismus der Freilassung erscheint. Namentlich gedenkt Paulus mit keinem Worte eben des gisil, der in Rotharis Gesetz in unmittelbarer Nähe von gaida genannt ist. Immerhin würde ja auch der Pfeil für sich, wie Grimm[32]) gezeigt hat, als Freilassungssymbol verständlich sein, ohne doch darum mit der Freilassung durch Garethinx zusammenzugehören. Es bleibt demnach als einziges Argument für die Gleichstellung von gaida und sagitta jene Erklärung des Glossarium Matritense übrig. Sie muss wegen ihrer nahezu vollständigen Isolirtheit gegenüber den anderen Glossen[33]), wegen eines Widerspruchs mit sich selbst[34]) und namentlich wegen der Erwähnung des gisil von vornherein Verdacht erregen. Dazu kommt die eigenthümliche Zerlegung des Pfeiles in ferrum und astula, für welche des Paulus Diaconus Darstellung ebenfalls keinen Anhaltspunkt bietet. Es dürfte unter diesen Umständen die Annahme als gerechtfertigt erscheinen, dass dem Glossarium Matritense die Worte gaida et gisil unverständlich waren, dass es daher einfach zu dem bei der Freilassung ebenfalls sich findenden Symbol des Pfeiles griff, um sie zu erklären und dass es nun lediglich, um gaida et gisil = sagitta erscheinen zu lassen, den Pfeil in seine Bestandtheile ferrum und hastula zerlegte, deren jeder je einem der beiden unverstandenen Worte entsprechen sollte. Die sich daraus ergebende Leichtfertigkeit in dem Erklärungsversuche der Glosse ist hier nicht das einzige Mal zu constatiren.

---

[32]) Rechtsalterth. S. 162.

[33]) Val de Liévre a. a. O. S. 112 Anm. 3.

[34]) Ders. ebendas. S. 113 Anm. 1.

Schon die Zusammenstellung von gaida und gisil legt die Vermuthung nahe, dass unter dem ersteren eben so, wie unter dem letzteren, eine Person zu verstehen sei. Dazu stimmt, dass in c. 359 Roth. die Rede ist von einem Eide „cum duodecim aidos. id est sacramentales". Gaida aber liesse sich recht wohl als eine Zusammensetzung dieses Wortes aid(i) mit der bekannten Partikel ga[35]) erklären. An einen promissorischen, etwa die Nichtanfechtung der Freilassung betreffenden Eid dürfte freilich in unserm Falle kaum zu denken sein, wie man dies hinsichtlich der zweifelhaften Freilassung per hantradam zuweilen angenommen hat. Die Verpflichtung, für die dauernde Gültigkeit der Freilassung einstehen zu wollen, scheint nach langobardischem Rechte der gisil übernommen zu haben. Er haftet als „Geisel" mit dem Augenblick der Freilassung, während die „gaida" zugezogen werden (regelmässig aus dem Kreise der Verwandten), um im Bestreitungsfalle die Rechtsgiltigkeit des Freilassungsactes als sacramentales erhärten zu können. Die Formel in „gaida et gisil" „vor Zeugen und Bürgen" entspricht in dieser Gestalt genau dem angelsächsischen „borh and gewitnesse", welches uns bei Rechtsgeschäften begegnet.[36]) Nahe liegt auch der Gedanke an das altschwedische mæþ uin ok uitni köpa[37]), namentlich wenn man berücksichtigt, dass auch der vin als „gisil" für die Rechtmässigkeit der Veräusserung einsteht.[38])

Noch erübrigt die Erklärung des „thingit". Gewiss bezeichnet thingare ursprünglich nur diejenige Freilassung, welche per thinx stattfindet, indessen finden wir neben dieser engeren Bedeutung schon früh die weitere von „freilassen" überhaupt mit dem Worte thingare verbunden. Dies ermöglicht uns ebenfalls unser c. 224 Roth., in dessen letztem Satze bestimmt wird,

> ut qualiter liberum aut liberam thingaverit, ipsa manumissio in cartolam libertatis commemoretur.

In derselben Bedeutung scheint uns das „thingit" in der Wendung „thingit in gaida et gisil" gebraucht zu sein, und diese selbst demnach nur die Bestimmung zu enthalten: Er lasse ihn frei vor Zeugen und Bürgen.

Dem Garethinx selbst begegnen wir nur in der Schilderung, welche unsere Stelle von dem Act des extraneum a se facere

---

[35]) Vgl. Grimm Deutsche Grammatik Th. II (1826) S. 752 ff.; Graff Althochdeutscher Sprechschatz Th. IV S. 10.

[36]) Aethelreds Ges. I 3.

[37]) Einiges darüber vgl. bei Grimm RA. S. 608.

[38]) Vgl. z. B. ÖGL. Vinsorþa b. VI § 2.

bietet. Die demselben dienende in manu traditio soll eine per gairthinx confirmirte sein und zwar sowohl von Seiten des ersten (tradat .... et per gairthinx ipsum confirmit), als auch seitens der beiden demnächst sie Vornehmenden (in eodem modo). Es liegt, wie uns scheint, kein Grund vor, das „per gairthinx confirmare" hier anders zu verstehen, als in seiner Anwendung bei der Gesetzgebung. Auch hinsichtlich der Freilassung fassen wir es auf als die Sicherstellung des Rechtsactes durch Vornahme desselben vor der Volksversammlung. Befremden muss es jedoch zunächst, und es bedarf daher einer Erklärung, aus welchem Grunde bei dem haamund facere und nur bei ihm diese besonders solenne Form zur Anwendung gelangte.

In seiner Arbeit über die Freilassung zu voller Unabhängigkeit hat Winogradoff aus den deutschen Volksrechten den Beweis dafür zu erbringen gesucht, dass das Hauptgewicht bei der Freilassung nach deutschem Rechte nicht auf dem Eintritt in die Reihe der Freien und der Gleichstellung mit ihnen, sondern nur auf der völligen Trennung von dem früheren Herrn gelegen habe. „Wäre eine gewisse Einführung in das Volk beabsichtigt gewesen, so könnte sich dieser Theil des Vorganges nicht so schnell verflüchtigt haben". Winogradoff nimmt an, dass die volle Freilassung sich an die Königsgewalt anschloss „und nur da, wo diese Gewalt am stärksten war, aufkommen" konnte; er erklärt dies daraus, dass die Vollfreigelassenen, die kein Geschlecht hatten, anders als im Anschluss an die Gewalt des Königsthums sich nicht zu halten vermocht hätten.

Wir können diesen Ausführungen Winogradoffs nicht zustimmen. Die Freilassung zu vollstem Rechte ist nach altem, deutschem Recht verbunden gewesen und nur verbunden gewesen mit der Aufnahme in das Volk. Diese findet statt durch einen formellen Act, der sich nur zum Theil als von der Aufhebung des Patronatsverhältnisses getrennt nachweisen lässt. Die Aufnahme in das Volk findet statt unvermittelt (vgl. unten S. 42) oder durch die Aufnahme in ein Geschlecht. Die Rolle, welche Winogradoff dem Königthum zuschreibt, dass es den Vollfreigelassenen das ihnen fehlende Geschlecht zu ersetzen gewusst, dürfte das Königthum demnach keinesfalls von vornherein gespielt haben. Als die rechtliche Bedeutung des Volks- und des Geschlechtsverbandes für die Stellung des Individuums geringer wurde, verschwand auch jene Aufnahme in den Verband, aber keineswegs, wie Winogradoff meint, ohne Spuren zu hinterlassen. Die Vollfreigelassenen entbehrten daher im Allgemeinen der Zugehörigkeit zu einem Geschlechte

nur erst zu einer Zeit oder bei Stämmen, wo jene Zugehörigkeit sich nicht mehr in alter, ungeschwächter Bedeutung erhalten hatte. Nicht hier kann daher der Grund gesucht werden für das enge Verhältniss des Königthums zur Vollfreilasssung, welches wir bei einigen Stämmen vorfinden.

Die Feststellung des angedeuteten Entwicklungsganges ermöglichen uns die altskandinavischen Rechtsquellen in Verbindung mit gewissen Andeutungen der Volksrechte. Es bedarf kaum einer Hinweisung darauf, dass bei den Nordgermanen der Geschlechtsverband sich unverhältnissmässig länger und reiner erhalten hat, als bei den Deutschen. Gerade diejenigen Theile der Rechtsgeschichte, die mit ihm in engerem Zusammenhange stehen, werden daher aus nordgermanischen Rechtsquellen Aufklärung erwarten dürfen. So die Vollfreilassung durch Aufnahme in den Geschlechtsverband (ættleiðing)[39]). Für sie sehr wichtig ist eine Stelle des Östgötalag (Aerfþa b. 20):

Nu giuær man annöþughum frælsi firi sial sina: þa skal han baþe suara ok sökia firi hans uærk æ þær til at han ær ætleddær ok han ma egh innan eþum standa: ok egh köpgildær uara ok alt þæt sum gærs til hans: þæt ær sua gilt sum til þræls gærs ok egh mera: § 1. Nu þa han skal æt leþa þa skal þæt uara mæþ luui æghandans: þæn sum han uill ætleþa þa skal fiughurtan mana eþ i þinge ganga ofæstan: sua at han uarþ fræls mæþ æghandans ia ok hans goþuilia: ok uir takum han i bo mæþ os: siþan ma han sökia ok suara firi sik: ok i eþum standa: dör han barn lös þa skal þæn æruan sum han æt lede.

Nun gibt ein Mann um seines Seelenheils willen einem Sklaven die Freiheit: so soll er beides antworten und klagen für ihn, bis dass er in ein Geschlecht aufgenommen ist, und er kann (bis dahin) keinen Eid leisten und nicht giltig einen Kauf abschliessen und alles, was gegen ihn gethan wird, wird so gebüsst, wie was gegen einen Sklaven gethan wird und nicht höher: § 1. Wenn man ihn nun in ein Geschlecht aufnehmen will, so soll dies mit Erlaubniss des Eigenthümers geschehen; der, welcher ihn in das Geschlecht aufnehmen will, soll im Thinge einen ungelobten Vierzehnmännereid leisten: so „dass er frei ward mit des Eigners Ja und Zustimmung, und wir nehmen ihn in unser Haus auf"; darauf mag er klagen und antworten für sich und Eide leisten; stirbt er kinderlos, so soll ihn der beerben, welcher ihn in das Geschlecht führte.

[39]) Ueber die ættleiðing in ihrer doppelten Function innerhalb des altskandinavischen Rechts im Dienste der Legitimation und der Freilassung gedenke ich mich an anderer Stelle ausführlicher zu äussern.

Wir sehen hier deutlich von einander getrennt die Freilassung von Seiten des Herrn, welche eine äusserst geringe, der des langobardischen haldium facere gleichende Wirkung hat, und die Aufnahme in das Geschlecht von Seiten irgend eines Freien, welche dem Freigelassenen erst die Rechte des Freien gewährt.[40]) Eben dieselbe Scheidung findet sich im altdänischen Rechte.[41]) Andreas Sunesen bemerkt darüber[42]):

> Statim autem post factam protestationem libertatis. et renuntiationem pristinae seruitutis. habet auctoritas consuetudinis approbate. ut ingenuorum aliquis sic adeptum libertatem suo coniungat generi eum in suum consanguineum eligendo. et rel.

Nach isländischem Rechte findet die Vollfreilassung statt vermittelst des i lög leiða, der Aufnahme in die Rechtsgemeinschaft.[43]) Der Geschlechtsverband kommt hier nicht in Betracht, allein wir sehen, dass die blosse Freilassung als solche nicht genügt, um wirklich frei zu machen. Grágás Kgsbk. c. 112[44]):

þa er manne frelse gefit at fullo er hann er ilög leiddr. Hann scal i lög leiða goðe sa er hann er iþingi með.	dann ist einem Manne die volle Freiheit gewährt, wenn er in die Rechtsgemeinschaft aufgenommen ist. Es soll ihn in die Rechtsgemeinschaft der Gode aufnehmen, mit welchem er in demselben Thinge ist.

Auch im norwegischen Recht, welches bekanntlich durch den Act des Freiheitsbiers (gera frælsis öl) die Abhängigkeit von dem Patron beseitigen lässt[45]), lassen sich Spuren einer „lovledning" erkennen.[46]) Für das skandinavische Recht dürfte demnach die An-

---

[40]) Damit ist natürlich nicht gesagt, dass nicht etwa factisch der ættleiddr weniger geachtet war, als der ættborinn (ingenuus).

[41]) Vgl. die Fortsetzung der in Anm. 25 S. 36 angezogenen Stelle des schoonischen Gesetzes. S. auch Kolderup Rosenvinge Grundr. af d. danske Retshist. And. Udg. Förste del § 80; Larsen Forelæsninger over de danske Retshist. Saml. Skrifter I p. 380 ad Note d.

[42]) Lex Scaniae provincialis 73.

[43]) Die von K. Maurer Island S. 145 berührte Streitfrage ist für uns an dieser Stelle nicht von Belang.

[44]) Vgl. übrigens zu dieser Stelle (speciell dem Ende) K. Maurer in der Germania Bd. 15. S. 3 ff.

[45]) Vgl. K. Maurer Bekehrung des norweg. Stamms zum Christenthum Bd. 2 S. 225; K. Maurer Kritische Ueberschau Bd. 1 S. 423. 424; Gjessing Trældom i. Norge in den Annal. f. nord. Oldk. og Hist. aarg. 1862 p. 263 f.

[46]) Gjessing a. a. O. p. 262.

sicht Winogradoffs jedenfalls nicht zutreffen. Aber im Zusammenhang mit den nordgermanischen Quellen gewinnt auch das Wenige, was uns die deutschen Volksrechte bieten, an Bedeutung. So zunächst die in der lex Alamannorum[47]) erwähnte Freilassung „in heris generationis“, bei welcher die Betheiligung des in Geschlechter zerfallenden Volkes an dem Freilassungsacte erhellt, wenngleich nicht die Art der Betheiligung.[48]) Sodann die malbergische Glosse in den bekannten Zusätzen zu l. Sal. c. XXVI, wo die Theilnahme des Volkes am Freilassungsacte — wenn auch nur durch Anwesenheit — ausgesprochen ist, gleichviel wie man das Verhältniss zu dem „ante regem“ des Textes auffasst.[49]) Und eben hier scheint sich uns die Erklärung zu finden für die Anwendung des Garethinx bei der Freilassung im langobardischen Recht. Das altschwedische Recht bestimmt ausdrücklich, dass die ættleiðing „i þinge“ stattfinden solle[50]); ja, es wird sogar das „ætleþæ“ als eins der Characteristica des aldragötæ þing (Stammesversammlung) aufgeführt[51]):

þæt hetir. e aldragötæ þing ær laghmaþer ær. a. þær ma folk. ætleþæ. ok sættum lysæ.	das heisst stets aldragötæ þing, wo der Gesetzsprecher ist; auch mögen dort die Leute i ætt leiða und Bussvereinbarungen verkünden.

Die Graugans lässt, wie wir sahen, das i lög leiða durch den Godi vornehmen und zwar ebenfalls in der Versammlung freier Männer.

Das langobardische Recht kennt eine Vollfreilassung durch Aufnahme in den Geschlechts- oder unmittelbar in den Stammesverband nicht mehr. Während früher und nach nordgermanischem Rechte nicht frei war, wer nur freigelassen war, vielmehr die Zugehörigkeit zur Rechtsgemeinschaft[52]) positiv erlangt werden musste, ist dies im langobardischen Rechte nicht mehr erforderlich. Die Vollfreiheit wird hier erlangt einfach durch die Entlassung seitens

[47]) Pact. Alamannor. fragm. III ex cod. A. Mon. Germ. leg. III p. 38.

[48]) Vgl. auch Merkel Mon. Germ. leg. III p. 14 n. 55.

[49]) S. Grimm Vorrede zu Merkel lex Salica pp. XXXI. LXVIII und andererseits Stobbe Gesch. d. deutschen Rechtsquellen S. 37.

[50]) WGL. I Arfþ. b. 23; II Aruæ b. 32. ÖGL. Aerfþ. b. 20 (oben S. 41). So auch wohl Skånske lov 6,5 (Thorsen) cf. Sunes. c. 73.

[51]) Vgl. WGL. 1 Retl. b. 3 § 2; II Retl. b. 3.

[52]) Vgl. die Erklärung des Goden Kgsbk. c. 112:

... segi ec þat Gvðe, at hanu mon hallda lögom sem sa maþr er vel heldr. oc hann vill þa vera ilögom með oðrom monnom	... sage ich das Gott, dass er die Gesetze zu halten gedenkt wie der Mann, welcher sie wohl hält, und er will mit andern Männern in Rechtsgemeinschaft sein.

des Herrn (quattuor uias dare) in Verbindung mit dem Verzicht desselben auf die Entstehung des Patronatsverhältnisses (extraneum a se facere). Allein der alte und richtige Gedanke, dass an der Vollfreilassung in erster Linie auch das gesammte Volk interessirt sei, dem durch jenen Act ein neues Mitglied erwächst, hat darin einen Ausdruck gefunden und behalten, dass die symbolische Erklärung, durch welche der Sklave zum Stammesgenossen werden soll, eine per gairthinx confirmirte sein muss. Die Confirmation fand wahrscheinlich eben sowie bei der Gesetzgebung, regelmässig statt durch blosse, ohne Widerspruch erfolgende Vornahme vor der Volksversammlung. Dass aber die Vornahme vor dem Volke namentlich in ältester Zeit gleichbedeutend war mit der Genehmigung durch das Volk, liegt auf der Hand.

Noch bedarf es einer Bemerkung, um zu zeigen, dass der von uns angenommene und nicht etwa nur der Zweck der Sicherung des Beweises für die geschehene Freilassung der Vornahme vor dem Volke zu Grunde lag. Wollte man das letztere annehmen, so ergäbe sich die Nothwendigkeit einer Erklärung dafür, dass nur das haamund facere, nicht aber das fulcfree facere das Privileg jener Sicherstellung genoss. Von unserm Standpunkt aus gesehen ist die ausschliessliche Betheiligung des Volkes bei der erstgenannten Freilassungsart ebenso erklärlich, wie nothwendig: Nur das haamund facere muss vor dem Volke stattfinden, weil nur das haamund facere eine Aufnahme in das Volk in sich schliesst.

Dass aber in Wahrheit die Freilassung durch Garethinx eine Freilassung zu vollstem Rechte ist, welche den Freigelassenen rechtlich dem Freigeborenen gleichstellt, können wir auch aus dem Wenigen, was unsere Quellen bieten, deutlich erkennen. Für die Klarlegung dieser Auffassung im Allgemeinen kommt namentlich in Betracht c. 222 Roth., wo es heisst, wer seine Sklavin heirathen wolle, solle sie vorher libera thingare, sic libera, quod est vurdibora, et legetimam facere per gairthinx. Dass hiermit nur ein Act gemeint ist, geht schon daraus hervor, dass c. 106 Liutp. unter ausdrücklicher Bezugnahme auf c. 222 Roth. den ganzen Vorgang als widerbora facere bezeichnet. Die durch Garethinx freigelassene Sklavin ist ihrem Herrn ebenbürtig geworden, die Freilassung per gairthinx beseitigt den Makel der Geburt. Die practisch wichtigsten Folgen des haamund facere stellt uns unser c. 224 Roth. dar mit den Worten:

> Si sic factum fuerit, tunc erit haamund, et ei manit certa libertas: postea nullam repetitionem patronus adversus ipsum aut filiûs eius habeat potestatem requirendi. Et si sine heredes

legetimûs ipse qui haamund factus est, mortuus fuerit, curtis regia illi succidat, nam non patronus aut heredes patroni. Vollständige Loslösung von dem Patron in persönlicher und vermögensrechtlicher Hinsicht, völlige Gleichstellung mit den Freigeborenen, denen ja ebenfalls, wenn „legitimi heredes“[53]) nicht vorhanden sind, die curtis regia nachfolgt, das ist der Inhalt der Freilassung durch Garethinx. Allerdings sehen wir das Wesen derselben schon früh verkannt. Aus Billigkeitsrücksichten ist in c. 11 Ahist. bestimmt, dass in der an Bedeutung stetig zunehmenden Urkunde über eine Freilassung „in quarta manum“ ein Vorbehalt lebenslänglicher Dienstleistungen dem Freilasser gestattet sein solle. Damit ist denn natürlich der Begriff des haamund facere der Freilassung per gairthinx abhanden gekommen. Indessen wurde dieselbe doch formell noch immer als vollste Freilassung (allerdings neben dem inzwischen ausgebildeten circa altare deducere) angesehen, und während wir von dem demittere in votum regis nichts mehr hören[54]), begegnet uns in den Freilassungsurkunden noch spät der Formalismus der manumissio per gairthinx.[55]) Dass sich damit ein inneres Verständniss des in Rede stehenden Rechtsinstituts, ja selbst nur des Wortes garethinx verbunden hätte, ist nicht anzunehmen. Es handelt sich vielmehr hier lediglich um eine rein äusserliche Herübernahme der Worte des Edicts, bei welcher aber noch immer die Vorstellung wirksam ist, dass durch die Wahl eben der Worte, die die Freilassung per gairthinx bezeichnen, dem Freizulassenden ein besonders sicheres und weitgehendes Recht gewährt werde.

§ 3. Das Garethinx im Dienste der Vermögensübertragung.

Mit dem Worte thinx oder garethinx wird in dem Edicte, wie die häufig hinzugefügte Erklärung „quod est donatio“[56]) zeigt, ein

[53]) Vgl. unten Seite 53. 54.

[54]) Vgl. z. B. den Eingang des c. 11 Ahist., wo neben der Freilassung durch in quarta manum tradere und circa altario deducendum sacerdoti tradere das demittere in votum regis gewiss nicht übergangen ist, um eine Sonderstellung zu erhalten. Uebrigens scheint es nach c. 9 Liutp., dass die Kirche ursprünglich nur durch Vermittelung des Königsthums einen Antheil an der Freilassung erhielt, während sich in Rotharis Edict von ihrer Mitwirkung noch nichts findet. C. 23 Liutp. zeigt dann den König nicht mehr als betheiligt bei der Freilassung in ecclesia, und in c. 55 Liutp. erscheinen das in manu regis dare und das in ecclesia circa altare deducere als zwei verschiedene Freilassungsarten.

[55]) Vgl. Ficker Urkd. z. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens (Forschgg. Bd. 4) n. 126 a. 1159; n. 145 a. 1169; auch n. 79 a. 1078; ferner die testamentarische Freilassung in Hist. patr. mon. chart. III. n. CLXXXI a. 853.

[56]) Vgl. oben Launegild S. 2. 3.

auf unentgeltliche Vermögensübertragung gerichtetes Rechtsgeschäft bezeichnet. Auch wenn man mit Beseler[57]) jene Erklärung für interpolirt hält, ergibt sich ein Gleiches aus dem wiederholten Gebrauch des Verbums donare für die Thätigkeit des Thingirenden[58]), sowie der Bezeichnung des letzteren als eines „donator".[59]) Regelmässig finden wir das Verbum thingare da, wo es sich überhaupt auf die Vermögensübertragung bezieht, verbunden mit den Worten „res suas", so dass die Wendung „res suas thingare" als gleichbedeutend mit der Wendung „thinx facere" gebraucht wird. Von jeher hat man desswegen als den Gegenstand der durch thinx stattfindenden Vermögensübertragung das ganze Vermögen ansehen wollen.[60]) Neuerdings ist dagegen von Kayser[61]) und Miller[62]) unter Berufung auf cc. 156. 157 Roth. behauptet worden, dass auch einzelne Sachen Gegenstand des thinx sein könnten. In jenen beiden Stellen ist nun allerdings die Rede von thingare aliquid de res, indessen ist doch zu beachten, dass sie von Vergabungen an filii naturales und deren Nachkommen sprechen. Eben diese Vergabungen aber nehmen im altgermanischen Rechte überhaupt eine Sonderstellung ein[63]), und zwar sind sie privilegirt, so dass es sehr bedenklich ist, von ihnen aus allgemeine Schlüsse zu ziehen. Dass es möglich war, auch nur einen Theil seines Vermögens und zwar auf die bezeichneten Personen durch Thinx zu übertragen, wird allerdings durch jene Stellen gezeigt; zu allgemein gefasst wäre aber der Satz, dass einzelne Sachen eben so, wie das gesammte

---

[57]) Erbverträge Bd. 1 S. 114 A. 16.

[58]) In dem Edicte Rotharis findet sich dieser Sprachgebrauch noch nicht. Anfänge s. in cc. 54. 73 Liutp.

[59]) S. z. B. c. 174 Roth.

[60]) Lombardacommentare (Anschütz) lib. II tit. XVII (Albertus) vgl. mit tit. XV. Summa legis Langob. lib. II tit. XII. Leo Gesch. von Italien Bd. 1 S. 112 (in eigenthümlicher Weise — mit unrichtiger Unterscheidung von Thinx u. Garethinx) Davoud-Oghlou hist. de la législ. des anc. Germ. t. II p. 149, ebenso Lewis Succession des Erben in die Oblig. des Erblass. S. 10; Schupfer le donazioni tra' vivi nella storia del diritto italiano p. 13 n. 2.

[61]) Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 8 S. 479.

[62]) Zeitschrift f. Rechtsgesch. Bd. 13 S. 93.

[63]) Hier seien neben den Vorschriften des langobardischen Rechts vorläufig nur die ihnen sehr ähnlichen Normen angezogen, die z. B. Grág. Kgsbk. c. 127 (vgl. auch Maurer Island 365) u. Skånske lov 3,16 ff. (b. Thorsen) enthalten. CC. 9 u. 65 Liutp., auf welche sich Pertile storia del diritto ital. IV p. 543 n. 12 beruft (s. andererseits Schupfer a. a. O.), können für die Frage nichts beweisen. Nicht berücksichtigt sind cc. 156. 157 von Schupfer le donazioni tra' vivi etc. nr. 16 p. 13.

Vermögen den Gegenstand des Thinx bilden konnten. So sehen wir denn in dem Edicte gelegentlich auch da, wo von einem thingare res suas nicht ausdrücklich gesprochen wird, stillschweigend ein solches vorausgesetzt; c. 174 Roth. behandelt den Fall eines „thinx factum" und sagt dabei:

> Ipse autem qui garethinx susceperit ab alio, quidquid reliquerit donator in diem obitus sui, habeat licentiam in suum dominium recollegere ....

Es waltet hier ein ähnliches Verhältniss ob, wie hinsichtlich der Affatomie in der Darstellung der lex Salica c. 46. Auch hier ist bestimmt — von Amira hat dies nicht berücksichtigt —[64]), dass, wer die Affatomie vornehme,

> de furtuna sua dicat verbum quantum voluerit aut totam furtunam suam cui voluerit dare.

Hier, wie auch in den folgenden Wendungen de facultatem quantum ei creditum est, — nec minus nec majus nisi quantum ei creditum est ist von dem Gesetze die de iure vorhandene Möglichkeit, nur einen Theil des Vermögens zu vergaben, noch berücksichtigt, in dem weiteren Verlauf der Darstellung kommt dagegen nur noch der gewiss häufigere Fall in Betracht, dass das ganze Vermögen übertragen worden ist.[65])

Bleiben wir nunmehr bei dem Normalfall des Garethinx, der Uebertragung des gesammten Vermögens, stehen, so ergibt sich von selbst die Frage, welcher Zeitpunkt für die Abgrenzung des wechselnden Vermögens massgebend ist. Ist das garethinx eine Schenkung unter Lebenden, welche den zur Zeit ihrer Vornahme als Vermögen des Schenkers zu bezeichnenden Complex auf den Beschenkten überträgt, oder haben wir es mit einer Schenkung auf den Todesfall zu thun, welche den Vermögensbestand des Schenkers zur Zeit seines Todes zum Gegenstande hat? Das erstere anzunehmen erscheint auf den ersten Blick als geboten durch c. 173 Roth.:

> Si quis res suas alii thingaverit, et dixerit in ipso thinx lidinlaib, id est, quod in die obitus sui reliquerit: non dispergat res ipsas postea doloso animo, nisi fruatur eas cum ratione ....

So häufig wir auch dem res suas alii thingare begegnen, nur an

---

[64]) S. Erbenfolge S. 60.

[65]) (C. 1: Postea ...... illi cui furtuna sua depotavit reddere debet.) C. 2: vidissent hominem illum qui furtuna sua dare voluerit. — debent denominare illo qui furtuna sua donavit. — ille, qui accepit in laisum furtuna ipsa.

dieser einen Stelle ist von dem lidinlaib die Rede. Daraus ist mitunter[66]) gefolgert worden, dass wir es hier mit einem besonderen Fall des thinx zu thun hätten, in welchem durch ausdrückliche Erklärung des Thingirenden dessen Vermögen nicht, wie regelmässig, in seinem Bestande zur Zeit der thingatio, sondern in der Gestalt, die es bei seinem Tode haben werde, den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildete. Das lidinlaib dicere wird als ein Vorbehalt der Nutzniessung angesehen, welcher stattfinden kann, im Zweifel aber nicht als geschehen vermuthet wird.[67]). Indessen ist diese Auffassung, die vielleicht aus c. 173 cit. zu rechtfertigen ist, nicht haltbar, wenn die unmittelbar folgende Stelle des Edicts mit in Betracht gezogen wird. C. 174 sagt, ohne des lidinlaib dicere zu gedenken, ganz allgemein:

> .... Ipse autem qui garethinx susceperit ab alio, quidquid reliquerit donator in diem obitus sui, habeat licentiam in suum dominium recollegere ....

Dies, wie auch namentlich der allgemein gehaltene Eingang der Stelle schliesst die Annahme aus, dass das thinx mit lidinlaib einen Ausnahmefall gebildet habe. Es scheint uns, dass der Gegensatz zu dem lidinlaib, id est, quod in die obitus sui reliquerit, nicht zu suchen ist in dem, was der Thingirende zur Zeit der thingatio besitze, sondern dass mit jener Wendung bezeichnet werden soll der regelmässige Fall der Uebertragung des gesammten Vermögens im Gegensatze zu dem, wie wir sahen, möglichen Falle einer partiellen Veräusserung. Das dicere lidinlaib ist mithin nicht Ausnahme, sondern Regel. Dass es nur in cap. 173 ausdrücklich erwähnt wird, beruht darauf, dass diese Stelle eine Rechtsnorm enthält, die für die partielle Vermögensübertragung von geringer oder überhaupt keiner Bedeutung ist. Denn sie bezieht sich auf die Verwaltung des gesammten, dem Thinx unterworfenen Vermögens und betrifft namentlich die verschiedene Behandlung der Mobilien und Immobilien. Walters[68]) Unterscheidung der „gewöhnlichen“ Schenkung „mit thinx oder launechild“ und der „Schenkung mit lidolaip“ können wir daher nicht beitreten. Die Schenkung mit lidolaip erscheint uns nicht nur als ein Fall der Schenkung mit thinx, sondern eben als der Normalfall derselben.

---

[66]) Gans Erbrecht Bd. 3 S. 195. Davoud-Oghlou hist. d. l. législ. des anc. Germ. t. II p. 150. Schupfer le donazioni tra' vivi p. 14 nr. 16.

[67]) Gans a. a. O.: „Hat sich der Schenker den Usufructus vorbehalten (lidolaip)“ u. s. f.

[68]) Deutsche Rechtsgeschichte 2. Ausg. Bd. 2 § 589.

Bei der unentgeltlichen Zuwendung von Todes wegen ist es, wie bei jedem Rechtsgeschäft, dessen Realisirung seinem Abschluss nicht sogleich folgen soll, unmittelbar von Wichtigkeit den Zustand zu prüfen, welcher zwischen Abschluss und Realisirung auf Grund des ersteren und bis zu seiner Beseitigung durch letztere besteht. Da es in der Tendenz der Rechtsordnung liegen muss, den Eintritt der Realisirung nach vorangegangenem Abschluss herbeigeführt zu sehen, so wird sie ihr Augenmerk insbesondere darauf zu richten haben, dass jene Zwischenzeit zwischen den beiden massgebenden Zeitpunkten nicht zu einer Verhinderung des Eintritts der Realisirung benutzt werden könne. Mit der Frage: „Welches Recht erwirbt der Thingatus — so dürfen wir ihn nach Analogie des Cessus nennen — mit dem Augenblick der thingatio auf den Todesfall des Thinganten?“ verbindet sich von selbst die zweite: „Welchen Schutz geniesst dieses Recht vom Augenblicke seiner Einräumung bis zu dem seiner Verwirklichung?“

Wer unter dem Garethinx einfach eine Schenkung versteht, wird naturgemäss das Eigenthum sofort auf den Erwerber übergehen lassen.[69]) Indessen ist dies kaum zu vereinigen mit c. 173 Roth., welches, wie wir zu zeigen versucht haben, gerade von dem Normalfall des Garethinx handelt[70]):

> Si quis res suas alii thingaverit, et dixerit in ipso thinx lidinlaib, id est, quod in die obitus sui reliquerit: non dispergat res ipsas postea doloso animo, nisi fruatur eas cum ratione. Et si tales ei evenerit necessitas, ut terra cum mancipia aut sine mancipia vindere aut locum pigneris ponere debeat, dicat prius illi, cui thingavit: „Ecce vedis, quia necessitate conpulsus, res istas vado dare; si tibi vedetur, subveni mihi et res istas conservo in tuam proprietatem“. Tunc si noluerit subvenire, quod alii dederit, sit illi stabilem et firmum, qui acceperit.

Wir sehen hier, dass das Eigenthum an den „res suae“ dem alten dominus geblieben ist. Zwar soll er einen rationellen Gebrauch davon machen und nicht doloserweise das Vermögen vergeuden, indessen erscheint er doch im Uebrigen als der allein Verfügungsberechtigte. Er ist es, der im Falle der Noth auch die Immobilien veräussern oder verpfänden darf. Sein Auftreten dem Thingatus

---

[69]) So Zorn Beweisverfahren nach langob. Recht S. 63; Kayser Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 8 S. 477.

[70]) Dies ist gegen Kaysers (Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 8 S. 477) Argumentation ausdrücklich zu bemerken.

gegenüber zeigt, dass seine Verfügung in jenem Falle nicht etwa als Ausübung eines Rechtes namens des Eigenthümers, sondern als Ausübung eines Rechtes seitens des Eigenthümers aufzufassen ist. Nicht einmal ein Vorkaufsrecht ist dem Thingatus eingeräumt, wie Beseler[71]) mit Recht bemerkt. Der Thingant fordert ihn nur auf, ihm behufs Vermeidung der Veräusserung Unterstützung zu gewähren. Dies ist aber nicht die Art, wie der Eigenthümer behandelt werden müsste. Die Worte „conservo in tuam proprietatem" können zur Entscheidung der Frage nicht benutzt werden. Die Handschriften sind äusserst divergirend.[72]) Indessen kann als gesichert angesehen werden „conservo" an Stelle des von Zimmerle[73]) namentlich zu Gunsten der Annahme, dass sofortiger Eigenthumsübergang stattfinde, verwertheten „conserva". Die von Zimmerle dem Thingans gewährte, „ausgedehnte Nutzung", die sich bei Nichtgewährung der verlangten Unterstützung „selbst bis zu der Veräusserung einzelner" (? „terra"!) „Vermögenstheile steigerte", scheint doch eine etwas zu ausgedehnte Nutzung zu sein. Dazu kommt, dass hinsichtlich der Mobilien — abgesehen von den zu den Grundstücken gehörigen Sklaven — dem Thingans auch nicht jene Pflicht, vor der Veräusserung den Thingatus um Hilfeleistung anzugehen, obliegt[74]); sollten die Mobilien bei der Uebertragung des gesammten Vermögens trotz des sofortigen Eigenthumsübergangs dem freien Verfügungsrecht des Uebertragenden unterworfen geblieben sein?

Wir glauben daher einen augenblicklichen Uebergang des Eigenthums durch die thingatio nicht annehmen zu dürfen[75]) und zwar auch nicht, wie Miller[76]) dies thut, alternativ neben der Einräumung einer „unentziehbaren Anwartschaft auf den Vergabungsgegenstand". Letztere muss dem Thingatus mit dem Augenblick der Vornahme des Garethinx allerdings zugestanden worden sein und zwar schon aus allgemeinen, früher[77]) angedeuteten Gründen. Betrachten wir nun die Stellung des Thingatus nach der thingatio,

---

[71]) Lehre v. d. Erbverträgen Bd. 1 S. 120, ebenso Zimmerle Stammgutssystem S. 67. A. M. Eichhorn Rechtsgesch. Bd. 1 § 68,2; Zöpfl Rechtsgesch. Bd. 3 S. 145 n. 9; 235 IV.

[72]) Vgl. die Annotationen Bluhmes in Mon. Germ. leg. IV ad hunc loc.

[73]) Stammgutssystem S. 67.

[74]) Vgl. im Uebrigen unten Seite 51.

[75]) Weitere Argumente zu Gunsten dieser Ansicht werden sich aus dem Folgenden von selbst ergeben.

[76]) Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 13 S. 96.

[77]) Vgl. oben S. 49.

wie sich dieselbe in unsern Quellen darstellt, so können wir hier zunächst in positivem Sinne verwerthen, was sich für die Polemik gegen den Eigenthumsübergang aus c. 173 Roth. entnehmen liess. Mit dem Momente der geschehenen thingatio ist der thingans verbunden, sein Vermögen cum ratione zu geniessen. Der thingatus hat ein Recht darauf, falls ein Verkauf oder eine Verpfändung von Grundstücken nothwendig wird, vorher um Unterstützung angegangen zu werden, ohne etwa seines Rechtes überhaupt durch Nichtgewährung derselben verlustig zu gehen. Eine weitere Consequenz aus dem allgemeinen Princip, dass der dem Thingatus rechtlich in Aussicht gestellte Erwerb nicht unmöglich gemacht werden dürfe, zeigt uns c. 174 Roth.:

> De thinx primus factum. Non leciat donatori ipsum thinx, quod antea fecit, iterum in alium hominem transmigrare.

Indessen gilt dies nur unter der Voraussetzung,

> ut ille qui garethinx susceperit, tales culpas non faciat donatori suo, quales solent ingrati filii parentibus suis facere, per quas exhereditantur, quae in hoc edictum scriptae sunt.

Gerade jenes Verbot der zweiten thingatio ist als Gegensatz und vielleicht bewusster Gegensatz zu der römischen Lehre von der ambulatoria voluntas defuncti höchst bemerkenswerth. Dasselbe umfasst selbstverständlich auch die Mobilien, und daraus sehen wir, dass c. 173 nicht etwa beabsichtigte, die Verfügung über sie auch im Falle der Unentgeltlichkeit dem Thingans freizugeben, sondern dass der Zweck jenes Gesetzes war, hinsichtlich der Immobilien noch eine besondere Beschränkung für den Fall der entgeltlichen Veräusserung zu statuiren. Nach vorangegangenem thinx ist unstatthaft das thingare der res suae d. h. der Immobilien, wie der Mobilien überhaupt und das vindere aut locum pigneris ponere der terra (cum mancipia aut sine mancipia), insofern demselben nicht ein erfolgloses Ersuchen um Unterstützung in der stets die Voraussetzung bildenden Noth vorangegangen ist.

Jede den angeführten Verpflichtungen des Thinganten zuwider von demselben vorgenommene Veräusserung von thingirten Sachen kann von dem Thingatus angefochten werden. Ausdrücklich gesagt ist dies nicht. Mittelst eines unabweisbaren argumentum e contrario ergiebt es sich für den Fall der ohne Ersuchen um Beistand oder trotz Gewährung desselben vorgenommenen, entgeltlichen Veräusserung von Immobilien aus den Worten des c. 173 Roth.:

> Tunc si noluerit subvenire, quod alii dederit, sit illi stabilem et firmum, qui acceperit.

Wiederum ist hieraus zu folgern, dass auch die nach einer

schon erfolgten thingatio vorgenommene, zweite unentgeltliche Veräusserung durch thingatio seitens des ersten Thingatus anfechtbar war und nicht etwa nur persönliche Haftung des Thinganten zur Folge hatte. Denn es ist unwahrscheinlich, dass eine verbotswidrige, entgeltliche Veräusserung, die doch zum Mindesten ein Aequivalent an die Stelle des veräusserten Gegenstandes setzt, strengere Folgen haben sollte, als eine verbotswidrige, unentgeltliche Veräusserung.

In dem Rechtsschutz, welcher dem Thingatus zu Theil wird, sehen wir wirksam werden die dingliche Gebundenheit der Sache auf Grund des Vertrages, wie wir sie auch sonst im deutschen Recht verfolgen können. Dass durch sie die zeitlich aufgeschobene Realisirung des beabsichtigten Rechtseffects in wirksamerer Weise geschützt wird, als dies mittelst römischrechtlicher Obligationen möglich ist, bedarf keines Beweises. Zeigt doch auch das Zwittergebilde der actio in rem scripta, dass den Römern die Nothwendigkeit einer Vermittelung zwischen dinglicher Wirkung und obligatorischer Ursache zum Bewusstsein gelangte, wenngleich sie ein einheitliches Princip für die verschiedenen Fälle nicht fanden! Die Uebertragung solcher künstlichen Hilfsmittel auf germanische Rechtsinstitute beruht — es gilt dies u. a. namentlich von der Heranziehung der actio in rem scripta zur Erklärung der Retractsklage[78]) — lediglich auf einem Mangel an Verständniss für die Unabhängigkeit der deutschen Rechtsbegriffe von den römischen.

Betrachten wir nun die Stellung des Thingatus im Allgemeinen, so zeigt uns schon die früher[79]) erwähnte Ausnahme von der Unwiderruflichkeit des „thinx primus factum", dass wir hier nicht eine einfache Schenkung mit aufgeschobener Wirkung vor uns haben. Die Bestimmung, dass das thinx widerruflich sei, wenn der Thingatus sich dem donator gegenüber Dinge zu Schulden kommen lasse,

> quales solent ingrati filii parentibus suis facere, per quas exhereditantur,

lässt den Widerruf des thinx als eine Art exheredatio und dadurch das res suas alii thingare als eine Art heredem facere auffassen. So heisst es denn auch mit völliger Gleichstellung von exhereditare und res suas thingare in c. 170 Roth.:

---

[78]) Vgl. Citate bei Maurenbrecher Lehrb. d. heut. gem. dtsch. Rechts (1834) § 334 Anm. Z. Vgl. auch Mittermaier Grundsätze des gem. dtsch. Privatr. (1847) II § 286; Dahlmann de retractu legali, speciatim gentilicio dissert. Berol. 1869 p. 33.

[79]) S. oben Seite 51.

> Item sicut nec patribus licitum est filium suum sine iusta causa aut culpa exhereditare, ita nec filiûs leceat vivo patre cuicumque res suas thingare aut per quodlebet titulum alienare.

Dem entsprechend bestimmt c. 105 Liutp. hinsichtlich der de inlecito matrimonium ante tempo nati:

> pater non possit illos inlecitûs neque per thinx vel per qualicumque conludium heredis instituere.

Ist darnach das thinx facere ein heredem instituere, so muss seine Realisirung bei dem Tode des Thinganten ein heres fieri des Thingatus sein. In der That sagt c. 157 Roth.:

> De eo qui de filio naturale generatus fuerit, quod est threus, heres non fiat, nisi ei thingatum fuerit per legem.

Schon ein flüchtiger Blick auf den wichtigen Schlusssatz des c. 174 Roth. zeigt, dass dieses heres fieri nicht ein nur formelles war:

> Ipse autem qui garethinx susceperit ab alio, quidquid reliquerit donator in diem obitus sui, habeat licentiam in suum dominium recollegere, et debitum creditoribus reddere et ab aliis exegere; et quod in fiduciae nexum positum est, reddat debitum et requirat rem in fiduciae nexu posita.

Nicht nur ist der Thingatus befugt die dem donator gehörigen Sachen, wo er sie findet, einzufordern und seine Forderungen einzuklagen, sondern er ist auch zur Zahlung von Schulden verpflichtet und kann verpfändete Sachen nur einlösen, nicht einseitig einklagen. Die Feststellung, ob hier römischrechtliche Ideen von der Universalsuccession wirksam gewesen sind, sowie der Nachweis einer etwaigen deutschrechtlichen Erbenschaffung können nur erbracht werden durch eine Betrachtung der allgemeinen Principien des langobardischen Erbrechts überhaupt, welche wesentlich dazu beitragen dürfte, den Character des res suas alii thingare klarzustellen.[79a])

Die für das Recht, insbesondere Erbrecht, Mundialrecht, Wergeldsforderung, in Betracht kommenden Verwandten einer Person werden in ihrer Gesammtheit von dem Edicte als parentes proximi[80]), parentes propinqui[81]), parentes legitimi[82]), auch schlecht-

[79a]) Ein für alle Mal sei hier auf von Amiras Erbenfolge verwiesen. Vgl. andererseits Gierke Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 12 S. 430 ff., an den sich genau anschliesst, was Fipper Beispruchsrecht nach altsächs. Recht S. 93 ff. bemerkt, und Lewis Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 17 S. 400 ff. Unser Standpunkt in der wichtigen Controverse wird aus dem Folgenden erhellen.

[80]) Roth. cc. 15. 158. 159. 163. 182. Liutp. 17.

[81]) Liutp. 13. 32—34. 75. 105. 136. Ahist. 10. Vgl. für die gleiche Terminologie des fränkischen Rechts von Amira Erbenfolge S. 53.

[82]) Roth. 159. 160. 163. 182. 374. Liutp. 129. Roth. c. 362: proximi legitimi.

hin parentes[83]) bezeichnet. Dem Erbrecht als der wichtigsten Seite ihrer rechtlichen Befugnisse sind entnommen die Bezeichnungen als heredes[84]) und als parentes qui legitime succedere possunt.[85]) Ihre Verwandtschaft heisst parentilla.[86]) Die Verwandtschaft überhaupt (omnis parentilla) wird rechtlich nur usque in septimum geniculum verfolgt. Für die Beerbung ist Princip,

ut parens parenti per gradum et parentillam heres succedat.

Per gradum et parentillam, das heisst per gradum parentillae, nach dem Grade der Verwandtschaft.[87]) Zwei Momente sprechen namentlich dafür, dass parentilla im c. 153 Roth. diese allgemeine Bedeutung hat. Die Ueberschrift dieser Stelle lautet nur: De gradibus cognationum. Als und wo sie hinzugefügt wurde, muss wohl angenommen worden sein, dass ein speciellerer Begriff als der der Verwandtschaft mit dem Worte parentilla nicht verbunden sei. Ferner ist in c. 17 Liutp. ausdrücklich und ausschliesslich gesagt, dass die „proximûs parentes" in einem gewissen Falle, der hinsichtlich der Erbfolgeordnung eine Ausnahmebestimmung nicht erforderte, „per gradus" succediren sollten.

Das allgemeine Princip der Erbfolgeordnung unter den legitimi parentes wird durchbrochen durch die Erbfolgeordnung unter gewissen, dem zu Beerbenden am nächsten stehenden Personen, nämlich Sohn, Vater und Bruder.[88]) Sie heben sich von der Gesammtheit der ihnen als „alii parentes proximi"[89]) gegenübergestellten übrigen Verwandten bis zum siebenten Gliede hinsichtlich der Eheverbote[90]), des Mundiums[91]) und namentlich des Erbrechts ab. Sie

---

[83]) Roth. 15. 153. 163. 182. Grim. 7. 8. Liutp. 17.

[84]) Roth. 158. Liutp. 127.

[85]) Vgl. im Ausdruck wenig differirend Liutp. 13. 105. 136.

[86]) C. 153 Roth., von welcher Stelle insbesondere Bluhme in seiner Abhandlung „omnis parentilla" handelt.

[87]) Der Gebrauch des ἓν διὰ δυοῖν ist auch sonst dem Edict nicht fremd. Als weiteres Beispiel diene die Clausel „excepto operas et mercedes medici" bei gewissen Körperverletzungen (an Nichtfreien) ed. Roth. 78. 79. 82—84 und sonst.

[88]) Für ihr geringeres Erbrecht kann hinter dem Sohne die Tochter eingefügt werden. Die Stellen für das Erbrecht der Töchter s. b. Bluhme Omnis parentilla Seite 7 Anm. 6. Die Schwestern erlangten erst Liutprand ein Erbrecht neben filiae in capillo. Liutp. 4. Spät erhielt die Mutter ein Erbrecht (vgl. Miller Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 13 S. 61).

[89]) Roth. 158. 159. 163. 171.

[90]) Roth. 185. Liutp. 32. Areg. 8.

[91]) Roth. 178. 181. 192. 195—197. 199. Liutp. 12. 119.

werden einzeln als filius, pater und frater aufgezählt. Sie erben nicht nach Gradesnähe, sondern in der eben angegebenen Reihenfolge. Liutp. c. 18 bietet ein treffliches Beispiel dafür. Es handelt sich um die Beerbung eines Verschollenen:

> si filiûs reliquerit, habeant res ipsius in suo iure ..... Et si filiûs non habuerit, et habuerit fratres, ipsi res eius habeant. Et si nec fratris habueret, habeant proximi parentes; et si nec parentes proximi non fuerent, qui ei legibus succedere possent, ... curtis regia ei succedat.

Der Vater ist hier, wie in unsern Rechtsquellen häufig, nicht als erbberechtigt genannt, weil der Fall einer Beerbung durch ihn naturgemäss selten eintrat.[92]) Analog ist es, wenn bei dem mundium der Sohn regelmässig nicht erwähnt wird[93]), obwohl es bekanntlich ausser Zweifel steht, dass er der Mundwalt seiner Mutter sein konnte. Dass der Vater in der That nach langobardischem Rechte hinter dem Sohn[94]) zum Erbe gelangte, geht aus dem später genauer zu besprechenden c. 170 Roth. hervor:

> nec filiûs leceat vivo patre cuicumque res suas thingare aut per quodlebet titulum alienare, nisi forte filiûs aut filias legitimas, aut filiûs naturalis reliquerit, ut ipsis secundum legem suam conservet.

Einer Besprechung an dieser Stelle bedarf die Ansicht Millers.[95]) Derselbe nimmt für das langobardische Erbrecht ebenfalls zwei Erbenkreise an. Dem engeren theilt er alle Descendenten und (als in deren Ermangelung erbend) den Vater zu, während alle übrigen Verwandten dem weiteren Kreise angehören sollen. Dass die sämmtlichen Descendenten vor den Seitenverwandten erbten, meint Miller, lasse sich „unschwer aus c. 3 Li. und c. 10 Ahist. entnehmen“. Indessen scheint doch c. 10 Ahist. lediglich den Söhnen eine Versorgungspflicht bedürftigen, unverheiratheten Schwestern ihres Vaters gegenüber aufzuerlegen und den letzteren ihren Neffen gegenüber ein Erbrecht neben deren Schwestern zuzugestehen. Die Stelle kann daher für unsere Frage nichts ergeben. C. 3 Liutp. aber bestimmt, dass

> si ipse frater neque filiûs neque filias reliquerit, aut si ha-

---

[92]) Vgl. Miller a. a. O. S. 60. Auch von Richthofen Mon. Germ. leg. V p. 126 n. 42.

[93]) S. die oben in Note 91 citirten Stellen.

[94]) Auch hinter der filia legitima und dem filius naturalis, in soweit dieselben erbberechtigt waren. Ueber das Erbrecht des filius naturalis vgl. Kayser a. a. O. S. 467. 468. Miller S. 47.

[95]) A. a. O. S. 59. 60 und später.

buerit et ante eum mortui aut mortuae fuerent absque filiis filiabus: tunc sorores eius ...... in omnem substantiam eius ei heredis succedant.

Hier werden allerdings die Enkel den Schwestern vorgezogen, indessen erklärt sich dies einfach aus dem durch c. 5 Grim. eingeführten Repräsentationsrecht der Sohneskinder. Von einem Vorrechte der Descendenz überhaupt findet sich innerhalb des Edictes keine Spur. Die Annahme, dass unter dem filius nicht schlechthin der Sohn, sondern die gesammte Descendenz zu verstehen sei, eine Annahme, deren Nothwendigkeit in jedem Falle zu beweisen wäre, dürfte folgende Consequenzen haben.

Was zunächst die Erbberechtigung anbelangt, so würde kein Grund vorliegen, den „pater" nicht als die gesammte Ascendenz zu verstehen (so z. B. in c. 170 Roth.) und dem „frater" nicht auch seine gesammte Descendenz hinzuzufügen (so in c. 18 Liutp.). Es würden sich darnach drei Klassen von Erben ergeben, von denen jede die folgende ausschlösse: Descendenten, Ascendenten väterlicherseits und Brüder mit ihrer Descendenz. Sie alle würden nicht schlechthin nach Gradesnähe erben, also — nach c. 17 Liutp. — nicht zu den „proximi parentes" gehören. Von diesen der erste ist der Oheim, welcher darnach erst hinter dem Grossneffen u. s. f. zum Erbe gelangen würde. Dies aber dürfte dem verwandtschaftlichen Verhältnisse, in welchem etwa der Grossneffe einerseits und der Oheim andererseits zu dem zu Beerbenden stehen, wenig entsprechen. Allein auch innerhalb der drei ersten Klassen scheint der unbedingte Vorzug aller Descendenten vor dem Vater, aller Descendenten und väterlichen Ascendenten vor dem Bruder der Stärke der verwandtschaftlichen Bande nicht adäquat zu sein. Das Verhältniss zweier Brüder zu einander dürfte oft ein näheres sein, als dasjenige des Urgrossvaters zu jedem einzelnen seiner zahlreichen Urenkel.[95a])

Es wäre aber ferner kein Grund ersichtlich, die Worte filius, pater und frater, die, wie wir sahen, getrennt von den „proximi parentes" auch hinsichtlich des Mundiums und der Eheverbote erscheinen, hier anders zu verstehen, als da, wo sie bei Regelung der Erbfolge begegnen. Bei den Eheverboten[95b]) würden als uxor filii, uxor patris und uxor fratris die Frauen der Descendenten, der väterlichen Ascendenten und des Bruders nebst seiner Descendenz aufzufassen sein. Als „incestae et inlecetae nuptiae" im Sinne des

[95a]) In skandinavischen Rechten wird zuweilen ausdrücklich den Eltern und Geschwistern ein Erbrecht vor den Enkeln eingeräumt z. B. Grágás Kgsbk. 118.

[95b]) Vgl. die in Note 90 genannten Stellen.

c. 185 Roth. wäre dann zwar die Ehe mit der Wittwe des Grossneffen, nicht aber die Ehe mit der Wittwe des Oheims anzusehen. Die Exemtionen aber, welche im Mundialrecht zu Gunsten des „pater" und des „frater" — der „filius" ist, wie bemerkt, hinzuzufügen — gemacht sind[95c]), müssten analog auch für die Descendenten, bez. die Ascendenten des Privilegirten gelten. Das Motiv der Bestimmung des c. 12 Liutp.:

> quod pater filiam aut frater sororem suam doloso animo aut contra rationem cuiquam homini dare non debeant

würde zwar nicht auf den Oheim im Verhältniss zu seiner Nichte, wohl aber auf den Grossneffen im Verhältniss zu seiner Tante zu beziehen sein.

Diese consequenterweise aus der einmaligen Annahme, dass „filius" die Descendenz bezeichne, zu ziehenden Schlüsse sprechen insgesammt zu Ungunsten jener Annahme selbst.

Dem gegenüber kann der Umstand, dass die Literatur des Edictes der Descendenz einen Vorzug vor der Seitenverwandtschaft zugesteht[96]), nicht den Ausschlag geben. Die Lombardacommentare ziehen auch die gesammte Ascendenz der Seitenverwandtschaft vor, und gleichwohl trägt auch Miller[97]) kein Bedenken, im Gegensatz zu ihnen allein den Text des Gesetzes als massgebend anzuerkennen.

Was nun aber die von Miller angenommene Zugehörigkeit der Brüder zu dem äusseren Erbenkreise anbetrifft, so widerspricht dieselbe doch, wenn wir auch ganz von der Behandlung der Brüder bei den anderen einschlägigen Rechtsverhältnissen[98]) absehen, dem Zeugnisse des c. 18 Liutp.[99]), welches die fratres und in deren Ermangelung erst die proximi parentes, namentlich also auch den Oheim von der Vatersseite, zur Erbschaft ruft. Allerdings soll nicht verschwiegen bleiben, dass die Brüder bei Erwähnung der Erbfolgeordnung mehrfach nicht besonders genannt werden, wo dies vielleicht am Platze gewesen wäre. Dies ist wohl auf einen Umstand zurückzuführen, der vielleicht von Miller als der allein entscheidende angesehen worden ist: Während der Bruder der Erbfolgeordnung nach dem engeren Kreise angehört, scheint er der Beschaffenheit seines Erbrechtes nach von dem langobardischen

---

[95c]) Cc. 195. 196. 197 Roth. cc. 12. 119 Liutp.

[96]) Vgl. Miller a. a. O. S. 59.

[97]) A. a. O. S. 61.

[98]) Vgl. die oben in Note 90 und 91 angezogenen Stellen.

[99]) S. oben Seite 55.

Recht den Mitgliedern des weiteren Kreises gleichgestellt worden zu sein. Die Unantastbarkeit des Erbrechts im Verhältniss zu dem zu Beerbenden, welche neben der eigenthümlichen Erbfolgeordnung den engeren Erbenkreis characterisirt[100]), scheint nach langobardischem Rechte dem Bruder nicht zugestanden worden zu sein. Hinsichtlich des Erbrechts des Sohnes ist diese Unantastbarkeit mit besonderer Berücksichtigung des Garethinx bekundet durch c. 168 Roth.:

> De exhereditatione filiorum. Nulli liceat sine certas culpas filium suum exhereditare, nec quod ei per legem debetur, alii thingare.

Für das Erbrecht des Vaters findet sich eine entsprechende Vorschrift in c. 170 Roth. Da aber für diese wichtigen Stellen römischer Ursprung behauptet wird, ist es, um eine sichere Grundlage für die Darstellung des langobardischen Rechts zu gewinnen, unerlässlich, das Recht des Erben bei Lebzeiten des von ihm zu Beerbenden nach germanischem Rechte überhaupt ins Auge zu fassen.

Während das römische Recht — zum Mindesten in der Gestalt, welche es in unsern Quellen hat —[101]), die Verfügung über sein Vermögen inter vivos unzweifelhaft in die freie Gewalt des Eigenthümers gab, ist die Frage der Dispositionsfreiheit für das deutsche Recht in alter Zeit noch eine offene. Die von Beseler[102]) aufgestellte und dann namentlich auch von Lewis[103]) vertretene Ansicht, dass die Veräusserungen nach ältestem Rechte frei waren und das Beispruchsrecht, wie es sich insbesondere im Sachsenspiegel finde, ein Erzeugniss späterer Zeit sei, hat in von Amira[104]) und zum Theil in Pernice[105]) Widersacher gefunden.[106]) Wir glauben,

100) Vgl. insbesondere von Amira (Erbenfolge S. 211. 212 u. sonst), mit dem wir hinsichtlich des Rechtssatzes, wenn auch nicht hinsichtlich seiner Erklärung, durchaus übereinstimmen.

101) Es sei hier darauf verwiesen, dass Schirmer in seiner interessanten Arbeit über das Familienvermögen und die Entwickelung des Notherbrechts bei den Römern (Zeitschr. d. Sav.-Stiftg. II Rom. Abth. S. 165 ff.) durchblicken lässt (S. 175), dass der Zwölftafelsatz cum nexum faciet et rel. seine bestimmte Form vielleicht gerade im Widerstreite zu einer früheren Beschränkung der Veräusserungen auch unter Lebenden erhalten habe.

102) Lehre von den Erbverträgen Bd. 1 S. 48 ff.

103) Diss. de origine facultatis heredibus in iure Germanico concessae prohibendi alienationes rerum immobilium. Ders. Succession des Erben Seite 8 ff.

104) Erbenfolge 52 ff. 70. 105 ff. 134 ff. 201. 212.

105) Krit. Vierteljahrsschrift Bd. 9. S. 67 ff.

106) Besonders auch Winroth Om arfvingarnes ansvarighet för arflåtarens förbindelser (Upsala 1879) p. 33 följ.

dass die Verfügung über sein Vermögen dem Einzelnen nach dem Recht der leges barbarorum (wie überhaupt nach altgermanischem Recht) nicht unbeschränkt gestattet war; wir werden aber sehen, dass diese auf dem Rechte der Erben ruhende Schranke von dem Beispruchsrecht des Ssp. getrennt gehalten werden muss.

Der lex Salica ist ein sicheres Zeugniss für oder gegen die Dispositionsfreiheit nicht zu entnehmen.[107]) Die lex Ribuaria dagegen spricht entschieden gegen die Freiheit, indem sie die Vornahme der Affatomie nur dem gestattet, der keine Kinder habe.[108]) Auf demselben Standpunkt scheint die lex Alamannorum Hlothariana zu stehen. Sie stellt[109]) ausdrücklich die Vergabung an die Kirche als eine unbeschränkte hin; damit erklärt sie stillschweigend — denn sonst hätte jene Bestimmmung keinen Sinn — die Vergabung überhaupt für beschränkt.[110]) Die Worte „vel aliquis de heredibus eius" in Hloth. I 2, welche bei Vergabungen an die Kirche den Erben das Anfechtungsrecht versagen, gestehen es ihnen dadurch für andere Vergabungen zu. Eben die Ausnahme zu Gunsten der Kirche stimmt vollständig zu der Stellung, die die Kirche überall im Verhältniss zu den Verfügungsbeschränkungen eingenommen hat. Aus nahe liegenden Gründen hat sie stets die Tendenz gehabt, dieselben zu beseitigen.[110a]) In zwiefacher Hinsicht zeigt sich dies, indem die Kirche das Individuum eben so von der Beschränkung durch andere Personen (insbesondere Erben), wie von der Beschränkung durch die von dem Volksrecht für wirksam erachteten, physischen Mängel der eigenen Person (insbesondere Krankheit) unabhängig zu machen sucht. Ihren letzten Ausläufer hat diese von der Kirche unternommene Bewegung in der Reprobation des Art. 52 B. 1 Ssp. für Deutschland gehabt, während wir gerade in den Volksrechten ihre Anfänge beobachten können. Dass nicht überall gleiche Fortschritte von der Kirche gemacht werden

[107]) S. von Amira a. a. O. S. 52.

[108]) Pernice K. V. J. Bd. 9 S. 72; von Amira a. a. O. S. 53. Ein weiteres Argument ergibt sich aus l. Rib. tit. 59,9 (cf. Liutp. c. 113 Ahist. c. 13 auch u. a. Aeldr. Gulaþ. c. 129): Wo die Vergabung an ein Kind zum Nachtheil des andern nur in beschränktem Masse erlaubt war, kann die Vergabung an einen Fremden zum Nachtheile eines Kindes nicht unbeschränkt freigestanden haben.

[109]) Lex Alam. Hloth. I 1. 2.

[110]) So auch Gerber meditatt. ad loc. spec. iur. Sax. l. I. art. LII p. 8.; Sandhaas German. Abhandl. S. 184. Andererseits Lewis Succession S. 11. 12; Pernice K. V. J. Bd. 9 S. 74.

[110a]) Man vergleiche, was Mayne A treatise on Hindu law and usage §§ 337. 359 über die Bedeutung der Brahmanen für die Ausbildung letztwilliger Verfügungen bei den Indern bemerkt.

konnten, ist natürlich, und so sehen wir denn z. B. in der lex Baiuvariorum[111]) die Vergabungen an die Kirche dem Vater nur nach vorangegangener Theilung seines Vermögens mit den Kindern hinsichtlich seiner „portio" gestattet. Auch diese Bestimmung enthält nicht eine zum Schaden der Kirche eingeführte Beschränkung, sondern eine dem Vortheil der Kirche dienende Erweiterung der Verfügungsfreiheit. Denn allgemeine Verfügungsfreiheit kann aus lex Baiuv. VII 4 nicht gefolgert werden; diese Stelle statuirt die Freiheit zu disponiren nicht im Hinblick auf ein etwaiges Erbenrecht, sondern nur im Gegensatz zu der in ihrem Eingang erwähnten, zwangsweisen Vertreibung.[112]) Von lex Bai. I 1 muss daher alles gelten, was von lex Alam. I 1. 2 gesagt worden ist. Dazu kommt, dass jenes „partire" des bairischen Volksrechts ein bisher allerdings nicht genügend gewürdigtes Rechtsinstitut von allgemeiner Bedeutung bezeichnet. Unter den leges barbarorum ist es namentlich die lex Burgundionum, welche uns über dieses von ihr als „divisio" bezeichnete Rechtsinstitut unterrichtet. Was das bairische Volksrecht als ein Privileg der Kirche erwähnt, ist in dem burgundischen allgemeines Recht geworden. Für althergebrachtes Gewohnheitsrecht wird es in c. LI 1 lib. leg. Gundeb. erklärt,

> ut pater cum filiis propriam substantiam aequo iure divideret.

Im Verhältniss zu diesem Brauche erscheint als jüngeres Recht das des c. I 1 eod.,

> ut patri etiam, antequam dividat, de communi facultate et de labore suo cuilibet donare liceat; absque terra sortis titulo adquisita, de qua prioris legis ordo servabitur.

Lewis[113]) meint, es habe die Gewohnheit bestanden, „dass der Vater mit den Söhnen, welche eine eigene Wirthschaft begründen wollten, die Abtheilung vornahm". Indessen wird die divisio von dem Gesetze nirgends unter diesem Gesichtspunkt betrachtet; sie erscheint vielmehr stets als nothwendige Voraussetzung für die Verfügungsfreiheit des Vaters. Desswegen kann der dem Sohne zukommmende Theil an einer anderen Stelle[114]) eine debita portio

---

[111]) text. leg. prim. I 1.

[112]) Verba legis: quamvis pauper sit, tamen, libertatem suam non perdat, nec hereditatem suam, nisi ex spontanea voluntate tradere voluerit, hoc potestatem habeat facicudi. S. namentlich Pernice K.V.J. Bd. 9 S. 73. Vgl. auch Lewis' frühere Auffassung (diss. p. 28): hoc praecepto (sc. l. Bai. I 1) re vera rerum alienatio coërcetur, quoniam lex ne ecclesiae quidem gratia alienationes ante divisionem fieri permittit.

[113]) Succession S. 14.

[114]) Lib. leg. Gundeb. LXXV 1.

genannt werden, was mit der Auffassung Lewis' nicht wohl vereinbar ist. Betreffs der Vermuthung, dass die Beschränkung der Verfügungsfreiheit im burgundischen Rechte römischen Ursprungs sei, hat Lewis selbst auf die Möglichkeit einer Beweisführung verzichtet.[115]) Wir glauben demnach das Recht der divisio als ein Durchgangsstadium von der Verfügungsbeschränktheit zur Verfügungsfreiheit ansehen zu dürfen. Der durch das Erbrecht seiner Kinder in der Disposition über das ganze Vermögen beschränkte Vater wird dadurch, dass er ihnen den ihnen zukommenden Theil ausfolgt, unbeschränkt in der Verfügung über das ihm Verbleibende.[115a])

Es bestätigt sich die dargelegte Ansicht durch eine Betrachtung altschwedischer Rechtsquellen. Westgötalagen bestimmt[116]):

Giuær maþær sik i klostær. han skal fæ skiptæ viþ aruæ sinæ. taki han en lot. ok annan skal arvi taka. sva marghir ærvær æru i sva margha lyti skal skiptæ. giuiss han mæþ sinum lot in. Dör han i klostré. þa ær kloster hans arui.	Gibt sich ein Mann in ein Kloster, so soll er sein Vermögen mit seinem Erben theilen. Er nehme einen Theil, und der Erbe soll den andern nehmen. So viel Erben sind, in so viel Theile soll man theilen. Mit seinem Theile gebe er sich in das Kloster. Stirbt er in demselben, so ist das Kloster sein Erbe.

Östgötalagen scheint noch einen Schritt weiter gegangen zu sein und die Verfügung über einen Kopftheil zu Gunsten der Kirchen und Klöster auch ohne wirklich vorangegangene Theilung freigegeben zu haben[117]):

sua manga arftaka sum han hauær þa ma han giua slikan lut sum en þerra takær.	so viele Erbenehmer er hat — so mag er einen eben so grossen Theil geben, wie einer von ihnen erhält (= zu erhalten hat?).

---

[115]) Succession S. 15.

[115a]) Der Güte des Herrn Professor Brunner verdanke ich die Hinweisung darauf, dass der im Texte dargestellte Entwicklungsgang sich innerhalb des langobardischen Rechtes selbst verfolgen lässt. Urkunden des Registrum Farfense aus den Jahren 763—824 liefern den Nachweis dafür, dass zu der Zeit ihrer Abfassung an die Stelle des edictischen Erbenrechts (Wartrechts) ein solches mit Verfügungsfreiheit des Vaters über ein Kopftheil getreten war (Vgl. Brunner das Registrum Farfense, ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der italienischen Urkunde. Separatabdruck aus den „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung" II. Band 1. Heft Seite 10—12).

[116]) WGL. I Arfþær b. 9. pr. cf. II Aruæ B. XIII.

[117]) ÖGL. Kristnu. B. 3 XXIII pr. Ganz gewöhnlich ist in dänischen

Ohne der Abtheilung im skandinavischen Recht an dieser Stelle weiter nachzugehen[118]), wollen wir hier nur als ein Beispiel consequenter Durchführung der von uns aus den leges barbarorum gefolgerten Verfügungsbeschränkung des Einzelnen durch seine Erben die einschlägigen Vorschriften der Graugans erwähnen.[119]) Untersagt ist jede Veräusserung, welche dahin zielt, dem Erben das ihm zukommende Erbe zu entziehen (arfscot).[120]) Demzufolge ist die vertragsmässige Eingehung der ehelichen Gütergemeinschaft nur dann den Erben gegenüber wirksam, wenn auf beiden Seiten gleichviel Vermögen eingebracht wird.[121]) Ueberträgt jemand sein Vermögen einem andern unter der Ausbedingung lebenslänglicher Alimentation, so kann der Vertrag von den Erben beider Theile angefochten werden mit der Behauptung, dass die Gegenleistung der Leistung nicht entspreche.[122])

Gerade das Recht der Graugans haben wir hier in Betracht gezogen, weil sich aus seinen Normen leicht das Princip erkennen lässt, welches naturgemäss dem alten Erbenrecht zu Grunde gelegen haben muss und welches aus den Bestimmungen der deutschen Volksrechte nicht eben so leicht, aber bei aufmerksamer Betrachtung gleichwohl zu entnehmen ist. Während das Beispruchsrecht des Sachsenspiegels bei dem „egen geven" Platz greift, also einerseits nur Grundstücke, andererseits jede Veräusserung von solchen betrifft, ist dies beides bei dem alten Erbenrechte nicht der Fall. Die Volksrechte machen einerseits keinen Unterschied zwischen Mobilien und Immobilien, Gegenstand des Erbenrechts ist das gesammte Vermögen des Einzelnen, aber andererseits greift das Erbenrecht nur bei solchen Veräusserungen Platz, welche den Erben in dem ihm zukommenden Erbtheil materiell schädigen, also insbesondere unentgeltlichen. Nur von letzteren sprechen die Volksrechte, es darf indessen wohl vermuthet werden, dass auch partiell unentgeltliche, durch Rechtsgeschäfte mit einander nicht entsprechenden Gegenleistungen vermittelte Veräusserungen von den Erben angefochten werden konnten. Das Erbenrecht des Sachsen-

---

Rechtsquellen auch späterer Zeit die Bezeichnung des gesammten Vermögens einer Person durch das Wort hofudlot (Kopftheil).

118) Für einen anderen Fall der Anwendung s. z. B. Skånske lov 2,13 (Thorsen).

119) Vgl. K. Maurer Island S. 365. 366.

120) Kgsbk. c. 127.

121) Kgsbk. c. 153 cf. Gulaþ. c. 58.

122) Kgsbk. c. 127 nym. cf. auch c. 135 Eingangs.

spiegels ist ein formelles, das Erbenrecht der Volksrechte ist ein materielles. Nur das Recht der Sachsen (lex Saxonum c. 62) ist schon zur Zeit der Volksrechte zu dem formellen Erbenrecht gelangt, das c. 62 der lex Saxonum scheidet daher aus der Zahl derjenigen Stellen aus, welche über das älteste Recht der Verfügungsfreiheit Aufschluss geben können.

Aus der vorangegangenen Betrachtung dürfte so viel mit Sicherheit hervorgehen, dass, wenn wir in einem deutschen Volksrechte Bestimmungen finden, wie cc. 168. 170 Roth.[123]) sie enthalten, an sich gewiss nichts für deren römischen Ursprung spricht. Als Hauptargument für die Annahme eines solchen in unserm Falle diente aber die allerdings nicht zu bestreitende Abstammung der in c. 169 Roth. aufgezählten causae exhereditandi filium von den Enterbungsgründen der Nov. 115 Justinians.[124]) Indessen ist der Schluss von dem Ursprung der Ausnahme auf den der Regel kein zwingender. Positive Umstände sprechen aber gegen ihn. C. 168 Roth. sagt:

> Nulli liceat sine certas culpas filium suum exhereditare, nec quod ei per legem debetur, alii thingare.

Enthielte diese Bestimmung in Wahrheit römisches Pflichttheils- oder Notherbrecht[125]), so würde wohl kaum der auf das langobardische Stammesrecht hinweisende Ausdruck „per legem“ gewählt worden sein. Auch hätte Rothari, wenn er selbst mit diesem Ausdruck das von ihm angenommene, römische Recht hätte bezeichnen wollen, in diesem Falle vermuthlich angedeutet, was denn nun nach der „lex“, nach dem römischen Recht dem Sohne zukomme, während er allerdings, wenn er sich lediglich auf das Volksrecht berief, eine diesbezügliche Kenntniss bei jedermann voraussetzen durfte. Am deutlichsten aber scheint für unsere Ansicht zu sprechen c. 170 Roth.:

> Item sicut nec patribus licitum est filium suum sine iusta causa aut culpa exhereditare, ita nec filiûs leceat vivo patre cuicumque res suas thingare aut per quodlebet titulum alienare .....

---

[123]) Vgl. oben Seite 58.

[124]) Immerhin ist daran zu erinnern, dass der Verlust des Erbrechts in Folge strafbarer Handlungen gegen den eventuell zu Beerbenden dem germanischen Rechte selbst nicht fremd war. Cf. c. 163 Roth. Frostaþ. VIII 14. Westgötal. I Arfþær B. 11 und sonst. So ist es nach den Gulaþ. 164 sogar, falls ein Irrsinniger einen Todtschlag an einem von ihm zu Beerbenden begeht (S. auch von Amira altnorweg. Vollstreckungsverf. S. 51).

[125]) Vgl. die Citate in Note 158 (unten Seite 76).

Wir sehen hier aus den Worten „per quodlebet titulum alienare“, dass keineswegs nur Veräusserungen von Todes wegen, sondern überhaupt jede Art von Entfremdung des Erbes durch Veräusserung unter das Verbot des exhereditare fällt.[126]) Eine derartige Beschränkung der Verfügungen auch unter Lebenden kann aber nicht römischen Ursprungs sein.[127])

Das Recht des engeren Erbenkreises ist somit auch nach langobardischem Rechte ein solches, welches durch Verfügungen des zu Beerbenden nicht geschädigt werden darf, welches demselben insbesondere ein res suas alii thingare unmöglich macht. Der Bruder, welcher hinsichtlich der Erbfolgeordnung dem inneren Erbenkreise angehört, ist anscheinend — eine ausdrückliche Bestimmung darüber enthält der Edict nicht — bezüglich der Beschaffenheit seines Erbrechts dem äusseren Kreise zugetheilt worden, welcher ein gewöhnliches Intestaterbrecht hat. Durch ein von dem zu Beerbenden vorgenommenes Garethinx wird der äussere Erbenkreis von der Erbschaft wirksam getrennt. Mit Recht ist dies schon mehrfach aus c. 360 Roth. gefolgert worden, welches in dem res suas alii thingare nur einen Beweis feindlicher Gesinnung den etwa vorhandenen Verwandten gegenüber erblickt.[128]) In gleichem Sinne ist c. 367 Roth. zu verwerthen, welches den „waregang“ im Gegensatz zu den Langobarden untersagt, in Ermangelung von filii legitimi nach Belieben res suas cuicumque thingare, aut per quolibet titulo alienare. Auch ein argumentum e contrario aus cc. 168. 170 Roth. ergiebt, dass das Vorhandensein von Verwandten, die ausserhalb des engeren Erbenkreises stehen, die Verfügungsfreiheit nicht beschränkt.

Dagegen scheinen keinen Aufschluss zu gewähren über die Ausdehnung der Dispositionsbefugniss nach langobardischem Recht die zu Gunsten der absoluten Verfügungsfreiheit angeführten cc. 176. 204 Roth. c. 19 Liutp.[129]) Sie statuiren sämmtlich die Unzulässigkeit von Veräusserungen seitens gewisser Personen (Aussätziger, Frauen und Minderjähriger). Allein aus der Bestimmung

> si quis leprosus effectus fuerit .... non sit ei licentia res suas alienare

folgt doch keineswegs, dass, wer nicht aussätzig ist, unbeschränkt veräussern darf. Nur die aus der Person des die Veräusserung etwa

[126]) Dies passt ganz zu der sonstigen Anwendung dieses Wortes vgl. Zöpfl Rechtsgesch. Bd. 3 S. 214 Anm. 15. Cf. übrigens c. 367 Roth. i. f.

[127]) S. oben Seite 58.

[128]) Eine Ausnahme hiervon zu Gunsten der Kirche enthält c. 16 Areg.

[129]) S. Lewis Succession S. 11. Miller a. a O. S. 40—42.

Beabsichtigenden sich ergebenden Hinderungsgründe sind von jenen Gesetzen ins Auge gefasst; anderweitige Momente, die der Veräusserung entgegenstehen können, kommen erst in zweiter Linie in Betracht und haben daher hier mit Recht keine Berücksichtigung gefunden. In jedem Falle würden jene Stellen, wenn überhaupt etwas, so zu viel beweisen, da sie naturgemäss auch das wenngleich etwa römischrechtliche, so doch im Edict anerkannte „Pflichttheilsrecht“ des Vaters und des Sohnes (cc. 170. 168 Roth.) ausschliessen würden.

Das Garethinx erscheint nach dem Bisherigen als ein heredem instituere[130]), welches nur gestattet ist, wenn gewisse dem engeren Erbenkreise angehörige Verwandte nicht vorhanden sind. Da wir nun aber für das langobardische Recht die Existenz zweier Erbenkreise zu konstatiren hatten, so entsteht naturgemäss die Frage, was für ein Erbrecht, ob das des inneren oder das des äusseren Kreises dem Thingatus zusteht. Die Antwort ergibt sich von selbst, wenn wir die Resultate der vorangegangenen Untersuchung bezüglich der zwei Erbenkreise verbinden mit der früher[131]) betrachteten Norm des langobardischen Rechts, dass ein Widerruf der durch Garethinx gemachten Zuwendung zu Gunsten einer anderen Person unstatthaft ist. Das Recht des Thingatus ist ein unantastbares gleich dem des Sohnes und des Vaters, und da eine Erbfolgeordnung hier natürlich nicht in Frage kommen kann, so werden wir auf Grund der Beschaffenheit seines Rechts den Thingatus als eine dem engeren Erbenkreise einverleibte Person bezeichnen dürfen. Der Thingatus ist gekoren zu demselben Rechte, zu welchem der Sohn geboren ist. Dass dies in der That die Auffassung des langobardischen Rechts ist, können wir wie aus der Regel, so besonders auch aus der Ausnahme von der Unwiderruflichkeit des Garethinx entnehmen; sie findet, wie wir sahen[132]), statt, wenn der Thingatus sich dem donator gegenüber Dinge zu Schulden kommen lässt, welche einen Vater zur Enterbung seines Sohnes berechtigen würden.

Der Vorgang bei dem Garethinx ist ein familienrechtlicher, der Zweck des Garethinx ist ein erbrechtlicher. Da im wenig entwickelten Rechtszustande alles Erbrecht nur einen Theil des Familienrechts bildet, müssen hier auch alle erbrechtlichen Zwecke durch familienrechtliche Mittel erreicht werden. Die Zugehörigkeit zum Vermögen, zur Sache, ist nur eine Consequenz der Zugehörigkeit

130) Vgl. oben Seite 52. 53.

131) S. oben Seite 51.

132) Vgl. oben S. 51. 52.

zur Person. Soll die erstere herbeigeführt werden, so kann dies nur geschehen durch Herbeiführung der letzteren. Die Vermögenszuwendung findet statt im Wege der Adoption [133]); die letztere bildet das Mittel, welches dem Rechtsgeschäft seine Form gibt; die erstere ist der Zweck, welchem der Inhalt des Rechtsgeschäfts entspricht. Wir finden die Adoption, diesem Zwecke dienend, im fränkischen Recht (Affatomie) und können insbesondere auch aus fränkischen Adoptionsformularen [134]) sehen, wie lediglich die Vermögensübertragung beabsichtigt, die Adoption nur als Mittel dafür benutzt ist. Indessen ist diese Anschauung dem langobardischen Recht auch nicht fremd. In einer Urkunde vom Jahre 988 [135]) erklärt ein gewisser Faraccus:

> affiliavit mihi iohannes ... in omnibus rebus substantiis meis stavilis et movilis, sicut filium meum legitimum masculinum; et ideo ego superius faraccus, bona mea bolumptate, ante subscripti testes per anc cartula donavit et tradidit tibi predicto iohanni talem sortionem de omnibus rebus .... quale et unum de filiis meis legitimi masculini de rebus mea tollere et habere debuerit .....

Im weiteren Verlauf wird dann das Rechtsgeschäft einfach als donatio bezeichnet, und es folgt auch das Bekenntniss des Launegildsempfangs. Die Adoption ist damit zu einer blossen Formalität geworden. Die über sie ausgestellte Urkunde wird als carta donationis bezeichnet, wie auch in dem Ausdruck res suas alii thingare nur die vermögens-, nicht die personenrechtliche Seite des Garethinx zur Geltung kommt.[135a]) Dass diese personenrechtliche Seite speciell dem Garethinx nicht fehlte, geht aus der völligen Gleichstellung des Thingatus mit dem Sohn insbesondere hinsichtlich der causae exhereditandi hervor. Und gerade unter diesem Gesichtspunkt scheint uns auch die Bezeichnung des ganzen Rechtsgeschäfts als „garethinx" Bedeutung zu gewinnen.

Nur dürftig ist, was wir über den Formalismus des Garethinx aus dem Edicte erfahren. C. 172 Roth. ist hier unsere Quelle:

De thinx quod est donatio. Si quis res suas alii thingare

133) Vgl. Leo Geschichte v. Italien I S. 111; Zöpfl Rechtsgesch. Bd. 3 S. 233; Kayser Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 8 S. 480; Schupfer le donazioni tra' vivi p. 13. 14. 47.

134) Rozière Recueil I n. 115 ff., insbesondere n. 118.

135) Cod. Cavens. n. CCCC.

135a) Die Wendung hereditatem alicui adoptare (lex Ribuaria) ist vielleicht auch nur unter dem Einfluss der sich geltend machenden vermögensrechtlichen Seite aus der Wendung in hereditatem adoptare aliquem entstanden.

voluerit, non absconse, sed ante liberos homines ipsum garethinx faciat, quatinus qui thingat et qui gisel fuerit, liberi sint, ut nulla in posterum oriatur intentio.

Regelmässig beschränkt man sich darnach auf die Angabe, dass mit dem Worte garethinx ein solenner Ritus bezeichnet werde, womit denn freilich auch nicht viel gewonnen ist.[136] Wenn wir nun die früher angenommene Bedeutung des Garethinx als der Volksversammlung zu Grunde legten, so „erklärte sich Thinx als Vergabung gedacht leicht, wenn man annehmen dürfte, dass diese stets vor dem Volke im Echteding habe geschehen müssen".[137] Gegen diese Annahme spricht aber nach Beselers Ansicht eben unser c. 172 Roth., nach welchem zur Abschliessung des Thinx nur Zeugen und zwar freie Zeugen erforderlich gewesen seien, was sich auch klar aus einer alten, hierher gehörigen Formel ergebe. Was nun zunächst diese Formel anbetrifft, so kann dieselbe um desswillen nicht von ausschlaggebendem Gewicht sein, weil das Garethinx zur Zeit ihrer Abfassung seine ursprüngliche Gestalt längst verloren hatte. In c. 172 aber brauchen die Worte

non absconse, sed ante liberos homines ipsum garethinx faciat

nicht eben so verstanden zu werden, dass sie ein garethinx facere etwa auch in anderer Weise als ante liberos homines für möglich erklärten. Vielmehr dürften sich — und dafür spricht insbesondere die Wendung ipsum garethinx — die Worte ipsum garethinx faciat auch als Ausführung und Erklärung des ante liberos homines verstehen lassen. Dann würde c. 172 besagen: Wenn jemand sein Vermögen einem andern übertragen will, so soll er dies nicht insgeheim, sondern vor freien Männern (thun) und zwar ein Garethinx machen (= indem er ein Garethinx macht).

Gegen diese Annahme liesse sich aus den Eingangsworten unserer Stelle ein Einwand entnehmen, indem in der Voraussetzung, dass jemand res suas alii thingare voluerit, die Vornahme eines Garethinx ja schon enthalten sei und die folgende Bestimmung somit nichts Neues sage, falls nicht eben ein Garethinx auch ohne die Anwesenheit von liberi homines gedacht werden könnte. Indessen ist hier zu berücksichtigen, dass gerade das Verbum thingare neben der speciellen Bedeutung „ein thinx machen" oder

---

[136] Vgl. u. A. Stobbe Gesch. d. dtsch. Rechtsquellen Bd. 1 S. 123; Boretius Capitularien im Langobardenreich S. 5; Walter Dtsche Rechtsgesch. Bd. 2 § 563 (2. Ausg.); Pertile Storia del diritto italiano t. IV p. 541; Osenbrüggen Strafrecht der Langobarden S. 2.

[137] Beseler Erbverträge Bd. 1 S. 111.

„sein Vermögen durch thinx übertragen" schon früh die allgemeine Bedeutung „übertragen" angenommen hat. Dies scheint namentlich durch die latinisirte Form, in welcher uns das Verbum von Anfang an begegnet, erleichtert worden zu sein, während das nichtlatinisirte thinx oder garethinx der technischen Bedeutung treu blieb. Auch der Umstand spricht hierfür, dass wir zwar die Worte thinx und garethinx, niemals aber das Verbum thingare mit einem erklärenden Zusatz versehen finden.

Wir glauben darum das garethinx auch bei der Vermögensübertragung durch Erbenschaffung als die Volksversammlung ansehen zu dürfen, welche gerade wegen der Bedeutung des Rechtsgeschäfts in personenrechtlicher Beziehung an seinem Abschluss interessirt war und deren Namen dann auf dieses Rechtsgeschäft selbst übertragen wurde.

Die durch c. 172 bezeugte Mitwirkung eines gisel ist derjenigen bei der Freilassung analog zu verstehen.[138]) Sonst wissen wir von den Formalien bei Vornahme eines garethinx nichts.[139]) Die in c. 54 Liutp. erwähnte Ausstellung einer cartola donationis per gairethinx factae war jedenfalls ursprünglich eben so wenig wesentlich, wie bei der Freilassung[140]), gewann aber an Bedeutung in demselben Maasse, wie das Garethinx in seiner eigentlichen Gestalt ausser Übung kam. Der Ansicht aber, dass auch bei dem Garethinx das Geben eines Launegilds stattgefunden habe[141]), müssen wir auf Grund unserer Auffassung beider Rechtsinstitute entgegentreten. Wir haben zu zeigen versucht, dass das Reichen des Launegilds in Verbindung steht mit der inneren Natur der Sachvergabung, während das Garethinx seinem Ursprung nach ein personenrechtliches, wenngleich vermögensrechtliche Folgen bewirkendes und bezweckendes Rechtsgeschäft ist, bei welchem es für das Launegild eben so an Raum, wie an Bedürfniss fehlt.

---

[138]) S. oben Seite 37 ff.

[139]) Vgl. die Expos. libr. Pap. ad Liutp. 53: Si quis cartolam donationis per gairethinx factam: quasi per commutationem; vel aliter: scilicet ea carta dicitur fieri per garathinx cuius medietas Latinis verbis est scripta, altera vero medietas Theotonicis verbis est scripta. (!) Secundum Gualcausum vero dicebatur cartula ipsa fieri per gayrethinx, que una die fiebat, altera firmabatur, veluti per traditionem; vel per gayrethinx dicitur ipsa carta fieri quae gratis.

[140]) Vgl. oben S. 32.

[141]) Vgl. die bei Val de Lièvre Launegild und Wadia S. 35 n. 5 Citirten nebst Leo Gesch. von Italien Bd. 1 S. 112 Anm. 5. Andererseits Beseler Erbverträge Bd. 1 S. 115.

Mit der Vornahme des Garethinx hat der Thingatus ein Recht erworben, wie es mit seiner Geburt ein dem engeren Erbenkreis Angehöriger gegenüber dem zu Beerbenden erwirbt. Die durch den Tod des letzteren eintretende Realisirung seines Rechts wird daher für den geborenen und für den gekorenen Erben durchaus gleiche Folgen haben. Dies soll nicht nur aus der Gleichheit des Rechtes gefolgert, sondern aus dem Edicte positiv bewiesen werden.

Die Übernahme der Activa des Erblassers durch den Erben, welche naturgemäss den wesentlichsten Bestandtheil der Succession seitens des geborenen Erben ausmacht, wird für den gekorenen bekundet durch die Worte des c. 174 Roth.:

> Ipse autem qui garethinx susceperit ab alio, quidquid reliquerit donator in diem obitus sui, habeat licentiam in suum dominium recollegere . et debitum .... ab aliis exegere.

Unter das in suum dominium recollegere fällt sowohl die Besitzergreifung an den in dem Besitze des Erblassers zur Zeit seines Todes befindlich gewesenen Sachen, als auch die auf gütlichem oder processualischem Wege zu bewirkende Einforderung der im Besitze Dritter sich befindenden. Die Succession in die Forderungen des Erblassers reiht sich daran als der zweite Bestandtheil der Nachfolge in die Activa.

Einen besseren Prüfstein für die Richtigkeit der Ansicht, dass der gekorene Erbe durch den Tod des Erblassers in eine gleiche Stellung gelange, wie der geborene, wird die Succession in die Passiva abgeben. Dass nach deutschem und speciell auch nach langobardischem Recht der Erbe für die Schulden des Erblassers haftet, ist nicht streitig[142]); bestritten ist bekanntlich nur der Umfang dieser Haftung. Es scheiden daher als bedeutungslos alle diejenigen Stellen aus dem Kreise unserer Betrachtung aus, welchen wir nur entnehmen können, dass der Erbe haftet, nicht aber, wie weit — ob unbeschränkt oder nur in Höhe des Nachlasses, das ist der wesentliche Streitpunkt — er haftet. Dies macht Lewis[143]), der die Unbeschränktheit der Haftung vertritt, mit Recht gegen Stobbe[144]) geltend, welcher zu Gunsten der beschränkten Haftung Liutp. cc. 16. 18. 19 anzieht. Dass das von Kayser[145]) in gleichem

---

[142]) Vgl. Roth. c. 2. Liutp. c. 114; Kayser a. a. O. S. 487. 488; Miller a. a. O. S. 42 ff.; Lewis Succession S. 181. Auch Roth. c. 323 und dazu Lewis Succ. S. 161.

[143]) Succession S. 184 A. 11.

[144]) Jahrbuch des gem. Rechts Bd. 5 S. 295.

[145]) A. a. O. S. 487.

Sinne verwerthete c. 185 Roth. sich nur auf die Prorata-Haftung bezieht, hat Lewis ebenfalls mit Recht hervorgehoben.[146]) Eine wichtige Rolle hat hinsichtlich der uns beschäftigenden Streitfrage c. 57 Liutp. gespielt. Stobbe folgert auch aus dieser Stelle die Beschränktheit der Haftung, während Lewis[147]) sie ebenfalls für irrelevant in dieser Beziehung erklärt, sie aber benutzt, um die Existenz eines Abstentionsrechts des Erben nachzuweisen und so das nothwendige Correlat zu der unbeschränkten Haftung zu gewinnen.

C. 57 Liutp. verdient die Beachtung nicht, welche man ihm für die Frage von der Haftung des Erben geschenkt hat, und zwar einfach deshalb, weil diese Stelle überhaupt nicht von dem Falle einer eingetretenen Beerbung handelt. Das beweist eine unbefangene Betrachtung des Textes:

> Si quis debitum fecerit, et res suas vindederit, et talis fuerit ipse debitus, quod sanare non possit, et filius eius per uxorem suam aliquid conquisierit, vel postea sibi per quocumque genio laboraverit, posteus genitor eius omnes res suas venundavit, vel pro debito suo creditoribus suis dederit, aut a puplico intromissi fuerent: non habeant licentiam creditoris eius, res quas filius de coniuge sua habere vedetur, vel quod postea conquisivit aut laboravit, repetendum aut distrahendum, sed habeat sibi filius eius iure quieto; sic tamen, ut si a creditoribus pulsatus fuerit, preveat sacramentum, quod de rebus patris aut matris suae, si ipsa in mundio patris eius mortua fuerit, nihil aput se habeat nec alicubi comendassit aut abscondissit, et sit absolutus. Et si postea aput eum inventum fuerit de rebus paternis, conponat in actogild.

Vergeblich sehen wir uns in dieser Stelle nach einer Bemerkung um, welche auf den eingetretenen Tod des insolventen Schuldners hindeuten könnte. Vermuthlich haben allein die in dem Eide des Sohnes vorkommenden Worte „de rebus . . matris suae, si ipsa in mundio patris eius mortua fuerit“ Anlass gegeben zu der Annahme, dass der Schuldner verstorben sei, wie denn Lewis[148]) aus jenen Worten folgert, dass auch von Schulden der Mutter in unserer Stelle die Rede sei. Allein dieser Folgerung steht schon der Um-

---

[146]) Succession S. 181 zu Note 9. Vgl. auch Miller a. a. O. S. 45 und Kayser selbst.

[147]) Succession S. 183. 184 und 161 Text zu Note 7. Ebenso Winroth Om arfving. ansvarighet f. arflåt. förb. p. 105 Text zu Note 305.

[148]) Succession S. 183. Ebenso Miller a. a. O. S. 44.

stand entgegen, dass die Mutter, wenn sie in mundio patris verstarb, ausschliesslich von ihrem Manne beerbt wurde[149]) und deshalb eine Haftung des Sohnes für ihre Schulden in diesem Falle gar nicht in Frage kommen konnte. C. 57 Liutp. hat u. E. lediglich die Absicht, das Vermögen des Schuldners ungeschmälert zur Befriedigung seiner Gläubiger dienen zu lassen. Unangefochten soll der Sohn im Besitze dessen bleiben, was er mit seiner Frau oder durch eigene Thätigkeit nach dem (privaten oder öffentlichen) Übergang des Vermögens seines Vaters auf dessen Gläubiger erworben hat.[149a]) Er hat aber, falls ihn diese belangen, den Manifestationseid zu leisten bezüglich der seinem Vater oder seiner im Mundium desselben verstorbenen Mutter gehörigen Sachen. Genau genommen gehören freilich die res matris in mundio patris mortuae zu den res patris und ist daher ihre Erwähnung neben diesen überflüssig; wenn sie gleichwohl besonders genannt sind, so scheint dies lediglich ein Akt der Vorsicht behufs Vermeidung irgend welcher Zweifel über den Willen des Gesetzgebers gewesen zu sein.[149b])

Von den bisher für die Frage, wie weit der Erbe nach langobardischem Rechte für die Schulden seines Erblassers hafte, berücksichtigten Stellen des Edicts bleibt uns nur eine übrig, welche in Wahrheit von dem Umfang jener Haftung spricht. Es ist das viel umstrittene c. 362 Roth.:

> Si post sacramentum iudicatum aliquis moriatur. Si contegerit homini post datum fideiussorem de sacramentum et sacramentalis nominatûs mori, et filiûs demiserit, posteaque ille qui causam quaerit, pulsaverit filiûs dicendo: quia quicquid pater per wadia et fideiussorem obligavit, fili conplere debent; tunc necesse est filiûs, quamvis virtutem minorem habeant a patre, aut per sacramentum negare, quod pater eorum non promisissit, aut certe, quod pater eorum spondedit, adinpleant .....

Die Auffassung der Stelle selbst wird zu Zweifeln kaum Anlass geben; wir sehen hier in der That eine durch den Betrag der

---

[149]) Vgl. Schröder Gesch. d. ehel. Güterr. Bd. 1 S. 167.; Miller a. a. O. S. 68.

[149a]) Liutp. c. 57 enthält sonach eine Ausnahme von der Bestimmung des c. 247 Roth. Den gafand, der als coheres parens proximior bezeichnet wird, hier lediglich als den „Vertragserben" zu nehmen, wie Kayser (a. a. O. S. 481) will, liegt kein Grund vor.

[149b]) Dass bereits die Formeln des lib. Pap. den Tod Schuldners subintelligiren (vgl. Lewis Succession S. 183. 184), kann natürlich nur als ein neuer Beleg für ihre theilweise Unzuverlässigkeit dienen.

Erbschaft nicht begrenzte Haftung der Söhne für die Schuld des Vaters vor uns. Gegenstand einer Controverse ist es nun aber, ob wir es hier mit der Regel oder mit einem Ausnahmefall zu thun haben.[150]) Lewis, der das erstere annimmt, legt das Hauptgewicht auf den von den Söhnen zu leistenden Eid

quod pater eorum non promisisset;

er meint, das complere sei nicht von dem Bezahlen der Schuld zu verstehen, sondern von der Erfüllung der processualischen Verbindlichkeit ... der Leistung des Eides. Indessen spricht gegen seine Ansicht die ausdrückliche, an den Eingang der ganzen Rechtsnorm gestellte Erklärung: quamvis virtutem minorem habeant a patre, welche darauf hindeutet, dass hier eine besonders weitgehende Haftung stattfinde.

Darnach gewinnt es den Anschein, als seien nur die in gewisser Weise (per wadia et fideiussorem) vom Vater übernommenen Verpflichtungen unbedingt auch von den Söhnen zu erfüllen gewesen.[151]) Und dieser Beschränkung der Haftung auf gewisse Arten von Verpflichtungen entspricht es, dass die unbeschränkte Haftung statthat nur bei gewissen Erben. Auch in Beziehung auf die Person des Haftenden glauben wir in c. 362 Roth. einen Ausnahmefall geregelt zu sehen. Nur die Söhne, nicht die Erben überhaupt haften unbeschränkt für die von dem Erblasser per wadia et fideiussorem sichergestellten Verbindlichkeiten. Dafür spricht zunächst der früher erwähnte Sprachgebrauch des Edicts, welcher die filii als Angehörige des engeren Erbenkreises mit dem ihnen speciell zukommenden Namen aufführt und sie von allen übrigen Erben, insbesondere aber denen des weiteren Kreises, auf diese Weise auch formell getrennt hält. Dieser Sprachgebrauch, welcher nur der Ausdruck ist für die materielle Verschiedenheit des Erbrechts beider Kreise, erlaubt uns nicht, was von den filii gesagt wird, ohne Weiteres als von den Erben überhaupt gesagt zu verstehen.[152]) Im vorliegenden Falle aber müssen wir noch weitergehen. Die

---

150) Vgl. einerseits Lewis Succession S. 184, andererseits Stobbe Jahrb. des gem. Rechts Bd. 5 S. 296; Kayser a. a. O. S. 487; Miller a. a. O. S. 45.

151) Weitergehend Winroth l. c. p. 106. 107. Dass man Bestimmungen bezüglich des im Text erwähnten Falles nicht als von selbst die Regel ausdrückend ansah, beweist z. B. c. 96 Liutp. Vgl. übrigens auch Ssp. B. 3 Art. 11.

152) Dass der Gesetzgeber dieses Sprachgebrauchs sich auch bei Abfassung unserer Stelle wohl bewusst war, zeigen die folgenden Worte: Et si aliquis de ipsos sacramentalis mortuus fuerit, potestatem habeat ille qui pulsat, in locum, mortui alium similem nominare de proximûs legitimûs, aut de natûs, aut de gamahalos id est confabulatûs.

besondere Betonung des Verhältnisses zwischen Vater und Sohn, welche in der Klagebegründung unserer Stelle hervortritt, nöthigt uns anzunehmen, dass hier nicht für alle Angehörigen des inneren Erbenkreises, sondern lediglich für die Söhne als solche eine weitergehende Haftung bestimmt werden sollte.[158]) Dies wird hinsichtlich der Brüder bestätigt durch c. 17 Liutp. Die Stelle handelt von der Beerbung eines Todtschlägers und sagt:

> .. Si frater relictus fuerit, in res humicidae frater succedat, ita ut secundum qualitatem personae de ipsa substantia humicide, si ille qui occisus est filiûs reliquerit, conpositionem dare deveat; relicum autem quod fuerit, sibi habeat ....

Wir sehen, dass die Todtschlagsbusse lediglich von dem Nachlass gezahlt wird; eine Haftung des Bruders über denselben hinaus wird nicht erwähnt. Da indessen das Erbrecht des Bruders, wie früher bemerkt, ein zwischen dem des engeren und dem des weiteren Erbenkreises stehendes ist und da überdies c. 17 Liutp. nur von einem bestimmten Falle handelt, so dürfte es auch hier bedenklich scheinen, an die Specialbestimmung des Gesetzes allgemeine Folgerungen zu knüpfen.

Bei dieser Sachlage ist es einigermassen von Belang, dass eine u.W. bisher für die Frage von der Haftung des Erben noch nicht verwerthete Stelle ein positiveres Resultat zu liefern verspricht. Es ist dies c. 10 Areg.:

> Pervenit ad aures sublimitatis nostrae, quod quidam hominum versuta calliditate inbuti, propter obligationes vel debita, quae fecerant, propinquioribus parentibus, qui iusta legem heredes eorum futuri sunt, testamentum donationis ammittant, ut quaestores eorum creditas res facile perdant; propterea sic namque decernimus, ut primi heredes obligatione vel debita propinquorum persolvant, dehinc, quod residuum fuerit de rebus eorum, sibimet assumant.

Das Mittel, welches angewendet wurde, um trotz des Vorhandenseins einer hinreichenden Activmasse die Gläubiger um das ihnen Zukommende zu bringen, war, wie man sieht, einfach genug. Durch einseitige Zuwendung im Wege der donatio gelangte das Vermögen an dieselbe Person, welche es im Erbgang erhalten hätte, während eine Haftung für die Schulden des Zuwendenden in Ermangelung eines Nachlasses, bez. einer Beerbung nicht stattfand. Diesem Missbrauch will Aregis ein Ende machen; da er aber, von dieser Absicht geleitet, seine Bestimmungen trifft, so dürfen wir mit

---

[158]) Vgl. auch Winroth l. c. p. 106. 107. 112.

Sicherheit annehmen, dass er durch sie die Lage der Gläubiger gewiss nicht zu einer schlechteren machen will, als dieselbe an sich d. h. ohne jene Manipulation des Schuldners gewesen wäre. Am wenigsten hatte Aregis irgend einen Grund dazu, die Haftung der Erben zu beschränken für den Fall, dass jener Missbrauch getrieben war. Wenn gleichwohl, wie wir aus unserer Stelle sehen, in diesem Falle ausschliesslich der Nachlass für die Schulden des Erblassers haftet, so ist dies der beste Beleg dafür, dass ein Gleiches für die Haftung des Erben überhaupt gilt. Eben „heredes" nennt Aregis diejenigen, welche äusserlich nur als Donatare erscheinen, als heredes will er sie auch behandelt wissen. Damit hat er die Fiction zerstört, welche den Kern der „testamenta donationis" in ihrer missbräuchlichen Anwendung bildete, und er hat dadurch der altgermanischen Anschauung[154]) zu ihrem Rechte verholfen, dass die Schulden auf dem Nachlasse selbst ruhen und dieser nicht getheilt werden darf, bevor jene bezahlt sind.

Das Resultat unserer Untersuchung ist dahin zusammenzufassen, dass nach langobardischem Rechte der (geborene) Erbe von dem Nachlass, bez. in Höhe desselben die Schulden des Erblassers zu bezahlen verbunden ist, dass aber der Sohn unbeschränkt für die von seinem Vater per wadiam et fideiussorem übernommenen Verbindlichkeiten haftet.

Wie stellt sich nun hierzu die Haftung des durch Garethinx gekorenen Erben? Die einschlägigen Worte des c. 174 Roth. lauten:

> Ipse autem qui garethinx susceperit ab alio, ... habeat licentiam . . . . . debitum creditoribus reddere . . . . . et quod in fiduciae nexum positum est, reddat debitum et requirat rem in fiduciae nexu posita.

Aus dem „habeat licentiam", welches zunächst mit Rücksicht auf das ihm unmittelbar folgende „in suum dominium recollegere" gesagt ist, muss zu dem debitum reddere selbstverständlich ein „obligatus sit" o. dgl. entnommen werden. Wie weit nun die Verpflichtung des Thingatus, die Schulden des Thinganten zu bezahlen, reicht, sagt c. 174 nicht ausdrücklich. Indessen kann dies, wie es scheint, aus den Schlussworten unserer Stelle in Verbindung mit dem, was über die Haftung des geborenen Erben bemerkt wurde, gefolgert werden. An sich unwahrscheinlich ist es, dass diese eine beschränktere gewesen sei, als die des gekorenen. Das Verhältniss,

[154]) Beispiele finden sich in der Darstellung Winroths (l. c. p. 111 ff.), wenngleich dieselben nicht in dem im Text angedeuteten Sinne benutzt sind.

in welches der Thingat zu dem Thinganten trat, konnte keinesfalls ein engeres sein, als das vom Sohn zum Vater. Für den Sohn aber liess sich eine unbeschränkte Haftung nur hinsichtlich dessen erweisen, quicquid pater per wadia et fideiussorem obligavit. Vergleichen wir diesen speciellen Fall mit dem, was c. 174 Roth. bestimmt, so finden wir ihn, wenn auch in anderer Formulirung, in dem letzten Satze unserer Stelle wieder.[155]) Der Fall, dass etwas in fiduciae nexum positum est, ist gleich dem Falle, dass etwas per wadia et fideiussorem obligatum est.[156]) Die Worte reddat debitum et requirat rem in fiduciae nexu posita können nur bedeuten, dass die Rückerlangung des Pfandes lediglich durch volle Tilgung der Schuld ohne Rücksicht auf die Höhe des Nachlasses ermöglicht werde. Damit wird es aber zugleich wahrscheinlich, dass die allgemeine Vorschrift des debitum creditoribus reddere eine gleich ausgedehnte Haftung des Thingatus nicht habe bezeichnen wollen. Denn wollte man dies annehmen, so wäre der ganze Schlusssatz der Stelle überflüssig, da sich der von ihm gedachte Fall einfach auflösen würde in ein rem in suum dominium recollegere einerseits und ein debitum creditori reddere andererseits. Die Vermuthung, dass hier ein Specialrecht für einen Specialfall statuirt ist[157]), gewinnt aber eben dadurch an Wahrscheinlichkeit, dass sie den Thingatus auch hinsichtlich seiner Haftung für die Schulden des Thingans als in derselben Stellung befindlich erscheinen lässt, welche der Sohn seinem Vater gegenüber in dieser Frage einnimmt.

Werfen wir einen Blick auf die Gestalt, in welcher uns das Garethinx im Dienste der Vermögensübertragung in dem Edicte erscheint, so werden wir nicht umhin können, dasselbe als ein echt germanisches Rechtsinstitut zu bezeichnen. Obschon es, insoweit dies angeht, den gleichen Zwecken dient, wie das Testament bei den Römern, so hätte es doch in Folge der mannigfachen, ihm eigenen Besonderheiten vor einer Verwechselung mit dem römischen Testamente namentlich der späteren Zeit bewahrt bleiben sollen. Dass dies gleichwohl nicht geschehen ist, dass sich vielmehr zu-

---

[155]) S. Zöpfl Dtsch. Rechtsgesch. Bd. 3 S. 236 A. 41.

[156]) Damit ist nicht gesagt, dass wadia = fiducia sei. Gegen die letztere Annahme Val de Lièvre Launegild und Wadia S. 113. 114.

[157]) Die Bedeutung des Verbürgtseins einer Schuld im Beerbungsfalle tritt z. B. hervor in Westgötal. II Addit. 12 pr. (cf. § 2):

eig ma lieghær bötær i flere ærfþer gangæ. vtæn i försto ærf sum nu ær sakt. vtan han se borghaþar.	nicht mag Stuprumsbusse mehrmals in Erbgang kommen, sondern nur das erste Mal, wie gesagt ist, ausser wenn sie verbürgt ist.

weilen römischer Einfluss deutlich bemerkbar macht, kann nicht in Abrede gestellt werden.[158]) Wesentliche Punkte sind es nicht, wo dies der Fall ist. Immerhin gibt uns die Thatsache selbst den Beweis dafür an die Hand, dass schon in dem Edicte Rotharis der historische Process begonnen hat, welcher dazu führen sollte, das römische Testament an die Stelle der germanischen Erbenschaffung zu setzen.

Den einheitlichen Gedanken, welcher dem Garethinx in seinen verschiedenen Anwendungen zu Grunde liegt, haben wir bereits bei deren Darstellung klarzulegen versucht.[159]) In seiner alterthümlichen Gestalt, welche für verschiedene Zwecke die gleiche Form anwendet, erscheint das Garethinx als ein treffliches Beispiel für die ursprüngliche Einfachheit der rechtlichen Formenbildung.

---

[158]) So in c. 169 Roth. vbd. mit cc. 168. 170 vgl. oben Seite 63, ferner in c. 171. Was c. 174 anbetrifft, so ist hier römischer Einfluss behauptet worden von Beseler Erbverträge Bd. 1 S. 117. 118; Zimmerle Stammgutssystem S. 66. 67. Vgl. dagegen Stobbe Jahrb. d. gem. Rechts Bd. 5 S. 298. S. auch Rosin Formvorschriften für die Veräusserungsgesch. d. Frauen nach lang. R. S. 1.

[159]) Vgl. oben Seite 30. 44. 68.

Anmerkung des Herausgebers.

Da ich mit der in vorstehender Abhandlung entwickelten Auffassung des Garethinx überhaupt und seiner Verwendung zur Vermögensübertragung durch Erbenschaffung insbesondere nicht nur selbst in allem Wesentlichen übereinstimme, sondern auch der umsichtigen und scharfsinnigen Beweisführung des Herrn Verfassers eine allgemein überzeugende Kraft zutraue, glaube ich veranlasst und berechtigt zu sein, an dieser Stelle meinen Widerspruch gegen die in einer einzelnen Frage vorgetragene Ansicht ausdrücklich zu erklären. Es handelt sich um die Erbenordnung, in Bezug auf welche der Herr Verfasser durchweg das von Amira aufgestellte System im langobardischen Recht bestätigt findet, während ich meinerseits den von mir früher vertretenen Standpunkt (vgl. oben S. 53, N. 79[a]) behaupten muss. Insbesondere scheint mir gerade das langobardische Recht evident zu ergeben, dass hier die gesammte Descendenz als erste Parentel vor Eltern und Seitenverwandten zur Erbschaft berufen wird und daher in der Bezeichnung der „filii" mitenthalten ist.

Die vom Herrn Verfasser gegen diese Auslegung der Quellen geltend gemachten allgemeinen Erwägungen (S. 56—57) entbehren der Schlüssigkeit. Dass man dann auch unter „pater" die gesammte Ascendenz verstehen muss, ist schlechthin nicht zuzugeben; es ist im Gegentheil ausgeschlossen, da bei dem vorausgesetzten Princip der Descendentenfolge, nach welchem das Erbe womöglich nicht klimmt, der Einschluss von Vorfahren ebenso unnatürlich wäre, wie der Einschluss der Nachkommenschaft natürlich ist. Dagegen liegt es allerdings nahe, ohne dass freilich auch hierzu ein Zwang vorhanden wäre, in analoger Weise mit der Berufung des „frater" zugleich die eventuelle Berufung der Nachkommenschaft desselben vor anderen Seitenverwandten ausgedrückt zu finden. Allein das hieraus sich ergebende Resultat, gegen welches der allgemeine und durchaus erst auf Grund anderweiter Ermittlung erbrechtlicher Einzelheiten zu deutende Satz des berühmte[illegible] Liutpr. nicht

angeführt werden kann, würde keineswegs dem verwandtschaftlichen Verhältniss „wenig entsprechen". Der erbrechtliche Vorzug des Grossneffen vor dem Oheim lässt sich vielmehr in der That aus der Bestimmung des Erbrechts, das Vermögen auf die nachfolgenden Generationen zu übertragen, leicht begründen; und gerade darin, dass das Erbe abwärts fliesst wie das Blut, soll ja der Grundgedanke der Parentelenordnung bestehen. Wenn aber der Herr Verfasser sogar den unbedingten Vorzug aller Descendenten vor den Ascendenten und Seitenverwandten mit der Betrachtung abzuweisen sucht, dass derselbe „der Stärke der verwandtschaftlichen Bande nicht adaequat", dass vielmehr „das Verhältniss zweier Brüder zu einander oft ein näheres sei, als dasjenige des Urgrossvaters zu jedem einzelnen seiner zahlreichen Urenkel", so braucht zur Entkräftung dieser Argumentation wohl nur auf die Gesetzgebung aller Kulturvölker und auf das in ihr sich manifestirende Rechtsbewusstsein provocirt zu werden. Die weitere Ausführung, nach welcher aus der einmaligen Annahme, dass „filius" bei Regelung der Erbfolge die ganze Nachkommenschaft bezeichne, auch auf die gleiche umfassende Bedeutung der Verwandtschaftsnamen in allen Bestimmungen über Mundium und Eheverbote zu schliessen sein würde, ist um so weniger stichhaltig, als auch im Erbrecht nach richtiger Auffassung sich aus dem Zusammenhange und den konkreten Voraussetzungen einer Stelle im einzelnen Falle die nicht blos principale, sondern ausschliessliche Beziehung des Wortes „filius" auf den „Sohn" ergeben kann. Läge aber die Sache anders, so würde doch in dem besonders hervorgehobenen Beispiel des c. 12 Liutpr. kein Verständiger in dem Verhältniss von „frater" und „soror" zugleich das Verhältniss des Grossneffen und der Grosstante ausgedrückt finden.

So kommt es denn lediglich auf die positiven Quellenzeugnisse an. Und diese sprechen entschieden gegen den Herrn Verfasser.

Das bereits von Miller angezogene cap. 3 Liutpr. zieht ausdrücklich die Nachkommen der Söhne und Töchter den Schwestern vor. Der Herr Verfasser erklärt dies lediglich aus dem durch c. 5 Grim. eingeführten Repraesentationsrecht der Sohneskinder. Aber auch die Tochterkinder werden so deutlich wie möglich vor den Schwestern berufen. Und vor Allem schliesst gerade die Einführung des Repraesentationsrechts in c. 5 Grim. mit der beigefügten Motivirung den Gedanken, dass zu jener Zeit die entfernteren Nachkommen nicht zum engeren Erbenkreise gehört hätten, als unmöglich aus. Der König findet es „inhumanum et impium", dass Enkel nur deshalb, weil ihr Vater vor seinem Bruder gestorben

ist, durch den Letzteren um ihr Erbtheil gebracht werden sollen. Würde er da den so viel exorbitanteren Satz, dass der vorzeitige Tod des einzigen Sohnes die gesammte Nachkommenschaft zu Gunsten der Geschwister ihres Stammvaters „exheredirt", human und gerecht gefunden haben? Ist es glaublich, dass er an diesem Satz, wenn er wirklich gegolten hätte, stillschweigend vorübergegangen wäre? Ueberdies ist darauf aufmerksam zu machen, dass im Eingange des Gesetzes die Enkel vom vorverstorbenen Sohn als „in sinu avi" befindlich bezeichnet, also wie im Sachsenspiegel zum „Busen" gerechnet werden.

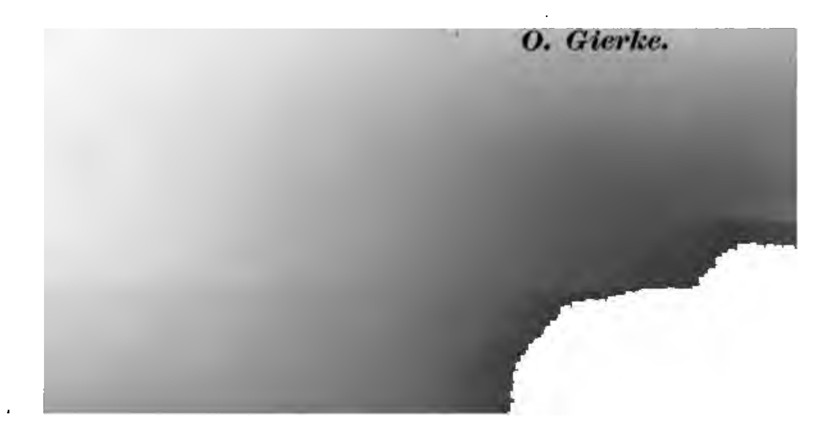
In dem von Miller ebenfalls angeführten c. 10 Ahist. findet der Herr Verfasser nichts für unsere Frage Entscheidendes. Allein der Eingang desselben resümirt den Inhalt des oben erwähnten c. 3 Liutpr. in einer Form, welche jeden Zweifel daran tilgt, dass wenigstens hier unter filii und filiae die Enkel mitverstanden werden. „Recolimus enim", sagt der König, „in anteriore edicti paginam esse insertum, ut si frater decederit absque filiis filiabus, et sorores relinquerit, ipsae ei heredes succederint". Der Wortlaut aber des hiermit reproducirten Gesetzes ergiebt ja in seiner umständlicheren Fassung ausdrücklich, dass die sorores nur succediren, wenn der frater auch keine entfernteren Descendenten hinterlassen hat.

Von nicht geringerer Beweiskraft scheint mir eine bisher für unsere Frage nicht verwerthete Stelle des Edictus Rothari zu sein. Hier wird in c. 225 „de filiûs libertis" bestimmt, dass den libertus fulcfree factus seine filii legitimi, seine filiae und seine filii naturales in gewöhnlicher Weise beerben, dass dagegen, wenn er „sine heredes" stirbt, sein Vermögen vorbehaltlich gewisser Ausnahmen an den Patron fällt. Würde nun wohl, wie man bei strikter Interpretation der gebrauchten Verwandtschaftsnamen anzunehmen gezwungen ist, der Freigelassene, welcher zwar keine Kinder, aber ein Dutzend Enkel hinterlässt, als „sine heredes mortuus" bezeichnet werden können? Zu den „heredes" gehören doch die Enkel auf alle Fälle, mag man nun das Wort in dem engeren Sinne von „Leibeserben" oder in dem allgemeinen Sinne von „Erben" nehmen. Dazu kommt die innere Unwahrscheinlichkeit des Ausschlusses der Enkel durch den Patron, dem doch selbst natürliche Kinder vorgehen. Versteht man dagegen unter den filii und filiae alle Nachkommen[illegible]
schwindet jede Schwierigkeit. Denn der Freigela[illegible]
Nachkommen stirbt, hat in der That keinen E[illegible]
da ja für ihn eine Familie im Rechtssinne [illegible]
existirte, überhaupt keine Verwandten; [illegible]
Patron „sicut parenti suo".

Endlich sprechen m. E. gerade die vom Garethinx im Dienste der Vermögensübertragung handelnden Stellen des Edictus Rothari dafür, dass hierbei stets, obwohl nur von filii und filiae die Rede ist, der gesammten Nachkommenschaft die Stellung des nächsten Erbenkreises eingeräumt wird. Wie nach der l. Rib. tit. 48 nur derjenige, welcher keine Leibeserben hat („qui sine heredibus moritur"), weil er weder Söhne noch Töchter zeugte („si quis procreationem filiorum vel filiarum non habuerit"), sich durch Affatomie künstlich einen Erben schaffen darf („adoptare in hereditatem"), so darf auch nach langobardischem Recht die thingatio nur vornehmen, wer der leiblichen Nachkommenschaft völlig entbehrt. Der Eingang des c. 171 Roth. stellt dies ausser Zweifel. Mit den Worten „si quis se disperaverit aut propter senectutem aut propter aliquam infirmitatem corporis filiûs non possit habere" wird zunächst nur derjenige zur künstlichen Erbenschaffung verstattet, der überhaupt keine Kinder zu zeugen vermag. Man wird nun zwar den Greis oder den Gebrechlichen, der Kinder gehabt, dieselben aber wieder verloren hat, ohne Enkel von ihnen zu gewinnen, gleichstellen dürfen. Allein zur Bezeichnung der Lage des Greises, dem zwar seine Söhne durch den Tod entrissen sind, der jedoch sein Geschlecht in einer kräftigen Schaar von Kindeskindern fortblühen sieht, wären jene Worte so unpassend wie möglich gewählt. Schwerlich wird man bei ihm den Wunsch nach Erzeugung neuer Söhne voraussetzen, schwerlich daher auch von ihm sagen, dass er hieran „verzweifle". In Uebereinstimmung hiermit lässt der Fortgang der Stelle erkennen, dass der Gesetzgeber den Thinganten als einen nicht blos Kinderlosen, sondern auch Enkellosen denkt. Denn bei der Erörterung der Wirkungen der nachträglichen Geburt von Kindern wird auf die Möglichkeit, dass neben dem „alius cui thingatum est" Enkel vorhanden sind, nirgends Rücksicht genommen. Vielmehr werden in dem Falle, wenn der Thingat nicht einem nachgebornen filius legitimus völlig weichen muss, sondern neben einer nachgebornen filia legitima oder einem nachgebornen filius naturalis erbberechtigt bleibt, als die gesetzlichen Erben, an deren Stelle er konkurrirt, lediglich die „alii parentes proximi" oder die curtis regia genannt. Zu den „alii parentes proximi" aber, welche ohne die Dazwischenkunft des Garethinx nach Massgabe der c. 158—160 Roth. die Erbschaft mit Töchtern und natürlichen Söhnen theilen würden, können die Enkel nicht gezählt werden. Auch ist von der andern Seite her deutlich, dass durch thingatio stets nur ein Nicht-Descendent in die rechtliche Stellung eines Descendenten,

niemals ein entfernterer Nachkomme in die rechtliche Lage eines Kindes gebracht wird, während doch bei Annahme der vom Herrn Verfasser vertheidigten Erbenordnung zu der letzteren Verwendungsart des Institutes ein entschiedenes Bedürfniss vorhanden gewesen wäre. Beweisend hierfür ist gerade die in c. 157 Roth. ausdrücklich hervorgehobene scheinbare Ausnahme zu Gunsten des „threus", d. h. des Enkels vom natürlichen Sohn, welcher eben gesetzlich nicht als Descendent gilt und darum nur durch thingatio Erbe werden kann. Dieses selbe c. 157 ist übrigens noch in einer andern Richtung für die Entscheidung unserer Frage bedeutungsvoll. Denn wer unbefangen die Stellung desselben im Zusammenhang der erbrechtlichen Bestimmungen in c. 153—160 betrachtet, wird sich der Annahme nicht entziehen können, dass in den vorangehenden Satzungen der c. 154—155 das Erbrecht der Enkel von legitimen Söhnen bereits in dem Erbrecht der „filii legitimi" mitbegriffen sein muss. Steckte dasselbe erst in dem später behandelten Erbrecht weiterer Verwandtenkreise, so würde auch von der Stellung des threus erst später die Rede sein.

Sonach ist es nicht zweifelhaft, dass das langobardische Recht nicht blos nach einer irrigen Auslegung der späteren langobardischen Rechtsschule (oben S. 57), sondern in Wahrheit sämmtliche Nachkommen als erste Parentel vor Ascendenten und Seitenverwandten zur Erbschaft beruft. Und zwar steht das Erbrecht der Enkel u.s.w. auch seiner inneren Beschaffenheit nach dem Erbrecht der Kinder völlig gleich. Es ist daher z. B. zu Gunsten des ganzen Mannsstammes das oben (S. 58—65) für den Sohn nachgewiesene unentziehbare Wartrecht. Andrerseits trifft natürlich auch Sohnessöhne u. s. w. dieselbe vollere Haftung für die Schulden des Erblassers, wie sie oben (S. 69—74) zu Lasten des Sohnes wahrscheinlich gemacht ist, so dass hier die ungleiche Behandlung der Descendenten und Agnaten im späteren langobardischen Lehnrecht ihr Vorbild hätte.


O. Gierke.

Druck von E. Gruhn in Warmbrunn.



Druck von E. Gruhn in Warmbrunn.

